THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1869/70
sup. v. 2

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1869 — 1870.

V. Session.

Beilagen-Band II

(enthaltend die Beilagen LXXVI—CXXXII).

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1870.

328.4361
Au/2
1869/70
Sup.
v. 2

Bericht des Budgetausschusses

über das

Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1869.

Zufolge des von der Regierung am 18. December v. J. vorgelegten Gesetzentwurfes beansprucht dieselbe an Nachtragscrediten für das Jahr 1869:

a) Für den Hofstaat	210.000 fl
b) für das Ministerium für Cultus und Unterricht . .	78.023 „
c) für das Finanzministerium:	
1. an Subvention für Landesfonde	36.425 „
für Industrieunternehmungen	4,480.693 „
2. an Steuerexecutionskosten .	94.300 „
3. für Dikasterialgebäude . .	42.180 „
d) für das Handesministerium, Staatstelegraphenanstalt . . .	310.000 „
e) für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit . .	80.026 „
zusammen . .	5,331.647 fl.

Der Budgetausschuß beantragt die unveränderte Bewilligung dieser Nachtragscredite, da dieselben — wie in den einzelnen Detailberichten nachgewiesen wird — vollkommen begründet sind.

Bei den Subventionen an Industrieunternehmungen mußte sogar auf Grund der erhobenen Daten die Subvention an die süd-norddeutsche Verbindungsbahn um 70.000 fl. in Bankvaluta und um 30.000 fl. in Silber erhöht werden, so daß sich die zu bewilligende Gesammtziffer auf 5,431.647 fl. richtig stellt.

Durch die Bewilligung dieser Credite erhöhen sich die durch das Finanzgesetz vom 23. März 1869 und mit Rücksicht auf die mit den Gesetzen vom 13. und 20. Mai 1869 bereits genehmigten Nachtragscredite für das Jahr 1869 mit 299,902.711 fl. festgesetzten Staatsausgaben auf 305,334.358 fl., ohne daß jedoch durch diese Vermehrung der Auslagen auch eine Erhöhung des Deficits eintritt. da durch das günstigere Ergebniß der Staatseinnahmen diese Mehrlast hinreichend aufgewogen wird.

Im Texte des Gesetzes werden nur beim Unterrichtsministerium und beim Ministerium für Landesvertheidigung unwesentliche Aenderungen beantragt, da bei ersterem wegen der Gleichförmigkeit mit dem Finanzgesetze die Credite für die Oberrealschule in Wien und für das Polytechnicum getrennt aufgeführt und bei letzterem ein zum leichteren Verständniß dienender stilistischer Zusatz gemacht wurde.

Der Budgetausschuß empfiehlt demnach dem hohen Hause die Annahme des beiliegenden Gesetzentwurfes.

Wien, 2. März 1870.

Hopfen,
Obmann und Berichterstatter.

897913

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1869.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 bei einigen Etats sich ergebenden Mehrauslagen werden außer den mit den Gesetzen vom 13. und 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 69 und 74) bereits genehmigten Nachtragscrediten noch folgende weitere Nachtragscredite bewilligt:

Für den Hofstaat Cap. 1 . . . 210.000 fl.

Für das Ministerium für Cultus und Unterricht:

Capitel 7, Titel 10: Staatszuschuß zu Studienfonden:

Niederösterreich.

Für Baulichkeiten in den Localitäten des Untergymnasiums und der Oberrealschule in Wien, 3. Bezirk . . . . . 23.700 fl.

Für Baulichkeiten im Polytechnikum in Wien . . . . . 19.800 „

Steiermark.

Für Einrichtung der Localitäten des zu Studienzwecken überlassenen, neu erbauten ständischen Leichenhauses in Graz . . . . 7.137 „

Ostgalizien.

Zur Deckung des Ankaufsrestes sammt Zinsen und Anschreibgebühren für die zur Unterbringung des Lemberger zweiten Gymnasiums erworbene Realität . 11.050 „

ferner des erhöhten Miethzinses für die technische Lehranstalt in Lemberg für die Jahre 1869 bis 1872 nach Abrechnung der im Voranschlage für das Jahr 1869 vorgesehenen geringeren Jahresrate . . 16.336 „

Summe . . . 27.386 fl.

zusammen . . . 78.023 fl.

Für das Finanzministerium:

Zu Capitel 9 und 10: Subventionen und Dotationen:

A. An Landesfonde.

An den galizischen Landesfond zur Begleichung der zum Bau der Weichselbrücke bei Podgorze von dem Senate des ehemaligen Krakauer Freistaates aus dem dortigen St. Lazarus- und Barmherzigen-Spitale entnommenen Darlehen im Gesammtbetrage von 145.700 fl. polnisch, oder . 36.425 fl. österreichischer Währung.

B. An Industrie-Unternehmungen.

An die Franz Josefs-Eisenbahn als Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß von 16.285 fl. in Silber und ein Bauvorschuß von . 2,250.000 „ in B. V.

An die Kronprinz Rudolfs-Eisenbahn als Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß von . 34.524 fl. in Silber.

An die süd-norddeutsche Verbindungsbahn als Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß von . . . . . 445.380 fl. in B. V. und von . . . . . 334.504 „ in Silber.

An die Buschtěhrader Eisenbahn ein Bauvorschuß von . . . . . 1,500.000 fl. B. V.

Zu Capitel 14, Titel 3: Steuerexecutionskosten.

Zur Vergütung an das Militär-Aerar für geleistete Militär-Assistenz . . . . . 94.300 fl.

Zu Capitel 24, Titel 2: Dikasterialgebäude.

Oesterreich unter der Enns: speciell für die Dikasterialgebäude-Direction . . . 10.300 fl.

Oesterreich ob der Enns: Zur Adaptirung des Exjesuitengebäudes in Linz . . . . . 28.000 „

Böhmen: Restaurirung der Burg Karlstein . . . . . 2.452 „

Küstenland . . . . . 1.428 „

Summe . . . 42.180 fl.

Für das Handelsministerium:

Für die Staatstelegraphen-Anstalt 310.000 fl.

Für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit:

Zur Bedeckung des in Folge Durchführung des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr sich ergebenden nicht präliminirten Erfordernisses von . . . . . 67.691 fl.
dann eines Nachtragsanspruches zu Titel 4: „Landesvertheidigung" von . . . . . 12.335 fl.

Zur Deckung dieser Auslagen durch die Ersparungen bei anderen Ausgabstiteln dieses Ministeriums wird das demselben mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869, Artikel II, eingeräumte Virement innerhalb der Titel 1, 2, 3 auf sämmtliche Titel ausgedehnt.

Artikel II.

Die Minister für Cultus und Unterricht, für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, dann die Minister des Handels und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Nachtragscredit für das Jahr 1869.

Allerhöchster Hofstaat.

(Capitel 1.)

Der Finanzminister hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. December vorigen Jahres, Zahl 4044/F.M., einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1869, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Laut dieses Gesetzentwurfes wird zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 bei dem Etat für den Allerhöchsten Hofstaat sich ergebenden Mehrauslagen ein Nachtragscredit von 210.000 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuß beantragt: „Für den Allerhöchsten Hofstaat den für das Jahr 1869 geforderten Nachtragscredit von 210.000 fl. zu bewilligen."

Wien, 31. Jänner 1870.

Schindler,
Berichterstatter.

Nachtragscredit für das Jahr 1869.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

(Capitel 7, Titel 10: Staatszuschuß zu Studienfonden.)

Für das Ministerium des Cultus und Unterrichtes wird für den Titel 10 „Staatszuschuß zu Studienfonden" ein Nachtragscredit für

1. Oesterreich unter der Enns mit . . 43.500 fl.,
2. Steiermark mit . . . . . 7.137 „
3. Galizien mit . . . . . 27.386 „

daher im Ganzen mit . . . . . 78.023 fl.

in Anspruch genommen.

Dieses Erforderniß wird lediglich durch Baulichkeiten und Einrichtungskosten begründet, und zwar bei:

Oesterreich unter der Enns.

I. Studienfond.

a) Für das Landstraßer Realgymnasium an Adaptirungskosten für den um den Jahresbetrag von 1800 fl. vermietheten, für diese Anstalt nicht erforderlichen Theil der Localitäten, und für Herstellung der Directorswohnung . . . . . 2.700 fl.
ferner für Schuleinrichtungsgegenstände (Bänke u. s. f.) . . . . . 1.300 „

b) Adaptirung des Bancostadl-Gebäudes (früher als Cigarrenfabrik verwendet) zur Unterbringung der Landstraßer Oberrealschule in Wien . 19.700 „

zusammen . 23.700 fl.

II. Polytechnisches Institut in Wien.

a) Für die Aufsetzung eines 3. Stockwerkes an Mehrarbeiten . . . . 8.595 fl. 28 kr.
an geringerem Erlös für alte Dachbestandtheile . . 2.121 „ 5 „
an erloschenem Credit vom Jahre 1868 . . . . 6.744 „ 79½ „

17.461 fl. 12½ kr.

b) Für die Verlegung der Stiege im rückwärtigen Tracte an Mehrarbeiten 2.400 fl.

daher in runder Summe . 19.800 fl.

und im Ganzen . 43.500 fl.

Steiermark.

Zur Beistellung der Einrichtungsstücke für die zu Studienzwecken überlassenen Localitäten im Leichenhause zu Graz an erloschenem Credite vom Jahre 1868 . . . . 4.082 fl.
an Mehrleistungen . 3.055 „

im Ganzen . . 7.137 fl.

Galizien.

I. Studienfond.

Zur Unterbringung des zweiten Obergymnasiums in Lemberg (gegen Ersparniß des bisherigen Miethzinses von 5.400 fl.) . . . . . 11.050 fl.

II. Technische Lehranstalt in Lemberg.

Dreijährige Vorausbezahlung der Miethe bei der Erneuerung und gleichzeitigen Erhöhung derselben, nach Abzug

des früheren niedrigeren einjährigen Miethbetrages von . . . . . 6.279 fl. 16.336 fl.

daher zusammen . 27.386 fl.

und im Ganzen . 78.023 fl.

Nachdem die erloschenen Credite der neuerlichen Genehmigung unterzogen werden müssen, und andererseits die Mehrleistungen gerechtfertigt erscheinen, trägt der Ausschuß an, es wolle bewilligt werden an Nachtragscredit für das Ministerium für Cultus und Unterricht, Capitel 7, Titel 10,

Niederösterreich:

Staatszuschuß zum Studienfond . . . 23.700 fl.

Staatszuschuß zur polytechnischen Lehranstalt in Wien . . . . . 19.800 fl.

Summe . 43.500 fl.

Steiermark:

Staatszuschuß zum Studienfond . . . . 7.137 „

Galizien:

Staatszuschuß zum Studienfond . . . . . 11.050 fl.

Staatszuschuß zur technischen Lehranstalt in Lemberg . . . . . 16.336 „

Summe . 27.386 „

zusammen . 78.023 fl.

Wien, 17. Februar 1870.

Czedik,

Berichterstatter.

Nachtragscredit für das Jahr 1869.

Finanzministerium.

(Capitel 9 : Subventionen und Dotationen an Landesfonde.)

Der Senat des ehemaligen Freistaates Krakau hat aus dem dortigen St. Lazarus-Spitalsfonde zum Behufe des Baues der Weichselbrücke bei Podgorze ein Darleihen von 145.700 pol. Gulden = 36.425 fl. entnommen, und es wurde dieser Betrag nunmehr von dem galizischen Landesausschusse gekündet.

Das Ministerium hat in der dießfalls abgehaltenen Conferenz die Liquidität anzuerkennen beschlossen, und der Herr Finanzminister hat sich bereit erklärt, die obige Summe von 36.425 fl. zur Zahlung auf den Staatsschatz zu übernehmen.

Da die dießfällige Schuld des ehemaligen Freistaates Krakau außer Zweifel steht und daher auch mit dem Freistaate selbst an Oesterreich übergegangen ist, so wird der Antrag gestellt: dem Finanzministerium den Nachtragscredit zu dem Capitel 9: Subventionen und Dotationen A. an Landesfonde zur Begleichung des zum Baue der Weichselbrücke bei Podgorze von dem Senate des ehemaligen Krakauer Freistaates aus dem dortigen St. Lazarus-Spitalsfonde entnommenen Darlehens im Betrage von 145.700 fl. polnisch oder 36.425 fl. ö. W. zu bewilligen.

Wien, 12. Februar 1870.

Dr. Groß,

Berichterstatter.

Nachtragscredit für das Jahr 1869.

Finanzministerium.

(Capitel 10, Subventionen und Dotationen an Industrieunternehmungen.)

1. An die Franz Josephsbahn: a) An Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß in Silber per . . . . . 16.285 fl.

Dieser Betrag dient zur Deckung eines laut des definitiven Rechnungsabschlusses für 1868, für dieses Jahr unbedeckten Mehrerfordernisses pr. . . . . 8.285 fl.
und des für das Jahr 1869 ausgewiesenen Mehrerfordernisses von . . . . . 8.000 „

b) An Bauvorschuß in B. V. von . . . . . 2,250.000 fl.

Diesen Vorschuß hat die Franz Josephsbahn auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 92) für den schnelleren Ausbau der Prager Verbindungsbahn und der Gmünd-Prager Linie zu erhalten.

Im Jahre 1870 wird die zweite Rate dieses Vorschusses mit 2 Millionen zur Auszahlung kommen.

Die Refundirung desselben in Actien hat erst im Jahre 1872 zu erfolgen, daher in der Bedeckung für die Jahre 1869 und 1870 von dieser nicht erscheint.

Der Ausschuß beantragt die Genehmigung des Nachtragscredites für diese beiden Posten.

2. An die Kronprinz Rudolphsbahn als Zinsengarantie ein 4percentiger Vorschuß in Silber von . . . . . 34.524 fl.

Obgleich im Finanzgesetze für das Jahr 1869 die Garantie dieser Bahn von 900.000 fl. (nach der Regierungsvorlage) auf 1,100.000 fl. erhöht eingestellt worden ist, ist dennoch ein Nachtragscredit von 34.524 fl. nothwendig, welchen Mehrbetrag die Regierung, auf Grund der vorgelegten Ertragsausweise an Zinsengarantiezuschüssen anzuweisen, nach der Concessionsurkunde verpflichtet war.

Der Ausschuß beantragt daher die Bewilligung dieses Nachtragscredites.

3. An die südnorddeutsche Verbindungsbahn, bestehend aus der alten Linie Pardubitz-Reichenberg und Josephstadt-Schwadowitz, für welche laut §. 1 des Nachtragsvertrages vom Jahre 1864 und dem genehmigten Tilgungsplane, die Garantie pro 1870 sich auf 982.715 fl. B. V. stellt, und aus der neuen Linie Schwadowitz-Königshain, laut Concessionsurkunde vom 22. August 1865, mit der Garantiesumme von 252.000 fl. in Silber.

Die Regierung verlangt einen Nachtragscredit von 375.380 fl. B. V. für die ältere Linie und 304.504 fl. in Silber für die Schwadowitzer Bahn, wobei zu bemerken ist, daß hievon 115.000 fl. B. V. und 104.000 fl. in Silber das Jahr 1868 betreffen.

Nach den gepflogenen Erhebungen erhöhen sich jedoch diese geforderten Summen auf Grund der inzwischen stattgehabten Abrechnung über das Ergebniß des zweiten Semesters
für die alte Linie auf . . . 445.380 fl. B. V.
und für die neue Linie auf . 334.504 „ in Silber.

Diese bedeutende Subvention muß um so mehr auffallen, als diese Bahn nach dem Abschlusse vom Jahre 1867 einen Rückersatz von 31.864 fl. 11 kr. lieferte und in der Bedeckung für 1869 mit einem Rückersatze pr. 100.000 fl. präliminirt war.

Nach dem erhaltenen Centralrechnungsabschluß für 1868 erscheinen überdieß 300.000 fl. als im I. Semester 1869 realisirter Rückersatz, welcher Betrag der Bahn als Kriegsentschädigung von 1866 gebührte, statt der Barzahlung aber als geleistete Rückzahlung auf die Forderung an die ältere Strecke in Empfang gestellt wurde.

Bei der alten Strecke muß dieser ungünstige Ausfall hauptsächlich auf Rechnung des bedeutenden Mehrerfordernisses für die Erhaltung des Oberbaues und der Fahrbetriebsmittel (die Bahn ist zehn bis zwölf Jahre alt) gerechnet werden, wiewohl sich auch

zeigte, daß die Bruttoeinnahme im Jahre 1869 gegen das Vorjahr erheblich zurückgeblieben ist. Die neue Strecke ist im August 1868 eröffnet worden, und verspricht man sich eine Besserung der Betriebseinnahme erst von der im December 1869 eröffneten preußischen Verbindungsbahn Königshain-Ruhland und von dem baldigen Anschlusse der österreichischen Nordwestbahn bei Pardubitz.

Nach den ziffermäßigen Nachweisungen und den zu Recht bestehenden Verträgen kann der Budgetausschuß indeß nicht anders, als die Genehmigung obiger, und zwar der erhöhten Ziffereinstellung zu beantragen.

4. An die Buschtěhrader Eisenbahn einen Bauvorschuß von in B. V. . . 1,500.000 fl.

Nach der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 57), §. 5, hat die böhmische Nordwestbahn entweder die Zinsen-Garantie oder 5 Millionen B. V. Bauvorschuß zu beanspruchen.

Die Gesellschaft hat das Letztere gewählt, und zwar sind dafür laut §. 15 des Uebereinkommens folgende Raten bestimmt:

pro 1868	500.000	fl.
„ 1869	1,500.000	„
„ 1870	1,500.000	„
„ 1871	1,500.000	„

Da diese Bauvorschüsse durch Actien der Gesellschaft, und zwar nach Verhältniß der Emission der Actien, zum Emissionscours zu ersetzen sind, so wurde dafür weder pro 1868, noch pro 1869 ins Präliminare etwas eingestellt. Allein die Regierung fordert auch den Nachtragscredit für den auf das Jahr 1869 entfallenden Theil und stellt den im Jahre 1870 fälligen Betrag in das Präliminare dieses Jahres ein; dagegen ist aber auch in dem Präliminare für 1870 unter die Bedeckung der Erlös von den erhaltenen und zu erhaltenden Actien eingestellt. Es erscheint dieß auch als der richtige Vorgang, wiewohl im vorliegenden Falle dadurch das Deficit von 1869, zu Gunsten des von 1870, erhöht wird.

Der Budgetausschuß beantragt demnach die Genehmigung der Einstellung obiger $1\frac{1}{2}$ Million B. V. für Rechnung des Jahres 1869.

Wien, den 14. Jänner 1870.

P. Tunner,
Berichterstatter.

Nachtragscredit für das Jahr 1869.

Finanzministerium.

(Capitel 14: Directe Steuern.)

Titel 3. Steuerexecutionskosten.

Die im vorigen Jahre eingestellte Summe per . . . . . 27.800 fl.
genügte factisch dem Bedarfe nicht, und ist daher der Nachtragscredit gerechtfertigt mit . . . 94.300 „

Handelsministerium.

(Capitel 28.)

Titel 5. Telegraphenanstalt.

Im vorigen Jahre wurden in die Bedeckung Post 3, 350.000 fl. als Hereinreste von Vereins- und fremden Staaten eingestellt und als Erforderniß Post 22, Hinausreste an Vereins- und fremde Staaten, 200.000 fl. bewilligt.

Seitdem ist der Abrechnungsmodus mit der Türkei und mit der indischen Telegraphenverwaltung festgestellt worden, und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten, an Telegraphen-Weiterbeförderungsgebühren . . . . . 60.000 fl.
und an Hinausresten an fremde Staaten 250.000 „
zusammen . 310.000 fl.
zu bieten.

Antrag:

Das hohe Haus wolle den Nachtragscredit pr. 310.000 fl., Capitel 28, Titel 5: Telegraphen-Anstalt, genehmigen.

Wien, 9. Februar 1870.

Groß (Reichenberg),
Berichterstatter.

Nachtragscredit für das Jahr 1869.

Dikasterialgebäude.

(Capitel 24, Titel 2.)

1. Oesterreich unter der Enns.

Für die Dikasterial-Gebäude-Direction werden verlangt . . . . . 10.300 fl.
Bewilligt wurden im Finanzgesetze pro 1869 für dieselbe:

a) bei den Auslagen auf Erhaltung der Aerarialgebäude und Hauserfordernisse . . 2.500 fl.,
b) bei den Steuern . . . . . 9.435 „

Die unter a) bewilligte Summe von 2.500 fl. wurde verausgabt, als später durch die Uebersiedlung der Dikasterial-Gebäude-Direction aus dem Seilerstätter-Zeughause in das Laurenzer-Gebäude die Vornahme von Adaptirungen in letzterem Gebäude nothwendig wurde, auf welche bei Abfassung des Staatsvoranschlages nicht Rücksicht genommen werden konnte, da eine Uebersiedlung damals noch nicht in Aussicht genommen war. Die Adaptirungen haben circa . . . . . 1.000 fl.
in Anspruch genommen. Die bereits erlegten Steuern betragen 18.590 fl. 65 kr.
und weitere . . . . 100 „ — „
sind noch rückständig. Es ergibt sich daher nach Abzug der bewilligten 9.435 fl.
ein Abgang von . . . 9.255 fl. 65 kr.,
zu dessen Deckung nachträglich . . . . 9.300 „
verlangt werden. Gibt obige . . . . . 10.300 fl.

Die Vermehrung der Steuerbeträge über die im Staatsvoranschlage eingestellte Ziffer erklärt sich daher, daß mehrere ärarische Gebäude, welche früher von Dikasterien benützt waren, im Laufe des Jahres verpachtet wurden, in welchem Falle die Steuerfreiheit derselben aufhört, und die Steuern, welche nunmehr zu zahlen kommen, in das Budget aufgenommen werden müssen.

2. Oesterreich ob der Enns.

Zur Adaptirung des Exjesuiten-Gebäudes in Linz werden verlangt . . . . . 28.000 fl.. hiezu wurden auf dem Etat des Unterrichtsministeriums pro 1869 bereits . . . . . 22.000 fl. bewilligt, weil damals das Gymnasium in diesem Gebäude untergebracht war, und die Dachung schon so baufällig geworden, daß deren Reconstruirung absolut nothwendig war. Unterdessen hat zwischen dem Finanzärar und dem oberösterreichischen Studienfonde bezüglich dieses Gebäudes ein Tausch stattgefunden, in Folge dessen außer der Reconstruirung des Daches auch eine sofortige Adaptirung des Gebäudes Platz greifen mußte, wenn nicht der Bau des Gymnasialgebäudes, für welchen im Finanzgesetze pro 1869 bereits 120.000 fl. eingestellt wurden, um ein ganzes Jahr hätte hinausgeschoben werden sollen.

Für diese Adaptirungen wurden obige 28.000 fl. verausgabt. Im Staatsvoranschlage pro 1870 sind dafür weitere 22.000 fl. eingestellt und nach den vorliegenden Kostenüberschlägen dürften für das Jahr 1871 nochmals 19 bis 20.000 fl. verlangt werden.

3. Böhmen.

Zur Restaurirung der Burg Karlstein werden gefordert . . . . . 2.452 fl.

Die Grundmauern des Hauptthurmes dieser Burg waren bereits so gefährdet, daß zur sofortigen Sicherung derselben eine Bauherstellung, welche obige Summe in Anspruch nahm, nicht zu vermeiden war.

Der böhmische Landtag hat in der III. und XX. Sitzung der Session vom Jahre 1866 die Gründe, welche für die Erhaltung dieses altehrwürdigen Baudenkmales sprechen, erwogen und beschlossen, zu den hieraus erwachsenden Kosten einen entsprechenden Beitrag aus Landesmitteln zu leisten.

4. Küstenland.

Hier sind nachzutragen . . 1.428 fl. — kr.
Im Finanzgesetze pro 1869
wurden hiefür bewilligt . . . 3.450 „ — „
dagegen verausgabt . . . . . 4.277 „ 62½ „
mithin über die Baubewilligung
hinaus . . . . . 827 „ 62½ „
davon entfallen auf die Erhaltung der Gebäude 411 fl. 96 kr. und auf die Vermehrung der Steuer 415 fl. 66½ kr.

Zu diesen Mehrausgaben von 827 fl. 62½ kr. kommen noch folgende Beträge:

Die Verausgabung von . . für die unaufschiebbare Herstellung einer eingestürzten Terrassemauer in dem ärarischen Hause Nr. 1613 zu Triest,	300 fl. — kr.
für Schützung des zur Veräußerung bestimmten Pulverthurmes in Nogaredo	50 „ — „
für Schützung der Schiffswerfte in Muggia	100 „ — „
für Schützung und Urbarmachung mehrerer Objecte von der Militärverwaltung in Pirano	150 „ — „
so daß die Gesammtziffer mit . . abgerundet den geforderten 1.428 fl. entspricht.	1.427 fl. 62½ kr.

Es wird beantragt:

Zu Capitel 24, Titel 2, Dikasterialgebäude, seien folgende Nachtragscredite zu bewilligen:

1. Oesterreich unter der Enns, speciell für die Dikasterial-Gebäude-Direction	10.300 fl.
2. Oesterreich ob der Enns: Zur Adaptirung des Exjesuiten-Gebäudes in Linz	28.000 „
3. Böhmen: Zur Restaurirung der Burg Karlstein	2.452 „
4. Küstenland	1.428 „
Summe .	42.180 fl.

Wien, den 16. Februar 1870.

Steffens,
Berichterstatter.

Nachtragscredit für das Jahr 1869.

Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.

(Capitel 6.)

Titel 4. Landesvertheidigungs-Auslagen.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1869 über die Landwehr sind für das Ministerium für Landesvertheidigung Auslagen nothwendig geworden, welche vor der Votirung des genannten Gesetzes nicht präliminirt werden konnten.

Diese Mehrauslagen in der Gesammtsumme von . . . . . 80.026 fl. werden durch die gelieferten Nachweisungen vollkommen gerechtfertigt.

Zur Beschaffung dieses Betrages ist jedoch die Bewilligung eines neuen Credites für dieses Ministerium nicht nothwendig, da ausgewiesenermaßen in den Titeln 2 und 6 die Ausgaben bedeutend geringer waren, als der Reichsrath bewilligt hatte, so daß das Mehrerforderniß in dem neuen Titel aus den Ersparnissen in den anderen Titeln reichlich gedeckt werden kann, wenn das Virement zwischen sämmtlichen 6 Titeln dieses Ministeriums gestattet wird.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Zur Beschaffung der im Capitel 6 nothwendig gewordenen Mehrauslagen von 80.026 fl. das im Finanzgesetze vom 23. März 1869, Artikel II, eingeräumte Virement innerhalb der Titel 1, 2, 3 auf sämmtliche Titel auszudehnen.

Wien, 17. Februar 1870.

Kuranda,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff

der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau zu erleichtern, wird bestimmt, daß die in dem §. 42 des Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., enthaltenen Gebührenbefreiungen auch dann Anwendung zu finden haben, wenn im Wege der Landesgesetzgebung eine Ausdehnung der Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., auf andere Bezugs- und Benützungsrechte ausgesprochen wird.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem Landesgesetze, welches zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung von Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau erlassen wird, in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Motive

zum

Gesetze über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Durch den vom galizischen Landtage am 29. October 1869 beschlossenen Gesetzentwurf über die Ausdehnung der von Amtswegen vorzunehmenden Ablösung und Regulirung der Grundlasten auch auf:

a) die Bezüge von Gras, Schilf und anderen Pflanzen von fremden Teichen und auf

b) die Bezüge von Holz aus fremden, zur Waldcultur nicht bestimmten Gründen wird im Falle der Allerhöchsten Sanction der Umfang der bezüglichen, im Grunde des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl. zu pflegenden Verhandlungen wesentlich erweitert.

Diese Erweiterung führt aber der vollkommenen Analogie der hiefür sprechenden Gründe, folgerichtig zu einer Ausdehnung der diesen Verhandlungen im §. 42 des erwähnten Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., zugestandenen Stämpel- und Gebührenbefreiungen, welche sich dermalen nur auf die in diesem Allerhöchsten Patente vorgesehenen Amtshandlungen beziehen.

Da es nun außerhalb der Competenz des Landtages liegt, indirect durch eine Erweiterung der in diesem Allerhöchsten Patente vorgesehenen Verhandlungsobjecte auch eine Ausdehnung der Gebührenbegünstigungen zu erwirken, und da im Falle einer schon damals bestandenen Abgränzung der legislativen Competenz bereits im Jahre 1853 die Zugestehung von Stämpel- und Gebührenbegünstigungen, wie sie der erwähnte §. 42 enthält, neben dem Landesgesetze nur durch ein besonderes Reichsgesetz hätte normirt werden können, erscheint auch jetzt bezüglich der Ausdehnung dieser Begünstigungen ein besonderes Reichsgesetz um so nothwendiger, als hiefür die vollkommene Analogie der beiden Reichsgesetze vom 23. Mai 1869, Nr. 79 und 80 R. G. Bl., über die Stämpel- und Gebührenbefreiungen bei der Grundentlastung in Böhmen, dann bei Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte in Mähren und Schlesien spricht.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines verzinslichen, mit Prämienverlosung verbundenen steuer- und gebührenfreien Anlehens für die Donau-Regulirungs-Commission.

Diese Regierungsvorlage ist am 8. d. M. unter Nr. $\frac{755}{\text{A. H.}}$ vom hohen Hause dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Von den auf 24,600.000 fl. veranschlagten Kosten der Donauregulirung bei Wien hat der Staatsschatz, das Land Niederösterreich und die Haupt- und Residenzstadt Wien je Ein Drittel zu tragen.

Die dießbezügliche Verpflichtung des Reiches, sowie die zu dem Ende der Regierung von Seite der Legislative ertheilte Vollmacht sind in dem Reichsgesetze vom 8. Februar 1869, Nr. 20, enthalten. Der §. 5 dieses Gesetzes lautet: „Der Finanzminister wird ermächtigt, die Bedeckung des vom Staatsschatze zu übernehmenden Kostendrittels in der den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Weise zu beschaffen und dieselbe nöthigenfalls durch eine allein oder in Gemeinschaft mit den beiden anderen Interessenten auszuführenden Creditsoperation aufzubringen."

Auf Grundlage dieses Gesetzes hat der Budgetausschuß auch beantragt, daß in das Budget für 1870 der zu dem Ende von der Regierung beanspruchte Betrag von 233.000 fl. eingestellt werde, indem der Herr Finanzminister den Weg als den zweckmäßigsten erkannte, daß in dieser Angelegenheit von den drei Interessenten gemeinsam vorgegangen und von Seite des Staatsschatzes für das auf denselben entfallende Drittel die Verzinsung und Tilgung übernommen werde, was für den auf 1870 präliminirten Theilbetrag der genannten Summe entspricht. Eine neuerliche, im Gesetzeswege auszusprechende Normirung bezüglich des den Staatsschatz treffenden Kostendrittels oder eine neuerliche dießbezügliche Vollmacht für den Herrn Finanzminister ist daher nicht erforderlich.

Die Donau-Regulirungs-Commission, welche aus den Vertretern des Staatsschatzes, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien zusammengesetzt ist, hat sich dahin geeinigt, daß ein Anlehen von 24 Millionen Gulden mit fünf Percent Verzinsung contrahirt, mit auf den Ueberbringer lautenden, jedoch nicht unter 100 fl. ausgestellten Theilschuldverschreibungen und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen ausgestattet und für die bezüglichen Interimsscheine, die Theilschuldverschreibungen und die Coupons der letzteren die Befreiung von der Stämpelgebühr, sowie für die Zinsen dieses Anlehens die Befreiung von der Entrichtung jeder Einkommensteuer angestrebt werden solle, und endlich, daß die Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens zu Capitalsanlagen für öffentliche Stiftungen, Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern verwendet werden dürfen. In dieser dreifachen Beziehung ist ein eigenes Gesetz erforderlich, und nur zu diesem Ende ist die in Rede stehende Regierungsvorlage eingebracht worden.

Was nun diese ausnahmsweisen Begünstigungen anbelangt, so können dieselben nur insoferne in Frage gestellt werden, als sie nebst dem Staatsschatze auch dem Lande Niederösterreich und der Haupt- und Residenzstadt Wien zu Gute kommen sollen. Wenn der Zweck der ganzen Donauregulirung im Auge behalten und weiters berücksichtigt wird, daß der auf Niederösterreich und Wien entfallende Antheil mit je Einem Drittel der ganzen Kosten gegenüber dem Reiche ein sehr bedeutender ist, so ist es wohl nicht mehr als billig und gerecht, daß diese Begünstigung auch dem Lande Niederösterreich und der Commune Wien gewährt werde.

Von diesem Anlehen sollen zunächst 12 Millionen an ein mit französischen und süddeutschen Geldkräften in Verbindung stehendes Consortium, und zwar zum Course von 102·3 begeben werden, was wohl am besten für die Zweckmäßigkeit des bei die-

sem Anlehen eingeschlagenen Weges spricht. Die in Bankvaluta zu zahlenden Interessen betragen nebst der Amortisationsquote jährlich sechs Percent, ohne Amortisation nur fünf ein halb Percent.

In Anbetracht der Erlangung dieses günstigen Resultates könnte wohl die Frage gestellt werden, ob demgemäß nicht das ganze Capital um circa eine halbe Million herabgesetzt werden solle. Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß zunächst nur 12 Millionen zu dem Course von 102·3 begeben werden, und nicht vorauszusehen ist, wie in einigen Jahren die weiteren 12 Millionen an Mann zu bringen sein werden, nicht minder in Hinblick, daß die Gesammtkosten der Donauregulirung ohnehin auf 24,600.000 fl. veranschlagt sind, erscheint es nicht angezeigt, eine Reduction vorzunehmen. Wahrscheinlich würde im Gegenfalle, wenn sich nämlich der zu erlangende Cours auf 97·70 gestellt haben würde, auf eine Erhöhung des Gesammtbetrages nicht eingegangen worden sein.

In Würdigung der angeführten Gründe beantragt der Budgetausschuß, das hohe Haus wolle beschließen: „es sei die Regierungsvorlage, abgesehen von einer Aenderung in der Textirung des §. 1 in merito, ungeändert zu genehmigen.

Nach dem Antrage des Ausschusses hat der erste Paragraph zu lauten:

§. 1.

Der Donau-Regulirungs-Commission in Wien wird in Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) für die Aufnahme eines Anlehens im effectiven Betrage von 24 Millionen Gulden gestattet, daß Theilschuldverschreibungen, auf den Ueberbringer lautend, jedoch nicht unter 100 fl. ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosung verbunden werden dürfen.

Die §§. 2, 3 und 4 werden zur ungeänderten Annahme empfohlen.

Wien, 11. März 1870.

Hopfen,
Obmann.

P. Tunner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Bewilligung zur Aufnahme eines verzinslichen, mit Prämienverlosung verbundenen steuer- und gebührenfreien Anlehens für die Donau-Regulirungs-Commission.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Donau-Regulirungs-Commission in Wien wird in Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) für die Aufnahme eines Anlehens im effectiven Betrage von 24 Millionen Gulden gestattet, daß Theilschuldverschreibungen, auf den Ueberbringer, lautend, jedoch nicht unter 100 fl. ausgegeben, und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Die Interimsscheine, die Theilschuldverschreibungen und die Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens sind von der Entrichtung der Stämpelgebühr, die Zinsen dieses Anlehens von der Entrichtung der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren statt eingeführt werden sollte, ausgenommen.

§. 3.

Die Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt

Bericht des Budgetausschusses

über den

von dem hohen Herrenhause im §. 1, Alinea 2, des vom hohen Abgeordnetenhause am 3. Februar 1870 beschlossenen Gesetzes über die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1868, Nr. 66, wegen Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld gemachten Zusatz.

Durch das erwähnte, vom hohen Abgeordnetenhause angenommene Gesetz soll der Herr Finanzminister ermächtigt werden, für die einzelnen zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen einen Zinsentermin als den letzten festzusetzen, an welchem auf Grund der bisherigen alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, so zwar, daß die nach diesem Termine fällig werdenden Zinsen der alten Schuldtitel gegen deren Coupons oder gegen deren bezügliche Quittungen von der Staatscasse nicht mehr realisirt und die gedachten Coupons auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen werden.

In dem zweiten Alinea, §. 1, wurde bestimmt, daß die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen Schuldtitel geleistet werde; es hat sich jedoch die Verzinsung der alten Schuldtitel an die zuletzt behobenen Zinsen der alten Schuldtitel zu reihen.

Das hohe Herrenhaus war der Ansicht, daß hier beigesetzt werden solle, „daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Zinsen der Staatsschuld, R. G. Bl. vom Jahre 1860 Nr. 21, aufrecht erhalten bleiben."

Bekanntlich verjähren nach dem Reichsgesetze vom 16. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 21, die Zinsen von allen öffentlichen Schuldverschreibungen nach Verstreichung eines Zeitraumes von sechs Jahren, vom Zeitpuncte der Fälligkeit an.

Es lag dem hohen Abgeordnetenhause bei Annahme des obigen Gesetzes gewiß ferne, diese gesetzliche Bestimmung über die Verjährung der Zinsen der öffentlichen Schuldverschreibungen aufzuheben; auch würde eine solche Aufhebung aus dem Wortlaute des vom hohen Abgeordnetenhause angenommenen obigen (Gesetzes gewiß nicht geschlossen werden können.

Da jedoch das hohe Herrenhaus einen besonderen Werth darauf legt, daß ausdrücklich im obigen Gesetze, §. 1, Alinea 2, erwähnt werde, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Zinsen von den öffentlichen Schuldverschreibungen, wie sie durch das Reichsgesetz vom 16. Jänner 1860, Nr. 21, normirt ist, aufrecht bestehen bleiben, und der Bestand dieser gesetzlichen Bestimmungen gewiß auch im Sinne des hohen Abgeordnetenhauses liegt, so erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: es sei dem vom hohen Herrenhause zu dem obigen beschlossenen Gesetze §. 1, Alinea 2, gemachten Zusatze: „wobei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Zinsen der Staatsschuld, Reichsgesetzblatt vom Jahre 1860 Nr. 21, aufrecht erhalten bleiben," die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, den 7. März 1870.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, in Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, für die einzelnen zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen einen Zinsentermin als den letzten festzusetzen, an welchem noch auf Grund der bisherigen alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, so zwar, daß die nach diesem Termine fällig werdenden Zinsen der alten Schuldtitel gegen deren Coupons oder gegen deren bezügliche Quittungen von der Staatscasse nicht mehr realisirt und die gedachten Coupons auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen werden.

Die weitere Verzinsung wird nur auf Grund der neuen Schuldtitel geleistet; es hat sich jedoch die Verzinsung der neuen Schuldtitel an die zuletzt behobenen Zinsen der alten Schuldtitel zu reihen, wobei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Zinsen der Staatsschuld, R. G. Bl. vom Jahre 1860 Nr. 21, aufrecht erhalten bleiben.

Die Festsetzung des letzten Zinsenzahlungstermines für eine bestimmte Schuldgattung hat der Finanzminister sechs Monate vor dem Eintritte dieses Termines durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen; auch liegt demselben ob, die Verlautbarung durch die amtlichen Landeszeitungen und nach Umständen auch durch ausländische Zeitungen zu veranlassen.

§. 2.

Ist bezüglich einer oder mehrerer Schuldgattungen in Gemäßheit des §. 1 ein letzter Zahlungstermin auf Grund der alten Obligationen festgesetzt worden, so hat bezüglich des Amortisirungsverfahrens in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Amortisirungsvorschriften für den Beginn der Amortisirungsfrist der Zeitpunct der Fälligkeit des letzten der Obligation anhaftenden Coupons maßgebend zu sein hätte, nicht der bemerkte Zeitpunct, sondern der Tag der Fälligkeit desjenigen Coupons, welcher vom Finanzminister als der letzt zahlbare erklärt worden ist, als Beginn der Amortisirungsfrist zu gelten, sofern nicht nach Beschaffenheit des Falles ein früherer Beginn dieser Frist bereits eingetreten ist, und es hat die Amortisirungsfrist sowohl für die Obligation, als auch für sämmtliche derselben noch anhaftenden, vermöge der Erklärung des Finanzministers nicht mehr realisirbaren Coupons von dem erwähnten Fälligkeitstage an zu laufen.

Betrifft das Amortisirungsverfahren nur die Coupons eines in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Schuldtitels, so hat für die Amortisirung aller nach dem festgesetzten Zinsenzahlungstermine verfallenden Coupons die Frist von Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem erwähnten Termine angefangen, zu gelten.

Erfolgt die Einleitung des Amortisirungsverfahrens nach dem Eintritte des festgesetzten letzten Zinsenzahlungstermines, so ist die Amortisirungsfrist sowohl für die Schuldtitel, als auch für die Coupons vom Tage der Ausfertigung des Edictes zu berechnen.

§. 3.

Die Theilschuldverschreibungen zu 2½ fl. und zu 10 fl. österreichischer Währung, welche aus Anlaß der Unificirung der Staatsschuld ausgegeben wurden, bilden keinen Gegenstand einer gerichtlichen Amortisirung.

§. 4.

Die von den Parteien zur Convertirung beigebrachten Schuldtitel müssen mit allen noch dazu gehörigen Zinsencoupons, eventuell mit den dieselben vertretenden Amortisirungserkenntnissen, belegt sein. Für fehlende, nicht amortisirte Coupons haben die Parteien den Barersatz in dem im §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 bestimmten Ausmaße zu leisten.

Ueber die Zahlung wird den Parteien eine Quittung ausgefertigt.

Gegen Beibringung dieser Quittung wird nach Maßgabe der mit derselben zugleich präsentirten Coupons oder der in Rechtskraft erwachsenen Amortisationserkenntnisse der Rückersatz der bezüglichen Barzahlung an die Partei geleistet.

§. 5.

Ansuchen und Bestätigungen der Parteien aus Anlaß der Convertirung von bei Waisencassen, Steuer- und öffentlichen Depositenämtern erliegenden Staatsschuldverschreibungen sind stämpelfrei und aus Anlaß der Erhebung gegen Redeponirung zum Behufe der Convertirung sind Zählgelder nicht zu entrichten.

§. 6

Die Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge diese Gesetzes beauftragt.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Bewilligung der Prämienverlosung, sowie der Steuer- und Gebührenfreiheit für das durch die Donau-Regulirungs-Commission aufzunehmende Anlehen.

(In der 32. Sitzung am 17. März 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Donau-Regulirungs-Commission in Wien wird in Ausführung des Gesetzes vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) für die Aufnahme eines Anlehens im effectiven Betrage von 24 Millionen Gulden gestattet, daß Theilschuldverschreibungen, auf den Ueberbringer lautend, jedoch nicht unter 100 fl. ausgegeben und bei der Rückzahlung mit Prämienverlosungen verbunden werden dürfen.

§. 2.

Die Interimsscheine, die Theilschuldverschreibungen und die Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens sind von der Entrichtung der Stämpelgebühr, die Zinsen dieses Anlehens von der Entrichtung der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, ausgenommen.

§. 3.

Die Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Bericht des Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag für das Jahr 1870.

In dem von der kaiserl. Regierung dem Hause der Abgeordneten in der ersten Sitzung dieser Session am 14. December 1869 vorgelegten Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 werden die gesammten Staatsausgaben mit 320,674.136 fl., die sämmtlichen Staatseinnahmen aus Steuern und sonstigen Einnahmsquellen mit 317,065.824 fl. veranschlagt.

Seitdem wurden jedoch von der Regierung mehrere Nachtragscredite in Anspruch genommen, und zwar:

für den Ministerrath	69.585 fl.
für das Ministerium des Innern . . .	446.314 „
für das Ministerium für Cultus und Unterricht	40.000 „
für das Handelsministerium	90.000 „
für das Justizministerium	123.304 „
zusammen . .	769.203 fl.,

wodurch sich die Gesammtforderungen auf . . . . . 321,443.339 fl. erhöhen würden.

Der Budgetausschuß hat die Forderungen der Regierung einer eindringlichen Prüfung unterzogen, ohne jedoch dem hohen Hause wesentliche Modificationen in den angesprochenen Crediten vorschlagen zu können.

Die seit einer Reihe von Jahren mit großer Genauigkeit gepflogenen Budgetberathungen, das von der derzeitigen Regierung in allen Zweigen der Verwaltung in Anwendung gebrachte Sparsystem haben jene Zweige des Staatserfordernisses, dessen Bewilligung dem Reichsrathe zusteht, bereits auf jenes Maß reducirt, welches weitere namhafte Ersparungen kaum mehr erwarten läßt. Im Gegentheile macht sich in vielen Zweigen der Verwaltung das Bedürfniß nach einer reichlicheren Dotation dringend fühlbar, und nur die finanzielle Lage des Reiches ist es, welche den so vielseitigen berechtigten Anforderungen einen unüberschreitbaren Damm entgegenstellt.

Der Unterricht in den Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten, alle die in vorgeschrittenen Staaten unerläßlichen Hilfsquellen einer zeitgemäßen Volksbildung, andererseits die vielseitigen so unentbehrlichen Hebel zur Entwicklung des materiellen Wohlstandes, als: Communicationsmittel, Unterstützung landwirthschaftlicher und industrieller Unternehmungen, Erhaltung umfassender Handelsbeziehungen mit auswärtigen Staaten u. s. w. würden weit größere Summen in Anspruch nehmen, als diesen intellectuell oder materiell productiven Zwecken factisch gewidmet werden können, ja es ist nicht ausführbar, den Staatsdienern jene Entlohnung zukommen zu lassen, welche ihrer Dienstleistung und den Anforderungen selbst der bescheidensten Existenz entsprechen würde.

Nachdem die Anordnung des Budgets, als eines Brutto-Budgets, eine klare Uebersicht bezüglich des eigentlichen Staatsaufwandes und der zu dessen Bestreitung verfügbaren Mittel sehr erschwert, so dürfte es angemessen sein, eine dießbezügliche klare Darstellung zu versuchen.

Der Staatsaufwand im engeren Sinne des Wortes, d. h. jene Auslagen, welche durch den Staatszweck selbst geboten sind, ergibt sich nach den vom Budgetausschusse beantragten Positionen in folgender Weise:

1. An gemeinschaftlichen Auslagen auf Grund des Beschlusses der Delegationen	66,471.786 fl.
2. Für den allerhöchsten Hofstaat und die Kabinetskanzlei Seiner Majestät	3,830.234 „
3. Für den Reichsrath . . .	594.558 „
4. Für das Reichsgericht . .	26.670 „
5. Für den Ministerrath nach Abzug der eigenen Einnahmen . .	127.407 „
6. Für die politische Verwaltung (Ministerium des Innern) nach Abzug der eigenen Einnahmen	13,605.922 „

7. Für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Landesvertheidigung . . . . . 6,848.344 fl.
8. Für die Justizpflege (Justizministerium) . . . . . 14,783.173 „
9. Für Unterricht . . . . 4,152.215 „
10. Für Cultus . . . . . 2,035.977 „
11. Für Zwecke des Handels und der Schiffahrt (Handelsministerium) . . . . . 2,487.842 „
12. Zur Unterstützung des Ackerbaues (Ackerbauministerium) . 1,748.500 „
13. Für Subventionen und Zinsengarantien an Industrieunternehmungen . . . . . 3.214.060 „
14. Für Vorschüsse und Subventionen an einzelne Länder . . 3,010.088 „
15. Bezüglich der Finanzverwaltung ist es kaum möglich zu ermitteln, welcher Antheil der hiefür erforderlichen Auslagen als eigentlicher Staatsaufwand, und welcher Theil als Kosten der Einhebung der Steuern und der sonstigen Einnahmen des Staates zu betrachten wäre, da die dießfalls im Budget getroffene Eintheilung keineswegs als vollkommen zutreffend erkannt werden kann.

Es werden daher hier jedenfalls als ein Maximum 25 Percent der in dem Capitel 9 enthaltenen Auslagen veranschlagt mit . . . 2,991.255 „
16. Für Pensionen . . . . 11,326.809 „
17. Für Rechnungscontrole . 140.000 „

Der Staatsaufwand beträgt hiernach im Jahre 1870 an ordentlichem und außerordentlichem Erfordernisse . . . . . 137,394.840 fl.

Außer diesem durch die Staatsexistenz gebotenem Aufwande muß aber noch für die Verzinsung und theilweise Amortisation der Staatsschuld nach Abzug des Beitrages, welchen die Länder der ungarischen Krone leisten, der Betrag von . . 94,786.925 „

beschafft werden, wodurch sich das gesammte Nettoerforderniß mit . . 232,181.765 fl. berechnet.

Diesem Aufwande stehen folgende Einnahmen gegenüber, wobei die speciellen Einhebungs- oder Betriebskosten bei den einzelnen Einnahmsposten bereits in Abzug gebracht sind:

1. An directen Steuern . . 77,492.279 fl.
2. Aus den verschiedenen Arten der Verzehrungssteuer . . 41,584.600 „
3. Aus dem Salzmonopole . 13,735.088 „
4. Aus dem Tabakmonopole . 25,937.005 „
5. An Stämpeln, Taxen und Gebühren . . . . . 31,391.029 „
6. Aus dem Lotto . . . . 5,094.042 „
7. Von den Mauthen . . . 2,631.789 „
8. Für Punzirung . . . . 125.959 „
9. Aus dem Staatseigenthume 2,063.497 „
10. Aus dem Postgefälle und den Telegraphenanstalten . . . . 846.504 „
11. Aus der allgemeinen Kassenverwaltung . . . . . 1,726.620 „

zusammen . . . . 202,628.412 fl.

und nach Abrechnung der allgemeinen Verwaltungs- und Einhebungskosten veranschlagt mit 75 Percent der in dem Capitel 9 enthaltenen Auslagen mit . . . . . 8,973.765 „

193,654.647 fl.

welche Summe sich durch die präliminirten Einnahmen des Zollgefälles pr. 13,076.000 fl. auf 206,730.647 fl. erhöhte.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Staatseinnahmen gegenüber dem Jahreserfordernisse des Staates einen Ueberschuß von 69,335.807 fl. ergeben würden, welcher jedoch durch das Erforderniß der Staatsschuld mit 94,786.925 fl. nicht nur gänzlich aufgezehrt wird, sondern auch einen Abgang von 25,451.118 fl. unbedeckt läßt.

Bei dieser Darstellung ist auf die Unterscheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Erfordernisse keine Rücksicht genommen, weil die Trennung in diesen beiden Kategorien von Auslagen in dem Budget keineswegs nach einem gleichmäßigen Principe durchgeführt, sondern bei den einzelnen Verwaltungszweigen nach verschiedenartigen, vom Standpuncte des Budgets oft nicht ganz gerechtfertigten Gesichtspuncten angeordnet ist, und weil die als außerordentlich aufgeführten Auslagen sich in solchen Gränzen bewegen, daß eine Abnahme derselben selbst während einer langen Reihe von Jahren nicht zu gewärtigen ist.

Zur Deckung des ausgewiesenen Abganges von 25,451.118 fl. stehen für das Jahr 1870 nach den vom Budgetausschusse übereinstimmend mit den Ansätzen der Regierung veranschlagten Ziffern folgende Beträge zur Verfügung:

a) Aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . . . 17,000.000 fl.

b) Aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse . . . . . 2,000.000 fl.
und
c) aus den am Schlusse des Jahres 1869 verfügbaren Cassenresten . . . . . 3,000.000 „

zusammen . . 22,000.000 fl.

Es reducirt sich daher der effective Casseabgang auf 3,451.118 fl., welcher Abgang auch aus der Entgegenstellung der nach dem Antrage des Budgetausschusses zu genehmigenden Staatsauslagen mit . . . . . 320,646.158 fl.
und der Staatseinnahmen mit . . 317,195.040 „

ebenfalls mit . . 3,451.118 fl.

sich ergibt.

Vergleicht man die Anträge des Budgetausschusses mit den Ansätzen der Regierung, so ergeben sich folgende Unterschiede:

Der Budgetausschuß beantragt bei den Staatsausgaben Abstriche:

Beim Reichsgericht mit . . . . 3.650 fl.
Beim Ministerium des Innern mit 86.161 „
Beim Landesvertheidigungs-Ministerium mit . . . . . 312.357 „
Beim Ministerium für Cultus und Unterricht mit . . . . . 78.447 „
Beim Finanzministerium mit . . 106.174 „
Beim Handelsministerium mit . . 100.451 „
Beim Ackerbauministerium mit . . 23.200 „
Beim Justizministerium mit . . 74.550 „
Bei der Staatsschuld mit . . . 13.749 „

zusammen mit . . 798.739 fl.

Dagegen eine Erhöhung beim Erforderniß des Reichsrathes mit . . . 1.558 fl.

Daher einen Nettoabstrich von . . 797.181 fl.

Bei den Staatseinnahmen dagegen werden höhere Ansätze beantragt.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht mit . . . . . 9.860 fl.
beim Finanzministerium mit . . . . 146.466 „
und beim Handelsministerium mit . . 5.090 „

zusammen mit . 161.416 fl.

Dagegen eine Verminderung derselben beim Capitel Staatsschuld mit . 32.200 „

daher im Ganzen eine Erhöhung der Einnahmen von . . . . . 129.216 fl.

Der nach dem Voranschlage der Regierung sich ergebende Abgang von 4,377.515 „
vermindert sich daher um . . . . 926.397 „

auf das bereits oben richtiggestellte Deficit von . . . . . 3,451.118 fl.

Im Entgegenhalte zu dem vom Reichsrathe mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34) für das Jahr 1869 genehmigten Staatsvoranschlage ergeben sich folgende Aenderungen:

Die Dotation des Allerhöchsten Hofstaates ist auf Grund des vom hohen Hause bereits votirten Gesetzes höher bemessen mit . . . . . 320.000 fl.
die Kosten für den Reichsrath werden um . . . . . 103.720 „
jene für den Ministerrath um . . 58.488 „
höher veranschlagt, und jene für das Reichsgericht mit . . . . . 26.670 „
das erste Mal eingestellt.

Die Auslagen des Ministeriums des Innern haben um . . . . . 981.248 „
die Auslagen für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit um . . . 3,304.040 „
jene des Ministeriums für Cultus und Unterricht um . . . . . 394.389 „
und der Aufwand für das Justizministerium um . . . . . 1,066.106 „
zugenommen.

Ebenso ist das Budget des Ackerbauministeriums um . . . . . 263.940 „
höher bemessen, während jenes des Handelsministeriums (mit Ausnahme der Post- und Telegraphenanstalten) eine Verminderung des Aufwandes allerdings nur von 24.758 fl. ausweist.

Die Subventionen und Dotationen an Landesfonde beanspruchen im Jahre 1870 weniger um . . . . 899.067 „
während die Garantien und Subventionen für Eisenbahnen und andere Industrieunternehmungen sich um . 1,864.060 „
erhöhen.

Der Pensionsetat hat sich um 498.759 „
erhöht, und das Erforderniß der Staatsschuld übersteigt im Jahre 1870 jenes des Jahres 1869 um den Nominalbetrag von . . . . . 2,088.593 „

Die Positionen erhalten allerdings durch die inzwischen geforderten Nachtragscredite für das Jahr 1869 wesentliche Aenderungen, da diese den Betrag von 6,007.687 fl. erreichen, wovon insbesondere die Subventionen an Industrieunternehmungen mit dem namhaften Betrage von 4,580.693 fl. participiren, während der Rest von 1,426.994 fl. sich auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung vertheilt.

Von diesen namhaften Steigerungen der Staatsbedürfnisse haben jene, welche in den verschiedenen Zweigen der Administration eingetreten sind, einen bleibenden, ja sogar einen unvermeidlich progressiven Charakter, dem wohl andererseits eine stetige

Zunahme in den verschiedenen Einnahmsquellen des Staates gegenübersteht.

So sind die directen Steuern (beinahe ausschließlich mit Rücksicht auf die bedeutende Steigerung der Einkommensteuer) um . . . . . 1,670.138 fl.
die Verzehrungssteuern um . . . 1,145.882 „
die Einnahmen des Tabakmonopols um 2,100.525 „
jene aus den Stämpeln und Gebühren um . . . . . 863.595 „
und die der Mauthen um . . . . 57.664 „
höher veranschlagt.

Dagegen mußte der Ertrag des Salzmonopols in Folge der im Vorjahre an den Tag getretenen Folgen der Preisreductionen um . . . . . 1,852.810 „
und der Ertrag des Lotto um . . 171.716 „
geringer angenommen werden.

Eine genaue Prüfung der durch das Budget dieses, sowie der beiden vorhergegangenen Jahre gegebenen Factoren führt zu dem Resultate, daß bei Anwendung des gewissenhaftesten Sparsystemes und Vermeidung jedes nicht nothwendigen Aufwandes, sowie unter Voraussetzung sonst normaler Verhältnisse, das ständige Jahresdeficit in den nächsten Jahren beiläufig 20 Milionen Gulden betragen dürfte.

Es läßt sich schwer beurtheilen, wie viel hievon durch die angebahnte Reform der directen Steuern wird aufgebracht werden können, jedenfalls werden auch fortan außerordentliche Mittel nothwendig sein, um den Staatsaufwand vollständig zu bedecken.

Bezüglich der Virements schlägt der Budgetausschuß eine Aenderung gegenüber den im Vorjahre getroffenen gesetzlichen Bestimmungen in der Art vor, daß dasselbe bei dem Ministerium des Innern in den Titeln 8 und 9 (Straßen- und Wasserbau) nur innerhalb des ordentlichen Erfordernisses dieses Titels zu gestatten sei, und daß die im Vorjahre gestatteten ausnahmsweisen Virements im Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit nicht weiter zuzulassen seien.

Nachdem das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit in seiner bisherigen Organisation nicht fortbesteht und die Agenden der öffentlichen Sicherheit an das Ministerium des Innern übertragen wurden, so hätte folgerichtig auch das Budget demgemäß modificirt werden sollen. Da dieß wegen Kürze der Zeit nicht mehr ausführbar erschien, so beantragt der Budgetausschuß zur Vermeidung allfälliger Zweifel, in das Finanzgesetz, und zwar als Zusatz zum Artikel II die Bestimmung aufzunehmen, daß die für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit bewilligten Credite von dem Minister des Innern und dem Minister für Landesvertheidigung nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Geschäfte verwendet werden dürfen.

Die Bestimmung des Artikel V, wornach die Gebühren-Aequivalente in diesem Jahre für die zwei Monate November und December besonders zu bemessen sind, wurde dadurch geboten, daß seinerzeit bei Uebergang vom früheren Verwaltungsjahre in das Sonnenjahr im Jahre 1864 für die beiden Monate November und December die Gebühr nicht besonders erhoben, sondern dieß auf den Schluß des Decenniums im Jahre 1870 verschoben wurde.

Im Uebrigen entspricht die Fassung des Finanzgesetzes vollkommen den bereits in den Vorjahren gefaßten Beschlüssen des Reichsrathes.

Ueber die dem Budgetausschusse zugewiesenen Petitionen wird theils besonders berichtet, theils werden die entsprechenden Anträge in den Einzelnberichten über die betreffenden Capitel gestellt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Jahr 1870 nach dem beiliegenden Entwurfe annehmen.

Wien, 14. März 1870.

Hopfen,

Obmann und Berichterstatter.

Finanz-Gesetz für das Jahr 1870

vom . . . . . .

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1870 werden auf die Summe von 320,646.158 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Ausnahmsweise wird für das Jahr 1870 gestattet, daß bei den nachfolgenden Capiteln, und zwar bei den angeführten Titeln und in der näher bezeichneten Weise bei der Verwendung der bewilligten ordentlichen Ausgaben jede Einschränkung entfalle, also ein freies Virement stattfinde, nämlich:

Capitel VI. 6. Ministerium des Innern, bei den Titeln 8, 9 innerhalb des ordentlichen Erfordernisses dieser Titel.

Capitel VIII. 8. Ministerium für Cultus und Unterricht, innerhalb aller Titel dieses Capitels.

Capitel IX. 15. Ministerium der Finanzen. Tabakgefälle, bei den Titeln 1, 3 zwischen diesen beiden Titeln untereinander.

Capitel XII. 28. Ministerium der Justiz, bei den Titeln 1, 2, 3, sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander.

Die für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit bewilligten Credite können von dem Minister des Innern und von dem Minister für Landesvertheidigung nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Geschäfte dieses Ministeriums verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 317,195.040 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von

30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1870 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1869 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Bei den indirecten Abgaben ist das Gebühren-Aequivalent von unbeweglichem und beweglichem Vermögen für die Monate November und December 1870 in dem nach dem im Vorjahre bestandenen Ausmaße, verhältnißmäßig für die Zeit von zwei Monaten entfallenden Betrage vorzuschreiben und einzuheben.

Artikel VI.

Für alle im Laufe des Jahres 1870 zur Rückzahlung gelangenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1870 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15) können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1871 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1871 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1871.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc., welche Beträge bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden können.

Die für bestimmte Bauten oder sonstige specielle Zwecke bewilligten Credite, einschließlich der betreffenden Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1870 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangten, können auch während des ganzen Jahres 1871 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage dieses letzteren Jahres bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst desselben zu verrechnen.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben von . . . . . 320,646.158 fl.
die gesammten Staatseinnahmen
von . . . . . 317,195.040 „

entgegengehalten werden, mit . . 3,451.118 fl.
ergibt, ist durch die Aufnahme einer schwebenden Schuld in gleichem Betrage vorzusorgen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1870.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . .	3,650.000	120.000	3,770.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Maj. 50%	60.234	. . . . .	60.234
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	27.904	. . . . .	27.904
	2		Abgeordnetenhaus	400.780	. . . . .	400.780
	3		Delegation	8.000	. . . . .	8.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission .	7.874	. . . . .	7.874
	5		Für den Bau eine neuen Parlamentshauses	. . . . .	150.000	150.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	444.558	150.000	594.558
4			IV. Reichsgericht	26.670	. . . . .	26.670
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	66.407	11.000	77.407
	2		Kosten der officiellen Zeitungen . . .	348.630	. . . . .	348.630
	3		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	465.037	11.000	476.037
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	355.965	3.600	359.565
	2		Kosten des Reichsgesetzblattes	63.300	1.000	64.300
	3		Akademie der Wissenschaften	63.000	. . . . .	63.000
	4		Geologische Reichsanstalt	40.918	. . . . .	40.918
	5		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,327.773	290.000	4,617.773
	6		Zuschuß für die Findelanstalten . . .	265.716	12.949	278.665
	7		Staatsbaudienst	874.414	57.559	931.973
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	592.158	. . . . .	592.158
			Umpflasterung der ärarischen Straßen in und um Wien, Brücken-Reconstructionen auf der Triester und Oedenburger Straße, Reconstruction der Leitha-Brücke in Bruck an der Leitha	. . . . .	86.000	86.000
			Fürtrag .	592.158	86.000	678.158

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	592.158	86.000	678.158
		2	Oesterreich ob der Enns	184.878	. . . . .	184.878
			Bau der neuen Donaubrücke in Linz	. . . . .	150.000	150.000
		3	Salzburg	97.062	. . . . .	97.062
			Restzahlung für den Pinzgauer Straßenbau, Reconstruction der Niederalm = Brücke auf der Kärnthner Reichsstraße zwischen Salzburg und Hallein, Erhaltung und Verbesserung der Gasteiner Reichsstraße im Klammpasse	. . . . .	13.200	13.200
		4	Steiermark	325.175	. . . . .	325.175
			Concurrenzbeitrag zur Enns=Regulirung und Umlegung der Salzstraße am Kummersberge bei Obersdorf	. . . . .	14.203	14.203
		5	Kärnthen	182.972	. . . . .	182.972
			Tarvis=Arnoldsteiner Straßenbau, Wildbachbauten im Drauthale, Versicherungsbauten auf der Kappler Reichsstraße und Umlegung der Görzer Reichsstraße	. . . . .	42.887	42.887
		6	Krain	146.301	. . . . .	146.301
			Concurrenzbeitrag zur Finalisirung der Entsumpfung des Laibacher Moores, Fortsetzung der Versicherungsbauten an der Kankerstraße am Leobelzaberge und Vollendung des Umlegungsbaues der Fiumaner Straße	. . . . .	25.500	25.500
		7	Küstenland	98.929	. . . . .	98.929
			Fortsetzung des Istrianer Straßenbaues, Rectification der Kärnthner Straße und die Hälfte des Staatsbeitrages zur Herstellung der Isonzo=Brücke bei Pietri	. . . . .	60.000	60.000
		8	Tirol und Vorarlberg	334.060	. . . . .	334.060
			Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero			
			Fürtrag .	1,961.535	391.790	2,353.325

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8	8	Uebertrag .	1,961.535	391.790	2,353.325
			Tonale-Straßenbau, Umlegung der Straße zwischen der Martinsbrucker Innbrücke und Nauders	. . . . .	142.352	142.352
		9	Böhmen	1,011.860	. . . . .	1,011.860
			Gemeinde Prag für die von derselben an der Bubnaer-Aerarialstraße vorgenommenen Ameliorationen. Mehrauslagen für die Einwölbung der Carlsbad-Egerbrücke (Restzahlung), Straßen-Reconstruction bei Podiebrad	. . . . .	29.200	29.200
		10	Mähren	273.788	. . . . .	273.788
		11	Schlesien	82.443	. . . . .	82.443
		12	Galizien mit Krakau	836.190	. . . . .	836.190
			Wiederherstellung der Brücke Nr. 5 bei Wainičz, Wiederherstellung der Brücke Nr. 277 bei Slarkawa, Wiederherstellung der Brücke Nr. 85 über die Wisłoka (Fortsetzung), Wiederherstellung der Brücke Nr. 20 über den Lomnikafluß, Ausbau des Spytkowice-Myslenicer-Straßenzuges (Fortsetzung), Ausbau des Gdow-Gorlicer-Straßenzuges (Fortsetzung), Wiederherstellung der Brücke Nr. 81 über den Wisłokafluß bei Zmigrod, Wiederherstellung der Brücke Nr. 46 über den Wisłokafluß bei Jawarse (Fortsetzung), Reconstruction und Ausbau bis Radziwilow der Lemberg-Brodyer Straße (Fortsetzung), Aus-			
			Fürtrag .	4,165.816	563.342	4,729.158

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8	12	Uebertrag .	4,165.816	563.342	4,729.158
			bau der Brücke Nr. 69 über den Dniester bei Nizniow (Fortsetzung), Ausbau des Delatyn = Jablonikaer Straßenzuges (Fortsetzung), Straßenbau bei Smolnika, Reconstruction der Straße nächst Koniuszki, Herstellung der Brücken Nr. 32, 82 und 99 auf der Delatyner-Straße	. . . . .	181.734	181.734
		13	Bukowina	79.330	. . . . .	79.330
			Brückenbau über den Pruth bei Czernowitz und Reconstruction einer Brücke über den Moldawafluß im Kimpolunger Straßenbezirke	. . . . .	105.055	105.055
		14	Dalmatien	61.440	. . . . .	61.440
			Bau der Küstenstraßen an der Riekabrücke bis gegen Ragusavecchia (Fortsetzung), Vollendung der Straße von Ragusa (Dabac) an die türkische Gränze, Restzahlung für den Bau der Billibrigher Straße, Straßenbauten im Bezirke Cattaro . .	. . . . .	143.000	143.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,306.586	993.131	5,299.717
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	195.804	122.000	317.804
		2	Oesterreich ob der Enns	136.737	86.000	222.737
		3	Salzburg	32.357	28.670	61.027
		4	Steiermark	27.050	12.504	39.554
		5	Kärnthen	1.000	10.000	11.000
		6	Krain	11.042	. . . . .	11.042
		7	Küstenland	5.277	10.000	15.277
		8	Tirol und Vorarlberg	74.240	163.500	237.740
		9	Böhmen	142.326	379.800	522.126
			Fürtrag .	625.833	812.474	1,438.307

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Uebertrag .	625.833	812.474	1,438.307
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	58.398	210.900	269.298
		13	Bucowina	1.162	. . . . .	1.162
		14	Dalmatien	2.800	. . . . .	2.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	688.793	1,023.374	1,712.167
	10		Neubauten der politischen Verwaltung .	. . . . .	25.000	25.000
	11		Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . .	20.000	20.000
	12		Auslagen für die Volkszählung . . .	. . . . .	215.000	215.000
	13		Telegraphenkosten	30.000	. . . . .	30.000
	14		Hiezu die von der politischen Verwaltung zu bestreitenden Regiekosten der Landes- und Bezirks-Schulbehörden	40.000	. . . . .	40.000
	15		Für Nothstandszwecke in Dalmatien .	. . . . .	30.000	30.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—15) .	11,056.465	2,671.613	13,728.078
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.**			
	1		Central-Leitung	215.000	. . . . .	215.000
	2		Landwehr:			
		1	Landwehr-Ober-Commando . . .	17.130	. . . . .	17.130
		2	Landwehr-Commando-Adjutanturen	29.372	. . . . .	29.372
		3	Landwehr-Evidenthaltungen . . .	350.322	26.912	377.234
		4	Landwehr-Truppen	205.653	1,699.940	1,905.593
		5	Landesschützen in Tirol	335.520	4.480	340.000
				937.997	1,731.332	2,669.329
	3		Recrutirungskosten und Beiträge zum Landesschützenwesen	40.487	. . . . .	40.487
	4		Militär-Stiftungen	33.321	. . . . .	33.321
	5		Oeffentliche Sicherheit	1,978.000	. . . . .	1,978.000
	6		Militär-Polizeiwache	95.516	11.715	107.231
	7		Gendarmerie-Inspector	9.415	. . . . .	9.415
	8		Landes-Gendarmerie	2,200.000	. . . . .	2,200.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—8) .	5,509.736	1,743.047	7,252.783

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	176.000	1.938	177.938
			Cultus.			
	2		Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	74.507	. . . . .	74.507
		2	Tirol	23.154	. . . . .	23.154
		3	Vorarlberg	12.159	. . . . .	12.159
		4	Steiermark	64.652	4.291	68.943
		5	Kärnthen	33.202	. . . . .	33.202
		6	Krain	51.067	7.600	58.667
		7	Triest	42.366	. . . . .	42.366
		8	Görz	51.164	11.031	62.195
		9	Istrien	59.288	6.000	65.288
		10	Dalmatien	143.893	46.310	190.203
		11	Böhmen	21.151	70.000	91.151
		12	Galizien	567.640	25.000	592.640
		13	Krakau	21.680	. . . . .	21.680
		14	Bukowina	42.807	4.012	46.819
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder .	810	. . . . .	810
			Summe (Titel 2, §§. 1—15) .	1,209.540	174.244	1,383.784
			Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
	3		Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	195	. . . . .	195
		3	Salzburg	20.274	. . . . .	20.274
		4	Tirol und Vorarlberg	35.562	. . . . .	35.562
		5	Steiermark	5.084	. . . . .	5.084
		6	Kärnthen	52	. . . . .	52
		7	Krain	712	. . . . .	712
		8	Küstenland	1.229	. . . . .	1.229
		9	Böhmen	12.315	10.000	22.315
		10	Galizien mit Krakau	26.897	. . . . .	26.897
			Summe (Titel 3, §§. 1—10) .	107.881	140.000	247.881

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	4		Evangelischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	30.073	. . . . .	30.073
		2	Oesterreich ob der Enns	3.338	. . . . .	3.338
		3	Steiermark	400	. . . . .	400
		4	Kärnthen	800	. . . . .	800
		5	Küstenland	400	. . . . .	400
		6	Böhmen	7.179	. . . . .	7.179
		7	Mähren	3.700	. . . . .	3.700
		8	Schlesien	2.500	. . . . .	2.500
		9	Galizien mit Krakau	5.436	. . . . .	5.436
		10	Bukowina	663	. . . . .	663
		11	Ganzer Amtsbereich des evangelischen Ober-Kirchenrathes	23.200	. . . . .	23.200
			Summe (Titel 4, §§. 1—11) .	77.689	. . . . .	77.689
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Dalmatien	47.790	16.500	64.290
	6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	1.536	. . . . .	1.536
		2	Tirol	17.277	. . . . .	17.277
		3	Vorarlberg	. . . . .	6.300	6.300
		4	Steiermark	281	. . . . .	281
		5	Kärnthen	2.848	. . . . .	2.848
		6	Küstenland	45.549	. . . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . . .	74.057
		8	Böhmen	19.719	. . . . .	19.719
		9	Galizien mit Krakau	5.442	. . . . .	5.442
			Summe (Titel 6, §§. 1—9) .	166.709	6.300	173.009
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	12.000	. . . . .	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	17.718	. . . . .	17.718
		3	Tirol und Vorarlberg	6.209	. . . . .	6.209
		4	Steiermark	2.613	. . . . .	2.613
		5	Kärnthen	2.000	. . . . .	2.000
			Fürtrag .	40.540	. . . . .	40.540

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	7		Uebertrag .	40.540	. . . . .	40.540
		6	Krain	100	. . . . .	100
		7	Küstenland	5.319	. . . . .	5.319
		8	Dalmatien	3.294	. . . . .	3.294
		9	Böhmen	800	. . . . .	800
		10	Galizien mit Krakau	6.127	. . . . .	6.127
			Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	56.180	. . . . .	56.180
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7) .	1,665.789	337.044	2,002.833
			Unterricht.			
	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	26.421	. . . . .	26.421
		2	Oesterreich ob der Enns	10.114	. . . . .	10.114
		3	Salzburg	4.800	. . . . .	4.800
		4	Tirol	15.854	. . . . .	15.854
		5	Vorarlberg	3.264	. . . . .	3.264
		6	Steiermark	18.674	. . . . .	18.674
		7	Kärnthen	8.272	. . . . .	8.272
		8	Krain	8.318	. . . . .	8.318
		9	Triest	3.001	. . . . .	3.001
		10	Görz und Gradiska	3.714	. . . . .	3.714
		11	Istrien	4.014	. . . . .	4.014
		12	Dalmatien	9.341	. . . . .	9.341
		13	Böhmen	54.710	840	55.550
		14	Mähren	25.174	. . . . .	25.174
		15	Schlesien	7.757	. . . . .	7.757
		16	Galizien mit Krakau	40.798	. . . . .	40.798
		17	Bukowina	6.972	. . . . .	6.972
		18	Für telegraphische Correspondenzen	550	. . . . .	550
		19	Reisekosten für die Bezirks-Schulinspectoren	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—19) .	281.748	840	282.588
	9		Lehrer-Bildungsanstalten:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	55.545	. . . . .	55.545
		2	Oesterreich ob der Enns	13.180	. . . . .	13.180
		3	Salzburg	10.575	. . . . .	10.575
		4	Tirol und Vorarlberg	28.498	. . . . .	28.498
		5	Steiermark	23.712	. . . . .	23.712
			Fürtrag .	131.510	. . . . .	131.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Uebertrag .	131.510	. . . . .	131.510
		6	Kärnthen	12.245	. . . . .	12.245
		7	Krain	8.644	. . . . .	8.644
		8	Triest	18.092	. . . . .	18.092
		9	Görz und Gradiska	11.746	. . . . .	11.746
		10	Istrien	7.106	. . . . .	7.106
		11	Dalmatien	15.318	. . . . .	15.318
		12	Böhmen	63.731	. . . . .	63.731
		13	Mähren	25.264	. . . . .	25.264
		14	Schlesien	20.919	. . . . .	20.919
		15	Galizien mit Krakau	56.300	. . . . .	56.300
		16	Bukowina	5.339	. . . . .	5.339
		17	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	610	. . . . .	610
		18	Für die Prüfungs-Commission für die Lehrbefähigungsprüfungen .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—18) .	386.824	. . . . .	386.824
	10		Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden:			
		1	Salzburg	2.501	. . . . .	2.501
		2	Tirol	4.968	. . . . .	4.968
		3	Vorarlberg	265	. . . . .	265
		4	Kärnthen	4.880	. . . . .	4.880
		5	Krain	2.172	. . . . .	2.172
		6	Görz	3.231	. . . . .	3.231
		7	Istrien	23.856	. . . . .	23.856
		8	Dalmatien	41.654	. . . . .	41.654
		9	Schlesien	6.738	. . . . .	6.738
		10	Galizien	30.553	. . . . .	30.553
		11	Krakau	24.390	. . . . .	24.390
		12	Bukowina	4.416	. . . . .	4.416
			Summe (Titel 10, §§. 1—12) .	149.624	. . . . .	149.624
	11		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich u. d. Enns: Studienfond	430.592	211.200	641.792
		2	Oesterreich u. d. Enns: Evangelisch-theologische Facultät	23.633	. . . . .	23.633
		3	Oesterreich u. d. Enns: Polytechnisches Institut in Wien	178.331	6.287	184.618
			Fürtrag .	632.556	217.487	850.043

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	11		Uebertrag .	632.556	217.487	850.043
		4	Oesterreich ob der Enns	13.993	120.000	133.993
		5	Salzburg	37.024	. . . . .	37.024
		6	Tirol	142.414	4.308	146.722
		7	Vorarlberg	13.897	. . . . .	13.897
		8	Steiermark	111.930	9.000	120.930
		9	Kärnthen	19.074	375	19.449
		10	Krain	34.950	2.000	36.950
		11	Triest-Istrien	20.984	. . . . .	20.984
		12	Görz	26.790	. . . . .	26.790
		13	Handels- und nautische Akademie in Triest	29.266	800	30.066
		14	Dalmatien	96.662	. . . . .	96.662
		15	Böhmen	264.569	120.000	384.569
		16	Mähren	96.896	. . . . .	96.896
		17	Technische Lehranstalt in Brünn .	37.438	1.500	38.938
		18	Schlesien	28.040	46.928	74.968
		19	Zweites Gymnasium in Teschen . .	13.820	. . . . .	13.820
		20	Galizien	269.981	48.526	318.507
		21	Technische Akademie in Lemberg . .	29.985	. . . . .	29.985
		22	Krakau	159.835	7.224	167.059
		23	Technisches Institut in Krakau . .	21.348	. . . . .	21.348
		24	Bukowina	20.293	. . . . .	20.293
		25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	680	. . . . .	680
			Summe (Titel 11, §§. 1—25) .	2,122.425	578.148	2,700.573
	12		Akademie der bildenden Künste in Wien	56.927	. . . . .	56.927
	13		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale .	7.568	. . . . .	7.568
	14		Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale . .	5.738	. . . . .	5.738
	15		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	46.574	250.000	296.574
		2	Kunstgewerbeschule	12.950	. . . . .	12.950
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	59.524	250.000	309.524

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Rabbinats-Institut	1.800	. . . . .	1.800
	17		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	114.007	7.000	121.007
		2	Oesterreich ob der Enns	945	. . . . .	945
		3	Salzburg	4.424	. . . . .	4.424
		4	Tirol und Vorarlberg	6.881	. . . . .	6.881
		5	Steiermark	1.100	. . . . .	1.100
		6	Kärnthen	147	. . . . .	147
		7	Krain	1.417	. . . . .	1.417
		8	Küstenland	3.272	. . . . .	3.272
		9	Dalmatien	50	. . . . .	50
		10	Böhmen	1.772	. . . . .	1.772
		11	Schlesien	1.103	. . . . .	1.103
		12	Galizien mit Krakau	190	. . . . .	190
			Summe (Titel 17, §§. 1—12) .	135.308	7.000	142.308
	18		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . . .	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	. . . . .	7.719
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	7.894	. . . . .	7.894
	19		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	500	. . . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	341	. . . . .	341
		3	Salzburg	3.064	. . . . .	3.064
		4	Tirol und Vorarlberg	1.100	. . . . .	1.100
		5	Krain	1.500	. . . . .	1.500
		6	Küstenland	1.378	. . . . .	1.378
		7	Böhmen	340	. . . . .	340
		8	Galizien mit Krakau	245	. . . . .	245
			Summe (Titel 19, §§. 1—8) .	8.468	. . . . .	8.468
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—19) .	3,223.648	835.988	4,059.836
			Gesammtsumme (Cap. 8, Titel 1—19) .	5,065.637	1,174.970	6,240.607

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	815.979	. . . . .	815.979
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,215.687	. . . . .	2,215.687
			Neubauten	. . . . .	23.000	23.000
			Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	588.527	. . . . .	588.527
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	311.835	8.490	320.325
	5		Finanzwache	3,416.000	. . . . .	3,416.000
	6		Steuerämter	2,603.789	11.960	2,615.749
			Neubauten und Kaufschillinge .	. . . . .	3.000	3.000
	7		Finanz-Procuraturen	260.000	. . . . .	260.000
	8		Zollverwaltung	1,097.865	280	1,098.145
			Neubauten und Kaufschillinge . .	. . . . .	100.538	100.538
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung .	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	13,409.682	147.268	13,556.950
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Zinsen der speciellen schwebenden Schuld der Reichsrathsländer	. . . . .	150.000	150.000
	2		Münzverlust	. . . . .	80.000	80.000
	3		Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel- und Kaufschillingsraten	. . . . .	400.000	400.000
	4		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
			Fürtrag .	20.000	630.000	650.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10			Uebertrag .	20.000	630.000	650.000
	5		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	2.800	2.800
	6		Verschiedene Auslagen	91.900	11.200	103.100
			Summe (Capitel 10, Titel 1—6) .	111.900	644.000	755.900
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	24.850	. . . . .	24.850
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien und Böhmen aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	32.020	. . . . .	32.020
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	132.400	132.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	56.870	132.400	189.270
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	948.000	. . . . .	948.000
	2		Gefällsrückgaben	43.000	. . . . .	43.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen . . .	3,000.000	. . . . .	3,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	5,391.000	. . . . .	5,391.000
			Indirecte Abgaben.			
13	1		Verzehrungssteuer	174.306	2,733.200	2,907.506
			Neubauten	. . . . .	18.302	18.302
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten .	2,863.418	159.496	3,022.914
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	172.594	172.594
	2		Verschleiß-Auslagen	281.520	3.000	284.520
			Neubauten	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,144.938	350.090	3,495.028

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	366.682	. . . . .	366.682
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	16,300.580	. . . . .	16,300.580
			Neubauten	. . . . .	251.000	251.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,438.889	941.120	2,380.009
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	18,106.151	1,192.120	19,298.271
16			Stämpel	257.246	. . . . .	257.246
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	377.280	. . . . .	377.280
18			Lotto	8,563.956	. . . . .	8,563.956
19			Mauthen	33.036	238	33.274
20			Punzirung	50.091	950	51.041
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 13—20) .	30,707.004	4,297.900	35,004.904
			Staatseigenthum.			
21			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,515.529	. . . . .	2,515.529
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	83.013	83.013
			Vermessungskosten, Servitut-Ablösung ꝛc.	. . . . .	83.523	83.523
	2		Dikasterial-Gebäude	89.428	. . . . .	89.428
			Bauherstellungen	. . . . .	23.600	23.600
	3		Aerarial-Eisenbahnen	200	3.667	3.867
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	2,605.157	193.803	2,798.960
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	15.130	. . . . .	15.130
23			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	705.806	. . . . .	705.806
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . .	51.400	. . . . .	51.400
			Summe (Capitel 23, Titel 1 u. 2) .	757.206	. . . . .	757.206

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
24			**Bergwesen.**			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . .	104.461	20.000	124.461
			Neubauten	. . . . .	4.000	4.000
	2		Steinkohlenwerke	212.443	. . . . .	212.443
			Neubauten	. . . . .	112.032	112.032
	3		Eisenwerke	127.984	. . . . .	127.984
			Neubauten	. . . . .	6.000	6.000
	4		Sonstige Montanwerke	2,659.046	. . . . .	2,659.046
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . .	258.918	258.918
			Summe (Capitel 24, Titel 1—4) .	3,103.934	400.950	3,504.884
25			Münzwesen	191.623	. . . . .	191.623
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.750	3.750
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	56,349.506	5,820.071	62,169.577
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	317.552	230.000	547.552
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	48.000	8.500	56.500
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	600.000	1,650.000	2,250.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1—3) .	965.552	1,888.500	2,854.052
			B. Betriebs-Auslagen.			
	4	1	Post-Gefäll	9,125.250	19.246	9,144.496
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . .	100.000	100.000
		3	Für Einführung der Ruralpost . . .	. . . . .	50.000	50.000
	5	1	Telegraphen-Anstalt	2,640.000	380.000	3,020.000
		2	Zur Adaptirung des Gebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 26, Titel 4 und 5) .	11,765.250	569.246	12,334.496
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—5) .	12,730.802	2,457.746	15,188.548
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	125.000	7.000	132.000
	2		Landwirthschaftliche Hochschule in Wien	. . . . .	50.000	50.000
	3		Forst-Akademie zu Mariabrunn . . .	26.300	26.000	52.300
			Fürtrag .	151.300	83.000	234.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			Uebertrag .	151.300	83.000	234.300
	4		Landescultur	. . . . .	543.000	543.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Forstcultur	109.600	. . . . .	109.600
	6		Berghauptmannschaften	112.500	1.500	114.000
	7		Montan-Lehranstalten	35.200	. . . . .	35.200
	8		Staats Pferdezucht-Anstalten . . .	1,398.800	. . . . .	1,398.800
			Summe (Capitel 27, Titel 1—8) .	1,807.400	627.500	2,434.900
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	148.000	. . . . .	148.000
	2		Oberster Gerichtshof	299.000	8.000	307.000
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	11,845.310	20.000	11,865.310
	4		Strafanstalten	1,682.860	447.164	2,130.024
	5		Neubauten der Justizverwaltung . .	. . . . .	488.534	488.534
	6		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare	. . . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	13,975.170	999.698	14,974.868
29			**XIII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	119.000	1.000	120.000
	2		Rückstands-Section der Cameral-Hauptbuchhaltung	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	119.000	21.000	140.000
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	10,468.727	8.877	10,477.604
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen (77%)	849.205	. . . . .	849.205
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	11,317.932	8.877	11,326.809
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
	2		Galizien	18.750	. . . . .	18.750
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	28.750	. . . . .	28.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			B. Aus Anlaß der Donau-Regulirung:			
	1		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag	. . . . .	233.000	233.000
33			C. An Industrie-Unternehmungen:			
	1		Südnorddeutsche Verbindungsbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	350.000	350.000
	2		Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	1,150.000	1,150.000
	3		Franz Josephs-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	1,300.000	1,300.000
	4		Kronprinz Rudolf-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	2,750.000	2,750.000
	5		Kaschau-Oderberger Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	300.000	300.000
	6		Carl Ludwigs-Bahn (neue Strecke) als 4% Vorschuß	. . . . .	400.000	400.000
	7		Mährische Nordbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	200.000	200.000
	8		Zittau-Reichenberger Bahn als Subvention	70.000	. . . . .	70.000
	9		Zinsen an die Südbahn für die vom Staate übernommene fünfpercentige Bau-Capitals-Quote für die Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	250.000	. . . . .	250.000
	10		Franz Josephs-Bahn als Bau-Vorschuß	. . . . .	2,000.000	2,000.000
	11		Buschtěhrader Eisenbahn-Gesellschaft als Bau-Vorschuß	. . . . .	1,500.000	1,500.000
				320.000	9,950.000	10,270.000
	12		Münzverlust bei den hierunter in Silber zu zahlenden Beträgen, zusammen per 6,620.000 fl. . .	. . . . .	1,324.000	1,324.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12) .	320.000	11,274.000	11,594.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			D. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,457.073	. . . . .	1,457.073
	2		Für West-Galizien	1,167.927	. . . . .	1,167.927
	3		Für die Bukowina	. . . . .	426.559	426.559
	4		Für Krain	. . . . .	64.669	64.669
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	2,625.000	491.228	3,116.228
			Zusammen (Capitel 31—34) .	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			XVI. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . .	107,864.109	. . . . .	107,864.109
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,188.000	. . . . .	29,188.000
			Verbleiben .	78,676.109	. . . . .	78,676.109
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	6,460.312	6,460.312
			Summe .	78,676.109	6,460.312	85,136.421
	3		B. Schulden-Tilgung . . .	. . . . .	15,855.418	15,855.418
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . .	14,705.418	14,705.418
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit . .	. . . . .	35.563	35.563
			Summe	. . . . .	14,740.981	14,740.981
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—4) .	78,676.109	21,201.293	99,877.402

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) .	234.850	. . . . .	234.850
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld . . .	6.000	. . . . .	6.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	700.473	. . . . .	700.473
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	941.323	. . . . .	941.323
37			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	10,850.000	. . . . .	10,850.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse	55,621.786	. . . . .	55,621.786
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	66,471.786	. . . . .	66,471.786

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	120.000	3,770.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	60.234	. . . . .	60.234
3			III. Reichsrath	444.558	150.000	594.558
4			IV. Reichsgericht	26.670	. . . . .	26.670
5			V. Ministerrath	465.037	11.000	476.037
6			VI. Ministerium des Innern .	11,056.465	2,671.613	13,728.078
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	5,509.736	1,743.047	7,252.783
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,065.637	1,174.970	6,240.607
9-25			IX. Ministerium der Finanzen .	56,349.506	5,820.071	62,169.577
26			X. Handels-Ministerium . . .	12,730.802	2,457.746	15,188.548
27			XI. Ackerbau-Ministerium . .	1,807.400	627.500	2,434.900
28			XII. Ministerium der Justiz . .	13,975.170	999.698	14,974.868
29			XIII. Rechnungs-Controle . . .	119.000	21.000	140.000
30			XIV. Pensions-Etat	11,317.932	8.877	11,326.809
31-34			XV. Subventionen und Dotationen	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			XVI. Staatsschuld	78,676.109	21,201.293	99,877.402
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld	941.323	. . . . .	941.323
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	66,471.786	. . . . .	66,471.786
			Gesammtsumme des Erfordernisses	271,641.115	49,005.043	320,646.158

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1870.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	348.630	. . . . .	348.630
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . .	40.000	. . . .	40.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	50.508	. . . . .	50.508
	3		Straßenbau	17.539	. . . . .	17.539
	4		Wasserbau	14.109	. . . . .	14.109
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4) .	122.156	. . . . .	122.156
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Oeffentliche Sicherheit	351.857	2.121	353.978
	3		Militär-Polizeiwache	49.461	. . . . .	49.461
			Summe (Capitel 7, Titel 1—3) .	402.318	2.121	404.439
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	23.830	. . . . .	23.830
		2	Oesterreich ob der Enns	33	. . . . .	33
		3	Mähren	2.240	. . . . .	2.240
		4	Schlesien	66	. . . . .	66
			Summe (Titel 1, §§. 1—4) .	26.169	. . . . .	26.169
	2		Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	26.246	. . . . .	26.246
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2) .	52.415	. . . . .	52.415

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
9			Finanzverwaltung.			
	1		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter	56.565	. . . . .	56.565
	2		Landes-Hauptcassen	22.010	. . . . .	22.010
	3		Finanzwache	33.328	. . . . .	33.328
	4		Steuerämter	1.877	. . . . .	1.877
	5		Finanz-Procuraturen	17.150	. . . . .	17.150
	6		Zoll-Verwaltung	1,461.000	. . . . .	1,461.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	1,591.930	. . . . .	1,591.930
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . .	124.100	. . . . .	124.100
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	542.560	542.560
	3		Zinsen der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen	. . . . .	260.560	260.560
	4		Münzgewinn aus der Prägung und Umschmelzung der Silber-Scheidemünze	. . . . .	1,500.000	1,500.000
	5		Verschiedene Zuflüsse	55.300	. . . . .	55.300
			Summe (Capitel 10, Titel 1—5) .	179.400	2,303.120	2,482.520
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,476.785	. . . . .	36,476.785
12			Gebäudesteuer	17,962.414	. . . . .	17,962.414
13			Erwerbsteuer	7,659.709	. . . . .	7,659.709
14			Einkommensteuer	15,305.771	. . . . .	15,305.771
15			Erbsteuer	7.970	. . . . .	7.970
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	68.900	68.900
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	200.000	200.000
			Summe (Capitel 11—17) .	77,412.649	268.900	77,681.549
18			Zoll	16,241.000	2,226.000	18,467.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,284.300	. . . . .	7,284.300
	2		Wein- und Moststeuer	3,105.574	. . . . .	3,105.574
	3		Biersteuer	16,000.000	. . . . .	16,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . .	3,460.286	. . . . .	3,460.286
	5		Zuckersteuer	7,810.050	. . . . .	7,810.050
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000	. . . . .	2,000.000
	7		Pachtungen	3,100.137	. . . . .	3,100.137
	8		Andere Einnahmen	20.061	. . . . .	20.061
	9		Dacio consumo in Dalmatien . .	90.000	. . . . .	90.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	. . . . .	1,640.000	1,640.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10).	42,870.408	1,640.000	44,510.408
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter .	144.887	. . . . .	144.887
	2		Einnahmen der Verschleißämter . .	17,085.229	. . . . .	17,085.229
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2).	17,230.116	. . . . .	17,230.116
21			Tabak:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter .	2,129.022	. . . . .	2,129.022
	2		„ vom Verkauf in das Ausland	100.000	. . . . .	100.000
	3		„ vom Verschleiße im Inlande	42,123.254	883.000	43,006.254
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	44,352.276	883.000	45,235.276
22			Stämpel	11,840.000	. . . . .	11,840.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	20,185.555	. . . . .	20,185.555
24			Lotto	13,657.998	. . . . .	13,657.998
25			Mauthen	2,665.063	. . . . .	2,665.063
26			Punzirung	180.000	. . . . .	180.000
			Summe (Capitel 19—26) .	152,981.416	2,523.000	155,504.416

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
27			Staatsgüter.			
	1		Staats-Domänen	3,867.292	23.456	3,890.748
	2		Dikasterial-Gebäude	69.070	. . . . .	69.070
	3		Aerarial-Eisenbahnen	38.029	. . . . .	38.029
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3) .	3,974.391	23.456	3,997.847
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	193.730	. . . . .	193.730
29			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	780.500	. . . . .	780.500
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . .	53.800	. . . . .	53.800
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	834.300	. . . . .	834.300
30			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . .	1,194.878	. . . . .	1,194.878
	2		Steinkohlenwerke	297.845	. . . . .	297.845
	3		Eisenwerke	139.248	. . . . .	139.248
	4		Andere Montanwerke	2,363.402	. . . . .	2,363.402
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	3,995.373	. . . . .	3,995.373
31			Münzwesen	313.800	. . . . .	313.800
			Zusammen (Capitel 9—31) .	257,717.989	7,344.476	265,062.465
32			**X. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000	. . . . .	1.000
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	364.210	. . . . .	364.210
	4		Post-Gefäll	10,500.000	. . . . .	10,500.000
	5		Telegraphen-Anstalt	2,681.000	. . . . .	2,681.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—5) .	13,547.210	. . . . .	13,547.210

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Forst-Akademie zu Mariabrunn . . .	3.400	. . . . .	3.400
	2		Landescultur	2.700	. . . . .	2.700
	3		Berghauptmannschaften	1.200	. . . . .	1.200
	4		Montan-Lehranstalten	300	. . . . .	300
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	130.200	. . . . .	130.200
	6		Staats-Pferdezucht-Anstalten	548.600	. . . . .	548.600
			Summe (Capitel 33, Titel 1—6) .	686.400	. . . . .	686.400
34			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	1.070	. . . . .	1.070
	2		Strafanstalten	190.625	. . . . .	190.625
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) .	191.695	. . . . .	191.695
35			**XIII. Rechnungs-Controle. . .**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			**XIV. Pensions-Etat . . .**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			**XV. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Rückersatz des an den galizischen Landesfond geleisteten Nothstands-Vorschusses nebst Zinsen	. . . . .	127.361	127.361
	2		Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen	. . . . .	8,612.940	8,612.940
	3		Zinsen vom Istrianer Grundentlastungsfonde	. . . . .	7.529	7.529
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	. . . . .	8,747.830	8,747.830

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
38			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	. . . . .	5,967.800	5,967.800
	2		Einzahlungen von Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	6,027.800	6,027.800
39			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren der einheitlichen Staatsschuld . .	4.000	. . . . .	4.000
40			**XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**	. . . . .	17,000.000	17,000.000
41			**XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse . . .**	. . . . .	2,000.000	2,000.000
42			**XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Casseresten . . .**	. . . . .	3,000.000	3,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	348.630	. . . . .	348.630
6			VI. Ministerium des Innern . .	122.156	. . . . .	122.156
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung u. öffentl. Sicherheit	402.318	2.121	404.439
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	52.415	. . . . .	52.415
9-31			IX. Ministerium der Finanzen .	257,717.989	7,344.476	265,062.465
32			X. Handels-Ministerium . . .	13,547.210	. . . . .	13,547.210
33			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	686.400	. . . . .	686.400
34			XII. Ministerium der Justiz . . .	191.695	. . . . .	191.695
35			XIII. Rechnungs-Controle	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	8,747.830	8,747.830
38			XVI. Staatsschuld	. . . . .	6,027.800	6,027.800
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	4.000	. . . . .	4.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . .	. . . . .	17,000.000	17,000.000
41			XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
42			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassereſten	. . . . .	3,000.000	3,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	273,072.813	44,122.227	317,195.040

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Für den Allerhöchsten Hofstaat wird, mit Rücksicht auf die für das Jahr 1870 im Ganzen mit 7,300.000 fl. bemessene Dotation, als ordentliches Erforderniß der Betrag von 3,650.000 fl. somit die Hälfte der oberwähnten Dotation in Anspruch genommen.

Dasselbe stellt sich im Vergleiche mit dem Erfordernisse des Jahres 1869 pr. . . . . 3,250.000 fl., und mit Einrechnung des von dem Finanzminister unterm 17. December 1869, Z. 4044/F. M., begehrten Nachtragscredites für das Jahr 1869 von . . . . 210.000 „

zusammen . . . . . 3,460.000 „

um . . . . . 190.000 fl.

höher heraus.

Als außerordentliches Erforderniß und zwar „für die innere Einrichtung des neuen Hof-Opernhauses" wird der Betrag von . . . . . 120.000 fl. begehrt.

Der Budgetausschuß beantragt:

„Das Gesammterforderniß für den Allerhöchsten Hofstaat im Jahre 1870 ist, und zwar:

Das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 3,650.000 fl.

und das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 120.000 „

zusammen mit . . . . . 3,770.000 fl.

in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1870 einzustellen."

Wien, am 12. Jänner 1870.

Schindler,
Berichterstatter.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Die Ausgaben für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers erscheinen für das Jahr 1870 ganz übereinstimmend mit den für das Jahr 1869 festgestellten Ausgaben, und zwar:

Für die Cabinetskanzlei mit 72.854 fl.

und für das Cabinets-Archiv mit . 14.029 „

Nur der „für Ruhegenüsse" mit 33.585 „ eingestellte Betrag weiset bei Vergleichung mit der für das Jahr 1869 festgesetzten Summe pr. . . . . 34.145 „

eine Herabminderung von . . . . . 560 fl.

nach, welche darin ihren Grund findet, daß eine Cabinets-Officials-Witwe, welche den Betrag von 560 fl. als Pension bezog, mit Tod abgegangen ist.

Das Gesammterforderniß stellt sich daher auf . . . . . 120.468 fl.

heraus, von welcher Summe auf Grund des mit dem k. ungarischen Finanzministerium getroffenen Uebereinkommens für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 60.234 fl. entfallen.

Der Budgetausschuß beantragt:

„Das Erforderniß für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers ist in den Staatsvoranschlag des Jahres 1870 mit . . . . . 60.234 fl. einzustellen."

Wien, am 12. Jänner 1870.

Schindler,
Berichterstatter.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1 bis 5.)

Für das Jahr 1870 werden unter Annahme einer Sessionsdauer von fünf Monaten für beide Häuser des Reichsrathes mit Einschluß der Delegation und der Staatsschulden-Controlscommission das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 443.000 fl.
und das außerordentliche Erforderniß mit 150.000 „

zusammen mit . 593.000 fl.
präliminirt.

Das ordentliche Erforderniß vertheilt sich auf vier Titel, nämlich auf das Herrenhaus mit . . . . . 27.904 fl.
auf das Abgeordnetenhaus mit . . . 399.222 „
auf die Delegation mit . . . . . 8.000 „
und auf die Staatsschulden-Controlscommission mit . . . . . 7.874 „

Ordentliches Erforderniß.

Titel 1.

Herrenhaus.

Bei Vergleichung des für das Jahr 1870 präliminirten Betrages von . . . . . 27.904 fl.
mit der für das Jahr 1869 bewilligten Summe von . . . . . 27.811 fl.
ergibt sich, daß in dem Voranschlage pro 1870 1 Manipulationsbeamte mit einer Zulage von . . . . . 150 fl.
neu eingestellt, dann daß der Gehalt des Thürhüters um . . . . . 75 fl.,
des Archivdieners um . . . . . 27 fl.
und das Quartiergeld des Archivsdieners um . . . . . 16 fl.,
dagegen aber der Gehalt des Archivars um . . . . . 100 fl.,
sowie dessen Quartiergeld um . . . . 70 fl.
und das Quartiergeld des Thürhüters um . . . . . 5 fl.
herabgemindert worden ist.

Die Mehrforderung pro 1870 beträgt sonach . . . . . 93 fl.

Es wird beantragt:

„für das Herrenhaus den geforderten Betrag von . . . . . 27.904 fl.
in den Staatsvoranschlag pro 1870 einzustellen."

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Vor Allem muß hier bemerkt werden, daß bei Prüfung des diesen Titel behandelnden Staatsvoranschlages pro 1869 ein Irrthum unterlaufen ist.

In dem dießfälligen Berichte des Budgetausschusses wurde nämlich beantragt, daß der Betrag für Druckkosten von 8000 fl. auf 10.000 fl. erhöht werde, während die Ausgaben für Drucksorten in dem von der Regierung vorgelegten Präliminare pro 1869 bereits mit 10.000 fl. angesetzt worden waren.

Die Erhöhung des mit 393.130 fl. präliminirten Erfordernisses pro 1869 um den Betrag von 5714 fl. ist somit nicht richtig, und hätte daher das Gesammterforderniß für das Jahr 1869 nicht 398.844 fl., sondern . . . . . 396.844 fl.
betragen sollen.

Gegen die letztere Summe weisen nun die für das Jahr 1870 angesetzten Ausgaben pr. . . . . 399.222 „

einen Mehrbetrag von . . . . . 2.378 fl.
aus.

Dieser Mehrbetrag beruht darauf, daß 1 Bibliotheksbeamte mit einem jährlichen Gehalte von . . . . . 1.200 fl.
und einem Quartiergelde von . . . . 300 „
1 Bibliotheksdiener mit dem Gehalte jährlicher . . . . . 500 fl.
und dem Quartiergelde von . . . . . 100 „
1 Diener mit dem monatlichen Bezuge von 18 fl., sonach für 5 Monate sammt Kleiderentschädigung pr. 32 fl., zusammen mit . . . . . 122 fl.
und für den Hausmeister im ehemaligen Zeughause ein Holzbezug von . . . . . 12 fl.
eingestellt, dann daß die Zulage für die Feuerlösch-Mannschaft, welche in dem Staatsvoranschlage pro 1869 irrthümlicher Weise mit 144 fl. veranschlagt worden war, um weitere . . . 144 „
erhöht worden ist.

Gegen diese Mehrforderungen findet der Budgetausschuß keine Einwendung zu erheben; derselbe erachtet jedoch, daß die für einen Aushilfsdie-

ner eingestellten Bezüge pr. 122 fl. um so mehr zu entfallen hätten, als mit den gegenwärtig in Verwendung stehenden Dienern das Auslangen gefunden wird.

Der Budgetausschuß beantragt daher, die obigen Mehrauslagen zu bewilligen, sowie auszusprechen, daß die für einen Aushilfsdiener eingestellten Bezüge pr. 122 fl. zu entfallen hätten.

Dagegen aber dürfte es billig erscheinen, die Bezüge des Portiers und des Hausdieners des Abgeordnetenhauses aufzubessern.

Dieselben bitten nämlich in einer an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichteten und von demselben dem Budgetausschusse unterm 26. December 1869, Z. 218/A. H., zur Berücksichtigung empfohlenen Eingabe um Abrundung ihrer Bezüge.

Der Budgetausschuß hält, da die Dienstleistung dieser beiden Individuen ihre stete Anwesenheit im Abgeordnetenhause erfordert, sonach eine angestrengte ist, deren Bitte für empfehlungswürdig und beantragt sonach, daß ihre Bezüge von je 360 fl. auf je 400 fl. erhöht werden.

Aber auch die Kanzlei des Abgeordnetenhauses dürfte von Seite des hohen Hauses einer Beachtung würdig befunden werden.

Sie ist mit Arbeitskräften nur sehr spärlich dotirt. Zudem kommt noch, daß der Archivsadjunct durch Krankheit schon seit Langem dem Dienste entzogen und der dem Abgeordnetenhause zeitweilig zugewiesene Official des k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums reclamirt worden ist.

In Hinblick auf diesen letzteren Umstand hat sich das Präsidium des Abgeordnetenhauses auch bestimmt gefunden, in einem an den Budgetausschuß gerichteten Schreiben ddo. 26. December v. J., Z. 236/A. H., den Antrag zu stellen, daß der erwähnte Official mit dem Gehalte von 1000 fl. und dem Quartiergelde von 200 fl. dauernd für die Kanzlei des Abgeordnetenhauses gewonnen werde.

Der Budgetausschuß vermag bei der dargestellten Sachlage dem vorstehenden Antrage des Präsidiums des Abgeordnetenhauses nicht entgegenzutreten und beantragt daher, daß für einen zweiten Beamten der Gehalt jährlicher 1000 fl. und das Quartiergeld von 200 fl. definitiv eingestellt werde, wogegen aber die Gehaltszulage des dem Abgeordnetenhause zugewiesenen Hilfsbeamten mit 30 fl. monatlich, also für 5 Monate mit 150 fl. zu entfallen hätte.

Was jedoch den für einen Hilfsbeamten mit 1 fl. pr. Tag auf die Dauer von 5 Monaten (Post 4) eingestellten Betrag von 150 fl. anbetrifft, so erachtet der Budgetausschuß, daß dieser Betrag, und zwar um so mehr zu streichen wäre, als derselbe bisher nicht in Anspruch genommen wurde, indem der derzeit in der Kanzlei des Abgeordnetenhauses in Verwendung stehende Diurnist aus den Verlagsgeldern des Abgeordnetenhauses bezahlt wird.

Die monatliche Zulage des Archivars pr. 100 fl. endlich anbelangend, ist ihm dieselbe bisher nur für die Dauer der Session bewilligt worden.

Daß der Archivar diese Zulage in vollstem Maße verdient, bedarf keiner Erörterung. Allein der Budgetausschuß hält dafür, daß bei dem Umstande, als die Thätigkeit des Archivars sich nicht allein auf die Agenten der Kanzlei, sondern auch auf den ganzen geschäftlichen Verkehr des Präsidiums, die Verwaltung des Gebäudes und die Gebarung mit den Verlagsgeldern beschränkt, somit dessen Dienstleistung eine äußerst umfangreiche und angestrengte ist, demselben diese Zulage für das ganze Jahr bewilligt werde.

Derselbe Budgetausschuß stellt daher den Antrag, daß dem Archivare die ihm für die Sessionsdauer zugestandene monatliche Zutage von 100 fl. als Personalzulage für das ganze Jahr bewilligt werde.

Durch die im vorliegenden Berichte gestellten Anträge würde in dem gedruckten Staatsvoranschlage pro 1870 sonach eine Erhöhung der nachstehenden Posten vorgenommen werden.

Post 2: Personalzulage des Archivars mit monatlichen 100 fl. von 500 fl. auf 1200 fl., Erhöhung	700 fl.
Post 9: Portier von 360 auf 400 fl., Erhöhung	40 „
Post 10: Hausknecht von 360 fl. auf 400 fl., Erhöhung	40 „
Als neue Posten würden eingestellt werden: 1 Archivs-Official mit dem Gehalte jährlicher	1000 „
Quartiergeld für denselben	200 „
im Ganzen mit	1980 fl.
Dagegen würden in Abfall gebracht werden:	
Post 4: 2 Manipulationsbeamte mit	300 fl.
Post 11: 1 Diener	90 „
Post 20: Kleiderentschädigung für 1 Diener	32 „
Summe	422 fl.

Das Gesammterforderniß pro 1870 würde sich mithin auf . . . . . 400.780 fl., also um 1558 fl. höher, als im Voranschlage, sich beziffern.

Erforderniß des Abgeordnetenhauses.

Post-Nummer	Ordentliches Erforderniß für eine Sitzungsperiode von fünf Monaten.	Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währ.	
	Gehalte, Löhnungen und Zulagen:		
1	1 Archivar mit dem Gehalte jährlicher . . . . . (für das ganze Jahr)	2.100	
2	Personalzulage desselben mit 100 fl. monatlich . . . . . (für das ganze Jahr)	1.200	
3	1 Archivsadjunct mit dem Gehalte jährlicher . . . . . (für das ganze Jahr)	1.200	
4	1 Archivs-Official mit dem Gehalte jährlicher . . . . . (für das ganze Jahr)	1.000	
5	1 Bibliotheks-Beamter mit dem Gehalte jährlicher . . . . . (für das ganze Jahr)	1.200	
6	2 Postbeamte à 30 fl. monatliche Zulage (für fünf Monate)	300	
7	4 Amtsdiener à 500 fl. Gehalt jährlich } für das ganze Jahr	2.000	
8	1 Bibliotheksdiener jährlich } für das ganze Jahr	500	
9	1 Portier jährlich } für das ganze Jahr	400	
10	1 Hausknecht jährlich } für das ganze Jahr	400	
11	29 Diener à 18 fl. monatlicher Zulage (für fünf Monate)	2.610	
	1 Diener mit 1 fl. täglich (für fünf Monate)	150	
12	Zulage für die Feuerlöschmannschaft monatlich 24 fl. (für das ganze Jahr)	288	
13	Zulage für 2 Briefträger à 10 fl. monatlich (für fünf Monate)	100	
14	Zulage für den Hausmeister im ehemaligen Zeughause 10 fl. monatlich (für fünf Monate)	50	
			13.498
	Quartiergelder:		
15	1 Archivar jährlich	420	
16	1 Archivs-Adjunct jährlich	300	
17	1 Archivs-Official jährlich	200	
18	1 Bibliotheksbeamter jährlich	300	
19	3 Amtsdiener à 100 fl. jährlich	300	
20	1 Bibliotheksdiener jährlich	100	
			1.620
	Fürtrag . .	. . . . .	15.118

Erforderniß des Abgeordnetenhauses.

Post Nummer		Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währ.	
	Uebertrag . .	. . . . .	15.118
	Emolumente:		
21	Kleiderentschädigung für 29 Diener à 32 fl.	928	
22	Holzgeld für den Hausmeister im ehemaligen Zeughause	12	
			940
23	Belohnungen und Aushilfen	. . . . .	500
24	Stenographenkosten	. . . . .	15.000
	Diäten und Reisekosten der Abgeordneten:		
25	Diäten der Abgeordneten (für fünf Monate) und Meilengelder derselben für die Hin- und Rückreise		338.722
	Kanzleierfordernisse:		
26	Verläge für Kanzleierfordernisse sammt Beheizung und Beleuchtung . . .	10.000	
27	Druckkosten	10.000	
			20.000
28	Hauserfordernisse und Gebäudeerhaltung	. . . . .	8.000
29	Für die Bibliothek	. . . . .	1.500
30	Telegraphenkosten	. . . . .	1.000
	Summe . .	. . . . .	400.780

Titel 3.

Delegation.

Es wird der Antrag gestellt, daß für dieselbe in den Staatsvoranschlag pro 1870 die gegen das Vorjahr um 1000 fl. erhöhte Summe pr. . . . . 8000 fl. eingestellt werde.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlscommission.

Für das Jahr 1870 werden . . . 7.874 fl.
mithin gegen das Vorjahr, für welches der Betrag von . . . . . 7.183 „
bewilligt worden war, um . . . . . 691 fl.
mehr veranschlagt.

Dieser Mehrbetrag basirt darauf, daß ein Rechnungsrath mittlerweile zum Hoffecretär befördert, sohin dessen Gehalt von 1300 fl. auf 1800 fl. und das Quartiergeld von 300 fl. auf 350 fl., dann daß der Gehalt des Amtsdieners von 473 fl. auf 474 fl. und die Kanzleierfordernisse von 60 fl. auf 200 fl. erhöht worden sind.

Der Budgetausschuß findet gegen diese Erhöhungen nichts zu erinnern und beantragt demnach, daß „für die Staatsschulden-Controlscommission in den Staatsvoranschlag pro 1870 der Betrag von . . . . . 7.874 fl. eingestellt werde.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Für den Bau eines neuen Parlamentshauses wird für das Jahr 1870 ein Betrag von . . . . . 150.000 fl. gefordert.

Der Budgetausschuß beantragt, den Betrag von 150.000 fl. zu bewilligen, und zwar um so mehr, als — wie schon der für das Budget 1869 niedergesetzte Ausschuß bemerkt hatte — die Garantie für die Brauchbarkeit des gegenwärtigen Parlamentsgebäudes im heurigen Jahre erlischt und als das Abgeordnetenhaus einer von dem k. k. Finanzministerium an die k. k. Dicasterialgebäude-Direction gelangten Mittheilung ddo. 2. August 1869, Zahl 35.634, zufolge gehalten ist, am 1. November 1871 die Comité-Localitäten (im ehemaligen Zeughause) zu räumen.

Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, daß mit Beschleunigung an den Bau des neuen Parlamentshauses gegangen werde.

Wien, 12. Jänner 1870.

Schindler,
Berichterstatter.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Cap. 4.)

Für das Reichsgericht wird für das Jahr 1870 der Betrag von . . . . . 30.320 fl., van welchem auf persönliche Bezüge 18.420 fl. entfallen, in Anspruch genommen.

Der Budgetausschuß findet den präliminirten Betrag zu hoch gegriffen und es demnach angezeigt, daß die Posten 5, 8 und 12 (1 Schriftführer, 1 Kanzleibeamter und 1 Amtsdiener), welche einen Gesammtaufwand von jährlich . . . . . 3650 fl. erfordern, ausgeschieden werden.

Der Budgetausschuß würde sich aber auch zu weiteren Herabminderungen hinsichtlich des Personalstandes veranlaßt gefunden haben, wenn nicht das Reichsgericht bei Besetzung der Diensteßposten vorzugsweise disponible oder selbst gänzlich pensionirte Beamte und Diener berücksichtigt hätte, wodurch beim Pensionsetät eine wesentliche Ersparung (5952 fl.) erzielt worden ist.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das Erforderniß des Reichsgerichtes für das Jahr 1870 mit dem Betrage von . . . 26.670 fl. einzustellen.

Der Budgetausschuß spricht übrigens die Erwartung aus, daß das Reichsgericht bis zur Vorlage des nächsten Staatsvoranschlages für eine billigere Unterkunft Sorge tragen wolle.

Wien, 9. März 1870.

Schindler,
Berichterstatter.

V. Ministerrath.

Erforderniß: Cap. 5, Titel 1—3; Bedeckung: Cap. 5, Titel 1.)

Nach dem gedruckten Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 sind die Ausgaben für den Ministerrath mit . . . . . 57.822 fl. präliminirt worden.

Der Finanzminister hat jedoch mittelst Zuschrift vom 3. März 1870, Zahl 784, den beiliegenden neuen Voranschlag eingebracht, demzufolge sich die Ausgaben mit . . . . . 77.407 fl. beziffern, wovon auf die ordentlichen Ausgaben . . . . . 66.407 fl. und auf die außerordentlichen Ausgaben . 11.000 „ entfallen.

Was nun die ordentlichen Ausgaben anbelangt, so stellen sich dieselben nach dem neuen Voranschlage im Vergleiche mit dem für das Jahr 1869 bewilligten Betrage von . . . . . 68.919 fl. um 2512 fl. geringer heraus, indem einerseits wohl die Bezüge des Personals für die Preßleitung zugewachsen, andererseits aber die Bezüge eines Ministers ohne Portefeuille entfallen sind.

Die außerordentlichen Ausgaben bestehen in dem Einrichtungsbeitrage für drei Minister pr. . 9000 fl. und den Einrichtungskosten für die Preßleitung pr. . . . . 2000 „

Der Budgetausschuß findet gegen obige Forderungen nichts zu erinnern und beantragt daher: als ordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 66.407 fl. und als außerordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . 11.000 „ in den Staatsvoranschlag pro 1870 einzustellen.

Nachdem zufolge Allerhöchster Anordnung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät vom 11. Februar 1870 die Agenden der officiellen Zeitungen an das Ministerrathspräsidium übergegangen sind, so wurde über Anlangen des Ministers des Innern, ddo. 9. März 1870, Z. 951-M. I., die Verfügung getroffen, daß das im Voranschlage des Ministeriums des Innern hiefür unter Titel 11 eingestellte Erforderniß pr. 348.630 fl. und die unter Titel 5 eingestellte gleiche Bedeckung pr. 348.630 fl. aus diesem Staatsvoranschlage ausgeschieden und in jenen des Ministerrathes unter dem Titel 2 des Erfordernisses und unter Titel 1 der Bedeckung übertragen worden ist.

Was den von dem Ministerpräsidenten mittelst Zuschrift vom 14. d. M., Z. 415-M. P., verlangten Dispositionsfond pr. 50.000 fl. betrifft, so hat sich der Budgetausschuß für die Gewährung eines solchen in dem bezeichneten Betrage ausgesprochen und derselbe stellt daher den Antrag: daß der Betrag von 50.000 fl. als Dispositionsfond unter Titel 3 des Erfordernisses in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1870 einzustellen sei.

Wien, 14. März 1870.

Schindler,
Berichterstatter.

Ministerrath.

Post-Nummer		Voranschlag für das Jahr 1870					Anmerkung
		Einzeln				Zusammen	
		Gehalt	Functions-Zulage	Repräsentations-Beitrag	Quartiergeld		
	I. Persönliche Activitätsbezüge.	Gulden in österreichischer Währung					
1	Minister-Präsident	8.400	4.200	8.000	2.100	. . . .	
2	Minister ohne Portefeuille	700	350	. . .	1.050	. . . .	Ad Post 2. Gehalt u. Functionszulage für Jänner, Quartiergeld für die beiden ersten Quartale.
	Präsidialkanzlei des Ministerrathes.						
3	1 Ministerialrath, Leiter der Präsidialkanzlei	4.200	. . .	. . .	630	. . . .	
4	1 „ Protokollführer . . .	4.200	. . .	. . .	630	. . . .	
5	1 „ Preßleiter	4.200	. . .	. . .	630	. . . .	
6	2 Ministerialsecretäre { 1 à 2.100 fl. Geh., 1 à 1.680 „ „ } und je à 315 fl. O. G.	3.780	. . .	. . .	630	. . . .	
7	1 Hilfsarbeiter (Pauschale)	2.000	. . .	. . .	. . .	. . . .	
8	1 Adjunct	1.600	. . .	. . .	250	. . . .	
9	3 Officiale { 1 mit 1.260 fl. Geh., 1 „ 1.050 „ „, 1 „ 900 „ „ } und je à 210 fl. O. G.	3.210	. . .	. . .	630	. . . .	
10	1 Thürhüter	600	. . .	. . .	100	. . . .	
11	4 Amtsdiener { 2 à 500 fl. Geh., 2 à 400 fl. „ } und je à 100 fl. O. G.	1.800	. . .	. . .	400	. . . .	
12	1 Portier	367	. . .	. . .	N. W.	. . . .	
		35.057	4.550	8.000	7.050	54.657	
13	Ergänzungszulagen der Diener	. . .	. . .	. . .	. . .	250	
14	II. Pauschale für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, Beheizung und Beleuchtung	. . .	. . .	. . .	. . .	6.300	
15	III. Remunerationen und Aushilfen . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.500	
16	IV. Gebäude-Erhaltung	. . .	. . .	. . .	. . .	300	
17	V. Staats-Telegraphen-Gebühren . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	600	
18	VI. Pauschale für Zeitungs-Pränumerationen	. . .	. . .	. . .	. . .	1.600	
19	VII. Pauschale für Zeitungs-Lecture . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.200	
						66.407	
20	VIII. Extraordinarium:						
	a) Einrichtungsbeitrag für 3 Minister . . . . . 9.000 fl.						
	b) Einrichtungskosten der Preßleitung . . . . 2.000 „	. . .	. . .	. . .	. . .	11.000	
	Gesammtsumme .	. . .	. . .	. . .	. . .	77.407	

VI. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 6, Titel 1—15; Bedeckung: Capitel 6, Titel 1—4).

Der für das Jahr 1870 eingebrachte Voranschlag des Ministeriums des Innern weist ein ordentliches Erforderniß von . . 11,145.335 fl.
ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 2,668.904 „
zusammen . 13,814.239 fl.
aus.

Im Vergleiche zu dem für das Jahr 1869 bewilligten Gesammterfordernisse von . . . . . 13,120.209 „
ergibt sich ein Mehrerforderniß von 694.030 fl.

Die Bedeckung ist mit . . . 122.156 fl.
veranschlagt, gegen . . . . . 161.945 „
welche für das Jahr 1869 eingestellt waren,
daher weniger um . . . . . 39.789 fl.

Bei der durch den Ausschuß vorgenommenen Prüfung des das Ministerium des Innern betreffenden Staatsvoranschlages wurden nachstehende Summen zur Genehmigung beantragt:

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
	Titel I. Centralleitung.		
	In diesem Titel beziffert sich die Erhöhung des Erfordernisses auf 11.888 fl., welche hauptsächlich hervorgerufen wird durch die Einstellung eines Pauschalbetrages von 8.230 fl. als Erforderniß für das im Ministerium des Innern zu errichtende Sanitäts-Departement, einer Pauschalsumme von 5.000 fl. für das Reichs-Medicinalcollegium, einer Summe von 3.000 fl. zur Regelung des Archivwesens im politischen Dienste, ferner einer Summe von 500 fl. zum Zwecke der noch in Verhandlung stehenden Regulirung der Livréebezüge der Diener.		
	Dem gegenüber hat sich der vorübergehende Aufwand der Centralleitung um 4.842 fl. vermindert.		
	Der Ausschuß beantragt, für den Titel „Centralleitung" nach Abzug eines 1percentigen Intercalares von den persönlichen Bezügen, ferners nach Abzug von 50 Percent bei den Erfordernissen für das Sanitätsdepartement und das Medicinalcollegium, welche erst in der zweiten Hälfte des Jahres in Wirksamkeit treten können, zu bewilligen	355.965	3.600
9.629			
	Titel II. Reichsgesetzblatt.		
	Wird beantragt, die gegen das Vorjahr um 1.250 fl. verringerten Beträge einzustellen mit	63.300	1.000
	Titel III. Akademie der Wissenschaften.		
	Wird wie im Vorjahre beantragt mit	63.000	—
	Titel IV. Geologische Reichsanstalt.		
	Hier ist zu bemerken, daß das Erforderniß um 779 fl. geringer angesetzt erscheint, daß jedoch blos für		
9.629	Fürtrag . .	482.265	4.600

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
9.629	Uebertrag . .	482.265	4.600
	die Drucklegung und Veröffentlichung der laufenden Mittheilungen der Anstalt Vorsorge getroffen ist, ohne daß auf die gewiß sehr wünschenswerthe Publication größerer wissenschaftlicher Arbeiten Rücksicht genommen wurde.		
	Es wird beantragt, den geforderten Betrag zu bewilligen mit	40.918	—
	Titel V. Politische Verwaltung.		
	Die Erhöhung des Erfordernisses in diesem Titel gegenüber dem Vorjahre um 279.012 fl. wird hauptsächlich begründet durch das Mehrerforderniß für den zu reorganisirenden Sanitätsdienst, der einen Mehraufwand von 222.566 fl. in Anspruch nehmen dürfte. — Die auf die Reorganisation des Sanitätsdienstes bezugnehmenden Vorlagen befinden sich derzeit noch im Stadium der Vorberathung und kann daher erst nach Zustandekommen des betreffenden Gesetzes ein definitives Urtheil über die Angemessenheit der beanspruchten Summen abgegeben werden. — Was jedoch den in diesem Mehrerfordernisse inbegriffenen, durch das Seuchengesetz verursachten Mehraufwand anbelangt, muß jetzt schon ausgesprochen werden, daß eine entsprechende Aenderung desselben in Bezug auf einzelne Bestimmungen in doppelter Beziehung wünschenswerth wäre, weil hiedurch sowohl der Zweck des Gesetzes vollständiger erreicht, wie auch ein Theil des Mehraufwandes vermindert werden könnte.		
69.999	Es wird daher beantragt, zu bewilligen	4,327.773	290.000
	Titel VI. Zuschuß für Findelanstalten.		
	Das ordentliche Erforderniß hat sich in Folge des Gesetzes vom 29. Februar 1868 um 107.090 fl. ver-		
79.628	Fürtrag . .	4,850.956	294.600

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
79.628	Uebertrag . .	4,856.956	294.600
	mindert, das außerordentliche Erforderniß von 12.949 fl. bildet die letzte Rate der durch den Staat zu leistenden Verpflegskostenrückstände.		
	Es wird nach dem Voranschlage zu bewilligen beantragt	265.716	12.949
	Titel VII. Staatsbaudienst.		
	Die Verminderung in diesem Titel beträgt gegen das Vorjahr 15.649 fl.		
	Es wird beantragt, nach Abzug eines 1percentigen Intercalares von den persönlichen Bezügen mit 6.320 fl. im ordentlichen und 213 fl. im außerordentlichen Erfordernisse zu bewilligen		
6.533		874.414	57.559
	Titel VIII. Straßenbau.		
	Die für diesen Titel beanspruchten Beträge in der Gesammtsumme von 5,299.717 fl. sind gegen das Vorjahr im ordentlichen Erforderniß höher um 261.189 fl., im außerordentlichen Erforderniß um 423.892 fl.		
	Die für das ordentliche Erforderniß beanspruchte Erhöhung wird durch die Mehrkosten der Conservirung begründet, und glaubt der Ausschuß, daß eine durchgreifende Verminderung dieses Aufwandes insolange nicht zu erwarten ist, als nicht theils durch Excamerirungen, theils durch Ueberlassung der Conservirung an die einzelnen Länder gegen zu vereinbarende Pauschalvergütungen das jetzige, im Verhältniß zu seinen Leistungen kostspielige System geändert wird.		
	Diese Ansicht wird auch durch den Umstand gerechtfertigt, daß mit wenigen Ausnahmen die jetzt unter dem		
86.161	Fürtrag . .	5,991.086	365.108

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
83.161	Uebertrag . .	5,991.086	365.108
	Namen Reichsstraßen bestehenden Verkehrseinrichtungen durch die Verbreitung, welche die Schienenwege in beinahe allen Theilen des Reiches gefunden haben, in den meisten Fällen nur noch für den inneren Verkehr der Länder von Bedeutung sind und daher naturgemäß die Sorge für deren Erhaltung den unmittelbar Betheiligten überlassen werden sollte.		
	Die Aufbesserung der Bezüge des untergeordneten Straßen- und Brückenaufsichtspersonals um durchschnittlich 20 fl. per Kopf, welche einen Mehraufwand von 74.680 fl. erfordert, muß als vollkommen gerechtfertigt angesehen werden.		
	Es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß zu bewilligen	4,306.586	
	Für das außerordentliche Erforderniß dieses Titels glaubt der Ausschuß mit Rücksicht auf das soeben Gesagte die Bewilligung blos jener Beträge befürworten zu können, welche entweder zur Fortsetzung bereits in den Vorjahren begonnener Straßenbauten nothwendig sind, oder die Wiederherstellung eingegangener Objecte auf den bestehenden Reichsstraßen zum Zwecke haben.		
	Er beantragt daher, nach den einzelnen Ländern zu bewilligen:		
	1. Niederösterreich. Umpflasterung der ärarischen Straßen in Wien und seiner Umgebung, Brückenreconstructionen auf der Triester und Oedenburger Straße, Reconstruction der Leithabrücke an der Brucker Straße .	—	86.000
	2. Ober-Oesterreich. Fortsetzung des Donaubrückenbaues bei Linz	—	150.000
	3. Salzburg. Restzahlung für den Pinzgauer Straßenbau, Reconstruction der Niederalmbrücke auf		
83.161	Uebertrag . .	10,297.672	601.108

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
86.161	Uebertrag . .	10,297.672	601.108
	der Kärnthner Reichsstraße zwischen Salzburg und Hallein, Erhaltung und Verbesserung der Gasteiner Reichsstraße im Klampasse	—	13.200
	4. Steiermark. Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung, Umlegung der Salzstraße bei Obersdorf . . .	—	14.203
	5. Kärnthen. Fortsetzung und Finalisirung des Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbaues, Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale, Versicherungsbauten an der Kapplerstraße, Umlegung der Görzer Reichsstraße .	—	42.887
	6. Krain. Finalisirung der Entsumpfung des Laibacher Moores, Fortsetzung der Versicherungsbauten an der Kanker Straße am Leopelzaberge, Finalisirung des Fiumaner Straßen-Umlegungs-Baues	—	25.500
	7. Küstenland. Fortsetzung des Krain-Istrianer Straßenbaues, Rectification der Kärnthner Straße, die Hälfte des Staatsbeitrages zur Herstellung der Isonzobrücke bei Pietri	—	60.000
	8. Tirol. Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero, Tonale-Straßenbau, Umlegung der Straße zwischen der Martinsbrucker Innbrücke und Nauders	—	142.352
	9. Böhmen. Gemeinde Prag für die von derselben an der Bubnaer Aerarialstraße vorgenommenen Ameliorationen. — Mehrauslagen für die Einwölbung der Carlsbad-Egerbrücke (Restzahlung), Straßenreconstruction bei Podiebrad	—	29.200
86.161	Fürtrag . .	10.297.672	928.450

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
86.161	Uebertrag . .	10,297.672	928.450
	10. Galizien und Krakau. Wiederherstellung der Brücke Nr. 5 bei Wainicz, Wiederherstellung der Brücke Nr. 277 bei Slarcawa, Wiederherstellung der Brücke Nr. 85 über die Wisloka (Fortsetzung), Wiederherstellung der Brücke Nr. 20 über den Lomnikafluß, Ausbau des Spitkowice-Myslenicer Straßenzugs (Fortsetzung), Ausbau des Gdow-Gorlicer Straßenzugs (Fortsetzung), Wiederherstellung der Brücke Nr. 81 über den Wislokafluß bei Zmigrod, Wiederherstellung der Brücke Nr. 46 über den Wislokafluß bei Jawarse (Fortsetzung), Reconstruction und Ausbau bis Radziwilow der Lemberg-Brodyer Straße (Fortsetzung), Ausbau der Brücke Nr. 69 über den Dniester bei Nizniow (Fortsetzung) Ausbau des Delatyn-Jablonitzer Straßenzugs (Fortsetzung), Straßenbau bei Smolnika, Reconstruction der Straße nächst Koniuszki, Herstellung der Brücken Nr. 32, 82, 99 auf der Delatyner-Straße	—	181.734
	11. Bukowina. Brückenbau über den Pruth bei Czernowitz, Reconstruction einer Brücke über den Moldawafluß im Kimpolunger Straßenbezirke	—	105.055
	12. Dalmatien. Bau der Küstenstraße an der Riekabrücke bis gegen Ragusa-vecchia (Fortsetzung), Vollendung der Straße von Dubak an die türkische Grenze, Restzahlung für den Bau der Villibrighstraße, Straßenbauten im Bezirke Cattaro	—	143.000
	Titel IX. Wasserbau.		
	Der ordentliche Aufwand dieses Titels für das Jahr 1870 wird mit 76.352 fl. geringer, der außerordentliche mit 20.404 fl. höher veranschlagt.		
	Die Verminderung im ordentlichen Aufwande resultirt aus der Uebertragung aller unter der Rubrik „specielle		
86.161	Fürtrag . .	10,297.672	1,358.239

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
86.161	Uebertrag . .	10,297.672	1,358.239
	Bauten" früher in demselben aufgeführten Beträge in das außerordentliche Erforderniß, und sind in dem außerordentlichen Erfordernisse außer der Fortsetzung bereits begonnener Regelungsarbeiten nur für jene Objecte Summen in Anschlag gebracht, welche für die ungestörte Erhaltung der Schiffahrt unumgänglich nothwendig sind.		
	Es wird daher beantragt, das ordentliche Erforderniß zu bewilligen mit	688.793	—
	für das außerordentliche Erforderniß nach den einzelnen Ländern:		
	1. Niederösterreich. Für Donaustrombauten. .	—	122.000
	2. Oberösterreich. Für Donaubauten, für Innflußbauten, für Salzachflußbauten, für Ennsbauten . .	—	86.000
	3. Salzburg. Für die Salzachregulirung, Aerarialbeitrag für die Fortsetzung der Entsumpfungsarbeiten im Pinzgauer-, Gasteiner- und Fuscherthale . . .	—	28.670
	4. Steiermark. Concurrenzbeitrag für die Ennsregulirung, Murregulirung bei Wernsee (Concurrenzbeitrag)	—	12.504
	5. Kärnthen. Für die Draueregulirung (Pauschale)		10.000
	6. Küstenland. Fortsetzung der Quietoregulirung in der untersten Strecke dieses Flusses	—	10.000
	7. Tirol und Vorarlberg. Für die Fortsetzung der Inn-Receßbauten, für die Draubauten, für die Rhein-Correctionsbauten	—	163.500
	8. Böhmen. Für die Moldauregulirung und für die Elberegulirung	—	379.800
86.161	Fürtrag . .	10,986.465	2,170.713

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
86.161	Uebertrag .	10,986.465	2,170.713
	9. Galizien. Für Bauten an der Weichsel, am Dunajec, an der Wisłoka, am Poprad, am San, am Stry, am Dniester	—	210.900
	Titel X. Neubauten der politischen Verwaltung.		
	Wird mit Rücksicht auf den bereits im Jahre 1869 bewilligten Bau eines Regierungsgebäudes in Czernowitz und die hieraus für den Staat entspringende Verpflichtung der Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baucapitales mit 5000 fl. höher veranschlagt.		
	Es wird daher zu bewilligen beantragt als außerordentliches Erforderniß	—	25.000
	Titel XI. Ausrottung der Maloioenz in Dalmatien.		
	Wird wie im Vorjahre zu bewilligen beantragt, mit	—	20.000
	Titel XII. Auslagen für Volkszählung.		
	Durch das Finanzgesetz für das Jahr 1869 sind zum Zwecke der Volkszählung 70.000 fl. bewilligt worden, deren Bestimmung lediglich darin bestand, die nöthigen Drucksorten anzuschaffen.		
	Da nun im heurigen Jahre die Volkszählung in der Durchführung begriffen ist, so erscheint es nothwendig, für die Reise- und Commissionskosten der mit der Leitung betrauten politischen Beamten, so wie für deren Hilfsarbeiter Vorsorge zu treffen, und glaubt der Ausschuß den eingesetzten Betrag als einen entsprechenden zur Bewilligung beantragen zu sollen	—	215.000
	Titel XIII. Telegraphenkosten.		
	Da sich nach den Ergebnissen des Vorjahres, wo ein Betrag von 40.000 fl. zum ersten Male für diesen Titel in dem Staatsvoranschlage des Ministeriums des Innern aufgeführt wurde, eine Verminderung von 10.000 fl. zu-		
86.161		10,986.465	2,641.613

Abstriche	Erforderniß	ordentliches	außerordentliches
		Gulden	
86.161	Uebertrag .	10,986.465	2,641.613
	läßig erscheint, wird zu bewilligen beantragt der präliminirte Betrag von	30.000	
	Titel XIV. Regiekosten der Landes- und Bezirksschulbehörden.		
	Die Einstellung dieses Titels gründet sich auf die Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes, nach welchen den Landes- und Bezirksschulbehörden die Kanzleibedürfnisse, sowie die erforderlichen Schreibkräfte auf Rechnung der politischen Behörden beizustellen sind.		
	Da ein Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Angemessenheit des geforderten Betrages mangelt, wird die Bewilligung der eingestellten Pauschalsumme von 40.000 fl. beantragt	40.000	
	Titel XV. Nothstandszwecke in Dalmatien.		
	Nach der Vorlage	—	30.000
86.161	**Summa des Erfordernisses .**	11,056.465	2,671.613

Bedeckung.

	Gulden
Die Bedeckung wird in diesem Capital mit Rücksicht auf die Erfolge nach dem Voranschlage zu genehmigen beantragt. Hiebei ist blos zu bemerken, daß die Bedeckung im Titel I, wegen des Wegfalles von 2440 fl. als Ersatz für die zum Zwecke der Stadterweiterung verwendeten Beamten und Diener des Ministeriums nicht aufgeführt erscheint; ferner daß die Einnahmen im Titel IV, welche aus einem Beitrage der königlich ungarischen Regierung für die geologische Reichsanstalt bestanden, deßhalb entfällt, weil die königlich ungarische Regierung die weitere Mitwirkung der Anstalt nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.	
Titel I. Reichsgesetzblatt	40.000
„ II. Politische Verwaltung	50.508
„ III. Straßenbau	17.539
„ IV. Wasserbau	14.109
Summe .	122.156

Recapitulation.

Gesammterforderniß	13,728.078 fl.
Bedeckung	122.156 „

Das Virement wird zu bewilligen beantragt bei dem ordentlichen Erforderniß im Titel VIII und IX.

Resolution.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine durchgreifende Ersparung des Aufwandes für die Reichsstraßen theils durch Auflassung derselben, theils durch Ueberlassung der Conservirung an die einzelnen Länder gegen zu vereinbarende Pauschalvergütungen anzustreben.

Die Petitionen sub Nr. 403, 588, 678 finden ihre Erledigung durch die Erhöhung des Aufwandes im VIII. Titel und die Petition sub Nr. 767 theilweise durch den IX. Titel.

Wien, 9. März 1870.

Baron Petrinó,
Berichterstatter.

VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.

(Erforderniß: Cap. 7, Titel 1—8; Bedeckung: Cap. 7, Titel 1—3.)

Nachdem durch kaiserliche Verordnung die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit in das Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen ist, hat das vorliegende Budget eigentlich aufgehört, eine Ganzheit zu bilden, und es sollten naturgemäß die Titel, in welchen die Ausgaben und Einnahmen für die Administration der öffentlichen Sicherheit veranschlagt sind, von jenen, welche die Landesvertheidigung und die Gendarmerie betreffen, geschieden werden. Da dieses jedoch mit Schwierigkeiten verbunden wäre, indem die neue Organisation in beiden Ministerien noch nicht vollzogen ist, so erscheint es in diesem Uebergangsstadium angemessen, den Voranschlag in seiner Gesammtheit, wie er dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde, zu behandeln.

Erforderniß.

I. Centralleitung.

Die Posten, welche in diesem Titel aufgeführt sind, haben durchaus den Charakter des provisorischen, interimistischen, da durch die bevorstehende und theils begonnene Theilung der früher vereinten Administration eine Reihe von Beamten in das Ministerium des Innern übergeht, ja zum Theil in diesem Momente bereits übergegangen ist, die in der vorliegenden Gesammtziffer der Centralleitung inbegriffen sind.

In der begründeten Erwartung, daß durch die neue Organisation eher Ersparungen als Mehrausgaben stattfinden werden, wird beantragt, die geforderte Summe von . . . . . 219.831 fl. — kr.
nach Abzug eines Intercalars von 2 Percent dieses Gesammterfordernisses, also . . . . . 4.396 „ 62 „

in abgerundeter Summe mit . 215.000 fl. — kr.
zu bewilligen.

Ferner wird beantragt: Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Landesvertheidigung von dem unter obigem Titel bewilligten Betrage den entsprechenden Theil für die Leitung der öffentlichen Sicherheit zu verausgaben.

II. Landwehr.

Bezüglich dieses Titels sind wesentliche Modificationen des Voranschlages zu machen nöthig. Offenbar ist das Budget des Ministeriums für Lan-

desvertheidigung zu einer Zeit abgefaßt worden, wo die vorjährige Landtagssession in Tirol entweder noch nicht begonnen hatte, oder noch nicht zu Ende war. Hiedurch ist der Voranschlag bezüglich der Landwehr auf einer Voraussetzung basirt, die durch die Thatsachen nicht verwirklicht wurde.

Im Artikel III des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 und im §. 35 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 sind „die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des Wehrgesetzes wehrpflichtiger Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregimentes nicht benöthigt wird, so wie über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr daselbst der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Um nun die durch die neue Wehrverfassung nothwendig gewordene Umgestaltung der tirolisch-vorarlbergischen Landesdefension durchzuführen, hat die Regierung in der Session der dortigen Landtage vom Jahre 1869 eine Vorlage eingebracht, und darin, anknüpfend an den im §. 3 des Landwehrgesetzes vom Jahre 1869 bezüglich der Dienstleistung der Landwehr „außer Landes in Kriegsfällen" enthaltenen Grundsatz, die Bestimmung aufgenommen, daß „die Landesschützen" — diese bilden nämlich die Landwehr in Tirol und Vorarlberg — „zwar in der Regel nur innerhalb der Grenzen dieser Länder zu dienen haben, ausnahmsweise aber im Kriegsfalle, wenn Tirol und Vorarlberg selbst in keiner Weise bedroht ist, unter den für die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb des Landes verwendet werden können."

Gegen diese Bestimmung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes und somit gegen die Anwendung des §. 3 des Landwehrgesetzes auf die Landesschützen erhob sich im Tiroler Landtage eine bedauerliche Opposition.

Es wurde nämlich eine tiefeinschneidende Aenderung beantragt, wornach die Landesschützen außerhalb des Landes nur nach vorhergegangener Zustimmung des Landtages verwendet werden können. Vergebens machten mehrere hervorragende Redner der Versammlung eine Reihe von Gründen dagegen geltend; sie hoben hervor, daß Tirol ohnehin in Bezug auf die Heeresstellung eine ganz außerordentliche Bevorzugung vor allen anderen Ländern des Reiches genießt, und daß diese Bevorzugung, die nicht ein unantastbares Recht des Landes bilde, durch eine Mehrleistung in anderer Beziehung vergütet werden müsse; sie wiesen ferner mit Nachdruck darauf hin, wie im Momente, wo Gefahr im Verzuge ist, eine Zusammenberufung der Landtage von Tirol und Vorarlberg und die damit verbundene Discussion der Ausrückung der Landwehr in einer Weise verzögern würde, daß dadurch unheilvolle Folgen für das Reichsgebiet entstehen könnten; endlich wurde, um den Gegnern eine ergiebige Concession zu machen, ein Vermittlungsantrag eingebracht, dem der Statthalter im Namen der Regierung zustimmte, und der dahin ging, daß höchstens nur die Hälfte der Landesschützen ausnahmsweise und auf besonderen Ruf des Kaisers auch außerhalb des Umfanges des Landes verwendet werden könne.

Nichtsdestoweniger beschloß die Majorität des Tiroler Landtages die Verwerfung des im §. 3 des Landwehrgesetzes ausgesprochenen Grundsatzes und beharrte dabei, daß zur Verwendung der Landwehrmänner Tirols (oder auch nur der Hälfte derselben), auch wenn Gefahr im Verzuge ist, der Landtag zuvor jedesmal seine Zustimmung geben müßte.

Der Vorarlberger Landtag hat der Regierungsvorlage und dem vorerwähnten Vermittlungsantrage zugestimmt; an dem ablehnenden Beschlusse in Tirol aber scheiterte das Zustandekommen des neuen Gesetzes.

Durch jenen Beschluß des Landtages von Tirol wurde nun die Ungleichheit der Wehrpflicht des Landes Tirol und der übrigen Länder der Monarchie, die bisher in Bezug auf das stehende Heer bestand, grundsätzlich und thatsächlich auch auf die Landwehr ausgedehnt — zum Nachtheile der anderen Reichsländer und zum Nachtheile des Reiches überhaupt. Denn bisher konnte für Tirol eine Ausnahme von der Theilnahme an der Erfüllung der Wehrpflicht in der Linie nur deßhalb ohne Ungerechtigkeit gegen die übrigen Länder zugestanden werden, weil in der Institution der tirolischen Landesvertheidigung seitens jenes Landes eine solche Erhöhung der Landwehrpflicht auf sich genommen wurde, daß die Unverhältnißmäßigkeit seiner Contingente zu der Linie dadurch einigermaßen ausgeglichen wurde. Durch die nunmehr vom tirolischen Landtage gefaßten Beschlüsse wird jedoch ein Verhältniß geschaffen, wodurch die Leistung der Landwehr Tirols zur Vertheidigung Tirols keineswegs als ein Aequivalent für die verminderte Stellungspflicht zur Linie angesehen werden kann.

Es wird daher folgende Resolution beantragt

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu thun, daß die Wehrkraft von Tirol in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse zur Vertheidigung des Reiches herbeigezogen werde.

Auf das vorliegende Budget hat das Nichtzustandekommen des Wehrgesetzes in Tirol einen verwirrenden Einfluß geübt; die Rubrik „Tirol" muß in allen jenen Posten, mit welchen es unter die übrigen Kronländer eingereiht wurde, ausgeschieden und in einer besonderen Unterabtheilung selbstständig aufgeführt werden, wie bei den einzelnen Absätzen ersichtlich werden wird.

Seite 6 und 7.

a) Landwehr-Obercommando.

Die Einstellung des Erfordernisses mit 17.130 fl. wird beantragt.

Seite 8 und 9.

b) Landwehrcommando-Adjutanturen.

Hier haben alle Gebühren, welche für Tirol berechnet waren, und zwar:

1 Major mit 1328 fl.	1328 fl.
1 Oberlieutenant mit 690 fl.	690 „
2 Schreiber mit 365 fl.	730 „
1 Armeediener mit 528 fl.	528 „
Ferner:	
Amts- und Kanzleierfordernisse in Innsbruck	400 „
Reisekosten	400 „
zusammen .	4076 fl.
zu entfallen, und wird somit beantragt, von dem veranschlagten Erfordernisse per	33.448 „
nur die restlichen	29.372 fl.

zu bewilligen.

Seite 10 und 11.

c) Landwehr-Evidenzhaltungen.

Im Allgemeinen ist hier zu bemerken, daß die Kosten für die Evidenzhaltung der Landwehr ungemein hoch beziffert erscheinen. Für die Evidenzhaltung von 75.000 Mann Landwehrtruppen ist ein Erforderniß von 433.592 fl. veranschlagt, so daß über 5 fl. für die Evidenzhaltung eines jeden einzelnen Mannes gerechnet werden.

In Bezug auf die Beträge in dieser Rubrik ist auch hier mit Rücksicht auf Tirol eine Reducirung vorzunehmen. Statt der 79 Evidenzstationen sind wohl für 1870 69 solche Stationen ausreichend, was eine Verminderung des Erfordernisses um 56.358 fl. ergibt.

Von den als ordentliches Erforderniß veranschlagten	402.200 fl.
hätte nämlich mit Hinblick auf die erwähnten 10 Stationen, die in diesem Jahre weniger zu organisiren sind, die Summe von	51.878 „
wegzufallen;	
und von dem außerordentlichen Erfordernisse von	31.392 fl.
bliebe ein Wegfall von	4.480 „

Es wird somit beantragt, das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 350.322 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . 26.912 „

zusammen . 377.234 fl.

zu bewilligen.

Seite 12, 13, 14, 15.

d) Landwehrtruppen.

Für diese Rubrik wird eine Totalsumme von . . . . . 367.182 fl.
als ordentliches Erforderniß und als außerordentliches . . . . . 2,047.061 „

zusammen . 2,414.243 fl.

veranschlagt.

Diese Abtheilung des Erfordernisses zerfällt eigentlich in zwei Theile: a) in den Bedarf für die vom Landwehrgesetze vorgeschriebene achtwöchentliche Abrichtung und b) für die ersten Anschaffungskosten zur Bewaffnung und Bekleidung der neuen Landwehr, letzterer als außerordentliches Erforderniß.

Bezüglich der achtwöchentlichen Abrichtung der Mannschaft wurde im Voranschlage die dießjährige Abrichtung auf 35.000 Mann und für das künftige Jahr auf 32.000 Mann beziffert. Es wurde nämlich darauf hingewiesen, daß im Jahre 1869 47.000 Mann unmittelbar in die Landwehr assentirt wurden. Die Recrutirung für 1870 werde eine weitere Anzahl von 10.000 Landwehrrecruten ergeben. Die Abrichtung dieser 57.000 Mann soll nun aus Ersparungsrücksichten, die nur zu billigen sind, auf zwei Jahre vertheilt werden, so daß mit Einschluß der 10.000 Mann, die im Jahre 1871 zur Recrutirung gelangen, in jedem der beiden Jahre einige 30.000 Mann zur Abrichtung kämen.

Mit Hinblick jedoch auf die friedliche Constellation, welche in Europa herrscht, und in Anbetracht, daß die Ersparnisse in den Armee-Auslagen ein allgemein anerkanntes Bedürfniß sind, wird die Vertheilung der zur Abrichtung bestimmten Mannschaft statt auf zwei Jahre auf drei Jahre sich sehr empfehlen. Es würde hiedurch für das Budget des Jahres 1870 ein Ersparniß von 174.919 fl. sich ergeben, da im Laufe dieses Jahres blos 20.000 Mann zur Abrichtung kämen.

Weiters tritt auch in dieser Rubrik mit Hinblick auf Tirol die nothwendige Ausscheidung, beziehungsweise Reducirung ein. Sowohl die achtwöchentliche Abrichtung als auch die vierzehntägige Waffenübung ist in Wegfall zu bringen, und der Bedarf für die 12.000 Mann Landesschützen in einer besonderen Post als fünfte Unterabtheilung des Titels „Landwehr" aufzuführen.

Die Reductionen, die somit beantragt werden, beziffern sich folgendermaßen:

Bei den Abrichtungskosten auf . . . 174.919 fl.
Durch den Wegfall der Auslagen für Tirol . . . . . 333.731 „

Zusammen . 508.650 fl.

Zugleich wird zur Vereinfachung der Rechnung beantragt, die Abrichtungskosten, da dieselben durch drei Jahre hindurch ungefähr mit demselben Betrage wiederkehren, als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Die Ziffer des Ordinariums würde somit richtig gestellt auf . . . 205.653 fl.
und das Extraordinarium, d. i. Erste Aufstellungskosten für sämmtliche Kronländer auf . . . . . 1,699.940 „

zusammen . 1,905.593 fl.

welche zu bewilligen sind.

e) Tirol und Vorarlberg.

Wiewohl das Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 in Tirol in Folge der bekannten Landtagsbeschlüsse nicht in Wirksamkeit getreten ist so hat doch das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht eine Reihe von Ausgaben zur Folge, die im vorigen Jahre als Erforderniß für die Landesschützen eingestellt waren mit der Ziffer von 160.520 fl. und in diesem Jahre laut eines von der Regierung gelieferten schriftlichen Ausweises im Ordinarium . 335.520 fl.
und im Extraordinarium (Erste Anschaffung von Kanzleieinrichtung, Betten ꝛc.) auf . . . . . 4.480 „

auf zusammen . 340.000 fl.

sich belaufen, deren Bewilligung beantragt wird.

Recapitulation des Titels „Landwehr".

	Ordinarium	Extraordinarium
Landwehr-Obercommando	17.130 fl.	
Landwehrcommando-Adjutanturen	29.372 „	
Landwehrevidenzhaltungen	350.322 „	26.912 fl.
Landwehrtruppe	205.653 „	1,699.940 „
Landesvertheidigung in Tirol	335.520 „	4.480 „
Zusammen . .	937.997 fl.	1,731.332 fl.
	2,669.329 fl.	

sonach gegen die von der Regierung geforderte Summe per . . . . . 2,898.413 fl.
weniger um . . . . . 229.084 fl.

Antrag.

Innerhalb des Titels „Landwehr" wird das Virement zwischen den einzelnen Unterabtheilungen zugestanden.

Seite 16.

III. Recrutirungskosten und Beiträge zum Landesschützenwesen.

Das Erforderniß pr. . . . . 40.487 fl.
übersteigt die vorjährige Präliminarziffer um . . . . . 9.106 „

Dieses Mehrerforderniß findet seinen Grund theils in den früher aus dem Etat der politischen Verwaltung bestrittenen, nunmehr hieher überwiesenen Reisekosten der bei den Stellungscommissionen intervenirenden Civilärzte, theils darin, daß anläßlich der Einführung des Hinderladungsgewehrsystems für die Schützen in Tirol unter der Rubrik: „Beiträge zu Schießstandsbauten" gegen das Vorjahr um 4000 fl. mehr präliminirt werden mußten.

Es wird demnach beantragt, die von der Regierung geforderten . . . . . 40.487 fl.
zu bewilligen.

Seite 17.

IV. Militärstiftungen 33.321 fl.

Dieser Aufwand wurde vom Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht, bei welchem derselbe im Präliminare pro 1869 (Seite 160, Post 8 bis 16, und Seite 161, Post 2) veranschlagt war, hieher übertragen und bildet daher kein Mehrerforderniß für das Aerar im Allgemeinen.

Es wird daher beantragt, obige 33.321 fl. zu bewilligen.

(Seite 18 bis 26.)

V. Oeffentliche Sicherheit.

Das vorjährige Erforderniß für diesen Titel betrug laut Finanzgesetzes . . . . 1,467.829 fl.
Für das Jahr 1870 werden gefordert 1,997.534 „

somit mehr um . . 529.705 fl.

Dieses Mehrerforderniß ist jedoch nur scheinbar so hoch, weil durch die Einführung der neuen Sicherheitswache in Wien der weitaus größere Theil des Erfordernisses für die Militärpolizeiwache weggefallen ist. Im vorigen Jahre war laut Finanzgesetzes die Militärpolizeiwache mit . . . . . 533.185 fl.

eingestellt, wogegen für 1870 dieselbe mit . . . . . 107.231 fl.

beziffert ist, also ein Minus gegen das Vorjahr von . . . . . 425.954 fl.

somit beträgt thatsächlich das Mehrerforderniß . . . . . 103.751 fl.

Dabei ist noch in Anschlag zu bringen, daß die Leistung der Gemeinde Wien zu den Localpolizeiauslagen im Jahre 1869 blos . . . 240.000 fl. betrug, während sie in diesem Jahre . 300.000 „

somit um . . 60.000 fl.

mehr ausmacht.

Das oben erwähnte Mehrerforderniß wird im Allgemeinen motivirt:

a) durch die beantragte Regulirung, beziehungsweise Erhöhung der Bezüge der Polizeibeamten mit dem Kostenaufwande von . . . 48.240 fl.
b) durch die beabsichtigte Errichtung eines Polizeicommissariates vor der Favoritenlinie in Wien im Betrage von . . . . . 28.700 fl.
c) durch die stattgefundene provisorische Vermehrung der Sicherheitswache in Prag im Betrage von 18.000 fl. und
d) durch den Umstand, daß im vorigen Jahre die Kosten für die Sicherheitswache in Wien nur für acht Monate berechnet wurden, während sie im Jahre 1870 mit dem ganzen Jahresbetrage zu verrechnen sind.

Was nun die Regulirung der Bezüge der Polizeibeamten betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß die Ansprüche der Concepts- und Kanzleibeamten der Polizeibranche, mit jenen der politischen Beamten in ihren Bezügen gleichgestellt zu werden, wohlbegründet und berechtigt sind. Die Gleichartigkeit der Bedingungen, welche rücksichtlich der Studien und theoretischen Staatsprüfungen an die Candidaten in den beiden genannten Branchen gestellt werden, motiviren auch die Gleichartigkeit ihrer Bezüge um so mehr, als im Polizeidienste die Möglichkeit der Vorrückung in höhere Stellen unverhältnißmäßig beschränkter ist.

Bedenkt man überdieß, daß die Dienstleistung des Polizeibeamten oft bei Tag und Nacht in Anspruch genommen wird und das immer lebhafter sich entwickelnde politische Leben namentlich in Hinblick auf das Vereins- und Versammlungsrecht eine Auswahl politisch gebildeter, tactvoller Persönlichkeiten für den Polizeidienst beansprucht und diesen auch eine größere Verantwortlichkeit zufällt, als vielen anderen Beamten in den Conceptsbranchen, so erscheint die Gleichstellung mit diesen um so berechtigter.

Es kann der zu diesem Behufe eingestellte Betrag pr. 48.240 fl. nur als eine natürliche Forderung der Zeitverhältnisse erscheinen, dem die Zustimmung nicht wohl versagt werden kann. Doch wäre für das Jahr 1870 die Ziffer nur mit 36.000 fl. einzustellen, da die betreffenden Beamten auf keinen Fall vor dem 1. April in den Genuß der neuen Bezüge treten können.

Das Gleiche gilt von der Forderung der 28.700 fl. für die Errichtung des Commissariates vor der Favoritenlinie, welche gleichfalls auf 21.000 fl. zu reduciren und nur mit dieser Ziffer einzustellen sind.

Bei dem Umstande, daß die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit nunmehr in die Hand des Ministers des Innern übergeht, ist zu erwarten, daß derselbe eine den Zeitverhältnissen und den freiheitlichen Grundlagen Oesterreichs entsprechende Reorganisation dieses Zweiges der Staatsverwaltung vornehmen wird, und es wird daher beantragt, das Gesammterforderniß per . . . . . 1,997.534 fl. nach Abzug der erwähnten Minderauslagen bei der beabsichtigten Erhöhung der Bezüge der Polizeibeamten, und den Kosten des neuen Polizeicommissariates vor der Favoritenlinie (zusammen per beiläufig 19.000) rund mit . . . 1,978.000 fl. zu bewilligen und den Minister des Innern zu autorisiren, den unter diesem Titel eingestellten Betrag unter seiner Verantwortlichkeit zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit zu verwenden.

Seite 57 und 28.

VI. Militärpolizeiwache.

Das genehmigte Erforderniß für 1869 betrug . . . . . 533.185 fl.
für 1870 werden . . . . . 107.231 „

verlangt, daher gegen das Vorjahr weniger um . . . . . 425.945 fl.

Der Hauptgrund dieser Verminderung des Erfordernisses ist bereits oben erwähnt worden; er ist darin zu finden, daß die Militärpolizeiwache in Wien aufgelöst und durch Civil-Sicherheitswache ersetzt wurde. Als weiterer Umstand muß auch noch erwähnt werden, daß im Voranschlag pro 1869 eine Anschaffung von Montursgegenständen verrechnet war, die in diesem Jahre nicht nothwendig war.

Es wird beantragt, als Ordinarium 95.516 fl.
als Extraordinarium . . . . . 11.715 „

im Ganzen . 107.231 fl.

zu bewilligen.

Seite 29.

VII. Gendarmerie-Inspector.

Erforderniß im Jahre 1869 . . . 9068 fl.
„ „ „ 1870 . . . 9415 „

somit mehr um . 347 fl.

welches mit dem Avancement des Gendarmerie-Inspectors vom Obersten zum General motivirt wird.

Es wird beantragt, die geforderte Summe von . . . . . 9415 fl. zu bewilligen.

Seite 30—33.

VIII. Landes-Gendarmerie.

Im Allgemeinen wäre es wünschenswerth gewesen, daß, nachdem die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit in das Ressort des Ministeriums des Innern übergezogen ist, nach dem Beispiele vieler anderer constitutioneller Staaten auch die Landesgendarmerie dem Minister des Innern unterstellt worden wäre, da sie zu diesem durch ihre Thätigkeit in einer engeren Beziehung steht als zum Ministerium für Landesvertheidigung.

Das genehmigte Erforderniß pro 1869 betrug	1,686.128 fl.
Pro 1870 wird gefordert	2,258.908 „
Somit mehr um .	572.780 fl.

Seitens der Regierung wird dieser Mehraufwand motivirt durch die beabsichtigte Reorganisirung der Landesgendarmerie, über welche dem Reichsrathe keinerlei Mittheilung vorliegt, obschon dieselbe bereits vor zwei Jahren (in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1868 durch eine Resolution) dringend verlangt und auch bei den vorjährigen Budgetverhandlungen urgirt wurde, und von der Bevölkerung aller Kronlande als ein dringendes Bedürfniß anerkannt ist.

Leider hat, so viel wir wissen, das Statut dieser projectirten Reorganisirung zur Zeit seine Feststellung noch nicht gefunden, und es kann dieselbe vor dem 1. Mai 1870 auf keinen Fall in's Leben treten. Es ist daher mit Hinblick auf die ausfallenden vier Monate die Reducirung des pro 1870 verlangten Jahresaufwandes per . . . . . 566.259 fl.
um ein Drittel, d. i. in runder Summe um . . . . . 188.000 „

wohl begründet. Es wäre für diese Post nur die Summe von . . . . . 378.259 fl.
somit im Ganzen als ordentliches Erforderniß . . . . . 1,688.480 „
und als außerordentliches Erforderniß Münzverlust . . . . . 4.169 „
einzustellen.

Nachträglich hat die Regierung im Budgetausschusse die Erklärung abgegeben, daß sie in Folge dringender Vorstellungen aus mehreren Kronländern genöthigt sei, schon in der nächsten Zeit einige hundert Mann mehr aufzustellen. Es wird daher beantragt, im Ganzen . . . . . 2,200.000 fl. zu bewilligen.

Seite 34 und 35.

Bedeckung.

I. Centralleitung . . . . . 1000 fl.

um 100 fl. mehr als im Vorjahre und wäre zu genehmigen.

II. Oeffentliche Sicherheit.

Ordentliche Einnahmen	351.857 fl.
Außerordentliche Einnahmen	2.121 „
Zusammen .	353.978 fl.

Hiebei kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß, während die Stadt Wien ihren Beitrag zu den Localpolizeiauslagen um 60.000 fl. erhöht hat, und zwar von 240.000 fl. auf 300.000 fl., die Stadt Prag und mehrere andere Städte, trotzdem daß die Auslagen des Staates für die Sicherheitswachkörper sowohl im vorigen als in diesem Jahre sich wesentlich gesteigert haben, doch keinen erhöhten Beitrag, sei es für die öffentliche Sicherheit, sei es für die Militärpolizeiwache, leisten.

Es wird nunmehr Sache des Ministeriums des Innern sein, diese Verhältnisse gehörig zu würdigen. Die obige Bedeckungsziffer ist einzustellen.

III. Militär-Polizeiwache . 49.461 fl.

Im vorigen Jahre betrug die Bedeckung unter diesem Titel	75.516 „
Somit mehr um .	26.055 fl.

Der Grund dieses Ausfalles liegt darin, daß wegen Auflösung der Militärpolizeiwache in Wien der Beitrag des Justiz- und Finanzministeriums und des Obersthofmeisteramtes zu den Kosten der bisher im landesgerichtlichen Gefangenhause, bei den Linien Wiens und im Praterforste verwendeten Militärpolizeiwachmannschaft wegfällt, und weil die Commune Triest sich geweigert hat, zu den Kosten der im Jahre 1868 daselbst stattgehabten provisorischen Mannschaftsvermehrung Beiträge zu leisten, wie solche im Jahre 1869 veranschlagt waren, und weil bei dem Umstande, als diese Mannschaftsvermehrung ohne Einvernehmen der Commune ins Werk gesetzt worden ist, dießfalls gegen dieselbe kein Zwang ausgeübt werden kann. Die Austragung dieser Angelegenheit wird wohl im Laufe dieses Jahres stattfinden. Es wird beantragt, die voranstehende Bedeckungsziffer für 1870 einzustellen.

Recapitulation.

	Ordentl. Erforderniß	Außerordentl. Erforderniß	Zusammen
1. Centralleitung	215.000 fl.	—	215.000 fl.
2. Landwehr:			
a) Landwehr-Obercommando	17.130 fl.	—	17.130 fl.
b) Landwehrcommando-Adjutanturen	29.372 „	—	29.372 „
c) Landwehr-Evidenthaltungen	350.322 „	26.912 fl.	377.234 „
d) Landwehrtruppen	205.653 „	1,699.940 „	1,905.593 „
e) Landesschützen in Tirol	335.520 „	4.480 „	340.000 „
	937.997 fl.	1,731.332 fl.	2,669,329 fl.
3. Recrutirungskosten und Beiträge zum Landesschützenwesen	40.487 fl.	—	40.487 fl.
4. Militärstiftungen	33.321 „	—	33.321 „
5. Oeffentliche Sicherheit	1,978.000 „	—	1,978.000 „
6. Militärpolizeiwache	59.516 „	11.715 fl.	107.231 „
7. Gendarmerie-Inspector	9.415 „	—	9.415 „
8. Landesgendarmerie	2,200.000 „	—	2,200.000 „
Summe	5,509.736 fl.	1,743.047 fl.	7,252.783 fl.

Bedeckung.

Centralleitung	1.000 fl.	—	1.000 fl.
Oeffentliche Sicherheit	351.857 „	2.121 fl.	353.978 „
Militärpolizeiwache	49.461 „	—	49.461 „
Summe	402.318 fl.	2.121 fl.	404.439 fl.

Wien, 2. März 1870.

Kuranda,
Berichterstatter.

Vergleichungs-Uebersicht

zwischen dem

für die Landesschützen in Tirol pro 1870 in den Staatsvoranschlag einbezogenen Kostenaufwande und dem nach den dermaligen, zur Zeit der Verfassung des Voranschlages noch nicht vorherzusehen gewesenen Verhältnissen sich wirklich herausstellenden Erfordernisse.

(Siehe Seite 8.)

Post-Nr.	Ursprüngliches Präliminare. Benanntlich.	Pro 1870 präliminirten Kostenaufwand
1	Kosten der Landwehr-Commando Adjutantur in Innsbruck, und zwar:	
	a) Personalgebühren für 1 Major . . . . . 1328 fl. 75 kr.	
	„ „ 1 Oberlieutenant . . . 689 „ 55 „	
	„ „ 2 Schreiber à 365 fl. . 730 „ — „	
	„ „ 1 Armeediener . . . . 527 „ 75 „	3.276
	b) Amts- und Kanzleiauslagen	400
	c) Reisekosten	400
2	Kosten der achtwöchentlichen Recruten-Abrichtung	200.073
3	„ „ vierzehntägigen Waffenübung	66.079
4	Kanzleiauslagen der Landesvertheidigungs-Oberbehörde	900
5	Entlohnung für 3 Schreiber und 1 Amtsdiener bei der Landesvertheidigungs-Oberbehörde	1.350
6	Reiseauslagen des Landesvertheidigungs-Obercommandanten und Militär-referenten anläßlich der Musterung und Inspicirung, dann der Aerzte und Schützenofficiere anläßlich der Stellung	2.600
7	Schreibspesen für 48 Landesschützencompagnien	288
8	Bekleidungspauschalien für die zur vierzehntägigen Waffenübung ausrückenden Officiere und Landesschützen	21.699
9	Gewehrreparaturspauschalien für dieselben	3.847
10	Transportskosten für Waffen, Rüstung, Monturen und Munition . .	600
11	Scheibenerzeugungs- und Reparaturspauschale	384
12	Vorspann für die Compagnien aus ihren Bezirksstationen in die Concentrirungsstation und retour	1.032
13	Montursabnützung für die zur Abrichtung gelangenden Recruten sammt Instructionsmannschaft	11.872
14	Gewehrreparatur für dieselben	1.033
15	Munition zum Scheibenschießen und Exerciren für dto.	12.774
16	Sanitätsauslagen	200
17	Münzverlust anläßlich der Auszahlung des Viertels der Gebühren für die Landesschützen jenseits des Brenners und in Vorarlberg in Silber . .	9.000
	Summe . .	337.807
	Hiezu die Kosten für zehn Evidenzhaltungen	56.358
	Zusammen . .	394.165

Post-Nr.	Neues Präliminare. Benanntlich		Wirkliches Erforderniß pro 1870
1	Kosten des Landesvertheidigungscommando's, und zwar:		
	a) Personalgebühren für 1 Major	1246 fl.	
	„ „ 1 Oberlieutenant	619 „	
	„ „ 2 Schreiber à 365 fl.	730 „	
	„ „ 1 Armeediener	528 „	3.123
	b) Amts- und Kanzleierfordernisse		400
	c) Reisekosten		400
2	Kosten für zehn Evidenthaltungen, und zwar:		
	a) Personalgebühren für 10 Hauptleute à 881 fl. 15 kr. .	8.812 fl.	
	„ „ 40 Landwehrbezirksfeldwebel à 559 fl.	22.360 „	
	„ „ 40 Landwehrmänner à 124 fl. 35 kr.	4.974 „	
	„ „ 10 Büchsenmacher à 408·2 fl. .	4.082 „	40.228
	b) Miethzinse für die Kanzleien der Evidenzhaltungsofficiere und Feldwebeln, dann für die Montursmagazine, dann für Mannschafts-Unterkunftslocalitäten		6.246
	c) Beheizung der Kanzleien		1.473
	d) Amts- und Kanzleierfordernisse		1.440
	e) Reisekosten		2.000
	f) Service für 40 Mann à 16·6 fl.		424
	g) Bettenausbesserung und Reinigung für 40 Mann à 1 fl. 67 kr. .		67
	h) Erste Anschaffung der Kanzleieinrichtung, und zwar:		
	a) für 10 Kanzleien in den Evidenzhaltungsstationen à 100 fl.	1000 fl.	
	b) für 30 Kanzleien der exponirten Feldwebel à 60 fl.	1800 „	
	i) Erste Bettenanschaffung für 40 Mann à 37 fl.		Extraordinarium 4.480 fl. { 2.800
	k) Sonstige Einrichtung für 10 Kasernzimmer à 20 fl.		1.480
			200
3	Kosten der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, und zwar:		
	a) Kanzleiauslagen (Druckkosten, Beheizung, Beleuchtung, Papier) .		900
	b) Entlohnung für drei Schreiber und einen Amtsdiener		1.350
	c) Remunerationen und Reisen		1.700
	Fürtrag . .		64.231

Post-Nr.	Benanntlich	Wirkliches Erforderniß pro 1870
	Uebertrag . .	64.231
4	Kosten der Hauptwaffenübung laut Beilage	168.531
5	Sonstige Auslagen, und zwar:	
	a) Reiseauslagen des Landesvertheidigungs-Obercommandanten anläßlich der Musterung und Inspicirung, dann der Aerzte und Schützenofficiere anläßlich der Stellung	2.600
	b) Schreibspesen für 48 Landesschützencompagnien à 50 kr. monatlich	288
	c) Bekleidungspauschale für 206 Officiere à 7 fl. 65 kr. . 1.576 fl. und „ 14.360 Mann à 3 fl. 35 kr. 48.106 „	49.682
	d) Gewehrreparaturspauschalien *a)* für 14.190 Mann, und zwar: 2/3 des Standes, d. i. 9.460 à 4 4/10 kr. 1/3 „ „ „ „ 4.730 à 5/10 „ } monatlich . 4.995 fl. *b)* für das zweite und dritte Aufgebot à 5/10 kr. per Gewehr und Monat, sonach für 27.000 Gewehre 1.620 „	6.615
	e) Miethzinse für 52 Compagnie-, beziehungsweise Abtheilungsmagazine	1.046
	f) Transportskosten für Waffen, Rüstung, Munition und Montur .	600
	g) Reinigung und Ausbesserung der Monturen und Rüstungen nach beendeter Waffenübung	1.200
	h) Gemeinsame Auslagen für die drei provisorischen Landesschützen-Bataillonscommanden in Südtirol, und zwar zu Mezzolombardo, Trient und Roveredo	445
	i) Scheibenerzeugungs- und Reparaturspauschale für 48 Compagnien à 8 fl.	384
	k) Vorspann für den Marsch der Landesschützencompagnien in die Concentrirungsstation	1.032
	l) Sanitätsauslagen	200
	m) Münzverlust	3.222
	n) für die in Aussicht stehende Durchführung des Landwehrgesetzes .	40.000
		340.000

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Abtheilungen: Centralleitung und Unterricht.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 1 und 8—19; Bedeckung: Capitel 8, Titel 2.)

Titel 1.

Abtheilung Centralleitung.

Das Erforderniß dieses Titels hat betragen für 1869:

ordentliche Ausgaben . .	176.866 fl.	
außerordentliche Ausgaben	5.737 „	
daher im Ganzen		182.603 fl.
und wird dasselbe für 1870 veranschlagt:		
ordentliche Ausgaben . .	176.237 fl.	
außerordentliche Ausgaben	2.650 „	
also im Ganzen		178.887 „
daher geringer bei den ordentlichen Auslagen um . .	629 fl.	
bei den außerordentlichen Auslagen um	3.087 „	
im Ganzen um		3.716 fl.

Dieses geringere Erforderniß ergibt sich durch nachfolgende, gegen das Vorjahr ermittelte Einzel-Aenderungen.

Ordentliches Erforderniß.

Bei dem Conceptspersonale erscheint eine Mehrausgabe von 302 fl., ungeachtet statt 32 nur mehr 30 Beamte verwendet werden sollen.

Die Steigerung wurde herbeigeführt durch die Vermehrung der Referenten (Ministerial- und Sectionsräthe) um 1, da für 1869 5 Ministerial- und 3 Sectionsräthe, hingegen für 1870 die Gehalte allerdings nur für 4 Ministerialräthe, aber — mit Auflassung einer bestandenen Concepts-Adjunctenstelle und mit Vermehrung der Ministerialsecretäre von 9 auf 10 sowie Reducirung der Concipistenstellen von 14 auf 11, — 5 Sectionsräthe veranschlagt sind. Hiebei kommt jedoch zu bemerken, daß alle 5 Sectionsräthe die höhere Gebühr beziehen, nachdem selbst die Neubeförderten den Titel und Charakter von Sectionsräthen bereits so lange bekleideten, daß sie fast unmittelbar nach ihrer Ernennung zu wirklichen Sectionsräthen auch schon in die höhere Gehaltsstufe einrückten *).

Beim Rechnungsdepartement der Centralleitung erscheinen 4 Officiale in Verwendung, jedoch nur 3 in Ausgabe, da vom Schulbücherverlage für einen der Ersatz geleistet wird. Es dürfte der allgemeinen Anordnung mehr entsprechen, hier die ganze Ausgabe, dagegen den Ersatz als Einnahme für die Centralleitung anzuführen.

Bei den Verwaltungsauslagen ist die Gesammtausgabe für die Miethe des Amtsgebäudes um 103 fl. höher, was in der geringeren Einnahme bei der Aftermiethe seinen Grund hat. Auch hier gilt die Bemerkung, daß diese Einnahme abgesondert anzuführen wäre.

Bezüglich des Amtsgebäudes wäre dem Ministerium bei dem Umstande, als der Contract für die gegenwärtige Miethe nur mehr 4 Jahre dauert und als dieselbe nichts weniger als niedrig ist, zu empfehlen, auf die Herstellung eines eigenen, etwa auch zur Unterbringung einer anderen, ebenfalls eingemietheten Centralstelle dienenden Staatsgebäudes auf Stadterweiterungsgründen, gegen Abzahlung in entsprechenden Annuitäten, Bedacht zu nehmen.

Bei den Posten 16—18 Gebäudeerhaltung, Hauserfordernisse, Postporto und Telegrafengebühren sind 1040 fl. weniger veranschlagt.

Bei der Post 25 Versendungskosten der Gymnasialprogramme ist durch Abrundung des früheren Betrages von 44 auf 50 fl. ein Mehrbetrag von 6 fl. angenommen.

Mit Rücksicht auf das im Rechnungsabschlusse für 1868 ausgewiesene faktische Erforderniß von 173.580 fl. gegenüber dem bewilligt gewesenen Betrage von 179.774 fl., beantragt der Ausschuß eine Herabminderung um 237 fl., d. i. die runde Summe von 176.000 fl.

---

*) Aus der Beilage A ist der dießfällige Status in den anderen Ministerien, sowie der Gesammtaufwand für die Centralleitungen bei denselben zu entnehmen.

Außerordentliches Erforderniß.

Das für 1870 in Anspruch genommene ordentliche Erforderniß stellt sich gegen den für 1868 bewilligten Betrag um 3537 fl. niedriger heraus. Dieser günstige Unterschied ist in dem geringeren Status des Hilfsämter-Personales begründet. Es erscheinen nämlich im Voranschlage für 1869 um 6 Officiale weniger als im vorhergegangenen Jahre.

Für 5 davon wurde für 1869 bis zu ihrer Einbringung ein außerordentliches Erforderniß von 4950 fl in Anspruch genommen. Der Ausschuß für das Budget 1869 hat in seinem Berichte Seite 2 die Erwartung ausgesprochen, daß die Gebühren für diese überzählig gewordenen 5 Beamten im Laufe des Jahres 1869 aus dem Budget gestrichen werden.

In dem vorliegenden Präliminare für 1870 erscheint aber noch ein außerordentliches Erforderniß von 2650 fl. für 3 Officiale. Es wurden sonach nur 2 eingebracht, beziehungsweise hier 2300 fl., gegen eine Steigerung des Pensionsaufwandes um 1875 fl. erspart.

Ferner erscheinen in dem außerordentlichen Erfordernisse nicht mehr 787 fl., welche für ein Quartal 1869 noch als Disponibilitäts-Bezug eines nunmehr pensionirten Sectionschefs veranschlagt waren.

Sonach stellt sich das außerordentliche Erforderniß für 1870 um 3087 fl. geringer heraus.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein bisher in der Kanzlei des Abgeordnetenhauses zugetheilt gewesener Hilfsämter-Official des Unterrichtsministeriums mit dem Gehalte von 800 fl. definitiv in Abfall kommen und dadurch die Gelegenheit geboten sein dürfte, einen der überzähligen Beamten gleicher Kategorie einzubringen, tragt der Ausschuß an, das außerordentliche Erforderniß um den Betrag von 712 fl. (3 Quartale Gehalt und Quartiergeld) herabzumindern.

Es wären somit für den Titel Centralleitung zu bewilligen:

ordentliches Erforderniß	176.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	1.938 „
zusammen .	177.938 fl.
d. i. gegen die Anforderung von . . .	178.887 „
ein Abstrich von	949 fl.

Bei dem Titel Centralleitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht muß aber noch einer allgemeinen Betrachtung über die Art und Weise der Completirung des dem Präsidium zur Verfügung stehenden sogenannten Conceptspersonales Raum gegeben werden.

So lange die Studienhofcommission bestand, hielt man sich geradezu daran, daß zur Leitung der Departements, in welchen die auf Hoch-, Mittel- und Volksschulen bezugnehmenden Geschäftsstücke behandelt wurden, immer Schulmänner berufen worden sind, die in der betreffenden Kategorie von Schulen selbst gewirkt hatten. Auch im Ministerium Thun hatte man sich daran gehalten und heute noch sind aus dieser Zeit die Leiter von 2 Departements vorhanden. Später ist man davon theilweise abgegangen und wurde Beamten des Ministeriums die Leitung der bezüglichen Abtheilungen übergeben. Zu erwähnen aber kommt noch, daß man schon früher einen hervorragenden Theologen, unter dem Ministerium Schmerling einen als Professor und Gelehrten gleichhochstehenden Mediciner und in den allerjüngsten Tagen einen seit Kurzem als Professor der Geschichte an dem Wiener Polytechnikum fungirenden Schulmann zur außerordentlichen Verwendung in das Ministerium berufen hat *).

Die Heranziehung von Schulmännern in den unmittelbaren Dienst der obersten Unterrichtsleitung ist somit stets, und zwar, was die unmittelbare Leitung der Geschäfte betrifft, ehedem fast in noch ausgesprochenerer Weise anerkannt worden.

In der That muß das dabei zu Grunde liegende Princip vollkommen gebilligt werden, da die auf den Studiengang bezugnehmenden, didaktischen und administrativen Anordnungen sicherlich das richtigere Verständniß an den Tag legen werden, wenn sie von Männern ausgehen, die auf den betreffenden Gebieten einst selbst thätig gewesen sind.

Die Durchführung und ungestörte Beachtung solcher Anordnungen wird aber ohne Zweifel noch viel mehr gesichert sein, ja, ein interimistischer oder definitiver Ersatz der Fachreferenten wird mit der unmittelbaren Anknüpfung bestehender Geschäftserfahrungen dann ermöglicht sein, wenn die Heranziehung von Schulmännern in den unmittelbaren Dienst des Ministeriums nicht auf vereinzelte Fälle beschränkt wird, sondern — mit Wahrung erworbener Rechte der bisherigen Beamten — auf leer werdende Stellen von Ministerialsecretären großen Theils Professoren berufen, die bestehenden Concipisten-Stellen aber als solche nicht mehr besetzt werden, wie dieß bereits in mehreren Ministerien thatsächlich geschieht. Dadurch werden auch, ohne daß es dem Staate mehr kostet, die Professoren den übrigen Beamten gleichgestellt, was bis jetzt zum Schaden der Sache nicht der Fall ist, und ebenso wird es dadurch leichter möglich, den Nachwuchs auch dieses Ministeriums aus den verschiedenen Königreichen und Ländern zu ziehen, was zur Berücksichtigung der vorwaltenden Verschiedenheiten gewiß nur von Vortheil sein kann.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

---

*) Es erscheinen somit gegenwärtig die theologische, juridische und medicinische Facultät vertreten, die philosofische aber nicht, was insbesondere bedauert werden muß, als auch die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der technischen Hochschulen ohne Vertretung sind.

„Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, in wiefern bei der Centralleitung die Concipistenstellen aufzulassen wären, und bei der Besetzung erledigter Secretärstellen, mit Wahrung erworbener Rechte der bisherigen Beamten, mindestens theilweise auf die Heranziehung von Professoren aus den verschiedenen Königreichen und Ländern Rücksicht genommen werden könne."

Abtheilung Unterricht.

Das Erforderniß für die Abtheilung „Unterricht" betrug im Jahre 1869 . . . 3,627.298 fl.
und mit Hinzurechnung des mit dem Gesetze vom 13. Mai 1869 für Landes-Schulräthe bewilligten Nachtrags-Credites pr. . . . . 80.000 „
3,707.298 fl.
abzüglich der Bedeckung (Ueberschüsse einzelner Schulfonde) pr. . . . . 988 „
3,706.310 fl.
und wurde von der Regierung für 1870 mit . . . . . 4,049.803 fl.
abzüglich der Bedeckung (Einnahme von den Lehrerbildungsanstalten) pr. . . . . 26.246 „
mit . . . . . 4,023.557 „
also mit . . . . . 317.247 fl.
höher veranschlagt.

Abweichende Beträge gegen die für 1869 genehmigten werden angesprochen bei den Titeln:

	mehr	weniger
Landesschulräthe . .	105.332 fl.	. . . .
Lehrerbildungsanstalten	376.824 „	. . . .
Staatszuschuß zu Normalschulfonden		212.152 fl.
Staatszuschuß zu Studienfonden	91.783 „	. . . .
Akademie der bildenden Künste	4.600 „	. . . .
Centralcommission für Baudenkmäler		432 „
Baudenkmäler-Erhaltung		6.000 „
Museum für Kunst- und Industrie	2.400 „	. . . .
Rabbinatsinstitut . . .	6.000 „	. . . .
Beiträge für Unterrichtszwecke und Stiftungen . . .		26.457 fl.
Patronatsauslagen . .	607 fl.	. . . .
daher im Ganzen . .	587.546 fl.	245.041 fl.
woraus sich eben der Gesammtmehrbetrag von		342.505 „
ergibt. Wird jedoch von demselben die größere Bedeckung pro 1870 abgezogen in dem Betrage von		25.258 „
so reducirt sich der Mehraufwand auf		317.247 fl.

Der Ausschuß beehrt sich von dem Gesammt-Erfordernisse von . . . . . 4,049.803 fl.
zu beantragen einen Abstrich von . . 29.967 „
so daß im Ganzen . . . . . 4,019.836 fl.
d. i. gegen 1869 um 313.526 fl. oder nach Abzug der erwähnten Einnahme um 287.280 fl. mehr vom Staate in Anspruch zu nehmen wären.

Indem die Besprechung des Details für die einzelnen Titel vorbehalten wird, muß doch schon hier bemerkt werden, daß das Mehrerforderniß vorzüglich durch die auf Grundlage der neuen Gesetze gesteigerten Ausgaben bei der Schulaufsicht und bei den Lehrerbildungsanstalten, theilweise auch bei den einzelnen Studienanstalten, und zwar in solchem Maße hervorgerufen worden ist, daß auch die nicht unbeträchtlichen Ersparnisse bei anderen Titeln zu einer ausreichenden Compensation nicht genügten.

So vorsichtig bei der Ueberlastung des österreichischen Staatsbudgets im Allgemeinen jede neue Ausgabe erwogen werden muß, so kann doch nicht geleugnet werden, daß dieses Gesammt-Erforderniß gegen die Unterrichtsauslagen von Staaten zurückbleibt, mit denen sich Oesterreich weder nach dem Umfange noch nach der Verpflichtung das Versäumte nachzuholen, messen kann, ferner daß mit anerkennungswerther Sparsamkeit vorgegangen wird, und endlich, daß dann mit Beruhigung größere Mittel bewilligt werden können, wenn ein Fachministerium derartige Leistungen nach kurzer Zeit und unter nicht geringen Schwierigkeiten aufzuweisen hat, wie es hier der Fall ist, wo die fast durchgehends verwahrlosten oder doch ungenügenden Studiengebäude in fast allen Königreichen und Ländern — wie aus dem angeschlossenen Ausweise hervorgeht — hergestellt oder erneuert wurden, wo man aber auch bemüht ist, die Lehrmittel*) zu gewähren und in den dem Unterrichte zu Grunde liegenden Principien und Systemen dort, wo es nöthig ist, ebenfalls neu aufzubauen, so daß auf keinem Gebiete der Schule ein Stillstand, auf dem Gebiete der Volks-

*) In dieser Beziehung wird beispielsweise auf die laut der Beilage C um 19.540 fl. vermehrte Dotation der Universitäts- und Studienbibliotheken verwiesen, eine Erhöhung, die früher nicht erreicht werden konnte.

schule aber ein in der Geschichte des österreichischen Unterrichtswesens jedenfalls Epoche machender Fortschritt statt gefunden hat.

Der Ausschuß beehrt sich nunmehr bezüglich der einzelnen Titel zu berichten:

Titel 8.

Landes- und Bezirks-Schulräthe.

Bis 1868 erschien im Budget des Unterrichtsministeriums der Titel „Schulräthe." Im Jahre 1869 umfaßte derselbe außerdem noch das Erforderniß für den Landesschulrath in Galizien (Regulativ vom 25. Juni 1867). Für das Jahr 1870 ist bereits auf Grund des im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zu Stande gekommenen Gesetzes vom 26. März 1869 das Erforderniß für die „Landes- und Bezirks-Schulräthe" aufgenommen.

Dasselbe wird ausgewiesen mit . 258.615 fl.,
während im Jahre 1869 für die bestandenen Schulräthe bewilligt waren . . . 153.283 „
daher für 1870 mehr um . . . . . 105.332 fl.

Bevor auf dieses Erforderniß nach seinen einzelnen Paragraphen eingegangen wird, mögen nachfolgende allgemeine Bemerkungen gestattet sein.

Rücksichtlich der Landesschulinspectoren wurde sich in zwei Fällen (Niederösterreich) nicht an die Bestimmung Alinea 2, §. 2, des Gesetzes vom 26 März 1869 gehalten, indem 2 bisherige Schulräthe, welche dem öffentlichen Lehramte zu keiner Zeit obgelegen waren, zu Landesschulinspectoren ernannt wurden.

Weiters ist zu bemerken, daß für die Länder Oesterreich ob und unter der Enns, dann für Steiermark, Kärnthen und Krain, ferner für Tirol, Vorarlberg und Salzburg, sowie für Mähren und Schlesien die Inspectoren für die Mittelschulen im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869 gemeinschaftlich zu amtiren haben*).

Bezüglich der administrativen Referenten ist von der im §. 4 des Gesetzes vom 26. März 1869 enthaltenen Bestimmung, wonach dem Landesschulinspector auch das Referat für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten übertragen werden kann, — wie die angeschlossene Tabelle nachweiset, nur in 4 Fällen (Salzburg, Vorarlberg, Istrien und Triest) Gebrauch gemacht worden, so daß z. B. in den Ländern Kärnthen, Krain, Schlesien und Bukowina gerade so, wie in Böhmen und Galizien je ein administrativer Referent fungirt. Bezüglich dieser Ernennungen ist ferner zu bemerken, daß die Wahl auf einen Beamten des Unterrichtsministeriums und nur auf ein Mitglied des Lehrstandes, sonst auf Beamte des politischen Dienstes fiel und daß den Ernannten durchgängig, d. i. sowohl in den größeren als kleineren Verwaltungsgebieten der Charakter und die demselben entsprechenden Bezüge eines Rathes der betreffenden Landesstelle verliehen wurden, während der §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1869 Ausnahmsfälle ausdrücklich in Aussicht genommen hat.

Da nach dem Gesetze vom 26. März 1869 dem Minister des Innern bezüglich dieser Beamten zwar eine Einflußnahme gesichert ist, die Auslagen für die administrativen Referenten aber aus dem Unterrichtsbudget getragen werden, und die Durchführung der ihnen obliegenden Geschäfte von Beamten des Unterrichtsministeriums oder von Männern des Lehrfaches, welche sich zur Administration geeignet zeigen, ebenso zuverlässig erwartet werden kann, so dürfte der Wunsch, daß das Unterrichtsministerium bei der künftigen Besetzung dieser Stellen hierauf vorzugsweise Rücksicht nehmen möge, hinreichend begründet sein.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß die Bestellung von administrativen Referenten und Landes-Schulinspectoren auch für diejenigen Länder erfolgte, wo die betreffenden Landesgesetze über die Schulaufsicht noch nicht sanctionirt waren, insbesondere auch für Niederösterreich und Tirol, wo die bezüglichen Gesetzentwürfe nach der in der letzten Landtagssession von den Vertretern der Regierung abgegebenen Erklärung auch jetzt nicht zur Sanction vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Bezirksschulinspectoren wurden laut der beigeschlossenen Tabelle für Oesterreich ob der Enns, Tirol und Vorarlberg, Görz und Gradisca, Dalmatien, Mähren, Schlesien und Galizien mit Krakau für je eine Bezirkshauptmannschaft ein Inspector aufgestellt. In Istrien wurden für 6 Bezirkshauptmannschaften blos 4 und in Krain für 11 Bezirkshauptmannschaften nur 10 Inspectoren, dagegen in Salzburg und in der Bukowina um je 1 Inspector mehr berufen als diese Länder Bezirkshauptmannschaften umfassen. Derselbe Fall ist eigentlich bei Oesterreich unter der Enns, wo für 18 Bezirkshauptmannschaften 19 Inspectoren ernannt worden sind; wohl aber ist hier zu bemerken, daß für Wien insbesondere noch 9 Inspectoren fungiren sollen. In Kärnthen wurden für je eine Bezirkshauptmannschaft 2 und in Steiermark für 18 Bezirkshauptmannschaften 26 Inspectoren ernannt.

Bezüglich des letztern Landes muß jedoch bemerkt werden, daß nach dem Landesgesetze für die Schulaufsicht die Schulbezirke mit den Sprengeln der Bezirksvertretungen (d. i. Gerichtsbezirke) zusammen zu fallen haben, so daß sonach dort 64 Schulbezirke bestehen.

*) Demzufolge sollten aber auch von den bezüglichen Kosten die entsprechenden Tangenten den betreffenden Ländern zugerechnet werden, während sie für 1870 nur dort aufgeführt sind, wo diese Schulinspectoren eben domiciliren.

In Böhmen wurden theils um der größeren Anzahl von Bezirkshauptmannschaften und theils um beiden Landessprachen zu genügen, für 89 Bezirkshauptmannschaften 100 Inspectoren vorgesehen.

Betreffend die Art der vorgenommenen Ernennungen muß hervorgehoben werden, daß bei dem Mangel tüchtiger Kräfte an den Volksschulen die Wahl großentheils Directoren und Professoren der Mittelschulen treffen mußte. Es kann gar nicht verkannt werden, daß diesen Lehranstalten damit ein Abbruch geschieht, allein es war ein anderer Vorgang gegenwärtig nicht möglich und es wird das Ministerium in Fällen des Ersatzes auf anderweitig zugewachsene Kräfte gewiß das Augenmerk richten.

Bezüglich der Auslagen für die Substitution der zu Bezirksschulinspectoren ernannten Directoren und Lehrer ist die dießfällige Leistung bei den Fällen, wo es sich um Volksschulen handelt, durch die Schulaufsichts-Landesgesetze gelöst. In denselben ist durchgängig die Bestimmung aufgenommen worden, daß in diesen Fällen der Normalschulfond die Substitutionsgebühren zu tragen hat.

Rücksichtlich der Mittelschulen ist dieß nicht geschehen.

Wohl aber hat das Ministerium nach der Analogie dieser gesetzlichem Bestimmung entschieden, daß die aus Anlaß der Bestellung von Directoren und Professoren von Mittelschulen als Bezirksschulinspectoren erwachsenden Substitutionsgebühren auf die betreffenden Studienfonde übernommen werden. Dem entsprechend sind auch theils bei den einzelnen Lehranstalten, theils bei den allgemeinen Auslagen der Studienfonde, dafür Beträge für 1870 eingestellt. Der Ausschuß meint jedoch, daß es sich in dem Falle um eine zu den Kosten für die Bezirksschulräthe gehörige Auslage handelt und daß daher, insolange nicht eine andere gesetzliche Verfügung eintritt, diese Verrechnung, dem entsprechend abzuändern wäre*).

Anbelangend die **Gebühren**, muß hervorgehoben werden, daß bei den Landes-Schulinspectoren die Beträge für Reisekosten und Diäten gegen die gleichen Bezüge der früheren Landesschulräthe durchgängig etwas erhöht wurden. Insofern früher vielseitig die gerechte Klage erhoben wurde, daß diese Functionäre ihren Obliegenheiten, wegen der unausreichenden Mittel für die damit verbundenen Reisen, vollständig gar nicht nachkommen konnten, muß eine Erhöhung als entsprechend angesehen werden.

*) Die bei den Studienfonden für das Jahr 1870 überhaupt veranschlagten Substitutionsgebühren betragen 117.284 fl. (für 1869 nur 102.219 fl.). Der Mehrbetrag von 15.065 fl. wird durch neue Parallelclassen und durch Vorsorge für den Fall der Erkrankung und Beurlaubung von Professoren, wohl aber auch durch die zeitweise Supplirung der zu Bezirksschulinspectoren ernannten Directoren und Professoren gerechtfertigt, so daß durch Uebernahme dieser Kosten unmittelbar auf den Staatsschatz das Erforderniß des Titels „Landesschulräthe" ungefähr um 8—10.000 fl. wachsen würde.

Es dürfte aber nicht überflüssig sein zu bemerken, daß im Ministerium die Absicht besteht, von der auch bisher bestandenen Pauschirung nur für einige Zeit, bis zur Gewinnung sicherer Grundlagen abzugehen, daß jedoch hiebei die größte Vorsicht zu beobachten sein wird, um die regelmäßige Visitation der Schulen zu sichern.

Bezüglich der Gebühren für die Bezirksschulinspectoren muß zwischen den Diäten und dem Erfordernisse für Fahrgelegenheiten unterschieden werden.

Was das Pauschale an Diäten betrifft, so verfügt der §. 5 des Gesetzes vom 26. März 1869, daß dasselbe nach dem Umfange der Geschäfte bis zum Maximalbetrage von 400 fl. zu bemessen sei. Wie aus der Beilage D hervorgeht, sind gleichwohl höhere Diätenpauschale bis zum Ausmaße von 700 fl. bewilligt worden. Die Rechtfertigung liegt in der Annahme, daß jener Maximalbezug für die Versehung der Schulinspection innerhalb eines Bezirkes, keineswegs aber für die Fälle zu gelten hat, wo einem Inspector die Schulaufsicht in mehreren Bezirken übertragen wird.

Ohne hiebei in eine Gesetzesinterpretation weiter einzugehen, muß der Ausschuß die Uebertragung der Schulaufsicht in mehreren Bezirken an einen Inspector als zweckmäßig anerkennen. Es läßt sich nämlich nicht leugnen, daß Männer, die sich continuirlich und mit Ausschluß sonstiger Geschäfte diesem Berufe widmen, demselben jedenfalls mit mehr Intensivität nachkommen werden. Insoferne sie aber selbst dem praktischen Lehrfache angehören, wäre damit weiters der nicht zu unterschätzende Vortheil erreicht, daß an den betreffenden Lehranstalten empfindliche Störungen vermieden würden. Gleichwohl besteht diese Einrichtung viel zu kurze Zeit, um schon dermalen eine Umgestaltung der jetzigen, für eine gewisse Zeit ernannten Bezirksschulinspectoren in definitiv angestellte, sich ausschließlich diesem Berufe widmende Beamte, wie dieß allerdings von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wird, — vorzunehmen. Zwar kann zur Begründung einer solchen Maßregel angeführt werden, daß der Staatsschatz bei Fixirung der Gehalte von etwa 1200 fl. nicht wesentlich höher belastet würde, allein dieser Gehalt dürfte eben für die Dauer nicht genügen, da die Bezüge der Directoren und Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen größer sind und die Bezirksschulinspectoren füglich nicht geringer dotirt werden können. Auch dürfen die mit der Pensionirung dieser eventuellen Beamten und mit der Versorgung ihrer Frauen, sowie mit der Verleihung von Erziehungsbeiträgen u. s. w. verbundenen Auslagen nicht vergessen werden. Die wesentlichsten Bedenken dagegen bestehen aber darin, daß gegenwärtig die Volksschule nur den kleinsten Theil der Bezirksschulinspectoren selbst aufzubringen vermag, die Mittelschulen daher durch gänzliche und definitive Abziehung einer größeren Anzahl von Lehrkräften in bedenklicher Weise

geschädigt würden, ferner daß sofort und ohne die Ueberzeugung, daß Dienst und Leute zu einander passen, mit der definitiven Anstellung vorgegangen werden müßte, endlich daß die Absicht des Gesetzes, von Zeit zu Zeit frische, aus der betreffenden Bevölkerung selbst hervorgegangene und schon jetzt in einzelnen Fällen, hoffentlich in der Folge aber noch häufiger vorhandene Kräfte zu benützen, wegen der vorhandenen definitiv angestellten Beamten unmöglich gemacht wäre. Es dürfte also dermalen auf die definitive Anstellung von Bezirksschulinspectoren und auf die selbstverständlich vorhergehende Abänderung des Gesetzes nicht einzugehen sein.

Es dürfte aber hiemit um so mehr zugewartet werden können, als der Vortheil der vorzugsweisen oder ausschließlichen Beschäftigung mit der Volksschulaufsicht in den Fällen, wo sich dieß besonders empfiehlt, auch gegenwärtig in anderer Weise, wie z. B. durch die zeitliche ganze oder theilweise Enthebung von Directoren und Professoren an den betreffenden Mittelschulen, ebenfalls erreicht werden kann. Dieser Vorgang würde insbesondere in größeren Städten, namentlich in Wien gerechtfertigt sein, wo 2 oder 3 Inspectoren allein ausreichen würden, sobald sie in die Lage gesetzt werden, sich diesem Dienste ganz oder größtentheils zu widmen.

Bezüglich der Gebühren für Bezirks-Schulinspectoren insbesondere muß bei Böhmen ein Abstrich von rund 4000 fl. beantragt werden, da der Betrag von 40.000 fl. vor Feststellung des eigentlichen Erfordernisses nur approximativ angenommen war, sich nun aber blos ein Bedarf von nicht ganz 36.000 fl. herausstellt.

Außer den Gebühren für administrative Referenten und für die Landes- und Bezirks-Schulinspectoren erscheinen auch noch Functionsgebühren für die nach §. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 in den Landes-Schulrath zu berufenden Fachmänner. Diese Gebühren sind mit dem im §. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1869 getroffenen Ausmaße in Uebereinstimmung.

Dagegen erscheint in einigen Fällen, Steiermark, Istrien, Schlesien und Galizien — noch ein Betrag für Reise- und Zehrungskosten einbezogen. Derselbe ist allerdings im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen. Da jedoch in diesen Fällen die gesetzlich angeordnete Zuziehung von „Geistlichen aus den im Lande bestehenden Confessionen (§. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868)" nur dadurch ermöglicht wird, so glaubt der Ausschuß diese übrigens nicht erheblichen Beträge nicht beanständen zu sollen.

Was nun das Gesammterforderniß bei diesem Titel und den einzelnen Paragraphen betrifft, so wäre allerdings die Möglichkeit vorhanden, einen Abstrich überhaupt zu begründen, da in dem einen oder anderen Lande der Landes-Schulrath erst im Laufe des Jahres, in 2 Fällen wie bereits bemerkt, gar nicht in's Leben treten wird, im Voranschlage aber das Erforderniß für das ganze Jahr eingestellt ist.

Allein es ist nicht zu übersehen, daß die Reisekosten für die Bezirks-Schulinspectoren gar nicht veranschlagt sind. In dieser Beziehung muß erinnert werden, daß die Regierung in der zur 1868er Landtags-Session gebrachten Vorlagen über das Schulaufsichtsgesetz die Deckung dieser Kosten durch die Gemeinden (Beistellung der Fahrgelegenheiten) beantragte. Für Salzburg, Kärnthen und Steiermark kam jedoch die gesetzliche Bestimmung zu Stande, wonach der Staat diese Kosten zu tragen hat. Zur Herstellung der Gleichmäßigkeit hat nun die Regierung in den zur 1869er Landtags-Session gebrachten Vorlagen diese Abänderung selbst aufgenommen und wird sich dieselbe in den bezüglichen Gesetzen befinden.

Für diese Länder wird also vorgesorgt werden müssen. Es dürfte aber wohl auch mit Sicherheit zu erwarten sein, daß nun die übrigen Länder, die ursprünglich die Gemeinden mit diesen Kosten belastet hatten, denselben Anspruch erheben werden und wird die Regierung dieses Ansuchen kaum ablehnen können.

Die Mittel hiezu werden nicht unbedeutend sein, und wurde der Ausschuß in Kenntniß gesetzt, daß die Regierung sich gezwungen sieht, dießfalls noch für 1870 mit einer nachträglichen Anforderung an den Reichsrath zu treten.

In dieser Aussicht und bei dem Umstande, als die Landesschulrathscollegien neu zusammentreten, sich daher Bedürfnisse erst im Laufe des Jahres herausstellen werden, erachtet der Ausschuß von einem Abstriche im Allgemeinen absehen zu sollen.

Hingegen vermag er keinen Grund zu erkennen, warum hier der sonst allgemein übliche 2% Intercalar-Abzug von den Gehalten und Quartiergeldern (beziehungsweise Zulagen außerhalb Wien und Triest) der administrativen Referenten und Landesschulinspectoren nicht auch eintreten sollte.

Indem er noch bemerkt, daß künftighin die Repartirung der für Bezirksschulinspectoren in Böhmen u. s. w. erforderlichen Summe in dem Voranschlage ersichtlich zu machen wäre, beantragt er daher mit Rücksicht auf den begründeten Abstrich bei Böhmen und auf den erwähnten 2% Intercalar-Abstrich zu bewilligen und zwar für:

Paragraph		Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung		
1	Oesterreich unter der Enns	26.421	.	26.421
2	Oesterreich ob der Enns	10.114	.	10.114
3	Salzburg	4.800	.	4.800
4	Tirol	15.854	.	15.854
5	Vorarlberg	3.264		3.264
6	Steiermark	18.674	.	18.674
7	Kärnthen	8.272	.	8 272
8	Krain	8.318	.	8.318
9	Triest	3.001	.	3.001
10	Görz und Gradiska	3.714	.	3.714
11	Istrien	4.014	.	4 014
12	Dalmatien	9.341	.	9.341
13	Böhmen	54.710	840	55 550
14	Mähren	25.174	.	25.174
15	Schlesien	7.757	.	7.757
16	Galizien }	40.798	.	40.798
17	Krakau }			
18	Bukowina	6.972	.	6.972
	Für sämmtliche telegraphische Correspondenzen	550	.	550
	Summe	251.748	840	252.588
	d. i. gegen die Anforderung von	.	.	258.615
	einen Abstrich von	.	.	6.027

Erforderniß Titel 9 und Bedeckung Titel 2.

Lehrerbildungsanstalten.

Dieser Titel hat in den bisherigen Budgets des Unterrichtsministeriums gefehlt. Die Auslagen für die bestandenen Präparandien wurden aus den Normalschulfonden getragen. Der §. 67 des Gesetzes über die Volksschulen vom 14. Mai 1869 verpflichtet den Staat zur Uebernahme sämmtlicher Kosten für die Lehrerbildungsanstalten*).

Das Ministerium ist mit der Errichtung der Lehrerbildungsanstalten in dem nach der Sanction des Volksschulgesetzes folgenden Semester in der Art vorgegangen, daß es zunächst die vorhandenen Präparandien umgestaltete. Die Anzahl derselben ist aus der bezüglichen Rubrik der Tabelle Beilage F zu ersehen. Da die Lehrkräfte erst vielseitig aufgesucht werden mußten, bei der Errichtung dieser Anstalten aber die größte Vorsicht geboten war, konnte auch da nur eine Anzahl derselben mit dem Schuljahre 1869/70 eröffnet werden. Es besteht übrigens die Absicht, mit einem andern Theile im Sommersemester 1870 und mit dem Reste im Schuljahre 1870/71 nachzufolgen.

So wenig gegen diesen Vorgang eingewendet werden kann, so muß doch vorausgesetzt werden, daß

*) Diese Kosten werden durch die §§. 26, 27, 33, 35, 36, 37, 42 und 47 desselben Gesetzes näher bestimmt. Darin wird angeordnet, daß die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrbildungsanstalten zu erfolgen hat, daß mit demselben eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule, bei Lehrerinnen noch ein Kindergarten, sowie zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmäßig gelegenes, entsprechend großes Stück Land verbunden sein soll, daß die Anzahl der Zöglinge in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten darf, daß das Lehrerpersonale einer Lehrerbildungsanstalt aus dem Director (Gehalt 1200—1800 fl., in Wien und Triest Quartiergeld 300 fl.), 2—4 Hauptlehrer (Gehalt 1000—1200 fl., in Wien und Triest Quartiergeld 150 fl.), dem Religionslehrer und den erforderlichen Hilfslehrern zu bestehen hat, daß der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird und unbemittelte, geistig begabte Zöglinge bedingungsweise Stipendien erhalten, daß an den Universitäten oder technischen Hochschulen pädagogische Seminare zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf errichtet und endlich mit den Lehrerbildungsanstalten für die Lehrer eigene Fortbildungscurse in Verbindung gebracht werden sollen.

das Ministerium über das Netz von Lehrer-Bildungsanstalten, welches über die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allmälig gezogen werden soll, eingehende Erwägungen anstellen und mit der Vorlage des Voranschlages für 1871 hierüber ausreichende Mittheilungen zu geben in der Lage sein wird.

Was die einzelnen Auslagen betrifft, so wird hervorgehoben, daß das Ministerium bei Feststellung der Directors- und Hauptlehrersgehalte nur für Prag, Triest und Wien von dem Maximum 1200—1800 fl bei den Direktoren, (1000 — 1200 fl. bei den Hauptlehrern) Gebrauch machte und sonst durchgängig nur 1500 fl. und 1100 fl. vorsah.

Daß nicht bis an die Minimal-Grenze (1200 und 1000 fl.) gegangen wurde, liegt wesentlich in dem dermaligen Mangel an diesen Lehrkräften, deren bessere Stellung daher begründet erscheint. — Ferner wird noch bemerkt, daß die Kosten für die Lehrer an den mitverbundenen Volksschulen noch keineswegs endgiltig festgestellt, sondern vorläufig in der Höhe belassen worden sind, in welcher sie eben bisher bestanden.

Aus dem Umstande, daß auch bisherige unselbstständige Unterrealschulen als Uebungsschulen benützt werden, ist das Vorkommen von Reallehrern zu erklären.

Rücksichtlich der Auslagen überhaupt muß betont werden, daß dieselben in den nächsten Jahren noch wesentlich wachsen müssen, wenn der Staat einer übernommenen Verpflichtung gerecht werden will.

Es sind nämlich, wie bereits gesagt, vorläufig Lehrerbildungsanstalten nur dort errichtet worden, wo schon Präparandien vorhanden sind, es kommen naturgemäß im ersten Jahre die Auslagen auch an dieser kleinen Anzahl von Anstalten nur theilweise zur Abstattung und es ist überhaupt der Voranschlag, — für den, wie zugegeben werden muß, eine eigentliche Grundlage noch gefehlt hat — nur ganz approximativ entworfen, so daß eine Ueberschreitung der Auslagen an der einen oder anderen Lehranstalt um so eher möglich ist, als die zur ersten Einrichtung u. s. w. erforderlichen Beträge niedrig bemessen sind, ein größerer Aufwand aber bei der Eröffnung solcher Anstalten unvermeidlich ist. Aus diesem Grunde und weil das Ministerium dem Ausschusse eine Nachtragscreditsforderung für 1870 in sichere Aussicht stellte, glaubt der Ausschuß von der Annahme, daß die präliminirten Auslagen bei den erst mit dem Sommersemester oder erst mit dem nächsten Schuljahre zu eröffnenden Anstalten geringer sein werden und selbst von dem sonst üblichen Gehalts-Intercalar-Abstriche Umgang nehmen und die vollen, vom Ministerium angeforderten Beträge beantragen zu sollen.

Es wird daher beantragt zu bewilligen, als:

Erforderniß.

Lehrer-Bildungs-Anstalten.

Paragraph		Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
1	Oesterreich unter der Enns	55.545	.	55.545
2	Oesterreich ob der Enns	13.180	.	13.180
3	Salzburg	10.575	.	10.575
4	Tirol und Vorarlberg	28.498	.	28.498
5	Steiermark	23.712	.	23.712
6	Kärnthen	12.245	.	12.245
7	Krain	8.644	.	8.644
8	Triest	18.092	.	18.092
9	Görz und Gradiska	11.746	.	11.746
10	Istrien	7.106	.	7.106
11	Dalmatien	15.318	.	15.318
12	Böhmen	63.731	.	63.731
13	Mähren	25.264	.	25.264
14	Schlesien	20.919	.	20.919
15	Galizien mit Krakau	56.300	.	56.300
16	Bukowina	5 339	.	5.339
17	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	610	.	610
	Summe	376.824	.	376.824

In diesem Falle speciell stehen den Gesammtausgaben eben solche Einnahmen gegenüber. Dieselben erscheinen im zweiten Theile des Staatsvoranschlags „Bedeckung" Capitel VIII, Ministerium des Cultus und Unterrichtes, Titel 2 in abgesonderter Verrechnung, nachdem für die einzelnen Lehranstalten keine separaten Fonde — gleich den Studienfonden bei den einzelnen Ländern — gebildet sind und diese Einnahmen nach den bestehenden Grundsätzen der Verrechnung zu den allgemeinen Einkommenquellen des Staates gezählt werden müssen.

Es betrifft dieß zum größten Theile die Schulgelder, welche an den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen entrichtet werden; außerdem kommen nur noch in Oesterreich unter der Enns und Salzburg (Post 2), sowie im Küstenlande (Post 4), kleine Beiträge der Gemeinden und in Böhmen (Post 3) eine Einnahme von einem vermietheteten Garten vor. — Die Höhe der Schulgelder ist nach den bisherigen Erfahrungen an denselben Schulen bemessen und kann sonach gegen diese Annahme keine Einwendung erhoben werden. Der Ausschuß beantragt daher nach der Regierungsvorlage zu bewilligen, als:

Bedeckung.

Einnahmen von Lehrer-Bildungs-Anstalten.

Post-Nr.		Einnahmen		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währung		
1	Oesterreich unter der Enns	6.084	.	6.084
2	Oesterreich ob der Enns	1.000	.	1.000
3	Salzburg	1.006	.	1.006
4	Tirol und Vorarlberg	1.200	.	1.200
5	Steiermark	2.700	.	2.700
6	Kärnthen	1.100	.	1.100
7	Krain	800	.	800
8	Triest	1.500	.	1.500
9	Görz und Gradiska	1.290	.	1.290
10	Istrien	100	.	100
11	Dalmatien	100	.	100
12	Böhmen	4.043	.	4.043
13	Mähren	2.500	.	2.500
14	Schlesien	2.000	.	2.000
15	Galizien und Krakau	750	.	750
16	Bukowina	73	.	73
	Summe	26.246	.	26.246

Titel 10.

Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden.

Das Erforderniß dieses Titels hat betragen für 1869 . . . . . 361.776 fl. und wird für 1870 mit . . . . . 149.624 „ also um . . . . . 212.152 fl. geringer veranschlagt.

Dieses geringere Erforderniß ist durch die geänderten gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung und Ergänzung der Normalschulfonde begründet.

Nach §. 66 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 sollen diese Fonde, so wie sie bis dahin bestanden hatten, mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der

ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise übergeben werden, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminares der Landesschulbehörde zukommt.

Dem entsprechend wurden diese Fonde in allen Königreichen und Ländern im Laufe des Jahres 1869 den genannten Landesorganen übergeben; wobei nur bemerkt werden muß, daß dieß auch in jenen Ländern geschehen ist, wo die Landesschulbehörden auf Grund zu sanctionirender Landesgesetze erst später in's Leben treten werden und daß die Präliminare für 1870 noch von der Regierung festgestellt werden.

Das citirte Gesetz bestimmt ferner, daß der Staat künftighin zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, einen solchen auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe leiste, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde; daß aber bei dieser Berechnung jene Summen vorweg abzuziehen sind, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird.

In Uebereinstimmung hiemit wurde laut der angeschlossenen Tabelle der in dem Triennium 1866—68 factisch erfolgte Zuschuß constatirt, sind sodann von der sich darnach ergebenden Summe die Auslagen für die Lehrerbildungsanstalten, welche nach dem bei diesem Titel Gesagten vom Staate zu tragen sind, ausgeschieden worden und wurde endlich von dem verbliebenen Reste der Durchschnitt ermittelt. In der Tabelle E sind die zu dem Schlußergebnisse führenden Daten angeführt, wobei nur bemerkt wird, daß dieselben in soweit sie den Erfolg in den 3 Jahren betreffen, buchhalterisch sichergestellt sind.

Obwohl nun hienach mehrere Königreiche und Länder (Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren, Triest) für immerwährende Zeiten von einem auf Grund des erwähnten Volksschulgesetzes zu gewährenden Staatszuschuße ausgeschlossen sind, obwohl für andere Länder eine auf diesem Titel begründete Erhöhung unmöglich ist, und obwohl endlich die Quoten größer sein würden, wenn dieselben nicht nach der factischen, sondern nach der für das Triennium präliminirt gewesenen Leistung des Staates ermittelt worden wären; so muß der Ausschuß den eingehaltenen Vorgang doch vollkommen in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Normen finden, und kann er denselben nicht beanständen.

Der Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen, nach der Regierungsvorlage zu bewilligen, und zwar als:

Erforderniß.

Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden.

Paragraph		Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
1	Salzburg	2.501	.	2.501
2	Tirol	4.968	.	4.968
3	Vorarlberg	265	.	265
4	Kärnthen	4.880	.	4.880
5	Krain	2.172	.	2.172
6	Görz	3.231	.	3.231
7	Istrien	23.856	.	23.856
8	Dalmatien	41.654	.	41.654
9	Schlesien	6.738	.	6.738
10	Galizien	30.553	.	30.553
11	Krakau	24.390	.	24.390
12	Bukowina	4.416	.	4.416
	Summe	149.624	.	149.624

Titel 11. Erforderniß: Staatszuschuß zu Studienfonden.

Die Ausgaben für alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vorkommenden, aus Staatsmitteln ganz oder theilweise erhaltenen Universitäten und Mittelschulen*) — werden aus den Studienfonden der einzelnen Länder getragen. In Folge des Hinzukommens neuer und der zeitgemäßen Erweiterung älterer Lehranstalten sind diese Fonde durchgehends passiv und muß der Abgang aus Staatsmitteln ergänzt werden.

Der diesfällige Zuschuß betrug im Jahre 1869 . . . . . 2,628.521 fl., während für 1870 von der Regierung angefordert werden . . . . . 2,720.304 „ also mehr um . . . . . 91.783 fl.

Die Abweichungen von dem vorjährigen Erfordernisse stellen sich in nachfolgender Weise bei den einzelnen Königreichen und Ländern dar:

		Mehr	Weniger
Oesterreich unter der Enns	Studienfond	43.691 fl.	—
	Evangelisch-theologische Facultät	82 „	—
	Polytechnisches Institut in Wien	5.519 „	—
Oesterreich ob der Enns		—	19.576 fl.
Salzburg		2.986 „	—
Tirol		10.994 „	—
Vorarlberg		508 „	—
Steiermark		6.287 „	—
Kärnthen		249 „	—
Krain		2.127 „	—
Triest-Istrien		1.169 „	—
Görz		1.764 „	—
Handels- und nautische Akademie in Triest		3.657 „	—
Dalmatien		2.830 „	—
Böhmen		113.723 „	—
Mähren		13.176 „	—
Technische Lehranstalt in Brünn		—	11.061 „
Schlesien		—	1.186 „
Zweites Gymnasium in Teschen		—	16.138 „
Galizien		27.143 „	—
Technische Akademie in Lemberg		—	2.447 „
Krakau		—	94.277 „
Technisches Institut in Krakau		237 „	—
Bukowina		326 „	—
		236.468 fl.	144.685 fl.

woraus eben der Gesammtmehrbetrag von 91.783 fl. entsteht. Der Ausschuß tragt auf einen Abstrich von . . . . . 19.731 „ an, so daß sich der Mehraufwand reducirt auf . . . . . 72.052 „

Ehevor auf das Erforderniß der einzelnen Fonde eingegangen wird, muß noch die Natur derselben näher erörtert werden. Als Einnahme beziehen sie außer den Schulgeldern die Interessen der Stiftungscapitalien und Einkünfte der ihnen gehörigen Realitäten. Die Aufsicht und Controlle über die letzteren steht dem k. k. Finanz- und nicht dem Unterrichts-Ministerium zu, welches letztere von den bezüglichen, anderwärts fertig gemachten Voranschlägen in die Kenntniß gesetzt wird, ohne auf die Vermehrung der Einkünfte Rücksicht nehmen zu können.

Hiezu kommt noch, daß das Finanzministerium künftighin keine Staatsgüter mehr zu verwalten haben wird, und daß dasselbe daher schon dermalen ablehnt, die zu den Religions- und Studienfonden gehörigen Güter auch fernerhin zu administriren. Da übrigens die Einkünfte von manchen Besitzungen durch große Regieauslagen nahezu aufgezehrt werden, dürfte in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht dem Beispiele des Staates rücksichtlich der Veräußerung solcher Liegenschaften nachzukommen oder eventuell deren Verpachtung für längere Zeit und unter vortheilhaften Bedingungen in Aussicht zu nehmen wäre.

Bei den Ausgaben wird auf die einzelnen Stiftungsbedingungen nicht Rücksicht genommen, indem der durch die Einnahmen nicht gedeckte Theil der Ausgaben durch den Staatszuschuß bedeckt wird. So werden die Ausgaben für die erst neuerer Zeit hinzu-

*) Siehe den Ausweis Beilage F.

getretenen Realschulen ebenfalls bei den Studienfonden verrechnet. Dieser Vorgang würde für die Eventualität der Ausscheidung der Ausgaben für die eine oder andere Gattung von Schulen die Berechtigung der Antheilnahme an den Einnahmen fraglich machen.

Es dürfte sich daher empfehlen, die einzelnen Bestandtheile der Studienfonde und ihre Verpflichtungen zu ermitteln und in Evidenz zu halten, Auslagen aber, welche etwa schon dermalen mit Unrecht aus den Studienfonden getragen werden, auszuscheiden.

Eine solche Ausscheidung hat theilweise bereits rücksichtlich der verschiedenen technischen Hochschulen in Brünn, Krakau, Lemberg und Wien stattgefunden, indem die reinen Ausgaben derselben außerhalb der Studienfonde der betreffenden Länder und als besondere Paragraphen aufgeführt erscheinen. Der Ausschuß muß in dieser Beziehung seine Meinung dahin aussprechen, daß — vorausgesetzt die Studienfonde haben in der That keine Verpflichtungen für diese Anstalten — die Absonderung allerdings gerechtfertigt erscheint, daß es dann aber auch vollkommen consequent sein dürfte, dieses Erforderniß nicht unter dem Titel der Studienfonde, sondern als eigene Titel anzuführen, wie dieß bezüglich der Akademie der bildenden Künste in Wien u. s. w. thatsächlich bereits geschieht.

Für die Aufführung der evangelisch-theologischen Facultät in Wien außerhalb des niederösterreichischen Studienfondes und sodann als eigener Titel spricht außerdem noch ein besonderer Grund. Der §. 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, über das Verhältniß der Kirche zur Schule ordnet nämlich ausdrücklich an, daß das Einkommen der Studienfonde, in soweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist, ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden ist. Nachdem nun diese Clausel hier nicht eintritt, der Besuch der evangelisch-theologischen Facultät der Natur der Sache nach nur den Bekennern des evangelischen Glaubens ermöglicht ist, so kann eben kein Zweifel darüber sein, daß die bezüglichen Auslagen nicht aus dem Studienfonde getragen werden können. Eine Analogie bei den katholisch-theologischen Facultäten besteht nicht, weil die bezüglichen Auslagen zum größten Theile aus den Religionsfonden gedeckt werden, bezüglich des unbedeutenden, dadurch nicht gedeckten Theiles der Auslagen aber angenommen werden kann, daß die für den speciellen Unterricht von Katholiken bestehenden, dem allgemeinen Einkommen der Studienfonde zugewendeten Capitalien die ausreichende Deckung gewähren.

Nicht gerechtfertigt erscheint dagegen die Ausscheidung des Erfordernisses für das zweite Gymnasium in Teschen. Dasselbe ist im Voranschlage für 1869 noch als evangelisches Gymnasium angeführt, als welches es — das Einzige in den österreichischen Erblanden — ursprünglich gegründet und bis vor Kurzem mit einer Subvention aus Staatsmitteln, aus seinem Stiftungsvermögen und mit Beiträgen der Glaubensgenossen erhalten wurde. Das Ministerium hat im Laufe des letzten Jahres im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 angeordnet, daß an diesem Gymnasium auch Schüler katholischen Glaubensbekenntnisses aufgenommen werden können und mußte in Folge dessen auch die Bezeichnung eines evangelischen Gymnasiums geändert werden. Indem der Ausschuß nur hinzufügt, daß in Consequenz dessen und in Befolgung des §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 eventuell auch Professoren eines nicht-evangelischen Glaubensbekenntnisses zuzulassen sind, vermag er keinen Grund zu erkennen, weßhalb die Erfordernisse dieser Lehranstalt nicht unter die Ausgaben des schlesischen Studienfondes einbezogen, die vorhandenen Stiftungscapitalien in den Studienfond incamerirt, dagegen alle Auslagen von demselben und beziehungsweise vom Staate getragen werden sollen.

Unter den allgemeinen, auf einzelne Studienanstalten nicht repartirten Auslagen kommen auch solche vor, die sich entweder als bestimmte Verpflichtungen, welche mit incamerirten Capitalien und Besitzungen auf die Studienfonde übergingen, oder auch als Passivinteressen herausstellen. Diese Auslagen sind meistens gering und erscheint es daher zur Vereinfachung der Rechnung sehr wünschenswerth, daß diese Verpflichtungen abgestoßen werden, entweder durch sofortige Abzahlung der Capitalien, wo es sich nur um unbedeutende Beträge handelt, oder durch Vereinbarung einer Rückzahlung in entsprechenden, die Fonde nicht überlastenden Annuitäten.

In formaler Beziehung muß ferner der Wunsch ausgesprochen werden, daß künftighin, ohne der sehr anzuerkennenden Detail-Aufzählung im wesentlichen Abbruch zu thun, durch Vereinigung der zu einer Anstalt oder ihrer Abtheilungen (z. B. Facultäten der Universitäten) gehörigen Erfordernisse, sowie durch die Zusammenziehung der einzelnen unter den mannigfaltigsten Benennungen vorkommenden Nebenbedürfnisse in gleichmäßig bestimmte Hauptrubriken, — etwa wie in dem den Studienfonden vorausgehenden Hauptausweise, jedoch mit der Evidenz der einzelnen Anstalten, — dann durch eine die verschiedenen Anstalten darstellende Tabelle, der Vergleich über die Kosten bei den einzelnen Anstalten und deren Bestandtheilen gegenüber der bisherigen Anordnung erleichtert werde. Speciell möge noch angedeutet werden, daß das Erforderniß für die durch Krankheiten und Beurlaubung nothwendig werdenden Substituirungen oder für die nicht systemisirten Remunerationen zweckmäßiger bei den allgemeinen, auf einzelne Anstalten nicht repartirten Auslagen der Studienfonde, wie dieß auch bei

lischen Sprache an den Mittelschulen durch entsprechende Seminare an den Universitäten, ehestens vorzusorgen,

10. behufs des Zustandekommens von Statuten bei den technischen Hochschulen in Brünn, Krakau, Lemberg und Wien in soferne sie noch nicht vorhanden sind, und behufs der Revision, wo ein Statut bereits besteht, competenten Ortes, jedoch unter Wahrung des Budget-Bewilligungsrechtes des Reichsrathes, die erforderlichen Schritte zu machen.

11. in einer der nächsten Sessionen eine Gesetzesvorlage über die Organisation der Gymnasien, so wie über die Rechte und Pflichten der an diesen Lehranstalten bestellten Professoren einzubringen, und

12. auf die Completirung der Lehrkörper der Gymnasien im Allgemeinen und insbesondere durch Professoren, welche die vorgeschriebene Lehramtsprüfung abgelegt haben, mit Entschiedenheit zu dringen, eventuell die Entziehung des den betreffenden Anstalten eingeräumten Rechtes der Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse in Aussicht zu stellen.

Rücksichtlich der ziffermäßigen Prüfung muß zunächst des bei den Fonden aller oder doch der Mehrzahl der Königreiche und Länder gleichmäßig beantragten Abstriches Erwähnung geschehen.

Es betrifft dieß die Ausgabe für die Prämien bei den Gymnasien in Wien (akademisches Gymnasium), Salzburg, Laibach, Rudolfswerth, Krainburg, Triest, Capo d'Istria, Pisino, Görz, Brünn, (beide Gymnasien), Olmütz (beide Gymnasien), Iglau, Znaim, Troppau, Teschen (beide Gymnasien), Krakau — im Gesammtbetrage von 1.311 fl.

Bei gar keiner Realschule sind Prämien beantragt, und auch bei der größeren Anzahl von Gymnasien kommen dieselben nicht vor; ja von den beiden Gymnasien in Krakau erscheinen sie nur bei Einem. Abgesehen von dieser Ungleichmäßigkeit, tritt wohl nur noch der kleinere Theil von Schulmännern für das den Prämien zu Grunde liegende Princip ein. Allein, auch wenn die Frage nicht eine zweifelhafte wäre, so handelt es sich in dem Falle gewiß nicht um ein Schulbedürfniß, und es scheint daher nicht geboten, Staatsmittel für eine derartige Auslage aufzuwenden. Der Ausschuß beehrt sich sonach den durchgängigen Abstrich zu beantragen.

Ferner betrifft dieß noch die Ausgabe für Amts- und Kanzleierforderniße, Erhaltung bestehender Gebäude und Regieauslagen (Beheizung, Beleuchtung, Reinigung u. s. w.). Dieselben sind bei den einzelnen Anstalten oft unter verschiedenen Benennungen angeführt. In der den Studienfonden vorangehenden tabellarischen Hauptzusammenstellung, Post 16, 19 und 22, erscheinen sie zusammengefaßt.

Darnach wird für diese Erforderniße die nicht geringe Summe von 235.778 fl. und nach Abrechnung des hierunter begriffenen, für Prämien angesprochenen Betrages per 1.311 fl. mit 234.467 fl. beantragt. Hier hält der Ausschuß eine größere Sparsamkeit für möglich, und zwar um so mehr, als es eben die den einzelnen Anstalten viel näher stehenden Landesbehörden sind, welchen der in diesen Rubriken enthaltene Gesammtbetrag zur Verfügung steht.

Ein 5%iger Abzug hiebei dürfte eher noch zu niedrig bemessen sein. Derselbe beträgt 11.723 fl. Der Ausschuß beehrt sich daher, unter Hinweisung auf die Möglichkeit noch größerer Ersparnisse für den nächstjährigen Voranschlag in diesen Rubriken, diesen Gesammtabstrich in Antrag zu bringen und nunmehr zur Besprechung der einzelnen Studienfonde überzugehen.

Oesterreich unter der Enns.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang im Jahre 1869 genehmigt mit		596.693 fl.
für 1870 ausgewiesen		637.731 „
also mehr um		41.038 fl.
Außerordentliches Erforderniß bewilligt für 1869	209.233 fl.	
angesprochen für 1870	217.487 „	
also mehr um		8.254 „
daher im Ganzen unbedeckter Abgang für 1870 größer um		49 292 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Studienfond.

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer	
bei der Universität Wien um	26.098 fl.
„ dem akademischen Gymnasium in Wien um	1.784 „
„ dem Josefstädter Gymnasium in Wien um	1.634 „
bei dem Realgymnasium auf der Landstraße um	18.538 „
bei dem Piaristengymnasium in Krems um	665 „
„ „ Piaristen Untergymnasium in Horn um	237 „
„ der Gewerbe-Zeichenschule um	455 „
„ den allgemeinen nicht repartirten Auslagen um	1.741 „
in Summe um	51.152 fl.

der Mehrzahl der Länder bereits geschehen ist, in Gesammtbeträgen auszuweisen wäre.

Indem ferner hervorgehoben wird, daß die Regierung den anläßlich der Berathung des Budget 1869 gefaßten Resolutionen wegen Regelung der Gehalte der Universitäts-Professoren und wegen eines Gesetzes über die Pensionen des Lehrerpersonales bereits durch Vorlagen entsprochen hat, und bezüglich der Gleichstellung der Realschul- mit den Gymnasial-Professoren noch in dieser Session einen Gesetzentwurf einbringen wird, mögen hier noch solche auf eine oder die andere der Hauptkategorien von Schulen sich beziehende Bemerkungen ihren Platz finden, die bei einem speciellen Studienfonde nicht gemacht werden können.

Bezüglich der **Universitäten***) muß auf die Nothwendigkeit definitiver Bestimmungen über die akademischen Behörden zunächst hingewiesen werden.

Das dießfalls erflossene Gesetz vom 27. September 1849 (R. G. Bl. Nr. 401), hat bezüglich der Universitäten in Prag und Wien wesentliche Ausnahmen von den bei den übrigen Hochschulen getroffenen Einrichtungen festgestellt. Eine Regelung dieser Verhältnisse, sonach die Erlassung eines neuen Gesetzes über die academischen Behörden ist dringend geboten und wird es darnach auch möglich sein, die seit 2 Jahrzehnten anhängige Frage der Rigorosums Ordnung endlich zu lösen.

Ebenso wünschenswerth ist die Abänderung bezüglich der Bestimmung der Commissäre bei den Staatsprüfungen und bei den die Stelle derselben vertretenden Rigorosen an der medicinischen Facultät. Die Lernfreiheit ist insolange beschränkt, als die Studierenden einem äußerlichen Zwange bei der Wahl der Collegien ausgesetzt sind und die grellen Uebelstände, die in der Anhäufung einer übergroßen Anzahl von Schülern bei einzelnen Collegien bestehen, rühren meistens nur daher.

Rücksichtlich der katholisch-theologischen Studien herrscht der Uebelstand, daß die Ordination zur Seelsorge keineswegs nur bei den an theologischen Facultäten, sondern auch bei allen an den bischöflichen Lehranstalten gebildeten Candidaten des katholischen Priesterstandes erfolgt. Die Professoren an diesen bischöflichen Lehranstalten werden ohne eigentliche Einflußnahme des Staates bestellt, und steht der Regierung überhaupt ein Aufsichtsrecht über dieselben nicht zu. Nachdem nun auch von diesen Lehranstalten jene staatsgiltigen Zeugnisse ausgestellt werden, auf Grund deren die Ordination zum Priester erfolgt, so scheint hier eine Abänderung in der Richtung dringend geboten, daß fernerhin die theologischen Studien nur an theologischen Facultäten, an welchen die Professoren nach den für die Universitäten giltigen gesetzlichen Bestimmungen ernannt werden, zurückgelegt werden dürfen.

In soweit ferner den Universitäten die Heranbildung von Professoren für Mittelschulen obliegt, muß der Mangel von Lehrkanzeln für Pädagogik hervorgehoben werden, nachdem eine philosophische Durchbildung bei keinem Lehrer eines Gymnasiums oder einer Realschule entbehrt werden kann. Hiefür wären besondere Seminare zu errichten.

Gleichfalls hat sich ferner als ein dringendes Bedürfniß die Errichtung von Seminaren zur Heranbildung von Lehrern der französischen und englischen Sprache an Mittelschulen herausgestellt, nachdem die nach der Regierungsvorlage in allen Königreichen und Ländern zu Stande gekommenen Landesgesetze über die Realschulen den Unterricht in diesen Sprachen als obligat erklären und dermalen noch ein gänzlicher Mangel an wissenschaftlich gebildeten Lehrern besteht.

Auch die Errichtung mehrerer abgesondert bestehender medicinischer Facultäten würde einem empfindlichen Uebelstande abhelfen. In dieser Beziehung wäre insbesondere auf die Umgestaltung der bestehenden drei medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg Bedacht zu nehmen, da bereits im Jahre 1849 die Aufhebung des sogenannten niederen chirurgischen Studiums angeordnet und nur die Durchführung dieser Vorschrift bis zur Regelung des medicinischen Studiums verschoben wurde. Das Erforderniß einer allgemeinen medicinischen Bildung ist ein so entschiedenes, daß die Fachmänner über die Nothwendigkeit der Umgestaltung dieser Anstalten einig sind. Durch eine derartige Vermehrung der medicinischen Facultäten würde ärmeren Angehörigen entfernter Königreiche und Länder das Studium ermöglicht und würde ein Theil jener Ueberzahl von Schülern von der Wiener-Hochschule abgezogen, welche die Ersprießlichkeit des Unterrichtes, namentlich für den Aermeren, bereits sehr in Frage stellt.

Bezüglich der **technischen Hochschulen** steht die Gesetzgebung, insolange die betreffenden Landtage darauf nicht ausdrücklich verzichten, den Landtagen zu *). So wünschenswerth nun einerseits das Zustandekommen von Statuten insbesondere für das technische Institut in Krakau und die technische Akademie in Lemberg wäre, und obwohl eine Revision des für das Wiener polytechnische Institut bestehenden Statutes nicht weniger wünschenswerth wäre, und obwohl ferner die durch das eigene Einkommen nicht gedeckten Mittel für diese Lehranstalten ganz und gar vom Staate beschaffen werden, so kann bei der bestehenden Competenzbestimmung an

*) In der Beilage G sind die an den verschiedenen Hochschulen und ihren Unterabtheilungen bestellten Lehrkräfte nach der Kopfzahl angeführt.

*) Gesetz vom 21. December 1867, §. 11 lit i.

die Regierung doch nur die Aufforderung ergehen, die dießfälligen Verhandlungen — selbstverständlich jedoch unter Wahrung des Budgetbewilligungsrechtes des Reichsrathes — bei den bezüglichen Landtagen einzuleiten.

Rücksichtlich der Mittelschulen muß bemerkt werden, daß nunmehr zwar für die Realschulen gesetzliche Bestimmungen erflossen sind, bei deren Feststellung die bisherigen Vorschriften einer eingehenden Revision unterzogen wurden, daß dieß aber bezüglich der Gymnasien ebenso wünschenswerth ist. Bereits zur Zeit als der für diese Anstalten geltende Organisations-Entwurf eingeführt wurde, war eine zeitweise Revision des Lehrplanes u. s. w. in Aussicht genommen worden. Zwar sind seit seinem Bestande einzelne Veränderungen daran vorgenommen worden, allein eine durchgängige Ueberprüfung hat nicht stattgefunden und doch dürfte manches, wie z. B. die Einführung des Zeichenunterrichtes, die Beschränkung des Unterrichtes in der griechischen Sprache auf die 4 oberen Classen, dann aber auch die Regelung der Rechtsverhältnisse der Professoren u. s. w. dazu drängen.

Es scheint nicht angemessen, hierin zurück zu halten, damit es nicht heiße, daß in den Realschulen deßhalb, weil sie der Landesgesetzgebung unterliegen, zeitgemäße Aenderungen leichter und rascher ihren Eingang finden. Es ist dieß aber auch deßhalb dringend nothwendig, weil in dem genannten Organisations-Entwurfe jene Bestimmungen, welche künftighin nur auf dem Wege der Gesetzgebung festgestellt werden, sowie jene, welche auch fernerhin im Verordnungswege zu regeln sind, vermengt erscheinen und daher eben auf die bezeichnete Weise am Besten auseinander gelegt werden können.

Rücksichtlich der Mittelschulen ist ferner noch des ungünstigen Verhältnisses zu gedenken, in welchem sich an manchem Gymnasium die Anzahl der geprüften Professoren zu den Lehrern befindet, welche die vorgeschriebene Lehramtsprüfung nicht abgelegt haben. Aus der Beilage H geht dasselbe deutlich hervor. Auf die allmälige Completirung der Lehrkörper durch geprüfte Professoren zu dringen, ist überhaupt die Pflicht der Unterrichtsbehörde. Aber sie wird dieß für solche Anstalten um so mehr, wenn eine solche Ergänzung in zwei Jahrzehnten nicht durchgeführt wird, ja nicht einmal wesentliche Fortschritte macht. Bei solchen Anstalten dürfte der Fortbestand des Rechtes zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse ernsthaft in Erwägung zu ziehen sein.

Bezugnehmend auf das Gesagte beehrt sich der Ausschuß anzutragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Die dermalen dem k. k. Finanz-Ministerium zustehende Verwaltung der den Studienfonden zugehörigen Liegenschaften an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu übertragen,

2. in Erwägung zu ziehen, in wieferne mit Rücksicht auf die Erzielung eines größeren Einkommens für die Fonde die Verpachtung für längere Zeit oder der Verkauf der denselben gehörigen Liegenschaften einzuleiten sei,

3. zu untersuchen, inwieferne die Studienfonde einzelner durch Incamerirung von Capitalien übernommener oder mit dem Besitze von Liegenschaften verbundener Verpflichtungen durch die Ermittlung und Rückzahlung der entsprechenden Capitalien, eventuell in Annuitäten, entledigt werden können,

4. zu untersuchen, ob und welche Verpflichtungen auf den verschiedenen Vermögensbestandtheilen der Studienfonde zu einzelnen Lehranstalten, für die Anhänger eines bestimmten Glaubensbekenntnisses u. s. w. lasten, und insbesondere inwieweit von den Universitäten ein specieller Eigenthumsanspruch auf bestimmte, den Studienfonden incamerirte Capitalien erhoben werden kann,

5. ehestens eine Gesetzesvorlage über die Organisation der Universitäts-Behörden eventuell in Verbindung mit den Bestimmungen über eine Rigorosen-Ordnung einzubringen,

6. die Lernfreiheit an den Hochschulen durch die geeignete Bestellung der Prüfungscommissionen vollständig durchzuführen,

7. in der nächsten Session ein Gesetz zur Regelung der theologischen Studien in der Richtung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, daß in Zukunft jeder zur Seelsorge ordinirte katholische Priester seine Studien und Prüfungen an einer inländischen, öffentlichen vom Staate geleiteten katholischen Facultät gemacht haben muß,

8. die medicinischen Studien durch die Creirung mehrerer medicinischer Facultäten, zunächst durch die dießfällige Umwandlung der bereits zur Auflassung bestimmten, aber dermalen noch bestehenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg zu erleichtern,

9. zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen durch Errichtung von pädagogischen Seminaren und zur Heranbildung von wissenschaftlich gebildeten Lehrern der französischen und eng.

dagegen kleiner
für ein neu zu errichtendes Untergymnasium um . . . . 5.000 fl.
bei der Landstraßer Oberrealschule um . . . . . 1.100 „
bei der Schottenfelder Oberrealschule um . . . . . 3.677 „
in Summe um . . 9.777 fl.

Daher im Ganzen größer um . . 41.375 fl.
Hievon den 2% Gehalts-Intercalarabzug pr. . . . . 375 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um 41.000 fl.
Da nun die Bedeckung größer ist um . 2.809 „
so reducirt sich das Mehrerforderniß auf . 38.191 fl
Dasselbe stellt sich heraus bei dem außerordentlichen Erforderniß mit 5.500 „

Es ist daher das Gesammterforderniß
größer bei dem **n. ö. Studienfonde** um 43.691 fl.
bei der **evangelisch-theologischen Facultät** um 82 „
bei dem **polytechnischen Institut** in Wien ist das **ordentliche Erforderniß** größer um . . . . . 3.998 fl.
Hievon den 2% Intercallarabzug pr. . . . . 59 „
verbleibt 3.939 fl.
Hievon die größere Bedeckung pr. 1 174 „
verbleibt ein größeres ordentliches Erforderniß von . . 2.765 fl.
Hiezu ein größeres außerordentliches Erforderniß pr. 2.754 „
also in Summe um 5.519 „

daher ist der unbedeckte Abgang für dieses Land im Ganzen größer um . . . . 49.292 fl

Speciell zu bemerken kommt:

bei der Universität in Wien.

Hier ist insbesondere des im außerordentlichen Erfordernisse zum Ausdrucke gelangten Neubaues zu gedenken. Für denselben war im Jahre 1868 eine Rate von 100.000 fl. bewilligt. Von denselben wurde bis Ende 1869 ein Betrag von 59.038 fl. nicht in Anspruch genommen, und ist derselbe daher nach dem Finanzgesetze verwirkt.

In dem Budget 1869 ist eine Rate von 200.000 fl. bewilligt worden. Der gleiche Betrag wird für 1870 in Anspruch genommen. Der Ausschuß trägt auf die Bewilligung umsomehr an, als im Laufe des Jahres 1869 endlich doch mit dem Bau selbst begonnen wurde. Es ist der Beginn mit dem chemischen Laboratorium gemacht worden, welches sich bei dem im Ganzen dringenden Bau als der dringendste Bestandtheil herausstellte. Dasselbe ist als ein abgesonderes Gebäude in Aussicht genommen, wie dieß auch bei andern Universitätsbauten geschehen ist, und wie dieß bei der Natur der Dinge füglich auch nicht anders sein kann.

Es ist nun nicht mehr zu besorgen, daß von dem für 1869 bewilligten und noch bis Ende 1870 zur Verfügung stehenden und von den für dieses letztere Jahr zu bewilligenden Beträgen nicht der volle Gebrauch gemacht werden wird.

Erwähnt muß hier aber doch noch werden, daß der Platz, auf welchem das Hauptgebäude zu erbauen sein wird, neuerlich in Frage ist. Bisher war nämlich mit Rücksicht auf die Nähe des allgemeinen Spitales der Platz nächst der Votivkirche definitiv in Aussicht genommen. Ein anderer Raum war damals eben nicht zu haben. Nun wird aber der Paradeplatz zur Verbauung gelangen. Das Ministerium hat sofort die Bedenken geltend gemacht, welche gegen den ersterwähnten Platz sprechen und nimmt nun einen geeigneten Antheil des Paradeplatzes in Anspruch. Die Verhandlung darüber schwebt leider noch. Der Ausschuß muß wünschen, daß das neue Definitivum wegen der Inangriffnahme der erforderlichen Vorarbeiten ehestens eintrete.

Bei der Wiener Universität sind aber noch andere Localitätsfragen zu erwähnen.

Die Professoren der medicinischen Facultät haben nämlich bei dem Ministerium die Bitte eingebracht, auf die Uebernahme des ganzen allgemeinen Spitales zu Unterrichtszwecken einzugehen. Es läßt sich nicht leugnen, daß eine autonomere Bewegung der Professoren auf ihren Kliniken wünschenswerth, und daß insbesondere eine räumliche Ausdehnung der letzteren ein Bedürfniß des Unterrichtes ist. Nachdem aber die Uebergabe des ganzen Spitales aus anderen Rücksichten kaum ausführbar ist, erscheint eine Befriedigung dieses Bedürfnisses nur durch die vollständige Inanspruchnahme eines bestimmten Antheiles der Krankenanstalt möglich. Da nun der Spitalsfond die Localitäten der Gebäranstalt erworben hat, so scheint ein derartiges Uebereinkommen, beziehungsweise eine Erweiterung und administrative Scheidung der klinischen von den übrigen Abtheilungen für die nächste Zeit ausführbar und dürfte sich das Ministerium bestimmt finden, in dieser Richtung die geeigneten, die bisherigen Rechte der Kliniken wahrenden Verhandlungen anzuknüpfen. Endlich ist noch die Nothwendigkeit vorhanden, für eine größere Anzahl von Hörsälen zu sorgen. Die dießfälligen Uebelstände sind sehr grell. Collegien, für welche eine Anzahl von 600 Zuhörern eingezeichnet sind, während in dem betreffenden Saal nur 350 Sitz- und Stehplätze ausgemittelt werden, sollen seitens der Unterrichtsbehörde gar nicht geduldet werden. Uebrigens kann hier durch Vergrößerung des Saales allein nicht mehr geholfen werden *).

*) Derselbe Uebelstand besteht bei dem durch eine einzige Lehrkanzel vertretenen, in die philosophische Facultät einbezogenen Lehrfache der Chemie, wo für 500 eingeschriebene Schüler nicht 200 Plätze ausgemittelt werden können.

Zunächst muß allerdings durch die Bestellung mehrerer Examinatoren bei den Rigorosen vorgesorgt werden. Diesen aber muß die Möglichkeit geboten sein, sich auch räumlich ebenso frei zu bewegen. In dem Augenblicke, wo das Josephinum als Lehranstalt aufgelassen wird, dürfte es daher angezeigt sein, diese zu Lehrzwecken bereits eingerichteten Localitäten zu erwerben;

bei der Oberrealschule am Schottenfelde in Wien.

Dieselbe befindet sich in einem dermalen der Gemeinde Wien angehörigen Hause unter den ungünstigsten Verhältnissen eingemiethet. Die Verhandlungen wegen Ermittlung eines andern Locales sind im Zuge und wäre nur der endliche Abschluß lebhaft zu wünschen;

bei der Gewerbezeichnenschule.
P. 295—309.

Bezüglich dieser Anstalt hätte das Ministerium in Erwägung zu ziehen, inwieferne zur Ersparung von Kosten, insbesondere von Regieauslagen, eine Vereinigung derselben mit der Kunstgewerbeschule, welche in Verbindung mit dem Museum für Kunst und Industrie steht, ausführbar ist. In dem Falle sich dagegen aber sachliche Hindernisse herausstellen, wäre mit Rücksicht auf den Umstand, — als in Wien Gewerbeschulen in Verbindung mit Mittelschulen bestehen, der Unterricht im gewerblichen Zeichnen dort leicht ertheilt werden könnte, derselbe wegen seiner Vertheilung auf verschiedene Puncte der Hauptstadt dadurch allgemein zugänglicher gemacht würde, als es bisher der Fall ist, ferner dabei jedenfalls Regie- und andere Auslagen erspart würden, und endlich das Aerarial-Gebäude, in welchem diese Anstalt dermalen untergebracht ist, ohnehin wegen der stattgehabten Veräußerung in einem Jahre wird geräumt werden müssen, — zu untersuchen, inwieferne eine Uebertragung des hier ertheilten Zeichnenunterrichtes an die erwähnten Gewerbeschulen ausführbar wäre;

bei den allgemeinen, auf die einzelnen Anstalten nicht repartirten Auslagen.

P. 310: ein Professor der angewandten Zoologie (am polytechnischen Institute) mit dem Gehalte von 1890 fl. Es handelt sich hier um einen nach Abtretung von Venetien disponibel gewordenen Professor, der sich vorzüglich mit der Lehre über die künstliche Fischzucht und anderen Zweigen der angewandten Zoologie beschäftigt. Insoferne dessen Gehalt nicht auf den Etat des Ackerbauministeriums gehört, dürfte der Gehalt desselben beim Erforderniß für das Polytechnikum einzubeziehen sein, nachdem der Vortrag dort gehalten wird.

P. 316 und 317. Diese Beiträge für das Personale der Finanzprocuratur und Landeshauptcasse mit . . . . . 5.900 fl.
und als Zinsbeitrag für die Finanzbezirks-Direction mit . . . . . 53 fl.
zusammen mit . 5.953 fl.
kann der Ausschuß nicht für gerechtfertigt ansehen, nachdem bei keinem der übrigen Studienfonde eine ähnliche Ausgabe vorkommt, möglicher Weise in dem ersteren Betrage die Entlohnung für die von der Finanzprocuratur für alle Studienfonde besorgten Vertretungen liegt, überhaupt aber eine derartige Beitragsleistung für ein kaiserliches Amt von Seite eines andern als ungehörig bezeichnet werden muß. Der Ausschuß tragt auf den Abstrich für dieses Jahr gleichwohl nicht an, nachdem diese Ausgabe gleichzeitig auch bei der Finanzverwaltung als Einnahme eingestellt ist. Allein er erachtet, daß diese Ausgabe künftighin aus dem Budget des Unterrichtsministeriums zu entfallen habe;

bei dem außerordentlichen Erfordernisse

P. 359: „Zum Zwecke der europäischen Gradmessung 5000 fl."

Dieser Betrag wurde seit 1863 alljährlich bewilligt und soll muthmaßlich noch zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Bei der Budgetberathung für 1868 wurde der Betrag als in das Erforderniß für das gemeinsame Ministerium des Aeußern gehörig bezeichnet. Nachdem jedoch diese Aufnahme dort verweigert wurde, ist der Betrag für 1869 neuerlich bewilligt worden. Der Ausschuß erlaubt sich nunmehr für 1870 gleichfalls nicht auf die Streichung anzutragen, allein er muß die Aufmerksamkeit der Regierung behufs der nächstjährigen Budgetvorlage auf den Umstand lenken, daß für die Vervollständigung dieser Gradmessung die Ausdehnung der betreffenden Arbeiten auf das Gebiet der Länder der ungarischen Krone unbedingt nothwendig ist, und daß daher mit der ungarischen Regierung in dieser Richtung und behufs Uebernahme der entfallenden Kosten zu verhandeln wäre;

bei der evangelisch-theologischen Facultät.

Hier wird ebenfalls der zweipercentige Gehalts-Intercalarabstrich (302 fl.) angetragen, nachdem dieser Abzug überall, selbst bei dem zweiten Gymnasium in Teschen, stattfindet;

bei dem polytechnischen Institut in Wien.

Unter den ordentlichen Professuren, welche nach dem Statute systemisirt sind, befindet sich auch eine Lehrkanzel für die Landwirthschaftslehre. Der Ausschuß muß nun darauf aufmerksam machen, daß dieselbe entbehrlich sein dürfte, sobald die von dem Ackerbauministerium in Aussicht genommene landwirthschaftliche Hochschule ins Leben getreten sein wird.

Der bedeutende unbedeckte Aufwand von 184.618 fl. für dieses Institut erscheint auch durch nicht unbedeutende Kosten für die Administration, für Diener (9 angestellte Hausknechte statt Taglöhner) u. s. w. belastet. Es muß zugegeben werden, daß die Kanzlei des Institutes durch die demselben obliegende Privilegiums-Prüfung in Anspruch genommen wird.

Wenn jedoch die im Zuge befindliche Abnahme dieser Geschäfte erfolgt, so wäre auf eine Verminderung des Personales Rücksicht zu nehmen. Ferner erscheint die Uebertragung der Cassegeschäfte an eine andere öffentliche Casse und dadurch ein Ersparniß von zwei Beamten ausführbar.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
1. Studienfond.					
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	638.187				
Abstrich an Prämien	150				
verbleiben		638.037			
Hievon ab: 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten 6.455 fl. *) „ Diener 265 „	6.720				
5% von den Amts- und Kanzlei-Erfordernissen von den Kosten für die Erhaltung bestehender Gebäude und von den Regiekosten (Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22)	2.985	9.705			
verbleiben		628.332			
die Bedeckung mit		197.740			
Abgang			430.592	433.992	3.400
Außerordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert			211.200	211.200	. . . . .
Gesammt-Abgang			641.792	645.192	3.400

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
2. Evangelisch-theologische Facultät in Wien.					
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	23.979			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . . 298 fl.					
„ Diener . . . 4 „	302				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	44	346			
verbleiben .	. . . . .	23.633			
Bedeckung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Abgang .	. . . . .	. . . . .	23.633	23.979	346
Extraordinarium	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	23.633	23.979	346
3. Polytechnisches Institut in Wien.					
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	214.903			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 2.558 fl. *)					
„ Diener . . . 202 „	2.760				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22	1.227	3.987			
verbleiben .	. . . . .	210.916			
Bedeckung	. . . . .	32.585			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	178.331	179.760	1.429
Außerordentliche Ausgaben. . . .	. . . . .	. . . . .	6.287	6.287	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	184.618	186.047	1.429
Hiezu:					
den obigen Gesammt-Abgang ad 2 pr.	. . . . .	. . . . .	23.633	23.979	346
„ „ „ „ ad 1 pr.	. . . . .	. . . . .	641.792	645.192	3.400
			850.043	855.218	5.175

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

Oesterreich ob der Enns.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt mit . . . . . 11.695 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 14.119 „

also mehr um . 2.424 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

bewilligt für 1869 . . . 142.000 fl.
angesprochen für 1870 . . 120.000 „

also weniger um . 22.000 „

daher im Ganzen unbedeckter Abgang für 1870 kleiner um . . . . 19.576 fl.

Das Mehrerforderniß bei der ersteren und das geringere Erforderniß bei der letzteren Abtheilung begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer

bei der Studienbibliothek in Linz um . . 600 fl.
„ dem Untergymnasium in Freistadt um 840 „
„ der Oberrealschule in Linz um . . . 1.187 „
„ der Unterrealschule in Steyer um . . 184 „

in Summe um . . 2.811 fl.

dagegen kleiner

bei dem Obergymnasium in Linz um . . . . . 225 fl.
bei den auf die einzelnen Anstalten nicht repartirten, allgemeinen Fondsauslagen um 1.012 „

in Summe um . . 1.237 fl.

daher im Ganzen größer um . . 1.574 fl.
Hievon den 2% Intercalarabzug pr. . 27 „

verbleibt das Erforderniß größer um . 1.547 fl.
Da nun die Bedeckung pro 1870 gegen 1869 geringer ist um . . . . 877 „

so erhöht sich das Mehrerforderniß auf . 2.424 fl.
das außerordentliche Erforderniß stellt sich geringer heraus um . . . 22.000 „

Es ist daher das Gesammterforderniß kleiner um . . . . . 19.576 fl.

Speciell ist lediglich zu bemerken, daß die Herstellung des neuen Gymnasialgebäudes in Linz nunmehr als vollkommen gesichert betrachtet werden kann und daß die Ausgabe für Prämien bei dem Linzer Gymnasium im Betrage von 105 fl. aus dem Grunde nicht ausgeschieden wurde, weil derselbe unter den Einnahmen als Beitrag des Landesfondes erscheint.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium beantragt	. . . . .	50.190			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 688 fl. *) „ Diener . . 6 „	694				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	120	814			
verbleiben .	. . . . .	49.376			
Bedeckung	. . . . .	35.383			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	13.993	14.119	126
Außerordentliche Ausgaben. . . .	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	133.993	134.119	126

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

Salzburg.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt mit . . . . . 34.394 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 37.380 „

also mehr um . . . . . 2.986 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer

bei der medicinisch chirurgischen Lehranstalt um . . . . . 1.195 fl.
„ der Oberrealschule in Salzburg um . . 584 „
„ „ Studienbibliothek in Salzburg um . 989 „
bei den auf einzelne Lehranstalten nicht repartirten und allgem. Fondsauslagen um 152 „

in Summe um . . 2.920 fl.

dagegen kleiner

bei der theologischen Facultät um 329 fl.
„ dem Obergymnasium in Salzburg um . . . . . 289 „

in Summe um . . 618 fl.

daher im Ganzen größer um . . 2.302 fl.
Hievon den 2% Intercalarabzug pr. . . 3 „

verbleibt das Erforderniß größer um . 2.299 fl.
Da nun die Bedeckung geringer ist um 687 „

so erhöht sich das Mehrerforderniß auf 2.986 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium beantragt	. . . . .	59.208			
Abstrich an Prämien	. . . . .	100			
verbleiben .	. . . . .	59.108			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 702 fl. *)					
„ Diener . . 23 „	725				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	233	958			
verbleiben .	. . . . .	58.150			
Bedeckung	. . . .	21.126			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	37.024	37.380	356
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	37.024	37.380	356

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

Tirol.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt mit . . . . . 126.097 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 152.091 „
also mehr um . . . . . 25 994 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

für 1869 bewilligt . . . . . 15.000 fl.
für 1870 nichts angesprochen . . . . — „
also weniger um . . . . . 15.000 fl.
daher im Ganzen mehr um . . . . . 10.994 „

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer
bei der Leopolds-Franzens-Universität zu Innsbruck um . . . . . 34.242 fl.
bei dem Ober-Gymnasium zu Innsbruck um 195 „
„ „ Gymnasium in Brixen um . . 80 „
„ der Unter-Realschule in Roveredo um 210 „
in Summe um . . 34.727 fl.

dagegen kleiner
bei dem Ober-Gymnasium in Trient um . . . . . 475 fl.
bei dem Ober-Gymnasium in Roveredo um . . . . . 106 „
bei der Hebammen-Unterrichtsanstalt in alle Laste bei Trient um . . . . . 445 „
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um . . . . . 1.270 „
in Summe um . . 2.296 „

daher im Ganzen größer um . 32.431 fl.
Hievon den 2% Gehalts-Intercalarabzug per . . . . . 303 „
Verbleibt daher das Erforderniß größer um 32.128 fl.
Da nun die Bedeckung größer ist um 6.134 „
so reducirt sich das Mehrerforderniß auf 25.994 fl.

Das außerordentliche Erforderniß stellt sich geringer heraus um 15.000 „

Es ist daher das Gesammterforderniß größer um . . . . . 10.994 fl.

Speciell zu bemerken kommt:

An der Universität in Innsbruck herrscht die abweichende Einrichtung, daß der Unterricht an der theologischen Facultät von den Jesuiten gegen Bezug eines Jahrespauschales von 8.400 fl. in der Art versehen wird, daß die Professoren nicht über Vorschlag des Ministeriums von dem Kaiser ernannt, sondern die Namen derselben der Regierung lediglich bekannt gegeben werden. Der Ausschuß erachtet diese Institution nicht vereinbar mit den für die Universitäten allgemein giltigen Normen und er beehrt sich daher anzutragen, die hohe Regierung wird aufgefordert, das bezüglich der theologischen Facultät in Innsbruck bestehende Vertragsverhältniß mit den Jesuiten zu lösen und ehestens für die Bestellung ö. o. Professoren an dieser Facultät Sorge zu tragen.

Für die medicinische Facultät der Innsbrucker Universität sind bei den Posten 73 und 74 an Erfordernissen für Kliniken 10.750 fl. angefordert. Bei der Universität in Graz beträgt dieses Erforderniß nur 6.000 fl., ungeachtet für 1869 16.000 fl. bewilligt waren. Der Ausschuß beantragt hier einen Abstrich von 4.750 fl. und eine Reducirung des Erfordernisses auf 6.000 fl. — Bei der Post 84 ist ein Erforderniß mit 3.398 fl. für das erste Uebergangsjahr als Kosten der durch das Inslebentreten der medicinischen Facultät zur Auflassung gelangenden, früher bestandenen chirurgischen Lehranstalt aufgenommen. Ebenso wird für die gleichfalls wegen der in Innsbruck ins Leben tretenden medicinischen Facultät zur Auflassung bestimmten Hebammen-Unterrichtsanstalt in „alle Laste" mit den Posten 131 bis incl. 134 ein Erforderniß von 910 fl. gefordert. Der Ausschuß erachtet in beiden Fällen die Streichung im Ordinarium und die Ueberstellung in das Extra-Ordinarium.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß in Roveredo noch eines der beiden Obergymnasien als Gymnasium dritter Classe (800 und 700 fl. C. M. Gehalt) besteht, daß sich jedoch die Versetzung desselben in die höhere Classe im Zuge befindet.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium beantragt	. . . . .	196.073			
Abstrich bei Post 73·74 . . . . . 4.750 fl.					
„ „ „ 84 (s. Extraord.) . . 3.398 „					
„ „ „ 131 bis incl. 134 (s. Extraordinarium) . . . . . 910 „	. . . . .	9.058			
verbleiben .	. . . . .	187.015			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 2.150 fl. [1])					
„ Diener . . 108 „	2.258				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22 . . .	479	2.737			
verbleiben .	. . . . .	184.278			
Bedeckung	. . . . .	41.864			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	142.414	152.091	9.677
Außerordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	—			
Hiezu Post 84 mit	3.398				
„ 131 bis incl. 134 mit	910	4.308			
	. . . . .	. . . . .	4.308	—	[2]) **4.308**
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	146.722	152.091	5.369

[1]) Vom k. k. Ministerium nur mit 2.118 fl. beantragt.
[2]) Betrifft eine Erhöhung des Abganges.

Vorarlberg.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 13.403 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 13.911 „

also der Abgang für 1870 größer um 508 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer

bei dem Ober-Gymnasium in Feldkirch um . . . . . 360 fl.
Hievon den 2% Gehalts-Intercalarabzug pr. . . . . 2 „

so reducirt sich das Mehrerforderniß auf 358 fl.
Da nun die Bedeckung pro 1870 gegen 1869 geringer ist um . . . . . 150 „

so stellt sich das Gesammterforderniß größer heraus um . . . . . 508 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	15.326			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 204 fl. *)					
„ Diener . . 4 „	208				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22 . . .	10	218			
verbleiben .	. . . . .	15.108			
Bedeckung	. . . . .	1.211			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	13.897	13.911	14
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	13.897	13.911	14

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

Steiermark.

Ordentliches Erforderniß

Unbedeckter Abgang für 1869

genehmigt . . . . . 113.490 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 112.777 „
also weniger um . . . . . 713 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Für 1869 bewilligt . . . . 2.000 fl.
für 1870 angesprochen . . . 9.000 „
also mehr um . . . . . 7.000 fl.
Daher unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 6.287 „

Dieses geringere Erforderniß bei den ordentlichen Ausgaben und Mehrerforderniß bei den außerordentlichen Ausgaben begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer

bei dem zweiten Gymnasium in Graz um 17.584 fl.
„ „ Gymnasium in Marburg um . . 612 „
„ „ „ „ Cilli um . . . 304 „
„ „ Real-Gymnasium in Pettau um 875 „
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um . . . . . 3.361 „
in Summe um . . 22.736 fl.

dagegen kleiner:

bei der Universität in Graz um 4.422 fl.
„ dem ersten Gymnasium in Graz um . . . . . 6.751 „
in Summe um . . 11.173 fl.

daher im Ganzen größer um . . 11.563 fl.
Hievon den 2% Gehalts-Intercalarabzug pr. . . . . 182 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um . . . . . 11.381 fl.
Da nun die Bedeckung größer ist um . . . . . 12.094 „
so stellt sich ein Mindererforderniß heraus von . . . . . 713 fl.
Das außerordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 7.000 „

Es ist daher das Gesammterforderniß größer um . . . . . 6.287 fl.

Speciell zu bemerken kommt, daß in Pettau aus Communalmitteln mit Unterstützung des Staates ein Realgymnasium errichtet wird. Dasselbe ist mit dem Schuljahre 1870 eröffnet worden. Die Staatssubvention beträgt 3.500 fl. per Jahr und ist für 1870 die Quote von 875 fl. in Anspruch genommen.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	194.493			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 2.024 fl. *)					
„ Diener . . 109 „	2.133				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	734	2.867			
verbleiben .	. . . . .	191.626			
Bedeckung	. . . . .	79.696			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	111.930	112.777	847
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	120.930	121.777	847

*) Vom k. k. Ministerium nur mit 2.020 fl. beantragt.

Kärnthen.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 16.274 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 19.148 „
also mehr um . . . . . 2.874 fl.

Außerordentliches Erforderniß
bewilligt für 1869 . . . . 3.000 fl.
angesprochen für 1870 . . . 375 „
also weniger um . . . . . 2.625 „

Daher unbedeckter Abgang für 1870 im Ganzen mehr um . . . . . 249 fl.

Dieses größere Erforderniß bei den ordentlichen Ausgaben und geringere Erforderniß bei den außerordentlichen Ausgaben begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer
bei der Ober-Realschule in Klagenfurt um . . . . . 255 fl.
bei dem Real-Unter-Gymnasium in Villach um . . . . . 2.266 „
bei der Studien-Bibliothek in Klagenfurt um . . . . . 325 fl.
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um . . . . . 251 „
in Summe um . . 3.097 fl.
dagegen kleiner
bei dem Ober-Gymnasium in Klagenfurt um . . . . . 95 „
daher im Ganzen größer um . . 3.002 fl.
Hievon den 2% Gehalts-Intercalarabzug pr. . . . . 43 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um . . . . . 2.959 fl
Da nun die Bedeckung größer ist um 85 „
so reducirt sich das Mehrerforderniß auf 2.874 fl.
Das außerordentliche Erforderniß stellt sich geringer heraus um . 2.625 „
Es ist daher das Gesammterforderniß größer um . . . . . 249 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	28.183			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . . 283 fl. *)					
„ Diener . . 5 „	288				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	69	357			
verbleiben	. . . . .	27.826			
Bedeckung	. . . . .	8.752			
Abgang	. . . . .	. . . . .	19.074	19.148	74
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	375	375	—
Gesammt-Abgang	. . . . .	. . . .	19.449	19.523	74

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

Krain.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt 35.186 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 35.313 „

daher mehr um . . . . . 127 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Für 1870 neu angesprochen . . . 2.000 „

daher unbedeckter Abgang für 1870 im Ganzen größer um . . . . . 2.127 fl.

Das Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer

bei der Studien-Bibliothek in Laibach um	660 fl.
„ dem Ober-Gymnasium in Rudolfswerth um	75 „
bei dem Unter-Gymnasium in Krainburg um	500 „
bei der Ober-Realschule in Laibach um	122 „
in Summe um . .	1.357 fl.

dagegen kleiner

bei dem Ober-Gymnasium in Laibach um	174 fl.	
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um	1.084 „	
in Summe um . .		1.258 fl.
daher im Ganzen größer um . .		99 fl.
Hievon den 2% Gehalts-Intercalarabzug pr.		2 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um		97 fl.
Da nun die Bedeckung geringer ist um		30 „
so erhöht sich das Mehrerforderniß auf		127 fl.
Dasselbe stellt sich heraus bei dem außerordentlichen Erfordernisse mit		2.000 „
Es ist daher das Gesammterforderniß größer um		2.127 fl.

Speciell zu bemerken ist das in den Posten 20 und 21 ausgewiesene Erforderniß für einen botanischen Garten. Ein solches kommt sonst nur bei Universitäten vor und scheint sich dieser Garten auch hier nur seit der Zeit des vormals in Laibach bestandenen Lyceums erhalten zu haben. Es dürfte passend sein, ihn als selbstständiges Object aufzulassen und denselben zur Verwendung an die beiden Mittelschulen in Laibach, sowie an die Lehrerbildungsanstalt zuzuweisen.

Ferner ist noch hervorzuheben, daß der Betrag von 2.000 fl., welcher als außrordentlichen Erforderniß in Anspruch genommen wird, als Beitrag zu einem Erweiterungsbau des Odensgymnasiums in Rudolfswerth zur Verwendung gelangen soll.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	56.926			
Abstrich an Prämien	. . . . .	224			
verbleiben .	. . . . .	56.702			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 622 fl. *)					
„ Diener . . 21 „	643				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	114	757			
verbleiben .	. . . . .	55.945			
Bedeckung	. . . . .	20.995			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	34.950	35.313	363
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	36.950	37.313	363

*) Vom k. k. Ministerium nur mit 618 fl. beantragt.

Küstenland.

I. Triest und Istrien.

a) Studienfond.

Ordentliche Ausgaben.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 20.042 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 21.211 „

daher unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 1.169 fl.

Das Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer

bei dem Ober-Gymnasium in Capo d'Istria um . . . . . 1.050 fl.
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um . . . . . 1.170 „
in Summe um . . 2.220 fl.
dagegen kleiner
bei dem Ober-Gymnasium in Triest um . . . . . 252 „
daher im Ganzen größer um . . 1.968 fl.
Hievon den 2% Gehalts-Intercallarabzug pr. . . . . 49 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um . . . . . 1.919 fl.
Da nun die Bedeckung größer ist um 750 „
so reducirt sich das Mehrerforderniß auf 1.169 fl.

Speciell zu bemerken ist, daß das Gymnasium zu Capo d'Istria zu einem Gymnasium zweiter Classe erhoben wurde, das heißt, es wurden die bisherigen Gehalte von 840 auf 945 fl. und von 735 auf 840 fl. erhöht, was eine Vermehrung der Ausgaben um 1.050 fl. zur Folge hat.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang pro 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	41.414			
Abstrich an Prämien	. . . . .	141			
verbleiben .	. . . . .	41.273			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 525 fl. *)					
„ Diener . . 11 „	536				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	75	611			
verbleiben .	. . . . .	40.662			
Bedeckung	. . . . .	19.678			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	20.984	21.211	227
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .			20.984	21.211	227

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

b) Handels- und nautische Akademie in Triest.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 26.486 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 29.343 „
also mehr um . . . . . 2.857 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Für 1870 neu angesprochen . . . . . 800 fl.
daher im Ganzen unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 3.657 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer um . . . . . 5.112 fl.
dagegen kleiner
bei der Marine-Gewerbeschule um . . . . 2.000 „
daher im Ganzen größer um . . 3.112 fl.
Hievon den 2% Intercalarabzug pr. 65 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um . . . . . 3.047 fl.
Da nun die Bedeckung größer ist um 190 „
so reducirt sich das Mehrerforderniß auf 2.857 fl.
Dasselbe stellt sich heraus bei dem außerordentlichen Erforderniß mit . . . . . 800 „

Es ist daher das Gesammterforderniß größer um . . . . . 3.657 fl.

Speciell zu bemerken ist nur, daß die früher mit der Akademie in Verbindung gestandene Marine-Gewerbeschule (Erforderniß für 1869 . . 2000 fl.) aufgelassen, und dagegen eine Abtheilung „Schiffbaucurs (Erforderniß: Gehalte und Quartiergelder für Professoren 3.052 fl.)" neu eingefügt wurde.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

Ordentliche Ausgaben.	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	39.038			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . . 440 fl. *)					
„ Diener . . 23 „	463				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	62	525			
verbleiben .	. . . . .	38.513			
Bedeckung	. . . . .	9.247			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	29.266	29.343	77
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	800	800	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	30.066	30.143	77

*) Vom k. k. Ministerium mit 448 fl. in Antrag gebracht.

2. Görz.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 25.176 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 26.940 „
also unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 1.764 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer
bei der Studienbibliothek in Görz um . 700 fl.
dagegen kleiner
bei dem Obergymnasium in Görz um . . . . . 127 fl.
„ der Oberrealschule in Görz um 210 „
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um 70 „
in Summe um . . 407 „
daher im Ganzen größer um . . 293 fl.
Da nun die Bedeckung geringer ist um 1.471 „
so erhöht sich das Mehrerforderniß auf 1.764 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	37.211			
Abstrich an Prämien	. . . . .	63			
verbleiben .	. . . . .	37.148			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 462 fl. *)					
„ Diener . . 7 „	469				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	79	548			
verbleiben .	. . . . .	36.600			
Bedeckung	. . . . .	9.810			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	26.790	26.940	150
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	26.790	26.940	150

*) Vom k. k. Ministerium mit 461 fl. in Antrag gebracht.

Dalmatien.

Ordentlichs Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 93.980 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 96.810 „

daher unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 2.830 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer

bei dem Real-Gymnasium in Cattaro um . 20 fl.
„ „ „ „ Curzola „ . 20 „
„ „ „ „ Sebenico „ . 20 „
bei den allgemeinen Fondsauslagen um . 1.404 „
um den Pauschalabstrich pro 1869 pr. . 2.000 „

in Summe um . . 3.464 fl.

dagegen kleiner

bei dem Gymnasium in Zara um . . 145 fl.
„ „ „ „ Ragusa „ . . 200 „
„ „ „ „ Spalato „ . . 310 „
„ der Oberrealschule in Spalato „ . . 150 „
„ „ Unterrealschule in Zara „ . . 50 „
„ der nautischen Schule in Spalato um . 38 „
„ „ „ „ „ Cattaro „ . 62 „
„ „ „ „ „ Ragusa „ . 1.712 „

in Summe um . . 2.667 fl.

sonach im Ganzen größer um . . 797 fl.
Hiezu den kleineren 2% Gehalts-Intercalarabzug pr. . . . . 17 „

ergibt sich ein größeres Erforderniß von 814 fl.
Da nun die Bedeckung kleiner ist um 2.016 „

so ergibt sich das Mehrerforderniß von . 2.830 fl.

Speciell zu bemerken kommt, daß außer einigen galizischen Gymnasien das Obergymnasium zu Spalato, nach der Erhebung des Obergymnasiums in Roveredo, einzig und allein in der dritten Classe verbleibt.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	104.127			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 1.203 fl.*)					
„ Diener . 16 „	1.219				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	132	1.351			
verbleiben	. . . . .	102.776			
Bedeckung	. . . . .	6.114			
Abgang	. . . . .	. . . . .	96.662	96.810	148
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang	. . . . .	. . . . .	96.662	96.810	148

*) Bereits vom k. k. Ministerium in Antrag gebracht.

Böhmen.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 252.755 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 266.614 „
also mehr um . . . . . 13.859 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Bewilligt für 1869 . . 20.136 fl.
angesprochen für 1870 . 120.000 „
also mehr um . . . . . 99.864 „

daher im Ganzen unbedeckter Abgang größer um . . . . . 113.723 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer:

bei der Universität in Prag um . . 7.426 fl.
„ dem Gymnasium in Prag auf der Altstadt um . . . . . 27 „
„ „ Gymnasium in Prag auf der Kleinseite um . . . . . 597 „
„ „ Gymnasium in Prag auf der Neustadt um . . . . . 1.134 „
„ „ Gymnasium in Eger um . . 210 „
„ „ „ „ Jicin um . . 189 „
„ „ „ „ Königgrätz um 1.113 „
„ „ „ „ Leitmeritz um . 105 „
„ „ „ „ Neuhaus um . 1.365 „
„ „ „ „ Pilsen um . . 64 „
„ „ „ „ Pisek um . . 1.155 „
„ „ Unterrealgymnasium in Wittingau um . . . . . 3.990 „
„ der deutschen Oberrealschule in Prag um . . . . . 1.480 „
„ „ Hauptschule in Kuttenberg um . 61 „

in Summe um . . 18.916 fl.

dagegen kleiner:

bei dem Gymnasium in Budweis um	3.087 fl.	
„ „ „ „ Wittingau um	3.990 „	
„ „ „ „ Reichenau um	882 „	
„ der böhmischen Oberrealschule in Prag um	50 „	
„ „ Hauptschule in Krumau um	1 „	
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um	1.254 „	
in Summe um		9.264 fl.
sonach im Ganzen größer um		9.652 fl.
Hievon den größeren 2% Gehalts-Intercalarabzug pr.		102 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um		9.550 fl.
Da nun die Bedeckung kleiner ist um		4.309 „
so erhöht sich das Mehrerforderniß auf		13.859 fl.

Dasselbe stellt sich heraus bei dem außerordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 99.864 fl.

so nach im Ganzen mit . . . . . 113.723 fl.

Speciell zu bemerken ist, daß sich unter den außerordentlichen Ausgaben der Betrag von 100.000 fl. als erste Rate zum Baue eines physiologischen Institutes in Prag und ein solcher von 20.000 fl. für den dem böhmischen Studienfonde obliegenden Bau der Kirchen in Serowitz und Sebastiansberg befindet, ferner daß die Gymnasien zu Neuhaus und Pisek aus der dritten Classe in die zweite Classe versetzt worden sind, wodurch mit einem Gesammtaufwande 2.520 fl. die Gehalte von 840 auf 945 fl. und von 735 auf 840 fl. erhöht wurden, dann daß die für 1869 dem Gymnasium zu Reichenau (Piaristen) bewilligte Subvention von 882 fl. für 1870 nicht mehr in Anspruch genommen wird, weiters daß das bestandene, vom Staate zu zwei Drittheilen der Gehalte subventionirte Untergymnasium zu Wittingau in ein Realgymnasium umgewandelt wurde, endlich daß der in Böhmen allein vorkommende Aufwand aus dem Studienfonde im Betrage von 1.113 fl. (Post 257 u. 258) für die landwirthschaftliche Lehranstalt in Königgrätz nicht gerechtfertigt erscheint, da dieselbe im günstigsten Falle auf den Etat des Ackerbauministeriums gehört, der Bestand dieser Schule in ihrer dermaligen Beschaffenheit aber überhaupt für die Folge in Frage kommen dürfte, nachdem sie lediglich für die Schüler der bischöflichen Lehranstalt dient, hiefür jedoch bei den anderen gleichen und ähnlichen Anstalten nicht aus dem Studienfonde vorgesorgt wird.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

Ordentliche Ausgaben.	Einzeln	Zusammen	Abgang: vom Referenten beantragt	Abgang: vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang: herabgemindert um
	Gulden				
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	496.517			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 5.444 fl. *)					
„ Diener . 154 „	5.598				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	1.867	7.465			
verbleiben	. . . . .	489.052			
Bedeckung	. . . . .	224.483			
Abgang	. . . . .	. . . . .	264.569	266.614	2.045
Außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000	—
Gesammt-Abgang	. . . . .	. . . . .	384.569	386.614	2.045

*) Vom k. k. Ministerium nur mit 5.420 fl. in Antrag gebracht.

Mähren.

1. Studienfond.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 84.840 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 98.016 „

daher unbedeckter Abzug für 1870 größer um . . . . . 13.176 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer:

bei den Universitätsanstalten in Olmütz um 337 fl.
„ dem slavischen Obergymnasium in Brünn um . . . . . 2.892 „
„ „ deutschen Obergymnasium in Olmütz um . . . . . 1.374 „
„ „ slavischen Obergymnasium in Olmütz um . . . . . 4.103 „
bei der Oberrealschule in Brünn um . 806 „
„ „ „ „ Olmütz um . 1.522 „
bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten, allgemeinen Fondsauslagen . . . . . 2.510 fl.
in Summe um . . 13.544 fl.

dagegen kleiner:

bei dem deutschen Obergymnasium in Brünn um . 858 fl.
bei dem Obergymnasium in Iglau um . . . . . 422 „
bei dem Obergymnasium in Znaim um . . . . . 6 „
bei dem Obergymnasium in Nikolsburg um . . . . 30 „
in Summe um . 1.316 „

daher im Ganzen größer um . . 12.228 fl.
Hievon den größeren 2% Gehalts-Intercalarabzug pr . . . . . 80 „
verbleibt daher das Erforderniß größer um 12.148 fl.
Da nun die Bedeckung kleiner ist um 1.028 „
so erhöht sich das Mehrerforderniß auf . 13.176 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	204.415			
Abstrich an Prämien	. . . . .	404			
verbleiben .	. . . . .	204.011			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 1.923 fl. *) „ Diener . 44 „	1.967				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	672	2.639			
verbleiben .	. . . . .	201.372			
Bedeckung	. . . . .	104.476			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	96.896	98.016	1.120
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	96.896	98.016	1.120

*) Bereits vom k. k. Ministerium in Antrag gebracht.

2. Technische Lehranstalt in Brünn.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 41.645 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 37.753 „
also weniger um . . . . . 3.892 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Bewilligt für 1869 . . 8.669 fl.
angesprochen für 1870 . . 1.500 „
also weniger um . . . . . 7.169 „

daher im Ganzen der Abgang für 1870 kleiner um . . . . . 11.061 fl.

Dieses geringere Erforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:
das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr kleiner um . . . . . 3.896 fl.
Da nun die Bedeckung kleiner ist um 4 „
so reducirt sich das Mindererforderniß auf . . . . . 3.892 fl.
Hiezu ein kleineres außerordentliches Erforderniß pr. . . . . 7.169 „
daher das Mindererforderniß im Ganzen beträgt . . . . . 11.061 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	44.385			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 510 fl. *)					
„ Diener . . 51 „	561				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	264	825			
verbleiben .	. . . . .	43.560			
Bedeckung	. . . . .	6.122			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	37.438	37.753	315
Außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	38.938	39.253	315

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

Schlesien.

1. Studienfond.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 28.075 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 28.297 „
also mehr um . . . . . 222 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Bewilligt für 1869 . 48.336 fl.
beansprucht für 1870 . . 46.928 „
also weniger um . . . . . 1.408 „

daher im Ganzen unbedeckter Abgang für 1870 kleiner um . . . . . 1.186 fl.

Dieses Mehrerforderniß bei den ordentlichen und Mindererforderniß bei den außerordentlichen Auslagen begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer:

bei dem Obergymnasium in Troppau um	551	fl.
„ „ „ „ Teschen „	206	„
„ der Oberrealschule in Troppau „	262	„
in Summe um .	1019	fl.
dagegen kleiner bei den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen um . . .	997	„
daher im Ganzen größer um	22	fl.
Da nun die Bedeckung kleiner ist um	200	„
so ergibt sich ein Mehrerforderniß von	222	fl.
Im Entgegenhalte des außerordentlichen Mindererfordernisses pr. . . .	1.408	„
verbleibt im Ganzen ein Mindererforderniß von	1.186	fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragen den Abgang pro 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	54.972			
Abstrich an Prämien	. . . . .	147			
verbleiben .	. . . . .	54.825			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . . 706 fl. *) „ Diener . . 10 „	716				
5% von den Ausgabs-Rubriken 16, 19, 22 . . .	100	586			
verbleiben .	. . . . .	54.009			
Bedeckung	. . . . .	25.969			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	28.040	28.297	257
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	46.928	46.928	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	74.968	75.225	257

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

2. Zweites Gymnasium in Teschen.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 12 054 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 13.916 „
also mehr um . . . . . 1.862 fl.

Außerordentliches Erforderniß bewilligt für 1869 . . . . . 18.000 fl.
also weniger um . . . . . 18.000 „

daher im Ganzen unbedeckter Abgang für 1870 kleiner um . . . . . 16 138 fl.

Das Mehrerforderniß bei den ordentlichen und das Mindererforderniß bei den außerordentlichen Ausgaben begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer um . . . 1.886 fl.
Da nun die Bedeckung größer ist um . . 24 „
so reducirt sich das Mehrerforderniß auf . 1.862 fl.
Im Entgegenhalte des außerordentlichen Mindererfordernisses pr. . . 18.000 „
verbleibt im Ganzen ein Mindererforderniß pr. 16.138 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	16.393			
Abstrich an Prämien	. . . . .	50			
verbleiben .	. . . . .	16.343			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 214 fl. *)					
„ Diener . 4 „	218				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	42	260			
verbleiben .	. . . . .	16.083			
Bedeckung	. . . . .	2.263			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	13.820	13.916	96
Außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	13.820	13.916	96

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

Galizien mit Krakau.

a) Galizien.

1. Studiensond.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 263.040 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 271.257 „
also mehr um . . . . . 8.217 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Bewilligt für 1869 . 29.600 fl.
beansprucht für 1870 . . 48.526 „
also mehr um . . . . . 18.926 fl.

daher im Ganzen unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 27.143 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer:

bei der Universität in Lemberg um . .	1.733	fl.
„ dem ersten Obergymnasium in Lemberg um	100	„
„ „ Obergymnasium in Stanislau „	69	„
„ „ „ „ Tarnow „	80	„
„ „ Untergymnasium in Bochnia „	47	„
„ „ „ „ Wadowice „	40	„
„ der Unterrealschule in Tarnopol um .	735	„
„ den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten u. allgemeinen Fonds-auslagen um	11.281	„
in Summe um .	14.085	fl.

dagegen kleiner:

bei dem zweiten Obergymnasium in Lemberg um	4.985	fl.
„ dem Obergymnasium in Przemysl um	25	„
„ dem Obergymnasium in Tarnopol um	560	„
„ dem Obergymnasium in Rzeszow um	25	„
„ dem Obergymnasium in Brzezan um	35	„
„ dem Obergymnasium in Sambor um	34	„
„ dem Obergymnasium in Neu-Sandec um	65	„
„ der Oberrealschule in Lemberg um	210	„
„ dem Realgymnasium in Brody um	105	„
in Summe um . .	6.044	fl.
daher im Ganzen größer um . .	8.041	fl.
Hiezu den kleineren 2% Gehalts-Intercalarabzug pr.	93	„
ergibt sich ein Mehrerforderniß von . .	8.134	fl.
Da nun die Bedeckung kleiner ist um . .	83	„
so erhöht sich das Mehrerforderniß auf .	8.217	fl.
dasselbe stellt sich heraus bei dem außerordentlichen Erfordernisse mit . . .	18.926	„
sonach im Ganzen mit	27.143	fl

Speciell kommt das Verhältniß zu besprechen, in welchem sich das Staatsärar zu dem für den galizischen Landesschulrath mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 erlassenen und durch den §. 14 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Regulativ befindet. Nach Artikel III, Punct 3 desselben steht dem galizischen Landesschulrathe das Recht der „Ernennung und Dienstesbehandlung der Directoren und Lehrer bei den Mittel- und Volksschulen zu, unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte." Demgemäß ist der genannte Landesschulrath ermächtigt, Pensionirungen selbstständig zu verfügen. Von diesem Rechte wurde insoweit Gebrauch gemacht, als die in den Studienfonden von Krakau und Lemberg in den Voranschlägen des Jahres 1868 mit . . . 18.900 fl.
und des Jahres 1870 mit . . . . . 24.160 „

ausgewiesenen Pensionen um . . . . . 5.260 fl.
d. i. innerhalb zweier Jahre fast um den dritten Theil gestiegen sind. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Zunahme bedeutend, sowie daß dieß überhaupt der einzige Fall ist, in welchem von einer autonomen Körperschaft über die Staatsmittel disponirt wird. Allein anderseits besteht das Gesetz unzweifelhaft zu Recht und muß erwartet werden, daß nicht in demselben Maße fortgefahren wird, da anzunehmen ist, daß nunmehr alle die vorgefundenen, von dem galizischen Landesschulrathe als nicht geeignet erkannten Elemente bereits beseitigt worden sind. Der Ausschuß begnügt sich daher vorläufig lediglich mit dem Ausspruche der Erwartung, daß der galizische Landesschulrath von diesem nach den gegenwärtigen Gesetzen ihm zustehenden Rechte mit der möglichsten Schonung für die Staatsmittel Gebrauch machen werde.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	356.976			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 3.780 fl. *)					
„ Diener . . 119 „	3.899				
8% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	1.157	8 056			
verbleiben .	. . . . .	351.920			
Bedeckung	. . . . .	81.939			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	269.981	271.257	1.276
Außerordentliche Ausgaben. . . .	. . . . .	. . . . .	48.526	48.526	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	318.507	319.783	1.276

*) Bereits vom k. k. Ministerium beantragt.

2. Technische Akademie in Lemberg.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 32.651 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 30.204 „
daher unbedeckter Abgang für 1870 kleiner um . . . . . 2.447 fl.

Dieses geringere Erforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr kleiner um . . . 2.447 fl.

Speciell ist zu bemerken, daß zwar ein Betrag von 6.000 fl. (für 1869 waren 7.000 fl. bewilligt) für Auslagen aus Anlaß der Organisirung veranschlagt sind, daß aber die definitive Organisirung dieser Anstalt, wie schon erwähnt, und die Erhöhung der Gehalte der an derselben bestellten Professoren dringend nothwendig sind, so daß nach dem Zustandekommen des bezüglichen Statutes sofort die Vorlage wegen Systemisirung der Gehalte an den Reichsrath zu machen wäre. Hiebei muß die Regierung jedoch aufmerksam gemacht werden, daß bei diesen definitiven Feststellungen auf die Entrichtung eines Schulgeldes (bisher nur eine Einschreibegebühr von 4 fl.) Rücksicht zu nehmen ist, weil ein solches zu dem regelmäßigen Einkommen gehört, der Staat aber nur verpflichtet ist, den hiedurch nicht gedeckten Abgang zu tragen.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Ausschusse beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	30.730			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 336 fl. *)					
„ Diener . 17 „	353				
5% von den Ausgaberubriken 16, 19, 22	82	435			
verbleiben .	. . . . .	30.295			
Bedeckung	. . . . .	310			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	29.985	30.204	219
Außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	29.985	30.204	219

*) Vom k. k. Ministerium nur mit 216 fl. in Antrag gebracht.

b) Krakau.

I. Studienfond.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 160.001 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 160.952 „
also mehr um . . . . . 951 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Bewilligt für 1869 . 102.452 fl.
beansprucht für 1870 . . 7.224 „
also weniger um . . . . . 95.228 „
daher im Ganzen unbedeckter Abgang für 1870 kleiner um . . . . . 94.277 fl.

Das Mehrerforderniß bei den ordentlichen und Mindererforderniß bei den außerordentlichen Auslagen begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist gegen das Vorjahr größer:

bei dem ersten Obergymnasium in Krakau um 533 fl.
„ „ zweiten „ „ „ „ 613 „
bei den allgemeinen Fondsauslagen um . 1.919 „
in Summe um . . 3.065 fl.
dagegen kleiner
bei der Universität in Krakau um . . . 1.803 „
daher im Ganzen größer um . . . . . 1.262 fl.
Hievon den größeren 2% Gehalts-Intercalarabzug pr. . . . . 32 „
verbleibt ein Mehrerforderniß von . . 1.230 fl.
da nun die Bedeckung größer ist um . 279 „
so reducirt sich das Mehrerforderniß auf . 951 fl.
Im Entgegenhalte des außerordentlichen Mindererfordernisses pr. . . . 95.228 „
ergibt sich im Ganzen ein Mindererforderniß von . . . . . 94.277 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
Ordentliche Ausgaben.	Gulden				
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	172.637			
Abstrich an Prämien	. . . . .	32			
verbleiben .	. . . . .	172.605			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 1.818 fl. *) „ Diener . . 78 „	1.896				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	969	2.865			
verbleiben .	. . . . .	169.740			
Bedeckung	. . . . .	9.905			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	159.835	160.952	1.117
Außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	7.224	7.224	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	167.059	168.176	1.117

*) Vom k. k. Ministerium nur mit 1.780 fl. in Antrag gebracht.

2. Technisches Institut in Krakau.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 21.353 fl.
für 1870 ausgewiesen . . . . . 21.590 „
daher unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 237 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:
Das ordentliche Erforderniß ist größer um 217 fl.
Die Bedeckung geringer um . . . . . 20 „
daher im Ganzen ein Mehrerforderniß um 237 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
Ordentliche Ausgaben.	Gulden				
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	22.459			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . . 138 fl. „ Diener . . . 11 „	149				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19. 22	93	242			
verbleiben .	. . . . .	22.217			
Bedeckung	. . . . .	869			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	21.348	21.590	242
Außerordentliche Ausgaben.	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .	. . . . .	. . . . .	21.348	21.590	242

Bukowina.

Ordentliches Erforderniß.

Unbedeckter Abgang für 1869 genehmigt . . . . . 20.085 fl
für 1870 ausgewiesen . . . . . 20.411 „

daher unbedeckter Abgang für 1870 größer um . . . . . 326 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich in nachfolgender Weise:

Das ordentliche Erforderniß ist größer
bei der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz um . . . . . 1.450 fl.
dagegen kleiner
bei dem Obergymnasium in Czernowitz um . . . . . 311 fl.
bei den allgemeinen Fondsauslagen um . . . . . 813 „
in Summe um . . 1.124 „
daher im Ganzen größer um . . . 326 fl.

Sonach beantragt der Ausschuß als Erforderniß und als unbedeckten, aus Staatsmitteln zu tragenden Abgang für 1870:

	Einzeln	Zusammen	Abgang vom Referenten beantragt	Abgang vom k. k. Ministerium angefordert	Abgang herabgemindert um
	Gulden				
Ordentliche Ausgaben.					
Vom Ministerium angefordert	. . . . .	24.347			
Hievon ab 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten . 286 fl.*)					
„ Diener . 5 „	291				
5% von den Ausgabsrubriken 16, 19, 22	113	404			
verbleiben .	. . . . .	23.943			
Bedeckung	. . . . .	3.650			
Abgang .	. . . . .	. . . . .	20.293	20.411	118
Außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	—	—	—
Gesammt-Abgang .	. . . .	. . . . .	20.293	20.411	118

*) Bereits vom k. k. Ministerium in Antrag gebracht.

Der Ausschuß beantragt daher zu bewilligen für den Titel:

Erforderniß. Staatszuschuß zu den Studienfonden.

Paragraph	Passive Fonde.	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Oesterreich unter der Enns: Studienfond	430.592	211.200	641.792
2	Oesterreich unter der Enns: Evang. theologische Fakultät	23.633	. . . .	23.633
3	Oesterreich unter der Enns: Polytech. Institut in Wien	178.331	6.287	184.618
4	Oesterreich ob der Enns	13.993	120.000	133.993
5	Salzburg	37.024	. . . .	37.024
6	Tirol	142.414	4.308	146.722
7	Vorarlberg	13.897	. . . .	13.897
8	Steiermark	111.930	9.000	120.930
9	Kärnthen	19.074	375	19.449
10	Krain	34.950	2.000	36.950
11	Triest-Istrien	20.984	. . . .	20.984
12	Görz	26.790	. . . .	26.790
13	Handels- und nautische Akademie in Triest	29.266	800	30.066
14	Dalmatien	96.662	. . . .	96.662
15	Böhmen	264.569	120.000	384.569
16	Mähren	96.896	. . . .	96.896
17	Technische Lehranstalt in Brünn	37.438	1.500	38.938
18	Schlesien	28.040	46.928	74.968
19	Zweites Gymnasium in Teschen	13.820	. . . .	13.820
20	Galizien	269.981	48.526	318.507
21	Technische Akademie in Lemberg	29.985	. . . .	29.985
22	Krakau	159.835	7.224	167.059
23	Technisches Institut in Krakau	21.348	. . . .	21.348
24	Bukowina	20.293	. . . .	20.293
25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	680	. . . .	680
	Summe	2,122.425	578.148	2,700.573

Titel 12. Akademie der bildenden Künste.

Ehevor das für das Jahr 1870 berechnete Erforderniß dieses Institutes besprochen wird, muß des gänzlich ungeeigneten Locales gedacht werden, in welchem dasselbe untergebracht ist. Es genügt in dieser Beziehung der Ausspruch, daß die Wirksamkeit der Professoren, die Regsamkeit der Schüler, die Zugänglichkeit des vorhandenen reichen Materiales unter der Ungunst des Locales empfindlich leiden.

Indem der Ausschuß anerkennt, daß dieß dem Ministerium nicht entgangen ist, muß er doch zugleich betonen, daß die Gelegenheit, den für diesen Zweck allein noch erübrigenden geeigneten Platz auf den Stadterweiterungsgründen hiefür zu sichern, ehestens benützt werden sollte und beehrt sich daher anzutragen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit Entschiedenheit vorzusorgen, daß der einzige auf den Stadterweiterungsgründen noch vorhandene geeignete Platz für die Akademie der bildenden Künste ehestens überlassen und mit Beschleunigung an die Feststellung des Projectes gegangen, in der nächsten Session aber behufs der Bewilligung der zur Ausführung erforderlichen Mittel die Vorlage gemacht werde.

Das Erforderniß der Akademie wurde im Jahre 1869 genehmigt mit . . . . . 55.140 fl.
für 1870 wird angefordert . . . . . 59.740 „
also mehr um . . . . . 4.600 fl.

Dieses Mehrerforderniß begründet sich dadurch, daß für Kanzlei- und Amtserfordernisse mehr um . . . . . 500 fl.
für Remunerationen und Aushilfen mehr um . . . . . 1.100 „
für Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes mehr um . . . 3.000 „
d. i. eben mehr um . . . . . 4.600 fl.
in Anspruch genommen wird.

Bezüglich der letzten Post wird bemerkt, daß diese Ausgaben bisher aus den Einnahmen eines der Akademie gehörigen Stiftungscapitales des sogenannten „Aushilfsfondes" und aus den einfließenden Schulgeldern getragen wurden. Ueber Reclamation der Akademie wurde der genannte Fond seitens des Ministeriums von dieser Verpflichtung freigesprochen, und sollen dessen Interessen der ursprünglichen Bestimmung, d. i. der Unterstützung dürftiger Künstler, künftig ausschließlich zugewendet werden. Hiegegen findet der Ausschuß nichts einzuwenden. Wohl aber muß er auch die Schulgelder als Einnahme für die Akademie in Anspruch nehmen, nachdem die Ausgaben für Modelle u. s. w., zu denen sie bisher verwendet wurden, anderweitig ihre Bedeckung finden. Das dreijährige durchschnittliche Ergebniß dieser Schulgeldeinnahme beträgt 1.800 fl. und beantragt der Ausschuß daher, diesen Betrag als Einnahme den Ausgaben gegenüber zu stellen. Sonach beantragt er, für diesen Titel festzustellen:

Das Erforderniß mit . . . . . 59.740 fl.
hievon zwei Percent Intercalare von den Besoldungen 743
und 5% von den Amts- und Kanzlei-Erfordernissen mit 270
zusammen mit . . . . . 1.013 „
somit die ordentlichen Ausgaben mit . . 58.727 fl.
hievon die Bedeckung mit . . . . . 1.800 „
sonach den aus Staatsmitteln zu deckenden Abgang mit . . . . . 56.927 fl.

Titel 13. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.

Für diesen Titel waren für 1869 bewilligt . . . . . 8.000 fl.
für 1870 werden angefordert . . . . . 7.568 „
also weniger um . . . . . 432 fl.

Dieser Unterschied begründet sich durch die im Vorjahre nothwendig gewesene Herstellung neuer Kanzleilocalitäten.

Der Ausschuß beantragt, den angeforderten Betrag von 7.568 fl. zu bewilligen.

Titel 14. Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale.

Für diesen Titel waren bewilligt für 1869 . . . . . 6.738 fl.
und werden für 1870 nur . . . . . 738 „
also um . . . . . 6.000 fl.
weniger angefordert. Der in Anspruch genommene Betrag hat die Bestimmung, die alljährlich wiederkehrenden Auslagen bei den Alterthümern in Aquilea und Pola zu decken. Die im Jahre 1869 weiters bewilligte Summe von 6.000 fl. sollte zur Erhaltung der getäfelten Decken in den Seitenschiffen und zur Ausbesserung der getäfelten Decken im Hauptschiffe der Kathedrale in Aquilea dienen. Hiefür oder für einen anderen ähnlichen Zweck wird für 1870 kein Betrag angefordert.

Allein der Ausschuß glaubt hier aus eigener Initiative auf die Bewilligung eines Betrages von 5000 fl. antragen zu müssen. Es wurde ihm nämlich das dem hohen Hause überreichte Gesuch des Krakauer Gemeinderathes um Gewährung einer Subvention zum Umbau des auf dem Krakauer großen Ringplatze gelegenen alterthümlichen Gebäudes, genannt „Tuchlauben" (Sukinnice) zur Berichterstattung zugewiesen. Der Ausschuß hat dieses Gesuch eingehend geprüft und muß die Bitte um eine Jahressubvention von 5000 fl. innerhalb der Periode 1870—73 vollkommen begründet finden, da es sich in der That um

einen monumentalen Bau handelt, der durch eine mehr als 500jährige Existenz, durch den innigsten Zusammenhang mit den wichtigsten historischen Momenten der polnischen Nation, endlich durch den unzweifelhaftesten von den bedeutendsten Architekten und Technikern anerkannten architektonischen Werth allerdings eine Unterstützung aus Staatsmitteln rechtfertigt. Die Restaurationskosten sind über 200.000 fl. veranschlagt, den größten Theil tragen Land und Stadt bei, während der Staat innerhalb vier Jahren den Betrag von 20.000 fl. beisteuern soll.

Der Ausschuß beantragt daher nach der Regierungsvorlage die Bewilligung von . . . . . 738 fl.
und als erste Beitragsrate für die Restaurationsarbeiten bei den Krakauer Tuchlauben . . . . . 5.000 „
daher zusammen . 5.738 fl.

Titel 15. Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule.

Für das österreichische Museum wurden im Jahre 1869 mit Einrechnung der Einnahmen bewilligt:
Für das ordentliche Erforderniß . 45.000 fl.
für das außerordentliche Erforderniß . 250.000 „
295.000 fl.

Für das Jahr 1870 werden gefordert:
Für das ordentliche Erforderniß . . . . . 47.000 fl.
für das außerordenliche Erforderniß . . . . . 250.000 „
zusammen . . . . . 297.000 „
also mehr um . . . . . 2.000 fl.

Dieses Mehrerforderniß ist damit begründet, daß der Münzverlust bei Ankäufen im Auslande, welcher bisher aus der sonstigen Dotation getragen werden mußte, mit dem Mehrbetrage von 2.000 fl. ausgeglichen werden soll.

Für die mit dem Museum verbundene Kunstgewerbeschule wurde für 1869 bewilligt 12.800 fl. während für 1870 angefordert werden . 13.200 „.
also mehr um . . . . . 400 fl.
welche für Lehrmittel in Anspruch genommen werden.

Indem der Ausschuß noch betont, daß der Bau des Museumsgebäudes seiner Vollendung entgegen geht, beantragt er nach Einrechnung der Einnahmen zu bewilligen:

§. 1. Für das österreichische Museum:
Das Erforderniß mit . . . . . 47.000 fl.
hievon 2 Percent Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten und Diener mit . . . . . 283 fl.
und 5 Percent von den Amts- und Kanzleierfordernissen, von den Kosten für Gebäudeerhaltung und von den Regiekosten mit 143 fl.
zusammen mit . . . . . 426 fl.
somit die ordentlichen Ausgaben mit . 46.574 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . 250.000 „
daher zusammen . 296.574 fl.

§. 2. Für die Kunstgewerbeschule das Erforderniß mit 13.200 fl.
hievon 2% Intercalare von den Besoldungen und Quartiergeldern der Beamten und Diener mit . . . . 185 fl.
und 5% von den Kanzlei- und Regiekosten mit . . . . . 65 „
zusammen mit . . . . . 250 „
sonach mit . . . . . 12.950 „
daher für den Titel 15 im Ganzen . . 309.524 fl.

Titel 16. Rabbinats-Institut.

Dieser Titel erscheint zum ersten Male im Budget. Die Regierung steht noch bezüglich der Details dieses Institutes in Verhandlung, glaubt aber dieselbe im Laufe des Jahres 1870 derart zu Ende zu führen, daß das aus den jüdischen Fonden von Mähren, Böhmen, Galizien u. s. w. zu erhaltende und unter die Leitung eines von den Betheiligten freigewählten Curatoriums zu stellende Institut aus Staatsmitteln mit dem Jahresbeitrage von 6.000 fl. unterstützt werde. Der Ausschuß anerkennt, daß eine solche Theilnahme des Staates dem Grundsatze der confessionellen Gleichberechtigung vollkommen entspricht. Er erachtet jedoch, daß nach dem Stande der Verhandlungen die Eröffnung dieses Institutes frühestens mit dem Schuljahre 1870/71 stattfinden könne, daß sodann aber von der auf ein Schuljahr entfallenden Subvention per 6.000 fl. nur der Betrag von 1.800 fl. in Anspruch genommen werden kann. Er trägt daher an, für das Jahr 1870 nur diesen Betrag zu bewilligen.

Titel 17. Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.

Bei diesem Titel muß zunächst rücksichtlich der Unterabtheilung nach Ländern die Bemerkung gemacht werden, daß dieselbe nur bei dem kleineren Theile der Posten gerechtfertigt scheint. Die meisten dieser Ausgaben sind eben nur aus dem Grunde bei den betreffenden Ländern in Evidenz, weil sie dort persolvirt werden. Es ist dieß namentlich mit den

Stiftungen der Fall, die zwar an einem bestimmten Orte zu persolviren, aber nicht selten an Angehörige anderer Länder zu verleihen sind.

Es dürfte sich also in dieser Beziehung empfehlen, alle ähnlichen Kosten in eine Gesammtabtheilung „allgemeine, auf einzelne Länder nicht zu repartirende Auslagen" zusammen zu ziehen.

Für 1869 wurden für diesen Titel

bewilligt	170.285 fl.
für 1870 werden	143.828 „
also weniger um	26.457 fl.

angesprochen. Es tritt nämlich ein geringeres Erforderniß ein:

bei Oesterreich unter der Enns mit . .		18.110 fl.
„ Tirol und Vorarlberg mit		5.170 „
„ Krain		4.000 „
„ Böhmen		180 „
zusammen mit .		27.460 fl.
dagegen eine größere Anforderung:		
bei Salzburg mit	3 fl.	
„ Steiermark „	1.000 „	
zusammen mit		1.003 „
daher eben weniger um		26.457 fl.

Bezüglich der Ausgaben nach den einzelnen Ländern ist Nachfolgendes zu bemerken:

Oesterreich unter der Enns.

Der Ausschuß erachtet, daß es ferner nicht angeht, die in der Post 1 angeführten Zinsen auch ferner in dem Ausmaße zu zahlen. Das bezügliche Capital, auf österreichische Währung reducirt, belauft sich nach den gemachten Erhebungen nur auf den Betrag von 33.600 fl.

Der Ausschuß stellte daher auch nur den entsprechenden Zinsenbetrag von 1.680 fl. in Rechnung

Bezüglich der unter den Posten 2 bis 6 angeführten Beträge zur Dotirung von Plätzen an der theresianischen Akademie glaubt der Ausschuß dem Ministerium zur Erwägung anheimstellen zu sollen, ob sich nicht für die Fälle der Neubesetzung empfehlen würde, die entfallenden Beträge zu einer verhältnißmäßig größeren Anzahl von Handstipendien für an dem theresianischen Gymnasium als sogenannte externe Schüler studirende Angehörige der bezüglichen Länder zu verwenden. Jedenfalls aber muß es als ganz unzulässig bezeichnet werden, daß bei der Ausschreibung dieser eigenthümlicher Weise bei dem Ministerium des Innern zur Besetzung gelangenden und aus den allgemeinen Steuergeldern dotirten Stiftplätze die Bedingung des katholischen Glaubens und des österreichischen Adels geknüpft ist und erachtet der Ausschuß eine dießfällige Aenderung für unbedingt nothwendig.

In Abfall kommt für 1870 der an die Neustädter Militärakademie für eine Anzahl von Zöglingen bisher beim Unterrichtsministerium und speciell bei diesem Titel und Paragraph für 1869 verrechnete

Betrag von	29.321 fl.*)
ferner bei Post 8 Stiftungsergänzungen für die Akademie der bildenden Künste . .	2 „
dann bei Post 34 und 35, Beitrag für kranke Thiere	300 „
also zusammen .	29.623 fl.

Dagegen sind Mehrbeträge angefordert bei

Post 10, Reisestipendien, mit	2.400 fl.
dann bei Post 17 zur Herausgabe der monumenta Germaniae historica . . .	1.617 „
bei Post 18, Agio	323 „
„ „ 42, Kanzleiauslagen	5 „
„ „ 44, Inoculationsbeitrag für Zwecke des Impfunterrichtes . . .	168 „
zusammen .	4.513 fl.

so daß sich bei den ordentlichen Auslagen ein Mindererforderniß von 25.110 fl. herausstellt.

Außerdem beehrt sich der Ausschuß aber noch bezüglich des dem hohen Hause zugewiesenen Gesuches der Direction des germanischen Museums in Nürnberg, den Antrag zu stellen, für dasselbe einen Beitrag von von 1000 fl. zu bewilligen, indem dabei erinnert wird, daß dieser Betrag bereits von 1855 angefangen, in dem Jahre 1863 bis 1867 im verdoppelten Ausmaße bezahlt wurde und daß für das Jahr 1869 der Betrag von 1000 fl. in das gemeinsame Budget aufgenommen, von den Delegationen aber nicht bewilligt worden ist.

Bei den außerordentlichen Auslagen erscheint lediglich die Subvention von 7.000 fl. zur Herausgabe des Novarawerkes. Im Vorjahre wurde ein Betrag von 12.000 fl., und nach Abrechnung der zu gewärtigenden Einnahmen, von 9.000 fl. angesprochen. Der letztere wurde jedoch vom Budgetausschusse zur Ablehnung beantragt. Für dieses Jahr wird als Erlös nur ein Betrag von 2.000 fl., ein Gesammt-Erforderniß von 9.000 fl. und daher ein Abgang von 7.000 fl. angenommen. Was das geringere Erträgniß betrifft, so muß zugegeben werden, daß bei solchen Publicationen ein Absatz vorzüglich nur an die Bibliotheken erwartet werden kann, und daß daher eine nachträgliche anderweitige Abnahme nur seltener zu gewärtigen ist.

Was nun das Erforderniß betrifft, so weist die Beilage J nach, was bereits durch die Novaraexpedition zur Veröffentlichung gelangte und was noch in Rückstand ist. Der Ausschuß glaubt mit Rücksicht auf die streng wissenschaftliche Leistung und auf den Umstand, daß das seiner Vollendung entgegen gehende

*) Diese Auslage, sowie die bei Krain im Jahre 1869 bewilligt gewesenen 4.000 fl. sind für 1870 jedoch keineswegs erspart, sondern es hat lediglich deren Umstellung in das Budget des Ministeriums für Landesvertheidigung stattgefunden.

Werk füglich nicht unterbrochen werden kann, auf die Bewilligung einrathen zu sollen.

Sonach wird angetragen zu bewilligen für die ordentlichen Ausgaben . . . . . 114.007 fl.
außerordentlichen Ausgaben . . . . . 7.000 „
in Summe . . . . . 121.007 fl.

Oesterreich ob der Enns.

Der Ausschuß trägt an wie für 1869 und nach der Vorlage zu bewilligen für die ordentlichen Ausgaben . . . . . 945 fl.

Salzburg.

Hier wird im Vergleiche mit 1869 bei Post 7 Körnerdeputats-Relutum, 3 fl. mehr angefordert.

Der Ausschuß trägt an, nach der Vorlage zu bewilligen für die ordentlichen Ausgaben . 4.424 fl.

Tirol.

Hier waren im Jahre 1869 als ordentliches Erforderniß noch bewilligt 170 fl. als Beiträge zu Kreishauptschulen, welche für 1870 nicht mehr in Anspruch genommen werden. Ebenso entfallen die für 1869 als außerordentliches Erforderniß wegen der Naturforscher-Versammlung bewilligten 5.000 fl.

Der Ausschuß beantragt, nach der Vorlage zu bewilligen für die ordentlichen Ausgaben . 6.881 fl.

Steiermark.

Hier waren für 1869 nur 100 fl. beantragt; für 1870 wird (Post 4) ein Mehrbetrag von 1000 fl. angefordert. Derselbe soll zum Baue der Schule in Tüffer verwendet werden, bezüglich deren der Staat vormals das Patronat bekleidete. Noch während dieser Zeit wurden die Verhandlungen über den Neubau geführt, aus Schuld der politischen Behörden verzögerte sich derselbe und mußte inzwischen die Gemeinde das Patronat übernehmen.

Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit der Vorlage zu bewilligen für ordentliche Ausgaben . . . . . 1.100 fl.

Kärnthen.

Der Ausschuß beantragt, wie im Jahre 1869 und in Uebereinstimmung mit der Vorlage zu bewilligen für ordentliche Ausgaben . . . . 147 fl.

Krain.

Im Jahre 1869 wurden außer dem für 1870 Angeforderten noch 4.000 fl. für Zöglinge in der Wiener-Neustädter Militärakademie angesprochen.

Bezüglich dieses Abfalles wird sich auf das bei Niederösterreich Gesagte berufen.

Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit der Vorlage zu bewilligen für ordentliche Ausgaben . . . . . 1.417 fl.

Küstenland.

Der Ausschuß beantragt, wie im Jahre 1869 und in Uebereinstimmung mit der Vorlage für die ordentlichen Ausgaben zu bewilligen . . 3.272 fl.

Dalmatien.

Der Ausschuß beantragt, wie im Jahre 1869 und in Uebereinstimmung mit der Vorlage zu bewilligen für die ordentlichen Ausgaben . . . . . 50 fl.

Böhmen.

Hier werden für 1870 weniger angesprochen bei Post 2, Remunerationen . . . . . 60 fl.
ferner werden nicht angefordert verschiedene, für 1869 bewilligte Schulbeiträge mit . . 120 „
daher wird für 1870 weniger um . . . 180 fl. angesprochen.

Der Ausschuß beantragt, nach der Vorlage zu bewilligen, für ordentliche Ausgaben . . 1.772 fl.

Schlesien.

Der Ausschuß beantragt, wie für 1869 und in Uebereinstimmung mit der Vorlage zu bewilligen für ordentliche Ausgaben . . . . . 1.103 fl.

Galizien mit Krakau.

Der Ausschuß beantragt, wie für 1869 und in Uebereinstimmung mit der Vorlage zu bewilligen für ordentliche Auslagen . . . . . 190 fl.

Sonach wäre zu bewilligen als:

Erforderniß: Beiträge zu Stiftungen und Unterrichtszwecken.

Paragraph		Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Oesterreich unter der Enns	114.007	7.000	121.007
2	Oesterreich ob der Enns	945	....	945
3	Salzburg	4.424	....	4.424
4	Tirol und Vorarlberg	6.881	....	6.881
5	Steiermark	1.100	....	1.100
6	Kärnthen	147	....	147
7	Krain	1.417	....	1.417
8	Küstenland	3.272	....	3.272
9	Dalmatien	50	....	50
10	Böhmen	1.772	....	1.772
11	Schlesien	1.103	....	1.103
12	Galizien mit Krakau	190	....	190
	Summe	135.308	7.000	142.308

Titel 18. Erforderniß. Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken.

Receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken bestehen eigentlich gar nicht mehr und es dürfte immerhin fraglich sein, ob nicht zur Vereinfachung dieser mit dem unmittelbar vorhergehenden Titel zu vereinigen wäre.

Das für 1870 ausgewiesene Erforderniß ist genau dasselbe wie im Vorjahre und beantragt der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Vorlage zu bewilligen für:

§. 1. Oesterreich ob der Enns . . . 175 fl.
§. 2. Tirol und Vorarlberg . . . 7.719 „
in Summe . . 7.894 fl.

Titel 19. Erforderniß. Patronatsauslagen zu Unterrichtszwecken.

Das lediglich durch das Gesetz begründete landesfürstliche Patronat hat mit Ausnahme in den Ländern Bukowina, Krain, Vorarlberg aufgehört. In diesen Ländern sind die Landesgesetze zur Aufhebung desselben nicht zu Stande gekommen. Bezüglich der Bukowina ist dieß finanziell gleichgiltig, weil für dieses Land der Staat ohnehin keine Patronatsauslagen zu tragen hat. Was jedoch die beiden anderen Länder betrifft, so ist nicht bekannt, daß dort Seitens der Regierung der Versuch mit den erwähnten Landesgesetzen zur Aufhebung des lediglich im Gesetze begründeten Patronates in den letzten Sessionen wieder aufgenommen worden ist. Da es wünschenswerth ist, daß hierin eine Gleichmäßigkeit eintritt, so würde es sich empfehlen, diesen Versuch wieder aufzunehmen, insoferne nicht durch die inzwischen zu Stande gekommenen Schulgesetze die Befreiung des Staates von dieser Last auf einem anderen Weg zulässig erscheint.

Die in diesem Titel erscheinenden Auslagen für die anderen Länder sind eben rechtliche Verpflichtungen, deren Abstoßung, wie dieß bereits in dem gleichen Falle bei den Studienfonden gesagt wurde, jedenfalls auch wünschenswerth wäre.

Im Jahre 1869 waren für diesen Titel bewilligt . . . . . 7.861 fl.
für 1870 werden angesprochen . . . 8.468 „
also mehr um . 607 fl.

Diese Differenz stellt sich auf nachfolgende Weise heraus:

Bei Oesterreich unter der Enns waren für 1869 bei Post 3, Beiträge zu Schulbauten, um 200 fl. mehr bewilligt, bei Salzburg, P. 2, für denselben Zweck um 303 fl. mehr, bei Tirol und Vorarlberg, P. 1, ebenfalls zu Schulbauten um 400 fl. mehr, bei Krain wurden zu Schulbauten um 1000 fl. mehr angesprochen, beim Küstenland werden hiezu 1117 fl. mehr, dagegen bei Miethzinsen und für Schulbedürfnisse um 497 fl. weniger, somit im Ganzen um 620 fl. mehr gefordert; bei Böhmen erscheinen für Beheizungsauslagen um 110 fl. weniger ausgewiesen. Somit werden 1620 fl. mehr und 1013 fl. weniger, daher für den ganzen Titel um 607 fl. mehr in Anspruch genommen.

Indem der Ausschuß voraussetzt, daß die Verpflichtung des Staates zu diesen Auslagen genau geprüft und die Zahlung nur geleistet wird, wenn die erstere unwiderleglich nachgewiesen ist, trägt er an zu bewilligen als:

Erforderniß.

Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken.

Paragraph		Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Oesterreich unter der Enns	500	. . .	500
2	Oesterreich ob der Enns	341	. . . .	341
3	Salzburg	3.064	. . . .	3.064
4	Tirol und Vorarlberg	1.100	. . . .	1.100
5	Krain	1.500	. . . .	1.500
6	Küstenland	1.378	. . . .	1.378
7	Böhmen	340	. . . .	340
8	Galizien mit Krakau	245	. . . .	245
	Summe .	8.468	. . . .	8.468

Uebersichtstabelle zum Voranschlage 1870.

Capitel VIII.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Abtheilungen: Centralleitung und Unterricht.

Post-Nr.	Titel	Geforderte Ausgaben ordentliche	Geforderte Ausgaben außerordentliche	Geforderte Ausgaben Summe	Zu bewilligende Ausgaben ordentliche	Zu bewilligende Ausgaben außerordentliche	Zu bewilligende Ausgaben Summe
		Gulden in österreichischer Währung.					
	Erforderniß.						
1	Centralleitung	176.237	2.650	178.887	176.000	1.938	177.938
	Unterricht.						
2	Landes- und Bezirksschulräthe	257.775	840	258.615	251.748	840	252.588
3	Lehrer-Bildungsanstalten	376.824	. . . .	376.824	376.824	. . . .	376.824
4	Staatszuschuß zu Schulfonden	149.624	. . . .	149.624	149.624	. . . .	149.624
5	Staatszuschuß zu Studienfonden	2,146.464	573.840	2,720.304	2,122.425	578.148	2,700.573
6	Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	59.740	. . . .	59.740	56.927	. . . .	56.927
7	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale	7.568	. . . .	7.568	7.568	. . . .	7.568
8	Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale	738	. . . .	738	5.738	. . . .	5.738
9	Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunst-Gewerbeschule	60.200	250.000	310.200	59.524	250.000	309.524
10	Rabbinats-Institut	6.000	. . . .	6.000	1.800	. . . .	1.800
11	Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.	136.828	7.000	143.828	135.308	7.000	142.308
12	Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken	7.894	. . . .	7.894	7.894	. . . .	7.894
13	Patronats-Auslage zu Unterrichtszwecken . .	8.468	. . . .	8.468	8.468	. . . .	8.468
		3,218.123	831.680	4,049.803	3,183.848	835.988	4 019.836
	Haupt-Summe .	3,394.360	834.330	4,228.690	3,359.848	837.926	4,197.774
	Wird die geforderte Summe pr.	4,228.690					
	mit der zu bewilligenden Summe pr.	4,197.774					
	verglichen, so ergibt sich für die Abtheilungen „Centralleitung und Unterricht" ein bewirkter Abstrich von	30.916					
	resp. nach Hinzurechnung der vom Ausschusse neu beantragten Beträge bei dem Titel 14 mit 5000 fl. und bei dem Titel 17 mit 1000 fl., zusammen mit	6.000					
	eine Herabminderung von	36.916					

Wien, den 26. Jänner 1870.

Czedik, Berichterstatter.

Beilage A.

Aus-

über den Personalstatus und den Gesammtaufwand bei den Centralleitungen

				Concepts-Personale					Kanzlei-Personale					Rechnungs-Personale				
	Sections-Chefs	Ministerial-Räthe	Sections-Räthe	Ministerial-Secretäre	Concepts-Hilfsarbeiter, d. i. Statthalterei- und Regierungs-Concipisten und Bezirks-Commissäre	Ministerial-Concipisten	Concepts-Adjuncten	Bibliothekare	Directoren	Directions-Adjuncten	Officiale	Kanzlisten	Accessisten	Ober-Finanzräthe	Finanzräthe	Vice-Hofbuchhalter	Rechnungsräthe	Officiale
Ministerium des Innern . . .	2	11	5	14	26	.	.	1	2	6	35	2	.	.	.	.	2	7
Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	1	2	[1] 3	[2] 8	.	12	.	.	2	3	[3] 22	.	.	.	.	.	[4] 3	[5] 14
Ministerium für Cultus und Unterricht	1	4	5	10	.	11	.	1	1	5	10	.	.	.	.	.	1	4
Ministerium der Justiz	2	5	3	4	.	10	.	.	1	4	[6] 13	.	[7] 2	.	.	.	1	3
Ministerium der Finanzen . . .	3	[8] 10	10	21	.	[9] 40	.	.	3	11	61	17	.	2	4	1	27	230
Handels-Ministerium	2	7	5	11	.	11	7	.	2	2	24	.	.	.	.	.	1	5
Ackerbau-Ministerium	[11] 2	2	3	6	.	7	.	.	1	1	8	1	.	.	.	.	2	10

weis

der k. k. Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Technisches Personale						Landwehr-Departements							General-Inspection der Eisenbahnen						Ordentliches Erforderniß für den Gesammt-Aufwand der Centralleitung	
						Militär-Departements					Oeconom. Departement									
Bauräthe	Bau-Archivar	Ober-Ingenieure	Ingenieure	Bau-Adjuncten	Bau-Practicanten	Oberstlieutenant	Majors	Hauptleute	Oberlieutenants	Lieutenants	Intendant	Unter-Intendant	General-Inspector	Regierungsräthe	Ober-Inspectoren	Inspectoren	Commissäre	Commissärs-Adjunct	fl.	
4	1	9	12	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	368.515	1) 1 Sectionsrath 2) 2 Ministerial-Secretäre 3) 4 Officiale aus Anlaß der Aufstellung der Landwehr-Departements.
.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	2	1	2	.	.	.	.	.	.	219.831	4) 1 Rechnungsrath 5) 6 Officiale
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	176.237	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	153.800	6) 1 Official 7) 2 Accessisten schwebender Status.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	815.979	8) 1 Ministerialrath, General-Inspector für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. 9) Hierunter 10 provisorisch.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10)	2	5	12	13	6	317.552	10) General-Inspector ist einer der 7 Ministerialräthe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	130.500	11) 1 Sectionschef ist General-Stallmeister. Temporär in Verwendung stehen: 2 Berg-Geschworne, 1 Professor, 1 Wirthschafts-Verwalter.

Beilage B.

Ausweis

über die

in den Jahren 1868 und 1869 zu Unterrichtszwecken ausgeführten oder doch eingeleiteten Bauherstellungen und Adaptirungen.

I. Böhmen.

Prag.

a) Universität.

1. Herstellung eines neuen Gebäudes für das anatomische und physiologische Institut auf den bereits angekauften gräflich Salm'schen Gartengründen. — Verhandlung über das Project noch im Zuge.

2. Herstellung eines neuen astronomischen und meteorologischen Observatoriums. — Verhandlung wegen Erwerbung eines geeigneten Baugrundes im Zuge.

b) Entsprechendere Unterbringung der czechischen Oberrealschule durch Erwerbung eines geeigneten Gebäudes und Führung eines Neubaues. — Verhandlung noch im Zuge.

II. Mähren.

a) Brünn.

Erweiterung und Adaptirung des technischen Institutsgebäudes aus Anlaß der Reorganisirung dieser Lehranstalt. — Bereits vollendet.

b) Znaim.

Erweiterung und Adaptirung des Gymnasialgebäudes. — Vollendet.

III. Schlesien.

a) Troppau.

Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes. — In der Ausführung begriffen.

b) Teschen.

1. Neubau des evangelischen Gymnasialgebäudes. — Fast vollendet.

2. Erweiterung und Adaptirung des katholischen Gymnasialgebäudes. — Vollendet.

IV. Galizien.

a) Krakau.

1. Wiederherstellung und Ausbau des alten — Collegium Jagellonicum genannten — Bibliotheksgebäudes der dortigen Universität. — Fast vollendet.

2. Ankauf und Adaptirung der sogenannten Brodowicz'schen Realität zur Unterbringung der geburtshilflichen und oculistischen Klinik. — Bereits ausgeführt.

3. Ankauf und Adaptirung der sogenannten Grabomski'schen Realität zur Unterbringung der pathologischen Anatomie und Chemie und Herstellung eines eigenen Gebäudes für die descriptive Anatomie auf dem Gartengrunde derselben. — In der Ausführung begriffen.

4. Wiederherstellung und Adaptirung des abgebrannten sogenannten akademischen Druckereigebäudes zur bleibenden Unterbringung des chemischen Institutes der Universität. — In der Ausführung begriffen.

5. Adaptirung der übrigen Universitätsgebäude. — Theils vollendet, theils erst später in Angriff zu nehmen.

b) Rzeczow.

Erweiterung und Adaptirung des Gymnasialgebäudes. — Der Zubau wird im nächsten Frühjahre in Angriff genommen, die Adaptirung während der Herbstferien ausgeführt.

c) Lemberg.

1. Herstellung eines neuen Gebäudes für das technische Institut. — Verhandlung im Zuge.

2. Ankauf und Adaptirung der Christoph Ressig'schen Realität zur bleibenden Unterbringung des zweiten (deutschen) Gymnasiums. — Bereits ausgeführt.

V. Niederösterreich.

a) Wien.

1. Neubau der Universität. — Im Zuge.

α) Herstellung des neuen Gebäudes für das chemische Institut derselben. — Bereits in Angriff genommen.

β) Erwerbung eines geeigneten Baugrundes für das astronomische Observatorium (auf der Türkenschanze zwischen Währing und Weinhaus). — In Verhandlung.

2. Herstellung eines neuen Gebäudes für das Museum für Kunst und Industrie und die damit verbundene Kunstgewerbeschule. — In der Ausführung begriffen.

3. Erweiterung (durch Aufbau eines dritten Stockwerkes auf den Mitteltract) und Adaptirung des Gebäudes des polytechnischen Institutes. — Vollendet.

4. Ankauf des sogenannten Bancostadlgebäudes (in der Hauptzollamtsstraße) zur bleibenden Unterbringung der Landstraßer Oberrealschule.

5. Adaptirung der bisherigen Localitäten der Landstraßer Oberrealschule für das im October 1869 eröffnete Unterrealgymnasium im dritten Bezirke.

6. Herstellung eines eigenen Gebäudes für das im neunten Bezirke zu eröffnende Realgymnasium (zwischen Wasagasse, Türken- und Liechtensteinstraße). — Wird im nächsten Frühjahre in Angriff genommen.

7. Ausmittlung und Adaptirung entsprechender Localitäten für die Gewerbezeichnenschule (im sogenannten Gußhaus in der Favoritenstraße). — Bereits ausgeführt.

8. Adaptirung von Localitäten in der orientalischen Akademie für die Externencurse im Arabischen, Persischen und Türkischen. — Vollendet.

9. Adaptirung von Localitäten für zwei Parallelclassen am Josephstädter Gymnasium. — Bereits ausgeführt.

10. Ausmittlung entsprechenderer Localitäten für die Schottenfelder Oberrealschule durch Erwerbung und Adaptirung eines geeigneten Gebäudes oder Führung eines Neubaues. — Verhandlung im Zuge.

11. Herstellung eines eigenen entsprechenden Gebäudes für die Akademie der bildenden Künste. — Verhandlung im Zuge.

12. Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus. — Verhandlung im Zuge.

b) **Krems.**

Erweiterung und Adaptirung des vereinten Hauptschul- und Gymnasialgebäudes. — Bereits ausgeführt.

VI. Oberösterreich.

Linz.

Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes. — Wird im nächsten Frühjahre in Angriff genommen.

VII. Steiermark.

Graz.

1. Universität.

a) Ausmittlung von Localitäten für die neu errichtete medicinische Facultät. α) Miethung von Localitäten im ständischen Kranken- und Leichenhause. β) Herstellung eines eigenen Gebäudes für die descriptive Anatomie, die Physiologie und Pharmakologie. — Verhandlung darüber noch im Zuge.

b) Erwerbung des Zeughauses zur Vermehrung der Localitäten der übrigen Facultäten, namentlich der philosophischen. — Verhandlung noch im Zuge

2. Zubau zu den gemietheten Localitäten des neu errichteten zweiten Gymnasiums zur Gewinnung eines Turn- und Zeichnensaales. — Ist bereits in der Ausführung begriffen.

VIII. Kärnthen.

Klagenfurt.

Erweiterung und Adaptirung des Gymnasialgebäudes. — Bereits vollendet.

IX. Krain.

Laibach.

Entsprechendere Unterbringung der Oberrealschule. — Verhandlung im Zuge.

X. Tirol.

Innsbruck.

1. Universität.

a) Ausmittlung der nöthigen Localitäten für die neu errichtete medicinische Facultät.

b) Miethung des theresianischen Gebäudes zur Unterbringung des Gymnasiums (das zur Hälfte im Universitätsgebäude untergebracht war) und Gewinnung entsprechenderer Räumlichkeiten für die Universitätsbibliothek (im alten Gymnasialgebäude) und die übrigen Facultäten der Universität. — Bereits ausgeführt.

XI. Dalmatien.

Zara.

Herstellung eines eigenen Gebäudes für das theologische Centralseminar. — Bereits ausgeführt.

Beilage C.

Erhöhung der Dotationen der Universitäts- und Studien-Bibliotheken.

Für Wien	von	4.725 fl.	auf	7.000 fl.	um	2.275 fl.	Für Görz	von	300 fl.	auf	1.000 fl. um 700 fl.
„ Linz	„	315 „	„	1.000 „	„	685 „	„ Prag	„	2.625 „	„	6.000 „ „ 3.375 „
„ Salzburg	„	420 „	„	1.000 „	„	580 „	„ Olmütz	„	735 „	„	1.200 „ „ 465 „
„ Innsbruck	„	1.000 „	„	4.000 „	„	3.000 „	„ Lemberg	„	1.260 „	„	4.000 „ „ 2.740 „
„ Graz	„	830 „	„	4.000 „	„	3.170 „	„ Krakau	„	2.400 „	„	4.000 „ „ 1.600 „
„ Klagenfurt	„	525 „	„	1.000 „	„	475 „					
„ Laibach	„	525 „	„	1.000 „	„	475 „			von 15.660 fl.	auf	35.200 fl. um 19.540 fl.

Beilage D.

Ausweis

über die Anzahl der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bei den Landesschulbehörden angestellten administrativen Referenten und Landes-Schul-Inspectoren, sowie über die Anzahl der Bezirks-Hauptmannschaften und Bezirks-Schul-Inspectoren.

	Anzahl der				Anmerkung
	Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten	Landes-Schul-Inspectoren	Bezirks-Hauptmannschaften	Bezirks-Schul-Inspectoren	
Oesterreich unter der Enns	1	4	18	28	1 mit 200 fl., 1 mit 250 fl., 2 à 300 fl., 4 à 350 fl., 20 à 400 fl.
Oesterreich ob der Enns	1	1	12	12	1 mit 200 fl., 5 à 300 fl., 2 à 350 fl., 4 à 400 fl.
Salzburg	.	1	4	5	1 mit 100 fl., 1 mit 400 fl., 1 mit 450 fl., 1 mit 500 fl., 1 mit 600 fl.
Tirol	1	3	} 24	21	1 mit 180 fl., 5 à 200 fl., 5 à 250 fl., 7 à 300 fl., 2 à 350 fl., 1 mit 500 fl.
Vorarlberg	.	1		3	1 mit 250 fl., 2 mit 350 fl.
Steiermark	1	3	18	26	2 à 100 fl., 1 mit 150 fl., 7 à 200 fl., 2 à 300 fl., 1 mit 350 fl., 8 à 400 fl., 3 à 450 fl., 2 à 500 fl.
Kärnthen	1	1	7	14	1 mit 100 fl., 1 mit 150 fl., 5 à 250 fl., 4 à 300 fl., 2 à 350 fl., 1 mit 400 fl.
Krain	1	1	11	10	1 mit 300 fl., 8 à 350 fl., 1 mit 400 fl.
Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	1	1	4	4	1 mit 250 fl., 2 à 300 fl., 1 mit 400 fl.
Markgrafschaft Istrien	.	1	6	4	1 mit 200 fl., 1 mit 300 fl., 2 à 400 fl.
Dalmatien	1	1	12	12	1 mit 60 fl., 1 mit 100 fl., 1 mit 200 fl., 2 à 250 fl., 4 à 300 fl., 1 mit 350 fl., 2 à 400 fl.
Böhmen	1	6	89	100	à 360 fl.
Mähren	1	4	30	31	1 mit 50 fl., 1 mit 250 fl., 2 à 300 fl., 14 à 350 fl., 10 à 400, 2 à 500 fl., 1 mit 700 fl.
Schlesien	1	1	7	7	2 à 300 fl., 3 à 350, 2 à 400 fl.
Galizien, Krakau	1	4	74	74	à 350 fl.
Bukowina	1	1	8	9	1 mit 100 fl., 2 à 200 fl., 3 à 250 fl., 3 à 350 fl.
Triest	.	1	.	.	

Beilage E.

Begründung

der Staatszuschüsse zu den Normal-Schulfonden nach §. 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869.

Post-Nr.	Schulfond in	Geleisteter Staatszuschuß respective Ueberschuss im Jahre 1866		im Jahre 1867		im Jahre 1868		Zusammen		Nach Abschlag der Auslagen für Lehrerbildungs-Anstalten in den Jahren 1866—1868		Rest		Dreijähriger Durchschnitt	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Oesterreich unter der Enns	209	21	17.611	54½	1.382	62½	16.438	13½	74.452	95	90.891	8½	30.297	3
2	Oesterreich ob der Enns	2.206	55½	457	57½	3.178	17	4.927	15	19.068	88½	14.141	73½	4.713	91
3	Salzburg	7.190	74	6.786	92½	7.000	45½	20.978	12	13.474	28½	7.503	83½	2.501	28
4	Tirol	14.998	45	15.200	5	15.972	27	46.170	77	31.266	23½	14.904	53½	4.968	18
5	Vorarlberg	1.923	84½	2.012	96½	1.954	22½	5.891	3½	5.096	6½	794	97	264	99
6	Steiermark	16.447	68	10.292	10	10.110	54½	36.850	32½	39.593	40	2.743	7½	914	35½
7	Kärnthen	11.312	91⅔	9.471	11½	9.831	27	30.615	30	15.976	35½	14.638	94½	4.879	64½
8	Krain	8.718	70	6.588	1	6.130	84½	21.437	55½	14.922	44	6.515	11½	2.171	70
9	Triest	7.010	59½	7.295	½	8.748	82	23.054	42	28.933	15	5.878	73	1959	57½
10	Görz und Gradiska	10.290	22½	10.141	29½	12.357	87½	32.789	39½	23.095	72½	9.693	67	3.231	22
11	Istrien	27.825	93½	28.558	29½	27.053	70½	83.437	93½	11.870	51½	71.567	42	23.855	80
12	Dalmatien	45.452	33½	47.454	33	55.551	96	148.458	62½	23.495	92	124.962	70½	41.654	23½
13	Böhmen	6.300	—	10.550	—	11.768	—	28.618	—	74.893	½	46.275	½	15.425	—
14	Mähren	10.886	55	2.328	50	9.837	9½	23.052	14½	34.367	53	11.315	38½	3.77	79½
15	Schlesien	14.313	64½	9.660	91	15.154	24½	39.128	80	18.915	67½	20.213	12½	6.737	70½
16	Galizien	43.640	36	32.147	70	36.060	26½	111.848	32½	20.187	57½	91.660	75	30.553	58
17	Krakau	31.017	18	23.650	19	21.141	6½	75.808	43½	2.638	55	73.169	88½	24.389	96
18	Bukowina	7.482	81½	6.028	5½	6.025	58½	19.536	45½	6.290	26	13.246	19½	4.415	40

Beilage F.

Ueber-

der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern befindlichen, aus dem Volks-

	Universitäten				Sonstige							
	theologische	juridische	medicinische	philosophische	theologische Lehranstalt	evangel.-theologische Lehranstalt	Rabbinats-Institut	polytechnisches Institut	technische Lehranstalt	technische Akademie	technisches Institut	Akademie der bildenden Künste
	Facultät											
Oesterreich unter der Enns	1	1	1	1	.	1 [1])	1	1	.	.	.	1
Oesterreich ob der Enns	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Salzburg	.	.	.	.	1 [9])	.		.	.	.	.	.
Tirol	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Vorarlberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Kärnthen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krain	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
Küstenland { Triest, Istrien }	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Görz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dalmatien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Mähren	.	.	.	.	1 [10])	.	.	.	1	.	.	.
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	1	1	.	1	.	.	.	.		1	.	.
Krakau	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.
Bukowina	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

sicht

Staatsschatze ganz oder theilweise erhaltenen Civil-Lehranstalten mit Ausnahme der schulen.

Lehranstalten															
Handels- und nautische Akademie	Museum für Kunst und Industrie sammt Kunstgewerbeschule	medicinisch-chirurgische Lehranstalt	chirurgische Lehranstalt	geburtshilfliche Lehranstalt	Hebammen-Unterrichtsanstalt	Gymnasien			Realschulen		nautische Schulen	landwirthschaftliche Lehranstalt	Gewerbe-Zeichen-Schule	Lehrer-Bildungsanstalten	Anmerkung
.	1	.	.	.	.	3 [2]	1 [3]	1	2	.	.	.	1	3	[1] Als Facultät bezeichnet. [2] Hievon 2 nur subventionirt.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	1	[3] Nur subventionirt.
.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	[4] Als Facultät bezeichnet.
.	.	.	.	.	1	3	2 [5]	.	1	1	.	.	.	4	[5] Nur subventionirt.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.		.	4 [6]		1 [7]	.	.	.	.	.	2	[6] Hievon 1 nur subventionirt.
.	.	.	.	.	1	1 [8]	.	1	1	.	.	.	.	1	[7] Nur subventionirt. [8] " "
.	.	.	.	1	.	2 [9]	1	.	1	.	.	.	.	1	[9] " "
1	.	.	.	.	.	2	1 [10]	.	.	.	1	.	.	1	[10] " "
														1	[11] Hievon 1 nur subventionirt.
.	.	.	.		.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	[12] Hievon 6 nur subventionirt.
.	.	.	.	.	.	4 [11]	.	3	1	1	2	.	.	2	[13] Hievon 1 nur subventionirt.
.	.	.	.		.	14 [12]	.	3 [13]	4 [14]	.	.	1	.	6 [15]	[14] Hievon 2 nur subventionirt. [15] Hierunter eine weibliche Lehrerbildungsanstalt.
.	.	1	.	.		7 [17]	.	.	2	.	.	.	.	3 [18]	[16] Als Facultät bezeichnet. [17] Hievon 1 nur subventionirt. [18] Hierunter eine weibliche Lehrerbildungsanstalt.
.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	2	
.	.	1 [19]	.	.	.	10	3	1	1	1	.	.	.	2	[19] Als medicinisch-chirurgisches Studium bezeichnet.
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1 [20]	.	.	.	.	1	[20] Nur subventionirt.

Beilage G.

Aus-

über die Anzahl der an den verschiedenen Universitäten und denselben gleichgestellten Adjuncten, Assistenten

Universitäten	Theologische Facultät					Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät				
	Professoren		Adjuncten	Assistenten	Supplenten	Professoren		Adjuncten	Assistenten	Supplenten
	ordentliche	außerordentliche				ordentliche	außerordentliche			
Universität in Wien	10	1	.	.	.	15	7	.	.	.
„ in Innsbruck	[1])	.	.	.	.	10	1	.	.	.
„ in Graz	6	.	.	.	.	8	4	.	.	.
„ in Prag	7	.	2	.	.	11	5	.	.	.
„ in Lemberg	6	.	2	.	.	9	6	.	.	.
„ in Krakau	4	.	.	.	.	8	.	.	.	.
Theologische Facultät in Salzburg	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.
„ „ in Olmütz	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Evangelisch-theologische Facultät in Wien	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
										Technische
Polytechnisches Institut in Wien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Technische Lehranstalt in Brünn	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Technische Akademie in Lemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Technisches Institut in Krakau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

weis

Facultäten, sowie an den technischen Hochschulen angestellten Professoren, und Supplenten.

Medicinische Facultät					Philosophische Facultät					Gesammt-Aufwand	Anmerkung
Professoren		Adjuncten	Assistenten	Supplenten	Professoren		Adjuncten	Assistenten	Supplenten		
ordentliche	außerordentliche				ordentliche	außerordentliche					
16	3	.	20	.	32	8	4	6	.	435.650	
9	2	.	7	.	14	1	.	.	.	113.700	1) Die Vorträge werden von den PP. Jesuiten gegen Bezug einer Jahresdotation von 8400 fl. besorgt.
9	2	.	7	.	14	.	.	1	1	102.461	
14	5	.	11	.	20	5	2	5	.	180.174	
2)	.	.	.	.	13	1	.	.	.	116.229	2) In Lemberg befindet sich nur ein medicinisch-chirurgisches Studium.
10	2	.	7	.	15	2	2	5	.	124.777	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6.500	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6.833	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23.979	
Institute											
.	.	.	.	.	25	5	5	25	.	214.903	
.	.	.	.	.	13	.	.	5	.	44.385	
.	.	.	.	.	7	.	.	1	.	30.730	
.	.	.	.	.	13	.	.	.	.	22.459	

Beilage H.

Ausweis

über die geprüften und nicht geprüften Lehrer an Ordens- und anderen geistlichen Gymnasien.

Kronland	Ort	Gymnasium	Orden oder geistlicher Fond	Zahl der Lehrer	
				geprüft	nicht geprüft
Oesterreich unter der Enns	Wien (zu den Schotten) . .	Ober-Gymnasium	Benedictiner	alle	—
	Wien (Josephstadt) . . .	„	Piaristen	alle	—
	Horn	Unter-Gymnasium	„	5	1
	Krems	Ober-Gymnasium	„	7	5
	Melk	„	Benedictiner	5	7
	Seitenstetten	„	„	alle	—
	Wr.-Neustadt	„	Cistercienser	1	11
Oesterreich ob der Enns	Kremsmünster	Ober-Gymnasium	Benedictiner	alle	—
Kärnthen	St. Paul	Unter-Gymnasium	Benedictiner	alle	—
Krain	Rudolphswerth	Ober-Gymnasium	Franciscaner	7	6
Küstenland	Pisino	Unter-Gymnasium	Franciscaner	alle	—
Steiermark	I. Staats-Gymnasium . .	Ober-Gymnasium	Admont Bened.	alle	—
Böhmen	Beneschau	Unter-Gymnasium	Piaristen	5	2
	Böhm.-Leipa	Ober-Gymnasium	Augustiner	10	1
	Braunau	Unter-Gymnasium	Benedictiner	8	—
	Brüx	Ober-Gymnasium	Piaristen	6	6
	Budweis	„	„	alle	—
	„	„	bischöflicher	9	1

Kronland	Ort	Gymnasium	Orden oder geistlicher Fond	Zahl der Lehrer	
				geprüft	nicht geprüft
Böhmen	Deutschbrod	Ober-Gymnasium	Prämonstratenser	10	2
	Duppau	Unter-Gymnasium	Piaristen	4	4
	Jungbunzlau	Ober-Gymnasium	"	6	5
	Klattau	"	Benedictiner	alle	—
	Kommotau	"	Cistercienser	5	6
	Leitomischl	"	Piaristen	9	1
	Pilsen	"	Prämonstratenser	9	2
	Prag (Neustadt)	"	Piaristen	7	5
	Reichenau	Unter-Gymnasium	"	6	4
	Saaz	Ober-Gymnasium	Prämonstratenser	5	7
	Schlackenwerth	Unter-Gymnasium	Piaristen	5	3
	Schlan	"	"	alle	—
Mähren	Freiberg	Unter-Gymnasium	Piaristen	6	3
	Kremsier	Ober-Gymnasium	"	5	6
	Nikolsburg	"	"	10	2
	Straznic	Unter-Gymnasium	"	5	3
	Mähr.-Trübau	"	"	6	5
Dalmatien	Sinj	Ober-Gymnasium	Franciscaner	5	5
Tirol	Bozen	Ober-Gymnasium	Franciscaner	7	6
	Brixen	"	Augustiner	8	4
	Hall	"	Franciscaner	2	8
	Meran	"	Benedictiner	8	2
Bukowina	Suczawa	Ober-Gymnasium	gr. or. Rel. Fond	6	6
Galizien	Buczacz	Unter-Gymnasium	Basilianer	4	—

Zu dem vorstehenden Ausweise ist zu bemerken, daß die Befähigung der Lehrer theils nach dem älteren Gymnasial-Systeme, d. i. als Grammatical-Lehrer oder Humanitäts-Lehrer, theils nach dem Gesetze vom 24. Juli 1856, Z. 6124 (R. G. Bl. ex 1856, Nr. 143 Pag. 513) für das ganze oder nur für das Unter-Gymnasium erlangt wurde.

Ein großer Theil der geprüften Lehrer ist noch in der Vervollständigung der Prüfungen begriffen.

Beilage J.

Ausweis

über die von der Novaraexpedition bereits publicirten und noch zu veröffentlichenden wissenschaftlichen Werke.

I. Bereits erfolgte wissenschaftliche Publicationen.

Reise der österreichischen Fregatte Novara um die Erde in den Jahren 1857, 1858, 1859 unter den Befehlen des Commodore B. von Wüllerstorf-Urbair.

Herausgegeben im Allerhöchsten Auftrage unter der Leitung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Anthropologischer Theil. II. Abtheilung: Körpermessungen an Individuen verschiedener Menschenracen, vorgenommen durch Dr. Carl Scherzer und Dr. Eduard Schwarz, bearbeitet von Dr. A. Weisbach. Mit 8 Tabellen. 1867.

— — III. Abtheilung: Ethnographie. Auf Grund des von Dr. Carl v. Scherzer gesammelten Materials, bearbeitet von Dr. Friedrich Müller. Mit 10 photographirten Tafeln und 1 Karte. 1868.

Botanischer Theil. I. Band, 1. Heft: Algen. Bearbeitet von A. Grunow. Mit 11 Tafeln. (Tafel I in 2 Blättern.) 1868.

Geologischer Theil. I. Band, I. Abtheilung: Geologie von Neu-Seeland. Von Dr. Ferdinand v. Hochstetter. (Mit Beiträgen von Dr. Ferdinand Zirkel und Julius Haast.) Mit 6 geologischen Karten in Farbendruck, 6 Lithographien, 1 Kupferstich, 1 Photographie und 66 Holzschnitten. 1864.

Geologischer Theil. I. Band, II. Abtheilung: Paläontologie von Neu-Seeland. Von Prof. Dr. F. Unger, Prof. Dr. Carl Cittel, Prof. E. Sueß, Felix Karrer, Dr. Ferdinand Stoliczka, Dr. Guido Stache, Dr. Gustav Jäger. Redigirt von Dr. Ferdinand v. Hochstetter, Dr. Moriz Hörnes und Franz Ritter v. Hauer. Mit 26 lithographirten Tafeln 1864.

— — II. Band, I. Abtheilung: Geologische Beobachtungen während der Reise der österreichischen Fregatte Novara um die Erde in den Jahren 1857, 1858, 1859. Von Dr. Ferdinand v. Hochstetter. (Nebst einem Anhang „Die mikroskopischen Lebensformen auf der Insel St. Paul, von C. G. Ehrenberg.) Mit 5 Tafeln und 33 Holzschnitten. — II. Abtheilung: I. Ueber fossile Korallen von der Insel Java. Mit 3 lithographirten Tafeln. Von Prof. Dr. A. E. Reuß. II. Fossile Foraminiferen von Carl Nikobar. Mit 4 lithographirten Tafeln. Von Dr. Conrad Schwager 1866.

Linguistischer Theil. Von Dr. Friedrich Müller. 1867.

Medicinischer Theil. Von Dr. Eduard Schwarz. Mit 10 Holzschnitten, 1 lithographirten und 1 Kupfertafel und 3 Beilagen. 1861.

Nautisch-physikalischer Theil. I. Abtheilung: Geographische Ortsbestimmungen und Fluthbeobachtungen. Mit 3 beigebundenen Courskärtchen und einer Beilage von 7 lithographirten Plänen. 1862.

— — II. Abtheilung: Magnetische Beobachtungen. 1863.

— — III. (letzte) Abtheilung: Metereologisches Tagebuch. Mit 22 beigebundenen lithographirten Courskärtchen und einer verbesserten Auflage des Planes Nr. II. 1865.

Statistisch commercieller Theil. Von Dr. Carl v. Scherzer. I. Band. Mit 13 in den Text gedruckten Karten und einer lithographirten Erdkarte. 1864.

— — II. Band. Mit 22 in den Text gedruckten und 8 lithographirten Karten. 1865.

Zoologischer Theil. I. Band: Wirbelthiere.

Inhalt: 1. Säugethiere. Bearbeitet von Johann Zelebor. Mit 2 Tafeln in Farbendruck und 1 lithographirte Tafel. 1868.

2. Vögel. Von August Pelzeln. Mit 6 colorirten Tafeln. 1865.

3. Reptilien. Bearbeitet von Dr. Franz Steindachner. Mit 3 Tafeln 1867.

4. Amphibien. Bearbeitet von Dr. Franz Steindachner. Mit 5 Tafeln. 1867.

5. Fische. Bearbeitet von Dr. Rudolph Kner.
Erste Abtheilung: Mit 5 lithographischen Tafeln 1865.
Zweite Abtheilung: Mit 6 lithographischen Tafeln. 1865.
Dritte Abtheilung: Mit 5 lithographirten Tafeln. 1867.

Zoologischer Theil. II. Band: (Wirbellose Thiere.) I. Abtheilung. A.

Inhalt: 1. Coleoptera. Von Dr. Ludwig Redtenbacher. Mit 5 lithographirten Tafeln. 1867.
2. Hymenoptera. Bearbeitet von Dr. Henri de Saussure. Mit 4 Tafeln. Nebst einem Supplement von Dr. J. Sichel. 1867.
3. Formicidae. Von Dr. Gustav L. Mayr. Mit 4 Tafeln. 1865.
4. Neuroptera. Bearbeitet von Friedrich Brauer. Mit 2 Tafeln. 1866.

— — II. Band: (Wirbellose Thiere.) I. Abtheilung. B.

Inhalt: 1. Diptera. Bearbeitet von Dr. J. R. Schiner. Mit 4 Tafeln. 1868.
2. Hemiptera. Von Gustav L. Mayr. Mit 5 Tafeln. 1866.

— — II. Band: (Wirbellose Thiere.) II. Abtheilung: Lepidoptera. Von Dr. Cajetan Felder und Rudolph Felder.

Erstes Heft: Papilionidae. Mit 21 colorirten Tafeln. 1864.
" " Mit schwarzen Tafeln.

Zweites Heft: Pieridae, Lycaenidae, Erycinidae, Neriidae, Libytheidae, Danaidae, Acraeidae und Heliconidae. Mit 26 colorirten Tafeln. 1865.
" " Mit schwarzen Tafeln.

Drittes Heft: Rhopalocera. (Schluß.) Mit 27 colorirten Tafeln. 1866.
" " Mit schwarzen Tafeln.

Das vierte (Schluß-) Heft, die Heterocera enthaltend, ist unter der Presse.

NB. Colorirte Tafeln werden auf Bestellung geliefert.

— — II. Band: (Wirbellose Thiere.) III. Abtheilung.

Inhalt: 1. Crustaceen. Beschrieben von Dr. Camil Heller. Mit 25 Tafeln. 1865.
2. Anneliden. Bearbeitet von Dr. Eduard Grube. Mit 4 Tafeln. 1867.
3. Molluscen. Bearbeitet von Georg Ritter v. Frauenfeld. Mit 2 Tafeln. 1867.

II. Zur Vollendung des ganzen Novara-Reisewerkes sind noch folgende Abtheilungen desselben zu ediren:

1. Anthropologischer Theil, I. Abtheilung: Craniologie.

2. Der ganze, auf zwei Bände präliminirte botanische Theil, mit Ausnahme des ersten Heftes (Algen) des ersten Bandes, welches bereits erschienen ist, und

3. Das vierte Heft des zweiten Bandes, zweiter Abtheilung des zoologischen Theiles, die Heterocera enthaltend, welches sich unter der Presse befindet.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Nachtrag zur Abtheilung: Unterricht.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 8 und 9.)

Wie dieß bereits in dem Berichte über das Budget des Unterrichtsministeriums S. 14 und 15, sowie S. 18 angedeutet wurde, hat die Regierung in der That mittelst einer an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichteten und von demselben dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Note Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers vom 21. Februar 1870, Z. 1558, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Februar d. J. einen Nachtragscredit von 40.000 fl. zu dem ordentlichen Erfordernisse des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1870 nachgesucht.

Derselbe wird in nachfolgender Weise begründet:

Ursprünglich war in Aussicht genommen, daß die Fahrkosten der Bezirks-Schulinspectoren bei ihren Dienstesreisen von den betreffenden Gemeinden getragen werden sollen.

Die bezüglichen Landesgesetze für Salzburg, Kärnthen und Steiermark sprechen jedoch diese

Verpflichtung dem Staate zu. In Folge dessen wurden bereits bei der Vorlage des Budgets pro 1870 die bezüglichen Kosten eingestellt.

In den übrigen Ländern muß nun umsomehr in demselben Sinne vorgegangen werden, als die in der 1869er Landtagssession zu Stande gekommenen Gesetze diesem Beispiele bereits gefolgt sind, und aus Billigkeitsgründen auch in den übrigen Ländern nicht anders vorgegangen werden kann.

Diese Kosten werden mit je 150 fl. veranschlagt, was bei 360 Bezirks-Schulinspectoren einen Betrag von 54.000 fl. ergeben würde. Mit Rücksicht auf das schon gedeckte Bedürfniß für die drei erstgenannten Länder, dann auf den abgelaufenen Theil des Jahres wird der Betrag von nur 30.000 fl. in Anspruch genommen.

Ein weiterer Mehrbedarf stellt sich bei dem Titel „Lehrerbildungsanstalten," und zwar in dem Betrage von 10.000 fl. heraus. Das Unterrichtsministerium hat nämlich in Durchführung der §§. 38—40 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 unterm 15. November 1869 die Einsetzung von Prüfungscommissionen für Lehrbefähigungsprüfungen angeordnet. Vorläufig wurden 15 solche Commissionen eingesetzt, deren Mitgliedern Remunerationen für ihre Mühewaltung und nach Erforderniß auch Pauschalien für Reisekosten und Diäten bewilligt werden müssen.

Weitere solche Commissionen müssen nachträglich auch in jenen Ländern eingesetzt werden, bezüglich deren der §. 75 des citirten Reichsgesetzes vorläufig noch Abweichungen von einzelnen Bestimmungen desselben zugelassen hat. Für diese Prüfungen werden allerdings Taxen zu erlegen sein; allein dieselben können, nachdem sie als besondere Einnahmen zu verrechnen sein werden, nicht in Abzug kommen. Der Ausschuß muß auch diese Anforderung als begründet anerkennen.

Er beehrt sich daher anzutragen, das hohe Haus wolle diese Mehrbeträge, und zwar bei dem Titel „Landesschulräthe" als §. 19 mit 30.000 fl., bei dem Titel „Lehrerbildungsanstalten"

als §. 18 mit . . . . . 10.000 „

im Ganzen mit . . . . . 40.000 fl.

bewilligen.

Wien, den 3. März 1870.

Czedik,
Berichterstatter.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Abtheilung: Cultus.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 2—7; Bedeckung: Capitel 8, Titel 1.)

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1869 war das ordentliche Erforderniß mit . 1,675.862 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . 324.563 „

zusammen . 2,000.425 fl.

bewilligt worden.

Für das Jahr 1870 wird das ordentliche Erforderniß auf . . . . . 1,712.320 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . 338.044 „

zusammen . 2,050.364 fl.

sonach um 49.939 fl. oder rund 50.000 fl. höher veranschlagt.

Das erhöhte dießjährige Erforderniß trifft zunächst den Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden in dem Betrage von 59.648 fl., während andere Titel eine Verminderung des Erfordernisses ausweisen, wie weiter unten dargelegt werden wird.

Ebenso hat sich auch die aus Ueberschüssen einiger Religionsfonde herrührende Bedeckung von 15.535 fl., welche für 1869 eingestellt waren, nach der Regierungsvorlage auf 16.309 fl., sonach um 774 fl. erhöht.

Die factische Einstellung der Ausgabsposten für Cultuszwecke geschieht ohne Anerkennung einer Verpflichtung des Staates zur Leistung jeder einzelnen Ausgabspost. Insbesondere rücksichtlich der fraglichen Verpflichtung der Religionsfonde zur Leistung einiger im Erfordernisse vorkommender Ausgaben werden bis zur Durchführung der Erhebungen die bereits wiederholt gemachten Rechtsvorbehalte erneuert.

Titel 2.

Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden.

Im Finanzgesetze für 1869 war der Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1,211.104 fl.
an außerordentlichen Ausgaben mit . 160.563 „

zusammen mit . 1,371.667 fl.

bewilligt worden.

Für 1870 wird dasselbe an ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 1,256.071 fl.
an außerordentlichen Ausgaben mit . 175.244 „

zusammen mit . 1,431.315 fl.

veranschlagt.

Im Vergleiche mit dem Jahre 1869 stellt sich somit der für die auch früher passiven Religionsfonde angesprochene Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben um . . . . . 44.967 fl.
zu den außerordentlichen Ausgaben um 14.681 „

zusammen also um 59.648 fl.

größer heraus.

Einen nicht unerheblichen Theil der Erfordernisse bilden die aus dem Religionsfonde zu bestreitenden Dotations-Ergänzungen und Beiträge für die Mendicanten- und Nonnenklöster, wie aus der Beilage A ersichtlich ist. — Dieselben sind mit dem Betrage von 242.608 fl. in dem Voranschlage eingestellt. Es ist nun aber nicht Aufgabe des Staates, Klöster, die sich nicht selbst erhalten können, aus Staatsmitteln zu erhalten. Wenn die Klosterangehörigen zur Seelsorge verwendet werden, so mag ihnen die Congrua wie den anderen Seelsorgern zukommen; wenn die Nonnenklöster Schulen unterhalten, so können sie wie andere Schulen unter den gleichen Bedingungen durch Schulgelder die Existenzmittel schaffen. Der Budget-Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung werde aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Beisteuerungen für Mendicanten- und Nonnenklöster, in soweit sie nicht stiftungsmäßiger Natur sind, und mit billiger Berücksichtigung der etwaigen Ansprüche derjenigen Kloster-Angehörigen, die sich dermalen innerhalb des numerus fixus in den einzelnen Conventen befinden, in Abfall gebracht werden.

Nachweisung

über die aus dem Religionsfonde zu bestreitenden Dotationen, Ergänzungen und Beiträge für die Mendicanten- und Nonnenklöster.

			Einzeln	Zusammen
			Gulden in österr. Währung	
Dotationen:				
Für die Franziscaner in				
Wien	9.137 fl.			
St. Pölten	3.410 „			
Maria-Enzersdorf	2.291 „			
Maria-Lanzendorf	2.000 „	16.838 fl.		
Für die Capuziner in				
Wien	3.690 fl.			
Wiener-Neustadt	2.359 „			
Scheibbs	3.382 „	9.431 „	26.269	
Beiträge:				
Den englischen Fräulein in St. Pölten		700 fl.		
„ „ „ „ Krems		2.100 „		
„ Schulschwestern in Wien		709 „		
„ „ „ Judenau		709 „		
„ Ursulinerinnen in Wien		1.650 „		
„ Franziscanern in Wien auf Arzneien		84 „		
„ Capuzinern auf Arzneien		84 „		
Kleidungsbeiträge für die Franziscaner		126 „		
Auf Bestallungen:				
Für die Franziscaner	64 fl.			
„ „ Capuziner	79 „	143 „	6.305	32.574
Oesterreich ob der Enns.				
Für die Capuziner in Linz			3.400	
„ „ „ „ „ Kleidungsbeitrag für die 8 Cooperatoren an der Mathiaspfarre			252	
„ „ „ „ Gmunden			2.310	
„ „ Ursulinerinnen in Linz			3.000	8.962
Tirol.				
Für einen Capuziner			189	
„ die englischen Fräulein in Roveredo			4.024	4.213
		Fürtrag	.....	45.749

		Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währung	
Uebertrag .		. . . . .	45.749
Steiermark.			
Dotationen:			
Für Franziscaner	10.356 fl.		
„ Capuziner	11.465 „	21.821	
An Vestiariumsbeiträgen für die Franziscanerklöster in Graz, Lankowitz und Nazareth		160	
		21.981	
oder rund .		22.000	
Beiträge:			
Franziscaner:			
Gestiftete Beiträge	38 fl.		
Capuziner:			
Gestiftete Beiträge	262 „		
Für das Damenstift in Graz:			
Systemisirte Beiträge	84 „		
Ursulinerinnen in Graz:			
Systemisirte Beiträge . . . . . 112 fl.			
Veränderliche „ . . . . . 2.598 „	2.710 „	3.094	25.094
Kärnthen.			
Für die Capuziner in Klagenfurt	1.743 fl.		
„ „ „ „ Wolfsberg	1.100 „	2.843	
Für die Ursulinerinnen in Klagenfurt		3.810	
„ „ Elisabethinerinnen, Deputat		49	6.702
Krain.			
Für Franziscaner	10.085 fl.		
„ Capuziner	1.524 „	11.609	
Für die Ursulinerinnen in Laibach	3.684 fl.		
„ „ „ „ Bischoflak	3.220 „		
Eventuell für dieselben den eingezogenen Normalschulfonds-Beitrag pr. .	2.452 „		
Für 15 Stiftsdamen	3.150 „	12.506	24.115
Görz.			
Für die Capuziner in Görz	1.890 fl.		
„ „ „ „ Heiligenkreuz	839 „	2.729	
Für die Franziscaner in Görz		3.075	
„ „ Benedictinerinnen in Triest		3.297	9.101
Istrien.			
Für die Franziscaner in Mitterburg		. . . . .	2.754
Fürtrag .		. . . . .	113.515

		Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währung	
Uebertrag .		. . . . .	113.515
Dalmatien.			
Für die Franziscaner in Sign:			
Beiträge		4.000	
Remuneration		525	4.525
Böhmen.			
Dotationen:			
Für die Franziscaner	11.579 fl.		
„ „ Capuziner	20.593 „	32.172	
Für die Franziscaner, Wasserzinse		56	
Dotationen:			
Für die Ursulinerinnen in Kuttenberg	5.505 fl.		
„ „ „ „ Prag	9.568 „		
„ „ englischen Fräulein in Prag	3.173 „	18.246	
Beiträge:			
Für die Hradschiner Carmeliterinnen	210 fl.		
„ „ Prager Ursulinerinnen	34 „	244	50.718
Mähren.			
Für 5 Capuzinerklöster	14.467 fl.		
„ 3 Franziscanerklöster	4.693 „	19.160	
Für die Ursulinerinnen in Brünn	5.913 „		
„ „ „ „ Olmütz	3.202 „		
„ „ Elisabethinerinnen in Brünn	110 „	9.225	28.385
Galizien.			
Für die Bernardiner	13.860 fl.		
„ „ Reformaten	8.678 „		
„ „ Capuziner	4.164 „	26.702	
Für Sarta tecta für das Bernardinerkloster in Kalwarya		3.055	
Beiträge:			
Für die barmherzigen Schwestern in Lemberg	1.680 fl.		
„ „ armenischen Benedictiner-Nonnen in Lemberg	2.070 „		
Für die Sacramentiner-Nonnen in Lemberg	840 „		
Für die Clarisserinnen in Alt-Sandec:			
systemisirte Beiträge . . . . . 6.633 fl.			
veränderliche „ . . . . . 200 „	6.833 „		
Für die Benedictinerinnen in Staniatky	4.200 „	15.623	45.380
Krakau.			
Für die Entrichtung der Grundsteuer für mehrere Klöster		. . . . .	85
Summe .		. . . . .	242.608

I. Active Fonds.

a) Oesterreich unter der Enns.

Bei Vergleichung der eigenen Bedeckung mit dem Erfordernisse ergibt sich nach der Regierungs-Vorlage im Ganzen ein Ueberschuß von . . . 16.309 fl.
derselbe ist gegen den für das Jahr 1869 genehmigten pr. . . . . 15.535 „
größer um . . . . . 774 „

Das Erforderniß für die ordentliche Ausgabe ist größer um 2.915 fl. — für die außerordentlichen geringer um 54.803 fl.

Die eigene Bedeckung durch die ordentlichen Einnahmen höher um 50.379 fl., während an außerordentlichen Einnahmen 101.493 fl. entfallen sind.

Der beim Religionsfondsgute St. Pölten im Voranschlag für das Jahr 1868 mit 8.960 fl. und für 1869 mit 7.540 fl. eingestellte Abgang ist in dem dießjährigen Voranschlage verschwunden und es erscheint dafür ein Ertrag von 7.499 fl. in Folge der durchgeführten Ueberweisung der bisher vom Religionsfondsgute St. Pölten bestrittenen Auslagen für geistliche und milde Sachen auf den Religionsfond.

Vorzüglich aus diesem Grunde sind nachfolgende Posten, als:
Erhaltung bestehender Gebäude um . . 4.752 fl.
Kirchenerfordernisse um . . . . . 2.379 „
Besoldung der Diener um . . . . . 1.050 „
höher veranschlagt, während der Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte um 11.329 fl. höher präliminirt ist.

Die Rubrik: „Zurückerhaltene Vorschüsse" ist größer um 38.000 fl. in Folge der auf Grund des dreijährigen Durchschnittes präliminirten Rückzahlungsrate der den Kirchen, Pfarren, geistlichen Corporationen, Patronatsinhabungen und Gemeinden aus dem Religionsfond bewilligten Bau- und sonstigen Vorschüsse.

Das außerordentliche Erforderniß ist geringer um 54.803 fl.

Da ein Ausweis über das ziffermäßige Erforderniß der offenbar nur pauschaliter eingestellten Beträge in den Posten 77 und 78 nicht vorliegt, und bereits im vorigen Budget ein erheblicher Betrag für gleiche Zwecke bewilligt wurde, so stellt der Budget-Ausschuß den Antrag: von dem sub Post 77 angesprochenen Erforderniß per 34.388 fl. den Betrag von . . . . . 4.388 fl.
und von dem sub Post 78 angesprochenen Erforderniß den Betrag von . . 3.000 „
somit zusammen . 7.388 fl.
abzustreichen.

Unter den Ausgabsposten für Niederösterreich sowohl als bei der Mehrheit der übrigen Länder sind nicht unerhebliche Beträge als Erforderniß für geistliche Correctionsanstalten beantragt.

Es ist aber kein Grund vorhanden, der den Staat verpflichten könnte, die Sustentationen für diese Correctionsanstalten zu leisten; im Gegentheile verbieten die Staatsgrundgesetze, solche Anstalten aus Staatsmitteln zu erhalten.

Es wird daher beantragt:

1. Ein Drittel der für geistliche Correctionsanstalten präliminirten Summen zu streichen.

2. Das hohe Haus wolle beschließen: „Die Regierung werde aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß für geistliche Correctionsanstalten in Hinkunft keine weiteren Beträge mehr präliminirt werden."

Hiernach wird beantragt, über den weiteren Abzug des Drittels pr. 133 fl. des sub Post 58 für geistliche Correctionsanstalten präliminirten Betrages pr. 400 fl. die ordentlichen Auslagen mit 401.015 fl.
die außerordentlichen Auslagen mit . . 124.197 „
zusammen mit . 525.212 fl.
sowie den nach der einzustellenden eigenen Bedeckung pr. . . . . 549.042 „
verbleibenden Ueberschuß anstatt wie präliminirt mit . . . . . 16.309 fl.
mit dem Betrage von . . . . . 23.830 „
in die Gesammtbedeckung des Capitels einzustellen.

b) Oesterreich ob der Enns.

Nach dem Voranschlage ist für diesen Fond, wie im Vorjahre, weder ein Ueberschuß noch ein Abgang zu gewärtigen.

Die ordentlichen Ausgaben sind veranschlagt mit . . . . . 137.267 fl.
die außerordentlichen mit . . . . . 15.000 „
zusammen mit . 152.267 fl.
die Einnahmen mit dem Betrage von . 152.267 „

Einnahmen und Ausgaben sind somit um 11.537 fl. höher als im Vorjahre präliminirt.

Höher erscheint die Rubrik „Dotationen und Ergänzungen" um 11.984 fl. durch Veranschlagung der Dotation für den Bischof von Linz per 12.600 fl., während die Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude um 2.000 fl. niederer veranschlagt ist, insbesonders auf Grund der Durchschnittserfahrungen der Jahre 1867, 1868 und 1869.

Bei den Fondseinnahmen erscheint die Rubrik: „Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte" um 17.970 fl. höher als im Jahre 1869 durch Einbeziehung der Erträgnisse der Güter Garsten und Gleink, für welche ein Reinertrag von 24.520 fl. veranschlagt ist.

Die Güter Spital, Klaus und Lietzen erscheinen im Voranschlage für 1870 nur mit einem Reinertrage von 14.010 fl.; während in der Bedeckung für 1869 ein Reinertrag von 20.560 fl. eingestellt erscheint.

Während aber bei der Mehrzahl der Religionsfondsgüter, wie später wiederholt darauf hingewiesen

werden wird, eine Abnahme an der Bruttoeinnahme sich herausstellt, ist dieses bei den vorerwähnten Gütern nicht der Fall; sondern es ist der Grund des Minderertrags in einer beträchtlichen Erhöhung der Ausgaben gelegen.

Im Jahre 1870:

Einnahmen	69.370 fl.
Ausgaben	55.360 „
	14.010 fl.

Im Jahre 1869:

Einnahmen	63.970 fl.
Ausgaben	43.410 „
	20.560 fl.

Ueberhaupt zeigt die Vergleichung der Erträgnisse der Güter in verschiedenen Jahren, daß eher eine Abnahme als eine Zunahme in dem reinen Einkommen, das aus denselben erzielt wird, constatirt werden muß; insbesondere fällt auf, daß die Regiespesen in sehr ungünstigem Verhältnisse zu dem Bruttoertrage stehen.

Der Budgetausschuß beehrt sich daher, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

In Erwägung zu ziehen, in wiefern mit Rücksicht auf die Erzielung eines größeren Ertrages für die Fonde die Verpachtung oder der Verkauf der dazu gehörigen Liegenschaften vortheilhafter sei.

Der Ausschuß beantragt weiters, ein Drittel pr. 33 fl. des sub Post 39 für geistliche Correctionsanstalten präliminirten Betrages pr. 100 fl. zu streichen und dafür die ordentlichen Ausgaben mit . . . . 137.234 fl.
die außerordentlichen Ausgaben mit . . 15.000 „

zusammen mit . 152.234 fl.
einzustellen, welche Erfordernißsumme, verglichen mit der eigenen Bedeckung pr. 152.267 fl., einen Ueberschuß von 33 fl. ergibt.

c) Mähren.

Für 1869 betrug das ordentliche Erforderniß . . . . . 459.740 fl.
das außerordentliche . . . . . 30.000 „

zusammen . 489.740 fl.

Bei diesem Fonde ist, wie im Vorjahre, weder ein Staatsvorschuß erforderlich, noch ein Ueberschuß zu gewärtigen.

Es wird beantragt, ein Drittel pr. 2.240 fl. des unter Post 35 für geistliche Correctionsanstalten präliminirten Betrages pr. 6.720 fl. zu streichen, daher die ordentlichen Ausgaben mit . . 460.941 fl.
die außerordentlichen Ausgaben mit . . 27.219 „

zusammen mit . 488.160 fl.
einzustellen, welche Erfordernißsumme, verglichen mit der eigenen Bedeckung pr. 490.400 fl., einen Ueberschuß von 2.240 fl ergibt.

d) Schlesien.

Der Beitrag, welcher dem schlesischen Religionsfonde vom mährischen Religionsfonde aus den Interessen des gemeinschaftlich verwalteten mährisch-schlesischen Religionsfondscapitales im Jahre 1870 zuzukommen hat, ist gegen jenen für 1869 höher um 3.353 fl., weil die Fondsausgaben, insbesondere die Rubrik: „geistliche Bildungsanstalt" höher sind; letztere in Folge der Erhöhung der Anzahl der Alumnenplätze zur Deckung des Bedürfnisses an Priesterstandescandidaten für den österreichischen Antheil der Breslauer Diöcese.

Es wird beantragt, ein Drittel per 66 fl. des für geistliche Correctionsanstalten in Post 16 veranschlagten Betrages per 200 fl. zu streichen, demnach die ordentlichen Ausgaben mit . . 86.477 fl.
die außerordentlichen Ausgaben mit . . 3.200 „

zusammen mit . 89.677 fl.
einzustellen, welche Erfordernißsumme, verglichen mit der eigenen Bedeckung per 89.743 fl., einen Ueberschuß von 66 fl. ergibt.

Bedeckung.

Ordentliche Staats-Einnahmen.

Ueberschüsse katholischer Religionsfonde.

Post-Nummer	Active Religionsfonde.	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Oesterreich unter der Enns	23.830	. . . . .	23.830
2	Oesterreich ob der Enns	33	. . . . .	33
3	Mähren	2.240	. . . . .	2.240
4	Schlesien	66	. . . . .	66
	Summe .	26.169	. . . . .	26.169

II. Passive Fonds.

e) Salzburg.

Der Staatsvorschuß zum ordentlichen Erfordernisse ist gegen die genehmigte Ziffer des Vorjahres größer um 233 fl., weil die Fondsausgaben sich um diesen Betrag erhöht haben.

Es wird nach der Regierungsvorlage beantragt, den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben (nach Abzug der eigenen Bedeckung) mit 74.507 fl. einzustellen.

f) Tirol.

Der Staatsvorschuß zum ordentlichen Erforderniß ist gegen die genehmigte Ziffer des Jahres 1869 um 4.946 fl. geringer veranschlagt.

Die Fondsausgaben sind um . . . 676 fl. geringer und die eigene Bedeckung um . . 4.270 „ höher veranschlagt.

Die Fondsausgaben sind insbesondere in den nachfolgenden Posten höher veranschlagt:
für geistliche Bildungsanstalten um . . 1.500 fl. mit Rücksicht auf die größere Anzahl von Alumnen;
Rubrik: „verschiedene Auslagen" um . . 70 fl. durch Einbeziehung der bei den Religionsfondsgütern Bozen und Bruneck sich ergebenden Abgänge;

hingegen auch bei mehreren Posten kleiner, insbesondere Dotationen und Ergänzungen um . 588 fl. Pensionen für Beamte und Geistliche um . 1.509 „ in Folge Veränderung des Deficientenstandes.

Die eigene Bedeckung ist größer um . 4.376 fl. für Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte — insbesondere, weil von dem Gute Trient ein größerer Ertrag von 2.548 fl. präliminirt — und die bei den Gütern Bruneck und Bozen sich ergebenden Abgänge auf die Ausgabe-Rubrik: „verschiedene Ausgaben" übertragen wurden.

Es wird beantragt, ein Drittel pr. 466 fl. des für geistliche Correctionsanstalten in Post 27 veranschlagten Betrages pr. 1.400 fl. zu streichen, somit den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben — nach Abzug der eigenen Bedeckung pr. 110.596 fl. — mit 23.154 fl einzustellen.

g) Vorarlberg.

Der Staatsvorschuß zum ordentlichen Erforderniß wird gegen die genehmigte Ziffer des Vorjahres um 112 fl. höher veranschlagt.

Es wird nach der Regierungsvorlage beantragt, den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben — nach Abzug der eigenen Bedeckung mit 12.159 fl. — einzustellen.

h) Steiermark.

Der Staatsvorschuß zum ordentlichen Erfordernisse ist gegen das genehmigte Erforderniß des Jahres 1869 um 15.235 fl. höher präliminirt, weil die Fondsausgaben um 14.383 fl. höher und die eigenen Einnahmen um 852 fl. geringer erscheinen.

Die Fondsausgaben sind insbesondere größer veranschlagt in der Rubrik: „Dotationen und Ergänzungen" um 7.335 fl. wegen des Mehrbedarfes an Dotationen und Ergänzungen, vorzüglich in Folge der Congrua-Enschädigungen aus Anlaß der Couponssteuer von den Zinsen der Staatsobligationen — und in der Rubrik für geistliche Bildungsanstalten wegen Vermehrung des Standes der Zöglinge um 4.268 fl.

Das außerordentliche Erforderniß ist kleiner um 10.172 fl.

Es wird der Antrag gestellt, ein Drittel pr. 434 fl. des in Post 40 für geistliche Corrections-Anstalten präliminirten Betrages per 1.303 fl. in Abfall zu bringen, somit den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben (nach Abzug der eigenen Bedeckung) mit . . . . . 64.652 fl.
den Staatsvorschuß zu den außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 4.291 „

zusammen mit . 68.943 fl.

zu bewilligen.

i) Kärnthen.

Der Staatsvorschuß zu dem ordentlichen Erfordernisse ist gegen jenen des Vorjahres kleiner um 3.702 fl. präliminirt, weil die Fondsausgaben um 4.239 fl. und die eigenen Einnahmen um 537 fl. kleiner veranschlagt sind.

Es wird beantragt, ein Drittel pr. 16 fl. des unter Post 21 für geistliche Correctionsanstalten veranschlagten Betrages pr. 50 fl. zu streichen und daher den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben — nach Abzug der eigenen Bedeckung — mit . . . . . 33.202 fl.
zu bewilligen.

k) Krain.

Der Staatsvorschuß zu dem ordentlichen Erfordernisse ist gegen jenen des Vorjahres größer um 2.914 fl., weil die Fondsausgaben um 289 fl. und die eigenen Einnahmen um 3.203 fl. geringer veranschlagt sind.

Der Staatsvorschuß zu dem außerordentlichen Erfordernisse ist gegen 1869 größer um 3.800 fl. mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden Schulhausbauten.

Es wird beantragt, von dem in Post 24 präliminirten Betrage pr. 200 fl. für geistliche Corrections-Anstalten ein Drittel, d. i. 66 fl. zu streichen, somit den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben nach Abzug der eigenen Bedeckung mit 51.067 fl.
zu den außerordentlichen Auslagen mit . 7.600 „

zusammen mit . 58.667 fl.

zu bewilligen.

l) Triest.

Der Staatsvorschuß zum ordentlichen Erfordernisse ist gegen das Vorjahr kleiner um 1.237 fl.

Es wird beantragt, von dem in Post 39 für geistliche Corrections-Anstalten veranschlagten Betrage per 180 fl. ein Drittel, d. i. 60 fl. in Abfall zu bringen und den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Auslagen — nach Abzug der eigenen Bedeckung — mit 42.366 fl. einzustellen.

m) Görz.

Der Staatsvorschuß zu den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben ist gegen die genehmigte Ziffer des Vorjahres größer um 3.917 fl. — insbesondere, weil der Staatsvorschuß zu den außerordentlichen Auslagen um 4.031 fl. größer ist.

Es wird beantragt: Ein Drittel per 162 fl. der sub Post 101 für geistliche Correctionsanstalten präliminirten 488 fl. zu streichen, daher den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Auslagen — nach Abzug der eigenen Bedeckung — mit . . 51.164 fl.
zu dem außerordentlichen Erfordernisse mit 11.031 „

zusammen mit . 62.195 fl.

zu bewilligen.

n) Istrien.

Der Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben ist gegen das Jahr 1869 größer um 3.696 fl., weil die Fondsausgaben um 1.846 fl. größer, und die eigene Bedeckung um 1.850 fl. kleiner ist.

Der Staatsvorschuß zum außerordentlichen Erfordernisse ist größer um 6.000 fl. und betrifft den Beitrag zum Bau einer Kirche zu Jurſiči.

Es wird beantragt, von den in Post 180 für geistliche Correctionsanstalten präliminirten 436 fl. ein Drittel, d. i. 145 fl. zu streichen, somit den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Auslagen — nach Abzug der eigenen Bedeckung — mit . . 59.288 fl.
zu den außerordentlichen Auslagen mit 6.000 „

zusammen mit . 65.288 fl.

zu bewilligen.

o) Dalmatien.

Für das Jahr 1868 wurden die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 251.996 fl.
die außerordentlichen mit . . . . . 26.890 „

zusammen mit . 278.886 fl.
und der Gesammtabgang nach Abzug der eigenen Bedeckung per . . . . . 102.798 fl.
mit . . . . . 176.088 „
bewilligt.

Für das Jahr 1869 wurde das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 246.491 fl.
und nach Abzug der eigenen Bedeckung per 103.379 „

der Abgang mit . . . . . 143.112 fl.
und das außerordentliche Erforderniß mit 25.000 „

zusammen mit . 168.112 fl

bewilligt.

Für das Jahr 1870 wird das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 252.612 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . 42.310 „

zusammen mit . 294.922 fl.

und der Gesammtabgang nach Abzug der eigenen Bedeckung per 103.994 fl. mit 190.928 fl. veranschlagt.

Der für das Jahr 1870 begehrte Staatsvorschuß ist also um 22.816 fl. größer als der für das Jahr 1869 bewilligte.

Unter Post 82 erscheint für die Franziscaner in Sign der Betrag von 525 fl., und unter Post 75 abermals für die Franziscaner zu Sign der Betrag von 4.000 fl. eingestellt, der im vorjährigen Voranschlage nicht aufgeführt ist.

Es wird beantragt, die erstere Post per 525 fl. zu streichen, die letztere in das Extra-Ordinarium einzustellen, und von den in Post 68 für geistliche Corrections-Anstalten präliminirten 600 fl. ein Drittel, d. i. 200 fl., in Abfall zu bringen.

Hiernach ist das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 247.887 fl.
und nach Abzug der eigenen Bedeckung per 103.994 „

der Abgang mit . . . . . 143.893 fl.
und das außerordentliche Erforderniß mit 46.310 „

zusammen mit . 190.203 fl.

eingestellt.

Es wird neuerdings der Regierung empfohlen, die offenbar in zu großer Anzahl bestehenden sieben katholischen Bisthümer durch Zusammenlegung der Sprengel zu vermindern, um auch dadurch eine Herabminderung der Erfordernisse zu bewirken.

p) Böhmen.

Während im Jahre 1868 ein Ueberschuß mit 9.806 fl. ausgewiesen, im Jahre 1869 hingegen ein Staatsvorschuß im Betrage von 111.432 fl. bewilligt wurde, wird der Staatsvorschuß für das Jahr 1870 zum Gesammterfordernisse um 19.192 fl. geringer veranschlagt.

Es wird beantragt: von den in den Posten 71 und 72 für geistliche Correctionsanstalten präliminirten Beträgen per . . . . . 2.058 fl.
und per . . . . . 1.211 „

zusammen . 3.269 fl.

ein Drittel, d. i. 1.089 fl., zu streichen und demzufolge den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben (nach Abzug der eigenen Bedeckung) mit . 21.151 fl.
und zu den außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 70.000 „

zusammen mit . 91.151 fl.

zu bewilligen.

q) Galizien.

Der in der Regierungsvorlage eingestellte Staatsvorschuß übersteigt die bewilligte Ziffer des Jahres 1869 um 40.820 fl.

Die mit Post 113 bis 119 des ordentlichen Erfordernisses für geistliche Bildungsanstalten eingestellten 230.435 fl. übersteigen die für das Jahr 1869 bewilligte Ziffer um 30.435 fl. und erscheinen in Anbetracht der höher als in allen Ländern angenommenen Verpflegskosten zu hoch angesetzt und wird deren Verminderung auf 200.000 fl. beantragt.

Ebenso wird beantragt, die unter Post 65 eingestellten . . . . . 3.000 fl.
und die sub Post 101 eingestellten . . . 3.000 „

zusammen . 6.000 fl.

zu streichen.

Es ist ferner die Nothwendigkeit entfallen, für die sub Post 168 und 169 aufgenommenen Bauten die präliminirten Beträge pr. 2.000 fl. und pr. 3.000 fl. zu verwenden, daher sich das außerordentliche Erforderniß auf 25.000 fl. vermindert.

Es wird noch der Antrag gestellt, von den zwischen Post 119 und 120 für geistliche Correctionsanstalten veranschlagten 8.799 fl. ein Drittel, d. i. 2.933 fl., in Abfall zu bringen.

Daher wird beantragt: den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben (nach Abzug der eigenen Bedeckung) mit . . . . . 567.640 fl.
zu den außerordentlichen Ausgaben mit 25.000 „

zusammen mit 592.640 fl.

zu bewilligen.

r) Krakau.

Es wird nach der Regierungsvorlage beantragt: den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben — nach Abzug der eigenen Bedeckung — mit 21.680 fl. zu bewilligen.

s) Bukowina.

Es wird nach der Regierungsvorlage beantragt: den Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben nach Abzug der eigenen Bedeckung mit . 42.807 fl.
und zu den außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 4.012 „

zusammen mit . 46.819 fl.

zu bewilligen.

1. Für sämmtliche Religionsfonde wird zum Zwecke der telegraphischen Correspondenz der in der Regierungsvorlage angesprochene Pauschalbetrag von 810 fl. zu bewilligen beantragt.

Der Staatsvorschuß beträgt daher in diesem Titel zu den ordentlichen Ausgaben . 1,209.540 fl
zu den außerordentlichen Ausgaben . 174.244 „

zusammen . 1,383.784 fl.

Post-Nummer	Passive Religionsfonde.	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Salzburg	74.507	. . . . .	74.507
2	Tirol	23.154	. . . . .	23.154
3	Vorarlberg	12.159	. . . . .	12.159
4	Steiermark	64.652	4.291	68.943
5	Kärnthen	33.202	. . . . .	33.202
6	Krain	51.067	7.600	58.667
7	Triest	42.366	. . . . .	42.366
8	Görz	51.164	11.031	62.195
9	Istrien	59.288	6.000	65.288
10	Dalmatien	143.893	46.310	190.203
11	Böhmen	21.151	70.000	91.151
12	Galizien	567.640	25.000	592.640
13	Krakau	21.680	. . . . .	21.680
14	Bukowina	42.807	4.012	46.819
15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	810	. . . . .	810
	Summe	1,209.540	174.244	1,383.784

Titel 3.

Stiftungen und Beiträge für Cultuszwecke.

Katholischer Cultus.

Das ordentliche Erforderniß ist für Salzburg größer um . . . . . 43 fl.
für Tirol und Vorarlberg um . . . . . 894 „
für Böhmen um . . . . . 1.697 „
zusammen also um . 2.634 fl.
hingegen kleiner für das Küstenland um . 43 „
für Galizien mit Krakau um . . . . . 1.631 „
daher das Gesammterforderniß größer um 960 fl.

Das höhere Erforderniß für Tirol und Vorarlberg ist vorzüglich darin begründet, daß zur Erhaltung der Widdumsgebäude zu Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jacob und St. Ulrich in Folge bevorstehender größerer Baulichkeiten und Wiederveranschlagung einiger mit Ende Juni l. J. erlöschender Credite um 1.025 fl. mehr veranschlagt und zur Persolvirung der 2. Hälfte der Ferdinand'schen Stiftsmessen 292 fl. in den Voranschlag einbezogen wurden, während andere Credite, wie z. B. der für Herstellung eines Blitzableiters an der Domkirche in Trient pro 1869 genehmigte Credit per 403 fl., für das Jahr 1870 entfällt.

Das ordentliche Erforderniß für Böhmen ist insbesondere darum größer, weil die bisher bei dem Titel „Aequivalente und receßmäßige Abfuhren" zu Cultuszwecken, präliminirte Güterentschädigung für das Benedictinerkloster zu Emaus in Prag pr. 1.680 fl. auf diesen Titel übertragen wurde.

Das ordentliche Erforderniß ist für Galizien kleiner um 1.631 fl., weil gegenüber dem neu hinzugekommenen Vorschusse gegen Ersatz für die Barmherzigen Brüder in Krakau pr. . . . . 1.000 fl.
der für die Carmeliternonnen bewilligte Vorschuß pr. . . . . 1.800 „
dann jener zur Bedeckung des Abganges bei der Pfarre St. Stephan pr. . . . . 831 „
in Abfall kommt.

Es wird daher die Bewilligung der nach der Regierungsvorlage beanspruchten Beträge beantragt, und zwar:

Post-Nummer		Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
	Katholischer Cultus.			
1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
2	Oesterreich ob der Enns	195	. . . . .	195
3	Salzburg	20.274	. . . . .	20.274
4	Tirol und Vorarlberg	35.562	. . . . .	35.562
5	Steiermark	5.084	. . . . .	5.084
6	Kärnthen	52	. . . . .	52
7	Krain	712	. . . . .	712
8	Küstenland	1.229	. . . . .	1.229
9	Böhmen	12.315	10.000	22.315
10	Galizien mit Krakau	26.897	. . . . .	26.897
	Summe .	107.881	140.000	247.881

Titel 4.

Stiftungen und Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

In diesem Titel ergibt sich ein Mehrerforderniß von 1.682 fl.

Dasselbe hat seinen Grund an der Einstellung des Miethzinses für den evangelischen Oberkirchenrath mit 1.845 fl. und in der Erhöhung der Remuneration für den Religionsunterricht an den Mittelschulen in Prag per 200 fl.

Dagegen entfällt der der Kirchengemeinde in Bandrow in Galizien zum Kirchenbau pro 1869 genehmigte Betrag von 363 fl.

Es wird beantragt, die nach der Regierungs-Vorlage beanspruchten Beträge zu bewilligen, und zwar:

Post-Nummer		Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
	Evangelischer Cultus.			
1	Oesterreich unter der Enns	30.073	. . . . .	30.073
2	Oesterreich ob der Enns	3.338	. . . . .	3.338
3	Steiermark	400	. . . . .	400
4	Kärnthen	800	. . . . .	800
5	Küstenland	400	. . . . .	400
6	Böhmen	7.179	. . . . .	7.179
7	Mähren	3.700	. . . . .	3.700
8	Schlesien	2.500	. . . . .	2.500
9	Galizien mit Krakau	5.436	. . . . .	5.436
10	Bukowina	663	. . . . .	663
11	Ganzer Amtsbereich des evangelischen Oberkirchenrathes	23.200	. . . . .	23.200
	Summe	77.689	. . . . .	77.689

Titel 5.

Stiftungen und Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Sowohl das ordentliche als außerordentliche Erforderniß sind in Dalmatien in fortwährender Steigerung begriffen.

Während die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für das Jahr 1868 mit 49.731 fl., für das Jahr 1869 mit 56.231 fl. in dem Finanzgesetze erscheinen, sind dieselben für das Jahr 1870 mit 64.290 fl. veranschlagt, somit um 8.059 fl. größer als die im Vorjahre bewilligten.

Das ordentliche Erforderniß für Dalmatien ist größer um 6.559 fl., weil in Folge der Errichtung eines griechisch-orientalischen Bisthums in Cattaro an Gehalt für den Bischof 4.000 fl., auf Remunerationen für die Beisitzer des dortigen Consistoriums 400 fl. und auf Kanzlei- und Amtserfordernisse 400 fl. eingestellt werden, weil für eine neu systemisirte Katechetenstelle an der Normalhauptschule und Lehrerbildungsanstalt in Zara an Gehalt 600 fl.; weil in Folge Organisation der theologischen Lehranstalt in Zara um 1.477 fl. mehr veranschlagt und zur Erhaltung bestehender Gebäude um 1.000 fl. mehr angenommen wurden, dagegen allerdings einige im vorigen Budget eingestellte Beträge entfallen, darunter der für den Provicar in Cattaro eingestellte Gehalt von 1.260 fl. und die Remuneration für den Religionsunterricht an der Normalschule in Zara mit 150 fl.

Das außerordentliche Erforderniß ist höher um 1.500 fl. wegen des größeren Erfordernisses zu Unterstützungen an die Pfarrgemeinden zu den bevorstehenden Neubauten.

Das für 1869 bewilligte außerordentliche Erforderniß für das Küstenland per 2.700 fl. ist gänzlich entfallen.

Es wird beantragt, die nach der Regierungsvorlage beanspruchten Beträge zu bewilligen.

Post-Nummer		Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
	Griechisch-orientalischer Cultus.			
1	Dalmatien	47.790	16.500	64.290

Der Ausschuß beantragt schließlich folgende Resolution:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Regierung werde aufgefordert, die Stiftungen von den Beiträgen zu Cultuszwecken im Budget des künftigen Jahres zu scheiden, die rechtliche Verbindlichkeit des Staates zur Zahlung dieser Beträge nachzuweisen, und wo möglich einer neuen Prüfung zu unterziehen.

Titel 6.

Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultuszwecken.

Durch das Finanzgesetz für 1868 wurden an
ordentlichen Ausgaben . . . . . 168.314 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . 6.300 „
zusammen . 174.614 fl.

für 1869:
an ordentlichen Ausgaben . . . . . 176.587 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . 6.300 „
zusammen . 182.887 fl.

bewilliget.

Für 1870 wird an ordentlichen
Ausgaben . . . . . 166.709 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . 6.300 „
zusammen . 173.009 fl.

veranschlagt.

Das Gesammt-Erforderniß ist somit geringer um 9.878 fl. als das für 1869, und ist dieß darin vorzüglich begründet, daß das ordentliche Erforderniß für Böhmen um 1.680 fl. kleiner ist, weil die Güterentschädigung für das Benedictinerkloster zu Emaus in Prag hier ausgeschieden und bei dem Titel Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken, Katholischer Cultus veranschlagt wurde, und daß das ordentliche Erforderniß für Galizien mit Krakau um 8.099 fl. kleiner ist, weil das im Vorjahre präliminirte, dem Religionsfonde für incamerirte Güter gebührende, für die Jahre 1865 und 1866 rückständige Aequivalent per 8.099 fl. wegfällt, indem dasselbe pro 1869 nur aus dem Grunde präliminirt wurde, da die bezüglichen in den genannten Jahren präliminirten Credite bereits verfallen waren. — Unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die rechtliche Verpflichtung des Staates zur Leistung dieser Beiträge wird beantragt, für 1870 die nach der Regierungsvorlage beanspruchte Summe zu bewilligen, und zwar für

Post-Nummer		Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Oesterreich unter der Enns	1.536	. . . . .	1.536
2	Tirol	17.277	. . . . .	17.277
3	Vorarlberg	. . . . .	6.300	6.300
4	Steiermark	281	. . . . .	281
5	Kärnthen	2.848	. . . . .	2.848
6	Küstenland	45.549	. . . . .	45.549
7	Dalmatien	74.057	. . . . .	74.057
8	Böhmen	19.719	. . . . .	19.719
9	Galizien mit Krakau	5.442	. . . . .	5.442
	Summe .	166.709	6.300	173.009

Titel 7.

Patronatsauslagen für Cultuszwecke.

Für 1869 wurde das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 64.012 fl.
beantragt, für 1870 wird präliminirt als ordentliches Erforderniß . . . . . 56.180 „
somit um . . . . . 7.832 fl.
weniger.

Das geringere Erforderniß ist vorzüglich in Folgendem begründet:

Es ist für Niederösterreich kleiner um 1.000 fl., welche im Vorjahre für die Patronatskirchen des ehemaligen Cameralgutes Oberstokstall veranschlagt waren und heuer wegfallen;

für Tirol und Vorarlberg kleiner um 2.233 fl. wegen geringeren Bedarfes für Kirchen- und Widdumsbaulichkeiten — und vorzüglich wegen geringeren Erfordernisses an Baulichkeiten; — kleiner für Krain um . . . . . 700 fl.
für Böhmen um . . . . . 2.040 „
für Galizien und Krakau um . . . . . 2.290 „
während das ordentliche Erforderniß für Oesterreich ob der Enns größer um 500 fl. ist, weil für kleinere Herstellungen an Kirchen und Pfarrgebäuden mehr veranschlagt wurde.

Unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die rechtliche Verpflichtung des Staates zur Leistung dieser Beiträge wird beantragt:

Für 1870 die nach der Regierungsvorlage beanspruchten Summen zu bewilligen, und zwar für:

Post-Nummer		Patronats-Auslagen zu Cultuszwecken		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Oesterreich unter der Enns	12.000	. . . . .	12.000
2	Oesterreich ob der Enns	17.718	. . . . .	17.718
3	Tirol und Vorarlberg	6.209	. . . . .	6.209
4	Steiermark	2.613	. . . . .	2.613
5	Kärnthen	2.000	. . . . .	2.000
6	Krain	100	. . . . .	100
7	Küstenland	5.319	. . . . .	5.319
8	Dalmatien	3.294	. . . . .	3.294
9	Böhmen	800	. . . . .	800
10	Galizien mit Krakau	6.127	. . . . .	6.127
	Summe .	56.180	. . . . .	56.180

Nach dem Vorstehenden ist das ordentliche Erforderniß der Abtheilung „Cultus" auf 1,665.789 fl.
das außerordentliche Erforderniß auf 337.044 „
und das Gesammt-Erforderniß auf 2,002.833 fl.
richtig zu stellen.

Erforderniß.

Cultus.

	Ausgaben		
	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
	Gulden in österreichischer Währung		
Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden	1,209.540	174.244	1,383.784
Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken:			
Katholischer Cultus	107.881	140.000	247.881
Evangelischer Cultus	77.689	. . . . .	77.689
Griechisch-orientalischer Cultus	47.790	16.500	64.290
Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultuszwecken	166.709	6.300	173.009
Patronats-Auslagen	56.180	. . . . .	56.180
Summe .	1,665.789	337.044	2,002.833

Wien, 21. Februar 1870.

Dr. Kaiser,
Berichterstatter.

Nachtrag

zu

XII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Cap. 28, Titel 3 und 4.)

Der Minister der Justiz hat in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 6. d. M. behufs der Regulirung der Gehalte jener Kategorien von Beamten der Hilfsämter bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz, deren bei der Organisirung vom Jahre 1854 festgesetzten Bezüge seither keine Aufbesserung erfahren haben, gleichwie einiger Diener-Kategorien bei den Oberlandesgerichten und den Gerichtshöfen erster Instanz, dann wegen Regulirung des Standes und der Bezüge des Gefangenaufsichtspersonales mittelst Zuschrift vom 8. d. M., Z. 2755, einen Mehraufwand von 72.900 fl. für das Justizbudget beansprucht.

Der Budgetausschuß findet diesen Anspruch um so mehr begründet, als die Initiative zu dieser Maßnahme vom Hause selbst ausgegangen ist.

Es wird daher der Antrag gestellt, diesen Mehraufwand, wovon auf Titel 3 „Justizverwaltung in den Kronländern" . . . 50.040 fl. und auf Titel 4 „Strafanstalten" 22.860 „ entfallen, zu bewilligen.

Wien, 12. März 1870.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

Summarium.

Titel	Erforderniß	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung		
I	Centralleitung	148.000	. . . . .	148.000
II	Oberster Gerichtshof	299.000	8 000	307.000
III	Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	11,845.310	20.000	11,865.310
IV	Strafanstalten	1.682.860	447.164	2,130.024
V	Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	488.534	488.534
VI	Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare . .	. . . . .	36.000	36.000
	Summe .	13,975.170	999.698	14,974 868
	Bedeckung	**Einnahmen**		
I	Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	1.070	. . . . .	1.070
II	Strafanstalten	190.625	. . . . .	190.625
	Summe .	191.695	. . . . .	191.695

IX. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—6.)

Titel 1.

Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements.

Das Finanzgesetz für 1869 bewilligte für diesen Titel im Ordinarium . . . . . 838.794 fl.
und im Extraordinarium . . . . . 1.460 „

Die Regierung präliminirt für 1870 nur ein ordentliches Erforderniß von . 815.979 „ daher um 24.275 fl. weniger, als die im Vorjahre bewilligte Gesammtsumme.

Der vorliegende Central-Rechnungsabschluß ergibt pro 1868 eine effective Ausgabe von 806.719 fl. 81 kr., d. i. um 45.309 fl. weniger, als die durch das Finanzgesetz für jenes Jahr bewilligte Ziffer.

Das in früheren Jahren eingestellte außerordentliche Erforderniß bezog sich auf einige Beamte extra statum; pro 1870 wird von der Regierung kein Extraordinarium gefordert.

In Erwägung, daß die Ziffer des Erfordernisses nicht unbedeutend geringer ist, als in früheren Jahren — in Erwägung, daß aber auch noch 14.000 fl. „als eventuelles Erforderniß aus Anlaß der Regulirung des Gesammtpersonales der Rechnungsdepartements" eingestellt worden sind, welche Regulirung sich als dringend nothwendig herausstellt, stellt der Budgetausschuß den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Für die Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements werden als **ordentliches Erforderniß** . . . . . 815.979 fl. bewilligt.

Titel 2.

Finanz-Landes-, Finanz- und Finanzbezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebühren-Bemessungsämter.

Im vorigen Jahre waren unter diesem Titel außer den genannten Finanzbehörden auch noch Steuer-administrationen und der Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften, sowie Steuer-Localcommissionen zusammengefaßt; im dießjährigen Voranschlage sind diese Abtheilungen der Finanzverwaltung in Titel 2 und 3 getheilt; ferner war im Vorjahre das Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien in Titel 2 einbezogen, während es jetzt richtiger unter Titel 4 (Cassendienst) eingestellt erscheint.

Der Central-Rechnungsabschluß für 1868 weist für jenes Jahr gegen die bewilligte Ziffer von 2,597.229 fl. ein Ersparniß von 92.250 fl. 59 kr. aus, und zwar für alle früher unter Titel 2 zusammengefaßten Finanzbehörden.

Ein unmittelbarer Vergleich mit dieser Ziffer und dem gegenwärtigen Präliminare ist aber nicht zulässig, weil schon im vorigen Jahre der Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und die Local-Steuercommissionen neu hinzugekommen sind.

Für die jetzt im Titel 2 enthaltenen Abtheilungen der Finanzverwaltung wurden im Jahre 1869 bewilligt:

Als ordentliches Erforderniß . . 2,214.668 fl.

Für 1870 werden von der Regierung präliminirt im Ganzen als Ordinarium . . . . . 2,215.687 „

daher nur um . 1.019 fl.

mehr. Factisch betragen aber die gesammten ordentlichen Ausgaben nur . . . . . 2,208.687 fl.
daher gegen das Vorjahr um . . . 5.981 „
weniger; es ist jedoch die Regulirung von sieben Finanzdirectionen mit einem Mehraufwande von 7000 fl. in Aussicht genommen, wodurch die geringe Mehrausgabe gegen 1869 hinreichend gerechtfertigt wird.

Als außerordentliches Erforderniß für Neubauten, und zwar für das Mappenarchiv in Prag und die Finanzdirection in Laibach werden 23.000 fl. in Anspruch genommen.

Als Bedeckung werden von der Regierung . . . . . 56.565 fl.
gegen das Vorjahr um . . . . . 18.351 „
mehr beantragt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 2 werden als **ordentliches Erforderniß** . . . 2,215.687 fl.
als **außerordentliches Erforderniß** . . . . . 23.000 „
bewilligt, und in die **Bedeckung** ist die Summe von . 56.565 „
einzustellen.

Titel 3.

Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen.

Für die Finanzbehörden dieses Titels wurden für 1869 bewilligt . . . . . 527.682 fl.
Pro 1870 werden von der Regierung präliminirt . . . . . 588.527 „
daher um . 60.845 fl.
mehr; von diesem Mehrerfordernisse entfallen auf die Steueradministrationen . . . . . 3.872 fl.
auf den Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften . . . . . 53.439 „
auf die Localcommissionen . . . . . 3.534 „
zusammen obige . 60.845 fl.

Die erhöhte Anforderung wird einerseits durch Vermehrung des Personales und Erhöhung der Gehalte, andererseits durch die Post 10 im Erforderniß für den Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften, d. i. Reise- und Uebersiedlungskosten, motivirt.

Diese Post betrug 1869 nach dem bewilligten Voranschlage . . . . . 67.000 fl.
Pro 1870 werden . . . . . 92.400 „
von der Regierung beantragt, also mehr um . . . . . 25.400 fl.

Der Budgetausschuß hat bereits im vorigen Jahre in seinen Motiven hervorgehoben, wie nothwendig eine Verbesserung der Gehalte der Beamten im Steuerdienste ist, und das hohe Haus hat diese Motive anerkannt. Es dürfte daher gegen das höhere Erforderniß bei diesem Titel kaum eine Einwendung zu erheben sein.

Der Budgetausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 3 werden als **ordentliches** Erforderniß . . . . . 588.527 fl.
bewilligt.

Titel 4.

Staats-Centralcasse und Ministerialzahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landeshauptcassen.

Für diesen Cassendienst wurden durch das Finanzgesetz für 1869 bewilligt . . . . 300.898 fl.
Für 1870 werden als ordentliches Erforderniß beansprucht . . . . . 311.835 „
daher mehr . 10.937 fl.

Die kaiserliche Regierung ist der Aufforderung, welche das Abgeordnetenhaus bei Bewilligung des Budgets pro 1869 an selbe gestellt hat, es möge die materielle Lage der Cassebeamten verbessert werden, nachgekommen. Der Dienst bei der Staatscentralcasse, dem Ministerialzahlamte und den Landeshauptcassen wurde neu organisirt, und die Vereinigung des Gefällen-Ober- und Sammelamtes in Wien mit der Landeshauptcasse von Niederösterreich in Aussicht genommen.

Für das Jahr 1869 wurde das Präliminare der Regierung zum Zwecke der Aufbesserung der Gehalte der Cassenbeamten um 9571 fl. vom hohen Hause erhöht. Der gegenwärtige Besoldungsstatus ist unter dem durch das Finanzgesetz für 1869 festgestellten Budget geblieben; die oben ausgewiesene Mehrauslage von 10.937 fl. rührt vielmehr von den Posten 13 und 14 her (Geldverpackungs- und Transportkosten), welche von 4261 fl. auf 14.371 fl. erhöht worden sind, weil der größte Theil dieser Auslagen früher in dem Capitel „Allgemeine Cassenverwaltung" erschien, gegenwärtig aber unter diesem Titel eingestellt wurde. Außerdem ist neu eingestellt Post 16 — 10.000 fl. „Zählgelder aus Anlaß der Umwechslung des Papiergeldes," was wohl durch das Bedürfniß gerechtfertigt wird.

Als Extraordinarium fordert die Regierung für Anschaffung von zwei feuersicheren Cassen 1790 fl. und für eventuelle Mehrauslagen während der Uebergangsperiode bis zur völligen Erreichung des neu systemisirten Standes, an Ergänzungszulagen und Bezügen jener Beamten, welche über den systemmäßigen Stand beibehalten werden müssen — 6700 fl.

Wenn auch die letztere Ziffer aus dem Extraordinarium zur Beurtheilung des Ordinariums mit in Rechnung genommen wird, so bleibt doch der Besoldungsstatus noch unter der für 1869 bewilligten Summe.

Als Bedeckung sind ebenfalls neu eingestellt: 22.010 fl. als Regiekostenbeitrag für die Besorgung der Militärcassengeschäfte durch die Landeshauptcassen.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 4 werden als **ordentliches** Erforderniß . . . . . 311.835 fl.
als **außerordentliches** Erforderniß . . . . . 8.490 „
bewilligt, und als **Bedeckung** 22.010 „
eingestellt.

Titel 5.

Finanzwache.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 3,467.409 fl.
Das Finanzgesetz für 1869 bewilligte für diesen Titel . . . . . 3,430.000 „

Es werden also für 1870 um . 37.409 fl. mehr verlangt. Im Laufe des Jahres 1869 ist die Finanzwache reorganisirt worden, wie dieß im Berichte des Budgetausschusses für das vorige Jahr auseinandergesetzt wurde. Da aber diese Reorganisation eine Mehrauslage gegen frühere Jahre veranlaßte, die letztere aber nicht für ein ganzes Jahr in Rechnung gestellt werden konnte, so reducirte das hohe Haus im vorigen Jahre das Präliminare der Regierung um 74.849 fl. Dieser Grund der Reduction entfällt in diesem Jahre, und vergleicht man die beiden Präliminarien von 1869 und 1870 mit einander, so erscheint das letztere um 37.440 fl. niedriger.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1868 ergibt, daß in jenem Jahre von der bewilligten Summe per . . . . . 3,134.400 fl.
nur . . . . . 2,937.080 „
verausgabt, mithin . . . . . 197.320 fl.
oder 6·3 Percent von der Gesammtsumme dieses Titels erspart wurden.

Der gegenwärtige Stand der Finanzwache gegen die Vorjahre ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

	1868 Effectiver Stand					1869 Systemisirter Stand					1870 Stand nach dem Präliminare				
		Mannschaft					Mannschaft					Mannschaft			
	Commissäre	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Stand der Mannschaft	Commissäre	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Stand der Mannschaft Zusammen	Commissäre	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher	Stand der Mannschaft im Ganzen
Niederösterreich.	22	66	247	249	562	22	60	260	240	560	22	56	251	281	588
Oberösterreich ..	18	90	274	90	454	18	90	274	90	454	17	71	276	128	475
Salzburg	7	48	100	6	154	7	50	90	10	150	8	39	78	26	143
Tirol.....	22	167	358	137	662	22	160	350	130	640	25	109	375	215	699
Steiermark	8	20	75	86	181	8	20	77	70	167	9	12	97	33	142
Kärnthen	6	12	47	36	95	6	12	47	40	99	7	12	48	28	88
Krain	2	8	18	12	38	2	8	20	10	38	3	7	20	12	39
Küstenland	16	38	174	471	683	16	40	174	450	664	16	47	206	442	695
Dalmatien	10	23	105	210	338	10	24	110	180	314	8	7	91	201	299
Böhmen	96	461	1017	240	1718	96	469	1000	280	1749	96	266	927	429	1622
Mähren	20	40	176	18	234	20	37	180	10	227	21	34	149	30	213
Schlesien.....	16	105	175	15	295	16	105	200	20	325	17	61	151	83	295
Galizien	81	88	485	463	1036	81	90	500	450	1040	64	90	500	525	1115
Bukowina.....	10	25	129	203	357	10	25	160	200	385	12	23	162	222	407
Zusammen.	334	1191	3380	2236	6807	334	1190	3442	2180	6812	325	834	3331	2655	6820
	7141					7146					7145				

Es ist sonach der Gesammtstatus der Finanzwache nahezu gleich geblieben; nur die Zahl der Chargen ist verändert, und die Gehalte und Löhnungen sind wesentlich aufgebessert worden.

Nach dem Resultate der Rechnung für 1868 ist bei diesem Titel ein Intercalare wohl gerechtfertigt, und wird deßhalb von den Personalbezügen (Posten 1 bis 6) von zusammen 2,559.664 fl. ein Abstrich

von 2 Percent oder zur Abrundung der Ziffer eine Reduction um 51.409 fl. beantragt.

Als Extraordinarium werden für Neubauten 17.000 fl. gefordert; es ist dieß die bereits 1868 und 1869 bewilligte Ziffer zum Baue von Kasernen zu Visco und Strassoldo im Küstenlande, die bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen sind. Da jedoch laut Artikel VI des Finanzgesetzes für 1869 die für Bauten oder sonstige specielle Zwecke bewilligten Credite, welche im Jahre 1869 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangten, auch während des ganzen Jahres 1870 verwendet werden können, so bedarf es der Einstellung dieser außerordentlichen Post gar nicht, dieselbe entfällt daher.

Gegen die Bedeckung, welche gegen das Vorjahr um 5876 höher beantragt wird, besteht keine Einwendung.

Der Budgetausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Für Titel 5: Finanzwache werden als **ordentliches** Erforderniß . 3,416.000 fl. bewilligt, und als **Bedeckung** 33.328 „ eingestellt.

Titel 6.

Steuerämter.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung präliminirt . . . . . 2,603.789 fl.
Durch das Finanzgesetz für 1869 wurden bewilligt . . . . . 2,470.000 „

Der Voranschlag der Regierung ist daher für 1870 höher um . . . 133.789 fl.

Durch Beschluß des hohen Hauses wurde im vorigen Jahre das Präliminare für die Steuerämter um 48.532 fl. erhöht, und zugleich das Finanzministerium aufgefordert, die Gehalte der Steuerbeamten, namentlich der unteren Kategorien entsprechend zu erhöhen.

Diesem Beschlusse hat die Regierung in der Weise entsprochen, daß vom 1. Juli vorigen Jahres ab den Steuerbeamten durch Gewährung von Zulagen die Bezüge von 945 fl. abwärts bis inclusive 525 fl. auf das nächste volle Hundert; 472½ fl. auf 550 fl., 420 fl. auf 550 fl., 367½ fl. auf 450 fl. und 315 fl. auf 400 fl. ergänzt, und die Löhne der Amtsdiener von 226.80 fl. und 210 auf 250 fl. erhöht wurden. Diese Zulagen sind provisorisch bis zur definitiven Organisirung der Gehalte dieses Verwaltungszweiges auf Grund einer kaiserlichen Entschließung vom 2. Juli vorigen Jahres ertheilt.

Diese Zulagen erfordern einen Mehraufwand von 170.948 fl. und daran participiren

667 Einnehmer,
667 Controlore,
3 Cassiere,
488 Officiale,
486 Assistenten,
562 Amtsdiener,

zusammen . 2873 Beamten.

Das hohe Haus hat im vorigen Jahre der Regierung weiters anheimgegeben, die Zahl der Steuerämter eventuell zu vermindern.

Die kaiserliche Regierung ist in dieser Beziehung zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Verminderung der Zahl der Steuerämter so lange nicht möglich sein wird, so lange nicht durch legislative und administrative Verfügungen die den Steuerämtern zur Zeit zugewiesenen Arbeiten wenigstens theilweise anderen Organen übertragen werden; die Regierung erwartet jedoch, daß durch Vereinfachung der Geschäfte der Steuerämter, welche sie einzuführen beabsichtigt, eine entsprechende Verminderung der Beamten und daher eine bessere Dotation derselben sich als zweckmäßig erweisen werde.

Die Zahl der Steuerämter ist aber auch gegen das Vorjahr vermehrt worden; denn es sind wieder errichtet die Steuerämter zu Senosetsch und Landstraß in Krain, und neu errichtet worden jene zu Rokitnitz in Böhmen und Würbenthal in Schlesien.

Unter diesen Umständen läßt sich eine Einwendung gegen das ordentliche Erforderniß bei diesem Titel nicht erheben.

Als Extraordinarium werden zur Anschaffung von feuerfesten Cassen, dann an noch laufenden Miethzinsen für in Galizien aufgelassene Steuerämter, endlich an Kaufschilling für ein zu Neuhofen in Oberösterreich angekauftes Gebäude im Ganzen fl. 14.960 beansprucht.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

Für Titel 6: Steuerämter werden als **ordentliches** Erforderniß . 2,603.789 fl. als **außerordentliches** Erforderniß . . . . . 14.960 „ bewilligt, und als **Bedeckung** . 1.877 „ eingestellt.

Titel 7.

Finanzprocuraturen.

Das ordentliche Erforderniß beträgt für diesen Titel nach der Regierungsvorlage . . 261.096 fl.
Im Jahre 1869 wurden bewilligt . . 250.348 „

Es werden daher in diesem Jahre um . 10.748 fl. mehr in Anspruch genommen.

Diese Erhöhung wird zunächst durch eine Vermehrung des Personales begründet. Bei der Finanzprocuratur in Prag wurde das Personale um 1 Finanzrath, 1 Adjuncten, 1 Concipisten; bei jener in Czernowitz um 1 Concipisten, 1 Schreiber vermehrt; endlich ist bei der Finanzprocuratur in Wien die Vermehrung des Personales um 1 Oberfinanzrath, 1 Finanzrath, 1 Adjuncten und 1 Concipisten beantragt.

Da die letztere Personal-Vermehrung zur Zeit noch nicht durchgeführt ist, daher jedenfalls nicht für das ganze Jahr in Rechnung zu nehmen sein wird, so wird sich eine geringe Reduction, beziehungsweise Abrundung der Ziffer auf . . . . . 260.000 fl. wohl rechtfertigen.

Als Bedeckung stellt die Regierung 17.150 fl.
ein, gegen . . . . . 15.030 „

im Vorjahre, daher mehr um . . . . 2.120 fl.

Der Budgetausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 7: Finanzprocuraturen werden als **ordentliches** Erforderniß . . . . . 260.000 fl. bewilligt, und als Bedeckung . 17.150 „ eingestellt.

Titel 8.

Zollverwaltung.

In den vorangegangenen Jahren wurde die Zollregie in dem Capitel der „indirecten Steuern" behandelt, während im Budget pro 1870 die Zolleinnahmen als selbstständiges Capitel in der Bedeckung, die Zollverwaltung hingegen unter allgemeine Finanzverwaltung als besonderer Titel eingestellt wurde.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung beansprucht . . . . . 1,097.865 fl.
Pro 1869 wurden für die analogen Posten . . . . . 1,007.408 „

bewilligt; das dießjährige Präliminare ist daher um . . . . . 90.457 fl. höher.

Der Mehrbedarf findet seine Begründung vor Allem in der nothwendig gewordenen Verbesserung der Gehalte und Quartiergelder der Zollbeamten, indem die Bezüge im Allgemeinen erhöht, insbesondere die niedrigsten Gehaltstufen von 315, 367½, 420 und 472½ fl. alle auf den Gehalt von 500 fl. gebracht wurden, und für Amtsdiener der mindeste Jahresgehalt mit 250 fl. bemessen wurde. Weiters trat die proportionale Erhöhung der Post Quartiergelder ein, weil diese 10 Percent vom fixirten Gehalte aller jener Zollbeamten betragen, welche systemmäßig darauf Anspruch haben.

Ferner wurde ein neues Nebenzollamt zu Libau in Preußisch-Schlesien errichtet, und die Nebenauslagen (Löhnungen, Miethzinse, Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse) veranlassen erfahrungsgemäß einen höheren Aufwand.

Als Extraordinarium werden beansprucht . . . . . 117.818 fl.
zum weitaus größten Theile (117.538 fl.) für Neubauten und Realitätenankauf.

Hievon entfallen auf Oberösterreich . . . . . 43.600 fl.
als Restzahlung aus dem Baue des Hauptzollamtes in Linz, worüber ein Proceß schwebt, der in diesem Jahre zum Austrag kommen dürfte;
auf Tirol . . . . . 48.404 „
für den Bau eines Zollamtsgebäudes in Höchst, für die Errichtung eines Zollamtes in Val-Vestino, und als Entschädigung an die Südbahngesellschaft für bauliche Herstellungen zu Zollzwecken auf dem Bahnhofe Ala;
auf Böhmen . . . . . 1.361 „
als Restzahlung für das Zollamtsgebäude in Neuwelt;
auf Schlesien . . . . . 4.273 „
für den Zubau eines Zollmagazins beim Hauptzollamte in Troppau;
auf die Bukowina . . . . 2.900 „
für den Bau des Zollamtes in Nemericzeny.

Die mit 17.000 fl. eingestellte Post für den Bau von Zollämtern (verbunden mit Finanzwachkasernen) zu Visco und Strassoldo im Küstenlande, welche bereits 1868 und 1869 bewilligt aber bis jetzt nicht zur Verwendung gelangt ist, hat aus dem bereits oben bei dem Titel „Finanzwache" angeführten Grunde zu entfallen, wodurch sich die Ziffer des Extraordinariums auf 100.818 fl. reducirt.

Als Bedeckung wird hier das Regiepauschale per 1,400.000 fl. eingestellt, welches im Capitel „Zoll" als Ausgabe erscheint, daher nur durchlaufende Post ist, ferner an Mieth- und Pachtzinsen, Ersätzen und diversen Einnahmen zusammen 61.000 fl.

Die Einnahmen übersteigen daher in diesem Titel die Ausgaben um 262.317 fl.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 8 — Zollverwaltung — werden als **ordentliches** Erforderniß . . . . . 1,097.865 fl. als **außerordentliches** Erforderniß . . . . . 100.818 „ bewilligt, und als **Bedeckung** . 1,461.000 „ eingestellt.

Titel 9.

Etat der Grundsteuer-Regulirung.

Die Regierung stellt unter dem Titel „Kataster" als ordentliches Erforderniß 2,110.800 fl. in ihr Präliminare.

Im Jahre 1869 wurden für den Kataster nur 572.830 fl. bewilligt, aber die beiden Jahrgänge lassen strenge genommen, keinen Vergleich zu, weil der Umfang der Arbeiten, die in diesem Jahre in diesem Titel zusammengefaßt worden sind, ein wesentlich anderer und viel weiterer geworden ist. Während in früheren Jahren dem Kataster nur die Aufgabe zufiel, die geometrischen und Schätzungsarbeiten zum Zwecke der Grundsteuererhebung nach den früher bestandenen Normen fortzusetzen und zu Ende zu führen, ist es heute Zweck der Staatsverwaltung, die Regelung der Grundsteuer im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1869 zur Ausführung zu bringen.

Während daher einerseits die früheren Katastralarbeiten, insbesondere die Ausarbeitung der Resultate der im Sommer 1869 erfolgten Reambulirung der Gemeinden in Niederösterreich und Krain, dann die Fortsetzung der im vorigen Jahre unvollendet gebliebenen Triangulirung des südlichen Theiles von Steiermark, des westlichen Theiles von Kärnten, des südlichen Theiles von Salzburg — ununterbrochen bleiben sollen — treten nunmehr die Schätzungscommissionen im Sinne des citirten Gesetzes in Wirksamkeit und werden ferner geometrische Arbeiten in weiterem Umfange erforderlich.

Es ist daher die Erhöhung dieses Titels durch die nothwendige Ausführung des Grundsteuergesetzes gerechtfertigt, es empfiehlt sich aber auch diesem Titel wegen des ganz veränderten Inhaltes eine andere Bezeichnung zu geben, weßhalb auch die Ueberschrift „Etat der Grundsteuer-Regulirung" gewählt wurde.

Es ist zwar in der Regierungsvorlage bereits auf den Umstand Rücksicht genommen, daß die regelmäßigen Bezüge dieses Titels nicht für das ganze Jahr entfallen werden, da kaum vor dem Monat März die Thätigkeit der neuen Commissionen beginnen wird; nichts destoweniger steht mit Zuversicht zu erwarten, daß viele Abtheilungen dieses Dienstes erst später werden activirt werden können, als dieß von der Regierung zur Zeit der Abfassung ihres Präliminares angenommen werden durfte, und es dürfte daher die Reduction der präliminirten Ziffer um 10.800 fl. dem Zwecke der Grundsteuerregelung keinen Eintrag thun.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 9 — Etat der Grundsteuerregulirung — werden als **ordentliches** Erforderniß . . . . . 2,100.000 fl. bewilligt.

Recapitulation.

	Ordentliches	Außerordentliches
	Erforderniß	
	Gulden	
Titel 1. Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements	815.979	
Titel 2. Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebühren-Bemessungsämter	2,215.687	23.000
Titel 3. Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	588.527	
Titel 4. Staats-Centralcasse und Ministerialzahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landeshauptcassen	311.835	8.490
Titel 5. Finanzwache	3,416.000	
Titel 6. Steuerämter	2,603.789	14.960
Titel 7. Finanzprocuraturen	260.000	
Titel 8. Zollverwaltung	1,097.865	100.818
Titel 9. Etat der Grundsteuer-Regulirung	2,100.000	
Im Ganzen	13,409.682	147.268

Bedeckung.

	Gulden
Titel 2. Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	56.565
Titel 4. Landeshauptcassen	22.010
Titel 5. Finanzwache	33.328
Titel 6. Steuerämter	1.877
Titel 7. Finanzprocuraturen	17.150
Titel 8. Zollverwaltung	1,461.000
Im Ganzen	1,591.930.

Wien, 3. Februar 1870.

Groß (Reichenberg),
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Cap. 10, Titel 1—6; Bedeckung: Cap. 10, Titel 1—5).

A. Erforderniß.

Titel I.

Zinsen der schwebenden Schuld aus Anlaß der Bedeckung des Deficit.

Im Voranschlag des Jahres 1869 erschien unter Titel I eingestellt als ordentliches Erforderniß für Geldtransport-Auslagen . . . . . 20.000 fl. im Budget pro 1870 fehlt diese Post bei der allgemeinen Cassenverwaltung, weil speciell bei dem Aufwande der Staatshauptcassen für die berteffenden Auslagen Vorsorge getroffen wurde.

Als außerordentliches Erforderniß wurden zur Deckung der Zinsen einer schwebenden Schuld, zu deren Aufnahme bis zu einem Betrage von 25 Millionen der Finanzminister laut Gesetz vom 20. Juni 1868 ermächtigt war, im Jahr 1869 präliminirt . . . . . 750.000 fl.

Nach dem Voranschlag pro 1870 beziffert sich das eventuelle Deficit mit nahezu 4 Millionen, dessen Deckung durch Contrahirung einer schwebenden Schuld vorgesehen ist und erscheint der als außerordentliches Erforderniß für Bestreitung der Zinsen dieser schwebenden Schuld präliminirte Betrag von . . . . . 150.000 fl. gerechtfertigt, weil diese Summe den 5percentigen Zinsen eines Capitales von 4 Millionen für 3/4 Jahre entspricht, weßhalb der Budget-Ausschuß beantragt: Titel I außerordentliches Erforderniß zu genehmigen mit . . . . . 150.000 fl.

Titel II.

Münz-Verlust.

Hier unterscheidet sich das Präliminare der allgemeinen Cassenverwaltung pro 1870 wesentlich von dem des Jahres 1869, weil in demselben nicht mehr der Münz- und Wechselverlust bezüglich der sämmtlichen Etats concentrirt erscheint; so daß, nachdem die Einrichtung getroffen worden, die betreffenden Münzverluste bei allen übrigen Ministerien und allen Zweigen des Finanzetats, wo Silberzahlungen vorkommen, mit Zugrundelegung eines Durchschnitt-Agio's von 20 Percent, einzeln zu verrechnen, sich das Gesammterforderniß der allgemeinen Cassenverwaltung pro 1870 um mehr als 3,800.000 fl. geringer als im Jahr 1869 darstellt.

Für Rechnung des Finanzetats ist in Titel II nur als außerordentliches Erforderniß eine Pauschalsumme normirt von . . . . . 80.000 fl., welche bei unvorhergesehenen Zahlungen in klingender Münze zur Verwendung gelangen soll, oder für Fälle gilt, wo wegen Unbedeutendheit der Beträge in einzelnen Etats nichts präliminirt worden, und beantragt der Budget-Ausschuß daher Titel II mit dem außerordentlichen Erfordernisse von . . 80.000 fl. zu bewilligen.

Die bei Titel II in der Anmerkung beigefügte übersichtliche Zusammenstellung des Gesammtmünzverlustes weist gegen das Vorjahr eine Erhöhung nach von . . . . . 4,442.000 fl., welches höhere Erforderniß sich theils auf das dem gegenwärtigen Stande der Valuta entsprechende erhöhte 20percentige Agio, theils darauf gründet, daß für Subventionen und Dotationen an Industrieunternehmungen pro 1870 größere Silberzahlungen beansprucht werden.

Titel III.

Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel und Kaufschillingsraten.

Erscheint im Jahr 1869 bewilligt mit . . . . . 100.000 fl.

dagegen für 1870 präliminirt mit . . 400.000 fl. Die Erhöhung rechtfertigt sich dadurch, daß im Voranschlag 1870 nicht mehr die Salzwechsel allein, sondern auch jene Kaufschillingsraten, welche dem Verkauf der Staatsgüter entstammen, aber mit Ende 1870 und 1871 erst fällig sind, zur Escomptirung in Vorschlag gebracht werden. Der Budget-Ausschuß beantragt daher, Titel III sei das außerordentliche Erforderniß zu genehmigen mit . . . . 400.000 fl.

Titel IV.

Ersätze an Parteien.

Das ordentliche Erforderniß, präliminirt wie im Jahre 1869 im Betrage von . . . . 20.000 fl., ist bestimmt zur Schadloshaltung für Verluste, welche durch Verschulden der Behörden den Parteien zugefügt werden, und beantragt der Ausschuß die Genehmigung dieser Summe.

Titel V.

Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde.

Erscheint im Voranschlage pro 1870 neu eingestellt, findet aber seine Begründung darin, daß den Steuerbeamten für Besorgung der Geschäfte der schlesischen Contributionsgeld- und Bezirksstraßenfonds von der Brutto-Einnahme ½ Percent bewilligt worden, daher man, analog diesem Vorgange, auch von den in der Bedeckung erscheinenden Einnahmen aus den cumulativen Waisenfonden den abgerundeten ½percentigen Betrag als Remuneration präliminirte. Der Budget-Ausschuß beantragt daher Titel V, das außerordentliche Erforderniß zu genehmigen mit . . . . . 2.800 fl.

Titel VI.

Verschiedene Auslagen.

Im Voranschlage pro 1869 wurde bewilligt . . . . . 73.473 fl.
wovon auf die Staatscasse entfielen . . 43.740 „
auf die Ländercassen . . . . . 29.733 „
Im Budget 1870 sind präliminirt 103.100 „
wovon auf die Staats-Centralcasse entfallen . . . . . 62.160 fl.
auf die Ländercassen . . . . . 40.940 „
mithin eine Gesammterhöhung beantragt von . . . . . 29.627 „

a. Ordentliches Erforderniß.

Staats-Centralcasse.

Remunerationen der landesfürstlichen Commissäre verschiedener Anstalten und Industrie-Unternehmungen.

Post 1—22. Aus dem Voranschlage 1869 erscheinen mit Ausnahme von
Post 10 Siebenbürger Eisenbahn-Gesellschaft mit . . . . . 1.200 fl.
„ 17 österreichischer Lloyd mit . . . . 2.300 „
von denen erstere im ungarischen Etat, letzterer im Reichs-Etat verrechnet wird, sämmtlich wieder im Voranschlag 1870 in derselben Ziffer eingestellt, dafür sind 1870 durch das Entstehen neuer Gesellschaftsunternehmungen zugewachsen, Post 23 incl. 57.

Unter Post 58 erscheinen auch heuer 2.000 fl. zu Vereinszwecken eingestellt.

Das definitive Mehrerforderniß für Remunerationen pro 1870 beträgt daher . . . . 27.920 fl., welche Erhöhung durch die Entstehung so vieler neuer Unternehmungen vollständig gerechtfertigt erscheint.

Post 59. Kosten für Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums erscheint heuer präliminirt mit . . . . . 6.000 fl.
mithin gegen das Jahr 1869 herabgemindert um . . . . . 6.000 „
welche Summe mit Berücksichtigung der wenigen noch zu veräußernden Objecte genügen dürfte.

Für unvorhergesehene nicht präliminirte Auslagen sind unter Post 60 wie im Vorjahre eingestellt . . . . . 10.000 fl.

b. Länder-Cassen.

Das ordentliche Erforderniß für 1870 ist gleich dem pro 1869 bewilligten, auch erscheint im Budget 1870 für Böhmen ein außerordentliches Erforderniß neu mit . . . . . 11.200 fl. ausgewiesen, worüber nichts weiter zu bemerken.

Der Budget-Ausschuß beantragt daher, es sei Titel VI, Post 1 incl. 68 zu bewilligen mit 103.100 fl.

Daher ergibt sich

Summarium.

Erforderniß	Ausgaben		
	ordentliche	außerordentliche	Summe
	Gulden in österreichischer Währung.		
Zinsen der schwebenden Schuld aus Anlaß der Bedeckung des Deficits	—	150.000	150.000
Münz-Verlust	—	80.000	80.000
Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel und Kaufschillingsraten	—	400.000	400.000
Ersätze an Parteien	20.000	—	20.000
Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	—	2.800	2.800
Verschiedene Auslagen	91.900	11.200	103.100
Summe	111.900	644.000	755.900

B. Bedeckung.

Titel I.

a. Regiekosten-Beiträge aus Fonden.

Wurde im Vorjahre eingestellt mit 133.279 fl. während er im Budget 1870 erscheint mit 124.100 „ Der Ausfall von 9.179 fl. begründet sich theils aus der Zahlungsunfähigkeit der Religionsfonde von Oberösterreich und Mähren, deren Regiekostenbeitragsleistungen daher nicht in der ganzen geforderten Summe eingestellt werden konnten, theils aus den bei verschiedenen Fonden abgeänderten administrativen Verhältnissen.

So entfällt Post 1, Schulfond von Oesterreich unter der Enns aus dem Voranschlag 1869 im Budget 1870 ganz, weil die Normalschulfonde laut der Gesetze vom 14. Mai 1869, mit Anfang 1870 in die Verwaltung des Landes übergehen.

Eben so entfällt bei Post 1, verschiedene Fonde Oesterreichs unter der Enns aus dem Voranschlag 1869, der Beitrag für das Religionsfondsgut St. Pölten pr. 1.400 fl., weil für dieses Gut eine eigene Verwaltung errichtet wurde.

Der unter dieser Post im Budget 1869 eingestellte weitere Beitrag pr. 8.600 fl. erscheint im Voranschlag 1870 nur mit dem Betrage von . 2.833 fl., weil diese Summe eben nur der faktischen Beitragsleistung der Fonde entspricht.

Ebenso erscheinen im Budget 1870 auch bei Kärnthen nicht wie im Vorjahre . . . . 312 fl. sondern als richtiger eingestellt nur . . . . 292 „ Dagegen ist Schlesien neu zugewachsen mit . 31 „ während Post 8 Galizien aus dem Voranschlage 1869 im Budget 1870 entfallen ist, weil die dortigen Fonds in die Verwaltung des galizischen Landesausschusses übergegangen sind. Die Regiekostenbeiträge aus allen jenen Fonden welche nun der speciellen Verwaltung des Ministeriums für Cultus und Unterricht unterstehen, beziffern sich also für 1870 mit 78.322 fl. während sie im Vorjahre betrugen . . . 91.407 „ sind mithin heuer verringert um . . . . 13.085 „

b. Regiekosten-Beiträge verschiedener anderer vom Staate verwalteter Fonde.

Dagegen erscheinen die Beiträge aus anderen Fonden, welche der Staatsverwaltung unterliegen, im Voranschlag pro 1870 präliminirt mit 45.778 fl. im Jahre 1869 nur mit . . . . . 41.872 „ mithin heuer erhöht um . . . . . 3.906 „ während nämlich die Beitragsleistungen von Kärnthen gegen das Vorjahr um 1.200 fl., die des Küstenlandes um 773 fl. herabgemindert wurden und die von Schlesien mit 1.127 fl. ganz entfielen, wurden die Beiträge Böhmens von 5.332 fl. aus dem Vorjahr, heuer in der höheren Ziffer von 12.339 fl. eingestellt. Da sämmtliche Abänderungen sich nur aus der Administration ergaben, beantragt der Budget-Ausschuß, es sei Titel I:

Regiekosten-Beiträge aus Fonden zu bewilligen mit . . . . . 124.100 fl.

Titel II.

Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen.

Im Budget 1869 wurden eingestellt 398.620 fl.
pro 1870 sind präliminirt . . . . . 542.560 „
mithin ein Mehrbetrag von . . . . . 143.940 „

Diese Mehreinnahmen betreffen zunächst Mähren und Schlesien, weil die Rückzahlung fälliger aus den Ueberschüssen der Waisenfonde herrührender Privat-Capitalien sammt Zinsen zu gewärtigen ist. Der Budget-Ausschuß beantragt daher, Titel II zu bewilligen mit . . . . . 542.560 fl.

Titel III.

Zinsen der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahnunternehmungen.

Dieser Titel war im Voranschlage pro 1869 noch nicht eingestellt; entspricht übrigens gegenwärtig der factischen Sachlage, daher der Budget-Ausschuß beantragt, es sei Titel III zu genehmigen mit 260.560 fl.

Titel IV.

Münz-Gewinn aus der Prägung und Umschmelzung der Silberscheidemünze.

Erscheint ebenfalls nicht im Budget 1869, weil dort im Erforderniß der Netto-Aufwand dieses Titels ausgewiesen wurde. Da aber im Voranschlag 1870 sich sowie der Münzverlust auch der Münzgewinn auf die einzelnen Etat's vertheilt, erscheint in der Abtheilung „allgemeine Cassenverwaltung" die Einstellung dieses Titels der Bedeckung gerechtfertigt und beantragt der Budget-Ausschuß den als Brutto-Ertrag, durch Einschmelzung der Silbersechser und Ausprägung der Silberscheidemünzen, angenommenen Münzgewinn im Titel IV einzustellen mit 1,500.000 fl.

Titel V.

Verschiedene Zuflüsse.

Ganz analog mit der im Erforderniß für Remunerationen der landesfürstlichen Commissäre bei Industrie-Unternehmungen im Budget 1870 erhöhten Ziffer, erscheint auch der Betrag in der Bedeckung für Gebühren dieser Unternehmungen für die staatliche Aufsicht bei der Staatscentralcasse erhöht und ergibt sich der im Erforderniß erwähnte Ausfall der Posten: siebenbürgische Eisenbahngesellschaft und österreichischer Lloyd, und auch hier von selbst. Der im Vorjahr präliminirte Erlös für scartirte Acten entfällt pro 1870, und der Budget-Ausschuß beantragt Titel V zu genehmigen mit . . . . . 55.300 fl.

Mit Rücksicht auf die hohen Cassabestände des Staates — wie der Rechnungsabschluß für das Jahr 1868 darthut — wird der Antrag gestellt:

„Das Ministerium der Finanzen sei aufzufordern, für die Verzinsung der Cassabestände möglichst Sorge zu tragen."

*) Titel III aus dem Voranschlag 1869, Diensteautionen und Depositen betreffend, ist im Budget 1870 in die Bedeckung der allgemeinen Staatsschuld einbezogen, und hat somit für die Abtheilung allgemeine Cassenverwaltung zu entfallen.

Summarium.

Bedeckung	Einnahmen		
	ordentliche	außerordentliche	Summe
	Gulden in österreichischer Währung		
Regiekosten-Beiträge aus Fonden	124.100	.	124.100
Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	.	542.560	542.560
Zinsen der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen	.	260.560	260.560
Münzgewinn aus der Prägung und Umschmelzung der Silberscheidemünze	.	1,500.000	1,500.000
Verschiedene Zuflüsse	55.300	.	53.500
Summe .	179.400	2,303.120	2,482.520

Wien, 24. Jänner 1870.

J. Peyr,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 11—17; Erforderniß: Capitel 11, Titel 1—3.)

Die Gesammtsumme der Einnahmen aus den directen Steuern war im Vorjahre mit 75,884.001 fl. veranschlagt, wogegen das dießjährige Präliminare die Summe von . . . 77,681.549 „

enthält, sonach ein Plus von . . . 1,797.548 fl.

Nimmt man hiezu die Mehreinnahme des Vorjahres mit . . . 9,764.750 „

so ergibt das Präliminare für 1870 gegenüber dem Präliminare von 1868 eine Mehreinnahme der directen Steuern von . . . . . 11,562.298 fl.

was beiläufig 14 % Percent der ganzen präliminirten Einnahme des Jahres 1870 und 17½ Percent der Einnahme des Jahres 1868 (66,199.251 fl.) beträgt.

Es ist dieß eine so große Vermehrung der Einnahmen, daß sie mit Rücksicht darauf, weil sie auf Grund der Ergebnisse der letzten Zeit in Aussicht gestellt wird, die vollste Befriedigung gewähren würde, wenn nicht auch in diesem Jahre die bedauernde Bemerkung daran geknüpft werden müßte, daß eine solche Mehreinnahme leider noch nicht der durchgreifenden Steuerreform und gerechten gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast, sondern immer noch der Einhebung außerordentlicher Zuschläge zur ordentlichen Steuer, und der einseitigen Erhöhung der Erwerb- und Einkommensteuer durch die Finanzorgane entspringt; wobei die Befürchtung nahe liegt, daß durch die fortgesetzte, so vermehrte ungleichmäßige Belastung der Steuerträger mancher derselben zu Grunde gerichtet wird.

Auch steht zu besorgen, daß die so planlos erhöhten Steuersummen bei der Durchführung der Steuerreform da und dort eine Grundlage, einen Maßstab für die Bemessung der reformirten Steuern mit abgeben könnten.

Sollte ein Zustand, wie er jetzt besteht, noch lange fortdauern, so würde manche Steuerquelle versiegen, und endlich ein arger Rückgang der jetzt im Fortschritt begriffenen Einnahmen eintreten.

Man muß darum an diesem Platze den Wunsch um die beschleunigte Durchführung der Steuerreform aussprechen.

Im Jahre 1869 ergab sich, wenn man die Voranschlagsquote mit der wirklichen Einzahlung vergleicht, blos in Dalmatien eine geringere Einzahlung von 9100 fl., dagegen in allen übrigen Ländern eine den Voranschlag übersteigende Einzahlung, und zwar:

in Niederösterreich um	382.259 fl.
„ Oberösterreich „	29.228 „
„ Salzburg um	9.415 „
„ Tirol und Vorarlberg um . . .	57.611 „
„ Steiermark um	199.001 „
„ Kärnthen um	32.905 „
„ Krain um	21.206 „
im Küstenland um	50.502 „
in Böhmen um	1,088.471 „
„ Mähren „	489.975 „
„ Schlesien „	88.117 „
„ Galizien „	597.642 „
„ der Bukowina um	104.289 „
zusammen um .	3,150.621 fl.

Wenn man die einzelnen Bedeckungsposten des Präliminares für 1870 mit jenen für das Jahr 1869 vergleicht, so ergibt sich blos bei der Einkommensteuer ein erheblicher Unterschied von 1,435.878 fl., wobei die Bemerkung nicht unterdrückt werden darf, daß die Steigerung der Einkommensteuer seit dem Jahre 1868 die Summe von 6,709.061 fl., also bei weitem mehr als die Hälfte des Gesammtmehrerträgnisses ausmacht.

Außer dieser Erfahrung bietet das Präliminare für das Jahr 1870 noch eine ganz neue Einnahmsrubrik: „Verzugszinsen von rückständigen Steuern" mit dem Ansatze von 200.000 fl., welcher Betrag mit Rücksicht auf den bereits vorliegenden Gesetzentwurf, „betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt," eingestellt worden ist.

Die einzelnen Bedeckungsposten der directen Steuern kommen nicht zu beanständen, und es ist bei der Einkommensteuer nur noch darauf hinzudeuten, daß darin auch die Einkommensteuer des österreichischen Lloyd zu Triest mit 82.000 fl. enthalten ist,

welche zufolge Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 9. März 1869 zur Gänze unter die Bedeckung des dießseitigen Voranschlages aufzunehmen war und auch aufgenommen worden ist.

Der dießseitige Finanzminister hat in Folge dieses Beschlusses auch an das gemeinsame Reichsministerium eine Zuschrift vom 18. Juli 1869 mit dem Begehren erlassen, damit diese Steuer aus dem Budget der Delegation für die gemeinsamen Angelegenheiten ausgeschieden werde, welche Zuschrift vom gemeinsamen Ministerium des Aeußern der hohen Delegation mit Note vom 26. Juli 1869 mitgetheilt worden ist.

Der Finanzausschuß der dießseitigen Delegation trat den Gründen, welche vom Abgeordnetenhause des hohen Reichsrathes für die Einbeziehung der Einkommensteuer des österreichischen Lloyd in das dießseitige Budget geltend gemacht worden sind, bei, und schied diese im gemeinsamen Budget als Abzugspost eingestellt gewesene Steuersumme von dort, als in das dießseitige Budget gehörig, gänzlich aus.

Die ungarische Delegation war damit nicht einverstanden, und nachdem durch gewechselte Nuntien keine Uebereinstimmung erzielt werden konnte, so kam diese Angelegenheit zur gemeinsamen Abstimmung, bei welcher am 30. August 1869 der Beschluß der ungarischen Delegation: „daß bei der Subvention an den österreichischen Lloyd im Voranschlage des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern die Einkommensteuer im Betrage von 82.000 fl. als Abzugspost einzustellen sei" — die Stimmenmehrheit erlangte, und somit zum gemeinsamen Beschlusse erhoben worden ist.

Will der Reichsrath das ihm zustehende Steuergesetzgebungs- und Einhebungsrecht in den von ihm vertretenen Königreichen und Ländern sich nicht schmälern lassen, so kann er wohl nicht anders, als daß er seinen wohlbegründeten Beschluß hinsichtlich der Einkommensteuer des österreichischen Lloyd aufrecht, und diese Einkommensteuer im dießseitigen Budget ungeachtet des obigen Delegationsbeschlusses eingestellt erhält.

Der Finanzminister hat dieß auch wirklich im Budget für das Jahr 1870 durchgeführt, und sonach höchst correct gehandelt.

Um aber für alle künftige Zeit eine bestimmte Richtschnur zu geben, dürfte eine Resolution des Inhaltes am Platze sein:

„Daß die Einkommensteuer des österreichischen Lloyd so wie früher auch fortan — ungeachtet des Delegationsbeschlusses vom 30. August 1869 — als Bedeckungspost des dießseitigen Budgets einzustellen, und die Einhebung derselben der dießseitigen Reichshälfte zu verwahren sei."

Das „Erforderniß" bei den directen Steuern wird ebenfalls der Ziffer nach nicht beanständet, und dabei nur bemerkt, daß die Entschädigung an früher steuerfreie Parteien darum eine höhere Summe in Anspruch nimmt, weil durch das Gesetz vom 12. October 1865, Nr. 111 des R. G. Bl., die Steuerfreiheit im Lehengebiete Asch aufgehoben und im Artikel I dieses Gesetzes verfügt worden ist, daß die im Ascher Gebiete des Königreiches Böhmen bestehende Steuerfreiheit bezüglich der directen Steuern für die Leheninteressenten mit 1. Jänner 1870 aufgehoben wird, jedoch den Leheninteressenten für die Aufhebung der Befreiung von diesen Steuern der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zukommt, deren Betrag, insofern kein Uebereinkommen im gütlichen Wege zu Stande kommt, im Rechtswege zu ermitteln ist.

Das gütliche Uebereinkommen wurde nun bereits durch die Finanzverwaltung erzielt, und ging darauf hinaus, daß den Lehensinteressenten ein Entschädigungscapital von 66.712 fl. 16 kr. in österreichischen Staatspapieren nach dem ersten Courstage des Jahres 1870 auszufolgen, vom 1. Jänner 1870 an aber bis zur Auszahlung mit 6 Percent zu verzinsen sei. In dem Erfordernisse sind nun diese Zinsen mit veranschlagt, weil die Art der auszufolgenden Staatspapiere noch nicht bestimmt, sohin die Auszahlung noch nicht erfolgt ist.

Der Ausschuß erlaubt sich nach dem so Vorausgeschickten den Antrag zu stellen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1870 werden mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Steuernachlässe

als Bedeckung

bei der Grundsteuer mit	36,476.785 fl.
„ „ Gebäudesteuer „	17,962.414 „
„ „ Erwerbsteuer „	7,659.709 „
„ „ Einkommensteuer mit . . .	15,305.771 „
„ „ Erbsteuer mit	7.970 „
„ den Steuerexecutions-Gebühren mit	68.900 „
„ „ Verzugszinsen von rückständigen Steuern mit	200.000 „
zusammen mit .	77,681.549 fl.

eingestellt und genehmigt.

II. Das ordentliche und außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1870 werde für Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei der Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung mit . . . . . 24.850 fl.

Uebertrag .	24.850 fl.
an Entschädigungen für ehemals steuerfreie Parteien in Dalmatien und Böhmen aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer mit	32.020 „
an Steuerexecutionskosten mit . . .	132.400 „
zusammen mit .	189.270 fl.

eingestellt und genehmiget.

III. Resolution.

Das k. und k. Finanzministerium wird aufgefordert, die Einkommensteuer des österreichischen Lloyd so wie früher auch fortan — ungeachtet des Delegationsbeschlusses vom 30. August 1869 — als Bedeckungspost des dießseitigen Budgets einzustellen, und die Einhebung derselben der dießseitigen Reichshälfte zu verwahren.

Wien, den 1. Februar 1870.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Erforderniß: Cap. 12, Titel 1—4; Bedeckung: Cap. 18.)

Bei dieser Rubrik ist eine wesentliche formelle Veränderung in der Verrechnung pro 1870 gegen die verflossenen Jahre eingetreten, da das Zollgefälle eine Einnahme des gemeinsamen Finanzministeriums bildet, jedes Mehrerträgniß an Zoll den dießseitigen Ländern nur zu 70 Percent zu Gute kommt, dagegen die Kosten der Verwaltung von den dießseitigen Ländern bestritten und dafür ein Pauschale von 1,400.000 fl. bezahlt wird. Es wurde daher nothwendig, ein selbstständiges Capitel aufzustellen, um etwaige Differenzen, welche durch die Verrechnung des Pauschales sich ergeben, leichter ersichtlich zu machen, und mit dem gemeinsamen Finanzministerium leichter zu verrechnen.

Diese Post zerfällt in acht verschiedene Gefälls- und Nebengebühren, und zwar:

Ordentliche Einnahmen.

1. Eingangszölle } im Verkehre mit dem Auslande
2. Ausgangszölle } und den Zollausschlüssen,
3. Waggeld,
4. Zettelgeld,
5. Siegeltaxen,
6. Niederlagsgebühren,
7. Einnahme von Gefällssicherstellungen.

Außerordentliche Einnahmen.

8. Münzgewinn von deponirten Zollgefällsüberschüssen in klingender Münze.

A. Bedeckung.

		Silber	Bankvaluta	Zusammen
Präliminirt sind als Gefällsgebühren für Post	1 .	14,837.690 fl.	32.310 fl.	14,870.000 fl.
	2 .	102.960 „	1.040 „	104.000 „
				14,974.000 fl.
Als Nebengebühren für Post	3 .	90.090 fl.	27.710 fl.	117.800 „
	4 .	2.000 „	1.800 „	3.800 „
	5 .	4.260 „	8.740 „	13.000 „
	6 .		80.400 „	80.400 „
	7 .	1,047.000 „	5.000 „	1,052.000 „
				16,241.000 fl.
Für außerordentliche Einnahmen Münzgewinn Post 8				2,226.000 „
			zusammen .	18,467.000 fl.

Pro 1869 wurden für Zölle und Nebengebühren nur 12,500.000 fl. präliminirt, während das Erträgniß innerhalb neun Monaten schon 13,159.387 fl. ist, pro 1870 werden von Seite der Regierung 16,241.000 fl. beantragt, mithin um 3,741.000 fl. mehr, außerdem als Münzgewinn 2,226.000 fl.

Die Zolleinnahmen sind seit 1868 fortwährend im Zunehmen, die Einnahmen vom 1. Jänner bis Ende September 1869 haben die Summe von 13,159.327 fl. ergeben, und es ist nicht zu zweifeln, daß das vierte Quartal die verhältnißmäßige Einnahme von über 4,000.000 fl. ergibt, sohin pro 1869 sicher eine totale Einnahme von über 17,000.000 fl. werden wird.

Es ist keine Ursache vorhanden, anzunehmen, daß pro 1870 der Verkehr mit dem Auslande weniger wird, sondern wahrscheinlich mehr, daher in Erwägung der bestehenden Verhältnisse zwischen Ungarn und der dießseitigen Reichshälfte der Antrag gestellt wird: es sei die von der Delegation bereits genehmigte Ziffer Post 1 bis 7 . . . . 16,241.000 fl.
Post 8 . . . . . 2,226.000 „

zusammen . . 18,467.000 fl.
als Zolleinnahme in das Präliminare einzustellen.

B. Erforderniß.

Diese Post zerfällt in 4 Rubriken, und zwar:
1. Rückstellung von Gefällssicherstellungen,
2. Gefällsrückgaben,
3. Regiekostenpauschale,
4. Verzehrungssteuer-Restitutionen.

Präliminirt werden für

	Silber	Bank-Valuta	Zusammen
Post 1	944.000 fl.	4.000 fl.	948.000 fl.
„ 2	40.000 „	3.000 „	43.000 „
„ 3	—	1,400.000 „	1,400.000 „
„ 4	—	3,000.000 „	3,000.000 „
zusammen . .	984.000 fl.	4,407.000 fl.	5,391.000 fl.

Diese Ansätze dürften den bestehenden Verhältnissen entsprechen und es wird beantragt:

Es sei als Erforderniß für Zoll die Summe von . . . . . 2,391.000 fl.,
dann für Verzehrungssteuer-Restitution die Summe von . . . . 3,000.000 fl.

zusammen . . 5,391.000 fl.
zu bewilligen und in Ausgabe zu stellen.

Wien, 13. Jänner 1870.

J. Mayer,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: »Verzehrungssteuer.«

(Erforderniß: Capitel 13; Bedeckung: Capitel 19.)

Die Verzehrungssteuer zerfällt in 10 Abtheilungen:
1. Branntweinsteuer;
2. Wein- und Moststeuer;
3. Biersteuer;
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer;
5. Zuckersteuer;
6. Verzehrungssteuer für sonstige Verbrauchsgegenstände;
7. Pachtungen;

8. Andere Einnahmen;
9. Dacio-Consumo in Dalmatien;
10. Gefällssicherstellungen.

Präliminirt sind von Seite der Regierung pro 1870:

1. Branntwein	7,284.300	fl.
2. Wein und Most	3,105.574	„
3. Bier	16,000.000	„
4. Fleisch und Schlachtvieh	3,460.286	„
5. Zucker	7,810.050	„
6. Sonstige Verbrauchsgegenstände	2,000.000	„
7. Pachtungen	3,100.137	„
8. Andere Einnahmen	20.061	„
9. Dacio-Consumo in Dalmatien	90.000	„
10. Außerordentliche (Gefälls-Sicherstellungen)	1,640.000	„
	44,510.408	fl.

Für das Jahr 1869 wurde präliminirt:

1. Branntwein	6,708.600	fl.
2. Wein und Most	3,023.759	„
3. Bier	16,000.000	„
4. Fleisch und Schlachtvieh	3,438.004	„
5. Zucker	7,700.000	„
6. Sonstige Verbrauchsgegenstände	1,820.000	„
7. Pachtungen	3,015.789	„
8. Andere Einnahmen mit Inbegriff der Gefällssicherstellung	1,477.924	„
	43,184.076	fl.
mithin pro 1870 mehr	1,326.332	„

Es liegen auch die wirklichen Erträgnisse der Verzehrungssteuer pro 1868 vor, welche nachweisen, daß, während pro 1868 blos 41,695.744 fl. präliminirt waren, das wirkliche Erträgniß 42,472.950 fl. betrug, daher ein Mehr von 777.206 fl. und gegen das Jahr 1867 der Gesammtbetrag der Verzehrungssteuer eine Mehreinnahme von 4,138.835 fl. ausweiset.

Die präliminirte Mehreinnahme pro 1870 gegen 1869 im Betrage von 1,326.332 fl. entfällt auf folgende Posten:

1. Branntwein	575.700	fl.
2. Wein und Most	81.815	„
3. Bier	—	„
4. Fleisch und Schlachtvieh	22.282	„
5. Zucker	110.050	„
6. Verbrauchsgegenstände	180.000	„
7. Pachtungen	84.348	„
8. Andere Einnahmen	20.061	„
9. Dacio-Consumo in Dalmatien	90.000	„
10. Gefällssicherstellungen	162.076	„
	1,326.332	fl.

Es ist demnach aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, daß pro 1870 bei Post 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 10 überall Erhöhungen präliminirt sind, worauf auch sicher zu rechnen sei, da das Ergebniß der Verzehrungssteuer pro 1869 innerhalb 10 Monaten die fortwährende Zunahme der Steuer nachweiset.

Es ist gewiß eine freudige Erfahrung, daß trotzdem die von der Verzehrungssteuer hart betroffenen wichtigen Industriezweige doch in einem stetigen Fortschritte und Entwicklung begriffen sind.

Mit Rücksicht auf die Wahrnehmung und den Umstand, daß die Steuererträgnisse bis in die jüngste Zeit bei einzelnen Posten eine nicht unerhebliche Ueberschreitung des Voranschlages pro 1869 in Aussicht stellen, ist kein Zweifel, daß die von der Regierung pro 1870 präliminirten höheren Ansätze bei Post 1—8 auch wirklich eingehen werden.

Der unter Post 9 heuer zum ersten Male im Voranschlage der Verzehrungssteuer erscheinende Dacio-Consumo von Dalmatien ist nur aus dem Zollvoranschlage hieher übertragen, weil er seiner Natur nach nur in dem Voranschlage der Verzehrungssteuer seine richtige Stelle findet, wogegen nichts zu erinnern sein dürfte.

Ich stelle somit den Antrag:

Es sei die von der Regierung präliminirte Summe für Verzehrungssteuer von 44,510.408 fl. im Präliminare pro 1870 als Einnahme aufzuführen und zu bewilligen.

Erforderniß.

Das Erforderniß pro 1870 wird mit 2,925.808 fl. von der Regierung präliminirt, während pro 1869 nur 2,745.358 fl. beansprucht wurden.

Die Mehrausgaben beziehen sich aber durchaus nicht auf eine höhere Auslage für Verwaltung ꝛc., sondern auf Post 10 (Gefällssicherstellung), wo statt 1,460.000 fl. pro 1869 für das Jahr 1870 1,640.000 fl. als Einnahme aufgeführt sind, daher diese Mehrausgabe nur als durchlaufende Post zu betrachten sei.

Es wird demnach beantragt, das Erforderniß pro 1870 mit 2,925.808 fl. im Präliminare aufzuführen und zu bewilligen.

Wien, 13. Jänner 1870.

J. Mayer,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Bedeckung: Cap. 20, Titel 1 und 2; Erforderniß: Cap. 14, Titel 1 und 2.)

Der Staatsvoranschlag präliminirt die Ergebnisse des Salzgefälles für das Jahr 1870 in folgender Aufstellung:

Bedeckung:

Einnahmen der Erzeugungsämter .	144.887 fl.
Einnahmen der Verschleißämter . .	17,085.229 „
Summe .	17,230.116 fl.

Erforderniß:

Erzeugungs- und Einlösungskosten, ordentliche	2,863.418 fl.
außerordentliche	332.090 „
Salzverschleiß-Auslagen, ordentliche	281.520 „
außerordentliche	18.000 „
Summe .	3,495.028 fl.

Im Vergleiche mit dem Staatsvoranschlage pro 1869 ist die Bedeckung um 2,332.211 fl., das Erforderniß 184.045 fl. und demnach der zu erwartende Ueberschuß um 2,148.166 fl. niedriger angenommen.

Ein noch ungünstigeres Resultat gibt ein Vergleich mit den erzielten Erfolgen des Jahres 1868; darnach ist die Bedeckung für 1870 um 2,487.809 fl. niedriger, das Erforderniß um 68.617 fl. höher und der anzuhoffende Ueberschuß um 2,556.426 fl. niedriger angenommen.

Der wirkliche Erfolg des Absatzes im Jahre 1869 blieb gegen den Voranschlag um 289.374 fl. und gegen den wirklichen Erfolg im Jahre 1868 um 237.889 fl. zurück.

Die Ursache dieser ungünstigen Verhältnisse ist in der in Folge des Vertrages mit Ungarn vom Jahre 1868 erfolgten Herabsetzung der Salzpreise, was die Ziffer des Erträgnisses, und in der Einstellung der Erzeugung von Viehsalz, was die Ziffer des Absatzquantums betrifft, zu suchen.

Die erstere Behauptung rechtfertigt sich damit, daß die Consumtion von Salz nicht in dem Verhältnisse zugenommen hat, als die Ermäßigung der Preise stattfand, und die zweite basirt auf die Thatsache, daß die Consumenten nur in den der Gränze entfernt gelegenen Ländern sich des Speisesalzes zu landwirthschaftlichen Zwecken zu bedienen bequemen, während in den der baierischen Gränze nahe liegenden Ländern namentlich in Böhmen sich der Schmuggel die eingetretenen Verhältnisse zu Nutzen macht, und den Absatz an inländischem Salze beeinträchtigt. Thatsache ist, daß in Prag ausländisches Salz mit 70 bis 80 Procent Salzgehalt, also zur Viehfütterung vollkommen geeignet, mit 3 fl. 34 kr. per Centner zum Verkaufe beinahe öffentlich ausgeboten wird.

Dem könnte vielleicht dadurch entgegengetreten werden, daß die bei den Salinen vorkommenden Abfälle, Pfannenkern ꝛc. unter solchen Vorsichtsmaßregeln an die Landwirthe zur Viehfütterung verkauft würden, welche deren Benützung als Speisesalz zu verhindern geeignet sind, da es nun einmal nicht möglich ist, die Erzeugung von Viehsalz sofort wieder einzuführen, ohne vorher deßhalb ein Uebereinkommen mit Ungarn getroffen zu haben.

Die Herabminderung der Erzeugungskosten, so wünschenswerth dieselbe immerhin bleibt, und so sehr dieselbe anzustreben ist, dürfte kaum von so großem Belange sein, um einen wesentlichen Ausschlag bei Hebung des Erträgnisses aus dem Salzgefälle zu geben. Auf diesem Gebiete ist übrigens ein beachtenswerther Fortschritt zu verzeichnen. Während die Erzeugungskosten eines Centner Salzes im großen Durchschnitte sich 1862 noch auf 1 fl. 27¾ kr. beliefen, berechnen sich dieselben nach dem Staatsvoranschlage pro 1870 auf 64 kr. für die baren Auslagen.

Nach dem Staatsvoranschlage, dem man dießmal das Lob einer übersichtlichen Zusammenstellung nicht versagen kann, sind die Erzeugungskosten an den einzelnen Salinen sehr verschieden.

Hallstadt proponirt die Erzeugung von 139.330 Centner Salz und beantragt dafür nach Abzug der eigenen Bedeckung von 12.735 fl. eine Ausgabe von 197.460 fl., darnach würde die Barauslage zur Erzeugung eines Centner Salzes sich mit 1 fl. 41.$_7$ kr. oder nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben mit 1 fl. 37.$_1$ kr. berechnen.

Nach demselben Vorgange würden sich die baren Auslagen bei der Erzeugung eines Centner Salzes stellen:

in Ischl auf	78. kr.	oder	78 kr.
„ Ebensee auf	$55._7$ „	„	$56._5$ „
„ Aussee „	$84._8$ „	„	$90._3$ „
„ Hallein „	$67._7$ „	„	$70._6$ „
„ Hall „	$76._1$ „	„	77. „
„ Wieliczka „	$27._4$ „	„	$37._1$ „
„ Bochnia „	$50._7$ „	„	$60._7$ „
„ Bolechow „	60. „	„	$74._{78}$ „
„ Delatyn „	$57._6$ „	„	$65._2$ „
„ Dolina „	$55._9$ „	„	$60._3$ „
„ Drohobycz auf	$68._5$ „	„	$91._8$ „
„ Kossow „	$59._5$ „	„	$88._4$ „
„ Lacko „	$84._6$ „	„	$84._9$ „
„ Stebnik „	$56._8$ „	„	$61._5$ „
„ Kacyka „	$38._6$ „	„	$54._6$ „

je nachdem die außerordentlichen Ausgaben ab- oder zugezählt werden. Da aber die aus dem Staatsvoranschlage hervorgehenden Erzeugungskosten mit den thatsächlichen nicht übereinstimmen, so ist daraus zu entnehmen, daß bei Abfassung des Staatsvoranschlages den faktischen Verhältnissen nicht ganz genau entsprochen wird.

Nach den im Finanzministerium gepflogenen Erhebungen kostet z. B. das Steinsalz in Hallstadt im Erzeugungspreise $40._6$ kr., das Sudsalz $59._9$ kr. und im Durchschnitte, diesen nach den zu erzeugenden Quantitäten gerechnet, $59._2$ kr.; in Aussee kostet das Steinsalz $65._5$ kr., das Sudsalz $82._8$ kr. oder im Durchschnitte $82._2$ kr.

Der Preis des einzulösenden Seesalzes stellt sich nach dem Staatsvoranschlage einschließlich der Magazinirung und Transportskosten auf $49._6$ kr. per Centner.

Die Erzeugung von Seesalz in der Staatssaline zu Stagno in Dalmatien wurde eingestellt und die Saline aufgelassen, da die Gestehungskosten in derselben sich stets höher als die Einlösungspreise stellten.

Der Unfall, welcher die Saline Wieliczka durch Erschrotten mächtiger Grubenwässer betroffen hat, ist in seinen Folgen minder verderbenbringend gewesen, als man anfänglich erwartete.

Die Wasserbewältigungsarbeiten erforderten allerdings im Jahre 1869 eine Auslage von 294.786 fl. 50 kr., wozu ein Extraordinarium von 300.000 fl. bewilligt war, dagegen blieb die Salzerzeugung weder gegen das Präliminare noch gegen den Erfolg des Vorjahres zurück. Präliminirt waren an

Stück- und Minutiensalz	1,002.974	Ctnr.
an Mahlsalz	114.400	„
zusammen	1,117.374	Ctnr.

und erzeugt wurden

an Stück- und Minutiensalz	1,066.923	Ctnr.
an Mahlsalz	153.842	„
zusammen	1,220.765	Ctnr.

mithin mehr um	103.391	fl.
und gegen die Erzeugung des Vorjahres, welche		
an Stück- und Minutiensalz	935.566	Ctnr.
an Mahlsalz	187.527	„
zusammen	1,123.093	Ctnr.
betrug, mehr um	97.672	Ctnr.

ein Resultat, welches man nur als ein sehr günstiges bezeichnen kann. Uebrigens scheint die Calamität wohlthätig auf die Betriebsleitung eingewirkt und ein regeres Leben in dieselbe gebracht zu haben, da die Erzeuzungskosten des Jahres 1869 mit $29._{75}$ kr., gegenüber jenen des Jahres 1868 mit $42._{57}$ kr., um $12._{82}$ kr. niedriger sind, wobei zu bemerken ist, daß hier die Erzeugungskosten mit Ausschluß der im Jahre 1869 auf $5._{38}$ kr. belaufenden Mahlkosten angenommen sind.

Die einzelnen Positionen der Ausgaben stimmen mit jenen der in den Vorjahren bewilligten überein, nur wurde bei verschiedenen Salzerzeugungsämtern, im Ganzen der Betrag von 4.000 fl. providentiell für den Fall der Regulirung der Beamtengehalte in das Ordinarium und zu demselben Zwecke bei den Salzverschleißauslagen der Betrag von 3.000 fl. in das Extraordinarium eingestellt.

Post 5 des Erfordernisses für die Salzverschleißämter ist im Staatsvoranschlage 1870 mit 3.889 fl. eingestellt, während für dieselbe Post im Vorjahre nur 319 fl. eingestellt waren, und ist diese Erhöhung damit begründet, daß 28 stabile Salzträger, welche früher auf dem Etat der Direction in Gmunden standen, nach Auflösung der Letzteren hieher übertragen wurden. Diese Salzträger beziehen per Kopf an Schmalz, Korn und Holzdeputat den Betrag von circa 123 fl., womit die Differenz erklärt ist.

Auch gegen die zumeist für die Herstellung von Neubauten auf den Salinen begehrten außerordentlichen Ausgaben sind keine erheblichen Einwendungen zu machen, da die entweder schon in Angriff genommenen oder erst zu beginnenden Bauten sich als nothwendig herausstellen.

Nur dürfte wohl damit an diesen Ausgaben gespart werden können, daß nicht für jeden einzelnen Beamten und Diener auf den Salinen ein eigenes Wohnhaus gebaut wird. Es wären vielmehr zum Zwecke der Unterbringung der Beamten und Diener größere Häuser, welche mehrere Wohnungen enthalten, herzustellen.

Die Saline Kalusz ist verpachtet; das Sudhaus auf dieser Saline ist aber noch vor der Uebergabe abgebrannt, so daß dessen Aufbau dem Aerar zur Last fällt, wozu im Extraordinarium 50.000 fl. eingestellt sind.

Da die Ziffern des Staatsvoranschlages bezüglich der Bedeckung und des Erfordernisses für das Salzgefälle keinen weiteren Anlaß zu Erörterungen bieten, so wird beantragt:

Für das Salzgefälle seien die Bedeckung und zwar die Einnahmen der Erzeugungsämter mit . . . . . 144.887 fl.
jene der Verschleißämter mit . . . . . 17,085.229 „
zusammen mit . 17,230.116 fl.
das Erforderniß der Erzeugungs- und Einlösungskosten als ordentliche mit . . . . . 2,863.418 fl.
als außerordentlichen mit . 332.090 „
Fürtrag . 3,195.508 fl.

Uebertrag . 3,195.508 fl.
die Salzverschleiß-Auslagen als ordentliche mit . 281.520 „
als außerordentliche mit . 18.000 „
zusammen mit . 3,495.028 fl.
einzustellen.

Wien, 25. Februar 1870.

Peter Steffens,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Tabak.

(Erforderniß: Cap. 15, Titel 1—3; Bedeckung: Cap. 21, Titel 1—3.)

Erforderniß.

Titel I.

Administrationsauslagen

sind mit 366.682 fl. in das Präliminare eingestellt, während sie im Budget des Vorjahres mit 351.837 fl. präliminirt waren. Da aber von Seite des hohen Hauses über Antrag des Budgetausschusses der Beschluß gefaßt wurde:

„Die Petition der Subalternbeamten der k. k. Tabakfabriken dießseits der Leitha um Regelung und Aufbesserung ihrer Gehalte sei dem hohen Ministerium zur eingehenden Rücksichtsnahme zu empfehlen",

so ist das hohe Finanzministerium diesem Wunsch nachgekommen und hat die Reorganisation des Beamtenstatus bei den k. k. Tabakfabriken mit gleichzeitiger Erhöhung der Gehalte vorgenommen. Dieselbe kam zu Stande, ohne Belastung des Pensionsetats, denn während im Jahre 1869 im Pensionsetat 56.833 fl. für die Beamten dieser Kategorie in Anspruch genommen wurden, werden heuer nur 55.099 fl. beansprucht.

Die Differenz in dem Titel I beträgt ungeachtet der eingetretenen Gehaltserhöhungen und obwohl in Hallein eine neue Tabakfabrik errichtet wird, welche 6.400 fl. erfordert, nur 14.845 fl., und es wird daher beantragt, die präliminirten 366.682 fl. in das Budget einzustellen.

Titel II.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

Diese waren im Vorjahre mit 16,459.536 fl. präliminirt, heuer werden dafür 16.551.580 fl. beansprucht. Das höhere Erforderniß erklärt sich durch den stets steigenden Consum namentlich der Cigarren, und durch die nothwendige Obsorge für Erhaltung resp. Ergänzung der Vorräthe; denn während bei einem Verkaufe von 668 Millionen Stück Tarif-Cigarren im Jahre 1867 der Vorrath an Cigarren am Schlusse des Jahres 1867 noch 300 Millionen Stück, und der Vorrath an dazu benöthigten ausländischen Blättern mit Schluß des III. Quartals 1867 noch 114.731 Centner betrug, ist bei einem Verkaufe von 744 Millionen Stück Tarif-Cigarren im Jahre 1869 der Vorrath an Tarif-Cigarren zu Ende dieses Jahres auf 174 Millionen und der Vorrath an ausländischen Blättern mit Schluß des III. Quartals 1869 auf 91.000 Centner zurückgegangen und es stünde zu besorgen, daß bei weiterer Reduction der Vorräthe das k. k. Tabakärar bei seinen Einkäufen jedem Drucke der momentanen Forderungen des Marktes hilflos preisgegeben wäre, andererseits das kaufende Publikum nur mit wenig abgelagerter Waare bedient werden könnte, wodurch die Einnahmen dieses Gefälles im Laufe der Zeit sich nicht unbeträchtlich alteriren dürften.

Demgemäß sind bei Post 17 und 18 heuer um 976.000 fl. mehr als im Vorjahre eingestellt, und diesem gesteigerten Verbrauche entsprechend, stellen sich auch die Fabrikationskosten, welche im Jahre 1869 mit 3,203.367 fl. präliminirt waren, um 357.533 fl. höher heraus.

Die Frachtkosten betragen trotz des beträchtlich größeren zu verführenden Quantums nur um 1.522 fl. mehr.

Es sind daher, entsprechend dem Antrage der hohen Regierung, für ordentliche Ausgaben 16,300.580 fl. in das Budget einzustellen.

Die außerordentlichen Ausgaben bestehen.

1. 70.000 fl. zum Neubau einer k. k. Tabakfabrik in Hallein,
2. 25.000 „ zur Erweiterung der k. k. Tabakfabrik in Fürstenfeld,
3. 40.000 „ zur Verbesserung der Rauchtabakfabrikation in Sedlitz,
4. 11.000 „ zum Bau einer Turbine und zur Verbesserung der Tabakschneidmaschinen in Joachimsthal,
5. 60.000 „ zu Erweiterungsbauten in Göding,
6. 10.000 „ zur Einführung der Rauchtabakfabrikation in Iglau,
7. 15.000 „ zu Vergrößerung des Einlösamtes in Zablatów,
8. 20.000 „ jährliches Pauschale für unvorgesehene Auslagen,

251.000 fl., die zu bewilligen kommen.

Das Gesammterforderniß in diesem Titel beträgt daher 16,551.580 fl., welche einzustellen sind.

Titel III.

Verschleißauslagen

sind mit 2,380.009 fl. präliminirt, also um 130.204 fl. geringer als im Vorjahre. — Da von Seite des Budgetausschusses eine bessere Bezahlung der k. k. Verschleißbeamten befürwortet wurde, eine Regelung der Gehalte in dieser Branche jedoch bis jetzt nicht stattgefunden hat, so sind Post 17 für Abrundung, eventuell für Aufbesserung der Gehalte 6000 fl. eingestellt.

Das Erforderniß dieses Titels III wird mit 2,380.009 fl. genehmigt, ebenso zwischen Titel I und III das Virement gestattet.

Summarium.

I. Administrationsunkosten . . .	366.682 fl.
II. Erzeugungs- und Anschaffungskosten	16,551.580 „
III. Verschleißauslagen	2,380.009 „
	19.298.271 fl.

Bedeckung.

Einnahmen aus dem Verschleiß im Inlande, Titel 3.

Ordentliche.

1. a) Allgemeiner Verschleiß . (im Vorjahre mit 38,708.000 fl., im Jahre 1868 mit 36,621.522 fl. präliminirt, während er thatsächlich 42,625.866 fl. betrug)	41,206.000 fl.
b) Limitotabak	486.600 „
2. Einfuhrlicenzgebühr (im Vorjahre 144.630 fl.)	170.600 „
3. Mieth- und Pachtzinse . .	72 „
4. Ersätze aller Art (im Vorjahre 23.360 fl.)	37.850 „
5. Strafgelder	50 „
6. Verschiedene Einnahmen (im Vorjahre 209.042 fl.)	222.082 „
	42,123.254 fl.

Außerordentliche.

Gefällssicherstellungen für erfolgtes Geschirr	883.000 „
Hiezu unter Titel 2 die Einnahmen aus dem Blätter- und Fabrikatenverkauf in das Ausland . . .	100.000 „
und unter Titel 1 die Einnahmen der k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter (im Vorjahre 2,385.205 fl.)	2,129.022 „
	45,235.276 fl.
Wird hievon abgezogen die Gesammtausgabe mit	19,298.271 „

so präliminirt sich ein Reinerträgniß pr. 25,937.005 fl. (pro 1869 23,836.480 fl.); daher im Jahre 1870 um 2,100.525 fl. mehr.

Wien, den 9. Februar 1870.

Wickhoff,

Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Stämpel (Bedeckung: Cap. 22; Erforderniß: Cap. 16).

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (Bedeckung: Capitel 23; Erforderniß: Cap. 17).

Die Einnahmen und Ausgaben des Stämpel-, Tax- und Gebührengefälles für das Jahr 1870 beziffern sich gegenüber dem für das Jahr 1869 genehmigten Präliminare folgendermaßen:

Im Stämpelgefälle betragen:

	1870	1869	1870 mehr	1870 weniger
die Einnahmen	11,840.000 fl.	11,747.230 fl.	92.770 fl.	. . . fl.
„ Ausgaben	257.246 „	265.634 „	. . „	8.388 „
der Ueberschuß sonach .	11,582.754 fl.	11,481.596 fl.	101.158 fl.	

Die Einnahmen sind somit höher um 92.770 fl.
die Ausgaben kleiner, beziehungsweise günstiger um . . . . . 8.388 „

der Ueberschuß daher günstiger um . 101.158 fl.

Die Mehreinnahme ist, wie bei den meisten indirecten Abgaben, auf Grund des in der letzten Periode des Jahres 1869 beobachteten günstigeren Erfolges veranschlagt worden.

Die geringere Ausgabe beruht auf dem günstigeren Ansatze für Gefällsrückgaben und Marken-Fabrikationskosten.

Im Tax- und Gebührengefälle betragen:

	1870	1869	1870 mehr	1870 weniger
die Einnahmen	20,185.555 fl.	19,397.075 fl.	788.480 fl.	. . .
„ Ausgaben	377.280 „	351.237 „	26.043 „	. . .
der Ueberschuß sonach .	19,808.275 fl.	19,045.838 fl.	762.437 fl.	

Die Einnahmen sind größer um . 788.480 fl.
die Ausgaben auch größer, beziehungsweise ungünstiger um . . . . . 26.043 „

der Ueberschuß daher größer um . . . 762.437 fl.

Die Einnahmen sind hauptsächlich auf Grund des Erfolges vom 1. Semester 1869 höher präliminirt worden.

Was jedoch die Mehrauslage betrifft, beruht dieselbe vorzüglich auf dem neuen Ansatze für Reise- und Uebersiedlungsauslagen pr. 19.050 fl., welche nach dem Grundsatze, daß diese Auslagen jenen Verwaltungszweig zu treffen haben, in dessen Interesse die Bereisung stattfindet, mit dem das Taxgefälle betreffenden Theilbetrage eingestellt worden sind, während dieselben früher im Aufwande der leitenden Behörden begriffen waren.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

1. Das Erträgniß des Stämpelgefälles (Bedeckung: Cap. 22) sei in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 11,840.000 fl.;

2. das Erforderniß dieses Gefälles (Erforderniß: Cap. 16) mit dem Betrage von 257.246 fl.;

3. das Erträgniß des Tax- und Gebührengefälles (Bedeckung: Cap. 23) sei in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 20,185.555 fl.;

4. das Erforderniß dieses Gefälles (Erforderniß: Cap. 17) mit dem Betrage von 377.280 fl. zu bewilligen.

Wien, 24. Jänner 1870.

Dr. Banhans,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Lotto (Bedeckung: Cap. 24; Erforderniß: Cap. 18).

Bedeckung.

Die vorzüglich aus den Spieleinlagen sich ergebende Bedeckung oder Roheinnahme dieses Gefälles wurde:

Für das Jahr 1870 auf . .	13,657.998 fl.
mithin gegenüber dem für das Jahr 1869 präliminirten Betrage von	14,117.681 „
um	459.683 fl.

weniger veranschlagt.

Diese voraussichtliche Verminderung für das Jahr 1870 findet ihren Grund darin, daß die sub 1 eingestellte allerwichtigste Post der Spieleinlagen, der Erfahrung gemäß, seit den letzten drei Jahren alljährlich um etwas abnimmt, da sie auch im Jahre 1868 nur 13,226.808 fl. betragen hat.

Irgend einen Einfluß auf die Verminderung der Spieleinlagen mag allerdings die im Jahre 1868 durchgeführte Verminderung der Lottoziehungen gehabt haben, wornach bei den Lottoämtern zu Wien, Linz, Brünn, Prag, Graz, Triest und Lemberg, anstatt je 30, nur 26 Ziehungen, daher im Ganzen 28 Ziehungen weniger abgehalten worden sind.

Auf die Verminderung der Lottoziehungen dürfte jedoch schon deßhalb kein großes Gewicht gelegt werden, weil mit Erlaß vom 2. März 1868, Nr. 6208, die Führung von mehr als 2 Spielsammlungen in Einer Collectur gestattet wurde, was zur natürlichen Folge haben mußte, daß die Freunde des Lottospiels sich an mehreren in verschiedenen Orten abzuhaltenden Ziehungen gleichzeitig betheiligen konnten, mit anderen Worten, daß für die Lottospieler die Zahl der ihnen zur Verfügung gestellten Ziehungen nicht nur nicht vermindert, sondern vermehrt wurde.

In der Erwägung nun, daß die anderen sub 2—7 eingestellten, schon an und für sich unbedeutenden Posten keine wesentliche Aenderung erlitten haben;

in der Erwägung, daß die für das Jahr 1870 präliminirte Bedeckung von 13,657.998 fl. der im Centralrechnungsabschlusse aufgeführten wirklichen Einnahme pro 1868 im Betrage von 13,804.348 fl. entsprechend ist;

in der Erwägung, daß das hohe Haus bei der Richtigstellung des Staatsvoranschlages nicht nur die finanzielle Frage, d. i. die möglichste Erhöhung der Reineinnahmen, sondern auch andere, namentlich die sittlichen und volkswirthschaftlichen Interessen in das Auge zu fassen berufen ist, in welch letzterer Hinsicht die allmälige Einschränkung und die seinerzeitige gänzliche Aufhebung der kleinen Zahlenlotterie räthlich erscheint;

in der Erwägung endlich, daß, wenn auch das hohe Haus in der Sitzung vom 10. März 1869 den Beschluß gefaßt hat: „Die hohe Regierung werde aufgefordert, eine weitere Reduction der Ziehungen in Erwägung zu ziehen," eine weitere Verminderung der Ziehungen doch nicht erfolgte und auch der oberwähnte Erlaß vom 2. März 1868, Nr. 6208, in Wirksamkeit geblieben ist, stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Bedeckungssumme von 13 Millionen 657.998 fl. wird genehmigt;

2. die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß durch eine weitere Verminderung der Lottoziehungen der Weg zur gänzlichen Abschaffung der kleinen Zahlenlotterie allmälig angebahnt werde.

Erforderniß.

Die wichtigsten Posten, Zahl 1 und 5 (Lottogewinnste und Einhebungspercente), welche der Regel nach bei 56 Percent der Spieleinlagen betragen, sind nach diesem Verhältnisse präliminirt.

Die übrigen Posten 2—4, dann 6—14 betreffend, ist bei einigen eine unbedeutende Herabsetzung, bei anderen eine unbedeutende Erhöhung der für das Jahr 1869 präliminirten Beträge eingestellt, weßhalb die Gesammtsummen der beiden Jahre ziemlich übereinstimmend sind.

Die größeren Ersparnisse, gegenüber dem Jahre 1869, beziehen sich auf die Gehalte der Beamten und Diener, deren Zahl vermindert, dahingegen die Gehalte um etwas aufgebessert wurden, auf die Abschaffung der früher bestandenen 4 Adjuten, dann auf die Kosten für Erhaltung der Gebäude und Anschaffung der Hausrequisiten; das größere Erforderniß betrifft die Zulagen der Beamten, dann die Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse, welche Posten jedoch, unter Voraussetzung des gegenwärtigen Verwaltungs-Systems, zu keiner besonderen Bemerkung Anlaß geben.

Etwas auffallend bleibt übrigens der Umstand, daß für die Verwaltung dieses Gefälles sowohl in den verschiedenen Königreichen und Ländern, als auch in Wien eigene Aemter bestehen, da doch auch die Verwaltung dieses Gefälles den gewöhnlichen Finanzbehörden zugewiesen werden könnte und sollte, denn auf diese Weise ließe sich die Zahl der Beamten, dann die Ausgabe für Quartiergelder, Erhaltung der Gebäude, Reisekosten u. dgl. bedeutend vermindern.

Noch auffallender stellt sich aber der Umstand dar, daß sogar in Wien ein eigenes Lottoamt und eine eigene Lottodirection besteht, da doch in Wien das Lottoamt mit der Finanz-Bezirks- oder Landesdirection, die Lottodirection aber mit dem Landes-Finanzministerium leicht vereinigt werden könnte, was bedeutende Ersparnisse zur Folge hätte.

Dieß vorausgesetzt, stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

1. Das Erforderniß wird im präliminirten Betrage von 8,563.956 fl. genehmigt;

2. die Regierung wird aufgefordert, die Frage in ernste Erwägung zu ziehen, ob es dem finanziellen Interesse des Staates nicht besser entspräche, daß alle oder einige Lottoämter, dann die Lottodirection als selbstständige Behörden aufgelöst und die von denselben besorgten Geschäfte den Finanzbehörden, respective dem Landes-Finanzministerium zugewiesen werden.

Wien, 1. Februar 1870.

Dr. Leonardi,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Mauthen.

(Bedeckung: Capitel 25; Erforderniß: Capitel 19.)

Dieses Gefälle betrifft jene Gebühren, welche für die Benützung mancher Communicationsmittel (Weg-, Brücken- und Wassermauth) zu Gunsten des Staates zu entrichten sind.

Die Erträgnisse und Erfordernisse des Weg- und Brücken-Mauthgefälles sind so ziemlich stationär, denn wenn auch in Folge der neuen Eisenbahnen und der in einigen Ländern stattgehabten Auflassung mehrerer Reichsstraßen der Umfang der dem Gefälle unterworfenen Objecte eingeschränkt wurde, so hat sich doch im Allgemeinen mitunter auch auf den noch übrig gebliebenen Wegen und Brücken der Verkehr nicht unbedeutend gehoben.

Für das Jahr 1868 wurden für dieses Gefäll folgende Summen präliminirt:

an Gesammtbedeckung	2,637.579 fl.
an Gesammterforderniß . . .	26.832 „

wonach ein Ueberschuß im Betrage von 2,610.747 fl. hätte stattfinden sollen.

Für das Jahr 1869 wurde die Gesammtbedeckung dieses Gefälles auf	2,603.688 fl.
das Gesammterforderniß auf .	29.563 „
mithin die reine Einnahme auf . .	2,574.125 fl.

präliminirt.

Ob und in wieferne der wirkliche Erfolg dem Voranschlage entsprochen habe, ist zwar nicht bekannt, weil der Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1869 noch nicht vorliegt.

Bei dem Umstande jedoch, daß die für das Jahr 1870 präliminirten Beträge, und zwar:

an Gesammtbedeckung . . 2,665.063 fl.
an Gesammterforderniß . 33.274 „ und

an reiner Einnahme . . 2,631.789 fl. mit

der für das Jahr 1869 präliminirten, und im Jahre 1868 thatsächlich stattgehabten reinen Einnahme so ziemlich übereinstimmen, und nichts vorgefallen ist, was zu irgend einer besonderen Bemerkung Anlaß geben könnte, so stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

1. Daß als Gesammtbedeckung die Summe von 2,665.063 fl. und

2. als Gesammterforderniß die Summe von 33.274 fl. eingestellt werde.

Wien, 1. Februar 1870.

Dr. Leonardi,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: **Punzirung** (Erforderniß: Cap. 20; Bedeckung: Cap. 26).

Seit dem neuen Punzirungsgesetze, welches mit dem 1. August 1866 in Wirksamkeit getreten ist, hat sich in diesem Zweige des Budgets eine stetige Zunahme der betreffenden Controlgebühren herausgestellt.

Es ist diese Erscheinung ein sicherer Beweis' daß die dießfallsige Industrie sich im stetigen Aufschwunge befindet, und daß das neue Punzirungsgesetz, gegen welches namentlich von Seite der Betroffenen an der westlichen Reichsgrenze mehrere Abänderungsgesuche an das hohe Haus gelangten, nicht so unzweckmäßig sei, obgleich an dem Aufschwung dieses Industriezweiges wesentlich auch diejenigen Ursachen und Wirkungen sich zeigen, welche in Oesterreich durch die letzten 2—3 Jahre im Allgemeinen Handel und Gewerbe gehoben haben.

Insbesondere erfreulich ist es, daß während im Jahre 1867 die Gebühren für ausländische Gold- und Silberwaaren nahe die Hälfte vom Ganzen betrugen, dieselben schon 1868 bedeutend gesunken sind, und pro 1869 kaum noch den dritten Theil erreichten. Der bedeutende Aufschwung, den die Industrie der Gold- und Silberwaaren gewonnen hat, kommt sonach vornehmlich dem Inlande, besonders der Stadt Wien zu guten.

Die im Staatsvoranschlage für 1870 präliminirten Einnahmen an Controlgebühren (die per Münzpfund Silber 1½ fl. und per Münzpfund Gold 12 fl. betragen), nebst einigen anderen untergeordneten Einnahmsposten, betragen zusammen 175.700 fl.
gegen das Präliminare für 1869 mit . 156.972 „

sohin mehr um . . . . . 18.728 fl.

Dieser Mehreinnahme gegenübergestellt sind die Gesammtauslagen pro 1870 angesetzt mit 54.041 fl.
wogegen sie für 1869 präliminirt waren mit . . . . . 45.446 „

also mehr um . . . . . 8.595 fl.

Die Summe der Mehrauslagen beeinflussen die vermehrten Bezüge der Beamten und Diener mit . . . . . 5.790 „
ferner eine außerordentliche Ausgabe für einen Manipulationsbau mit . . . . 3.000 „

diese zwei Posten zusammen also mit . 8.790 fl.
woraus erhellt, daß alle übrigen Auslagen zusammen nur einen Minderbetrag von 195 fl. ergeben.

Was die Mehrauslagen in den Bezügen der Beamten und Diener betrifft, so wird dieselbe bei dem Haupt-Punzirungsamte in Wien, wo weitaus die meisten Geschäfte vorkommen, allerdings auch durch eine Vermehrung um zwei Beamte und drei Practicanten veranlaßt, der überwiegende Theil entfällt aber auf eine Erhöhung der Bezüge für den unverändert belassenen Personalstand. In Anbetracht der oft berührten, geänderten Preisverhältnisse aller nothwendigen Lebensbedürfnisse, findet der Budgetausschuß gegen diese Mehrauslage um so weniger etwas zu erinnern, als ihr zugleich eine vermehrte Arbeitsleistung gegenübersteht.

In Beziehung der Mehrauslage für einen Manipulationsbau ist zu bemerken, daß derselbe die Umstaltung des noch mit Menschenkraft betriebenen, im hiesigen Münzgebäude befindlichen Drahtzuges, in Maschinenbetrieb, betrifft. Obgleich es wünschenswerth gewesen wäre, bezüglich dieses Umbaues einen Plan mit Kostenüberschlag einsehen zu können, die zur Stunde nicht vorhanden sind, so ist doch einerseits der dafür angesetzte Betrag ein so mäßiger, und andererseits diese Umstaltung eine so zeitgemäße, daß sich der Budgetausschuß auch dagegen nicht aussprechen will, und daher den Antrag stellt auf die Bewilligung der von der Regierung eingestellten Gesammtauslagen von . . . . . 54.041 fl.

Was entgegen die Gesammteinnahme betrifft, die beinahe ausschließlich nur in Controlgebühren besteht, also im innigen Zusammenhange mit der Zunahme der betreffenden Industrie steht, so ist Folgendes zu bemerken. Der wirkliche Erfolg des Jahres 1869, wie er sich aus den bereits bekannten Ergebnissen bis Ende November mit genügender Sicherheit für das ganze Jahr beziffern läßt, stellt sich bedeutend günstiger als präliminirt war, denn es werden für das Jahr 1869 die Einnahmen sich belaufen auf circa . . . . . 178.000 fl.
und die Ausgaben auf beiläufig . . . 47.000 „

daher ein Ueberschuß sich zeigen von . 131.000 fl.

Da nun nach den Resultaten der letzten drei Jahre eine stetige Zunahme der Einnahmen und des Ueberschusses sich einstellte, so ist für 1870 doch sicher keine Abnahme vorauszusetzen. Nachdem die Regierung für 1870 eine höhere Ausgabe von 54.041 fl. prälimirt, gegen den Erfolg pro 1869 mit . . . . . 47.000 „

mehr um . . . . . 7.041 fl.

so muß dem gegenüber doch wohl mindestens eine gleiche Einnahme gestellt werden können, wie sie der Erfolg im Jahre 1869 zeigt, dieß wären 178.000 fl., also um 2300 fl. mehr, als die Regierung einstellte.

Indessen mit vieler Wahrscheinlichkeit kann die Einnahme pro 1870 wieder größer als im Jahre 1869 angenommen werden, und stellt der Budgetausschuß deßhalb den Antrag, daß der von der Regierung präliminirte Betrag um . . **4.300** fl. erhöht, also statt mit 175.700 fl. eingestellt werde mit . . . . . 180.000 fl.
dem gegenüber die ungeänderte Ausgabe mit . . . . . 54.041 „

einen Ueberschuß ergibt von . . . . . 125.959 fl.

Wien, am 24. Jänner 1870.

P. Tunner,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Staatsgüter — Dikasterial-Gebäude — Aerarial-Eisenbahnen.

(Bedeckung: Cap. 27, Titel 1—3; Erforderniß: Cap. 21, Titel 1—3.)

Der Voranschlag dieser Rubriken gibt im Vergleiche mit dem für das Jahr 1869 genehmigten Präliminare folgendes Resultat:

Titel 1.

Staatsdomänen.

	1870	1869	mehr	weniger
Einnahmen:	3,890.748 fl.	3,665.250 fl.	225.498 fl.	. . . .
Ausgaben:	2,682.065 „	2,595.606 „	86.459 „	. . . .
Ueberschuß:	1,208.683 fl.	1,069.644 fl.	139.039 fl.	

Die Einnahmen sind höher um 225.498 fl.
die Ausgaben ebenfalls (daher ungünstiger) um . . . . . 86.459 „
der Ueberschuß somit größer um . . 139.039 fl.

Die Mehrauslagen des Jahres 1870 finden darin ihre Erklärung, weil ein Theil der den Erträgnissen des Jahres 1869 entsprechenden Auslagen für Holzfällung ꝛc. schon im Jahre 1868 bestritten worden sind, daher die letzteren für das Jahr 1869 im geringeren Ausmaße präliminirt worden waren, was bezüglich des Jahres 1870 in diesem Umfange wenigstens nicht der Fall war. Die das Jahr 1870 treffenden Auslagen sind sonach in größerer Vollständigkeit für dieses Jahr selbst veranschlagt worden.

Der Budgetausschuß beantragt, daß in den Staatsvoranschlag pro 1870 für Staatsdomänen und zwar in die Bedeckung (Cap. 27, Titel 1) an ordentlichen Einnahmen der Betrag von 3,867.292 fl.
und an außerordentlichen Einnahmen der Betrag von . . . . . 23.456 „
und in das Erforderniß (Cap. 21, Titel 1) an ordentlichen Ausgaben der Betrag von . 2,515.529 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben:

a) für Neubauten und Realitäten-Ankauf der Betrag von . . . . 83.013 „
b) für Vermessungskosten, Servitut-Ablösung ꝛc. der Betrag von 83.523 „

eingestellt werde.

Titel 2.

Dikasterialgebäude.

1870.

	1870	1869	mehr	weniger
Einnahmen:	69.070 fl.	79.727 fl.	. . . .	10.657 fl.
Ausgaben:	113.028 „	85.632 „	27.396 fl.	—
Abgang:	43.958 fl.	5.905 fl.	38.053 fl.	

Die Einnahmen stellen sich um 10.657 fl.
geringer und die Ausgabe um . . . . 27.396 „
höher, der Abgang sonach mit . . . . 38.053 „
heraus.

Die Mindereinnahme hat ihren Grund in der stattgefundenen Veräußerung von Objecten, namentlich in Wien, somit im Wegfalle des Erträgnisses für Miethzinse; dagegen die Mehrausgabe in den außerordentlichen Bauherstellungen für das Exjesuiten-Gebäude in Linz (pr. 22.000 fl.) und einigen Herstellungen in Salzburg.

Es wird der Antrag gestellt: in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1870 sei für Dikasterialgebäude, und zwar in die Bedeckung (Cap. 27, Titel 2) an ordentlichen Einnahmen der Betrag von . . . . . 69.070 fl.
und in das Erforderniß (Cap. 21, Titel 2) an ordentlichen Ausgaben der Betrag von . . . . . 89.428 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben der Betrag von . . . . . 23.600 „
einzustellen.

Titel 3.

Aerarial-Eisenbahnen.

1870.

	1870	1869	mehr	weniger
Einnahmen:	38.029 fl.	98.029 fl.	. . . .	60.000 fl.
Ausgaben:	3.867 „	352.667 „	. . . .	348.800 „
Ueberschuß:	34.162 fl.	. . . .	im Jahre 1870	
Abgang:	. . . .	254.638 fl.	günstiger	288.800 fl.

Die Einnahmen erscheinen um . 60.000 fl.
geringer, die Ausgaben ebenfalls um . 348.800 „
somit günstiger im Jahre 1870 um . 288.800 fl.

Die Mindereinnahme beruht auf dem Wegfalle des Erträgnisses der zur Veräußerung gelangenden Wiener Verbindungsbahn und die Minderauslage auf dem Wegfalle der Auslagen für die Wiener Verbindungsbahn, der Auslagen an Bauunternehmer, da deren Forderungen auch noch im Jahre 1870 nicht zur Begleichung gelangen werden, und der Auslagen für den Bau des Bodenbacher Bahnhofes, für welchen die letzte Rate im Jahre 1869 geleistet worden ist.

Der Budgetausschuß beantragt: es sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1870 für Aerarial-

Eisenbahnen, und zwar: in die Bedeckung (Cap. 27, Titel 3) an ordentlichen Einnahmen der Betrag von . . . . . 38.029 fl.
und in das Erforderniß (Cap. 21, Titel 3) an ordentlichen Ausgaben der Betrag von . . . . . 200 „
und an außerordentlichen Ausgaben der Betrag von . . . . . 3.667 fl.
einzustellen.

Wien, 24. Jänner 1870.

Dr. Banhans,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Bedeckung: Capitel 28; Erforderniß: Capitel 22.)

Nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 stellt sich das Präliminare rücksichtlich der Fiscalitäten und Heimfälligkeiten im Vergleiche mit dem für das Jahr 1869 genehmigten Präliminare in folgender Weise dar, und zwar:

	1870	1869	1870 mehr	1870 weniger
Einnahmen:	193.730 fl.	137.995 fl.	55.735 fl.	. .
Ausgaben:	15.130 „	. . „	15.130 „	. .
Ueberschuß:	178.600 fl.	137.995 fl.	40.605 fl.	

Die Einnahmen erscheinen sonach höher um . . . . . 55.735 fl.
die Ausgaben um . . . . . 15.130 „
der Ueberschuß somit um . . . . . 40.605 fl.
günstiger.

Daß die Einnahmen sich günstiger herausstellen, beruht auf dem durchschnittlichen Ergebnisse der letzten Jahre.

Was jedoch die Ausgaben anbelangt, sind dieselben im Vorjahre von dem Erträgnisse abgezogen und daher nicht präliminirt worden.

Post 13: „Gebäudeerhaltung" mit 200 fl. neu eingestellt worden.

Es wird beantragt:

„Das Gesammterforderniß für den Ministerrath im Betrage von 57.822 fl. zu bewilligen."

Wien, 12. Jänner 1870.

Schindler,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Aerarialfabriken.

(Erforderniß: Capitel 23, Titel 1 und 2.) — (Bedeckung: Capitel 29, Titel 1 und 2.)

Der Staatsvoranschlag weist nur noch zwei Staatsfabriken: „die Staatsdruckerei in Wien und die Filial-Staatsdruckerei in Lemberg" auf, da die Papierfabrik Schlöglmühl auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni 1868 an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Papierfabrik Schlöglmühl am 1. Juni 1869 um den Preis von 700.000 fl. österreichischer Währung verkauft und der Betrieb bereits am 4. April 1869 der genannten Gesellschaft für ihre Rechnung übergeben wurde.

Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten im Laufe des Jahres 1869 erlegt worden.

In sofern sie in einiger Beziehung zum Staatsvoranschlage steht, ist eine Bestimmung des Vertrages über den Verkauf der Papierfabrik von Interesse, welche dem Käufer die Lieferung der sämmtlichen von der Finanzverwaltung zur Erzeugung aller Credits- und sonstigen Wertheffecten, sowie der sämmtlichen von der Hof- und Staatsdruckerei als solcher, dann von der Aerarpapierdepôtverwaltung für den Dikasterialbedarf benöthigten Papiere für die Dauer von fünf aufeinander folgenden Jahren sichert.

Die Preisbestimmung ist dabei der gegenseitigen Vereinbarung, welche jährlich viermal stattzufinden hat, vorbehalten; nur dürfen die Preise für die zu Credit- und Wertheffecten zu verwendenden Papiere unter keiner Bedingung jene Ziffer überschreiten, welche von der Aerarialpapierfabrik seit dem Jahre 1866 hiefür angesetzt wurde.

1. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Der Staatsvoranschlag proponirt die Einnahmen dieser Anstalt mit . . . . . 780.500 fl.
die Ausgaben mit . . . . . 705.806 „
wonach sich ein Ueberschuß ergeben würde von . . . . . 74.694 fl.

In den einzelnen Posten der Einnahmen sowohl als auch der Ausgaben ergeben sich theilweise Aenderungen gegen das Vorjahr, welche damit begründet werden, daß die Einstellungen des vorliegenden Budgets nach den wirklichen Ergebnissen des Jahres 1868 angenommen wurden.

Nur bei Post 12 der Ausgaben wurde beim Ansatze der Ziffer von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen. Es handelt sich hier um die Verlags- und Verschleißauslagen, welche im Referate des Finanzministeriums den Verlags- und Verschleißeinnahmen gegenüber als Verkaufsspesen-Percent betrachtet werden, wozu allerdings der Bericht des Budgetausschusses pro 1869 den Anlaß geboten haben mag, in welchem ebenfalls angenommen wurde, daß diese Post nur die Verkaufsspesen repräsentire.

Auf diese Voraussetzung hin wurde die Post im Staatsvoranschlage pro 1869 von 30.000 fl. auf 18.000 fl. herabgemindert, und, analog diesem Abstriche, wurden nach demselben Percentsatze pro 1870 gegenüber den Verschleißeinnahmen per 40.000 fl. die Verschleißauslagen mit 12.000 fl. angesetzt.

Nun enthält aber diese Post nicht nur die eigentlichen Verkaufsspesen, sondern als durchlaufende Post auch jenen Betrag, welcher für die verkauften Bücher und Drucksorten dem Druckkostenconto zu vergüten kommt. Nach den Daten des Berichtes der Staatsdruckerei-Direction vom 2. Juli 1869 an das Finanzministerium betragen die eigentlichen Verkaufsspesen:

an Miethzins	2.592 fl.
„ Beheizung und Beleuchtung . . .	95 „
„ Materialverbrauch	50 „
„ Verbrauch von Makulatur zum Einpacken circa 5 Centner à 6 fl. . .	30 „
„ Gehalten, Quartiergeldern	5.998 „
zusammen .	8.765 fl

hiezu kömmt nun entweder der für Bücher und Drucksorten zu vergütende Betrag mit circa . . . . . 22.000 fl.
hinzuzurechnen und in die Post 12 wäre richtig die Gesammtziffer von . . . . 30.765 fl.
einzustellen, oder was dasselbe Resultat ergeben würde, die Post 2 der Einnahmen wäre um den Betrag von 22.000 fl. zu kürzen. Diese Auseinandersetzung soll aber nur der zukünftigen Abfassung des Staatsvoranschlages gelten, da die Gesammtziffer der Ausgaben groß genug erscheint, um jene 22.000 fl. an anderer Stelle decken zu können. Die Ziffern der Posten 7 und 9 b), welche den Ankauf von Inventarialgegenständen, dann von Materialien und Requisiten repräsentiren, erscheinen in einer solchen Höhe, daß sie jene an der Post 12 fehlenden 22.000 fl. leicht abgeben können. Die Beischaffung der Maschinen namentlich bot schon früher einmal dem Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses Gelegenheit zu ernsten Betrachtungen, und es läßt sich dabei wohl auch heute noch mit einer größeren Sparsamkeit vorgehen.

Es wird demnach beantragt:

„Für die Hof- und Staatsdruckerei sind die Einnahmen mit . . . 780.500 fl.
die Ausgaben mit . . . . . 705.806 „
einzustellen."

2. Filial-Staatsdruckerei in Lemberg.

Der Staatsvoranschlag beziffert die zu erwartenden Einnahmen mit . . . . . 53.800 fl.
die Ausgaben mit . . . . . 51.400 „
wonach ein Ueberschuß von . . . . . 2.400 fl.
anzuhoffen wäre.

Die Frage des Fortbestandes oder der Auflassung dieser Staatsanstalt ist bereits mehrfach angeregt worden. Bei Beantwortung derselben handelt es sich weniger um die Rentabilität, als um die Nothwendigkeit des Bestehens einer Staatsdruckerei in Lemberg. Zur Zeit der Gründung der Anstalt im Jahre 1832 bestanden in Lemberg nur zwei Privatdruckereien. Die übertriebenen Forderungen der letzteren, welche ohne Concurrenz dastanden, zwangen damals die Regierung, zur Deckung des eigenen Bedarfes die Anstalt ins Leben zu rufen, und es läßt sich nicht verkennen, daß sie zur Zeit recht gute Dienste geleistet hat. Seit dem Jahre 1862, wo nicht nur in Lemberg, sondern auch an anderen Orten des Landes sich die Zahl der Druckereien bedeutend vermehrte, ist die Thätigkeit der Staatsdruckerei in stetiger Abnahme begriffen. Während sie im Jahre

1860 . . . . . 14.622,
1861 . . . . . 16.220,
1862 . . . . . 17.253

Rieß Papier zu den Druckarbeiten verwendete, belief sich dieses Quantum im Jahre

1867 auf 7.919,
1868 „ 8.939

Rieß. Es ist schon hieraus zu ersehen, daß die Privatindustrie der Staatsanstalt großen Abbruch thut, indem sie ihr erfolgreich Concurrenz macht, und eine absolute Nothwendigkeit für den Fortbestand der Letzteren dürfte nicht mehr vorhanden sein.

Nun tritt der Umstand hinzu, daß die Gebäude, in welchen die Staatsdruckerei untergebracht ist, sehr baufällig geworden sind, und bei dem Fortbestande der Anstalt eine mit bedeutenden Auslagen verbundene Reconstruirung erfolgen müßte. Das Hauptgebäude ist über hundert Jahre alt, und das Nebengebäude, in welchem die Druckerei untergebracht ist, mußte bereits in Folge gefahrdrohender Risse zur Sicherheit der darin beschäftigten Arbeiter in einzelnen Theilen entlastet werden. Ein Umbau ist daher in einiger Zeit nicht mehr zu vermeiden, und es wäre nun zu erwägen, ob es nicht gerathener wäre, die Staatsdruckerei in Lemberg ganz aufzulassen. Zuvor müßte jedoch jedenfalls sichergestellt werden, daß der Bedarf an Drucksorten für die Staatsämter zu entsprechenden Preisen durch die Privatindustrie oder vielleicht auch durch die Hof- und Staatsdruckerei in Wien gedeckt werden kann.

Ein Gutachten im Sinne der vorstehenden Auseinandersetzungen wurde von der k. k. Finanzlandesdirection zu Lemberg in ihrem Berichte an das Finanzministerium vom 8. October 1869 abgegeben.

Bei der Auflassung könnte dann wohl auch die Verfügung getroffen werden, daß für die Bedürfnisse der k. k. Statthalterei dieser eine eigene Druckerei in entsprechendem Maßstabe eingerichtet würde.

Gegen die einzelnen Posten des Staatsvoranschlages liegen Anhaltspuncte zu Einwendungen nicht vor, und es wird demnach beantragt:

„1. Für die Staatsdruckerei in Lemberg sind die Einnahmen mit . 53.800 fl.
„ Ausgaben „ . 51.400 „
einzustellen."

„2. Die Regierung ist aufzufordern, sie möge in Erwägung ziehen, ob nicht die Staatsdruckerei in Lemberg bis Ende des Jahres 1870 aufgelassen werden könne."

Summarium.

Aerarialfabriken.

Einnahmen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	780.500 fl.
Staatsdruckerei in Lemberg	53.800 „
Zusammen .	834.300 fl.

Ausgaben.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	705.806 fl.
Staatsdruckerei in Lemberg	51.400 „
Zusammen .	757.206 fl.

Wien, am 31. Jänner 1870.

Peter Steffens,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Bergwesen.

(Erforderniß: Capitel 24, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 30, Titel 1—4.)

Das Budget über Bergwesen pro 1870 unterscheidet sich von jenem der früheren Jahre wesentlich dadurch, daß dasselbe nicht die Gesammtgebarung der einzelnen Werke, sondern mit Ausschluß der Verrechnungsposten mit anderen Montan- und Salzerzeugungsämtern lediglich die Geldgebarung umfaßt.

I. a) Allgemeine Bergwesens-Administrations-Casse in Wien.

Ordentliche Ausgaben.

Die Besoldung eines Bergrathes per 1800 fl., welche im vorigen Jahre unter Gehalte und Emolumente erschien, wurde pro 1870 unter die Kosten des chemischen Laboratoriums eingestellt, welche sich dadurch auf 4.713 fl. erhöhen.

An Reisegebühren wurden im vorigen Jahre 2.050 fl. bewilligt, pro 1870 werden 3.000 fl. präliminirt. Nachdem viele Montanwerke verkauft wurden, so ist kein Grund zu einer Mehrbewilligung als im vorigen Jahre.

Unter Post 4, Mobilienankauf und Erhaltung, erscheinen:

100 Exemplare des berg- und hüttenmännischen Jahrbuches	400 fl.
84 Exemplare der berg- und hüttenmännischen Zeitung	731 „
4 andere Fachjournale	65 „
und sonstige Mobilien	100 „
zusammen	1.296 fl.

Nachdem nur 20 Aemter bestehen, so können die ersten 2 Posten um die Hälfte reducirt werden, daher nur 731 fl. zu bewilligen wären.

Post 14, geistliche und milde Sachen, mußte wegen einer größeren Pfarrhofreparatur in Bergstadl, welche auf 1.200 fl. präliminirt ist, höher als im vorigen Jahre eingestellt werden.

Post 16, Auslagen für höhere montanistische Ausbildung, enthält:

für 7 Expectanten	4.380 fl.
Kanzleipauschale	500 „
Excursionen	1.500 „
zusammen	6.380 fl.

Bezüglich der Tantièmen wurde im vorigen Jahre die Resolution gefaßt, daß der Finanzminister ermächtigt werde, aus den für das Jahr 1869 über das präliminirte Reinerträgniß zu erzielenden Bergwerkseinnahmen den Montanbeamten außerordentliche Remunerationen bis zum Maximalbetrage von 10.000 fl. zu bewilligen.

Zu diesem Ende werden in's Präliminare pro 1870 8.000 fl. eingestellt.

Gegen die übrigen Posten ist nichts zu bemerken und es werden daher bewilligt:

Post 4	731 fl.
„ 5	4.713 „
„ 7	6.531 „
„ 8	511 „
„ 9	2.050 „
„ 10	750 „
„ 11	1.660 „
„ 13	600 „
„ 14	6.998 „
„ 16	6.380 „
„ 17	8.000 „
	38.924 fl.

An außerordentlichen Ausgaben werden nach dem Präliminare 24.000 fl. bewilligt, worunter 20.000 fl. für Versuche bestimmt sind.

Die Bedeckung wird nach dem Präliminare mit 30 fl. eingestellt.

I. b) Verschleißdirection und Hauptfactorie in Wien.

Erforderniß.

Die Kosten der Verschleißdirection betragen 13.662 fl. und jene der Factorie 5.593 fl., während der Verschleiß bei den Factorien Triest und Prag nur Tantièmen kostet, u. zw. in Triest 850 fl. und in Prag 1.430 fl.

Der verkaufte Productenwerth ist:

in Wien	615.290 fl.
„ Triest	463.625 „
„ Prag	148.535 „

Die Verschleißdirection ist geradezu überflüssig und um deren Auflösung anzubahnen wird die Strei-

chung von 4000 fl. beantragt, wonach 37.055 fl. zu bewilligen wären.

Die Bedeckung ist mit 576.816 fl. nach dem Präliminare einzustellen.

I. c), d) und e).

Die präliminirten Posten für das Verschleißlager in Triest, für die Bergdirection in Přibram und für das Verschleißlager in Prag werden bewilligt.

Summarium der allgemeinen Montanverwaltung.

	Erforderniß			Bedeckung
	ordentliches	außer-ordentliches	Summe	
Allgemeine Bergwesens-Administrationscasse in Wien	38.924	24.000	62.924	30
Verschleißdirection und Hauptfactorie in Wien	37.055	....	37.055	576.816
Verschleißlager Triest	1.850	....	1.850	463.625
Bergdirection Přibram	19.259	....	19.259	5.872
Verschleißlager Prag	7.373	....	7.373	148.535
Zusammen	104.461	24.000	128.461	1,194.878
Ueberschuß	1,066.417 fl.			

II. Steinkohlenwerke.

Bei Häring wird ein Verkauf von 320.000 Ctr. mit 101.572 fl. präliminirt, wonach 1 Ctr. mit 31·7 kr. verkauft würde.

Im vorigen Jahre wurde ein Verkaufspreis von 34 kr. per Centner angenommen.

Nachdem die Kohlenpreise nicht fallen, so ist pro 1870 mindestens der gleiche Verkaufspreis anzunehmen und daher in die Bedeckung der Betrag von 108.800 fl. einzustellen.

Bei Jaworzno wird ein Verkauf von 1,031.000 Ctr. Kohle mit einem Ertrage von 179.085 fl. präliminirt, daher per Centner 17·3 kr.

Der Aufschlußbau Lipowice wird bis Ende 1870 bereits 185.742 fl. kosten.

Zur Bewilligung werden beantragt:

	Erforderniß			Bedeckung
	ordentliches	außer-ordentliches	Summe	
Häring	53.493	14.000	67.493	108.800
Jaworzno	151.850	70.400	222.250	188.995
Lipowice	7.100	27.632	34.732	50
Zusammen	212.443	112.032	324.475	297.845
Abgang	26.630 fl.			

III. Eisenwerke.

Zur Einbringung der Rückstände per 86.234 fl. in Eisenerz besteht eine Rückstandscasse mit einem jährlichen Kostenaufwande von 9041 fl., deren schleunigste Auflösung gewärtigt wird.

Der Staat besitzt nur mehr die beiden Eisenwerke St. Stephan und Mizun und es werden nach dem Präliminare für Eisenwerke bewilligt:

Erforderniß: ordentliches	127.984 fl.
außerordentliches	6.000 „
zusammen	133.984 fl.
Bedeckung	139.248 „
Ueberschuß	5.264 fl.

IV. Andere Montanwerke.

Die Einlösung der Edelmetalle bei den Werken Lend, Brixlegg und Přibram wurde mit einem zehnpercentigen Agio präliminirt.

Nachdem bei der Staatsschuldentilgung ein 20percentiges Agio angenommen wurde, so ist der gleiche Percentensatz auch hier zu berechnen, wonach sich die Bedeckung

bei Lend um . . . . . 3.962 fl.,
bei Brixlegg „ . . . . . 3.920 „
und bei Přibram „ . . . . . 127.056 „

erhöht.

Es wird demnach zur Bewilligung beantragt:

	Erforderniß			Bedeckung
	ordentliches	außer-ordentliches	Summe	
Unter-Heiligenstadt	81.348	10.000	91.348	95.892
Lend	42.652	. . . .	42.652	49.381
Brixlegg	124.300	10.000	134.300	208.901
Kitzbüchl	122.896	3.000	125.896	428
Klausen	56.773	. . . .	56.773	403
Raibl	100.818	24.918	125.736	101.764
Idria	431.599	68.200	499.799	34.935
Joachimsthal	136.324	800	137.124	48.995
Přibram	1,552.316	142.000	1,694.316	1,822.683
Eule	10.020	. . . .	10.020	20
Zusammen	2,659.046	258.918	2,917.964	2,363.402
Abgang	554.562 fl.			

Für Přibram wurden an außerordentlichen Ausgaben vom Jahre 1862—1870 994.555 fl. bewilligt.

Summarium.

	Erforderniß			Bedeckung
	ordentliches	außer-ordentliches	Summe	
Allgemeine Montanverwaltung	104.461	24.000	128.461	1,194.878
Steinkohlenwerke	212.443	112.032	324.475	297.845
Eisenwerke	127.984	6.000	133.984	139.248
Andere Montanwerke	2,659.046	258.918	2,917.964	2,363.402
Zusammen	3,103.934	400.950	3,504.884	3,995.373
Ueberschuß	490.489 fl.			

Die Bezüge der activen Beamten und die Nebengebühren betragen 290.000 fl., und zwar:

Besoldungen	110.218 fl.
Taggelder	18.839 „
Reisegebühren	17.730 „
Remunerationen	10.070 „
Amtskosten	19.291 „
Curkosten	21.601 „
Sonstige Verwaltungsauslagen	11.644 „
Tantièmen	8.000 „
Ausbildungskosten	6.620 „
Chemisches Laboratorium	4.713 „
Versuche	20.000 fl.
Zeitschriften	731 „
Von den Kosten des Ministerial-Departements für Bergwesen und des Fachrechnungs-Departements circa	40.543 „
zusammen	290.000 fl.

Wien, am 13. Jänner 1870.

Tohninger,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen (Erforderniß: Cap. 25; Bedeckung: Cap. 31).

Bedeckung.

Der Voranschlag für 1870 weist als Bedeckung für das Hauptmünzamt und die Einlösungscassen nebst dem General-Probiramt, im Ganzen den Betrag von . . . . . 313.800 fl.
also um . . . . . 115.474 „

mehr als in 1869, wo die Gesammtbedeckung mit . . . . . 198.326 fl.
präliminirt war.

Von diesem bedeutenden Aufschwunge entfallen allein an Münzgebühren 229.200
120.000 109.200 fl.

obgleich die betreffende Ziffer schon im vorjährigen Budget vom Ausschusse um 20.000 „
erhöht worden ist.

Als Gewinn bei der Einlösung und dem Münzbetriebe ist pro 1870 um . 27.550 fl.
18.695 „ 8.855 fl.

mehr, als für 1869, eingestellt. Diese beiden ersten Posten zusammen, geben allein . . . . . 118.055 fl.
also schon um . . . . 118.055 fl.
115.474 „ 2.581 fl.

mehr, als die ganze bedeutende Mehreinnahme pro 1870, woraus erhellt, daß in den zehn übrigen Posten der Bedeckung keine bedeutenden Differenzen und im Ganzen nur eine kleine Verminderung vorkomme.

Was die so bedeutende Mehreinnahme in der ersten Post (in den Münzgebühren) betrifft, so fußt dieselbe auf dem wirklichen Erfolg, der im Jahre 1869 erreicht worden ist, indem diese Post bis Ende November 1869 schon bei 274.000 fl. betragen hat. Der Erklärungsgrund dafür ist in der beträchtlichen Aus- und Umprägung der Silberscheidemünze gelegen; denn die Münzgebühren, welche bei der sogenannten groben Münze (Eingulden- und Thalerstücken) nur ein Percent beträgt, wird bei den neuen Zwanzig-Kreuzerstücken mit drei Percent und bei den Zehn-Kreuzerstücken sogar mit $3^1/_2$ Percent berechnet. Im Jahre 1869 sind über neun Millionen Gulden Silberscheidemünze geprägt worden, und werden sich die Münzgebühren mit Schluß 1869 auf circa 300.000 fl. stellen; pro 1870 ist jedoch nur die Umprägung von fünf Millionen präliminirt, und erscheint deßhalb eine weitere Erhöhung der von der Regierung eingestellten Post um so weniger gerathen, als möglicher Weise in dem regelmäßigen Einlaufen der alten Scheidemünze eine wahrnehmbare Störung theilweise eintreten könnte.

In Betreff der bedeutenden Mehreinnahme bei der zweiten Post ist zu bemerken, daß dieselbe in dem Umstande begründet sei, daß ein beträchtlicher Vorrath von alten, eisernen Silberschmelztiegeln, zur Gewinnung des darin enthaltenen Silbers, auf Eisenvitriol zu verarbeiten beantragt ist.

Im Uebrigen kann nur noch bemerkt werden, daß Post 3 (Aufgeld und Saigergebühren) gegen 1869 um . . . . . 11.471 fl.
6.980 „ 4.491 fl.

und Post 6 (Schlagsatz und Nutzen von Gold- und Silber-Medaillen) um . . . . . 3.730 fl.
1.400 „ 2.330 „

zusammen um . . . . . 6.821 fl.
vermindert wurden, und zwar auf Grundlage des Erfolges von 1869. Entgegen ist Post 7 (Schlagsatz für verkaufte vierfache Ducaten) um . . 6.000 fl.
und zwar gleichfalls auf Basis des Erfolges von 1869 vermehrt worden.

Alle übrigen Differenzen sind unerheblich und verdient von allen nur etwa noch betont zu werden, daß insbesondere die bei dem General-Probiramte präliminirte Mehreinnahme, Post 8 und 9, um 500 fl., einen erfreulichen Beweis für die vertrauengewinnende Thätigkeit dieses Amtes und des Bedürfnisses nach wissenschftlicher Unterstützung im montanistischen Publicum gibt.

Der Budgetausschuß beantragt die Genehmigung der ungeänderten Einstellung sämmtlicher Posten der Bedeckung in Summe:

Beim Hauptmünzamt und den Einlösungscassen . . . . . 310.700 fl.
beim General-Probiramte mit . 3.100 „
zusammen . 313.800 fl.

Erforderniß.

Das Erforderniß bei den Manipulationsauslagen für das Hauptmünzamt, die Einlösungscassen und das General-Probiramt wurde pro 1869 vom Budgetausschusse eingestellt mit . 102.083 fl.
Pro 1870 sind dafür von der Regierung eingestellt . . . . . 125.473 „
also mehr um . . . . . 23.390 fl.
welcher Mehrbetrag größtentheils auf die Löhne der Diener, Aufseher und Arbeiter bei dem Hauptmünzamte in Wien entfällt, und findet der Ausschuß um so weniger dagegen etwas einzuwenden, als dieser Erhöhung eine gesteigerte Einnahme bei den Münzgebühren, respective eine vermehrte Arbeitsleistung, von . . . . . 109.200 fl.
gegenübersteht.

Bei den Besoldungen und Zulagen der Beamten erscheint pro 1870 eine Steigerung von 1846 fl., oder bei 5 Percent, gegen die in Anbetracht der vermehrten Arbeit und der erhöhten Preise aller Lebensbedürfnisse nichts zu erwähnen bleibt.

Unter den übrigen, ordentlichen Ausgabsposten ist eine bemerkenswerthe Aenderung gegen das Vorjahr, nur bei Post 8, Erhaltung der Gebäude, zu ersehen, welche von 2556 auf 7104 fl., also um 4548 fl. erhöht worden ist. Diese Erhöhung wird verursacht durch eine beabsichtigte ausgedehnte Reparatur im Innern und an der Bedachung des Hauptmünzamtsgebäudes in Wien, wofür 6000 fl. eingestellt sind, wogegen im Vorjahre nur 1200 fl. hauptsächlich für die Renovirung der äußern Façade präliminirt waren. Eine nähere Begründung für die Höhe dieser Ziffern, so wie bei der Post 10, verschiedene andere Auslagen, welche um nahe 500 fl. erhöht ist, liegt nicht vor.

Deßgleichen mangelt eine nähere Begründung der außerordentlichen Ausgabe, Post 11, für Manipulationsbauten, im Betrage von 5000 fl., die für Vervollständigung der mechanischen Werkstätten und Herstellung von Eisenbahnen und Aufzügen bestimmt sein sollen.

In Anbetracht, daß sämmtliche Posten der Bedeckung wie die Hauptposten des Erfordernisses ungeändert nach der Regierungsvorlage belassen werden, beantragt der Budgetausschuß bei den in ihrer Höhe, respective Erhöhung, nicht genügend nachgewiesenen Posten Nr. 8, 10 und 11, des Hauptmünzamtes, welche zusammen betragen . . . . . 12.614 fl.
einen 25percentigen Abstrich, d. i. . . 3.154 „

Hievon entfallen auf das Ordinarium 1904 fl. und auf das Extraordinarium 1250 fl., und es beziffert sich sonach die Summe der ordentlichen Ausgaben auf . . . . . 193.527 fl.
weniger . . . . . 1.904 „ 191.623 fl.

die der außerordentlichen auf 5.000 fl.
weniger . . . . . 1.250 „ 3.750 „

und die Summe beider zusammen auf 195.373 fl.
dagegen die Summe der Bedeckung mit 313.800 „
ergibt sich ein Ueberschuß von . . . . 118.427 fl.

Wien, am 24. Jänner 1870.

P. Tunner,
Berichterstatter.

X. Handelsministerium.

(Erforderniß: Cap. 26, Titel 1—5; Bedeckung: Cap. 32, Titel 1—5.)

Titel 1.

Centralleitung.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung . . . . . 317.552 fl. in Anspruch genommen. Im vorigen Jahre wurden als Ordinarium 250.000 fl. und im Wege des Nachtragscredits 40.000 fl., also zusammen bewilligt . . . . . 290.000 „

Es werden daher für 1870 um . 27.552 fl. mehr präliminirt.

Bereits im vorigen Jahre wurde vom hohen Hause das Bedürfniß anerkannt, daß die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen einer Reorganisation und wesentlicher Personalvermehrung bedürfe; wenn indessen für 1869 nicht die ganze von der Regierung in Anspruch genommene Summe von 158.050 fl. für die Generalinspection, sondern incl. des Nachtragscredites nur 113.050 fl. bewilligt wurden, so lag der Grund insbesondere darin, weil der Mehrbedarf nicht für das ganze Jahr in Anspruch genommen werden konnte. Factisch ist die Generalinspection im Laufe des Jahres 1869 nahezu auf den präliminirten Stand gebracht worden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die im Handelsministerium concentrirte Oberleitung unseres gesammten Eisenbahnwesens es nothwendig macht, daß fachmännische hervorragende Kräfte nicht blos für die bestehende oberste Eisenbahnpolizeibehörde, als welche die Generalinspection fungirt, gewonnen werden, sondern daß solche Fachmänner der Eisenbahntechnik auch dem Dienste des Handelsministeriums unmittelbar eingereiht werden. Da dem Handelsministerium innerhalb des Titels 1 das vollständige Virement zusteht, so dürfte diese Andeutung genügen, daß innerhalb der präliminirten Ziffer diesem Bedürfnisse entsprochen werde, da — wie oben bemerkt — der gegenwärtige Stand der Generalinspection nicht die ganze Summe in Anspruch nimmt.

Als außerordentliches Erforderniß werden von der Regierung . . . . . 249.500 fl. in Anspruch genommen, gegenüber der vorjährigen Bewilligung von . . . 105.000 „

um . . 144.500 fl mehr.

In diesem Extraordinarium sind zunächst solche Posten enthalten, die auch im Vorjahre mit der gleichen Ziffer präliminirt und bewilligt wurden, und zwar:

Post 34. Für Voreinleitungen zu internationalen Handelsverträgen 5.000 fl.

„ 36. Für Errichtung von Spitzen-Erzeugungs-Musterschulen im Erzgebirge . . . . . 36.000 „

Es ist dieß die letzte Rate der Allerhöchst bewilligten Subvention für das Wechselmann'sche Spitzenetablissement. Für dieses zur Beseitigung der Noth im Erzgebirge und zur Förderung der Spitzenerzeugung gegründete Etablissement waren im Ganzen 118.000 fl. in drei Jahresraten angewiesen, wovon 82.000 fl. in den beiden vorangegangenen Jahren bereits geleistet wurden. Laut Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1867 ist die Refundirung dieses Vorschusses aus Antheilen an Staatslotterien zu bestreiten.

Post 37. Für Erhebungen der Zustände einzelner Industriezweige, Förderung des gewerblichen Unterrichts und anderer Interessen des Handels und der Gewerbe . . . . . 25.000 fl.

Aus diesem seit zwei Jahren gleichmäßig bewilligten Credit sind 1868 und 1869 nachfolgende

Unterstützungen gewerblicher und volkswirthschaftlicher Zwecke theils gewährt, theils für die Folge zugesichert worden. Für die höhere Webereischule in Brünn 5.000, für die Webereischule in Reichenberg 5000 für Zeichenschulen in Haida und Gablonz je 2500 für die Holzschnitzschule in Hallein 2.500, für dit Gewerbehalle in Klagenfurt 5.000, der hiesigen Kunstgewerbeschule für Lehrmittel und Stipendien 7.500, für Ausstellungen in Sechshaus, Pilsen, Krakau, Waidhofen, Graz und Eger kleinere Beträge bis 500 für den Feuerwehrtag in Linz 200 Gulden.

Gegen diese Posten soll eine Einwendung nicht erhoben werden

Dagegen sind unter Post 35 „Tracirung von Eisenbahnen, Ueberprüfung von Projecten und sonstigen Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten" . . . . . 80.000 fl. präliminirt, während diese Post im Jahre 1869 nur mit dem halben Betrage eingestellt war. In den Erläuterungen des Handelsministeriums wird diese Post folgendermaßen specialisirt.

Für die Vollendung des Projectes für die dalmatinische Eisenbahn	15.000 fl.
für Tracirung einer Salzburg-Tiroler Bahn . .	45.000 „
für Reiseauslagen und Diäten der Generalinspection	20.000 „
zusammen obige .	80.000 fl.

Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die Ziffer für Reiseauslagen der Generalinspection kaum dem Bedürfnisse genügen dürfte; um so mehr, als in der im vorigen Jahre mitgetheilten Denkschrift des Generalinspectors (S. 19) der normale Bedarf unter dieser Rubrik mit 30.000 fl. angesetzt wurde, so erscheinen doch die präliminirten Tracirungsauslagen als zu hoch gegriffen, und dürfte ein Abstrich von 19.500 fl. (zur Abrundung der Ziffer des Extraordinariums) gerechtfertigt sein.

Unter Post 39 werden für Einführung der metrischen Maße und Gewichte . . . 100.000 fl. in Anspruch genommen.

In den Erläuterungen des Handelsministeriums wird diese Post eingehend motivirt; es wird dort zugegeben, daß der Gesammtaufwand des Staatsschatzes für Einführung der metrischen Maße sich genau nicht fixiren lasse, was wohl in der Natur der Sache begründet ist, daß aber ein Totalauslage von 300.000 fl. in Aussicht genommen wird, die sich auf zwei Jahre vertheilt, und von der mindestens 260.000 fl. wieder in den Staatsschatz zurückfließen dürften.

Als Bedeckung werden im Titel 1, 1000 fl. für Skartpapier präliminirt.

Der Budget-Ausschuß stellt daher den

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 1 — Centralleitung — werden

als **ordentliches** Erforderniß .	317.552 fl.
als **außerordentliches** Erforderniß	230.000 „
bewilligt, und als **Bedeckung** .	1.000 „

eingestellt.

Titel 2.

Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Für diesen bisher in dem Capitel: „Rechnungscontrole" eingestellten Titel wurden im vorigen Jahre als ordentliches Erforderniß . 47.000 fl. bewilligt. Für 1870 wird als Ordinarium genau dieselbe Ziffer verlangt.

Als Extraordinarium werden aus Anlaß der Volkszählung	6.000 fl.
und zu Folge einer Nachtragsforderung laut Zuschrift des Handelsministeriums vom 14. Januar d. J., Z. 782/H. M., an Uebersiedlungs- und Adaptirungsauslagen weitere	2.500 „
zusammen daher als Extraordinarium	8.500 fl.

in Anspruch genommen. Es muß bemerkt werden, daß das wirkliche Erforderniß der administrativen Statistik 47.944 fl. beträgt, und ausnahmsweise im Staatsvoranschlage auf 47.000 fl. abgerundet worden ist. Es wird daher mit Rücksicht auf das effective Bedürfniß die richtige Abrundung auf 48.000 fl. beantragt.

Gegen die Ziffer des Extraordinariums und der Bedeckung besteht keine Einwendung.

Die Leitung der officiellen Statistik gehörte bis 1. October 1869 in das Ressort des obersten Rechnungshofes.

Laut Allerhöchster Entschließung ist dieselbe seit dem genannten Termin vorläufig dem Ressort des Handelsministeriums zugetheilt worden.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 2 — Centralcommission und Direction der administrativen Statistik — werden

als **ordentliches** Erforderniß	48.000 fl.
als **außerordentliches** Erforderniß	8.500 „
bewilligt und als **Bedeckung** .	1.000 „

eingestellt.

Titel 3.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung . . . . . 609.318 fl.

verlangt, während im Vorjahre die Summe von . . . . . 650.000 fl. bewilligt wurde. Es ist daher das dießjährige Präliminare um . . . . . 40.682 fl. geringer.

Der Rechnungsabschluß vom Jahre 1868 weist nach, daß von der ordentlichen Dotation jenes Jahres in diesem Titel pr. 620.000 fl. nur 512.745 fl. verausgabt, also 107.255 fl. erspart worden sind.

Die Posten dieses Ordinariums zerfallen:

a) in ordentliche Regieauslagen . 246.582 fl.
b) in Erhaltungs- und Reconstructions-Auslagen . . . . . 362.736 „

Bei den ersteren wäre ein Abstrich in keiner Weise gerechtfertigt, weil vielmehr betont werden muß, daß das Handelsministerium mit Recht die insbesondere in Dalmatien stationirten, schlecht besoldeten Beamten und Diener durch Remunerationen und Aushilfen zu unterstützen beabsichtigt.

Die Erhaltungs- und Reconstructionsauslagen zerfallen wieder

in 1. Erhaltung der Seeleuchten . . 57.033 fl. eine Post, deren Bedarf erfahrungsgemäß gegeben ist, und bei der eine Reduction nicht angezeigt erscheint;

2. Hafenbauten zur Erhaltung . 284.703 fl.

Die bedeutendsten Posten sind hier die Baggerungsauslagen in Triest (20.000 fl.), in den Häfen von Istrien (30.000 fl.), in Dalmatien (70.000 fl.). Ferner die Erhaltung der Moli in Triest, Capo d'Istria, Nona, Sebenico, Bol und Ragusa 2c.

Wenn auch die Nothwendigkeit aller dieser Erhaltungsarbeiten nicht in Zweifel gezogen werden soll, so sind doch die Einzelpräliminarien fast durchgehends derart, daß eine geringe Reduction des Gesammtansatzes in dieser Post (im Ganzen um 9.318 fl.) dem Zwecke nicht abträglich sein wird.

3. Erhaltungsauslagen für Hochbauten . . . . . 21.000 fl. die sich auf Triest, verschiedene Häfen in Istrien und Dalmatien beziehen, und wogegen nichts zu erinnern ist.

Als außerordentliches Erforderniß werden von der Regierung . . . . . 1,659.981 fl. präliminirt, gegen eine Bewilligung von . . . . . 1,730.000 „ im Vorjahre, also in diesem Jahre auch weniger um . . . . . 70.019 fl. wobei jedoch zu bemerken ist, daß in diesem Jahre das erste Mal ein Münzverlust für schuldige Silberzahlungen mit 241.420 fl. eingestellt erscheint, der im Vorjahr fehlte, so daß der dießjährige Minderbedarf eigentlich 311.439 fl. beträgt.

Die bedeutendste Post in diesem Extraordinarium ist die vierte vertragsmäßige Rate an die Südbahngesellschaft für den Hafenbau in Triest mit 1,175.000 fl., dann der bereits erwähnte Münzverlust; ferner sind präliminirt:

für neue Hafenbauten im Küstenlande	63.400 fl.	
in Dalmatien	80.250 „	
zusammen		143.650 fl.
für neue Seeleuchten im Küstenlande	8.900 fl.	
in Dalmatien	71.100 „	
zusammen		80.000 „
für Hochbauten in Pola		3.479 „
zusammen .		227.129 fl.

Es wird die Abrundung der Summe des Extraordinariums in die Gesammtziffer auf 1,650.000 fl. beantragt.

Die Bedeckung dieses Titels besteht vorzugsweise aus den Tonnengebühren, Hafen- und Lootsengebühren, Seesanitätsgebühren und Leuchtthurmgebühren, im Ganzen aus 364.210 fl.; wobei zu bemerken ist, daß die im Vorjahre mit 20.000 fl. eingestellten Einnahmen aus dem diritto d'Alboraggio in diesem Jahre nicht mehr in Rechnung genommen sind; nichts destoweniger beträgt die Gesammtbedeckung um 18.710 fl. mehr als im Vorjahre.

Von der Totaleinnahme unter diesem Titel fallen fast 95 Percent auf Triest, Görz und Istrien, und nur 5 Percent auf Dalmatien

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 3 — Hafen- und Seesanitätsdienst — werden als **ordentliches** Erforderniß . . . . . 600.000 fl. als **außerordentliches** Erforderniß . . . . . 1,650.000 „ bewilligt, und als **Bedeckung** . . . . . 364.210 „ eingestellt.

Titel 4.

Post.

Durch das Finanzgesetz von 1869 wurden als ordentliches Erforderniß bewilligt . 8,185.100 fl. für 1870 werden im Ordinarium präliminirt . . . . . 9,125.250 „

mithin mehr um . 940.150 fl.

Diese Mehrausgabe wird motivirt:

a) Durch Vermehrung der Postämter. Die gesteigerten Anforderungen, welche der Verkehr an die Postanstalt stellte, haben vor Allem die Vermehrung der Poststellen nothwendig gemacht, so zwar, daß für 1870 wieder die Errichtung von 369 neuen Postämtern in Aussicht genom-

men ist, wornach die Gesammtzahl der Postämter sich auf 3434 stellen wird.

Im Jahre 1867 bestanden 2225 Postämter, im Jahre 1869 hingegen 3065, wovon 143 allerdings erst in der Activirung begriffen sind; rechnet man die letztere Ziffer ab, so ist die Zahl der Postämter innerhalb dreier Jahre um mehr als 31 Percent gestiegen, und die pro 1870 in Aussicht genommene Vermehrung beträgt abermals 12½ Percent gegen 1869.

b) Durch Vermehrung der Postcourse, welche von 1239 im Jahre 1867 auf 1953 im Jahre 1869 gestiegen sind.

c) Durch Vermehrung der Besoldungen und Löhnungen. Das gesammte im wirklichen Staatsdienste stehende Personale — exclusive der Postmeister — beträgt laut Regierungsvorlage pro 1870 — 4623 Mann. Eine Personalvermehrung hat gegen das Vorjahr nur stattgefunden durch Errichtung neuer Aemter und in jenen Fällen, wo die erhöhten Anforderungen für den Postdienst es nöthig machten, dabei sind die neuen Aemter mit ihren Erfordernissen nur für einen Theil des Jahres veranschlagt. Es möge hier noch besonders erwähnt werden, daß die Gehalte der Postdirectoren ihrem Wirkungskreise entsprechend und wegen der Gleichstellung mit Beamten derselben Kategorie in anderen Zweigen der Staatsverwaltung erhöht worden sind.

d) Alle Nebenrubriken als: Bestallungen, Remunerationen und Aushilfen, Miethzinse, Manipulationserfordernisse, Gefällsrückgaben 2c. sind mit Rücksicht auf den vermehrten Geschäftsumfang nicht unbedeutend höher eingestellt.

e) Die Anschaffung von Wagen und Inventarstücken ist mit 303.100 fl. eingestellt, gegen 196.350 fl. im Jahre 1869. Das größere Erforderniß ist insbesondere durch die nothwendige Einführung von Postambulancen auf den Eisenbahnrouten: Pardubitz-Reichenberg, Wels-Passau, Lemberg-Krakau, Prag-Pilsen und Triest-Cormons motivirt.

Der Ausschuß würde von der Gesammtziffer des ordentlichen Erfordernisses einen Intercalarabstrich (circa 1 Percent von den Personalbezügen) von 25.250 fl. beantragt haben, wenn nicht eine große Anzahl Petitionen um Verbesserung der materiellen Lage von Postbediensteten vorläge, welche dem hohen Hause zur abgesonderten Beschlußfassung werden vorgelegt werden. Um nun der Regierung die Möglichkeit zu geben, diesen Petitionen im Laufe dieses Jahres einigermaßen gerecht zu werden, wird die ganze von der Regierung präliminirte Summe des Ordinariums zur Bewilligung beantragt.

Als außerordentliches Erforderniß werden . . . . . 219.246 fl.
verlangt, während 1869 . . . . . 195.000 „

also um . . 24.246 fl.

weniger bewilligt wurden. Dieses Extraordinarium enthält:

1. Zu Bauzwecken, und zwar zur Adaptirung des Postgebäudes in Prag . . . . . 100.000 fl.

Im vorigen Jahre hatte die Regierung zu gleichem Zwecke 120.000 fl. eingestellt, die auch im Extraordinarium pro 1869 bewilligt wurden. Dieser Credit ist im vorigen Jahre nicht benützt worden, weil der Bau auch im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht begonnen hat; da aber im Finanzgesetze von 1869 jene Post nicht zu dem speciellen Zwecke eingestellt erscheint, sondern nur in der allgemeinen Rubrik des außerordentlichen Erfordernisses subsumirt ist, so kann nach Artikel VI des Finanzgesetzes dieser Credit nur bis Ende Juni 1870 benützt werden. Der ganze in Rede stehende Bau ist mit 260.000 fl. präliminirt, wovon 40.000 fl. auf den Etat der Telegraphenverwaltung kommen Es waren daher als erste Rate zu diesem speciellen Zwecke 100.000 fl. einzustellen.

2. Zur Einführung der Landbotenpost 100.000 fl.

Hier waltet das gleiche Verhältniß ob; bereits 1868 sind 70.000 fl., und 1869 75.000 fl. eingestellt und in der Summe des Extraordinariums ohne specielle Widmung bewilligt worden. Auch hier ist der Credit beider Jahre nicht erschöpft worden, da für die versuchsweise Einführung der Ruralpost in Niederösterreich und Böhmen nur sehr geringe Beträge factisch zur Ausgabe gelangt sind. Es dürfte — da eine Verwendung des vorjährigen Credites über die erste Hälfte des Jahres hinaus nicht gestattet ist — anderseits aber die bisherigen Erfahrungen die Annahme begründen, daß auch eine geringere Ziffer genügen wird, der Antrag gerechtfertigt sein, für Einführung der Landbotenpost 50.000 fl. zu bewilligen.

3. Als Agiobetrag für schuldige Silberzahlungen werden . . . . . 19.246 fl.
eingestellt, wogegen keine Einwendung erhoben wird.

Als ordentliche Bedeckung stellt die Regierung
die Summe von . . . . . 10,469.910 fl.
und als außerordentliche Bedeckung,
den Ertrag der Ruralpost mit . . 25.000 „

daher zusammen . . 10,494.910 fl.

ein.

Gegen die Bedeckung im Finanzgesetze für 1869, welche . . . . . 9,467.000 „
betrug, werden daher um . . . . 1,027.910 fl.
d. i. um circa 11 Percent mehr präliminirt.

Es wird die Abrundung der Bedeckungsziffer mit 10,500.000 fl. beantragt.

Der Budgetausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 4 Post — werden bewilligt

als **ordentliches** Erforderniß	9,125.250 fl.
als **außerordentliches** Erforderniß	19.246 „
zum Zwecke der Adaptirung des Postgebäudes in Prag .	100.000 „
zur Einführung der Landbotenpost	50.000 „
und als **Bedeckung**	10,500.000 „

eingestellt.

Titel 5.

Telegraphenanstalt.

Als ordentliches Erforderniß werden von der Regierung . . . . . 2,562.252 fl. präliminirt,

und laut Nachtragsforderung für Erhaltung der Leitungen . . . 90.000 „

zusammen daher . . 2,652.252 fl.

gegen das Finanzgesetz von 1869, welches . . . . . 2,042.500 „

bewilligte, also mehr um . . . . . 609.752 fl.

Der Mehrbedarf findet seine Begründung in der bedeutenden Erweiterung des Geschäftsumfanges der Telegraphenanstalt; es ist eine Vermehrung der Tracen um 133 Meilen, der Stationen um 34, der Beamten um 65, der Leitungsaufseher um 60 in Aussicht genommen, insbesondere ist auch die Post 17 „Reparaturen und sonstige Kosten der Leitungen" von 277.728 fl. auf 350.200 fl. gestiegen weil auf, den Vereinslinien der gegenwärtige Eisendraht von 3 Millimeter gegen solchen von 5 Millimeter Stärke ausgewechselt, die Stadtleitung in Prag umgelegt und zwei Linien mit Doppelsäulen reconstruirt werden sollen. Außerdem sind die durch den dalmatinischen Aufstand zerstörten Leitungen in Süddalmatien, zerstörte Kabel im adriatischen Meere wieder herzustellen, und ist der Umbau der Wiener Stadtleitung nothwendig geworden; durch die letztgenannten nothwendigen Herstellungen wurde die Nachtragsforderung hervorgerufen.

Es wird die Abrundung der Ziffer des Ordinariums auf 2,640.000 fl. beantragt, so zwar, daß der Abstrich 12.252 fl., d. i. circa 1 Percent von den Personalbezügen beträgt.

Als außerordentliches Erforderniß werden . . . . . 402.900 fl.

beansprucht, gegen das Vorjahr mit . . 350.000 „

um . . . . . 52.900 fl.

weniger.

Im Extraordinarium sind enthalten:

1. Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag 20.000 fl.

Hier gilt das bei der entsprechenden Post des vierten Titels bereits Gesagte, da das in Rede stehende Gebäude für Post- und Telegraphenverwaltung gemeinsam bestimmt ist.

2. Telegraphenerrichtungsauslagen 330.000 fl.

Projectirt sind für die Ausführung im Jahre 1870 im Ganzen 45 Leitungen mit 140 Meilen neuer offener, 2.3 Meilen Kabelleitung und 246 Meilen Drahtspannung an bestehenden Säulen.

3. Für den electrosemaphorischen Telegraphen 52.900 fl.

Derselbe ist in sieben Linien, theils offene, theils submarine Leitung, für das Küstenland und Dalmatien projectirt.

Es wird beantragt als außerordentliches Erforderniß zusammen 400.000 fl. zu bewilligen.

Als Bedeckung präliminirt die Regierung an Telegrapheneinnahmen 2,681.000 fl.

gegen . . . 2,400.000 „

m Vorjahre, daher mehr um . . . 281.000 fl.

d. i. circa 12 Percent.

Wenn auch mit dem allgemeinen Fortschreiten des Verkehrs auch eine wesentliche Steigerung der telegraphischen Correspondenz erwartet werden darf, und wenn auch die Telegrapheneinnahme im Jahre 1869 rücksichtlich der Privatdepeschen ein den Voranschlag übersteigendes Resultat ergeben hat, so läßt sich doch gegenüber der beabsichtigten Herabsetzung der Telegraphengebühren kaum ein höherer Ertrag, als der von der Regierung eingestellte, erwarten.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Titel 5 — Telegraphenanstalt — werden als

ordentliches Erforderniß	2,640.000 fl.
als **außerordentliches** Erforderniß	380.000 „
zur Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	20.000 „
bewilligt, und als **Bedeckung**	2,681.000 „

eingestellt.

Recapitulation.

	ordentliches	außerordentliches	Bedeckung
	Erforderniß		
	Gulden		
Titel 1 Centralleitung	317.552	230.000	1.000
„ 2 Centralcommission und Direction der allgemeinen Statistik	48.000	8.500	1.000
„ 3 Hafen- und Seesanitätsdienst	600.000	1,650.000	364.210
„ 4 Post	9,125.250	19.246	10,500.000
zum Zwecke der Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . .	100.000	. . . . .
zur Einführung der Landbotenpost	. . . . .	50.000	. . . . .
„ 5 Telegraphenanstalt	2,640.000	380.000	2,681.000
zur Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . .	20.000	. . . . .
Summe	12,730.802	2,457.746	13,547.210

Wien, 24. Februar 1870.

Groß (Reichenberg),
Berichterstatter.

XI. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 1 bis 7; Bedeckung: Capitel 33, Titel 1 bis 6.)

Der Voranschlag für den Gesammt-Etat des Ackerbauministeriums für das Jahr 1870, verglichen mit dem Voranschlage für 1869, zeigt bei den Ausgaben pro 1870 mit . . . . . 2,458.100 fl.
gegenüber den Ausgaben pro 1869 mit . . . . . 2,176.300 fl.
und den bewilligten Nachtragscrediten mit 58.000 „ 2,234.300 „
eine Erhöhung von . . . . . 223.800 fl.;
bei den Einnahmen von 686.400 fl. pro 1870 gegenüber von 691.740 fl. pro 1869 eine Mindereinnahme von 5.340 fl.

Die Mehrauslagen entstehen größtentheils durch Erhöhung der für Landescultur pro 1869 mit 400.000 fl. bewilligt gewesenen Summe auf 600.000 fl. und durch Vermehrung des Erfordernisses für die Centralleitung.

Unter den Einnahmen pro 1870 weiset sich bei den Massen- und Freischurf-Gebühren ein Plus von 11.600 fl., und bei der Bedeckung der Pferdezuchtanstalten eine Mehreinnahme von 3.800 fl. aus.

Erforderniß.

I. Titel.

Central-Leitung.

Bei den ordentlichen Ausgaben dieses Titels tritt insoferne eine Erhöhung ein, als die Bezüge per 15.115 fl. die im Vorjahre bei Titel VII (Centralauslagen für Staats-Pferdezuchtanstalten) für die Functionäre des Departement IV veranschlagt gewesen waren, hieher übertragen wurden, als ferner die Zahl der Ministerial-Concipisten um zwei vermehrt, ein Kanzlist angestellt und endlich bei der Dienerschaft eine Thürhüters- und drei Amtsdienersstellen neu creirt werden sollen.

Bei den Verwaltungsauslagen wird um 6.050 fl. mehr gefordert als im Jahre 1869, wobei insbesondere das Pauschale für Amtserfordernisse und Reiseauslagen um 3.000 fl. höher beziffert ist.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Geschäftsführung des Ministeriums fortwährend an Ausdehnung gewinnen muß, so ist es doch bei den Finanzverhältnissen des Staates dringend gebotene möglichst zu sparen und zu versuchen, mit einer geringeren Dotirung sein Auskommen zu finden. Es wird daher der Antrag gestellt, für die ordentlichen Ausgaben der Centralleitung pro 1870 einen Betrag von 125.000 fl. zu bewilligen.

Unter den außerordentlichen Auslagen der Centralleitung finden sich sub Post 27 die Bezüge eines Professors mit 2.100 fl. aufgeführt, welcher früher der höheren landwirthschaftlichen Schule in Ungarisch-Altenburg angehörte und gegenwärtig im Ministerium provisorisch verwendet wird.

Der sub Post 28 für einen Wirthschaftsverwalter mit 600 fl. aufgeführte Gehalt entfällt, da der genannte bereits in Pension getreten ist.

Antrag. Die Summe der außerordentlichen Auslagen der Central-Leitung wird somit mit 7.000 fl. beantragt.

Das Gesammterforderniß würde sich alsdann auf 132.000 fl. beziffern.

II. Titel.

Landwirthschaftliche Hochschule zu Wien.

In der Regierungsvorlage ist das Erforderniß für diese Hochschule in dem Titel für Landescultur, Post 2, lit. a), eingestellt. Da es jedoch dorthin nicht gehört, so wurde, insbesondere bei der Wichtigkeit dieses Institutes, ein besonderer Titel hiefür geschaffen.

Im Jahre 1869 war ein Betrag von 30.000 fl. in Form eines Nachtragscredites für diese Lehranstalt bewilligt worden. Mannigfache Hindernisse verzögerten die Inangriffnahme, so daß dieser Betrag bisher nicht in Verwendung kam. Erst in den nächsten Monaten kann mit der Adaptirung des Locales begonnen werden, und im günstigsten Falle dürfte die Eröffnung der Hochschule im Schuljahre 1870/71 statthaben.

Unter solchen Verhältnissen ist die Aufstellung eines ordentlichen Präliminares nicht möglich.

Es wird demnach beantragt, als außerordentliches Erforderniß für die Hochschule 50.000 fl. zu bewilligen.

III. Titel.

Forstakademie Mariabrunn.

Bei den ordentlichen Ausgaben ist gegenüber 1869 ein Ersparniß von 800 fl. in Aussicht stehend.

Es wird die Genehmigung der Summe von 26.300 fl. hiefür beantragt.

Bei den außerordentlichen Auslagen ist sub Post 19 zum Ankaufe des dem Religionsfonde gehörigen Akademie-Gebäudes von dem beantragten Kaufschillinge per 60.000 fl. eine Rate mit 30.000 fl. eingestellt. Der Ankauf dieses Gebäudes ist nur zu bevorworten; man muß es sogar rügen, daß dieß nicht schon vor der Inangriffnahme der Renovirung des Gebäudes geschehen ist, welche 21.600 fl. erfordert und dem Hauseigenthümer zu Folge Miethvertrages nach Aufhören der Miethe im vollen Umfange zu Gute kommt.

Es dürfte jedoch insbesondere gegenüber dem Religionsfonde als Verkäufer möglich sein, längere Zahlungsfristen zu erlangen. Es wäre somit zu dem Ankaufe nur ein Betrag von 20.000 fl. als erste Kaufschillingsrate einzustellen und somit das Totale der außerordentlichen Auslagen mit 26.000 fl. zu genehmigen.

IV. Titel.

Landescultur.

Im Allgemeinen kommt bezüglich dieses Aufwandes zu bemerken, daß die im Vorjahre veranschlagten persönlichen Bezüge der für die Karstbewaldung bestellten Organe pr. 4.300 fl. auf Titel IV (Organe für die Ueberwachung und Hebung der Forstcultur); ferner das Erforderniß für die Ministerialbibliothek auf Titel I überwiesen wurde, dagegen aber der Aufwand für Montanstipendien pr. 5.460 fl. — welcher 1869 bei Titel VI (Montanlehranstalten)

veranschlagt ist — hier einbezogen erscheint; endlich daß eine neue Bezeichnung und fachlich mehr entsprechende Gruppirung der einzelnen Rubriken dieses Dienstzweiges stattgefunden hat.

Das Gesammterforderniß für diesen Titel wird mit 600.000 fl. präliminirt, während im Jahre 1869 hiefür nur 400.000 fl. bewilligt waren.

Es ist ein hochwichtiger Zweck, der mit den hier verlangten Mitteln erreicht werden soll. Nicht nur handelt es sich, die fachliche Bildung der die Landwirthschaft betreibenden Bevölkerung zu verallgemeinern und zu erhöhen und zu diesem Behufe durch Lehre und Beispiel zu wirken, sondern auch durch Subventionirung der schwächeren, aber entwicklungsfähigen Kräfte, durch Aufmunterung und Prämiirung eifrigen Bestrebens allmälig eine rationelle Landwirthschaft in Oesterreich einzubürgern. Hat man die Gewißheit, daß die Mittel zweckentsprechend angewendet werden, so ist es Pflicht der Volksvertretung, das Nöthige zu bewilligen. Erheischt der Zustand der Staatsfinanzen möglichste Sparsamkeit, so darf diese doch nicht auf die Mittel ausgedehnt werden, welche eine der Hauptbedingungen des Wohlbefindens der Gesellschaft zu schaffen vermögen. Aus dem Berichte, welchen das Ackerbauministerium über seine Geschäftsthätigkeit im Jahre 1868 erstattete, wobei auch mehr oder weniger in die Geschäftsgestion des Jahres 1869 hinübergegriffen wurde, ebenso aus Berichten der landwirthschaftlichen Zeitung ist deutlich ersichtlich, daß man die für Landescultur bewilligte Summe mit thunlichster Unparteilichkeit unter die einzelnen Kronländer vertheilte, und hiebei ganz zweckmäßig in dem Maße vorging, als es sich um Hebung bereits existirender Culturzweige oder Neuschaffung derselben handelte.

Es dürfte sich daher im Allgemeinen empfehlen, die Erhöhungen des bezüglichen Präliminares zu genehmigen.

Bei Post 2, lit. d) sind 115.000 fl. für Subventionen zur Hebung des land- und forstwirthschaftlichen Unterrichtes bestimmt, und zwar sollen hievon

auf landwirthschaftliche Lehrercurse	54.000 fl.
„ landwirthschaftliche Mittelschulen	35.000 „
„ Ackerbauschulen	6.000 „
für Wanderlehrer	5.000 „
„ Fortbildungsschulen	5.000 „
„ forstwirthschaftlichen Unterricht	10.000 „

entfallen.

Post 3, lit. a) Für Berathungen mit Delegirten landwirthschaftlicher Vereine und anderen Fachmännern werden 5.000 fl. verlangt.

Da jedoch ein landwirthschaftlicher Congreß im Jahre 1870 nicht in Aussicht steht, so dürfte diese Post gänzlich entfallen.

Lit. b) (Ernte-Statistik) war für 1869 mit 20.000 fl. eingestellt.

Das statistische Materiale wurde vorzüglich durch Vermittlung der Landwirthschafts-Gesellschaften eingesammelt, welche hiefür mehr in Anspruch nahmen, als die betreffende Budgetpost pro 1869 betrug. Eine Erhöhung erscheint daher gerechtfertigt.

Post 13. Zur Deckung der Auslagen für Münzverlust sind 1.200 fl. eingestellt. Es ist nicht nöthig, diese Post aufzunehmen, da für die speciellen Budgets schon vorgesehen ist, somit allenfalls in Metall zu leistende Zahlungen eben daselbst ihre Deckung zu finden haben.

Somit wird, nach Ausscheidung des Erfordernisses für die Hochschulen und mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen ad Post 3 und 13, beantragt, für das Erforderniß sub Titel IV den runden Betrag von 543.000 fl. zu bewilligen.

Der Ausschuß glaubt hier seine Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß die für Förderung der landwirthschaftlichen Thierproduction beantragten Mittel nicht genügen werden, wenn nicht wieder den Landwirthen der Bezug wohlfeilen Viehsalzes ermöglicht werde.

Es wird daher beantragt: Das hohe Haus wolle beschließen: das hohe Ackerbauministerium wird aufgefordert, sich mit dem hohen Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen, um die im Jahre 1868 eingestellte Production von billigem Viehsalz wieder einzuführen.

V. Titel.

Organe für die Ueberwachung und Hebung der Forstcultur.

Im Jahre 1869 waren hiefür 81.000 fl. beantragt; diese Summe soll für 1870 um 28.600 fl. erhöht, somit auf 109.600 fl. gebracht werden. Es soll nämlich, wie in Tirol, ein ähnlicher Organismus zur Ausübung der Forstpolizei und Hebung der Forstcultur auch anderwärts eingerichtet werden. Da es sich aber gegenwärtig nur um eine provisorische Aufstellung handelt, so wird, unter dem Vorbehalte der speciell für den definitiv aufzustellenden Organismus verfassungsmäßig einzuholenden Bewilligung, die Genehmigung dieser Post beantragt.

Der in dem Budgetberichte pro 1869 gerügte Uebelstand, daß in Tirol von den Bezirksförstern zugleich die Bewirthschaftung der dortigen Staatsforste besorgt werde, ohne daß hiefür — wie es rechnungsmäßig geschehen sollte — aus der betreffenden Ertragsrubrik ein entsprechender Beitrag geleistet wird, ist noch nicht behoben. In gleicher Weise kommt auch den Tiroler Gemeindeforsten die Thätigkeit der Staatsforstorgane zu Gute, ohne daß von jenen ein

Beitrag zu den Kosten hiefür geleistet würde. Es wäre demnach die Regierung aufzufordern, diese beiden Bemerkungen bei der nächsten Budgetvorlage zu berücksichtigen.

VI. Titel.

Berghauptmannschaften.

Im Jahre 1869 waren 111.200 fl. bewilligt; pro 1870 sind um 2.800 fl. mehr gefordert, obwohl die Bezüge von 1.965 fl. der zwei im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Berggeschwornen, welche 1869 in diesen Titel einbezogen waren, heuer unter das außerordentliche Erforderniß der Centralleitung eingestellt wurden. Die Erhöhung erklärt sich da nach Ausscheidung der Agramer Berghauptmannschaft 1 Oberbergcommissär übernommen werden mußte und überdieß für Reisekosten und höhere Regie 1.325 fl. mehr gefordert wird.

Es wird beantragt, im Totale 114.000 fl. zu bewilligen, und zwar 112.500 fl. an ordentlichen, 1.500 fl. an außerordentlichen Ausgaben.

Im hohen Abgeordnetenhause wurde im Jahre 1869 eine Petition wegen Regulirung dieses Organismus eingebracht, welche der Regierung zur Würdigung empfohlen wurde. Es dürfte wohl einer baldigen Erledigung derselben entgegengesehen werden.

VII. Titel.

Montan-Lehranstalten.

1869 waren bewilligt	39.000 fl.
1870 werden verlangt	35.200 „
somit weniger .	3.800 fl.

Die Montanstipendien pr. 5.460 fl. sind im heurigen Budget dem IV. Titel (Landescultur) Post 1, lit. c) zugewiesen; dagegen ist bei den persönlichen Bezügen, bei den Reisegebühren und Verwaltungsauslagen der beiden Bergakademien ein Mehrerforderniß von 1.660 fl. eingetreten. Es wird die Bewilligung von 35.200 fl. beantragt.

VIII. Titel.

Staats-Pferdezuchtanstalten.

Das Totale des für Pferdezuchtanstalten Präliminirten pr. 1,398.800 fl. ist um 1.200 fl. geringer als im Jahre 1869. Da diesem Erforderniß eine Bedeckung von 548.600 fl. gegenübersteht, so ist ein Dotationszuschuß von 850.200 fl. nöthig.

Schon bei der Berathung des Voranschlages pro 1869 wurde darauf hingewiesen, daß ein Normalbudget für die genannten Anstalten erst dann möglich sein wird, bis über die Frage, ob die bisherige Militär-Administration in eine Civil-Administration umgeändert werden soll, entschieden sein wird. Dieß ist erst bei den Gestüten geschehen, während bei den Staats-Hengstendepots noch Alles im früheren Stand sich befindet.

Ohne hier in eine weitere Erörterung eintreten zu wollen, ob die vollkommene Uebernahme dieser Depots in Civil-Administration anzuempfehlen wäre, und ohne wegen der Schwierigkeit dieser Frage einen Antrag zu stellen, lassen sich doch folgende Bemerkungen nicht unterdrücken.

Es ist auffallend, daß in den Hengstendepots, bei einem Pferdestande von 1498 Stück, die Zahl der hiebei angestellten Personen 1216 beträgt. Es waren nämlich:

1 Generalmajor,
37 Officiere,
1178 Soldaten und andere Angestellte in Verwendung.

Es ist zu besorgen, daß der im Militärwesen leider nur zu oft wahrgenommene Mangel an Sparsinn auch hier einen viel größeren Kraftaufwand bestehen läßt, als es, unbeschadet des Dienstes, geschehen könnte. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß bei Civil-Administrationen die Dienstleistung ebenso genau und verläßlich sein kann als im Militär.

Ein weiteres zu berücksichtigendes Moment besteht darin, daß diese Organe dem Ackerbauministerium nur in sachlicher Beziehung untergeordnet sind, in persönlicher Beziehung jedoch dem Kriegsministerium unterstehen. Ob unter solchen Verhältnissen eine kräftige, einheitliche Administration leicht möglich ist, dürfte bezweifelt werden.

Jedenfalls scheint es aber mit der Verantwortlichkeit eines Ministers nicht vereinbarlich, daß die Personen, welche in den seiner Amtswirksamkeit unterstehenden Staatsanstalten angestellt sind, einem anderen Ministerium in Betreff der Anstellung, Beförderung und Pensionirung, Belohnung und Bestrafung unterstehen, wobei der Minister nur eine berathende Stimme hat.

Bei dem Detail der Centralauslagen Post 2, lit. a) ist für den Ankauf von Beschälern aus der Aufstellung der Staatsgestüte ein Betrag von 69.000 fl. angegeben, während die correspondirende Post 5 in dem Titel XIII (Bedeckung, B. Staatsgestüte) mit 74.000 fl. beziffert ist. Es ist dieß nur ein Rechnungsfehler, indem in diesem Erforderniß die Posten 2 und 3 irrthümlich beziffert sind, die Summe derselben mit 150.000 fl. aber richtig ist.

Die Prüfung des Erfordernisses für Staatshengsten-Depots zeigt, daß die 5 Depots mit Bezügen belastet erscheinen, welche dem Generalmajor zukommen, der im Ackerbauministerium als Commandant der Militärabtheilungen verwendet wird.

Die sämmtlichen Auslagen für den General-

major, der bei der Uebernahme noch Oberst war, sind folgende:

a) Gehalt	4.200 fl.
b) Quartiergeld	1.000 „
c) Möbelzins	63 „
d) Fouragebeitrag	1.032 „
e) Auslagen für den Adjutanten	1.200 „
f) 1 Schreiber desselben	400 „
g) 1 Diener	300 „
Summe	8.195 fl.

Die Posten a), b), c) sind bereits in den Voranschlag aufgenommen, d) soll jetzt nachträglich eingestellt werden, e), f), g) sind im Budget übergangen und sollen nebenbei ihre Bedeckung durch Ersparnisse bei der einen oder anderen Post finden.

Die Stelle dieses Commandanten soll darum erforderlich sein, weil nach dem, hier schon besprochenen Systeme es unzulässig sein soll, daß Militärs einem Civilbeamten, und wäre es selbst ein Minister, untergeordnet seien.

Es ist zu bedauern, daß bei der jetzigen Lage der Dinge die Beibehaltung dieser kostspieligen Stelle noch nöthig erscheint.

Im Ministerium sind außerdem 1 Sectionschef (Generalstallmeister), 1 Sectionsrath, 1 Ministerialsecretär und einige Nebenbeamte für dieses Departement systemisirt.

Die Anträge für die Staatsgestüte und Gestütswirthschaften sind schon mit Berücksichtigung, daß dieselben in die Civil-Administration übergehen, eingestellt worden.

Die Auslagen beziffern sich mit 443.600 fl., während denselben eine Bedeckung von 404.800 fl. gegenübersteht, somit der eigentlich zu bedeckende Ausfall 38.800 fl. beträgt.

Der Pferdebestand war im Monate December 1869 an Hengsten, Stuten und Fohlen

in Radautz	1.430 Stück
„ Piber	146 „
Summe	1.576 Stück

Mit Berücksichtigung, daß größere Ersparungen erst nach vollkommen durchgeführter Regelung der Staatspferdezuchtanstalten erzielt werden können, erübrigt nur, die hier gemachten Vorschläge zu genehmigen. Es wird daher beantragt, hiefür 1,398.800 fl. als ordentliche Ausgabe einzustellen.

Unwillkürlich wird man bei Prüfung der Voranschläge für Pferdezucht auf die Art und Weise aufmerksam, wie die Theilung der früher gemeinsamen Gestüte geschehen ist. In Folge Delegationsbeschlusses wurde ausgesprochen, „man erwarte, die Regierung werde dafür Sorge tragen, daß die Administration der Gestüte und Wirthschaften, dann der Hengstendepots in der bisherigen Weise in solange fortgeführt werde, bis die Auseinandersetzung der Rechtstitel und die Art und Weise der Uebernahme dieser Anstalten in das Ressort der betreffenden Landesminister, sowie die Austragung der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der mittlerweiligen factischen Leistungen im Wege der Gesetzgebung durch die Vertretungskörper der beiden Reichshälften erfolgt sein wird, zu welchem Ende gewärtigt wird, daß ehemöglichst eine hierauf bezügliche, zwischen den betreffenden Ministerien vereinbarte Vorlage an den Reichsrath und den ungarischen Reichstag zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangen werde".

Leider scheinen die Verhandlungen mit Ungarn manche Schwierigkeiten geboten zu haben und es erfolgte eine Theilung und Uebernahme, wobei der Löwenantheil an Ungarn fiel. Wenn man von dem Grundbesitze der Gestüte absieht, so soll der Werth der in den cisleithanischen Gestüten vorhandenen Zucht- und Gebrauchspferde bei der Uebernahme 1,105.000 fl. betragen haben, derjenige in den transleithanischen Gestüten 7,000.000 fl. In den ungarischen Gestütswirthschaften soll zur Zeit der Theilung ein bedeutender Fruchtvorrath vorhanden gewesen sein, welcher Ungarn zugefallen ist und von der ungarischen Regierung zur öffentlichen Versteigerung gebracht wurde.

Wenn diese Angaben wahr sind, so ist es nicht begreiflich, warum in Betreff der Frage der Theilung nicht jenes Verfahren eingehalten wurde, das von der Reichsrathsdelegation vorgezeichnet worden ist. Während die Rechtsverhältnisse ganz unerledigt geblieben sind, über die Theilungsart zwischen beiden Reichsvertretungen kein Uebereinkommen erzielt wurde, hat dennoch die Uebergabe des werthvollsten Theiles der Gestüte an Ungarn stattgefunden und die im Reichsrathe vertretenen Länder können warten, ob es der ungarischen Regierung und Vertretung belieben wird, den österreichischen Ansprüchen gerecht zu werden.

Es wird daher der Antrag gestellt, die hohe Regierung sei aufzufordern: das Zustandekommen eines Uebereinkommens mit Ungarn rücksichtlich der Staatspferdezuchtanstalten zu beschleunigen, bei diesen Verhandlungen die Rechte und Interessen der dießseitigen Reichshälfte kräftigst zu wahren und das Uebereinkommen seinerzeit dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bedeckung.

Dieselbe wird mit den im Voranschlage angegebenen Ziffern zur Genehmigung empfohlen.

Nach den hier gestellten Anträgen würde sich der Voranschlag, wie folgt, stellen:

Titel	Erforderniß.	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Central-Leitung	125.000	7.000	132.000
2	Landwirthschaftliche Hochschule zu Wien .	. . . . .	50.000	50.000
3	Forstakademie Mariabrunn	26.300	26.000	52.300
4	Landescultur	. . . . .	543.000	543.000
5	Organe für Ueberwachung und Hebung der Forstcultur	109.600	. . . . .	109.600
6	Berghauptmannschaften	112.500	1.500	114.000
7	Montan-Lehranstalten	35.200	. . . . .	35.200
8	Staats-Pferdezuchtanstalten	1,398.800	. . . . .	1,398.800
	Summe des Erfordernisses .	1,807.400	627.500	2,434.900
1—6	**Bedeckung**	. . . . .	. . . . .	686.400

Wien, den 24. Februar 1870.

Mayrhofer,
Berichterstatter.

XII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Cap. 28, Titel 1—6; Bedeckung: Cap. 34, Titel 1—2.)

Erforderniß.

Titel I.

Centralleitung.

Für die Centralleitung erscheint als ordentliches Erforderniß ein Betrag von 153.800 fl. präliminirt.

Im Jahre 1869 war hiefür der fast gleiche Betrag von 153.820 fl. präliminirt und die runde Summe von 150.000 fl. bewilligt.

Im Jahre 1868 war als ordentliches Erforderniß für diesen Titel ein Betrag von 148.000 fl. bewilligt und es wurde hievon ein Betrag von . . . . . 144.143 „ verwendet.

Seit dem Jahre 1868 ist bei folgenden Posten ein Mehrerforderniß eingetreten:

1. Bei Post Nr. 6 eine Personalzulage von . . . . . 500 fl.

2. Bei den Posten Nr. 25 bis einschließig Post Nr. 29, Gehalte und Quartiergelder der Thürhüter, Amtsdiener und des Portiers, in Folge der seither erfolgten Regulirung ein Betrag von . . . . . 1.910 „

3. Bei Post Nr. 30, Zinse der Amtslocalitäten, in Folge des nothwendig gewordenen Wechsels der Amtslocalitäten ein Betrag von . . . . 1.145 „

und endlich:

4. bei Post Nr. 33, Telegraphenauslagen, welche im Jahre 1868 für amtliche Telegramme noch gar nicht bezahlt wurden, der volle präliminirte Betrag von . . . . . 230 „

Dadurch stellt sich für die Centralleitung allerdings ein ordentliches Erforderniß von . . . . . 147.928 fl. heraus.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, von dem für Titel I, Centralleitung, präliminirten ordentlichen Erfordernisse pr. . . . . 153.800 „
einen Abstrich von . . . . . 5.800 „

zu machen und als ordentliches Erforderniß dieses Titels einen Betrag von 148.000 fl. zu bewilligen.

Titel II.

Oberster Gerichtshof.

Das für diesen Titel präliminirte ordentliche Erforderniß beträgt 305.390 fl.

Im Jahre 1869 war für dasselbe ein Betrag von . . . . . 301.766 „ präliminirt und ein Betrag von 296.000 fl. bewilligt.

Das präliminirte Mehrerforderniß pr. . . . . 3.624 fl. besteht aus folgenden Mehranforderungen:

1. Die erfolgte Vorrückung von zwei Hofräthen in die höhere Gehaltsstufe rechtfertigt bei Post Nr. 3 und 4 einen Mehraufwand an Gehalten von . . . . . 2.100 fl.

2. Ist die Zahl der Kanzlei-Officiale unter gleichzeitiger Auflassung der vier Accessistenstellen von 13 auf 17 vermehrt worden, was einen Mehrbedarf von . . 1.347 fl.

Fürtrag . 2.100 fl.

Uebertrag . 2.100 fl.

hervorgerufen hat, dem aber durch die Reducirung der Zahl der Directions-Adjuncten von 4 auf 3 ein Minderbedarf von . . . . . 1.280 fl. gegenüber steht, so daß sich das durch die neue Systemisirung des Kanzleipersonals herbeigeführte Mehrerforderniß bei den Posten 12 bis 18 auf . . . . . 67 „ reducirt.

3. Ist Post Nr. 24, Zinse für Amtslocalitäten, ein Betrag von . . 500 „ mehr präliminirt.

4. Erscheint Post Nr. 28, Telegraphenauslagen, wofür in diesem Titel für das Jahr 1869 nichts präliminirt war, ein Betrag von . . . 440 „ präliminirt.

5. Ist für die Livrée der Diener mit Rücksicht auf die normalmäßige Abtragungszeit ein Betrag von 50 „ mehr präliminirt.

Endlich

6. ist für verschiedene Auslagen ein Betrag von . . . . . 467 „ mehr präliminirt.

Zusammen . 3.624 fl.

Da jedoch bei den unter der Zahl 4 und 6 erwähnten Posten Ersparnisse möglich sind, und auch bei den in gleichem Betrage, wie in dem Vorjahre präliminirten Posten noch kleine Ersparnisse erzielt werden können, so genügt außer dem im Jahre 1869 bewilligten Betrage von . . . . . 296.000 fl. bei welchem die Intercalarersparnisse bereits in Berücksichtigung gezogen sind, für das präliminirte Mehrerforderniß pr. 3.624 fl. ein Betrag von . 3.000 „

also im Ganzen ein Betrag von . . 299.000 fl.

Es wird daher der Antrag gestellt, von dem für Titel II, Oberster Gerichtshof, präliminirten ordentlichen Erfordernisse von . . . . . 305.390 fl.
einen Abstrich von . . . . . 6.390 „

zu machen und als ordentliches Erforderniß für diesen Titel einen Betrag von . . . . . 299.000 fl. zu bewilligen.

In dem Jahre 1868 kam zwar von dem bewilligten Betrage pr. 295.000 fl. nur ein Betrag von 284.246 fl. in Verwendung, allein es waren in jenem Jahre nicht alle 33 systemisirten Hofrathsstellen besetzt, während in dem Jahre 1870 mit Rücksicht auf die stets wachsende Geschäftsvermehrung nicht nur alle diese Stellen besetzt werden müssen, sondern wenn keine Vermehrung dieser Stellen eintritt, auch noch Aushilfsreferenten herbeizuziehen sein werden.

Als außerordentliches Erforderniß für den Titel II, Oberster Gerichtshof, wird als Gehalt und Quartiergeld für zwei Hofräthe extra statum ein Betrag von 11.760 fl. präliminirt.

Da jedoch die beiden Hofräthe extra statum, welche sich in der höheren Gehaltsstufe befunden haben, seit der Verfassung des Präliminares verstorben sind, die an ihre Stelle tretenden zwei Hofräthe extra statum der niederen Gehaltsstufe angehören dürften, und, weil deren Ernennung erst im Laufe des Jahres erfolgen wird, ihre Bezüge nicht für das ganze Jahr zu decken sind, so beantragt der Budgetausschuß, von dem für Titel II, „Oberster Gerichtshof" präliminirten außerordentlichen Erfordernisse pr. . . . . 11.760 fl.
einen Abstrich von . . . . . 3.760 „

zu machen, und als außerordentliches Erforderniß dieses Titels nur einen Betrag von 8.000 fl. zu bewilligen.

Titel III.

Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern.

Als ordentliches Erforderniß für die Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern war im Jahre 1869, mit Rücksicht auf die begehrten Nachtragscredite, ein Betrag von . 11,191.597 fl.
und aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes vom 24. April 1869, betreffend die Aenderungen in den Rangverhältnissen und Bezügen der Gerichtsbeamten und Diener, nachträglich ein Betrag von . . . . 225.000 „

zusammen daher ein Betrag von . 11,416.597 fl.
präliminirt, und durch die Gesetze vom 23. März 1869, Zahl 34 R. G. Bl., und vom 20. Mai 1869, Zahl 74 R. G. Bl., im Ganzen ein Betrag von 11,395.000 fl. bewilligt.

Für das Jahr 1870 ist hiefür ein Betrag von . . . . . 11,802.570 „

also ein Mehrerforderniß von . . 385.973 fl.
präliminirt.

Es sind nämlich bei folgenden Postnummern folgende Beträge mehr präliminirt, und zwar:

1. Bei Post Nr. 1, Besoldungen der Beamten, wenn man einen Theilbetrag von 195.500 fl. der mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869, Zahl 74 R. G. Bl., für das Jahr 1869 nachträglich bewilligten 225.000 fl. als für Besoldungen der Beamten bewilligt annimmt . . 130.840 fl.

2. Bei Post Nr. 4, Besoldungen der Diener, wenn man einen Theilbetrag von 29.500 fl. der mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869, Zahl 74 R. G. Bl., für das Jahr 1869 nachträglich bewilligten 225.000 fl. als für Besoldungen der Diener bewilligt annimmt . 16.292 „

3. Bei Post Nr. 7, Adjuten 24.215 „

4. Bei Post Nr. 8, Diurnen 22.449 „

5. Bei Post Nr. 9, Löhnungen 19.618 „

6. Bei Post Nr. 13, Erhaltung der Gebäude . . . . . 24.148 „

7. Bei Post Nr. 14, Hauserfordernisse . . . . . 2.827 „

8. Bei Post Nr. 15, Emolumente und Livréegelder . . . 6.884 „

9. Bei Post Nr. 17, Arrestantenverpflegung und Inquisitionsauslagen . . . . . 172.640 „

10. Bei Post Nr. 18, Sanitätsauslagen . . . . . 3.602 „

Dieses präliminirte Mehrerforderniß von . . . . . 423.515 fl.
reducirt sich nur dadurch auf den obigen Betrag von . . . . . 385.973 „

daß bei den Posten Nr. 2, 5, 11, 12, 19, 20 und 21 ein Betrag von . . . . . 37.542 fl.
weniger präliminirt ist.

Ad 1, 2 und 3. Das bei den Posten Nr. 1, 4 und 7, Besoldungen der Beamten und Diener, dann Adjuten, präliminirte Mehrerforderniß ist zum Theile eine unvermeidliche Folge des Gesetzes vom 24. April 1869, Zahl 48 R. G. Bl., betreffend einige Aenderungen in den Titeln, Rangverhältnissen und Bezügen (Adjuten) der Gerichtshofsbeamten und Diener, da die hiedurch erhöhten Bezüge der Gerichtshofsbeamten und Diener nunmehr für das ganze Jahr 1870 präliminirt werden mußten, während dieselben in den für das Jahr 1869 präliminirten und bewilligten Beträgen nur für die Zeit vom 1. Mai bis Ende December 1869, also nur für zwei Drittheile des Jahres 1869 Berücksichtigung gefunden hatten; zum Theile ist dasselbe aber durch die mit den Verordnungen vom 26. April 1869, Z. 50 R. G. Bl., vom 19. Mai 1869, Z. 71 R. G. Bl., vom 30. Juni 1869, Z. 121 R. G. Bl., und vom 26. September 1869, Z. 152 R. G. Bl., erfolgte

Errichtung sieben neuer Bezirksgerichte zu Rokitnitz in Böhmen, Würbenthal in Schlesien, Senosetsch und Landstraß in Krain, dann Lofer, St. Michael und Thalgau in Salzburg (die mit dem Gesetze vom 29. October 1869, Z. 165 R. G. Bl., erfolgte Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Putilla im Herzogthume Bukowina ist in dem Staatsvoranschlage noch nicht berücksichtigt) nothwendig geworden.

Durch jene Erhöhungen der Bezüge sind dagegen in den Posten 2, 5 und 12, Personal- und Functionszulagen der Beamten, Functionszulagen der Diener, dann Belohnungen und Aushilfen, Minderanforderungen pr. . . . . 7.563 fl.
pr. . . . . 680 „
und pr. . . . . 1.938 „

zusammen pr. . . 10.181 fl.

möglich geworden.

Ad 4 und 5. Der höhere Bedarf an Diurnen und Löhnungen, Post Nr. 8 und 9, rechtfertigt sich theils durch die Zunahme der Geschäfte und den dadurch hervorgerufenen Bedarf eines größeren Personalstandes, theils durch die unvermeidliche Steigerung der Taggelder und Taglöhnungen.

Ad 6. Der Mehrbedarf für die Erhaltung der Gebäude, Post Nr. 13, ist ein außergewöhnlicher und dadurch veranlaßt, daß die aufgelassenen Bezirksämter die von ihnen benützten Gebäude den Bezirksgerichten an vielen Orten in einem verwahrlosten Zustande zurückgelassen haben.

Ad 9. Die erheblichste Steigerung ist bei der Post Nr. 17, Arrestantenverpflegung und Inquisitionsauslagen, eingetreten und hat vorzüglich in der steten Zunahme der Inquisiten und Arrestanten ihren Grund.

Obgleich sich daher im Allgemeinen der als ordentliches Erforderniß für Titel III, Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern, präliminirte Betrag pr. . . . . 11,802.570 fl.
nicht beanständen läßt, so beantragt der Budgetausschuß dennoch mit Rücksicht auf die eintretenden Ersparnisse durch Intercalarien einen Abstrich von . . . . . 42.570 „

zu machen und als ordentliches Erforderniß für diesen Titel einen Betrag von . . . . . 11,760.000 fl.
zu bewilligen.

Der beantragte Abstrich beträgt in seiner der Abrundung wegen gewählten Ziffer etwas mehr als ein halbes Procent der für die Posten Nr. 1 bis Nr. 7 präliminirten Beträge in der Gesammtsumme von 7,628.131 fl., bei welchen Posten allein Intercalarersparnisse möglich sind.

Ein halbes Procent dieser Beträge würde genau berechnet . . . . . 38.140 fl.
betragen.

Ein größerer Abstrich dürfte kaum durchführbar sein, denn schon im Jahre 1868 mußte das für diesen Titel präliminirte Erforderniß pr. 8,189.000 fl. mit 85.497 fl. überschritten werden, und seither hat sich das ordentliche Erforderniß dieses Titels durch die erst im Laufe des Jahres 1868 eingetretene neue Organisirung der Bezirksgerichte, deren Kosten im Jahre 1868 nur für den dritten Theil des Jahres zu bestreiten waren, durch das Gesetz vom 24. April 1869, Z. 48 R. G. Bl., und durch die in stetigem Steigen begriffenen Arrestantenverpflegungs- und Inquisitionsauslagen derartig geändert, daß eine Parallele mit dem Bedarfe des Jahres 1868 durchaus nicht mehr maßgebend ist.

Als ein außerordentliches Erforderniß dieses Titels sind als Post Nr. 22 die Kosten der Anschaffung von feuerfesten Cassen für das Wiener Civilgerichts-Depositenamt mit 20.000 fl. präliminirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, diesen Betrag als außerordentliches Erforderniß zu dem gedachten Zwecke zu bewilligen.

Virementbestimmung für die Titel I, II, III.

Unter den für diese drei Titel bewilligten Summen ist das Virement zu gestatten, weil die Intercalarersparnisse der beiden ersten Titel höchst unsicher sind.

Titel IV.

Strafanstalten.

Das für das Jahr 1870 präliminirte ordentliche Erforderniß pr. . . . . 1,666.697 fl.
übersteigt das für das Jahr 1869 präliminirte ordentliche Erforderniß pr. . 1,644.180 „

mit einem Betrage von . . . . . 22.517 fl.
und das für das Jahr 1869 bewilligte ordentliche Erforderniß pr. 1,640.000 fl. mit einem Betrage von 26.697 fl.

Es sind nämlich einerseits bei folgenden Posten nachstehende Beträge mehr präliminirt, als in dem Jahre 1869 für diese Posten präliminirt und bewilligt war, und zwar:

1. Bei Post Nr. 1, Gehalte für Beamte, Seelsorger, Aerzte und Lehrer, dann Gehaltsbeiträge 1.370 fl.

2. Bei Post Nr. 4, Naturalbezüge für dieselben oder Entschädigung für derlei Naturalbezüge . 227 „

Fürtrag . 1.597 fl.

Uebertrag .	1.597 fl.
3. Bei Post Nr. 5, Diurnen	50 „
4. Bei Post Nr. 6, Auslagen für die Civilwachmannschaft . . .	5.576 „
5. Bei Post Nr. 7, Vergütung der Auslagen für die Militärbewachung	1.609 „
6. Bei Post Nr. 9, Remunerationen und Aushilfen für Beamte, Seelsorger, Aerzte, Lehrer, Diener und Wachleute	1.319 „
7. Bei Post Nr. 10, Diäten und Reisekosten für die Angestellten in den Strafanstalten, dann für die dieselben überwachenden Organe der Staatsanwaltschaft	810 „
8. Bei Post Nr. 13, Beheizung der Anstaltslocalitäten . . .	2.217 „
9. Bei Post Nr. 15, Hauserfordernisse	6.100 „
10. Bei Post Nr. 16, Anschaffung von Arresteinrichtungs-Gegenständen	3.064 „
11. Bei Post Nr. 17, Amts- und Kanzleierfordernisse	232 „
12. Bei Post Nr. 18, Kirchenerfordernisse	470 „
13. Bei Post Nr. 19, Unterrichtsauslagen	30 „
14. Bei Post Nr. 21, Anschaffung der Leibes- und Fußbekleidung, dann der Wäsche, sowie Reinigung und Ausbesserung dieser Gegenstände	913 „
15. Bei Post Nr. 23, Anschaffung und Instandhaltung der Werkstätteneinrichtung und der Arbeitswerkzeuge	7.450 „
16. Bei Post Nr. 25, auszubezahlende Ueberverdienstgelder für Hausarbeiten	900 „
17. Bei Post Nr. 26, auszubezahlende Ueberverdienstgelder für andere Arbeiten	9.430 „
18. Bei Post Nr. 28, Betheilung austretender Sträflinge mit Kleidung und sonstiger Unterstützung	380 „
19. Bei Post Nr. 29, verschiedene Auslagen	31 „
Es ist sonach bei diesen 19 Posten ein Betrag von	42.178 fl.
mehr präliminirt, als hiefür im Jahre 1869 präliminirt war und als ordentliches Erforderniß dieses Titels erscheint nur deßhalb blos ein Betrag von	22.517 „
Fürtrag .	19.661 fl.

Uebertrag .	19.661 fl.
mehr präliminirt, weil in den übrigen Posten dieses Titels im Ganzen ein Betrag von	19.661 „
weniger präliminirt ist, als hiefür im Jahre 1869 präliminirt war.	
Weniger präliminirt sind:	
1. Bei Post Nr. 2, Bestallungen für Beamte, Seelsorger, Aerzte und Lehrer	640 fl.
2. Bei Post Nr. 3, Quartiergelder und Quartiergelds-Entschädigungen für dieselben	44 „
3. Bei Post Nr. 11, Miethzinse	478 „
4. Bei Post Nr. 12, Erhaltung der Gebäude	7.731 „
5. Bei Post Nr. 14, Beleuchtung derselben	1.321 „
6. Bei Post Nr. 20, Beköstigung der Sträflinge mit Einschluß des Brotes	5.699 „
7. Bei Post Nr. 22, Sanitätsauslagen	1.034 „
8. Bei Post Nr. 24, Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör .	514 „
und endlich	
9. bei Post Nr. 27, Transportkosten der Sträflinge . . .	2.200 „
zusammen daher	19.661 fl.
Fürtrag .	192.487 fl.

Das präliminirte Mehrerforderniß findet seine Rechtfertigung vorzüglich durch die größere Anzahl von Sträflingen, welche sich im Jahre 1870 in den Strafanstalten befinden werden.

Diese Vermehrung wird 300 bis 400 Köpfe betragen.

Denn die Strafanstalt in Laibach wurde erst im Jahre 1868 errichtet, hatte anfänglich nur 131 Sträflinge, die jetzt schon auf 350 angewachsen sind und im Jahre 1870 auf 400 anwachsen dürften.

Ebenso wurde die Strafanstalt in Wisnicz erst im Monate Juni 1868 eröffnet, und war daher im Jahre 1869 nicht vollständig belegt; was aber im Jahre 1870 zuverlässig der Fall sein wird, da die Zahl der daselbst angehaltenen Sträflinge Ende November 1869 schon 348 betragen hat.

In der Strafanstalt in Stein befanden sich am 1. Jänner 1869 nur 819 Sträflinge, während sich gegenwärtig daselbst 902 befinden.

In der Strafanstalt in Prag befanden sich am 1. Jänner 1869 nur 1346 Sträflinge, während sich daselbst gegenwärtig 1476 Sträflinge befinden.

Deßhalb ist auch für die Strafanstalt in Prag für das Jahr 1870 ein ordentliches Erforderniß von . . . . . 192.487 fl.

Uebertrag .	192.487 fl.
präliminirt, während dasselbe im Jahre 1869 auf	182.147 „
präliminirt war.	
Es ist also bei der einen Strafanstalt schon ein Mehrbedarf von .	10.340 fl.
eingetreten.	

Die eingetretene und sich im Laufe des Jahres 1870 wahrscheinlich noch steigernde Vermehrung der Sträflinge in fast allen Strafanstalten hat in den Posten Nr. 6 und 7, Auslagen für die Civilwachmannschaft und Vergütung der Auslagen für die Militärbewachung, allein einen Mehrbedarf von 5.576 fl.
und von . . . . . 1.609 „

zusammen also ein Mehrerforderniß von . . . . . 7.185 fl.
zur Folge.

Bedeutende Mehrerfordernisse sind übrigens auch bei Posten präliminirt, wo Mehrausgaben den verbesserten Einrichtungen und geänderten gesetzlichen Verfügungen entsprechen, daher wünschenswerth sind, wie bei der Post Nr. 23, Anschaffung und Instandhaltung der Werkstätteneinrichtungen und der Arbeitswerkzeuge, in welcher ein Mehrerforderniß von 7.450 fl. präliminirt ist, und bei der Post Nr. 26, auszubezahlende Ueberverdienstgelder für andere als Hausarbeiten, in welcher ein Mehrbedarf von 9.430 fl. präliminirt ist.

Diese Mehrausgaben haben auch das productive Resultat, daß die Bedeckungspost, Einnahmen der Strafanstalten, mit einem Betrage von 14.705 fl. höher präliminirt erscheint, was seinen Grund nur darin hat, daß die Post Nr. 2 dieser Einnahmen, eingezahlte Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten, um einen Betrag von 20.179 fl. höher präliminirt werden konnte.

Bei Entgegenhalt der Nettoauslagen und der Verpflegstage ergibt sich folgende Beköstigungsziffer per Kopf, und zwar:

in Niederösterreich	34·46	Kreuzer,
„ Oberösterreich	45·53	„
„ Tirol	39·10	„
„ Steiermark	31·40	„
„ Küstenland	54·13	„
„ Böhmen	39·41	„
„ Mähren	38·53	„
„ Ostgalizien	23·94	„
oder im Durchschnitt	38·31	Kreuzer,

nach welchem Preise die Beköstigung eines Arrestanten in einem Jahre 139 fl. 83·15 kr. österr. Währ. erfordern würde.

In diese Nachweisung wurden die Ergebnisse hinsichtlich der Strafanstalten Laibach in Krain und Wisnicz in Westgalizien aus dem Grunde nicht einbezogen, weil die im Jahre 1868 erfolgten Auslagen der ersten Einrichtung keine gesicherte Grundlage für obige Berechnung ergaben.

In den beiden Strafanstalten zu Stein und Mürau dürften in der Zukunft günstigere Resultate eintreten, da die Ordensschwestern die Strafanstalt in Stein am 1. Jänner 1870 verlassen haben, und jene in Mürau am 1. Juni 1870 verlassen werden. Dieselben bezogen für die Beköstigung eines jeden Sträflings nebst der Ausnützung seiner Arbeitskraft per Tag eine Gebühr von 35 kr.

Das Justizministerium gibt sich aber der Hoffnung hin, daß die Beköstigung eines Sträflings in jenen beiden Strafanstalten billiger als mit 35 kr. per Tag herzustellen sein wird. Jedenfalls wird der Staatsverwaltung der Ertrag der Arbeit der Sträflinge in diesen beiden Strafanstalten zugute kommen.

Die Beköstigungsziffer der oberösterreichischen Strafanstalten ist deßhalb größer, weil in der oberösterreichischen Strafanstalt Suben die politischen, geistlichen und jugendlichen Sträflinge angehalten werden; jene der küstenländischen Strafanstalten ist aber deßhalb die höchste, weil die Individualität der daselbst angehaltenen Sträflinge eine größere Bewachung nothwendig macht, während dieselben zu einer ertragbringenden Arbeit zu verwenden sind.

Im Jahre 1868 betrugen die ordentlichen Auslagen 1,535.968 fl.; allein für das Jahr 1870 kann demungeachtet von dem präliminirten Betrage des ordentlichen Erfordernisses per 1,666.697 fl. kein wesentlicher Abstrich gemacht werden, weil seit dem Jahre 1868 die Strafanstalt in Laibach, für welche ein ordentliches Erforderniß von 48.552 fl. präliminirt ist, und die Strafanstalt in Wisnicz, für welche ein ordentliches Erforderniß von 56.677 fl. präliminirt ist, dazu gekommen sind.

Die Letztere wurde zwar schon im Monate Juni eröffnet, war aber in den in das Jahr 1868 fallenden ersten Monaten ihres Bestandes noch schwach belegt. Auch in anderen Strafanstalten ist die Zahl der Sträflinge seit dem Jahre 1868 erheblich gestiegen und im Jahre 1870 noch ein weiteres Steigen derselben zu befürchten.

Zudem wird ein Theil des präliminirten Mehrerfordernisses per 22.517 fl. durch die Steigerung der Einnahmen der Strafanstalten, die in dieser Anhoffung um 14.705 fl. höher präliminirt worden sind, gedeckt werden.

Auch ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß bei der Wichtigkeit zweckmäßig eingerichteter Strafanstalten und bei dem großen Aufwande, welchen die Erhaltung derselben erfordert, eine Mehrauslage nicht zu scheuen ist, wenn diese Anstalten ihrem Zwecke entsprechend reformirt werden, in welcher Beziehung ein erfreulicher, wenn auch nicht rapider und idealer Fortschritt nicht zu verkennen ist.

Uebrigens wurden bei mehreren Posten auch mindere Beträge als für das Jahr 1869 präliminirt,

worauf um so mehr Gewicht zu legen ist, da diese geringer präliminirten Beträge im Jahre 1870 sogar für eine größere Anzahl Sträflinge, als bei der Präliminirung und Bewilligung des ordentlichen Erfordernisses für das Jahr 1869 in Aussicht genommen war, berechnet sind und ausreichen sollen.

Der Budgetausschuß beantragt daher, von dem für diesen Titel präliminirten ordentlichen Erfordernisse per . . . . . 1,666.697 fl.
mehr der Abrundung als der Ersparniß wegen einen Abstrich von . . 6.697 „
zu machen und für die Strafanstalten als ordentliches Erforderniß einen
Betrag von . . . . . 1,660.000 fl.
zu bewilligen.

Das für diesen Titel präliminirte außerordentliche Erforderniß besteht:

1. aus Post Nr. 30, Neubauten, per . . . . . 429.164 fl.
und:

2. aus Post Nr. 31, Unterhaltskosten für die aus den Strafanstalten der ungarischen Krone übernommenen Sträflinge, per . . . 21.000 „

beträgt zusammen . . . . . 450.164 fl.
und übersteigt das für das Jahr 1869 durch die Gesetze vom 23. März 1869, Z. 34 R. G. Bl., und vom 20. Mai 1869, Z. 74 R. G. Bl., präliminirte und bewilligte außerordentliche Erforderniß dieses Titels per . . . . . 326.000 „
um den Betrag von . . . . . 124.164 fl.
weil die Rubrik Neubauten um diesen Betrag höher präliminirt ist.

Im Jahre 1868 waren für Neubauten . . . . . 82.380 fl.
bewilligt und hievon wurden nur 21.970 „
verausgabt.

Diese Post läßt jedoch keine Parallelen mit dem Vorjahre zu.

Die Nothwendigkeit von Neubauten ist vielmehr außer der allgemeinen Reformbedürftigkeit der Strafanstalten überhaupt ganz vorzüglich durch das Gesetz vom 15. November 1867, Z. 131 R. G. Bl., und die hiedurch erfolgte Aufhebung der Kettenstrafe hervorgerufen worden.

Das für das Jahr 1870 präliminirte außerordentliche Erforderniß für Neubauten vertheilt sich auf die einzelnen Strafanstalten, wie folgt:

1. Stein	150.000 fl.
2. Garsten	17.464 „
3. Karlau	220.000 „
4. Laibach	20.000 „
5. Gradisca	5.000 „
6. Karthaus	15.000 „
7. Wisnicz	1.700 „
zusammen .	429.164 fl.

Ad 1. In Stein werden 384 Zellen erbaut und der Bau soll in drei Jahren vollendet werden.

Der ganze Bau ist auf 500.000 fl. präliminirt; dieser Kostenpreis dürfte aber durch die Concurrenz der Bauunternehmer und mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch die Sträflinge hiebei in Verwendung kommen werden, eine Herabminderung erleiden.

Im Jahre 1869 war bereits ein Theilbetrag von 40.000 fl. für diesen Bau bewilligt.

Ad 2. In Garsten erscheint eine Vermehrung der Arbeitslocalitäten und Einzelzellen erforderlich, die mit dem präliminirten Betrage von 17.464 fl. vollständig hergestellt werden sollen.

Ad 3. In Karlau sollen 264 Einzelzellen mit einem Gesammtkostenaufwande von 380.000 fl. hergestellt werden.

Im Jahre 1869 war hierauf ein Betrag von . . . . . 120.000 „
bewilligt und es wurde das Administrationsgebäude und die Centralhalle hergestellt und vollendet.

Auf den weiteren Aufwand von . . . . . 260.000 fl.
sind für das Jahr 1870 . . . . 220.000 „
präliminirt und es sollen hiefür die drei aus der Centralhalle auslaufenden Flügel hergestellt und vollendet werden.

Im Jahre 1871 wird der Rest per . . . . . 40.000 fl.
für die innere Einrichtung erforderlich sein.

Die Kosten der Herstellung einer Zelle sind geringer als in Preußen, wo die Herstellung einer Zelle 1000 Thaler kostete.

Im Jahre 1868 waren für diesen Bau in Karlau schon 60.000 fl. präliminirt und bewilligt, die aber, da der Bau in jenem Jahre nicht begonnen wurde, unverwendet geblieben sind.

Ad 4. In Laibach sind bisher keine Einzelzellen. Es sollen daher 17 Einzelzellen und ein Gebäude für die Gefangenwache mit einem Gesammtkostenaufwande von 20.000 fl. hergestellt werden.

Ad 5. In Gradisca ist ein Waschhaus und ein Holzmagazin erforderlich, welche beiden Objecte mit dem präliminirten Betrage von 5.000 fl. vollständig hergestellt werden sollen.

Ad 6. In Karthaus fehlt es an Disciplinarzellen.

Es sollen daher 60 solche Zellen derartig hergestellt werden, daß eine spätere Erweiterung dieses Baues, wenn sich solche als nothwendig herausstellen sollte, möglich ist.

Nach dem unter günstigen Bedingungen abgeschlossenen Bauvertrage wird es möglich sein, diesen Bau um den Betrag von . . . 50.000 fl. herzustellen und zu vollenden.

Darauf wurden im Jahre 1869 . . . . . 35.000 „

bewilligt und der Rest per . . . 15.000 fl. wird für das Jahr 1870 präliminirt.

Ad 7. Für die innere Einrichtung der im Jahre 1868 eröffneten Strafanstalt zu Wisnicz war im Jahre 1868 ein Betrag von 6.000 fl. bewilligt; es ist aber hiezu noch ein Betrag von 1.700 fl. erforderlich.

Diese für Neubauten präliminirten Beträge sind zu bewilligen, denn es müssen bisher noch immer Sträflinge, welche mit Rücksicht auf die Dauer ihrer Strafe dieselbe in den Strafanstalten abbüßen sollten, bei den Gerichtshöfen erster Instanz in der Strafe angehalten werden, weil dieselben in den Strafanstalten nicht untergebracht werden können.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz in Galizien befinden sich 500 solche Sträflinge in der Strafe.

Zwischen der Civil- und Militärverwaltung sind auch Unterhandlungen im Zuge, die Militärsträflinge gegen Kostenvergütung in die Civilstrafanstalten zu übernehmen. Erfolgt diese Uebernahme, so wachsen den Strafanstalten gegen 600 Sträflinge zu, für welche in denselben Raum geschaffen werden müßte.

Aber auch abgesehen davon werden die Neubauten von Strafanstalten durch die präliminirten Bauten noch nicht ihren Abschluß finden.

Der große Aufwand, den diese Post durch mehrere Jahre nothwendig macht, ist theils durch die Vernachlässigungen der Vergangenheit und theils durch das veränderte Strafsystem nothwendig geworden.

Westösterreich besitzt überhaupt im Verhältnisse zu anderen Ländern noch eine geringere Anzahl von Strafanstalten.

So besitzt z. B. Preußen in seinen alten Provinzen für eine Bevölkerung von 23 Millionen Menschen 50 Strafanstalten, die für 18.000 Sträflinge eingerichtet sind, während Westösterreich mit einer Bevölkerung von 22 Millionen Menschen nur 18 Strafanstalten besitzt, in welchen 10.600 Sträflinge untergebracht werden können.

Von den präliminirten Unterhaltskosten per . . . . . 21.000 fl.
für die aus den Strafanstalten der ungarischen Krone übernommenen Sträflinge ist ein Abstrich von . . 3.000 „

zu machen und zu diesem Zwecke nur ein Betrag von . . . . . 18.000 fl.

zu bewilligen, da selbst für das Jahr 1869 nur ein Betrag von 21.000 fl. bewilligt war und die Zahl dieser Sträflinge jährlich abnehmen muß.

Schon gegenwärtig ist die ursprüngliche Zahl von 100 solchen Sträflingen auf 80 herabgesunken.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, als außerordentliches Erforderniß für den Titel IV, Strafanstalten, für die unter Post Nr. 30 präliminirten Neubauten den vollen angeforderten Betrag von . . . . . 429.164 fl.
dagegen von den unter Post Nr. 31 präliminirten Unterhaltskosten für die aus den Strafanstalten der ungarischen Krone übernommenen Sträflinge per 21.000 fl. einen Abstrich von 3.000 fl. zu machen und einen Betrag von . . . . . 18.000 „

also im Ganzen einen Betrag von 447.164 fl. zu bewilligen.

Virementbestimmung für den Titel IV.

Das Virement zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisse ist in der Weise zu bewilligen, daß zwar die Ersparnisse an dem ordentlichen Erfordernisse für das außerordentliche Erforderniß verwendet werden dürfen, aber nicht auch umgekehrt die Ersparnisse an dem außerordentlichen Erfordernisse für das ordentliche Erforderniß. Denn das außerordentliche Erforderniß ist zum größten Theile für Neubauten präliminirt, und darf daher, weil sich diese Letzteren als nothwendig herausstellen, keineswegs zur Bestreitung eines allfälligen Mehrbedarfes bei dem ordentlichen Erfordernisse verwendet werden, wogegen die Verwendung allfälliger Ersparnisse an dem für das ordentliche Erforderniß bewilligten Betrage zu Bauten, welche nothwendig erscheinen, und in den folgenden Jahren unaufschiebbar werden würden, das außerordentliche Erforderniß der kommenden Jahre abmindern wird.

Titel V.

Neubauten der Justizverwaltung.

Im Jahre 1869 war durch die Gesetze vom 23. März 1869, Z. 34 R. G. Bl., und vom 20. Mai 1869, Z. 74 R. G. Bl., für diesen Titel ein Betrag von 297.947 fl. bewilligt.

Abgesehen davon, daß dieser Titel keinen maßgebenden Vergleich mit dem Vorjahre zuläßt, erscheint der präliminirte Betrag von . . 473.400 fl.
schon deßhalb als ein ganz außergewöhnlicher, weil die unter Posten Nr. 1 und 2 präliminirten kostspieligen Neubauten in Wien allein einen Aufwand von . . . . . 256.224 „
der nach den abgeschlossenen Verträgen zur Vollendung beider Bauten zureichen soll, in Anspruch nehmen.

Uebertrag . 217.176 fl.

Sowohl diese beiden Neubauten, von denen die Erstere schon durch den hierauf im Jahre 1869 bewilligten Theilbetrag per 100.000 fl. genehmigt erscheint, als auch die in den übrigen Königreichen und Ländern mit einem Kostenaufwande

von . . . . . 217.176 fl.

präliminirten Neubauten, von denen auf die unter Post Nr. 7, 10, 11, 12, 13 und 15 präliminirten Bauten schon im Jahre 1869 Theilbeträge bewilligt waren, erscheinen als nothwendig und es ist daher der präliminirte Betrag von 473.400 fl. als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen.

Zu bemerken bleibt nur:

1. Zur Post Nr. 4, daß das der Gemeinde Neuhofen gehörige Haus Nr. 100 zu Neuhofen angekauft werden muß, weil dasselbe sonst zur executiven Feilbietung kommen würde und für das darin untergebrachte Bezirksgericht und Steueramt kein anderes Unterkommen in Neuhofen gefunden werden kann, die Staatsverwaltung sich daher jede noch so große Steigerung des Miethzinses von Seite des Erstehers gefallen lassen müßte.

Der volle Kaufpreis beträgt . . 12.000 fl.
worauf das Finanzministerium . . . 3.000 „
und das Justizministerium . . . . . 9.000 „
bezahlen soll.

2. Zu dem Post Nr. 6 präliminirten Neubau eines neuen Gerichts- und Gefangenhauses in Reichenberg leistet auch die Gemeinde Reichenberg einen Beitrag, und der hiefür präliminirte Betrag von 60.000 fl. soll zur vollen Herstellung dieses Baues, der sich schon mit Rücksicht auf den unverhältnißmäßig hohen Miethzins, welchen das Justizministerium gegenwärtig für gemiethete Localitäten bezahlt, als zweckmäßig herausstellt, genügen.

3. Der Post Nr. 12 präliminirte Bau eines neuen Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch und der unter Post Nr. 13 präliminirte Bau eines neuen Gefangenhauses in Troppau sind noch nicht begonnen.

Auch sind die Abschlüsse noch nicht so weit gediehen, daß mit Sicherheit angenommen werden könnte, daß bei diesen beiden Neubauten mit den im Jahre 1869 bewilligten und mit den für das Jahr 1870 präliminirten Beträgen das Auslangen gefunden werden wird.

4. Bei den als Posten Nr. 3, 5, 7, 8, 9, 14, 15 und 16 präliminirten Neubauten soll dieses der Fall sein.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, den für den Titel V, Neubauten, präliminirten Betrag von 473.400 fl. als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen.

Titel VI.

Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare.

Im Jahre 1869 war für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten der bestandenen Bezirksämter ein Mehraufwand von . 36.000 fl
als außerordentliches Erforderniß präliminirt und bewilligt.

Obgleich nun die Zahl dieser Kanzlisten nicht zunehmen kann, sondern vielmehr abnehmen soll, wird in diesem Titel für das Jahr 1870 ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 42.333 „

also ein Betrag von . . . . . 6.333 fl.
mehr präliminirt, weil in dem Präliminare für das Jahr 1869 der Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Actuare der bestandenen Bezirksämter übersehen worden ist.

Diese Actuare werden nämlich als Auscultanten verwendet, und es ergibt sich daher, da ihnen ihre früheren Bezüge belassen wurden, selbst dort, wo sie eine mit einem Adjutum systemisirte Auscultantenstelle einnehmen, ein in dem Titel III nicht präliminirter Mehraufwand.

Dort aber, wo die mit Adjuten systemisirten Auscultantenstellen nicht in zureichender Anzahl erledigt waren oder seither in Erledigung gekommen sind, wie dieses insbesondere in Tirol der Fall ist, fiel ihr voller Bezug dem Justizministerium als ein nicht präliminirter Mehraufwand zur Last.

Indem aber die Zahl dieser Kanzlisten und Actuare seit der Verfassung des Präliminares für das Jahr 1870 abgenommen haben dürfte und jedenfalls im Laufe des Jahres 1870 abnehmen wird, so stellt der Budgetausschuß den Antrag, von dem in diesem Titel präliminirten außerordentlichen Erfordernisse
per . . . . . 42.333 fl.
einen Abstrich von . . . . . 6.333 „
zu machen, und für diesen Titel, ebenso, wie es für das Jahr 1869

geschehen ist, einen Betrag von . 36.000 fl.
zu bewilligen.

Bedeckung.

Als theilweise Bedeckung sind einzustellen:

1. Der im Titel III präliminirte Erlös aus dem Verkaufe von scartirten Acten in Oesterreich ob und unter der Enns per . . . . . 1.070 fl.
und

2. die im Titel IV präliminirten ordentlichen Einnahmen der Strafanstalten per . . . . . 190.625 „

Fürtrag . 191.695 fl

Uebertrag .	191.695 fl.
die, wie schon erwähnt wurde, für das Jahr 1870 um einen Betrag von 14.705 fl. höher präliminirt sind, als dieselben im Jahre 1869 präliminirt waren.	
Zusammen ein Betrag von .	191.695 fl.

Summarium.

Es ist demnach, wie die tabellarische Uebersicht darthut, als ordentliches Erforderniß ein Betrag von . . . . . 13,867.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß ein Betrag von . . . . . 984.564 „

mithin ein Gesammterforderniß von 14,851.564 fl.
zu bewilligen.

Hievon erscheint ein Theilbetrag von . . . . . 191.695 „
durch die eingestellten Einnahmen

gedeckt, während der Rest per . . 14,659.869 fl.
aus Staatsmitteln zu decken ist.

Für das Jahr 1869 war durch das Finanzgesetz vom 23. März 1869, Z. 34 R. G. Bl., ein ordentliches Erforderniß von . . 13,256.000 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 636.987 „

zusammen also ein Betrag von . . 13,892.987 fl.

Uebertrag .	13,892.987 fl.
und durch das Gesetz vom 20. Mai 1869, Z. 74 R. G. Bl., ein Nachtragscredit von	298.040 „
im Ganzen sonach ein Betrag von . bewilligt.	14,191.027 fl.
Die eingestellten Einnahmen betrugen	175.920 „
und der Rest per . . . . . blieb aus Staatsmitteln zu decken.	14,015.107 fl.

Der im Jahre 1870 aus Staatsmitteln zu bedeckende Betrag übersteigt daher ungeachtet der Abstriche im Gesammtbetrage von 74.550 fl. den im Jahre 1869 aus Staatsmitteln bedeckten Betrag um 644.762 fl., was vor Allem seinen Grund darin hat, daß für das Jahr 1870 die ordentlichen Ausgaben der Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern um einen Betrag von 365.000 fl., jene für die Strafanstalten um 26.697 fl., die Neubauten bei den Strafanstalten um einen Betrag von 124.164 fl. und die Neubauten der Justizverwaltung um einen Betrag von 175.453 fl. höher präliminirt erscheinen, als hiefür im Jahre 1869 bewilligt war.

Wien, am 14. Jänner 1870.

Hopfen,
Obmann.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

Summarium.

Titel	Erforderniß	Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	zusammen
		Gulden in österr. Währung		
I	Centralleitung	148.000	. . . .	148.000
II	Oberster Gerichtshof	299.000	8.000	307.000
III	Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	11,760.000	20.000	11,780.000
IV	Strafanstalten	1,660.000	447.164	2,107.164
V	Neubauten der Justizverwaltung	. . . .	473.400	473.400
VI	Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare	. . . .	36.000	36.000
	Summe . . .	13,867.000	984.564	14,851.564
	Bedeckung	**Einnahmen**		
I	Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	1.070	. . . .	1.070
II	Strafanstalten	190.625	. . . .	190.625
	Summe . . .	191.695	. . . .	191.695

Nachtrag

zu

XII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Cap. 28, Titel 1—6; Bedeckung: Cap. 34, Titel 1—2.)

Das Ministerium der Justiz hat mit der an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes gerichteten, dem Budgetausschusse von dem hohen Hause zur Vorberathung zugewiesenen Note vom 17. Februar 1870, Z. 1873, ersucht, in den Staatsvoranschlag und rücksichtlich in das Finanzgesetz für das Jahr 1870 als Erforderniß des Ministeriums der Justiz nachträglich noch einen

Betrag von	50.403 fl. 94 kr.
und zwar als ordentliches Erforderniß in den Titel III, Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern, einen Betrag von .	35.270 „ — „
und als außerordentliches Erforderniß in den Titel V, Neubauten der Justizverwaltung, einen Betrag von	15.133 „ 94 „

einzustellen.

Der als ordentliches Erforderniß für den Titel III beanspruchte Betrag von 35.270 fl. besteht aus folgenden drei Posten:

1. Haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1870 eine Personalvermehrung für die Landesgerichte Wien und Prag von je vier Landesgerichtsräthen, zwei Secretären, vier Gerichtsadjuncten und drei Dienersgehilfen, — für das Landesgericht Graz und Krakau jene von je zwei Gerichtsadjuncten, weiters für das Landesgericht Krakau jene von zwei Dienersgehilfen und für das Landesgericht Graz um einen Dienersgehilfen, endlich für das Bezirksgericht Pola um eine Bezirksgerichts-Adjunctenstelle zu bewilligen geruht.

Diese Personalvermehrung ist mit einem jährlichen Mehraufwande von 32.574 fl. verbunden.

Dieselbe soll aber erst mit 1. April 1870 in das Leben treten, und es wird deßhalb für das Jahr 1870 ein Betrag von 26.059 fl. beansprucht.

2. Wurde mit derselben Allerhöchsten Entschließung eine neue Personal- und Gehaltssystemisirung für das Wiener Gerichts-Depositenamt bewilligt, und dieselbe macht einen jährlichen Mehraufwand von 10.964 fl. nothwendig.

Da aber auch diese Systemisirung erst mit 1. April 1870 in Wirksamkeit treten soll, so wird für das Jahr 1870 ein Betrag von 8.771 fl. beansprucht.

3. Ist mit derselben Allerhöchsten Entschließung die Ausdehnung der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. October 1869 genehmigten Gagenerhöhung auf die Officiere des Militär-Wachcorps für die Civilgerichte in Wien, und zwar vom 1. Jänner 1870 angefangen, gestattet.

Es wird daher der aus diesem Anlasse eintretende jährliche Mehraufwand von 440 fl. für das ganze Jahr 1870 beansprucht.

Der als außerordentliches Erforderniß für den Titel V beanspruchte Mehrbetrag von 15.133 fl. 94 kr. ist ein für den Justizneubau zu Wels erforderlicher Restbetrag.

Der Budgetausschuß hält dafür, daß alle diese beanspruchten Beträge zu bewilligen sind.

Denn:

Ad 1. ist die beabsichtigte Personalvermehrung bei den genannten Gerichten vorzüglich durch die Gesetze vom 25. Mai 1868 (Nr. 47 R. G. Bl.) und vom 20. Mai 1869 (Nr. 78 R. G. Bl.) nothwendig geworden.

Ad 2. Die neue Personal- und Gehaltssystemisirung für das Wiener Gerichts-Depositenamt ist zum Theile durch die Uebernahme der bisher bei den Militärgerichten verwahrten Barschaften und Effecten, welche einen Werth von fünf Millionen Gulden repräsentiren, zum Theile aber durch das Anwachsen der Deposita überhaupt, welche bei dem Wiener Gerichts-Depositenamte mit Schluß des Jahres 1869 einen Werth von 161 Millionen Gulden repräsentirt haben, nothwendig geworden.

Der ausgedehnte Geschäftskreis dieses Depositenamtes bringt es auch mit sich, daß die von demselben eingehobenen Zählgelder nicht nur denjenigen Aufwand, welchen dasselbe bisher erforderte, sondern auch den durch die beabsichtigte Systemisirung herbeigeführten Mehraufwand vollkommen decken.

Ad 3. Sprechen für die Erhöhung der Gagen der Officiere des Militär-Wachcorps dieselben Gründe, welche die Erhöhung der Gagen der Officiere der k. k. Armee hervorgerufen haben. Es läßt sich daher die Gleichstellung der Gagen der ersteren mit den Gagen der letzteren nicht beanständen.

Endlich war schon in dem Finanzgesetze für das Jahr 1869 für die Adaptirung des Minoritenklosters in Wels für die Schwurgerichtsverhandlungen und für die Unterbringung des Gefangenhauses des dorigen Kreisgerichtes ein Betrag von 15.000 fl. bewilligt.

Da nun zu diesem im Principe bereits genehmigten Zwecke noch ein Restbetrag von 15.133 fl. 94 kr. nothwendig erscheint, so ist auch dieser Betrag in der abgerundeten Summe von 15.134 fl. zu bewilligen.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. als ordentliches Erforderniß für den Titel III, Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern, nebst dem in dem ursprünglichen Berichte beantragten Betrage von . . . . . 11,760.000 fl.
noch den in der obigen Note beanspruchten Betrag von . . . . . 35.270 „

zusammen also einen Betrag von . 11,795.270 fl.

und:

2. als außerordentliches Erforderniß für den Titel V, Neubauten der Justizverwaltung, nebst dem in dem ursprünglichen Berichte beantragten Betrage von . . . . . 473.400 fl.
noch den in der obigen Note beanspruchten Betrag von . . . . . 15.134 „

zusammen also einen Betrag von . 488.534 fl.

zu bewilligen."

Wien, am 2. März 1870.

Dr. van der Straß,

Berichterstatter.

XIII. Rechnungs-Controle.

(Erforderniß: Cap. 29, Titel 1 und 2.)

In dem Staatsvoranschlage für diesen Zweig des öffentlichen Dienstes ist in diesem Jahre die Aenderung eingetreten, daß das Erforderniß und die Bedeckung für die Centralcommission und Direction der administrativen Statistik aus demselben ausgeschieden und dem Staatsvoranschlage für den Dienst des Handelsministeriums einverleibt worden ist.

In dieser Abtheilung verbleibt sonach lediglich:

I. Das Erforderniß für den obersten Rechnungshof;

II. das Erforderniß für die Rückstandssection der Cameralhauptbuchhaltung.

I. Oberster Rechnungshof.

Für diesen werden präliminirt:

als Erforderniß an ordentlichen Ausgaben	119.000 fl.
als Erforderniß an außerordentlichen Ausgaben	1.000 „
zusammen .	120.000 fl.

nicht mehr und nicht weniger, als in den vorangegangenen zwei Jahren.

Dieser Betrag wäre daher auch in dem Budget pro 1870 unverändert beizubehalten.

II. Rückstandssection der Cameralhauptbuchhaltung.

Diese Rückstandssection bestand noch im vorigen Jahre aus 53 Beamten, von denen 23 anderweitig verwendet wurden.

Für sie war als außerordentliches Erforderniß die Summe von 25.000 fl. präliminirt.

In diesem Jahre beschäftigt sie:

a) in der Grundentlastungsabtheilung:
8 Beamte und 1 Kanzleidiener,

b) in der Cameralabtheilung:
11 Beamte und 1 Kanzleidiener;

somit im Ganzen:
19 Beamte und 2 Kanzleidiener.

Für diese wird an persönlichen Bezügen und für allgemeine Verwaltungsauslagen als außerordentliches Erforderniß die runde Summe per 20.000 fl., somit gegen das Vorjahr weniger um . . 5.000 „ angesprochen.

Der Budgetausschuß beantragt, auch diese Summe per 20.000 fl. im Budget pro 1870 einzustellen.

Recapitulation.

Erforderniß an:	ordentl.	u. außerord. Auslagen.	
I. Für den obersten Rechnungshof . .	119.000	1.000	fl.
II. für die Rückstandssection der Cameralhauptbuchhaltung	—	20.000	„
Zusammmen .	119.000	21.000	fl.
Summe des Gesammterfordernisses	140.000 fl.		

Wien, 12. März 1870.

Dr. E. Czerkawski,
Berichterstatter.

XIV. Pensions-Etat.

(Erforderniß: Capitel 30, Titel 1—2.)

Dieser Theil des Staatsvoranschlages wurde bisher alljährlich als ein Abschnitt im Etat des Finanzministeriums behandelt; derselbe erscheint für das Verwaltungsjahr 1870 zum ersten Male als selbstständiges Capitel, das in folgende zwei Unterabtheilungen zerfällt:

a) den allgemeinen Pensions-Etat der Civilverwaltung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

b) den, beiden Reichshälften, gemeinschaftlichen Etat der Civilpensionen; soweit derselbe von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem gesetzlich vereinbarten Ausmaße aufzubringen ist.

Die Prüfung dieses Capitels des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1870 nach den obigen Unterabtheilungen ergibt rücksichtlich der Ersten derselben im Entgegenhalte mit dem entsprechenden Abschnitte des Staatsvoranschlages für das Jahr 1869: daß für das Ordinarium des allgemeinen Pensions-Etats im Jahre 1870 10,468.727 fl. beansprucht werden, während für

das Jahr 1869 nur	9,715.393 „
also um	753.334 fl.

weniger als für dieses Jahr erforderlich waren, während gegenüber dem Extraordinarium des Vorjahres

mit	12.657 „
für jenes im Jahre 1870 nur . . .	8.877 „
also um	3.780 fl.

weniger erfordert wird, als im abgelaufenen Jahre.

Das oben bezifferte Mehrerforderniß des Pensions-Etats der Civilverwaltung beim Ordinarium für das Jahr 1870 wurde bereits in dem dießbezüglichen Ausschußberichte über den conformen Theil des 1869er Staatsvoranschlages als wahrscheinlich und voraussichtlich darum bezeichnet; weil, neben der fortschreitenden Uebernahme der aus dem Staatsdienste austretenden Patrimonialbeamten in den ärarischen Pensionsstand, die constitutionelle Organisation der Staatsverwaltung in ihrer Durchführung mit Recht eine Erhöhung des allgemeinen Pensions-Etats unvermeidlich nach sich ziehen müsse.

Da nun diese Voraussetzung bei dem dießjährigen Budget des allgemeinen Pensions-Etats eingetreten und das Mehrerforderniß in diesem Theile des Staatsvoranschlages also dadurch gerechtfertigt ist, daß die constitutionelle Staatsverwaltung vollständig durchgeführt wird, so erscheint ein Abstrich im Ordinarium des Pensions-Etats der Civilverwaltung für das Jahr 1870 unzulässig und kann um so weniger beantragt werden, wenn auf das höchst niedrige Ausmaß der weitaus größten Anzahl von Pensionen und insbesondere Provisionen; sowie darauf gerechte Rücksicht genommen wird, daß bei allen Posten dieses Erfordernisses das Pensionsnormale unüberschritten eingehalten erscheint.

Das Extraordinarium im allgemeinen Pensions-Etat für das Jahr 1870, dessen Herabminderung im laufenden Jahre um 3.780 fl. bereits am Eingange dieses Berichtes hervorgehoben wurde, umfaßt lediglich die Disponibilitätsbezüge von Beamten des aufgelösten Staatsrathes und ist deßhalb seiner inneren Natur nach einestheils in alljährlicher Abnahme begriffen; anderntheils aber nicht geeignet, unmittelbar zu Gunsten des gegenwärtigen Budgets einem wirksamen Abstriche unterzogen zu werden.

Wird nun das nach der vorstehenden Auseinandersetzung gerechtfertigte Mehrerforderniß im Ordinarium des allgemeinen Pensions-Etats für das Verwaltungsjahr 1870 pr. . . . . 753.334 fl.
dem Mindererforderniß beim Extraordinarium desselben im Betrage von 3.780 „

entgegengehalten, so ergibt sich im Vergleiche mit dem Anspruch des Vorjahres für dasselbe Budget ein hierum verminderter Mehrbedarf im Ganzen noch immer von . . . . . 749.554 fl.

Rücksichtlich der zweiten Unterabtheilung dieses Theiles des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1870, nämlich der gemeinschaftlichen Civilpensionen, wird zunächst darauf hingewiesen, daß das Erforderniß derselben, dessen Quote für die im Reichs-

rathe vertretenen Königreiche und Länder im Vorjahre . . . . . 1,100.000 fl.
betrug, für das Jahr 1870 nur auf 849.205 „

somit um . . . . . 250.795 fl.
niedriger festgestellt ist, und daß diese Quote des Pensions-Etats der gemeinsamen Civilpensionen für das Jahr 1870 von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unabänderlich aufzubringen ist; — daß dieselbe aber alljährlich ihrer Natur nach in der Abnahme begriffen ist.

Da dem gesammten Pensions-Etat, dessen gegenwärtiges Mehrerforderniß für die allgemeine Civilverwaltung früher auf . . . . . 749.554 fl.
richtig gestellt wurde, der Minderanspruch für die Quote der gemeinschaftlichen Civilpensionen mit . . . . . 250.795 „

entlastend zu Gute kommt, so beziffert sich die wirkliche Mehrforderung für denselben im Jahre 1870 gegenüber dem Bedarf für das Jahr 1869 auf . 498.759 fl.,

deren Rechtfertigung sich aus den hierauf bezüglichen Auseinandersetzungen beim Ordinarium der allgemeinen Civilverwaltung ergibt.

Hiernach gelangt der Ausschuß schließlich zu dem Antrage:

Das Ordinarium des allgemeinen Pensions-Etats der Civilverwaltung für das Jahr 1870 in den vom Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird mit dem Erfordernisse von . . 10,468.727 fl.
das Extraordinarium desselben mit . 8.877 „
festgestellt; — und die Quote der gemeinsamen Ruhegenüsse für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in dem gesetzlich vereinbarten Betrage mit . . . . . 849.205 „

eingestellt, somit ein Gesammterforderniß von . . . . . 11,326.809 fl.
für den Pensions-Etat im Budget des Jahres 1870 bewilligt.

Wien, den 24. Jänner 1870.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

XV. Subventionen und Dotationen.

A. An einige Landesfonde.

(Erforderniß: Cap. 31, Titel 1 und 2; Bedeckung: Cap. 37, Titel 1.)

D. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Cap. 34, Titel 1—4; Bedeckung: Cap. 37, Titel 3.)

A. An einige Landesfonde.

Erforderniß.

Nachdem mit den meisten Landesfonden bezüglich der ihnen alljährig zugewendeten Subventionen die Ausgleichung dahin getroffen worden, daß ihnen statt der jährlichen Beiträge eine entsprechende Capitalssumme in einheitlichen Schuldtiteln ausgefolgt werde, so erübrigen hier nur noch zwei Posten, nämlich:

1. Für den Landesfond Kärnthen mit 10.000 fl.
2. Für jenen von Galizien mit . . 18.750 „

zusammen daher mit . 28.750 fl.

Da sich der Beitrag an den Landesfond von Kärnthen im früheren Betrage von . . 60.000 fl.
über Abzug des capitalisirten Betrages pr. 50.000 „

somit der Rest pr. . 10.000 fl.

auf einen in der Reichsrathssession 1865 genehmigten Vergleich und der Beitrag an den galizischen Landesfond per 18.750 fl. auf das Gesetz vom 3. April 1869, R. G. Bl. Nr. 43, gründet, so dürfte gegen die Bewilligung dieser beiden Posten kein Anstand obwalten, und es stellt somit der Budgetausschuß den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien für das Jahr 1870 als Erforderniß für Subventionen an Landesfonde einzustellen:

1. Für Kärnthen . . . . . 10.000 fl.
2. Für Galizien (Zinsengarantie für das Nothstandsanlehen) . . . . . 18.750 „

zusammen daher . 28.750 fl.

Bedeckung.

Die von dem galizischen Landesfonde im Jahre 1870 in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1869 (R. G. Bl. Nr. 43) à Conto des Nothstandsanlehens zu leistende Rückzahlung beträgt:

a) An Capital . . . . . 116.667 fl.
b) An Interessen . . . . . 10.694 „

zusammen . 127.361 fl.

Es wird daher die Einstellung dieses Betrages per 127.361 fl. als Bedeckung beantragt.

D. An einige Grundentlastungsfonde.

Erforderniß.

In der Regierungsvorlage erscheinen als unverzinsliche Vorschüsse, und zwar als ordentliche eingestellt:

1. Für Ostgalizien . . . . . 1,457.073 fl.
2. Für Westgalizien . . . . 1,167.927 „

zusammen . 2,625.000 fl.

und an außerordentlichen:

3. Für die Bukowina . . . . . 426.559 fl.
4. Für Krain . . . . . 64.669 „

zusammen . 491.228 fl.

Wenn nun auch der Budgetausschuß die Einstellung dieser Beträge pro 1870 nicht beanständen will, um die patentmäßige Gebarung dieser Fonde nicht zu stören, so fand sich derselbe mit Rücksicht auf die Höhe der jährlich wiederkehrenden Leistungen denn doch veranlaßt, die Frage über die Rechtsbasis dieser Beiträge, sowie über die Verzinsung und Rückzahlung in etwas nähere Erwägung zu ziehen.

Mit Rücksicht auf die in Galizien zwischen den Grundherrschaften und Urbarialberechtigten einerseits und den Unterthanen andererseits bestandenen Verhältnisse hat es die Regierung im Jahre 1848 für angemessen erachtet, als Bürge und Zahler bezüglich der den Berechtigten gebührenden Entschädigung einzutreten, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze: „daß die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarialpreisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat den Grundherrschaften zu leisten hat, auf constitutionellem Wege werden ermittelt werden." (Kaiserliches Patent vom 17. April 1848.) Durch die Aufhebung der Verfassung vom 4. März 1849 wurde die constitutionelle Ermittlung dieser Bedeckung in eine ungewisse Ferne gerückt und es betrug bereits im Jahre 1857 die von dem Staatsschatze an die Berechtigten geleistete Entschädigungssumme 10,000.000 fl.

In jenem Jahre, und zwar am 13. October 1857 erfolgte nun die Allerhöchste Entschließung des Inhaltes: daß den Kronländern Galizien und Lodomerien mit Krakau zur Deckung des dortigen Grundentlastungserfordernisses ein jährlicher Betrag von 2,500.000 fl. C. M. aus den Staatsfinanzen unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches und unter einstweiliger Suspendirung der Rückzahlung und Verzinsung der bis dahin gegebenen Vorschüsse geleistet werden dürfe.

Wenn daher aus dem Patente vom 17. April 1848 gefolgert werden wollte, daß die Grundlastenentschädigung für Galizien, Lodomerien und Krakau vom Staate als Schuldner in Folge einer Verpflichtung übernommen worden sei, so wird diese Ansicht durch die citirte Allerhöchste Entschließung auf authentische Weise vielmehr dahin berichtigt, daß zwar für den Staat die Verpflichtung besteht, dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit Krakau für seinen Grundentlastungsfond aus den Staatsfinanzen einen jährlichen Beitrag von 2,500.000 fl. C. M. oder 2,625.000 fl. ö. W. zu leisten, daß aber die genannten Länder verpflichtet sind, nicht nur diese Jahresbeiträge zurück zu bezahlen, sondern auch die bis zum Jahre 1858 empfangenen Vorschüsse zu verzinsen und zurück zu bezahlen, indem die Rückzahlung der vom Jahre 1858 an geleisteten Beiträge in der Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 ausdrücklich zur Bedingung gemacht, die Rückzahlung und Verzinsung der früher geleisteten Vorschüsse aber nur einstweilen suspendirt wurde.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat daher schon bei den Budgetberathungen für die Jahre 1862 und 1863 die Erwartung ausgesprochen, es werde schon bei Entwerfung des nächsten Budgets darauf Rücksicht genommen werden, daß der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 vorbehaltene Rückzahlungsanspruch der seit dem Jahre 1858 geleisteten Subsidien, sowie die nur einstweilen suspendirte Rückzahlung und Verzinsung der vor diesem Jahre gegebenen Vorschüsse ehestens zur Wirksamkeit gelangen.

Da für die 14monatliche Finanzperiode des Jahres 1864 für die galizischen Grundentlastungsfonde ein unverzinslicher Vorschuß von 3,926.339 fl. und überdieß ein verzinslicher Vorschuß von 1,029.537 fl. begehrt wurde, und da die Summe der unverzinslichen Vorschüsse mit Ende December 1864 die Ziffer von 27,790.995 fl. erreichte, so wurde die Regierung vom hohen Abgeordnetenhause aufgefordert, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche das richtige Rückfließen dieser Vorschüsse in den Staatsschatz zu sichern geeignet sind.

Die Regierung erklärte hierauf, daß sie die Nothwendigkeit weiterer unverzinslicher Vorschüsse an den galizischen Grundentlastungsfond mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Landes anerkenne, und daß die Realisirung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. October 1857 dem Staate vorbehaltenen Rückzahlungsanspruches außer mit schwerer Gefährdung der Contributionsfähigkeit des Landes vor der Hand unthunlich sei.

In der Sitzung vom 25. November 1863 wurde die Regierung abermals aufgefordert, sich mit dem galizischen Landtage wegen Liquidirung, Anerkennung und Rückzahlung der den galizischen Grundentlastungsfonden bis nun aus dem Staatsschatze geleisteten Vorschüsse auseinanderzusetzen und in der nächsten Session des Reichsrathes die geeigneten Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen, welcher Beschluß bei dem Umstande, als im Jahre 1864 der galizische Landtag nicht zusammentrat, in der 46. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1865 wiederholt wurde.

Da sohin die Sistirungsperiode eintrat und in der Session 1867—1869 das Abgeordnetenhaus und die Regierung ihre Thätigkeit in erster Linie der staatsrechtlichen Neugestaltung des Reiches und der confessionellen Gesetzgebung zuwenden mußten, so gerieth die Angelegenheit des galizischen Grundentlastungsfondes ins Stocken, und es tritt gegenwärtig die Nothwendigkeit der Regelung um so dringender hervor.

Es stellt daher der Budgetausschuß den

Antrag:

Es sei im Jahre 1870 für den Grundentlastungsfond von Ostgalizien ein unverzinslicher Vorschuß von . . . . . 1,457.073 fl.
von Westgalizien von . . . . . 1,167.927 „

zusammen pr. . 2,625.000 fl.

als ordentliche und für den Grundentlastungsfond der Bukowina ein Betrag pr. . . . . 426.559 fl.
und für Krain pr. . . . . 64.669 „

zusammen pr. . 491.228 fl.

als außerordentliche Ausgabe einzustellen.

Bedeckung.

Als solche seien einzustellen:

Die Interessen von dem dem Istrianer Grundentlastungsfonde bis Ende 1868 gewährten verzinslichen Aerarialvorschuß mit 7.529 fl.

Uebrigens wird die Regierung dringend aufgefordert, die Verhandlung mit den Ländern, deren Grundentlastungsfonde passiv sind, zum Abschlusse zu bringen, und dem hohen Abgeordnetenhause unter genauer Nachweisung der dießfälligen Forderungen des Staatsärars an Capital und Interessen und der von den betreffenden Ländern eingehobenen Grundentlastungsbeiträge in der nächsten Session des Reichsrathes umständlichen Bericht zu erstatten.

Wien, am 1. Februar 1870.

Dr. Franz Groß,
Berichterstatter.

XV. Subventionen und Dotationen.

B. Aus Anlaß der Donauregulirung.

(Erforderniß: Capitel 32, Titel 1.)

C. An Industrieunternehmungen.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1—12; Bedeckung: Capitel 37, Titel 2.)

B. Aus Anlaß der Donauregulirung.

Zinsenerforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag . . . . . 233.000 fl.

Laut Reichsgesetzblatt, Seite 91, von 1869, beträgt das ganze Capital 24,600.000 fl., wovon ein Drittel, d. i. acht Millionen 200.000, auf das Aerar zu tragen kommen. Es wurde vereinbart, daß zu Anfang 1870 das erste Drittel mit acht Millionen durch eine gemeinsame Creditoperation aufgebracht werde, wovon sonach auf das Aerar nahe 2,666.700 fl. entfallen, wovon die Staatscasse die Zinsendeckung, und zwar sechs Percent und ein Percent Tilgung, zusammen sieben Percent, übernommen hat, dieß entspricht dem Betrage von . . . . . 187.000 fl.

Nachdem aber in den letzteren Monaten von 1870 auch noch ein Theil des zweiten Drittels vom ganzen Capital in Anspruch genommen werden dürfte, so ist dafür mit . . . . 46.000 „

vorgesehen worden. Dieß gibt zusammen den von der Regierung eingestellten Betrag per . . . . . 233.000 fl.

dessen Genehmigung der Budgetausschuß beantragt.

C. An Industrieunternehmungen.

Erforderniß.

Während pro 1869 an Eisenbahnsubventionen und Dotationen im Budget das Erforderniß für die Franz Josephbahn um 100.000 fl. und jenes für die Rudolphbahn um 200.000 fl. vom Ausschusse wie vom hohen Hause erhöht, nämlich im Ganzen

mit . . . . . 2,700.000 fl.

eingestellt, entgegen die von der Finanzverwaltung präliminirte Bedeckung um 150.000 fl. vermindert zu . . . 1,350.000 „

eingestellt, somit ein Deficit von . . 1,350.000 fl.

ausgewiesen wurde, sah sich der Ausschuß nunmehr nach dem Jahresschlusse genöthigt, für 1869 noch die Bewilligung eines Nachtragscredits zu beantragen, der für die Franz Josephbahn, die Rudolphbahn, die südnorddeutsche Verbindungsbahn und die Buschtěhrader Eisenbahn zusammen beträgt in

B. V.	4,195.380 fl.
in Silber	385.313 „
nebst dem Münzverluste bei der Silberzahlung	77.062 „
	4,657.755 fl.
daher mit obigen	1,350.000 „
sich pro 1869 ein Abgang ergibt von	6,007.755 fl.

Für 1870 zeigt die Regierungsvorlage als Gesammterforderniß — im

Extraordinarium .	11,274.000 fl.
im Ordinarium . .	320.000 „
	11,594.000 fl.
und dem gegenüber eine außerordentliche Bedeckung aus Refundirungsverträgen der Vorjahre	8,612.940 „
somit einen Abgang von	2,981.060 fl.

also um 1,631.060 fl. mehr, als das ursprünglich präliminirte Deficit pro 1869 ergab — ein Resultat, das sich bei der Wichtigkeit der Eisenbahnen wohl rechtfertigen ließe, wenn nicht wieder ein bedeutender

Nachtragscredit zu besorgen und mit den für 1870 eingestellten Refundirungsbeträgen nicht theilweise schon den späteren Jahren vorgegriffen wäre. Was aber noch mehr zu beachten ist, liegt darin, daß bei den mit Zinsengarantie bereits verliehenen Eisenbahnconcessionen vorauszusehen ist, daß dieser Abgang in den nächsten Jahren zweifellos bedeutend größer sein werde, indem nicht allein die bereits mit Subventionen eingestellten, aber noch bei weitem nicht vollendeten Bahnen, nämlich die Franz Josephbahn, Elisabethbahn, Rudolphbahn, mährisch-schlesische Nordbahn, in Zukunft in vermehrtem Maße die staatliche Subvention, wie die Südbahn (Linie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume) vermehrte Zinsen für die vom Staate übernommene Baucapitalsquote beanspruchen, sondern dazu noch im nächsten Jahre neu zu subventioniren sein werden: die Tarvis-Laibacher Bahn, die österreichische Nordwestbahn, die ungarisch-galizische Verbindungsbahn, die Feldkirchner Bahn und die Graz-Raaber Bahn.

Unter diesen Umständen tritt nicht allein die Aufforderung einer genauen Prüfung der vorliegenden Erfordernisse und Bedeckungen mit den bereits verliehenen Concessionen, sondern in noch höherem Maße die Verpflichtung für sämmtliche Mitglieder des hohen Hauses ernst heran, bei der Verleihung neuer Garantien die Leistungsfähigkeit des Staates wohl zu beherzigen; denn eine erst in ferner Zukunft hoffnungsvolle Bahn- oder Capitalsanlage kann verderblich werden, wenn sie die verfügbaren Kräfte zu sehr übersteigt.

Bei genauer Prüfung der einzelnen, von der hohen Regierung im Voranschlage für 1870 eingestellten Posten und des Vorganges, wie sie zu diesen Ziffern gelangte, ergibt sich im:

Erforderniß.

Ad 1. Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Als vierpercentiger
Vorschuß in Bankvaluta 150.000 fl.
in Silber . . 200.000 „
350.000 fl.

Diese Bahn, wie bereits bei dem Nachtragscredit für 1869 das Nähere angegeben wurde, besteht aus der alten Linie (Pardubitz-Reichenberg und Josephstadt-Schwadowitz), für welche die Garantie sich pro 1870 nach dem Tilgungsplane beziffert in Bankvaluta auf . . . . . 982.715 fl.
und aus der neuen Linie (Schwadowitz-Königshain), für welche laut Concessionsurkunde vom 22. August 1865 die Jahresgarantie beträgt in Silber . . . . . 252.000 fl.

Pro 1869 war für diese Bahn nicht nur keine Subvention, sondern im Gegentheile unter der Bedeckung ein Rückersatz von 100.000 fl. eingestellt; allein der Jahresschluß zeigte, einschließlich des Jahres 1868, die Nothwendigkeit eines Nachtragscredites von:
für die ältere Linie in Bankvaluta . . 445.380 fl.
„ „ neue Linie in Silber . . . . 334.504 „
worüber die Begründung bereits bei den Verhandlungen bezüglich der Bewilligung des Nachtragscredites erörtert worden ist.

Nach dem factischen Ergebnisse der letzten Jahre würde daher namentlich bei der älteren Linie, eine größere Subvention pro 1870 zu gewärtigen stehen, als von Seite der Regierung eingestellt worden ist; allein nachdem die größeren Reparaturen vollendet sind und die neue Strecke auch den Betrieb auf der älteren vermehren dürfte, so beantragt der Budgetausschuß für diese Bahn die ungeänderte Einstellung der vorstehenden Ziffern der Regierungsvorlage.

Ad 2. Lemberg-Czernowitz-Jassybahn.

Als vierpercentiger Vorschuß in Silber 1,150.000 fl.

Laut §. 16 der Concessionsurkunde vom 11. Jänner 1864 beträgt die Staatsgarantie für die Linie Lemberg-Czernowitz in ö. W. Silber 1,500.000 fl.

Im Jahre 1868 waren zur Ergänzung dieser Summe 770.161 fl. 34 kr. nothwendig. Nach den veröffentlichten Betriebsausweisen für die drei ersten Quartale von 1869 hat diese Bahn gegen die gleiche Periode im Vorjahre um 129.021 fl. mehr eingenommen, nämlich . . . . . 1,422.049 fl.
Hievon die Ausgabe nach dem Vorjahre, 52 Percent . . . . . 739.465 „

Bleibt in Banknoten . . . . . 682.584 fl.

oder in Silber, zu 120 gerechnet . . 568.820 fl.

Wenn im letzten Quartale die Betriebsergebnisse sich auf gleicher Höhe erhalten, so wird der schließliche Reinertrag nahezu . . . . . 750.000 fl.
erreichen, daher auf die garantirten . 1,500.000 „

noch fehlen werden andere . . . . 750.000 fl.
welche im Jahre 1870 zur Zahlung kommen, weil dieser Gesellschaft im Laufe des Betriebsjahres auf dessen Abgang keine Vorschüsse geleistet werden.

Am 12. December 1869 ist die neue Strecke Czernowitz-Suczawa eröffnet worden, für welche neue Linie laut Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 85) die Garantie beträgt in Silber 700.000 fl.

Nach §. 19 der Concessionsurkunde kann die Gesellschaft für diese neue Strecke während des Jahres Vorschüsse zu den Zinsenzahlungen von der Regierung verlangen. Da nun anzunehmen ist, daß der Ertrag in 1870 bedeutend unter der Garantie

bleiben wird, umsomehr als der Ausbau der anschließenden moldauischen Bahnen erst später erfolgt, so wurde von der Regierung für diese Linie der Betrag von . . . . . 400.000 fl. Subvention eingestellt, womit um so eher das Auslangen gefunden werden dürfte, als von 1869 eine kleine Ersparung in Aussicht steht.

Die obigen	750.000 fl.
mit diesen	400.000 „
geben die von der Regierung eingestellten	1,150.000 fl.

deren Annahme der Budgetausschuß beantragt.

Ad 3. Franz Josephbahn.

An vierpercentigem Vorschuß in Silber 1,300.000 fl.

Die veröffentlichten Ausweise der im Betriebe befindlichen Strecke Pilsen-Budweis zeigen für die ersten drei Quartale 1869 eine Bruttoeinnahme von . . . . . 356.179 fl.
davon die approximativen Auslagen (laut v. J.) . . . . . 235.545 „
bleibt Rest . . . . . 120.634 fl.

Bei Annahme gleicher Ergebnisse im letzten Quartale ergibt sich als Jahresabschluß eine Einnahme von . . . . . 160.846 fl.
oder in Silber (zu 120 Percent) . . 134.038 „

Nachdem die Garantiesumme für diese erste Strecke (ohne Amortisation, laut Ausweis der Gesellschaft) beträgt . . . . . 701.210 fl.
davon obige . . . . . 134.038 „
bleibt als Rest . . . . . 567.172 fl.
Hiervon die der Gesellschaft nach ihrem concessionsmäßigen Rechte pro 1869 gewährten Zinsenvorschüsse . . . . . 465.000 „
verbleibt ein unbedeckter Betrag von . 102.172 fl.
für die im Jänner 1870 fälligen Actienzinsen.

Für die zweite Strecke, Budweis-Eggenburg, welche am 1. November 1869 eröffnet wurde, beträgt die Verzinsung jährlich 566.890 fl., also für zwei Monate . . . . . 94.481 „
somit für diese beiden eröffneten Strecken 196.653 fl.
welche pro 1870 einzustellen sind.

Wahrscheinlich wird bis Mitte 1870 die ganze Bahn Wien-Pilsen in Betrieb kommen, für welche sodann die Verzinsung der Actien und Prioritäten den Betrag von in Silber . . . . 1,767.047 fl. beanspruchen wird (während die concessionsmäßige Garantie mit Einschluß der Amortisation sich auf 1,929.750 fl. beziffert). In Anbetracht, daß die beiden ersteren Strecken das ganze Jahr hindurch, die letztere aber nur durch ein halbes Jahr in Betrieb zu veranschlagen kömmt, und weil mit der Verbindung von Wien die Einnahmen auf sämmtlichen Strecken sich bessern werden, so wird angenommen, daß durch die Einnahmsüberschüsse ein Drittel der zur Verzinsung nöthigen Summe gedeckt werde, also zwei Drittel durch Zinsenvorschüsse von Seite der Finanzverwaltung des Staates zu ergänzen kommen dürften, d. i.
$^2/_3 \times 1,767.047 =$ . . . . . 1,178.031 fl.
nebst dem vorstehend angeführten Reste von 1869 mit . . . . . 196.653 „
zusammen . 1,374.684 fl.
oder abgerundet, die von der Regierung eingestellten, in Silber . . . . 1,300.000 „
deren Einstellung der Budgetausschuß beantragt.

Ad 4. Kronprinz Rudolphbahn.

Als vierpercentiger Vorschuß in Silber 2,750.000 fl.

Mit dem für diese Bahn pro 1869 bewilligten Nachtragscredite per 34.524 fl. sind die in diesem Jahre fällig gewesenen Zinsen gedeckt. Es erübrigt aber noch das im Jänner 1870 zur Zahlung kommende Actienzinsenerforderniß für die Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1869 von 452.952 fl.
oder abgerundet in Silber . . . . 450.000 „
welche in den Nachtragscredit nicht einbezogen wurden, daher für 1870 einzustellen sind.

Die pro 1870 bei dieser Bahn zu berechnende Garantiesumme stellt sich folgend:

Für die schon seit 1868 betriebenen Strecken Valentin-Steyer und Michael-Villach ist das Anlagscapital 30 Millionen, davon $5^1/_5$ Percent Zinsen	1,560.000 fl.
Für Michael-Leoben 2,038.000 fl. Capital, davon Zinsen und Amortisation $5^1/_5$ Percent	105.976 „
Für die im Verlaufe des Jahres 1869 eröffneten Strecken St. Veit-Klagenfurt, eröffnet 15. April, St. Michael-Rottenmann, und Launsdorf-Mösel, eröffnet 30. September, und Steyer-Weyer, eröffnet am 7. October, beträgt das Anlagscapital 25,940.000 fl., davon Zinsen und Amortisation $5^1/_5$ Percent	1,348.900 „
zusammen .	3,014.876 fl.

Es ist sehr schwer, auch nur annähernd zu ermitteln, wie viel von dieser Summe durch die Betriebsüberschüsse gedeckt werden wird. Voraussichtlich wird sich der Betrieb pro 1870 nicht viel günstiger als 1869 gestalten; denn erst wenn die Verbindungsstrecke Rottenmann-Weyer, sowie die von Seite der Elisabethbahn in Bau genommene Bahn St. Valentin-Budweis und dadurch auch die Verbindung mit der Franz Josephbahn hergestellt sein wird,

läßt sich mit Grund eine nennenswerthe Besserung der Betriebsergebnisse erwarten. Von Seite der Regierung sind eingestellt worden . . . 2,300.000 fl. was etwas über drei Viertel des Bedarfes entspricht und wobei die Zinsen der Actien für den zweiten Semester nicht ausgeschieden sind, weil im voraus nicht zu bestimmen ist, wie viel darauf Vorschüsse im Laufe des Jahres 1870 beansprucht werden.

Hierzu der vorstehende Rest vom v. J. pr. . . . . 450.000 fl.

gibt die von der Regierung eingestellten 2,750.000 fl. deren Annahme der Budgetausschuß beantragt.

Ad 5. Kaschau-Oderberger Bahn.

Als vierpercentigen Vorschuß in Silber 300.000 fl.

Die Garantie dieser Bahn, soweit sie auf dießseitigem Reichsgebiete liegt, beträgt nach der dem Additionalvertrage vom 22. Juni 1867 angeschlossenen Beilage für die seit 1. Februar 1869 befahrene Strecke

Oderberg-Teschen . . . . . 229.612 fl.

und von der noch im Bau befindlichen Strecke

Teschen-Sillein . . . . . 275.652 „

zusammen . 505.264 fl.

Nach dem voraussichtlichen Ergebniß mit Schluß 1869 werden die für 1869 bewilligten 100.000 fl. auslangen bis auf 40.000 fl., welche in den Nachtragscredit nicht einbezogen wurden, da sie erst in 1870 zur Zahlung gelangen, mithin auch pro 1870 einzustellen sind . . . . . 40.000 fl.

Für 1870 kann man mit einiger Zuversicht rechnen, daß die Hälfte der Jahresgarantie, oder rund . . . . 260.000 „

genügen werden, zusammen also in Silber . . . . . 300.000 fl.

wie sie von der Regierung eingestellt und vom Budgetausschusse zur Genehmigung beantragt werden.

Ad 6. Carl Ludwigbahn (neue Strecke).

Als vierpercentiger Vorschuß in Silber 400.000 fl.

Die alte Strecke dieser Bahn bedarf für 1870 eben so wenig einer Subvention, als in den Jahren 1868 und 1869; es ist sogar mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in 1870 durch die Eröffnung der neuen Strecken dieser Bahn und den Anschluß an die rumänische Eisenbahn die Höhe der Jahresgarantie per 2,070.283 fl. B. V. durch die Nettoeinnahme um so sicherer überschritten werden wird.

Was die mit der Concessionsurkunde vom 15. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 189) verliehene neue Linie von Lemberg nach Brody und Tarnopol an die russische Grenze bei Woloczyska betrifft, so ist am 13. Juli 1869 die 15½ Meilen lange Strecke Lemberg-Brody-Zloczow eröffnet worden, wofür die Jahresgarantie (50.000 fl. per Meile) 775.000 fl. betragen würde; allein nach der Concessionsurkunde hat die Garantie erst bei Eröffnung der ganzen 30⁴/₅ Meilen neuen Bahn in Wirksamkeit zu treten. Das Letztere wird im Jahre 1870 zu einem noch unbekannten Zeitpuncte eintreten, wo dann die Jahresgarantie 30⁴/₅ × 50.000 = . . . 1,540.000 fl. betragen wird.

Da nun nicht anzunehmen ist, daß die neuen Strecken gleich im ersten Jahre des Betriebes die Garantie ganz entbehrlich machen, daher die Gesellschaft von §. 19 der Concessionsurkunde Gebrauch machend, Vorschüsse zur Zinsenzahlung schon pro 1870 beanspruchen wird, so hat die Regierung hiefür etwas mehr als ein Viertel der ganzen Garantiesumme, d. i. rund . . . . . 400.000 fl. eingestellt.

Nachdem weder über die Eröffnung der ganzen Strecke, noch über das Betriebsergebniß der bisher eröffneten Theilstrecke nähere Daten zu erlangen waren, glaubt der Budgetausschuß den Antrag auf Genehmigung der obigen Summe stellen zu sollen.

Ad 7. Mährische Nordbahn.

Als vierpercentiger Vorschuß in Silber 200.000 fl.

Nach §. 17 der Concessionsurkunde vom 6. Mai 1867 (R. G. Bl. Nr. 34) ist für diese Bahn jener Jahresbetrag, welcher zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales nothwendig ist, garantirt. Die Garantie hat vom Tage der Eröffnung der ganzen Strecke Brün-Sternberg und der Zweigbahn nach Prerau zu beginnen. Die Linie Brünn-Prerau ist Anfangs August 1869 eröffnet worden; die Strecke über Olmütz nach Sternberg, 7 Meilen lang, sollte im Mai d. J. eröffnet werden, wird aber voraussichtlich vor Ende Juli nicht fertig sein.

Das Baucapital wurde zu 16 Millionen veranschlagt, wovon also blos die Zinsen zu 5 Percent betragen . . . . . 800.000 fl.

Da die Gebarung dieser Linie getrennt von der alten Linie der Nordbahn zu führen ist, so steht nach den bisherigen Ergebnissen der bereits eröffneten Strecke nicht zu erwarten, daß der garantirte Reinertrag schon in der ersten Betriebsperiode erreicht werden wird.

Mit Rücksicht auf den concessionsmäßigen Anspruch von Vorschüssen während des Betriebes im Jahre 1870 hat die Regierung ein Viertel der ganzjährigen Zinsen, d. i. den Betrag von 200.000 fl. eingestellt, der angemessen erscheint, daher vom Ausschusse die Genehmigung desselben beantragt wird.

Ad 8. Zittau-Reichenberger Bahn.

Als Subvention in Silber . . . 70.000 fl.

Nach dem Inhalte der Concessionsurkunde vom 19. September 1857 ist die Staatssubvention nach einem vierpercentigen Reinertrag des Baucapitals für die auf österreichischem Gebiete liegende Bahnstrecke zu bestimmen. Für das Jahr 1867 (bezahlt in 1868) hat sich diese Subvention nach gepflogener Abrechnung beziffert zu . . . . . 80.059 fl.
und für 1868 (bezahlt in 1869) auf . 70.624 „

Mit Rücksicht auf das definitive Ergebniß dieser beiden Jahre wird der in 1870 auszufolgende Subventionsbetrag für das Betriebsjahr 1869 von der Regierung eingestellt mit . . . 70.000 fl.
und beantragt der Budgetausschuß die Genehmigung dieser Einstellung.

Ad 9. Zinsen an die Südbahn für die vom Staate übernommene fünfpercentige Baucapitalsquote für die Linie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume.

Nach dem Uebereinkommen zwischen der Südbahn und dem Staate vom 27. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 138), Artikel 4, wurde der laut Concessionsurkunde vom 23. September 1858 zugesicherte Staatsbeitrag zum Baue obgenannter Linien mit 13 Millionen ö. W. Silber festgesetzt, zahlbar vom 2. Jänner 1870 an in sieben halbjährigen Raten, wovon sechs zu je zwei Millionen, die letzte mit einer Million zu erlegen sind. Da jedoch die Regierung von Artikel 5 des Uebereinkommens Gebrauch macht, so hat dieselbe statt der Barzahlung der Raten von den dermalen mit 20 Millionen zur Emission gelangten Prioritäten dieser Linie (das ganze Anlehen zum Baue beträgt 50 Millionen) für fünf Millionen Nennwerth die Zahlung der entfallenden jährlichen fünfpercentigen Interessen und Tilgung übernommen.

Die fünfpercentigen Zinsen von fünf Millionen betragen jährlich 250.000 fl. und laufen dem Uebereinkommen gemäß vom 1. Jänner 1870, sind daher von der Regierung in das Erforderniß für 1870 eingestellt mit . . . . . 250.000 fl.
und wird vom Budgetausschusse die Genehmigung beantragt.

Ad 10. Franz Josephbahn als Bauvorschuß.

Laut Reichsgesetzblatt von 1869, Seite 378, ist festgesetzt, daß die Franz Josephbahn für den schnelleren Ausbau der Prager Verbindungsbahn und der Gmünd-Prager Linie pro 1869 2¼ Millionen und für 1870 zwei Millionen Bankvaluta Bauvorschuß erhalten soll. Demgemäß hat die Regierung für 1869 einen auch bereits bewilligten Nachtragscredit für 2¼ Million Bauvorschuß verlangt und für 1870 eingestellt in Bankvaluta . . . . . 2,000.000 fl.
deren Genehmigung der Budgetausschuß beantragt, und die Bemerkung beifügt, daß die Refundirung dieser Bauvorschüsse in Actien erst im Jahre 1872 bedungen ist.

Ad 11. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft als Bauvorschuß.

Nach der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 57), §. 5, hat die böhmische Nordwestbahn entweder die Garantie oder fünf Millionen Bankvaluta Bauvorschuß zu erhalten. Die Gesellschaft hat das Letztere gewählt, und zwar sind dafür laut §. 15 des Uebereinkommens folgende Raten bestimmt worden:

1868	500.000 fl.
1869	1,500.000 „
1870	1,500.000 „
1871	1,500.000 „

Da diese Bauvorschüsse durch Actien der Gesellschaft, und zwar nach Verhältniß der Emission der Actien zum Emissionscours zu ersetzen sind, so ist dafür, wie bereits bei Behandlung der Nachtragscredite für 1869 erörtert worden ist, weder im Präliminare für 1868 noch in jenem für 1869 etwas eingestellt worden. Allein nun ist für 1869 der Nachtragscredit für die 1½ Million bewilligt worden, und nachdem sämmtliche erhaltene Actien in der Bedeckung für 1870 eingestellt sind, so ist rechnungsrichtig hier auch der von der Regierung für 1870 eingesetzte Bauvorschuß per . . . . 1,500.000 fl.
zu bewilligen, was der Budgetausschuß hiermit beantragt.

Ad 12. Münzverlust

von den in Silber zu zahlenden Beträgen, und zwar zum Durchschnittscourse von 120.

Diese Beträge sind ad 1. .	200.000	fl.
„ 2. .	1,150.000	„
„ 3. .	1,300.000	„
„ 4. .	2,750.000	„
„ 5. .	300.000	„
„ 6. .	400.000	„
„ 7. .	200.000	„
„ 8. .	70.000	„
„ 9. .	250.000	„

zusammen . 6,620.000 fl., wovon der Münzverlust sich beziffert auf . . . 1,324.000 fl.

Der Budgetausschuß beantragt die Genehmigung der Einstellung dieser Summe.

Bedeckung.

Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahnunternehmungen.

a) Erlös aus 22.726 Stück Actien der Elisabethbahn zum Courswerthe von 190 fl. 4,317.940 fl.
b) Erlös aus 1,500.000 fl. Prioritäten der böhmischen Westbahn zum Course von 88 Percent . 1,320.000 „
c) Erlös aus 3,500.000 fl. Actien der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft, und zwar:
lit. a) 876.750 fl.
lit. b) 2,623.250 „
zum Durchschnittscourse von 85 Percent . . . . . 2,975.000 fl.

Summe . 8,612.940 fl.

Alle diese Werthpapiere liegen noch unveräußert in den Cassen, und werden nach Bedarf hintangegeben werden. Zu welchem Course dieß seinerzeit möglich sein wird, läßt sich jetzt nicht bestimmt sagen. So wie die Course jetzt stehen, sind einige in obiger Berechnung etwas zu hoch, andere zu niedrig, und die Actien der neuen Ausgabe der Buschtěhrader sind im Courszettel noch gar nicht zu finden. Unter diesen Umständen erscheint es gerathen, die oben angesetzten, aller Voraussicht nach von dem zu erlangenden Course nicht sehr differirenden Ziffern stehen zu lassen. Der Budgetausschuß beantragt daher die Genehmigung desselben.

Wien, am 31. Jänner 1870.

P. Tunner,
Berichterstatter.

XVI. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 38, Titel 1 und 2.)

(Seite 2) Summarium der Vorlage.

A. Zinsen der Staatsschuld.

Die Gesammtsumme des ordentlichen Nettoerfordernisses wird im Staatsvoranschlage mit 107,865.443 fl.
eingestellt und es verblieb nach Abzug des bezüglichen Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone von . . . . . 29,188.000 „
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Erforderniß von . . . . . 78,677.443 fl.

Von dem Gesammtzinsenerfordernisse sind 44,077.562 fl.
in klingender Münze zu entrichten, wovon nach Abzug der aus dem vorangeführten Jahresbeitrage der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze mit . . . . 11,776.000 fl.
entfallenden Quote noch . . . . 32,301.562 fl.
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbleiben.

Als außerordentliches Erforderniß wird der durch Annahme eines 20percentigen Agio für Silber resultirende Münzverlust, und zwar von dem Erfordernisse per 32,301.562 fl. mit 6,460.312 fl. eingestellt und hiedurch das Erforderniß auf . . . . . 85,137.755 fl.
erhöht.

Gegen die hiefür im Jahre 1869 bewilligte Summe von . . . . . 78,289.726 „
werden demnach für das Jahr 1870 mehr um . . . . . 6,848.029 fl.

beziehungsweise nach Abzug des im Jahre 1869 speciell bei dem Zinsenerfordernisse nicht veranschlagten, im Jahre 1870 aber aufgenommenen Münzverlustes pr. . 6,460.312 fl.

um . . . . . 387.717 fl.

mehr beansprucht.

Diese Differenz ergibt sich aus dem Vergleiche der für das Jahr 1869 bewilligten und der im vorliegenden Summarium des Staatsvoranschlages eingestellten Beträge in nachverzeichneter Art:

Summarium des Netto-Erfordernisses.

Post-Nr.	Zinsen	Nach den genehmigten Anträgen für das Finanzgesetz im Jahre 1869	Nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1870	Gegen das bewilligte Erforderniß im Jahre 1869 im Staatsvoranschlage für das Jahr 1870	
				mehr	weniger
		Gulden in österr. Währ.			
1	Aeltere consolidirte Staatsschuld	28.326	28.326	. . . .	. . . .
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld:				
2	In Noten verzinslich	44,962.747	45,723 977	761.230	. . . .
3	In klingender Münze verzinslich	41,047.653	41,130.078	82.425	. . . .
	Neuere consolidirte, nicht convertirbare Staatsschuld:				
4	a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) unterliegt	9,593 740	9,323.696	. . . .	270.044
5	b) welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt . .	106.264	103.686	. . . .	2.578
	c) welche keiner Besteuerung unterliegt:				
6	In Noten verzinslich	3,426.291	3,314.545	. . . .	111.746
7	In Silber verzinslich	2,907.189	2,859.984	. . . .	47.205
8	Schwebende Schuld	4,792.608	4,777.800	. . . .	14.808
9	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtions-Gefälle	479.780	470.223	. . . .	9.557
10	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	45.628	45.628	. . . .	. . . .
11	Zahlungen an fremde Regierungen in Silber	87.500	87.500	. . . .	. . . .
	Summe .	107,477.726	107,865.443	843.655	455.938
	Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	29,188.000	29,188.000	. . . .	. . . .
	Verbleiben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	78,289.726	78,677.443	387.717	. . . .

(Seite 5) I.—VIII. Anmerkung.

Von dem Mehrerfordernisse per	387.717 fl.
entfallen nach dem Staatsvoranschlage für die auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) an die sub I.—VIII. bezeichneten Länder zu erfolgenden Obligationen an Zinsen	345.840 „
wonach nur noch eine Differenz von	41.877 fl.

verbleibt.

Bei der Prüfung des vorliegenden Staatsvoranschlages wurden jene thatsächlichen Veränderungen bis zur Prüfung dieses Voranschlages berücksichtigt, welche zur Zeit der Abfassung desselben nicht bekannt waren, wie dieß auch in den früheren Jahren geschehen ist.

Dieß vorausgeschickt, wird nun zur Erörterung der einzelnen Haupttitel, welche im Staatsvoranschlage als Posten aufgeführt sind, geschritten.

(Seite 2 und 3 der Vorlage.)

Post Nr. 1. Zinsen der älteren Staatsschuld.

„Es wird beantragt, das richtig mit 28.326 fl. veranschlagte Erforderniß zu bewilligen."

(Seite 2, 4 und 5.)

Post Nr. 2. Zinsen der neueren consolidirten in Noten verzinslichen Convertirungsschuld.

Das fragliche Theilerforderniß wurde auf Grund des Capitalienstandes zu Ende December 1868 berechnet, welcher mit dem bezüglichen veröffentlichten Ausweise der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes vollständig übereinstimmt; daher die Posten 1—17 (Beilage zu Post 2, Pag. 4) vollkommen richtig erkannt werden.

Hinsichtlich des veranschlagten Zuwachses (Post 18 bis 33, Pag. 5) wird Folgendes bemerkt:

Die unter den Post-Nummern 18 und 19 a) und b) eingestellten Obligationssummen gründen sich auf die genehmigten Anträge des Budgetausschusses und die Bestimmungen des Finanzgesetzes pro 1869.

Bezüglich des unter c) Post Nr. 20 bis 25 für die Capitalstilgungen im Jahre 1870 veranschlagten Zuwachses an einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen wird im Artikel VI des Entwurfes des Finanzgesetzes für das Jahr 1870 die gleiche Bestimmung von der hohen Regierung beantragt, wie solche auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 2, vom Jahre 1868), im Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34) erlassen worden ist; welchem Antrage in dem Artikel VI des Finanzgesetzes die Genehmigung zu ertheilen sein wird.

Die Ansätze Post 20 bis 22 und die Post 24 und das bezügliche Zinsenerforderniß sind richtig.

Bezüglich der Post 23 (Pag. 5) wird bemerkt:

Von der am 3. Jänner 1870 zur Rückzahlung verlosten Quote von 58.000 fl. C. M. der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld von den Jahren 1845 und 1849 (Seite 7, Post Nr. 4 und Seite 17) entfällt auf die am obigen Tage gezogenen Obligationen ein Betrag von 1100 fl. C. M. auf die hievon bereits im Jahre 1860 aus dem Vermögen des bestandenen Tilgungsfondes getilgten Obligationen der fraglichen Schuld vom Jahre 1849.

Von letzterem aus dem verzinslichen Stande bereits ausgeschiedenen Capitalsbetrage sind keine Zinsen zu entrichten, weßhalb die hiefür gerechneten halbjährigen Zinsen per 25 fl. 98$^{5}/_{10}$ kr. oder rund 26 fl. und die dem jährlichen Zinsenabfalle von 52 fl. entsprechenden neuen Schuldtitel per 1238 fl. von der hiefür Seite 5 unter Post Nr. 23 IV eingestellten Summe per 65.250 fl. in Abzug kommen, daher diese Post nur 64.012 fl. beträgt.

Rücksichtlich des Zuwachses Seite 5, Post Nr. 25 VI, an neuen Schuldtiteln per 476.190 fl. mit dem Zinsenerfordernisse von 10.000 fl. (in der Subbeilage Seite 7, Post Nr. 6) muß hervorgehoben werden, daß der unter der letztgedachten Post eingestellte Abfall per 500.000 fl. von durchschnittlich zu 4 Percent verzinslichen Cautionen und Depositen mit der correlativen Beilage zur Post 8, Seite 10, deßhalb nicht im Einklange steht, weil in Letzterer der Abfall durch Rückzahlungen im Jahre 1870, und zwar zu 3 Percent bei der Staatscentralcasse mit . . 60.000 fl.
und zu durchschnittlich 4 Percent bei den Ländercassen mit . . . . . 400.000 „
zusammen mit nur . . . . . 460.000 fl.
eingestellt erscheint, welche Summen auch dem bisherigen Erfolge entsprechen. Allerdings würde die genaue Kenntniß der im Jahre 1869 factisch geleisteten Rückzahlungen von den zu verschiedenen Percenten verzinslichen Cautionen und Depositen, welche thatsächlich nur die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betreffen, zur richtigen Bemessung des wirklichen Zinsenabfalles und der Summe der hiefür gebührenden einheitlichen Schuldtitel den sicheren Anhaltspunct liefern.

Allein weil das rechnungsmäßige Ergebniß hierüber noch nicht bekannt ist, so werden aus vorerwähntem Grunde die in der Beilage 8, Seite 10, in Abfall eingestellten Beträge für die Bemessung des Zinsenerfordernisses und der Gebühr an einheitlichen neuen Schuldverschreibungen als richtig ange-

nommen, wonach sich der Zinsenabfall statt mit 10.000 fl.
nur mit . . . . . 8.900 „
mithin um . . . . . 1.100 fl.
geringer, und die veranschlagte Obligationsgebühr statt mit . . . . . 476.190 fl.
nur mit . . . . . 423.810 „
sonach um . . . . . 52.380 fl.
niedriger stellt.

Es liegt in der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1868), daß für den Zinsenabfall, welcher durch die von den ungarischen Ländern geleisteten Capitalsrückzahlungen der diese treffenden Cautionen und Depositen entsteht, Obligationen der einheitlichen Schuld nicht beansprucht werden können, weil die Mittel zur Rückzahlung derselben nicht von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufzubringen sind.

In Consequenz des Vorangeführten vermindert sich die auf Seite 5 unter den Post-Nummern 20 bis einschließlich 25 im Staatsvoranschlage eingestellte Gebühr an neuen Schuldtiteln für die Capitalstilgungen im Jahre 1870 zusammen
per . . . . . 9,822.256 fl.
um 1.238 fl. und 52.380 fl., das ist
um . . . . . 53.618 „
und beziffert sich auf . . . . . 9,768.638 fl.

Für dieses Capital wurden in Anbetracht dessen, daß nicht die ganze Summe der hievon entfallenden Zinsen im Jahre 1870 zur Zahlung gelangen werde, das Zinsenerforderniß pag. 5 und 7 nur mit dem Betrage von . . . . . 184.461 fl. aufgenommen.

Mit Rücksicht auf die Verminderung der Gebühr an neuen Schuldtiteln verringert sich das beanspruchte Zinsenerforderniß um . . . . . 1.126 „
und stellt sich daher nur auf . . . . 183.335 fl.

Auch der veranschlagte Zuwachs unter d) „Durch die in Folge des Gesetzes vom 27. März 1869 (R.G.Bl.Nr.60) zu erfolgenden Obligationen" an die auf Seite 5 unter den Post-Nummern 26 bis 33 bezeichneten Länder erleidet eine Aenderung.

Nach Mittheilung des Präsidiums des k. k. Finanzministeriums ddo. 7. Jänner 1870, Z. 3773-F. M. vom Jahre 1869, an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ist der von dem Landtage Salzburg beantragte Vergleich auf Grund des letztgedachten Gesetzes von dem k. k. Finanzministerium wegen von diesem Landtage gemachten neuen Vergleichszusatzes nicht acceptirt worden. In Folge dessen wird der dem Kronlande Salzburg gebührende fixe Dotationsbetrag per 15.000 fl. wie in früheren Jahren auch im Jahre 1870 bar geleistet, und ist dieser Betrag per 15.000 fl. in die Post 10, Pag. 11, „verschiedene andere Entschädigungsrenten," zu überstellen.

Hiemit entfällt aus dem Erfordernisse der Staatsschuld für das Jahr 1870 der Betrag von 15.000 fl. für Zinsen und die hiefür veranschlagte Gebühr an neuen Schuldtiteln per . . 357.143 fl.

Die Abzüge an den präliminirten Zinsen betragen daher bei Post 23, pag. 5 . 26 fl.
Post 25, pag. 5 . . . . . 1.100 „
Post 31, pag. 5 . . . . . 15.000 „
zusammen 16.126 fl.

Werden von den präliminirten Zinsen, Post 2, pag. 2, per . . . . . 45,723.977 fl.
abgezogen obige . . . . . 16.126 „
verbleiben . 45,707.851 fl.

Es wird daher beantragt:

„Es sei als Nettoerforderniß für die Zinsen im Jahre 1870 von der neueren consolidirten, in Noten verzinslichen Convertirungsschuld die Summe von 45,707.851 fl. und die Hinausgabe von neuen Schuldtiteln der einheitlichen, in Noten verzinslichen Schuld für die Tilgungen von verzinslichen Capitalien, im Jahre 1870 mit der Summe von . . . . . 9,768.638 fl. durch das Finanzgesetz zu bewilligen, wobei bemerkt wird, daß an die betreffenden Länder mit Ausnahme von Salzburg auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60), das ist: auf Grund der zu Stande gekommenen Vergleiche die Summe von . . . . . 7,877.143 fl. in gleichen Schuldtiteln hinausgegeben wurde.

(Seite 6 und 7.)

Post 3. Zinsen von der neueren consolidirten, in klingender Münze verzinslichen Convertirungsschuld.

Der Zuwachs per 8.000 fl. bei Post 12, pag. 6, gründet sich auf die muthmaßlichen Liquidirungen aus dem bisher noch nicht zum völligen Abschlusse gelangten Nationalanlehen.

Das Netto-Zinsenerforderniß ist unter der gleichen, rücksichtlich des Zuwachses bei der in Noten verzinslichen Convertirungsschuld, wie vorher, angeführten Bedingung mit der Summe
von . . . . . 41,130.078 fl.
veranschlagt, und wird beantragt:

„Es sei für das Netto-Zinsenerforderniß der neueren, in klingender Münze

verzinslichen Convertirungsschuld die Summe von 41,130.078 fl. und die Hinausgabe von einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen in dem Betrage von 171.712 fl. und 8.000 fl., das ist mit der Summe von . . . . . 179.712 fl. zu bewilligen."

(Post 4, Seite 8 und 9.)

Post 4, pag. 8 und 9. Zinsenerforderniß für die nicht zur Convertirung bestimmten, jedoch der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegende Staatsschuld.

Wird beantragt:

„Das richtig mit 9,323.696 fl. veranschlagte Netto-Zinsenerforderniß zu bewilligen."

(Post 5, pag. 8 und 9.)

Post 5, pag. 8 und 9. Zinsenerforderniß für die nicht zur Convertirung bestimmte, jedoch der allgemeinen Einkommensteuer unterliegende Staatsschuld.

Bei der Post 5, Subpost 7, pag. 8, ist durch einen Rechnungsfehler um 90 fl. zu hoch präliminirt, indem von . . . . . 50.111 fl.
abgezogen . . . . . 919 „
die Summe von . . . . . 49.192 fl.
verbleibt. Wird hievon die Steuer mit . 4.919 „
statt 4.929 fl. abgezogen, verbleiben . . 44.273 fl., daher sich die Post per 103.686 fl. richtiger auf 103.596 fl. stellt. Diese Nettozinsen sind jedoch um 26 fl. zu niedrig deßhalb veranschlagt, weil (wie bereits früher erwähnt worden ist) von den am 3. Jänner 1870 verlosten Staatsschuldverschreibungen der getilgte Capitalsbetrag per 1.100 fl. C. M. von dem verzinslichen Stande im Jahre 1860 schon in Abfall gebracht worden ist.

Es würden daher 26 fl. zweimal abgerechnet; es erhöht sich demnach das obige Zinsenerforderniß per 103.596 fl. wieder um 26 fl., sonach auf . 103.622 fl. „dessen Bewilligung beantragt wird."

(Seite 2, 8 und 9.)

Post 6 und 7. Zinsenerforderniß für die nicht zu convertirenden steuerfreien Staatsschulden.

Gegen die Bewilligung des richtig veranschlagten Erfordernisses bei Post 6 per . . 3,314.545 fl. in Noten und bei Post 7 per . 2,859.984 fl. in Silber besteht kein Anstand.

(Seite 2 und 10.)

Post 8. Zinsen der schwebenden Schuld.

„Wird die Bewilligung des mit 4,777.800 fl. veranschlagten Zinsenerfordernisses beantragt."

(Seite 2 und 11.)

Post 9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.

Abgesehen von den im Jahre 1869 erfolgten definitiven Befriedigungen, deren Ziffer betrag noch nicht bekannt gegeben wurde, kommen in Folge einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums ddo. 3. Mai 1869, Zahl 8619, bei Subpost 2 (Oesterreich ob der Enns) die in Folge der Abschreibung erloschenen Renten per 179 fl. 13 kr. und nach Abzug der 20percentigen Steuer mit 143 fl. 30 kr. rund . . . . . 144 fl. in Abfall.

Nach Abzug dieses Betrages von dem veranschlagten Netto-Erfordernisse per . . 470.223 fl. wird die Bewilligung „des sonach mit . . . . . 470.079 „ resultirenden Netto-Erfordernisses beantragt."

(Seite 2 und 11.)

Post 10. Verschiedene andere Entschädigungsrenten.

„Zu dem mit . . . . . 45.628 fl. veranschlagten Erfordernisse müssen auch jene 15.000 fl. gerechnet werden, welche oben bei Post 2 als Dotation für Salzburg ausgeschieden wurden; Summe . 60.628 fl.

Es wird dieses Erforderniß per . . . . . 60.628 fl. zur Bewilligung beantragt."

(Seite 2 und 11.)

Post 11. Zahlung an fremde Regierungen.

„Gegen die tractatsmäßig an die königlich bairische Regierung mit . 87.500 fl. in Silber jährlich zu leistende Zahlung wird keine Einwendung erhoben."

Es ergibt sich nach vorstehenden Anträgen folgendes Resultat:

Summarium des Netto-Erfordernisses.

Post-Nr.	Zinsen	Nach den Anträgen	Nach dem Staatsvoranschlage	Nach den Anträgen gegen den Staatsvoranschlag mehr	Nach den Anträgen gegen den Staatsvoranschlag weniger
		Gulden in österr. Währ.			
1	Aeltere consolidirte Staatsschuld	28.326	28.326	. . . .	. . . .
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld:				
2	In Noten verzinslich	45,707.851	45,723.977	. . . .	16.126
3	In klingender Münze verzinslich	41,130.078	41,130.078	. . . .	. . . .
	Neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld:				
4	a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) unterliegt	9,323.696	9,323.696	. . . .	. . . .
5	b) welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt . . .	103.622	103.686	. . . .	64
	c) welche keiner Besteuerung unterliegt:				
6	In Noten verzinslich	3,314.545	3,314.545	. . . .	. . . .
7	In Silber verzinslich	2,859.984	2,859.984	. . . .	. . . .
8	Schwebende Schuld	4,777.800	4,777.800	. . . .	. . . .
9	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle .	470.079	470.223	. . . .	144
10	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	60.628	45.628	15.000	. . . .
11	Zahlungen an fremde Regierungen in Silber	87.500	87.500	. . . .	. . . .
	Summe .	107,864.109	107,865.443	15.000	16.334
	Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,188.000	29,188.000	. . . .	. . . .
	Verbleiben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	78,676.109	78,677.443	. . . .	1.334
	Außerordentliches Erforderniß.				
	Von dem im vorstehenden Betrage enthaltenen, die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber per 32,301.562 fl. ergibt sich bei Annahme eines Silberagio von 20 Percent der Münzverlust mit	6,460.312	6,460.312	. . . .	. . . .
	daher Gesammterforderniß .	85,136.421	85,137.755	. . . .	1.334

Indem mit Rücksicht auf den dermaligen Stand des Silberagios gegen die richtige Berechnung und Einstellung des veranschlagten Münzverlustes keine Einwendung erhoben wird, wird beantragt:

„Das gesammte Zinsenerforderniß mit . . . . . 78,676.109 fl.
und nach Zurechnung des Münzverlustes per . . . . . 6,460.312 „

im Ganzen mit . 85,136.421 fl.
in österreichischen Staatsnoten zu bewilligen."

(Seite 14, 15 und 16.)

B. Schuldentilgung.

Erforderniß.

Rückzahlung von Staatslotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.

In der am 3. Jänner 1870 stattgefundenen Ziehung der in der Serie 19 enthaltenen 649 Stück Como-Rentenscheine wurde ein Capital von 9.086 fl. von der Post 11 per 52.920 fl. österr. Währ. und mit den Gewinnsten von . . . . . 1.638 „

zusammen per . 10.724 fl.
Conv.-Münze oder 11.260 fl. 20 kr. österr. Währ. verlost, welches aus dem Vermögen des bestandenen Tilgungsfondes schon im Jahre 1860 getilgt wurde und daher zur Zahlung nicht gelangen kann.

Es muß bemerkt werden, daß bei dem Budget 1869 auch diejenigen Effecten in Abzug gebracht wurden, die am 2. Jänner 1869 gezogen und als Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes im Jahre 1860 getilgt waren, wie dieß aus dem Berichte über die Staatsschuld ersehen werden kann.

Bei der Berechnung der Percentualgebühren wurde im Staatsvoranschlage die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) in Verbindung mit dem betreffenden Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 67) angewendet.

Nachdem die übrigen Ansätze bei Genehmigung der vorstehenden Rechnung und der anmerkungsweise beigefügten Annahme selbst für die untheilbaren Staatsschuldverschreibungen des Lottoanlehens vom Jahre 1854 und für die Como-Rentenscheine als richtig angesehen werden, wird beantragt:

„statt des mit . . . . . 7,656.356 fl.
veranschlagten Erfordernisses die nach Abschlag der Anfangs erwähnten Como-Rentenscheine per 10.724 fl. Conv.-Münze oder in österr. Währ. 11.260 fl.
mit . . . . . 7,645.096 fl.
verbleibende Summe zu bewilligen."

(Seite 14 und 17.)

Capitalsrückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864.

„Das richtig mit 5,000.000 fl. veranschlagte Erforderniß ist zu bewilligen."

Einlösung von Privat-Eisenbahnen.

Von der am 3. Jänner 1870 verlosten 9. Rate der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld vom Jahre 1849 per 35.000 fl. entfallen auf die im Jahre 1860 aus dem Vermögen des bestandenen Tilgungsfondes getilgten Schuldverschreibungen 1.100 fl. C. M. oder 1.155 fl. ö. W., welche nicht mehr zur Zahlung gelangen können.

Es wird daher der Antrag gestellt: „Das Erforderniß über Abzug dieser 1.155 fl. ö. W. nur mit . . . . . 63.420 „ zu bewilligen."

(Seite 14, 18 und 19.)

Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden, dann von Laudemial-Entschädigungscapitalien, endlich des Darlehens an die Boden-Creditanstalt.

„Gegen die Bewilligung des mit den Rückzahlungsplänen übereinstimmend eingestellten Erfordernisses der Rückzahlungen per . . . 1,764.360 fl.
der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden, dann per. . . . . 554.726 „
an Laudemial-Entschädigungscapitalien, endlich per . . . . . 327.816 „
auf das Darlehen der Bodencreditanstalt waltet kein Anstand ob."

(Seite 14 und 19.)

Rückzahlung der schwebenden Schuld.

In der Beilage 8, Seite 10, ist als Abfall im Jahre 1870, wie bei dem Zinsenerfordernisse für die schwebende Schuld bereits hervorgehoben wurde, nur 460.000 fl. für die Rückzahlungen der verzinslichen Cautionen und Depositen in Ansatz gebracht.

Da es aber auch unverzinsliche Cautionen gibt, die theilweise zur Rückzahlung gelangen, so wird beantragt, die ganzen präliminirten 500.000 fl. zu bewilligen.

Summarium für das Netto-Erforderniß der Schuldentilgung.

(Seite 14 der Vorlage.)

	Antrag	Gegen den Staatsvoranschlag	
		Netto-Erforderniß	weniger
	Gulden in österr. Währ.		
Rückzahlung von Staatslotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten .	7,645.096	7,656.356	11.260
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864	5,000.000	5,000.000	. . . . .
Einlösung von Privat-Eisenbahnen	63.420	64.575	1.155
Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden	1,764.360	1,764.360	. . . . .
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungscapitalien	554.726	554.726	. . . . .
„ des Darlehens an die Bodencreditanstalt	327.816	327.816	. . . . .
„ der schwebenden Schuld	500.000	500.000	. . . . .
Summe . .	15,855.418	15,867.833	12.415
Hievon der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von Einer Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	1,150.000	1,150.000	. . . . .
Verbleiben . .	14,705.418	14,717.833	12.415
Außerordentliches Erforderniß.			
Von dem im vorstehenden Betrage enthaltenen, die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber per 177.816 fl. ergibt sich bei Annahme eines Silberagios von 20 Percent der Münzverlust mit .	35.563	35.563	. . . . .
daher Gesammterforderniß . .	14,740.981	14,753.396	12.415

Nachdem der Münzverlust richtig nach der wahrscheinlichen Annahme von 20 Percent Silberagio berechnet und gegen dessen Einstellung nichts einzuwenden ist, wird der Antrag gestellt:

„Das Gesammterforderniß von 14,740.981 fl. (wovon 177.816 fl. in Silber, dann 14,527.602 fl. für die Rückzahlungen und 35.563 fl. als Münzverlust in Staatsnoten) zu bewilligen."

Schließlich wird noch beigefügt, daß das Gesammterforderniß für die Schuldentilgung im Jahre 1870, ohne Einrechnung des Münzverlustes, gegen das Jahr 1869 um mehr als 2,700.000 fl. deßhalb höher ist, weil im Jahre 1870 für das Lottoanlehen vom Jahre 1839 an Capital und Gewinnsten allein 2,511.232 fl., wofür im Jahre 1869 keine Zahlungen zu leisten waren, dann für die übrigen Lottoanlehenscapitalien und Gewinnste, sowie für die Grundentlastungsüberschüsse, Laudemial-Entschädigungscapitalien, endlich vom Darlehen der Bodencreditanstalt höhere Zahlungen im Jahre 1870 nach den betreffenden Ziehungs- und Rückzahlungsplänen als für das Jahr 1869 zu leisten kommen.

Bedeckung.

Außerordentliche Einnahmen.

Nach dem Voranschlage werden aus dem Erlöse der für die im Jahre 1870 stattfindenden Rückzahlungen von verzinslichen Capitalien hinauszugebenden Obligationen gewärtigt . . . . . 6,000.000 fl.

Durch die Prüfung des veranschlagten Erfordernisses für die Zinsen der Staatsschuld hat sich ergeben, daß für Capitalstilgungen im Jahre 1870 um 53.618 fl. weniger an einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen zur Hinausgabe gelangen dürfen.

Dadurch vermindert sich auch im Course zu durchschnittlich 60 Percent gerechnet, die außerordentliche Einnahme um 32.170 fl., rund um . 32.200 „

daher nur . . . . . 5,967.800 fl.

dann die unter Post-Nr. 2 veranschlagten Einzahlungen an Cautionen und Depositen mit 60.000 „

sonach im Ganzen . . . . . 6,027.800 fl.

als außerordentliche Einnahmen einzustellen sind.

Wien, 9. Februar 1870.

Dr. Heinrich v. Perger,

Berichterstatter.

XVII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 39, Titel 1.)

Es muß vor Allem bemerkt werden, daß diese Verwaltungsauslagen, in soweit sie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betreffen, für das Jahr 1869 mit . . . . . 1,680.000 fl. bewilligt wurden, daß dagegen für das Jahr 1870 hiefür nur ein Betrag von 941.323 „

beansprucht werde, daher in diesem Voranschlage eine Verminderung des Erfordernisses von . . . 738.677 fl. eingetreten ist.

I.

Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld.

Was nun diesen Titel betrifft, so leisten hiezu die Länder der ungarischen Krone einen 30percentigen Quotenbeitrag, und es entfällt auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Antheil von 70 Percent der Gesammtsumme.

Betreffend die

(Pag. 3 der Regierungsvorlage XVII.)

Post 1. „Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten," so wurde hiefür im Jahre 1868 der Betrag von 1,050.000 fl., im Jahre 1869 von 500.000 fl., hingegen für das Jahr 1870 nur ein Betrag von 300.000 fl. beansprucht, da nur für die Ergänzung der Staatsnoten Vorsorge getroffen werden muß.

Dieser unter Post 1 angeführte, sehr verminderte Betrag von 300.000 fl. erscheint gerechtfertigt und wäre zu bewilligen.

(Pag. 3 XVII.)

Post 2. „Geldtransportsauslagen."

Hiefür wurde im Jahre 1869 ein Betrag von 1000 fl. eingestellt, derzeit nur ein Betrag von 500 fl. beansprucht; da die Versendung der neuen Noten und die Rücksendung der alten einige Auslagen verursacht, die in der angeführten Summe von 500 fl. nicht zu hoch erscheinen, so wäre dieser präliminirte Betrag von 500 fl. zu bewilligen.

(Pag. 3 XVII.)

Post 3, 4 und 5. Für Remunerationen wird ein Betrag von 3000 fl., für diverse Auslagen ein Betrag von 6000 fl. und für Revision von Staatsnoten und Münzscheinen ein Betrag von 25.000 fl., zusammen 34.000 fl. beansprucht.

Dagegen wurde für Remunerationen 4000 fl., für diverse Auslagen 8000 fl. und für die Revision der Staatsnoten und Münzscheine 35.000 fl., zusammen 47.000 fl. im Jahre 1869 bewilligt, daher sich in diesem Jahre (1870) ein Ersparniß von 13.000 fl. bei diesen drei Posten ergibt. Es wird daher auf die Bewilligung dieser drei Posten pr. 3000, 6000 und 25.000 fl. angetragen.

(Pag. 3 XVII.)

Post 6. „Einlösung von außer Umlauf gesetztem Papiergeld."

Hiefür wird ein Betrag von 1000 fl. beansprucht.

Die Einlösung desselben ist zwar eine reine Gnadensache, weil der Staat nicht verpflichtet ist, den Parteien, welche innerhalb des kundgemachten Präclusivtermines die einberufenen Geldzeichen umzuwechseln versäumten, nachträglich ohne wichtige Gründe eine Schadloshaltung zu gewähren.

Im Jahre 1868 wurde hiefür ein Betrag von 3500 fl., im Jahre 1869 ein Betrag von 2000 fl. präliminirt und in diesem Jahre nur ein Betrag von 1000 fl. beansprucht.

Diese Post findet ihre Rechtfertigung und wäre zu bewilligen.

Es wäre daher die mit 234.850 fl. präliminirte Summe für die Verwaltungsauslagen für die schwebende gemeinsame Staatsschuld für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als bewilligt einzustellen.

II.

Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

(Pag. 3 XVII.)

Diese Post betrifft lediglich die Erzeugung, Druck und Anfertigung von Partialhypothekar-Anweisungen und von 3 Percent gerichtlicher Depositen.

Diese Post ist mit dem Betrage von 6000 fl. nicht hoch gegriffen und trifft lediglich die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Es wird daher die Bewilligung dieser Post pr. 6000 fl. beantragt.

III.

Verwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld.

(Pag. 3 XVII.)

Post 1. „Departement für die Gebarung der Staatsschuld und Direction der Staatsschuld per 35.856 fl."

Im Jahre 1869 wurde für die Post: Departement für die Gebarung der Staatsschuld ein Betrag von 8895 fl. und für die Post: Direction der Staatsschuld ein Betrag von 24.332 fl., zusammen 33.227 fl. bewilligt. In diesem Jahre wird, wie erwähnt, ein Betrag von 35.856 fl., d. i. ein Mehrbetrag von 2629 fl. für beide, gefordert, der darin seine Begründung findet, daß durch die Anstellung eines Sectionsrathes eine Mehrauslage von . . . . . 3.045 fl.
sowie eine solche bei den Amtsdienern per . 283 „
endlich bei den Kanzlei-Verwaltungs-Auslagen ein Mehrbetrag von . . . . . 96 „
zusammen von 3.328 fl.

resultirt, wogegen das Ersparniß eines Kanzlisten und eines Officials (für letzteren wurden 2 Diurnisten angestellt) per 600 fl. und 195 fl., zusammen per . . . . . 795 „
abgezogen, die besagte Mehrauslage von . 2.629 „
ergibt.

In der vorjährigen Sitzung des Budget-Ausschusses wurde bereits bemerkt, daß das Landes-Finanz-Ministerium auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 Nr. 54 ermächtigt wurde, ein Uebereinkommen dahin abzuschließen, daß die Uebernahme, Verbuchung, Verrechnung und Geldabfuhren der von beiden Reichshälften übernommenen Jahresbeiträge zur consolidirten Staatsschuld zum Reichs-Finanz-Ministe-

rium, dagegen alle übrigen Dispositionen zum Landes-Finanz-Ministerium gehören. Das erwähnte Uebereinkommen ist aber bis heute mit Ungarn nicht abgeschlossen, daher die so wünschenswerthe Organisation des erwähnten Departements und der Direction der Staatsschuld verschoben bleiben mußte.

Mit Grund wird erwartet, daß wenigstens in diesem Jahre das erwähnte Uebereinkommen abgeschlossen und die gedachte Organisation eintreten werde.

Es wird daher beantragt, diese Post per 35.856 fl. zu bewilligen.

(Pag. 3 und 5 XVII.)

Post 2. Staatsschulden-Cassa per 212.526 fl., Beilage b, Pag. 5. Das für 1869 hiefür bewilligte Erforderniß betrug 207.800 fl., jenes pro 1870 beträgt 212.526 fl., daher letzteres mehr um 4726 fl. Der Grund dieser Erhöhung liegt in der Berücksichtigung der bei dem Budget pro 1869 ausgesprochenen Wünsche und niedergelegten Petitionen um Verbesserung der materiellen Lage der Cassabeamten. Es wurden die Gagen der Adjuncten von . . . . . 1050 fl. auf 1200 fl.
der Cassa-Officiale von . . 945 „ „ 1000 „
„ . . 840 „ „ 900 „
„ . . 735 „ „ 800 „
„ . . 630 „ „ 700 „
„ . . 420 „ „ 600 „
und die Quartiergelder „ . . 210 „ „ 250 „
„ „ „ . . 126 „ „ 200 „
erhöht, wogegen einige Zulagen und Aushilfen entfielen, so daß sich obiger Mehrbetrag von 4726 fl. ergibt.

Die Durchführung der Unification erfordert zeitweilig eine bedeutende Vermehrung des Beamten-Personales, einen größeren Aufwand von Drucksorten und Liquidationsbüchern und die für solche diverse Auslagen (Post 21, Pag. 5) in Anspruch genommenen 34.900 fl. (statt der pro 1869, Post 17, Pag. 4, bewilligten 25.000 fl. und 15.000 fl., d. i. 40.000 fl.) erscheinen gerechtfertigt.

Es wird daher die Bewilligung des ganzen für die Staatsschulden-Cassa mit 212.526 fl. eingestellten Erfordernisses beantragt.

(Pag. 6, 7 und 8 XVII.)

Post 3. „Rechnungs-Departement für das Creditwesen und die Staatsschulden-Cassa, dann Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld" (Beilage c, nebst Subbeilagen d und e, Pag. 6, 7 und 8).

Für diese beiden Departements wird Post 3 pro 1870 ein Gesammterforderniß von 217.091 fl. präliminirt, und zwar für ersteres Departement 35.900 fl., für letzteres 181.191 fl. ö. W., während hiefür pro 1869 25.291 fl. und 155.609 fl., zusammen 180.900 fl. bewilligt wurden. Es wird daher bei dieser Post ein Mehrerforderniß von 36.191 fl. in diesem Jahre beansprucht. Der Grund dieses Mehrerfordernisses liegt vorzugsweise in der Post 20, Pag. 6, „diverse Auslagen" pr. 54.980 fl. aus Anlaß der Unification der Staatsschuld, welche in dem Voranschlage pro 1869 (Pag. 5, XIV) blos mit 20.000 fl. eingestellt war und daher einem Mehrbetrage von 34.980 fl. entspricht.

Diese Post für diverse Auslagen pr. 54.980 fl. zerfällt in zwei Beträge, und zwar:

a) Für diverse Auslagen im Personal- und Besoldungsstande des Rechnungsdepartements für das Creditwesen und die Staatsschuldencassa pr. 10.050 fl. (Pag. 7, Post 15) und
b) für diverse Auslagen im Personal- und Besoldungsstande des Fachrechnungsdepartements für die Staatsschuld pr. 44.930 fl. (Pag. 8, Post 19).

Was die erstere Post pr. 10.050 fl. betrifft, so beziffert sich selbe dahin:

1. Taggelder für 5 Aushilfsbeamte und 1 Diener à 1 fl. 25 kr. und respective 63 kr., zusammen . . . . . 2.500 fl.
2. Bezüge für 2 zur aushilfsweisen Dienstleistung zugewiesene Beamte der Rückstandsection der Cameral-Hauptbuchhaltung, zusammen . . . . . 2.000 „
3. Entlohnung für 8 Beamte in den Nachmittagsstunden à 1 fl. und 1 Diener à 50 kr. durch 300 Tage, d. i. . . . . 2.550 „
4. Für Postporti der Obligationssendungen vom Auslande, Beleuchtungskosten in Nachmittagsstunden, diverse Amtserfordernisse und unvorhergesehene Auslagen pr. . . . . 3.000 „

zusammen . . . 10.050 fl.

Was die zweite obige Post für diverse Auslagen pr. 44.930 fl. betrifft, so beziffert sich selbe dahin:

1. An Taggelder für 41 Aushilfsbeamte à 1 fl. 25 kr. . . . . 18.700 fl.
2. Für 4 Aushilfsbeamte der Rückstandssection . . . . . 4.900 „
3. Für Kanzleipauschale . . . . 80 „
4. Für Remunerationen der Aushilfsbeamten . . . . . 800 „
5. Für Tilgungsremunerationen und Entlohnung vieler Beamten in den Nachmittagsstunden . . . . . 15.000 „
6. Für Papier, Druck- und Buchbinderkosten . . . . . 3.650 „
7. Beleuchtungskosten in den Nachmittagsstunden . . . . . 800 „
8. Unvorhergesehene Erfordernisse . 1.000 „

zusammen . . . 44.930 fl.

Unter Anerkennung dieser präliminirten Posten wird beantragt, es sei diese Post in Summa pr. 217.091 fl. zu bewilligen.

(Pag. 3 XVII.)

Post 4. „Erzeugung von Effecten der fundirten Staatsschuld pr. 100.000 fl."

Hiefür wurde pro 1869 die Summe von 470.000 fl. präliminirt und diese Summe, sowie ein Nachtragcredit von 200.000 fl. pro 1868 zu demselben Zwecke bewilligt. Da bereits fünf Sechstel der neuen Effecten der fundirten Schuld erzeugt sind, so erscheint der beanspruchte Betrag von 100.000 fl. pro 1870 ganz mäßig und es wird der Antrag gestellt, es sei diese Post pr. 100.000 fl. zu obigem Zwecke zu bewilligen.

(Pag. 3 XVII.)

Post 5 und 6. „Provisionen und Commissionsspesen der Wechselhäuser pr. 100.000 fl. und Buchspesen der Wechselhäuser pr. 20.000 fl."

Für diesen Zweck wurden pro 1869 für die erstere Post 350.000 fl. und für die zweite 40.000 fl., zusammen 390.000 fl. bewilligt.

Bei der Abnahme des Convertirungsgeschäftes im Auslande erscheinen die präliminirten Beträge von 100.000 und 20.000 fl. ausreichend und es wird deren Bewilligung beantragt.

(Pag. 3 XVII.)

Post 7. „Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen pr. 15.000 fl."

Diese präliminirte Post stimmt mit der pro 1869 bewilligten Summe von 15.000 fl. überein, daher beantragt wird, diese Post pr. 15.000 fl. zu bewilligen.

Es wird daher der Antrag gestellt, die Verwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld in der angesetzten Summe von 700.473 fl. zu bewilligen, das Virement bei den einzelnen Posten zu gestatten und die Post der Bedeckung „Einnahmen an Blanquetten-Gebühren der einheitlichen Staatsschuld pr. 4000 fl." zu genehmigen.

Wien, 12. Jänner 1870.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.

(Bedeckung: Capitel 40.)

Als Bedeckung in diesem Capitel werden von der Regierung nachstehende Posten beantragt, und zwar:

1. Im Jahre 1870 und 1871 fällige Kaufschillingsraten mit	9,000.000 fl.
2. Erlös von den durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) zum Verkaufe bestimmten Realitäten, über deren Verkauf die Verhandlungen noch im Zuge sind, mit	7,000.000 „
3. Erlös aus anderen, im Jahre 1870 zum Verkaufe bestimmten Realitäten mit	1,000.000 „
zusammen mit . . .	17,000.000 fl.

Zu 1. Die hier in Aussicht genommenen Kaufschillingsraten rühren aus dem Verkaufe jener Realitäten her, welche kraft der Gesetze vom 20. Juni 1868 und vom 20. Mai 1869 der Veräußerung anheimgegeben wurden. Ohne in eine nähere Beleuchtung der hiebei befolgten Modalitäten und ihrer Ergebnisse an dieser Stelle einzugehen, werden im Nachstehenden lediglich die Positionen ziffermäßig festgestellt, die in dem Staatsbudget pro 1870 als reelle Einnahme erscheinen können. Daß hiebei auch auf die erst im Jahre 1871 fälligen Kaufschillingsraten reflectirt wird, soll wesentlich darin seine Erklärung finden, daß die Käufer des Staatseigenthumes vertragsmäßig gehalten sind, auf Verlangen der Regierung auch spätere Raten zu escomptiren, wo-

durch es möglich wird, dieselben in einer früheren Periode als Einnahme in den Voranschlag aufzunehmen.

Den von der Regierung gegebenen Nachweisungen über den bereits effectuirten Verkauf des unbeweglichen Staatseigenthumes zufolge werden im Jahre 1870 an Raten des erzielten Kaufschillings nachstehende Summen fällig, und zwar:

1. Aus dem Verkaufe von Domänen und Forsten	3,313.063 fl. 5 kr.
2. aus dem Verkaufe von Montanwerken	2,265.500 „ — „
3. aus dem Verkaufe von Dikasterialgebäuden bar . .	40.444 „ 93 „
4. aus dem Verkaufe von Realitäten, die durch das Gesetz vom 20. Mai 1869 zur Veräußerung bestimmt wurden .	28.000 „ — „
zusammen . . .	5,647.007 fl. 98 kr.

Da die Ratenzahlungen größtentheils unter der Bedingung einer angemessenen Verzinsung der ausständig gebliebenen Reste bewilligt wurden, so dürften im Jahre 1870 folgende Beträge aus dem Titel der Verzugszinsen zur Beeinnahmung gelangen, und zwar:

1. Bei den Domänen und Forsten	144.776 fl. 93 kr.
2. bei den Montanwerken .	165.230 „ — „
3. bei den Dikasterialgebäuden	2.326 „ 96 „
4. bei den auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 veräußerten Objecten	1.837 „ 50 „
zusammen . . .	314.171 fl. 39 kr.

Im Jahre 1871 fällige Raten:

1. Aus dem Verkaufe von Domänen	810.893 fl. 5 kr.
2. aus dem Verkaufe von Montanwerken	2,030.000 „ — „
3. aus dem Verkaufe von Dikasterialgebäuden	9.748 „ 26 „
4. aus dem Verkaufe von Objecten auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 . .	21.000 „ — „
zusammen . . .	2,871.641 fl. 31 kr.

Hienach würden in dieser Post die im Jahre 1870 fälligen Kaufschillingsraten mit . . . . . 5,647.007 fl. 98 kr.

die in demselben Jahre aus diesem Titel zur Einnahme gelangenden Beträge an Verzugszinsen mit . . . . . 314.171 „ 39 „

die im Jahre 1871 fälligen Kaufschillingsraten mit . . . 2,871.641 „ 31 „

eine Gesammteinnahme pr. . 8,832.820 fl. 68 kr. in Aussicht stellen.

Dieselbe ist im Vergleiche mit der von der Regierung beantragten Summe

pr.	9,000.000 fl. — kr.
geringer um	167.179 „ 32 „

welche Differenz noch größer wird, wenn man erwägt, daß bei Escomptirung der später fälligen Raten ein Discont bewilligt ist, der, auch nur mit fünf Percent berechnet, sich mit 143.582 fl. 6 kr. beziffern würde.

Gleichwohl wird der Ansatz der Regierung nicht beanständet, da es derselben möglich ist, nöthigenfalls auch noch spätere Raten escomptiren zu lassen und jene runde Summe pr. . 9,000.000 fl. zu erreichen.

Zu 2. Von den mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868 zur Veräußerung bestimmten Realitäten sind bis jetzt noch im Besitze des Staates:

1. Aus der Abtheilung der Domänen und Forste: „Adelsberg" in dem ursprünglich von der Regierung angenommenen Schätzungswerthe pr.	30.000 fl.
2. aus der Abtheilung der Montanwerke: Kleinboden (ein Theil), St. Stephan, Mizuń, Jenbach, Pillersee, Kiefer, Kastengstadt, Werfen, Ebenau, Jaworzno, Rauris und Lend, Eule, Joachimsthal im Gesammtschätzungswerthe pr.	6,630.000 „
3. mehrere Dikasterialgebäude im Gesammtschätzungswerthe pr. . . .	2,677.984 „
4. die Schwefelsäurefabrik in Heiligenstadt im Schätzwerthe pr. .	177.000 „
Sonach beträgt der Schätzwerth der vorbenannten Realitäten im Ganzen	9,514.984 fl.

Außerdem sollen noch auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 verkauft werden: 1. die Wiener Verbindungsbahn; 2. Haus Nr. 246 in Salzburg; 3. Badeanstalt Truskawiec; 4. das alte Etschflußbett Lidorno. Die Verkaufsverhandlungen wegen der Wiener Verbindungsbahn und der Badeanstalt Truskawiec sollen bereits ihrem Ende nahegebracht sein und

für die erstere der Kaufpreis pr. . .	2,200.000 fl.
für die andere „ „ „ . .	87.000 „
zusammen . . .	2,287.000 fl.

erzielt sein.

Wird dieser Kaufschilling zu dem obigen Schätzwerthe pr.	9,514.984 „

hinzugeschlagen, so würde das Facit eine Einnahme pr. . . . . 11,801.984 fl. in Aussicht stellen.

Da jedoch die vorbenannten Realitäten nicht sämmtlich zum Verkaufe gelangen, einige derselben unter dem Schätzwerthe abgegeben werden, mitunter auch Bewilligungen von Ratenzahlungen platzgreifen dürften, so mag der geringere Antrag der Regierung

auf Einstellung von nur . . . . . 7,000.000 fl. seine Berechtigung haben.

Zu 3. Die dritte Post hat den Erlös von Gütern im Auge, für deren Verkauf erst die verfassungsmäßige Ermächtigung erwirkt werden soll. Der Budgetausschuß kann daher die Genehmigung derselben mit . . . . . 1,000.000 fl. nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung beantragen, daß jene Ermächtigung nachgesucht und erlangt werden wird.

Unter dieser Voraussetzung beträgt auch die Gesammtbedeckung in diesem Capitel 17,000.000 fl. sonst aber nur . . . . . 16,000.000 „

Wien, 12. März 1870.

Dr. E. Czerkawski,

Berichterstatter.

XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse.

(Bedeckung: Cap. 41.)

Im Staatsvoranschlage vom Jahre 1870 erscheinen diese Einnahmen mit . . . 2,000.000 fl. aufgenommen.

In dem Finanzgesetze für das Jahr 1868 waren dieselben mit 18,800.000 fl. veranschlagt worden, und der Erfolg ergab hiefür die Ziffer von 18,803.996 fl. 40 kr., so daß der Voranschlag noch um 3.996 fl. 40 kr. überholt wurde.

Da ein gleich günstiges Resultat mit diesen Einnahmen im Jahre 1869 erzielt wurde, wo sie im Finanzgesetze mit 4,200.000 fl. eingestellt worden waren, und da ferner die Activreste noch in solchem Ausmaße rückständig sind, daß die hieraus zu erwartenden Einnahmen in der Höhe des veranschlagten Betrages mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden können, so wird beantragt:

„Die Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse sind als außerordentliche Einnahme mit . . . . . 2,000.000 fl. einzustellen."

Wien, 31. Jänner 187

Peter Steffens,

Berichterstatter

XX. Am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbliebene Cassereste.

(Bedeckung: Cap. 42.)

Der Staatsvoranschlag nimmt dieselben mit 3,000.000 fl. — kr. an.

Mit Ende des Jahres 1867 betrugen die Cassereste . . . 29,673.191 „ 52 „
und mit Ende 1868 . . . . 42,399.577 „ 1 „
ja mit Hinzurechnung jener Beträge, welche bei einer Casse in Ausgabe, mit Ende December 1868 aber noch bei keiner anderen Casse in Empfang gestellt worden waren, und die sich auf 2,995.287 „ 11 „
beziffern, sogar . . . . . 45,394.864 fl. 12 kr.

Aus diesen Cassresten wurde dann auch das im Finanzgesetze pro 1869 vorgesehene Deficit per 3,042.495 fl. bestritten und von der Ermächtigung, dasselbe durch Aufnahme einer schwebenden Schuld zu decken, welche der Regierung im Gesetze ertheilt worden war, kein Gebrauch gemacht.

Die aus den Cassresten für die Bedeckung des Staatshaushaltes pro 1870 zu entnehmende Summe kann sonach ohne Bedenken in der von der Regierung beantragten Ziffer angenommen werden, und es wird beantragt:

„Die Einnahmen aus dem am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbliebenen Cassereste sind als außerordentliche Einnahme mit . . . . . 3,000.000 fl. einzustellen."

Wien, 31. Jänner 1870.

Peter Steffens,
Berichterstatter.

Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hohes Haus!

Die nach den Gesetzen vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. 53 und 54) durch den Reichsrath zur Controle der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld, dann der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld bestellte Commission hat sich am 17. Juni 1868 constituirt und dieß sofort dem hohen Reichsrathe angezeigt.

Sie vollzog an demselben Tage die Bestimmungen des §. 7 des vorerwähnten Gesetzes (R. G. Bl. 54) und schloß das Geschäftsprotokoll der hiernach aufgelösten Commission zur Controle der Staatsschuld ab.

Zunächst stellte sie die Controlsprincipien und die zu deren Ausführung nothwendigen Anordnungen fest, wählte auf Grund der §§. 8 und 22 der vorgenannten Gesetze ihre Hilfsbeamten, setzte hievon den Reichsfinanzminister und den Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ersuchen in Kenntniß, die den obgedachten Anordnungen entsprechenden Verfügungen treffen, wegen Zuweisung der bezeichneten Hilfsbeamten das Geeignete veranlassen, endlich die untergeordneten Organe anweisen zu wollen, nach Bestimmung der Gesetze vom 10. Juni 1868 der Controlcommission zu entsprechen.

Diesem Ansinnen sind die beiden Herren Finanzminister sofort bereitwilligst nachgekommen.

Um in den Besitz der noch bei der Staatsdruckerei aufbewahrten Namensstampiglien des Präsidenten der vorbestandenen Staatsschulden-Controls-Commissionen zu gelangen, wendete sich die Controlcommission des Reichsrathes an den Herrn k. k. Finanzminister. Ueber dessen Auftrag sind die obgedachten Namensstampiglien nebst den dazu gehörigen Matrizen und Holzschnitten (zusammen 45 Stücke) von der Staatsdruckerei übergeben, hierseits in Verwahrung genommen und im Inventar eingestellt worden.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes benützt zu ihrem Bureau die von der privilegirten österreichischen Nationalbank im neuen Bankgebäude gemietheten, leider sehr beschränkten Localitäten, welche die früheren Staatsschulden-Commissionen inne hatten.

Es liegt im Interesse der Stellung dieser vom Reichsrathe eingesetzten Commission und hauptsächlich in dem Bedürfnisse, entsprechendere Localitäten zu erlangen, daß dieselbe auch in dem neu zu erbauenden Parlamentshause untergebracht werde, weßhalb schon bei dem Entwurfe des bezüglichen Planes hierauf Rücksicht genommen werden möge.

Am 4. Februar 1869 trat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zuerst mit der vom ungarischen Reichstage gewählten „Reichscommission zur Controle der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld" behufs einer Besprechung zusammen und vereinbarte mit derselben die rücksichtlich der gemeinsam schwebenden Staatsschuld zu übenden Controlmaßregeln.

Durch die Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. 53 und 54) wird die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes angewiesen, mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der consolidirten garantirten Landesschulden, dann hievon abgesondert einen Ausweis über die gemeinsame schwebende Staatsschuld einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Ferner hat die Controlcommission, so oft sie es für angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal über ihre Wahrnehmungen dem hohen Hause Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, das hierüber seine Beschlüsse fassen und mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmung erstattet dieselbe hiemit den Jahresbericht.

Dieser Bericht reiht sich an die allerunterthänigsten Vorträge der bestandenen Commission zur Controle der Staatsschuld für die Jahre 1865 und 1866, welche am 25. Juli 1867 von dem hohen Hause dem Finanzausschusse zugewiesen und am 23. September 1867 vertheilt worden sind deßhalb an, um einen Ueberblick über die Entwicklung und Veränderung der Staatsschuld in ununterbrochener Reihenfolge zu gewähren.

Außer den vorgedachten allerunterthänigsten Vorträgen hat die zuletzt bestandene Commission zur Controle der Staatsschuld noch die Ausweise über den Stand der gesammten Staatsschuld zu Ende Juni und December 1867 im amtlichen Theile der Wiener Zeitung am 6. November 1867 und 27. Mai 1868 veröffentlicht. Diese Ausweise sind in dem hohen Hause am 8. November 1867 und 27. Mai 1868 ebenfalls zur Vertheilung gelangt.

Die gegenwärtige Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat die gemäß §. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. 54) verfaßten Ausweise über den Stand der consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der garantirten Landesschulden, sowie jenen über die gemeinsam schwebende Schuld für den ersten und zweiten Semester 1868 verfaßt und am 1. November 1868 und am 27. Mai 1869 im amtlichen Theile der Wiener Zeitung veröffentlicht.

Auch diese beiden Ausweise sind in dem hohen Hause bereits am 3. November 1868 und am 14. Mai 1869 vertheilt worden.

Der Ausweis für den ersten und zweiten Semester 1869 konnte von der Controlcommission bisher nicht erstattet werden und es sind die dießfälligen Gründe dem hohen Hause abgesondert zur Kenntniß gebracht worden.

Die Controlcommission erachtet, über die Form und den Inhalt der von ihr verfaßten beiden Ausweise vom ersten und zweiten Semester 1868 Folgendes bemerken zu sollen:

Die mit dem Tage der Kundmachnng in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 10. und 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, 54, dann 66 und 69) bedingten theilweise Abänderungen in der Form und in dem Inhalte der erwähnten, von der bestandenen Commission zur Controle der Staatsschuld zuletzt verfaßten Semestral-Ausweise in nachbezeichneter Art:

A. Bei der consolidirten Staatsschuld.

1. Die durch das Gesetz zur Umwandlung in einheitliche Staatsschuldverschreibungen berufenen Schuldkategorien, welche vorher zur rückzahlbaren Schuld gehörten, sind in Folge dieses Gesetzes aus letzterer geschieden und unter rechnungsmäßiger Durchführung in die nicht rückzahlbare Schuld überstellt worden.

2. Behufs leichterer Uebersichtlichkeit der in dem Gesetze über die Umwandlung der Staatsschuld ausgesprochenen Verzinsungsart wurden die in „Staatsnoten" und die „in klingender Münze" verzinslichen Staatsschuldkategorien getrennt nachgewiesen.

3. Als Maß für die Berechnung des Capitalsbetrages in österreichischer Währung wurden die im Unificationsgesetze normirten Umrechnungswerthe der zur Umwandlung berufenen Schuldkategorien angewendet.

4. Die einjährige Zinsengebühr wurde in einer besonderen Colonne deßhalb aufgenommen, weil nur diese bei der nicht rückzahlbaren Schuld und nicht deren Capitalsgröße wesentlich ist, ferner weil deren Berechnung auch für die Prüfung des Staatsvoranschlages über das Zinsenerforderniß, sowie zur nothwendigen Vergleichung mit der rechnungsmäßigen Gebühr und factischen Abstattung der Zinsen zweckmäßig und vortheilhaft erscheint.

5. Bei der Schuld an die Nationalbank für das Darlehen von 80,000.000 fl. für die Dauer des Bankprivilegiums fand die Controlcommission die bei Post Nr. 62 und 48 des Ausweises zu Ende Juni und December 1868 enthaltene Anmerkung deßhalb zu setzen, um bei dem Umstande, als rücksichtlich dieser Schuld noch eine Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zu treffen sein wrd, und als vom Reichsrathe dießfalls noch keine Entscheidung gefällt worden ist, zu erklären, daß durch die lediglich wegen der Vollständigkeit der Nachweisung der Staatsschuld erfolgte Einbeziehung dieser Schuld in dem Semestralausweise keineswegs deren Uebernahme im ganzen Betrage auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als feststehend angesehen werden wollte, noch von ihrem Standpuncte aus angesehen werden könnte.

6. Im Ausweise für den 1. Semester (Ende Juni) 1868 wurde nach Post 64 noch die Nachweisung der Activforderungen des Staates für Vorschüsse an einzelne Grundentlastungsfonde beigefügt. Weil jedoch Activforderungen nicht in den Ausweis über den Stand der Staatsschuld gehören, fand sich die Controlcommission bestimmt, die gedachte Nachweisung bereits in dem für den zweiten Semester (Ende December) 1868 veröffentlichten Ausweise und auch für die Zukunft wegzulassen.

7. Zufolge §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurde die patentmäßige

Verlosung, beziehungsweise der Rückkauf durch börsenmäßige Einlösung der nun zur Convertirung berufenen Anlehen sofort eingestellt.

Darnach wurde die früher rücksichtlich der letztgedachten $2^1/_2$% und 5%igen Anlehen für die Controle nothwendige Trennung überflüssig.

Der schnelleren Uebersicht wegen, sowie zur Erleichterung der Controle über die Unificirung der $2^1/_2$% und 5%igen, in Noten verzinslichen Anlehen wurden die letzterwähnten Schuldgattungen in dem Ausweise zu Ende December 1868 zusammengezogen.

B. Bezüglich der **schwebenden Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird bemerkt, daß

a) nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17) nur die emittirten Staatsnoten und Münzscheine als gemeinsame schwebende Staatsschuld anzusehen sind.

Ueber die noch im Umlaufe befindlichen Staatscentralcasse-Anweisungen vom Jahre 1842 (Post Nr. 90 des Ausweises zu Ende December 1867), ferner über den Vorschußrest an das inländische Consortium zur Herbeischaffung der Kriegsentschädigung (Post Nr. 95), welche zwei Schulden zu Ende December 1867 unter der allgemeinen schwebenden Staatsschuld nachgewiesen und vor dem am 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) erflossenen Gesetze bei der damaligen Staatscentral- nun Reichscentralcasse gehaftet haben, ist speciell in den Gesetzen keine Erwähnung gemacht.

Wegen der Vollständigkeit der Nachweisung des factischen Schuldenstandes erübrigte der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes kein anderer Ausweg, als diese beiden Schuldkategorien unter der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (ohne diese hiedurch als ausschließend letzteren zugehörig anzuerkennen) einzustellen; insbesonders als sie voraussetzte, daß, wie dieß im Staatsvoranschlage für das Jahr 1868, Capitel **XIII, B. Schuldentilgung,** Seite 28, rücksichtlich der Rückzahlung des Vorschusses zur Leistung der Kriegsentschädigung an das inländische Consortium geschehen ist, auch für die fraglichen Staatscentralcasse-Anweisungen bei der Vertheilung der Activen der Centralfinanzen gehörig Bedacht genommen wird.

Um jedoch rücksichtlich des Restes der Staatscentralcasse-Anweisungen vom Jahre 1842 eine definitive Abrechnung erzielen zu können, wäre es angezeigt, daß dieselben binnen eines festzustellenden Präclusivtermines von der Finanzverwaltung einberufen und die Beträge jener Staatscentralcasse-Anweisungen, welche nach Ablauf des Präclusivtermines zur Zahlung nicht gelangten, vom Schuldenstande in Abschreibung gebracht werden.

b) Die Aufnahme des Vorschusses (Post Nr. 93 und 76 des Ausweises zu Ende Juni und December 1868) gründet sich, wie auch dort angeführt ist, auf das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 69).

Der Zinsfuß mit 2% ist deßhalb in Ansatz gebracht, weil nach dem bezüglichen hierseits contrasignirten Uebereinkommen für den in Wechsel gegebenen Vorschuß $^1/_2$% Provision für 90 Tage zu zahlen war.

c) In der Summe der Cautionen und Depositen (Post Nr. 95 und 78 der Ausweise zu Ende Juni und December 1868) sind noch jene Capitalsbeträge enthalten, welche bei den ungarischen Cassen angelegt und gemäß §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) von der ungarischen Finanzverwaltung zurückzuzahlen sind.

Nach der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes wiederholt angeregten, endlich im August 1869 rechnungsmäßig bewirkten Ermittlung entfallen auf die ungarischen Cassen:

1. An Baarcautionen:			
zu 3%	47.201 fl.	$42^5/_{10}$ kr.	
zu 5%	510.476 „	$99^5/_{10}$ „	
An nicht gerichtlichen Depositen:			
zu 3%	39.907 „	99	„
zu 4%	4,830 „	—	„
zusammen .	602.416 fl.	41	kr.

Vorstehende Capitalsbeträge werden daher von der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im zweiten Semester 1869 in Abfall gebracht werden, während das Zinsenerforderniß hiefür laut der vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen verbleibt und nur nach Maß der factisch geleisteten Rückzahlungen geringer wird.

C. Bezüglich der **Grundentlastungsschulden** wird bemerkt:

Gemäß §. 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) sind nur die Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in den Semestralausweisen aufgenommen. Die bis Ende December 1867 darin verzeichnet gewesenen Grundentlastungsschulden der Länder der ungarischen Krone wurden, weil sie nun den ungarischen Staatsschatz allein belasten, weggelassen.

Nach diesen Erörterungen geht die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes zur Besprechung des Standes der Staatsschuld und der hierin vorgefallenen Veränderungen über zu dem Zwecke, um darzuthun, ob letztere mit den bestehenden Gesetzen im Einklange stehen und die Vermehrung der Schuld im verfassungsmäßigen Wege erfolgte.

Zu Ende December 1868 bezifferte sich, in österreichischer Währung berechnet:

I. die gesammte consolidirte Staatsschuld auf 2.558,937.974 fl. 14 kr.

II. die schwebende, nicht gemeinsame Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der Partialhypothekar-Anweisungen, dann der vorerwähnten, auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Capitalien von Cautionen und Depositen) auf . . . . . 118,711.221 fl. 19 kr.

2.677,649.195 fl. 33 kr.

III. der veranschlagte Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten auf . 12.668.120 „ 80 „

IV. der veranschlagte Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung per 87.500 fl. an die königl. baierische Regierung auf 1,750.000 „ — „

zusammen auf 2.692,067.316 fl. 13 kr.

V. die gesammte Grundentlastungsschuld auf . . . . . 253,306.357 fl. 50 kr.

endlich

VI. das galizische Nothstands-Anlehen auf . 1,938.140 „ — „

I.

Von der consolidirten Staatsschuld waren:

a) nicht rückzahlbar . . . . . 2.033,174.558 fl. 35 5/10 kr.
und zwar hievon in Staatsnoten verzinslich 1.057,600.321 fl. 83 5/10 kr.
und . . . . . 87.440 „ 89 „
derzeit unverzinslich, hingegen in klingender Münze . . . . . 975,486.795 „ 63 „
verzinslich;

b) rückzahlbar . . . . . 525,763.415 „ 78 5/10 „

und zwar hievon in Staatsnoten . . . . . 324,386.877 fl. 11 5/10 kr
verzinslich und . . . . . 142,212.382 „ 1 „
unverzinslich, dagegen in klingender Münze . . . . . 58,150.406 „ 66 „
verzinslich und . . . . . 1,013.750 „ — „
unverzinslich.

Aus der Vergleichung mit dem Stande zu Ende des Jahres 1867 zeigt sich mit Ende December 1868:

Ad a) Bezüglich der nicht rückzahlbaren, in Staatsnoten verzinslichen und derzeit unverzinslichen Schuld:

1. eine Verminderung der auf Wiener Währung und Conventions-Münze lautenden verzinslichen Schuldgattungen um . . . . . 51,659.740 fl. 63 kr.

2. eine Vermehrung bei der derzeit unverzinslichen, auf Conventions-Münze lautenden Schuld um . . . . . 58.627 „ 95 5/10 „

3. eine Vermehrung bei der auf österreichische Währung lautenden Schuld um . . . . 21,743.753 „ 65 „

Rücksichtlich der nicht rückzahlbaren, in klingender Münze verzinslichen Schuld.

4. eine Vermehrung der auf Conventions-Münze lautenden Schuldkategorien um . 12,331.164 fl. 39 5/10 kr.

dann der auf österreichische Währung lautenden Schuldgattungen um . 235,539.108 „ — „

Im Ganzen verbleibt nach Vergleich des Zuwachses mit dem Abfalle

α) bei der in Staatsnoten verzinslichen und derzeit unverzinslichen Schuld eine Verminderung um 29,857.359 fl. 2 5/10 kr.

dagegen

β) bei der nicht rückzahlbaren, in klingender Münze verzinslichen Schuld eine Vermehrung von 247,870.344 fl. 39 5/10 kr.

und schließlich eine Gesammt-Vermehrung um . . . . . 218,012.985 fl. 37 kr.

Ad b) Bei der rückzahlbaren Schuld zeigt sich:

eine Verminderung um 10,048.567 fl. 50 kr.
bei der in Staatsnoten, und
um . . . . . 234,425.168 „ 47 „
bei der in klingender Münze theils verzinslichen und theils unverzinslichen Schuld.

Wird die Gesammt-Verminderung von . . . 244,473,735 fl. 97 kr.
der vorerwähnten Vermehrung von . . . . . 218,012.985 „ 37 „

entgegengehalten, so verbleibt schließlich eine Gesammt-Verminderung der consolidirten Staatsschuld um . . . 26,460.750 fl. 60 kr.

Obgleich die Titel der Veränderungen bei den einzelnen Schuldgattungen in den betreffenden zwei Semestral-Ausweisen der Control-Commission aufgeführt sind, erachtet dennoch zur größeren Deutlichkeit die aus ihrem nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung geführten Hauptbuche verfaßte beiliegende Gebarungs-Uebersicht, worin zur Vollständigkeit auch die gemeinsam schwebende Schuld und die Zinsen-Gebühren und Zahlungen aufgenommen erscheinen, mit dem Bemerken hier anzuschließen, daß darin die Nominalbeträge in den verschiedenen Währungen enthalten sind.

Abgesehen von den durchlaufenden Veränderungen, erklärt sich zunächst die Vermehrung der nicht rückzahlbaren und die Verminderung der rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld durch die Ueberstellung aus der früher rückzahlbaren in die nun nicht rückzahlbare Schuld, welche zufolge des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) über die Umwandlung in eine einheitliche Schuld vorgenommen wurde und durch die zur Umrechnung in diesem Gesetze angeführten Maße.

Wirksame Aenderungen fanden im Zuwachse: durch Aufnahme neuer Capitalien, Aufzahlungen bei der Convertirung und Richtigstellungen, im Abfalle: durch Rückzahlungen, Abschreibungen und Richtigstellungen statt.

Indem die Rückzahlungen in den bestehenden Gesetzen, Patenten und Uebereinkommen begründet sind, werden zunächst hier nur jene Zuwächse erörtert, welche eine factische Schuldvermehrung begründen, und zwar:

1. Bei der in Wiener Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren, in der Verlosung begriffenen Staatsschuld: Ohngeachtet, daß bei Anlaß der gepflogenen Incontrirungen der Creditsbücher die Richtigkeit der früheren Nachweisungen von den Buchhaltungen bestätigt wurde, ergab sich bei der Zusammenstellung der Ende December 1867 noch unverlosten Capitalien, daß bei den im ersten Semestralausweise für das Jahr 1868 unter den Postnummern 2, 3, 5, 7, 8 und 9 bezeichneten Schuldgattungen zusammen zur Richtigstellung des factischen Schuldenstandes im Nominalbetrage . . . . . 66.208 fl. 37 kr.
in Zuwachs, dagegen . . . . 10.620 „ 35 6/8 „

in Abfall gebracht werden mußten, wornach eine Vermehrung von . . . . . 55.588 fl. 1 2/8 kr.
und umgerechnet nach dem angeführten Maße in österr. Währung nach dem Unificirungs-Gesetze vom 20. Juni 1868 von 44.338 fl. 83 5/10 kr. in 4 2/10 percentigen Obligationen resultirte; welcher Capitalsbetrag bei Ermittlung der Zinsengebühr behufs Feststellung der Quoten für die beiden Reichshälften nicht beachtet werden konnte.

Das gleiche Verhältniß besteht rücksichtlich des Zuwachses Post Nr. 23 des ersten Semestral-Ausweises per 15 fl., dann im zweiten Semestral-Ausweise für 1868 zu 4 Percent Post Nr. 13 per 45.000 fl. und Post Nr. 27 per 75.000 fl. Ueber die letzten zwei Posten wurde dem hohen Reichsrathe anläßlich der Berathung des Zinsenerfordernisses für das Jahr 1868 bereits Kenntniß gegeben.

Der aus diesen drei letzten Posten bestehende Zuwachs beziffert sich nach dem Unificirungswerthe à 80 Percent in österr. Währung umgerechnet auf . . . . . 96.015 fl.

Bei der nicht rückzahlbaren in klingender Münze verzinslichen Schuld sind bei dem National-Anlehen unter den Post-Nummern 45 und 32 des ersten und zweiten Semestral-Ausweises für das Jahr 1868 für früher in die gemeinsame Staats-Centralrasse geleistete Subscriptions-Einzahlungen 4.130 fl. und 18.550 fl., zusammen 22.680 fl. Conv. Münze zugewachsen.

Nachdem die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes wahrgenommen hat, daß über Anordnung des Reichs-Finanzministeriums für die in die bestandene gemeinsame Staats-Centralcasse längst eingeflossenen Subscriptions-Einzahlungen auf das noch immer nicht zum vollständigen Abschlusse gelangte National-Anlehen, zur Bedeckung liquider Forderungen National-Anlehens-Obligationen im Jahre 1868 und seit dem Jahre 1869 einheitliche, in klingender

ndlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe

Consolidirte												Schwebende			Grundentlastungs-			
Schuld in																		
ährung			Conv. Münze			österreichischer Währung									Conv. Münze		österr. Währung	
	kr.	$\frac{1}{5}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{5}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
.	.	.	1.357	.	.	3,612.696	62	5	. . . . .	.	.	. . . . .			. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	1,399.336	.	.	5,655.981	82	.	. . . . .	.	.	4,102.420	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	17.200	.	.	. . . . .	.	.	1.170	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
6	38	1	288.000	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	1,568.806	.	.	4,195.800	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	10,478.453	36	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	170.170	.	.	. . . . .	.	.				. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	4,704.040	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	1,423.340	.	.	. . . . .	.	.	*)	.		*)	.	. . . . .	. .
.	.	.	8.126	.	.	115.438	42	.	. . . . .	.	.	244,921.300	.		2,392.793	20		
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	202,370.977	80	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	1,598.424	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	5,000.000	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	58[illegible].364	85	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	169.442	39	5	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
0	35	6	100	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	1,326.218		.	2,991.870	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	29,574.000	.	.	19[illegible],553.200	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	2.635.040	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	113,750.683	5	5	. . . . .		.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
7	13	7	44,644.396	36	5	337,788.843	92	.	208,122.785	4	5	251,659.939	.		2,392.793	20		
3	2	6	1642,357.974	21	6	964,917.506	2	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	118,711.221	19	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	307,924.761	20	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	241,244.150	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	14,418.120	80	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	534.712	30	.	258.600	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
.	.	.	. . . . .	.	.	17,094.525	89	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.		. . . . .	.	. . . . .	. .
0	16	5	1687,537.083	28	3	1334,477.596	64	.	634,758.767	43	5	492,904.080	.		2,392.793	20		

en der Länder der ungarischen Krone.

Gebarungs-Uebersicht

über die im Jahre 1868 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Post-Nummer	Zuwachs in Folge:	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	½ kr.	Conv. Münze fl.	kr.	½ kr.	österreichischer Währung fl.	kr.	7/10 kr.	Schwebende Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	7/10 kr.	Grundentlastungs-Schulden in Conv. Münze fl.	kr.	österr. Währung fl.	kr.
1	Barer Capitals-Ein- und Aufzahlung				4.130			16,679.037	30	5							
2	Bonifikation				138.550									459.350			
3	Uebertrittes in die höhere Verzinsung in Folge Patentes vom 23. December 1859				6,908.968	50	7	2,668.835	16	5							
4	Verlosung				1,568.806			4,213.000									
5	Umwaltung							8,510.160	44								
6	Renten-Capitalisirung							170.170									
7	Fälligkeit zur Rückzahlung							4,704.040									
8	Staatspapiergeld-Emissionen										196,812 155						
9	Aufnahme von Depositschulden und Vorschüssen										12,500.000						
10	Aufnahme von Cautionen und Depositen										63.726	74	5				
11	Ueberweisung von Cautionen und Depositen von Staats-Cassen unter sich										169.442	39	5				
12	Richtigstellung des Capitalienstandes	66.208	37		15												
13	Ueberstellung aus der rückzahlbaren in die nicht rückzahlbare Schuld auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868				29,574.000			199,553.200									
14	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnaufgebühren von Staats-Lotto-Anlehen				1,411.834			2,915.150									
15	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und Zahlungen							115,637.417	42								
	Summe	66.208	37		39,606.303	50	7	355,051.010	33		209,545 324	14		459 350			
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1867, und zwar:																
	a) Eigentliche Capitalienschuld	12,893.921	39	5	1647,480.576	7	4	949,179.746	68		425,213.443	29	5	492,444.730			
	b) Zu 5% Capital veranschlagte Renten und Zahlungen							14,703.728	10							2,392.793	20
	c) Unbehobene Gewinnste				450.203	30		335.320									
	d) Unbehobene Zinsen und Renten							15,207.791	53								
	Summe	12,960.130	16	5	1687,537.083	28	3	1334,477.596	64		634,758.767	43	5	492,904.080		2,392.793	20

Post-Nummer	Abfall in Folge:	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	½ kr.	Conv. Münze fl.	kr.	½ kr.	österreichischer Währung fl.	kr.	7/10 kr.	Schwebende Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	7/10 kr.	Grundentlastungs-Schulden in Conv. Münze fl.	kr.	österr. Währung fl.	kr.
1	Barer Rückzahlung und Ausgleichung				1.357			3,612.696	62	5							
2	Planmäßiger Rückzahlung verlooster Capitalien				1,399.336			5,655.981	82					4,102.420			
3	Escomptirung							17.200						1.170			
4	Uebertrittes in die höhere Verzinsung in Folge Patentes vom 23. December 1859	9,162.716	38	1	288.000												
5	Verlosung				1,568.806			4,195.800									
6	Umwaltung				10,478.453	36	5										
7	Renten-Capitalisirung							170.170									
8	Fälligkeit zur Rückzahlung von Theilschuldverschreibungen des Steueranlehens vom Jahre 1864							4,704.040									
9	Annahme als Steuerzahlung von dergleichen							1,423.340						*)		*)	
10	Abschreibung				8.126			115 338	42					244.921.300		2,392.793	20
11	Staatspapiergeld-Einlösung										202,370.977	80					
12	Rückzahlung von Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen							1,598.424									
13	Rückzahlung von Depositschulden und Vorschüssen										5,000.000						
14	Rückzahlung von Cautionen und Depositen										58: 364	85					
15	Ueberweisung von Cautionen und Depositen von Cassen unter sich										169 442	39	5				
16	Richtigstellung des Capitalienstandes	10.620	35	6	100												
17	Barzahlung von Gewinnsten				1,326.218			2,991.870									
18	Ueberstellung aus der rückzahlbaren in die nicht rückzahlbare Schuld auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868				29,574.000			199,553.200									
19	Versammäßiger Einlösung													2.635.040			
20	Abstattung und Abschreibung von Interessen, Renten und Zahlungen und derlei Rückständen							113,750.683	5	5							
	Summe	9,173.337	13	7	44,644.396	36	5	337,788.843	92		208,122.785	4	5	251.659.930		2,392.793	20
	Stand der Schuld mit Ende December 1868.																
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,786.793	2	6	1642,357.974	21	6	964,917.506	2	5							
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										118,711.221	19					
	c) Gemeinsame schwebende Schuld										307,924.761	20					
	d) Grundentlastungs-Schulden													241,244.150			
	e) Zu 5% Capital veranschlagte Zahlungen und Renten							14,418.120	80								
	f) Unbehobene Gewinnste				534.712	30		258.600									
	g) „ Zinsen und Renten							17,094.525	89	5							
	Summe	12,960.130	16	5	1687,537.083	28	3	1334,477.596	64		634,758.767	43	5	492,904.080		2,392.793	20

*) In Folge Ausscheidung der Grundentlastungs-Schulden der Länder der ungarischen Krone.

Münze verzinsliche Schuldtitel hinausgegeben wurden, zu deren Zinsenzahlung die Länder der ungarischen Krone keinen Beitrag leisten, fand sich die Controlcommission bestimmt, mit Schreiben vom 3. Februar 1870, Z. 19 den Herrn k. k. Finanzminister von dieser Vermehrung der consolidirten Staatsschuld mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, daß die Rückführung der erwähnten seit dem Jahre 1868 für National-Anlehens-Subscriptions-Einzahlungen hinausgegebenen Staatsschuldverschreibungen veranlaßt werden wolle.

Dießfalls wäre wünschenswerth, daß aus den mit Ende December 1867 verbliebenen Centralactiven ein gleicher Capitalsbetrag in einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Obligationen angekauft und sodann der Tilgung zugeführt werde.

Die auf österr. Währung lautende, nicht rückzahlbare Schuld wurde in Folge der Aufzahlungen bei der Convertirung im Jahre 1868 um 2.699 fl. 56 kr., dann in Folge der Hinausgabe von steuerfreien Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 um den Nominalbetrag von 16,676.300 fl. oder, umgerechnet nach dem Maße der Unification, um 17,093.207 fl. 50 kr. vermehrt.

Der Zuwachs durch die Capitals-Aufzahlungen bei der Convertirung wurde mit 2.000 fl. (gegen den wirklichen Erfolg um 699 fl. 56 kr. zu gering), jener durch Hinausgabe der steuerfreien Obligationen aber bereits vollständig in Anschlag gebracht als es sich um die Ausmittlung des Quoten-Beitrages der beiden Reichshälften zur Zinsengebühr der Staatsschuld handelte.

Nachdem die vorbesprochenen Vermehrungen theils zur Richtigstellung des factischen Standes der Staatsschuld stattfanden, jene durch Capitals-Aufzahlungen und Hinausgabe von Obligationen des Anlehens vom 25. August 1866 auf gesetzliche Bestimmungen sich gründen und rücksichtlich der Vermehrung durch Liquidirung vorlängst in die gemeinsame Staatscentralcasse geleisteten Subscriptions-Einzahlungen auf das National-Anlehen das k. k. Finanzministerium in der angedeuteten Art bereits in Kenntniß gesetzt worden ist, beantragt die Commission: Das hohe Haus wolle beschließen, daß diese Veränderungen, sowie die erwähnte, von der Commission getroffene Verfügung zur Kenntniß genommen werden.

Die Veränderungen im Stande der rückzahlbaren consolidirten Schuld gründen sich, wie bereits vorerwähnt, auf die Ueberstellungen in die nicht rückzahlbare Schuld in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66), dann auf die stattgehabten Rückzahlungen, endlich auf die Abschreibung der unbehobenen durch Verjährung erloschenen Capitalien und Gewinnste.

II.

Was die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrifft, so wurden:

1. Von den bereits erwähnten 3percentigen, derzeit unverzinslichen Staatscentralcasse-Anweisungen vom Jahre 1842 im 1. Semester 1868 (Post Nr. 90 des Ausweises) 315 fl. zurückgezahlt und es blieben hievon zu Ende des Jahres 1868 noch 11.445 fl. im Umlaufe.

Für diese Rückzahlung ward im Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1868 kein Betrag beansprucht.

Nachdem, wie früher dargethan worden ist, die Emission dieser Centralcasse-Anweisungen durch die damals bestandene gemeinsame Staatscentralcasse erfolgt ist, so erscheint es selbstverständlich, daß diese Schuld aus den mit Ende 1867 verbliebenen Central-Activen zu tilgen ist.

2. Der Stand der Partial-Hypothekaranweisungen bezifferte sich zu Ende des Jahres 1868 auf 98,516.482 fl. 50 kr. und hat sich sonach gegen den Stand zu Ende December 1867 per 98,863.313 fl. 50 kr. im Jahre 1868 um 346.830 fl. vermindert.

Das k. k. Reichs-Finanzministerium hat im Vernehmen mit dem k. k. Finanzministerium vom 27. Juli 1868 angefangen den Zinsfuß der Partial-Hypothekaranweisungen um $1/2$ Percent, von 5 Percent auf $4^1/_2$ Percent für die sechs Monate, und von $4^1/_2$ Percent auf 4 Percent für die vier Monate verzinslichen herabgesetzt.

Der große Verbrauch solcher Effecten und die dadurch vermehrten Kosten, welche durch die abgeänderte Form, nämlich der Weglassung der früher beigegebenen zwei Zinsen-Coupons herbeigeführt wurden, bestimmte die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes am 2. Juli 1868 zu beantragen, daß die Partial-Hypothekaranweisungen wieder mit Zinsen-Quittungen versehen werden mögen.

Ueber Zustimmung des k. k. Finanzministeriums und der privilegirten österreichischen Nationalbank unterm 4. September 1869 wurde vom k. k. Reichs-Finanzministerium die von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes beantragte und am 4. October 1869 in Wirksamkeit gelangte Veränderung der Form der Partial-Hypothekaranweisungen derart eingeführt, daß denselben künftig „Controlscheine", und zwar jenen mit sechsmonatlicher Verfallzeit zwei, jenen mit viermonatlicher Verfallzeit aber drei Controlscheine beigedruckt wurden, gegen deren Abtrennung (durch die Cassen der Nationalbank) die Partial-Hypothekararweisungen auf einen weiteren Fälligkeitstermin prolongirt und die auf diesen Termin entfallenden Zinsen behoben werden können.

Diese Controlscheine unterscheiden sich von den Zinsen-Coupons der Staatsschuldverschreibungen wesentlich dadurch, daß dieselben (wie auch kundgemacht worden ist) nur eine zum Rechnungsbelege der Casse bestimmte Drucksorte bilden, daher im abgetrennten Zustande ohne Beibringung der Hypothekar-Anweisung, deren Bestandtheil sie bilden, nicht ausbezahlt werden, keinerlei Giltigkeit haben und mithin auch kein Object der Abtretung des Zinsenbehebungsrechtes und im Falle des Verlustes auch kein Object einer Amortisation bilden.

Durch die Beigabe der Controlscheine wurde überdieß eine Erleichterung der Cassemanipulation, der Rechnungsführung und Controle erzielt.

Die eingelösten und unbrauchbar gemachten Partial-Hypothekaranweisungen wurden nach vorheriger Revision über die erfolgte Löschung auf den Büchern von Seite der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes übernommen und nebst den bezüglichen Maculaturen unter ihrer Intervention der Vertilgung mittels Verstampfung in der Papierfabrik in Pitten zugeführt.

Die der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung des Standes der Partial-Hypothekaranweisungen mit Schluß eines jeden Monates hat im amtlichen Theile der Wiener Zeitung ordnungsmäßig stattgefunden.

Der Rest des zur Bestreitung der Kriegsentschädigung von einem inländischen Consortium aufgenommenen Vorschusses per 5,000.000 fl. ist im ersten Semester 1868 aus der Reichs-Centralcasse zurückgezahlt und das bezügliche, von der bestandenen Commission zur Controle der Staatsschuld contrasignirte Uebereinkommen nach erfolgter Tilgung der Schuld am 13. März 1868 gelöscht worden.

4. Durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 69), wurde der k. k. Finanzminister ermächtigt, zur Bedeckung der an die Reichsfinanzen abzuführenden Quoten einstweilen eine schwebende Schuld im Betrage von 25 Millionen Gulden aufzunehmen, welche aus den Steuereingängen und speciell aus dem Erlöse vom Verkaufe der Staatsgüter längstens bis Ende December 1869 zurückzuzahlen sein wird.

Unterm 30. Juni 1868 contrasignirte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes den dießfalls mit einem Consortium abgeschlossenen Vertrag in zwei gleichlautenden Parien, wornach sich das Consortium verpflichtete, nach Bedarf über vorhergegangene achttägige Aufforderung Vorschüsse bis zur Höhe von 25 Millionen Gulden, in seiner Wahl, entweder in Barem oder in eigenen dreimonatlichen Accepten zu leisten, und die gegebenen Vorschüsse in ihren Theilbeträgen nach Ablauf der ersten drei Monate dreimal auf ein weiteres Vierteljahr zu prolongiren.

Für die im baren Gelde gegebenen Vorschüsse waren zu vergüten: $^1/_2$ Percent Provision für je drei Monate und $4^1/_2$percentige jährliche Zinsen, für Wechsel mit zwei Unterschriften $^4/_8$ Percent Provision für drei Monate, für Wechsel mit drei Unterschriften $^5/_8$ Percent Provision für drei Monate nebst dem ausgelegten Wechselstempel, und es waren die Provision und der Wechselstempel anticipativ, die Zinsen aber decursiv zu bezahlen.

Der Herr k. k. Finanzminister hat nur Vorschüsse im Gesammtbetrage von $12^1/_2$ Millionen Gulden auf Grund des vorerwähnten Gesetzes beansprucht und diesen Betrag am 21. und 26. März 1869 mit je fünf Millionen Gulden und am 20. Juli 1869 mit dem Reste von $2^1/_2$ Millionen Gulden zurückgezahlt, wornach von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes die Löschung der Schuld auf ihrem Buche und der Contrasignirungs-Clausel auf den erwähnten Vertrags-Parien erfolgte.

Nach dem für das Jahr 1868 anher gelegten Rechnungs-Abschlusse wurden im Jahre 1868 für den Vorschuß von 12,500.000 fl. an $4^1/_2$percentigen Zinsen von den Barbeträgen 38.122 fl. 50 kr., dann an $^1/_2$percentiger Provision von Wechseln 150.000 fl., an Stempelvergütung an das Consortium 19.534 fl., endlich an Escompte für auf den Vorschuß von 25 Millionen eingegangene und bei der Nationalbank realisirte Wechsel 201.871 fl. 10 kr. bezahlt.

Von dem zu Ende December 1868 nachgewiesenen Stande der Cautionen und Depositen kommen, wie erwähnt, die Capitalien in Abfall, deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet.

Nach deren Ausscheidung stellt sich die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Cautionen und Depositen richtiger dahin, daß für die unter Post Nr. 78 des Semestral-Ausweises zu Ende December 1868 aufgeführten, bei den Ländercassen haftenden Cautionen und Depositen.

a) an Baarcautionen zu 3 Percent	119.213 fl.	$83^5/_{10}$ kr.
zu 5 Percent . . .	2,849.152 „	66 „
b) an nicht gerichtlichen Depositen zu 3 Percent	564.982 „	$20^5/_{10}$ „
zu 4 Percent	192.552 „	75 „

verblieben, wornach im Ganzen die Capitalschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Cautionen und Depositen um 602.416 fl. 41 kr. geringer wurde.

Es kann jedoch nicht unberührt bleiben, daß bei der Ausscheidung nur die baaren Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen von den Finanzverwaltungen

berücksichtigt; die allgemeinen gerichtlichen Depositen, welche bei der Reichs-Centralcasse haften und mit Ende December 1868 laut Semestral-Ausweises Pag. 12, Post 77, noch 1,984,352 fl. 83 kr. betrugen, in ihrer Totalsumme ganz zu Lasten der im Reichsrathe vertretenen Länder allein belassen worden sind, ungeachtet dieselben in die gemeinsame Staats-Centralcasse eingeflossen und zu allgemeinen Staatszwecken verwendet worden sind.

Ueberdieß werden von den gerichtlichen Depositen die laufenden Zinsen nicht gezahlt, sondern die Zinsenvergütung findet von der Zeit der Anlage angefangen erst bei den Rückzahlungen statt. Dadurch werden die im Reichsrathe vertretenen Länder umsomehr betroffen, als die Zinsenvergütungen mit Rücksicht auf die Zeit, für welche diese geleistet werden, oft die Capitalshöhe erreichen können, da eine Verjährung solcher Zinsen nicht stattfindet.

Bei diesem Sachverhalte erscheint es gewiß billig, daß an den Rückzahlungen der gerichtlichen Depositen die Länder der ungarischen Krone zu participiren hätten. Die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes erachtet, daß auf diese Passiven, bei der Vertheilung der Central-Activen vom Jahre 1867 umsomehr Bedacht zu nehmen wäre, als die eingeflossenen Gelder auch für die Länder der ungarischen Krone verwendet wurden.

Die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die hohe Regierung werde aufgefordert, nachzuweisen, ob auf die Passiven durch die Aufnahme der gerichtlichen Depositen bei der Vertheilung der Central-Activen gebührend Rücksicht genommen wurde.

Schließlich wird bemerkt, daß im Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) in der Bedeckung (Rubrik: Allgemeine Cassenverwaltung, Capitel 10, Post 3) für Einzahlungen an Dienst-Cautionen und Depositen . . 15.000 fl. — kr. eingestellt sind.

Laut der Semestral-Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes wurden aber an Dienst-Cautionen und Depositen im Jahre 1868 und zwar im			
I. Semester	27.781	„ 23	„
im II. Semester	35.945	„ $51\frac{5}{10}$	„
zusammen . .	63.726	fl. $74\frac{5}{10}$	kr.
eingezahlt, mithin gegen die erwähnte Einstellung im Finanzgesetze mehr um	48.726	„ $74\frac{5}{10}$	„

In Betreff der Rückzahlungen von Cautionen und Depositen wird bei der folgenden Erörterung über die Schuldentilgung verhandelt werden.

III. Entschädigungs-Renten.

Der Abfall im Jahre 1868, welcher in den beiden Semestral-Ausweisen für das Jahr 1868 in Folge der Abschreibung zusammen mit 5668 fl. $3\frac{5}{10}$ kr. nachgewiesen wurde, ist größtentheils dadurch entstanden, daß jene provisorisch liquidirten Renten, welche für aufgehobene Consumtionsgefälle zu Gunsten der bezugsberechtigten Staatsgüter vorgeschrieben und auch bezahlt wurden, endlich abgeschrieben worden sind, welche Maßregel das rechnungsmäßig zwar richtige, aber praktisch resultatlose Verhältniß beseitigte, wornach der Staatsschatz in gleicher Höhe Gläubiger und Schuldner war. Ein Theil der Abschreibungen betrifft aber jene Rentenbeträge, welche bei den Verhandlungen über die definitiven Entschädigungs-Ansprüche als nicht gebührend erkannt und dann gelöscht worden sind.

Aus den Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums über den Stand der anhängigen Verhandlungen zu Ende Juni 1869 hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes entnommen, daß von dessen Seite die erforderlichen Betreibungen zur Erzielung des erwünschten Abschlusses über die provisorisch liquidirten Daz-Entschädigungsrenten an die Bezugsberechtigten wiederholt erlassen worden sind.

Die endliche Ausgleichung dieser Angelegenheit erscheint aber selbst im Interesse des Staatsschatzes um so dringender, als sich öfters aus den Verhandlungen über die definitiv gebührende Daz-Entschädigung ergab, daß die provisorisch liquidirten Renten zu hoch bemessen waren. Dieß hatte für den Staatsschatz in allen jenen Fällen, wo der Ersatz an zu viel behobenen Renten nicht vollständig geleistet wurde, die Folge, daß durch die bewilligten Abschreibungen und Nachsichten der bezogenen Renten-Uebergebühr ein Nachtheil dem k. k. Aerar erwachsen ist.

Daß Fälle letzterer Art stattfanden, konnte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erst zuletzt bei Vergleichung ihrer Aufschreibungen über die einzelnen Bezugsberechtigten mit den betreffenden Geschäftsstücken des k. k. Finanzministeriums wahrnehmen, welche ihr zur Einsicht theils nach der geschehenen Expedition, theils gar nicht zugestellt worden sind.

Wird erwogen, daß die finanzielle Lage des Staates die Nachsicht des Ersatzes der so lange ungebührlich bezogenen Renten nicht gestattet, sowie daß unter den noch haftenden provisorischen Vorschußrenten vielleicht noch viele sein dürften, bei deren definitiven Liquidirung sich eine Uebergebühr herausstellen könnte, so erscheint der Antrag gerechtfertigt:

Das hohe Haus wolle beschließen, die hohe Regierung sei aufzufordern, die definitive Liquidirung der Entschädigungsrenten mit aller Energie herbeizuführen, eine Nachsicht des Ersatzes für zu viel erhobene Vorschußrenten aus Billigkeits-Rücksichten nicht zu ertheilen und die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes noch vor der Expedition der betreffenden Geschäftsstücke im Einsichtswege in Kenntniß zu setzen.

IV.

Bezüglich des veranschlagten Capitalbetrages von 1,750.000 fl. für die jährliche Zahlung von 87.500 fl. (welche in dem jährlichen Budget eingestellt ist), an die k. baierische Regierung ist nichts weiter zu bemerken.

V. Grundentlastungs-Schuld.

Nach den beiden Semestralausweisen für das Jahr 1868 hat in Folge der Bedeckung liquidirter Forderungen im Jahre 1868 sich die verzinsliche Grundentlastungsschuld

1. von Oesterreich unter der Enns um	27.150 fl.
2. von Oesterreich ob der Enns um	1.530 „
3. „ Kärnthen „	180 „
4. „ Böhmen „	19.460 „
5. „ Mähren „	26.390 „
6. „ Görz „	23.650 „
7. „ Galizien, und zwar jene des Verwaltungsgebietes	
a) Lemberg um	231.830 „
b) Krakau „	84.740 „
c) vom Großherzogthume Krakau um	10.800 „
8. endlich der Bukowina um . .	33.620 „
zusammen um . .	459.350 fl.

C. M. vermehrt.

Dagegen verminderte sich die gesammte verzinsliche Grundentlastungsschuld in Folge der

1. planmäßig vorgenommenen Verlosungen um	4,164.010 fl.
2. börsemäßigen Einlösungen um	2,635.040 „
3. Rückzahlungen um	1.660 „
4. Escomptirung verloster Obligationen von der Rückzahlungsfälligkeit um	1.170 „
endlich	
5. Annullirung um	35.230 „
zusammen um . .	6,837.110 fl.

C. M.

Gegenüber dem vorangeführten Zuwachse stellt sich daher die verzinsliche Grundentlastungsschuld niedriger um . . . . . 6,377.760 fl. C. M.

Dagegen erhöhte sich die unverzinsliche, d. i. die bereits verloste, zur Zahlung fällige, jedoch noch nicht behobene Grundentlastungsschuld im Jahre 1868 um . . . . . 63.250 fl. C. M.

Aus dem Vergleiche des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich, daß der Stand der verzinslichen und unverzinslichen Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Länder um . . . . . 6,314.510 fl. C. M. oder in österr. Währung um . . . . . 6,630.235 fl. 50 kr. sich vermindert hat.

VI. Galizisches Nothstands-Anlehen.

Gemäß des bezüglichen Uebereinkommens hat vom Jahre 1868 angefangen die Rückzahlung dieser Landesschuld im Wege der Serien-Verlosungen stattzufinden.

Diese Verlosungen wurden gehörig vorgenommen und verminderte sich durch die Rückzahlung verloster Obligationscapitalien diese Landesschuld im Jahre 1868 um 561.860 fl.

Auch wurde Zeuge des unterm 10. Juli 1869 von der galizischen Landesbuchhaltung an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vorgelegten Ausweises für den 1. Semester 1869 der Rest per 166.666 fl. nebst Zinsen von dem ursprünglich mit 500.000 fl. dem Königreiche Galizien aus dem Staatsschatze gewährten Darlehen zurückgezahlt.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1868 gesetzlich gewidmeten Mittel.

Durch die vorhergegangene Erörterung der Veränderungen im Stande der consolidirten und der nicht gemeinsamen schwebenden Staatsschuld dürfte die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes ihrer Verpflichtung nach §. 10 litts. a) und b) dem ersten Alinea des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, entsprochen haben.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes findet daher nun über den Vollzug des zweiten Alinea lit. b) der vorgedachten Gesetzesbestimmung Folgendes zur Sprache zu bringen.

Die Verzinsung der Staatsschuld findet genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen statt.

Insbesondere wird bemerkt, daß die Bestimmungen der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni

1868 (R. G. Bl. Nr. 66) pünctlich vollzogen werden.

Auch gilt dasselbe rücksichtlich der Zahlung der Gewinnste von Staatslotto-Anlehen unter Beachtung des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 67) über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten.

Die planmäßig angeordneten Verlosungen der Staatsschuld wurden an den bestimmten Terminen und im Beisein der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes ordnungsmäßig vorgenommen. Gemäß §. 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurden vom 23. Juni 1868 angefangen die patentmäßigen Verlosungen, sowie auch der Rückkauf (börsemäßige Einlösung) der zur Convertirung bestimmten Anlehen eingestellt.

Zinsen der Staatsschuld.

Was die Verwendung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1868 (ddo. 24. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 71) zur Verzinsung der Staatsschuld gewidmeten Mittel anbelangt, so hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erachtet, die im Jahre 1868 factisch erfolgten Zinsen- und Rentenzahlungen in nachfolgender Tabelle **A** (Seite 20 und 21) übersichtlich und im Vergleiche mit dem vorerwähnten Finanzgesetze darzustellen.

Diese Tabelle ist auf Grund der von den betreffenden Rechnungs-Departements und Buchhaltungen gelieferten und überprüften Nachweisungen, beziehungsweise Rechnungsabschlüssen zusammengestellt.

Da die vorerwähnten Nachweisungen über die bis Ende Juni 1869 für das Jahr 1868, dann für die Vorjahre stattgefundenen Zinsenzahlungen der Controlcommission noch nicht zugekommen sind und erst nach Schluß des Jahres zur Vorlage gelangen, so ist die Commission derzeit außer Stande, diese Tabelle mit dem für das Jahr 1868 vorgelegten Central-Rechnungsabschlusse vollständig vergleichen zu können.

Es könnte nämlich nur die im Jahre 1868 selbst erfolgte Abstattung an laufenden Zinsen und für jene der Vorjahre, wie solche in der Tabelle und im Central-Rechnungsabschlusse aufgeführt erscheint, gegenübergestellt werden.

Da jedoch dießfalls sich kleine Differenzen ergaben, zu deren Ergründung, beziehungsweise Vereinigung die in den Erläuterungen zu dem Central-Rechnungsabschlusse erwähnten Detail-Rechnungsabschlüsse und Differenz-Begründungen erforderlich sind; so hat die Controlcommission das Ersuchen an den k. k. obersten Rechnungshof um die Mittheilung der erwähnten Behelfe stellen lassen, und wird nach deren Einlangen erforderlichen Falles hierüber dem hohen Reichsrathe berichten.

In Folge der Umwandlung der Staatsschuld gelangen nun größtentheils die rückständigen Zinsen zur Realisirung. Da der Beitrag der Länder der ungarischen Krone zur Verzinsung der Staatsschuld nur nach dem Jahreserfordernisse bemessen worden ist; so fällt die Zahlung der Zinsenrückstände von der Staatsschuld aus den Jahren vor 1868 den im Reichsrathe vertretenen Ländern allein zur Last, insbesonders wenn die mit Ende December 1867 verbliebenen Cassereste als Central-Activen ohne Rücksicht auf die Rückstände an bis dahin zur Zahlung fälligen Zinsen und Capitalien der Staatsschuld vertheilt würden.

Schuldentilgung.

Auch die im Jahre 1868 erfolgten Zahlungen für die Schuldentilgung wurden übersichtlich in der hier weiters folgenden Tabelle **B** (Seite 22 und 23) unter Vergleich mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1868 dargestellt.

Tabelle A.

der für das Jahr 1868 mit dem Finanzgesetze ddo. 24. Juni 1868, Reichsgesetzblatt ausgaben mit dem

Post-Nummer		Laut des Finanzgesetzes wurden für das Jahr 1868 bewilliget	Hierauf für das Jahr 1868 fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	Hierauf für Rückstände fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
1	Zinsen der älteren Staatsschuld	71.518	45.197	69	.	51.436	40	5
2	„ „ neueren Convertirungsschuld	91,087.044	83,219.572	39	5	6,588.753	41	5
3	„ „ „ nicht convertirbaren Staatschuld:							
	A. der Besteuerung unterliegend	10,790.304	9,966.183	77	.	927.838	37	.
	B. keiner Besteuerung unterliegend	6,924.132	6,892.696	81	.	2.742	90	5
4	„ für die schwebende Schuld	5,306.937	5,094.088	70	5	. . . . .	.	.
5	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtions-Gefälle	542.839	536.330	28	.	32.553	58	5
6	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	45.628	40.216	85	.	4.900	95	5
7	Zahlungen an fremde Regierungen	87.500	87.505	.	.	. . . . .	.	.
	Summe .	114,858.902	105,881.786	50	.	7,608.225	63	5
	Hiezu der Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,188.000	29,188.000	.	.	. . . . .	.	.
	Verbleiben .	85,670.902	76,693.786	.	.	. . . . .	.	.

Vergleichung

Nr. 71 für die Zinsen der Staatsschuld, Capitel 33, Titel 1, genehmigten Staatsrechnungsmäßigen Erfolge.

wurden verwendet

im Ganzen			mithin gegen den bewilligten Betrag											
			mehr			weniger			mehr			weniger		
			für das Jahr 1868						im Ganzen					
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
96.634	9	5	. . . . .	.	.	29.320	31	.	22.116	9	5	. . . . .	. .	.
89,808.325	81	.	. . . . .	.	.	7,867.471	60	5	. . . . .	. .	.	1,278.718	19	.
10,894.022	14	.	. . . . .	.	.	824.120	23	.	103.718	14	.	. . . . .	. .	.
6,895.439	71	5	. . . . .	.	.	31.435	19	.	. . . . .	. .	.	28.692	28	5
5,094.088	70	5	. . . . .	.	.	212.848	29	5	. . . . .	. .	.	212.848	29	5
568.883	86	5	. . . . .	.	.	6.508	72	.	26.044	86	5	. . . . .	. .	.
45.117	80	5	. . . . .	.	.	5.411	15	.	. . . . .	. .	.	510	19	5
87.500	. .	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
113,490.012	13	5	. . . . .	.	.	8,977.115	50	.	151.879	10	.	1,520.768	96	5
29,188.000	. .	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
84,302.012	13	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. .	.	1,368.889	86	5

Tabelle B.

des für das Jahr 1868 mit dem Finanzgesetze ddo. 24. Juni 1868, Reichsgesetzblatt mit dem rechnungs-

Post-Nummer		Laut des Finanzgesetzes wurden für das Jahr 1868 bewilliget	Hierauf für das Jahr 1868 fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	Hierauf für Rückstände fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
1	Rückzahlung von Staatslotto-Anlehen und Gewinnsten	6,707.199	5,643.184	10	.	973.334	30	.
2	Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen .	2,935.600	2,176.500	.	.	84.500	.	.
3	Capitalsrückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864 (resp. 1861)	5,000.000	4,967.720	.	.	68.280	.	.
4	Capitalsrückzahlung des Darlehens der Bodencredit-Anstalt	321.082	1,545.468	47	.	. . . . .		
5	Einlösung von Privat-Eisenbahnen	107.684	83.239	80	.	16.877	70	.
6	Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden	1,598.424	1,598.424	.	.	. . . . .	.	.
7	Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien	502.555	502.563	35	.	. . . . .	.	.
8	„ der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen)	700.000	582.364	85	.	. . . . .	.	.
	Summe .	17,872.544	17,099.464	57	.	1,142.992	.	.
	Hievon der Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1,000.000 fl. B. V. und 150.000 fl. in klingender Münze	1,150.000	1,150.000	.	.	. . . . .	.	.
	Verbleiben .	16,722.544	15,949.464	57	.	1,142.992	.	.

Vergleichung

Nr. 71 für der Schuldentilgung, Capitel 33, Titel 2, genehmigten Erfordernisses mäßigen Erfolge.

wurden verwendet															
im Ganzen			mithin gegen den bewilligten Betrag												
			mehr			weniger			mehr			weniger			
			für das Jahr 1868						im Ganzen						
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
6,616.518	40	.	. . . . .	.	.	1,064.014	90	.	. . . . .	. .	.	90.680	60	.
2,261.000	. .	.	. . . . .	.	.	759.100	.	.	. . . . .	. .	.	674.600	. .	.
5,036.000	. .	.	. . . . .	.	.	32.280	.	.	36.000	. .	.	. . . . .	. .	.
1,545.468	47	.	1.224.386	47	.	. . . . .	.	.	1,224.386	47	.	. . . . .	. .	.
100.117	50	.	. . . . .	.	.	24.444	20	.	. . . . .	. .	.	7.566	50	.
1,598.424	. .	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
502.563	35	.	8	35	.	. . . . .	.	.	8	35	.	. . . . .	. .	.
582.364	85	.	. . . . .	.	.	117.635	15	.	. . . . .	. .	.	117.635	15	.
18,242.456	57	.	1,224.394	82	.	1,997.474	25	.	1,260.394	82	.	890.482	25	.
1,150.000	. .	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
17,092.456	57	.	1,224.394	82	.	1,997.474	25	.	1,260.394	82	.	890.482	25	.
						773.079	43	.	369.912	57	.			

Bezüglich der unter Post Nr. 4: Capitalsrückzahlung des Darlehens an die Bodencreditanstalt gegen den veranschlagten und bewilligten Betrag per 321.082 fl. um 1,224.386 fl. 47 kr. im Jahre 1868 höher erfolgten Rückzahlung erhält der für das Jahr 1868 vorgelegte Central-Rechnungsabschluß die erforderliche Aufklärung. Auch erscheint diese Ueberschreitung nach §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) gerechtfertigt.

In Betreff der unter Post Nr. 8 aufgeführten, gegen das Finanzgesetz für das Jahr 1868 um 117.635 fl. 15 kr. geringeren Abstattung wird bemerkt, daß diese wohl dadurch herbeigeführt erscheint, weil im Staatsvoranschlage diese Rückzahlung zu hoch angenommen ward.

Allein, nachdem im Jahre 1868 an Cautionen und Depositen

zu 3%	99.680 fl.	$81\frac{5}{10}$ kr.
zu 4%	3.804 „	$85\frac{5}{10}$ „
zu 5%	394.879 „	18 „
zusammen . .	498.364 fl.	85 kr.
dann an unverzinslichen Depositen	84.000 „	— „

zusammen die nachgewiesenen 582.364 fl. 85 kr. faktisch zurückgezahlt wurden, so ändert sich hiedurch und insbesonders durch die Thatsache, daß von den erwähnten Rückzahlungen an Cautionen und Depositen für Rechnung der Länder der ungarischen Krone, und zwar zu 3% 594 fl. und zu 5% 26.839 fl. 36 kr. entfielen, die Gebühr der einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, deren Hinausgabe für das Jahr 1868 auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 74) stattfinden konnte.

Bei der Aufstellung des bezüglichen Staatsvoranschlages wurde nämlich angenommen, daß für das Jahr 1868 für die in Abfall gekommenen Zinsen per rund 23.000 fl. von den zurückgezahlten Capitalien und Depositen an 5%igen neuen einheitlichen, in Noten verzinslichen Schuldtiteln 547.613 fl. zu erfolgen kämen und es wurde die Hinausgabe derselben für diese Tilgungen im Jahre 1868 mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1869 auch bewilligt.

Nun beträgt der Zinsenabfall hievon im Jahre 1868 im Ganzen nur . . . 22.886 fl. $57\frac{5}{10}$ kr.

Hievon kommen aber noch die Zinsen per . . . . . 1.359 „ $78\frac{5}{10}$ „ von jenen durch die der ungarischen Finanzverwaltung obgelegenen und geleisteten Capitalsrückzahlungen, bezüglich welcher wegen Erlöschung der Zinsen keine neuen einheitlichen Schuldtitel gebühren, abzurechnen.

Sonach verbleibt eigentlich nur ein Zinsen-Abfall von . . 21.526 fl. 79 kr., welcher für die Gebühr an einheitlichen, in Noten verzinslichen Schuldtiteln für die fraglichen Tilgungen im Jahre 1868 in Rechnung gebracht werden darf.

Nach dem vorstehenden Zinsen-Abfalle gebührten daher in den besagten Schuldtiteln nur 512.542 fl. 50 kr.
sonach gegen die mit . . . . 547.613 „ — „
hiefür zu hoch bewilligte Summe weniger um . . . . . 35.070 fl. 50 kr.

Es wird daher beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, daß die bewilligte Summe der für die Tilgungen im Jahre 1868 hinauszugebenden 5% neuen einheitlichen, in Noten verzinslichen Schuldtiteln um 35.070 fl. 50 kr. restringirt werde.

Die unter Post Nr. 7 in der Tabelle C aufgeführte geringfügige Ueberschreitung um 8 fl. 35 kr. der Quote für die Rückzahlung der Laudemial-Entschädigungscapitalien ist gerechtfertigt und gibt sonach keinen Anlaß zu einer Bemerkung.

Unificirung der consolidirten Staatsschuld.

Gemäß §. 10, lit. c des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes darüber zu wachen, daß „die Durchführung der Convertirung und Unificirung der consolidirten Schuld in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen werde."

Das bezügliche Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66), welches mit dem Tage der Kundmachung, das ist am 23. Juni 1868 in Wirksamkeit trat, enthält nur allgemeine Bestimmungen über die Umwandlung und betraute den Herrn k. k. Finanzminister mit deren Durchführung.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes verkannte nicht die große Bedeutung dieser Maßregel, den Umfang der hiezu erforderlichen Vorarbeiten und die hohe Wichtigkeit der ihr dießfalls übertragenen Controle.

In Würdigung der Thatsache, daß die administrativen Verfügungen wesentlichen Einfluß auf die auszuübende Controle haben, fand sich die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes veranlaßt, unterm 20. August 1868, Zahl 67, das k. k. Reichs-Finanzministerium zu ersuchen, ihr die beabsichtigten Durchführungsmodalitätn der Umwandlung der consolidirten Schuld noch vor deren Kundmachung deßhalb mittheilen

len zu wollen, um zur Förderung dieser Maßregel die aus Controlrücksichten etwa erforderliche Vereinbarung rechtzeitig treffen zu können.

Unterm 28. August 1868, Zahl 2158-F. M., übermittelte der Herr k. k. Finanzminister den mit dem Herrn Reichs-Finanzminister vereinbarten Text für die neuen Staatsschuldverschreibungen, dann für die Coupons und Talons mit dem Beifügen, daß der Ausweg, die neuen Schuldtitel von der k. k. Direction der Staatsschuld ausfertigen zu lassen, getroffen worden sei, womit die Controlcommission gleichfalls einverstanden war.

Was die Form und den Inhalt der neuen Obligationen betrifft, so war die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes der Ansicht, als leitenden Grundsatz aussprechen zu müssen, daß diese im Texte völlige Klarheit enthalten, und daß sie der Form nach derart ausgestattet, zugleich für die einzelnen Staatsgläubiger allgemein verständlich und auch für den Casse- und Controldienst entsprechend hergestellt werden sollen.

Für diesen Zweck erschien daher erforderlich:

a) Daß die in Noten und die in Silber verzinslichen neuen Staatsschuldverschreibungen schon durch ihre äußere Form verschieden sein müssen.

b) Daß, nachdem für die große Anzahl der auszufertigenden neuen Schuldverschreibungen in den einzelnen Capitalskategorien schon aus technischen Ursachen die Fortnummerirung von 1 bis zum Schlusse für jede Capitalskategorie der vielen Ziffern wegen schwierig und auch für den Gebrauch lästig sein müßte, die Obligationsnummern in zu bezeichnenden Abtheilungen von 1 bis höchstens 100.000 bei jeder Capitalskategorie fortlaufen und daß nach diesen Abtheilungen auch die Liquidaturen und die Credits- und Liquidationsbücher bezeichnet, beziehungsweise geführt werden sollen.

c) In dem abschriftlich vorgelegten Formulare war oben rechts am Rande das Wort: „Serie" und der Obligationsnummer angebracht; das ist an einer Stelle, wo sehr leicht und gewöhnlich bei öfterem Verkehre Verletzungen stattfinden.

d) Die Controlcommission befürwortete die Weglassung des Wortes „Serie" und die Stellung der Obligationsnummer in die Mitte, erstere deßhalb, weil die Schuldtitel der Staatslottoanlehen und der verlosbaren älteren Staatsschuld mit Serien- und Gewinnst-, beziehungsweise Obligationsnummern bezeichnet erscheinen, daher leicht Irrthümer entstehen könnten.

Die Controlcommission erachtete ferner, daß die in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen mit römischen Ziffern unter dem Obligationsnummer, z. B. 412-I, 412-II u. s. w., die in klingender Münze verzinslichen dagegen mit Buchstaben, z. B. 315-A, 315-B bezeichnet würden.

e) Ferner befürwortete die Controlcommission im Hinblicke auf die Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1868), wodurch die Umwandlung in eine einheitliche Rentenschuld ausgesprochen worden ist, daß das Kriterium der Nichtrückzahlbarkeit des Capitales in dem Texte der neuen Schuldtitel deutlich ausgedrückt werden möge.

f) Weil im Texte der neuen Schuldverschreibungen sich auf bestehende Gesetze berufen wird, so erachtete die Controlcommission, daß, nachdem das im Formulare berufene Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone bereits in Gesetzesform abgeschlossen war, letzteres nicht erwähnt wurde, sondern daß consequent nur der ungarische Gesetzartikel XV 1867 anzuführen wäre und die Worte „laut Uebereinkommens" zu entfallen hätten.

g) In dem Texte des vorgelegten Formulars vermißte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes die wesentliche Bestimmung, daß die Schuldverschreibung in den Büchern der Staatsschuldencasse, beziehungsweise die Schuld selbst in das Hauptbuch eingetragen ist.

h) Was die Coupons betrifft, so war aus dem vorgelegten Formulare des Coupons nicht zu ersehen, ob und in welcher Art die Unterscheidung der verschiedenen Zinsencoupons beabsichtigt sei. Es erachtete die Controlcommission auf die Nothwendigkeit einer solchen Unterscheidung nach den betreffenden Capitals-, beziehungsweise Zinsenbeträgen deßhalb hinweisen zu sollen, weil durch eine verschiedene Farbe oder Randeinfassung selbst schon der leichteren Kenntlichkeit wegen eine schnellere und sichere Manipulation ermöglicht wird, insbesonders als eine solche Herstellungsart auch keine namhaften Mehrkosten erheischt.

i) Da das übermittelte Formulare der Talons nur den Obligationsnummer enthielt, fand sich die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes veranlaßt, die Nothwendigkeit der Beisetzung des Obligationscapitals anzuregen, weil durch die bloße Bezeichnung der Nummer, die für verschiedene Kategorien gleich ist, künftig leicht Irrungen, wenigstens Verzögerungen herbeigeführt werden könnten.

Ueber alle diese Momente in Betreff der Form und Inhaltes erwiederte der Herr k. k. Finanzminister unterm 29. September 1868, Zahl 2473-F. M., daß die in Papiergeld und Silber verzinslichen Obligationen durch verschiedenfarbigen Unterdruck, ferner die verschiedenen Kate-

gorien der Obligationen nach dem Betrage, über welchen die Obligation lautet, durch den verschiedenen Farbendruck der Ziffer des Capitalbetrages und der Aufschrift „Staatsschuldverschreibung" unterschieden und erkenntlich gemacht werden, daß dasselbe von den Coupons und Talons gelte, und daß in allen diesen nach Capitalsbetrag und Valuta unterschiedlichen Obligationskategorien die Nummer bei jeder dieser Kategorien von 1 anfangend angebracht werde, wonach wegen dieser mehrfachen Theilung eine weitere Gliederung nach Serien nicht nothwendig werden dürfte und das Wort: „Serie" am oberen Rande der Obligation von selbst entfällt; endlich wurde von selbem bemerkt, daß, sollte sich dennoch bei einzelnen Kategorien von Obligationen eine sechs Ziffern übersteigende Nummer ergeben, der bezügliche Vorschlag der Controlcommission bezüglich der Untertheilung ausgeführt werden wird.

Beide Herren Finanzminister waren weiters einverstanden, daß in den Text der Obligationen, und zwar unmittelbar ober der Signatur der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes der Beisatz aufgenommen werde: „Diese Staatsschuldverschreibung ist in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen," ferner daß in den Talons das Obligationscapital ausdrücklich aufgenommen werde, und daß auf Verlangen auch Obligationen auf Namen ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung solcher Obligationen hätte jedoch nur dann stattzufinden, wenn der Capitalsbetrag 10.000 fl. übersteigt und wäre hiebei der Capitalsbetrag immer auf eine durch 50 theilbare Summe abzurunden.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichs-Finanzminister erklärte sich der Herr Finanzminister für die Beibehaltung der von der Controlcommission entbehrlich gehaltenen Worte: „laut Uebereinkommen" im Texte der Obligationen.

Was die in den Text der Obligationen aufzunehmenden Worte: nicht rückzahlbar betrifft, so haben sich das Reichs- und Landes-Finanzministerium laut Mittheilung vom 24. October 1868, Zahl 2788-F. M., dahin geeinigt, es von der Einschaltung der Worte: „nicht rückzahlbaren" in den Text der neuen Obligationen abkommen zu lassen, weil in dem für diesen Text maßgebenden Gesetze vom 20. Juni 1868 die erwähnte Bezeichnung der Staatsschuld nicht vorkommt und es somit unzulässig erscheint, dieselbe in den Text der neuen Obligationen aufzunehmen.

Hiezu gesellte ich auch noch die Erwägung, daß der fragliche Beisatz auch die Auffassung zuläßt, daß der Staat sich der Berechtigung begebe, diese Obligationen zu künden und mit dem Capitalswerthe zurückzuzahlen.

Da jedoch die weitere Erörterung dieser Frage die auszuübende Controle nicht beirrt, so erachtete die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes dießfalls nichts weiter vorzukehren. Sie bringt den in den Puncten a)—i) erörterten Sachverhalt lediglich zur Kenntniß dieses hohen Hauses.

k) Der Herr k. k. Finanzminister übergab mit Note vom 29. September 1869, Z. 2473-F.M., das Formulare der auf Namen lautenden neuen Staatsschuldverschreibungen, sicherte die Mittheilung der Durchführungs-Modalitäten, sobald selbe mit dem Herrn k. k. Reichs-Finanzminister vereinbart und festgestellt sein werden, noch vor der Erlassung der Kundmachung derselben zu. Er machte den Vorschlag, daß die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zur Vermeidung der Verzögerung bei dem Drucke der neuen Obligationen ihre Namensstampiglien der Staatsdruckerei zur Einfügung in die Form vor dem letzten Drucke übergeben möge, „wobei durch Seitens der Controlcommission zu delegirende Beamte die Ueberwachung der Controle zu üben wäre."

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes beschloß unterm 10. October 1868, Z. 113, daß: da das Hauptbuch über die Staatsschuld noch nicht besteht, dessen Anlegung mit Beginn der Umwandlung rechtzeitig verfügt werden solle, um dann die hierseitige Bestätigung über die Eintragung der Staatsschuldverschreibungen mit voller Beruhigung durch die Contrasignatur ertheilen zu können.

Zu diesem Zwecke sei erforderlich, daß nach der Clausel: „Diese Staatsschuldverschreibung ist in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen" gemäß §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) gedruckt werde:

„Für die Staatsschulden-Contolcommission des Reichsrathes," wornach die Namensstampiglie ihres Präsidenten bei der Staatsdruckerei sofort beigedruckt werden könne, daß aber die Commission nicht in der Lage sei, dem Vorschlage in Betreff der Beidruckung der Namensstampiglien der Mitglieder in der Staatsdruckerei unter steter Ueberwachung der von ihr delegirten Beamten beizustimmen, sondern darauf bestehe, daß die Contrasignirungen unter ihrer Aufsicht nur in ihrem Bureau geschehen dürfen. Sie glaubte, daß die Besorgniß einer Störung in der Emittirung

der neuen Staatsschuldverschreibungen wegen deren Contrasignirung nicht begründet sein dürfte, weil solche Vorkehrungen getroffen werden können, daß durch die Contrasignirung kein Hinderniß der Emissionen eintrete, was auch durch die Erfahrungen bestätiget wurde.

Die Controlcommission bringt diesen Sachverhalt der Contrasignirung mit dem Antrage vor, das hohe Haus wolle denselben zur genehmigenden Kenntniß nehmen.

1) Mit Schreiben ddo. 18. October 1868, Zahl 2674-F. M., zeigte der Herr k. k. Finanzminister an, daß nach seiner Meinung und nach Ansicht des Herrn Reichs-Finanzministers es nothwendig erscheint, behufs der Durchführung der Staatsschuld einen Verlag an neuen contrasignirten Obligationen und Anweisungen zu bilden, aus welchen die mit dem Convertirungsgeschäfte betrauten Staatcassen, Bankhäuser und Geldinstitute zu dotiren sind, und welcher nach Maßgabe seiner Inanspruchnahme stets wieder bis zu einem bestimmten Belaufe, selbstverständlich aber innerhalb der Gesammtsumme der zur Convertirung berufenen Schuld zu ergänzen wäre.

Der Herr k. k. Finanzminister hielt diesen Verlag in der Höhe von 200 Millionen Gulden genügend, der Herr Reichs-Finanzminister verlangte denselben in der Höhe von 500 Millionen Gulden. — Es entstand für die Controlcommission die Frage, ob zu diesem Verlage und Dotirung ein besonderes Gesetz im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken wäre, oder ob es sich hier lediglich um eine Manipulations-Angelegenheit handle.

Auf das Ersuchen des Herrn k. k. Finanzministers um die Eröffnung der Ansicht über diesen Gegenstand, beziehungsweise über den Vorgang, den die Controlcommission einzuschlagen gedenke, erwiederte diese unterm 14. November 1868, Z. 129, daß die Commission anerkennt, es sei ein Verlag an contrasignirten Staatsschuldverschreibungen und Anweisungen im Interesse einer ungestörten Cassemanipulation nöthig, daß sie jedoch, soll die Controle Bedeutung haben, bei Gewährung des Verlages jederzeit im Stande sein müsse, sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen zu können, daß nur nach Maßgabe der eingeflossenen, zur Convertirung berufenen Schuldverschreibungen die hiefür gebührende Summe in neuen Schuldtiteln hinausgegeben wurde, daß sonach die convertirten Schuldverschreibungen auf den Büchern gehörig gelöscht und unbrauchbar gemacht worden, endlich daß diese ebenso, wie die noch nicht hinausgegebenen neuen Schuldurkunden vorhanden sind, wodurch allein constatirt werden kann, daß die Umlaufssumme der zur Convertirung berufenen Schuldgattungen innerhalb der Gebühr steht.

Die Controlcommission erkannte, daß diese Ueberzeugung am sichersten auch in einfachster Art dann gewonnen werde, wenn das ganze Convertirungsgeschäft ausschließlich bei der Staatsschuldencasse concentrirt wird, welche allein dafür zu bestellen wäre, für die zur Unificirung beigebrachten dermaligen hiezu berufenen Schuldverschreibungen die entsprechenden neuen Schuldurkunden hinauszugeben.

Unter dieser Bedingung erachtete die Controlcommission die Contrasignirung von Obligationen behufs des erforderlichen Verlages vornehmen zu können.

Sie hat sich übrigens, abgesehen von dem bedeutenden Kosten-Mehraufwande schon mit Rücksicht auf die Controlführung gegen die angedeutete Mitwirkung von Bankhäusern und Geldcreditinstituten in der Richtung ausgesprochen, daß denselben Verläge an neuen Staatsschuldverschreibungen behufs des Umtausches gegen die zur Convertirung berufenen Schuldurkunden übergeben werden.

Damit jedoch auch den ausländischen Gläubigern leicht und billig Gelegenheit zu dem vorgedachten Zwecke, ebenso wie dieß im Inlande durch die Landescassen möglich ist, geboten werde, glaubte die Commission auf eine angemessene Zeit die Errichtung von Expositurer der Staatsschuldencasse in jenen größeren Handelsplätzen des Auslandes vorschlagen zu sollen, in welchen früher Anlehen contrahirt worden sind, und wo voraussichtlich auf eine namhafte Beibringung der Obligationen zur Unificirung gerechnet werden könnte.

Zu diesem Ende glaubte die Controlcommission, daß für jede Expositur je ein geschäftskundiger und verläßlicher Casse- und je ein im Staatsschuldenwesen vorzüglich bewanderter Rechnungsbeamter zu delegiren sei, welche beide unter Mitintervention und Mitsperre der österreichischen Regierung (Consulat), wie dieß auch früher in Amsterdam der Fall war, die Umwandlung derart zu besorgen hätten, daß sie die von Parteien beigebrachten Schuldverschreibungen gegen Empfangsbestätigungen übernehmen, diese Schuldverschreibungen an die Staatsschuldencasse zur Amtshandlung einsenden und die neuen Schuldtitel an die Parteien gegen Einziehung der vorgedachten, von diesen gefertigten und an die Staatsschuldencasse einzusendenden,

jedoch vorher unbrauchbar gemachten Empfangsbestätigungen aushändigen.

Der Herr Finanzminister war mit der von der Controlcommission proponirten Errichtung von Expösituren der Staatsschuldencasse nicht einverstanden, weil die Gesandtschaften und Consulate für derlei Geschäfte nicht eingerichtet sind und der Herr Finanzminister die Verantwortung dafür nicht übernehmen könnte, die bedeutenden Werthe, um die es sich handeln wird, im Auslande in die Hände von zwei Casse- und Rechnungsbeamten zu legen. Es muß hier noch bemerkt werden, daß auch der vorjährige Budgetausschuß sich gegen die Expösituren von Beamten im Auslande aussprach und die Verausgabung der nöthigen Provisionen an die Handels- und Wechselhäuser im Auslande bei diesem hohen Hause beantragte, dem auch von Seite dieses hohen Hauses im Finanzgesetze pro 1869 zugestimmt wurde.

Weiters beantragte die Controlcommission, daß die Staatsschuldencasse zu verhalten wäre, das Hauptjournal und die Unificirungs-Journale täglich an die betreffenden Rechnungsdepartements zur sofortigen Amtshandlung abzugeben und mit Schluß einer jeden Woche eine genau collationirte Abschrift des Hauptjournales und der Obligations-Verrechnung an die Controlcommission vorzulegen, während das Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld sofort nach Schluß eines jeden Monates einen auf Grund der Rechnungsprüfung verfaßten und nach den einzelnen Schuldgattungen gegliederten summarischen Ausweis über die im betreffenden Monate stattgefundene Unificirung im kurzen Wege unmittelbar an die Controlcommission zu überreichen hat.

Bei Durchführung dieser aus Controlsrücksichten gebotenen und auf Grund der §§. 21, 8 und 10 der Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) beziehungsweise 54 beschlossenen Maßregeln hielt die Controlcommission im Hinblicke auf §. 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 68) die oberwähnte Einbringung eines besonderen Gesetzes zur Bewilligung der erforderlichen Verläge um so weniger nothwendig, als es sich nicht um ein neues Anlehen, sondern nur um die Manipulation zur Durchführung der ohnehin gesetzlich angeordneten Unificirung der bestehenden consolidirten Schuld handelt und glaubte, daß für den Beginn in verschiedenen Capitalskategorien in Verlag von contrasignirten Ueberbringer-Obligationen und Anweisungen in der Summe von 200 Millionen Gulden ausreichen dürfte, dessen successive Ergänzung selbstverständlich innerhalb der Gesammtsumme der zur Convertirung berufenen Schuld keinem Anstande unterliegt.

Nur fand die Commission für den Fall, als die Summe der von ihr contrasignirten neuen Schuldtitel über obigen Betrag steigen würde, sich die Mitsperre der Hauptreserve und die weitere Hinausgabe aus derselben unter ihrer Intervention vorzubehalten. Bei der Durchführung dieser Convertirung zeigte sich, daß obige Vorrathssumme von 200 Millionen Gulden keine ausreichende sei. Da den ausländischen Handelshäusern auch bedeutende Verläge gegeben werden mußten, so erhöhte die Controlcommission die obige Summe nach Bedarf, so daß zu Ende December 1869 eine solche Verlagssumme von 326,179.677 fl. 50 kr. bestand.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes legt daher diesen Vorgang rücksichtlich der erwähnten Gewährung der erforderten Verläge mit dem Antrage vor:

Das hohe Haus wolle denselben zur genehmigenden Kenntniß nehmen.

m) Rücksichtlich der vom Herrn k. k. Finanzminister erwähnten „Anweisungen" erachtete die Controlcommission folgende Bemerkung machen zu sollen:

Vorausgesetzt, daß Anweisungen über nach dem Umrechnungswerthe unter 50 fl. sich ergebende Capitalsbeträge, welche sonach mit der geringsten Kategorie der Ueberbringer-Obligationen à 50 fl. nicht bedeckt werden können, hinausgegeben werden wollten, von denen die Gläubiger die Zinsen nicht, wie bei den Obligationen, in bestimmten Fälligkeitsterminen erheben könnten, und daß die Zinsenzahlung hievon erst bei deren Zusammenschreibung in Obligationen stattfindet, glaubte die Controlcommission auf §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) hinweisen zu sollen, worin bestimmt ist, daß die 5percentige neue einheitliche Schuld mit einer Steuer von 16 Percent belastet ist, welche nicht erhöht werden kann.

Es läßt sich mit Rücksicht auf die Umrechnungswerthe nicht verkennen, daß bezüglich der Ueberbringer-Obligationen, namentlich wenn diese in einzelnen Stücken zur Unificirung beigebracht werden, Anweisungen zur Ausgleichung des Capitals nothwendig werden.

Daher glaubte die Controlcommission gegen die Hinausgabe solcher Anweisungen dann keine Einwendung zu erheben, wenn dieselben nur auf fixe Capitalsbeträge lauten, mit fortlaufenden

Nummern versehen und selbstverständlich zur Contrasignirung ihr vorgelegt werden.

Die Controlcommission meinte zwar, daß es zweckmäßig wäre, den Anweisungen auf Obligationen die Bestimmung beidrücken zu lassen, daß die Anweisungen binnen sechs Jahren vom Ausstellungstage an gerechnet zur Zusammenschreibung in Staatsschuldverschreibungen beigebracht werden müssen, widrigens die weitere Verzinsung von jenen erlösche, da durch diese wegen der Durchführung der Umwandlung mögliche Bestimmung nicht nur die successive Einziehung der Anweisungen in kurzer Frist erreicht, sondern auch in wesentlicher Beziehung die sichere Nachweisung der wirklich in einem Jahre fällig werdenden Zinsengebühr sowie der Zinsenrückstände ermöglicht, endlich der Uebelstand, wie solcher sich nun bei der Umwandlung bezüglich der Anweisungen auf zur Convertirung berufene Schuldverschreibungen so häufig zeigt, vermieden würde, daß hievon die seit dem Ausstellungsdatum haftenden Zinsen selbst bis zur Capitalshöhe zur Zahlung gelangen.

Mit Note vom 19. November 1868, Z. 2987-F. M., eröffnete aber der Herr k. k. Finanzminister, daß bei der Convertirung Theilschuldverschreibungen von 2 fl. 50 kr. und 10 fl. Capital ausgestellt werden, welche sofort conglomerirt gegen ganze Staatsschuldverschreibungen umgewechselt und bei der Umwechslung mit 5 Percent vom Ausstellungstage verzinset werden. Zugleich sprach der Herr k. k. Finanzminister in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichs-Finanzminister die Ansicht aus, daß lediglich im Interesse der beschleunigten Ausfertigung eine Contrasignirung jedes einzelnen Stückes dieser nur interimistischen Urkunden seitens der Controlcommission nicht stattzufinden hätte, sondern daß diese Scheine aus gesiegelten Juxtenheften auszuschneiden und nur diese Hefte zu consigniren wären.

Die Contralcommission beschloß jedoch unterm 21. November 1868, ZZ. 156 und 158, dieser Anschauung nicht beitreten zu können, weil die fraglichen Theilschuldverschreibungen den Capitalienstand in so lange beeinflußen, als sie im Umlaufe bleiben und daß daher für die Contrasignirung der Theilschuldverschreibungen auch die Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) maßgebend erscheint.

Unterm 25. November 1868, Z. 7569-R. F. M., eröffnete das Reichs-Finanzministerium der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß nach Vereinbarung beider Ministerien zur Begleichung der, bei der bevorstehenden Umwandlung der Staatsschuld nicht bedeckbaren Beträge Theilschuldverschreibungen per 10 fl. und 2 fl. 50 kr. österr. Währ., sowohl in Noten als in klingender Münze verzinslich, hinausgegeben werden, welche Theilschuldverschreibungen aber von der Controlcommission zu contrasigniren seien.

Wegen jederzeitiger Umwechslung der Theilschuldverschreibungen, wenn sie in erforderlicher Zahl beigebracht werden, in förmliche Obligationen innerhalb des im gesetzlichen Wege hiefür festzustellenden Präclusivtermines werde die geeignete Vorsorge getroffen werden.

Zugleich wurden die Formularien der Theilschuldverschreibungen zur Einsicht vorgelegt.

Die Staatsschulden-Controlcommission beschloß unterm 10. December 1868, ZZ. 162 und 164, daß auf den Theilschuldverschreibungen die gleiche Clausel wie auf den Obligationen in Betreff der Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld aufzunehmen und für die hierseitige Contrasignirung ein größerer Raum erforderlich ist.

Mit dem Erlasse ddo. 18. December 1868, Z. 8004-R. F. M., wurde die Staatsdruckerei beauftragt, mit dem Drucke von 50.000 Stücken von jeder der vier Kategorien solcher Theilschuldverschreibungen zu beginnen und an die Revisionscommission abzuliefern, von welch' letzterer dieselben bezüglich der Richtigkeit der Nummern auf Effect und Juxta zu prüfen sind.

Die Controlcommission bringt diesen Vorgang bezüglich der Anweisungen zur Kenntniß dieses hohen Hauses.

n) Unterm 19., präs. 21. December 1868, Z. 807-R. F. M., erfolgte vom k. k. Reichs-Finanzministerium die Mittheilung der mit dem Herrn k. k. Finanzminister vereinbarten Entwürfe der anläßlich der Convertirung der Staatsschuld hinauszugebenden Instructionen für die Staatsschuldencasse, dann für die Landeshauptcassen, die k. ungarische Centralcasse und die Steuerämter, für die selbstständigen Creditcassen in Innsbruck, Salzburg, Laibach und Klagenfurt, dann einer Anleitung für die bei der Convertirung mit einer Vermittlung zu betrauenden auswärtigen Wechselhäuser und Institute, sammt den dazu gehörigen Formularien zur Einsichtnahme und Eröffnung der Wohlmeinung.

Aus den Instructionen geht hervor, daß behufs Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld in eine einheitliche fünfpercentige Schuld ausgefertigt werden:

a) Obligationen (Staatsschuldverschreibungen) auf Ueberbringer: mit Coupons und Talons,
b) Obligationen auf bestimmte Namen und
c) Theilschuldverschreibungen.

Die Obligationen auf Ueberbringer werden in Stücken à 50, 100, 1000 und 10.000 Gulden, und zwar gesondert nach der Verzinsung in Noten oder in klingender Münze ausgegeben, die Obligationen à 50 fl. mit ganzjährig, die übrigen aber mit halbjährig fälligen Coupons versehen.

Die halbjährigen Verfallstermine sind für die in klingender Münze zahlbaren Coupons der Jänner und Juli, dann April und October, und bei den in Noten zahlbaren Coupons der Februar und August, dann Mai und November; für die ganzjährig zahlbaren Coupons Juli und October für die in klingender Münze, und August und November für die in Noten.

Die Ueberbringer-Obligationen zu 50 fl. dürfen nur für bereits erfolgte Theilschuldverschreibungen der unificirten Schuld und zwar im Wege der Verwechslungscasse hinausgegeben werden.

Die Obligationen auf bestimmte Namen werden auf 50 fl. oder jeden durch 50 fl. ohne Rest theilbaren Betrag lauten und sind ebenfalls in klingender Münze oder in Noten in den obigen Terminen verzinslich.

Für die bei der Convertirung durch Obligationen per 100 fl. auf Ueberbringer (oder 50 fl., wenn die neuen Obligationen auf Namen lauten) nicht ausgleichbaren Beträge werden in der Regel ohne Rücksicht, ob die convertirten Obligationen auf Ueberbringer oder auf Namen gelautet haben, mit den gleichen Anlagstagen, wie die Obligationen versehene Theilschuldverschreibungen auf Ueberbringer in den Beträgen à 2 fl. 50 kr. und 10 fl. nach den beiden Verzinsungsarten hinausgegeben.

Kann jedoch der Restbetrag, welcher der Partei gebührt, durch Theilschuldverschreibungen nicht vollständig bedeckt werden, so steht es der Partei frei entweder:

1. auf diesen Restbetrag gänzlich zu verzichten, oder

2. denselben durch bare Aufzahlung nach dem, den Convertirungsorganen von Zeit zu Zeit bekannt gegebenen und bis auf Widerruf und anderweitige Verfügung maßgebenden fixen Course bis zu auf einen durch eine Theilschuldverschreibung oder selbst eine förmliche Staatsschuldverschreibung bedeckbaren Nominalbetrag zu ergänzen, oder

3. zu beanspruchen, daß, soferne der nicht unmittelbar bedeckbare Nominalrestbetrag 40 kr. österreichische Währung übersteigt, derselbe nachdem für derlei Rückzahlungen ebenfalls von Zeit zu Zeit festgestellten fixen Course bis zu einem Nominalbetrage von höchstens 2 fl. 49 kr. baar hinausgezahlt werde.

(Bei Nominalbeträgen von 40 kr. oder weniger gelten nur die Modalitäten 1 und 2.)

Die gesammte Gebarung mit diesen neuen Obligationen und Theilschuldverschreibungen hat sich bei der k. k. Staatsschuldencasse in ihrer Hauptabtheilung zu concentriren.

Sowohl diese allgemeinen Bestimmungen als jene über die Cassemanipulation und Rechnungslegung, endlich Rechnungscontrole stimmten mit den vorangeführten Andeutungen der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes im Wesentlichen überein und es genügt insbesonders die vorbesagte Bestimmung über die Beträge der auf Namen lautenden Obligationen, nach welcher die früher ausgesprochene Ansicht des Herrn k. k. Finanzministers Obligationen auf Namen nur von 10.000 fl. verauszugeben, modificirt und dem praktischen Bedürfnisse angemessen erscheint, um so mehr, als hiedurch für die nothwendiger Weise gebundenen Capitalien leichter Vorsorge getroffen ist.

Um auch von den Capitals-Aufzahlungen, welche bei den Landes- und Creditscassen, dann Steuerämtern endlich, eventuell bei den auswärtigen Convertirungsstellen geleistet werden, die erforderliche Kenntniß zu erlangen, ersuchte die Controlcommission um die Anordnung, daß sämmtliche Rechnungsdepartements bei Vorlage der an Stelle der früher anher vorgelegten einzelnen Journalsabschriften eingeführten Monatsausweise über die Capitals- und Zinsenzahlungen der Staatsschuld summarisch auch die bei den einzelnen Cassen und Aemtern anläßlich der Unificirung geleisteten Capitalsaufzahlungen ersichtlich zu machen sind, endlich auch das Rechnungsdepartement für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse anzuweisen, über die bei den auswärtigen Convertirungsstellen geleisteten Aufzahlungen aus deren Obligations-Verrechnungen mit Schluß eines jeden Monates eine summarische Nachweisung an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zu übergeben.

Endlich erachtete diese zur Vermeidung von Tagesabschlüssen an die Finanzverwaltung das Ersuchen zu stellen, den Beginn der Unificirung nach Schluß eines Monates eintreten lassen zu wollen.

Die beiden Finanzministerien haben sowohl die beantragten Modificationen, beziehungsweise Ergänzungen der besagten Instructionen und die angesuchten Aufträge an die untergeordneten

Organe vollziehen zu lassen. Die Controlcommission erachtet diesen Vorgang zur Kenntniß dieses hohen Hauses bringen zu sollen.

o) Mit dem Erlasse vom 22. December 1868, Z. 8076-R.F.M., wurde die Controlcommission von dem Uebereinkommen in Kenntniß gesetzt, welches mit auswärtigen Wechselhäusern in Betreff ihrer Mitwirkung bei der Durchführung der Convertirung zu dem Ende getroffen wurde, um durch deren Vermittlung „den ausländischen Besitzern österr. Effecten die Bequemlichkeit zu verschaffen, im Auslande die Convertirung zu denselben Bedingungen erwirken zu können, unter denen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der Staatsschuldencasse selbst stattfindet."

Als Provision für diese Vermittlung wurde Ein Viertel Percent per mille in Noten österr. Währung, berechnet nach dem Nominalbetrage der durch die Wechselhäuser bei der Convertirung hinausgegebenen neuen Effecten, bewilligt und die Finanzverwaltung bestreitet die Kosten des Transportes.

Dagegen hatten die auswärtigen Wechselhäuser und Geldinstitute die Verbindlichkeit zu übernehmen, den Staatsgläubigen keinerlei wie immer geartete Gebühr für die Umwandlung aufzurechnen und von dieser gebührenfreien Vermittlung das Publikum mittels besonderer Verlautbarung in die Kenntniß zu setzen.

Alle sonstigen den vermittelnden Convertirungsstellen aus diesem Geschäfte erwachsenden Auslagen haben in der bewilligten Provision ihre Vergütung zu finden.

Obwohl in Amsterdam durch ein Consortium der Herren Becker und Fould, Lippmann, Rosenthal und Comp. und der Agentie der k. k. priv. österr. Bodencredit-Anstalt die Umwandlung der Staatsschuld vermittelt wurde; fand dennoch die Finanzverwaltung sich veranlaßt, noch unter Mitwirkung des dortigen österr. Generalconsulates mittels Exponirung eines Cassa- und eines Rechnungsbeamten dort die Convertirung bis 1. October 1869 besorgen zu lassen.

p) Am 28. December 1868 hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes die Contrasignirung der einheitlichen Schuldtitel begonnen. — Durch Kundmachung der Direction der Staatsschuld vom 2. Jänner 1869 wurde angezeigt, daß vom 7. Jänner 1869 angefangen bei der Staatsschuldencasse die Umwandlung aller durch das Gesetz hiezu bestimmten in Noten oder in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, mit vorläufiger Ausnahme jener Effecten, wofür Militär-Heiratscautions-Erlags- und Rentenscheine ausgefertigt worden sind und bezüglich welcher eine besondere Verlautbarung nachfolgen wird, vorgenommen wird.

Zugleich wurde der hiebei zu beachtende Vorgang, die Beträge, welche für die verschiedenen Gattungen der bisherigen fundirten Schuld in Effecten der neuen einheitlichen Schuld gesetzlich entfallen, sowie die außerhalb Wiens in der Monarchie dießfalls getroffenen Vorkehrungen mit dem Beifügen veröffentlicht, daß an den vorzüglichsten Plätzen des Auslandes im Wege der k. k. Consulate und erster Bankinstitute und Wechselhäuser für die kostenfreie Convertirung zu Gunsten der auswärtigen Staatsgläubiger Vorsorge getroffen worden ist.

q) Mit dem Erlasse des k. k. Reichs-Finanzministeriums ddo. 3. März 1869, Z. 1496-R.F.M., wurde die Staatsschuldencasse angewiesen, coursmäßige Aufzahlungen, welche von den Parteien unmittelbar bei der Convertirung oder bei der Umwechslung von Theilschuldverschreibungen gegen förmliche Obligationen geleistet werden wollen, bis zur Erreichung des Nominalbetrages von 100 fl. anzunehmen. Hierüber bemerkte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unterm 6. März 1869, Z. 43, daß es selbstverständlich sei, daß der Herr k. k. Finanzminister im Hinblicke auf §. 11, lit. c, des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) rücksichtlich der durch die baren Aufzahlungen bei der Unificirung entstehenden allfälligen Vermehrung der Staatschuld (weil durch die baren Aufzahlungen, welche die gestatteten Rückzahlungen weit übersteigen, neue Anlehen contrahirt werden) solche Verfügungen treffen werde, daß in Folge der fraglichen baren Aufzahlungen eine Vermehrung der Staatsschuld nicht eintrete.

Die Commission war der Ansicht, daß der Capitalsbetrag jener neuen Schuldtitel der einheitlichen Schuld, welche für die baren Aufzahlungen nach Abschlag der bei der Unificirung geleisteten Rückzahlungen erfolgt werden, von der Quote jener Obligationen der einheitlichen Schuld in Abzug gebracht werden solle, welche auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 74) an die Stelle der zur Rückzahlung gelangenden Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld hinausgegeben werden dürfen."

Zeuge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums ddo. 10. März 1869, Z. 691-F.M., erklärte sich der Herr k. k. Finanzminister mit dieser Bedingung vollkommen einverstanden und sicherte zu, daß bei den Dispositionen über

den ihm auf Grund specieller gesetzlicher Bestimmungen zur Verfügung gestellten Vorrath an einheitlichen Schuldverschreibungen Bedacht genommen wird, „daß immer ein genügender, den allfälligen Zuwachs an der Staatsschuld unter allen Umständen deckender Rest disponibel bleibt."

Da über die Capitals-Auf- und Rückzahlungen vierteljährig die Abrechnung an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vorzulegen angeordnet, der vorgegebenen Zusicherung (3673-F.M.) bisher auch entsprochen wurde, bei der Prüfung der an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gelangenden Liquidationsacte über die Umwandlungen von auf Namen lautenden einheitlichen Schuldverschreibungen überdieß erkannt worden ist, daß zur Hintanhaltung von Verzögerungen und der Geschäftsvermehrung der ohnehin so umfangreichen als mitunter sehr schwierigen Cassemanipulation die Leistungen von Aufzahlungen in höheren Beträgen als auf den Nominalwerth von 100 fl. zweckentsprechend gestattet werden müssen; so nimmt die Controlcommission keinen Anstand, die Aufzahlungen ohne bestimmte Gränze geschehen zu lassen, weil diese zum Vortheile des Aerars stattfinden, indem der Cours der Aufzahlungen gegen den Börsecours höher und für Rückzahlungen um 2 Percent niedriger, endlich hiedurch die Veräußerung der dem Herrn k. k. Finanzminister zur Verfügung gestellten Schuldverschreibungen theilweise zu günstigeren Coursen ermöglicht ist, und die Deckung derselben durch die Vorräthe von an den Herrn Finanzminister von für die Jahre 1868 nnd 1869 zur Hinausgabe bewilligten einheitlichen Schuldtiteln zugesichert wurde und auch überwacht werden kann.

Die Controlcommission beantragt: Das hohe Haus wolle den Vorgang bei den Capitalsaufzahlungen aus Anlaß der Unificirung und deren Bedeckung genehmigend zur Kenntniß nehmen.

r) Laut §. 2 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums ddo. 6. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 29), betreffend die Umwechslung der neuen Titel der einheitlichen Schuld untereinander, deren Zusammenlegung, Um- und Auseinanderschreibung, dann betreffend die Legalisirung von Zinsenquittungen, haben die Parteien in den im §. 1 vorgesehenen, nachstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen für jedes Stück, welches ihnen in Folge ihres Anspruches für die eingelegten Obligationen erfolgt wird, eine Blanquettengebühr zu entrichten, deren Ausmaß durch die Direction der Staatsschuld bekannt gegeben wird.

Gebührenfrei werden Obligationen nur dann hinausgegeben, wenn es sich um den Umtausch von Stücken zu 50 fl. auf höhere Beträge, oder um die Vinculirung oder Devinculirung von als Caution im Interesse des Aerars oder eines vom Aerar dotirten öffentlichen Fondes erlegten Obligationen handelt.

Die zur theilweisen Deckung der Kosten für die Erzeugung der Staatsschuldverschreibungen wieder eingeführte Blanquettengebühr ist derzeit mit 20 kr. pr. Stück bemessen.

Aus der behufs der Contrasignirung von Staatsschuldverschreibungen vorgelegten Liquidationsacten ersah die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß von Seite der Staatsschuldencasse in irriger Voraussetzung die Bestimmung im §. 2 der vorerwähnten Kundmachung nicht immer beobachtet werde, was sie unterm 19. März 1869 dem k. k. Reichs-Finanzministerium mittheilte, welches hierauf unterm 9. Juli 1869, Z. 4992-R.F.M., der Staatsschuldencasse eine neuerliche und erläuternde Weisung zur Einhebung dieser Gebühr ertheilte.

s) Mittels Note vom 12. April 1869, Z. 1257-R. F. M., brachte der Herr Reichs-Finanzminister zur Kenntniß der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß die bücherliche Tilgung der convertirten alten, auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen bei der Staatsschuldencasse keineswegs in einem volle Beruhigung gewährenden Stande vollzogen zu werden scheint, indem nach den Berichten der Casse selbst, sowie der Direction der Staatsschuld im Vernehmen mit dem Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld die Dupla der Consignationen bei den stark belasteten Convertirungs-Abtheilungen mangelhaft und undeutlich bleiben.

Der Herr Reichs-Finanzminister entschied sich im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister dafür, daß (da die doppelte Arbeit der bücherlichen Tilgungen von convertirten Ueberbringer-Obligationen einmal bei der Staatsschuldencasse, dann beim Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld einen Nutzen und eine erhöhte Sicherheit nicht in Aussicht stelle, die mit dem dadurch herbeigeführten Zeitaufwande, Mühe und sehr erheblichen Kosten keineswegs nur einigermaßen im Verhältnisse stehe und auf Grund der gemachten Erfahrungen) die bücherliche Tilgung der convertirten alten Schuldtitel auf Ueberbringer

auf den Detail-Capitalienbüchern der Staatsschuldencasse ganz zu entfallen habe und einzig und allein vom Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld vorzunehmen sei.

Um für den Fall, daß Creditsbücher des Fachrechnungs-Departements durch einen Unglücksfall, wie Feuer u. dgl. zu Grund gingen, in der Lage zu sein, wieder ein Duplum jener Bücher zu schaffen, beabsichtigte der Herr Reichs-Finanzminister die Verfügung zu treffen, daß das Fachrechnungs-Departement nach dem Vollzuge seiner Tilgungen die mit der Bestätigung dieses Vollzuges versehenen censurirten Consignationen den Abtheilungen der Staatsschuldencasse zu dem Ende übergebe, damit sie daselbst sorgfältig neben den entsprechenden Capitalienbüchern der Casse aufbewahrt werden und somit daselbst das vollständige Materiale angesammelt sei, um für einen nicht wahrscheinlichen Nothfall das Nothwendige nachtragen zu können.

Ehe jedoch bezüglich des Gegenstandes eine Entscheidung getroffen wurde, ersuchte der Herr Reichs-Finanzminister um die Zustimmung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, welche unterm 20. April 1869, Z. 65, bemerkte, daß vom Standpuncte der Controle und auch im Interesse der Sicherheit des Aerars unerläßlich erscheine, daß die Löschung der convertirten Schuldtitel auf den Creditsbüchern mit aller Genauigkeit und thunlichsten Schnelligkeit vollzogen werde und Rückstände hierin nicht eintreten.

Unter den dargestellten Verhältnissen erübriget wohl nur der bezeichnete Ausweg, daß diese bücherliche Tilgung in der vorgedachten Art vom Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld allein bewirkt werde.

Indem somit die Controlcommission der Ansicht der Finanzministerien beipflichtete und auch die Aufbewahrung der Verzeichnisse über die Tilgungen bei der Staatsschuldencasse für zweckmäßig erkannte, fand sie sich doch bestimmt, gegen die Art, in welcher die Constatirung der Verzeichnisse geschehen sollte, sich auszusprechen und beantragte im Wesentlichen, daß jene unter Verantwortung durch die Staatsschuldencasse zu bewirken ist.

Entsprechend der Ansicht der Controlcommission erfolgte unterm 12. Juni 1869, Z. 3197-R. F. M., die erforderliche Weisung des Reichs-Finanzministeriums an die Staatsschuldencasse und an das Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld, welchem zugleich zur Bewältigung der bedeutend angewachsenen Rückstände und zur Förderung des Geschäftes bewilligt wurde, daß dasselbe in außeramtlichen Stunden unter der Leitung, Ueberwachung und Revision der Abtheilungsvorsteher vorgenommen werde.

t) Behufs ihrer vollständigen Evidenzhaltung des Capitalienstandes der unificirten Staatsschuld verfügte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß das Fachrechnungs-Departement für die Staatsschuld vom 1. Jänner 1869 angefangen alle Tilgungen der einheitlichen Obligationen und Theilschuldverschreibungen mit den Tilgungs-, Verwechslungs- und Umschreibungs-Journalen wochenweise an die Commission im kurzen Wege vorlege, endlich mit Schluß eines jeden Monates die bei den Unifications-Journalen zugelegten, als Aufzahlungen verwendeten neuen Staatsschuldverschreibungen nachzuweisen habe.

u) Unterm 29. und 31. Juli, dann 15. October 1869, ZZ. 2365-F. M., 6004-R. F. M. und 3143-F. M. und 7842-R. F. M., wurden die Landeshauptcassen in Prag, Graz, Innsbruck, Linz und Triest ermächtigt, die Convertirung von Metalliques und National-Anlehens-Obligationen in den Fällen unmittelbar vorzunehmen, wenn es sich um keine Capitals- und Zinsenausgleichung, sondern um einen einfachen Austausch der Obligationen handelt, und es wurde diese Verfügung bei den Landeshauptcassen in Prag und Triest später auf alle Schuldgattungen unter obiger Voraussetzung mit dem ausgedehnt, daß diese auch Obligationen zu 50 fl. und Theilschuldverschreibungen unmittelbar hinausgeben können.

Die bezügliche Anleitung für die Landeshauptcassen über das Verfahren bei der Convertirung der allgemeinen Staatsschuld durch unmittelbare Verwechslung wurde der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zur Wissenschaft mitgetheilt, welche die den Landeshauptcassen ertheilten Vorschüsse an neuen Schuldtiteln und die bezüglichen Abrechnungen ebenso, wie dieß rücksichtlich der auswärtigen Convertirungsstellen geschehen ist und geschieht, auf Grund der ihr mitgetheilten Videatstücke in Evidenz hält und mit Benützung der ihr zukommenden Journalsabschriften der Staatsschuldencasse überwacht.

v) Durch die rasche Abwicklung der Unificirung und insbesonders bei den auswärtigen Convertirungsstellen wurde das Rechnungsdepartement für die Staatsschuldencasse, das mit der Prüfung der bezüglichen Abrechnungen betraut ist, derart überbürdet, daß zur Bewältigung der

großen Rückstände, die ohngeachtet der eifrigsten Thätigkeit entstanden sind, umsomehr eine ausgiebige Vorsorge nöthig erscheint, als sonst die erforderlichen Nachweisungen für die Semestral-Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes noch weiters verzögert würden. Da selbst die Eröffnung der mit convertirten Effecten beschwerten großen Zahl von Kisten und die Constatirung ihres Inhaltes bedeutend im Rückstande war, so verfügte unterm 25. December 1869, Z. 9617-R. F. M., das k. k. Reichs-Finanzministerium über Andringen des k. k. Finanzministeriums die Einsetzung einer besonderen Commission, deren Aufgabe darin besteht, die von auswärtigen Convertirungsstellen b reits eingelangten und künftig einlangenden Kisten und Packete mit alten Schuldtiteln zu eröffnen, den Inhalt dem Betrage nach zu constatiren und sohin wieder commissionell zu verschließen und bei dem genannten Rechnungsdepartement bis zur endgiltigen Prüfung und Bearbeitung cassemäßig zu verwahren.

Ueber die vorgenommene Constatirung eines jeden Objectes ist eine entsprechende, die einzelnen Kisten und Packete und deren summarischen Inhalt darstellende Aufschreibung zu führen; und es ist über den Fortgang dieser Arbeit am Schlusse jedes halben Monates eine summarische Nachweisung an das Reichs-Finanzministerium zu liefern, welche die Anzahl und den constatirten Inhalt der bis dahin commissionell behandelten Kisten und Packete, sowie die Anzahl und den angeblichen Inhalt der noch nicht commissionell geöffneten Kisten und Packete zu enthalten hat.

w) Obschon auch aus vorstehenden wesentlichen und umständlicher angeführten Verhandlungen und Verfügungen das hohe Haus größtentheils auch die zur Ausübung der Controle getroffenen Maßregeln ersehen kann, glaubt die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes dennoch die Einrichtungen noch anzuführen, welche zu diesem Zwecke für ihren internen Gebrauch getroffen worden sind.

Die Staatsschuldencasse übergibt an die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes die zu contrasignirenden Staatsschuld- und Theilschuldverschreibungen mit Verzeichnissen, auf welchen von Seite des Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse die Bestätigung enthalten sein muß, daß die verzeichneten Effecten in das Hauptbuch der Staatsschuld, wovon später verhandelt werden wird, eingetragen worden sind, nebst den Abschriften der bezüglichen Unificationsjournale, endlich rücksichtlich der auf Namen lautenden neuen Effecten mit den betreffenden Liquidations-, Umschreibungs- und Anlagsacten sammt den zur Bedeckung dienenden alten convertirten Schuldverschreibungen und mit den neuen Effecten. Die auf Ueberbringer lautenden neuen Staatsschuld- und Theilschuldverschreibungen werden sofort genau überzählt und die Verzeichnisse und die Unifications-Journals-Abschriften genau verglichen. Nach Richtigbefund erfolgt dann die Contrasignirung mittelst Stampiglienpressen.

Die Obligationen werden mit dem Namen des intervenirenden Commissionsmitgliedes gegengezeichnet, welche sodann in einer besonderen Vormerkung nach Capitalsbeträgen und Verzinsungsterminen gesondert eingetragen werden. Der Vollzug wird vom betreffenden Commissionsmitgliede in der Vormerkung und auf den Verzeichnissen bestätigt.

Die Liquidationsacte der auf Namen lautenden neuen Schuldtitel werden sorgfältig rücksichtlich der erforderlichen Bedeckung des Capitals zunächst meritorisch geprüft. Hiebei müssen die sehr anstrengenden Umrechnungen der Capitalswerthe vorgenommen werden. Auch wird bei der Prüfung der Acte und überhaupt darüber genau gewacht, daß die bezüglich der Unificirung erfolgten Weisungen pünctlich beobachtet werden.

Die neuen, auf Namen lautenden Obligationen werden rücksichtlich des Capitales und Ausstellungstages überprüft und einzeln nach den Verzinsungsarten und nach der Fälligkeit der Zinsen mit Obligationsnummern und Capitalsbetrag, endlich mit dem Namen des Commissionsmitgliedes, welches hiebei intervenirte, in eigens aufgelegte Bücher aufgetragen und mit den Nummern, Datum und Capitalsbeträgen auf den einzelnen Liquidationsacten schließlich verglichen.

Letztere Aufschreibung bietet der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes den Vortheil, nachdem die getilgten Obligationen darin wieder gelöscht werden, auch den Capitalienstand der auf Namen lautenden Obligationen selbstständig überwachen zu können, sowie auch dafür Gewähr, daß nicht Fälschungen in den Capitalsbeträgen auf den Obligationen, dann auf den Liquidationsbüchern der Staatsschuldencasse und auf den Creditsbüchern des vorgenannten Fachrechnungsdepartements ohne sofortige Wahrnehmung hierseits stattfinden können, insbesonders als alle auf Namen lautenden Obligationen der einheitlichen Schuld in Folge aller künftigen Amtshandlungen, wie Umschreibungen, Verwechslungen und Tilgungen zur Löschung auch an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zu gelangen haben.

Durch die Prüfung der Verzeichnisse werden auch Unrichtigkeiten in den Capitalsbeträgen und in

den Nummern bei der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes behoben und die Rectificirung derselben und jene des Hauptschuldenbuches des Rechnungsdepartements für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse veranlaßt.

Auch für die Sicherheit des Aerars und für die Verantwortlichkeit der leitenden Cassebeamten ist die von dem Bureau der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vollzogene Prüfung als Präventivcensur von großem Nutzen, weil in den Fällen, als bei dem massenhaften Andrange der übrigens mit großer Sorgfalt vorgehenden Staatsschuldencasse Irrungen in den Umrechnungen der einzelnen convertirten Schuldkategorien, bei den Auf- und Rückzahlungen, dann Verzichtleistungen sich herausstellen würden, noch vor der Ausfolgung der Staatsschuldverschreibungen die allfälligen Anstände beseitiget werden können.

Die alten zur Convertirung, dann die zur Tilgung gelangten neuen Schuldtitel nebst Coupons, sowie die Amortisirungsacte werden mit einem Durchschlageisen, das von deren üblichen Form abweicht, im Bureau der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes noch weiters unbrauchbar gemacht, wodurch zugleich verhindert wird, daß nicht dieselben Obligationen wiederholt zur Bedeckung der neuen Schuldtitel verwendet werden können.

Die fast täglich zur Contrasignirung gelangenden Obligationen wurden bisher, wenn keine Anstände sich ergaben, unaufgehalten von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes in der vorgedachten Art beamtshandelt und nach Vollzug der Contrasignirung dem Cassebeamten gegen die auf den Verzeichnissen beizusetzende Empfangsbestätigung rückgestellt.

Diese Amtshandlungen erheischen selbstverständlich eine außerordentliche Mühewaltung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes und ihres aus nur drei Beamten bestehenden Bureau und zwar in einer früher nie dagewesenen Art der Anstrengung.

Ueber die Menge der contrasignirten Effecten wird weiters eine besondere Nachweisung folgen.

Nur zum Schlusse über die gesetzlich erfolgte Durchführung der Umwandlung der Staatsschuld wird noch beigefügt, daß die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes durch die Vornahme der Contrasignirungen und Evidenzhaltung der Tilgungen der unificirten Schuld im Stande ist, den Umlauf der neuen einheitlichen Schuld mit Hilfe der Journals-Abschriften selbstständig dadurch feststellen zu können, daß von der Summe der contrasignirten neuen Schuldtitel zu einem bestimmten Termine durch Abschlag der erfolgten Tilgungen und vorhandenen Vorräthe der verbleibende Rest den Umlauf ergeben muß. Die hierortigen Aufschreibungen ergeben rücksichtlich des Standes der einheitlichen Schuld zu Ende December 1869 nachstehendes Resultat:

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld							
	in klingender Münze	in Noten	in klingender Münze		in Noten		Zusammen	
	Stückzahl		Capitalsbetrag					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Durch die Staatsschulden-Control-Commission sind bis **Ende December 1869** contrasignirt worden:								
Ueberbringer-Effecten à 50 fl.	80.000	40.000	828,000.000	. .	749,000.000	. .	1,577,000.000	. .
Ueberbringer-Effecten à 100 „	890.000	570.000						
Ueberbringer-Effecten à 1.000 „	700.000	620.000						
Ueberbringer-Effecten à 10.000 „	3.500	7.000						
Obligationen auf Namen . .	11.136	16.816	13,875.100	. .	128,419.300	. .	142,294.400	. .
Theilschuldverschreibungen à 2 fl. 50 kr.	50.000	50.000	825.000	. .	875.000	. .	1,700.000	. .
Theilschuldverschreibungen à 10 „ — „	70.000	75.000						
Zusammen .	1,804.636	1,378.816	842,700.100	. .	878.294.300	. .	1.720,994.400	. .
Hievon sind in Folge Umschreibung, Devinculirung, Verwechslung und Aufzahlung getilgt worden	. . . .	. . . .	399.717	50	13,967.395	. .	14,367.112	50
Somit verblieb zu Ende December 1869 ein Vorrath an contrasignirten Effecten per	. . . .	. . . .	842,300.382	50	864,326.905	. .	1.706,627.287	50
Hievon wurde an Parteien bereits ausgefolgt bis 31. December 1869 die Summe von	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	1.380,447.610	. .
Es verblieb daher mit obigem Tage ein Vorrath von . .	. . . .	. . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	326,179.677	50
und zwar:								
a) bei den ausländischen Convertirungsstellen	. . . .	. . . .	54,364.405	. .	50,490.872	50	104,855.277	50
b) bei den inländischen Convertirungsstellen, nämlich:								
bei der k. k. priv. Nationalbank	. . . .	. . . .	700.000	. .	900.000	. .	1,600.000	. .
bei fünf Landeshauptcassen	. . . .	. . . .	3,966.960	. .	2,183.200	. .	6,150.160	. .
c) bei der Staatsschuldencasse	. . . .	. . . .	101,983.815	. .	111,590.425	. .	212,574.240	. .
Summe .	. . . .	. . . .	161,015.180	. .	165,164.497	50	326,179.677	50

wobei bemerkt wird, daß hierunter auch die für Militär-Heiratskautionen erlegten einheitlichen Effecten und zwar per 489.140 fl. in klingender Münze und 2,948.257 fl. 50 kr. in Noten verzinsliche enthalten sind.

Unter den hinausgegebenen Obligationen sind inbegriffen:

1. für liquidirte National-Anlehensforderungen 12.260 fl. Obligationen, verzinslich in klingender Münze,

2. die auf Grund der Gesetze vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 74) und 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34) Art. V ausgefertigten Obligationen per 3,600.000 fl. in klingender Münze und 18,000.000 fl. in Noten verzinslich, endlich

3. die auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) ausgefertigten in Noten verzinslichen Obligationen per 7,881.000 fl.

Es wird der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle die von der Staatsschulden-Control-

commission des Reichsrathes bezüglich der Controle über die Umwandlung der Staatsschuld veranlaßten und getroffenen Verfügungen und Controlmaßregeln zur Kenntniß nehmen.

Leistungen der vom Reichsrathe bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium.

Nach §. 10, lit. d) des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) hat die Commission auch darüber zu wachen, daß die vom Reichsrathe bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium geleistet werden.

In der Thatsache, daß nach dem Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1868 die Beiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld eingestellt erscheinen, daß ferner das k. k. Reichs-Finanzministerium an die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes keine bezügliche Aufforderung richtete, die Zinsen und Capitalszahlungen der Staatsschuld ordnungsgemäß geleistet werden, erkennt die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß die vom Reichsrathe bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium ohne allem Zweifel geleistet worden sind.

Ueber die dennoch dießfalls an das Reichs-Finanzministerium gestellte Anfrage gewärtigt die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes noch die Antwort.

Scontrirungen und Vertilgungen.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat die ihr im §. 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) eingeräumten Rechte vollständig ausgeübt.

Oefters und zuletzt am 6. December 1869 hat diese Commission in den Localitäten des Fachrechnungsdepartements für die Staatsschuld von der Unbrauchbarmachung durch Durchschlagung der bar zurückbezahlten und börsemäßig eingelösten, dann der im Wege der Convertirung und Verwechslung gegen neue eingegangenen Creditseffecten einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, von deren Verbuchung, sowie beziehungsweise Löschung auf den Creditsbüchern die erforderliche Ueberzeugung durch Vornahme von Stichproben sich verschafft und bei den stattgefundenen Vertilgungen der bar zurückgezahlten oder börsemäßig eingelösten, endlich der außer Gebrauch gelangten Creditseffecten, dann der Maculaturen intervenirt.

Desgleichen hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zuerst am 28. Juni 1868, dann gegen Schluß jedes einzelnen Semesters unvermuthete Scontrirungen bei der Staatsschuldencasse vorgenommen und sich überzeugt, daß die rechnungsmäßig nachgewiesenen Vorräthe an Staatsschuldverschreibungen auch vorhanden waren.

Insbesonders veranlaßte selbe vor Beginn der Umwandlung zu Ende December 1868 eine unvermuthete allgemeine Scontrirung der Staatsschuldencasse und es wurden hiebei unter ihrer Intervention alle vorhanden gewesenen Obligationen, Couponsbögen und Blanquetten von zur Convertirung bestimmten Schuldgattungen mittelst Durchschlagens unbrauchbar gemacht, dem Rechnungsdepartement für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse zur Prüfung und Veranlassung der rechnungsmäßigen Durchführung übergeben und darnach vom 6. bis 12. October 1869 der Vertilgung mittelst Vermahlung in der Papierfabrik zu Pitten zugeführt.

Bei der zuletzt gegen Ende December 1869 vorgenommenen Scontrirung der Staatsschuldencasse hat die Commission wahrgenommen, daß daselbst für Militär-Heiratscautionen Staatslotto-Anlehens-Staatsschuldschreibungen und ehemals steuerfreie Obligationen des Anlehens vom Jahre 1866 im Capitalsbetrage von 1,041.100 fl. als Depositen erliegen.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes findet es nicht angemessen, daß die Staatsschuldencasse, bei welcher die vorbezeichneten Effecten haften, auch deren Verwahrung zu besorgen habe, abgesehen davon, daß diese ohnehin sehr stark belastete Casse hiedurch eine nicht unbedeutende Geschäftsvermehrung erleidet.

Da die auf das Militär bezüglichen Agenden zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehören, so dürfte es angezeigt sein, daß die vorerwähnten Depositen zur Verwahrung und Verrechnung an die Reichscentralcasse übertragen werden.

Ueberhaupt erscheint das rücksichtlich der Militär-Heiratscautionen, welche in Staatscreditseffecten erlegt sind, eingeführte complicirte, die Cassemanipulation und Rechnungscontrole erschwerende und auch für die Staatsschulden-Controlcommission nicht gleichgiltige und sie beirrende Vorgehen durch Ausfertigen von Erlags- und Rentenscheinen namentlich seit der Durchführung der Unification der Staatsschuld nicht mehr am Platze und es wäre dießfalls die auch vom Finanzministerium bereits angeregte Aenderung des bisherigen Vorganges um so nothwendiger, als es nicht in dem Berufe der Finanzverwaltung und in der Obliegenheit der Staatsschuldencasse liegt, im

Interesse der einzelnen Cautionanten eine sie nicht zu treffende Verwaltung und Verwahrung vorzunehmen.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen, die hohe Regierung habe zu veranlassen, das bisherige Vorgehen rücksichtlich der in Staatscreditseffecten erlegten Militär-Heiratscautionen bei der Staatsschuldencasse in der angedeuteten Richtung abzuändern, die Unificirung der hiezu geeigneten Schuldtitel anzuordnen, und die Uebertragung der übrigen dießfälligen Depositen von der Staatsschuldencasse an die Reichscentralcasse zu bewirken.

Außer den vorerwähnten, von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vorgenommenen Scontrirungen haben solche in administrativer Beziehung öfters stattgefunden und es haben sich hiebei, Zeuge der hierüber an die Controlcommission gelangten Berichte, keine Anstände ergeben.

Hauptbuch der Staatsschuld.

Mit Note vom 14. August 1868, Z. 1459-R. F. M., eröffnete das Reichs-Finanzministerium unter Beziehung auf die Zuschrift der bestandenen Commission zur Controle der Staatsschuld ddo. 28. Februar 1868, Z. 564, und unter Mittheilung der Aeußerung des Vorstandes des Rechnungsdepartements für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse, daß es gegen dessen Antrag, bezüglich der Führung des Hauptbuches und des Hauptschuldenbuches für die gegenwärtig haftenden Schuldtitel den bisherigen Vorgang beizubehalten und die neue Maßregel nur bei der aus der Unificirung hervorgehenden Staatsschuld in Anwendung bringen zu lassen, Nichts einzuwenden finde.

Zugleich ersuchte das Reichs-Finanzministerium um die Mittheilung der allfälligen Bemerkungen.

Hierauf erwiederte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unterm 20. August 1868, Z. 67, daß sie mit Rücksicht auf das bereits in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 20. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 66) gegen die beantragte Einführung des Hauptbuches und Hauptschuldenbuches in der von der bestandenen Commission zur Controle der Staatsschuld angedeuteten Art für die erst aus der Unificirung hervorgehende consolidirte Staatsschuld unter der Bedingung keinen Anstand erhebe, daß die hiezu erforderlichen Einleitungen rechtzeitig getroffen, und hiebei zur unerläßlichen Vollständigkeit auch jene Schuldkategorien gebührend einbezogen werden, die nach §. 2 dieses Gesetzes von der Umwandlung ausgenommen sind.

Unterm 15. November 1868, Z. 1969, unterbreitete der Vorstand des Rechnungsdepartements für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse die Formularien, nach welchen die Anlegung des Hauptbuches und Hauptschuldenbuches beabsichtigt wurde, und ersuchte um die Mittheilung der Ansicht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Diese eröffnete hierauf dem besagten Rechnungsdepartement unterm 21. November 1868 Folgendes:

Das Hauptschuldenbuch oder Hauptbuch muß selbstverständlich alle Bestandtheile der gesammten consolidirten Schuld, wie solche in dem hierorts veröffentlichten Ausweise zu Ende Juni 1868 unter den Postnummern 11 bis 89, dann 96 bis 110 aufgeführt sind, endlich die durch die Unification entstehende Schuld in derselben Gliederung, wie solche in den vorgelegten und entsprechenden Formularien angewendet wird, enthalten.

Hieraus folgt, daß das Rechnungsdepartement sich nicht allein auf die im vorgelegten Berichte genannten Nachweisungen des Fachrechnungsdepartements für die Staatsschuld beschränken kann, sondern die weiters erforderlichen Behelfe von den betreffenden Rechnungsdepartements, beziehungsweise Buchhaltungen sich zu verschaffen haben wird.

Gegen die beabsichtigte Abtheilung des Hauptschuldenbuches in mehrere Bände wird keine Einwendung erhoben.

Es hat demnach der erste Band des Hauptschuldenbuches die sämmtlichen zur Unificirung berufenen Schuldgattungen in der Reihenfolge des vorgedachten Semestral-Ausweises mit dem Capitalienstande des letzten Monates vor Beginn der Unification zu enthalten, und es kann hiezu das vorgelegte Formulare als geeignet verwendet werden, wenn in der Umrechnungscolonne beigefügt wird: „auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66)."

Der zweite Band des Hauptschuldenbuches hat außer der durch die Umwandlung entstehenden Schuld in der Darstellung, wie selbe in den Formularien beabsichtigt wird, noch folgende durch die hierseits beigegebenen Entwürfe erläuterte Uebersichten zu umfassen, und zwar:

1. Die Schuldgebühr, d. h. die nach dem Umwandlungsmaße umgerechneten, mit Ende des letzten Monates vor Beginn der Unification bestandenen Capitalssummen (in österr. Währung) aller zur Unificirung berufenen Schuldgattungen, welche in dem vorbesagten Semestral-Ausweise unter den Postnummern 20 bis 53, dann 104 bis 109 verzeichnet sind.

2. Den Stand der thatsächlich ausgefertigten und hierseits contrasignirten Schuldurkunden ebenfalls getrennt für die beiden Verzinsungsarten in Staats-

noten und in klingender Münze und nach den Capitalskategorien.

Dieser Stand ist monatlich abzuschließen und mit Rücksicht auf die vorgefallenen Tilgungen der Effecten richtig zu stellen.

3. Den verzinslichen Stand der thatsächlich an die Gläubiger gegen die convertirten Schuldtitel erfolgten neuen Schuldurkunden.

Endlich sind im dritten Bande des Hauptschuldenbuches alle übrigen zur Umwandlung nicht berufenen Schuldgattungen in Uebereinstimmung mit den vorerwähnten zwei Bänden nachzuweisen.

Bei der am 6. December 1869 durch die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gepflogenen Revision des Hauptbuches im Rechnungsdepartement für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse wurde Folgendes wahrgenommen.

Die Eintragungen in das Hauptbuch, welche aus den von der Hauptabtheilung der Staatsschuldencasse gelegten monatlichen Hauptjournalen bewirkt werden, waren bis Ende September 1869 vorgeschritten.

Das im Sinne der hierseits gestellten vorerwähnten Anforderungen angelegte Hauptschuldenbuch aber war bezüglich des ersten und zweiten Theiles nur bis Ende Mai, bezüglich des dritten Theiles bis Ende Juni 1869 abgeschlossen.

Wegen Behebung von Differenzen mit den vom Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld auf Grund der Subjournale verfaßten Ausweisen konnte der Abschluß damals nicht einmal für den ersten Semester 1869 bewirkt, sonach weder der Abfall an den zur Unificirung berufenen Schuldgattungen, noch der genaue Stand der neuen einheitlichen Schuld fixirt werden.

Der Stand der thatsächlich ausgefertigten hierseits contrasignirten Schuldurkunden, welcher mit Rücksicht auf die vorgefallenen Tilgungen allmonatlich abzuschließen kommt, war nicht in der Art geführt, wie dieß von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes verlangt und ihr zugesichert wurde. Allein es wurde von dem Vorstande des Rechnungsdepartements neuerdings versprochen, daß er in Befolgung der vom k. k. Reichs-Finanzministerium über das an letzteres unterm 16. November 1869, Z. 214, gerichtete bezügliche Schreiben der Controlcommission erhaltenen Weisungen nunmehr bestrebt sein werde, den fraglichen Stand in der angeordneten Weise zu führen.

Dem Rechnungsdepartement für das Creditswesen und für die Staatsschuldencasse, welchem die so wichtige Führung des Hauptbuches und Hauptschuldenbuches obliegt, ist auch die Prüfung der Rechnungen der auswärtigen Convertirungsstellen überwiesen, ein Geschäft, welches ausschließlich nur dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld zugehört, welches im Besitze der Creditsbücher allein die Richtigkeit der fraglichen Rechnungen zu constatiren in der Lage ist, und von welchem jenes Rechnungsdepartement gar nicht getrennt sein sollte, weil beide nur im Einvernehmen die Geschäfte vollständig und als integrirende Bestandtheile eines Körpers auch leichter vollziehen können.

Das mit der vorgedachten Revision betraute Mitglied der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erklärt, die Ueberzeugung dabei gewonnen zu haben, daß die in Absicht auf die Führung des Hauptschuldenbuches nothwendigen Vorkehrungen vom Beginne an nicht ausreichend getroffen waren, daß Anordnungen, welche die Erreichung des Zweckes gefördert hätten, nicht befolgt wurden, und daß auch deren Befolgung nicht angestrebt zu werden scheint, wie dieß beispielsweise mit den den auswärtigen Convertirungsstellen zur Pflicht gemachten monatlichen Abschlüssen der Fall ist, welche nur zum Theil einlangen, weßhalb auch eine Gliederung des Capitalienstandes nach der Stückzahl der Effecten, wie solche zugesichert wurde, durchaus nicht möglich ist, und erst die Final-Abschlüsse abgewartet werden müssen, um diesen derart festzustellen.

In Anbetracht, daß für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes die genaueste Führung des Hauptbuches und Hauptschuldenbuches in der angeordneten Art zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten von größter Wichtigkeit ist, beantragt diese: Das hohe Haus wolle beschließen, die hohe Regierung habe zu dem angedeuteten Zwecke das Erforderliche zu veranlassen.

Contrasignirung von Creditseffecten.

Nach der Bestimmung im §. 13 (I. Alinea) des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) werden zum Zeichen der von der Commission geübten Controle alle in Folge eines neuen Anlehens oder der Convertirung hinauszugebenden Schuldurkunden mit der Clausel: „Für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes" versehen, welche mit der Namensstampiglie des Präsidenten und eines Commissionsmitgliedes unterfertigt wird.

Obschon gemäß §. 7 des vorerwähnten Gesetzes die Commission die Geschäfte und die Namensstampiglien der bestandenen Staatsschuldencommissionen übernommen hat, nahm sie dennoch Anstand, daß in Fällen, wo es sich um Hinausgabe von gleichartigen neuen Stücken der Staatslotto-Anlehen an Stelle der einzuziehenden alten Stücke handelt, den neuen Stücken mit Benützung der vorhandenen Stampiglie die auf den einzuziehenden Stücken vorhandene Gegenzeichnung vormaliger Mitglieder der bestandenen Staatsschuldencommission zu geben.

Nachdem sowohl der Herr Reichs-Finanzminister, als auch der Herr k. k. Finanzminister die Anschauung der Controlcommission dießfalls theilten, verfügte das k. k. Finanzministerium unterm 30. März 1869 dießfalls die im R. G. Bl. Nr. 37 enthaltene Kundmachung, betreffend die Art der Ausfertigung neuer, an Stelle von einzuziehenden, noch unverlosten Obligationen der Staatslotto-Anlehen der Jahre 1860 und 1864 auszugehenden Obligationen, wonach deren Gegenzeichnung durch die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unter der folgenden Clausel: „Statt der ganz gleichartigen eingezogenen noch unverlosten Schuldverschreibung," beziehungsweise: „Statt des ganz gleichartigen eingezogenen noch unverlosten Prämienscheines" geschieht.

Es erscheint wohl überflüssig, beizufügen, daß derlei Gegenzeichnungen nur nach erfolgter Unbrauchbarmachung der früheren, ihr zur Einsicht vorgelegten Schuldtitel und nach vorheriger Ueberzeugung, daß diese nicht bereits verlost sind, von der Controlcommission vorgenommen werden.

Ueber die Anzahl der seit dem Bestande der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes von ihr vorgenommenen Contrasignirungen diverser Creditseffecten gewährt das hier beigefügte Verzeichniß eine detaillirte Nachweisung, welche die Anzahl aller Contrasignirungen bis einschließlich 12. März 1870 enthält.

Verzeichniß

über die

von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 12. März 1870 vorgenommenen Contrasignirungen.

		Stückzahl		Capitalsbetrag
		Einzeln	Zusammen	fl.
1. Effecten der einheitlichen Staatsschuld:				
In klingender Münze verzinslich:				
a) Ueberbringer-Obligationen	à 50 fl.	80.000		
	à 100 „	940.000		
	à 1.000 „	760.000		
	à 10.000 „	3.500		
b) auf Namen lautende Obligationen		15.160		
c) Theilschuldverschreibungen	à 2 fl 50 kr.	50.000		
	à 10 „ — „	70.000	1,918.660	912.438.750
In Noten verzinslich:				
a) Ueberbringer-Obligationen	à 50 fl.	40.000		
	à 100 „	570.000		
	à 1.000 „	620.000		
	à 10.000 „	7.000		
b) auf Namen lautende Obligationen		21.655		
c) Theilschuldverschreibungen	à 2 fl. 50 kr.	50.000		
	à 10 „ — „	75.000	1,383.655	917,240.800
zusammen		.....	3,302.315	1.829,679.550
2. Lotto-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1860		.....	3.250	1,640.000
3. „ „ „ „ „ 1864		.....	2	200
4. Partial-Hypothekar-Anweisungen:				
a) 4monatliche zu 4%		.....	4.552	24,767.500
b) 6 „ „ 4½%		.....	315.200	320,800.000
5. Parteien des Uebereinkommens vom 23. Juni 1868 bezüglich des auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69 jedoch nur mit 12½ Millionen Gulden aufgenommenen Vorschusses		.....	2	25,000.000
6. Auf die Erzeugung von Staatsnoten und Münzscheinen Bezug nehmende Erläße contrasignirt auf Grund des Gesetzes vom 8. Jänner 1867, R. G. Bl. N. 12		.....	36	
7. Contrasignirungen mit den Namens-Stampiglien der Mitglieder der früher bestandenen Commissionen vor Erlaß der mit der Control-Commission vereinbarten Kundmachung vom 30. März 1869, R. G. Bl. Nr. 37		.....	92	
Stückzahl im Ganzen		.....	3,625.449	

Hieraus resultirt, daß von der Gesammtsumme der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen per . . . . . 2.032,605.976 fl. — kr.
bis 12. März 1870 bereits eine Summe per . . . 1.829,679.550 fl. — kr.
Obligationen von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes contrasignirt worden sei.

Werden hievon abgezogen die auf Grund besonderer Gesetze contrasignirten Obligationen per: 29,493.260 fl. — kr.
und die durch Umschreibung und Aufzahlung ꝛc., getilgten Effecten per . . . . . 14,367.112 „ 50 „
zusammen . . . . . 43,860.732 „ 50 „
so verbleiben . . . . . 1.785,819.177 „ 50 „

wonach von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes nur noch in allem und jedem . . . . . 246,786.798 fl. 50 kr.
zu contrasigniren sein werden, wozu jedoch jene Capitalien von circa 11,000.000 fl. kommen, welche für die provisorischen Dazentschädigungsrenten liquidirt und wofür von Fall zu Fall verzinsliche einheitliche Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden.

Unter den contrasignirten Staatsschuldverschreibungen der fünfpercentigen einheitlichen, in Noten verzinslichen Schuld sind auch jene inbegriffen, welche auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) in Folge der abgeschlossenen Vergleiche mit den Landesvertretungen von Böhmen, Schlesien, Oberösterreich, Steiermark und Krain in Betreff der denselben bisher gezahlten Subventionen und zufolge Capitalisirung der den Ländern Tirol und Kärnthen jährlich gebührenden Dotationsbeträge an die genannten Landesvertretungen erfolgt worden sind.

Hievon entfallen:

1.	für Böhmen	1,090.000 fl.
2.	„ Schlesien	150.000 „
3.	„ Oberösterreich	380.000 „
4.	„ Steiermark	2,700.000 „
5.	„ Krain	700.000 „
6.	„ Tirol	1,670.000 „
7.	„ Kärnthen	1,191.000 „

Für Oberösterreich und Steiermark wurden auf Ueberbringer, für die anderen vorbezeichneten Länder auf Namen lautende Staatsschuldverschreibungen begehrt und erfolgt.

Die zur Abrundung des Capitals geleistete Aufzahlung für den Capitalsbetrag von 3.857 fl. 50 kr. mit Verzinsung vom 1. August 1869 wurde als Ersatz für die im Jahre 1869 zur Rückzahlung gelangten Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1869 Art. IV (R. G. Bl. Nr. 34) an das k. k. Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Ausgabe (am 5. Februar 1870) verrechnet.

Nach Mittheilung des Herrn k. k. Finanzministers wurde der proponirte Vergleich mit der Landesvertretung des Herzogthums Salzburg nicht angenommen und es dürfte derselbe neuerdings dem dortigen Landtage behufs der Abänderung vorgelegt werden.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Verfügung getroffen, daß die auf Grund besonderer Gesetze zur Hinausgabe gelangten und eventuell künftig gelangenden Staatsschuldverschreibungen der einheitlichen Schuld abgesondert von jenen, welche durch die Convertirung der bisherigen Schuldtitel entstehen, sowohl im Hauptschuldenbuche, als auch in ihren Semestralausweisen aufgenommen werden, wodurch die Controle über die Umwandlung der bisherigen Schuldtitel auch erleichtert wird.

Gemeinsame schwebende Staatsschuld.

Gemäß des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom Tage ihrer Constituirung angefangen bis 5. Februar 1869 allein und dann nach Activirung der vom ungarischen Reichstage eingesetzten: „ungarischen Reichscommission zur Controle der schwebenden Schuld" mit letzterer gemeinsam die Controle über die gemeinsame schwebende Staatsschuld vollzogen.

Die von der bestandenen Commission zur Controle der Staatsschuld anläßlich der Emission der Staatsnoten getroffenen und in deren allerunterthänigstem Vortrage über die Gebarung der Staatsschuld im Jahre 1866, welcher in dem hohen Hause bereits vertheilt worden ist, detaillirt angeführten Controlmaßregeln und Einrichtungen fand die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes als sehr zweckmäßig beizubehalten.

Weil letztere durch das vorerwähnte Gesetz vom 10. Juni 1868 verpflichtet und berechtigt wurde, bezüglich der Münzscheine eine gleiche Controle wie

rücksichtlich der Staatsnoten zu üben, hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes bereits unterm 3. Juli 1868, Zahl 23, das Reichsfinanzministerium ersucht, zu verfügen, daß:

1. die Aerarial-Papierfabrik zu Schlöglmühl beauftragt werde, über die Lieferungen des Papieres zu Münzscheinen gleiche Anzeigen an die Controlcommission zu erstatten, wie solche rücksichtlich des Papieres zu Staatsnoten vorgeschrieben sind;

2. das Zählcomité angewiesen werde, die Uebergabe der brauchbaren Münzscheine an die Reichscentralcasse nur unter Intervention der Controlcommission und gleichzeitig mit den Staatsnoten zu bewerkstelligen;

3. die Reichscentralcasse bezüglich der Erfolglassung von Münzscheinen aus der unter Mitsperre der Controlcommission zu stehenden Hauptreserve einen gleichen Vorgang wie rücksichtlich der Staatsnoten einzuhalten habe;

4. die Revisionscommission für die aus dem Umlaufe gezogenen Münzscheine beauftragt werde, von der Vornahme jeder stück- und stichprobeweisen Revision derselben einschließlich der Maculaturen an die Controlcommission rechtzeitig die Anzeige zu erstatten.

Zugleich fand sich letztere bestimmt, zur Vermeidung jeder Störung bezüglich der Herausgabe von Münzscheinen zu gestatten, selbe nach Maß der an die Revisionscommission abgegebenen Abfuhren an abgenützten Münzscheinen, und zwar noch vor deren Verbrennung eintreten zu lassen.

5. Endlich hat die Controlcommission sofort die Papiervorräthe zu den Münzscheinen, dann deren Hauptreserve unter ihre Mitsperre genommen.

Das Reichsfinanzministerium hat unterm 13. Juli 1868, Zahl 4423-R. F. M., die dem vorerwähnten Ansuchen entsprechenden Verfügungen getroffen, ferner unterm 5. Februar 1869, Zahl 871-R. F. M., an die Controlcommission angezeigt, daß es die Verwaltung der in Geldzeichen bestehenden schwebenden Schuld gemäß §. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) und §. 1 des am 6. December 1868 Allerhöchst sanctionirten ungarischen Gesetzartikels XLVI vom Jahre 1868 übernommen und darnach das Erforderliche eingeleitet habe.

Unterm 29. April 1869, Zahl 1231-F. M., eröffnete der Herr k. k. Finanzminister mit dem Herrn Reichsfinanzminister vollkommen einverstanden zu sein, daß im Hinblicke auf die Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 3) und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) bei der Beurtheilung der legalen Grenze der Staatsnotenemission auch der Betrag der Münzscheinemission in die Totalsumme einbezogen werden müsse und ersuchte zugleich die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, mit der ungarischen Reichscommission zur Controle der schwebenden Schuld hierüber in das Vernehmen zu treten und ihm die Meinung der beiden Controlcommissionen mitzutheilen.

Mit Zuschrift vom 29. April 1869, Z. 73, übermittelte unterm 3. Mai 1869, Z. 8, die ungarische Reichscommission mittelst Protokollauszuges ihren dießbezüglich gefaßten Beschluß, daß sie die Anschauung des gemeinsamen Finanzministers (weil selbe den Bestimmungen der Gesetze 1867 XV. G. A., §. 5, 1868: VII. G. A., §. 11 und 1868: XLVI. G. A., §. 12, Punct c) vollständig entspricht) als eine berechtigte, richtige und gesetzmäßige anerkenne. Hierauf eröffnete die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unterm 14. Mai 1869, Z. 83, dem Herrn k. k. Finanzminister, daß auch sie mit Rücksicht auf Artikel II des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) und aus den in dessen vorerwähnten Note vom 17. April 1869 entwickelten Gründen die Ansicht des Herrn k. k. Finanzministers und des Herrn Reichsfinanzministers als berechtigt und gesetzmäßig anerkenne, wonach gegen die Ersatzleistung der Abfuhren von Münzscheinen durch Staatsnoten kein Anstand obwaltet, dergestalt, daß nach Einlösung aller Münzscheine die Summe von Dreihundertzwölf Millionen Gulden in Staatsnoten als gemeinsame schwebende Schuld besteht.

Es wird beantragt: das hohe Haus wolle beschließen, diese Erklärung genehmigend zur Kenntniß zu nehmen.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ist den ihr im §. 17 sub lits. a) bis e) des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) auferlegten Verpflichtungen vollständig nachgekommen; hat gemäß §. 18 alle Erlässe des Reichsfinanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten oder Münzscheinen verfügt wurde, zu ihrer Giltigkeit mit der ungarischen Reichscommission zur Controle der schwebenden Schuld contrasignirt und übt mit derselben die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten und Münzscheine, sowie zum Depot des zu deren Erzeugung nothwendigen Papieres. Unter Intervenirung der Controlcommission haben stattgefunden:

113 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen unbrauchbaren Staatsnoten und Münzscheinen, dann Staatsnoten-Maculaturen;

42 Verbrennungen hievon in der ehemaligen Porzellanfabrik;

34 Verbrennungen bei der priv. österr. Nationalbank von aus dem Umlaufe gezogenen zu Staatsnoten erklärten Banknoten à 1 und 5 fl.

An 157 Tagen erfolgte unter obiger Intervenirung die Uebernahme der vom

Zählcomité an die Reichscentralcassa abgelieferten Staatsnoten und Münzscheine in die Hauptreserve und die Herausgabe derselben.

Insbesonders hat die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes nach Schluß eines jeden Monates im amtlichen Theile der Wiener Zeitung den Ausweis über den Stand der im Umlaufe befindlichen Partialhypothekar-Anweisungen, Staatsnoten und Münzscheine, sowie nach §. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) abgesondert bisher bis Ende December 1868 (mit Schluß eines jeden Semesters) einen Ausweis über den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Einschluß der Partialhypothekar-Anweisungen veröffentlicht.

Nach dem letzten am 2. März 1870 von Seite der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes kundgemachten Ausweise befanden sich zu Ende Februar 1870 auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) §. 5, und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) Art. II, im Umlaufe:

A. Nach den bei der priv. österr. Nationalbank geführten und geprüften Vormerkungen:		
1. Partialhypothekar-Anweisungen per		94,153.232 fl. 50 kr.
2. An zu Staatsnoten erklärten Ein- und Fünfgulden-Banknoten, und zwar zu 1 Gulden	2,820.541 fl.	
5 „	1,293.485 „	
zusammen		4,114.026 „ — „
B. An aus der Mitsperre der Commission erfolgten:		
I. förmlichen Staatsnoten zu 1 Gulden	81,833.912 fl.	
„ 5 „	112,116.990 „	
„ 50 „	116,011.850 „	
zusammen		309,962.752 „ — „
II. Münzscheinen zu 10 Neukreuzern (einschließlich der Vorräthe in sämmtlichen k. und k. Cassen)		3,769.314 „ 80 „
mithin im Ganzen		411,999.325 fl. 30 kr.
Auf die gesetzlich bewilligte Maximalhöhe des Umlaufes der Partialhypothekar-Anweisungen, Staatsnoten und Münzscheine per		412,000.000 „ — „
fehlten daher nur noch . . .		674 fl. 70 kr.

Der noch im Umlaufe befindliche Rest der zu Staatsnoten erklärten Ein- und Fünfgulden-Banknoten dürfte die Finanzverwaltung schon jetzt bestimmen, die Einberufung derselben innerhalb eines zu bestimmenden Präclusivtermines zu veranlassen; wie solcher auch laut Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 5. September 1869 (R. G. Bl. Nr. 146) für die Einlösung der Münzscheine festgesetzt worden ist.

Anläßlich der Anzeige des k. k. Reichsfinanzministeriums vom 2. April 1869, Z. 2196-R. F. M., zur Vermeidung häufiger Beschädigungen und Reparaturen des Verbrennofens und wegen Vornahme öfterer Vertilgungen von eingelösten Staatsnoten und Münzscheinen in geringerer Menge war die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes der Meinung, daß die Vertilgung der letzterwähnten Geldzeichen statt durch Verbrennen künftig mittelst Vermahlung in der Papierfabrik zu Pitten, wie dieß bezüglich der übrigen Creditseffecten ohne allen Anstand stattfindet, vornehmen zu lassen, um dadurch nicht allein die Auslagen, welche die Verbrennung verursacht, bedeutend zu vermindern, sondern auch in nationalökonomischer Beziehung so bedeutende, zur Papiererzeugung noch geeignete Menge Stoffes nicht nutzlos zu vertilgen.

Die ungarische Reichscommission zur Controle der schwebenden Staatsschuld stimmte principiell für die Vertilgung durch Vermahlung, wollte aber, daß ein hiezu geeigneter Apparat in einem ärarischen Gebäude in Wien hergestellt werden möge.

Gegen diese Adaptirung erklärte sich wegen der bedeutenden Kosten die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, weil die ihr überflüssig erscheinenden Auslagen der Herstellung und Instandhaltung des Apparates zumeist die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder belasten würden.

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit wurde nicht getroffen. Weiters wird auch erwähnt, daß die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes der nun erflossenen Anordnung, wornach

außer Wien die Bemessung und Vergütung für beschädigte förmliche Staatsnoten an die Landeshauptcassen übertragen wurde, um so leichter zugestimmt hat, als dadurch die ihr gesetzlich zustehende Controle vollständig gewahrt bleibt und diese dem praktischen Bedürfnisse des Publicums angemessen erscheint.

Schließlich kann die Staatsschulden-Controlcommission nicht umhin, der aufopfernden gewiß anerkennungswerthen Thätigkeit ihrer drei Hilfsbeamten, des Hofsecretärs Langhammer, Rechnungsrathes Kugler und Rechnungsofficialen Kromar zu erwähnen, welche die außerordentlich gesteigerten verantwortlichen Arbeiten ohne irgend eine Vermehrung des Personales zur vollen Zufriedenheit der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes bewältiget haben.

Wien, den 13. März 1870.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Rudolph Graf von Wrbna m. p.,
Präsident.

Mathias Const. Graf von Wickenburg m. p.,
Vice-Präsident.

Alfred Skene m. p.
Leopold Edler von Mende m. p.
Dr. **Heinrich Edler von Perger** m. p.
Dr. **Ignaz Kaiser** m. p.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlage eines Gesetzes,

betreffend die

Einführung einer neuen Notariatsordnung.

Diese Regierungsvorlage wurde in der 195. Sitzung der vierten Session am 1. Mai 1869 eingebracht und dem in der Sitzung am 4. Mai 1869 gewählten Ausschusse zugewiesen.

Dem in der Sitzung am 8. Mai 1869 gefaßten Beschlusse des Hauses, daß auf die Behandlung dieser Regierungsvorlage das Gesetz vom 30. Juli 1867, R.G. Bl. Z. 41, Anwendung habe, ist das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 13. Mai 1869 beigetreten.

Nach dem am 14. Mai 1869 erfolgten Schlusse der vierten Session und dem am 11. December 1869 wieder erfolgten Zusammentritte des Reichsrathes hat der Ausschuß am 19. December 1869 seine Berathung begonnen und überreicht nun im Anschlusse den ihm zugewiesenen Gesetzentwurf mit den an demselben vorgenommenen Abänderungen.

Als wesentliche Abänderungen glaubt der Ausschuß, nur folgende Puncte bezeichnen zu sollen:

1. Während im Art. II des Einführungsgesetzes nach der Regierungsvorlage die bestehenden Vorschriften über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre bis zur künftigen Regelung des Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft erhalten werden sollten, hat der Ausschuß durch die in diesem Art. II vorgeschlagene Abänderung, und insbesondere durch die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Z. 120, die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre in Geschäften außer Streitsachen bei den Gerichten des flachen Landes näher bestimmen zu sollen erachtet, indem es wohl nur als eine Anforderung der Gerechtigkeit erscheint, daß der schon für die Städte, welche der Sitz eines Gerichtshofes sind, bestehenden Anordnung auch für das flache Land Ausdehnung gegeben werde, die Gerichte durch mehrere Verwendung der Notare in den bezeichneten Geschäften ihrer wesentlichen richterlichen Thätigkeit im höheren Grade erhalten bleiben, der imperative Charakter der Anordnung die Abhängigkeit der Notare von dem Belieben der Gerichte beseitigt und dem Einwande, daß die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre die bezüglichen Geschäfte vertheuern, durch die vorgeschlagene Aenderung der Gebühren und Einschränkung der Commissionsreisen begegnet wird.

Die zweite wesentliche Aenderung liegt im VIII. Hauptstücke. Der Ausschuß hat hier der corporativen Gestaltung des Notariates dahin Ausdruck geben zu sollen geglaubt, daß nunmehr nach dem §. 124 sämmtliche Notare, welche in dem Kammersprengel ihren Amtssitz haben, das Notarien-Collegium bilden, diesem die im §. 131 der aus dem Notariencollegium durch die Wahl hervorgegangenen Notariatskammer aber die im §. 132 bezeichneten Geschäfte zugewiesen sein sollen.

Die Gründe für diese organische Standesgliederung liegen in der Erwägung, daß die rechtliche Basis jeder corporativen Organisation in der Gesammtheit aller Standesgenossen ruhe, und daß die gleichen Principien schon in der vom hohen Hause beschlossenen Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 Anerkennung erhalten haben.

Die dritte weiter gehende Aenderung, welche der Ausschuß vorschlägt, betrifft das Disciplinargericht, da (§. 156) als solches nicht der Gerichtshof

erster Instanz, sondern, in Conformität mit der Notariatsordnung vom 29. September 1850, das Oberlandesgericht, beziehungsweise der mit Anwendung des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Z. 46, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, zusammenzusetzende Disciplinarsenat in Antrag gebracht wird, indem hiedurch einerseits die Notare als den Gerichten erster Instanz coordinirte Organe der Rechtspflege, den bezüglichen richterlichen Beamten gleichgestellt werden, andererseits aber der in den Motiven der Regierungsvorlage aus der Rügegewalt der unmittelbaren Vorgesetzten gegen die Bestimmung des Oberlandesgerichtes als Disciplinargericht für die Notare abgeleitete Anstand durch die Bestimmungen bezüglich der unmittelbaren Beaufsichtigung der Notare und durch die Befugniß der Notariatskammer zur Ertheilung von Mahnungen und Rügen (§§. 149—152) behoben erscheint.

So viel es nun im Uebrigen den vorliegenden Gesetzentwurf betrifft, so beschränkt sich der Ausschuß im Hinblicke auf die demselben von der Regierung beigegebenen Motive, unter den an dem Entwurfe vorgenommenen Aenderungen nur jene zu begründen, welche nicht blos stylistisch oder nicht schon Folge der oben angeführten Aenderungen sind.

Der Artikel V des Einführungsgesetzes wurde dahin abgeändert, daß außer den Notariatspraktikanten, welche beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Notariatsprüfung abgelegt, auch diejenigen, welche in diesem Zeitpuncte die Advocatie bereits angetreten haben, auch nach diesem Zeitpuncte zu Notaren ernannt werden können. Diese Bestimmung findet die Rechtfertigung in der Erwägung, daß diejenigen, welche die Advocatie schon angetreten haben, bezüglich ihrer theoretischen und practischen Ausbildung den Erfordernissen des §. 6, lit. b, c, d vollkommen entsprechen, weßhalb für den Fall, als sie auch die übrigen Eigenschaften besitzen, genügender Grund vorliegt, um ihre Ernennung als zulässig zu erklären.

Im §. 1 der Notariatsordnung wurde der Ausdruck „öffentliche Notare" in „Notare" deßhalb umgeändert, weil es ohnehin keine Privatnotare gibt, dafür aber zur Betonung des Umstandes, daß die Beglaubigung der Notare eine öffentliche ist, das Wort „öffentlich" vor dem Worte „beglaubigt" gesetzt.

Im §. 3 über die Executionsfähigkeit der Notariatsacte wurde auch von der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer bestimmten Sache ausdrückliche Erwähnung gemacht, weil kein Grund vorliegt, weßhalb bei erfolgter Feststellung einer solchen Verbindlichkeit der Berechtigte der Wohlthat dieses Paragraphes beraubt und erst zur Führung eines Processes verhalten werden müßte.

Im §. 7 sind nach der neuen Stylisirung alle Geschäfte bezeichnet, mit deren Betrieb der Notar sich nicht abgeben darf. Der §. 8 wurde demzufolge gestrichen, dieß umsomehr als in demselben einige Geschäfte vorkommen, deren Betrieb dem Notar sowohl für eigene als fremde Rechnung unbedingt verboten werden, wenngleich dieselben unter gewissen Voraussetzungen ganz unbedenklich, ja sogar nothwendig sind, mithin durchaus nicht als dem Notar unerlaubt und verboten bezeichnet werden dürfen.

Der §. 22 des Regierungsentwurfes hatte den Betrag der Cautionen erhöht. Der Ausschuß hielt sich hingegen an die in den Notariatsordnungen von den Jahren 1850 und 1855 festgesetzten Beträge, jedoch nicht in Conventionsmünze, sondern in österreichischer Währung aus dem doppelten Grunde, weil eine noch so hohe Caution doch nicht für alle, sondern nur für jene Fälle ausreicht, wo es sich um Versehen der Notare handelt, und weil eine Erhöhung der Cautionen die Lage der Notariatspraktikanten überhaupt, ganz besonders aber diejenigen, die kein Vermögen besitzen, zu sehr erschweren würde.

Der Zusatz zum §. 49, kraft dessen Specialvollmachten und Bestätigungen über die Erfüllung einer Verbindlichkeit auf Verlangen der Parteien in Urschrift hinausgegeben werden dürfen, findet die Rechtfertigung darin, daß bei diesen Acten der Moment der Verwahrung nicht von wesentlicher Bedeutung ist, und daß der beantragte Vorgang zur Vereinfachung und Kostenersparung führt.

Bezüglich des Alters der beizuziehenden Actszeugen fand der Ausschuß umsoweniger einen hinreichenden Grund, die von der Regierungsvorlage geforderte Volljährigkeit des Zeugen aufrecht zu erhalten, als nach den bisherigen auch älteren Gesetzen für die Zeugen überhaupt das Alter von 18 Jahren genügte und nicht angenommen werden kann, daß die Bildung des Volkes einen Rückschritt gemacht habe. Bei der höheren Wichtigkeit der Notariatsacte als öffentlicher Urkunden wurde somit das Alter von 20 Jahren als maßgebend erachtet.

Der §. 68 der Regierungsvorlage enthielt die Bestimmung, daß in jedem Notariatsacte, bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde, auch der Amtssitz des Notars, der Stand und Wohnort der Parteien, der Zeugen u. s. w. angegeben werden müsse. Da einerseits derlei Daten auf das Wesen des Notariatsactes keinen Einfluß üben, andererseits bei deren Bezeichnung sehr leicht ein Irrthum stattfinden kann, so wurde in Beziehung auf dieselben nach Analogie des §. 51 der Notariatsordnung vom Jahre 1855 am Schlusse des §. 68 eine besondere Verfügung getroffen.

Der dem §. 79 am Schlusse hinzugefügte Satz ist aus dem Grunde nothwendig, damit nicht die Meinung entstehe, daß der Notar durch die Vornahme der Legalisirung die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Urkunde, deren Rechtswirksamkeit u. s. w. auf sich genommen habe.

Die im Notariatstarife von dem Ausschusse vorgenommenen Aenderungen sind an sich unbedeutend und zielen dahin ab, den Tarif so einzurichten, daß Verantwortlichkeit, Mühe, Zeitaufwand und Kosten des Notars mit dem Werthe des Gegenstandes der Rechtsurkunde und der Zahlungsfähigkeit der Parteien in den bestmöglichen Einklang gebracht werden.

Wien, 25. Februar 1870.

Timbeck,
Obmann.

Dr. Leonardi,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Einführung einer neuen Notariatsordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die beiliegende Notariatsordnung hat mit Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit dem bezeichneten Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände dieser Notariatsordnung betreffen, so weit sie durch dieselbe geregelt sind, außer Kraft, wie insbesondere: die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., und vom 7. Februar 1858, Nr. 23 R. G. Bl., und das für das Königreich Dalmatien am 15. Mai 1827 erlassene Regolamento provvisorio per i notaj.

In dem Königreiche Dalmatien jedoch haben in Ansehung der Höhe der von den Notaren zu leistenden Caution die derzeit geltenden Bestimmungen (Art. VII des Circolare del Trib. d'Appello vom 23. Juli 1840) auch fernerhin statt der im §. 22 dieser Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Die bestehenden Vorschriften, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre, wie insbesondere das 13. Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, beziehungsweise vom 7. Februar 1858, und die Verordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. Bl., werden vorläufig bis zur künftigen Regelung dieses Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe in Kraft erhalten, daß

1. auch die Notare am Sitze eines Bezirksgerichtes für diesen Gerichtssprengel als Gerichtscommissäre in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des §. 183 der Notariatsordnung vom Jahre 1855, jedoch mit der Beschränkung zu verwenden seien, daß diesen Notaren Commissionsgeschäfte außerhalb ihres Amtssitzes nur auf ausdrückliches Verlangen der Parteien oder aus besonders wichtigen Gründen zuzuweisen sind;

2. daß der §. 4 der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. Bl., und §. 27 des Gebührentarifes für Notare vom Jahre 1855, dahin geändert werden, daß Todfallsaufnahmen, wenn der Nachlaß ohne Abzug der Passiva 200 fl. nicht erreicht, vom Notare unentgeltlich zu besorgen sind, und daß die bisher mit 3 fl. C. M. bestimmte Gebühr für die anderen

Todfallsaufnahmen auf 2 fl. österr. Währung herabgesetzt wird, und daß

3. die Verletzung der dem Notare als Gerichtscommissär auferlegten Pflichten gleichfalls nach den Bestimmungen des X. Hauptstückes des Gesetzes zu ahnden ist, und daß die von dem Notare erlegte Caution auch für die Ersatzansprüche und Zahlungen zu haften hat, welche gegen den Notar aus seiner Amtsführung als Gerichtscommissär entspringen.

Artikel III.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ernannten Notare werden in ihrer Anstellung durch diese Notariatsordnung nicht berührt.

Die im §. 8 dieser Notariatsordnung gegebene Bestimmung gilt auch für die im Königreiche Dalmatien bereits ernannten Notare.

Artikel IV.

Notare, welche auf Grund der bisher geltenden Gesetze auf dem flachen Lande mit dem Notariate die Advocatie vereinigen, werden, soferne sie bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Advocatenliste eingetragen sind, in der Fortführung der Advocatie so lange nicht gehindert, als sie an demselben Amtssitze verbleiben.

Die Befugniß der bestehenden Wechselnotare wird aufrecht erhalten. Ebenso wird an der Stellung des Börsenotars in Triest und an den für die Amtsführung desselben bestehenden besonderen Vorschriften durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel V.

Diejenigen, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Advocatie bereits angetreten, sowie Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpuncte bereits die Notariatsprüfung abgelegt haben, können auch nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu Notaren ernannt werden. Ebenso können Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpuncte bereits zur Ablegung der Notariatsprüfung zugelassen werden dürfen, auch nach Beginn der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung zu Notaren ernannt werden, soferne sie innerhalb dreier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Notariatsprüfung ablegen.

Artikel VI.

Der Justizminister wird für die Dauer von fünf Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ermächtigt, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 6 der Notariatsordnung) nach Maßgabe des Bedarfes Bewerber, welche eine im Ganzen vierjährige Verwendung im praktischen Justizdienste nachweisen, zu Notaren zu ernennen, wenn sie auch eine durch zwei Jahre bei einem Notare genommene Praxis (§. 6, lit d) auszuweisen nicht vermögen.

Artikel VII.

An dem Bestande und der Bestimmung des Amtssitzes jener Notariatskammern, zu welchen bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine nach demselben zur Bildung einer Kammer genügende Anzahl von Notarstellen gehört, wird durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorläufig nichts geändert. Die in diesen Sprengeln bestehenden Notariatskammern haben die Geschäfte fortzuführen und sofort die nöthigen Einleitungen zur gesetzmäßigen Neubesetzung der Kammer zu treffen.

Notariatskammern, in Ansehung welcher diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben in dem angegebenen Zeitpuncte ihre Wirksamkeit einzustellen und die Führung der Geschäfte an den Gerichtshof erster Instanz abzugeben. (§. 124 Not. O.)

Artikel VIII.

Bis zur Organisirung der Notariatsarchive, welche auf Grund dieses Gesetzes durch Verordnung des Justizministers erfolgt, haben die Gerichtshöfe erster Instanz die den Archivsbeamten obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat zu diesem Ende einen der Räthe des Gerichtshofes mit den Functionen eines Archivsdirectors zu betrauen.

Die im Königreiche Dalmatien bei den Bezirksgerichten aufbewahrten Acten der verstorbenen oder außer Amt getretenen Notare sind von den Bezirksgerichten an den Gerichtshof erster Instanz ihres Sprengels zur Uebernahme in das Archiv abzugeben. Die Uebergabe ist öffentlich bekannt zu machen.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung für andere, als die in derselben bestimmten Personen bereits erworbenen Rechte auf den Bezug eines Antheils an den Notariatsgebühren werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am . . . . . .

Notariatsordnung.

I. Hauptstück.

Wirkungskreis der Notare.

§. 1.

Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen.

§. 2.

Die von Notaren aufgenommenen Notariats-Urkunden (Notariatsacte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), sowie die nach diesem Gesetze ertheilten Ausfertigungen sind, wenn bei der Aufnahme und Ausfertigung alle als wesentlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, öffentliche Urkunden.

§. 3.

Notariatsacte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen oder die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer bestimmten Sache festgestellt ist, und in welchen die Person des Berechtigten, sowie jene des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen executionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß dieselbe in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein solle.

Ist die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunctes abhängig, so ist zur Vollstreckbarkeit erforderlich, daß auch der Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunctes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde.

Vollmachten, auf Grund welcher ein Notariatsact errichtet werden soll, müssen, um dem Acte die Vollstreckbarkeit zu sichern, sofern sie nicht schon öffentliche Urkunden sind, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

§. 4.

Wenn die Executionskraft eines Notariatsactes im Civilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei dem nach den Proceßgesetzen zuständigen Gerichte zu erheben.

Die vorläufige Einstellung der Execution kann aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage nur verfügt werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in diesem Gesetze abhängig gemacht ist.

§. 5.

Nebst der im §. 1 bezeichneten Amtswirksamkeit wird den Notaren auch gestattet, berufsmäßig über Verlangen von Parteien Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für Behörden und Privaturkunden zu verfassen.

Die Notare haben gleich anderen beeideten Sachwaltern diese Geschäfte mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nach den bestehenden Gesetzen zu versehen, jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen oder zum Scheine vorgegebenen Geschäften zu versagen und den Parteien für jeden durch ihr Verschulden verursachten Schaden zu haften.

Alle Eingaben, welche die Notare verfassen, müssen von ihnen unterzeichnet sein.

Die ihnen für die Verfassung von Eingaben gebührende Entlohnung ist bei mangelndem Uebereinkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag zu bemessen.

In Ansehung der Entlohnung für die Verfassung von Privaturkunden findet das XI. Hauptstück dieser Notariatsordnung mit den dort bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Aufsicht und Disciplinargewalt über die Notare steht auch in Ansehung der Besorgung dieser Geschäfte den im X. Hauptstücke bezeichneten Behörden nach den dort gegebenen Vorschriften zu.

II. Hauptstück.

Verleihung und Erlöschung des Amtes eines Notars.

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber

a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vier und zwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;

c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden, und

d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;

e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

In wieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d) angeführten Erfordernisse kann der Justizminister die Nachsicht dann ertheilen, wenn sich um die zu besetzende Stelle Niemand bewirbt, welcher auch diesem Erfordernisse der Befähigung entspricht.

Die vierjährige Verwendung als Bezirksrichter oder als stimmführender Rath bei einem Gerichtshofe ersetzt die unter lit. d) vorgeschriebene Praxiszeit. Diese Bestimmung hat jedoch auf diejenigen, welche auf Grund eines Disciplinar-Erkenntnisses aus dem Staatsdienste entlassen oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung zu finden.

§. 7.

Die Führung der Advocatur oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.

Auch sind dem Notare alle Geschäfte untersagt, deren Betrieb mit der Ehre des Standes unvereinbar ist, oder durch welche das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden erschüttert werden könnte.

§. 8.

Die Amtswirksamkeit des Notars erstreckt sich auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt wird.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Notar verpflichtet werden, außerhalb seines Amtssitzes periodisch Amtstage zu halten.

§. 9.

Die Bestimmung der Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, sowie jene der Amtssitze im Sprengel erfolgt durch Verordnung des Justizministers.

Ueber die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, sowie über die Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort und über Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen verbunden wird, ist vorerst das Gutachten der Notariatskammer zu hören.

§. 10.

Die Ernennung der Notare steht dem Justizminister zu.

Behufs der Besetzung ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben. Die Ausschreibung und Bekanntmachung desselben steht derjenigen Notariatskammer zu, in deren Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Nur aus wichtigen Gründen kann über Antrag der Notariatskammer auch ohne vorgängige Concursausschreibung mit der Besetzung vorgegangen werden.

§. 11.

Die Competenzgesuche sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Bewerber aus dem Notarenstande eines anderen Sprengels haben dieselben durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Bewerber aus dem Advocatenstande durch die Advocatenkammer vorzulegen.

Die Notariatskammer erstattet den Besetzungsvorschlag unmittelbar an das Oberlandesgericht, welches denselben mit seinem Gutachten an den Justizminister einbegleitet.

§. 12.

Dem ernannten Notare ist, wenn in dem Sprengel seines Amtssitzes mehrere Sprachen üblich sind, von dem Oberlandesgerichte die Bestätigung darüber zu ertheilen, in welcher dieser Sprachen er nach den bei der Ernennung vorgelegenen Nachweisen Notariatsurkunden aufzunehmen berufen sei.

Sind in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, mehrere Sprachen üblich, so kann dem Notare jederzeit die Befugniß zur Aufnahme von Notariatsurkunden in allen diesen Sprachen von dem Oberlandesgerichte ertheilt werden, wenn er seine Kenntniß

dieser Sprachen ausweist. Diese Befugniß kann dem Notare vom Oberlandesgerichte auch wieder entzogen werden, wenn er bei der Aufnahme von Notariatsurkunden solche Fehler begeht, aus welchen seine nicht genügende Kenntniß dieser Sprachen sich ergibt.

§. 13.

Dem neu ernannten Notare liegt ob, vor der Beeidigung die gesetzliche Caution nach den Vorschriften des folgenden Hauptstückes zu leisten und die Genehmigung des Siegels, welches er bei seinen Geschäften gebrauchen will, zu erwirken.

Die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt durch die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte über die durch den Notar vorzulegende Zeichnung des Siegels.

Das Amtssiegel muß enthalten: den österreichischen Adler, den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als „k. k. Notar" und den Namen des Landes und seines Amtssitzes. — Die Eigenschaft als Notar und die Benennung des Landes und Amtssitzes sind in jener Sprache anzuführen, welche in dem Sprengel des Notars die übliche Landessprache ist, und wenn in diesem Sprengel mehr als eine Landessprache üblich ist, in jeder dieser Sprachen.

§. 14.

Nach erfolgter Genehmigung der Caution und des Amtssiegels hat der Notar unter Ausweisung hierüber und unter Vorlage der erforderlichen Anzahl von Siegelabdrücken und von Exemplaren seiner Unterschrift, welche letztere seinen Vor- und Zunamen und seine Eigenschaft als k. k. Notar enthalten muß, bei dem Oberlandesgerichte um seine Beeidigung anzusuchen.

§. 15.

Die Beeidigung geschieht bei dem Oberlandesgerichte oder dem von demselben delegirten Gerichtshofe erster Instanz nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten und mein Amt als k. k. Notar nach Vorschrift der Gesetze genau und gewissenhaft versehen zu wollen; so wahr mir Gott helfe!"

§. 16.

Nach erfolgter Beeidigung wird dem Notare von dem Oberlandesgerichte ein Decret dahin ausgefertigt, daß er nunmehr sein Amt antreten könne. Der Tag der Eidesablegung wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Notariatskammer, dem Staatsanwalte am Sitze derselben und allen Gerichten erster Instanz des Gerichtshofs-Sprengels, für welchen der Notar ernannt ist, besonders mitgetheilt und diesen Behörden zugleich je eines der vom Notare eingelegten Exemplare des Siegelabdruckes und der Namensunterschrift übersendet.

§. 17.

Wird der Notar an einen anderen Ort übersetzt, so ist eine neuerliche Beeidigung desselben nicht erforderlich, und er hat nur die Genehmigung seines neuen Siegels und der etwa erforderlichen Ergänzung seiner Caution (§. 22) bei der Notariatskammer seines neuen Amtssitzes zu erwirken.

Erfolgt die Versetzung in den Sprengel einer anderen Notariatskammer, so ist auch die bereits erlegte Caution zu dem Gerichtshofe am Sitze der letzteren Kammer zu übertragen.

Dem Notare liegt ob, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 14 bei dem Oberlandesgerichte um die Bestimmung des Tages einzuschreiten, an welchem er von seinem bisherigen Amte abzutreten und sein neues Amt anzutreten hat. — Das Oberlandesgericht veranlaßt die Bekanntmachung dieses Tages gemäß den Vorschriften des §. 16. Ist die Versetzung in den Sprengel eines andern Oberlandesgerichtes erfolgt, so hat das Oberlandesgericht des bisherigen Amtssitzes sich mit dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Notar versetzt wurde, dießfalls ins Einvernehmen zu setzen.

§. 18.

Jeder neu ernannte oder an einen anderen Amtssitz versetzte Notar muß binnen der Frist von drei Monaten von dem Tage der Zustellung des Ernennungs- oder Versetzungsdecretes oder binnen der über sein Ansuchen durch das Oberlandesgericht ihm etwa erweiterten Frist den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten und seine Kanzlei an seinem Amtssitze eröffnen, widrigens er als auf die ihm verliehene Stelle verzichtend angesehen wird.

Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist durch das Oberlandesgericht nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung mit Vorbehalt der Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen und nach Rechtskraft dem Justizminister anzuzeigen. Die Notariatskammer hat die dießfalls nothwendige Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 19.

Das Amt eines Notars erlischt:

a) in Folge der von dem Justizminister angenommenen Zurücklegung;
b) durch den Uebertritt zur Advocatur oder zu einem, nach §. 7, Abs. 1, mit dem Notariate nicht vereinbarten Staatsamte;
c) durch den Verlust des Heimatrechtes in diesen Königreichen und Ländern;
d) durch den schuldbaren Verlust der freien Vermögensverwaltung (§. 6, lit. a);
e) in Folge der Nichtergänzung der geschmälerten Caution im Falle des §. 27;
f) in den durch die allgemeinen Strafgesetze bezeichneten Fällen in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung;

g) in Folge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariates wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§. 164);

h) in Folge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disciplinar-Erkenntnisses.

In den unter lit. b bis f angeführten Fällen hat das Oberlandesgericht, an welches die Anzeige zu erstatten ist, nach Anhörung der Notariatskammer und des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung die Enthebung des Notars vom Amte mit Vorbehalt des Recurses an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen. Der etwa ergriffene Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren bei der Enthebung vom Amte wegen Unfähigkeit (lit. g) und bei der Entsetzung eines Notars im Disciplinarwege (lit. h) ist im X. Hauptstücke geregelt.

Jede Erlöschung des Amtes eines Notars ist, sobald dieselbe endgiltig feststeht, dem Justizminister anzuzeigen und der Notariatskammer, dem Staatsanwalte und allen Gerichtsbehörden in dem Sprengel, für welchen der Notar ernannt war, bekannt zu machen.

§. 20.

Jeder Notar, der seinem Amte freiwillig entsagt hat oder an eine andere Stelle übersetzt worden ist, hat sein bisheriges Amt noch so lange fortzusetzen, bis das Oberlandesgericht seine Enthebung von demselben ausgesprochen hat. Eine Versetzung von Amtswegen ist unzulässig.

§. 21.

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Entscheidung zu treffen hat (§§. 13, 24, 26, 27, 28, 41, 164), hat die Notariatskammer, wenn sich zwischen ihr und dem Staatsanwalte eine Meinungsverschiedenheit ergibt, die Sache dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

III. Hauptstück.

Notariatscautionen.

§. 22.

Die Caution wird, je nach dem Amtssitze des Notars, für die Hauptstadt Wien mit 8000 fl., für die Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern auf 5000 fl., für andere Städte, in denen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, auf 2000 fl., für alle übrigen Orte auf 1000 fl. festgesetzt.

§. 23.

Die Caution ist in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Die Barbeträge und Werthpapiere, sowie die Hypothekarurkunden sind von dem Notare, unter Erklärung der Widmung derselben als Caution, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, an dessen Sitz sich die Notariatskammer befindet, zu erlegen.

§. 24.

Die Caution wird von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitze derselben befindlichen Staatsanwalte geprüft. Börsemäßige Werthpapiere werden nach dem Course des dem Erlage vorhergehenden Wochentages, jedoch niemals über dem Nennwerthe in Anschlag genommen.

Wird die Caution den Anforderungen des Gesetzes entsprechend gefunden, so ist dem Notare hierüber die Bestätigung Seitens der Notariatskammer zu ertheilen und dieß zugleich dem Gerichtshofe erster Instanz zur Kenntnißnahme und zur Veranlassung der etwa erforderlichen Vinculirung der erlegten Staatsschuldverschreibungen mitzutheilen.

§. 25.

Die Caution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der im vorhergehenden Absatze erwähnten Ansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden, und es findet die Befriedigung solcher Forderungen aus der Caution nur nach vorgängigem Verfahren gemäß der §§. 29 und 30 statt.

§. 26.

Die Notariatskammer und der Staatsanwalt am Sitze derselben haben darüber zu wachen, daß die Cautionen der Notare ihres Kammer-Sprengels ungeschmälert erhalten werden.

Sobald der Notariatskammer der Fall einer erfolgten oder bevorstehenden Schmälerung der Caution eines Notars zur Kenntniß kommt, hat sie dem Notare im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dem Notare obliegt, nach Verschiedenheit des Falles entweder eine neue Caution zu leisten oder die geschmälerte Caution zu ergänzen oder durch Berichtigung der ausstehenden Schuld der Schmälerung der Caution vorzubeugen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Fälle der Führung einer Execution auf die Caution ungesäumt der Notariatskammer mitzutheilen.

§. 27.

Erscheint in einem der Fälle des vorhergehenden Paragraphes die vorläufige Suspension des Notars nothwendig, so hat die Notariatskammer den erforderlichen Antrag zu stellen (§. 160).

Wenn eine Schmälerung der Caution bereits erfolgt ist, und von dem Notare innerhalb der ihm gegebenen Frist (§. 26) die Ergänzung der Caution oder der Erlag einer neuen Caution nicht ausgewiesen wird, so hat die Notariatskammer den Notar sofort zu vernehmen. Werden von dem Notare genügende Gründe der Zögerung angegeben, so kann demselben, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte, eine kurze Verlängerung der Frist ertheilt werden. Im anderen Falle, sowie wenn auch die verlängerte Frist fruchtlos verstrichen ist, hat die Kammer beim Oberlandesgerichte den Antrag zu stellen, daß das Erlöschen des Amtes des Notars ausgesprochen werde (§. 19).

§. 28.

Wenn ein Notar stirbt, seines Amtes entsetzt wird oder dasselbe in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verliert, so kann die Bewilligung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Schuldverschreibungen und Hypothekarurkunden, ferner die etwa erforderliche Devinculirungs- und Löschungsbewilligung dem Eigenthümer oder seinem Rechtsnachfolger nur über die von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte gegebene Zustimmung ertheilt werden.

§. 29.

Vor Ertheilung dieser Zustimmung muß die Notariatskammer sowohl in ihrem Sprengel, als auch, wenn der Notar früher in dem Sprengel einer anderen Kammer bestellt war, in dem Sprengel der letzteren durch ein Edict, welches dreimal in die amtliche Landeszeitung einzuschalten ist, den Fall mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Diejenigen, welche nach §. 25, erster Absatz, kraft ihres gesetzlichen Pfandrechtes Anspruch auf Befriedigung aus der Caution zu haben behaupten, dieselben binnen sechs Monaten bei ihr anzumelden haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche die Zustimmung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Werthpapiere und Hypothekarurkunden oder zu der etwa erforderlichen Löschung oder Devinculirung dem Notare oder dessen Rechtsnachfolgern ertheilt werden würde.

§. 30.

Ueber die angemeldeten Ansprüche hat die Notariatskammer die Betheiligten mündlich zu vernehmen und die gütliche Begleichung etwa erhobener Einwendungen zu versuchen. Kommt eine solche Ausgleichung nicht zu Stande, so sind die im Streite befindlichen Theile auf den Rechtsweg zu verweisen.

In der nach §. 28 auszufertigenden Zustimmungserklärung sind jene Ansprüche, für welche bis zu dieser Ausfertigung das im §. 25 bezeichnete gesetzliche Pfandrecht in Anspruch genommen worden ist, so wie das Ergebniß der gepflogenen Vergleichsverhandlung ausdrücklich anzuführen.

IV. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

§. 31.

Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außer diesem Orte ein ständiges Geschäftslocale nicht halten.

Er kann sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz, für welchen er ernannt ist, innerhalb dieses Sprengels aber ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Partei ausüben.

Eine von dem Notare außerhalb seines Sprengels aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 32.

Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben, ein Notar, welcher an eine andere Stelle übersetzt worden ist, nicht früher, als er zur Uebernahme seiner neuen Stelle für berechtigt erklärt ist (§§. 16, 17).

Der Notar kann sein Amt mit Wirksamkeit nicht fortsetzen, nachdem ihm die gerichtliche Verfügung über die Erlöschung seines Amtes oder die Suspension nach Vorschrift dieses Gesetzes (§. 159) zugestellt worden ist.

Eine diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 33.

In Sachen, in welchen der Notar selbst betheiligt ist, sowie in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vortheile einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.

Eine mit Außerachtlassung dieser Bestimmung aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 34.

Der Notar darf eine Amtshandlung über verbotene oder über solche Geschäfte nicht vornehmen, rücksichtlich deren sich der gegründete Verdacht ergibt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachtheiligung eines Dritten schließen.

Ebenso ist dem Notare untersagt, mit solchen Personen eine Amtshandlung vorzunehmen, rücksichtlich deren er weiß oder mit Grund annehmen muß, daß sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte unfähig seien.

§. 35.

Außer den vorbezeichneten Fällen (§§. 33 und 34) darf der Notar, wenn er um eine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe nicht verweigern.

Gegen die Verweigerung der Amtshandlung steht den Betheiligten die Beschwerde an die Notariatskammer offen, zu welchem Ende ihnen der Notar auf ihr Verlangen die Gründe seiner Weigerung schriftlich bekannt zu geben hat.

§. 36.

Findet der Notar wegen Mangel der nöthigen Vollmacht oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage stehenden Geschäfte, so hat er seine Bedenken zu äußern, übrigens aber, wenn die Partei darauf besteht, die Notariatsurkunde aufzunehmen und die von ihm gemachten Vorstellungen darin ausdrücklich anzuführen.

§. 37.

Soweit der Notar nicht nach diesem Gesetze Mittheilungen aus seinen Acten zu machen hat, ist er den Betheiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet.

Der Notar hat auch über die Geheimhaltung dieser Angelegenheiten von Seite seiner Hilfsarbeiter zu wachen.

§. 38.

Der Notar haftet dafür, daß Alles, was in einer Notariatsurkunde als in seiner Gegenwart geschehen, angeführt ist, auch wirklich in seiner Gegenwart und in der angegebenen Weise sich ereignet habe, und er ist für jede, auch blos aus Versehen begangene Unrichtigkeit verantwortlich.

§. 39.

Jede Verletzung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Amtspflichten macht den Notar strafbar und der Notar haftet den Parteien für den hiedurch verursachten Schaden. Die Strafbarkeit einer verübten Pflichtverletzung wird durch Leistung des Ersatzes nicht aufgehoben.

§. 40.

Es ist dem Notare untersagt, in bürgerlichen Streitsachen, in welchen eine von ihm aufgenommene Notariatsurkunde als Beweismittel gebraucht wird, die Vertretung einer Partei zu führen, auch dann, wenn ihm nach den bestehenden Gesetzen die Parteivertretung in einer einzelnen Streitsache gestattet wäre.

§. 41.

Der Notar muß sein Amtssiegel unter Sperre verwahren. Geräth ihm dasselbe in Verlust, so muß er sogleich die Anzeige an die Notariatskammer und an den Staatsanwalt am Sitze derselben erstatten.

Die Genehmigung des anzuschaffenden neuen Siegels, welches von dem verlorenen unterscheidbar sein muß, hat er auf die im §. 14 bezeichnete Weise zu erwirken.

Außer diesem Falle findet eine Aenderung des Siegels nur aus wichtigen Gründen über die im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu ertheilende Bewilligung der Notariatskammer statt.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes gilt auch für den Fall, daß ein Notar seine Unterschrift ändern will.

§. 42.

Wenn ein Notar sein Siegel oder seine Unterschrift ändert, ist die Verständigung der im §. 16 bezeichneten Behörden nach Vorschrift dieses Paragraphes durch die Notariatskammer einzuleiten und zugleich die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf, wird er versetzt oder wird ihm eine Aenderung des Amtssiegels gestattet, so ist das bisher gebrauchte Amtssiegel und, wenn das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden wird, dieses an das Notariatsarchiv abzuliefern, durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande aufzubewahren.

§. 43.

Notariatsurkunden sind in der in dem Sprengel des Notars üblichen Landessprache, und wenn dortselbst mehrere Landessprachen üblich sind, je nach dem Wunsche der Parteien in einer dieser Sprachen aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Aufnahme in einer fremden Sprache statt hat, bestimmt dieses Gesetz.

§. 44.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben sein und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Das Datum der Notariatsurkunde und andere Zeitbestimmungen, sowie Angaben von Zahlen überhaupt, sind, wenn sie zum ersten Male vorkommen, mit Buchstaben zu schreiben. Ausgenommen sind: Die Angabe der Geschäftszahl, der Haus- und Katasternummern, der Grundbuchsfolien, sowie der Zahlen in Vermögensinventaren, Erbtheilungen, Kaufschillingsverrechnungen und Rechnungen überhaupt, wenn dieselben in eine Notariatsurkunde aufgenommen werden. Die Resultate, sowie die Beträge, welche hiernach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, müssen jedoch mit Buchstaben geschrieben werden.

Wenn auf eine andere Urkunde Bezug genommen wird, kann das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern geschrieben werden.

§. 45.

In einer Notariatsurkunde darf nichts ausradirt, überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dieß in der Weise zu geschehen, daß dieselben leserlich bleiben. Werden hierdurch Abänderungen des Inhalts der Urkunde herbeigeführt, so muß die Zahl der durchstrichenen Worte entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde angemerkt und diese Anmerkung von dem Notare und, soferne Parteien und Zeugen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, auch von diesen unterzeichnet werden.

Sind Aenderungen anderer Art oder Zusätze nothwendig, so sind dieselben an der zugehörigen Stelle der Urkunde durch ein Verweisungszeichen anzudeuten. Die Aenderungen oder Zusätze aber sind, unter Angabe der Zahl der hinzugesetzten Worte, entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde anzufügen und nach Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu unterzeichnen.

§. 46.

Inwieferne den Vorschriften der §§. 44 und 45 zuwiderlaufende Mängel einer Notariatsurkunde deren Glaubwürdigkeit ganz oder in einzelnen Theilen schwächen oder aufheben, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

§. 47.

Die Notariatsurkunde muß mit Seitenzahlen und, wenn sie der Eintragung in das Geschäftsregister unterliegt, mit der Geschäftszahl versehen sein.

Der Notar hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, jeden Bogen zu unterzeichnen und am Schlusse seiner Unterschrift sein Amtssiegel beizudrücken.

Die Betheiligten und die etwa zugezogenen Zeugen haben, soferne sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, ebenfalls am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 48.

Besteht eine Notariatsurkunde aus mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Amtssiegel des Notars befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind, wenn thunlich, Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden. Eignen sich derlei Beilagen nicht zur Anheftung, so sind dieselben mit dem Beilagenzeichen und mit der Geschäftszahl der Notariatsurkunde zu versehen.

§. 49.

In der Regel werden die von den Notaren aufgenommenen Urkunden in Urschrift, und zwar von demjenigen Notare aufbewahrt, der sie aufgenommen hat. Statt der Urschriften erhalten die Parteien Ausfertigungen. Specialvollmachten und Bestätigungen über die Erfüllung einer Verbindlichkeit dürfen auf Verlangen der Partei in Urschrift hinausgegeben werden.

Die übrigen Fälle, in welchen die Herausgabe der Urschrift einer Notariatsurkunde stattfindet, sind in diesem Gesetze bestimmt.

§. 50.

Außer den in diesem Gesetze angeführten besonderen Fällen darf ein Notar die Urschrift einer Notariatsurkunde nur über gerichtlichen Auftrag dem Gerichte oder über Auftrag der Notariatskammer dieser ausfolgen.

In einem solchen Falle hat der Notar seinen Acten am Platze der Urschrift eine stämpelfreie beglaubigte Abschrift, die auch von dem Gerichte oder von der Notariatskammer zu beglaubigen ist, einzulegen und nach Zurücklangen der Urschrift mit dieser aufzubewahren.

Die Anfertigung dieser Abschrift hat nach eben jenen Bestimmungen zu geschehen, welche für Ausfertigungen in diesem Gesetze gegeben sind. (§§. 98, 99.)

Bis zum Zurücklangen der Urschrift kann der Notar, wofern das Gericht oder die Kammer es nicht untersagt hat, von dieser Abschrift Ausfertigungen ertheilen; doch ist er verpflichtet, die Ertheilung solcher Ausfertigungen sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Abschrift als auch auf der Urschrift, sobald diese zurückgelangt ist, anzumerken.

§. 51.

Werden zur Aufnahme einer Notariatsurkunde zwei Notare zugezogen, so ist auch der zweite Notar für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Leitung der Verhandlung steht demjenigen Notare zu, welchen die Parteien darum angegangen haben.

Die in Ansehung der Unterzeichnung und der Beidrückung des Amtssiegels gegebenen Vorschriften gelten für beide Notare.

V. Hauptstück.

Besondere Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

I. Abschnitt.

Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte. (Notariatsacte.)

§. 52.

Der Notar ist verpflichtet, bei Aufnahme eines Notariatsactes die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zur Errichtung des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen, die Parteien über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen, ihre Erklärung mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen und nach geschehener Vorlesung des Actes durch persönliches Befragen der Parteien sich zu vergewissern, daß derselbe ihrem Willen entsprechend sei.

§. 53.

Wollen die Parteien in den Notariatsact dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche von keiner rechtlichen Wirkung wären, oder ist mit Grund zu besorgen, daß eine Bestimmung die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, so hat der Notar den Parteien diese Bedenken vorzutragen und sie angemessen zu belehren. Bestehen die Parteien dessen ungeachtet auf solchen Bestimmungen, so hat er zwar den Act aufzunehmen, in demselben aber die von ihm gemachte Vorstellung ausdrücklich anzuführen.

§. 54.

Wollen die an einer Urkunde Betheiligten oder Einige derselben unter sich eine bereits errichtete Privaturkunde notariell bekräftigen, so ist hierüber ein Notariatsact aufzunehmen.

Die Privaturkunde muß dem Notar vorgelegt, von ihm nach Vorschrift der §§. 34, 36, 52 und 53 geprüft, und wenn der Aufnahme des Actes kein Hinderniß entgegensteht, von ihm und den etwa zuzuziehenden Actszeugen (§. 56) unterzeichnet werden.

Die Urkunde ist sohin dem nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmenden Notariatsacte beizuheften und bildet mit ihrem Inhalte einen ergänzenden Bestandtheil desselben.

§. 55.

Der Notar muß die Parteien persönlich und dem Namen nach selbst kennen, oder es muß ihm die Identität ihrer Person durch zwei ihm persönlich bekannte Zeugen oder durch den zugezogenen zweiten Notar bestätigt werden.

Die Identitätszeugen können mit demjenigen, dessen Identität zu bestätigen ist, oder mit dem Notar auch in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen, müssen aber im Uebrigen die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen.

§. 56.

Die Beiziehung von zwei Actszeugen ist nothwendig:

a) wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung errichtet wird;
b) wenn eine der Parteien nicht schreiben kann, oder
c) der Sprache, in welcher der Act aufgenommen wird, nicht kundig, oder
d) blind, taub oder stumm ist.

Statt der beiden Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden.

Es ist den Parteien unbenommen, auch in anderen als den obenbezeichneten Fällen der Errichtung eines Notariatsactes Zeugen zuzuziehen.

§. 57.

Die Actszeugen müssen männlichen Geschlechtes, mindestens zwanzig Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein, oder es muß ihm ihre Identität auf die im §. 55 bezeichnete Art bestätigt sein.

Die Actszeugen müssen außer dem im §. 65 bezeichneten Falle die Sprache verstehen, in welcher der Act aufgenommen wird, und wenigstens Einer derselben muß lesen und schreiben können.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung als Actszeugen sind:

a) Diejenigen, welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß abzugeben unvermögend sind;
b) das Kanzlei- und Dienstpersonale des Notars;
c) diejenigen Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Acte zugedacht ist, oder die mit einer bei dem Acte betheiligten oder darin begünstigten Person oder mit dem Notar in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. 58.

Soferne die Zuziehung von Actszeugen nothwendig ist, müssen dieselben spätestens in jenem Zeitpuncte

gegenwärtig sein, in welchem die Urkunde den Parteien vorgelesen und von ihnen unterschrieben wird.

Auf ausdrückliches Verlangen der Parteien können die Zeugen zwar von der Vorlesung des Actes ausgeschlossen werden; doch müssen in einem solchen Falle die Parteien bei der Unterschrift in Gegenwart der Zeugen ausdrücklich erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden, und daß dieselbe ihrem Willen entsprechend ist, und daß dieß geschehen sei, muß in der Urkunde ausdrücklich angeführt werden.

§. 59.

Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Actszeugen sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in den Act aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterzeichnung von Seiten der Parteien gegenwärtig sein.

Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Stummen oder Tauben, und es sind überdieß die in den §§. 60 und 61 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 60.

Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe. Diese Bestätigung muß in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Actszeugen noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht.

Als Vertrauenspersonen können ohne Unterschied des Geschlechtes auch solche Personen, welche mit dem Tauben verwandt oder verschwägert oder durch Adoption oder das Eheband verbunden sind, beigezogen werden. Im Uebrigen müssen auch solche Vertrauenspersonen die Eigenschaften fähiger Actszeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben muß sich der Notar durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig überzeugen. Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 61.

Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen aufzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so muß er den Notariatsact selbst lesen und eigenhändig darauf schreiben, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe.

Ist er des Lesens oder Schreibens nicht kundig, so müssen zwei seiner Zeichensprache kundige Personen seines Vertrauens beigezogen werden.

Die Vorschriften des §. 60, Absatz 3 und 4, finden auch in diesem Falle Anwendung.

§. 62.

Ein Notariatsact darf in einer Sprache, welche in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet nicht üblich ist, nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, und wenn der Notar für diese Sprache als Dolmetscher bestellt ist. Daß dieß der Fall ist, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

In einem solchen Falle hat der Notar, nachdem er die Willensmeinung der Parteien erforscht hat, den Act in der fremden Sprache aufzunehmen und demselben eine vollständige Uebersetzung in einer der Landessprachen seines Sprengels beizuheften.

§. 63.

Ist eine der Parteien der Sprache nicht kundig, in welcher der Notariatsact aufgenommen wird, so muß der Verhandlung ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden, welcher zugleich alle Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen muß.

Die Zuziehung eines besonderen Dolmetschers ist jedoch nicht nöthig, wenn der Notar und zugleich die zwei Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind, und wenn die Sprachkenntniß des die Verhandlung leitenden Notars, soferne es sich um eine Landessprache handelt, durch die Bestätigung des Oberlandesgerichtes (§. 12), und wenn es sich um eine fremde Sprache handelt, durch seine Bestellung als Dolmetscher ausgewiesen ist. In einem solchen Falle können die Zeugen von der Anwesenheit bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach nicht ausgeschlossen werden, und es muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden, daß die obigen Voraussetzungen für die Aufnahme desselben ohne Zuziehung eines Dolmetschers vorhanden seien

§. 64.

Muß im Sinne des ersten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen ein Dolmetscher beigezogen werden, so hat der Notar die Willensmeinung der Partei durch den beigezogenen Dolmetscher zu erforschen, hiernach den Notariatsact in einer der Landessprachen abzufassen und den Aufsatz der Partei durch den Dolmetscher übersetzen zu lassen. Auf Verlangen einer Partei ist durch den Dolmetscher eine Uebersetzung des Actes in die fremde Sprache der Partei zu verfassen und dem Notariatsacte beizuheften.

§. 65.

Ist nach Bestimmung des §. 56 die Beiziehung von Zeugen nothwendig und wollen die Parteien einen Zeugen beiziehen, welcher der Sprache einer der Parteien oder der Sprache nicht kundig ist, in welcher der

Act aufgenommen werden soll, so muß der Verhandlung ein Dolmetscher, welcher die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzt, beigezogen werden.

Dieser muß den Inhalt des Verhandelten dem Zeugen in Gegenwart der Parteien verständlich machen, und daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 66.

Ein Notariatsact, welcher mit Außerachtlassung der in den §§. 54 bis 65 gebotenen Förmlichkeiten und Vorsichten aufgenommen worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 67.

Wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder über eine andere letztwillige Anordnung aufgenommen wird, so müssen auch die besonderen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Giltigkeit einer solchen Anordnung bedingen, beobachtet werden.

Der Notar und die zugezogenen Actszeugen können, wenn sie die Eignung dazu besitzen, auch Zeugen des letzten Willens sein, und es entfällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines dritten Zeugen, wenn im Falle der Zuziehung zweier Notare beide die gesetzliche Eignung als Zeugen des letzten Willens besitzen.

§. 68.

Jeder Notariatsact muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

a) Den Ort, dann Jahr, Monat und Tag der stattgehabten Verhandlung;
b) den Vor- und Zunamen, sowie den Amtssitz des Notars, und falls ein zweiter Notar zugegen war (§. 56, zweiter Absatz), auch des letzteren;
c) den Vor- und Zunamen der Parteien und der etwa beigezogenen Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher;
d) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne, oder daß und durch wem ihm die Identität derselben bekräftigt worden sei;
e) den Inhalt des Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen;
f) am Schlusse die Anführung, daß der Act den Parteien vorgelesen worden, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde und die Anführung der Genehmigung des Actes durch die Parteien;
g) die Unterschrift der Parteien, sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendig ist, auch die Unterschrift dieser Personen.

Identitätszeugen können ihre Unterschrift entweder am Schlusse der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen.

Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so müssen sie ihr Handzeichen beifügen, und es muß im ersten Falle der Name der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notare, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden.

Soferne es sich nicht um einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung handelt, kann die Beisetzung des Handzeichens unterbleiben, wenn die schreibkundige Person auch hiezu nicht fähig ist; nur muß in diesem Falle das entgegenstehende Hinderniß ausdrücklich angeführt werden.

h) Die Unterschrift des Notars unter Beidrückung seines Amtssiegels und im Falle des zweiten Absatzes des §. 56 beider Notare.

Der Notar hat außerdem den im bekannten oder den ihm angegebenen Stand und Wohnort der Parteien, der Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher, insbesondere dann im Acte anzuführen, wenn dieß zur näheren Bezeichnung der Person nöthig erscheint. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift benimmt jedoch dem Acte nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 69.

Vollmachten und andere Beilagen zum Notariatsacte können die Parteien im Originale oder Abschrift hinterlegen. Durch die Hinterlegung bei dem Notare erlangen jedoch diese Urkunden, wenn sie nicht von dem Aussteller im Notariatsacte bestätigt werden, keine größere Glaubenswürdigkeit als sie vorher hatten.

Beilagen, welche nicht schon von den Parteien unterfertigt oder öffentliche Urkunden sind, müssen von den Parteien, den allfälligen Actszeugen oder dem zweiten Notare unterzeichnet werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur insoweit erforderlich, als die Parteien sie verlangen.

II. Abschnitt.

Aufnahme von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen.

§. 70.

Letztwillige Anordnungen, welche vor zwei Notaren oder vor einem Notare und zwei Zeugen mündlich errichtet oder schriftlich übergeben werden, sind den gerichtlichen letztwilligen Anordnungen gleichzuachten,

wenn dieselben mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Amtsführung der Notare aufgenommen, und hiebei die für die Aufnahme gerichtlicher letztwilliger Anordnungen in den §§. 569, 587—596 und 594—596 des a. b. G. B. gegebenen Vorschriften und die in den §§. 72 und 73 dieses Gesetzes gebotenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

§. 71.

Bei Aufnahme mündlicher letztwilliger Anordnungen hat der Notar, wenn der Erblasser dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen will, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche die von dem Erblasser beabsichtigte Wirkung zu äußern nicht geeignet wären, denselben in angemessener Weise zu belehren.

Besteht der Erblasser demungeachtet auf diesen Bestimmungen, so hat der Notar zwar die letztwillige Anordnung aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachte Vorstellung darin ausdrücklich anzuführen.

§. 72.

Ist der Erblasser blind, taub, stumm oder taubstumm, so müssen auch in diesem Falle die in den §§. 59—61 gegebenen Vorschriften, und wenn wegen der Sprachunkenntniß desselben einer der in den §§. 62 bis 64 bezeichneten Fälle eintritt, auch die dort gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 73.

Ueber die Amtshandlung ist ein Protokoll mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 68 aufzunehmen.

Kann die Partei oder ein Zeuge auch nicht das Handzeichen beisetzen, so ist das entgegenstehende Hinderniß anzuführen.

Ist die letztwillige Anordnung schriftlich übergeben worden, so steht der Partei frei zum Verschlusse des Umschlages, in welchem die letztwillige Anordnung eingeschlossen wird, ihr eigenes Siegel beizudrücken. Ist dieß geschehen, so ist davon im Protokolle Erwähnung zu thun.

§. 74.

Eine gemäß §. 70 dem Notar schriftlich übergebene letztwillige Anordnung kann dem Uebergeber, jedoch nur auf sein persönliches Verlangen oder auf Verlangen Desjenigen, welcher sich mit einer eigens zu diesem Behufe ausgestellten, amtlich beglaubigten Vollmacht ausweiset, zurückgestellt werden. Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsact aufzunehmen.

Durch eine solche Zurückstellung verliert die letztwillige Verfügung die Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung.

§. 75.

Die Vorschriften der §§. 70—73 finden auch dann Anwendung, wenn die Partei eine letztwillige Anordnung mit der Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung widerrufen will.

Ist die widerrufene letztwillige Anordnung vor dem Notare errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglich aufgenommenen Protokolle, und wenn der Widerruf eine dem Notar übergebene schriftliche letztwillige Anordnung betrifft, auf dieser selbst und nicht blos auf dem Umschlage anzumerken.

Die gleiche Anmerkung hat der Notar dann vorzunehmen, wenn er über den Widerruf einen Notariatsact aufnimmt, oder wenn eine letztwillige Anordnung widerrufen wird, über welche er einen Notariatsact aufgenommen hat.

III. Abschnitt.

Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen.

§. 76.

Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu ertheilen:

a) über die Uebereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimirung);
b) über die Richtigkeit von Uebersetzungen;
c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);
d) über den Zeitpunct der Vorweisung von Urkunden;
e) über das Leben von Personen;
f) über Bekanntmachung von Erklärungen;
g) über Beschlüsse von General-Versammlungen von Vereinen;
h) über thatsächliche Vorgänge;
i) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kommt diesen Beurkundungen dann zu, wenn dieselben mit Beobachtung der für die Ertheilung jeder derselben in den folgenden §§. 77—90 gegebenen Vorschriften aufgenommen und ertheilt worden sind.

a) Vidimirung von Abschriften.

§. 77.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung einer Copie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn die copirte Urkunde in einer Sprache abgefaßt ist, welche der Notar versteht.

Der Notar hat die Abschrift mit der copirten Urkunde sorgfältig zu vergleichen und deren vollständige Uebereinstimmung auf der Copie zu beglaubigen.

Sind Stellen in der vorgewiesenen Urkunde abgeändert, durchstrichen, eingeschaltet oder am Rande hinzugesetzt; ist die Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich, so muß dieß in der Beglaubigungsclausel angegeben werden.

Letztere hat auch die Angabe zu enthalten, ob die vorgewiesene Urkunde anscheinend ein Original, eine Ausfertigung oder eine Abschrift sei, und ob und mit welchem Stämpel sie versehen ist.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

b) Beglaubigung von Uebersetzungen.

§. 78.

Notare, welche für eine fremde Sprache als Dolmetscher bestellt sind, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Uebersetzungen notariell zu beurkunden.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Beglaubigung von Uebersetzungen aus einer Landessprache in die andere, soferne der Notar die Befugniß erhalten hat, in beiden Sprachen Notariatsurkunden aufzunehmen.

Die Beurkundung ist auf der Uebersetzung selbst in Urschrift auszufertigen und die Uebersetzung mit der übersetzten Urkunde mittelst eines Fadens und des Amtssiegels zu verbinden.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

c) Legalisirung von Unterschriften.

§. 79.

Durch die Legalisirung beurkundet der Notar, daß die Partei eine Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterzeichnung vor ihm als die ihrige anerkannt habe. Wenn er die Partei nicht persönlich kennt, muß ihm die Identität derselben von zwei ihm persönlich bekannten Zeugen bestätigt sein.

Die Beurkundung ist mit der ausdrücklichen Angabe, daß der Notar den Unterzeichner persönlich kenne oder daß ihm die Identität desselben durch die zu benennenden Zeugen bestätigt worden sei, in Urschrift auf der legalisirten Urkunde auszufertigen. Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur so weit Kenntniß zu nehmen, als dieß zur Eintragung in das Protokoll nothwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde, sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist er nicht verantwortlich.

d) Beurkundung über den Zeitpunct der Vorweisung einer Urkunde.

§. 80.

Die Beurkundung über den Zeitpunct, in welchem dem Notar eine Urkunde vorgewiesen wird, hat der Notar auf dieser Urkunde selbst, unter Angabe des Tages, Monates und Jahres, und wenn nöthig, auch der Stunde der Vorweisung in Urschrift auszufertigen.

Auf Verlangen ist, wenn die Voraussetzungen hiezu vorliegen, auch die Beurkundung über die Identität der Person des Vorweisers mit Beobachtung der Vorschrift des §. 79 beizufügen.

e) Lebenszeugnisse.

§. 81.

Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu ertheilen, wenn die Person, deren Leben bestätigt werden soll, ihm persönlich bekannt oder ihre Identität ihm durch zwei Identitätszeugen bestätigt ist.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß die Bestätigung, daß die Partei, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notar erschienen sei, Tag, Monat und Jahr und auf Verlangen auch die Stunde des Vorganges und die Anführung darüber enthalten, in welcher Weise die Identität der Person festgestellt worden sei. (§. 79.)

§. 82.

Behufs Ertheilung der in §§. 79—81 angeführten Beurkundungen hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Thatsachen, welche in der Beurkundung bestätigt werden, angeführt sein müssen. Das Protokoll ist von der Partei und den etwa zugezogenen Zeugen zu unterzeichnen.

Wenn eine Partei nicht schreiben kann, so hat sie ihr Handzeichen beizusetzen, und es sind zwei Zeugen zuzuziehen, deren Einer den Namen des Unterzeichners beizusetzen hat. Kann ein Zeuge nicht schreiben, so ist sein Handzeichen durch den zweiten Zeugen zu bestätigen.

f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen.

§. 83.

Beurkundung über Erklärungen, welche eine Partei einer anderen machen will, ist der Notar berufen zu ertheilen, wenn durch die Erklärung rechtliche Wirkungen begründet werden sollen.

Ueber das Verlangen der Partei hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen und darin die bekannt zu machende Erklärung wörtlich anzuführen. Das Protokoll ist von der Partei zu unterzeichnen (§. 82).

Mit dem Protokolle hat sich der Notar in das von der ansuchenden Partei angegebene Locale zu der Gegenpartei zu begeben und ihr die Erklärung vorzutragen.

Ueber die Thatsache der Bekanntmachung und den Zeitpunct derselben hat der Notar eine Fortsetzung des Protokolls aufzunehmen. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn die letztere dieß verlangt oder gestattet, und zum Zeichen ihrer Zustimmung das Protokoll unterzeichnet. (§. 82, Abs. 2.)

§. 84.

Ueber die Bekanntmachung ist der ersuchenden Partei, und wenn die Gegenpartei es verlangt, auch dieser eine Beurkundung in Urschrift zu ertheilen. In der Beurkundung müssen die Namen beider Parteien, der wörtliche Inhalt, Tag, Monat und Jahr, und wenn nöthig auch die Stunde der Bekanntmachung enthalten sein. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf in die Beurkundung nur aufgenommen werden, wenn dieselbe in das Protokoll aufgenommen wurde. (§. 83.)

In soferne die Voraussetzungen hierzu vorliegen (§. 79), ist auch die Beurkundung über die Identität der Person der ersuchenden Partei beizufügen. Außer diesem Falle haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.

§. 85.

Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Locale nicht anzutreffen, oder verweigert sie dem Notare den Zutritt oder die Anhörung, so hat der Notar, insofern die ersuchende Partei es verlangt, eine Ausfertigung der Beurkundung der Gegenpartei mittelst recommandirter Postsendung zuzustellen oder diese Ausfertigung dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach Vorschrift der Civilproceßordnung zu verfügen hat.

Der Vorgang ist in dem Protokolle und in der Beurkundung anzuführen und zugleich zu bemerken, was zur Verständigung der Gegenpartei vorgekehrt worden ist.

§. 86.

Die Partei, welche einer anderen eine Erklärung bekannt machen will (§. 83), kann das Verlangen an den Notar auch brieflich oder telegraphisch stellen; der Brief oder das Telegramm vertritt in diesem Falle die Stelle des Protokollaransuchens und ist dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

In der Beurkundung hat der Notar anzuführen, daß ein Ersuchen in der obigen Weise an ihn gestellt worden sei.

g) Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen.

§. 87.

Behufs der Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Actiengesellschaften oder anderen Vereinen hat der Notar, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, und darin die gefaßten Beschlüsse, sowie alle in seiner Gegenwart in der Versammlung vorgekommenen Ereignungen und abgegebenen Erklärungen, welche für die Beurtheilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Erheblichkeit sind, genau anzuführen.

Das Protokoll ist von demjenigen, der der Versammlung vorgesessen hat, und zwei anderen Mitgliedern derselben zu unterschreiben.

Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, kann in dem Protokolle auch die Bestätigung über die Identität des Vorsitzenden oder anderer, in der Versammlung anwesenden Personen aufgenommen werden (§. 79). Ist eine solche Bestätigung nicht aufgenommen, so haftet der Notar für die Identität der in dem Protokolle genannten Personen nicht.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

h) Beurkundung thatsächlicher Vorgänge.

§. 88.

Zur Beurkundung anderer thatsächlicher Vorgänge, wie insbesondere Vorweisung von Gegenständen, Offertverhandlungen oder Auslosungen ist der Notar berufen, wenn dadurch rechtliche Wirkungen begründet werden sollen, und wenn der thatsächliche Vorgang in Gegenwart des Notars stattgehabt hat.

Zu diesem Behufe hat der Notar unter Zuziehung zweier ihm persönlich bekannter Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges, Ort und Zeit desselben, Vor- und Zunamen der ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgange betheiligten Personen enthalten muß. Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, ist über Verlangen in dem Protokolle auch die Identität der ersuchenden Partei oder anderer an dem Vorgange betheiligter Personen festzustellen. (§. 79.)

Das Protokoll muß von den beiden Zeugen und von der ersuchenden Partei unterzeichnet werden. (§. 82, Abs. 2.)

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

i) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren.

§. 89.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten und bei Führung des Registers über dieselben, hat der Notar nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen.

Eben diese Vorschriften sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn der Notar um die Protesterhebung in Ansehung von kaufmännischen Papieren, welche an Ordre lauten (Art. 301 und 302, H. G. B.), angegangen wird. Die aufgenommenen Proteste sind in das allgemeine Protestregister unter Anmerkung des Umstandes, daß nicht ein Wechsel, sondern ein anderes kaufmännisches Papier Gegenstand der Protesterhebung war, einzutragen.

§. 90.

Ein Notar, welcher befugt ist, in einer fremden Sprache einen Notariatsact aufzunehmen, kann in dieser Sprache auch Beurkundungen ertheilen.

IV. Abschnitt.

Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen.

§. 91.

So lange ein Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften aus denselben zu ertheilen.

In wieferne hiervon im Falle von Verzögerungen und Substitutionen eine Ausnahme eintritt, ist in den §§. 103 und 123 bestimmt. Ertheilt in einem solchen Falle ein anderer Notar eine Ausfertigung oder eine Beurkundung, so muß in derselben der erhaltene amtliche Auftrag angeführt werden.

§. 92.

Von Notariatsacten werden Ausfertigungen und beglaubigte oder einfache Abschriften ertheilt. Daß die Urkunde eine Ausfertigung oder blos eine Abschrift sei, muß durch die Aufschrift an der Spitze derselben ersichtlich gemacht sein.

§. 93.

Ausfertigungen von Notariatsacten dürfen, soferne in dem Acte nicht ein Anderes bedungen ist, nur den an der Errichtung der Urkunde betheiligten Parteien und jeder derselben nur einmal hinausgegeben werden.

Wiederholte Ausfertigungen darf der Notar diesen Personen nur dann hinausgeben, wenn die an dem Acte Betheiligten ihre Zustimmung geben, wenn die die Ausfertigung verlangende Person die ihr früher ertheilte Ausfertigung wegen eines Gebrechens dem Notare zurückstellt oder nachweist, daß die ihr hinausgegebene Ausfertigung wegen Verlustes amortisirt worden sei, oder wenn der Notar durch gerichtlichen Auftrag hiezu angewiesen wird.

Ein solcher Auftrag kann nur dann erlassen werden, wenn der Gesuchsteller hinreichend glaubhaft macht, daß er einer weiteren Ausfertigung bedürfe und wenn zugleich ein begründetes Bedenken nicht vorhanden ist.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, anzubringen und mittelst Bescheides zu erledigen. Im Falle der Bewilligung sind die an dem Acte Betheiligten zu verständigen. Gegen die Bewilligung findet der Recurs nicht statt.

§. 94.

Ueber die Zustimmung der Betheiligten zur Hinausgabe einer wiederholten Ausfertigung ist ein Notariatsact aufzunehmen. In diesem, sowie in den anderen Fällen des zweiten Absatzes des §. 93 muß in der Beglaubigungsclausel der Grund, aus welchem eine wiederholte Ausfertigung ertheilt wird, ausdrücklich angeführt und zugleich angemerkt werden, ob dieselbe ein Duplicat, ein Triplicat oder eine weitere wiederholte Ausfertigung sei.

§. 95.

Beglaubigte Abschriften von Notariatsacten können, wenn bei der Aufnahme nichts Anderes bedungen wurde, den im eigenen Namen daran Betheiligten, deren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern auch auf ihr einseitiges Verlangen und wiederholt ertheilt werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung dieser Personen für die Ertheilung von einfachen Abschriften und die Gewährung der Einsichtnahme.

Dritten Personen darf die Einsichtnahme, sowie die Erhebung von einfachen oder beglaubigten Abschriften nur mit Zustimmung derjenigen Interessenten, welche selbst die Einsicht oder Abschriftnahme begehren könnten, außerdem aber dann ertheilt werden, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, und zugleich ein Bedenken gegen die Bewilligung nicht besteht. Verweigert der Notar wegen eines solchen Bedenkens die Einsicht oder Abschriftnahme, so kann die Partei die Beschwerde an die Notariatskammer ergreifen.

§. 96.

Von den über letztwillige Anordnungen aufgenommenen Protokollen und den dem Notare schriftlich übergebenen letztwilligen Anordnungen werden beglaubigte und einfache Abschriften ertheilt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn über die letztwillige Anordnung ein Notariatsact errichtet wurde.

Die Ertheilung findet jedoch, solange der Erblasser lebt, nur an ihn oder seinen mit einer amtlich beglaubigten, auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht versehenen Machthaber und nach dem Tode des Erblassers erst dann statt, wenn die gerichtliche Kundmachung erfolgt ist.

Der Tag der Kundmachung ist auf der hinausgegebenen Abschrift anzumerken.

Auf Erbverträge, über welche ein Notariatsact errichtet wurde, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 97.

Beurkundungen der in §§. 81—89 bezeichneten Art hat der Notar auch wiederholt und allen jenen Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, hinauszugeben. Eben diesen Personen sind auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften des aus Anlaß der Beurkundung aufgenommenen Protokolles zu ertheilen.

§. 98.

Ausfertigungen müssen mit der Urschrift wortgetreu übereinstimmen, und wohl leserlich, ohne leere Zwischenräume und in den wesentlichen Theilen ohne Abkürzung geschrieben sein. Es darf darin nichts ausgestrichen oder radirt, eingeschaltet oder überschrieben sein; doch dürfen die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Dem Contexte des Actes sind auch die Abschriften der Vollmachten und der übrigen Beilagen des Actes dergestalt einzuschalten oder anzufügen, daß zweifellos ist, daß die allgemeine Beglaubigungsclausel auch diese Beilagen mit in sich begreife; doch ist derselben in der Beglaubigungsclausel Erwähnung zu thun.

Soferne es sich nicht um die Ausfertigung eines Notariatsactes handelt, welchem die Executionsfähigkeit zukommt (§. 3), können die Beilagen über Verlangen der Parteien in der Ausfertigung übergangen werden. Das Verlangen der Partei muß in der Beglaubigungsclausel ausdrücklich angeführt werden.

§. 99.

Jede Ausfertigung muß von dem Notare beglaubigt werden. Die Beglaubigungsclausel ist am Schlusse der Ausfertigung beizusetzen. Sie enthält die Bestätigung der Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der in den Acten des Notars befindlichen Urschrift, die Angabe, für welche Person die Ausfertigung bestimmt ist und das Datum der Ausfertigung.

Der Notar muß dieselbe unterzeichnen und sein Amtssiegel beidrücken.

§. 100.

Eine Ausfertigung, welche mit Außerachtlassung der in diesem Abschnitte gegebenen Vorschriften ertheilt worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 101.

Auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift oder, bei Mangel des Raumes, auf einem derselben anzuheftenden Bogen hat der Notar die Ertheilung jeder Ausfertigung mit Bezeichnung der Person, für welche sie geschehen und des Tages der Ausfertigung anzumerken.

Im Falle der Ertheilung einer wiederholten Ausfertigung muß der erhaltene gerichtliche Auftrag oder die zurückgestellte Ausfertigung bei der Urschrift aufbewahrt und auf der zurückerhaltenen Ausfertigung auch angemerkt werden, daß dieselbe zurückgestellt worden sei, und die Kraft einer öffentlichen Urkunde verloren habe.

§. 102.

Wenn eine Notariatsurkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, so kann den Betheiligten, anstatt einer vollständigen Ausfertigung auch ein Auszug aus der Urkunde in Ansehung einzelner dieser Rechtsgeschäfte ertheilt werden.

Daß die Ausfertigung nur ein Auszug sei, muß in derselben ersichtlich gemacht werden. Einem Auszuge kommt die im §. 3 bezeichnete Executionsfähigkeit nicht zu.

Bei der Ertheilung von Auszügen sind die in diesem Abschnitte für die Ertheilung von Ausfertigungen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Zeugnisse über das Vorhandensein eines Notariatsactes hat der Notar denjenigen zu ertheilen, welche berechtigt sind, eine beglaubigte Abschrift eines solchen zu erheben.

§. 103.

Der Notar ist verpflichtet, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, welche nicht über drei Bogen ausmachen, ohne Verzug und längstens binnen drei Tagen; bei größerem Umfange aber in einer angemessenen Frist zu besorgen.

Beschwerden wegen Verzögerung sind bei der Notariatskammer anzubringen, welche nach Umständen einen anderen Notar zur Besorgung abzuordnen hat.

V. Abschnitt.

Uebernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden.

§. 104.

Die Notare sind berufen, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel, in Verwahrung zu übernehmen

Bares Geld jedoch, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar nur in einstweilige Verwahrung gemäß den Bestimmungen der §§. 107—109 zu übernehmen berufen.

§. 105.

Bei der Uebernahme von Urkunden hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Ort und Zeit der Hinterlegung, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Uebergebers, die Bezeichnung der hinterlegten Urkunden und die Personen, an welche etwa der Uebergeber die Urkunden ausgefolgt haben will, anzuführen sind. Das Protokoll ist von der Partei und dem Notare zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des letzteren zu versehen.

Werden die Urkunden dem Notare brieflich übersandt, so ist der Brief, welcher die Stelle des Ersuchens vertritt, dem Protokolle beizuheften.

Der Partei ist ein Empfangsschein auszufertigen.

§. 106.

Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Uebernahmsprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§. 82, Absatz 2).

Wenn der Empfänger dem Notare nicht persönlich bekannt ist, so hat der Notar zwei Zeugen zur Bestätigung der Identität beizuziehen, welche das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

Ist die Empfangsbestätigung nicht auf dem Uebernahmsprotokolle selbst ausgefertigt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Letzteren unter Bezugnahme auf das aufgenommene Protokoll anzumerken.

§. 107.

Bares Geld, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar kraft seines Amtes zu übernehmen berufen, wenn ihm dieselben aus Anlaß der Aufnahme einer Notariatsurkunde von einer Partei zur Ausfolgung an einen bestimmten Empfänger oder zum Erlage bei Behörden übergeben werden.

Bei der Uebernahme hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Geschäftszahl des allgemeinen und des besonderen Geschäftsregisters, Ort und Zeit der Uebernahme, die genaue Angabe der übernommenen Beträge und Papiere, und der Name des Uebergebers und dessen Erklärung über die mit dem Gelde und den Werthpapieren zu treffenden Verfügungen anzuführen ist.

Im Falle der brieflichen Einsendung ist der Brief dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

Dem Uebergeber ist ein Empfangsschein auszufertigen. Die übernommenen Gegenstände werden in gesonderten Packeten verwahrt.

§. 108.

Den Erlag bei Gericht oder einer anderen Behörde hat der Notar ohne allen Aufschub zu bewirken.

Beträge, welche dem Notare zur Ausfolgung an eine andere Person übergeben wurden, hat er derselben längstens binnen 14 Tagen auszufolgen, soferne der Uebergeber nicht eine andere Frist bestimmt hat. Kann der Notar die Ausfolgung innerhalb dieser Frist nicht bewirken, so hat er nach Ablauf derselben ohne allen Aufschub die übernommenen Werthe entweder dem Uebergeber zurückzusenden oder zu Gericht zu erlegen.

§. 109.

Bei der Hinausgabe an den bezeichneten Empfänger hat der Notar nach Vorschrift des §. 106 vorzugehen, den über den erfolgten Erlag bei der Behörde erhaltenen Empfangsschein aber dem Uebernahmsprotokolle beizuheften.

Von der erfolgten Hinausgabe oder dem Erlage ist der Uebergeber zu verständigen.

VI. Hauptstück.

Behandlung der aufzubewahrenden Acten und Führung der Verzeichnisse.

§. 110.

Der Notar muß sowohl die von ihm selbst aufgenommenen, als die ihm von den Parteien übergebenen oder von der Notariatskammer zugewiesenen Acten nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem sicheren und trockenen Orte seiner Wohnung oder Kanzlei unter Sperre sorgfältig verwahren.

Wird eine Notariatsurkunde von zwei Notaren aufgenommen, so hat derjenige Notar die Urschrift zu verwahren, welcher die Verhandlung geleitet hat.

§. 111.

Sobald ein Notar in die Kenntniß des Todes einer Person kommt, deren letztwillige Anordnung sich in seinen Acten befindet, hat er ohne einen Auftrag abzuwarten, die letztwillige Anordnung in Urschrift sammt dem etwa gemäß §. 73 aufgenommenen Protokolle dem Gerichte seines Amtssitzes oder falls sich das Erbschaftsgericht daselbst befindet, sogleich diesem zu übergeben. Bei dem Gerichte wird unverzüglich in Gegenwart des Notars ein Protokoll über den Zustand der allenfalls angebrachten Siegel und über die Entsiegelung aufgenommen.

Der Notar hat eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Anordnung, worüber er einen Notariatsact

aufgenommen hat, oder welche vor ihm mündlich errichtet worden ist, ferner, wenn ihm eine letztwillige Anordnung nach §. 73 schriftlich übergeben wurde, sowohl eine beglaubigte Abschrift dieser Anordnung, als auch eine beglaubigte Abschrift des bei der Uebernahme aufgenommenen Protokolles dem Gerichte vorzulegen. Die Urschriften werden dem Notare zurückgestellt. Die Kosten der Abschriftnahme hat die Verlassenschaft zu tragen.

Ist das Gericht, welches die Kundmachung vornimmt, nicht selbst das Erbschaftsgericht, so hat es die beglaubigte Abschrift oder die Urschrift der nach §. 104 vom Notare blos zur Verwahrung übernommenen letztwilligen Anordnung sammt dem Kundmachungsprotokolle dem Erbschaftsgerichte zu übersenden.

§. 112.

Der Notar ist verpflichtet, ein allgemeines Geschäftsregister (Repertorium) zu führen, in welches er jede von ihm vorgenommene notarielle Amtshandlung in der Ordnung der Zeitfolge einzutragen hat.

Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind nur:

a) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren, über welche ein eigenes Register (§. 89) zu führen ist;
b) jene Beurkundungen, bezüglich welcher dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Das Geschäftsregister wird dem Notare auf seine Kosten mit den Seitenzahlen versehen, in der verlangten Zahl von 25, 50 oder 100 Blättern von der Notariatskammer übergeben. Der Präsident der Notariatskammer unterschreibt unter Angabe der Blätterzahl das letzte Blatt des hinausgegebenen Registers und fügt das Amtssiegel der Notariatskammer bei; er hält eine Vormerkung über die Zahl der Blätter und die Zeit ihrer Ausfolgung. Der Notar darf sich keines anderen Geschäftsregisters bedienen und ein neues erst benützen, wenn das alte vollgeschrieben und gehörig unterfertigt ist (§. 115).

§. 113.

Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

a) für die fortlaufende Geschäftszahl;
b) für das Datum des Actes;
c) für Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien;
d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Werthes, wenn derselbe in der Urkunde bestimmt ist und des für die letztere verwendeten Stämpels;
e) für allfällige Anmerkungen.

§. 114.

Das Geschäftsregister ist deutlich, ohne Radirung und so zu führen, daß von einer Geschäftszahl zur anderen kein Raum für eine ganze Zeile leer bleibt.

Der Notar muß jede einzelne Seite des Registers, sobald sie vollgeschrieben ist, unterzeichnen und auf der ersten und letzten Seite sein Amtssiegel beidrücken.

§. 115.

Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Kalender-Vierteljahres hat der Notar eine genaue, von ihm beglaubigte Abschrift des Geschäftsregisters und wenn das letztere vollgeschrieben ist, auch dieses bei dem Vorsteher der Notariatskammer zu überreichen.

Dieser hat die Prüfung vorzunehmen, wahrgenommenen Mängeln nach Thunlichkeit selbst abzuhelfen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Das urschriftliche Geschäftsregister hat er ohne Verzug zurückzustellen, nachdem er dasselbe, wenn es vollgeschrieben ist, am Schluß vidirt und unterzeichnet hat.

§. 116.

Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat jeder Notar noch folgende Bücher zu führen:

a) ein alphabetisches Verzeichniß aller Parteien, rücksichtlich welcher in dem Geschäftsregister Eintragungen vorkommen, mit Beifügung aller Geschäftszahlen der diese Partei betreffenden Eintragungen im Register;
b) ein besonderes alphabetisches Verzeichniß aller Personen, rücksichtlich welcher er letztwillige Erklärungen aufgenommen oder zur Verwahrung übernommen hat, gleichfalls mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahlen. Stirbt die Person oder widerruft sie ihre letztwillige Erklärung oder nimmt sie dieselbe zurück, so ist dieß in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen;
c) ein Verzeichniß über die übernommenen Beträge an Geld und Werthpapieren (§§. 107—109), mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahl des Registers und des Namens des Uebergebers, sowie des bestimmten Empfängers;
d) ein Protestregister (§. 89).

VII. Hauptstück.

Notariatscandidaten und Notariatssubstituten.

§. 117.

Jeder Notar kann Hilfsarbeiter in seine Kanzlei aufnehmen, und sie unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariatsgeschäfte heranbilden.

Als Notariatscandidaten sind diese Hilfsarbeiter nur dann anzusehen, wenn sie als solche in der bei der Notariatskammer geführten Liste eingetragen sind.

Behufs der Eintragung in die Liste muß der Notar ihren Eintritt in seine Kanzlei, sowie den Austritt und eine allfällige Unterbrechung der Praxis unverweilt der Notariatskammer anzeigen. Erst von dem Tage, an welchem die Anzeige über den Eintritt in die Kanzlei bei der Notariatskammer eingelangt ist, wird die Verwendung bei dem Notar als Notariatspraxis angerechnet.

Der Notar ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bestätigte Praxiszeit von dem Candidaten auch wirklich in seiner Kanzlei zugebracht worden sei.

§. 118.

Die Notariatskammer führt ein Verzeichniß über sämmtliche Notariatscandidaten ihres Sprengels.

In diesem Verzeichnisse ist der Tag des Eintrittes in die Praxis und des Austrittes aus derselben, der Notar, bei welchem die Praxis genommen wurde, der Erfolg der abgelegten Prüfung und die sonstigen Umstände, welche auf die Beförderung des Candidaten zu einer Notarstelle von Einfluß sein können, einzutragen.

Als Notariatscandidat kann nur derjenige eingetragen werden, der sich bei der Eintragung ausweiset, daß er wenigstens zwei theoretische Staatsprüfungen, darunter die judicielle, mit Erfolg abgelegt oder den juridischen Doctorgrad erlangt hat.

Die Praxis bei dem Notar muß eine ausschließliche sein; es ist dem Candidaten nicht gestattet, sich gleichzeitig in der Advocaturs- oder Gerichtspraxis oder in einem anderen die Ausschließlichkeit der Notariatspraxis beeinträchtigenden Staats- oder Privatdienste zu verwenden.

Die Kammer und insbesondere der Präsident derselben haben darüber zu wachen, daß die Notariatscandidaten sich auch wirklich bei dem Notare der Praxis in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise widmen.

Die Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notar ausgestellt und sind von der Notariatskammer, allenfalls nach vorläufiger Erhebung der Umstände zu bestätigen.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist über Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Als Substitut kann nur ein Notar desselben Gerichtshofssprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat bestellt werden, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituirende Notar selbst, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

§. 120.

In dringenden Fällen kann auch der Gerichtshof erster Instanz, zu dessen Sprengel die zu versehende Stelle gehört, ohne einen Antrag oder Vorschlag der Notariatskammer abzuwarten, einen Substituten vorläufig bestellen. Gleichzeitig hat derselbe zum Zwecke der Bestellung eines Substituten nach Vorschrift des §. 119 die Mittheilung an die Notariatskammer und an den Gerichtshof am Sitze derselben machen.

§. 121.

Wird ein Notariatscandidat für einen suspendirten Notar als Substitut bestellt, so muß er selbst die Caution leisten. Außer diesem Falle hat ein als Substitut bestellter Notariatscandidat die gesetzlich vorgeschriebene Caution nur dann zu leisten, wenn der Notar, dessen Stelle er vertritt, nicht ausdrücklich erklärt, daß er mit seiner Caution für die Amtsführung des Substituten haften wolle. Von einer solchen Erklärung des Notars hat die Notariatskammer den Staatsanwalt an ihrem Sitze in Kenntniß zu setzen.

§. 122.

Ein als Substitut bestellter Candidat muß vor dem Antritte seines Amtes den Eid als Notarssubstitut bei dem Gerichtshofe erster Instanz, von welchem er bestellt wurde, ablegen, sofern er nicht bereits früher einmal in der Eigenschaft als Substitut beeidet wurde. Auch muß er seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren diesem Gerichtshofe vorlegen.

Der Tag, an welchem der Substitut sein Amt anzutreten hat, ist von dem Gerichtshofe zu bestimmen, den im §. 16 bezeichneten Behörden, und wenn ein Notariatscandidat zum Substituten bestellt wurde, gleichzeitig unter Mittheilung je eines Exemplares der vorgelegten Unterschrift bekannt zu geben. Dem Substituten ist ein Bestellungsdecret auszufertigen.

§. 123.

Der Substitut hat an Stelle des Notars alle Geschäfte desselben zu besorgen und dessen Geschäftsregister und Verzeichnisse fortzuführen.

Notariatsurkunden unterzeichnet er unter Anführung seiner Eigenschaft als Substitut mit Bezugnahme auf sein Bestellungsdecret.

Soferne er nicht selbst Notar ist, hat er sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

Die für Notare gegebenen Vorschriften finden auch auf ihn Anwendung, und er wird insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung den Notaren gleichgehalten.

So lange die Substitution dauert, ist dem substituirten Notare nur im Falle des Urlaubes gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.

VIII. Hauptstück.

Notarencollegien und Notariatskammern.

§. 124.

Sämmtliche Notare, welche im Kammersprengel ihren Amtssitz haben, bilden das Notarencollegium.

Der Sprengel einer Notariatskammer muß mit dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, oder sofern eine Zusammenlegung stattfindet, mit den Sprengeln der zusammengelegten Gerichtshöfe erster Instanz zusammenfallen; der Sitz derselben muß sich an dem Sitze eines Gerichtshofes erster Instanz befinden.

Notariatskammern sind in jenen Gerichtshofssprengeln zu errichten, zu welchen wenigstens fünfzehn systemisirte Notarstellen gehören. Nach Beschaffenheit der Verhältnisse kann ein Gerichtshofssprengel, zu welchem eine solche oder eine geringere Anzahl von Notarstellen gehört, mit einem oder mehreren benachbarten Gerichtshofssprengeln zur Bildung eines Kammersprengels mit wenigstens fünfzehn oder mehr Notarstellen zusammengelegt werden.

Ueber eine solche Zusammenlegung sind vorerst die Notare der zusammenzulegenden Sprengel, soferne aber in einem derselben bereits eine Notariatskammer besteht, in Ansehung dieses Sprengels auch diese Kammer einzuvernehmen.

Die Bestimmung der Amtssitze und der Sprengel der Kammern erfolgt durch Verordnung des Justizministers. Aenderungen in den getroffenen Bestimmungen können nur nach Einvernehmung der Notariatskammer vorgenommen werden.

§. 125.

So lange nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes für den Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz eine Notariatskammer nicht errichtet werden kann, hat der Gerichtshof dieses Sprengels die in diesem Gesetze der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

Zur Leitung dieser Geschäfte ist bei dem Gerichtshofe ein Rath bleibend zu bestellen und es sind die diesfälligen Angelegenheiten in Versammlungen von vier Stimmführern unter dem Vorsitze des mit der Leitung der Geschäfte betrauten Rathes zu berathen und zu entscheiden. Sofern es thunlich ist, sind über Anordnung des Justizministers als Stimmführer zwei Notare des Gerichtshofssprengels, welche im Orte des Gerichtshofes oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sind, und welche bei einer von dem Präsidenten des Gerichtshofes ausgeschriebenen Wahl in gleicher Weise, wie Kammermitglieder zu wählen sind, mit entscheidender Stimme beizuziehen.

Zur Uebernahme der Kammergeschäfte ist der Gerichtshof erster Instanz durch Verordnung des Justizministers auch dann anzuweisen, wenn für den Gerichtshofssprengel zwar eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist.

§ 126.

Die Notariatskammer hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen, wenn zu dem Sprengel derselben eine Anzahl von fünfundzwanzig oder weniger Notarstellen, und aus sieben Mitgliedern, wenn eine größere Zahl von Notarstellen zu diesem Sprengel gehört.

Die Notariatskammer in Wien besteht aus neun Mitgliedern.

§. 127.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Sie wählen einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Dieser und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder müssen in dem Orte der Kammer oder dessen nächster Umgebung ihren Amtsitz haben.

Je nachdem die Kammer aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern besteht, sind zur Vorsorge für Fälle der Verhinderung von Kammermitgliedern zwei, drei oder vier Stellvertreter zu wählen.

§. 128.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt an dem von der Notariatskammer bestimmten Tage in der Versammlung des Collegiums der Notare des Kammersprengels mit absoluter Stimmenmehrheit.

Notare, welche außer dem Orte der Kammer ihren Amtssitz haben, können auch Wahlzettel an den Präsidenten der Kammer einsenden. Diese Wahlzettel müssen, um giltig zu sein, von dem Notare unterzeichnet und mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Kann bei der ersten Wahl die erforderliche Stimmenmehrheit für alle zu besetzenden Stellen nicht erzielt werden, so ist in Ansehung der unbesetzt gebliebenen Stellen eine neuerliche Wahl auszuschreiben. Bei dieser erneuerten Wahl findet die Einsendung von Wahlzetteln nicht statt, und es erfolgt die Wahl auch mit relativer Stimmenmehrheit in der Weise, daß jene Notare als gewählt erscheinen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, soferne sie den Anforderungen des Gesetzes in Ansehung des Amtssitzes entsprechen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ist die Wahl für eine neu errichtete Kammer vorzunehmen, so steht die Ausschreibung und Leitung dieser Wahl dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer zu.

§. 129.

Wenn ein Kammermitglied bleibend aus der Kammer ausscheidet, tritt der Stellvertreter für den ganzen Rest der Amtsdauer des Ersteren als Mitglied ein. Ist

der Präsident verhindert, so wählt die Kammer für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Die Ausschreibung dieser Wahl, sowie die Besorgung der in der Zwischenzeit vorfallenden dringenden Geschäfte steht dem ältesten Mitgliede der Kammer zu.

§. 130.

Kein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede oder Stellvertreter verweigern, wenn seit seinem Austritte aus der Kammer 3 Jahre verflossen sind, jedoch kann er aus erheblichen Gründen über sein Ansuchen von der Kammer enthoben werden.

§. 131.

Das Notarencollegium ist berufen:

1. Zur Wahrung der Ehre und Würde des Standes und zur Vertretung der Standesinteressen.

2. Zur Wahl der Kammermitglieder und deren Stellvertreter.

3. Zur Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzentwürfe, von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, sowie von Mittheilungen über wahrgenommene Mängel und Wünsche in derselben.

4. Zur Erstattung von Gutachten über Zusammenlegung der Kammersprengel und von Vorschlägen über den Organismus des Notariats überhaupt.

5. Zur Feststellung der von der Kammer vorgeschlagenen Umlagen und Prüfung der Kammerrechnungen.

6. Zur Feststellung der Geschäftsordnung.

§. 132.

Die Notariatskammer ist berufen, die Ehre und Würde des Standes der Notare zu wahren.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere folgende Gegenstände:

a) die Aufsicht über das Benehmen und die Geschäftsführung der Notare und über die Notariatscandidaten ihres Sprengels, sowie die Führung der Verzeichnisse über dieselben;

b) die Handhabung der Disciplin über die Notare und Notariatscandidaten als Ehrengericht;

c) das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Notaren ihres Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Notare sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen;

d) das vermittelnde Einschreiten, wenn zwischen Notaren ihres Sprengels und Parteien Irrungen oder Streitigkeiten in Ansehung der Amtsführung oder in Ansehung der von dem Notare angesprochenen Gebühren sich ergeben;

e) in den von diesem Gesetze bezeichneten Fällen die Entscheidung über die bei ihr angebrachten Beschwerden;

f) die Bestätigung der Praxiszeugnisse für die Notariatscandidaten;

g) die Erstattung von Vorschlägen in Gesetzgebungsfragen, über Aenderungen im Organismus des Notariats oder in den Bestimmungen der Sprengel oder Sitze der Kammern, über Verminderung oder Vermehrung der Notarstellen oder die Verlegung der Amtssitze der Notare, über Aenderungen im Gebührentarife u. dgl.;

h) die Mitwirkung bei der Besetzung von Notarstellen und bei der Legung und Hinausgabe von Cautionen;

i) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und die Feststellung der Geschäftsordnung;

k) die Einberufung des Notarencollegiums.

§. 133.

Die Notariatskammer hat ein Verzeichniß über sämmtliche Notare ihres Sprengels zu führen. In dieses Verzeichniß ist der Tag der Beeidigung und des Amtsantritts des Notars, der Betrag der von ihm gelegten Caution, jede gegen den Notar von der Kammer ausgesprochene Rüge oder von dem Gerichte etwa verhängte Strafe und der Tag, an welchem seine Amtswirksamkeit erloschen ist, und die Bemerkung darüber einzutragen, was bezüglich seiner Acten verfügt wurde.

§. 134.

Ein Notar, welcher sich auf die Dauer von mehr als acht Tagen von seinem Amtssitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort seines Notariatssprengels entfernen will, muß die Bewilligung der Notariatskammer einholen.

Erfolgt aber die Entfernung nicht in Amtsgeschäften, so hat der Notar, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, einen Urlaub zu erwirken, welcher ihm innerhalb Eines Jahres bis zur Dauer von sechs Wochen von der Notariatskammer, bis zur Dauer von drei Monaten vom Oberlandesgerichte, für längere Zeit vom Justizminister ertheilt werden kann.

Der Präsident der Notariatskammer hat Notare, welche diesen Vorschriften entgegen sich von ihrem Amtssitze entfernen, zur Rückkehr aufzufordern.

Jeder ertheilte Urlaub ist dem Staatsanwalte am Sitze der Notariatskammer und dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, mitzutheilen.

§. 135.

Die Kammer versammelt sich in der Regel wenigstens einmal in jedem Monate und außerdem im Falle des Bedürfnisses über Aufforderung des Präsidenten.

Zu Beschlüssen, betreffend die Verhängung einer Ehrenstrafe, sowie bei Berathung von Gutachten in Gesetzgebungsangelegenheiten wird die Anwesenheit von wenigstens vier, in Wien wenigstens sechs Stimmführern nebst dem Vorsitzenden; in allen anderen Fällen aber die Anwesenheit von wenigstens zwei, in Wien von wenigstens vier Stimmführern nebst dem Vorsitzenden erfordert.

Der Vorsitzende hat ebenfalls eine entscheidende Stimme; bei gleichgetheilten Stimmen gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 136.

Ein Mitglied der Notariatskammer oder ein Stellvertreter darf an einem Beschlusse bei sonstiger Ungiltigkeit nicht theilnehmen, wenn der Gegenstand das Mitglied oder der Stellvertreter selbst oder eine solche Person betrifft, welche zu ihm in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse steht.

Ein Mitglied, dem ein solches Hinderniß entgegensteht, ist verpflichtet, dasselbe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 137.

Der Präsident der Kammer hat gleich dieser selbst das Benehmen der Notare zu überwachen. In dringenden Fällen hat er statt der Kammer die Kanzleien der Notare seines Sprengels zu untersuchen (§. 150); die vermittelnde Thätigkeit der Kammer in den Fällen lit. c und d, §. 132, vorzubereiten, beziehungsweise selbst zu üben; die Bestätigung von Praxiszeugnissen vorzunehmen und über die Beschwerde einer Partei gegen einen Notar wegen Verweigerung oder Verzögerung der Amtshandlung (§§. 35 und 103) zu entscheiden, im letzteren Falle auch den erforderlichen Auftrag an einen anderen Notar zu erlassen.

§. 138.

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kammer oder des Vorstehers kann, insofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, die Beschwerde binnen 14 Tagen von dem Tage der Zustellung an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

Die Beschwerde ist bei der Notariatskammer zu überreichen.

Im Falle nicht gleichlautender Entscheidungen findet gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes die Beschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof statt.

§. 139.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer, sowie der Staatsanwalt daselbst sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme der Protokolle und Acten der Kammer fortwährend in der Kenntniß über deren gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten und zu diesem Ende auch Abschriften und Auszüge zu verlangen.

Gegen Mitglieder der Kammer oder Stellvertreter, welche als solche ihre Pflichten vernachlässigen, kann die Ausschließung aus der Kammer verhängt werden. Die Ausschließung findet jedoch nur nach vorgängigem Verfahren gemäß §§. 155—159 durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes statt.

Die Auflösung der Kammer steht dem Justizminister zu.

IX. Hauptstück.

Notariatsarchive.

§. 140.

Am Sitze einer jeden Notariatskammer besteht ein Notariatsarchiv, welches zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen und der verstorbenen Notare des Kammersprengels bestimmt ist.

§. 141.

Bei jedem Notariatsarchive wird ein Director und nach Bedürfniß ein Adjunct angestellt, welcher im Verhinderungsfalle des Directors auch dessen Stelle zu versehen hat.

Besteht kein Adjunct, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Kanzleigeschäfte besorgt ein Secretär. Nach Erforderniß können auch Archivsschreiber und Diener angestellt werden.

Die Ernennung des Directors und des Adjuncten steht dem Justizminister, die der übrigen Beamten und Diener dem Oberlandesgerichte zu.

Die Bezahlung der Beamten und Diener des Archives, die Kosten der Uebernahme und Verwahrung der Acten, und die sonstigen aus der Geschäftsführung der Archive erwachsenden Auslagen werden aus der Staatscasse bestritten.

§. 142.

Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach Uebernahme dieser Stellen Notariatsgeschäfte nicht mehr ausüben dürfen.

Zur Besetzung dieser Stellen hat die Notariatskammer, in deren Sprengel sich das Archiv befindet, den Concurs auszuschreiben und den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten, welches denselben mit seinem Gutachten dem Justizminister vorlegt.

Zur Besetzung der übrigen Stellen hat die Notariatskammer den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 143.

Nach dem Tode, der Entlassung oder der Versetzung eines Notars an einen andern Ort sind die in seiner Verwahrung befindlichen Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse nebst seinem Amtssiegel durch Vermittlung der Notariatskammer, an das Notariatsarchiv seines Sprengels abzugeben. Wenn eine Vorkehrung in Ansehung dieser Acten dringend nothwendig ist, hat das nächstgelegene Bezirksgericht für die mittlerweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

Im Falle der Versetzung von einem Orte an einen anderen innerhalb des Sprengels desselben Oberlandesgerichtes kann dieses dem Notare nach Einvernehmung der Notariatskammer seines bisherigen Amtssitzes aus rücksichtswürdigen Gründen gestatten, seine Acten in den neuen Amtssitz mitzunehmen. Eine solche Gestattung ist, sowie die Uebergabe der Acten an das Archiv, jedesmal öffentlich kundzumachen.

§. 144.

Zur Uebernahme der Acten hat die Notariatskammer ein Mitglied abzuordnen, welches die Vollständigkeit der Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse genau zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zugleich mit den Acten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Acten, falls ein Abgang entdeckt wurde, nach vorläufiger Veranlassung des Verfahrens zur Vervollständigung derselben, an das Notariatsarchiv abzugeben.

Werden Gelder oder Werthpapiere vorgefunden, welche dem Notare gemäß §§. 107—109 übergeben wurden, so sind dieselben genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Packete zu verzeichnen und ohne jeden Aufschub zu Gericht zu erlegen.

§. 145.

Sind Actenstücke abgängig, so wird der zur Actenübergabe verpflichtete Notar, oder falls er gestorben ist, der Vertreter seines Nachlasses von der Notariatskammer angewiesen, die fehlenden Stücke sogleich oder nöthigenfalls in einem, nach den Umständen bestimmten Termine beizubringen. Erfolgt die Beibringung nicht, so sind die Betheiligten durch persönliche Verständigung oder, wenn dieß nicht thunlich ist, durch Verlautbarung von dem entdeckten Mangel zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Besitzt ein Betheiligter eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, oder befindet sich eine solche bei einer Behörde oder bei einem anderen Notare in Verwahrung, so hat die Notariatskammer dieselbe abzuverlangen, davon, wenn kein Bedenken obwaltet, eine von der Kammer und dem Archivsvorstande zu beglaubigende Abschrift zu nehmen und diese zur Vervollständigung der Notariatsacten und zur Ertheilung weiterer Ausfertigungen aufzubewahren. Die abverlangte Ausfertigung wird zurückgestellt.

Ist das Geschäftsregister oder ein Verzeichniß mangelhaft, so muß die Vervollständigung nach Thunlichkeit veranlaßt werden.

Ueber die Vervollständigung der Acten und die Art, wie sie bewirkt wurde, ist ein Protokoll aufzunehmen, und sammt den die Vervollständigung betreffenden Schriftstücken den Acten beizulegen.

Die Kosten der Vervollständigung hat in jedem Falle der zur Actenübergabe verpflichtete Notar oder sein Nachlaß zu tragen.

§. 146.

Der Archivsdirector allein ist berufen, von den im Notariatsarchive befindlichen Acten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse zu ertheilen oder Einsicht in dieselben zu gestatten oder eine bei den Acten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunde zurückzustellen.

Die vom Archive ertheilten Notariatsurkunden werden vom Archivsdirector unter Beidrückung des Archivssiegels beglaubigt.

Die für diese Arten der Geschäftsführung für die Notare ertheilten Vorschriften finden auch auf den Archivsdirector sinngemäße Anwendung.

Die Archivsgebühren werden nach dem für die Notare gegebenen Tarife eingehoben und sind an den Staatsschatz abzuführen.

§. 147.

Wenn der Archivsdirector dem Begehren einer Partei um Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges, eines Zeugnisses, einer Abschrift aus den Acten, um Gestattung der Einsicht in dieselben, um Rückstellung einer letztwilligen Verfügung oder einer zur Aufbewahrung übergebenen Urkunde nicht stattzugeben findet, so hat er der Partei auf Verlangen die Gründe der Verweigerung sogleich schriftlich bekannt zu geben.

Erachtet sich die Partei durch die Verweigerung oder durch die Gebührenbemessung für beschwert, so kann sie dagegen die Beschwerde bei dem am Sitze des Notariatsarchives befindlichen Gerichtshofe erster Instanz anbringen, welcher darüber mit Vorbehalt der Beschwerde an das Oberlandesgericht entscheidet.

§. 148.

Die nach §. 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Acten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten

X. Hauptstück.

Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare.

§. 149.

Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister, die Ueberwachung der Amtsführung der Notare und der Notariatskammern den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu.

Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem amtlichen Wirken und standesmäßigen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen.

§. 150.

Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Acten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen.

Ueber geringere Mängel, welche auf diese oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu ertheilen, von erheblicheren aber, allenfalls nach vorläufiger Vernehmung des Notars, dem Oberlandesgerichte an ihrem Sitze die Anzeige zu machen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz am Sitze der Kammern haben darüber zu wachen, daß die Notariatskammer die öftere Einsichtnahme der Acten der Notare ihres Sprengels nicht vernachlässige.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei der Kammer und des Archives zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

Dieser Präsident ist aber auch berechtigt, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, selbst oder durch einen abgeordneten Richter die Acten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse der Revision die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Notariatskammer Mittheilung zu machen.

Wird bei der Untersuchung der Acten eines Notars oder des Archives ein Abgang entdeckt, so ist das Verfahren zur Vervollständigung (§. 144 u. fg.) einzuleiten.

§. 151.

Gegen einen Notar, dessen Benehmen mit der Ehre oder Würde seines Berufes unverträglich ist, hat die Kammer, sofern sich die Sache nicht zur Behandlung im Disciplinarwege eignet, mit Ehrenstrafen vorzugehen.

Ehrenstrafen sind die Mahnung an die Pflichten des Standes und die schriftliche Rüge.

Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt. Dem Staatsanwalte am Sitze der Kammer ist von der Verhängung jeder Ehrenstrafe Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise können auch Mahnungen und Rügen gegen Notariatscandidaten ausgesprochen werden.

§. 152.

Wenn ein Gerichtshof erster Instanz die Geschäfte der Notariatskammer zu besorgen hat (§. 125), können auch von diesem nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gegen Notare Mahnungen und Rügen als Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Gegen die Verhängung einer Rüge von Seite des Gerichtshofes steht dem Notare die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

§. 153.

Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde des Standes durch sein Benehmen bloßstellt, ist gegen ihn im Disciplinarwege vorzugehen und eine Disciplinarstrafe zu verhängen.

Alle Behörden sind verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntniß von Disciplinarvergehen eines Notars gelangen, davon der Notariatskammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Notariatskammer die Mittheilung zu machen. Auch die Parteien sind berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

§. 154.

Disciplinarstrafen sind:

a) Schriftlicher Verweis;
b) Geldstrafe bis fünfhundert Gulden;
c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens Einem Jahre;
d) Entsetzung vom Amte.

Durch die Suspension wird dem Notare auch der berufsmäßige Betrieb der im §. 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

Gegen Notariatscandidaten, welche als Notarssubstituten bestellt sind, können wegen Disciplinarvergehens die sub a) und b) bezeichneten und die Strafe der Enthebung von der Substitution ausgesprochen werden, letztere mit der Wirkung, daß der Candidat von der Substitution abtreten muß, und für die Dauer Eines Jahres eine Substitution nicht übernehmen kann.

Eine Geldstrafe kann auch gleichzeitig mit der Strafe der Suspension, beziehungsweise der Enthebung von der Substitution verhängt werden.

§. 155.

Die Strafe hat das Disciplinargericht nach der Größe der Pflichtverletzung und der Größe des verursachten oder bevorstehenden Schadens zu bemessen. Namentlich hat dasselbe auf deren Vorsätzlichkeit, das Maß der Fahrlässigkeit, auf den Einfluß der Pflichtverletzung, auf die Kraft der aufgenommenen Notariatsurkunde und die fernere Vertrauenswürdigkeit des Notars, und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der Notar bereits mit geringeren Strafen erfolglos belegt worden sei.

Insbesondere kann das Disciplinargericht auf eine geringere Strafe, als auf eine Geldstrafe von 25 fl. dann nicht erkennen, wenn das Disciplinarvergehen in der Verletzung einer jener Vorschriften dieses Gesetzes besteht, von deren Beobachtung die Kraft der Notariatsurkunde als einer öffentlichen Urkunde abhängig gemacht ist, oder wenn der Notar in der Notariatsurkunde eine Thatsache als in seiner Gegenwart geschehen bestätigt, obgleich dieselbe in seiner Gegenwart sich nicht ereignete.

Hat der Notar höhere Gebühren als die tarifsmäßigen aufgerechnet, ohne sich mit einem entschuldbaren Irrthume rechtfertigen zu können, so kann keine geringere Strafe, als Geldstrafe im vierfachen Betrage des Zuvielgeforderten, und im Falle der Wiederholung in keinem geringeren, als dem achtfachen des Zuvielgerechneten verhängt werden.

§. 156.

Disciplinarstrafen werden von dem Oberlandesgerichte nach vorgängigem Verfahren gemäß diesem Gesetze und nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ausgesprochen.

§. 157.

In Ansehung der Zusammensetzung des Disciplinarsenates und des Disciplinarverfahrens finden die in dem Gesetze vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, in den §§. 9 bis 26 und 39—41 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 158.

Mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes kann das Disciplinargericht ohne vorläufige Vernehmung des Beschuldigten und ohne Fassung eines besonderen auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung lautenden Beschlusses sofort mit der Anordnung der mündlichen Verhandlung und mit der unmittelbaren Ladung des beschuldigten Notars zu dieser Verhandlung vorgehen.

Gegen diese Anordnung steht dem Notare eine Beschwerde nicht zu.

§. 159.

Jeder Beschluß auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurtheilende Disciplinarerkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft der Notariatskammer mitzutheilen.

Lautet das Erkenntniß auf Suspension oder auf Entsetzung vom Amte, so ist dasselbe auch in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und den im §. 16 bezeichneten Gerichten zur Kenntniß zu bringen.

Die Amtsentsetzung ist überdieß dem Justizminister anzuzeigen.

Mit der Bewirkung und Ueberwachung des Vollzuges der verhängten Strafe ist jenes Gericht erster Instanz zu beauftragen, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notares befindet.

Die Strafe der Suspension oder der Entsetzung vom Amte wird von dem Tage wirksam, an welchem dem Notare die Vollzugsverordnung oder das einer weiteren Berufung nicht mehr unterliegende Erkenntniß zugestellt wurde. Das mit dem Vollzuge beauftragte Gericht hat dem Notare unmittelbar oder durch einen abgeordneten Richter das Amtssiegel abzunehmen und der Notariatskammer zur Verwahrung (§. 42) zu übergeben. Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Notar um die Löschung jeder im Verzeichnisse der Notare eingetragenen Ehrenstrafe oder des daselbst eingetragenen schriftlichen Verweises ansuchen. Die Entscheidung darüber steht dem Ehren- und beziehungsweise dem Disciplinargerichte zu.

§. 160.

Als mittlerweilige Vorkehrung ist die Suspension vom Amte durch das Disciplinargericht zu verhängen:

a) wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird;
b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;
c) wenn sich eine bedeutende Schmälerung seiner Caution (§. 27) ergibt.

Bei Gefahr am Verzuge kann in diesen Fällen auch der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet, die provisorische Suspension verfügen; er hat jedoch gleichzeitig dem Disciplinargerichte die Anzeige zu erstatten, welches ohne Verzug die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 161.

Gegen den Beschluß des Disciplinargerichtes, mit welchem die provisorische Suspension verhängt wird, steht dem Notare, gegen den Beschluß, womit die Suspension verweigert wird, dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof offen.

Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der provisorischen Suspension erfolgt auf die im §. 159 festgesetzte Art.

§. 162.

Findet das Disciplinargericht, daß das einem Notare zur Last fallende Disciplinarvergehen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den Notar das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen der Einleitung der Untersuchung oder der Verhängung der Haft gegen einen Notar der Notariatskammer und dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen, und nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens diesen Behörden eine Abschrift der das Verfahren abschließenden Entscheidung mitzutheilen.

Die gleiche Mittheilung ist an die Notariatskammer zu machen, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen einen Notariatscandidaten stattgefunden hat.

§. 163.

Kommt der Präsident der Notariatskammer in Kenntniß, daß ein Notar ohne Erlaubniß von seinem Amtsorte länger als 14 Tage abwesend ist, so hat er die Anzeige an das zuständige Disciplinargericht zu machen.

§. 164.

Wenn ein Notar durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Führung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ihn die Notariatskammer, und wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllt, der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer aufzufordern, binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist sein Amt als Notar zurückzulegen.

Entspricht der Notar dieser Aufforderung nicht, so hat die Notariatskammer, beziehungsweise der Präsident des Gerichtshofes, die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Das Oberlandesgericht hat unter sinngemäßer Anwendung der §§. 52—54 des Gesetzes, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, mit Fällung des Ausspruches, daß das Amt des Notars erloschen sei, vorzugehen.

XI. Hauptstück.

Notariatsgebühren.

§. 165.

Die Notare dürfen für ihre Amtshandlungen die Gebühren nur nach den im nachfolgenden Tarife enthaltenen Bestimmungen beziehen.

Verträge über ein höheres als das im Tarife bestimmte Maß der Gebühren sind verboten und ungiltig.

Nur wenn es sich um Geschäfte handelt, welche von ungewöhnlichem Umfange, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit sind, sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern oder mit unverhältnißmäßigem Zeitverluste verbunden sind, kann der Notar unter ausdrücklicher Angabe der Gründe, aus welchen die tarifsmäßige Gebühr unzureichend ist, eine seiner außerordentlichen Leistung entsprechende höhere Gebühr fordern, welche außer dem Falle des gütlichen Uebereinkommens, durch richterliches Ermessen festzustellen ist.

§. 166.

Enthält eine Notariatsurkunde zwei oder mehrere, unter sich im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, so darf die Gebühr nur für eines derselben gefordert werden, doch ist dieselbe nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifsposten zu bemessen.

§. 167.

Für ein Geschäft, das der Notar auf Verlangen der Partei in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens vornimmt, wird jede Gebühr um die Hälfte des tarifsmäßigen Ansatzes erhöht.

§. 168.

Für angefangene Amtshandlungen, welche ohne Verschulden des Notars unvollendet geblieben sind, gebührt dem Notare eine angemessene Vergütung, welche jedoch in keinem Falle die Höhe der für die vollendete Amtshandlung entfallenden Gebühr erreichen darf.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so ist diese Vergütung nach richterlichem Ermessen festzustellen.

§. 169.

Für die Bezahlung der Gebühren haften außer dem Falle besonderer Verabredung alle Personen, welche die Vornahme des Geschäftes verlangt haben oder das Geschäft schließen, zur ungetheilten Hand.

§. 170.

Der Notar ist berechtigt, die Bezahlung seiner Gebühren gleich nach beendeter Amtshandlung zu verlangen.

Zur Deckung der voraussichtlichen Baarauslagen kann der Notar auch vor der Vornahme der Amtshandlung einen angemessenen Vorschuß von der Partei begehren.

Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen ist der Notar erst nach erfolgter Bezahlung der Gebühren hinauszugeben verpflichtet.

§. 171.

Der für einen Notar bestellte Substitut ist befugt, die Gebühren sowohl für die von ihm selbst vorgenommenen Amtshandlungen, als auch für die von ihm aus den Acten des substituirten Notars ertheilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einzuheben.

Ist der Substitut für einen suspendirten Notar bestellt, so darf der Letztere an den von dem Substituten eingehobenen Gebühren keinen Antheil nehmen. Ein in dieser Richtung getroffenes Uebereinkommen ist ungiltig.

§. 172.

Der Notar muß die von ihm aufgerechneten Gebühren sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift der Notariatsurkunde, als auch auf der der Partei hinausgegebenen Ausfertigung beglaubigten Abschrift, Beurkundung oder dem Zeugnisse verzeichnen und den Empfang der Urschrift, sowie über Verlangen auch auf der hinausgegebenen Notariatsurkunde bestätigen.

Auf Verlangen und auf Kosten der Partei hat er derselben auch ein besonderes Gebührenverzeichniß, welches im Falle der erhaltenen Zahlung mit der Bestätigung des Empfanges zu versehen ist, hinauszugeben.

§. 173.

Wenn eine Partei Widerspruch gegen die von dem Notare vorgenommene Bemessung der Gebühren erhebt, und wenn die gütliche Vermittlung der Notariatskammer ohne Erfolg bleibt oder von der Partei nicht in Anspruch genommen werden will, sind die Gebühren über Anlangen des Notars oder der Partei durch den am Sitze der Kammer befindlichen Gerichtshof erster Instanz nach Vernehmung des anderen Theiles und allenfalls nach Einholung des Gutachtens der Notariatskammer zu bestimmen (§§. 165, 168).

Der von der Partei gegen den gerichtlichen Bescheid ergriffene Recurs hemmt die Eintreibung des von dem Gerichte bestimmten Betrages nur dann, wenn die Partei diesen Betrag zu Gericht erlegt.

§. 174.

Die Eintreibung der von dem Gerichte bestimmten Gebühren des Notars erfolgt nach denjenigen Vorschriften, welche für die Einbringung der für gerichtliche Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren bestehen.

§. 175.

Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Notariatsurkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, welche wegen Mängeln unbrauchbar sind, kommen keine Gebühren zu entrichten; die bereits bezahlten können zurückgefordert werden.

§. 176.

Ein Notar, welcher eine höhere als die in dem nachstehenden Tarife bestimmte Gebühr ansetzt, hat den Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und ist überdieß nach den Vorschriften des X. Hauptstückes zu behandeln.

§. 177.

Der Justizminister ist ermächtigt, über Antrag oder nach Einvernehmung der Notariatskammer nach Maßgabe der örtlichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse die in dem beiliegenden Tarife bestimmten Sätze insgesammt oder zum Theile zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20 Percent der bestimmten Beträge.

§. 178.

Die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme jener des §. 174 finden auch in Ansehung der dem Notare für die Verfassung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung sinngemäße Anwendung.

Der Notar ist auch in diesem Falle verpflichtet, die von ihm angesprochenen Gebühren auf der der Partei ausgefolgten Urkunde zu verzeichnen und diese Angabe zu unterschreiben. Er darf aber hierbei weder seine Eigenschaft als Notar anfügen, noch sein Amtssiegel beidrücken.

Anhang.

Notariatstarif.

§. 1.

Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage;
II. das Zeithonorar;
III. die Entfernungsgebühr und die Reisekosten;
IV. die Schreibgebühr.

§. 2.

I. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Werthsziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmbar ist, nach folgenden Classen bemessen:

1. Classe. Für Eigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- oder Pachtverträge, Leibrenten-, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

bei einem Werthe	bis	200 fl.	1 fl.
„ „ „	über	200 „ bis 500 fl.	2 „
„ „ „	„	500 „ „ 1000 „	3 „
„ „ „	„	1000 „ „ 2000 „	4 „
„ „ „	„	2000 „ „ 5000 „	5 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 5 fl. und einem Zuschlage von 1/2 per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 500 fl. bemessen.

§. 3.

2. Classe. Für Schuldscheine und sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Execution; für Cessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seite des Schuldners oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Execution mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Cautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen:

bei einem Werthe	bis	300 fl.	1 fl.,
„ „ „	über	300 „ bis 800 fl.	2 „
„ „ „	„	800 „ „ 2000 „	3 „
„ „ „	„	2000 „ „ 5000 „	4 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 4 fl. und einem Zuschlage von 1/4 per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 50 fl. bemessen.

§. 4.

3. Classe. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der 2. Classe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 1 fl. und nie mehr als 20 fl.

§. 5.

Wenn bei den in den §§. 2—4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß §. 54 der Notariatsordnung blos die Aufnahme des Notariatsactes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§. 2—4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 1 fl. zu betragen.

§. 6.

Der Werth wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notirten Wertheffecten nach dem Curse des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Miethverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesammtwerthes aller Tauschobjecte, bei Vermögenstheilungen von dem Gesammtwerthe des zu theilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§. 7.

4. Classe. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere:

bei einem Werthe bis	200 fl.	. . . .	1 fl.,
„ „ „ über	200 „	bis 1000 fl.	2 „
„ „ „ „	1000 „	„ 4000 „	3 „
„ „ „ „	4000 „	. . . .	4 „

außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 40 kr.

§. 8.

5. Classe. Für die Uebernahme von Geld und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werthe bis 1000 fl. $^1/_4$ Percent, jedoch nie weniger als 1 fl. Bei einem 1000 fl. übersteigenden Werthe ist von dem diesen Werth übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $^1/_{20}$ Percent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles sammt Ausfertigung des Empfangsscheines 1 fl., für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger, oder die Rücksendung an den Uebergeber 1 fl., für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 1000 fl. 1 fl., bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§. 9.

Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder blos eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Werthangabe enthält, mit . . . . . 1 fl.;

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 30 kr., für jede folgende Seite mit . . . . . 10 kr.

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen für die ersten zwei Seiten mit . 50 kr., für jede folgende Seite mit . . . . 15 kr.;

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . . 1 fl., für jede folgende Seite mit . . . . . 40 kr.

Die sub lit. b in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 1 fl. 40 kr., beziehungsweise 50 kr. zu entrichten;

d) für die Legalisirung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. wenn der Werth des Gegenstandes des Schriftstückes 100 fl. nicht erreicht . . 30 kr.;

II. wenn dieser Werth 100 fl. erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. auf einer Tabular-Urkunde . . . 60 kr.
2. in anderen Fällen . . . . . 1 fl.

Von dem Falle ad II., 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisirung einer Unterschrift nur 30 kr. zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisiren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisiren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisirt würde.

Im Falle ad II., 1. darf die Legalisirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisirt werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würde, auf welcher die Unterschriften legalisirt werden.

e) für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . . . 50 kr.;

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 1 fl.;

g) für die Aufnahme einer bekanntzumachenden Erklärung sammt Bekanntmachung dieser Erklärung und Ertheilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . . . 3 fl., für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit . . . . . 1 fl.;

h) für die Aufnahme eines Hinterlegungs-Protokolles nebst Ausfertigung des Empfangsscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . . 1 fl. 50 kr., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungs-Protokolles mit 1 fl., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungs-Protokolles mit . . . . . 50 kr.;

i) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsactes mit . . . . . 50 kr.; für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsactes, für jeden Bogen mit. . . . . 20 kr.;

k) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsactes mit . . . . . 50 kr.;

l) für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . 1 fl. 50 kr.;

m) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührenbemessung mit . . . . . 50 kr.

n) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . 20 kr.;

o) für die Aufnahme eines Protokolles (§. 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . . . . 4 fl

§. 10.

II. Das Zeithonorar.

Das Zeithonorar wird nach Verhältniß der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthsbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferners bei allen Beurkundungen über Thatsachen, und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch blos angefangene, Stunde mit 2 fl. und für jede folgende, wenn auch blos angefangene, halbe Stunde mit 1 fl. bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§. 87 und 88 N.-O. bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 1 fl. und die Schreibgebühr (§. 17 des Tarifes) zu entrichten.

§. 11.

Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§. 12.

Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§. 13.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten durch die in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

§. 14.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Betheiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 1 fl.; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, nebst der tarifmäßigen Gebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen, kann der Notar, wenn er diese Acte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§. 15.

Dem Notar gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, soferne ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Classe. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen andern Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§. 16.

Die im §. 14 und 15 normirten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

§. 17.

IV. Die Schreibgebühr.

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 10 kr.; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 20 kr.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§. 18.

Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsclausel bei Vidimirungen, Legalisirungen oder Bestätigungen von Uebersetzungen, sowie für die behufs Ertheilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Urschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§. 19.

Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§. 2, 3, 4, 5 und 9, lit. a) keine geringere Gebühr als ein Gulden zu entrichten.

Bericht

des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage eines Gesetzes,

betreffend

das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabular-Urkunden.

Wenngleich der Ausschuß der Ansicht war, das Bedürfniß der allgemeinen Rechtssicherheit spreche dafür, daß außer den in der Regierungsvorlage angeführten Verträgen und Rechtshandlungen auch noch andere Rechtsgeschäfte an die notarielle Errichtung gebunden werden sollten, so konnte er dennoch bei den von Seite der Regierung dagegen erhobenen Einwendungen nicht umhin, die Regierungsvorlage dem Wesen nach anzunehmen, und hat sich auf folgende Abänderungen beschränkt:

Im Absatze lit. e) des §. 1 wurden die Worte „alle schriftlichen Verträge" in die Worte „alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden" aus dem Grunde umgewandelt, weil nach der Regierungsvorlage Schuldbekenntnisse, Pfandlöschungsbewilligungen und dgl. einseitige schriftliche Erklärungen der in demselben Paragraphe genannten Personen von dem vorliegenden Gesetze nicht getroffen worden wären, was dem Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit durchaus nicht entsprechen würde.

Der Zusatz im §. 2 „auf Grund von Privaturkunden" bedarf wohl keiner Rechtfertigung, und ebensowenig der Zusatz im § 3 „mit Ausschluß der ehemaligen Kreise von Trient und Roveredo", da es Jedermann bekannt ist, daß für diese Kreise eine mehr als hinreichende Zahl von Notarstellen systemisirt ist, daß der Umstand, daß dermalen die eine oder andere Stelle unbesetzt ist, nur dem durch die Notariatsordnung vom Jahre 1855 herbeigeführten Verfalle des Notariatsinstitutes zugeschrieben werden muß, und daß von dem Augenblicke, an welchem ein solches Institut auf eine seinem Zwecke und seiner Würde mehr entsprechende Art wird reorganisirt worden sein, vollkommen qualificirte Competenten sich um die jetzt erledigten Notarstellen bewerben werden.

Wien, 25. Februar 1870.

Timbeck,
Obmann.

Dr. Leonardi,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend das

Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabular-Urkunden.

Aus Anlaß der Einführung einer neuen Notariatsordnung finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsactes über dieselben bedingt:

a) Ehepacten;
b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden;
c) Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden;
d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe;
e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, soferne dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen.

An den sonst bestehenden besonderen Bestimmungen, betreffend das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Errichtung eines Rechtsgeschäftes, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 2.

Für die unbedingte Eintragung eines dinglichen Rechtes oder der Umänderung, Beschränkung oder Aufhebung eines solchen in die öffentlichen Bücher auf Grund von Privaturkunden wird, ohne daß es der Mitunterzeichnung von Seite zweier Zeugen bedarf, erfordert, daß die Unterschrift derjenigen Personen, welche die Urkunden ausgestellt haben, gerichtlich oder notariell beglaubigt sei.

§. 3.

Dieses Gesetz hat an demselben Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem die neue Notariatsordnung in Geltung tritt.

In den nachbenannten Königreichen und Ländern jedoch: in Galizien und Lodomerien mit Krakau, in der Bukowina, Tirol mit Ausschluß der ehemaligen Kreise Trient und Roveredo, Vorarlberg, Salzburg, Kärnthen, Krain und Dalmatien hat die im §. 1 dieses Gesetzes gegebene Bestimmung erst mit dem Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten, welcher nach der erfolgten Bestellung einer genügenden Anzahl von Notaren durch Verordnung des Justizministers hiefür bestimmt und im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden wird.

§. 4.

Die im §. 2 gegebene Bestimmung findet auf solche Privaturkunden, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellt worden sind, keine Anwendung.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Entwurf einer Civilproceßordnung.

(In der 34. Sitzung am 21. März 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Titel.

Von den Gerichten.

I. Gerichtsbarkeit in Streitsachen überhaupt.

§. 1.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen sind in erster Instanz Richtercollegien berufen, soweit nicht das Gesetz die Verhandlung und Entscheidung besonders bezeichneter Rechtsstreitigkeiten Einzelgerichten zuweist.

In höherer Instanz ist die Gerichtsbarkeit ausschließlich Richtercollegien übertragen.

II. Gerichtsstände in Streitsachen.

a) Allgemeiner Gerichtsstand.

§. 2.

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz des Beklagten bestimmt; er ist, wenn der Beklagte in den Sprengeln mehrerer Gerichte einen Wohnsitz hat, bei jedem dieser Gerichte begründet.

§. 3.

Für Personen, welche nirgends einen Wohnsitz haben, wird der allgemeine Gerichtsstand durch den Aufenthalt bestimmt.

§. 4.

Für die in activer Dienstleistung stehenden Personen des stehenden Heeres und der Kriegsmarine und für die übrigen in dem Gesetze vom 20. Mai 1869, Nr. 78 R. G. Bl., verzeichneten, bei der Militärverwaltung angestellten oder verwendeten und in activer Dienstleistung stehenden Personen gilt als Wohnsitz der Ort der Garnison.

Der hiedurch begründete Gerichtsstand hat im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bis zum Eintreffen in eine neue Garnison fortzudauern.

§. 5.

Oesterreichische Staatsbürger, welche in einem anderen Staate in ständiger amtlicher Stellung sich aufhalten oder daselbst das Recht der Exterritorialität genießen, behalten den allgemeinen Gerichtsstand, den sie in Oesterreich hatten. In Ermanglung eines solchen ist für sie der allgemeine Gerichtsstand in Wien begründet.

§. 6.

Der allgemeine Gerichtsstand des Mannes erstreckt sich auch auf die Ehefrau, so lange die eheliche Gemeinschaft nicht gerichtlich oder durch den Tod des Mannes aufgehoben ist.

Wenn der Ehemann seine Ehegattin verlassen und seinen bisherigen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes aufgegeben hat, ohne daselbst einen neuen zu begründen, so ist die Ehefrau in Bezug ihres allgemeinen Gerichtsstandes als selbstständig anzusehen. Diese letztere Bestimmung tritt außer Anwendung, sobald der Ehemann von Neuem einen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet.

§. 7.

Dem allgemeinen Gerichtsstande des Vaters unterstehen auch seine ehelich gebornen, legitimirten und Adoptivkinder; sie bleiben demselben auch nach dem Tode des Vaters oder nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt so lange unterworfen, als sie das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens nicht erlangt haben.

§. 8.

Uneheliche Kinder folgen während ihrer Minderjährigkeit dem allgemeinen Gerichtsstande der Mutter.

Sind sie auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außerhalb derselben untergebracht, so haben sie, so lange diese Versorgung dauert, den allgemeinen Gerichtsstand mit der Anstalt gemein. Das Gleiche gilt von Findlingen.

§. 9.

Dienstleute, welche im gemeinsamen Haushalte mit dem Dienstgeber leben, unterstehen dem Gerichtsstande des Wohnsitzes desselben, sofern sie nicht dem Gerichtsstande des Vaters, der Mutter oder des Ehemannes zu folgen haben.

§. 10.

Der Gerichtsstand der Garnison der im §. 4 bezeichneten Militärpersonen erstreckt sich auf deren Gattinnen, die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und die Dienstleute nur in dem Falle, wenn sie mit der Militärperson in gemeinschaftlichem Haushalte leben.

Außer diesem Fall ist anzunehmen, daß diese Angehörigen einer Militärperson einen eigenen Wohnsitz haben.

§. 11.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus richtet sich nach dem Amtssitze der Finanzprocuratur oder des für einen bestimmten Bezirk bleibend bestellten Fiscalvertreters, wenn eine solche Bestellung gehörig kundgemacht ist.

§. 12.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Gemeinde wird durch den Amtssitz des Gemeindevorstandes bestimmt.

§. 13.

Bei geistlichen Communitäten, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und bei allen Anstalten zu öffentlichen Zwecken, sowie überhaupt bei juristischen Personen, bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand nach dem Sitze ihrer Verwaltung, und in Ermanglung eines solchen, nach dem regelmäßigen Versammlungsorte ihrer Vertreter.

Wenn jedoch die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Personen der Vertretung durch die Finanzprocuratur unterliegen oder unter der unmittelbaren Verwaltung einer Gemeinde stehen, so finden die Bestimmungen der §§. 11 und 12 auf dieselben Anwendung.

§. 14.

Für offene, Commandit-, Commandit-Actien- und Actiengesellschaften ist der allgemeine Gerichtsstand, sofern nicht ihre staatlich genehmigten und veröffentlichten Statuten etwas Anderes bestimmen, bei dem Gerichte begründet, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

§. 15.

Hat Jemand zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder einer anderen Unternehmung eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können alle Klagen, welche Ansprüche an die Niederlassung betreffen, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, an welchem sich die Niederlassung befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Gutes sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

§. 16.

Haben mehrere Beklagte, welche als Streitgenossen belangt werden, ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes, so kann die Klage gegen sämmtliche Beklagte vor jedem dieser Gerichte angebracht werden, soferne hiedurch nicht Hauptverpflichtete, mit Umgehung ihres Gerichtsstandes, vor denjenigen von Nebenverpflichteten gezogen werden.

§. 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Gerichtsstände finden auch auf die Angehörigen auswärtiger Staaten in der Weise Anwendung, daß durch deren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihr allgemeiner Gerichtsstand daselbst bestimmt wird, und daß, soweit überhaupt besondere Gerichtsstände in diesem Gebiete gesetzlich begründet sind, dieselben auch für die Angehörigen auswärtiger Staaten zu gelten haben.

Wenn aber gegen österreichische Staatsbürger in einem auswärtigen Staate ein Gerichtsstand begründet ist, welchen dieses Gesetz überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Umfange anerkennt, so ist dieser Gerichtsstand gegen die Angehörigen des auswärtigen Staates auch bei den Gerichten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet.

Ausländer, welche in Oesterreich das Recht der Exterritorialität genießen, unterliegen der österreichischen Gerichtsbarkeit nur in Ansehung ihres in Oesterreich liegenden unbeweglichen Eigenthums und können im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur in Rechtssachen, in welchen die Real- oder Tabular-Instanz als ausschließlicher Gerichtsstand einzuschreiten berufen ist, belangt werden. Doch ist auch in diesen Rechtssachen wegen Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen, welche nicht lediglich die Vornahme von Real- und Tabularacten betreffen, die Vermittlung des Obersthofmarschallamtes und erforderlichen Falls des Ministeriums des Aeußern in Anspruch zu nehmen.

b) Besondere Gerichtsstände.

§. 18.

Für Klagen, welche ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut zum Gegenstande haben, insbesondere für Hypothekar-, für Servituts- und Eigenthumsklagen, mit Inbegriff der Theilungs- und Gränzbestimmungsklagen, und mit Ausschluß der Erbschafts- und Erbtheilungsklagen, ist dasjenige Gericht zuständig, welches für den Sprengel, in dem das Gut gelegen ist, als Realinstanz einzuschreiten hat.

Als Realinstanz haben einzuschreiten:

1. für landtäfliche Güter der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist;

2. für unbewegliche Güter, welche in dem Jurisdictionsbezirke der für eine Stadt und für deren Umgebung eingesetzten Einzelgerichte liegen, sofern in der Stadt ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, dieser Gerichtshof;

3. für alle anderen unbeweglichen Güter entweder der Gerichtshof erster Instanz oder das Einzelgericht, in deren Sprengel dieselben gelegen sind, je nachdem der Werth des Streitgegenstandes im Sinne der §§. 28 und 33 dieses Gesetzes die Zuständigkeit des einen oder des andern begründet.

Klagen, welche zunächst nur die Richtigstellung oder Löschung von Eintragungen in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Güter zum Gegenstande haben, sind bei demjenigen Gerichte anzubringen, welches als Tabularinstanz mit der Führung des Buches, in dem das Gut seine Einlage hat, betraut ist.

§. 19.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder Reallast betreffenden Klagen wird die zuständige Realinstanz durch die Lage des dienenden oder belasteten Grundstückes bestimmt.

Bei Klagen, die auf mehrere, in den Jurisdictionsbezirken verschiedener Realinstanzen innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegene unbewegliche Güter sich erstrecken, oder die auf eine über den Umfang eines solchen Jurisdictionsbezirkes hinausreichende Liegenschaft sich beziehen, steht dem Kläger die Wahl unter den zuständigen Realinstanzen mit der Beschränkung frei, daß er, falls unter diesen ein Gerichtshof sich befindet, die Klage bei demselben zu erheben hat.

§. 20.

Der Real- und Tabulargerichtsstand ist für die im §. 18 erwähnten Streitsachen ein ausschließlicher Gerichtsstand.

Bei dem Realgerichtsstande können außerdem persönliche Klagen auf Zahlung einer auf dem Gute hypothekarisch versicherten Forderung, oder auf Rechtfertigung einer auf das Gut erwirkten hypothekarischen Vormerkung erhoben werden.

In gleicher Weise können bei dem Realgerichtsstande auch aus dem Expropriations-Verhältnisse entspringende Klagen des Besitzers eines der Expropriation unterzogenen unbeweglichen Gutes wider denjenigen erhoben werden, welcher die Expropriation veranlaßt hat.

§. 21.

Besitzstörungsklagen gleichviel, ob sie sich für ein beschleunigtes Verfahren eignen oder nicht, sind in Betreff unbeweglicher und diesen gleich geachteter Sachen, dann der auf dieselben sich beziehenden Wasserrechte, bei dem Einzelgerichte, in dessen Sprengel die Besitzstörung erfolgt ist, als dem hiefür ausschließlich zuständigen Gerichtsstande, anzubringen. Sind die Handlungen, welche die Besitzstörung begründen, in den Sprengeln mehrerer Einzelgerichte vorgenommen worden, so hat der Kläger unter diesen Einzelgerichten die Wahl.

Derlei Klagen, sofern sie sich auf bewegliche Sachen beziehen, können entweder bei eben diesem Gerichtsstande oder bei demjenigen Einzelgerichte, in dessen Sprengel die Sache zur Zeit der Erhebung der Klage sich befindet, oder bei dem allgemeinen Gerichtsstande angebracht werden.

§. 22.

Klagen, welche die Erbfolge oder die Theilung der Erbschaft, die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall betreffen, ingleichen Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder an die Erben als solche, sind, so lange die Einantwortung des Nachlasses nicht erfolgt ist, bei demjenigen Gerichte zu erheben, bei welchem je nach dem Werthe und der Beschaffenheit des Streitgegenstandes Personen zu belangen sind, die im Bezirke des Erbschaftsgerichtes ihren allgemeinen Gerichtsstand haben.

§. 23.

Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung desselben, können bei dem Gerichte desjenigen Ortes erhoben werden, an welchem der Vertrag von dem Beklagten nach ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft der Parteien, nach der Natur der Sache oder nach gesetzlicher Bestimmung zu erfüllen ist.

§. 24.

Klagen aus der Verwaltung fremden oder gemeinschaftlichen Vermögens können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirke die Verwaltung geführt wurde.

Wurde die Verwaltung von einem Gerichte angeordnet, so ist als Ort der geführten Verwaltung derjenige anzusehen, an welchem das Gericht seinen Sitz hat.

§. 25.

Klagen wegen Beschädigung durch unerlaubte Handlungen können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Sprengel die Beschädigung erfolgt ist.

§. 26.

Eine Widerklage kann bei dem Gerichte der Klage angestellt werden, jedoch nur in Verbindung mit der mündlichen Klagebeantwortung und unter der Voraussetzung, daß der Gegenanspruch entweder zur Begründung einer Einrede gegen die Klage sich eigne, oder mit dem Klageanspruch im rechtlichen Zusammenhange stehe, auch einen Gegen-

stand betreffe, welcher dem Betrage nach die Gränzen der Zuständigkeit des Gerichtes der Klage nicht überschreitet und durch freiwillige Vereinbarung der Parteien vor dasselbe gebracht werden darf.

§. 27.

Wer einen Arrest oder eine Pränotation erwirkt hat, kann die Klage in der Hauptsache bei dem Gerichte erheben, in dessen Sprengel der Arrest oder die Pränotation vollzogen worden ist.

III. Zuständige Gerichte in Streitsachen.

a) Ordentliche Gerichte.

1. Einzelgerichte.

§. 28.

Vor die Einzelgerichte gehören, soweit nicht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Friedensgerichte einzuschreiten haben:

1. Alle Streitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche nach dem Klagebegehren den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen;

2. alle Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Klageanspruch zu einem alternativen Begehren auf Zuerkennung einer Geldsumme sich eignet und diese in einem 500 fl. nicht übersteigenden Betrage gefordert wird, oder wenn der Kläger sich in der Klage ausdrücklich erbietet, eine solche Geldsumme als Abfindungsbetrag anzunehmen.

§ 29.

Bei der Berechnung der im §. 28 erwähnten Geldsumme gelten, soweit es sich um die Zuständigkeit handelt, folgende Bestimmungen:

1. Wird die Hauptforderung eingeklagt, so bleiben alle Nebenforderungen an Früchten, Zinsen und Proceßkosten unberücksichtigt.

2. Wird blos ein Theil einer größeren Capitalsforderung eingeklagt, so ist der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalsforderung maßgebend.

3. Ist das Klagebegehren blos auf Zahlung verfallener Zinsen, Renten, Früchte oder sonst regelmäßig wiederkehrender Leistungen gerichtet, und wird das Recht selbst, worauf der Bezug sich gründet, von dem Beklagten nicht bestritten, so ist der Gesammtbetrag der geforderten Leistungen entscheidend.

Ist aber das Recht zum Bezuge selbst in Frage, so dient, ohne Rücksicht auf den Betrag der verfallenen Leistungen, der Werth des Bezugsrechtes zur Richtschnur.

Als Werth des Bezugsrechtes ist bei immerwährender Dauer desselben das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zwanzigfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Handelt es sich um das Bestehen eines Pacht- oder Miethverhältnisses, so ist in gleicher Weise der Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses der Bewerthung des Bezugsrechtes zum Grunde zu legen.

Ist die wiederkehrende Leistung nicht im Gelde zu entrichten, so findet auf deren Bestimmung im Gelde der §. 28, Absatz 2, sinngemäße Anwendung.

4. Wird der Ueberschuß eingeklagt, welcher sich aus der Vergleichung von Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegen einander zustehen, so entscheidet der Gesammtbetrag aller von dem Kläger zu eigenen Gunsten geltend gemachten Forderungen.

5. Wenn eine Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet wird, oder wenn gegen denselben Beklagten mehrere Ansprüche in einer Klage verfolgt werden, so ist der Gesammtbetrag aller geltend gemachten Forderungen entscheidend.

§. 30.

Wird im Laufe des Rechtsstreites in Folge des Vorbringens einer Partei ein Anspruch Gegenstand der richterlichen Beurtheilung, dessen Werth die Summe übersteigt, welche für die Zuständigkeit des Einzelgerichtes maßgebend ist, so hat dieses, wenn die eine oder andere Partei vor weiterer Verhandlung darauf anträgt, seine Unzuständigkeit durch Urtheil auszusprechen. Die Entscheidung über die erwachsenen Kosten kann von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

Eine im Laufe des Rechtsstreites eintretende Minderung des Klageanspruches bleibt ohne Einfluß auf die Zuständigkeit.

§. 31.

Die Entscheidung, wodurch mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ein Gerichtshof sich für zuständig oder ein Einzelgericht sich für unzuständig erklärt, darf weder von den Parteien angefochten, noch von Amtswegen einer weiteren Prüfung unterzogen werden. Versagen sowohl der Gerichtshof als das Einzelgericht das Einschreiten, so haben die Bestimmungen über Competenzconflicte Anwendung zu finden.

§. 32.

Vor die Einzelgerichte gehören, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

1. Alle Rechtsstreitigkeiten aus Bestandverträgen über bewegliche oder unbewegliche Güter, sofern das Bestehen des Vertragsverhältnisses selbst nicht in Frage ist.

2. Alle aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Hausofficianten oder Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann von Werkführern, Gesellen, Lehrjungen und Arbeitern einerseits und den sie beschäftigenden Gewerbsleuten und Werkbesitzern andererseits, sofern derlei Streitigkeiten nicht überhaupt im Verwaltungswege auszutragen oder der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind.

3. Alle zwischen Wirthen, Schiffern und Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits entstehenden Streitigkeiten über ihre gegenseitigen Verpflichtungen und insbesondere über die Haftung der ersteren für die von ihnen oder von ihren Dienstleuten in Verwahrung übernommenen Sachen, sofern nicht die Gerichtsbarkeit der Handels- oder Seegerichte begründet ist.

2. Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 33.

Vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören alle den Einzelgerichten nicht zugewiesenen Streitsachen, sofern in diesem Gesetze keine Ausnahme gemacht ist.

Insbesondere sind aber der Gattung nach den Gerichtshöfen erster Instanz ausschließlich vorbehalten:

1. Rechtsangelegenheiten in Betreff der Ungiltigerklärung oder Auflösung einer Ehe und der nicht einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen, wodurch dem gefährdeten Theile ein abgesonderter Wohnort bewilligt oder einem Ehegatten die Entrichtung des anständigen Unterhaltes an den anderen in einem den im §. 28 bezeichneten Betrag nicht überschreitenden Ausmaße aufgetragen wird, ist jedoch auch die Zuständigkeit des Einzelgerichtes begründet.

2. Klagen zur Erwirkung der Todeserklärung und zur Erweisung des Todes durch Zeugen, wenn dieselben zum Zwecke der Wiederverehelichung erhoben werden.

3. Klagen, welche die Nachfolge in ein Fideicommiß oder andere aus dem Fideicommißverhältnisse entspringende Streitigkeiten zum Gegenstande haben.

Für dieselben ist derjenige Gerichtshof erster Instanz ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Angelegenheiten des Fideicommisses ausgeübt wird.

4. Lehenstreitigkeiten.

Betreffen dieselben unmittelbare landesfürstliche Lehen unter Betheiligung des Lehensherrn am Streite, so ist hiefür der Gerichtshof erster Instanz am Orte, wo die Lehenstube ihren Sitz hat, in allen anderen Fällen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Lehen sich befindet, ausschließlich zuständig.

b) Außerordentliche Gerichte.

1. Handelsgerichte.

§. 34.

In wieferne Rechtsstreitigkeiten aus Handelsgeschäften und aus sonstigen Handelssachen der Handelsgerichtsbarkeit zugewiesen sind, bestimmt das Handelsrecht.

Handelsstreitigkeiten, dann Rechtsstreitigkeiten aus Wechselgeschäften, mit Inbegriff des Amortisationsprocesses bei Wechseln, gehören der Gattung nach ausschließlich vor die Handelsgerichte und beziehungsweise vor die zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz.

Wenn aber Gerichte dieser Art an dem Orte, welcher für die Bestimmung des Gerichtsstandes entscheidend ist, nicht bestehen, so können Handelsstreitigkeiten gleich anderen Rechtssachen vor die Einzelgerichte gebracht werden, sofern der Streitgegenstand, abgesehen von dessen handelsrechtlicher Natur, die Gränzen der Zuständigkeit derselben (§§. 28, 32) nicht überschreitet.

Diese Ausnahmsbestimmung findet auf Wechselstreitigkeiten keine Anwendung.

2. Seegerichte.

§. 35.

Rechtsstreitigkeiten, welche aus den besonderen Verhältnissen des Seehandels entspringen, namentlich aus der Erwerbung, Ausrüstung, Verpachtung und Veräußerung von Seeschiffen, aus dem Seefrachtgeschäfte, aus der Haverei, Bodmerei und Seeversicherung dann aus den rechtlichen Beziehungen des Rheders, des Schiffers, der Mannschaft, der Reisenden und der Schiffsgläubiger, gehören, mit Inbegriff der Aufnahme der Seeverklarung, der Gattung nach ausschließlich vor die Seegerichte und beziehungsweise vor die zur Ausübung der Seegerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz.

Wenn jedoch ein Gericht dieser Art an dem Orte, welcher für die Gerichtsbarkeit bestimmend ist, sich nicht befindet, so können auch Seestreitigkeiten gleich anderen Rechtssachen vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, sofern lediglich die Austragung der Ansprüche zwischen dem Schiffer und den Reisenden aus dem Ueberfahrtsvertrage, oder die Bezahlung der Frachtgelder für trans-

portirte Güter, oder die Berichtigung von Heueransprüchen des Schiffers und der Mannschaft, welche durch das Einschreiten des Hafenamtes nicht haben geschlichtet werden können, den Gegenstand des Streites ausmachen.

Insbesondere ist, wenn kein Seegericht im Orte besteht, zur Aufnahme der Seeverklarung dasjenige Einzelgericht zuständig, in dessen Sprengel die Landung des Schiffers erfolgt ist.

3. Berggerichte.

§. 36.

Folgende Rechtsstreitigkeiten gehören der Gattung nach ausschließlich vor die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufenen Gerichtshöfe erster Instanz, als Berggerichte.

Rechtsstreitigkeiten:

1. Ueber dingliche Rechte auf Grubenmaße, Ueberschaaren und Tagmaße, sowie auf deren Taggebäude, Werkstätten und solche Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbauberechtigung erforderlich sind oder von dem Besitzer des Werkes hiezu bestimmt wurden und mit demselben ein Ganzes ausmachen; ferner auf jene nicht unmittelbar zum Werkbetriebe dienenden unbeweglichen Güter, welche durch Einlegung in das Bergbuch mit dem Bergwerksbesitze vereinigt wurden, auf die Dauer dieser Vereinigung; endlich auf das bewegliche Zugehör des Bergwerks;

2. über die nach §. 36 des allgemeinen Berggesetzes dem Besitzer eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes zustehende Wahl der Richtung seines Grubenfeldes;

3. über die Begränzung und Vermarkung von Grubenfeldern;

4. über Ausbeuten und Zubußen bei gewerkschaftlich eingerichteten Bergwerksgesellschaften, so wie über die Execution zur Hereinbringung rückständiger Zubußen durch Feilbietung und über Heimsagung des Antheils;

5. über Hilfsbaue und Revierstollen, über Bergbaudienstbarkeiten, so wie über die aus der Zeit des älteren Bergrechtes noch verbliebenen Erbstollenrechte;

6. über Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen;

7. über Beschädigung an Bergwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen;

8. über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern;

9. über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbau-Unternehmungen;

10. über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten in Bezug auf den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

Bei der Bestimmung des für jede einzelne der angeführten Rechtsstreitigkeiten zuständigen Berggerichtes finden diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, welche für die Begründung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in anderen Streitsachen, je nach der dinglichen oder persönlichen Natur der Klage, maßgebend sind.

Für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen Werkbesitzern und Arbeitern und für Besitzstörungsstreitigkeiten, welche Bergbauobjecte betreffen, bleibt die Zuständigkeit der Einzelgerichte begründet.

4. Obersthofmarschallamt.

§. 37.

Das Obersthofmarschallamt ist der allgemeine Gerichtsstand der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Er ist für sie ein ausschließlicher Gerichtsstand in allen Rechtssachen, welche sich nicht auf den Besitz von unbeweglichen Gütern beziehen.

Rechtssachen, in Ansehung welcher das Einschreiten der Real-, Tabular-, Fideicommiß-, Lehen- oder Berggerichts-Instanz begründet, oder die Einleitung des beschleunigten Verfahrens in Besitzstörungs- oder Bestandsachen gerechtfertigt ist, sind, soferne Mitglieder des kaiserlichen Hauses als Besitzer oder Bestandnehmer eines unbeweglichen Gutes belangt werden, vor den nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden; doch ist auch in solchen Rechtssachen die Vornahme bewilligter Sicherstellungs- und Vollstreckungshandlungen, mit Ausnahme der Real- und Tabularacte, durch das Obersthofmarschallamt zu veranlassen.

Andere Personen, welche die Exterritorialität genießen und auf Grund ihrer freiwilligen Unterwerfung der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes zugewiesen sind, oder welche, ohne exterritorial zu sein, diesem Gerichtsstande bereits früher durch besondere Anordnungen unterstellt worden sind, unterstehen demselben als ihrem allgemeinen, nicht aber als einem ausschließlichen Gerichtsstande. Dieser Gerichtsstand erstreckt sich jedoch in Ansehung dieser Personen nicht auf die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Rechtssachen und es finden in denselben auf die erwähnten Personen als Beklagte die allgemeinen Bestimmungen für die Zuständigkeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vornahme von Sicher-

stellungs- und Executionsschritten wider dieselben mit Ausnahme der Real- und Tabularacte durch das Obersthofmarschallamt zu veranlassen ist.

In wieweit das Obersthofmarschallamt berufen ist, bei Klagsachen wider Personen, welche in Oesterreich das Recht der Exterritorialität genießen und sich der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes nicht unterworfen haben, außer den im dritten Absatze des §. 17 bezeichneten Fällen gerichtliche oder vermittelnde Functionen zu übernehmen, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

IV. Zusammentreffen mehrerer zuständiger Gerichte.

§. 38.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl; dieselbe wird durch Zustellung der Klage ausgeübt.

§. 39.

Wird über denselben Gegenstand des Streites von einander gegenüberstehenden Parteien die Klage bei verschiedenen an sich zuständigen Gerichten erhoben, so ist dasjenige Gericht mit Ausschluß der übrigen zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuerst anhängig gemacht worden ist.

V. Freiwillige Prorogation.

§. 40.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien (Prorogation) zuständig.

Durch ausdrückliche Vereinbarung kann die Gerichtsbarkeit in Ansehung eines bestimmten Rechtsstreites oder sämmtlicher aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten, durch stillschweigende Vereinbarung nur in Ansehung eines bestimmten Rechtsstreites prorogirt werden.

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte unterlassen hat, die Unzuständigkeit bei der ersten Tagfahrt geltend zu machen, in welcher beide Parteien erschienen sind, oder in welcher er selbst Anträge gestellt hat.

§. 41.

Die Prorogation ist unzulässig, sofern durch dieselbe Streitigkeiten, welche überhaupt nicht im Rechtswege zu verhandeln sind, vor die Gerichte gebracht, oder Rechtssachen einem Gerichtsstande entzogen werden sollen, welchen dieses Gesetz für dieselben als einen ausschließlichen bezeichnet, oder als den für diese Rechtssachen ihrer Gattung nach ausschließlich zuständigen erklärt.

In soweit diese Voraussetzungen nicht eintreten, sind Beschaffenheit und Bewerthung des Streitgegenstandes, wenn die Zuständigkeit sich darnach richtet, ohne Einfluß auf die Zulässigkeit der Prorogation.

§. 42.

Das Gericht hat sich die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig zu halten. Erkennt es, daß seine Zuständigkeit im Gesetze nicht begründet ist, so hat es seine Unzuständigkeit von Amtswegen auszusprechen, wenn

1. dieselbe von der Art ist, daß sie durch Prorogation nicht beseitigt werden kann;

2. wenn es sich um eine in berathender Sitzung ohne vorgängige Anordnung einer Tagfahrt oder um eine über Ausbleiben des Beklagten zu erlassende richterliche Verfügung handelt und freiwillige Prorogation nicht eingetreten ist.

In allen übrigen Fällen bleibt es den Parteien überlassen, die Unzuständigkeit des Gerichtes einzuwenden.

Die von Amtswegen zu beachtende Unzuständigkeit ist, wenn es sich um eine in berathender Sitzung zu erlassende Verfügung handelt, durch Bescheid, außerdem durch Urtheil auszusprechen.

§. 43.

Das Verfahren vor einem unzuständigen Gerichte, dessen Unzuständigkeit durch Prorogation nach diesem Gesetze nicht beseitigt werden kann, ist nichtig und es ist diese Nichtigkeit in jeder Lage des Rechtsstreites auch von Amtswegen durch Urtheil auszusprechen.

Zu diesem Ausspruche ist das Gericht berechtigt, vor welchem die Sache verhandelt wird, insoweit es nicht durch ein von ihm selbst oder in höherer Instanz erlassenes Urtheil gebunden ist. Die Vernichtung eines solchen Urtheils und des demselben vorausgegangenen Verfahrens kann nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens erfolgen.

VI. Behinderung des Gerichtes.

§. 44.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder factisch dergestalt behindert, daß die Behinderung im Sinne der organischen Vorschriften weder durch das Eintreten eines anderen für derlei Fälle zur Stellvertretung berufenen Gerichtes, noch durch Heranziehung von Ergänzungsrichtern gehoben werden kann, so hat das vorgesetzte Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Gerichtsbarkeit einem anderen Gerichte gleicher Ordnung durch Bescheid zu übertragen. Dieser Bescheid ist dem behinderten und dem an dessen Stelle berufenen Gerichte mitzutheilen und von dem letzteren den Parteien von Amtswegen bekannt zu geben.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Gegen einen Bescheid, wodurch der Uebertragung stattgegeben wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

VII. Behinderung und Ablehnung eines Richters.

§. 45.

Eine Behinderung des Richters findet statt:

1. in Sachen, in welchen er als Partei auftritt, oder rücksichtlich deren er zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

2. in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist;

3. in Sachen, in welchen er als Proceßbevollmächtigter bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer der Parteien aufzutreten berechtiget ist, oder in welchen er bei der Fällung des Erkenntnisses in der unteren Instanz als Richter mitgewirkt hat, sofern in höherer Instanz zu entscheiden ist.

§. 46.

Von dem Grunde der Behinderung haben Mitglieder eines Collegialgerichtes den Vorsteher desselben, Einzelrichter ihren Stellvertreter, und in Ermanglung eines solchen das zunächst vorgesetzte Gericht in Kenntniß zu setzen.

Vorsteher von Collegialgerichten haben von dem Grunde ihrer Behinderung gleichfalls ihren Stellvertreter, das zunächst vorgesetzte Gericht aber nur dann in Kenntniß zu setzen, wenn das Collegialgericht durch ihre Enthaltung beschlußunfähig würde.

§. 47.

Ein Richter kann sowohl wegen Behinderung, als wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung aus allen Gründen statt, welche geeignet sind, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

§. 48.

Die Ablehnungsgründe können von jeder Partei geltend gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob nach Beschaffenheit dieser Gründe die ablehnende Partei selbst oder die Gegenpartei als gefährdet erscheint.

§. 49.

Das Recht, einen Richter wegen Besorgniß der Befangenheit abzulehnen, kann die Partei nur so lange ausüben, als sie sich nicht in die Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

Im weiteren Laufe des Verfahrens ist ihr die Ablehnung nur dann gestattet, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Stande war, die Ablehnungsgründe vor dem bezeichneten Zeitpuncte geltend zu machen und dieses nöthigenfalls bescheiniget.

§. 50.

Das Gesuch um Ablehnung eines Richters ist bei demjenigen Gerichte, bei welchem derselbe sein Amt zu handeln hätte, schriftlich einzubringen oder vor dem Gerichtsschreiber dieser Stelle zu Protokoll zu erklären.

In dem Ablehnungsgesuche sind die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, sowie die einzelnen Mittel zu bezeichnen, durch welche dieselben nöthigenfalls bescheiniget werden sollen.

§. 51.

Wird ein Mitglied eines Collegialgerichtes abgelehnt, so hat der Vorsteher die Erklärung des Abgelehnten einzuholen und, sofern er die Sache nicht selbst durch geeignete Anordnung zu erledigen vermag, über die Statthaftigkeit des Ablehnungsgesuches die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen. Wenn letzteres durch das Ausscheiden des Abgelehnten beschlußunfähig wird, so hat das zunächst vorgesetzte Gericht über das Ablehnungsgesuch zu entscheiden.

§. 52.

Wird ein Einzelrichter abgelehnt, so hat dieser, wenn er das Gesuch der Partei für begründet erachtet, die Verhandlung des Rechtsstreites seinem Stellvertreter zu überlassen, in Ermanglung eines solchen aber, oder wenn er das Ablehnungsgesuch als unbegründet ansieht, dasselbe mit seiner Erklärung darüber, an das zunächst vorgesetzte Gericht zur Entscheidung einzusenden.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ablehnung des Vorstehers eines Collegialgerichtes sinngemäße Anwendung, doch ist es in sein Ermessen gestellt, selbst wenn er das Ablehnungsgesuch als unbegründet ansieht, ohne eine Entscheidung darüber zu erwirken, die Verhandlung des Rechtsstreites seinem Stellvertreter zu überlassen, sofern dieses, ohne die Beschlußunfähigkeit des Gerichtes herbeizuführen, ausführbar ist.

§. 53.

Das Ablehnungsgesuch ist durch Bescheid zu erledigen. Die Entscheidung ist beiden Parteien von Amtswegen bekannt zu geben.

Gegen den Bescheid, welcher dem Gesuche Folge gibt, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Wird das Gesuch zurückgewiesen, so ist dem Gesuchsteller der Ersatz der Kosten aufzuerlegen. Fällt der Partei böse Absicht oder offenbarer Muthwille zur Last, so ist sie mit einer angemessenen Geldstrafe bis zu 40 fl. zu belegen.

§. 54.

Auch wenn ein Ablehnungsgesuch nicht vorliegt, kann der Richter selbst die Gründe geltend machen, welche seine Ablehnung wegen Besorgniß der Befangenheit rechtfertigen würden.

Zu diesem Zwecke haben Mitglieder von Collegialgerichten dem Vorsteher, Einzelrichter aber und Vorsteher von Collegialgerichten, sofern sie wegen Mangels an Stellvertretern in die Lage kommen, eine Entscheidung zu erwirken, dem vorgesetzten Gerichte die entsprechende Mittheilung zu machen.

In diesen Fällen finden die Vorschriften der §§. 51 und 53 Anwendung.

§. 55.

Die §§. 44 bis 53 sind auch auf Gerichtsschreiber sinngemäß anzuwenden; die etwa erforderliche Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei dem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

VIII. Rechtshilfe.

§. 56.

Die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Dieselben haben, insoferne nicht Staatsverträge oder besondere auf andere Gebiete sich beziehende Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch den Gerichten, welche außerhalb des genannten Geltungsgebietes ihren Sitz haben, in solchen Rechtsstreitigkeiten Rechtshilfe zu leisten, welche vor einem in diesem Gesetze anerkannten Gerichtsstande geführt werden, oder in Ansehung welcher der Nachweis geliefert wird, daß die Zuständigkeit des Gerichtes sich auf ein in jenen Gebieten geltendes Gesetz gründe.

Die Rechtshilfe ist jedoch zu verweigern, wenn die von dem ersuchenden Gerichte beantragte Handlung dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichtes entzogen ist, oder wenn eine Handlung des Gerichtes, der Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme gegen die Gesetze des Landes verstoßen würde.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das vorgesetzte Gericht auf Antrag des ersuchenden Gerichtes oder der Partei durch Bescheid.

§. 57.

Ueber die von den Parteien oder von dritten Personen gegen Gewährung der Rechtshilfe erhobenen Einwendungen, welche die Voraussetzungen, von denen die Gewährung der Rechtshilfe abhängig ist, oder die Art und Weise der Ausführung betreffen, entscheidet das ersuchte Gericht über mündliche Verhandlung durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

Alle anderen Einwendungen unterliegen der Entscheidung des ersuchenden Gerichtes.

IX. Uebertragung richterlicher Handlungen.

§. 58.

Die Uebertragung richterlicher Handlungen an einzelne Mitglieder des Proceßgerichtes oder an andere Gerichte findet nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen statt.

X. Entscheidung von Competenzconflicten.

§. 59.

Wenn unter mehreren zuständigen Gerichten das Zuvorkommen entscheidet (§. 39) und nicht bestimmt werden kann, bei welchem Gerichte der Rechtsstreit zuerst anhängig gemacht wurde, oder

wenn die Zuständigkeit eines Gerichtes von der Thatsache abhängt, ob die maßgebende Oertlichkeit innerhalb der Gränzen seines Sprengels liege (§§. 3, 5, 19, 26) und diese Thatsache zwischen Gerichten, deren Sprengel aneinander gränzen, zweifelhaft ist, oder wenn die Zuständigkeit zwischen coordinirten Gerichten, welche aus anderen Gründen factischer oder rechtlicher Natur gleichmäßig das Einschreiten versagen oder in Anspruch nehmen (§. 42), streitig wird; so ist von dem diesen Gerichten zunächst vorgesetzten Gerichte das für die Streitsache zuständige Gericht durch Bescheid zu bestimmen.

Erscheint vor der Beschlußfassung die Erklärung der Parteien oder der betreffenden Gerichte erforderlich, so ist die Abgabe dieser Erklärung unter Anberaumung einer bestimmten Frist anzuordnen.

Dringliche Verfügungen können unmittelbar von dem vorgesetzten Gerichte getroffen werden.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuständigkeit festgestellt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 60.

Jurisdictionsconflicte mit Gerichten und Behörden, welche außer dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz haben, sind dem obersten Gerichtshofe anzuzeigen und im internationalen oder in dem durch besondere Bestimmungen vorgezeichneten Wege auszutragen; einstweilen sind lediglich die zur Wahrung öffentlicher Rücksichten und privatrechtlicher Ansprüche in Ansehung von Personen und Sachen dringend erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zweiter Titel.

Von den Parteien.

I. Gerichtliche Handlungsfähigkeit.

§. 61.

Die persönliche Fähigkeit der Parteien vor Gericht zu handeln, die Vertretung von Parteien, welchen diese Fähigkeit mangelt, durch gesetzliche Vertreter und die Nothwendigkeit besonderer Ermächtigung einer Partei oder eines gesetzlichen Vertreters zur Proceßführung ist nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

§. 62.

Der Mangel der persönlichen Fähigkeit vor Gericht zu handeln oder der Befugniß als gesetzlicher Vertreter einzuschreiten, sowie der Mangel der etwa erforderlichen Ermächtigung zur Proceßführung hat Nichtigkeit der vorgenommenen Handlungen zur Folge, sofern dieselben nicht nach der Hebung des Mangels anerkannt worden sind.

Diese Nichtigkeit ist in jeder Lage des Rechtsstreites auch von Amtswegen durch Urtheil von demjenigen Gerichte auszusprechen, vor welchem die Sache verhandelt wird, insoweit dasselbe nicht durch ein von ihm selbst oder in höherer Instanz erlassenes Urtheil gebunden ist. Die Vernichtung eines solchen Urtheils und des demselben vorausgegangenen Verfahrens kann nur im Wege des Rechtsmittelverfahrens erfolgen.

§. 63.

Parteien, welchen die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln oder die etwa erforderliche Ermächtigung zur Proceßführung fehlt, ingleichen gesetzliche Vertreter welchen diese Ermächtigung mangelt, können gleichwohl mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung zum Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn und in soweit mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist.

Der gesetzliche Vertreter einer Partei hat seine Befugniß zur Proceßführung, wenn sie nicht gerichtskundig ist, nachzuweisen. Der Mangel dieses Nachweises ist von Amtswegen zu beachten und kann in jeder Lage des Rechtsstreites von den Parteien gerügt werden.

II. Streitgenossenschaft.

§. 64.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder geklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

§. 65.

Personen, welche nicht wirkliche Streitgenossen sind, sollen der Regel nach nicht in einer und derselben Klage ihr Recht verfolgen oder belangt werden können. Beruhen aber gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen Rechtsgrunde, so soll der Richter ausnahmsweise eine Gemeinschaft in der Rechtsverfolgung oder Vertheidigung nach den Grundsätzen einer wahren Streitgenossenschaft zulassen, wenn nicht zu besorgen ist, daß dadurch eine zu große Weitläufigkeit oder eine Verwirrung des Verfahrens herbeigeführt werde.

§. 66.

Streitgenossen stehen, sofern sich nicht aus civilrechtlichen Grundsätzen oder aus den Bestim-

mungen dieses Gesetzes etwas Anderes ergibt, der Gegenpartei dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen oder Unterlassungen des einen Streitgenossen dem andern weder zum Nutzen noch zum Nachtheile gereichen.

§. 67.

Streitgenossen haben, unbeschadet ihres Rechtes, sich besonderer Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu bedienen und sich durch verschiedene Bevollmächtigte vertreten zu lassen, die Proceßhandlungen gemeinschaftlich vorzunehmen, in sofern das Gericht nicht eine Trennung der Verhandlung anzuordnen findet.

In Rechtsstreitigkeiten, welche von den Parteien in Person geführt werden, kann das Gericht die Parteien, sofern ihre Interessen nicht im Widerspruche stehen, anweisen, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, wenn der Rechtsstreit bei der ersten mündlichen Verhandlung nicht beendet wird.

Kommt eine Einigung über die Wahl dieses Bevollmächtigten nicht zu Stande, so erfolgt die Bestellung desselben durch den Vorsitzenden des Gerichtes.

III. Intervention.

1. Hauptintervention.

§. 68.

Wer eine Sache oder ein Recht, worüber zwischen dritten Personen ein Rechtsstreit anhängig ist, ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt, kann, so lange dieser Rechtsstreit noch nicht endgiltig erledigt ist, gegen beide in demselben befangene Parteien bei demjenigen Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig gemacht worden war, Klage erheben (Hauptintervention).

§. 69.

Der Hauptproceß kann auf Antrag einer in demselben befangenen Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

Gegen den über einen solchen Antrag ergehenden Beschluß ist der Recurs zulässig.

§. 70.

Wenn der Hauptproceß nicht ausgesetzt worden ist und der Hauptintervenient sowohl seinen Anspruch, als auch den Umstand bescheinigt, daß durch die Execution des im Hauptprocesse gefällten Urtheils die wirksame Verfolgung seines Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, so kann das Gericht auf Antrag beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde, oder daß die bereits eingeleitete Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

2. Nebenintervention.

§. 71.

Wer behauptet und nöthigenfalls bescheinigt, daß ein ihm zustehendes Recht von dem Siege einer in einem Processe befangenen Partei abhänge oder durch das Unterliegen derselben gefährdet werde, oder daß deren Sachfälligkeit ihn einer Gewährleistungs- oder Entschädigungsklage aussetze, kann dieser Partei in jeder Lage des Rechtsstreites beitreten (Nebenintervention).

Ueber den hierauf gerichteten Antrag hat das Gericht durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit der Intervention befindet; er ist befugt, alle Proceßhandlungen vorzunehmen, in soweit dieselben nicht mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei im Widerspruche stehen; der Gegenpartei bleiben jedoch alle Einwendungen gegen diejenigen Proceßhandlungen des Nebenintervenienten vorbehalten, deren Wirksamkeit durch die gesetzliche Zulässigkeit des Beitrittes bedingt ist.

Der Nebenintervenient kann mit Einwilligung aller Theile den Rechtsstreit statt desjenigen, dem er beigetreten ist, allein übernehmen und ohne dessen weitere Theilnahme fortsetzen.

Die Bestimmungen des §. 66 finden auf den Nebenintervenienten und die Partei, welcher er beigetreten ist, sinngemäße Anwendung.

IV. Streitverkündigung.

§. 72.

Die Partei, welche von einem Dritten die Vertretungsleistung begehren will oder demselben wegen eines andern im bürgerlichen Rechte begründeten Anspruches den Streit verkündigen will, hat ihm zu diesem Ende eine die Gründe der Streitverkündigung enthaltende Erklärung zuzustellen. Mit dieser Erklärung sind Abschriften der die bisherigen Vrhandlungen enthaltenden Schriftstücke, soweit sie den Anspruch der Partei betreffen, mitzutheilen.

Die Streitverkündigung kann so lange geschehen, als es dem Dritten nach Lage der Sache noch möglich ist, im Rechtsstreite Beistand zu leisten.

§. 73.

Wenn der Dritte dem Streitverkündiger die Vertretung leisten will, so tritt er in die Stellung eines Nebenintervenienten ein. Er ist in diesem Falle zu einer weiteren Streitverkündigung befugt.

Erklärt derselbe, dem Rechtsstreite nicht beitreten zu wollen, oder unterläßt er, eine Erklärung abzugeben, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt, ohne daß ein Versäumungsverfahren gegen ihn stattfindet.

Durch die Streitverkündigung darf der Rechtsstreit ohne Zustimmung des Gegners nicht aufgehalten werden.

V. Benennung des Autors.

§. 74.

Wer als Besitzer einer Sache, die er in fremdem Namen zu besitzen behauptet, auf Abtretung derselben oder auf eine Duldung, Gestattung oder Unterlassung in Ansehung dieser Sache belangt worden ist, kann die Verhandlung zur Hauptsache, so lange er sich in dieselbe noch nicht eingelassen hat, verweigern, wenn er dem Kläger denjenigen benennt, in dessen Namen er besitzt.

Dieses Recht steht auch demjenigen zu, welcher aus dem Grunde belangt wird, weil er eine Dienstbarkeit oder ein anderes dingliches Recht oder eine Besitzhandlung ausgeübt hat, wenn er behauptet, im fremden Namen gehandelt zu haben.

§. 75.

Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten nicht als richtig an, so hat der Letztere den Benannten unter Mittheilung einer Abschrift der die Proceßverhandlungen enthaltenden Schriftstücke aufzufordern, sich in der anberaumten Tagfahrt über diese Behauptung zu erklären.

Wird von dem Benannten die Behauptung des Beklagten als richtig zugegeben, so kann der Kläger, ungeachtet dieses Zugeständnisses, den Rechtsstreit gegen den Beklagten fortsetzen; es bleibt jedoch dem Benannten unbenommen, sich dem Beklagten als Nebenintervenient anzuschließen.

Leugnet hingegen der Benannte die Behauptung des Beklagten oder unterläßt er, eine Erklärung abzugeben, so ist der Beklagte, wenn er den Rechtsstreit nicht allein fortsetzen will, berechtigt, sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von der Klage zu befreien. Ein Versäumungsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

§. 76.

Erkennt der Kläger die Behauptung des Beklagten sofort oder nach erfolgter Erklärung des Benannten als richtig an, so ist der Beklagte durch Urtheil von der Klage zu entbinden; dem Kläger bleibt es, wenn er sich mit dem Benannten über dessen Eintritt an die Stelle des Beklagten nicht vereinigt, vorbehalten, seine Rechte gegen den Benannten mittelst neuer Klage geltend zu machen.

VI. Proceßkosten.

§. 77.

Jede Partei hat die durch ihre Proceßhandlungen verursachten Kosten, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung zu bestreiten.

Die Kosten solcher gerichtlicher Handlungen, welche von beiden Theilen gemeinschaftlich veranlaßt oder vom Gerichte im Interesse beider Parteien auf Antrag oder von Amtswegen vorgenommen werden, sind vorläufig von beiden Theilen gemeinschaftlich zu bestreiten.

§. 78.

Die unterliegende Partei hat die der Gegenpartei durch den Rechtsstreit verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Welche Kosten als nothwendige anzusehen sind, ist ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

In dem Verfahren vor den Einzelgerichten ist der Ersatz der durch Bestellung eines Bevollmächtigten entstandenen Kosten nur in soweit zuzusprechen, als dieselben nach der Beschaffenheit des Streites oder nach den Verhältnissen der Partei sich als unerläßlich darstellen.

Für Tagfahrten, bei welchen die Parteien ohne einen Bevollmächtigten erscheinen, gebührt denselben nur der Ersatz der Zeitversäumniß und der Reisekosten.

§. 79.

Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so ist ihnen der Kostenersatz nach Kopftheilen aufzuerlegen; es bleibt jedoch dem Ermessen des Gerichts überlassen, bei einer erheblichen Verschiedenheit ihrer Betheiligung am Rechtsstreite die Ersatztheile nach dem Verhältnisse dieser Betheiligung zu bestimmen.

Durch die Bestimmung des vorstehenden Absatzes wird eine nach civilrechtlichen Grundsätzen etwa begründete Verpflichtung, für die Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

§. 80.

Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten gegenseitig aufzuheben oder verhältnißmäßig zu theilen.

Das Gericht kann jedoch der einen Partei den vollen Kostenersatz auferlegen, wenn der Betrag der Forderung von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war, oder wenn die Gegenpartei nur mit einem verhältnißmäßig geringfügigen Theile, dessen Geltendmachung besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist

§. 81.

Ueber die durch einzelne Proceßhandlungen oder Abschnitte des Verfahrens veranlaßten Kosten kann das Gericht auf Antrag sofort durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, erkennen. Ist dieses unterblieben, so ist über diese Kosten bei der Entscheidung über die Kosten der Hauptsache auf Antrag besonders zu erkennen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die Verbindlichkeit, diese Kosten zu tragen, von der Entscheidung über die Kosten der Hauptsache abhängig.

§. 82.

Jedes Urtheil, sowie jede über einen Antrag um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergehende Entscheidung muß sich auch auf die Kosten erstrecken. In dem über ein Rechtsmittel ergehenden Urtheile ist auch über die Kosten des der Erhebung des Rechtsmittels vorausgegangenen Verfahrens zu erkennen, und es ist im Falle der Vernichtung desselben sowohl der Ersatz der Kosten des Rechtsmittelverfahrens als auch jener des vernichteten Verfahrens derjenigen Partei aufzuerlegen, welche die Nichtigkeit verschuldet hat; liegt ein Verschulden der Partei nicht vor, so sind die Kosten gegenseitig aufzuheben. Das Gleiche gilt in dem Falle einer von Amtswegen ausgesprochenen Nichtigkeit.

§. 83.

Die Partei, welcher der Ersatz der Kosten rechtskräftig zuerkannt worden ist, hat zum Zwecke der Feststellung des Betrages dieser Kosten, insofern dieß nicht schon vor der Urtheilsschöpfung geschah, ein Verzeichniß derselben mit ihren Handacten und den zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze erforderlichen Belegen auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes, welches das Erkenntniß erlassen hat, binnen einem Monate nach Rechtskraft desselben bei Verlust des Kostenersatzanspruches niederzulegen.

§. 84.

In einfachen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere in Versäumungsfällen, ferner in allen vor Einzelgerichten anhängigen Sachen sind die Kosten, soweit thunlich, so zeitig von der Partei zu berechnen, daß die Feststellung entweder mit der Verkündigung des Erkenntnisses oder sofort nach derselben erfolgen und in die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses aufgenommen werden kann.

Ist dieses wegen eines Verschuldens der obsiegenden Partei unterblieben, so sind derselben die hiedurch erwachsenden Kosten zur Last zu legen.

§. 85.

Die Prüfung des Verzeichnisses und die Feststellung des Kostenbetrages erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichtes oder durch einen von ihm zu bezeichnenden Richter.

Die Erledigung über die Kostenfeststellung hat die Partei der Gegenpartei zuzustellen und ihr gleichzeitig, wenn dieß nicht schon früher geschehen ist, eine Abschrift des Kostenverzeichnisses mitzutheilen.

§. 86.

Vom Zeitpuncte dieser Zustellung an gerechnet, kann jede Partei innerhalb der Frist von zwei Wochen Gegenvorstellung erheben.

Die Gegenvorstellung wird durch Zustellung eines schriftlichen Antrages erhoben, worin der Gegner aufzufordern ist, bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung der Gegenvorstellung hemmt die Rechtskraft der Kostenfeststellung.

Gegen den über die Gegenvorstellung gefaßten Beschluß findet der Recurs statt.

VII. Sicherheitsleistungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 87.

Die Bestellung einer im Processe oder in der Execution zu leistenden Sicherheit erfolgt, sofern nicht die Parteien etwas Anderes vereinbaren, durch Hinterlegung in barem Gelde oder durch Hinterlegung solcher Werthpapiere oder Bestellung solcher Bürgen, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

Werden börsemäßige Werthpapiere erlegt, so ist der Werth derselben nach dem am Orte der Hinterlegung zuletzt bekannt gewordenen amtlich notirten Börsecourse zu berechnen.

§. 88.

Streitigkeiten über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

2. Für die Proceßkosten.

§. 89.

Personen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnen, haben, wenn sie als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Proceßkosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht verbürgt ist, daß in dem Staate oder Gebiete ihres Wohnsitzes zur Hereinbringung der Proceßkosten werde Rechtshilfe geleistet werden und insofern nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes festsetzen.

Diese Verpflichtung tritt jedoch nicht ein:

1. wenn und in solange der Kläger im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unbewegliches Vermögen oder in einem öffentlichen Buche einverleibte Hypothekarforderungen besitzt, welche für die Proceßkosten Sicherheit bieten;
2. im Mandats- und Wechselprocesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer Aufforderung erhoben werden.

§. 90.

Der Antrag auf Sicherheitsleistung wegen der Proceßkosten ist nur so lange zulässig, als sich der Beklagte in die Verhandlung nicht eingelassen hat; der Antrag muß auf eine bestimmte Summe gerichtet werden.

Hierbei ist der Betrag der Proceßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die demselben durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ueber den Antrag hat das Gericht durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

Der sicherzustellende Betrag ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände vom Gerichte festzusetzen.

§. 91.

Wenn im Laufe des Rechtsstreites der in Ziffer 1 des §. 89 bezeichnete Befreiungsgrund wegfällt, oder wenn sich ergibt, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreiche, so kann der Beklagte die Bestellung weiterer Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung der Kosten ausreichender Theil des erhobenen Anspruches unbestritten ist.

§. 92.

So lange der Verbindlichkeit, wegen der Proceßkosten Sicherheit zu leisten, nicht entsprochen worden, ist der Beklagte zur Fortsetzung des Verfahrens nicht verpflichtet.

Das Gericht hat dem Kläger in dem die Leistung der Sicherheit anordnenden Beschlusse eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird letztere binnen dieser Frist nicht bestellt, so ist der Beklagte auf Antrag durch Beschluß zur Zeit von der Klage zu entbinden.

3. Im Falle der Widerklage.

§. 93.

Wird im Falle der Erhebung einer Widerklage über die Vorklage früher, als über die Widerklage entschieden, so kann das Gericht, wenn der Widerkläger sowohl seinen Anspruch, als auch den Umstand bescheinigt, daß durch die Execution des über die Vorklage gefällten Urtheils die wirksame Verfolgung seines Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, auf Antrag beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde, oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

Der Betrag der zu leistenden Sicherheit richtet sich nach dem Betrage der mittelst Vorklage geltend gemachten Forderung, falls dieser aber den Betrag, welcher in der Widerklage gefordert wird, übersteigt, nach dem letzteren.

VIII. Armenrecht.

§. 94.

Wer durch ein auf genaue Nachforschung gegründetes Zeugniß der hiezu gesetzlich berufenen Organe nachweist, daß sein Einkommen den an seinem Wohnorte üblichen gemeinen Taglohn nicht übersteigt, kann zur Durchführung eines Rechtsstreites die Bewilligung des Armenrechts verlangen, wenn sein Anspruch oder seine Vertheidigung nach den dem Gerichte vorliegenden Thatsachen und Beweismitteln nicht als offenbar muthwillig erscheint.

Für Pflegbefohlene genügt es, wenn das vorstehend bezeichnete Zeugniß von der Pflegschaftsbehörde ausgestellt ist.

§. 95.

Personen, welche nicht Angehörige eines Landes in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes sind, haben, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, auf das Armenrecht nur Anspruch, wenn von dem Staate oder Gebiete, dem sie angehören, die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 96.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Stämpel- und sonstigen Gebühren;

2. die aus dem Staatsschatze zu leistende vorschußweise Bestreitung der Reise- und Zehrungskosten der Gerichts-Abgeordneten, amtlich bestellten Vertreter und Gerichtsvollzieher, der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen und der Kosten der nothwendigen Verlautbarungen;

3. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Proceßkosten;

4. die Befugniß zu verlangen, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Gerichtsvollzieher und, in soweit ihre Vertretung durch einen Advocaten nach diesem Gesetze oder nach richterlicher Anordnung nothwendig ist, ein Advocat beigegeben werde.

§. 97.

Auf die Verpflichtung zum Ersatze der dem Gegner erwachsenen Kosten hat die Ertheilung des Armenrechts keinen Einfluß.

§. 98.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, welches auch in den vor die Collegialgerichte gehörigen Rechtssachen der Unterschrift eines Advocaten nicht bedarf, ist bei dem für den Rechtsstreit zuständigen Gerichte zu überreichen.

Ueber das Gesuch ist mittelst Bescheides zu entscheiden und in demselben für den Fall der Bewilligung die Person des Gerichtsvollziehers zu benennen.

Die Bewilligung der unentgeltlichen Vertretung durch einen Advocaten erfolgt von dem Ausschusse der Advocatenkammer, gegen dessen Entscheidung der Partei im Falle der Verweigerung der Recurs an den Gerichtshof zweiter Instanz offen steht.

§. 99.

Die Bewilligung des Armenrechts kann zu jeder Zeit auch von Amtswegen durch Bescheid des Proceßgerichtes zurückgezogen werden, wenn sich ergibt, daß die bei der Bewilligung angenommenen Voraussetzungen schon damals nicht vorhanden waren oder später hinweggefallen sind.

Parteien, welche die Bewilligung des Armenrechts durch unwahre Angaben über ihre Vermögensverhältnisse erschlichen haben, sind mit angemessener Geldstrafe bis zum Betrage von 40 fl., welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest bis zur Dauer von 8 Tagen umgewandelt werden kann, zu bestrafen.

§. 100.

Gegen die Ertheilung des Armenrechts ist kein Rechtsmittel, gegen die Verweigerung oder Zurückziehung desselben ist der Recurs zulässig.

§. 101.

Das Armenrecht gilt nur für die namentlich bezeichnete Person und erlischt mit dem Tode derselben. Es hat nur Wirkung für den bestimmten Rechtsstreit, in diesem aber auch für das Rechsmittelverfahren und die Execution.

Wird zur Erhebung des Rechtsmittels die Bestellung eines anderen Gerichtsvollziehers oder Advocaten nothwendig, so ist die Person des ersteren von dem Vorstande des zur Verhandlung des Rechtsmittels berufenen Gerichtes und die Person des Advocaten durch den Ausschuß der Advocatenkammer zu bestimmen, welche für den Sprengel dieses Gerichtes besteht.

§. 102.

Die für die arme Partei bestellten Advocaten und Gerichtsvollzieher sind befugt, den Betrag ihrer Gebühren und Auslagen nach erfolgter Feststellung von dem zum Kostenersatze verurtheilten Gegner beizutreiben. Einreden aus der Person der armen Partei können ihnen nur in soweit entgegengesetzt werden, als es sich um Aufrechnung von Kosten handelt, deren Erstattung der armen Partei in demselben Rechtsstreite auferlegt worden ist.

Auch sind die im §. 96, Ziffer 1 und 2, bezeichneten Beträge, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit war, von dem zum Kostenersatze verurtheilten Gegner einzuziehen.

§. 103.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie in Folge des Armenrechts einstweilen befreit war, verbunden, sobald sich ergibt, daß sie sich in Vermögensverhältnissen befindet, welche die Bewilligung des Armenrechts ausgeschlossen haben würden, wenn sie zur Zeit der Bewilligung bekannt gewesen wären.

Ueber die Verpflichtung zur Nachzahlung entscheidet im Falle der Weigerung, nöthigenfalls nach vorgängigen amtlichen Erhebungen, das Proceßgericht erster Instanz durch Bescheid.

Können nicht sämmtliche Beträge eingezogen werden, so sind zuerst die baren Auslagen des Advocaten und des Gerichtsvollziehers der armen Partei verhältnißmäßig, sodann die baren Vorschüsse des Gerichts, endlich die übrigen Kosten, und zwar die Gebühren der gedachten Personen vor den Gerichts- und Stämpelgebühren zu berichtigen.

IX. Proceßbevollmächtigte.

§. 104.

Vor Einzelgerichten können die Parteien den Rechtsstreit in Person oder durch Bevollmächtigte führen.

Bevollmächtigte, welche keine Advocaten sind, müssen eigenberechtigt, männlichen Geschlechts und von dem Gegenstande des Streites vollkommen unterrichtet sein.

Winkelschreiber sind von dem Gerichte zurückzuweisen.

§. 105.

Vor Collegialgerichten müssen sich die Parteien, sofern nicht dieses Gesetz eine Ausnahme gestattet, durch einen bei dem Proceßgerichte zugelassenen Advocaten als Proceßbevollmächtigten vertreten lassen.

Der Advocat hat die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die nöthigen Anträge zu stellen.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Parteien unter dem Beistande des Advocaten selbst vor Gericht mündlich verhandeln.

§. 106.

Personen, welche zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind, können in ihren eigenen Angelegenheiten, dann in jenen ihrer Gattinnen und der unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, auch vor Collegialgerichten den Rechtsstreit selbst führen.

§. 107.

Die Proceßhandlungen des Bevollmächtigten haben der Gegenpartei gegenüber dieselbe Wirkung als wenn sie von der Partei selbst ausgegangen wären. Dieses gilt insbesondere von Zugeständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit sie von der miterschienenen Partei nicht sofort widerrufen oder berichtigt werden.

§. 108.

Jeder Proceßbevollmächtigte muß mit einer schriftlichen Vollmacht versehen sein; nur wenn die Partei mit ihrem Vertreter persönlich vor Gericht erscheint, kann die Vollmacht auch mündlich zu Protokoll erklärt werden.

§. 109.

Die Proceßvollmacht muß dem Gerichte bei der ersten Tagfahrt, in welcher der Bevollmächtigte auftritt, vorgelegt werden.

Wird bei dem Gerichte ein Gesuch oder ein Antrag schriftlich überreicht oder zu Protokoll gegeben, worüber eine Entscheidung oder Verfügung des Gerichtes ohne vorläufige Anhörung der Gegenpartei zu erlassen ist, so muß, insofern die Bevollmächtigung nicht schon früher ausgewiesen wurde, die Proceßvollmacht mit diesem Einschreiten vorgelegt werden.

Das Gericht hat hierüber von Amtswegen zu wachen.

Der Mangel ordnungsmäßiger Vollmacht kann jedoch auch von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden.

In welcher Art die Vertreter des Fiscus ihre Ermächtigung zur Proceßführung auszuweisen haben, ist durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 110.

Wer als Proceßbevollmächtigter einer Partei auftritt, ohne ordnungsmäßige Vollmacht beizubringen, ist als nicht erschienen anzusehen.

Advocaten sind jedoch einstweilen zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie Auftrag erhalten zu haben ausdrücklich versichern.

Andere Proceßbevollmächtigte können in Rechtssachen, für welche Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, einstweilen zum Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn

1. die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, dessen Beseitigung zugesichert wird; oder

2. der erhaltene Auftrag durch ein Schreiben des angeblichen Vollmachtgebers glaubhaft gemacht wird, oder auf die Sache bezügliche Urkunden vorgelegt werden.

Ebenso können in solchen Rechtssachen Personen, welche mit der Partei in der geraden Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie verwandt sind, sowie die Ehegatten für ihre Gattinnen, ohne Vollmacht beizubringen, einstweilen zur Verhandlung zugelassen werden.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zur Beibringung ordnungsmäßiger Vollmacht eine Frist zu bestimmen; erst nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist kann gegen die Partei ein Versäumungserkenntniß beantragt werden. Wird eine ordnungsmäßige Vollmacht nachgebracht, so sind auch die vom Bevollmächtigten schon früher vorgenommenen Handlungen als genehmigt anzusehen, sofern nicht aus dem Inhalte der Vollmacht das Gegentheil sich ergibt.

§. 111.

Eine mittelst Privaturkunde ertheilte Vollmacht ist, wenn die Echtheit der Urkunde bestritten wird, öffentlich zu beglaubigen. Bei Vollmachten der Advocaten genügt die Bestätigung der Echtheit von Seite des Advocaten mit Berufung auf seinen Amtseid.

§. 112.

Der Proceßbevollmächtigte kann die Vornahme von Proceßhandlungen einem nach diesem Gesetze befähigten Stellvertreter übertragen und für das Verfahren in den höheren Instanzen einen Advocaten bestellen.

Der Tod oder eine Veränderung in der die Befugniß zur Proceßführung bedingenden Eigenschaft oder Stellung der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters hat das Erlöschen der Vollmacht nicht zur Folge. Der Proceßbevollmächtigte hat jedoch von dem Eintritte dieser Veränderungen der Gegenpartei die Anzeige zu machen.

§. 113.

Die Kündigung des Vollmachtsvertrages, von welcher Seite sie geschehen mag, erlangt der Gegenpartei gegenüber rechtliche Wirksamkeit erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht und in den Fällen, wo das Armenrecht wegen Muthwilligkeit des Anspruches oder der Vertheidigung zurückgezogen wurde, durch die Anzeige von der erfolgten Zurückziehung.

Dritter Titel.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

I. Verhandlungsmaxime.

§. 114.

Die Gerichte handeln nur auf Antrag der Parteien, sofern sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas Anderes ergibt.

II. Oeffentlichkeit.

§. 115.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte ist öffentlich; nur erwachsene Personen haben Zutritt.

Die Oeffentlichkeit kann auf übereinstimmenden Antrag der streitenden Theile oder aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden.

§. 116.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien oder von Amtswegen Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung zu verkündigen.

§. 117.

Im Falle der Ausschließung der Oeffentlichkeit kann jede Partei verlangen, daß außer ihrem Proceßbevollmächtigten drei Personen ihres Vertrauens der Zutritt gestattet werde; wird die Oeffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen, so bleibt Richtern und Advocaten der Zutritt gestattet.

III. Mündlichkeit.

§. 118.

Die Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgt mündlich vor dem erkennenden Gerichte.

Ueber Gesuche und Anträge jedoch, welche nach diesem Gesetze durch Bescheid zu erledigen sind, wird ohne vorausgehende mündliche Verhandlung in berathender Sitzung des Gerichtes mit Ausschluß der Oeffentlichkeit entschieden.

IV. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

§. 119.

Vor Collegialgerichten wird die mündliche Verhandlung durch schriftliche Anträge vorbereitet.

In wieferne in anderen Fällen der mündlichen Verhandlung vorbereitende schriftliche Anträge vorauszugehen haben, bestimmt dieses Gesetz.

§. 120.

Jeder schriftliche Antrag muß die Benennung des Gerichtes, vor welchem die Sache verhandelt werden soll; die Namen beider Parteien mit Angabe des Standes oder Gewerbes, der Wohnung und der Parteistellung derselben; die Namen der Proceßbevollmächtigten, sowie die Bezeichnung des Streitgegenstandes enthalten und von dem Advocaten der Partei, für welche die Schrift erstattet wird, oder insoferne Vertretung durch Advocaten nicht geboten ist, von der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Diese Förmlichkeiten sind auch für Gesuche maßgebend, welche bei dem Gerichte oder bei dem Vorsitzenden des Gerichtes angebracht werden. Zeigt sich bezüglich solcher Förmlichkeiten ein wesentlicher Mangel, so ist der Antrag oder das Gesuch zur Verbesserung zurückzustellen.

§. 121.

Die Gegenstände, welche nach Lage der Sache den Inhalt der schriftlichen Anträge zu bilden haben, sind:

1. Das Begehren, welches die Partei in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt, mit

einer kurz gefaßten Angabe der dasselbe begründenden thatsächlichen Verhältnisse;

2. die vollständige und bestimmte Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners; so daß nicht zweifelhaft bleibt, was zugestanden und was bestritten wird;

3. die Angabe der einzelnen Beweis- oder Bescheinigungsmittel, deren sich die Partei in der mündlichen Verhandlung bedienen will;

4. die Erklärungen über die von der Gegenpartei bezeichneten Beweismittel.

Kommt im Laufe des Rechtsstreites das bereits schriftlich Vorgebrachte wiederholt in Betracht, so genügt in späteren schriftlichen Anträgen eine Bezugnahme auf dasselbe.

Rechtsausführungen bleiben der mündlichen Verhandlung ausschließlich vorbehalten.

§. 122.

Den schriftlichen Anträgen sind Abschriften der zur Proceßlegitimation gehörigen, sowie aller übrigen in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche zur Begründung des Begehrens Bezug genommen ist, beizufügen.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so bedarf es nur der Beifügung eines Auszuges, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, deren Einsicht zu gewähren.

§. 123.

Die Parteien haben ihre schriftlichen Anträge nebst Beilagen sich gegenseitig abschriftlich zuzustellen und eine weitere Abschrift dieser Schriftstücke auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichtes niederzulegen.

Diese Zustellung und Niederlegung muß, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung erfolgen.

§. 124.

Wenn die rechtzeitige Zustellung oder Niederlegung unterblieben ist, oder wenn der schriftliche Antrag bezüglich der im §. 121 bezeichneten Angaben und Erklärungen unvollständig oder unbestimmt ist, so hat das Gericht, insofern die mündliche Verhandlung nicht als genügend vorbereitet erscheint, auf Antrag oder von Amtswegen die mündliche Verhandlung auf Kosten der Partei zu vertagen, welcher dießfalls ein Verschulden zur Last fällt, und nöthigenfalls eine angemessene Frist zur Ergänzung der mangelhaften Vorbereitung zu bestimmen.

§. 125.

Jede Partei ist verpflichtet, über Aufforderung des Gegners die Urschriften der Urkunden, auf welche sie Bezug genommen hat und welche sich in ihren Händen befinden, auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts zur Einsicht der Gegenpartei niederzulegen, diese von der erfolgten Niederlegung zu benachrichtigen und ihr eine entsprechende Frist zur Einsicht der Urkunden zu bestimmen. Eine längere als dreitägige Frist kann in der Regel nicht beansprucht werden.

Unterläßt der Gegner, diese Aufforderung bezüglich der ihm abschriftlich mitgetheilten Urkunden rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zu stellen, so hat er die Kosten einer dadurch etwa veranlaßten Vertagung der Tagfahrt zu tragen.

Hat die Partei der Aufforderung nicht rechtzeitig entsprochen, so kann die mündliche Verhandlung über Antrag des Gegners vertagt werden; wird die Vertagung beschlossen, so sind die Kosten derselben der säumigen Partei aufzuerlegen und es ist von dem Gerichte eine angemessene Frist zur Niederlegung der Urschriften zu bestimmen.

§. 126.

Den Advocaten steht es frei, die Mittheilung der Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung vorzunehmen.

Die mitgetheilten Urkunden sind, wenn nicht der mittheilende Advocat eine andere Frist bestimmt hat, binnen drei Tagen zurückzustellen.

Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig, so ist über die dem Gerichte gemachte Anzeige der säumige Advocat sogleich vorzuladen und demselben die unverzügliche Herausgabe und der Ersatz der Kosten persönlich aufzuerlegen.

Dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar und kann durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, welcher den Antrag auf Herausgabe zurückweist, findet der Recurs statt.

V. Mündliche Verhandlung.

§. 127.

Die Anordnung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, sowohl über die Hauptsache als über Nebenpuncte erfolgt nach Vorschrift der §§. 188 und 189 und in dem Verfahren vor den Einzelgerichten nach Vorschrift der §§. 471 und 472.

§. 128.

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß nach dem Aufrufe der Sache beide

Theile unter Bezeichnung der Parteien, des Streitgegenstandes und der Lage des Rechtsstreites ihre Begehren stellen.

§. 129.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältniß in thatsachlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf die schriftlichen Anträge statt mündlichen Vortrags ist unzulässig.

Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur in soweit statt, als es auf deren wörtlichen Inhalt ankommt.

§. 130.

Wenn einer Partei die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, so kann das Gericht derselben den weiteren Vortrag untersagen.

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 131.

Die Verhandlungen mit Personen, welche der Gerichtssprache unkundig sind, und sich nicht in einer solchen Sprache auszudrücken vermögen, deren die Parteien, die Richter und der Schriftführer mächtig sind, erfolgen mittelst eines Dolmetsches, welcher, wenn er nicht ein für alle Male beeidet ist, dahin zu beeidigen ist, daß er das ihm Mitgetheilte treu übertragen werde. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist zu verlesen und von dem Dolmetsche zu unterschreiben.

Die Führung eines Nebenprotokolles in der fremden Sprache ist nicht erforderlich.

In gleicher Weise ist mit tauben, stummen oder taubstummen Personen zu verfahren. Kann jedoch mit denselben schriftlich verhandelt werden so erfolgt die Verhandlung mittelst der Schrift; das aufgenommene Protokoll ist von ihnen durchzulesen, wenn sie des Schreibens kundig sind, durch ihre Unterschrift zu genehmigen, und sohin vorzulesen.

§. 132.

Thatsachen sind der Wahrheit gemäß, vollständig und bestimmt vorzutragen.

Jede Partei hat sich, den Fall eines allgemeinen Zugeständnisses ausgenommen, über jede einzelne von der Gegenpartei behauptete erhebliche Thatsache bestimmt zu erklären.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche nicht eigene Handlungen oder Wahrnehmungen der Partei sind.

Thatsachen, welche weder ausdrücklich bestritten, noch in zulässiger Weise mit Nichtwissen beantwortet worden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

§. 133.

Die Parteien haben in ihren Vorträgen die Beweise, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung der vorgebrachten Thatsachen bedienen wollen, anzubieten und sich über die von dem Gegner angebotenen Beweise zu erklären.

§. 134.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlung, eröffnet dieselbe und spricht den Schluß derselben (§. 144) aus; er vernimmt die Zeugen und Sachverständigen und verkündigt die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts.

Er ertheilt das Wort und kann es denjenigen entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Verhandlung nicht durch überflüssige Weitläufigkeiten oder durch unerhebliche oder unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt, und daß sie, soweit thunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde. Erforderlichen Falls hat er die weitere Sitzung sofort anzuberaumen.

§. 135.

Der Vorsitzende hat durch Befragung der Parteien darauf hinzuwirken, daß unklare Begehren erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen und angebotenen Beweismittel ergänzt, und überhaupt alle zur Feststellung des Sachverhalts nöthigen Erklärungen abgegeben werden.

Auch jedes Mitglied des Gerichts, sowie die Parteien und deren Proceßbevollmächtigte können zu diesem Zwecke Fragen stellen.

Wird die Zulässigkeit der von einer Partei gestellten Frage bestritten, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden.

§. 136.

Erachtet das Gericht die Befragung einer in der Gerichtssitzung nicht persönlich anwesenden Partei für angemessen, so hat der Vorsitzende die Vorladung derselben zu verfügen.

Ist die zu befragende Partei am Erscheinen in der Gerichtssitzung verhindert, oder ist ihr Erscheinen wegen größerer Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze mit besonderer Beschwerde verbunden, so kann ihre Befragung einem

Mitgliede des Proceßgerichts oder dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes übertragen werden. In diesem Falle ist die zu stellende Frage in dem Gerichtsbeschlusse zu bezeichnen und den Parteien bei der Vorladung schriftlich mitzutheilen; der befragende Richter und die Proceßbevollmächtigten der Parteien können jedoch auch weitere Fragen stellen, welche zur Ergänzung oder Erläuterung der gegebenen Antwort nothwendig erscheinen.

§. 137.

Wenn eine Partei ohne genügende Gründe die ihr gestellte Frage nicht oder nicht bestimmt beantwortet, so wird die Frage als auf die dem Gegner vortheilhaftere Weise beantwortet angesehen, und es ist diese Rechtsfolge, wenn nicht sofort in der Sache selbst erkannt oder die Beweisverordnung erlassen wird, durch besonderen Beschluß auszusprechen.

Dieselbe Rechtsfolge tritt auf Antrag ein, wenn eine zum Zwecke persönlicher Befragung vorgeladene Partei ohne genügende Gründe ausbleibt, sofern ihr die zu stellende Frage vorher schriftlich mitgetheilt worden ist. Gegen den diese Rechtsfolge aussprechenden Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 138.

Zur Aufklärung der Sache kann der Vorsitzende anordnen, daß jede Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen, auch wenn sie Beweis durch dieselben nicht angeboten hat, vorlege, und daß Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen beigebracht werden.

Zu demselben Zwecke kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites von Amtswegen die Vornahme des Augenscheins nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen beschließen.

§. 139.

Werden bei der mündlichen Verhandlung Begehren gestellt, welche in den schriftlichen Anträgen nicht enthalten sind, oder weichen die mündlich gestellten Begehren in wesentlichen Puncten von den in den schriftlichen Anträgen enthaltenen ab, so müssen diese Ergänzungen oder Abänderungen durch Anmerkung im Sitzungsprotokolle oder durch sofort zu übergebende, dem Protokolle anzuschließende schriftliche Bemerkungen festgestellt und vorgelesen werden.

Andere wesentliche Abweichungen des mündlichen Vortrags von dem Inhalte der schriftlichen Anträge, mögen dieselben in Zusätzen, Hinweglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, sind, soweit sie nicht rechtliche Ausführungen betreffen, in gleicher Weise festzustellen und zu verlesen, wenn eine Partei darauf anträgt oder der Vorsitzende dieß für angemessen findet.

§. 140.

Die mündliche Verhandlung bildet, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die ausschließliche Grundlage für die richterliche Entscheidung, auch wenn die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Feststellung nicht erfolgt ist.

§. 141.

Das Gericht kann mehrere bei demselben anhängige Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, sowie Rechtsstreitigkeiten verschiedener Kläger oder verschiedener Beklagten gegen dieselbe Partei über Antrag zur gemeinsamen Verhandlung verbinden, wenn diese Rechtsstreite in rechtlichem Zusammenhange stehen oder schon ursprünglich in einer und derselben Klage hätten verbunden werden können.

§. 142.

Sind in einem Rechtsstreite mehrere Ansprüche erhoben, oder läßt der erhobene Anspruch eine theilweise Entscheidung zu, so kann das Gericht auch von Amtswegen beschließen, daß über die einzelnen Ansprüche oder Theile des Anspruches eine getrennte Verhandlung stattfinde.

§. 143.

Liegen mehrere auf denselben Anspruch sich beziehende selbstständige Streitpuncte (mehrere Klagegründe, mehrere Einreden u. dgl.) vor, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen beschließen, daß die Verhandlung sich zunächst nur auf einen oder einige dieser Streitpuncte zu beschränken habe.

§. 144.

Erachtet das Gericht den gesammten Rechtsstreit für vollständig erörtert oder findet es einen der getrennten Verhandlung unterzogenen Anspruch, Theil eines Anspruches oder selbstständigen Streitpunct zur Entscheidung reif, so wird die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Ingleichen ist nach vollständiger Erörterung eines außerhalb der Verhandlung zur Hauptsache vorgebrachten Nebenpunctes, sowie eines in der Verhandlung der Hauptsache oder eines Nebenpunctes vorgekommenen Incidentpunctes der Schluß der Verhandlung auszusprechen. Das Gericht ist jedoch befugt, auch nach geschlossener Ver-

handlung die Befragung der Parteien zur Aufklärung unbestimmter und undeutlicher Vorbringen anzuordnen und zu diesem Ende die Verhandlung wieder zu eröffnen.

§. 145.

Alle Proceßhandlungen, welche eine Partei während der mündlichen Verhandlung bis zu deren Schlusse vornimmt, sind als ein Ganzes anzusehen; alles bis zum Schlusse der Verhandlung Vorgebrachte gilt als rechtzeitig vorgebracht, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

§. 146.

Die Unterlassung einer Proceßhandlung während der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, daß die säumige Partei mit der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen wird. Einer Androhung dieses Rechtsnachtheils bedarf es nicht; derselbe tritt mit dem Schlusse der Verhandlung von selbst ein.

§. 147.

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreites von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, welches den Gegenstand eines anderen bereits anhängigen Rechtsstreites bildet, so kann das Gericht auf Antrag beschließen, daß die Verhandlung ganz oder theilweise bis nach rechtskräftiger Entscheidung des andern Rechtstreites auszusetzen sei.

Gegen diesen Beschluß ist der Recurs zulässig.

§. 148.

Wenn sich im Laufe eines Rechtsstreites der Verdacht einer strafbaren Handlung herausstellt, so kann das Gericht, insoweit die Ermittlung dieser strafbaren Handlung auf die Entscheidung von Einfluß ist, das Aussetzen des Verfahrens bis zur Erledigung des Strafverfahrens auch von Amtswegen beschließen.

Unter derselben Voraussetzung muß die einstweilige Aussetzung stattfinden, wenn gegen den Beschuldigten die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist.

Gegen diese Beschlüsse ist der Recurs zulässig.

Von dem Beschlusse, welcher die Aussetzung wegen des Verdachtes einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung verfügt, hat das Gericht der Staatsanwaltschaft die Mittheilung zu machen.

§. 149.

Beschlüsse, durch welche eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung gerichtlicher Verhandlungen angeordnet worden ist, können von dem Gerichte, welches dieselben erlassen hat, jederzeit, und wenn sie von Amtswegen erlassen worden sind, auch von Amtswegen wieder aufgehoben werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Aussetzung in Gemäßheit des §. 148 beschlossen und wenn in einem, den Rechtsstreit nicht vollständig erledigenden Urtheile die Aussetzung des weiteren Verfahrens bis zur eingetretenen Rechtskraft dieses Urtheils angeordnet worden ist. (§§. 251 und 252.)

VI. Sitzungspolizei.

§. 150.

Die Sitzungspolizei handhabt der Vorsitzende des Gerichts.

Er trifft die geeigneten Maßregeln, um Störungen der Verhandlung und andere Ordnungswidrigkeiten abzuwenden oder zu unterdrücken.

Er ertheilt denjenigen, welche durch ungeeignetes Betragen die Verhandlung stören, Verweis und läßt dieselben, wenn der Verweis fruchtlos bleibt, aus der Sitzung entfernen.

Die Entfernung einer Partei oder ihres Bevollmächtigten kann jedoch nur über vorhergegangene Androhung in Folge Gerichtsbeschlusses stattfinden.

Gegen denjenigen, welcher sich einer gröberen Ungebühr, insbesonders einer Beleidigung des Gerichts, einer Partei oder ihres Bevollmächtigten, eines Zeugen oder Sachverständigen schuldig macht, kann das Gericht eine Ordnungsstrafe bis zu 40 Gulden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verhängen.

Gegen diese Beschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 151.

Die in §. 150 bezeichneten Befugnisse stehen auch den Richtern und Gerichtsabgeordneten zu, welche außerhalb der Gerichtssitzung eine Amtshandlung vornehmen.

Ist von einem Gerichtsabgeordneten eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann dagegen binnen drei Tagen Vorstellung an das abordnende Gericht erhoben werden.

Diese Vorstellung muß sogleich nach der Verkündigung der Strafverfügung bei dem Gerichtsabgeordneten angemeldet und kann binnen weiteren drei Tagen ausgeführt werden.

Das Gericht entscheidet über die Vorstellung durch Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 152.

Hat das ungeeignete Betragen einer Partei ihre Entfernung vom Orte der Verhandlung zur Folge, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie sich freiwillig entfernt hätte.

VII. Protokolle.

§. 153.

Das über die mündliche Verhandlung zu führende Sitzungsprotokoll enthält:

1. Die Benennung des Gerichts und die Zeit der Verhandlung;

2. die Namen der Richter und des Schriftführers;

3. die Namen der Parteien und ihrer Bevollmächtigten;

4. die Bezeichnung des Streitgegenstandes;

5. den Gang der Verhandlung im Allgemeinen;

6. Abweichungen des mündlichen Vortrags von dem Inhalte der schriftlichen Anträge (§. 139) oder, wenn eine schriftliche Aufzeichnung der Abweichungen übergeben wurde, die Bemerkung, daß dieses geschehen sei;

7. die über die gestellten Fragen (§§. 135, 136) ertheilten Antworten, insofern deren Aufzeichnung beantragt oder von dem Vorsitzenden für angemessen erachtet wird und in den Fällen des §. 137 die gestellte Frage mit der ertheilten Antwort oder die Bemerkung, daß und aus welchem Grunde die Frage nicht beantwortet worden ist.

Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulesen.

8. Die Urtheile und Beschlüsse des Gerichts, sofern sie dem Protokolle nicht in schriftlicher Abfassung beigefügt wurden, sowie die Bemerkung der erfolgten Verkündigung.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Gerichts zu unterzeichnen.

Die Vorlesung des Protokolls, sowie die Genehmigung und Unterzeichnung desselben von Seiten anderer als der vorerwähnten Personen ist nur in den von diesem Gesetze besonders vorgesehenen Fällen erforderlich.

§. 154.

In den Protokollen, welche von Richtern oder Gerichtsabgeordneten außerhalb der Gerichtssitzungen aufgenommen werden, sind der Ort und Tag der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Personen, mit welchen verhandelt worden ist, sowie der Streitgegenstand, auf welchen die Amtshandlung sich bezieht, zu bezeichnen.

Solche Protokolle müssen den Personen, mit welchen verhandelt worden ist, vorgelesen, mit deren Unterschrift oder der Bemerkung, daß die Unterschrift verweigert worden ist, und mit der Unterschrift der mitwirkenden Gerichtspersonen versehen sein.

Kann die Person, mit welcher verhandelt worden ist, gar nicht oder nur mittelst Handzeichen unterfertigen, so ist das Protokoll, wenn bei dessen Aufnahme nicht zwei Gerichtspersonen mitgewirkt haben, von zwei Zeugen, deren einer den Namen der des Schreibens unfähigen Person zu unterschreiben hat, zu unterzeichnen.

§. 155.

In den Protokollen darf nichts überschrieben, radirt oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt; Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den zur Unterfertigung der betreffenden Protokollarstelle berufenen Personen besonders zu unterzeichnen.

§. 156.

Die im Auftrage oder auf Ersuchen des Proceßgerichts bei einem anderen Gerichte aufgenommenen Protokolle sind von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts an jenen des Proceßgerichts einzusenden.

VIII. Zustellung.

§. 157.

Die Zustellung der schriftlichen Anträge, der Urtheile und Beschlüsse des Gerichts und der sonstigen an die Gegenpartei oder an Dritte ergehenden Mittheilungen und Vorladungen, haben die Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts durch Gerichtsvollzieher zu veranlassen.

Den Parteien liegt ob, die gerichtlichen Ausfertigungen, deren Zustellung sie bewirken wollen, auf der Gerichtsschreiberei zu erheben.

§. 158.

Von Amtswegen zu verfügen ist außer den Fällen, in welchen dieses Gesetz die Zustellung von Amtswegen insbesondere vorschreibt:

1. Die Zustellung der in berathender Sitzung erlassenen Bescheide an den Gesuch- oder Antragsteller;

2. die Zustellung der Vorführungsbefehle und der nicht mündlich verkündigten Straf- und Disciplinar-Verfügungen an die Personen, gegen welche dieselben erlassen sind.

Die Zustellung von Amtswegen kann auch bezüglich der Vorladungen und anderen Verfügungen, welche das Gericht, der Vorsitzende, oder ein beauftragter oder ersuchter Richter von Amtswegen erläßt, verfügt werden.

Mit den Zustellungen, welche von Amtswegen vorzunehmen sind, wird der Gerichtsvollzieher von dem Gerichtsschreiber beauftragt.

§. 159.

Jeder Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die ihm von einer Partei oder dem Gerichtsschreiber aufgetragene Zustellung vorzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher darf in Sachen, in welchen er nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 45 betheiligt ist, Zustellungen nicht vornehmen.

Eine gegen diese Vorschrift vorgenommene Zustellung kann jedoch von demjenigen nicht angefochten werden, welcher den Gerichtsvollzieher, obgleich ihm dessen Behinderung bekannt war, beauftragt hat.

§. 160.

Der Gerichtsvollzieher darf Zustellungen nur innerhalb des Sprengels des Collegialgerichts erster Instanz, für welchen er angestellt ist, vornehmen. Es dürfen jedoch, wenn er Zustellungen außerhalb des Einzelgerichtsbezirkes seines Wohnortes vornimmt, die hieraus entstandenen Mehrkosten dem zum Kostenersatze verpflichteten Gegner nicht auferlegt werden, es sei denn, daß die im Einzelgerichtsbezirke des Zustellungsortes wohnenden Gerichtsvollzieher in Gemäßheit des §. 159 als behindert erscheinen.

§. 161.

Der Gerichtsvollzieher wird zur Zustellung durch den auch nur mündlichen Auftrag der Partei oder des Gerichtsschreibers ermächtigt.

Er ist nicht verpflichtet, der Partei, an welche die Zustellung erfolgt, den Auftrag nachzuweisen.

§. 162.

Die Zustellungen erfolgen:

1. für Personen, welchen die Fähigkeit vor Gericht zu handeln mangelt, an deren gesetzliche Vertreter;

2. in Sachen, welche zur Fiscalvertretung geeignet sind, an den Vorstand der Finanzprocuratur oder an den besonders bestellten Fiscalvertreter;

3. für Gemeinden, Stiftungen und andere juristische Personen, sowie für Vereine und Gesellschaften, welche als solche in ihrer Gesammtheit klagen oder belangt werden können, an die Vorstände derselben oder die sonst zu deren Vertretung im Processe befugten Personen oder Behörden.

Sind mehrere Vertreter oder Vorstände vorhanden, so genügt, insofern die staatlich genehmigten und veröffentlichten Statuten nicht etwas Anderes bestimmen, die Zustellung an einen derselben.

§. 163.

Wohnt eine Partei weder am Orte des Proceßgerichts, noch innerhalb des Einzelgerichtsbezirkes, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat und wurde von derselben auch nicht ein daselbst wohnhafter Proceßbevollmächtigter oder zum Empfange der für sie bestimmten Zustellungen Bevollmächtigter bestellt, so haben die Zustellungen an diese Partei auf ihre Kosten in der im §. 177 bestimmten Weise zu erfolgen.

§. 164.

Streitgenossen, welche nicht durch einen gemeinschaftlichen Proceßbevollmächtigten vertreten sind, haben einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. 165.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist von den Streitgenossen in ihrem ersten Gesuche oder ersten schriftlichen Antrage und, wenn sie vor der ersten Tagfahrt einen schriftlichen Antrag nicht erstattet haben, bei dieser Tagfahrt zu benennen.

Ist dieses unterblieben, so hat auf Antrag der Vorsitzende des Gerichts den Zustellungsbevollmächtigten auf Kosten der Streitgenossen zu bestellen und hievon beide Parteien von Amtswegen zu verständigen. Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten hat in gleicher Weise zu geschehen, wenn die Vollmacht des bisherigen Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten durch Kündigung erloschen, und ein anderer Bevollmächtigter nicht benannt worden ist.

§. 166.

Ist ein Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so haben die Zustellungen an diesen zu erfolgen, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß ungeachtet dieser Bestellung die Zustellung an die Partei selbst zu erfolgen habe.

§. 167.

Die Zustellung ist in der Wohnung oder in dem Geschäftslocale der Person, welcher zugestellt werden soll, vorzunehmen; sie kann jedoch auch

außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslocales erfolgen, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

Hat die Person, welcher zugestellt werden soll, weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslocale, so kann die Zustellung an dieselbe an jedem Orte vorgenommen werden, wo sie angetroffen wird.

§. 168.

Wird derjenige, welchem zugestellt werden soll, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so kann die Zustellung daselbst an einen in demselben Hause wohnenden erwachsenen Familienangehörigen oder an einen Bediensteten vorgenommen werden.

Finden sich solche Personen nicht vor oder verweigern sie die Annahme, so hat der Gerichtsvollzieher die schriftliche Aufforderung zur Empfangnahme der am nächsten Tage zu einer bestimmten Stunde vorzunehmenden Zustellung an die Eingangsthür der Wohnung oder des Geschäftslocales anzuheften.

Kann die Zustellung zur bestimmten Zeit nicht vorgenommen werden, so hat der Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück an die Eingangsthür anzuheften, die Beilagen desselben aber auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts, und wenn die Zustellung außerhalb des Einzelgerichtsbezirkes, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, vorzunehmen war, auf der Gerichtsschreiberei des Einzelgerichts niederzulegen, in dessen Bezirke die Anheftung erfolgt ist.

Die erfolgte Anheftung hat die gleiche Wirkung mit der Zustellung.

§. 169.

Die Fälle, in welchen die Zustellung zu eigenen Händen der Partei geschehen muß, bestimmt dieses Gesetz.

In solchen Fällen kann die Zustellung an einen Bevollmächtigten nur dann geschehen, wenn derselbe zur Empfangnahme solcher Zustellungen besonders ermächtigt ist.

Wird derjenige, welchem zu eigenen Handen zugestellt werden soll, in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslocale nicht angetroffen, so hat der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung durch Anheftung nach den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen vorzugehen.

§. 170.

Die Vorschriften der §§. 168 und 169 finden keine Anwendung, wenn die Zustellung an den Vorstand einer Behörde erfolgen soll. Ist derselbe während der gewöhnlichen Dienststunden in seinem Geschäftslocale nicht anwesend oder ist er verhindert, die zuzustellenden Schriftstücke persönlich in Empfang zu nehmen, so kann die Zustellung an einen anderen im Geschäftslocale anwesenden Beamten der Behörde erfolgen.

§. 171.

Wenn die Partei, welche den Proceß selbst führt, oder wenn der bestellte Proceß- oder Zustellungs-Bevollmächtigte im Laufe des Processes die Wohnung verändert oder sich entfernt hat, ohne dem Gegner den neuen Aufenthaltsort anzuzeigen, so hat der Gerichtsvollzieher die zuzustellenden Schriftstücke bei Gericht anzuschlagen und die Beilagen derselben auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Der erfolgte Anschlag hat die Wirkung der Zustellung.

§. 172.

Ueber die Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde aufzunehmen.

Diese Urkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der erfolgten Zustellung;

2. die Bezeichnung des Auftraggebers und, wenn dieser ein Proceßbevollmächtigter ist, auch der Partei, welche er vertritt;

3. die Bezeichnung der Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sowie der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, und in den Fällen der §§. 168 bis 171 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die in diesen Paragraphen bezeichneten Personen, die Anheftung oder der Anschlag gerechtfertigt ist;

4. die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes und der Zahl der Beilagen desselben;

5. die Namensfertigung oder das Handzeichen der Person, an welche die Zustellung erfolgt ist, oder die Bemerkung, daß die Unterzeichnung verweigert wurde;

6. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers unter Angabe seiner amtlichen Stellung und seines Wohnortes.

§. 173.

Die Zustellungsurkunde ist auf die zugestellte Abschrift des Schriftstückes, eine weitere Ausfertigung aber auf die an den Auftraggeber zurückgelangende Urschrift dieses Schriftstückes zu setzen.

Bei Zustellungen, welche von Amtswegen sowohl an den Antragsteller als auch an die Gegenpartei veranlaßt werden, ist die Zustellungsurkunde in gleicher Weise auf die an die Gegenpartei und an den Antragsteller zugestellten Schriftstücke zu

setzen; der an den Antragsteller zu übergebenden Ausfertigung der Zustellungsurkunde ist jedoch auch die Bestätigung der an ihn erfolgten Zustellung beizusetzen und sohin eine Abschrift dieser Ausfertigung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Bei anderen Zustellungen, welche von Amtswegen erfolgen, ist die Zustellungsurkunde auf das der Partei zugestellte Schriftstück zu setzen und eine Ausfertigung dieser Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

In den Fällen der Anheftung oder des Anschlages ist auch eine Ausfertigung der Zustellungsurkunde anzuheften.

§. 174.

Ist der Gerichtsvollzieher mit einer Vorladung oder anderen Mittheilung beauftragt worden, ohne daß ihm ein diese Vorladung oder Mittheilung enthaltendes Schriftstück zur Zustellung übergeben wurde, so hat er über die erfolgte Vorladung oder Mittheilung eine Urkunde aufzunehmen, eine Ausfertigung derselben der Person, an welche die Vorladung oder Mittheilung erfolgt, zu übergeben und daß dieses geschehen sei, in der Urkunde zu bestätigen.

Eine weitere Ausfertigung dieser Urkunde ist dem Auftraggeber zu übergeben.

§. 175.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so hat der Gerichtsvollzieher darüber Urkunde aufzunehmen und diese sammt dem zuzustellenden Schriftstücke seinem Auftraggeber auszuhändigen.

In diesem Falle hat die versuchte Zustellung dieselbe Wirkung, als ob sie wirklich erfolgt wäre.

§. 176.

Die Zustellungsurkunde, sowie die im §. 174 bezeichnete und die über die verweigerte Annahme errichtete Urkunde hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

Weichen die Ausfertigungen der Zustellungsurkunde von einander ab, so ist im Zweifel gegenüber der Partei, an welche zugestellt wurde, nur der Inhalt der Ausfertigung maßgebend, welche ihr übergeben wurde.

§. 177.

Die Partei, welche eine Zustellung an eine Person bewirken will, die weder am Orte des Proceßgerichts, noch in dem Einzelgerichtsbezirke sich befindet, in welchem das Proceßgericht seinen Sitz hat, kann nach ihrer Wahl entweder den für den Zustellungsort zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar oder durch Vermittlung eines am Orte oder im Einzelgerichtsbezirke des Proceßgerichts befindlichen Gerichtsvollziehers beauftragen oder die Zustellung durch die Post veranlassen.

Die Aufgabe auf die Post hat durch einen Gerichtsvollzieher zu geschehen. Derselbe hat dem zuzustellenden Schriftstücke und dem mit seinem Amtssiegel geschlossenen Packete von außen die Geschäftszahl seines Zustellungsregisters und seinen Namen beizusetzen. Die Sendung ist zu recommandiren und das Postamt ist verpflichtet, sowohl auf dem Aufgabs- als auch auf dem Retourrecepisse die auf dem Packete befindliche Geschäftszahl anzumerken. Der Gerichtsvollzieher hat über die Aufgabe auf die Post-Urkunde aufzunehmen, worin die Person des Auftraggebers und des Adressaten, das aufgegebene Schriftstück und die Zahl der Beilagen desselben zu bezeichnen sind. Diese Urkunde sowohl, als auch das Retourrecepisse sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Zustellung gilt mit dem durch das Retourrecepisse ausgewiesenen Tage des Empfanges als bewirkt.

Soll die Zustellung an eine der im ersten Absatze bezeichneten Personen von Amtswegen erfolgen, so hat der Gerichtsschreiber des Proceßgerichts den Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Einzelgerichts zu ersuchen. Der Letztere hat einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen und die an ihn zurückgelangende Ausfertigung der Zustellungsurkunde dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts zu übersenden.

§. 178.

Die Zustellung an Personen, welche sich außerhalb des Gebietes befinden, für welches dieses Gesetz Wirksamkeit hat, erfolgt nach Wahl der Partei, welche die Zustellung bewirken will, entweder durch die Post in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 177, Absatz 2, oder durch Ersuchen an die zur Vermittlung der Zustellung berufene Behörde des Zustellungsortes.

In dem letzteren Falle hat die Partei ein Gesuch unter Anschluß des zuzustellenden Schriftstückes an den Gerichtsvorstand zu richten, von welchem das Ersuchschreiben auszufertigen ist. Handelt es sich um eine nach diesem Gesetze von Amtswegen zu verfügende Zustellung, so ist das Ersuchschreiben von Amtswegen auszufertigen.

In dem Ersuchschreiben ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Partei berechtigt sei, die Zustellung durch öffentlichen Aufruf zu bewirken, wenn binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der erfolgten Zustellung nicht einlangt.

Die von der ersuchten Behörde eingesendete Zustellungsurkunde oder das allfällige Antwortschreiben hat der Gerichtsschreiber des Proceßgerichts der Partei auf Verlangen auszuhändigen.

§. 179.

Zustellungen an die in einem anderen Staate befindlichen, und dort das Recht der Exterritorialität genießenden österreichischen Unterthanen werden durch Vermittlung des Ministeriums des Aeußern bewirkt.

Zu diesem Zwecke hat die Partei und, wenn es sich um eine von Amtswegen zu verfügende Zustellung handelt, das Gericht sich unmittelbar an das Justizministerium zu wenden.

§. 180.

Ist der Aufenthalt der Person, gegen welche eine Klage gerichtet wird, unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aufruf angesucht werden.

Der Kläger hat zu diesem Zwecke die Klagschrift sammt der für das Gericht bestimmten Abschrift auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts zu überreichen und glaubhaft zu machen, daß der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist.

Die Zustellung durch öffentlichen Aufruf kann auch dann angesucht werden, wenn die Zustellung auf dem im §. 178 und 179 bezeichneten Wege wegen Verweigerung der Rechtshilfe oder aus anderen Gründen nicht möglich ist oder nicht bewirkt werden konnte.

§. 181.

Ueber das Ansuchen um Zustellung durch öffentlichen Aufruf hat das Gericht durch Bescheid zu entscheiden und im Falle der Bewilligung für den Beklagten auf dessen Gefahr und Kosten einen Curator zu bestellen und ein Edict auszufertigen, durch welches der Gegenstand der Klage, die anberaumte Tagfahrt und die Person des Curators dem Beklagten mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß er entweder den bestellten Curator zu bevollmächtigen oder einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens er die nachtheiligen Folgen seiner Unterlassung zu tragen hat.

Das Edict ist bei Gericht anzuschlagen und in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten.

Der Anschlag bei Gericht ist von dem Gerichtsschreiber, die Einschaltung in die Zeitung sowie die Zustellung an den Curator von dem Kläger zu besorgen, welcher auch die mit der Curatel verbundenen Kosten vorbehaltlich des Ersatzanspruches an den Beklagten zu tragen hat.

Die Zustellung gilt mit dem Zeitpuncte der Zustellung an den Curator und falls die Einschaltung später erfolgte, erst mit dem Tage der Einschaltung als bewirkt.

§. 182.

Die in den §§. 180 und 181 für die Zustellung der Klage enthaltenen Vorschriften finden unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen auch auf andere Zustellungen sinngemäße Anwendung.

§. 183.

Zustellungen an Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes unterstehen, können nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden. Die Vornahme einer solchen Zustellung hat die Partei und, wenn es sich um eine von Amtswegen zu verfügende Zustellung handelt, das Gericht bei dem Obersthofmarschallamte anzusuchen.

Das Gleiche gilt von Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen und von Zustellungen, welche an andere in der Wohnung eines Gesandten wohnende Personen daselbst vorgenommen werden sollen. Das Obersthofmarschallamt wird die Zustellung nach eingeholter Zustimmung des Gesandten vornehmen und wenn die Zustimmung verweigert wird, die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern anrufen. Ist die Zustellung auf diesem Wege nicht zu bewirken und ist für die Person, welcher zugestellt werden soll, ein Gerichtsstand im Geltungsgebiete dieses Gesetzes begründet, so kann bei dem zuständigen Gerichte die Aufstellung eines Curators angesucht werden, an welchen die Partei sohin die Zustellung mit Wirksamkeit vornehmen kann.

Soll eine Zustellung an eine in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung oder in den sonstigen Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses wohnende Person durch Anheftung stattfinden, so ist wegen Vornahme dieser Anheftung das Obersthofmarschallamt anzugehen. Die Vornahme von Zustellungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen.

§. 184.

Zustellungen, welche über Ersuchen fremder Behörden vorzunehmen sind, hat das Gericht, wenn die Grundsätze der Gegenseitigkeit nicht entgegenstehen, durch den zuständigen Gerichtsvollzieher von Amtswegen bewirken zu lassen.

Die Zustellungsurkunde ist der ersuchenden Behörde einzusenden.

§. 185.

Die besonderen Bestimmungen und Vereinbarungen, welche für einzelne auswärtige Staatengebiete in Ansehung der Zustellung bestehen, werden durch die Vorschriften der §§. 178 und 184 nicht berührt.

§. 186.

In Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Parteien durch Advocaten vertreten sind, kann die Zustellung auch ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers an den Advocaten des Gegners gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Die Empfangsbestätigung ist auf die Urschrift des zugestellten Schriftstücks zu setzen, mit dem Namen des mittheilenden Advocaten, dem Datum des Empfanges und der Unterschrift des Empfängers zu versehen.

IX. Tagfahrten.

§. 187.

Die Anberaumung der Tagfahrten und Fristen liegt, in soweit die letzteren nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind oder durch Entscheidung des Gerichtes festgesetzt werden, dem Richter ob, welcher die Verhandlung leitet.

§. 188.

Will eine Partei die Anberaumung einer Tagfahrt erwirken, so hat sie ihren die Vorladung der Gegenpartei oder des Dritten enthaltenden schriftlichen Antrag vor der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichtes niederzulegen.

Die Anberaumung der Tagfahrt auf dem Antrage muß so zeitlich erfolgen, daß derselbe 24 Stunden nach der Niederlegung behoben werden kann.

Die richterliche Verfügung ist sohin auf die zuzustellende Abschrift des Antrages abschriftlich zu übertragen.

§. 189.

Hat die Partei unterlassen, vor Zustellung ihres schriftlichen Antrages die Anberaumung der Tagfahrt zu erwirken, so kann letztere auch von der Gegenpartei beantragt werden.

Die durch nachträgliche Anberaumung der Tagfahrt verursachten besonderen Kosten hat in jedem Falle die Partei zu tragen, welcher die Erwirkung der Tagfahrt oblag.

§. 190.

Auf Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage sind Tagfahrten nur in sehr dringenden Fällen, auf die in die Gerichtsferien fallenden Tage nur in Ferialsachen anzuberaumen.

Personen, welchen durch die Vorschriften ihrer Religion an bestimmten Tagen vor Gericht zu handeln untersagt ist, sind nicht verpflichtet, bei der auf einen solchen Tag anberaumten Tagfahrt zu erscheinen. Sie haben jedoch, um den Eintritt der Rechtsfolge der Versäumung abzuwenden, spätestens bei dem Anfange der Tagfahrt die Vertagung derselben anzusuchen.

§. 191.

Der Anfang der Tagfahrt wird nach Eintritt der festgesetzten Stunde durch den Aufruf der Sache bestimmt.

Die Vornahme der Verhandlung kann, auch wenn der Aufruf bereits erfolgt ist, auf einen späteren Zeitpunct derselben Sitzung verlegt werden.

§. 192.

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Bestimmung derselben ausdrücklich etwas Anderes angeordnet wird, mit der Zustellung der Verfügung, in welcher sie festgesetzt ist, und wenn es der Zustellung der Verfügung nicht bedarf, mit deren Verkündigung.

§. 193.

Ist der Beginn einer gesetzlichen oder richterlichen Frist von einer Zustellung abhängig, so beginnt mit letzterer der Lauf der Frist auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§. 194.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, auf den der Zeitpunct oder das Ereigniß fällt, wonach der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 195.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen laufen an demjenigen Wochen- oder Monatstage ab, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist an dem letzten Tage dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so ist der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist anzusehen.

Auf den Beginn und Lauf der Fristen sind Sonntage und Feiertage ohne Einfluß.

§. 196.

Wenn die den einzelnen Streitgenossen zustehenden Fristen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verschiedenen Zeiten ablaufen würden, so steht diejenige Frist, welche zuletzt abläuft, allen Streitgenossen zu.

§. 197.

Durch die Gerichtsferien wird der Beginn und der Lauf der Fristen nicht gehindert.

Läuft jedoch eine Frist während der Gerichtsferien ab, so gilt der dritte Tag nach dem Ende der Ferien als der letzte Tag der Frist.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auf die Fristen für Erhebung der Rechtsmittel und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf die Fristen in Ferialsachen keine Anwendung.

§. 198.

Durch Uebereinkunft der Parteien können Tagfahrten auf eine andere, von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung verlegt und alle für die Vornahme von Proceßhandlungen bestimmten Fristen, mit Ausnahme der für Erhebung der Rechtsmittel, der Vorstellungen, Gegenvorstellungen und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie der im §. 207 festgesetzten Frist abgekürzt oder erstreckt werden.

Die Partei, welche eine solche Vertagung, Erstreckung oder Abkürzung außerhalb der Gerichtssitzung erwirken will, hat bei Anbringung ihres Gesuches die Zustimmung der Gegenpartei nachzuweisen.

§. 199.

Bei mangelnder Uebereinkunft darf das Gericht gesetzliche Fristen nur in den von diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen abkürzen oder erstrecken.

§. 200.

Die Fristen, welche nach Vorschrift dieses Gesetzes zwischen der Zustellung der mit der Anberaumung der Tagfahrt versehenen Schrift und der anberaumten Tagfahrt liegen sollen, sowie die für die Zustellung der die mündliche Verhandlung vorbereitenden schriftlichen Anträge gesetzlich bestimmten Fristen können jedoch auf Ansuchen in dringenden Fällen von dem Vorsitzenden des Gerichts ohne vorgängige Anhörung des Gegners abgekürzt werden.

Diese Verfügung ist dem Gegner mitzutheilen.

§. 201.

Die Erstreckung richterlich festgesetzter Fristen und die Vertagung von Tagfahrten kann bei mangelnder Uebereinkunft der Parteien nur aus erheblichen Gründen, welche nöthigenfalls zu bescheinigen sind, bewilligt werden.

Tagfahrten können auch von Amtswegen und wenn sie von einem beauftragten oder ersuchten Richter anberaumt sind, von diesem vertagt werden.

§. 202.

Wird ein Vertagungs- oder Erstreckungsantrag bei der mündlichen Verhandlung gestellt, so hat das Gericht über denselben sofort nach Anhörung der Parteien zu beschließen.

Außer diesem Falle hat die Partei, welche die Erstreckung einer Frist oder die Vertagung einer Tagfahrt erwirken will, ihren Antrag dem Gegner mit der Vorladung zu der über diesen Antrag anberaumten Tagfahrt zuzustellen. Bei der Tagfahrt hat das Gericht nach Anhörung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden.

§. 203.

Jede erstreckte Frist wird vom Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle etwas Anderes bestimmt worden ist.

§. 204.

Ist die Vertagung einer Tagfahrt oder die Erstreckung einer Frist durch Verschulden einer Partei nothwendig geworden, so hat diese die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Trifft keine der Parteien ein Verschulden, so sind die Kosten von derjenigen Partei zu tragen, welche die Erstreckung oder Vertagung beantragt hat; die Entscheidung über den Kostenpunct kann jedoch in diesem Falle auch von dem Ausgange der Hauptsache abhängig gemacht werden.

§. 205.

Die Versäumung einer Tagfahrt und einer Frist hat, sofern nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt, zur Folge, daß die säumige Partei mit der vorzunehmenden Proceßhandlung ausgeschlossen und zum Kostenersatze verpflichtet wird.

Thatsachen, welche eine Partei beim Nichterscheinen ihres Gegners vorgetragen hat, sind auf Antrag in soweit als zugestanden anzusehen, als sie mit dem Inhalte der dem Letzteren rechtzeitig zugestellten schriftlichen Anträge übereinstimmen und nicht durch die vorliegenden Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen entkräftet erscheinen.

§. 206.

Die Rechtsnachtheile versäumter Tagfahrten oder Fristen treten, auch ohne vorausgegangene Androhung mit dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, für welche die Tagfahrt anberaumt war, oder mit dem Ablaufe der Frist ein, innerhalb welcher eine Proceßhandlung hätte vorgenommen werden sollen.

In den Fällen jedoch, für welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verwirklichung der die säumige Partei treffenden Folgen ein darauf gerichteter Antrag des Gegners erforderlich ist, kann die versäumte Handlung nachgeholt werden, so lange dieser Antrag nicht gestellt worden ist.

In eben diesen Fällen ist die Rechtsfolge der eingetretenen Versäumung, wenn nicht sofort in der Sache selbst erkannt oder die Beweisverordnung erlassen wird, durch besonderen Beschluß auszusprechen. Der Antrag auf Ausspruch der Rechtsnachtheile versäumter Tagfahrten kann vor dem Ablauf der für die Tagfahrt bestimmten Stunde nicht gestellt werden.

X. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 207.

Gegen Versäumungserkenntnisse, durch welche wider eine in der anberaumten Tagfahrt nicht erschienene Partei die Hauptsache mittelst Urtheiles oder Beschlusses erledigt oder die Beweisverordnung erlassen worden ist, kann die säumige Partei, soferne das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie ohne eigenes oder des Proceßbevollmächtigten Verschulden außer Stande war, bei der Tagfahrt zu erscheinen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Das Gleiche gilt von Versäumungserkenntnissen, durch welche über Sicherheitsleistungen, über den Fortbestand, die Aufhebung oder Abänderung von Sicherstellungsmitteln oder über einen anderen Nebenpunct entschieden, oder durch welche eine an sich zulässige Execution eingestellt, aufgehoben, nur bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung für zulässig erklärt wird.

Gegen andere Versäumungserkenntnisse im Executionsverfahren, sowie gegen Beschlüsse, durch welche beim Ausbleiben einer Partei über Incidentpuncte entschieden worden ist, kann die Wiedereinsetzung nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen begehrt werden.

§. 208.

Hat eine Partei die Frist zur Erhebung der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde oder eine der in den §§. 490, 511, 523, 560, 564, 607, 612 und 745 bestimmten Fristen versäumt, so kann sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, wenn sie ohne eigenes oder des Proceßbevollmächtigten Verschulden außer Stande war, die erforderliche Proceßhandlung innerhalb der bestimmten Frist vorzunehmen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 209.

Ueber den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht, welches das Versäumungserkenntniß erlassen hat, oder in soferne bei versäumten Fristen ein solches Erkenntniß nicht erlassen wurde, das Gericht, bei welchem die versäumte Proceßhandlung vorzunehmen war.

§. 210.

Die Frist zu dem Antrage auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beträgt zwei Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem der Partei, oder ihrem Proceßbevollmächtigten die Versäumung bekannt geworden und das Hinderniß, welches die Versäumung verursacht hat, weggefallen ist.

Nach Ablauf eines Jahres von der versäumten Tagfahrt oder vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr begehrt werden.

§. 211.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß der Gegenpartei innerhalb der gesetzlichen Frist zugestellt werden.

Derselbe muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Bescheinigungsmittel;

2. die Vorladung des Gegners zu der über den Antrag anberaumten Tagfahrt.

Mit dem Antrage muß, soweit es nach Lage der Sache thunlich ist, falls eine Frist versäumt worden ist, die versäumte Proceßhandlung und wenn eine Tagfahrt versäumt wurde, die etwa unterlassene Zustellung und Niederlegung der zur Vorbereitung der Verhandlung der Hauptsache erforderlichen Parteianträge nachgeholt werden.

§. 212.

Das Gericht hat über den Antrag durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen im Falle der Abweisung der Recurs zulässig ist.

Ist dieser Beschluß über Ausbleiben einer Partei gefaßt worden, so kann gegen denselben

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begehrt werden.

§. 213.

Durch die bewilligte Wiedereinsetzung wird der Rechtsstreit in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Eintritte der Versäumung befunden hat. In der Tagfahrt, in welcher die Wiedereinsetzung wegen einer versäumten Tagfahrt bewilligt wurde, ist sofort die Hauptsache zu verhandeln, wenn nicht aus überwiegenden Gründen die Anberaumung einer anderen Tagfahrt nothwendig erscheint.

§. 214.

Durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der Fortgang des Verfahrens und die Execution nicht gehemmt; doch kann das Gericht auf Antrag die einstweilige Aussetzung des Verfahrens anordnen und, wenn die Gefahr eines unersetzbaren oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt wird, beschließen, daß die Execution nur bis zur Sicherstellung oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, oder daß die Execution einzustellen oder gegen Sicherheitsleistung aufzuheben sei.

§. 215.

Die durch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand veranlaßten Kosten mit Inbegriff der Kosten des durch die Wiedereinsetzung unwirksam gewordenen Verfahrens fallen der säumigen Partei zur Last, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind. Ist in dem Beschlusse in Ansehung der Kosten nicht erkannt worden, so kann die Ergänzung desselben verlangt werden.

Gegen die über den Kostenersatz getroffene Entscheidung kann auch in dem Falle der Bewilligung der Wiedereinsetzung der Recurs erhoben werden.

XI. Unterbrechung und Wiederaufgreifen des Verfahrens.

§. 216.

Das Verfahren wird unterbrochen:

1. durch Uebereinkunft der Parteien;
2. durch Ausbleiben beider Theile;
3. in Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Partei durch einen Proceßbevollmächtigten nicht vertreten ist, durch den Tod, oder durch eine Veränderung in der die Befugniß zur Proceßführung bedingenden Eigenschaft oder Stellung dieser Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, sofern diese Veränderung nicht Folge der eingetretenen Handlungsfähigkeit der Partei ist;
4. bei Rechtsstreitigkeiten, in welchen Vertretung durch Advocaten geboten ist, durch den Tod des von einer der Parteien bestellten Advocaten oder durch dessen rechtliche Behinderung, die Vertretung der Partei fortzuführen, es sei denn, daß in der Vollmacht ein Stellvertreter des Advocaten bestellt ist.

§. 217.

Die nach §. 216, Ziffern 2—4 eintretende Unterbrechung hindert den Urtheilsspruch nicht, wenn die mündliche Verhandlung geschlossen, oder wenn im Rechnungsprocesse und in dem Verfahren in Ehesachen der Vortrag des Berichterstatters erfolgt ist.

§. 218.

Die nach Unterbrechung des Verfahrens vorgenommenen Proceßhandlungen sind der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, so lange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgegriffen ist.

Wenn zur Zeit der Unterbrechung Fristen laufen, so beginnt mit dem Wiederaufgreifen des Verfahrens eine neue volle Frist.

Die durch Uebereinkunft der Parteien eintretende Unterbrechung hat keinen Einfluß auf die für Erhebung der Rechtsmittel und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten Fristen.

§. 219.

Das Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgt:

1. wenn dasselbe durch Uebereinkunft der Parteien oder Ausbleiben beider Theile unterbrochen wurde, durch Fortsetzung des Verfahrens von Seite der einen oder anderen Partei;
2. wenn die Unterbrechung durch den Tod oder die rechtliche Behinderung des von der einen Partei bestellten Advocaten eingetreten ist, durch die der Gegenpartei gemachte Mittheilung, daß die Partei durch einen andern Advocaten vertreten sei;
3. in allen übrigen Fällen der Unterbrechung durch die von Seiten der als Partei eintretenden Person oder des neu eintretenden gesetzlichen Vertreters an die Gegenpartei zugestellte Erklärung, daß sie das Verfahren wieder aufgreife.

§. 220.

Wenn in den Fällen des §. 219, Ziffer 2 und 3, die Partei, auf deren Seite der Grund

der Unterbrechung eingetreten ist, es unterläßt, das Verfahren aufzugreifen, so ist die Gegenpartei berechtigt, dieselbe zur Fortsetzung des Verfahrens vor das Proceßgericht vorzuladen.

Der die Vorladung enthaltende schriftliche Antrag muß der Partei selbst zugestellt werden; in demselben sind die früher bestellten Advocaten zu benennen.

§. 221.

Erscheint die vorgeladene Partei nicht, so ist auf Antrag der Gegenpartei durch Beschluß auszusprechen, daß das Verfahren als wieder aufgegriffen gelte; hierbei ist, wenn es sich um eine Unterbrechung durch den Tod einer Partei oder durch den Verlust ihrer Befugniß zur Proceßführung über den Streitgegenstand handelt, der behauptete Wechsel in der Person der Partei als zugestanden anzunehmen. Gegen diesen Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Nach Lage der Sache kann zugleich in der Hauptsache verhandelt und erkannt werden.

§. 222.

Die besonderen Bestimmungen über die Unterbrechung und das Wiederaufgreifen des Verfahrens im Falle der Concurseröffnung sind in der Concursordnung enthalten.

XII. Abstehung vom Rechtsstreite.

§. 223.

Der Kläger kann, so lange sich der Beklagte in die mündliche Verhandlung zur Hauptsache nicht eingelassen hat, einseitig, nach diesem Zeitpuncte nur mit Einwilligung des Beklagten von dem Rechtsstreite abstehen.

Die Abstehungserklärung kann mündlich in der Gerichtssitzung abgegeben oder schriftlich dem Beklagten zugestellt werden.

Der Abstand bewirkt kraft Gesetzes, daß die Sache in die Lage zurückversetzt wird, in welcher sie sich vor Erhebung der Klage befand, und verpflichtet den Kläger, dem Beklagten sämmtliche Kosten, soweit nicht darüber rechtskräftig erkannt ist, zu ersetzen. So lange dieser Ersatz nicht geleistet wurde, ist der Beklagte nicht verpflichtet, sich in die Verhandlung über eine neue Klage bezüglich desselben Gegenstandes einzulassen, sondern ist berechtigt zu verlangen, daß er zur Zeit von der Klage entbunden werde. Hierüber hat das Gericht durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

XIII. Vergleich.

§. 224.

Das Proceßgericht ist in jeder Lage der Sache berechtigt, auch von Amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder einzelner Streitpuncte in der Gerichtssitzung zu versuchen; mit Zustimmung der Parteien kann es die Sache zum Behufe des Vergleichsversuches auch vor ein Mitglied des Gerichts oder einen Einzelrichter verweisen.

Einem Richter, welchem einzelne Proceßhandlungen übertragen sind, steht gleichfalls das Recht zu, Vergleichsverhandlungen vorzunehmen.

§. 225.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so findet eine Aufzeichnung derselben nicht statt; kommt ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt auf Antrag zu Protokoll zu nehmen und auch dann, wenn die Aufzeichnung in dem Sitzungsprotokolle erfolgt ist, vorzulesen.

§. 226.

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs gelten als gegenseitig aufgehoben, wenn die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des Rechtsstreites, wenn derselbe durch Vergleich erledigt wird.

Bleiben die Vergleichsverhandlungen erfolglos, so richtet sich die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten der Vergleichsverhandlungen nach der in der Sache erfolgenden gerichtlichen Entscheidung.

XIV. Acten.

§. 227.

Jede Partei kann auf den Inhalt der aus den wechselseitig mitgetheilten Schriftstücken sich bildenden Parteiacten zur Begründung ihrer Anträge Bezug nehmen. Sie kann im Falle des Verlustes von Parteiacten verlangen, daß ihr auf ihre Kosten von der Gegenpartei Abschrift der verlorenen Schriftstücke mitgetheilt werde.

Die Parteiacten sind auf Verlangen dem Gerichte vorzulegen.

Advocaten sind verpflichtet, die Parteiacten vollständig und geordnet zu halten.

§. 228.

Die Parteien haben die Befugniß, unter der erforderlichen Beaufsichtigung Einsicht von den

ihren Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten zu nehmen und Abschriften aus denselben von dem Gerichtsschreiber zu verlangen.

Dritten Personen hat das Gericht die Einsicht der Gerichtsacten und die Erhebung von Abschriften durch Bescheid zu bewilligen, wenn sie ein rechtliches Interesse bescheinigen, oder wenn die Parteien bewilligen.

§. 229.

Die Vorschriften des §. 228 finden keine Anwendung auf die Entwürfe der Urtheile und Gerichtsbeschlüsse und auf sonstige vorbereitende Arbeiten der Gerichtsmitglieder, auf die Aufzeichnungen über Abstimmungen sowie auf Schriftstücke, welche Straf- oder Disciplinarverfügungen enthalten.

XV. Gerichtsferien.

§. 230.

Die Gerichtsferien sind:

1. vom Weihnachtstage bis zum 6. Jänner;

2. vom Palmsonntage bis zum Ostermontage;

3. bei Collegialgerichten ein Monat, welcher im Verordnungswege benannt werden wird.

§. 231.

Auf die Verhandlung und Entscheidung von Ferialsachen, sowie auf das gesammte Executionsverfahren sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

Ferialsachen sind:

1. Wechselsachen;

2. Besitzstörungssachen, wenn sie im beschleunigten Besitzstörungsprocesse zu verhandeln sind;

3. Bestandstreitigkeiten, wenn es sich um die sofortige Räumung oder Ueberlassung des Bestandstückes handelt;

4. Sicherstellungsmittel.

Auch können Sachen, welche einer schleunigen Erledigung bedürfen, von dem Vorsitzenden für Ferialsachen erklärt werden.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Titel.

Ordentliches Verfahren vor Collegialgerichten.

Erster Abschnitt.

Verfahren bis zur Erlassung des Urtheiles oder der Beweisverordnung.

§. 232.

Die Klage wird durch Zustellung der Klagschrift an den Beklagten erhoben.

Mit dieser Zustellung wird die Streitsache bei dem Proceßgerichte anhängig und der Eintritt aller Wirkungen begründet, welche nach dem bürgerlichen Rechte an die Erhebung oder Zustellung der Klage geknüpft sind.

Durch die Streitanhängigkeit wird für die Dauer derselben die Zuständigkeit anderer an sich gleich zuständiger Gerichte ausgeschlossen und für den Beklagten das Recht begründet, eine Widerklage bei dem Proceßgerichte zu erheben. Die Zuständigkeit des Proceßgerichts wird durch eine Veränderung der dieselbe begründenden Umstände nicht berührt, in soferne hierdurch nicht eine solche Unzuständigkeit eintritt, welche durch Prorogation nicht beseitigt werden kann (§§. 42 und 43).

§. 233.

Die Klagschrift muß nebst den allgemeinen Erfordernissen eines schriftlichen Antrages (§§. 120 und 121) die an den Beklagten gerichtete Aufforderung enthalten, unter Vertretung eines Advocaten bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt zu erscheinen und mindestens eine Woche vor der Tagfahrt seine Einredeschrift dem Kläger zuzustellen.

§. 234.

Die Zulässigkeit der Häufung mehrerer Ansprüche in derselben Klage ist durch die Zuständigkeit des Proceßgerichts und die Gleichheit der Proceßart, nicht aber durch den thatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang der Ansprüche bedingt. (§. 64.)

§. 235.

Die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung erfolgt auf der Klagschrift nach Vorschrift der §§. 187 und 188.

Die mit der Tagfahrtsanordnung versehene Klagschrift ist dem Beklagten oder dem zur Annahme von Klagen ermächtigten Bevollmächtigten des Beklagten zu eigenen Handen zuzustellen. Die im §. 232 bezeichneten Wirkungen der Klagszustellung kann der Kläger auch durch die Zustellung einer Abschrift der Klage begründen, auf welcher die erfolgte Niederlegung (§. 123) von dem Gerichtsschreiber bestätigt ist.

§. 236.

Zwischen der Tagfahrt und der Zustellung der Klagschrift muß, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 200, ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, wenn der Beklagte in dem Bezirke des Proceßgerichtes wohnt, von sechs Wochen, wenn er außerhalb dieses Bezirkes und von zwei Monaten, wenn er im Auslande seinen Wohnsitz hat, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Diese weiteren Fristen sind auch dann einzuhalten, wenn von mehreren Beklagten auch nur Einer außerhalb des Gerichtsbezirks oder im Auslande wohnt oder unbekannten Aufenthaltes ist.

§. 237.

Die Klagschrift ist, wenn die Klage gegen mehrere Beklagte gerichtet wird, einem jeden derselben zuzustellen.

§. 238.

Eine Aenderung der Klage ist nach Zustellung der Klagschrift nur mit Einwilligung des Beklagten zulässig. Diese ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne gegen die Abänderung einen Einwand zu erheben, über die abgeänderte Klage verhandelt.

Als Klagänderung ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klaggrundes die Klage ergänzt, erläutert oder berichtigt, das Klagebegehren in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt, oder statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung die Leistung einer Entschädigung gefordert wird.

§. 239.

Mindestens eine Woche vor der anberaumten Tagfahrt hat der Beklagte seine Einredeschrift dem Kläger zustellen zu lassen und auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Für die Einredeschrift gelten die Vorschriften der §§. 120 und 121.

Ist die Klage von mehreren Klägern als Streitgenossen erhoben worden, so genügt die Zustellung der Einredeschrift an den gemeinschaftlichen Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten.

§. 240.

Unabhängig von den Vorschriften über den vorbereitenden Schriftenwechsel besteht für jede Partei die Verpflichtung, dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Begehren, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung so zeitig mitzutheilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung einzuziehen im Stande ist.

§. 241.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den in den §§. 128—153 enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

§. 242.

Proceßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einreden sind anzusehen:

1. Einreden gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges oder gegen die Zuständigkeit des Gerichts;

2. Einreden, welche die persönliche Fähigkeit der Partei vor Gericht zu handeln, oder deren gesetzliche Vertretung betreffen;

3. die Einrede der Rechtsanhängigkeit;

4. die Einrede, daß über den Gegenstand der Klage bereits rechtskräftig entschieden oder ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden ist.

§. 243.

Ueber proceßhindernde Einreden ist gesondert zu verhandeln und durch Urtheil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet. Außer diesem Falle hat das Gericht, wenn es die proceßhindernde Einrede abzuweisen findet, mit demselben Urtheile in der Hauptsache zu erkennen.

Will der Beklagte auf Grund proceßhindernder Einreden die Verhandlung der Hauptsache verweigern, so kann er seine Einredeschrift auf diese Einreden beschränken. Nach rechtskräftiger Abweisung derselben hat er vor der zur Verhandlung der Hauptsache anberaumten Tagfahrt seine auf

die Hauptsache gerichtete Einredeschrift nach Vorschrift des §. 239 zuzustellen und niederzulegen.

Wenn das Gericht eine proceßhindernde Einrede nach abgesonderter Verhandlung abgewiesen hat, so ist bis zur Rechtskraft dieses Urtheils die Verhandlung der Hauptsache auszusetzen.

§. 244.

Einreden, welche nicht zu den proceßhindernden gehören, sowie Repliken und Dupliken sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vorzubringen.

§. 245.

Proceßhindernde Einreden, welche nicht vor der Verhandlung zur Hauptsache, andere Einreden, sowie Repliken und Dupliken, welche nicht vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden sind, können in der Instanz nur noch geltend gemacht werden, wenn sie entweder solche sind, welche auch von Amtswegen zu berücksichtigen sein würden, oder wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie rechtzeitig vorzubringen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 246.

Compensationsansprüche, welche als Einreden geltend gemacht werden, können, wenn durch dieselben die Entscheidung über den Klageanspruch unverhältnißmäßig verzögert werden würde, auf Antrag zur Geltendmachung im abgesonderten Verfahren verwiesen werden.

§. 247.

Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat das Gericht das Urtheil zu fällen oder nach Vorschrift des §. 288 die Beweisverordnung zu erlassen.

§. 248.

In der zur Verhandlung anberaumten Tagfahrt kann das Gericht ausnahmsweise, wenn nach Beschaffenheit der Sache eine weitere schriftliche Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nothwendig erscheint, auf Antrag die Ausdehnung des schriftlichen Vorverfahrens, nöthigenfalls bis zur Duplik, anordnen.

Es hat in solchen Fällen die Fristen, binnen welchen die weiteren Schriften zu wechseln sind, festzusetzen und eine neue Tagfahrt zur Verhandlung der Hauptsache zu bestimmen.

Auf die Zustellung dieser Schriften findet im Falle der Streitgenossenschaft die Bestimmung des §. 239, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

Gegen den Gerichtsbeschluß, welcher dem Antrage auf Ausdehnung des schriftlichen Vorverfahrens Folge gibt oder denselben verwirft, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Hat eine Partei die Zustellung der von ihr mitzutheilenden Schrift innerhalb der dafür bestimmten Frist unterlassen, so kann der Gegner sofort die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden veranlassen.

Proceßhindernde Einreden müssen vor der Verhandlung über den Antrag auf Ausdehnung des schriftlichen Vorverfahrens angebracht und erledigt werden.

Später vorgebrachte proceßhindernde Einreden sind nur unter den Voraussetzungen des §. 245 zu berücksichtigen.

§. 249.

Wenn vom Gerichte der in dem §. 248 vorgesehene Schriftenwechsel angeordnet worden ist, so haben die Parteien spätestens drei Tage vor der Verhandlungstagfahrt ihre Schlußanträge auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und sich gegenseitig mitzutheilen.

Dieselben müssen enthalten:

1. die Begehren, welche die Parteien in der Tagfahrt zu stellen beabsichtigen;

2. die Bezeichnung der am Schlusse des Schriftenwechsels streitig gebliebenen Thatsachen, zu deren Beweise oder Widerlegung sich die Parteien erbieten, sowie die Angabe der einzelnen Beweismittel, durch welche jede dieser Thatsachen dargethan oder widerlegt werden soll.

In die Schlußanträge darf eine thatsächliche oder rechtliche Begründung nicht aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Urtheil.

§. 250.

Ist die Hauptsache oder ist ein durch besonderes Urtheil zu erledigender Streitpunct zur Entscheidung reif, so hat das Gericht zur Fällung des Urtheils zu schreiten.

§. 251.

Sind mehrere Ansprüche in einem Rechtsstreite erhoben worden und nur einzelne derselben zur Entscheidung reif, oder kann über einen und denselben Anspruch nur theilweise entschieden werden, so bleibt dem Ermessen des Gerichts

überlassen, entweder den zur Entscheidung reifen Anspruch oder Theil sofort mittelst Theilurtheiles zu erledigen oder die Entscheidung so lange auszusetzen, bis über den gesammten Gegenstand des Rechtsstreites entschieden werden kann.

Wird ein Theilurtheil erlassen, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen zugleich beschließen, daß bis zur eingetretenen Rechtskraft desselben das weitere Verfahren auszusetzen sei.

§. 252.

Wenn von mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbstständigen Streitpuncten ein einzelner zur Entscheidung reif erscheint, so kann das Gericht, auch wenn die Erledigung dieses Streitpunctes nicht nothwendig vor der Entscheidung der Hauptsache erfolgen muß, sofort zur Fällung eines Urtheiles über den einzelnen Streitpunct schreiten. In sofern die Erledigung des ganzen Rechtsstreites durch dieses Urtheil nicht erfolgt, wohl aber durch eine abweichende Entscheidung des Berufungsgerichts erfolgen kann, ist das Gericht berechtigt, auf Antrag oder von Amtswegen zu beschließen, daß erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Urtheils in der Sache weiter zu verhandeln sei. (Präjudicialurtheil.)

Das Gericht kann insbesondere in einem Urtheile, welches die Verpflichtung zum Schadenersatze ausspricht, auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß bis zur eingetretenen Rechtskraft des Urtheils das Verfahren über die Festsetzung des Schadenbetrages auszusetzen sei.

§. 253.

Das Gericht ist nicht berechtigt, einer Parte etwas zuzusprechen, was sie nicht begehrt hat Dieß gilt insbesondere auch von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung zur Erstattung der Proceßkosten hat das Gericht auch von Amtswegen zu erkennen.

Die Anwendung der Gesetze, welche in dem Geltungsgebiete dieser Proceßordnung Wirksamkeit haben, liegt dem Gerichte von Amtswegen ob, wenn sie auch von den Parteien gar nicht oder irrig berufen worden sind.

§. 254.

Wird in dem Urtheile eine Leistung auferlegt, so ist in der Entscheidung die Frist auszusprechen, binnen welcher die Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Diese Frist ist mit Berücksichtigung aller Umstände und in der Regel auf zwei Wochen festzusetzen, es sei denn, daß die Verrichtung einer Arbeit oder eines Geschäftes auferlegt wird.

§. 255.

Das Urtheil kann nur von Richtern gefällt werden, welche der demselben zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

§. 256.

Die Berathung und Abstimmung der Richter ist nicht öffentlich.

In verwickelten oder umfangreicheren Sachen kann der Vorsitzende einen Berichterstatter ernennen, welcher den Vortrag bei der Berathung zu übernehmen und den Entwurf des Urtheils abzufassen hat.

§. 257.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichtes, über die Art der Abstimmung und über die Fassung der Beschlüsse sind in besonderen Gesetzen enthalten.

§. 258.

Das Urtheil ist mündlich zu verkündigen.

Die Verkündigung soll in der Tagfahrt erfolgen, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder wenn dieses nicht thunlich ist, in einer sofort anzuberaumenden anderen Tagfahrt, welche nicht über eine Woche hinaus anzusetzen ist.

Mit der Verkündigung ist vorzugehen, auch wenn die Parteien sich entfernt haben oder von der hierzu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

Das Gericht kann sich bei der Verkündigung des Urtheils, auch wenn dasselbe bereits in vollständiger Abfassung vorliegt, auf Eröffnung der Entscheidung und der wesentlichen Entscheidungsgründe beschränken.

§. 259.

Das vollständig abgefaßte Urtheil muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Angabe des Tages, an welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wurde, und des Tages der Urtheilsverkündigung;
3. die Bezeichnung der Parteien und ihres Bevollmächtigten;
4. eine gedrängte Darstellung des dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden Thatbestandes in Gemäßheit der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung ihrer Begehren;
5. die Entscheidungsgründe;
6. die Entscheidung.

Bei Darstellung des Thatbestandes kann auf den Inhalt der schriftlichen Anträge oder auf die zum Sitzungsprotokolle festgestellten Erklärungen der Parteien und wenn in derselben Sache schon

früher ein Urtheil ergangen, oder eine Beweisverordnung erlassen worden ist, auf den dort enthaltenen Thatbestand Bezug genommen werden.

Die Darstellung des Thatbestandes und die Entscheidungsgründe können von dem übrigen Inhalte des Urtheils äußerlich getrennt gehalten werden.

§. 260.

Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Ist ein Richter seine Unterschrift beizufügen verhindert, so ist dieses auf dem Urtheile zu bemerken.

§. 261.

Die Urtheile sind sofort nach ihrer Verkündigung oder doch spätestens binnen drei Tagen nach derselben dem Gerichtsschreiber in vollständiger Abfassung zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat die ihm übergebenen Urtheile ohne Verzug in ein Verzeichniß zu bringen, welches an bestimmten, im Voraus festzusetzenden Tagen auf der Gerichtsschreiberei anzuheften ist und mindestens eine Woche angeheftet bleiben muß.

§. 262.

So lange das verkündigte Urtheil nicht in vollständiger Abfassung vorliegt, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 263.

Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des verkündigten Urtheils hat die Partei, welche auf Grund desselben das Verfahren fortsetzen oder von dem Urtheile sonst Gebrauch machen will, nur dann zu veranlassen, wenn die Gegenpartei bei der Verkündigung nicht anwesend war, oder wenn das Gesetz die Zustellung des Urtheils ungeachtet der in Anwesenheit beider Parteien erfolgten Verkündigung ausdrücklich vorschreibt. Wer bei der mündlichen Verhandlung gegenwärtig war, vor der Verkündigung des Urtheils aber sich entfernte, ist als abwesend nicht anzusehen.

§. 264.

Die in den §§. 253—258 und 263 gegebenen Vorschriften finden auch auf die über mündliche Verhandlung gefaßten Beschlüsse des Gerichtes Anwendung.

Gerichtliche Beschlüsse sind, soferne sie nicht in dem Sitzungsprotokolle aufgezeichnet sind, schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§. 265.

Schreibfehler und Rechnungsfehler, welche in dem Urtheile vorkommen, hat das Gericht jederzeit auf Antrag oder von Amtswegen, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Wird die Berichtigung nicht sofort nach der Verkündigung des Urtheils begehrt, so ist dieselbe schriftlich anzusuchen. Das Gericht hat das Gesuch durch Bescheid zu erledigen, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urtheils beizusetzen und muß allen künftigen Ausfertigungen und nach Thunlichkeit den früheren beigefügt werden.

§. 266.

Die Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung des die Darstellung des Thatbestandes enthaltenden Theiles des Urtheiles kann binnen der nicht erstreckbaren Frist einer Woche nach der erfolgten Anheftung des Verzeichnisses, in welchem das Urtheil eingetragen ist, beantragt werden.

Wird der Antrag nicht sofort nach der Verkündigung des Urtheils gestellt, so ist Tagfahrt auf einen der nächsten Tage anzuordnen. Ein Beweisverfahren findet nicht statt. Gegen den Beschluß des Gerichtes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung des Thatbestandes hat an sich eine Aenderung des übrigen Inhalts des Urtheils nicht zur Folge.

§. 267.

Wenn sich in dem die Entscheidung enthaltenden Theile des Urtheils Dunkelheiten oder Widersprüche finden, oder wenn über einen der Entscheidung bedürfenden Theil des Begehrens oder über den Ersatz der Proceßkosten nicht erkannt worden ist, so kann die Erläuterung oder Ergänzung der Entscheidung insoweit beantragt werden, als dieselbe mit dem ursprünglich festgestellten oder berichtigten Thatbestande im Einklange steht.

Dieser Antrag ist nur innerhalb der Berufungsfrist zulässig.

Wird der Antrag nicht sofort nach der Verkündigung des Urtheils gestellt, so ist Tagfahrt

auf einen der nächsten Tage anzuordnen. Gegen die über diesen Antrag erlassene Entscheidung findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§. 268.

Durch den Antrag auf Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung eines Urtheils wird die Vollstreckung desselben nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch, wenn die Verbesserung des entscheidenden Theiles des Urtheils beantragt ist, und der Antragsteller die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt, beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder bis zur Sicherstellung stattfinde, oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

§. 269.

Wenn ein Urtheil in dem die Entscheidung enthaltenden Theile ergänzt oder erläutert worden ist, so beginnt der Lauf der Berufungsfrist von der Zustellung des erläuterten oder ergänzten Urtheils.

§. 270.

Wird der Antrag auf Berichtigung, Ergänzung oder Erläuterung eines Urtheils zurückgewiesen, so ist dem Antragsteller der Ersatz der Kosten aufzuerlegen.

§. 271.

Die Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung des die Entscheidung enthaltenden Theils des Urtheils kann auch unmittelbar bei dem Berufungsgerichte beantragt werden, wenn gegen das Urtheil aus anderen Gründen Berufung erhoben wird.

§. 272.

Das Gericht ist, soweit nicht die Vorschriften der §§. 265 und 267 Anwendung finden, an die von ihm erlassenen Urtheile gebunden, und kann nach erlassenem Urtheile selbst wegen eines von Amtswegen zu beachtenden Nichtigkeitsgrundes die Nichtigkeit des dem Urtheile zu Grunde liegenden Verfahrens nicht aussprechen.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes findet auch auf gerichtliche Beschlüsse und Bescheide Anwendung, soweit dieselben nicht proceßleitender Natur sind oder dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Versäumungserkenntniß.

§. 273.

Erscheint der Kläger in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so hat das Gericht auf Antrag des Beklagten die Klage durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zurückzuweisen und dem Kläger den Ersatz der Kosten aufzuerlegen.

Der Beklagte ist in diesem Falle berechtigt, die Verhandlung über eine wegen desselben Gegenstandes erhobene neue Klage abzulehnen, so lange ihm die verursachten Kosten nicht erstattet sind.

§. 274.

Erscheint der Beklagte in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers die zur Begründung der Klage vorgebrachten Thatsachen, soweit sie mit dem Inhalte der dem Beklagten zugestellten schriftlichen Parteianträge übereinstimmen und nicht durch die von dem Kläger selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen entkräftet erscheinen, als zugestanden anzunehmen.

Ist das dem Beklagten schriftlich zugestellte Begehren durch diese Thatsachen rechtlich begründet, so ist in Gemäßheit desselben durch Urtheil zu erkennen; in soweit dieses nicht der Fall ist, wird das Begehren durch Urtheil abgewiesen.

§. 275.

Die Vorschriften der §§. 273 und 274 finden auch Anwendung:

1. wenn nach Erledigung einer proceßhindernden Einrede oder eines Nebenpunctes eine der Parteien in der hierauf zur Verhandlung der Hauptsache anberaumten Sitzung nicht erscheint;

2. wenn eine Partei in derjenigen Sitzung nicht erscheint, auf welche die mündliche Verhandlung oder deren Fortsetzung vertagt worden ist. Wenn jedoch über einzelne Ansprüche oder Theile eines Anspruches bereits vollständig verhandelt worden war, so bleibt diese Verhandlung von der eingetretenen Versäumung unberührt.

§. 276.

Wenn Streitgenossen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind (§. 64), nicht sämmtlich bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt erschienen sind, so wird

in Ansehung der Ausgebliebenen, sofern deren Ladung ordnungsmäßig erfolgt ist, angenommen, daß sie der Verhandlung der erschienenen Streitgenossen und wenn die letzteren nicht übereinstimmend verhandelt haben, derjenigen Verhandlung beigetreten seien, welche für sie die günstigere ist.

§. 277.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in der Tagfahrt zwar erscheint, aber nicht verhandelt. Einer solchen Partei steht es jedoch nicht zu, gegen das Versäumungserkenntniß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begehren.

§. 278.

Ist die Vorladung in die zur mündlichen Verhandlung anberaumte Tagfahrt nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig (§. 236) erfolgt, so ist ein Versäumungsurtheil wider die geladene Partei nicht zu erlassen; auf Antrag der ladenden Partei ist die Verhandlung zu vertagen.

Ist im Falle der Streitgenossenschaft der Mangel der ordnungsmäßigen Ladung nur bezüglich eines oder einiger Streitgenossen eingetreten, so steht auch jedem erschienenen Streitgenossen das Recht zu, die Vertagung der Verhandlung zu beantragen.

In gleicher Weise ist die Verhandlung auf Antrag zu vertagen, wenn der Kläger beim Nichterscheinen des Beklagten erhebliche Mängel der Klagschrift durch neues Vorbringen verbessert, insbesondere sein Begehren im Gegenstande oder in der thatsächlichen Begründung ändert. Der Kläger muß in diesem Falle dem Beklagten mit der Vorladung zu der Tagfahrt einen das neue Vorbringen enthaltenden schriftlichen Antrag zustellen.

§. 279.

Die Vorschriften der §§. 273—278 finden auch auf den Widerkläger und den Widerbeklagten Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Beweis.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 280.

Jede Partei hat die von ihr angeführten erheblichen Thatsachen, auf welche sie ihren Anspruch oder ihre Vertheidigung gründet, zu beweisen, in sofern dieselben in der mündlichen Verhandlung bestritten oder in gesetzlich zulässiger Weise mit Nichtwissen beantwortet worden sind (§. 132).

§. 281.

Thatsachen, welche gemeinkundig oder ortskundig sind, und Thatsachen, für welche eine gesetzliche Vermuthung spricht, bedürfen keines Beweises.

§. 282.

Eine Thatsache, wegen welcher eine Person durch ein rechtskräftiges Erkenntniß eines Strafgerichts im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes verurtheilt worden ist, wird durch dieses Erkenntniß auch in dem gegen den Verurtheilten anhängig gemachten bürgerlichen Rechtsstreite unter Ausschluß des Gegenbeweises erwiesen.

Freisprechende Erkenntnisse des Strafrichters, sowie Straferkenntnisse, welche in Abwesenheit des Angeschuldigten erlassen wurden, sind für den bürgerlichen Rechtsstreit nicht maßgebend.

§. 283.

Ist eine thatsächliche Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange oder nur mit Zusätzen zugestanden worden, so hat das Gericht zu beurtheilen, ob durch die vorgebrachten Einschränkungen oder Zusätze die Wirkungen des Zugeständnisses aufgehoben erscheinen, oder ob nur diese Zusätze oder der nicht zugestandene Theil nach den allgemeinen Vorschriften über die Beweislast bewiesen werden müssen.

§. 284.

Der Beweis kann unmittelbar auf die zu erweisende Thatsache gerichtet oder mittelbar durch die Nachweisung solcher Thatsachen geführt werden, aus welchen sich durch eine richtige Schlußfolgerung die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache ergibt.

§. 285.

Die Parteien können sich zum Nachweise oder zur Widerlegung einer und derselben Thatsache gleichzeitig verschiedenartiger Beweismittel bedienen.

Wird bezüglich derselben Thatsache die Eideszuschiebung mit anderen Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß der mit anderen Beweismitteln versuchte Beweis mißlingen sollte.

§. 286.

Wenn eine Partei ein rechtzeitig angebotenes Beweismittel ohne ihr Verschulden verloren hat und dieses nöthigenfalls bescheinigt, so kann sie, so lange das Urtheil nicht erlassen ist, die Zulassung eines anderen Beweismittels beantragen.

§. 287.

Außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphen können nach dem Schlusse der mündlichen

Verhandlung, auf welche das Urtheil oder im Falle der Beweisverordnung diese letztere zu ergehen hat, neue Beweismittel bis zur Verkündigung des Urtheils nur dann angeboten werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, von denselben rechtzeitig Gebrauch zu machen und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Der Antrag auf Zulassung neuer Beweismittel ist an die Frist von zwei Wochen von dem Tage, an welchem das Hinderniß weggefallen ist, gebunden.

Dasselbe gilt von neuen thatsächlichen Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder rechtliche Wirksamkeit der Beweismittel, wenn diese Einwendungen nicht solche sind, welche auch von Amtswegen zu berücksichtigen sein würden, oder welche gegen die von der Gegenpartei neu angebotenen Beweismittel gerichtet sind.

§. 288.

Die Beweisführung erfolgt nach der Verschiedenheit der Beweismittel entweder im Zuge der mündlichen Verhandlung oder sie wird, wenn das Gericht nach dem Schlusse derselben die Aufnahme eines rechtzeitig angebotenen Beweises für erheblich hält, durch Beweisverordnung oder durch bedingtes Endurtheil zugelassen.

§. 289.

In der Beweisverordnung hat das Gericht die des Beweises bedürfenden Thatsachen, die Partei, welche zu dem Beweise oder Gegenbeweise zugelassen wird, und die zugelassenen Beweismittel bestimmt zu bezeichnen und die Beweisaufnahme anzuordnen.

Die Beweisverordnung hat nach Vorschrift des §. 259 die Darstellung des dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatbestandes zu enthalten und ist mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Erscheinen mehrere angebotene Beweise, zu deren Aufnahme es einer Beweisverordnung bedarf, erheblich und zulässig, so ist in Ansehung aller dieser Beweise die Beweisverordnung gleichzeitig zu erlassen.

§. 290.

Die Beweisverordnung ist in der Form eines Gerichtsbeschlusses zu verkündigen und auszufertigen.

Auf dieselbe finden die Bestimmungen der §§. 260, 261, 265 und 266 Anwendung.

Gegen die Beweisverordnung findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt. Beschwerden gegen dieselbe können nur in Verbindung mit der Berufung gegen das Urtheil erhoben werden.

Anträge auf Erlassung einer neuen Beweisverordnung können, die Fälle der §§. 286 und 287 ausgenommen, nur bei der zur Beweisausführung angeordneten Verhandlung gestellt werden.

§. 291.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Proceßgerichte.

In wiefern dieselbe einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden kann, ist für die einzelnen Beweismittel besonders bestimmt.

§. 292.

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

§. 293.

Soll die Aufnahme des Beweises vor einem anderen Gerichte geschehen, so hat das Proceßgericht den Auftrag oder das Ersuchen von Amtswegen zu erlassen.

§. 294.

Wenn die Beweisaufnahme außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes erfolgen soll, so kann dem Beweisführer das Schreiben, in welchem das Ersuchen um Beweisaufnahme enthalten ist, auch von Amtswegen zur eigenen Besorgung übergeben werden. In diesem Falle ist dem Beweisführer eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die die Beweisaufnahme enthaltende Urkunde dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts vorgelegt werden muß, und nach deren fruchtlosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels für die Instanz auszusprechen ist.

§. 295.

Ist beschlossen worden, daß der Beweis durch ein Mitglied des Proceßgerichts aufzunehmen sei, so bestimmt der Vorsitzende das Mitglied des Gerichts und setzt die Parteien davon in Kenntniß.

Ergeben sich in der Folge Gründe, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, so kann dieses durch das beauftragte Mitglied unmittelbar hierzu veranlaßt werden.

§. 296.

Soll die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte oder vor einem seiner Mitglieder stattfinden, so ist in der Beweisverordnung die Tagfahrt zu bestimmen, in welcher die Beweise aufzunehmen sind.

Kann dieses im Falle der Beweisaufnahme vor einem Mitgliede des Proceßgerichts nicht geschehen, oder ist die Aufnahme des Beweises einem anderen Gerichte übertragen worden, so erfolgt die Festsetzung der Tagfahrt und die Benachrichtigung der Parteien durch den beauftragten oder ersuchten Richter von Amtswegen.

§. 297.

Die Zustellung der Benachrichtigung von Parteien, welche weder am Orte des mit Aufnahme des Beweises betrauten Gerichtes noch innerhalb des Einzelgerichtsbezirkes, in welchem dasselbe seinen Sitz hat, wohnen, erfolgt auf die im §. 177 angegebene Weise.

§. 298.

Die zum Zwecke der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfindende Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Parteien können dabei ihre Rechte persönlich oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen; der Vertretung durch Advocaten bedarf es nicht.

§. 299.

Die Uebertragung der Beweisaufnahme an ein Mitglied des Proceßgerichtes oder ein anderes Gericht berechtigt diese, die in den §§. 116, 334, 335, 336 Absatz 1, 347, 349, 350 Absatz 1, 355, 364, 367 und 368 gedachten und jene Verfügungen vorzunehmen, zu welchen sie durch dieses Gesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

§. 300.

Werden bei der Beweisaufnahme Einwendungen vorgebracht, zu deren Erledigung der beauftragte oder ersuchte Richter nicht berechtigt ist, so ist die Verhandlung und Entscheidung über diese Einwendungen dem Proceßgerichte zu überlassen, die Beweisaufnahme aber, in soweit sie durch die vorgängige Entscheidung über diese Einwendungen nicht bedingt ist, fortzusetzen.

Ist der beauftragte Richter ein Mitglied des Proceßgerichts, so hat derselbe, wenn beide Parteien anwesend sind, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gerichts die Tagfahrt zur Verhandlung über die Einwendungen sofort bei der Beweisaufnahme von Amtswegen festzusetzen und den Parteien bekannt zu geben. Außer diesem Falle und wenn die Beweisaufnahme einem anderen Gerichte übertragen ist, erfolgt die Festsetzung dieser Tagfahrt auf Antrag der einen oder anderen Partei durch den Vorsitzenden des Proceßgerichts.

§. 301.

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter hat die Urschrift der darüber aufgenommenen Protokolle dem Gerichtsschreiber des Proceßgerichts mitzutheilen, welcher die Parteien von der erfolgten Mittheilung zu benachrichtigen hat.

§. 302.

In wiefern eine Beweisaufnahme, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes nach den am Orte der Beweisaufnahme geltenden Vorschriften stattgefunden hat, und den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgten Beweisaufnahme gleichzuachten sei, bleibt der Beurtheilung des Gerichts überlassen.

§. 303.

Das Ausbleiben einer Partei von der zur Beweisaufnahme bestimmten Tagfahrt hindert die Beweisaufnahme nicht. Bleiben beide Theile aus, so findet die Beweisaufnahme nur dann statt, wenn gegen die Identität der zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen oder des zu besichtigenden Gegenstandes keine begründeten Zweifel obwalten. Der Antrag auf Anordnung einer neuen Tagfahrt zur Beweisaufnahme kann nur bis zum Schlusse der zur Beweisausführung bestimmten mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§. 304.

Wird zur Fortsetzung der Beweisaufnahme eine neue Tagfahrt anberaumt, so bedarf es der Vorladung der in der früheren Tagfahrt ausgebliebenen Partei nicht.

§. 305.

Wenn das Gericht eine Beweisverordnung erlassen hat, so findet nach vollendeter oder fruchtlos versuchter Beweisaufnahme die mündliche Verhandlung zum Zwecke der Beweisführung statt.

Diese Verhandlung schließt sich unmittelbar an die Beweisaufnahme an, wenn diese vor dem Proceßgerichte erfolgt ist. Das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen eine weitere Tagfahrt zur Beweisausführung anberaumen.

War die Beweisaufnahme einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen, so ist die Tagfahrt zur Beweisausführung nach dem Einlangen der über die Beweisaufnahme abgefaßten Protokolle von Amtswegen anzuberaumen.

§. 306.

Gegenstand der Beweisausführungs-Verhandlung sind die Ergebnisse der Beweisaufnahme und die noch nicht erledigten Beweiseinreden.

Eine wiederholte Erörterung des vor Erlassung der Beweisverordnung Verhandelten hat in soweit stattzufinden, als es von den Parteien oder von dem Gerichte wegen eines Wechsels in der Person der Richter oder aus anderen Gründen für nothwendig gehalten wird.

Das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweise und neuer thatsächlicher Einwendungen gegen die

Beweismittel des Gegners ist nur unter den Voraussetzungen der §§. 245, 286 und 287 zulässig.

§. 307.

Wurde der Beweis nicht vor dem Proceßgerichte aufgenommen, so haben die Parteien das Ergebniß der Beweisaufnahme auf Grund der Protokolle und der etwa abgegebenen Gutachten vorzutragen.

§. 308.

Erscheint eine Partei in der zur Beweisausführung bestimmten Tagfahrt nicht, so sind die Urkunden, welche die Beweisaufnahme enthalten, von Amtswegen vorzulesen. Wegen Versäumung dieser Tagfahrt findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 309.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisführung nach freier Ueberzeugung zu würdigen; an gesetzliche Beweisregeln ist dasselbe nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen gebunden.

§. 310.

Wenn das Gericht den Beweis über den Betrag eines zu ersetzenden Schadens durch den Schätzungseid nicht zuzulassen erachtet und eine andere Beweisführung voraussichtlich unmöglich oder mit großer Schwierigkeit verbunden ist, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen diesen Betrag nach dem Ergebnisse der Verhandlungen, unter Würdigung aller Umstände und geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen in der Gerichtssitzung, der Billigkeit gemäß festsetzen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn eine Beweisaufnahme über den Betrag des Schadens bereits stattgefunden, jedoch zu einem unzweifelhaften Ergebnisse nicht geführt, oder wenn der zum Schätzungseide zuzulassende Beschädigte zugestimmt hat.

§. 311.

Bei Fällung des Urtheils ist das Gericht an den Inhalt der Beweisverordnung nicht gebunden. Es darf jedoch eine neue Beweisverordnung nur in dem Falle erlassen, wenn der Beweis, dessen Aufnahme das Gericht nunmehr für erforderlich erachtet, von der beweispflichtigen Partei rechtzeitig durch zulässige Beweismittel angeboten worden ist.

II. Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

§. 312.

Wer mit Grund besorgt, daß ihm ein Beweismittel verloren gehen, oder daß ihm der künftige Gebrauch desselben erschwert werden könnte, darf, auch wenn der Rechtsstreit noch nicht begonnen hat, und selbst wenn der Gegner noch nicht angegeben werden kann, die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse nachsuchen.

Auf den Beweis durch Urkunden und durch Eid findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 313.

Das Gesuch um Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist bei dem Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist, zu stellen; es kann jedoch in Fällen dringender Gefahr auch bei dem Einzelgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke der zu vernehmende Zeuge sich aufhält oder der Gegenstand sich befindet, welcher in Augenschein genommen oder begutachtet werden soll.

Bei dem bezeichneten Einzelgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

§. 314.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners, wenn derselbe bekannt ist;

2. die Angabe der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;

3. die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel;

4. die Angabe der Gründe, welche die Besorgniß des Verlustes oder der Erschwerung des Gebrauchs der Beweismittel rechtfertigen; es sei denn, daß die Zustimmung des Gegners in dem Gesuche nachgewiesen wird. Diese Gründe sind nöthigenfalls zu bescheinigen;

5. wenn der Gegner nicht bekannt ist, das Ansuchen um Bestellung eines Curators für denselben.

§. 315.

Ueber das Gesuch ist Tagfahrt zur Einvernehmung des Gegners anzuberaumen und durch Beschluß zu entscheiden.

In dringenden Fällen oder wenn die Zustimmung des Gegners vorliegt, ist das Gesuch durch Bescheid zu erledigen.

Findet das Gericht das Gesuch zulässig, so hat es die Beweisaufnahme anzuordnen. Gegen die Bewilligung dieses Gesuches ist kein Rechtsmittel, gegen die Abweisung der Recurs zulässig.

§. 316.

Die Anberaumung der Tagfahrt zur Aufnahme des zugelassenen Beweises erfolgt nach den Vorschriften des §. 296.

In sofern die Vorladung des Gegners nicht von Amtswegen erfolgt, hat der Beweisführer den Gegner, wenn es nach Lage der Sache geschehen kann, zu der für die Beweisaufnahme angeordneten

Tagfahrt vorzuladen und demselben, wenn er über das Gesuch nicht gehört worden ist, Abschrift des Gesuches und der gerichtlichen Erledigung mitzutheilen.

§. 317.

Das Nichterscheinen des Gegners, sowie bei dringender Gefahr am Verzuge der Mangel des Nachweises der erfolgten Vorladung desselben hindern die Beweisaufnahme nicht.

§. 318.

Das Recht des Gegners, seine Einwendungen jeder Art im Verlaufe des Rechtsstreites in vollem Umfange geltend zu machen, wird durch die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß nicht berührt.

§. 319.

Die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß erfolgt nach Maßgabe der für die Beweisaufnahme überhaupt geltenden Vorschriften. In allen Fällen ist jedoch darüber ein Protokoll aufzunehmen und vorzulesen.

§. 320.

Das Protokoll ist von dem Gerichte, welches die Beweisaufnahme angeordnet hat, aufzubewahren; dem Beweisführer und dessen Gegner sind auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Wird der Rechtsstreit vor einem anderen Gerichte geführt, so ist diesem die Urschrift des Protokolls auf Verlangen einzusenden.

Jede Partei hat das Recht, die Ergebnisse der zum ewigen Gedächtnisse erfolgten Beweisaufnahme in dem späteren Verfahren durch Vorlage einer Abschrift des Protokolls bei der Beweisanbietung zu benützen.

Wenn sich jedoch ergibt, daß der Beweisführer den Gegner oder dessen Aufenthalt fälschlich als unbekannt angegeben habe, so ist er auf Antrag von der Benützung des ohne Vorladung des Gegners aufgenommenen Beweises durch besonderen Beschluß auszuschließen. Gegen diesen Beschluß ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 321.

Das Proceßgericht kann im späteren Verfahren auch von Amtswegen die nochmalige Aufnahme oder die Ergänzung des zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Beweises anordnen.

§. 322.

Die durch Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse veranlaßten Kosten hat, soweit sie nicht durch unbegründeten Widerspruch des Gegners erwachsen sind, vorläufig der Beweisführer zu bestreiten.

III. Beweis durch Augenschein.

§. 323.

Die Anbietung des Beweises durch Augenschein geschieht durch Bezeichnung des zu besichtigenden Gegenstandes und durch Angabe der zu erweisenden Thatsachen.

Die Zulassung eines angebotenen Beweises durch Augenschein erfolgt mittelst Beweisverordnung.

§. 324.

Das Proceßgericht kann die Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen auch von Amtswegen beschließen.

In diesem Falle hat es die Sachverständigen mit Berücksichtigung allfälliger Vorschläge der Parteien zu benennen und von Amtswegen vorzuladen.

§. 325.

Die Vornahme des Augenscheins kann einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden. In beiden Fällen kann das Proceßgericht, wenn es die Zuziehung von Sachverständigen beschließt, deren Ernennung und Vorladung dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter überlassen.

§. 326.

Ueber die Ergebnisse des Augenscheins, bei dessen Vornahme den Parteien unbenommen bleibt, ihre Bemerkungen vorzubringen, ist nöthigenfalls eine Zeichnung des besichtigten Gegenstandes anzuschließen.

IV. Zeugenbeweis.

§. 327.

Die Anbietung des Zeugenbeweises geschieht durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Gegenstand der Vernehmung bilden sollen.

Die Zulassung dieses Beweises erfolgt mittelst Beweisverordnung, in welcher die abzuhörenden Zeugen und die durch dieselben zu erweisenden Thatsachen zu bezeichnen sind.

§. 328.

Als unzulässige Zeugen sind von Amtswegen zu verwerfen:

1. Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind, oder welche zu der

Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatsachen geistig oder körperlich unfähig waren;

2. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte mitgetheilt worden ist;

3. Staatsbeamte, wenn sie durch ihre Aussagen das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind.

§. 329.

Auf Antrag sind zu verwerfen:

1. der Ehegatte des Beweisführers und jene Zeugen, welche mit dem Beweisführer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen derselbe in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist; es sei denn, daß diese Personen mit dem Gegner des Beweisführers in gleich nahem Grade verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, ohne daß die Aussage über die Geburt, Verheiratung oder den Tod eines Familiengliedes abgelegt werden soll;

2. Zeugen, welche von ihrer Aussage oder von dem Ausgange des Processes unmittelbaren Schaden oder Vortheil zu erwarten haben; diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Mitglieder einer Gemeinde, welche in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde Zeugniß ablegen sollen.

§. 330.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1. wenn die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle zur Ausmittlung der Wahrheit dienlich erscheint;

2. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Beweisaufnahme vor dem Proceßgerichte sehr schwierig sein werde;

3. wenn der Zeuge an dem Erscheinen vor dem Proceßgerichte verhindert ist oder in größerer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Ist der Zeuge außer Stande, vor dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zu erscheinen, so erfolgt die Vernehmung in der Wohnung des Zeugen.

§. 331.

Die Vorladung der Zeugen liegt dem Beweisführer ob; findet jedoch die Vernehmung vor einem ersuchten oder beauftragten Gerichte statt, so hat dieses die Zeugen von Amtswegen vorzuladen.

Die Vorladungsurkunde muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;

2. die Bezugnahme auf die richterliche Verfügung, welche die Vernehmung anordnet;

3. die Thatsachen, welche in der Beweisverordnung als der Gegenstand der Vernehmung bezeichnet sind;

4. Ort und Zeit der Vernehmung;

5. die Hinweisung auf die für den Fall des Ausbleibens gesetzlich angedrohten Strafen.

§. 332.

Handelt es sich um die Vernehmung eines Zeugen, welcher zu den im §. 4 bezeichneten Personen gehört, oder welche sich im Gefolge einer auf den Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Gränzen der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befindet oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehört, so hat das Gericht die Vorladung auszufertigen, und sich wegen Zustellung derselben an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stations-Commando zu wenden.

Vorladungen an Mitglieder der Gendarmerie, Militärpolizeiwache und der Sicherheitswache sind nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper durch ihren Vorgesetzten zuzustellen, welchen obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor Gericht anzuordnen.

Hat das Gericht gegen einen der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Zeugen wegen Ausbleibens oder Verweigerung der Aussage eine Arreststrafe verhängt, so hat es sich wegen des Vollzuges dieser Strafe mit dem Vorgesetzten des Zeugen in das Einvernehmen zu setzen.

§. 333.

Der Beweisführer ist verpflichtet, für jene Zeugen, welche auf Zeugengebühr (§. 355) gesetzlichen Anspruch haben, einen angemessenen Vorschuß zu leisten, wenn voraussichtlich ohne diesen Vorschuß das Erscheinen der Zeugen vereitelt werden würde.

§. 334.

Erscheint der vorgeladene Zeuge nicht, so ist er auf Antrag durch Bescheid in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und in eine Geldstrafe bis zu 20 Gulden, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arreststrafe bis zu vier Tagen umzuwandeln ist, zu verurtheilen und neuerlich vorzuladen. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann diese Strafe auf Antrag verdoppelt und ein Vorführungsbefehl gegen den Zeugen erlassen werden.

§. 335.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden keine Anwendung, wenn die Vor-

ladung nicht gehörig oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, oder dem Erscheinen des Zeugen erhebliche Hindernisse entgegenstanden.

Unter denselben Voraussetzungen kann eine bereits erkannte Strafe wieder aufgehoben werden. Das Gesuch um Wiederaufhebung ist unter Bescheinigung der Gründe innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Zustellung oder Verkündigung der Strafverfügung an gerechnet, bei dem Richter, von welchem diese erlassen wurde, anzubringen und von diesem durch Bescheid zu erledigen.

§. 336.

Ergibt sich beim Ausbleiben eines Zeugen, daß die Ladung desselben zu spät oder gar nicht erfolgt sei, oder daß der Beweisführer den ihm obliegenden Vorschuß der Zeugengebühr nicht geleistet habe, so ist auf Antrag des Beweisführers weitere Tagfahrt zur Vernehmung anzuberaumen.

Bei abermaligem Ausbleiben des Zeugen hat das Gericht auf Antrag den Verlust des Beweismittels für die Instanz auszusprechen, wenn der Beweisführer nicht sofort bescheinigt, daß ihm hiebei ein Verschulden nicht zur Last fällt.

§. 337.

Ist die Vernehmung eines Zeugen fruchtlos versucht worden, so hat das Gericht auf Antrag eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Anhörung zu bewirken und nach deren erfolglosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels für die Instanz auszusprechen ist.

§. 338.

Glaubt ein Zeuge das Zeugniß verweigern zu können, so hat er in der zu seiner Vernehmung anberaumten Tagfahrt die Thatsachen, auf welche er seine Weigerung gründet, anzugeben und sofort zu beweisen.

In Ermanglung anderer Beweismittel genügt die eidliche oder mit Berufung auf den Amtseid abgegebene Versicherung des Zeugen.

§. 339.

Das Zeugniß darf verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 329, Ziffer 1, bezeichneten Angehörigen desselben zur Schande gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde;

2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der oberwähnten Angehörigen desselben unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachtheil zuziehen würde;

3. in Bezug auf Thatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren;

4. von Advocaten, Notaren, Aerzten, Wundärzten, Hebammen und von Gehilfen dieser Personen in Ansehung solcher Thatsachen, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufs bekannt geworden und ihrer Natur nach geheim zu halten sind;

5. von dem Proceßbevollmächtigten, welcher eine der Parteien in dem Rechtsstreite vertritt oder vertreten hat;

6. von Geistlichen in Ansehung solcher Thatsachen, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufes unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit mitgetheilt worden sind.

§. 340.

In den Fällen des §. 339, Ziffer 2, darf jedoch der Zeuge die Ablegung des Zeugnisses über Rechtsgeschäfte, bei welchen er als Urkundsperson zugezogen worden ist und über seine eigenen, das streitige Rechtsverhältniß betreffenden Handlungen nicht verweigern.

Ebenso ist in den Fällen des §. 339, Ziffer 3 bis 6, eine Verweigerung des Zeugnisses nicht gestattet, wenn der Zeuge der ihm obliegenden Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten enthoben worden ist.

§. 341.

Wird das Zeugniß ohne genügenden Grund verweigert, so ist der Zeuge auf Antrag durch eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arreststrafe bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten; auch ist ihm der Ersatz der durch seine Weigerung verursachten Kosten aufzuerlegen.

§. 342.

Ein Zeuge, welcher auf wiederholte Vorladung nicht erscheint, oder das Zeugniß selbst nach Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel verweigert, kann auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. In dem zu diesem Zwecke erhobenen Rechtsstreite wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Zeuge die Thatsachen, welche durch ihn bezeugt werden sollten, bestätigt haben würde.

§. 343.

Bei der zur Abhörung anberaumten Tagfahrt hat der die Verhandlung leitende Richter vor dem Beginne der Vernehmung an die Zeugen diejenigen Fragen zu richten, welche erforderlich erscheinen, um die Zulässigkeit ihrer Beeidigung zu beurtheilen; er belehrt die Zeugen über ihre Pflicht zur Angabe der Wahrheit und, insofern sie eides-

pflichtig sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 437 über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides und untersagt ihnen, sich gegenseitig über den Inhalt des abzulegenden Zeugnisses zu besprechen.

§. 344.

Jeder Zeuge wird einzeln und ohne Beisein der später abzuhörenden Zeugen vernommen.

Vor der Vernehmung hat der Zeuge, wenn nicht seine Beeidigung gesetzlich unzulässig ist, oder beide Parteien auf die Beeidigung verzichten, einen Eid dahin zu leisten, daß er die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen wolle.

Auf die Leistung des Zeugeneides finden die Vorschriften der §§. 438—440 Anwendung.

§. 345.

Zeugen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides verurtheilt worden sind, sowie Zeugen, welche zur Zeit der Abhörung das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht beeidigt werden.

Solche Zeugen werden unbeeidigt vernommen.

§. 346.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie darüber, ob und in wieweit er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei, oder von dem Ausgange des Rechtsstreites Nutzen oder Schaden zu erwarten habe, befragt und über sonstige, seine Glaubwürdigkeit betreffende Thatsachen vernommen wird.

Hierauf ist der Zeuge zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Der die Verhandlung leitende Richter hat nöthigenfalls zur besseren Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem das Wissen des Zeugen beruht, weitere Fragen an denselben zu stellen. Auch jedes Mitglied des Gerichts kann zu diesem Zwecke Fragen an den Zeugen richten.

§. 347.

Den Parteien ist es gestattet, an den Zeugen diejenigen Fragen zu stellen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht durch Beschluß.

Unterbrechungen des Zeugen von Seiten einer Partei sind nicht zu gestatten. Die dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Partei kann im Wiederholungsfalle aus dem Gerichtssaale entfernt werden.

§. 348.

Die Aussage des Zeugen ist zu Protokoll zu nehmen und auch dann, wenn die Aufzeichnung im Sitzungsprotokolle erfolgt ist, dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen.

§. 349.

Der vernommene Zeuge darf sich, bevor sämmtliche Zeugen abgehört sind, ohne Genehmigung des Gerichts aus dem Gerichtssaale nicht entfernen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können auf Antrag einer der Parteien oder von Amtswegen einander gegenüber gestellt werden.

§. 350.

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die wiederholte Vernehmung der Zeugen anordnen, wenn dieselben nicht der gesetzlichen Ordnung gemäß oder nicht vollständig vernommen worden sind, wenn ihre Aussagen an Unbestimmtheit oder Zweideutigkeit leiden oder sie selbst die Ergänzung oder Berichtigung ihrer Aussagen für nöthig erachten.

Auch kann das Proceßgericht, wenn ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Zeugenvernehmung eine von der Partei gestellte Frage für unzulässig erklärt hat, die nachträgliche Vernehmung der Zeugen über diese Frage anordnen.

§. 351.

Der Antrag auf Verwerfung eines Zeugen aus einem der im §. 329 angeführten Gründe ist in der mündlichen Verhandlung bei der Erklärung über den angebotenen Zeugenbeweis oder in der Tagfahrt zur Vernehmung des Zeugen, jedoch spätestens, bevor die Aussage des Zeugen zur Sache beginnt, zu stellen.

§. 352.

Erfolgt die Zeugenabhörung vor dem Proceßgerichte, so hat dasselbe über einen bei der Vernehmungstagfahrt gestellten Verwerfungsantrag sofort nach Anhörung der Partei und nöthigenfalls des Zeugen durch Beschluß zu entscheiden.

Bei Zeugenabhörungen vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ist der Verwerfungsantrag sammt den weiteren Erklärungen der Parteien

und des Zeugen zu Protokoll zu nehmen und vor der weiteren Abhörung nach Vorschrift des §. 300 die Entscheidung des Proceßgerichts abzuwarten.

§. 353.

Die Partei, welche einen Zeugen vorgeschlagen hat, ist bis zum Beginne der Vernehmung desselben berechtigt, auf dessen Abhörung zu verzichten. Ein späterer Verzicht ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

§. 354.

Das Gericht hat den Werth der Zeugenaussagen und das Ergebniß des Zeugenbeweises unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 355.

Den Zeugen ist auf ihr Verlangen eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung und, wenn sie von ihrer Hände Arbeit leben, eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumniß anzuweisen.

V. Beweis durch Sachverständige.

§. 356.

Die Anbietung des Beweises durch Sachverständige erfolgt durch Bezeichnung derjenigen Thatsachen oder Zustände, welche durch das Gutachten von Sachverständigen bewiesen werden sollen.

§. 357.

Zur Beweisführung sind in der Regel zwei Sachverständige erforderlich; den Parteien bleibt vorbehalten, sich über eine andere Zahl und auch über die Bestellung eines einzigen Sachverständigen zu einigen.

Der Beweisführer kann die Sachverständigen vorschlagen.

Wenn sich die Parteien über den Vorschlag geeinigt haben, so sind die Vorgeschlagenen von dem Gerichte zu bestellen.

Im entgegengesetzten Falle erfolgt die Ernennung durch das Gericht.

§. 358.

Die Zulassung des Beweises durch Sachverständige erfolgt mittelst Beweisverordnung, in welcher die zu begutachtenden Thatsachen oder Zustände anzugeben und wo möglich die Sachverständigen zu benennen sind.

§. 359.

Die Beweisaufnahme kann einem Mitgliede des Proceßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden. Das Proceßgericht kann dem mit der Beweisaufnahme betrauten Richter auch die Ernennung der Sachverständigen überlassen.

§. 360.

Sachverständige können aus denselben Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung eines Richters stattfindet.

Die Ablehnung von Sachverständigen, welche auf Grund des Uebereinkommens der Parteien bestellt worden sind, findet nur dann statt, wenn die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, erst nach der Wahl eingetreten oder der Partei bekannt geworden sind.

§. 361.

In dem Antrage auf Ablehnung eines Sachverständigen sind die Thatsachen, welche die Ablehnung begründen, sowie die Mittel zu bezeichnen, durch welche dieselben nöthigenfalls bescheinigt werden sollen.

Der Antrag ist binnen der Frist von drei Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem die Partei von der Ernennung der Sachverständigen Kenntniß erlangte, der Gegenpartei zuzustellen.

Wird der Antrag auf Thatsachen gegründet, welche nach der Ernennung oder Wahl eingetreten oder der Partei bekannt gegeben worden sind, oder findet die Tagfahrt zur Beweisaufnahme vor Ablauf der dreitägigen Frist statt, so kann der Antrag auch mündlich bei dieser Tagfahrt, jedoch nur bis zum Beginne der Beweisaufnahme gestellt werden.

Ueber die Ablehnung hat das Proceßgericht und, wenn die Bestellung oder Ernennung von einem anderen Gerichte erfolgt war (§. 359), das letztere durch Beschluß zu entscheiden und im Falle der Bewilligung, wenn sich die Parteien nicht über einen anderen Sachverständigen einigen, einen solchen zu ernennen.

§. 362.

Die Vorladung der Sachverständigen erfolgt nach den im §. 331 für die Vorladung der Zeugen gegebenen Vorschriften.

§. 363.

Zur Annahme der Wahl als Sachverständige sind diejenigen verpflichtet, welche die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt sind.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigen, befreien auch den Sachverständigen von der Verpflichtung zur Abgabe seines Gutachtens.

§. 364.

Im Falle des Ausbleibens eines Sachverständigen oder wenn ein Sachverständiger die Abgabe des Gutachtens verweigert, finden die Vorschriften der §§. 334—336, 338 und 341 Anwendung. Es kann jedoch in einem solchen Falle auf Antrag ein anderer Sachverständiger ernannt oder bestellt werden.

§. 365.

Sachverständige, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidet sind, müssen vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides erinnert werden.

Andere Sachverständige sind, wenn die Parteien nicht auf deren Beeidigung verzichten, dahin zu beeidigen, daß sie den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft und Kunst oder ihres Gewerbes abgeben wollen.

Für die Eidesleistung sind die Vorschriften der §§. 438—440 maßgebend.

§. 366.

Den Sachverständigen ist von dem Gegenstande der Begutachtung Kenntniß zu geben, und es sind denselben die zu beantwortenden Fragen vorzulegen und die nöthigen Actenstücke mitzutheilen.

Im Uebrigen finden auf die Vernehmung der Sachverständigen die Vorschriften der §§. 346 bis 348 sinngemäße Anwendung.

§. 367.

Kann die gründliche und erschöpfende Begutachtung nicht sofort erfolgen, so hat der die Beweisaufnahme leitende Richter anzuordnen, daß das Gutachten entweder in einer sofort anzuberaumenden Tagfahrt mündlich oder innerhalb einer sofort zu bestimmenden Frist schriftlich abgegeben werde.

§. 368.

Ist schriftliche Begutachtung verfügt, so haben die Sachverständigen innerhalb der bestimmten Frist ihr Gutachten auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes, bei welchem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, niederzulegen. Der Gerichtsschreiber hat die Parteien von dem Einlangen des Gutachtens sofort zu benachrichtigen und denselben die Einsichtnahme zu gestatten.

Sowohl das Proceßgericht, als auch der die Beweisaufnahme leitende Richter kann das Erscheinen der Sachverständigen anordnen, um von ihnen weitere Erklärungen über ihr schriftliches Gutachten entgegenzunehmen.

§. 369.

Jedes Gutachten ist gehörig zu begründen.

Mehrere Sachverständige können ihr Gutachten gemeinsam zu Protokoll erklären oder schriftlich erstatten. In soweit die Gutachten von einander abweichen, müssen die von den einzelnen Sachverständigen ausgesprochenen Ansichten und Begründungen ersichtlich gemacht werden.

§. 370.

Erscheint das abgegebene Gutachten ungenügend, oder liegen mehrere von einander abweichende Gutachten vor, so kann das Proceßgericht wiederholte Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige auch von Amtswegen anordnen.

§. 371.

Das Gericht hat das Ergebniß des Sachverständigenbeweises nach freier Ueberzeugung zu würdigen; es ist selbst an ein von mehreren Sachverständigen einstimmig abgegebenes Gutachten nicht gebunden, wenn dasselbe seiner Ueberzeugung widerstreitet.

§. 372.

Die Partei, welche Beweis durch Sachverständige angeboten hat, ist berechtigt, auf dieses Beweismittel zu verzichten, so lange die Einigung der Parteien über die Person der Sachverständigen dem Gerichte nicht angezeigt oder die richterliche Ernennung der Sachverständigen den Parteien noch nicht eröffnet ist.

Ein späterer Verzicht ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

§. 373.

Ist das Gericht theilweise mit Kaufleuten besetzt, so kann es in Fällen, wo eine kaufmännische Begutachtung erfordert wird, oder wo das Bestehen von Handelsgebräuchen in Frage kommt, auch ohne Zuziehung von Sachverständigen auf Grund der eigenen Sachkunde und des eigenen Wissens entscheiden.

§. 374.

Der Beweisführer ist verpflichtet, den Sachverständigen auf ihr Verlangen eine angemessene Belohnung zu bezahlen und die Auslagen zu ersetzen, sowie zur Bestreitung der letzteren einen angemessenen Vorschuß zu leisten.

Die Sachverständigen haben ihre Ansprüche nach Abgabe des Gutachtens anzugeben; der die Beweisaufnahme leitende Richter hat sie mittelst Bescheides festzustellen.

Der Beweisführer hat diesen Bescheid den Sachverständigen und dem Beweisgegner zuzustellen. Von dem Zeitpuncte dieser Zustellung an gerechnet kann jede Partei und jeder Sachverständige innerhalb der Frist einer Woche Gegenvorstellung erheben. Hierüber entscheidet das Proceßgericht nach Anhörung der Parteien und der Sachverständigen durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

§. 375.

Sollen vergangene Thatsachen oder Zustände bezeugt werden, welche nur mit besonderer Fachkunde wahrgenommen werden konnten, so kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

VI. Beweis durch Urkunden.

§. 376.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis desjenigen, was darin amtlich verfügt oder bezeugt wird.

Gleiche Beweiskraft haben jene Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind.

Ob und in wiefern die Beweiskraft eines in der Urkunde enthaltenen Zeugnisses wegen mangelnder oder ungenauer Angabe der Quelle der amtlichen Kenntniß gemindert oder aufgehoben wird, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 377.

Die in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnte Beweiskraft kommt auch den außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden zu, welche an dem Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, und mit der erforderlichen Legalisirung versehen sind.

§. 378.

Privaturkunden, welche von dem Beweisführer oder einem Rechtsvorgänger desselben ausgestellt worden sind, liefern gegen den Aussteller und diejenigen Personen, welche dessen Handlungen anzuerkennen verbunden sind, vollen Beweis. Diese Beweiskraft kommt jedoch den zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bestimmten schriftlichen Anträgen der Parteien nicht zu.

Ob und in welchem Maße eine Privaturkunde und namentlich die darin enthaltene Angabe über die Zeit der Ausstellung gegen dritte Personen Beweis liefere, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Ebenso hat der Richter zu beurtheilen, ob und in wieweit Privaturkunden auch außer den gesetzlich bestimmten Fällen ausnahmsweise einen Beweis für den Aussteller begründen können. Dieses gilt insbesondere von den Geschäftsbüchern der Gewerbsleute, welche keine Kaufleute sind.

§. 379.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf Verfügungen und Erklärungen einer Privatperson, welche in einer öffentlichen Urkunde bezeugt sind, sinngemäße Anwendung.

§. 380.

Die äußeren Erfordernisse einer Urkunde sind nach den Gesetzen des Ortes und der Zeit ihrer Errichtung zu beurtheilen.

§. 381.

Für die Beweiskraft einer Privaturkunde genügt, in sofern durch die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers.

Kann der Aussteller nicht schreiben, so muß die Urkunde von demselben mit seinem Handzeichen versehen und von zwei Zeugen unterschrieben sein. Dem Handzeichen des Ausstellers muß auch der Name desselben von einem der Zeugen oder von einem Dritten, welcher die Urkunde als Namensunterfertiger zu unterschreiben hat, beigesetzt werden.

§. 382.

Die Zeugen, deren Unterschrift auf einer Urkunde erforderlich ist, müssen entweder bei der Unterzeichnung der Urkunde durch den Aussteller anwesend sein, oder von ihm unmittelbar die Versicherung erhalten haben, daß er die Urkunde eigenhändig unterzeichnet habe.

Die Bekanntgabe des Inhalts der Urkunde an die Zeugen ist nur dann erforderlich, wenn der Aussteller die Urkunde nicht lesen kann.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat derjenige zu beweisen, der sie behauptet.

§. 383.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes in Ansehung der letztwilligen Erklärungen werden durch die Bestimmungen der §§. 378—382 nicht berührt.

§. 384.

Bedingungen, Maß und Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher sind nach den Handelsgesetzen zu beurtheilen.

Den Handelsbüchern, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieser Proceßordnung nach Vorschrift der am Orte der Buchführung geltenden Gesetze geführt sind, kommt in diesem Geltungsgebiete die erwähnte Beweiskraft, jedoch nicht in einem größeren Maße und nicht länger zu, als nachgewiesen wird, daß an jenem Orte den hierländigen Handelsbüchern Beweiskraft eingeräumt ist. Diese Umstände hat derjenige zu beweisen, der sich auf solche Bücher beruft.

§. 385.

Die Beweiskraft der Wechsel ist nach den Wechselgesetzen, die Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler nach den Handelsgesetzen zu beurtheilen.

§. 386.

Welche Beweiskraft den beglaubigten Abschriften von öffentlichen Urkunden, den beglaubigten Abschriften solcher Privaturkunden, deren Urschrift vorzulegen der Beweisführer ohne sein Verschulden außer Stande ist, und den alten in öffentlichen oder Familienarchiven erliegenden Abschriften beizulegen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 387.

In wiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder andere äußere Mängel einer Urkunde die Beweiskraft derselben im Ganzen oder theilweise aufheben oder mindern, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 388.

Die Anbietung des Beweises durch Urkunden erfolgt dadurch, daß der Beweisführer die Urkunde bezeichnet und dem Proceßgerichte vorlegt.

§. 389.

Ist die Vorlegung der Urkunde bei einer bestimmten Tagfahrt angeordnet worden und hat der Beweisführer unterlassen, die Urkunde bei dieser Tagfahrt vorzulegen, so tritt auf Antrag des Gegners der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

§. 390.

Stehen der Vorlegung einer Urkunde vor dem Proceßgerichte erhebliche Hindernisse entgegen, so kann dasselbe auch von Amtswegen anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, und einstweilen die mündliche Verhandlung vertagen.

Ist die Urkunde bei der von dem ersuchten oder beauftragten Richter angeordneten Tagfahrt nicht vorgelegt worden, so kann deren Vorlegung noch in der nächsten Verhandlungstagfahrt vor dem Proceßgerichte nachgeholt werden. Unterbleibt auch bei dieser Tagfahrt die Vorlegung, so tritt auf Antrag des Gegners der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

§. 391.

Wenn die als Beweismittel bezeichnete Urkunde sich bei einer öffentlichen Behörde befindet, so wird zur Beweisanbietung der bei dem Proceßgerichte zu stellende Antrag, die Vorlegung der Urkunde zu veranlassen, erfordert.

Das Proceßgericht hat darüber das Erforderliche zu verfügen und die mündliche Verhandlung einstweilen zu vertagen.

§. 392.

In Betreff der Einsicht und Vorlegung der Handelsbücher und der Tagebücher der Handelsmäkler sind die Vorschriften der Handelsgesetze, bezüglich der Notariatsacte die Vorschriften der Notariatsordnung zu beobachten.

§. 393.

Ist die vorgelegte Urkunde in einer von der Gerichtssprache verschiedenen Sprache abgefaßt, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß der Beweisführer eine von einem eidlich verpflichteten Uebersetzer angefertigte Uebersetzung vorlege. Diese Anordnung kann auch von Amtswegen getroffen werden.

Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, so tritt der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

§. 394.

Die Urkunden sind in der Weise vorzulegen, daß das Gericht und die Gegenpartei von ihrem ganzen Inhalte Einsicht nehmen kann.

Kommen nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht, so ist zwar die ganze Urkunde dem Gerichte vorzulegen, dem Gegner aber sind auf Verlangen des Beweisführers nur der Eingang, die zur Sache gehörigen Stellen, der Schluß, das Datum und die Unterschrift vorzuzeigen.

Wenn das Gericht dafür hält, daß der Gegner zu seiner Vertheidigung der Einsicht noch anderer Stellen oder der ganzen Urkunde bedürfe, so ist

demselben auf sein Verlangen die Durchlesung dieser Stellen oder des ganzen Inhalts der Urkunde zu gestatten. Das Gericht kann jedoch von ihm vorher die Angelobung verlangen, daß er den zur Ausführung seiner Vertheidigung nicht nothwendigen Inhalt verschwiegen halten wolle.

§. 395.

Die vorgelegte Urkunde muß, wenn nicht die Vorschrift des §. 405 entgegensteht, auf Verlangen alsbald zurückgegeben werden.

Sie wird ein Theil der Handacten der Partei, welcher sie zurückgegeben worden ist.

§. 396.

Der Beweisführer ist bis zur erfolgten Vorlegung der Urkunde berechtigt, auf dieses Beweismittel zu verzichten. Ein späterer Verzicht ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig.

§. 397.

Ist eine Urkunde durch Arglist oder grobes Verschulden des Gegners verloren gegangen oder zur Benützung untauglich geworden, so kann der Beweisführer nach erbrachtem Beweise dieser Thatsachen zur Beschwörung seiner Angaben über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde durch bedingtes Urtheil zugelassen werden.

§. 398.

Die Echtheit von Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt sind, wird vermuthet.

§. 399.

Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 132 zu erklären.

Steht die Echtheit der auf der Urkunde befindlichen Namensunterschrift oder des unter derselben stehenden Handzeichens fest, so wird die Echtheit der Urkunde vermuthet.

§. 400.

Hat der Gegner des Beweisführers unterlassen, eine der Vorschrift des §. 132 entsprechende Erklärung abzugeben, so ist die Echtheit der Urkunde als anerkannt anzusehen.

Diese Rechtsfolge tritt, wenn zur Verhandlung über die Echtheit der Urkunde eine bestimmte Tagfahrt angeordnet war, auf Antrag des Beweisführers mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein.

§. 401.

Wenn die Echtheit einer Urkunde nach Inhalt der darüber abgegebenen Erklärungen als nicht anerkannt zu betrachten ist, so liegt der Beweis der Echtheit demjenigen ob, der sich der Urkunde als Beweismittels bedienen will.

Dieser Beweis kann auch durch Schriftenvergleichung geführt werden.

§. 402.

Ist der Beweis durch Schriftenvergleichung angeboten worden, so hat der Beweisführer die zur Vergleichung bestimmten Schriftstücke sofort bei Anbietung des Beweises oder bei der zum Zwecke der Vorlegung erstreckten Tagfahrt vorzulegen.

Hat er dieß zu thun unterlassen, so tritt auf Antrag des Gegners der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein.

Will der Beweisführer zur Vergleichung solche Schriften verwenden, welche sich in Händen seines Gegners oder eines Dritten befinden, so ist die Tagfahrt zur Vorlegung dieser Schriften mit Rücksicht auf die zur Erledigung des Editionsantrages erforderliche Zeit zu bestimmen und nöthigenfalls zu vertagen.

§. 403.

Als Vergleichungsschriften sind alle Schriften zulässig, von welchen bereits feststeht, oder in der zur Schriftenvergleichung bestimmten Tagfahrt festgestellt wird, daß sie von der Hand des angeblichen Ausstellers der abgeleugneten Urkunde herrühren.

Die Echtheit der vorgelegten Vergleichungsschriften gilt als anerkannt, wenn der Gegner des Beweisführers bei der zur Vorlegung oder zum Zwecke der Anerkennung dieser Schriften anberaumten Tagfahrt es unterläßt, eine der Vorschrift des §. 399 entsprechende Erklärung abzugeben. Diese Rechtsfolge tritt auf Antrag des Beweisführers schon mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein.

§. 404.

Die Schriftenvergleichung hat das Gericht, nachdem es geeignetenfalls Sachverständige in der Gerichtssitzung gehört, vorzunehmen und das Ergebniß der Vergleichung nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Dieses Ergebniß ist, wenn nicht zugleich in der Sache selbst erkannt werden kann, durch besonderen Beschluß auszusprechen.

§. 405.

Das Gericht kann auf Antrag oder auch von Amtswegen anordnen, daß Urkunden, deren Echtheit nicht anerkannt ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites bei dem Proceßgerichte aufbewahrt und auf Verlangen versiegelt werden.

§. 406.

Eine Partei, welche die Echtheit einer Privaturkunde bestritten oder eine öffentliche Urkunde als unecht angefochten hat, ist im Falle erwiesenen Muthwillens in eine Geldstrafe bis zu 100 fl., welche im Falle der Zahlungsunvermögenheit in angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, zu verurtheilen.

§. 407.

Die in den §§. 389, 390, 393, 400, 402 und 403 bezeichnete Rechtsfolge des Verlustes des Beweismittels für die Instanz hat das Gericht, wenn nicht sofort in der Sache selbst mittelst Urtheils oder Beweisverordnung erkannt werden kann, durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 408.

Behauptet der Beweisführer, die als Beweismittel bezeichnete Urkunde nicht vorlegen zu können, weil sich dieselbe in den Händen der Gegenpartei befinde, so hat er mit der Beweisanbietung den Antrag auf Vorlegung (Edition) der Urkunde zu verbinden.

§. 409.

Der Antrag muß enthalten:

1. die möglichst genaue Bezeichnung der vorzulegenden Urkunde nach ihren äußeren Merkmalen;

2. die Angabe des Inhalts der Urkunde, soweit derselbe für den Gegenstand des Rechtsstreites erheblich ist;

3. die Angabe der Umstände, welche es wahrscheinlich machen, daß sich die Urkunde in den Händen der Gegenpartei befinde;

4. die Angabe der Gründe, auf welche die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde gestützt wird.

§. 410.

Die Gegenpartei ist verpflichtet, die in dem Antrage bezeichnete, in ihren Händen befindliche Urkunde vorzulegen:

1. wenn dem Beweisführer an der Urkunde das Eigenthum, Miteigenthum oder ein anderes Recht zusteht, kraft dessen er die Vorlegung derselben auch außerhalb des Processes zu verlangen befugt sein würde;

2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und die Gegenpartei gemeinschaftliche ist.

Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist, oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft zwischen den Contrahenten gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

§. 411.

Stellt der Gegner in Abrede, daß sich die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame befinde, so wird ihm auf Antrag des Beweisführers durch Beschluß auferlegt, den Editionseid dahin zu leisten: daß er sorgfältiger Nachforschung ungeachtet nicht wisse, daß die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame sich befinde, und daß er sich der Urkunde in der Absicht, sie dem Antragsteller zu entziehen, nicht entäußert habe. Behauptet der Gegner den Verwahrungsort der Urkunde nicht zu kennen, oder weigert er sich, denselben anzugeben, so hat er den Eid auch dahin zu leisten, daß er nicht wisse, wo sich die Urkunde befindet.

Zurückschiebung des Editionseides oder Gegenbeweis findet nicht statt.

Bestreitet der Gegner seine Verpflichtung zur Edition der Urkunde, so ist über die Statthaftigkeit des Editionsantrages durch Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden. (§. 207.)

§. 412.

Wenn der Gegner in der über den Editionsantrag stattfindenden Verhandlung unterläßt, sich über diesen Antrag zu erklären, oder wenn er ohne den Besitz der Urkunde oder seine Editionspflicht in Abrede zu stellen, die Vorlegung der Urkunde verweigert, so ist, insofern der Editionsantrag in Gemäßheit der Vorschriften des §. 410 begründet erscheint, der vom Beweisführer angegebene Inhalt der Urkunde als erwiesen und, falls es sich um die Edition von Vergleichungsschriften handelt, die Urkunde, deren Echtheit durch Vergleichung festgestellt werden soll, als echt anzusehen.

Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Gegner bei der zur Ablegung des Editionseides oder zur Vorlegung der Urkunde angeordneten Tagfahrt den Eid nicht leistet oder die Urkunde nicht vorlegt,

Der Eintritt der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Rechtsfolge ist, wenn nicht sofort in der Hauptsache durch Urtheil oder Beweisverordnung erkannt werden kann, auf Antrag durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist. (§. 207.)

§. 413.

Auf den sofortigen Ersatz der durch den Antrag auf Edition einer Urkunde verursachten Kosten kann der Antragsteller nur insoferne Anspruch machen, als sie durch unbegründeten Widerspruch der Gegenpartei erwachsen sind.

§. 414.

Will der Beweisführer die Vorlegung der in den Händen eines Dritten befindlichen Urkunde erwirken, so hat er den Dritten bei dem zuständigen Gerichte im Wege der Klage zu belangen.

Wenn der Beweisführer bei der Beweisanbietung die erfolgte Erhebung der Klage nachweist, so kann das Proceßgericht auf seinen Antrag das einstweilige Aussetzen des Verfahrens beschließen. In diesem Falle ist dem Beweisführer eine angemessene Frist zur Beibringung der Urkunde zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels für die Instanz und wenn nicht sofort in der Sache selbst durch Urtheil oder Beweisverordnung erkannt werden kann, durch besonderen Beschluß auszusprechen ist.

§. 415.

Die Verbindlichkeit eines Dritten, eine in seinen Händen befindliche Urkunde vorzulegen, besteht in demselben Maße, in welchem sie dem Gegner des Beweisführers obliegt.

§. 416.

Stellt der Dritte in Abrede, daß sich die Urkunde in seiner Macht oder Gewahrsame befinde, so ist er zur Leistung des Editionseides und für den Fall, daß er den Eid nicht leistet, zur Vorlegung der Urkunde im Hauptprocesse zu verurtheilen.

§. 417.

Das Urtheil, wodurch ein Dritter zur Vorlegung der Urkunde verurtheilt wird, ist nach den allgemeinen Vorschriften vollstreckbar.

Kommt der Dritte dem Urtheile nicht nach, so kann er, wenn die Execution auf Grund des Urtheils nicht eingeleitet wird oder erfolglos geblieben ist, auf Ersatz des verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. In dem zu diesem Zwecke erhobenen Rechtsstreite wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Inhalt der Urkunde den Angaben des Klägers entspreche.

§. 418.

Die in Folge eines Editionsantrages vorgelegten Urkunden müssen, wenn nicht in Gemäßheit des §. 405 die Aufbewahrung angeordnet wird, auf Verlangen alsbald zurückgegeben werden.

Auf Antrag des Beweisführers ist eine beglaubigte Abschrift derselben zurückzubehalten.

§. 419.

Wird eine Urkunde unleserlich oder schadhaft, so kann der Besitzer oder jeder andere Theilnehmer die Erneuerung derselben begehren.

§. 420.

Wer eine noch giltige Urkunde verloren hat, kann die Ausstellung einer neuen von Demjenigen, gegen den sie gebraucht werden soll, verlangen, wenn er zugleich die erfolgte Vernichtung der Urkunde beweist; außer diesem Falle muß vorher die gerichtliche Nichtigerklärung (Amortisirung) der Urkunde erwirkt werden.

§. 421.

Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer, oder ähnliche Beweismittel, deren verschiedene Theile sich getrennt in den Händen der Parteien befinden, gebraucht haben, so beweisen dieselben, falls sie unverfälscht erscheinen und unter sich übereinstimmen.

Weigert sich eine Partei ohne genügenden Grund, den in ihren Händen befindlichen Theil des Beweismittels vorzulegen, so gilt der vorgelegte Theil der anderen Partei.

§. 422.

In wieweit durch Denkmäler, Gränzzeichen, Marksteine, Aich- und Heimpfähle und ähnliche Zeichen Beweis geliefert werde, bleibt, in sofern die Gesetze besondere Bestimmungen nicht enthalten, der richterlichen Beurtheilung überlassen.

VII. Beweis durch Eid.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 423.

Gegenstand des Eides sind nur erhebliche, hinreichend bestimmte Thatsachen. Ausnahmen bestimmt dieses Gesetz.

§. 424.

Unfähig zur Eidesleistung sind:

1. Personen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

2. diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistesgebrechen oder nach den in dem einzelnen Falle vorliegenden besonderen Umständen die zu beschwörende Thatsache nicht wahrzunehmen vermochten oder zu bestätigen nicht im Stande sind.

Auch dürfen:

3. Personen, welche eines durch Betrug oder aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens schuldig erkannt worden sind, über Einwendung des Gegners zum Erfüllungs- und Schätzungseide nicht zugelassen werden.

Inwieferne:

4. Personen, welche eines aus betrügerischer oder gewinnsüchtiger Absicht begangenen Vergehens oder einer solchen Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig erkannt worden sind, zum Schätzungs- oder Erfüllungseide zugelassen werden können, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Die in Ziffer 3 und 4 bezeichnete Eidesunfähigkeit dauert jedoch nur so lange, als die Rechtsfolgen der Strafe nach dem Strafgesetze nicht erloschen sind.

§. 425.

Einer Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, kann weder ein Eid zugeschoben, noch kann für dieselbe ein Eid angeboten werden. Es kann jedoch dem für dieselbe bestellten Curator der Eid über die Echtheit einer mit der Unterschrift der abwesenden Person versehenen Urkunde selbst in unzurückschiebbarer Weise zugeschoben werden; in andern Fällen ist auf Antrag der Partei, welche den Beweis durch den Eid führen will, zur Erforschung des Aufenthaltes eine den Umständen angemessene Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe auf Antrag der Verlust des Beweismittels auszusprechen ist.

§. 426.

Für eine Partei, welcher die persönliche Fähigkeit vor Gericht zu handeln fehlt, ist der Eid dem gesetzlichen Vertreter derselben aufzuerlegen.

In Rechtsstreitigkeiten minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen kann das Gericht, sofern dieselben eidesfähig sind und der Eid deren eigene Handlungen oder Wahrnehmungen betrifft, auf Antrag des Vertreters oder der Gegenpartei anordnen, daß der Eid dem Minderjährigen oder Curanden selbst auferlegt werde.

§. 427.

Die Personen, welchen für eine Gemeinde, Gesellschaft oder andere juristische Person die Eidesleistung auferlegt werden soll, sind von dem Beweisführer bei der Beweisanbietung zu bezeichnen und von dem Gerichte mit Bedachtnahme auf allfällige Einwendungen der Gegenpartei zu bestimmen.

§. 428.

Soll der Eid solchen Streitgenossen auferlegt werden, welche in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, so hat das Gericht zu bestimmen, ob allen oder welchen unter ihnen der Eid mit Wirkung für die Uebrigen aufzuerlegen ist.

§. 429.

In den Fällen der §§. 426 bis 428 ist der Eid, wenn er die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur eines oder einzelner Vertreter oder Streitgenossen betrifft, lediglich diesen aufzuerlegen und es sind die Schwurpflichtigen in der Art zu bestimmen, daß der Eid nicht ohne Noth vervielfältigt werde.

Ist ein Eid mehreren Vertretern oder Streitgenossen auferlegt worden, so gilt der Eid als verweigert, wenn auch nur eine der schwurpflichtigen Personen den Eid nicht leistet.

§. 430.

Der Eid kann, in sofern das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, nur der Partei oder deren gesetzlichen Vertretern, nicht einem Dritten auferlegt werden.

§. 431.

In Rechtsstreitigkeiten, welche ein zu einer Concursmasse gehöriges Vermögen betreffen, kann, wenn der Beweis durch den Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen des Gemeinschuldners zum Gegenstande hat, dem Gemeinschuldner, auch wenn er nicht Proceßpartei ist, der Eid zugeschoben werden. Unter derselben Voraussetzung kann der Gemeinschuldner zur Leistung des zurückgeschobenen oder eines angebotenen Eides zugelassen werden.

§. 432.

Auf die Leistung eines Eides ist, foferne dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, durch bedingtes Urtheil zu erkennen.

In jedem auf Leistung eines Eides ergehenden Erkenntnisse ist die schwurpflichtige Person zu bezeichnen und die Fassung, in welcher der Eid geleistet werden soll, zu bestimmen.

Erfolgt die Auferlegung des Eides durch bedingtes Urtheil, so sind in demselben die Folgen der Ablegung und der Verweigerung des Eides auszusprechen.

§. 433.

Der Schwurpflichtige kann, selbst nach der richterlichen Festsetzung des Eides, zur Leistung eines beschränkten Eides sich erbieten, wenn er frühere Behauptungen zurücknimmt oder Zugeständnisse an die Gegenpartei macht. In diesem Falle kann er verlangen, daß die Eidesformel in entsprechender Weise abgeändert werde.

Erachtet das Gericht dem Antrage stattzugeben, so hat es unter Aufhebung des früheren ein neues Urtheil zu erlassen, in welchem die abgeänderte Eidesformel und die mit der Ablegung oder Verweigerung des nunmehr zugelassenen Eides verbundenen Folgen auszusprechen sind.

Die Zurückweisung des Antrages erfolgt mittelst Beschlusses, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist (§. 207).

§. 434.

Wenn ein Eid durch Urtheil auferlegt worden ist, kann sowohl die schwurpflichtige Partei, als auch der Gegner die Anberaumung der Tagfahrt zur Eidesleistung bei dem Proceßgerichte der ersten Instanz erwirken und zu diesem Zwecke die Gegenpartei durch Zustellung eines schriftlichen Antrages vorladen. Die Eidesleistung kann erst nach Rechtskraft des Urtheiles stattfinden.

§. 435.

Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen in Person zu leisten.

Ueber die Leistung oder Verweigerung des Eides ist ein Protokoll aufzunehmen; im Falle der Eidesleistung muß der Wortlaut des Eides schriftlich aufgezeichnet und diese Aufzeichnung von dem Eidesleister unterschrieben werden.

§. 436.

Das Proceßgericht kann auf Antrag beschließen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem andern Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige an dem Erscheinen vor dem Proceßgerichte verhindert ist, oder in größerer Entfernung vom Sitze desselben sich aufhält.

Ist der Schwurpflichtige außer Stande, vor Gericht zu erscheinen, so erfolgt die Abnahme des Eides in der Wohnung desselben.

§. 437.

Vor der Eidesabnahme hat der die Verhandlung leitende Richter sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Schwurpflichtige die zu beschwörenden Thatsachen richtig aufgefaßt habe, und ihn über dieselben nöthigenfalls aufzuklären; er hat den Schwurpflichtigen in einer dem Bildungsgrade und der Fassungskraft desselben angemessenen Weise an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpuncte, an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung, an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides zu erinnern und demselben zu bedeuten, daß der Eid im Sinne des Gerichts daher ohne allen Vorbehalt und ohne Zweideutigkeit abzulegen sei.

§. 438.

Bei Ablegung des Eides hat der Schwörende dem Richter folgende Eidesformel nachzusprechen:

„Ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß (hier folgen die Worte des Eides); so wahr mir Gott helfe."

Ist der Schwurpflichtige der Gerichtssprache unkundig, so ist die Eidesformel in eine demselben geläufige Sprache durch einen zur Tagfahrt zuzuziehenden Dolmetsch zu übersetzen; die Uebersetzung ist in das Protokoll aufzunehmen oder demselben anzuschließen.

Taube, welche lesen können, haben die ihnen vorgelegte Eidesformel abzulesen.

Stumme oder taubstumme Personen, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, haben sich, nachdem die Eidesformel ihnen vorgelesen oder von ihnen durchgelesen ist, schriftlich zu erklären, ob sie den Eid abzulegen bereit seien. Sie leisten ihn dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

Die Beeidigung von Tauben, welche nicht lesen können und von Stummen oder Taubstummen, welche des Lesens und Schreibens nicht kundig sind, erfolgt mit Beiziehung eines Dolmetsches nach Vorschrift des §. 131.

§. 439.

Personen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, haben bei dem Schwur den Daumen und die zwei ersten Finger der rechten Hand emporzuheben und den Eid, es sei denn, daß sie sich zur helvetischen Confession bekennen, vor einem Cruzifixe und zwei brennenden Kerzen abzulegen.

Israeliten haben bei der Eidesleistung das Haupt zu bedecken und die rechte Hand auf die Thora, II. Buch Mosis, 20. Capitel, 7. Vers, zu legen.

Die Art der Eidesablegung von Seite solcher Personen, welche der mahomedanischen Religion zugethan sind, ist durch besondere Vorschriften geregelt

§. 440.

Gehört der Schwurpflichtige einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft an, welche vermöge ihrer Religionslehre die Eidesablegung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung für so heilig, als andere Religionsgenossen den Eid erkennt, so hat er die nach seinen Religionsgrundsätzen der Eidesleistung gleichkommende und mit einem Handschlage zu bestätigende Versicherung vor Gericht abzugeben.

§. 441.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis in Betreff der beschworenen Thatsachen hergestellt.

Wird der Eid von Seiten der Gegenpartei erlassen, so treten dieselben Wirkungen ein, als wenn der Eid geleistet worden wäre.

§. 442.

Wenn der Schwurpflichtige in der zur Eidesleistung anberaumten Tagfahrt nicht erscheint, so gilt der Eid als verweigert.

Das Ausbleiben des Gegners hindert weder die Abnahme des Eides, noch den Eintritt der mit der Eidesverweigerung und dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen verbundenen Rechtsfolge.

§. 443.

Das Gericht hat über Ansuchen durch Bescheid zu bestätigen, daß der Eid geleistet oder verweigert worden sei, oder daß er in Folge Ausbleibens des Schwurpflichtigen als verweigert gelte. Im letzteren Falle kann der Schwurpflichtige die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren (§. 207).

§. 444.

Wenn die schwurpflichtige Partei vor der Ablegung eines vom Richter zugelassenen Eides stirbt oder durch Körper- oder Geistesgebrechen eidesunfähig wird, so ist der Eid als geleistet anzusehen, wenn die Partei ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung desselben persönlich oder durch ihren hiezu besonders ermächtigten Proceßbevollmächtigten bei Gericht erklärt hatte, an der Ablegung aber durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei verhindert worden ist.

Ueber den auf Verwirklichung dieser Rechtsfolge gerichteten Antrag hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs und, wenn der Beschluß über Ausbleiben der Gegenpartei gefaßt wurde, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

2. Eideszuschiebung.

§. 445.

Des Beweises mittelst Eideszuschiebung kann sich nur die Partei bedienen, welche berechtigt ist, über den Gegenstand des Rechtsstreites einen Vergleich abzuschließen.

§. 446.

Die Eideszuschiebung ist unzulässig:

1. über Thatsachen, deren Gegentheil das Gericht schon für erwiesen erachtet;

2. zur Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis und Gegenbeweis dieselben speciellen Thatsachen unmittelbar zum Gegenstande haben;

3. über Thatsachen, von welchen derjenige, welchem der Eid zugeschoben werden will, keine Kenntniß haben kann;

4. über Thatsachen, deren Erweisung denjenigen, welchem der Eid zugeschoben werden will, der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

§. 447.

Die Anerbietung des Beweises mittelst Eideszuschiebung geschieht durch den Antrag, daß die Gegenpartei über bestimmt bezeichnete Thatsachen den Eid leiste.

§. 448.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe; diese Erklärung ist auch dann, wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Eideszuschiebung oder gegen die Eidesformel vorgebracht werden, für den Fall der Verwerfung der Einwendungen abzugeben. Erfolgt diese Erklärung ungeachtet ausdrücklicher Aufforderung des Richters nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

Diese Rechtsfolge tritt, wenn die Abgabe der Erklärung in einer bestimmten Tagfahrt angeordnet war, auf Antrag mit dem Schlusse dieser Tagfahrt ein und ist durch besonderen Beschluß auszusprechen, gegen welchen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist. (§. 207.)

§. 449.

Ist in dem Rechtsstreite einer Concursmasse dem Gemeinschuldner von der Gegenpartei der Eid zugeschoben worden, so bleibt das Recht, sich über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides zu erklären, der Massevertretung vorbehalten.

§. 450.

Hat eine Partei den Beweis derselben Thatsache zugleich durch Eideszuschiebung und durch andere Beweismittel angeboten, so kann die Gegen-

partei die Erklärung über die Eideszuschiebung bis zu derjenigen Tagfahrt aussetzen, welche zur Verhandlung über das Ergebniß der anderen Beweise bestimmt ist.

Dasselbe Recht steht der Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, zu, wenn sie ihrerseits den Beweis des Gegentheils der auf Eid gestellten Thatsachen durch andere Beweismittel angeboten hat.

§. 451.

Das Gericht kann die Eideszuschiebung selbst nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung des Eides verwerfen, wenn sich die zu beschwörende Thatsache nach dem vorliegenden Ergebnisse einer Beweisführung durch andere Beweismittel als ganz unwahrscheinlich darstellt.

§. 452.

Die Partei, welche den ihr zugeschobenen Eid angenommen hat, muß in der Regel das Sein oder Nichtsein der streitigen Thatsache beschwören.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Eid nicht die eigenen Handlungen und Wahrnehmungen der Partei betrifft, den Eid dahin aufzuerlegen, „daß die Partei die Ueberzeugung nicht erlangt habe, daß . . . . ."

Der zurückgeschobene Eid muß stets über das Sein oder Nichtsein der zu beweisenden Thatsache abgelegt werden.

§. 453.

In wiefern ausnahmsweise die Zuschiebung eines Eides zulässig sei, welcher an den Beweisführer aus dem Grunde nicht zurückgeschoben werden kann, weil dieser das Sein oder das Nichtsein der zu beweisenden Thatsache zu beschwören nicht vermag, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und insbesondere mit Rücksicht auf die Unthunlichkeit der Beibringung anderer Beweismittel zu beurtheilen.

§. 454.

In ähnlicher Weise hat das Gericht zu beurtheilen, ob ein Eid über Thatsachen, deren Sein oder Nichtsein nicht die Gegenpartei, sondern nur ein Dritter, in dessen Rechte die Gegenpartei durch Cession, Giro u. s. w. eingetreten ist, zu beschwören vermag, diesem Dritten in zurückschiebbarer oder nicht zurückschiebbarer Weise zugeschoben werden könne.

§. 455.

Die Zuschiebung des Eides kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung nicht widerrufen werden. Auch ein Widerruf der Annahme oder der Zurückschiebung des Eides ist unzulässig.

§. 456.

Ist nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung des Eides derjenige, welchem die Eidesleistung aufzuerlegen sein würde, noch vor Erlassung des Urtheils gestorben oder eidesunfähig geworden, so tritt die Partei, welche erklärt hatte, daß sie den Eid zuschiebe oder zurückschiebe, wieder in alle Befugnisse, welche ihr vor Abgabe der Erklärung zugestanden sind. Sie kann insbesondere, wenn ihr der Tod oder die Eidesunfähigkeit erst nach dem Schlusse der Verhandlung bekannt geworden ist, andere Beweismittel auch dann benützen, wenn dieselben im Sinne des §. 287 als neu nicht zu betrachten sind.

§. 457.

Wenn der Tod oder die Eidesunfähigkeit des Schwurpflichtigen eintritt, nachdem schon auf die Eidesleistung erkannt worden ist, und wenn nicht etwa der Eid nach den Bestimmungen des §. 444 als geleistet anzusehen ist, so kann die Partei, welche hiedurch des zur Herstellung eines ihr obliegenden Beweises nothwendigen Mittels verlustig geworden ist, den Beweis durch alle ihr sonst zu Gebote stehenden Beweismittel herstellen.

§. 458.

Jede Partei kann nach Fällung und selbst nach eingetretener Rechtskraft des einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides zulassenden Urtheils die Ablegung des ihr oder der Gegenpartei auferlegten Eides beseitigen, wenn sie Beweismittel anbietet, von denen sie früher Gebrauch zu machen ohne ihr Verschulden außer Stande war und dieses nöthigenfalls bescheinigt. Auf den in solcher Weise beseitigten Eid darf nicht mehr zurückgegriffen werden.

§. 459.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil dessen, was zu beschwören war, als zugestanden angenommen wird.

3. Erfüllungseid.

§. 460.

Hält das Gericht das Ergebniß des von einer Partei geführten Beweises zwar für sehr erheblich, jedoch nicht für hinreichend, um die Ueberzeugung von der Wahrheit der zu erweisenden Thatsachen vollständig zu begründen, so kann dem Beweisfüh-

rer auch von Amtswegen der Erfüllungseid auferlegt werden.

Zur Ergänzung des Beweises durch Handelsbücher kann der Erfüllungseid auch derjenigen Person auferlegt werden, welche die Bücher im Auftrage der Partei geführt hat.

4. Schätzungseid.

§. 461.

Die Partei, welche Schadloshaltung oder Genugthuung zu fordern berechtigt ist, kann über den Betrag derselben, sofern dieser nicht auf andere Art erwiesen ist oder aus der Natur der Sache sich ergibt, zum Schätzungseide zugelassen werden.

Dieser Eid ist auch dann zulässig, wenn die Partei eine aus anderen Rechtsgründen entspringende Forderung erwiesen hat und über den Betrag derselben nicht leicht andere Beweismittel beibringen konnte.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Schätzungseid auch von Amtswegen auferlegt werden.

§. 462.

Das Erbieten zum Schätzungseide muß unter Angabe des Betrages, auf welchen die Partei ihren Anspruch anschlägt, erfolgen. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Beweis durch andere Beweismittel angetreten wird, und der Beweisführer sich zum Schätzungseide für den Fall erbieten will, daß der unternommene Beweis durch jene Beweismittel weder allein noch mit Hilfe des Erfüllungseides erbracht werden sollte.

Das Gericht hat, wenn es den Eid für statthaft erachtet, mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände den Betrag festzusetzen, bis zu welchem der Beweisführer zur eidlichen Bestärkung seines Anspruches zuzulassen ist. Zu diesem Zwecke sind die Parteien über die Berechnung des Anspruches zu hören, auch nöthigenfalls von Amtswegen Sachverständige zu befragen.

§. 463.

Der Schwurpflichtige hat den Schätzungseid dahin zu leisten, daß sich sein Anspruch nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem im Urtheile festgesetzten Betrage belaufe. Es ist demselben gestattet, auch einen minderen Betrag zu beschwören, und in dem Urtheile ist auszusprechen, daß für diesen Fall statt des festgesetzten, der beschworene mindere Betrag zuerkannt werde.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat den Verlust des Beweismittels zur Folge.

5. Offenbarungseid.

§. 464.

Wer berechtigt ist, von einem Anderen zu verlangen, daß er ein Vermögen angebe oder über den Bestand von Schulden oder Urkunden Auskunft ertheile, kann begehren, daß derselbe die Richtigkeit der abgegebenen Erklärung durch den Offenbarungseid bestätige.

§. 465.

Wer Umstände beweiset, welche wahrscheinlich machen, daß zu seinem Nachtheile Sachen auf widerrechtliche Art verborgen gehalten werden und daß ein Dritter darum wisse, kann verlangen, daß dieser Alles, was ihm von diesen Sachen bekannt ist, angebe und die Richtigkeit seiner Angaben durch den Offenbarungseid bestätige.

§. 466.

Auf den Offenbarungseid ist durch Urtheil zu erkennen. Die Vorschriften der §§. 441 und 444 finden auf denselben keine Anwendung.

Der Offenbarungseid ist dahin abzulegen, daß der Schwurpflichtige „nichts von dem, was er anzugeben hatte, verschwiegen oder unrichtig angegeben habe", oder „daß ihm nichts davon bekannt sei".

Dem Schwurpflichtigen ist gestattet, vor der Eidesleistung seine Angabe zu ergänzen oder zu berichtigen.

§. 467.

Wird die Leistung des Offenbarungseides verweigert, so ist der Schwurpflichtige durch angemessene Geld- oder Arreststrafe zur Eidesleistung anzuhalten.

Wenn diese Zwangsmittel erfolglos bleiben, oder wenn die Gegenpartei dieselben nicht anwenden, oder deren Anwendung nicht fortsetzen will, so bleibt ihr vorbehalten, ihre Entschädigungsansprüche gegen den Schwurpflichtigen geltend zu machen. In dem zu diesem Zwecke gegen den Schwurpflichtigen erhobenen Rechtsstreite wird bis zum Beweise des Gegentheils dasjenige als wahr angenommen, was der Kläger in der vorausgegangenen Verhandlung in Betreff der Gegenstände, deren Angabe dem Schwurpflichtigen obgelegen ist, angegeben und mit Gründen der Wahrscheinlichkeit unterstützt hat.

VIII. Bescheinigung.

§. 468.

Wo das Gesetz Bescheinigung verlangt, genügen solche Beweismittel und Behelfe, welche nach

richterlichem Ermessen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begründen. Zum Zwecke der Bescheinigung können alle im ordentlichen Verfahren zulässigen Beweismittel mit Ausnahme des Eides benützt werden, sofern die Beweisaufnahme sofort erfolgen kann.

In den Fällen der §§. 49, 207, 208, 245, 286, 287, 335, 458, 669, 671, 721 und 726 hat jedoch die Partei die erforderliche Bescheinigung dadurch zu liefern, daß sie die ihr Vorbringen begründenden Thatsachen sofort durch Urkunden glaubhaft macht oder nach richterlichem Ermessen die Wahrheit dieser Thatsachen eidlich versichert.

Zweiter Titel.

Ordentliches Verfahren vor Einzelgerichten.

§. 469.

Auf das Verfahren vor Einzelgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor Collegialgerichten Anwendung, soweit die Natur der Sache dieses gestattet, und nicht die nachfolgenden Paragraphen eine Abweichung enthalten.

§. 470.

Der die Verhandlung leitende Einzelrichter hat diejenigen Befugnisse und Verpflichtungen, welche in dem Verfahren vor den Collegialgerichten dem Vorsitzenden des Gerichtes zukommen.

§. 471.

Die Zustellung der schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gegebenen Anträge und der sonstigen an die Gegenpartei oder an Dritte ergehenden Mittheilungen und Vorladungen erfolgt von Amtswegen, wenn nicht die Partei ausdrücklich erklärt hat, die Zustellung selbst veranlassen zu wollen.

Dasselbe gilt von den gerichtlichen Beschlüssen und von den Urtheilen, in soferne es einer Zustellung derselben nach den Vorschriften der §§. 263 und 264 bedarf.

§. 472.

Die Klage kann auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Aufnahme des Protokolls kann auch dem Gerichtsschreiber aufgetragen werden, und es finden auf das von demselben aufzunehmende Protokoll die Vorschriften des §. 154 Anwendung.

§. 473.

Der Richter hat über die Klage sofort die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und die Parteien zu derselben mit der Aufforderung vorzuladen, die auf den Rechtsstreit Bezug habenden Urkunden und, wenn möglich, auch die Zeugen, auf welche sie sich berufen wollen, zur Tagfahrt mitzubringen.

In der Vorladung sind die Parteien auf die Folgen des Ausbleibens (§§. 273 und 274) aufmerksam zu machen.

Die richterliche Verfügung ist auf die an den Kläger zurückgelangende Urschrift der Klage oder auf die für denselben bestimmte Abschrift des Protokolles zu setzen und auf die für den Beklagten bestimmte Abschrift der schriftlichen Klage oder des Protokolles zu übertragen.

§. 474.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechend, wo möglich nicht über zwei Wochen hinaus, anzuberaumen.

Zwischen der Tagfahrt und der Zustellung der Klage muß ein Zeitraum von mindestens drei Tagen, und wenn der Beklagte oder einer von mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann dieser Zeitraum angemessen abgekürzt und die Tagfahrt selbst auf denselben Tag, an welchem die Klage niedergelegt oder zu Protokoll gegeben wurde, anberaumt werden.

Wenn es zur Erleichterung der Verhandlung dienlich erscheint, insbesondere wenn schon aus der Klage erhellt, daß die Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines nothwendig sein wird, so kann die Abhaltung der Tagfahrt an dem Orte, wo sich der Gegenstand des Augenscheines befindet, angeordnet werden.

§. 475.

An den ordentlichen Gerichtstagen, welche vorhinein festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen sind, kann der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung vor Gericht erscheinen, um einen Rechtsstreit anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§. 476.

Wer eine Klage anzustellen beabsichtigt, ist berechtigt, vor Erhebung derselben die Vorladung seines Gegners zum Zwecke des Vergleichsversuches zu beantragen. In der Vorladung ist der Gegenstand des Anspruches kurz zu bezeichnen.

Ein Versäumungsverfahren findet hiebei nicht statt.

§. 477.

Die in den §§. 472—475 für die Klage und das darauf einzuleitende Verfahren gegebenen Vor-

schriften finden auch auf andere die Einleitung einer Verhandlung bezweckende Anträge Anwendung.

Gesuche, welche bei Collegialgerichten schriftlich zu überreichen sind, können bei den Einzelgerichten selbst in jenen Fällen, wo diese auf Ersuchen oder im Auftrage eines Collegialgerichtes einschreiten, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 478.

Zur Vorberathung der mündlichen Verhandlung durch Zustellung einer Einredeschrift oder durch die im §. 240 bezeichneten Mittheilungen sind die Parteien nicht verpflichtet.

Die Anordnung des im §. 248 bezeichneten Vorverfahrens ist unzulässig.

§. 479.

In der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt sind die Parteien zunächst vollständig zu hören.

Dem Richter liegt ob, die Parteien, wenn sie durch Advocaten nicht vertreten sind, zur Vornahme der ihnen obliegenden Handlungen aufzufordern und sie über die im Unterlassungsfalle eintretenden Rechtsnachtheile zu belehren.

§. 480.

Einer Partei, welche persönlich erschienen ist, kann der Richter auf Grund der Vorschrift des §. 130 den weitern Vortrag nur dann untersagen, wenn dieselbe einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtssache nicht fähig ist; in diesem Falle hat er die mündliche Verhandlung zu vertagen und die Partei anzuweisen, sich in der vertagten Tagfahrt durch einen gehörig befähigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls sie als nicht erschienen würde angesehen werden.

Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 481.

Nachdem die Parteien vollständig gehört worden sind, hat der Richter einen Vergleich zu versuchen und den erzielten Vergleich oder die Bemerkung, daß der Versuch erfolglos geblieben ist, in das Sitzungsprotokoll einzutragen.

§. 482.

In das über die Verhandlung zu führende Sitzungsprotokoll sind an Stelle der in dem §. 153, Ziff. 5—7 bezeichneten Eintragungen nur die über streitig gebliebene Thatsachen angebotenen erheblichen Beweismittel und die Schlußbegehren der Parteien, so weit deren Inhalt nicht schon in der Klage oder einer allfälligen weiteren Vorbereitungsschrift enthalten ist, aufzunehmen.

§. 483.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges oder der Unzuständigkeit des Gerichtes muß vor der Verhandlung zur Hauptsache vorgebracht werden; andere proceßhindernde Einreden sind zugleich mit der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen.

Auf Grund einer proceßhindernden Einrede darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht abgelehnt werden; der Richter kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen anordnen, daß über die vorgebrachte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges oder der Unzuständigkeit des Gerichts abgesondert verhandelt und entschieden werde.

Wird dieser Einrede nach abgesonderter Verhandlung stattgegeben, so ist die Klage durch Urtheil abzuweisen. Findet der Richter die Einrede unstatthaft, so hat er dieses durch Beschluß auszusprechen, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist (§. 207).

§. 484.

Wenn der Richter einen angebotenen Beweis durch Augenschein, Zeugen oder Sachverständige für erheblich und zulässig erachtet, so kann er, auch ohne eine förmliche Beweisverordnung zu erlassen, entweder sogleich oder in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien mündlich bekanntzugebenden Tagfahrt zur Beweisaufnahme schreiten.

Die Abhörung eines Zeugen außerhalb der Gerichtssitzung ist nur dann zulässig, wenn derselbe wegen Krankheit oder hohen Alters vor Gericht zu erscheinen unfähig ist oder sich außerhalb des Sprengels des Einzelgerichts und in größerer Entfernung aufhält.

§. 485.

Nach der Verkündigung des Urtheils sind die anwesenden Parteien, welche durch Advocaten nicht vertreten sind, sowohl auf das ihnen zustehende Recht der Berufung, als auch auf die Berufungsfrist und die mit der Versäumung derselben verbundenen Folgen aufmerksam zu machen.

§. 486.

Die Vorschriften der §§. 125 und 261, Absatz 2, finden im Verfahren vor Einzelgerichten keine Anwendung.

Dritter Titel.

Außerordentliches Verfahren.

Erster Abschnitt.

Mandatsproceß.

§. 487.

Ueber Klagen, welche auf Berichtigung persönlicher Forderungen an Geld oder anderen vertretbaren Sachen gerichtet sind, ist auf Verlangen des Klägers der Zahlungsauftrag zu erlassen, wenn alle Thatsachen, wodurch die Forderung des Klägers gegen den Beklagten in der Hauptsache und in den Nebenverbindlichkeiten begründet wird, durch in Urschrift von unbedenklicher äußerer Form beigebrachte Urkunden der nachbezeichneten Gattungen bewiesen erscheinen, nämlich:

1. durch im Inlande errichtete öffentliche Urkunden; oder

2. durch Urkunden, auf deren Grund die Forderung in einem öffentlichen Buche einverleibt ist, wenn gegen die richterliche Verfügung, in Folge deren die Einverleibung vollzogen wurde, weder ein Recurs anhängig, noch auch bücherlich angemerkt ist, daß die Post streitig sei; oder

3. durch eine im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gerichtlich oder notariell legalisirte Privaturkunde.

§. 488.

Enthält die Klage einen Anspruch, welchem die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden kann, so ist der Zahlungsauftrag nur dann zu erlassen, wenn die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung durch Urkunden von der im §. 487 bezeichneten Beschaffenheit dargethan ist.

§. 489.

Die Klagschrift, welche das Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages enthält, ist in Urschrift und Abschrift bei dem Proceßgerichte zu überreichen und von demselben durch Bescheid zu erledigen.

§. 490.

Beschließt das Gericht die Erlassung des Zahlungsauftrages, so hat es denselben auf der Urschrift und Abschrift der Klagschrift auszufertigen.

Durch den Zahlungsauftrag wird dem Beklagten aufgetragen, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages die angesprochene Zahlung und den Ersatz der Kosten zu leisten, oder seine Einwendungen zu erheben.

Wenn sich der Beklagte oder einer unter mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes befindet oder unbekannten Aufenthaltes ist, so kann diese Frist in angemessener Weise, jedoch niemals über sechs Wochen verlängert werden.

Eine Erstreckung dieser Frist findet nicht statt.

§. 491.

Der Kläger hat die mit der Ausfertigung des Zahlungsauftrages versehene Abschrift der Klage dem Beklagten nach Vorschrift der §§. 235 und 237 unter abschriftlicher Mittheilung der den Zahlungsauftrag begründenden Urkunden zuzustellen.

Mit der Zustellung des Zahlungsauftrages treten die Wirkungen ein, welche nach dem Gesetze mit der Zustellung der Klage verbunden sind.

Diese Wirkungen kann der Kläger schon durch Zustellung einer Abschrift der Klage begründen, auf welcher die erfolgte Ueberreichung von dem Gerichtsschreiber bestätigt ist.

Der Zahlungsauftrag verliert seine Kraft, wenn derselbe innerhalb drei Monaten von dem Tage seiner Ausfertigung dem Beklagten nicht zugestellt ist, kann jedoch unter den gesetzlichen Bedingungen vom Kläger neuerlich erwirkt werden.

§. 492.

Gegen den Zahlungsauftrag ist kein Rechtsmittel, gegen dessen gänzliche oder theilweise Verweigerung der Recurs zulässig.

§. 493.

Will der Beklagte Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Zahlungsauftrages oder in der Hauptsache erheben, so hat er seinen schriftlichen Antrag innerhalb der im Zahlungsauftrage bezeichneten Frist bei dem Gerichte, welches denselben erlassen hat, in Urschrift und zweifacher Abschrift zu überreichen.

Ueber den Antrag ist, ohne in die Prüfung der Rechtzeitigkeit desselben einzugehen, die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und zu derselben der Kläger unter Zustellung der Abschrift, der Beklagte aber unter Zustellung der Urschrift des Antrages von Amtswegen vorzuladen.

Nach erfolgter Zustellung der Einwendungen ist der Kläger berechtigt, die einstweilige Vollstreckung bis zur Sicherstellung nach den Bestimmungen der §§. 763 und 764 zu begehren.

§. 494.

In der Tagfahrt ist nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren zu verhandeln.

Auf die Verhandlung und Entscheidung von proceßhindernden Einreden finden, auch wenn der Rechtsstreit vor einem Collegialgerichte verhandelt wird, die Vorschriften des §. 483 Anwendung.

Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß in der Tagfahrt zu verhandeln angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

§. 495.

In dem Urtheile hat das Gericht auszusprechen, ob es bei dem Zahlungsauftrage zu verbleiben, oder ob und inwiefern es von demselben abzukommen habe.

§. 496.

Hat der Beklagte innerhalb der im Zahlungsauftrage festgesetzten Frist weder Zahlung geleistet, noch Einwendungen erhoben, so ist dem Zahlungsauftrage auf Verlangen die Executionsclausel beizusetzen.

§. 497.

Hat der Kläger sein Begehren dahin gestellt, daß im Falle der Verweigerung des Zahlungsauftrages die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt werde, so ist sofort nach beschlossener Verweigerung die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage, und wenn die Verweigerung nur in Ansehung eines Theiles erfolgte, zur mündlichen Verhandlung über diesen Theil durch den Vorsitzenden festzusetzen.

§. 498.

Wird die Erlassung des Zahlungsauftrages bei einem Einzelgerichte beantragt, so kommen in Ansehung der Ueberreichung der Klage und der Einwendungen, in Ansehung der mündlichen Verhandlung und der Zustellungen die Vorschriften des zweiten Titels zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Beschleunigtes Verfahren vor Handelsgerichten.

I. In Wechselsachen.

§. 499.

Klagen zur Geltendmachung wechselmäßiger Ansprüche können im Wechselprocesse erhoben werden.

Dasselbe gilt von Klagen, durch welche Ansprüche aus den im §. 301 des Handelsgesetzes bezeichneten kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, gleichviel, ob sie auf Namen, an Ordre oder auf Ueberbringer lauten, geltend gemacht werden.

§. 500.

Der Inhaber eines Wechsels kann bei dem zuständigen Gerichte des Zahlungsortes alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen; bei einem Gerichte außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit derselben Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke dieses Gerichtes ihren Wohnsitz haben.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mit derselben Klage belangt werden.

§. 501.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprocesse geklagt werde.

Mit der für das Gericht bestimmten Abschrift der Klage hat der Kläger die Urkunden, auf welche die Klage gegründet werden soll, auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichts in Urschrift niederzulegen.

§. 502.

Die Tagfahrt über die Klage ist auf kurze Zeit anzuberaumen; es muß jedoch zwischen der Zustellung der Klagschrift und der anberaumten Tagfahrt ein Zeitraum von mindestens drei Tagen und wenn der Beklagte oder einer von mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes wohnt, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.

§. 503.

Der Zustellung einer Einredeschrift auf die Klage bedarf es nicht.

§. 504.

Eine Vertagung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Tagfahrt darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß, in der Tagfahrt zu verhandeln, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird, oder wenn die Urkunden, auf welche die Klage gegründet ist, weder zugleich mit der Klage, noch auch später so zeitig auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden sind, daß der Beklagte Einsicht davon hätte nehmen können.

§. 505.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Wechselprocesses sind vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen und durch Beschluß zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung ist der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Auf die Verhandlung und Entscheidung proceßhindernder Einreden finden die Vorschriften des §. 483 Anwendung.

§. 506.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß im Wechselprocesse binnen drei Tagen, von dem in §. 210 bezeichneten Zeitpuncte an gerechnet, begehrt werden.

In Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sowie die Wiederaufnahmsklage zum Nachtheile einer Person, die im Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht statt, wenn diese mittlerweile ihre wechselmäßigen Ansprüche an Dritte durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 507.

In dem Urtheile ist die Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit auf drei Tage zu bestimmen.

Ist die Verkündigung des Urtheils in der Tagfahrt, in welcher die mündliche Verhandlung geschlossen wird, unmöglich, so darf die Tagfahrt zur Verkündigung nicht über drei Tage hinaus angesetzt werden.

§. 508.

Wenn in Rechtsstreitigkeiten aus Wechseln die erste über die Klage anberaumte Tagfahrt wegen eines auf Seite des Beklagten eingetretenen Hindernisses vertagt, oder eine Beweisverordnung erlassen wird, oder wenn der Beklagte gegen eine in erster Instanz erlassene Entscheidung Berufung oder Recurs ergriffen hat, so kann auf Antrag des Klägers dem Beklagten aufgetragen werden, binnen drei Tagen für die Forderung Sicherheit zu leisten.

Gegen den Beschluß, welcher diesen Antrag des Klägers zurückweist, ist der Recurs zulässig.

Die Sicherheit muß auf die im Artikel 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden. Wird sie binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so ist dem Kläger die Execution zur Sicherstellung zu bewilligen.

§. 509.

Wenn sich die Klage auf einen Wechsel gründet, welcher alle zur Giltigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt und gegen welchen sich keine Bedenken ergeben, so ist auf Antrag des Klägers, wenn derselbe nebst dem Wechsel auch den Protest und die Retourrechnung, sofern diese Urkunden zur Begründung der Klage erforderlich sind, in Urschrift vorgelegt hat, der wechselrechtliche Zahlungsauftrag durch Bescheid zu erlassen.

Durch denselben wird dem Beklagten aufgetragen, die eingeklagte Wechselschuld sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen drei Tagen zu bezahlen.

§. 510.

Ueber eine auf Grund des Artikels 25 oder 29 der Wechselordnung erhobene Klage ist auf Antrag des Klägers, wenn er den Protest in Urschrift beibringt und in den Fällen des Artikels 29 auch die ein solches Begehren begründende Thatsache durch glaubwürdige Urkunden beweist, dem Beklagten durch Bescheid aufzutragen, binnen drei Tagen Sicherheit zu leisten.

§. 511.

Auf den wechselrechtlichen Zahlungsauftrag und den im §. 510 bezeichneten Sicherstellungsauftrag finden die Vorschriften der §§. 488, 489, 490, Abs. 1, 491—497 und die Bestimmungen der §§. 506 und 507 Anwendung. Die Frist zur Ueberreichung des die Geltendmachung von Einwendungen oder Einreden bezweckenden Antrages beträgt jedoch nur drei Tage von der Zustellung des Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages. Die Wirksamkeit des wechselrechtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsauftrages ist an die im §. 491 bezeichnete Frist nicht gebunden.

II. In Handelssachen.

§. 512.

Rechtsstreitigkeiten, welche, wenn für dieselben die Handelsgerichtsbarkeit nicht begründet wäre, mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes vor die Einzelgerichte gehören würden, sind, insoferne sie nicht Ansprüche aus Wechseln betreffen, auch vor den Handelsgerichten nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Einzelgerichten zu verhandeln; die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch Advocaten vertreten zu lassen und es kommen insbesondere dem Vorsitzenden auch diejenigen Verpflichtungen und Befugnisse zu, welche im einzelgerichtlichen Verfahren dem die Verhandlung leitenden Richter zustehen.

Eine protokollarische Aufnahme der Klagen, sonstiger Anträge und Gesuche findet jedoch nicht statt; auch findet die Vorschrift des §. 471 keine Anwendung.

Mit den in diesem Verfahren erlassenen Urtheilen ist nach Vorschrift des §. 261 vorzugehen.

§. 513.

In den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Rechtssachen kann die Klage auch durch

Zustellung einer Vorladungsurkunde erhoben werden, durch welche der Beklagte, ohne daß es einer vorgängigen Anberaumung der Tagfahrt durch den Vorsitzenden bedarf, in die an einem ordentlichen Gerichtstage stattfindende Sitzung vorgeladen wird.

Die Handelsgerichte haben zur Verhandlung solcher Klagen die ordentlichen Gerichtstage vorhinein zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 514.

Die Vorladungsurkunde muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes, vor welchem der Rechtsstreit zu verhandeln ist;

2. das Begehren, welches der Kläger in der Tagfahrt zu stellen beabsichtigt, nebst einer bestimmten Angabe des Gegenstandes und Grundes des erhobenen Anspruchs;

3. die Vorladung des Beklagten in eine bestimmte Gerichtssitzung;

4. die Hinweisung auf die im Falle des Ausbleibens für den Beklagten eintretenden Rechtsfolgen (§. 274).

Der Vorladungsurkunde sind die im §. 122 bezeichneten Abschriften anzuschließen.

Eine Abschrift der Vorladungsurkunde und der derselben abschriftlich beigefügten Schriftstücke ist sammt einer Abschrift der Zustellungsurkunde sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des Proceßgerichtes niederzulegen.

§. 515.

Zwischen der Zustellung der Vorladungsurkunde und der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens drei Tagen und, wenn die Zustellung an den Beklagten oder an einen von mehreren Beklagten außerhalb des Gerichtsbezirkes zu erfolgen hat, von mindestens einer Woche liegen.

§. 516.

Der Gerichtsschreiber hat über die an jedem ordentlichen Gerichtstage zu verhandelnden Klagen ein Verzeichniß anzufertigen und in dasselbe die Rechtssachen in derjenigen Ordnung einzutragen, in welcher die Niederlegung der Abschriften der Vorladungsurkunden erfolgt ist.

§. 517.

In der Gerichtssitzung sind die Streitsachen in derselben Ordnung aufzurufen, in welcher sie in dem Verzeichnisse eingetragen sind.

Streitsachen, deren Verhandlung auf einen anderen ordentlichen Gerichtstag vertagt wird, sind von Amtswegen auf das Verzeichniß dieses Gerichtstages, jedoch nach den bereits eingetragenen Streitsachen zu setzen.

§. 518.

Die in den §§. 513—517 für die Klage und das Verfahren über dieselbe enthaltenen Vorschriften finden auch auf andere die Einleitung einer Verhandlung bezweckende Anträge Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Bedingter Zahlungsbefehl.

§. 519.

Wegen Berichtigung persönlicher Forderungen, welche Geld oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstande haben und zur Zuständigkeit der Einzelgerichte gehören, kann auf Antrag des Gläubigers ohne vorgängige Anhörung des Schuldners ein bedingter Zahlungsbefehl erlassen werden.

Gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, findet die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles nicht statt.

§. 520.

Der bedingte Zahlungsbefehl kann nur von dem Einzelgerichte, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, erlassen werden.

§. 521.

In dem Gesuche um Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles hat der Gläubiger

1. seinen und des Schuldners Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen;

2. den Betrag der Forderung und den Grund derselben und wenn die Forderung aus mehreren Posten besteht, jede einzelne Post und deren Grund anzugeben;

3. bei zweiseitigen Verträgen sich zu der etwa rückständigen Gegenleistung zu erbieten.

§. 522.

Das Gesuch ist durch Bescheid zu erledigen, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

Das Gesuch ist zurückzuweisen, wenn dasselbe den Vorschriften der §§. 519 bis 521 nicht entspricht, oder wenn aus den Angaben des Klägers sich ergibt, daß die Forderung überhaupt oder zur Zeit unstatthaft ist.

§. 523.

Erscheint das Gesuch statthaft, so ist der Zahlungsbefehl doppelt auszufertigen und jede Ausfertigung vom Richter zu unterschreiben.

Der Zahlungsbefehl muß nebst den im §. 521, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Angaben den Auftrag

an den Schuldner enthalten, daß er binnen zwei Wochen, von Zustellung des Zahlungsbefehls an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Execution entweder die Forderung nebst den Kosten des Verfahrens und den etwa geforderten Zinsen zu berichtigen, oder gegen die Forderung bei Gericht Widerspruch zu erheben habe.

Im Falle einer rückständigen Gegenleistung ist in dem Zahlungsbefehle zu bemerken, daß sich der Gläubiger zu derselben erboten, und daß die Zahlung gegen gleichzeitige Erfüllung der Gegenleistung zu erfolgen habe.

§. 524.

Der Zahlungsbefehl ist dem Schuldner, und wenn er gegen mehrere Schuldner gerichtet ist, einem jeden derselben zu eigenen Handen zuzustellen.

§. 525.

Der Schuldner kann gegen den Zahlungsbefehl bei dem Gerichte mündlich oder schriftlich Widerspruch erheben, so lange die Ertheilung der Executionsclausel (§. 527) noch nicht angesucht ist. Der Widerspruch gilt als rechtzeitig erhoben, wenn auch an demselben Tage und selbst in einer früheren Stunde dieses Tages die Ertheilung der Executionsclausel angesucht worden ist.

Auf einen erst später erhobenen Widerspruch ist eine richterliche Verfügung nicht zu erlassen.

§. 526.

Ist gegen die Forderung oder einen Theil derselben rechtzeitig Widerspruch erhoben worden, so hat der Richter hiervon dem Kläger Mittheilung zu machen.

Durch den rechtzeitig erhobenen Widerspruch verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft, auch wenn der Widerspruch nur gegen einen Theil der Forderung gerichtet ist.

War jedoch der Zahlungsbefehl wegen mehrerer selbstständiger Forderungen erlassen, so verliert derselbe nur rücksichtlich derjenigen Forderungen seine Kraft, gegen welche der Widerspruch erhoben ist.

Die Kosten des Verfahrens sind, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde, vorbehältlich der über Erstattung derselben nach Verhandlung der Hauptsache im Proceßwege zu erlassenden Entscheidung, von dem Kläger zu tragen.

§. 527.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger, so lange von dem Schuldner weder Zahlung geleistet, noch Widerspruch erhoben worden ist, die Ertheilung der Executionsclausel bei dem Gerichte ansuchen. Er hat zu diesem Zwecke den Zahlungsbefehl mit der über dessen Zustellung aufgenommenen Urkunde vorzulegen.

Das Gericht hat das Gesuch mittelst Bescheides zu erledigen und im Falle der Bewilligung dem Gerichtsschreiber die Beisetzung der Executionsclausel auf der vorgelegten Ausfertigung des Zahlungsbefehles aufzutragen.

Von der Ertheilung der Executionsclausel ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner von Amtswegen in Kenntniß zu setzen und es treten mit der an den Schuldner erfolgten Zustellung diejenigen Wirkungen ein, welche nach §. 232 an die Zustellung der Klage geknüpft sind.

Nach Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Zustellung des Zahlungsbefehles an den Schuldner kann die Ertheilung der Executionsclausel nicht mehr begehrt werden.

§. 528.

Die Gesuche und Erklärungen der Parteien können mündlich oder schriftlich bei Gericht angebracht werden.

Bei mündlich gestellten Gesuchen auf Erlassung des Zahlungsbefehles oder Ertheilung der Executionsclausel bedarf es der Aufnahme eines Protokolles nicht; es genügt deren Eintragung in das über die Zahlungsbefehle zu führende Register.

Schriftliche Gesuche und Erklärungen sind in einfacher Ausfertigung zu überreichen. Personen, welche im Namen des Gläubigers oder Schuldners Gesuche stellen oder Erklärungen abgeben wollen, bedürfen nur zu dem Ansuchen um Ertheilung der Executionsclausel einer Vollmacht.

§. 529.

Das Begehren um Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles kann auch mittelst Klage gestellt werden.

Ist dieses Begehren unstatthaft oder wird gegen den über eine Klage erlassenen Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben, so hat der Richter das Verfahren nach Vorschrift des §. 473 und folgende einzuleiten.

§. 530.

Mit der Zustellung des über eine Klage erlassenen Zahlungsbefehles treten die in Gemäßheit des §. 232 an die Zustellung der Klage geknüpften Wirkungen ein und es werden dieselben durch einen, wenn auch rechtzeitig erhobenen Widerspruch nicht aufgehoben.

Vierter Abschnitt.

Beschleunigter Besitzstörungsproceß.

§. 531.

Wer in dem Besitze einer Sache oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes beeinträchtigt oder eigenmächtig aus dem Besitze gesetzt worden ist, kann binnen einem Monate, nachdem er von der eingetretenen Störung Kenntniß erlangt hat, und vor Ablauf von sechs Monaten nach eingetretener Störung den Schutz oder die Wiederherstellung des letzten faktischen Besitzstandes im beschleunigten Besitzstörungsprocesse begehren.

§. 532.

In dem beschleunigten Besitzstörungsprocesse kommen nebst den Vorschriften über das Verfahren vor den Einzelgerichten die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 533.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im beschleunigten Besitzstörungsprocesse geklagt werde. Die Rechtzeitigkeit der Klage ist von Amtswegen nicht zu prüfen; es können jedoch, wenn die Klage nach §. 331 offenbar verspätet ist, die etwa gleichzeitig angesuchten einstweiligen Sicherstellungsmaßregeln nur nach Einvernehmung des Gegners verfügt werden.

§. 534.

Eine Vertagung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Tagfahrt darf ohne Einwilligung des Klägers nur verfügt werden, wenn von dem Beklagten ein unabwendbares Hinderniß in der Tagfahrt zu verhandeln, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

§. 535.

Auf Grund der Einwendung der Unzulässigkeit oder Verspätung der Besitzstörungsklage kann die Verhandlung über die letztere nicht abgelehnt werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung auf Antrag oder von Amtswegen verfügen.

§. 536.

Die Verhandlung ist ausschließlich auf die Thatsache und den Beweis des letzten faktischen Besitzstandes und der erfolgten Störung zu beschränken.

Streitigkeiten über das Recht zum Besitze und über die Beschaffenheit des Besitzes, soweit deren Feststellung nicht eine nothwendige Voraussetzung zur Beurtheilung der behaupteten Störung ist, und Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche sind zur besonderen Ausführung im ordentlichen Verfahren zu verweisen.

§. 537.

Das Urtheil gilt nur als einstweilige Norm für den letzten faktischen Besitzstand, auch wenn es die Herstellung des früheren Standes oder nur eine einstweilige Untersagung mit oder ohne Anordnung einer Sicherstellung ausspricht.

Die Vollstreckung des Urtheils wird durch die Berufung nicht gehemmt.

§. 538.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann in dem Besitzstörungsprocesse nicht begehrt werden.

§. 539.

Ergibt sich der Verdacht einer Uebertretung des Strafgesetzes, so findet eine Aussetzung des Verfahrens und der Entscheidung über die Besitzstörungsklage nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Beschleunigtes Verfahren über Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage.

§. 540.

In Streitigkeiten aus Bestandverträgen über unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, Schiffmühlen und andere auf Schiffen errichtete Bauwerke kommen, wenn es sich um die Uebergabe, Zurückstellung oder Uebernahme des Bestandstückes oder um die Auflösung des Bestandvertrages durch Ablauf der Zeit oder durch Aufkündigung handelt, die nachstehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 541.

Für die im §. 540 bezeichneten Streitigkeiten ist das Einzelgericht, in dessen Bezirke das Bestandstück gelegen ist, ausschließlich zuständig. Sind mehrere Bestandstücke, welche in verschiedenen Einzelgerichtsbezirken liegen, oder ist ein in mehreren Einzelgerichtsbezirken gelegenes Bestandstück Gegenstand des Streites, so hat der Kläger unter diesen Einzelgerichten die Wahl.

§. 542.

Die Aufkündigung eines Bestandvertrages, soferne sie nach den Vorschriften des a. b. G. B. nothwendig ist, um der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages vorzubeugen oder dessen Auflösung zu bewirken, muß:

1. im Falle eines besonderen Uebereinkommens der Parteien über die Frist zur Aufkündigung und zur Zurückstellung des Bestandgegenstandes in dieser Frist;

2. bei dem Mangel eines solchen Uebereinkommens und an Orten, wo durch Gewohnheit oder besondere Vorschriften bestimmte Aufkündigungsfristen und bestimmte Tage zur Räumung von Bestandgegenständen festgesetzt sind, vor Ablauf der festgesetzten Zeit; an anderen Orten, bei Pachtungen wenigstens sechs Monate, bei Miethen wenigstens drei Monate und wenn die vertragsmäßige Dauer der Miethe ein Jahr nicht erreicht, wenigstens vierzehn Tage früher erfolgen, als der Bestandgegenstand zurückgestellt werden soll.

§. 543.

Bestandverträge können sowohl von dem Bestandgeber, als von dem Bestandnehmer durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers oder ohne dieselbe aufgekündigt werden.

Die von einer Partei wirksam vorgenommene Aufkündigung kann auch von der anderen Partei gegen den Aufkündigenden geltend gemacht werden.

§. 544.

Wer den Bestandvertrag durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers aufkündigen will, hat der Gegenpartei eine die Aufkündigung enthaltende schriftliche Erklärung durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen.

Diese Erklärung muß enthalten:

1. die Namen und Wohnorte der Parteien;

2. die Bezeichnung des Bestandgegenstandes;

3. die Angabe des Zeitpunctes, an welchem der Bestandvertrag endigen soll;

4. die Aufforderung an die Gegenpartei, zur Vermeidung sonstiger Execution das Bestandstück zur bestimmten Zeit zu übergeben oder zu übernehmen oder ihre allfälligen Einwendungen gegen die Aufkündigung binnen der im §. 548 festgesetzten Frist vorzubringen.

Wohnt der Aufkündigende außerhalb des Gerichtsbezirkes, in welchem das Bestandstück liegt, so hat er in der Aufkündigungserklärung einen in diesem Bezirke wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§. 545.

Die Aufkündigung ist nur dann wirksam, wenn sie innerhalb der im §. 542 festgesetzten Fristen zugestellt worden ist.

Die Aufkündigung ist der Partei, welcher aufgekündigt wird, zu eigenen Handen zuzustellen. Wenn die Partei in dem Orte oder Bezirke des nach §. 541 zuständigen Einzelgerichtes eine Wohnung oder ein Geschäftslocale hat, zur Zeit der Aufkündigung aber abwesend oder nicht anzutreffen ist, so erfolgt die Zustellung zu eigenen Handen ihres Bevollmächtigten oder der über das Bestandstück bestellten Aufsichtsperson. Sind solche Personen nicht vorhanden, so ist die Aufkündigung an die Thür der Wohnung oder des Geschäftslocales der Partei anzuheften und es ist, wenn die Anheftung wegen Abwesenheit der Partei erfolgt, für dieselbe durch Bescheid ein Curator zu bestellen, welchem eine Abschrift der Aufkündigung zuzustellen ist. Hat die Partei einen Bevollmächtigten oder eine Aufsichtsperson bestellt und können diese Personen nicht angetroffen werden, so erfolgt die Zustellung durch Anheftung an die Thür der Wohnung dieser Personen.

Wenn aber die Partei in dem Orte oder Bezirke des Einzelgerichtes eine Wohnung oder ein Geschäftslocale nicht hat und wenn daselbst ein Bevollmächtigter oder eine Aufsichtsperson nicht vorhanden ist, so kann die Bestellung eines Curators angesucht und an diesen die Aufkündigung mit Wirksamkeit zugestellt werden.

In den Fällen der Bestellung eines Curators lauft die Frist zu den Einwendungen von der erfolgten Zustellung an den Curator.

§. 546.

Gleiche Wirkung hat eine ohne Vermittlung des Gerichtsvollziehers erfolgte Aufkündigung, wenn die erfolgte Mittheilung einer den Bestimmungen des §. 544, Ziffer 1 bis 4 entsprechenden Erklärung durch eine Notariats- oder andere öffentliche oder durch eine beweiskräftige Privaturkunde dargethan ist. Die Vorschrift des letzten Absatzes des §. 544 findet auch auf diese Aufkündigungen Anwendung.

§. 547.

Bei Bestandverträgen, welche ohne vorhergehende Aufkündigung durch Ablauf einer bestimmten Zeit erlöschen, kann der Bestandgeber oder Bestandnehmer im Falle einer Besorgniß, daß das Bestandstück nicht zur gehörigen Zeit zurückgestellt oder zurückgenommen werden könnte, in den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Bestandzeit der Gegenpartei die Aufforderung zustellen, zur bestimmten Zeit das Bestandstück zurückzustellen oder

zurückzunehmen, oder binnen der im §. 548 festgesetzten Frist ihre allfälligen Einwendungen vorbringen.

Auf diese Aufforderung finden die §§. 543 und 546 sinngemäße Anwendung.

§. 548.

Einwendungen gegen eine nach Vorschrift der §§. 544 und 546 erfolgte Aufkündigung, oder gegen die im §. 547 bezeichnete Aufforderung sind binnen der Frist einer Woche nach der erfolgten Zustellung oder Mittheilung bei dem Gerichte schriftlich zu überreichen oder mündlich vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll zu geben.

§. 549.

Sind innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen nicht angebracht worden, so kann bei dem nach §. 541 zuständigen Gerichte die Ertheilung der Executionsclausel angesucht werden.

Zu diesem Zwecke ist dem Gerichte die Urkunde, welche die Aufkündigung oder Aufforderung enthält, und die Urkunde über die erfolgte Zustellung oder Mittheilung in Urschrift vorzulegen.

§. 550.

Wenn die Aufkündigung oder Aufforderung durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers erfolgt war oder die erfolgte Mittheilung durch eine öffentliche Urkunde bewiesen wird, so hat das Gericht das Gesuch um Ertheilung der Executionsclausel durch Bescheid zu erledigen, und im Falle der Bewilligung dem Gerichtsschreiber die Beisetzung der Executionsclausel auf der die Aufkündigung oder Aufforderung enthaltenden Urkunde aufzutragen.

Liegt über die erfolgte Mittheilung der Aufkündigung oder Aufforderung nur eine Privaturkunde vor, so hat das Gericht Tagfahrt auf kurze Zeit anzuberaumen, bei welcher nur über die Echtheit der Urkunde zu verhandeln ist. Bleibt die Echtheit unbestritten, so ist die Ertheilung der Executionsclausel durch Beschluß zu bewilligen, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist. Wird die Echtheit bestritten, so ist über den Bestand der Aufkündigung durch Urtheil zu entscheiden.

§. 551.

Werden innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen angebracht, so hat das Gericht, wie über eine Klage das weitere Verfahren einzuleiten. Verspätete Einwendungen sind auf Antrag des Gegners, und wenn die Ertheilung der Executionsclausel bereits angesucht ist, auch von Amtswegen zurückzuweisen.

Die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung ist auf die kürzeste Zeit anzuberaumen. Eine Vertagung der Verhandlung kann ohne Einverständniß der Parteien nur verfügt werden, wenn der Verhandlung ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht und dieses nöthigenfalls bescheinigt wird.

§. 552.

In dem Verfahren über Einwendungen gegen eine Aufkündigung oder Aufforderung und über die übrigen im §. 540 bezeichneten Streitigkeiten ist der Beweis durch Zeugen, insoweit deren Vernehmung binnen einer Woche nicht erfolgen kann, auf Antrag der Gegenpartei nicht zuzulassen.

Die in diesem Verfahren ausgeschlossenen Beweise sind zur Ausführung im ordentlichen Verfahren zu verweisen.

§. 553.

Der Miether unbeweglicher Sachen hat, insofern durch besondere Vorschriften nicht etwas Anderes festgesetzt ist, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Miethzeit die Räumung zu beginnen, und dem Uebernehmer der gemietheten Sache spätestens zur Mittagszeit einen zur Verwahrung eines Theils seiner Fahrnisse geeigneten Platz einzuräumen, am Mittage des letzten Tages aber den Miethgegenstand vollständig geräumt zu überlassen.

Der Pächter hat die Räumung von Pachtgütern, bei welchen sich Gebäude befinden, spätestens am achten Tage vor Ablauf der Pachtzeit zu beginnen und dem Uebernehmer die zur Unterbringung eines Theils seiner Fahrnisse und zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlichen Räumlichkeiten spätestens zur Mittagszeit zu überlassen; am Mittage des letzten Tages der Pachtzeit ist der Pachtgegenstand vollständig zu räumen und zu übergeben.

Andere Pachtgegenstände sind bei Ablauf der Pachtzeit sogleich zu übergeben.

§. 554.

Wird ein Bestandvertrag ohne vorausgegangene Aufkündigung in Folge einer Klage für aufgehoben oder erloschen erklärt, so sind die im §. 553 bestimmten Fristen zur Räumung und Uebergabe in das Urtheil aufzunehmen.

§. 555.

In sofern zwischen dem Bestandgeber und einem Afterbestandnehmer kein besonderes Uebereinkommen besteht, sind Aufkündigungen, welche der Bestandnehmer nicht bestritten hat, und alle gegen denselben ergangenen Beschlüsse und Urtheile auch gegen dessen Afterbestandnehmer wirksam, selbst wenn dem letzteren nicht aufgekündigt oder

derselbe den Verhandlungen nicht beigezogen worden ist.

§. 556.

Die Vorschriften der §§. 540 bis 554 finden auch Anwendung auf die im §. 1103 des a. b. G. B. bezeichneten Verträge, durch welche das Gut gegen einen verhältnißmäßigen Theil der Früchte zur Bewirthschaftung überlassen wird. Solche Verträge sind nach den in den vorstehenden Paragraphen für Pachtverträge gegebenen Vorschriften zu behandeln. Ingleichen finden diese Vorschriften auf Streitigkeiten aus der Verpachtung öffentlicher Gefälle sinngemäße Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Aufforderung zur Geltendmachung von Rechten.

I. Im Falle der Berühmung.

§. 557.

Die Aufforderung zur Erhebung einer Klage findet gegen denjenigen statt, welcher sich eines Anspruchs an den Auffordernden berühmt, sofern die Klage wegen dieses Anspruches zur Zeit der Aufforderung erhoben werden kann und die Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Aufforderung nicht für unzulässig erklären.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage zu, durch welche eine richterliche Entscheidung über den Anspruch herbeigeführt werden kann, so ist die Aufforderung nicht zulässig.

§. 558.

Die Aufforderung ist vor demjenigen Gerichte zu erheben, welches für die Klage, zu deren Erhebung aufgefordert wird, zuständig ist.

Sind für diese Klage mehrere Gerichte zuständig, so steht dem Auffordernden das Recht zu, die Aufforderung vor dem einen oder andern derselben zu erheben. Vor dem gewählten Gerichte ist auch die aufgeforderte Klage zu erheben.

§. 559.

Die Aufforderung ist mit einer Klage zu erheben; in derselben ist das Begehren dahin zu richten, daß der Aufgeforderte verhalten werde zur Geltendmachung des Anspruchs, dessen er sich berühmt hat, Klage zu erheben und daß im Unterlassungsfalle sein Klagerecht für erloschen erklärt werde.

Für die Aufforderung genügt die Bescheinigung der dieselbe begründenden Thatsachen.

§. 560.

Wird der Aufgeforderte zur Klageerhebung verurtheilt, so ist in dem Urtheile zugleich für die Erhebung der Klage eine Frist, deren Dauer nicht kürzer als ein Monat sein darf, mit der Androhung zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Antrag des Auffordernden das Klagerecht für erloschen würde erklärt werden.

Eine Erstreckung dieser Frist findet ohne Zustimmung des Auffordernden nur dann statt, wenn von dem Aufgeforderten ein unabwendbares Hinderniß, die Klage zu erheben, angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

§. 561.

Hat der Aufgeforderte die Klage bis zum Ablaufe der festgesetzten oder erstreckten Frist nicht erhoben, so ist dessen Klagerecht auf Antrag des Auffordernden durch Beschluß für erloschen zu erklären.

Gegen den gefaßten Beschluß ist der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 562.

Ist die Klage von dem Aufgeforderten zwar rechtzeitig erhoben worden, deren Abweisung aber in solcher Weise erfolgt, daß dadurch die Anstellung einer neuen Klage wegen desselben Anspruchs nicht ausgeschlossen wird (§§. 223 und 273), so hat das Gericht auf Antrag des Auffordernden durch Beschluß zur Erhebung der Klage eine weitere Frist, deren Dauer einen Monat nicht übersteigen darf, mit der Androhung zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, oder wenn die Klage abermals in der vorerwähnten Weise abgewiesen werden würde, das Klagerecht auf Antrag des Auffordernden würde für erloschen erklärt werden. Gegen diesen Beschluß ist der Recurs zulässig.

Eine Erstreckung der bestimmten Frist findet ohne Zustimmung des Auffordernden nur wegen eines unabwendbaren Hindernisses, welches nöthigenfalls zu bescheinigen ist, statt.

II. Im Falle der Rechnungslegung.

§. 563.

Der Rechnungsleger kann denjenigen, welchem Rechnung gelegt wurde, mit der Aufforderungsklage belangen, daß er die Rechnung für richtig anerkenne oder bemängle.

§. 564.

Bestreitet der Aufgeforderte die Verpflichtung zur Anerkennung oder Bemänglung der Rechnung, so ist darüber durch Urtheil zu entscheiden.

Mit dem Urtheile, welches die Verpflichtung des Aufgeforderten ausspricht, ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Rechnung zu bemän-

geln ist und nach deren Ablauf dieselbe als genehmigt erklärt werden wird.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 558, 559, 561 und 562 Anwendung.

III. Im Falle einer Bauführung.

§. 565.

Wer einen Bau, die Anlage einer Wasserleitung oder ein ähnliches Werk auszuführen beabsichtigt und sich gegen einen auf privatrechtlichen Gründen beruhenden Widerspruch einer bestimmten Person sichern will, ist befugt, diese Person zur Erklärung ihres Widerspruchs aufzufordern.

Der diese Aufforderung enthaltende Antrag muß bei dem Einzelgerichte, in dessen Bezirke das Werk ausgeführt werden soll, überreicht werden.

Das Gericht hat über den Antrag Tagfahrt auf kurze Zeit anzuberaumen. Mit der Abschrift des Antrages ist der Gegenpartei der Plan des Werkes mitzutheilen.

§. 566.

Ist ein Widerspruch bei der Tagfahrt nicht erhoben worden, so ist auf Antrag des Auffordernden durch Beschluß auszusprechen, daß gegen die Ausführung des Werkes nach dem vorgelegten Plane ein späterer Widerspruch nicht zu berücksichtigen sei. Wegen Versäumung dieser Tagfahrt findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Die Kosten des Verfahrens hat in diesem Falle der Auffordernde zu tragen.

Wird Widerspruch erhoben, so ist auf Antrag des Auffordernden durch Urtheil darüber zu entscheiden, ob der Aufgeforderte nach Maßgabe des §. 557 zur Erhebung einer Klage verpflichtet sei. Wird dessen Verpflichtung zur Klagerhebung ausgesprochen, so finden die Vorschriften der §§. 560 bis 562 Anwendung. Die aufgeforderte Klage ist vor dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gerichte zu erheben.

IV. Zum Zwecke der Amortisirung einer Urkunde.

§. 567.

Die gerichtliche Aufforderung zum Zwecke der Amortisirung einer verlorenen oder vernichteten Urkunde kann Derjenige ansuchen, welchem das in derselben beurkundete Recht zusteht oder welchem dieselbe zum Beweise eines ihm zustehenden Rechtes oder einer erfüllten Verbindlichkeit zu dienen hat.

Andere Personen müssen die Einwilligung der nach Absatz 1 berechtigten Person nachweisen.

Handelt es sich um die Amortisirung einer auf den Ueberbringer lautenden Urkunde, so muß der Gesuchsteller bescheinigen, daß er zur Zeit des behaupteten Verlustes oder der Vernichtung der Urkunde im Besitze derselben gewesen sei.

§. 568.

Das Gesuch ist bei dem Collegialgerichte, in dessen Bezirke die Verpflichtung aus der Urkunde zu erfüllen ist, und wenn der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht begründet ist, bei demjenigen Collegialgerichte zu überreichen, in dessen Bezirke der laut der Urkunde Berechtigte oder derjenige, welchem sie zum Beweise dienen soll, seinen Wohnsitz hat.

In dem Gesuche ist die Urkunde genau zu beschreiben.

Das Gericht hat das Gesuch durch Bescheid zu erledigen und, wenn es dasselbe zulässig findet, ein Edict auszufertigen, durch welches der allfällige Inhaber der Urkunde aufgefordert wird, binnen der Frist eines Jahres seine Inhabung dem Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls auf Antrag des Auffordernden die Urkunde für nichtig und erloschen erklärt werden würde.

§. 569.

Das Edict muß eine genaue Beschreibung der Urkunde enthalten. Es ist bei Gericht anzuschlagen und dreimal in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten.

Der Anschlag bei Gericht wird von dem Gerichtsschreiber, die Einschaltung von dem Gesuchsteller besorgt, welchem eine Abschrift des Edictes von Amtswegen zuzustellen ist.

Die Edictalfrist läuft von dem Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung.

§. 570.

Wenn der Gesuchsteller seinen Anspruch bescheinigt oder für Kosten und Schadenersatz Sicherheit leistet, so ist demselben ein Verbot dahin zu bewilligen, daß auf die verlorene Urkunde bis auf Weiteres keine Zahlung zu leisten sei.

Dem Gesuchsteller liegt ob, den das Verbot bewilligenden Bescheid den durch die Urkunde verpflichteten Personen zuzustellen.

§. 571.

Der Inhaber der Urkunde, welcher die Aufhebung des Amortisirungsverfahrens und des etwa bewilligten Verbotes erwirken will, hat den Auffordernden durch Zustellung eines schriftlichen Antrages zu der auf kurze Zeit anzuberaumenden Tagfahrt vorzuladen.

Das Gericht hat über den Antrag auf Aufhebung des Amortisirungsverfahrens durch Beschluß

zu entscheiden und wenn es dem Antrage stattgibt, sogleich von Amtswegen die Abnahme des Edictes zu verfügen. Gegen den gefaßten Beschluß ist der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft.

War ein Verbot bewilligt, so ist dem Aufforderer eine angemessene Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Verbot auf Antrag des Inhabers durch Beschluß aufzuheben ist. In diesem Falle kommen die Vorschriften der §§. 561 und 562 zur Anwendung.

§. 572.

Hat sich während der Edictalfrist ein Inhaber der Urkunde nicht gemeldet, so ist dem Aufforderer darüber von dem Gerichtsschreiber ein Zeugniß auszustellen und über Gesuch des Aufforderers, mit welchem dieses Zeugniß und der Nachweis über die erfolgte Einschaltung des Edicts vorzulegen ist, durch Bescheid zu erkennen, daß die Urkunde nichtig und erloschen sei.

Dem Aufforderer liegt ob, dieses Erkenntniß den durch die Urkunde verpflichteten Personen zuzustellen.

§. 573.

Wird bewiesen, daß dem Aufforderer zur Zeit des Amortisirungsverfahrens der Inhaber der Urkunde bekannt gewesen sei, so kann dem letzteren die erfolgte Amortisirung der Urkunde nicht entgegengesetzt werden.

§. 574.

Bei Urkunden, welche auf Ueberbringer lauten, ist, wenn die Schuld zur Zeit der Ueberreichung des Amortisirungsgesuches noch nicht fällig ist, die Edictalfrist auf ein Jahr nach Fälligkeit der Schuld festzusetzen.

Ein Verbot kann bezüglich solcher Urkunden nicht bewilligt werden.

§. 575.

Die Vorschriften der §§. 567 bis 574 finden auf die Amortisirung der Staatspapiere, der Sparcassebüchel und der von Actiengesellschaften, Commandit-Actiengesellschaften, von Vereinen, Anstalten und Unternehmungen ausgegebenen Werthpapiere, sowie auf die von andern Corporationen oder Privaten ausgegebenen Werthpapiere, wenn diese Letztern auf den Ueberbringer lauten oder mit auf den Ueberbringer lautenden Zinsencoupons versehen sind, nur insoweit Anwendung, als nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in den staatlich genehmigten und veröffentlichten Statuten etwas Anderes bestimmt ist.

In Ansehung der Amortisirung der Wechsel und der im §. 301 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Urkunden kommen die Bestimmungen des Artikels 73 der Wechselordnung, in Ansehung der Amortisirung alter Satzposten die Vorschriften der Grundbuchsordnung, endlich in Ansehung der Amortisirung der Talons die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 88 zur Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungsproceß.

§. 576.

Wer eine ihm gelegte Rechnung bemängeln will, oder hiezu in Folge vorausgegangener Aufforderung des Rechnungslegers verpflichtet worden ist, muß seine Mängel vor dem zuständigen Collegialgerichte mit einer schriftlichen Klage geltend machen, in welcher die einzelnen Posten abgesondert zu behandeln und mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen sind.

Mit der Klagschrift muß eine Abschrift der zu bemängelnden Rechnung zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden.

§. 577.

Die in der Klage angenommene Ordnung der Posten ist in der weiteren Verhandlung einzuhalten.

In dem Urtheile ist über jede streitige Post abgesondert zu entscheiden; auch sind in demselben jene Posten zu bezeichnen, welche unbestritten geblieben sind.

§. 578.

In Rechnungsprocessen, welche wegen größeren Umfangs oder größerer Verwickelung eine gründliche Erörterung im ordentlichen Verfahren nicht erwarten lassen, kann das Gericht in der über die Klage anberaumten Tagfahrt auf Antrag oder von Amtswegen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens mit mündlicher Schlußverhandlung anordnen und es kommen hiebei die nachstehenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 579.

Proceßhindernde Einreden sind vor der Verhandlung über den Antrag auf Anordnung des schriftlichen Verfahrens zu verhandeln und zu erledigen.

Proceßhindernde Einreden, welche erst in dem schriftlichen Verfahren vorgebracht werden, sind nur unter den Voraussetzungen des §. 245 zu berücksichtigen.

§. 580.

In dem Beschlusse, welcher das schriftliche Verfahren anordnet, ist zugleich die Frist, binnen welcher die Einredeschrift einzureichen ist, zu bestimmen, und ein Gerichtsmitglied mit der Leitung des Verfahrens zu beauftragen.

§. 581.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Einleitung des schriftlichen Verfahrens angeordnet oder für unstatthaft erklärt wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 582.

Den Parteien sind mit Einschluß der Klage und Einredeschrift vier Proceßschriften gestattet.

Die Einredeschrift wird dem Kläger zur Einreichung der Replik, diese dem Beklagten zur Einreichung der Duplik, die letztere dem Kläger zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Ist die Klage von mehreren Klägern erhoben oder gegen mehrere Beklagte gerichtet, so findet auf die Mittheilung der Einredeschrift und der weiteren Proceßschriften die Vorschrift des §. 239, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

Die Fristen zur Einreichung der Replik und Duplik bestimmt der beauftragte Richter. Er entscheidet über Anträge um Erstreckung der Fristen zur Einredeschrift und zu den weiteren Proceßschriften.

Gegen die von dem beauftragten Richter in Ansehung dieser Fristen getroffenen Verfügungen können die Parteien innerhalb der Frist von drei Tagen bei dem Proceßgerichte Gegenvorstellung erheben, welches darüber durch Beschluß zu entscheiden hat.

§. 583.

Die Proceßschriften und alle anderen Anträge im Laufe dieses Verfahrens sind in Urschrift und zweifacher Abschrift zu überreichen. Der Tag der Einreichung ist auf der Urschrift und den Abschriften zu bemerken.

Die Zustellung der von dem beauftragten Richter getroffenen Verfügungen erfolgt von Amtswegen, wenn nicht die Partei erklärt hat, die Zustellung selbst besorgen zu wollen.

§. 584.

Die Partei hat die in ihren Händen befindlichen Urkunden, deren sie sich als Beweismittel bedienen will, gleichzeitig mit der Schrift, in welcher sie auf die Urkunden Bezug genommen hat, auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Gegenpartei in Urschrift niederzulegen. Ist dieses unterblieben, so hat der beauftragte Richter auf Antrag anzuordnen, daß die Urkunden binnen einer zu bestimmenden Frist niedergelegt werden. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, oder ist, wenn die Vorlegung vor einem ersuchten Gerichte angeordnet war, die Urkunde daselbst nicht vorgelegt worden, so tritt der Verlust des Beweismittels für die Instanz ein. Wegen Versäumung der zur Niederlegung der Urschrift bestimmten Frist oder der hierzu bei dem ersuchten Gerichte anberaumten Tagfahrt ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Ueber Streitigkeiten, welche die Vorlegung der Urkunden oder die Rückgabe der vorgelegten Urkunden betreffen, entscheidet das Proceßgericht nach Anhörung der Parteien durch Beschluß.

§. 585.

Einreden, Repliken und Dupliken sind in den dafür bestimmten Proceßschriften vorzubringen.

In der Duplikschrift können Einreden nur unter den Voraussetzungen des §. 245 vorgebracht werden.

§. 586.

Jede Partei hat spätestens in der letzten von ihr einzureichenden Proceßschrift ihre Beweismittel anzubieten und die selbstständigen, gegen die Zulässigkeit oder rechtliche Wirksamkeit der von der Gegenpartei bezeichneten Beweismittel gerichteten thatsächlichen Einwendungen vorzubringen.

§. 587.

Ueber die von einer Partei vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel hat sich die Gegenpartei in ihren Proceßschriften in derselben Weise und unter denselben Rechtsnachtheilen zu erklären, wie sie dieses nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren in der mündlichen Verhandlung zu thun verbunden sein würde.

§. 588.

Hat eine Partei die Einreichung einer Proceßschrift versäumt, so ist die Gegenpartei berechtigt, die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung anzusuchen. Ueber dieses Gesuch entscheidet das Gericht durch Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 589.

Proceßschriften, welche erst nach dem Ablaufe der zu ihrer Einreichung festgesetzten Frist eingereicht werden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Einreichung erfolgt ist, bevor die Gegenpartei die Anberaumung der mündlichen Schlußverhandlung angesucht hat. Ist dieses Gesuch und die Proceßschrift an dem nämlichen Tage eingereicht worden, so wird die Proceßschrift ohne Rücksicht auf die Stunde der Einreichung, als früher eingereicht angesehen.

§. 590.

Nach dem Schlusse des Schriftenwechsels hat der beauftragte Richter die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung in eine nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Gerichtes zu bestimmende Sitzung des Proceßgerichtes vorzuladen.

In gleicher Weise hat derselbe zu verfahren, wenn eine andere Entscheidung nöthig wird, zu welcher er nach den Vorschriften dieses Gesetzes

nicht befugt ist, oder wenn gegen eine von ihm getroffene Verfügung Gegenvorstellung erhoben wird.

§. 591.

In der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung ist von einem Mitgliede des Gerichtes auf Grund der Proceßschriften eine Darstellung des erheblichen Inhalts der Acten ohne Darlegung der eigenen Ansicht vorzutragen.

Mit diesem Vortrage ist vorzugehen, wenn auch beide Parteien in der Tagfahrt nicht erschienen sind.

Die anwesenden Parteien sind zur Ergänzung und Berichtigung des Vortrages, sowie zu Rechtsausführungen befugt. Der Vorsitzende kann verfügen, daß die Anhörung der Parteien bezüglich jeder streitigen Post nach dem Vortrage des Berichterstatters stattfinde.

§. 592.

Neue Mängel dürfen in der mündlichen Schlußverhandlung von dem Kläger selbst mit Einwilligung des Beklagten nicht vorgebracht werden.

§. 593.

Thatsachen und Beweismittel, sowie selbstständige Einwendungen gegen die Beweismittel des Gegners, welche von einer Partei erst in der mündlichen Schlußverhandlung geltend gemacht werden, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als dieselben zur Widerlegung von Thatsachen und Entkräftung von Beweismitteln bestimmt sind, über welche die Partei in dem schriftlichen Verfahren sich zu erklären keine Gelegenheit hatte, oder in soweit deren Vorbringen in dem ordentlichen Verfahren noch nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zulässig sein würde.

§. 594.

Werden in Gemäßheit des §. 593 Thatsachen oder Beweismittel oder Einwendungen in der mündlichen Schlußverhandlung vorgebracht, so ist dieses neue Vorbringen durch sofort zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotokoll festzustellen und vorzulesen.

§. 595.

Wird eine Beweisverordnung erlassen, so ist nach beendeter Beweisaufnahme Tagfahrt zur Beweisausführung anzuberaumen, bei welcher ein Mitglied des Gerichtes über den Rechtsstreit und das Ergebniß der Beweisaufnahme nach Vorschrift des §. 591 Vortrag zu erstatten hat.

Die Parteien sind zu Ergänzungen und Berichtigungen des Vortrages, sowie zu Rechtsausführungen befugt.

§. 596.

Die richterliche Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Acten. Bei der Entscheidung können aber nur diejenigen Richter mitwirken, welche auch die von den Parteien vorgetragenen Rechtsausführungen gehört haben.

Wegen Versäumung der Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung oder Beweisausführung findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Achter Abschnitt.

Schiedsgerichtliches Verfahren.

§. 597.

Die Parteien können die Entscheidung eines Rechtsstreites, in sofern sie über den Gegenstand desselben einen Vergleich abzuschließen befugt sind, durch beiderseitiges Einverständniß einem oder mehreren Schiedsrichtern übertragen.

Sie können unter derselben Voraussetzung das Uebereinkommen dahin treffen, daß alle bezüglich eines bestimmten Rechtsverhältnisses künftig entstehenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter entschieden werden sollen.

§. 598.

Der Schiedsvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden.

Derselbe muß, wenn er bezüglich eines bestimmten Rechtsstreites abgeschlossen wird, die Bezeichnung des Rechtsstreites und der Person der Schiedsrichter enthalten.

Wenn in einem für die Entscheidung künftiger Streitigkeiten vorhinein abgeschlossenen Schiedsvertrage die Art und Weise der Bildung des Schiedsgerichtes nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ist bei vorkommenden Streitigkeiten von jeder Partei ein Schiedsrichter zu wählen; die gewählten Schiedsrichter haben einen dritten als Obmann zu ernennen.

Die Partei, welche die Bildung des Schiedsgerichtes bewirken will, hat die von ihr getroffene Wahl dem Gegner mittelst eines notariellen Actes oder mittelst Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bekannt zu geben. Dem Gegner liegt ob, binnen zwei Wochen nach erhaltener Mittheilung den von ihm gewählten Schiedsrichter der Partei in gleicher Weise bekannt zu geben, widrigenfalls die Partei das Recht hat, auch den zweiten Schiedsrichter zu wählen.

Wenn sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen können, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§. 599.

Die Mitglieder des Gerichts, welches nach den Gesetzen zur Entscheidung des Rechtsstreites zuständig wäre, können zu Schiedsrichtern nicht ernannt werden.

§. 600.

Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

Wer die Annahme schriftlich erklärt hat, kann nur mit Zustimmung der Parteien zurücktreten, und ist zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er ohne Zustimmung zurücktritt, oder den übernommenen Auftrag nicht erfüllt, oder dessen Erfüllung ungebührlich verzögert und ein unverschuldetes Hinderniß nicht nachzuweisen vermag.

Er kann auch auf Antrag von dem Collegialgerichte, welches ohne Schiedsvertrag für den Rechtsstreit zuständig sein würde, oder in dessen Bezirke sich das zuständige Einzelgericht befindet, durch angemessene Geldstrafen zur Erfüllung des übernommenen Auftrages angehalten werden.

§. 601.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Partei, welche allein oder in Gemeinschaft mit der Gegenpartei den Schiedsrichter ernannt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Ernennung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Der Ablehnungsantrag ist vor dem im §. 600 bezeichneten Gerichte zu stellen und von demselben durch Beschluß zu erledigen, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 49 und 50 auch auf die Ablehnung eines Schiedsrichters Anwendung.

§. 602.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, wenn ein in demselben benannter Schiedsrichter nicht annimmt, zurücktritt, stirbt, ablehnt oder aus anderen Gründen den Auftrag zu vollziehen unfähig wird, sofern nicht für diese Fälle durch Uebereinkunft der Parteien Vorsorge getroffen ist.

§. 603.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Parteien zu hören und das dem Rechtsstreite zum Grunde liegende thatsächliche Verhältniß zu ermitteln. Die Formen des Verfahrens sind, sofern durch Uebereinkunft der Parteien oder durch besondere gesetzliche Vorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Schiedsrichter überlassen.

Wenn sich eine Partei in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte nicht einläßt, so ist auf Grund der mit der anderen Partei gepflogenen Verhandlungen und der allfälligen Beweiserhebungen zu entscheiden.

Die Schiedsrichter dürfen weder Strafen noch Zwangsmaßregeln verhängen.

Wird die eidliche Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen, oder die Ablegung eines Parteieneides erforderlich, so haben die Schiedsrichter den zuständigen Einzelrichter um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen. Die Einzelrichter sind verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen.

Die Schiedsrichter können die in den §§. 770 bis 772 bezeichneten einstweiligen Verfügungen beschließen. Zur Bewilligung anderer Sicherstellungsmittel sind dieselben nicht befugt.

§. 604.

Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Schiedsvertrag für erloschen, wenn ein Obmann nicht bestellt ist und die Parteien sich in einer von den Schiedsrichtern festzusetzenden kurzen Frist über die Ernennung eines Obmannes nicht vereinigen.

Wird ein Obmann ernannt, so ist, wenn der Rechtsstreit mündlich verhandelt worden war, die Verhandlung vor dem verstärkten Schiedsgerichte zu wiederholen.

§. 605.

Das schiedsrichterliche Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen und von den Schiedsrichtern unterschrieben sein.

Die Urschrift des Urtheils ist, sofern die Parteien nicht etwas Anderes bestimmt haben, auf der Gerichtsschreiberei des im §. 600 bezeichneten Collegialgerichtes niederzulegen.

In Ansehung der Zustellung finden die Vorschriften für die Zustellung gerichtlicher Urtheile Anwendung; an die Stelle der Ausfertigung tritt eine von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigende Abschrift des Urtheils.

§. 606.

Wird die Erlassung des schiedsrichterlichen Urtheils ungebührlich verzögert, so kann jede Partei bei dem im §. 600 bezeichneten Gerichte antragen, daß zur Erlassung des Urtheils eine angemessene Frist festgesetzt und nach fruchtlosem Ablaufe derselben der Schiedsvertrag für erloschen erklärt werde.

Ueber diesen Antrag hat das Gericht allenfalls nach Einvernehmung der Schiedsrichter durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen der Recurs und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 607.

Die Parteien können sich vorbehalten, daß derjenige, welcher sich durch das Urtheil des Schiedsgerichtes beschwert erachtet, die Streitsache bei dem zuständigen Gerichte anhängig machen könne. Um von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen, muß binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des schiedsrichterlichen Urtheils vor dem zuständigen Gerichte die Klage in der Hauptsache oder die Aufforderungsklage erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht der Klageerhebung erloschen.

Ebenso bleibt den Parteien vorbehalten, in dem Schiedsvertrage über die Bestellung einer schiedsgerichtlichen zweiten Instanz die Uebereinkunft zu treffen.

Außerdem können schiedsrichterliche Urtheile mit Ausschluß aller Rechtsmittel nur mit der Vernichtungsklage angefochten werden.

§. 608.

Schiedsrichterliche Urtheile, welche keinem schiedsrichterlichen Rechtszuge unterliegen, sind vollstreckbar, wenn binnen der Frist von zwei Wochen von dem Tage der Zustellung des Urtheiles weder die im Schiedsvertrage vorbehaltene Betretung des ordentlichen Rechtsweges erfolgt, noch die Vernichtungsklage erhoben worden ist.

Die Executionsclausel darf nur in Folge gerichtlicher Bewilligung, für welche das im §. 600 bezeichnete Collegialgericht zuständig ist, ertheilt werden.

Dem Gesuche um Ertheilung der Executionsclausel hat die Partei den Schiedsvertrag, eine Abschrift des Urtheils, die Urkunde über dessen Zustellung und die schiedsgerichtlichen Proceßacten beizulegen.

Ueber das Gesuch ist durch Bescheid zu entscheiden.

§. 609.

Die Executionsclausel ist zu verweigern, wenn ein rechtsgiltiger Schiedsvertrag nicht bestanden hat, oder zur Zeit der Urtheilsfällung schon erloschen war, wenn der Schiedsvertrag auf den entschiedenen Rechtsstreit sich nicht bezieht, oder wenn hinsichtlich der Besetzung oder Beschlußfassung des Schiedsgerichtes oder bezüglich der Ausfertigung des Urtheils eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung verletzt ist, oder wenn das Urtheil unverständlich ist.

§. 610.

Der Vollzug der von den Schiedsrichtern beschlossenen einstweiligen Verfügungen findet nur auf Grund gerichtlicher Bewilligung Statt, welche bei dem im §. 600 bezeichneten Collegialgerichte anzusuchen ist.

Die Bewilligung kann nur aus den im §. 609 angeführten Gründen verweigert werden.

§. 611.

Die Vernichtung des schiedsrichterlichen Urtheils kann im Wege der Klage begehrt werden:

1. aus den im §. 609 bezeichneten Gründen;
2. wenn die Schiedsrichter die Gränzen ihres Auftrages überschritten haben;
3. wenn der Partei, zu deren Nachtheile entschieden ist, in dem schiedsrichterlichen Verfahren das Gehör verweigert worden ist;
4. aus den Gründen, welche nach den §§. 720 bis 722 zur Wiederaufnahmsklage berechtigen.

§. 612.

Die Vernichtungsklage ist vor dem Gerichte zu erheben, welches für die Erlassung des Vollstreckungsbeschlusses zuständig ist.

Aus einem der im §. 611, Ziffer 1—3 bezeichneten Gründe kann die Vernichtungsklage noch innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des mit dem Vollstreckungsbeschlusse versehenen schiedsrichterlichen Urtheils erhoben werden.

Durch die nach Ablauf der im §. 608 bezeichneten zweiwöchentlichen Frist erfolgte Erhebung der Vernichtungsklage wird die Execution des schiedsrichterlichen Urtheils nicht gehemmt. Das Gericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt wird, auf Antrag beschließen, daß die Execution nur bis zur Sicherstellung oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

Wird die Vernichtungsklage aus Gründen des §. 611, Ziffer 4 erhoben, so kommen die Vorschriften der §§. 726, 727 und 728 zur Anwendung.

§. 613.

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden auch auf solche Schiedsgerichte, welche durch Statuten, letztwillige Anordnungen oder andere gesetzlich zulässige Verfügungen bestellt sind, insoferne Anwendung, als die betheiligten Parteien über die von dem Gesetze der vertragsmäßigen Einigung anheimgestellten Puncte nicht etwas anders schriftlich vereinbart haben.

Neunter Abschnitt.

Verfahren zur Erwirkung der Todeserklärung und zur Erweisung des Todes durch Zeugen.

§. 614.

Wer nach den Bestimmungen des a. b. G. B. die Todeserklärung eines Abwesenden oder Vermißten erwirken will, muß dieselbe mittelst Klage begehren.

§. 615.

Für die Klage ist, wenn die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung erfolgen soll, das Collegialgericht, in dessen Bezirke der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, für andere Fälle das Collegialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende oder Vermißte seinen letzten Wohnsitz hatte.

§. 616.

Die Klage ist bei dem zuständigen Gerichte zu überreichen.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet findet, von Amtswegen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für den Abwesenden oder Vermißten durch Bescheid einen Curator zu bestellen, und das auf ein Jahr gestellte Edict auszufertigen.

§. 617.

Das Gericht hat die Zustellung der Klage an den Kläger und an den Curator, sowie den Anschlag des Edictes bei Gericht von Amtswegen zu verfügen.

Der Kläger, welchem eine Ausfertigung des Edictes mitzutheilen ist, hat die dreimalige Einschaltung desselben in die Zeitungen zu besorgen; die Edictalfrist lauft von dem Tage der dritten Einschaltung.

§. 618.

Nach Ablauf der Edictalfrist kann der Kläger bei dem Gerichte die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage begehren.

Er hat zu diesem Zwecke die erfolgte Verlautbarung des Edictes durch Vorlage der Zeitungsblätter, in welchen dasselbe enthalten ist, nachzuweisen und sohin den Curator zu der anberaumten Tagfahrt vorzuladen.

§. 619.

Ein Versäumungsverfahren findet gegen den Curator nicht statt und es ist im Falle des Ausbleibens desselben, nöthigenfalls nach Bestellung eines anderen Curators neuerliche Tagfahrt anzuordnen.

Zugeständnisse des Curators sind nur in soferne zu berücksichtigen, als sie mit den Ergebnissen der Verhandlung und der Beweisaufnahme nicht im Widerspruche stehen.

§. 620.

Zur mündlichen Verhandlung über eine Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung ist der am Sitze des Collegialgerichtes bestellte Staatsanwalt beizuziehen. Demselben ist die Klage, sowie die vom Curator niedergelegte Einredeschrift, drei Tage vor der Tagfahrt zur Einsicht mitzutheilen.

§. 621.

Der Staatsanwalt hat in der mündlichen Verhandlung die im Interesse der Aufrechthaltung des Ehebandes zweckdienlichen Bemerkungen zu machen und nach dem Schlusse der Verhandlung sein Gutachten abzugeben.

Die Verhandlung ist nichtig, wenn sie in Abwesenheit des Staatsanwaltes stattgefunden hat, oder wenn derselbe nicht gehört worden ist.

§. 622.

Das Urtheil, welches die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung ausspricht, muß der Kläger sowohl dem Curator, als auch dem Staatsanwalte zustellen.

Durch den von Seite des Curators unbenützt gebliebenen Ablauf der Berufungsfrist erwächst das Urtheil nicht in Rechtskraft. Es steht in diesem Falle dem Staatsanwalte noch die weitere Frist von einer Woche zu, um zum Zwecke der Erhebung der Berufung an die Stelle des Curators einzutreten.

§. 623.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf Urtheile der zweiten Instanz, durch welche die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverehelichung ausgesprochen wird, in Bezug auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Anwendung.

Die von dem Curator oder dem Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des Urtheils.

§. 624.

Die Kosten des Verfahrens hat in allen Fällen der Kläger zu tragen.

§. 625.

Die Vorschriften der §§. 614—624 kommen auch in dem Verfahren zur Anwendung, in welchem der Tod eines Menschen durch Zeugen erwiesen werden will.

In dem Edicte sind die aus der Klage zu entnehmenden Umstände der Art, Zeit und des Ortes des angeblichen Todes aufzuführen und sowohl der Beklagte als auch Alle, welche von dem Leben oder dem Tode desselben Kenntniß haben, aufzufordern, dem Curator oder dem Gerichte die Anzeige zu machen. Die Edictalfrist ist nach den Umständen des Falles, jedoch nie kürzer als auf drei Monate festzusetzen.

Nach erfolgter Erhebung der Klage kann die Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtnisse begehrt werden, wenn auch der Verlust des Beweismittels oder die Erschwerung seines Gebrauches nicht zu besorgen ist.

Zehnter Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

§. 626.

In Ehesachen ist in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren, in Betreff des Verfahrens bei einverständlichen Trennungen der Ehe israelitischer Glaubensgenossen bleiben jedoch die Bestimmungen der §§. 133 und 134 des a. b. G. B. unberührt.

a) Einverständliche Scheidung.

§. 627.

Ehegatten, welche einverständlich die Scheidung von Tisch und Bett erwirken wollen, haben ihr Gesuch bei dem Einzelgerichte zu überreichen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet findet, und das Gesuch den Vorschriften des a. b. G. B. entspricht, die Ehegatten persönlich nach Vorschrift des §. 105 a. b. G. B. einzuvernehmen und das Gesuch durch Bescheid zu erledigen.

b) Nichteinverständliche Scheidung.

§. 628.

Wenn über die Scheidung oder die vermögensrechtlichen und sonstigen aus der Ehe entspringenden Ansprüche der Ehegatten kein Einverständniß besteht, so hat der Ehegatte, welcher die Scheidung erwirken will, die Scheidungsklage bei dem zuständigen Collegialgerichte zu überreichen.

Das Gericht hat, wenn es seine Zuständigkeit begründet findet, ein Mitglied des Gerichtes zur Leitung der Verhandlung zu bestimmen.

§. 629.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, sich durch Advocaten vertreten zu lassen.

§. 630.

Dem beauftragten Richter liegt ob, die Sache von Amtswegen zu untersuchen, wenn die Fruchtlosigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Versöhnungsversuche ausgewiesen ist. Er hat die Ehegatten persönlich und außerdem, wenn dieselben minderjährig sind oder unter Curatel stehen, deren gesetzliche Vertreter auch bezüglich der persönlichen aus der Ehe entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten einzuvernehmen, allenfalls zuerst den Kläger vorzuladen, und zu näherer Aufklärung und Angabe der Beweise anzuleiten.

Er ist verpflichtet, einen Vergleich zu versuchen und dahin zu wirken, daß die Klage entweder freiwillig zurückgezogen oder in die aus rechtmäßigen Gründen begehrte Scheidung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewilligt werde.

Wenn der beklagte Ehegatte der Vorladung nicht Folge leistet, so kann er durch angemessene Zwangsmittel zum Erscheinen angehalten werden.

Ist der beklagte Ehegatte unbekannten Aufenthaltes, so ist nach Vorschrift der §§. 180, 181 und 236 zu verfahren. Die Einschaltung des Edictes und die Zustellung an den Curator hat jedoch der beauftragte Richter von Amtswegen zu verfügen.

§. 631.

Ist der Vergleichsversuch fruchtlos geblieben, so hat der beauftragte Richter die Ehegatten mit ihren Erklärungen und Gegenerklärungen zu Protokoll zu vernehmen.

Er kann denselben auch die schriftliche Abgabe ihrer Erklärungen gestatten, und hierzu die angemessenen Fristen bestimmen.

Die Zustellung der schriftlichen Anträge und Erklärungen an die Gegenpartei, sowie die Zustellung der richterlichen Verfügungen und die Vorladungen an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen hat der beauftragte Richter von Amtswegen zu veranlassen.

§. 632.

Die von den Parteien über wesentliche Umstände angebotenen Beweise durch Zeugen oder Sachverständige hat der beauftragte Richter sofort aufzunehmen.

Er kann auch von Amtswegen Zeugen oder Sachverständige vernehmen und Erhebungen insbesondere über die persönlichen und Familienverhältnisse der Ehegatten, über Zahl und Alter der Kinder und über den Bestand von Ehepacten pflegen.

Das Verfahren ist jedoch auf die von den Parteien geltend gemachten Scheidungsgründe zu beschränken.

§. 633.

Nach geschlossener Untersuchung hat der beauftragte Richter die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung in eine nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden zu bestimmende Tagfahrt vorzuladen.

Die Schlußverhandlung erfolgt mit Ausschluß der Oeffentlichkeit.

§. 634.

In der zur mündlichen Schlußverhandlung anberaumten Tagfahrt hat der beauftragte Richter oder ein anderes Mitglied des Gerichtes über die Untersuchung auf Grund der Acten ohne Darlegung der eigenen Ansicht Bericht zu erstatten.

Die Parteien sind zur Ergänzung und Berichtigung des Vortrages und zu Rechtsausführungen befugt.

Das Gericht kann einen Vergleich neuerlich versuchen, die Parteien zur Erklärung über einzelne Umstände auffordern, das Erscheinen der abgehörten Zeugen und Sachverständigen in der Gerichtssitzung, sowie neue Beweisaufnahmen anordnen und auch die Ergänzung der Untersuchung verfügen, nach deren Vornahme neuerlich die Tagfahrt zur mündlichen Schlußverhandlung anzuberaumen ist.

§. 635.

Das Gericht hat auf Grundlage der Acten und der in der mündlichen Schlußverhandlung abgegebenen Erklärungen und aufgenommenen Beweise zu entscheiden.

Das Ausbleiben der Parteien von der Tagfahrt hindert die Entscheidung nicht und es findet wegen Versäumung dieser Tagfahrt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§. 636.

In dem Urtheile muß ausgesprochen werden, ob der eine oder der andere Ehegatte, ob keiner von Beiden oder ob Beide an der Scheidung Schuld tragen.

§. 637.

Wenn der geklagte Ehegatte unterlassen hat, sich über die Scheidungsklage zu erklären, so kann er nur dann, wenn er wiederholt und mit Androhung der Rechtsfolgen der Versäumung zur Erklärung aufgefordert worden war, und nur in soferne der in der mitgetheilten Klagschrift enthaltenen Thatsachen, für geständig gehalten werden, als diese Thatsachen durch die Ergebnisse der Untersuchung nicht widerlegt sind.

§. 638.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des abgesonderten Wohnortes ist durch Bescheid allenfalls nach Einvernehmung der Gegenpartei zu entscheiden.

Wird die Bestimmung des mittlerweiligen anständigen Unterhaltes für die Ehegattin und die Kinder begehrt, so hat das Gericht nach Anberaumung der Verhandlungstagfahrt durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden.

c) Trennung und Ungiltigerklärung.

§. 639.

Auf das Verfahren über Klagen, welche auf Trennung oder Ungiltigerklärung der Ehe gerichtet sind, finden vorbehaltlich der im §. 117 des a. b. G. B. vorgesehenen Behandlung vermögensrechtlicher Streitigkeiten die Vorschriften für das Verfahren über Scheidungsklagen, und die nachfolgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 640.

Eine Abschrift der Klage ist dem Staatsanwalte als Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen.

Ehegatten, deren Aufenthalt unbekannt ist, sind durch ein auf ein Jahr gestelltes und nach Umständen auch in ausländische Zeitungen einzuschaltendes Edict zur Einvernehmung vor den beauftragten Richter vorzuladen. Für dieselben hat das Gericht einen Curator zu bestellen.

§. 641.

Der beauftragte Richter hat den Staatsanwalt zu den Verhandlungen beizuziehen und dessen Erklärungen und Anträge aufzunehmen.

Er hat alle für den Bestand und für die Auflösung der Ehe sprechenden Thatsachen und Beweise mit gleicher Sorgfalt und selbst von Amtswegen zu erheben, und die Verhandlung so zu leiten, daß entweder die Ungiltigkeit der Ehe, oder das Recht, die Trennung zu verlangen, nach Vorschrift des §. 99 a. b. G. B. erwiesen, oder die Unmöglichkeit des Beweises außer Zweifel gestellt werde.

Trennungsgründe, welche von den Ehegatten nicht vorgebracht wurden, darf der Richter jedoch nicht zum Gegenstande der Erhebungen machen. Dasselbe gilt von solchen Ehehindernissen, welche nach dem bürgerlichen Rechte nicht von Amtswegen zu untersuchen sind.

§. 642.

Wenn das einer als ungiltig angefochtenen Ehe entgegenstehende Hinderniß durch nachträgliche Dispensation, Einwilligung der in ihren Rechten gekränkten Personen, oder Genehmigung der Behörde gehoben werden kann, so liegt dem Staatsanwalte ob, wegen Behebung des Hindernisses das Erforderliche zu veranlassen.

§. 643.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, sich über alle vorliegenden Trennungs- oder Ungiltigkeitsgründe gewissenhaft zu äußern.

Bei der mündlichen Schlußverhandlung hat er nach dem Vortrage der Parteien sein Gutachten abzugeben. Das Verfahren ist nichtig, wenn der Staatsanwalt nicht gehört worden ist.

§. 644.

In dem Urtheile, durch welches die Ehe getrennt oder ungiltig erklärt wird, muß ausgesprochen werden, ob der eine oder andere Ehegatte, ob keiner von Beiden oder ob Beide daran Schuld tragen.

Das Urtheil, durch welches die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe ausgesprochen wird, muß der Kläger auch dem Staatsanwalte zustellen. Dieses Urtheil erwächst durch den von Seite der Parteien unbenützt gebliebenen Ablauf der Berufungsfrist nicht in Rechtskraft. Es steht in diesem Falle dem Staatsanwalte noch die weitere Frist von einer Woche zu, um zum Zwecke der Erhebung der Berufung an die Stelle des Beklagten einzutreten.

Diese Vorschriften finden auch auf die Urtheile der zweiten Instanz, durch welche die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe ausgesprochen wird, in Bezug auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Anwendung.

Die von den Parteien oder von dem Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des Urtheils.

§. 645.

Von dem rechtskräftigen Urtheile, welches die Trennung oder Ungiltigkeit der Ehe ausspricht, hat das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, eine Abschrift der Behörde, welche über das Trauungsbuch die Aufsicht führt, von Amtswegen mitzutheilen.

§. 646.

Steht der Ehe ein nach dem bürgerlichen Rechte von Amtswegen zu untersuchendes Ehehinderniß entgegen, so hat der Staatsanwalt die Klage auf Ungiltigerklärung der Ehe zu erheben.

Das Gericht hat einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen, welcher den Verhandlungen vor dem beauftragten Richter beizuziehen ist und bei der mündlichen Schlußverhandlung nach dem Vortrage der Parteien sein Gutachten abzugeben hat. Das Verfahren ist nichtig, wenn der Vertheidiger des Ehebandes nicht gehört worden ist.

Dem Vertheidiger des Ehebandes liegt ob, gegen das Urtheil, durch welches die Ehe ungiltig erklärt wird, die Berufung, und wenn dieser Ausspruch erst in zweiter Instanz erfolgt ist, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 641, 644 Absatz 1 und 645 zur Anwendung.

Drittes Buch.

Rechtsmittelverfahren.

Erster Titel.

Berufung.

§. 647.

Jedes in erster Instanz ergangene Urtheil kann von der Partei, welche sich dadurch für beschwert erachtet, mit der Berufung angefochten werden.

§. 648.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Gerichtes, welche der Erlassung des Urtheils vorausgegangen sind, können nur in Verbindung mit der Berufung gegen dasjenige Urtheil geltend gemacht werden, zu dessen Vorbereitung sie unmittelbar gehören, wenn sie nicht solche sind, bezüglich welcher das Gesetz ausdrücklich jedes Rechtsmittel ausschließt oder das Rechtsmittel des Recurses für zulässig erklärt.

§. 649.

Die Berufung ist binnen der Frist eines Monates und gegen Urtheile, welche im Mandats- und Wechselprocesse oder im beschleunigten Processe in Besitzstörungs- und Bestandsachen erlassen worden sind, binnen der Frist von zwei Wochen zu erheben.

Diese Fristen beginnen mit der Zustellung des Urtheils, gegen welches Berufung erhoben werden will.

Zu diesem Zwecke muß die Zustellung, auch wenn das Urtheil in Anwesenheit der Parteien verkündigt worden ist, zu eigenen Handen der Partei, oder ihres Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

§. 650.

Hat das Gericht ein Theilurtheil erlassen, ohne das weitere Verfahren bis zur Rechtskraft des Theilurtheiles auszusetzen (§. 251), so findet gegen ein solches Urtheil die Berufung erst nach Erlassung desjenigen Urtheils Statt, durch welches über den zuletzt zur Entscheidung kommenden Anspruch oder Theil erkannt wird.

In diesem Falle beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des zuletzt erlassenen Theilurtheils. Wird derjenige Theil, über welchen zuletzt entschieden werden sollte, nicht durch Urtheil, sondern auf andere Weise erledigt, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des zuletzt erlas-

senen Theilurtheils. War diese Zustellung schon erfolgt, so ist dieselbe zu wiederholen und es beginnt die Berufungsfrist von der wiederholten Zustellung.

§. 651.

Die Erhebung der Berufung vor Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

§. 652.

Die Berufung wird durch Ueberreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgerichte erhoben.

Die Berufungsschrift muß die Bezeichnung des angefochtenen Urtheils, und wenn in dem Urtheile über mehrere Ansprüche entschieden ist, die bestimmte Erklärung enthalten, ob bezüglich aller, oder bezüglich welcher Ansprüche gegen die Entscheidung Berufung erhoben wird.

Die über die Zustellung des angefochtenen Urtheils errichtete Zustellungsurkunde muß mit der Berufungsschrift vorgelegt werden.

§. 653.

Die Berufungsschrift hat nebst den allgemeinen Erfordernissen eines schriftlichen Antrages zu enthalten:

1. die Bezeichnung der einzelnen Beschwerden, welche gegen das Urtheil selbst und gegen die demselben vorausgegangenen Beschlüsse in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht werden sollen;

2. ein bestimmtes Begehren, in welcher Weise das angefochtene Urtheil abgeändert werden soll;

3. die Aufforderung an den Gegner, vor dem Berufungsgerichte bei der anberaumten Tagfahrt unter Vertretung eines Advocaten zu erscheinen.

§. 654.

Das Berufungsgericht hat Berufungsschriften, welche offenbar verspätet sind, oder aus dem Grunde unstatthaft erscheinen, weil die Berufung überhaupt oder zur Zeit unzulässig ist, durch Bescheid zurückzuweisen, gegen welchen der Recurs stattfindet, außer diesen Fällen aber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Die Erledigung der Berufungsschrift ist beiden Parteien von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann an den Berufungsbeklagten selbst, oder an den Proceß- oder Zustellungsbevollmächtigten, welcher für denselben in erster Instanz bestellt war, oder an den für die Berufungsinstanz bestellten Proceßbevollmächtigten erfolgen.

§. 655.

Durch die rechtzeitige Ueberreichung der Berufungsschrift wird die Rechtskraft des angefochtenen Urtheils gehemmt. Betrifft jedoch die Berufung gegen ein Urtheil, in welchem über mehrere Klageansprüche erkannt worden ist, nach der in der Berufungsschrift enthaltenen Erklärung nur einen oder einige dieser Ansprüche, so wird die Rechtskraft nur bezüglich dieser Ansprüche gehemmt.

§. 656.

Wenn die Partei, welche in erster Instanz obgesiegt hat, bescheinigt, daß die Aussetzung der Execution bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheils die wirksame Verfolgung des ihr zuerkannten Rechtes zu vereiteln droht, so kann das Gericht die einstweilige Vollstreckung des Urtheils gegen Sicherheitsleistung oder bis zur Sicherstellung bewilligen, soferne dem Gegner durch diese Verfügung ein unersetzbarer oder schwer zu ersetzender Nachtheil nicht zugefügt wird.

Dieser Antrag ist bei dem Gerichte der ersten Instanz und, wenn Berufung bereits erhoben worden ist, bei dem Berufungsgerichte zu stellen.

§. 657.

Der Berufungsbeklagte hat das Recht, insoweit die Rechtskraft des Urtheils durch die Berufung gehemmt ist, durch Anschließung an die von dem Gegner erhobene Berufung seine eigenen Beschwerden geltend zu machen, auch wenn er sich dem Urtheile freiwillig unterworfen hatte oder die Berufungsfrist bereits verstrichen ist.

Die Anschließung, durch welche der Berufungsbeklagte eine Abänderung des Urtheils bewirken will, erfolgt durch Mittheilung eines die Anschlußerklärung enthaltenden schriftlichen Antrags, welcher dem Berufungskläger binnen der für die Berufungseinrede bestimmten Frist zugestellt werden muß und auch mit der Berufungseinrede verbunden werden kann. In diesem Antrage sind die einzelnen Beschwerden zu bezeichnen und ein bestimmtes Begehren zu stellen, in welcher Weise das Urtheil abgeändert werden soll. Will der Berufungsbeklagte eine Abänderung des Urtheils nicht beantragen, so kann er vorbehaltlich seiner Pflicht zu Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, seine Beschwerden gegen die der Erlassung des Urtheiles vorausgegangenen Beschlüsse im Wege der Anschließung bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung stellen.

§. 658.

Eine auf Abänderung des Urtheils gerichtete Anschließung wird durch Zurücknahme der Berufung nicht beseitigt und bleibt, insoferne sie

innerhalb der Berufungsfrist erfolgt ist, auch dann aufrecht, wenn die Berufung als unzulässig verworfen wird. (§. 654.)

Wird die Berufung als verspätet verworfen, so verliert auch die Anschließung ihre Wirkung.

§. 659.

Auf das Berufungsverfahren finden die für das Verfahren vor Collegialgerichten erster Instanz geltenden Vorschriften Anwendung, sofern nicht diese Vorschriften ihrer Natur nach sich ausschließlich auf die erste Instanz beziehen, oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

Das Berufungsgericht hat insbesondere, wenn es ein Beweisverfahren anzuordnen findet, dasselbe nach den für das Beweisverfahren in erster Instanz geltenden Vorschriften selbst durchzuführen.

§. 660.

Die Parteien müssen vor dem Berufungsgerichte auch in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor einem Einzelgerichte oder Handelsgerichte verhandelt worden sind, durch einen Advocaten vertreten werden.

§. 661.

Das Berufungsgericht hat, ohne an die im §. 236 bestimmten Fristen gebunden zu sein, die Tagfahrt nach Beschaffenheit des Falles in der Art anzuberaumen, daß weder der Berufungsbeklagte in seiner Vertheidigung verkürzt, noch der Berufungskläger in der Verfolgung seiner Rechte aufgehalten werde.

Das Berufungsgericht hat dem Gerichte der ersten Instanz die Vorlage der den Rechtsstreit betreffenden Gerichtsacten von Amtswegen aufzutragen.

§. 662.

Mindestens eine Woche vor der anberaumten Tagfahrt hat der Berufungsbeklagte dem Berufungskläger die Berufungseinrede zuzustellen.

Die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels ist unzulässig.

Im Mandats- und Wechselprocesse und im beschleunigten Verfahren über Besitzstörungs- und Bestandsachen kann die Zustellung der Berufungseinrede auch unterbleiben.

§. 663.

Soweit die Rechtskraft durch Berufung gehemmt ist, können in der mündlichen Verhandlung sowohl die in den mitgetheilten Schriften bezeichneten Beschwerden abgeändert, als auch neue Beschwerden aufgestellt werden. Eine Erweiterung der in der Berufungsschrift enthaltenen Erklärung über den Umfang der Berufung und eine Aenderung der schriftlich mitgetheilten Begehren ist jedoch unzulässig.

§. 664.

Das Gericht hat auf Antrag durch Beschluß auszusprechen, in wieweit das Urtheil durch die in der Verhandlung aufgestellten Beschwerden nicht angefochten, daher zur Execution geeignet ist.

§. 665.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Berufung erhoben worden, so kann das Berufungsgericht die Verhandlung und Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung des Wiedereinsetzungsbegehrens aussetzen.

§. 666.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit soweit von Neuem verhandelt, als innerhalb der gestellten Begehren die geltend gemachten Beschwerden dazu Veranlassung geben.

Die Parteien können hierbei, sofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

§. 667.

Eine Aenderung der Klage in der Berufungsinstanz ist selbst mit Genehmigung der Gegenpartei nicht zulässig.

§. 668.

Wird gegen ein Versäumungsurtheil die Berufung erhoben, so können die Beschwerden nur dahin gerichtet werden, daß eine Versäumung nicht hätte angenommen werden sollen, oder daß im Bestande der Versäumung in der Sache selbst unrichtig entschieden wurde, oder daß das Versäumungsurtheil von einem Gerichte erlassen wurde, dessen Unzuständigkeit durch Prorogation, obwohl dieselbe gesetzlich zulässig war, nicht beseitigt worden ist.

§. 669.

Proceßhindernde Einreden, welche nicht von Amtswegen zu berücksichtigen sind, können in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, sie in erster Instanz geltend zu machen, dieses auch nöthigenfalls bescheinigt.

Die Verhandlung zur Hauptsache kann auf Grund der erwähnten Einreden nicht abgelehnt werden; das Gericht ist jedoch befugt, die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen zu verfügen.

§. 670.

Die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen und die nochmalige Begutachtung durch die früher vernommenen oder durch neue Sachverständige ist in den Fällen der §§. 350 und 370 gestattet.

Auch kann in allen Fällen die wiederholte Vernehmung bereits vernommener Zeugen auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet werden, wenn das Berufungsgericht erachtet, daß diese Vernehmung in der Gerichtssitzung für die Beurtheilung der Sache von Wichtigkeit sei.

§. 671.

Die in erster Instanz eingetretenen Folgen der Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides behalten auch für die Berufungsinstanz ihre Wirksamkeit.

Die in erster Instanz erfolgte Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann unter den Voraussetzungen der §§. 456, 457 und 458 in dem Berufungsverfahren widerrufen werden, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Widerruf in erster Instanz geltend zu machen, und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

Ist in erster Instanz ein Editionseid durch Beschluß auferlegt worden, so wirken die Folgen der Leistung, Erlassung oder Verweigerung des Eides auch für die Berufungsinstanz, wenn nicht der Beschluß, durch welchen der Eid auferlegt worden ist, von dem Berufungsgerichte abgeändert wird.

§. 672.

Macht eine Partei im Berufungsverfahren neue Thatsachen oder neue Beweismittel geltend, welche sie schon in erster Instanz vorzubringen im Stande gewesen wäre, so sind ihr die Kosten der Berufungsinstanz selbst dann ganz oder theilweise zur Last zu legen, wenn sie auf Grund des neuen Vorbringens ein für sie günstiges Urtheil erlangt.

Ob die Partei im Stande gewesen wäre, das neue Vorbringen in erster Instanz geltend zu machen, hat das Gericht ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach Würdigung aller Umstände zu beurtheilen.

§. 673.

Ist die Berufung gegen ein Theil- oder Präjudizialurtheil gerichtet, so darf das Berufungsgericht nur über den Anspruch oder Streitpunct erkennen, welchen das angefochtene Urtheil erledigt hat.

Im Uebrigen hat das Verfahren vor dem Berufungsgerichte und die durch dasselbe zu treffende Entscheidung, sofern nicht das Gesetz die Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz ausdrücklich vorschreibt, sich auf alle Streitpuncte zu erstrecken, welche einer weiteren Verhandlung und Entscheidung bedürfen.

§. 674.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheile des Berufungsklägers darf, sofern es sich nicht um Puncte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur insoweit erfolgen, als der Berufungsbeklagte im Wege der eigenen Berufung oder der Anschließung die Abänderung des Urtheils begehrt hat.

Ist in einem Urtheile ein Eid auferlegt worden, welcher nach den Vorschriften der §§. 423, 424, Ziff. 1 und 2, und §. 446 unzulässig ist, so kann diese Verfügung auch von Amtswegen beseitigt werden.

§. 675.

Das Berufungsgericht hat die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen:

1. wenn es ein Versäumungsurtheil aufhebt, weil eine Versäumung nicht vorliegt;

2. wenn es ein Urtheil, durch welches einer proceßhindernden Einrede stattgegeben worden ist, abändert;

3. wenn es ein Urtheil abändert, durch welches die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 720) nach abgesonderter Verhandlung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme als unstatthaft verworfen worden ist.

Im Falle der Berufung gegen ein Urtheil, durch welches über eine proceßhindernde Einrede nach abgesonderter Verhandlung entschieden ist, kann das Berufungsgericht auch andere proceßhindernde Einreden, über welche in erster Instanz noch nicht entschieden worden ist, erledigen.

§. 676.

Wird der Berufung aus einem der im §. 692, Ziffer 1—16 bezeichneten Nichtigkeitsgründe stattgegeben, so kommen in Ansehung des Erkenntnisses und der Zurückverweisung die Vorschriften der §§. 712, 715 und 717 zur Anwendung.

Soll die Berufung auf Grund der Vorschriften der §§. 43 und 62 zum Zwecke der Vernichtung eines in erster Instanz erlassenen Theilurtheiles erhoben werden, so kommen in Ansehung der Zustellung dieses Theilurtheiles und der Berufungsfrist die Vorschriften des §. 694, Abs. 3 zur Anwendung.

§. 677.

Ist durch die Entscheidung des Berufungsgerichtes der Rechtsstreit nicht vollständig erledigt,

so geht derselbe an das Gericht der ersten Instanz zurück.

In diesem Falle, sowie in den Fällen der Zurückverweisung kann jede Partei die Fortsetzung des Verfahrens in erster Instanz beantragen.

§. 678.

Erscheint der Berufungskläger in der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so wird auf Antrag das in der Berufungsschrift gestellte Begehren verworfen. Hat der Berufungsbeklagte mittelst Anschließung die Abänderung des Urtheiles begehrt, so wird in Gemäßheit des dem Berufungskläger schriftlich mitgetheilten Begehrens, soweit dasselbe begründet ist, erkannt. Hiebei sind neue, von dem Berufungsgeklagten geltend gemachte Thatsachen als zugestanden anzusehen, soweit sie mit dem Inhalte der die Anschließung enthaltenden und dem Berufungskläger mitgetheilten Schrift übereinstimmen und durch die von dem Berufungsbeklagten selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen nicht entkräftet erscheinen.

§. 679.

Erscheint der Berufungsbeklagte in der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt nicht, so hat das Gericht die vom Berufungskläger neu vorgebrachten Thatsachen, soweit sie mit dem Inhalte der zugestellten Berufungsschrift übereinstimmen und durch die von dem Berufungskläger selbst vorgelegten Beweismittel oder durch offenkundige Thatsachen nicht entkräftet erscheinen, als zugestanden anzunehmen und in Gemäßheit des in der Berufungsschrift enthaltenen Begehrens, soweit dasselbe begründet ist, zu erkennen, das mittelst Anschließung gestellte Begehren aber auf Antrag zurückzuweisen.

§. 680.

Ist die Berufung gegen ein Urtheil gerichtet, welches in einem außerordentlichen Verfahren erlassen worden ist, so finden auch auf das Berufungsverfahren die besonderen Bestimmungen dieses außerordentlichen Verfahrens Anwendung, sofern dieselben nicht ihrer Natur nach sich ausschließlich auf die erste Instanz beziehen.

Zweiter Titel.

Recurs.

§. 681.

Das Rechtsmittel des Recurses findet außer den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen gegen die nachstehend bezeichneten Entscheidungen der Gerichte erster Instanz Statt:

1. gegen alle nach diesem Gesetze durch Bescheid erfolgten Erledigungen, in sofern das Rechtsmittel des Recurses nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt ist;

2. gegen Entscheidungen über Nebenstreitigkeiten, welche zwischen einer Partei einerseits und einem Dritten, insbesondere einem Nebenintervenienten, Zeugen oder Sachverständigen andererseits entstanden sind;

3. gegen Beschlüsse, durch welche einer Person das Handeln vor Gericht von Amtswegen untersagt wird, weil ihr die persönliche Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, die Befugnß als gesetzlicher Vertreter aufzutreten, oder die etwa erforderliche Ermächtigung zur Proceßführung mangle;

4. gegen Versäumungsverfügungen, welche von einem Gerichte erlassen worden sind, dessen Unzuständigkeit durch Prorogation, obwohl dieselbe gesetzlich zulässig gewesen sein würde, nicht beseitigt worden ist;

5. gegen Beschlüsse, durch welche ein auf Erlassung eines Versäumungsurtheils oder einer anderen Versäumungsverfügung gerichteter Antrag wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Vorladung oder wegen Aenderung oder Verbesserung der Klagen (§. 278) zurückgewiesen wird;

6. gegen Disciplinar- und Strafverfügungen, welche gegen Parteien oder dritte Personen ergehen, insoferne diese Verfügungen in dem Gesetze (§§. 150 und 151) nicht ausdrücklich als unanfechtbar erklärt sind;

7. gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gerichtes im Executionsverfahren und insbesondere gegen Beschlüsse, durch welche die Execution eingestellt oder aufgehoben, nur bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung für zulässig erklärt, oder der auf eine dieser Verfügungen gerichtete Antrag abgewiesen wird.

§. 682.

Beschlüsse, gegen welche der Recurs zulässig ist, können mit der Berufung nicht angefochten werden; doch können die Parteien, wenn der Rechtsstreit durch Erhebung der Berufung bei dem Beschwerdegerichte anhängig wird, ihre Beschwerden, sofern die Recursfrist noch nicht abgelaufen ist, in der Verhandlung über die Berufung geltend machen.

§. 683.

Der Recurs ist an eine Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung der beschwerenden Entscheidung, oder wenn diese der Zustellung nicht bedarf, von deren Verkündigung an gerechnet, gebunden.

Im Mandats- und Wechselprocesse, und im beschleunigten Verfahren in Bestand- und Besitzstörungssachen beträgt diese Frist eine Woche.

§. 684.

Der Recurs wird bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung er gerichtet ist, durch Ueberreichung einer Beschwerdeschrift erhoben; bei Einzelgerichten kann derselbe auch mündlich vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben werden.

Das Gericht kann Bescheide, durch welche es Gesuche abgewiesen hat, in Folge Recurses des Gesuchstellers selbst abändern, insofern die Gegenpartei nicht Rechte bereits erlangt hat. Ebenso kann das Gericht über Recurse gegen Disciplinar- und Strafverfügungen selbst Abhilfe gewähren.

In allen übrigen Fällen darf es seine Entscheidung nicht abändern.

Gewährt das Gericht nicht selbst Abhilfe, so hat es den Recurs vor Ablauf einer Woche mit der Erklärung über dessen Inhalt dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§. 685.

In dringenden Fällen kann der Recurs unmittelbar bei dem Beschwerdegerichte erhoben werden.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung von dem Gerichte, gegen dessen Verfügung der Recurs gerichtet ist, aufklärenden Bericht einfordern, auch eine vorläufige Verfügung erlassen.

§. 686.

Durch den Recurs wird die rechtliche Wirkung und der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt; es sind jedoch Beschlüsse, durch welche ein Sicherstellungsmittel oder eine Executionshandlung aufgehoben, die Ausfolgung oder Uebergabe von Geld oder anderen Sachen bewilligt, oder ein Antrag auf Abänderung der Eidesformel zurückgewiesen worden ist, nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Zustellung oder Verkündigung, und wenn binnen dieser Frist der Recurs überreicht worden ist, nicht vor Erledigung desselben zu vollziehen.

In allen übrigen Fällen kann das Beschwerdegericht über Ansuchen die Aussetzung des weiteren Verfahrens oder die Hemmung oder Einstellung des Vollzuges durch Bescheid verfügen, wenn ohne diese Verfügung der Zweck des Recurses vereitelt werden würde und dem Gegner durch diese Verfügung ein unersetzbarer oder schwer ersetzbarer Nachtheil nicht zugefügt wird.

In dringenden Fällen ist diese Verfügung schon von dem Gerichte erster Instanz zu treffen.

§. 687.

Das Beschwerdegericht hat den Recurs mittelst Bescheides zu erledigen.

Dasselbe kann vor Erlassung der Entscheidung die Betheiligten zur Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung veranlassen.

§. 688.

Die über den Recurs ergangene Erledigung ist, wenn nicht das Beschwerdegericht etwas Anderes bestimmt, durch das Gericht, gegen dessen Entscheidung der Recurs gerichtet ist, den beheiligten Personen von Amtswegen mitzutheilen.

§. 689.

Gegen die von dem Beschwerdegerichte über den Recurs getroffene Entscheidung findet ein weiterer Recurs an das höhere Gericht nur dann Statt, wenn gegen das Verfahren oder die Entscheidung des Beschwerdegerichtes ein Nichtigkeitsgrund des §. 692, Ziff. 1 bis 14, geltend gemacht wird.

Wird eine nach diesem Gesetze durch Recurs anfechtbare Entscheidung von dem Gerichte der zweiten Instanz im Zuge des Rechtsmittelverfahrens selbstständig erlassen, so ist gegen dieselbe außer dem Falle des §. 654 der Recurs an das höhere Gericht nur wegen eines der im §. 692 bezeichneten Nichtigkeitsgründe statthaft.

Ist der Recurs wegen eines Nichtigkeitsgrundes erhoben worden, so kommen die Vorschriften der §§. 712, 715 und 717 zur Anwendung.

§. 690.

Gegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege oder der Rechtshilfe kann jede Partei, ohne an eine Frist gebunden zu sein, bei dem vorgesetzten Gerichte unmittelbare Abhilfe suchen.

Dritter Titel.

Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 691.

Mit der Nichtigkeitsbeschwerde können nur Urtheile der Berufungsgerichte und nur aus den im Gesetze bezeichneten Nichtigkeitsgründen angefochten werden.

§. 692.

Die gesetzlichen Nichtigkeitsgründe sind:

1. wenn das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2. wenn in dem Rechtsstreite ein Richter gehandelt hat, welcher behindert oder von einem

gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuche amtlich in Kenntniß gesetzt war, sofern diesem Gesuche stattgegeben wird;

3. wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich eines der richterlichen Entscheidung entzogenen Gegenstandes angenommen, oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges hinsichtlich eines der richterlichen Entscheidung unterliegenden Gegenstandes ausgesprochen worden ist;

4. wenn die Entscheidung von einem anderen, als dem durch das Gesetz als ausschließlich zuständig bezeichneten oder von einem solchen Gerichte erlassen worden ist, dessen Gerichtsbarkeit der Rechtsstreit der Gattung nach entzogen war, oder wenn das als ausschließlich zuständig bezeichnete Gericht für unzuständig erklärt oder die durch die Gattung des Rechtsstreites begründete Gerichtsbarkeit nicht anerkannt worden ist;

5. wenn ein Gerichtsmitglied oder ein Gericht, welchem die Vornahme einer Proceßhandlung übertragen ist, die Gränzen des Auftrages oder des Ersuchens überschritten, und das Gericht seiner Entscheidung die unbefugt vorgenommene Proceßhandlung zu Grunde gelegt hat;

6. wenn Jemand, ohne gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt, oder

7. wenn einer Partei die Fähigkeit vor Gericht zu handeln gefehlt hat;

8. wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes über die Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit der Verhandlungen verletzt worden ist;

9. wenn einer Partei das rechtliche Gehör versagt worden ist;

10. wenn die Ladung, auf deren Grund die Entscheidung ergangen ist, nicht ordnungsmäßig erfolgt war;

11. wenn unzulässigerweise entweder über den Antrag einer Partei hinaus erkannt, oder der Kläger in der Sache selbst verurtheilt, oder die durch ein Rechtsmittel angefochtene Entscheidung zum Nachtheile derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, abgeändert ist;

12. wenn das Urtheil in der Entscheidung gegen ein im Laufe desselben Rechtsstreites früher ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verstößt;

13. wenn das Gericht, an welches in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde die Sache verwiesen wurde, den der Vernichtung zu Grunde gelegten Rechtsgrundsätzen zuwider verhandelt oder entschieden hat;

14. wenn die Entscheidung dem klaren Wortlaute der Acten oder Urkunden, soweit dieselben die Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden, widerspricht;

15. wenn sich in dem die Entscheidung enthaltenden Theile eines Urtheiles Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche ungeachtet eines gestellten Erläuterungsantrages nicht beseitigt worden sind;

16. wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

17. wenn in dem Urtheile bei Beurtheilung des der Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung ein Rechtssatz verletzt, unrichtig ausgelegt oder falsch angewendet worden ist, und die Entscheidung sich nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt.

§. 693.

Ein Nichtigkeitsgrund kann in Fällen, wo die Nichtigkeit durch Genehmigung gehoben werden kann, nicht geltend gemacht werden, wenn die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt ist.

§. 694.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Berufungsgerichte ist binnen der Frist eines Monates, im Wechselprocesse, im Mandats- und beschleunigten Verfahren in Besitzstörungs- und Bestandsachen binnen der Frist von zwei Wochen zu erheben.

Diese Frist beginnt mit der Zustellung des Urtheils, auch wenn dasselbe in Anwesenheit der Parteien verkündigt worden ist; in den im §. 692, Ziffer 6 und 7 bezeichneten Fällen beginnt jedoch diese Frist erst dann, wenn das Urtheil der Partei selbst oder ihrem Bevollmächtigten und im Falle der Unfähigkeit der Partei, vor Gericht zu handeln, dem gesetzlichen Vertreter derselben zugestellt worden ist. Die Zustellung muß in allen Fällen zu eigenen Handen der Person, welcher zuzustellen ist, erfolgen.

Liegt in den Fällen, in welchen nach Vorschrift der §§. 43 und 62 die Nichtigkeit des Verfahrens von Amtswegen ausgesprochen wird, ein in zweiter Instanz erlassenes Theilurtheil vor, welches nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde beseitigt werden kann, so ist nach dem erfolgten Ausspruche über die Nichtigkeit des dem Theilurtheile nachgefolgten Verfahrens die Zustellung des Theilurtheiles, selbst wenn sie schon früher erfolgt war, neuerlich vorzunehmen und es beginnt die Frist zur Nichtigkeitsbeschwerde von dieser Zustellung.

§. 695.

Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde vor Zustellung des Urtheiles, welches durch dieselbe angefochten werden soll, ist wirkungslos.

§. 696.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Berufungsgerichtes wird durch Ueberreichung der Beschwerdeschrift bei dem Cassationsgerichte erhoben.

Die Beschwerdeschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird;
2. die Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe.

§. 697.

Die Beschwerdeschrift muß ferner die Angabe der zur thatsächlichen Begründung der bezeichneten Nichtigkeitsgründe etwa erforderlichen Beweise und ein bestimmtes Begehren enthalten.

Die Beschwerdeschrift ist in Urschrift und zweifacher Abschrift zu überreichen und es sind der für das Cassationsgericht bestimmten Abschrift die den Proceß betreffenden Parteiacten des Nichtigkeitsklägers, eine Abschrift des angefochtenen Urtheils und die Urkunde über die erfolgte Zustellung dieses Urtheils beizulegen.

§. 698.

Das Cassationsgericht hat die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde in berathender Sitzung zu prüfen und Beschwerdeschriften, in welchen das angefochtene Urtheil und ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund nicht bezeichnet ist, oder welche verspätet oder vor Zustellung des Urtheils überreicht worden sind, durch Bescheid zurückzuweisen.

§. 699.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig und rechtzeitig befunden, so hat das Cassationsgericht die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Nichtigkeitsbeklagte seine Beantwortungsschrift zu überreichen hat.

Diese Frist ist in der Regel auf einen Monat festzusetzen; sie kann jedoch in dringenden Fällen, insbesondere in Besitzstörungs- und Bestandsachen und in Sachen, welche im Mandats- und im Wechselprocesse verhandelt worden sind, angemessen abgekürzt werden.

§. 700.

Der über die Nichtigkeitsbeschwerde erlassene Bescheid, welcher im Falle des §. 699 auf die Urschrift und die für den Nichtigkeitsbeklagten bestimmte Abschrift der Nichtigkeitsbeschwerde zu setzen ist, wird dem Nichtigkeitskläger von Amtswegen und zwar, wenn dieser nicht einen am Sitze des Cassationsgerichtes bestellten Advocaten in der Beschwerdeschrift namhaft gemacht hat, durch das Berufungsgericht zugestellt.

§. 701.

Dem Nichtigkeitskläger liegt bei Verlust des Rechtsmittels ob, binnen einem Monate von der an ihn erfolgten Zustellung die mit der Erledigung des Cassationsgerichtes versehene Abschrift der Beschwerdeschrift dem Gegner zuzustellen.

Diese Zustellung erfolgt entweder an den Gegner selbst oder an den Proceßbevollmächtigten, welcher denselben in dem Berufungsverfahren vertreten hat, oder an den für die Nichtigkeitsinstanz bestellten Proceßbevollmächtigten des Gegners.

§. 702.

Durch die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird, insoferne dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt (§§. 623 und 644), die Execution des angefochtenen Urtheils nur in dem Falle gehemmt, wenn durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Leistung eines Eides verhindert werden soll.

Das Cassationsgericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorhanden ist, vom Zeitpuncte der überreichten Nichtigkeitsbeschwerde jederzeit auf Antrag durch Bescheid verfügen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

Wird dieser Antrag in Anwesenheit der Gegenpartei gestellt, so ist dieselbe darüber zu hören.

§. 703.

Der Nichtigkeitsbeklagte hat innerhalb der festgesetzten Frist die Beantwortungsschrift dem Nichtigkeitskläger zuzustellen und auf der Gerichtsschreiberei des Cassationsgerichtes niederzulegen.

Mit der Beantwortungsschrift müssen die Parteiacten des Nichtigkeitsbeklagten und die Urkunde über die Zustellung der Beantwortungsschrift vorgelegt werden.

§. 704.

Das Cassationsgericht hat die Einsendung der zur Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde erforderlichen Gerichtsacten von Amtswegen zu veranlassen.

§. 705.

Ueber die Beantwortungsschrift ist die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen und ein Mitglied des Cassationsgerichtes zu bestimmen, welches in der Tagfahrt Vortrag zu erstatten hat.

§. 706.

Ist die Zustellung der Beantwortungsschrift innerhalb der bestimmten Frist unterblieben, so

kann der Nichtigkeitskläger unter Vorlage der Urkunde über die Zustellung der Beschwerdeschrift die Anberaumung der Tagfahrt bei dem Cassationsgerichte beantragen.

§. 707.

Die zur Verhandlung anberaumte Tagfahrt wird eine Woche vorher durch Anschlag auf der Gerichtsschreiberei des Cassationsgerichtes bekannt gemacht. Einer Vorladung der Parteien bedarf es nicht.

§. 708.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. Der Vortrag hat eine Darstellung der Sachlage auf Grund der gewechselten Schriften und der übrigen Acten zu enthalten. Hierauf wird der Nichtigkeitskläger mit der Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Gegner mit seiner Erwiderung gehört.

Die Parteien müssen in der mündlichen Verhandlung durch einen Advocaten vertreten sein.

§. 709.

In dem mündlichen Vortrage dürfen nur die in der Beschwerdeschrift bezeichneten Nichtigkeitsgründe vorgebracht werden.

Keine Partei darf zur Begründung oder Widerlegung der Nichtigkeitsbeschwerde Thatsachen oder Beweise vorbringen, welche sie in der Beschwerde- oder Beantwortungsschrift nicht geltend gemacht hat.

Die unterlassene Bestreitung einer zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde vorgebrachten Thatsache befreit nicht von der Pflicht des Beweises dieser Thatsache.

Die zur Feststellung eines geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes erforderliche Beweisaufnahme hat das Cassationsgericht entweder selbst vorzunehmen oder durch das Berufungsgericht zu verfügen.

§. 710.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Tagfahrt findet nicht Statt. Mit der Verhandlung und Entscheidung ist vorzugehen, wenn auch beide Parteien von der Tagfahrt ausgeblieben sind.

§. 711.

Ist gegen ein Versäumungsurtheil des Berufungsgerichtes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt und die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden, so kann die Verhandlung und Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde bis zur Erledigung des Wiedereinsetzungsbegehrens ausgesetzt werden.

§. 712.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird die angefochtene Entscheidung und das derselben vorausgegangene Verfahren insoweit aufgehoben, als der Nichtigkeitsgrund darauf einwirkt.

Das Cassationsgericht hat zugleich in der Sache selbst zu erkennen, sofern es dieselbe zur Entscheidung reif erachtet, im entgegengesetzten Falle aber den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, oder nach seinem Ermessen an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht zu verweisen.

Das Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, ist gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das Cassationsgericht der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 713.

Eine Abänderung des Urtheiles zum Nachtheile des Nichtigkeitsklägers darf, sofern es sich nicht um Puncte handelt, welche das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, nur dann erfolgen, wenn die Gegenpartei im Wege eigener Nichtigkeitsbeschwerde einen hierauf gerichteten Antrag gestellt hat.

§. 714.

Ist gänzliche oder theilweise Vernichtung eines Urtheiles ausgesprochen worden, so ist dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet, und dem Gerichte, an welches die Sache verwiesen wurde, eine Ausfertigung des die Vernichtung aussprechenden Urtheils von Amtswegen mitzutheilen.

§. 715.

Wenn von mehreren Streitgenossen, welche in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, nur einer oder einige die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben haben, so erstreckt sich die Wirkung der ausgesprochenen Vernichtung auch auf die übrigen Streitgenossen, es sei denn, daß der Grund der Vernichtung nur das Verfahren oder die Entscheidung bezüglich einzelner Streitgenossen betrifft.

In anderen Fällen der Streitgenossenschaft hat die ausgesprochene Vernichtung nur dann, wenn sie aus einem der im §. 692, Ziffer 3 und 4 bezeichneten Nichtigkeitsgründe erfolgt ist, auch für

diejenigen Streitgenossen Wirkung, welche eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht erhoben haben.

§. 716.

Ist die Zurückverweisung des Rechtsstreites erfolgt, so kann jede Partei bei dem Gerichte, an welches verwiesen wurde, die Anberaumung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung beantragen. Bei dieser Tagfahrt sind die Parteien zu jedem Vorbringen berechtigt, welches ihnen bei der mündlichen Verhandlung gestattet war, auf welche das vernichtete Urtheil ergangen ist.

§. 717.

Muthwillige Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde ist mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 300 fl. zu bestrafen.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit kann diese Geldstrafe in eine angemessene Arreststrafe umgewandelt werden.

§. 718.

Soll einer der im §. 692 bezeichneten Nichtigkeitsgründe gegen ein Urtheil der ersten Instanz geltend gemacht werden, so kann dieß nur mittelst der Berufung geschehen.

Ist gegen ein Urtheil erster Instanz im Berufungsverfahren ein Nichtigkeitsgrund des §. 692, Ziffer 1—16 geltend gemacht worden, so findet gegen die hierüber ergangene Entscheidung des Berufungsgerichtes die Nichtigkeitsbeschwerde nicht Statt, es sei denn wegen eines in dem Verfahren oder in der Entscheidung des Berufungsgerichtes selbstständig gelegenen Nichtigkeitsgrundes.

§. 719.

Soll einer der im §. 692 bezeichneten Nichtigkeitsgründe gegen einen in erster Instanz erlassenen und mit einem selbstständigen Rechtsmittel anfechtbaren Beschluß oder Bescheid geltend gemacht werden, so kann dieses nur mittelst des Rechtsmittels des Recurses geschehen.

Vierter Titel.

Wiederaufnahmsklage.

§. 720.

Ein durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden:

1. wenn das Urtheil auf einen falschen Eid gegründet ist;

2. wenn das Urtheil auf eine falsche oder gefälschte Urkunde, oder auf ein absichtlich falsch abgegebenes Zeugniß oder Gutachten gegründet ist;

3. wenn das Urtheil durch eine betrügerische Handlung anderer Art, entweder von Seiten des eigenen gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten der benachtheiligten Partei im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dem Vertreter oder Proceßbevollmächtigten derselben, oder von Seiten der Gegenpartei selbst, ihres gesetzlichen Vertreters oder Proceßbevollmächtigten erwirkt ist;

4. wenn das Urtheil von einem Richter oder unter Mitwirkung eines Richters erlassen ist, welcher sich in dem Rechtsstreite einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten zum Nachtheile einer Partei schuldig gemacht hat;

5. wenn das Urtheil auf die Entscheidung eines Strafgerichtes gegründet ist, und die für das Urtheil maßgebend gewesenen Puncte der strafrechtlichen Entscheidung später wieder aufgehoben worden sind;

6. wenn die Partei eine Urkunde neu aufgefunden hat, welche, wenn sie in dem früheren Verfahren benützt worden wäre, eine der Partei günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern nicht die erlassene Entscheidung darauf beruht, daß die Thatsache, welche nunmehr durch die Urkunde erwiesen werden soll, in Folge einer Eidesleistung der Gegenpartei von dem Gerichte für widerlegt erachtet worden ist.

§. 721.

Die Wiederaufnahme findet nur unter der Voraussetzung Statt, daß die Partei, welche die Wiederaufnahme beantragt, ohne ihr Verschulden außer Stande war, von den neu hervorgekommenen Thatsachen oder den neu aufgefundenen Urkunden in dem früheren Verfahren, insbesondere auch mittelst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Berufung oder Anschließung Gebrauch zu machen, und dieses nöthigenfalls bescheinigt.

§. 722.

Aus den im §. 720, Ziffern 1—4 angeführten Gründen ist die Wiederaufnahme nur statthaft, wenn die dort bezeichneten strafbaren Handlungen durch ein rechtskräftiges Strafurtheil festgestellt worden sind, es sei denn, daß ein Strafverfahren aus anderen Gründen, als wegen mangelnden Thatbestandes oder mangelnder Verdachtsgründe nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann. Der Beweis durch Eideszuschiebung ist jedoch auch in diesem Falle ausgeschlossen.

§. 723.

Das Verfahren wird nur insoweit wieder aufgenommen, als der geltend gemachte Grund der Wiederaufnahme dieses nothwendig macht.

§. 724.

Für die Wiederaufnahme ist dasjenige Gericht zuständig, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat.

Ist die Entscheidung zum Theil von dem Gerichte erster Instanz, zum Theil von dem Berufungsgerichte erlassen worden, so ist das letztere für die Wiederaufnahme des ganzen Verfahrens zuständig.

In den Fällen des §. 720, Ziffer 6 ist jedoch stets dasjenige Gericht zur Wiederaufnahme berufen, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat.

§. 725.

Das Begehren um Wiederaufnahme wird durch Zustellung einer Klage erhoben, welche die Erklärung, daß die Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens beantrage, und die Bezeichnung des angefochtenen Urtheiles enthalten muß.

Ist das Begehren gegen ein Urtheil gerichtet, durch welches der Rechtsstreit nicht vollständig erledigt worden ist, so erfolgt die Zustellung der Wiederaufnahmsklage zu eigenen Handen des für den Gegner bestellten Proceßbevollmächtigten.

§. 726.

Die Wiederaufnahmsklage muß binnen der Frist eines Monats erhoben werden.

Diese Frist beginnt:

1. in den Fällen des §. 720, Ziffer 1—4 mit dem Tage, an welchem die Partei von dem rechtskräftigen Strafurtheile oder von dem Beschlusse, daß ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden könne, Kenntniß erhalten hat;
2. in dem Falle des §. 720, Ziffer 5 mit dem Tage, an welchem der Partei die erfolgte Aufhebung der strafrechtlichen Entscheidung bekannt geworden ist;
3. in dem Falle des §. 720, Ziffer 6 mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch zu machen.

Die Rechtzeitigkeit der Erhebung der Klage hat der Kläger nöthigenfalls zu bescheinigen. Nach Ablauf von 10 Jahren von dem Tage an gerechnet, als das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr beantragt werden.

§. 727.

Durch Erhebung der Wiederaufnahmsklage wird die Execution des Urtheils nicht gehemmt.

Wenn jedoch durch die Wiederaufnahme des Verfahrens die Leistung eines Eides verhindert werden soll, so hat das Gericht auf Antrag zu beschließen, daß mit der Abnahme des Eides einstweilen innezuhalten sei, sofern in der Klage ein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme bezeichnet und dieselbe nicht offenbar verspätet ist.

Unter derselben Voraussetzung kann das Gericht, wenn der Kläger die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens bescheinigt, auf Antrag beschließen, daß die Execution nur gegen Sicherheitsleistung oder nur bis zur Sicherstellung stattfinde oder daß die Execution eingestellt oder gegen Sicherheitsleistung aufgehoben werde.

§. 728.

Die Wiederaufnahmsklage ist bei der anberaumten Tagfahrt auch von Amtswegen zu verwerfen, wenn von dem Kläger ein gesetzlicher Grund zur Wiederaufnahme nicht vorgebracht worden ist.

§. 729.

Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme ist die Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache zu verbinden; das Gericht kann jedoch auch von Amtswegen beschließen, daß zunächst abgesondert über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme verhandelt und entschieden werde.

Hat ein Gericht erster Instanz die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme nach abgesonderter Verhandlung anerkannt, so ist bis zur Rechtskraft dieses Urtheils die Verhandlung der Hauptsache auszusetzen.

Viertes Buch.

Sicherstellungsmittel.

I. Arrest.

§. 730.

Der Arrest als Sicherstellungsmittel findet Statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verfügung die wirksame Verfolgung eines Anspruches vereitelt oder erheblich erschwert werden würde.

Als eine erhebliche Erschwerung ist es auch anzusehen, wenn die Durchsetzung des Anspruchs im Geltungsgebiete dieses Gesetzes beeinträchtigt wird.

§. 731.

Wegen solcher Ansprüche, deren Entstehung oder Geltendmachung von einer Zeitbestimmung abhängig ist, kann der Arrest bewilligt werden, wenn die Gefahr einer Vereitlung der Rechtsverfolgung sehr dringend ist.

§. 732.

Der Arrest kann durch Anhaltung der Person des Schuldners (Personalarrest), durch Verbot, Sequestration oder gerichtliche Verwahrung vollzogen werden.

§. 733.

Der Personalarrest ist nur dann, wenn der Gläubiger durch andere Sicherstellungsmittel nicht gesichert werden kann und nur gegen Schuldner zulässig, welche flüchtig oder der Flucht verdächtig sind, oder sich durch ihre Entfernung aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes einem daselbst gegen sie begründeten Gerichtsstande zu entziehen suchen.

§. 734.

Folgende Personen dürfen nicht in Personalarrest genommen werden:

1. die bei einer auf dem Kriegsfuß gestellten Heeresabtheilung oder auf einem zur Einschiffung ausgerüsteten Kriegsschiffe befindliche Militärmannschaft, Officiere, Auditore, Militärärzte und Militärgeistlichen, dann alle zur administrativen Dienstleistung einer solchen Heeresabtheilung oder eines solchen Kriegsschiffes zugewiesenen Personen;

2 Schiffer (Capitäne, Schiffsführer) und Schiffsvolk, mit Einschluß der Officiere und Maschinisten, wenn das Schiff zur Abfahrt in die See segelfertig liegt;

3. Unmündige, dann Personen, welche das siebzigste Lebensjahr überschritten haben;

4. Personen, welche mit dem Gläubiger in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind.

§. 735.

Mit Arrest können alle Sachen und Rechte des Schuldners, insoferne auf dieselben Execution statthaft ist, und auch Legitimationspapiere desselben belegt werden.

§. 736.

Der Arrest kann sowohl vor Einleitung des Rechtsstreites über den zu sichernden Anspruch, als auch im Laufe desselben angesucht werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle kann das Gesuch entweder bei dem für die Hauptsache zuständigen Gerichte, oder:

1. bei demjenigen Einzelgerichte, in dessen Bezirke sich die zu verhaftende Person oder die mit Arrest zu belegende Sache befindet;

2. beim Arreste auf hypothekarische Forderungen bei der Tabularinstanz überreicht werden.

Die Vornahme des Arrestes auf unbewegliche Sachen steht dem Einzelgerichte, in dessen Bezirke die Sache gelegen ist, und beim Arreste auf hypothekarische Forderungen der Tabularinstanz zu.

§. 737.

Das Arrestgesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung und die Bescheinigung des zu sichernden Anspruchs und der das Arrestbegehren rechtfertigenden Thatsachen;

2. die Bezeichnung der Art des Arrestes und, wenn dinglicher Arrest beantragt wird, die Bezeichnung des Gegenstandes, an welchen derselbe angelegt werden soll.

Für die Bescheinigung des zu sichernden Anspruches ist die Vorlage eines bedingten Zahlungsbefehles (§. 519) nicht genügend.

Die Unterzeichnung des Gesuches durch einen Advocaten ist auch dann nicht erforderlich, wenn dasselbe bei einem Collegialgerichte überreicht wird.

§. 738.

Der Arrest kann, wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, zu jeder Zeit, auch an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen angesucht und vollzogen werden.

§. 739.

Das Arrestgesuch ist durch Bescheid zu erledigen; bei dringender Gefahr kann auch der Vorsitzende den Arrest verfügen.

Wird das Gesuch bei der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Gegners gestellt, so kann derselbe darüber gehört werden.

§. 740.

Wird das Gesuch bewilligt, so ist in dem Bescheide der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die zu verhaftende Person und der Anspruch, welcher sichergestellt werden soll, bestimmt zu bezeichnen.

Die Bewilligung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Gesuchstellers.

§. 741.

Wenn das Gericht die beigebrachte Bescheinigung des zu sichernden Anspruches oder der das

Arrestbegehren begründenden Thatsachen nicht für genügend erachtet, so kann es den Arrest nur nach vorgängiger, von Seiten des Gesuchstellers für Kosten und Schadenersatz zu leistender Sicherheit bewilligen. Der Personalarrest kann aber selbst gegen Sicherheitsleistung nur dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 733 genügend bescheinigt sind.

Erfolgt die Bestellung der Sicherheit, so ist in der Arrestverfügung zu erwähnen, daß und in welcher Weise Sicherheit geleistet worden ist.

§. 742.

Gegen die Bestellung des Arrestes ist der Recurs nicht zulässig; die Gegenpartei kann jedoch innerhalb der Frist von zwei Wochen, von der an sie erfolgten Zustellung an gerechnet, bei dem Gerichte, welches den Arrest bewilligt hat, Gegenvorstellung erheben.

Die Gegenvorstellung wird durch einen dem Arrestwerber zuzustellenden Antrag, in welchem derselbe zu der anberaumten Tagfahrt vorgeladen wird, erhoben.

§. 743.

Durch Erhebung der Gegenvorstellung wird die Vollziehung des bewilligten Arrestes nicht gehemmt.

§. 744.

Wird Gegenvorstellung erhoben, so ist über die Bestätigung, Aufhebung oder Abänderung der Arrestbewilligung durch Beschluß, gegen welchen der Recurs zulässig ist, zu entscheiden; die Fortdauer des Arrestes kann auch von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§. 745.

Ist der Arrest vor Einleitung des Rechtsstreites über den gefährdeten Anspruch angelegt worden, so ist dem Gesuchsteller von Amtswegen eine angemessene Frist für die Erhebung der Klage zu bestimmen. Diese Frist kann bei mangelndem Einverständnisse der Parteien nur dann erstreckt werden, wenn ein der Klageerhebung entgegenstehendes unabwendbares Hinderniß angeführt und nöthigenfalls bescheinigt wird.

Hat der Gesuchsteller die Klage bis zum Ablaufe der festgesetzten oder erstreckten Frist nicht erhoben, so ist auf Antrag des Gegners die Aufhebung des Arrestes durch Beschluß zu verordnen.

Gegen den gefaßten Beschluß ist der Recurs zulässig.

§. 746.

Die Arrestverfügung kann ohne Weiteres vollzogen werden. Eine Abschrift derselben ist dem Schuldner bei dem Vollzuge zuzustellen.

Die Wirksamkeit derselben erlischt, wenn der Vollzug binnen zwei Wochen, von der an den Gesuchsteller bewirkten Zustellung der Verfügung an gerechnet, nicht erfolgt.

Diese Frist kann aus erheblichen Gründen, ohne vorgängiges Gehör des Gegners, sowohl in der Arrestverfügung, als auch nachträglich, jedoch niemals über zwei Monate verlängert werden.

§. 747.

a) Personalarrest.

Wegen des Vollzugs des Personalarrestes gegen eine der im §. 4) bezeichneten Personen, insoferne derselbe nach den Bestimmungen des §. 734 zulässig ist, hat sich das Gericht mit den Vorgesetzten des Schuldners ins Einvernehmen zu setzen.

Der Vollzug des Personalarrestes erfolgt durch gefängliche Anhaltung des Schuldners.

Statt der gefänglichen Anhaltung ist die Ueberwachung der Person des Schuldners oder dessen Anhaltung in seiner Wohnung, oder an einem anderen Orte zu verfügen, wenn der Schuldner sich erbietet, die Kosten zu bestreiten und das Gericht nach Anhörung des Gläubigers die in dieser Weise gebotene Sicherheit für genügend erachtet.

§. 748.

Der Personalarrest darf nicht länger als ein Jahr dauern.

Mehrere in der gefänglichen Anhaltung mit Unterbrechung zugebrachte Zeiträume dürfen nur dann zusammengerechnet werden, wenn keine der Unterbrechungen länger als sechs Monate gedauert hat.

§. 749.

Wird der Personalarrest durch gefängliche Anhaltung vollzogen, so hat der Gläubiger denjenigen Betrag, welcher zur Sicherstellung des nothdürftigen Unterhaltes des Schuldners für eine Woche erforderlich ist, bei dem Amte, welches die Verpflegung der Verhafteten besorgt, in dem vom Gerichte von Amtswegen dafür allgemein bestimmten und kundgemachten Ausmaße sogleich bei der Verhaftung zu erlegen.

§. 750.

Der Gläubiger hat den zur Leistung des Unterhaltes nöthigen Betrag wenigstens von Woche zu Woche in vorhinein zu entrichten, und zwar jedes-

mal vor Ablauf der Amtsstunden des letzten Tages desjenigen Zeitraumes, für welchen der frühere Erlag geschehen ist.

§. 751.

Die Entlassung des Schuldners aus der Haft ist von dem Amte zu verfügen, wenn die Zustimmung des Gläubigers vorliegt, oder wenn die rechtzeitige Entrichtung des Unterhaltsbetrages nicht erfolgt ist. Im letzteren Falle kann gegen den Schuldner von demselben Gläubiger weder wegen derselben, noch wegen einer anderen zur Zeit der Arrestbewilligung schon klagbar gewesenen Forderung der Personalarrest angesucht werden.

b) Verbot.

§. 752.

Mit Verbot können bewegliche Sachen des Schuldners, welche sich in Händen eines Dritten befinden, und Forderungen, welche dem Schuldner an einem Dritten zustehen, belegt werden.

Dem Schuldner gehörige oder zu dessen Befriedigung bestimmte Sachen, welche sich in Handen des Gläubigers befinden, können mit Verbot belegt werden, wenn sie der Gläubiger bei Gericht oder an einem anderen gesetzlich zulässigen Verwahrungsorte erlegt oder mit Genehmigung des Gerichtes in eine andere sichere Verwahrung gegeben hat.

§. 753.

Durch das Verbot wird dem Dritten oder dem Verwahrer aufgetragen, sich der Sache bei eigener Haftung bis auf weitere gerichtliche Verordnung nicht zu entäußern, beziehungsweise die Zahlung der Forderung zurückzuhalten.

Ein Pfandrecht wird durch das Verbot nicht erworben; es kann jedoch die Ausführung und der Bestand des Verbotes durch freiwillige Verfügungen des Schuldners nicht vereitelt werden.

Der Dritte kann sich von jeder Haftung dadurch befreien, daß er die mit Verbot belegte Sache oder den schuldigen Betrag bei Gericht oder an einem anderen gesetzlich zulässigen Verwahrungsorte erlegt oder mit Genehmigung des Gerichtes in eine andere sichere Verwahrung gibt.

§. 754.

Der Arrestwerber hat den das Verbot bewilligenden Bescheid dem Dritten oder dem Verwahrer zuzustellen.

Ist die mit Verbot belegte Sache in gerichtlicher Verwahrung oder wird eine in einem öffentlichen Buche eingetragene Forderung mit Verbot belegt, so ist die Verbotsbewilligung in dem Depositenbuche oder in dem öffentlichen Buche anzumerken. Diese Anmerkung wird von Amtswegen verfügt, wenn sich die Sache oder das öffentliche Buch bei dem Gerichte befindet, welches das Verbot bewilligt hat.

§. 755.

Ist die Sache bei einem anderen Gerichte, bei einem öffentlichen Amte, oder bei einer öffentlichen Casse in Verwahrung oder zu erheben, so liegt dem Arrestwerber ob, den Vollzug des Verbotes bei derjenigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche dem zur Ausführung berufenen Amte oder der Casse unmittelbar vorgesetzt und für die Ertheilung des Auftrages zum Vollzuge zuständig ist.

Der Arrestwerber kann von dem an die vorgesetzte Behörde gerichteten Ansuchen dem Amte oder der Casse unmittelbar die Anzeige machen und es hat in diesem Falle das Amt oder die Casse mit jeder Verfügung über die Sache bis auf weitere Weisung der vorgesetzten Behörde selbst dann innezuhalten, wenn zur Zeit dieser Anzeige schon eine Anweisung zu einer Verfügung vorliegt, diese aber noch nicht ausgeführt ist. Ist vor Ueberreichung dieser Anzeige eine das Verbot vereitelnde Verfügung von dem Amte oder der Casse ausgeführt worden, so ist die vorgesetzte Behörde wegen allfälliger Verzögerung bei Erlassung des Auftrages nicht verantwortlich.

c) Gerichtliche Verwahrung und Sequestration.

§. 756.

Die gerichtliche Verwahrung kann sowohl bezüglich des Streitgegenstandes, als auch anderer im Besitze des Schuldners befindlicher Sachen bewilligt werden.

Der Gesuchsteller hat die Abnahme der Sache und die Hinterlegung derselben bei Gericht durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken; der die gerichtliche Verwahrung bewilligende Bescheid ist in dem Depositenbuche anzumerken.

Ist die Sache zur Hinterlegung bei Gericht nicht geeignet, so kann die Verwahrung nach Vorschrift des §. 901 oder die Sequestration der Sache verfügt werden. Dem Arrestwerber liegt ob, den diese Verfügung enthaltenden Bescheid dem Verwahrer oder Sequester zuzustellen.

Im Falle der Sequestration kommen die für die executive Sequestration bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 757.

Durch die gerichtliche Verwahrung und durch die Sequestration wird ein Pfandrecht auf die verwahrte oder sequestrirte Sache nicht begründet, es kann jedoch durch freiwillige Verfügungen des Schuldners die Verwahrung, die Sequestration und die in Ansehung der erzielten Einkünfte getroffene Anordnung nicht vereitelt werden.

II. Streitanmerkung.

§. 758.

Die Voraussetzungen und die Wirkungen der Streitanmerkung, sowie der Anmerkung der Hypothekarklage oder der Anmerkung der erfolgten Aufkündigung einer Hypothekarforderung werden durch die Grundbuchsordnung bestimmt.

III. Einstweilige Vollstreckung.

§. 759.

Wird in Gemäßheit des §. 656 die einstweilige Vollstreckung bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung begehrt, so hat das Gericht über diesen Antrag durch Beschluß zu entscheiden, gegen welchen, auch wenn die Entscheidung in dem Urtheile selbst ausgesprochen worden ist, der Recurs und falls die Entscheidung über Ausbleiben der Gegenpartei erfolgt war, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist.

§. 760.

Wird auf Grund eines Zahlungsauftrages (§§. 493 und 509) oder eines wechselrechtlichen Sicherstellungsauftrages (§. 510) die einstweilige Vollstreckung bis zur Sicherstellung angesucht, so hat das Gericht durch Bescheid zu entscheiden. Ist das Gesuch in Anwesenheit des Gegners gestellt worden, so kann derselbe darüber gehört werden.

Der die Execution zur Sicherstellung bewilligende Bescheid muß dem Gegner bei dem Vollzuge zugestellt werden.

§. 761.

Die Vornahme der einstweiligen Vollstreckung erfolgt auf Grund des Urtheils, des Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrages, worüber sie bewilligt wurde und der die Bewilligung enthaltenden Ausfertigung.

Die Execution bis zur Sicherstellung kann auf bewegliche und unbewegliche Sachen des Beklagten durch Pfändung oder durch Sequestration nach den Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens geführt werden.

Diese Executionsarten können auch gleichzeitig und selbst dann stattfinden, wenn für die Forderung schon früher ein Pfand bestellt war und die Unzulänglichkeit desselben glaubhaft gemacht wird.

IV. Allgemeine Bestimmungen in Ansehung der unter Nr. I.—III. bezeichneten Sicherstellungsmittel.

§. 762.

Insoweit der Grund, welcher zur Verfügung des Arrestes Anlaß gegeben hatte, wegfällt, oder von dem Schuldner Sicherheit geleistet wird, ist die Aufhebung des Arrestes auf Antrag zu verfügen.

Depositenämtliche und grundbücherliche Anmerkungen, welche von Amtswegen verfügt worden waren, sind im Falle der Aufhebung des Arrestes von Amtswegen zu löschen.

§. 763.

Insoweit der Beklagte für die Forderung, zu deren Sicherstellung die Execution bewilligt ist, Sicherheit leistet, oder beweist, daß diese Forderung nicht zu Recht bestehe, ist auf seinen Antrag die Einstellung oder Aufhebung der Execution zu verfügen.

Die zur Sicherheit erlegten Gegenstände sind von der Zeit ihrer Hinterlegung als ein für die Forderung gerichtlich bestelltes Pfand anzusehen.

Wird bewiesen, daß die einstweilige Vollstreckung in größerem Umfange vorgenommen wurde, als zur Sicherstellung der Forderung nothwendig ist, oder wird bewiesen, daß durch die einstweilige Vollstreckung des Urtheils dem Executen die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer ersetzbaren Schadens drohe, so ist auf Antrag die gänzliche oder theilweise Aufhebung oder die Einstellung der Execution zu verfügen.

§. 764.

Ueber die in den §§. 762 und 763 bezeichneten Anträge ist nach Anhörung beider Parteien durch Beschluß zu entscheiden.

Zu dieser Entscheidung ist nach Einleitung des Rechtsstreites über den Anspruch, welcher durch Arrest sichergestellt wurde, sowie in den Fällen der einstweiligen Vollstreckung das Proceßgericht, und wenn der Antrag im Zuge des Rechtsmittelverfahrens gestellt wird, das Gericht zuständig, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Gegen den Beschluß ist, sofern er von einem Gerichte der ersten Instanz erlassen worden ist, der Recurs zulässig.

In besonders dringenden Fällen kann die Einstellung der einstweiligen Vollstreckung auch von dem Executionsgerichte durch Bescheid verfügt werden; doch ist in solchen Fällen dem Executen eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er den Beschluß des Proceßgerichtes zu erwirken und beizubringen hat und mit deren Ablaufe die Kraft der Einstellungsverfügung erlischt.

§. 765.

Wenn die auf Grund eines Arrestes oder einer Execution zur Sicherstellung angeordnete Verwahrung von Sachen mit Kosten verbunden ist, so hat das Gericht den Betrag zu bestimmen, welcher von dem Gesuchsteller vorzuschießen ist.

Wird der Vorschuß nicht erlegt, so kann der Arrest oder die Execution aufgehoben werden.

Sind mit den in Verwahrung genommenen Sachen zur Abwendung eines Nachtheils oder Erzielung eines Vortheils Vorkehrungen nothwendig, so können sie auf Antrag verfügt werden; nöthigenfalls kann selbst die Veräußerung gegen Hinterlegung des Erlöses und Uebertragung des Arrestes oder der Execution auf denselben bewilligt werden. Wenn sich die Parteien darüber nicht einigen, so hat das Gericht mit thunlicher Berücksichtigung der Rechte des Eigenthümers durch Beschluß zu entscheiden.

In besonders dringenden Fällen kann die erforderliche Vorkehrung auch über einseitigen Antrag ohne Anhörung der anderen Partei getroffen werden.

Gegen diese Beschlüsse ist der Recurs zulässig.

V. Verzeichnung der Pfandstücke für Bestandzinse.

§. 766.

Dem Vermiether und dem Verpächter ist von dem Zeitpuncte der Niederlegung der Klage auf Berichtigung des rückständigen Mieth- oder Pachtzinses über Ansuchen die Verzeichnung derjenigen Gegenstände zu bewilligen, auf welche ihm in Gemäßheit des §. 1101 des a. b. G. B. das gesetzliche Pfandrecht zusteht.

Das Gesuch ist durch Bescheid zu erledigen.

Mit dem Vollzuge hat der Gesuchsteller einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen und dem Letzteren liegt ob, der Gegenpartei bei dem Vollzuge eine Abschrift des gerichtlichen Bescheides zuzustellen.

VI. Einstweilige Verfügungen.

§. 767.

Während eines bereits anhängigen Rechtsstreites, sowie vor Einleitung eines solchen können einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand, außer den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, auch dann von dem Gerichte auf Antrag erlassen werden, wenn eine Partei einen unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schaden zu besorgen hat, oder wenn aus anderen Gründen die einstweilige Feststellung streitiger Verhältnisse erforderlich wird.

§. 768.

Durch die einstweilige Verfügung darf, außer dem Falle dringender Nothwendigkeit, eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes nicht angeordnet werden. Eine Partei darf zu einer weiteren Leistung oder Unterlassung, als zur Abwehr des drohenden Schadens oder durch sonstige Umstände geboten ist, nicht angehalten werden.

§. 769.

Die einstweilige Verfügung kann, insbesondere wenn es sich um Abwendung einer drohenden Gewaltthätigkeit handelt, in einer Sequestration bestehen. In diesem Falle finden die Vorschriften über die executive Sequestration Anwendung.

§. 770.

Das Gesuch um Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist durch Bescheid zu erledigen, es ist jedoch, sofern nicht mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, die Gegenpartei darüber einzuvernehmen.

§. 771.

Die Partei, gegen welche die einstweilige Verfügung erlassen wurde, ist zu deren Befolgung durch Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe oder durch andere Zwangsmittel anzuhalten.

§. 772.

Insoweit der Grund, welcher zur Erlassung der einstweiligen Verfügung Veranlassung gegeben hatte, wegfällt, ist die Aufhebung oder Abänderung derselben auf Antrag durch Beschluß zu verfügen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verfügung richtet sich nach der Vorschrift des §. 764, Absatz 2 und 4.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 736—746 und 765 sinngemäße Anwendung.

Fünftes Buch.

Executionsverfahren.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 773.

Die Execution findet auf Grund einer durch die Gesetze als zur Vollstreckung geeignet erklärten Urkunde (Executionstitel) statt, wenn deren Vollstreckbarkeit mittelst der Executionsclausel bestätigt ist.

Executionstitel sind insbesondere:

1. Urtheile eines Civil- oder Strafgerichtes, welche der Berufung nicht unterliegen, sowie auch Zahlungs- und Sicherstellungs-Aufträge, gegen welche Einwendungen oder Einreden nicht mehr erhoben werden können;

2. bedingte Zahlungsbefehle, Aufkündigungen und Aufforderungen bei Bestandverträgen und schiedsrichterliche Urtheile, sobald die Voraussetzungen eintreten, unter welchen das Gesetz dieselben als zur Vollstreckung geeignet erklärt (§§. 527, 549 und 608);

3. Bescheide, durch welche der Betrag von Proceßkosten rechtskräftig festgestellt ist;

4. Protokolle, welche bei Gericht im Laufe eines Rechtsstreites aufgenommen worden sind, in soweit sie den Abschluß eines Vergleiches oder die Erklärung einer Partei über die unbedingte Anerkennung eines geltend gemachten Anspruches enthalten;

5. Protokolle über Vergleiche, welche vor einem zu deren Aufnahme durch besondere Vorschriften berechtigten Organe im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, selbst ohne vorausgegangene Klage, aufgenommen wurden;

6. Rechnungserledigungen und Entscheidungen öffentlicher Behörden im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, wenn sie rechtskräftig sind und die Execution derselben dem gerichtlichen Verfahren gesetzlich zugewiesen ist;

7. öffentliche Urkunden, welche vor einem Gerichte oder einem Notare im Geltungsgebiete dieses Gesetzes errichtet sind, wenn sie persönliche Forderungen an Geld oder andern vertretbaren Sachen zum Gegenstande haben und den Rechtsgrund der Forderung, sowie die Unterwerfung unter das Executionsverfahren enthalten.

§. 774.

Die Executionsclausel darf nur dann ertheilt werden, wenn in dem Executionstitel die Verbindlichkeit in der Art festgestellt ist, daß daraus die Person des Berechtigten und Verpflichteten, so wie auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der Leistung oder Unterlassung hervorgeht.

Hängt die Vollstreckbarkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunctes ab, so muß der erfolgte Eintritt durch öffentliche Urkunden erwiesen sein.

§. 775.

Die Executionsclausel darf nicht ertheilt werden, wenn eine Hemmung oder eine auf Grund der §§. 70, 92, 214, 268, 612, 702 und 727 verfügte Beschränkung der Vollstreckung in das vom Gerichtsschreiber zu führende Executionsregister eingetragen ist.

Der Gerichtsschreiber hat diese Eintragung auf Verlangen des Schuldners vorzunehmen, wenn dieser entweder die Thatsachen, welche nach Anordnung des Gesetzes die Hemmung begründen, nachweist oder den gerichtlichen Beschluß vorlegt, durch welchen die Vollstreckung beschränkt worden ist.

Unterläßt der Schuldner die Eintragung rechtzeitig zu veranlassen, so fallen ihm die hiedurch verursachten Nachtheile zur Last.

Die Eintragungen sind auf Verlangen des Schuldners ohneweiters, auf Verlangen seines Gegners aber dann zu löschen, wenn dieser nachweist, daß der Grund der Hemmung oder Beschränkung behoben ist.

§. 776.

Ist die Beschränkung der Execution verfügt worden, so findet die Vollstreckung nur auf Grund des Executionstitels und der die Beschränkung enthaltenden gerichtlichen Ausfertigung statt; war zur Zeit der Verfügung die Executionsclausel bereits ertheilt, so tritt diese bis auf weitere gerichtliche Anordnung außer Wirksamkeit.

§. 777.

Die Executionsclausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird für N. N. als vollstreckbar erklärt."

Sie ist von dem Gerichtsschreiber unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterschreiben.

§. 778.

Ist der Anspruch oder die Verpflichtung auf eine andere, als die in dem Executionstitel bezeichnete

Person übergegangen, so ist diese in der Clausel zu bezeichnen; war zur Zeit des Ueberganges die Clausel bereits ertheilt, so wird derselben ein den Uebergang beurkundender Zusatz beigefügt.

§. 779.

Zur Ertheilung der Executionsclausel auf Urtheile, Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge, sowie auf Beschlüsse, Bescheide und Protokolle eines Civilgerichtes ist der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichtes, bei welchem die Rechtssache in erster Instanz anhängig geworden ist, berufen. Ist aber die Vollstreckbarkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunctes abhängig, oder ist die Clausel auf ein schiedsrichterliches Urtheil zu ertheilen oder sind die durch den Executionstitel festgestellten Rechte oder Verpflichtungen auf andere Personen übergegangen, so darf der Gerichtsschreiber die Executionsclausel oder die Beurkundung des Ueberganges nur über Auftrag des Gerichtes ertheilen.

Auf die übrigen im §. 773 erwähnten Executionstitel und auf Urtheile eines Strafgerichtes wird die Executionsclausel über Antrag des Einzelgerichtes, aus dessen Bezirke der Executionstitel herrührt, von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

Das zur Ertheilung des Auftrages an den Gerichtsschreiber berufene Gericht kann vor der Ertheilung die Beischaffung der etwa mangelnden Urkunden anordnen.

§. 780.

Wer sich wegen Verweigerung, Ertheilung oder wegen des Inhaltes der Executionsclausel durch die Amtshandlung des Gerichtsschreibers beschwert erachtet, kann Vorstellung bei dem Gerichte anbringen.

Vorstellungen gegen die Ertheilung der Executionsclausel sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf von zwei Wochen nach der ersten auf Grund dieser Clausel vorgenommenen Executionshandlung angebracht werden.

Das Gericht kann vor der Entscheidung die Betheiligten und nach Umständen auch den Gerichtsschreiber vernehmen; in geeigneten Fällen kann es die Einstellung der Execution unter Anordnung der im Interesse der Parteien erforderlichen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 781.

Soll das Vollstreckungsverfahren auf Grund eines Executionstitels eingeleitet werden, welcher nicht aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes herrührt, so ist eine amtliche Ausfertigung des Executionstitels und die amtliche Bestätigung über die Vollstreckbarkeit desselben demjenigen Gerichtshofe vorzulegen, in dessen Sprengel die Execution zuerst stattfinden soll.

Dieser hat, wenn nach §. 55 Rechtshilfe zu leisten ist, entweder dem Gerichtsschreiber die Ausfertigung der Vollstreckungsclausel für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes aufzutragen oder den Bescheid auszufertigen, daß daselbst die Vollstreckung bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung stattzufinden hat.

Vorher kann die Vorladung der Parteien oder die Beischaffung der nöthigen Behelfe von Amtswegen angeordnet werden.

Zugleich mit dem oben bezeichneten Auftrage oder Bescheide ist ein Gerichtsvollzieher, soferne dessen Einschreiten bei der Execution erforderlich ist, von Amtswegen zu bestellen, wenn nicht der Gläubiger einen solchen bereits bestellt oder dessen Bestellung sich vorbehalten hat.

Bei Vornahme der Execution ist nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen.

§. 782.

Executionstitel, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes mit der Executionsclausel versehen wurden, sind in diesem ganzen Gebiete vollstreckbar.

§. 783.

Die Durchführung des Executionsverfahrens liegt den Gerichtsvollziehern ob; in wie ferne die Leitung durch ein Gericht (Executionsgericht) und bei einzelnen Executionsarten eine Mitwirkung von Seite der Gerichte oder anderer öffentlicher Organe einzutreten hat, ist in diesem Gesetze bestimmt.

§. 784.

Als Executionsgericht hat einzuschreiten:

1. in Ansehung einer Liegenschaft dasjenige Einzelgericht, in dessen Bezirk sich dieselbe befindet, in Ansehung der im §. 18, Ziffer 1 und 2 bezeichneten Liegenschaften aber der dort bestimmte Gerichtshof;

2. in Ansehung einer verbücherten Forderung das Gericht, bei welchem das Buch geführt wird;

3. in Ansehung jeder Sache anderer Art das Einzelgericht, in dessen Bezirke das Executionsverfahren stattfinden soll.

§. 785.

Innerhalb desselben Einzelgerichts-Bezirkes sollen mehrere das Vermögen eines Schuldners gleichzeitig betreffende Executionen, auch wenn sie von verschiedenen Parteien geführt werden, nur durch einen und denselben Gerichtsvollzieher vorgenommen werden.

Die Vornahme liegt demjenigen Gerichtsvollzieher ob, welcher zuerst eine Executionshandlung an dem Vermögen vorgenommen hat, soferne nicht etwas Anderes durch Uebereinkunft der Parteien oder vom Executionsgerichte verfügt wird. Diese Verfügung kann ohne Anhörung der Parteien erlassen werden; gegen dieselbe findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 786.

Die §§. 159 und 160 finden auf den Gerichtsvollzieher auch im Executionsverfahren sinngemäße Anwendung.

Der Gerichtsvollzieher, welchem die Vornahme mehrerer Vollstreckungen gegen denselben Schuldner obliegt, darf nicht den einen Gläubiger vor dem andern begünstigen.

§. 787.

Durch Einhändigung der zur Execution oder zur einstweiligen Vollstreckung berechtigenden Urkunden wird der Gerichtsvollzieher auch dem Executen und dritten Personen gegenüber nach Maßgabe der Vollstreckbarkeit des Executionstitels zu jeder nach diesem Gesetze zulässigen Art der Execution, sowie auch zur Empfangnahme und Bestätigung der executiv beizutreibenden Zahlungen und Leistungen ermächtigt.

§. 788.

An Sonntagen, dann an den gesetzlich anerkannten und an den insbesondere nach der Religion des Executen zu beobachtenden Feiertagen dürfen Vollstreckungshandlungen nur mit Erlaubniß des Vorstandes des Executionsgerichtes in dringenden Fällen vorgenommen werden.

Die Verfügung, welche diese Erlaubniß enthält, ist dem Executen vorzuzeigen und auf Verlangen abschriftlich mitzutheilen.

§. 789.

Der Gerichtsvollzieher darf die Wohnung und die Behältnisse des Executen, soferne der Zweck der Execution dieses erfordert, durchsuchen und dieselben, wenn er sie verschlossen findet, öffnen lassen.

Soll eine solche Amtshandlung in Abwesenheit des Executen oder des von ihm zur Obsorge über die Wohnung oder die Behältnisse Bestellten erfolgen, so darf sie nur unter Beiziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Zeugen vorgenommen werden.

§. 790.

Bei Vornahme der Execution kann der Gerichtsvollzieher nöthigenfalls die Unterstützung der Sicherheitsbehörde ansprechen.

§. 791.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede durch ihn vorgenommene Executionshandlung eine Urkunde zu errichten.

Die bei einem Executionsverfahren betheiligten Personen können jeder Executionshandlung beiwohnen und die Einsicht der Acten des Gerichtsvollziehers, sowie die Ertheilung einer Abschrift einzelner Actenstücke verlangen.

§. 792.

Soll durch den Gerichtsvollzieher eine Partei oder eine dritte Person zu einer ihr nicht schon mittelst des Executionstitels aufgetragenen Handlung aufgefordert werden, so ist dem Aufgeforderten eine Abschrift des die Aufforderung enthaltenden Protokolles oder Schriftstückes zuzustellen.

Die richtige Bezeichnung der Personen, Behörden, Aemter oder Cassen, an welche eine Aufforderung ergehen soll, liegt dem Executionsführer auf seine Gefahr ob.

§. 793.

Der Gerichtsvollzieher hat die Execution, so lange der Zweck derselben nicht erreicht ist, nur über Ermächtigung des Executionsführers oder dann aufzuheben, wenn aus einem ihm vorliegenden gerichtlichen Erkenntnisse das Erlöschen des Executionsrechtes erhellt.

Zur Einstellung der Execution unter Aufrechthaltung der bereits vorgenommenen Vollstreckungshandlungen ist der Gerichtsvollzieher auch dann verpflichtet, wenn ihm ein die Beschränkung der Execution anordnender Gerichtsbeschluß oder die Eintragung desselben in dem Vollstreckungsregister vorliegt.

In wieferne der Concurs die Aufhebung oder Einstellung einer Execution zur Folge hat, ist in der Concursordnung bestimmt.

§. 794.

Die Wiederaufnahme einer eingestellten Execution erfolgt mit Ablauf der vom Executionsführer bestimmten Stundungsdauer oder über späteren Auftrag desselben, sowie auch über ein die Beschränkung der Execution behebendes gerichtliches Erkenntniß oder über Löschung der Hemmung oder Beschränkung im Vollstreckungsregister.

§. 795.

Die zur zweckmäßigen Durchführung der Execution nothwendigen Kosten hat der Execut dem Executionsführer zu erstatten.

Die von dem Gerichtsvollzieher für seine Amtshandlung in Ansatz gebrachten tarifmäßigen Kosten können, sobald die Berechnung derselben

dem Executen schriftlich bekannt gegeben ist, sofort, die übrigen Kosten jedoch nur dann im Wege der Execution mit eingetrieben werden, wenn ihr Betrag vom Executen ausdrücklich als richtig anerkannt oder vom Executionsgerichte festgestellt ist.

Bei der gerichtlichen Feststellung sind die §§. 85 und 86 sinngemäß anzuwenden.

§. 796.

Wer sich durch die Amtshandlung des Gerichtsvollziehers im Executionsverfahren beschwert erachtet, kann bei dem Executionsgerichte Vorstellung erheben.

Vorstellungen dieser Art sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie vor Ablauf von zwei Wochen nach der beschwerenden Handlung mündlich oder schriftlich angebracht werden; doch sind Vorstellungen gegen die Berechnung der vom Gerichtsvollzieher für seine Amtshandlung angesetzten Kosten oder gegen die der Vorschrift des §. 798 zuwider erfolgte Eintreibung von Kosten, noch binnen weiteren 6 Monaten zulässig.

Das Gericht kann vor der Entscheidung den Gerichtsvollzieher und die Betheiligten vernehmen, auch die Einstellung der Execution in geeigneten Fällen unter Anordnung der im Interesse des Executionsführers erforderlichen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 797.

Wenn der Execut behauptet, daß das Executionsrecht seines Gegners erloschen sei, hat er diese Behauptung mittelst Klage bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Gerichte geltend zu machen und insbesondere auszuführen, daß die von ihm behauptete Zahlung, Erlassung der Schuld oder sonstige, das Erlöschen seiner Verpflichtung begründete Thatsache, erst nach der Entstehung des Executionstitels eingetreten sei.

§. 798.

Will ein Dritter auf Grund des Eigenthumes oder eines anderen die Vollstreckung hindernden Rechtes an den in Execution gezogenen Gegenständen, gegen die Execution Widerspruch erheben, so hat er denselben mittelst einer gegen den Executionsführer zu richtenden Klage geltend zu machen.

Wird diese zugleich auch gegen den Executen gerichtet, so sind die Beklagten als Streitgenossen anzusehen.

Für einen solchen Rechtsstreit ist, je nach dem Werthe des von dem Dritten in Anspruch genommenen Streitgegenstandes, der Gerichtshof oder das Einzelgericht des Ortes der Execution zuständig.

§. 799.

Wurde eine der in den §§. 797 und 798 bezeichneten Klagen erhoben, so kann die Einstellung der Execution bei dem Proceßgerichte beantragt werden.

Sind die das Recht des Klägers begründenden Thatsachen bescheinigt, so kann die Einstellung unbedingt, außer diesem Falle aber nur gegen Sicherstellung für allen Schaden durch Beschluß bewilligt werden; ohne Anordnung einer Tagfahrt kann die Bewilligung mittelst Bescheides nur dann erfolgen, wenn der Kläger nicht nur seinen Klagegrund durch vollkommen glaubwürdige Urkunden, sondern auch die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens darthut.

Zu diesen Verfügungen ist auch das Executionsgericht, selbst wenn es zur Entscheidung über die Klage nicht zuständig ist, berechtigt, doch bleibt in diesem Falle seine Verfügung nur bis zu der durch das zuständige Gericht erfolgenden Entscheidung wirksam und es ist zur Erwirkung und Vorlage dieser Entscheidung eine kurze Frist zu bestimmen.

§. 800.

Wenn außer den Fällen des §. 797 die Executionskraft eines der unter Ziffer 5 und 7 des §. 773 angeführten Executionstitels im Civilrechtswege bestritten werden will, so ist die Klage, insofern eine solche nach den bestehenden Gesetzen überhaupt zulässig ist, bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Gerichte zu erheben.

Die Einstellung der Execution kann aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage nur verfügt werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Executionstitel mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Eigenschaft desselben als einer öffentlichen Urkunde oder dessen Executionsfähigkeit abhängig gemacht wird.

§. 801.

Executionshandlungen dürfen nicht über jenes Maß ausgedehnt werden, bis zu welchem sie zur Erreichung des Zweckes der Execution und zur Eintreibung der Executionskosten nach vernünftigem Ermessen nöthig sind; wird bewiesen, daß dieser Vorschrift zuwider gehandelt wurde, so ist auf Antrag durch Beschluß die Aufhebung der Executionshandlungen in soweit zu verfügen, als

sie dieses Maß überschritten haben. Dieser Antrag kann sowohl bei dem Proceßgerichte, als auch bei dem Executionsgerichte gestellt werden.

§. 802.

Waren zur Zeit als die Beschränkung einer Execution verfügt wurde, Vollstreckungshandlungen bereits vorgenommen worden, so sind diese nach Maßgabe der Beschränkung und bis auf weitere gerichtliche Anordnung aufzuheben.

§. 803.

Ist eine in Execution gezogene Sache während der Dauer des Vollstreckungsverfahrens aus dem Eigenthume des Executen in jenes einer andern Person übergegangen, so ist der Executionsführer berechtigt, ohne daß es der im §. 778 erwähnten Beurkundung bedarf, die Vollstreckung gegen den neu eingetretenen Eigenthümer so fortzusetzen, als ob der Uebergang des Eigenthumes nicht erfolgt wäre; in Ansehung beweglicher Sachen jedoch steht ihm dieses Recht in solchen Fällen nicht zu, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht statt hat.

§. 804.

Alle gerichtlichen Erledigungen und Verfügungen im Executionsverfahren ergehen durch Bescheid, sofern im Gesetze nicht etwas Anders bestimmt ist.

Die Bescheide sind den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§. 805.

Die im Executionsverfahren angeordneten gerichtlichen Anschläge sind an den dazu bestimmten Orten mittelst des Amtssiegels anzuheften; auf denselben ist der Tag der Anheftung anzumerken.

Ist der Beginn einer Frist von einem Anschlage abhängig, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage nach der Anheftung des Anschlages.

§. 806.

In Fällen, für welche das Gericht Geld- oder Arreststrafen als Zwangsmittel verhängt, darf der Betrag der Geldstrafe bis auf dreihundert Gulden, und die Dauer der Arreststrafe bis auf vier Wochen bestimmt werden; bleibt die Anwendung dieser Strafen fruchtlos, so können sie zwar angemessen erhöht werden, doch darf selbst in diesem Falle die Geldstrafe Eintausend Gulden auf Einmal, die Dauer der Arreststrafen aber zusammengerechnet Ein Jahr nicht übersteigen.

Rechtskräftig verhängte Geld- und Arreststrafen sind von Amtswegen in Vollzug zu setzen. Ist eine Arreststrafe gegen eine der im §. 4 bezeichneten Personen oder gegen eine solche Person verhängt worden, welche sich im Gefolge einer auf den Kriegsfuß gesetzten oder außerhalb der Grenze der Monarchie stehenden Heeresabtheilung befindet, oder zum Bemannungsstande eines Kriegsfahrzeuges gehört, so hat sich das Gericht wegen des Vollzuges mit dem Vorgesetzten dieser Person in das Einvernehmen zu setzen.

§. 807.

Die besonderen Vorschriften, welche den Verkehr mit einzelnen Arten von Sachen beschränken, und welche in Ansehung von Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register, und für die Amtshandlungen der Depositenämter bestehen, sind auch im Executionsverfahren zu beobachten.

§. 808.

Executionshandlungen gegen Personen, welche der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschall-Amtes unterstehen, können nur durch dieses vorgenommen werden. Auch ist, wenn es sich um die Vornahme einer Executionshandlung in den kaiserlichen Hofgebäuden oder Lustschlössern in Wien oder in seiner nächsten Umgebung oder in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses oder einer das Recht der Exterritoralität genießenden Person handelt, das Obersthofmarschall-Amt anzugehen.

Die Vornahme von Executionshandlungen in militärischen oder von Militär besetzten Gebäuden hat nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu erfolgen.

§. 809.

In Ansehung der Execution von Seeschiffen sind die Bestimmungen des Seerechtes zu beobachten.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Arten der Execution.

Execution wegen Verbindlichkeiten, welche nicht in Zahlung einer Geldsumme bestehen.

§. 810.

Soll eine Duldung oder Unterlassung im Wege der Execution bewirkt werden, so hat das Executionsgericht auf Antrag, sobald durch beigebrachte Bescheinigung, durch Vernehmung der Betheiligten, durch Augenschein oder auf andere Art außer Zweifel gestellt ist, daß der durch den Executionstitel ausgesprochenen Verpflichtung zuwider gehandelt worden sei, das zum Vollzuge

des Ausspruches und zur Sicherung des Executionsführers gegen ferneren Ungehorsam Geeignete zu verfügen.

Zugleich ist die etwa für den Fall des Ungehorsams bereits angedrohte Geld- oder Arreststrafe für verwirkt zu erklären, und deren Vollziehung zu bewirken, für den Fall der Wiederholung aber eine erhöhte Strafe anzudrohen.

War eine Strafe noch nicht angedroht, so ist eine solche für den Fall neuerlichen Ungehorsams anzudrohen.

Auch kann in geeigneten Fällen dem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden, daß er die Herstellung des früheren Standes bewirke, und die dadurch veranlaßten Kosten von dem Ungehorsamen im Wege der Execution einbringe.

§. 811.

Ist durch einen mit der Executionsclausel versehenen Executionstitel die Verpflichtung ausgesprochen, daß in Folge eines dinglichen Rechtes auf einer Liegenschaft etwas zu dulden oder zu unterlassen sei, so kann die Einverleibung dieser Verpflichtung bei der Tabularinstanz begehrt werden, auch wenn ein Fall des Ungehorsams noch nicht eingetreten ist.

§. 812.

Soll eine Arbeit oder ein Geschäft verrichtet werden, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Verpflichteten durch angemessene Zwangsmittel zu der Verrichtung anzuhalten. Kann die Verrichtung durch eine andere Person geschehen, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Executionsführer zu ermächtigen, daß die Verrichtung durch eine von ihm zu bestellende Person besorgt werde.

Der auf die Herstellung der Arbeit oder Besorgung des Geschäftes gemachte Aufwand kann, sobald der Betrag desselben dem Executen bekannt gegeben worden ist, durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Execution eingetrieben werden.

Erachtet der Execut, daß der vom Executionsführer angesprochene Betrag das Maß des nothwendigen Aufwandes überschreite, so entscheidet über seinen Antrag das Executionsgericht durch Beschluß nach allenfalls eingeholtem Gutachten von Sachverständigen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung des Betrages zulässig; derselbe hemmt die Eintreibung des angesprochenen Betrages nicht, es würde denn die Hemmung vom Gerichte ausdrücklich verfügt.

Ist der Beschluß über Ausbleiben einer Partei ergangen, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 813.

Soll insbesondere an einer der Verfügung des Executen unterworfenen Sache ein früherer Zustand hergestellt oder sonst eine Aenderung vorgenommen werden, so ist die dazu nöthige Arbeit unter dem Schutze des Gerichtsvollziehers ausführen zu lassen.

§. 814.

Bildet eine Rechnungslegung den Gegenstand der Verpflichtung, so hat das Executionsgericht, wenn sonstige Zwangsmittel binnen einer vom Gerichte bestimmten Frist nicht zum Ziele geführt haben, auf Antrag zu bewilligen, daß die Behelfe den Verpflichteten abgenommen und einem von Amtswegen bestellten Rechnungsverständigen übergeben werden, welcher die Rechnung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu verfassen hat. Diese Rechnung ist so anzusehen, als ob der Verpflichtete selbst sie gelegt hätte, wenn dieser nicht binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist eine andere Rechnung gelegt hat.

§. 815.

Wenn Inhabung oder Besitz einer Liegenschaft oder eines Theiles derselben verschafft werden soll, so ist die Uebergabe der Liegenschaft sammt Zugehör nach Maßgabe der Verpflichtung vorzunehmen, und die Entfernung des Executen und seiner Hausgenossen, sowie desjenigen, welcher die Liegenschaft oder einen Theil derselben im Namen des Executen inne hat, nebst den daselbst angetroffenen Sachen, soweit diese nicht Zugehör sind, zu bewirken.

§. 816.

Soll das Eigenthum einer Liegenschaft oder ein anderes dingliches Recht an derselben übergeben werden, so kann die Einverleibung des mit der Executionsclausel versehenen Executionstitels bei der Tabular-Instanz begehrt werden.

§. 817.

Soll eine bestimmte bewegliche Sache, oder sollen bewegliche Sachen von bestimmter Gattung übergeben werden, so ist im ersten Falle die bestimmte Sache, im zweiten Falle aber von den Sachen so viel, als dem Executionsführer daran gebührt, dem Executen oder demjenigen, der das zu Uebergebende in dessen Namen in Händen hat, abzunehmen und dem Executionsführer gegen Empfangsschein, und falls ihm in dem Executionstitel eine Gegenleistung auferlegt und diese noch unerfüllt ist, gegen gleichzeitige Erfüllung derselben zu übergeben.

Wird das zu Uebergebende bei einem Dritten vorgefunden, so darf es diesem nur mit seiner Zustimmung abgenommen werden.

§. 818.

Wenn die zu übertragenden Sachen eine körperliche Uebergabe nicht zulassen, ist die Uebertragung auf den etwa vorhandenen Urkunden, welche das Recht daran darthun, unter Bezeichnung des Executionstitels anzumerken.

Dem Executionsführer sind diese Urkunden oder die Werkzeuge, deren Inhabung ihn in den Stand setzt, ausschließlich den Besitz der Sachen zu ergreifen, auf die im §. 816 bestimmte Art einzuhändigen oder es ist mit der Sache ein Merkmal zu verbinden, woraus Jedermann die erfolgte Uebergabe derselben deutlich erkennen kann.

Betreffen die Urkunden oder Werkzeuge auch noch anderweitige Rechte des Executen oder Rechte eines Dritten, so sind dieselben ihrem bisherigen Inhaber zu belassen, oder nach Umständen in Verwahrung des Gerichtes oder eines von diesem bestellten Verwahrers zu bringen; das dem Executionsführer daran zustehende Recht ist ihrem Inhaber bekannt zu machen. Dem Executionsführer ist eine Bestätigung darüber auszufolgen, wem die Urkunden oder Werkzeuge anvertraut wurden; auch kann er jederzeit beglaubigte Abschriften der Urkunden und der denselben hinsichtlich der Uebergabe beigefügten Anmerkung verlangen.

§. 819.

Wird das zu Uebergebende nicht vorgefunden, oder verweigert ein Dritter, bei welchem es sich befindet, dessen Ausfolgung und will der Executionsführer diesen hierum im Rechtswege nicht belangen, so hat das Executionsgericht auf Antrag den Executen, falls nicht die Unmöglichkeit der Leistung nachgewiesen wird, durch angemessene Zwangsmittel zur Herbeischaffung und Uebergabe der zu übergebenden Sachen anzuhalten. Sind diese vertretbar und haben sie einen amtlich festgestellten Marktpreis, so ist der Executionsführer zum Ankaufe derselben zu ermächtigen.

Der zum Ankaufe von Sachen gemachte Aufwand kann, sobald der Betrag desselben dem Executionsführer bekannt gemacht worden ist, durch den Gerichtsvollzieher im Wege der Execution eingetrieben werden.

Erachtet der Execut, daß der vom Executionsführer angesprochene Betrag den marktgängigen Preis überschreitet, so entscheidet über seinen Antrag das Executionsgericht durch Beschluß nach allenfalls eingeholtem Gutachten von Sachverständigen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung des Betrages zulässig; derselbe hemmt die Eintreibung des angesprochenen Betrages nicht, es würde denn die Hemmung vom Gerichte ausdrücklich verfügt. Ist der Beschluß über Ausbleiben einer Partei ergangen, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

§. 820.

Das Recht auf Schadloshaltung und Genugthuung wegen nicht erfüllter Verbindlichkeit bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen (§§. 810 bis 819) unberührt und ist bei dem zur Entscheidung darüber nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Execution wegen Zahlung einer Geldsumme.

§. 821.

Soll eine Geldsumme eingetrieben werden und wird bei dem Schuldner gehöriges bares Geld vorgefunden, so hat der Gerichtsvollzieher dasselbe ihm abzunehmen und zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

Außer diesem Falle steht dem Gläubiger die Wahl der Art, auf welche die Execution erfolgen, und der Sachen, an denen sie geschehen soll, frei.

Die Freiheit der Wahl bleibt ihm selbst dann, wenn seine Forderung pfandweise versichert ist.

Auch gleichzeitige Anwendung mehrerer Executionsarten ist zulässig.

§. 822.

An Sachen, welche unmittelbar zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestimmt sind, kann eine Execution nicht vorgenommen werden.

An Reliquien ist eine Execution unzulässig, nur deren Fassung ist derselben unterworfen.

§. 823.

Die unentbehrlichen Kleidungsstücke und die Werkzeuge, ohne welche der Schuldner den täglichen Unterhalt für sich und Diejenigen, welchen er zur Leistung desselben gesetzlich verpflichtet ist, nicht erwerben kann, unterliegen der Execution nicht.

Auf das nothwendige Hausgeräthe, dann auf Dasjenige, was der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Veräußerung ihm zum besonderen Schaden oder zum Schimpfe gereichen würde, darf nur in Ermanglung anderer Sachen die Execution stattfinden.

§. 824.

Auf Deficientengehalte der Geistlichkeit, auf Provisionen, Almosen- und Pfründnergelder, welche bei öffentlichen und Gemeinde-Cassen oder aus Armen- und Stiftungsfonde bezahlt werden, sowie auf Unterstützungen an Geld oder Sachen, welche im Falle eines allgemeinen Nothstandes angewiesen werden, ist eine Execution unzulässig.

§. 825.

Präbenden der Stiftsdamen, Pensionen und Unterhaltsgelder, welche von den mit staatlicher Genehmigung errichteten Instituten und Gesellschaften verabreicht werden, unterliegen der Execution nur insoweit als sie dreihundert fünfzig Gulden jährlich übersteigen.

Genießt dieselbe Person mehrere derlei Bezüge, so unterliegen sie der Execution in der Art, daß von ihrem Gesammtbetrage dem Schuldner dreihundert fünfzig Gulden jährlich verbleiben.

§. 826.

Gehalte der Seelsorger und Einkünfte aus einer geistlichen Pfründe unterliegen der Execution nur in soweit, als sie dreihundert fünfzig Gulden jährlich übersteigen.

§. 827.

An Gehalten und sonstigen Dienstesbezügen der Hof-, Staats-, Landes-, öffentlichen Fonds- und Gemeinde-Beamten und Diener, dann der Lehrer, Lehrerinnen und Gehilfen an öffentlichen Schulen ist die Execution nur wegen des, der Gattin, den Kindern und den Eltern des Schuldners gebührenden Unterhaltes unbeschränkt zulässig. Wegen anderer Forderungen kann nur ein Drittel dieser Bezüge, und zwar mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß der dem Schuldner verbleibende Rest mindestens dreihundert fünfzig Gulden jährlich betrage.

An Aushilfen für Krankheitsfälle ist die Execution nur wegen der Krankheitskosten zulässig.

§. 828.

Die Bestimmungen des §. 827 sind auch auf die Ruhegenüsse der daselbst bezeichneten Personen, dann auf die ihren Witwen oder Kindern wegen der vom Gatten oder Vater geleisteten Dienste verliehenen Bezüge anzuwenden.

§. 829.

Die Gagen, Pensionen, Gnadengehalte, Abfertigungen und Unterhaltsgelder der Militär-Personen können, sowie Renten einer Militär-Heirats-Caution, wenn diese Bezüge jährlich 600 fl. betragen, mit einem Drittheile, unter diesem Betrage aber nur mit einem Viertheile und mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß von ihrem Gesammtbetrage dem Executen mindestens 350 fl. jährlich verbleiben; dagegen ist wegen des der Gattin, den Kindern und Eltern des Executen gebührenden Unterhaltes die Execution unbeschränkt zulässig.

Die übrigen Activitätsgebühren einer Militärperson dürfen nicht mit Execution belegt werden; ferner dürfen die Interessen von Militär-Heirats-Cautionen während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft nur für solche Verbindlichkeiten in Execution gezogen werden, welche beide Ehegatten gemeinschaftlich übernommen haben. Zur Deckung einer aus dem Dienstverbande entstandenen Forderung des Aerars können die Heirats-Cautions-Interessen nie in Anspruch genommen werden.

§. 830.

Vergütungen, welche Jemand aus einem Versicherungsvertrage zu fordern hat, dürfen nur in soferne in Execution gezogen werden, als sie nicht kraft gesetzlicher Anordnung oder nach Inhalt des Versicherungsvertrages zur Herstellung eines versicherten Gebäudes oder zur Wiederanschaffung des versicherten Zugehörs einer Liegenschaft verwendet werden müssen; doch kann jeder Hypothekargläubiger verlangen, daß diese Vergütungen sequestrirt und zu der erwähnten Herstellung oder Wiederanschaffung verwendet werden.

§. 831.

Auf Sachen, welche zur Verrichtung des öffentlichen Dienstes oder zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten unmittelbar nothwendig sind, sowie auf Vorschüsse aus den zur Approvisionirung mit staatlicher Genehmigung bestehenden Cassen ist die Execution unzulässig. Auch dürfen die Betriebsmittel der Dampfschifffahrt, der Eisenbahnen und Telegraphen, so weit sie zur Vermittlung des öffentlichen Verkehres erforderlich sind, durch Execution ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 832.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder dürfen nicht mit Execution belegt werden.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen findet vor der Abgabe an den Adressaten die Execution nicht statt.

§. 833.

Während der Dauer eines von dem Staatsschatze oder von einem unter öffentlicher Verwaltung

stehenden Fonde mit Privatpersonen geschlossenen Vertrages darf keine Execution auf die zu Folge dieses Vertrages zu liefernden Gegenstände, auf die von dem Staatsschatze oder Fonde zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen und die zur Erfüllung des Vertrages nothwendigen Geräthschaften geführt werden.

Vor erfülltem Vertrage ist nur derjenige Betrag Gegenstand einer Execution, welcher dem Executen nach gepflogener Abrechnung als Guthaben allenfalls noch gebühren wird.

§. 834.

Ob und wie weit auf Gegenstände der Staatsmonopole, sowie auf die bei deren Erzeugung oder Verschleiß vorkommenden Geräthschaften, Vorrichtungen und Geldverläge, auf Lottogewinne, dann auf Waaren in der zollämtlichen Behandlung Execution geführt werden könne, wird durch die Gefällengesetze bestimmt.

§. 835.

Dasjenige, was nach dem Gesetze als nothwendiges Zugehör einer Liegenschaft, eines Bergwerkes oder eines Seeschiffes anzusehen ist, kann nicht ohne das Hauptgut in Execution gezogen werden.

Die Ermittlung dieses Zugehörs hat, wenn dasselbe nicht durch Einverständniß der Parteien festgestellt wird, durch das Executionsgericht von Amtswegen nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu geschehen.

§. 836.

In wieferne auf Fideicommiß- oder Lehengüter, dann auf Gewerbe eine Execution stattfinde, ist nach den besonderen, über diese Arten von Sachen bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Sequestration.

§. 837.

Die Execution an den Früchten einer Liegenschaft oder einer Gerechtsame erfolgt durch Sequestration.

Diese ist bei dem Executionsgerichte anzusuchen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so hat das Gericht von Amtswegen eine mit Berücksichtigung allfälliger Vorschläge der Parteien zu bestimmende Person zum Sequester zu bestellen, diese Bestellung dem Sequester und den Parteien bekannt zu machen und die Verlautbarung der Sequestrationsbewilligung mittelst Anschlages an dem in der Gemeinde dazu bestimmten Platze zu verfügen.

Wenn die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, so ist in diesem die Bewilligung unter Bezeichnung des Executionstitels anzumerken.

§. 838.

Ueber Einwendungen gegen die Person des Sequesters ist nach Vernehmung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden. Einwendungen gegen die Person des Sequesters sind spätestens binnen zwei Wochen nachdem dessen Bestellung den Parteien bekannt gemacht wurde, beim Executionsgerichte einzubringen, welches hierüber nach Einvernehmung der Parteien durch Beschluß zu entscheiden hat.

Die Einführung des Sequesters wird durch derlei Einwendungen nicht gehemmt.

§. 839.

Die Kosten der Sequestration hat der Executionsführer vorzuschießen.

Wird ein angemessener Vorschuß nicht geleistet, so kann die Sequestration auf Antrag aufgehoben werden.

§. 840.

Der Sequester hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwahrers und zur Verwaltung der sequestrirten Sache bestellten Machthabers.

Gegen Eingriffe in sein Amt ist er von dem Executionsgerichte zu schützen.

Zu Verfügungen oder Auslagen, welche nicht zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, bedarf er der Einwilligung der Betheiligten oder in Ermanglung einer solchen der Genehmigung des Executionsgerichtes.

§. 841.

Das Executionsgericht hat dem Sequester auf Antrag Vorschriften über die Verwendung und Aufbewahrung der erzielten reinen Einkünfte und nach Umständen auch andere Weisungen zu ertheilen.

§. 842.

Ueber Vorstellungen gegen die Amtsführung eines Sequesters kann das Executionsgericht einen anderen bestellen.

§. 843.

Der Sequester hat längstens binnen dreißig Tagen nach beendeter Sequestration, und wenn diese über Ein Jahr dauert, binnen dreißig Tagen nach Ablauf eines jeden Jahres Rechnung zu legen.

Ist er damit säumig, so ist wider ihn auf Antrag eines an der Sequestration Betheiligten sofort nach der Bestimmung des §. 812 vorzugehen.

Die Rechnung ist auf der Gerichtsschreiberei des Executionsgerichtes niederzulegen. Den Betheiligten steht jederzeit frei, die Rechnung und ihre Beilagen einzusehen und Abschriften davon zu erheben.

§. 844.

Sobald die Rechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt wurde, hat der Vorstand des Gerichtes oder ein von ihm zu bezeichnender Richter den Executionsführer den Executen und die vom Sequester benannten Personen von der Niederlegung der Rechnung zu verständigen und eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie die Rechnung entweder für richtig anzuerkennen oder zu bemängeln haben. Diese Frist kann bei mangelnder Uebereinkunft der Betheiligten nicht erstreckt werden.

Wurden binnen dieser Frist Mängel nicht angebracht, so hat das Gericht über Antrag zu erklären, daß die Rechnung diesen Personen gegenüber als richtig anzusehen sei.

Die Form, in welcher Mängel anzubringen sind, und das darüber vor dem zuständigen Gerichte einzuleitende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Rechnungsproceß.

§. 845.

Dem Sequester gebührt nebst Vergütung der durch sein Amt verursachten Reisekosten und anderen Auslagen eine angemessene Entlohnung.

Seine Gebühren sind zunächst aus den Einkünften der sequestrirten Sache zu zahlen.

Die Feststellung des Betrages dieser Gebühren geschieht unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Feststellung der Proceßkosten. Dabei sind der Exequent und der Execut als die Gegenpartei des Sequesters anzusehen.

§. 846.

Die auf der sequestrirten Sache haftenden Steuern und Abgaben, die Zinsen von den, der Forderung des Sequestrationswerbers allenfalls vorgehenden Capitalien und andere mit früherem Pfandrechte versicherte fortlaufende Zahlungen, müssen auch während der Sequestration entrichtet werden.

Die Rangordnung der Sequestrationswerber und anderer Gläubiger und ihre gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse werden durch die Sequestration nicht geändert.

§. 847.

Wird später die Sequestration der nämlichen Sache noch wegen einer anderen Forderung oder für einen anderen Gläubiger verfügt, so ist zur Führung auch dieser Sequestration der frühere Sequester zu bestellen.

Eine Aenderung in der Person des Sequesters kann auch in diesem Falle nur aus wichtigen Gründen geschehen.

§. 848.

Einer bestehenden Sequestration ungeachtet kann der Verkauf der sequestrirten Sache im Wege der Execution erwirkt werden.

Verkauf von Liegenschaften.

§. 849.

Die Execution mittelst des Verkaufes einer Liegenschaft hat der Gläubiger bei dem Executionsgerichte anzusuchen.

Ist die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen, so kann vor Bewilligung der Execution die Beibringung einer ämtlichen oder anderen glaubwürdigen Bescheinigung darüber, daß der Schuldner die Liegenschaft wirklich besitze, verlangt werden.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so hat das Gericht in dem bewilligenden Bescheide zugleich einen Abgeordneten zur Vornahme der Execution zu bestellen und, wenn zur Erwerbung des Pfandrechtes in Ansehung der Liegenschaft bestimmte öffentliche Bücher bestehen, die Anmerkung der Feilbietungsbewilligung in denselben zu veranlassen.

§. 850.

Der executive Verkauf der Liegenschaften findet nur wegen einer mit Pfandrecht auf die Liegenschaft versicherten Forderung statt.

Wenn der Gläubiger nicht schon früher ein solches Pfandrecht erworben hat, so steht demselben frei, auf Grund des Executionstitels das Pfandrecht allein oder gleichzeitig mit dem executiven Verkaufe zu erwirken.

In diesen Fällen hat das Executionsgericht entweder die Eintragung des Pfandrechtes in den zur Erwerbung desselben bestimmten öffentlichen Büchern zu veranlassen oder, wenn solche Bücher in Ansehung der Liegenschaft nicht bestehen, die Pfändung der Liegenschaft dem Gerichtsvollzieher aufzutragen.

Diesem liegt ob an Ort und Stelle das Protokoll über die pfandweise Beschreibung aufzunehmen und eine Abschrift desselben in dem Amtslocale des Gemeindevorstehers zur allgemeinen Einsicht zu hinterlegen.

Der Gerichtsvollzieher hat die geschehene Pfändung, wenn Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange eines solchen Gebäudes, sonst aber an dem zu ämtlichen Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Orte mittelst Anschlags kundzumachen; und wenn über das dem Schuldner an der Liegenschaft zustehende Eigenthum eine Urkunde vorgefunden wird, das Pfandrecht auch auf dieser anzumerken.

§. 851.

Der Executionsführer hat die Verkaufsbedingungen zu entwerfen und den Entwurf dem Gerichtsabgeordneten zu übergeben.

Dieselben sollen dem Zwecke thunlichst schneller Befriedigung des Gläubigers entsprechen, im Uebrigen aber so eingerichtet sein, daß der Verkauf durch dem Käufer lästige Bestimmungen nicht unnöthig erschwert werde, welche dem Käufer lästig sind.

Dieselben müssen nebst der Angabe des Kaufpreises deutlich ausdrücken, welchen Betrag jeder Kauflustige als Pfand für die Erfüllung der ihm als allfälligem Meistbieter obliegenden Verbindlichkeiten (Vadium) zu erlegen habe, oder ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gläubiger, dessen Forderung auf der Liegenschaft versichert ist, von dem Erlage des Vadiums befreit bleiben solle. Ferner sind unzweideutige Bestimmungen darüber aufzunehmen, welcher Theil des Kaufpreises bar zu entrichten, wann der Käufer diesen Preis ganz oder theilweise zu zahlen verpflichtet oder berechtigt sei, wie er die etwa noch unbezahlt bleibenden Beträge zu verzinsen habe und welche Bedingungen er erfüllen müsse, um den Besitz und Genuß der erkauften Liegenschaft und um die Einantwortung derselben zu erlangen.

Kommt es nach Beschaffenheit der auf der Liegenschaft versicherten Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder anderen Lasten darauf an, ob der Käufer dieselben zu übernehmen habe, so muß dieses genau ausgedrückt sein.

Nachträgliche Genehmigung des Verkaufes darf nicht vorbehalten werden. Zu Streitigkeiten oder Verwicklungen führende Bestimmungen sind zu vermeiden.

§. 852.

Dem Entwurfe der Verkaufsbedingungen sind diejenigen Urkunden beizulegen, welche zur Bescheinigung über die Angemessenheit des Preises dienen, um welchen die Liegenschaft ausgerufen werden soll; solche Urkunden sind insbesondere: Schätzungen, Kaufverträge, Erbtheilungen, Steuerbögen u. dgl.

Ferner ist denselben ein vollständiger, bis zur Anmerkung der Feilbietungsbewilligung (§. 849) reichender Auszug aus den öffentlichen Büchern und bei Landgütern auch ein amtlich beglaubigter Katastralauszug beizulegen.

Der Gerichtsabgeordnete hat Jedermann die Einsicht des Entwurfes und der Beilagen zu gestatten.

§. 853.

Sowohl der Schuldner als alle diejenigen, welche nach Inhalt des nach §. 852 vorgelegten Auszuges aus den öffentlichen Büchern oder nach Inhalt des Pfändungsprotokolles ein Pfandrecht oder ein anderes dingliches Recht an der Liegenschaft haben (Realgläubiger), sind durch den Executionsführer von der bewilligten Feilbietung und von der Aufstellung des Gerichtsabgeordneten mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß die Verkaufsbedingungen bei dem Letzteren einzusehen seien.

Kann diese Mittheilung dem Schuldner oder einem Realgläubiger nicht zugestellt werden, so ist sie einem auf Ansuchen des Executionsführers von dem Executionsgerichte zu bestellenden Curator zuzustellen, welcher ihn im weiteren Zuge des Executionsverfahrens und insbesondere auch bei der Verhandlung über die Vertheilung des Verkaufserlöses zu vertreten hat; der Ausfertigung eines Edictes bedarf es dabei nicht.

Die nämliche Person kann zum Curator für mehrere Betheiligte dann bestellt werden, wenn nicht besondere Gründe einen Widerstreit ihrer Interessen besorgen lassen.

Die Vornahme der Zustellung dieser Mittheilung hat der Executionsführer dem Gerichtsabgeordneten auszuweisen.

§. 854.

Die im Sinne des §. 849 dieses Gesetzes vollzogene Anmerkung der Feilbietungsbewilligung vertritt in Ansehung derjenigen, welche durch nachfolgende bücherliche Eintragung dingliche Rechte auf die Liegenschaft erworben haben, die Stelle der im §. 853 und der im §. 861, Ziffer 1, 3 und 4 vorgeschriebenen besonderen Verständigung.

§. 855.

Der Gerichtsabgeordnete hat, sobald er den Ausweis über die Zustellungen genügend findet, durch Anschlag bei Gericht bekannt zu geben, daß

Jedem, welchem ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht und welcher dieß nöthigenfalls zu bescheinigen vermag, freisteht, Anträge auf Aenderung der Verkaufsbedingungen während der unerstreckbaren Frist von einer Woche nach diesem Anschlage bei dem Gerichtsabgeordneten schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

§. 856.

Wenn Aenderungen des Entwurfes nicht verlangt wurden, hat der Gerichtsabgeordnete unverzüglich auf demselben anzumerken, daß die Verkaufsbedingungen als festgestellt anzusehen seien.

Eben dieses hat er auch dann zu thun, wenn über die etwa verlangten Aenderungen allenfalls veranlaßter Vernehmung aller Betheiligten Einverständniß erzielt wurde.

Findet der Gerichtsabgeordnete selbst, Bedenken gegen den Entwurf zu erheben oder liegt Einverständniß über denselben nicht vor so ist der Entwurf von Amtswegen mit den Erklärungen und Anträgen der Betheiligten oder mit den vom Gerichtsabgeordneten erhobenen Bedenken unverzüglich dem Executionsgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Dieses kann vor seiner Entscheidung erforderlichen Falles Vervollständigung der Acten dem Gerichtsabgeordneten auftragen.

§. 857.

Sobald die Verkaufsbedingungen festgestellt sind, hat der Gerichtsabgeordnete den Ort und die Zeit zur Versteigerung zu bestimmen und das Feilbietungsedict auszufertigen.

§. 858.

Ein nicht am Amtssitze des Vollstreckungsgerichtes gelegener Ort soll nur über Einverständniß der Parteien oder dann zur Vornahme der Versteigerung bestimmt werden, wenn zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kauflustigen erscheinen werde.

Zur Vornahme der Versteigerung sind zwei Termine festzusetzen; diese sind mit Rücksicht auf die zur Verlautbarung nöthige Zeit und jede auf ungefähr vier Wochen zu bemessen, ausnahmsweise jedoch kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse der Zeit und des Ortes und auf den Werth der Liegenschaft der erste Termin auch länger, jedoch nicht über drei Monate, bemessen werden.

§. 859.

Das Feilbietungsedict hat zu enthalten:

1. Die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft, der Personen des Executionsführers und des Executen, sowie der Forderung, wegen welcher die Execution erfolgt und die Angabe des Ausrufspreises;

2. Ort, Tag und Stunde der Versteigerungstermine mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die Liegenschaft bei dem ersten Termine nicht unter dem Ausrufspreise, und wenn dieser nicht erzielt werden sollte, bei dem zweiten Termine auch unter dem Ausrufspreise dem Meistbietenden zugeschlagen werden würde;

3. die Angabe des Ortes, wo die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können;

4. die Bezeichnung der für die im §. 853 erwähnten Personen bestellten Curatoren;

5. die Erklärung, daß nach dem Verkaufe der Liegenschaft die Verständigung von der Einleitung und Erledigung der Verhandlung zur Kaufpreisvertheilung lediglich durch Anschlag bei Gericht erfolgen werde.

Wenn die feilgebotene Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen oder, wenn dieses so beschaffen ist, daß aus demselben die auf der Liegenschaft haftenden Lasten nicht mit Verläßlichkeit entnommen werden können, so müssen:

6. alle diejenigen, welche ein dingliches Recht auf die Liegenschaft ansprechen wollen, aufgefordert werden, dasselbe, auch wenn ihnen eine besondere Verständigung nicht zukommt, bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden, widrigens sie, falls sie es nicht vor dem Verkaufe der Liegenschaft angemeldet haben, durch diesen Verkauf, so weit derselbe aufrecht bleibt, ihres dinglichen Rechtes an der Liegenschaft verlustig werden und, falls sie nicht nachträglich und zwar spätestens vor erfolgter Feststellung der Vertheilung des Verkaufserlöses ihren Anspruch zur Austragung gebracht haben, auch von einer Befriedigung aus dem Verkaufserlöse, so weit dieser durch die Vertheilung erschöpft wird, ausgeschlossen bleiben.

§. 860.

Der Gerichtsabgeordnete hat das Edict auf die ortsübliche Art zu verlautbaren und, wenn sich auf der Liegenschaft Gebäude befinden, an dem Haupteingange derselben anschlagen zu lassen.

Zugleich ist die Einschaltung des Edictes in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung durch den Executionsführer zu besorgen; die Einschaltung muß an drei verschiedenen Tagen geschehen; sie kann unterbleiben, wenn der Ausrufspreis fünfhundert Gulden nicht übersteigt.

§. 861.

Dem Executionsführer liegt ob, folgenden Personen die Feilbietung mittelst Zustellung eine

Ausfertigung des Feilbietungsedictes besonders bekannt zu machen:

1. dem Executen und den im §. 853 bezeichneten Realgläubigern oder ihren Curatoren zu eigenen Handen;

2. denjenigen Behörden oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, zu welchen auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge gerechnet werden, berufen sind;

3. wenn nur ein Antheil einer Liegenschaft feilgeboten wird, den Eigenthümern der übrigen Antheile zu eigenen Handen;

4. dem für die Liegenschaft etwa bestellten Sequester.

§. 862.

Spätestens acht Tage vor dem ersten Versteigerungstermine ist die Verlautbarung des Edicts und die Zustellung der besonderen Verständigungen den Gerichtsabgeordneten auszuweisen.

Dieser hat unverzüglich den Ausweis zu prüfen und zur Berichtigung etwaiger Mängel desselben den Executionsführer aufzufordern.

§. 863.

Bis zum Beginne der Versteigerung können schriftliche Anbote bei dem Gerichtsabgeordneten angebracht werden.

Sie haben die deutliche Bezeichnung der Liegenschaft, den dafür angebotenen Kaufpreis und die Erklärung, daß der Kauflustige sich den festgestellten Verkaufsbedingungen unterwerfe, zu enthalten, und müssen mit der legalisirten Unterschrift des Kauflustigen versehen sein. Der angebotene Kaufpreis muß seinem Betrage nach bestimmt und mit Buchstaben angesetzt sein. Ein schriftlicher Anbot, in welchem der Betrag des Kaufpreises nur durch ein Verhältniß zu den zu gewärtigenden Anboten anderer Kauflustiger ausgedrückt ist, darf nicht berücksichtigt werden.

Dem Kauflustigen ist auf Verlangen die Uebernahme seines Anbotes schriftlich zu bestätigen.

§. 864.

Bei der Versteigerungs-Tagfahrt soll der im §. 862 erwähnte Ausweis zur Einsicht für Jedermann vorliegen.

Die Verkaufsbedingungen, sowie der Umstand, ob schriftliche Anbote vorliegen, sind den Anwesenden bekannt zu machen.

Der als Vadium festgesetzte Betrag ist, wenn in den Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmt ist, in barem Gelde oder in börsemäßigen Werthpapieren nach dem am Orte der Versteigerung aus ämtlichen Blättern zuletzt bekannt gewordenen Börsecourse zu erlegen. In Ansehung schriftlicher Anbote muß das Vadium vor dem Beginne der Versteigerung niedergelegt sein; wer mündlich bieten will, muß dasselbe spätestens vor seinem ersten Anbote niederlegen.

§. 865.

Die Versteigerung wird mit dem Ausrufe der Liegenschaft um den festgesetzten Preis begonnen.

Nach dem Beginne der Versteigerung kann ein schriftlicher Anbot nicht mehr zurückgezogen werden.

Wird nur Ein Anbot gemacht oder wird nach mehreren Anboten mit dem Mehrbieten inne gehalten, so ist der angebotene höchste Preis mit der Anfrage, ob Niemand mehr gebe, öfter „zum ersten Male" und wenn sohin eine Steigerung nicht erfolgt, auf dieselbe Art „zum zweiten Male" öfter auszurufen.

So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise „zum ersten" und dann „zum zweiten Male" ausgerufen werden.

Wenn auf den mehrmals mit dem Beisatze „zum zweiten Male" geschehenen Ausruf binnen fünf Minuten Niemand mehr bietet, so ist das mündliche Mehrbieten mit den Worten: „zum dritten Male" zu schließen.

Der Ausruf hat durch einen beeideten Ausrufer zu geschehen.

Wird von einem oder mehreren Kauflustigen während des Ausrufes eine Ueberlegungsfrist begehrt, so soll sie ihnen, jedoch bezüglich desselben Anbotes nur Einmal und längstens auf eine Viertelstunde gewährt werden.

§. 866.

Nach dem Schlusse des Ausrufes, sowie auch in dem Falle, als kein mündlicher Anbot gemacht wurde, sind die etwa eingelangten schriftlichen Anbote, für welche das Vadium erlegt ist, in Gegenwart der Anwesenden zu eröffnen.

Die Liegenschaft ist dem Meistbietenden, auch wenn er der einzige Kauflustige geblieben ist, als Käufer zuzuschlagen, der Anbot mag mündlich oder schriftlich gemacht worden sein.

Zwischen gleich hohen Anboten entscheidet das Los.

§. 867.

Ein Anbot, welcher unter anderen als den kundgemachten Bedingungen gemacht wird, ist nicht zu berücksichtigen.

Der Gerichtsabgeordnete und der Ausrufer, sowie auch Personen, welche zu ihnen in einem der im §. 44, Ziffer 2, bezeichneten Verhältnisse stehen, dann der Execut dürfen weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten. Ein an sie erfolgter Zuschlag ist nichtig.

§. 868.

Der Gerichtsabgeordnete ist verpflichtet, die nöthigen Auskünfte zu ertheilen; er hat Ruhe und Ordnung bei der Versteigerung zu erhalten und kann nöthigenfalls die Unterstützung der Sicherheitsbehörde ansprechen. Insbesondere hat er keinerlei Einverständnisse, Einschüchterungen oder sonstige Vorgänge, welche das gegenseitige Mehrbieten stören, zu dulden.

Falls Ermahnungen fruchtlos bleiben, kann er die Entfernung einzelner Personen verfügen; wenn sich die Unmöglichkeit eines geregelten Vorganges ergibt, hat er zur Fortsetzung der Versteigerung einen anderen Tag zu bestimmen und die nöthige Kundmachung zu veranlassen.

§. 869.

In dem Versteigerungsprotokolle sind Ort, Zeit und Gegenstand der Versteigerung, die Namen und Wohnorte der Kauflustigen, die stufenweise erfolgten mündlichen Anbote, sowie der wesentliche Inhalt der allenfalls zur Eröffnung gekommenen schriftlichen Anbote und alle wichtigeren Zwischenfälle anzuführen. Auch ist in demselben die Uebernahme der als Vadium niederlegten Beträge, so wie deren Zurückstellung an diejenigen, welche nicht Ersteher geblieben sind, anzumerken, und von diesen eigenhändig zu bestätigen.

Das Versteigerungsprotokoll und die Bedingungen hat der Meistbieter zu unterzeichnen; wird die Unterzeichnung verweigert, so ist dieß im Protokolle anzumerken.

Hat der Meistbieter den Meistbot als Machthaber eines Andern gemacht, so hat er bei der Unterzeichnung des Protokolles seinen Machtgeber zu nennen und dessen legalisirte Vollmacht, welche dem Protokolle beizulegen ist, vorzulegen, unterläßt er dieß oder benennt er einen zur Mitbietung nicht berechtigten Machthaber, so ist er selbst als der Ersteher anzusehen.

Dem Versteigerungsprotokolle ist der im §. 862 erwähnte Ausweis beizulegen.

§. 870.

Wenn bei dem ersten Versteigerungstermine Niemand erschienen ist, oder der Ausrufspreis für die Liegenschaft nicht angeboten wurde, so ist dieß in dem Protokolle zu bemerken.

Auch hat der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen den zweiten Termin mit Bezugnahme auf das Feilbietungsedict und unter Wiederholung der im §. 859, Ziffer 1 bis 3, bezeichneten Angaben mit dem Beisatze kund zu machen, daß die Liegenschaft bei dem ersten Termine nicht verkauft wurde, und daß dieselbe bei dem zweiten Termine dem Meistbietenden auch unter dem Ausrufspreise zugeschlagen werden würde.

Sollte auch bei dem zweiten Termine die Liegenschaft nicht verkauft worden sein, so hat der Gerichtsabgeordnete auf Antrag in der Tagfahrt selbst einen dritten Termin zu bestimmen und unverzüglich die Kundmachung desselben mit dem Beisatze zu veranlassen, daß die Liegenschaft auch unter dem Ausrufspreise zugeschlagen werden wird.

§. 871.

Die Kundmachung über die Anordnung eines zweiten oder eines dritten Termines oder über den Tag, welcher zur Fortsetzung einer wegen Störung des geregelten Vorganges unterbrochenen Versteigerung bestimmt wurde, hat auf die im §. 861 bezeichnete Art zu geschehen, doch genügt dabei die einmalige Einschaltung in die Zeitung; besonderer Bekanntmachung an die im §. 862 bezeichneten Personen bedarf es nicht.

§. 872.

Ist die Execution aufgehoben, oder ist bei dem zweiten Termine oder wenn ein dritter Termin nach §. 870 angeordnet wurde, auch bei diesem die Liegenschaft nicht verkauft worden; oder hat der Executionsführer, oder ein anderer zur Fortsetzung der Execution berechtigter Gläubiger nach Anmerkung der Feilbietungsbewilligung die Fortsetzung der Execution mittelst Feilbietung durch länger als ein Jahr unterlassen, so ist die Löschung der Anmerkung der Feilbietungsbewilligung (§. 849) auf Antrag eines Betheiligten durch das Executionsgericht unter Aufrechthaltung der erworbenen Pfandrechte zu veranlassen.

Dem Executionsführer steht aber frei, die Feilbietungsbewilligung in Gemäßheit des §. 849 neuerlich zu erwirken.

§. 873.

Wenn in einem der Versteigerungstermine die Liegenschaft dem Meistbieter zugeschlagen worden ist, hat der Gerichtsabgeordnete sogleich das Versteigerungsprotokoll dem Executionsgerichte vorzulegen. Von diesem ist die Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern mit größter Beschleunigung zu veranlassen. Diese Anmerkung hat die Rechtswirkung, daß bücherliche Eintragungen, welche derselben nachfolgen, und gegenüber dem noch als Besitzer eingetragenen Schuldner erwirkt wurden, nur ein bedingtes dingliches Recht ausschließlich für den Fall begründen, daß die vollzogene Versteigerung für ungültig erklärt und die Anmerkung aus diesem Grunde gelöscht werden sollte; die weiteren Folgen dieser Anmerkung ergeben sich aus den §§. 880 und 882 dieses Gesetzes.

§. 874.

Die Versteigerung kann nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften dieses Gesetzes und nur binnen der unerstreckbaren Frist von zwei Wochen nach erfolgtem Zuschlage angefochten werden.

Ueber eine solche Anfechtung entscheidet das Executionsgericht.

Durch Versäumung der im ersten Absatze bestimmten Frist werden Ersatz- und sonstige Ansprüche nicht berührt.

§. 875.

Der mit dem redlichen Ersteher geschlossene Kauf kann weder wegen eines später gemachten höheren Anbotes, noch selbst dann umgestoßen werden, wenn der Executionstitel, auf dessen Grund die Versteigerung der Liegenschaft erfolgte, aufgehoben oder außer Kraft gesetzt wird.

In wieferne durch die Eigenthumsklage der bei der Versteigerung geschlossene Kauf einer Liegenschaft rückgängig gemacht werden könne, ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 876.

Wann dem Käufer der Besitz und Genuß der Liegenschaft zu übergeben ist, wird durch den Inhalt der Verkaufsbedingungen oder durch nachgefolgte Uebereinkunft aller Betheiligten bestimmt.

Doch kann der Käufer sogleich nach dem Zuschlage verlangen, daß die Liegenschaft einem Sequester, falls ein solcher noch nicht besteht, zur einstweiligen Verwaltung übergeben werde. In diesem Falle kommen die für die executive Sequestration bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Auch kann er, falls die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, in diesem sein Eigenthumsrecht auf dieselbe auf Grund des Versteigerungsprotokolles vormerken lassen.

§. 877.

Die zum Zwecke der Eintreibung einer Forderung mittelst executiven Verkaufes einer Liegenschaft bereits vorgenommenen Executionsschritte werden auch für eine etwa später wegen anderen Forderungen denselben oder einem anderen Gläubiger bewilligte Execution sofort wirksam. Das Executionsgericht hat dieß in der späteren Executionsbewilligung mit dem Beisatze auszusprechen, daß selbst dann, wenn in Ansehung einer der Forderungen die Aufhebung oder Einstellung der Execution verfügt oder von dem Feilbietungs-Begehren abgestanden werden sollte, dennoch die Fortsetzung der Execution wegen der übrigen Forderungen erfolgen werde.

Die Executionsbewilligung ist mit diesem Beisatze mittelst Edictes kund zu machen; die Verlautbarung des Edictes hat der für die frühere Executionsführung bestellte Gerichtsabgeordnete auf die im §. 860 bezeichnete Weise unverzüglich zu veranlassen; besondere Bekanntmachungen an die im §. 861 bezeichneten Personen bedarf es dabei nicht.

In der, dem ersten Versteigerungstermine unmittelbar vorhergehenden Woche darf eine Executionsbewilligung mit den in diesem Paragraphe bestimmten Folgen nicht mehr ertheilt werden.

§. 878.

Wenn der Ersteher eine ihm nach den Verkaufsbedingungen obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt hat, so kann die nochmalige Versteigerung der Liegenschaft auf seine Gefahr und Kosten sowohl von dem Executen, als von jedem Pfandgläubiger bei dem Executionsgerichte angesucht werden.

Diese Versteigerung hat unter Anberaumung eines einzigen Termines, welcher auf ungefähr vier Wochen zu bestimmen ist, und unter den früheren Verkaufsbedingungen zu geschehen, doch ist dabei die Liegenschaft um den bei der früheren Versteigerung erzielten Meistbot auszurufen und bei dem Termine auch unter demselben zuzuschlagen. Im Uebrigen finden auch auf die Einleitung einer solchen Feilbietung die §§. 849, 857 und 859 bis 862 und 873 sinngemäße Anwendung.

Bei der Versteigerung darf der säumige Ersteher weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten; er hat auf einen etwa erzielten Ueberschuß über den von ihm selbst bei der früheren Versteigerung gebotenen Preis keinen Anspruch, haftet aber für den allfälligen Abgang an diesem Preise und für allen Schaden sowohl dem Schuldner, als den Pfandgläubigern mit seinem gesammten Vermögen.

Wenn er jedoch, noch ehe der Zuschlag erfolgt ist, dem Gerichtsabgeordneten nachweist, daß er seine Verbindlichkeiten vollständig erfüllt und alle wegen der nochmaligen Versteigerung aufgelaufenen Kosten ersetzt hat, so hat diese zu unterbleiben.

Kaufpreisvertheilung.

§. 879.

Ist bei der Versteigerung die Liegenschaft verkauft worden, so hat der Gerichtsabgeordnete die dabei übernommenen und in seinen Handen verbliebenen Gelder und Werthpapiere in gerichtliche Verwahrung zu bringen, die Beischaffung eines vollständigen, bis zur Eintragung der Anmerkung

des erfolgten Zwangsverkaufes reichenden Auszuges aus den öffentlichen Büchern von Amtswegen zu veranlassen, eine Tagfahrt auf eine vier Wochen nicht überschreitende Frist anzuordnen, und zu derselben den Käufer, den Schuldner, den Executionsführer und alle Diejenigen, welchen auf den Verkaufserlös Ansprüche zustehen könnten, mittelst eines bei Gericht anzuschlagenden und durch die ämtliche Zeitung kund zu machenden Edictes vorzuladen.

Eine Abschrift dieses Anschlages ist den im §. 861, Ziffer 2, bezeichneten Behörden oder Personen zuzustellen.

War für die Liegenschaft ein Sequester bestellt, so ist derselbe zur Angabe über den Betrag der aus seiner Gebarung vorhandenen Gelder mittelst Zustellung einer Abschrift des Anschlages ebenfalls vorzuladen.

§. 880.

In dem Anschlage und Edicte sind die Vorgeladenen unter Bekanntgebung des Verkaufserlöses aufzufordern, vor oder bei der Tagfahrt die Ansprüche, welche sie auf denselben stellen wollen, bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden und die Urkunden, welche geeignet sind, die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun, ihm mitzutheilen oder zur Tagfahrt mitzubringen.

§. 881.

Gegenstand der Verhandlung bei der Tagfahrt bilden nicht nur sämmtliche vor oder bei derselben von Pfand- oder Afterpfandgläubigern angemeldete, sondern auch solche nicht angemeldete Forderungen, deren Eintragung mit einem bestimmten Geldbetrage der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern vorausgeht.

Die letzterwähnten Forderungen sind von Amtswegen mit demjenigen Betrage und in derjenigen Rangordnung als angemeldet zu behandeln, mit welchen sie in dem öffentlichen Buche erscheinen.

§. 882.

Ueber den Betrag jeder nach §. 881 einen Gegenstand der Verhandlung bildenden Forderung an Capital und Nebengebühren, sowie über die Rangordnung des angesprochenen Pfandrechts, hat sich der Anmeldende mit Bestimmtheit auszusprechen.

Insbesondere ist bei einer dem Betrage nach unbestimmten Forderung derjenige Betrag anzugeben, welchen der Gläubiger zur Berichtigung oder zur einstweiligen Sicherstellung aus dem Kaufpreise anspricht, widrigens eine Forderung dieser Art von der Vertheilung des Kaufpreises ausgeschlossen bleibt.

§. 883.

Die Richtigkeit jeder ausdrücklich angemeldeten oder als angemeldet zu betrachtenden Forderung, sowie der Bestand und die Rangordnung des für dieselbe beanspruchten oder in den öffentlichen Büchern eingetragenen Pfandrechtes kann, gleichviel ob der Forderungsberechtigte bei der Tagfahrt erschienen ist oder nicht, sowohl von dem Schuldner, als auch von jedem dadurch in seinen Ansprüchen gefährdeten Pfandgläubiger oder Afterpfandgläubiger, soferne derselbe bei der Tagfahrt erschienen ist, bestritten werden.

Die Richtigkeit einer Forderung, welche sich auf einen Executionstitel gründet, können jedoch die genannten Personen nur nach Maßgabe der §§. 797 und 800 bestreiten.

§. 884.

In dem Protokolle ist in Ansehung jeder Forderung anzumerken, ob und wie weit Richtigkeit und Rangordnung derselben unbestritten ist, oder durch wen und in welchem Umfange sie bestritten wird.

§. 885.

Wird der Verkaufserlös durch eine oder mehrere ihrer Richtigkeit und Rangordnung nach unbestrittene Forderungen erschöpft, so ist die Verhandlung auf die übrigen, denselben in der Rangordnung nachstehenden Forderungen nicht mehr auszudehnen.

§. 886.

Eine Unterbrechung der Verhandlung darf nur dann erfolgen, wenn ihrer zweckmäßigen Beendung in der angeordneten Tagfahrt ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

Die Ursache der Unterbrechung ist in dem Protokolle anzumerken, die Fortsetzung der Verhandlung auf kurze Frist zu bestimmen, und Tag und Stunde dazu den Anwesenden bekannt zu machen.

§. 887.

Nach beendeter Verhandlung hat der Gerichtsabgeordnete einen Entwurf des Vertheilungsbescheides zu verfassen.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 30 bis 37 und 41 der Concursordnung über die Rangordnung, nach welcher die Realgläubiger zu befriedigen sind, mit der Abweichung, daß für die Bestimmung der Rangordnung dreijähriger Rückstände an nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung derjenige Tag maßgebend ist, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

§. 888.

Ist die Richtigkeit oder die Rangordnung einer Forderung streitig geblieben, so ist zwar die Forderung in dem angesprochenen Betrage und der angesprochenen Rangordnung in Anschlag zu nehmen und die einstweilige Sicherstellung derselben auf den zu vertheilenden Betrag zu verordnen; zugleich jedoch ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Erledigung des obwaltenden Streites mittelst Klage und falls die Austragung nicht auf den Rechtsweg gehört, mittelst Einschreitens bei der zuständigen Behörde einzuleiten ist. Wer als Kläger aufzutreten habe, ist nach Erwägung aller Umstände und mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze auszusprechen.

§. 889.

Hat ein Theil des zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Betrages zur Sicherstellung für Renten, für bedingte oder für solche Forderungen zu dienen, deren Bestand oder deren Betrag streitig geblieben ist, so ist dieser Theil nebst den davon sich ergebenden Zinsenüberschüssen für diejenigen Forderungen anzuweisen, welche nach ihrer Rangordnung für den Fall zur Zahlung zu gelangen haben, als der Grund entfallen sein wird, welcher die Auszahlung dieses Theiles des Kaufpreises hemmt.

In Ansehung der unbedeckten Forderungen ist auszusprechen, daß sie von der Vertheilung ausgeschlossen sind.

§. 890.

Der Entwurf des Vertheidigungsbescheides ist bei dem Gerichtsabgeordneten zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen; denselben ist mittelst eines bei Gericht anzuschlagenden und durch die ämtliche Zeitung kundzumachenden Edictes bekannt zu geben, daß ihnen eine vom Tage der Einschaltung des Edictes in die Zeitung zu berechnende Frist von zwei Wochen offen stehe, um allfällige Erinnerungen gegen den Vertheilungsentwurf anzubringen.

Diese Frist kann bei mangelnder Uebereinkunft aller Betheiligten nicht erstreckt werden.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsabgeordnete die Verhandlungsacten und den Vertheilungsentwurf dem Executionsgerichte zu übergeben.

§. 891.

Sind Erinnerungen nicht angebracht, so hat das Executionsgericht, wenn es den Entwurf sonst unbedenklich findet, auszusprechen, daß die Vertheilung als von keinem der Betheiligten beanständet genehmigt werde.

Sind Erinnerungen angebracht oder ergeben sich dem Executionsgerichte selbst Bedenken gegen den Entwurf, so hat es entweder sofort oder nachdem es eine nochmalige Vernehmung der Betheiligten vor dem Gerichtsabgeordneten veranlaßt hat, die Vertheilung festzustellen.

Der Bescheid, wodurch der Vertheilungsentwurf genehmigt oder die Vertheilung festgestellt wird, ist den Betheiligten durch Anschlag bei Gericht, dem Executionsführer, dem Executen und dem Käufer aber insbesondere mittelst Zustellung bekannt zu geben.

§. 892.

Durch Versäumungen bei den Anmeldungen, Vernehmungen und Verhandlungen über die Vertheilung des Verkaufserlöses oder durch Versäumung der nach §. 888 bestimmten Frist wird das persönliche Rechtsverhältniß zu dem Executen und das Recht auf Befriedigung aus dem nach der Vertheilung etwa verbleibenden Reste des Verkaufserlöses nicht berührt.

§. 893.

Soll wegen einer Forderung an den Executen auf den Verkaufserlös selbst Execution geführt werden, so sind dabei die Bestimmungen über Execution an Forderungen und über Execution an Geldern, welche aus öffentlichen Cassen zu erfolgen sind, anzuwenden.

Eine solche Execution kann jedoch nur unbeschadet derjenigen Rechte geschehen, welche auf Befriedigung aus dem Verkaufserlöse durch eine der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes in den öffentlichen Büchern in der Rangordnung vorangehende Eintragung erworben worden sind.

§. 894.

Sobald der Vertheilungsbescheid endgiltig festgestellt ist, hat das Executionsgericht von Amtswegen und unverzüglich die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche danach ganz oder theilweise aus dem bei Gericht zur Vertheilung erliegenden Verkaufserlöse zur Zahlung zu gelangen haben, sammt den etwa haftenden Afterlasten in den Depositenbüchern zu verordnen.

§. 895.

Die Erhebung der Klage zur Bestreitung der Richtigkeit einer Forderung, welche sich auf einen Executionstitel gründet, hemmt die Befriedigung aus dem Verkaufserlöse nur unter denjenigen Voraussetzungen, welche nach den §§. 799 und 800 zur Erwirkung der Einstellung der Execution genügen.

§. 896.

Auf Grund der endgiltigen Feststellung des Vertheilungsbescheides hat das Executionsgericht, wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft öffentliche Bücher bestehen, und die Feilbietungsbedingungen nichts Anderes vorschreiben, von Amtswegen sowohl die Einverleibung des Eigenthumsrechtes für den Käufer, wenn sie nicht etwa früher schon erfolgt ist, als auch die Löschung der nach Vorschrift der §§. 849 und 873 erfolgten Anmerkungen und die Löschung aller wider den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft auf diese eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu veranlassen, welche der Käufer vermöge der Feilbietungsbedingungen und des Vertheilungsbescheides übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Käufer allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Käufers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn allseitiges Einverständniß der Betheiligten vorliegt, oder wenn der Kaufpreis vollständig zu Gericht erlegt und die Erfüllung aller Verpflichtungen ausgewiesen ist, welche etwa noch außer der Entrichtung des Kaufpreises dem Käufer nach Inhalt der Verkaufsbedingungen obliegen.

§. 897.

Dem Käufer ist die Einantwortungsurkunde in Betreff der versteigerten Liegenschaft vom Executionsgerichte auf Ansuchen auszufertigen.

Die Ausfertigung erfolgt nach vollständiger Erfüllung aller nach Inhalt der Verkaufsbedingungen dem Käufer obliegenden Verpflichtungen, wenn nicht durch diese Bedingungen oder durch allseitiges Einverständniß der Betheiligten etwas Anderes bestimmt ist.

Verkauf von Fahrnissen.

§. 898.

Soll die Execution mittelst des Verkaufes von beweglichen Sachen geschehen, so hat der Gerichtsvollzieher die Beschreibung der Sachen, unter Angabe ihres durch beeidete Sachverständige zu bestimmenden Schätzwerthes aufzunehmen und, soferne sie nicht als Handpfand in dem Besitze des Executionsführers sind, sein Amtssiegel in solcher Art anzulegen, daß es für Jedermann leicht wahrnehmbar bleibt.

Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen; auf die darin aufgeführten Sachen erwirbt der Executionsführer mit dem Zeitpuncte ihrer Beschreibung das Pfandrecht, soferne ihm ein solches nicht schon früher vertragsmäßig oder aus dem Gesetze daran zustand.

Die Schätzung kann auf Verlangen des Executionsführers auch später vorgenommen werden.

§. 899.

Sollen bereits pfandweise beschriebene Sachen auch wegen anderer Forderungen für denselben oder für einen anderen Gläubiger gepfändet werden, so geschieht dieß, soferne die bereits aufgenommene Pfandbeschreibung ohne Verzug aufgefunden werden kann, und die darin beschriebenen Sachen noch vorhanden sind, durch Anmerkung auf der früheren Beschreibung.

Sind in Pfändung gezogene Sachen bereits geschätzt worden, so ist die vorgenommene Schätzung auch für jede wegen anderer Forderungen erfolgende Execution wirksam; eine nochmalige Schätzung dieser Sachen findet nicht statt.

§. 900.

Weder Einwendungen des Schuldners, noch die Anmeldung von Eigenthums- oder sonstigen Ansprüchen dritter Personen an den pfandweise zu beschreibenden Sachen, hemmen die Vornahme der Amtshandlung, es wäre denn aus den Umständen klar erkennbar, daß der Schuldner als Besitzer der bei ihm vorgefundenen Sachen nicht betrachtet werden könne; doch hat der Gerichtsvollzieher in der Pfandbeschreibung alle von wem immer angemeldeten Ansprüche dritter Personen anzumerken, und diese von der Pfändung, falls sie nicht dabei anwesend waren, unverzüglich zu verständigen.

§. 901.

Die pfandweise beschriebenen Sachen sind, so weit sie in Handen des Schuldners angetroffen wurden, auf Verlangen des Gläubigers in der Wohnung des Schuldners unter Verschluß mittelst des Amtssiegels zu legen, oder dem Schuldner abzunehmen und zu Gericht zu erlegen, oder auf Gefahr des Gläubigers einer von diesem benannten Person in Verwahrung zu geben. Als Verwahrer darf eine Person, welche mit dem Gläubiger in einer der im §. 45 bezeichneten Beziehungen steht, nicht bestellt werden. Geld, Werthpapiere und Prätiosen dürfen einem Dritten nicht in Verwahrung gegeben werden, wenn sich Schuldner und Gläubiger nicht über dessen Person einigen.

Spätere Gläubiger können eine Aenderung der Verwahrungsart wider Willen des früheren nur dann verlangen, wenn sie Sicherstellung für seine Forderung geleistet haben.

§. 902.

Wenn die Sachen, auf welche die Execution geführt werden soll, sich in Handen eines Dritten befinden, so ist nur mit dessen Zustimmung der Verschluß oder die Abnahme der pfandweise be-

schriebenen Sachen zulässig; weigert er sich, deren Beschreibung vornehmen zu lassen, so ist, falls nicht aus den Umständen klar erhellt, daß er sie nur im Namen des Executen in Handen habe, die Amtshandlung auf die Aufnahme eines Protokolles über seine Weigerung zu beschränken. Mit dem Zeitpuncte der Aufnahme dieses Protokolles wird der Dritte für den durch seine Weigerung verursachten Schaden und für das erweisliche Eigenthum des Executen dem Executionsführer verantwortlich, doch muß dieser den Dritten deßhalb im Rechtswege belangen.

§. 903.

Nach der Vornahme der Pfandbeschreibung hat der Gerichtsvollzieher die Feilbietung der beschriebenen Sachen, sobald sie vom Gläubiger verlangt wird, einzuleiten.

Erscheint wegen ungewöhnlicher Beschaffenheit der zu verkaufenden Sachen oder sonstiger Umstände wegen nothwendig, daß der Verkauf nur unter besonderen Verkaufsbedingungen vorgenommen werde, so ist dieß von dem Executionsgerichte auf Antrag eines Betheiligten zu bewilligen.

Bei Feststellung der Bedingungen sind die §§. 849—856 sinngemäß anzuwenden.

§. 904.

Die Feilbietung ist durch den Gerichtsvollzieher auf die ortsübliche Art kundzumachen.

Die Einschaltung einer Kundmachung in die Zeitungsblätter hat derselbe, außer dem Falle des Ansuchens eines Betheiligten, nur dann zu veranlassen, wenn sie mit Rücksicht auf den Werth der zu veräußernden Sachen nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Von der angeordneten Feilbietung hat er den Gläubiger, den Schuldner und den für die beschriebenen Sachen etwa bestellten Verwahrer, dann Diejenigen besonders zu verständigen, deren Eigenschaft als Pfandgläubiger aus den Pfändungsprotokollen oder aus besonderen Anmeldungen erhellt oder deren sonstige Ansprüche nach §. 900 angemerkt sind.

§. 905.

Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Gattung und des Gesammtwerthes der feilgebotenen Sachen; nur Sachen von höherem Werthe oder von ungewöhnlicher Beschaffenheit sind näher zu bezeichnen.

2. Ort, Tag und Stunde für den Versteigerungstermin mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die feilgebotenen Sachen, wenn der Ausrufspreis nicht erzielt werden sollte, auch unter demselben zugeschlagen werden würden.

Der Versteigerungstermin ist auf ungefähr zwei bis vier Wochen zu bestimmen; dabei ist auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche zur Verlautbarung und allenfalls zur vorläufigen Besichtigung der feilgebotenen Sachen durch Kauflustige erforderlich sein kann. Zur Versteigerung solcher Sachen, welche sich ohne Verminderung ihres Werthes oder ohne Gefahr und Kosten nicht so lange aufbewahren lassen, kann der Versteigerungstermin auch auf kürzere Zeit festgesetzt werden.

Ausnahmsweise kann der Versteigerungstermin über Einverständniß der Betheiligten, oder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit oder den Werth der feilgebotenen Sachen auch auf länger, jedoch nicht über drei Monate bemessen werden.

Wurden besondere Verkaufsbedingungen festgesetzt, so ist auch der Ort, wo sie eingesehen werden können, sowie Ort, Tag und Stunde für einen darin etwa bestimmten zweiten Versteigerungstermin in der Verlautbarung anzugeben.

§. 906.

Sachen von geringerem Werthe können einer gegen verschiedene Schuldner gemeinschaftlich veranstalteten Versteigerung unterzogen werden.

Wo bestimmte Tage im Voraus festgesetzt und allgemein bekannt gemacht sind, an welchen in einem dazu bestimmten Orte Versteigerungen vorgenommen werden, kann der Gerichtsvollzieher bei diesen den Verkauf von Sachen geringeren Werthes ohne besondere Kundmachung veranlassen.

§. 907.

Als Ausrufspreis der einzelnen Stücke hat deren Schätzungswerth zu dienen.

Die in Betreff der Feilbietung und Versteigerung unbeweglicher Sachen gegebenen Bestimmungen sind auch bei der Versteigerung von beweglichen Sachen sinngemäß anzuwenden. Doch hat der Gerichtsvollzieher nur bei Sachen von beträchtlichem Werthe den höchsten Anbot durch volle fünf Minuten ausrufen zu lassen, oder eine Ueberlegungsfrist von einer viertel Stunde zu bewilligen; bei anderen Sachen hat er diese Fristen nach Ermessen abzukürzen und den Kauflustigen im Voraus bekannt zu geben, welche Fristen er einhalten werde.

Der Gerichtsvollzieher hat dafür zu sorgen, daß jedes Stück den Kauflustigen mit der nöthigen Vorsicht vorgewiesen werde.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher bei der Versteigerung vorgegangen werden soll, ist auf die Wünsche des etwa anwesenden Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

§. 908.

Der Käufer hat den Kaufpreis bei der Versteigerung bar zu erlegen und sogleich die gekaufte

Sache zu übernehmen, wenn nicht durch besondere Verkaufsbedingungen etwas Anderes bestimmt ist.

In Ansehung von Sachen, welche eine Uebergabe von Hand zu Hand nicht zulassen, ist das Eigenthumsrecht des Käufers auf den Urkunden anzumerken, welche das Recht des Schuldners auf die Sachen darthun; diese Urkunden oder die Werkzeuge, welche den Käufer in den Stand setzen, ausschließend den Besitz der erkauften Sache auszuüben, sind ihm zu übergeben, dem Inhaber der Sache aber ist die Person des Käufers bekannt zu machen.

§. 909.

Wurde die bare Zahlung für eine verkaufte Sache nicht geleistet, so ist diese sogleich noch einmal zu versteigern; der frühere Meistbieter hat auf einen etwa dabei erzielten Ueberschuß keinen Anspruch, haftet aber für den allfälligen Abgang an dem von ihm angebotenen Preise.

§. 910.

Sobald der Erlös zur Deckung der Forderung und sämmtlicher Kosten hinreicht, ist die Versteigerung zu schließen.

§. 911.

In dem Versteigerungsprotokolle sind die einzelnen Verkaufsgegenstände, und bei jedem derselben der Ausrufspreis und der Meistbot, sowie auch der Name und Wohnort des Käufers anzumerken.

Im Falle besonderer Verkaufsbedingungen haben die Käufer das Versteigerungsprotokoll zu unterzeichnen.

Dem Protokolle ist der Ausweis über die Kundmachung der Feilbietung und über die Zustellung der besonderen Verständigungen (§. 904) beizulegen.

§. 912.

Der Erlös ist nach Abzug der Kosten dem Gläubiger nach Maßgabe seiner Forderung gegen Quittung und Aushändigung der Schuldurkunden oder Abschreibung der Theilzahlung auf denselben zu übergeben. Ein etwa verbleibender Ueberschuß ist dem Schuldner auszufolgen. In dem Protokolle sind die mit dem Erlöse getroffenen Verfügungen anzumerken, der Empfang der hinausgegebenen Gelder ist von dem Empfänger durch seine Unterzeichnung zu bestätigen.

§. 913.

Wenn mehrere Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache Anspruch auf den Erlös derselben erheben, oder wenn solche Ansprüche aus den Pfändungsprotokollen erkennbar sind, so hat der Gerichtsvollzieher, so weit nicht über die Vertheilung des Verkaufserlöses allseitiges Einverständniß der Betheiligten erzielt wird, diesen unverzüglich zu Gericht zu erlegen und dieß dem Executionsgerichte anzuzeigen.

Ueber diese Anzeige hat das Executionsgericht von Amtswegen einen Abgeordneten zur Einleitung des weiteren Verfahrens zu bestellen, bei welchen die §§. 879 bis 894 sinngemäß anzuwenden sind. Der Kundmachung der zur Folge §§. 880 und 891 auszufertigenden Edicte durch die ämtliche Zeitung bedarf es nicht.

§. 914.

Wurden börsemäßige Papiere gepfändet, so hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner dieselben abzunehmen und sie durch einen beeideten Sensal an öffentlicher Börse sogleich verkaufen zu lassen; wenn eine solche am Orte der Vollstreckung sich nicht befindet, so sind sie in Ermanglung eines Einverständnisses der Betheiligten, einem am Orte der nächstgelegenen Börse befindlichen Gerichtsvollzieher zur Besorgung dieses Verkaufes zu senden.

Execution an Forderungen.

§. 915.

Will der Gläubiger eine dem Schuldner gegen einen Dritten zustehende Geldforderung an Zahlungsstatt annehmen, so ist ihm diese über sein Ansuchen und nach Maß seiner eigenen Forderung von dem Executionsgerichte einzuantworten; zugleich ist dem Gerichtsvollzieher von Amtswegen die Ausführung der Einantwortung aufzutragen.

Die Einantwortung von Forderungen, welche durch Indossament übertragen werden, kann nur dann bewilligt werden, wenn ihr Betrag jenen der Forderung des Executionsführers nicht übersteigt.

Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner des Executen die Einantwortungsbewilligung mit der Benachrichtigung zuzustellen, daß an Stelle des Executen der Executionsführer als Gläubiger getreten ist; diese Zustellung hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn sich die Forderung auf eine an Ueberbringer lautende Urkunde gründet.

Wenn über die eingeantwortete Forderung eine Schuldurkunde besteht, so hat der Gerichtsvollzieher die erfolgte Einantwortung auf der Urkunde anzumerken; auch hat er diese, falls der eingeantwortete Betrag durch die Forderung des Executionsführers erschöpft wird, demselben zu übergeben, oder auf Verlangen des Executionsführers zu Gericht zu erlegen, sonst aber in Handen des Executen zu belassen.

In gleicher Weise hat er in Ansehung der für die eingeantwortete Forderung etwa bestehenden Handpfänder vorzugehen, doch ist der ursprüngliche Pfandbesteller berechtigt, jederzeit die gerichtliche Verwahrung der Pfänder zu verlangen.

Ist die eingeantwortete Forderung auf eine Liegenschaft versichert, so ist dem Executionsführer überlassen, die Einverleibung des Einantwortungsbescheides in den öffentlichen Büchern zu erwirken.

§. 916.

Durch die vollzogene Einantwortung wird an der Forderung des Executionsführers ein dem Nennwerthe der eingeantworteten Forderung gleicher Betrag durch Gebung an Zahlungsstatt getilgt. Dem Dritten gegenüber hat dieselbe die Wirkung einer Cession und bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden, die Wirkung des Indossamentes.

§. 917.

Soll die Execution durch Pfändung und Veräußerung einer dem Schuldner gegen einen Dritten zustehenden Forderung geschehen, so hat der Gerichtsvollzieher die Pfändung mittelst genauer Beschreibung der Forderung in dem Pfändungsprotokolle vorzunehmen, auf den etwa vorhandenen Schuldurkunden die Pfändung anzumerken und von derselben den Dritten durch Zustellung einer Abschrift des Protokolles zu verständigen. Diese Verständigung hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn sich die Forderung auf eine an den Ueberbringer lautende Urkunde gründet.

Sind für die gepfändete Forderung Handpfänder bestellt, so hat der Gerichtsvollzieher dieselben durch Beschreibung in Afterpfand zu nehmen und damit nach §. 901 vorzugehen.

Ist die gepfändete Forderung in einem öffentlichen Buche eingetragen, so ist dem Gläubiger überlassen, falls er nicht schon früher das Afterpfandrecht an der zur Hypothek bestellten Liegenschaft erworben hat, zur Erwerbung desselben die Einverleibung seiner Forderung zu bewirken.

§. 918.

Der Feilbietung der gepfändeten Forderung hat eine Schätzung nur dann vorherzugehen, wenn Renten oder andere fortlaufende Geldzahlungen den Gegenstand der Forderung bilden, oder wenn sie mit solchen belastet ist, oder wenn der Gegenstand der Forderung nicht in Geld, sondern in Sachen anderer Art besteht.

Wenn jedoch derlei Forderungen gehörig versichert sind, und wenn aus denselben der Gläubiger binnen drei Jahren befriedigt werden kann, so unterliegen sie der Vollstreckung mittels Feilbietung nicht; der Gläubiger darf aus denselben seine Befriedigung nur im Wege der Sequestration oder Einantwortung suchen.

§. 919.

Die Verlautbarung, sowie die Vornahme der Feilbietung erfolgt nach den für die Feilbietung beweglicher Sachen bestehenden Vorschriften, doch finden bei den in öffentlichen Büchern eingetragenen Forderungen in Betreff der vorzunehmenden Verständigungen die §§. 857 bis 861 sinngemäße Anwendung.

Die zu versteigernde Forderung ist außer dem Falle, wo ausnahmsweise eine Schätzung vorgenommen und der ermittelte Schätzungswerth als Ausrufspreis angenommen werden muß, mit ihrem Nennwerthe auszurufen.

§. 920.

Der Ersteher der Forderung tritt dem Executen gegenüber in die Rechte eines entgeltlichen Cessionars. Die über die versteigerte Forderung bei dem Executen vorgefundenen Schuldurkunden und Handpfänder sind dem Ersteher zu übergeben.

Mit dem erzielten Verkaufserlöse ist nach Vorschrift der §§. 912 und 913 vorzugehen.

§. 921.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Execution an Forderungen finden auf die Execution an börsenmäßigen Papieren keine Anwendung.

Execution an Gegenständen, welche aus öffentlichen Aemtern oder Cassen zu erfolgen sind.

§. 922.

Soll an Geldern oder andern Sachen, welche sich für den Schuldner in gerichtlicher Verwahrung befinden oder demselben aus öffentlichen Aemtern oder Cassen gebühren, Execution geführt werden, so ist die Bewilligung derselben bei dem Executionsgerichte zu erwirken.

Erliegt der Gegenstand der Execution bei dem Executionsgerichte, so hat dieses zugleich mit der Bewilligung den erforderlichen Auftrag an das Depositenamt zu erlassen.

In allen andern Fällen hat der Gläubiger den Vollzug der erwirkten Bewilligung bei derjenigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche dem zur Ausführung berufenen Amte oder der Casse unmittelbar vorgesetzt und für die Ertheilung des Auftrages zum Vollzuge zuständig ist.

Die vollzogene Executionshandlung gilt als schon in demjenigen Zeitpuncte vorgenommen, in

welchem das zum Vollzuge der Execution geeignete Ansuchen bei der zu Ertheilung des Auftrages zuständigen Behörde eingelangt ist.

§. 923.

Unter mehreren in Ansehung des nämlichen Gegenstandes angesuchten und zum Vollzuge geeigneten Executionshandlungen ist diejenige als früher vorgenommen anzusehen, bezüglich welcher das Ansuchen früher zum Einreichungsprotokolle der zur Ertheilung des Auftrages zuständigen Behörde gelangt ist.

Wenn daselbst mehrere derlei Ansuchen gleichzeitig eintreffen, so ist dieß auf jedem derselben anzumerken, und sind die darüber erfolgten Executionshandlungen als gleichzeitig vorgenommen anzusehen.

§. 924.

Von dem an die vorgesetzte Behörde gerichteten Ansuchen um die Vornahme der Executionshandlung kann eine Anzeige auch unmittelbar bei den zum Vollzuge derselben berufenen Aemtern oder Cassen überreicht werden.

Diese haben über eine solche Anzeige mit jeder Verfügung über den Gegenstand der Execution bis auf weitere Weisung ihrer vorgesetzten Behörde selbst dann inne zu halten wenn zur Zeit dieser Anzeige schon eine Anweisung zu einer Verfügung vorliegt, diese aber noch nicht ausgeführt ist. Ist vor Ueberreichung dieser Anzeige eine die Execution vereitelnde Verfügung von dem Amte oder der Casse ausgeführt worden, so ist die vorgesetzte Behörde wegen allfälliger Verzögerung bei Erlassung des Auftrages nicht verantwortlich.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Verlängerung der Dauer der dem Justizminister in dem Gesetze vom 18. Mai 1869, Nr. 70 R. G. Bl., eingeräumten Ermächtigung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Artikel I des Gesetzes vom 18. Mai 1869, Nr. 70 R. G. Bl., dem Justizminister ertheilte Ermächtigung in Ansehung der Verleihung von Notarstellen, wird unter den in diesem Artikel bezeichneten Voraussetzungen für die Dauer Eines Jahres, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes verlängert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, und zwar in denjenigen Königreichen und Ländern in Wirksamkeit, in welchen die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94, beziehungsweise das kaiserliche Patent vom 7. Februar 1858, R. G. Bl. Nr. 23, Geltung hat.

Artikel III.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1.

Mein Finanzminister wird ermächtiget:

a) in Niederösterreich die isolirt gelegenen Theile des Wiener Waldes, als: den Ofenbacher, Kaltenberger und Anninger Forst, die Districte Groß- und Kleinbuchberg, Schieferwaldl, Sonberg, Arzgrub, Hirschgarten, Groißau und Kleinmantel — ferner die in Privatgründe reichenden Enklaven Vorder- und Hinterbonna, Heuberg, Wolfsberg und Kolbeterberg, endlich die Kreuzerwiese im Gesammtflächeninhalt von circa 5409 Joch;

b) in Oberösterreich die isolirt liegenden Waldparzellen Ehrenfeld und Grünau, dann der Mondseeforst mit einer Gesammtfläche von circa 7857 Joch, endlich

c) in Dalmatien das dem Staate anheimgefallene Lehengut Combur mit einer Fläche von 144 Joch nebst Appertinenzen zu veräußern.

2.

Mein Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, während der Jahre 1870 und 1871 auch andere als die obbezeichneten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von einer halben Million Gulden ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe eines jeden Einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung veräußern zu dürfen.

3.

Die Bestimmungen des Artikels 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) haben auch bei den im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehenden Staatsgüterverkäufen zu gelten.

4.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1870.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 24. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 187 v. J. 1869) dem Ministerium ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1870 fortzuerheben, und die in dieser Zeit sich ergebenden Verwaltungsauslagen nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1870 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten, wird in gleicher Weise auf die Monate April, Mai und Juni 1870 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84 v. J. 1868) wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine das nachfolgende Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel I.

Die Münzscheine zu 10 Kreuzer und die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 werden nur mehr bis 30. September 1870 eingelöst.

Artikel II.

Nach Ablauf dieses Termines hat hinsichtlich der Münzscheine jede weitere Einlösungsverbindlichkeit zu entfallen, und sind dieselben vom 1. October 1870 angefangen in beiden Reichstheilen ungiltig.

Der Betrag in Münzscheinen, welcher bis Ende September 1870 von der bis zum Belaufe von zwölf Millionen Gulden emittirten Gesammtsumme nicht zur Einlösung gelangt ist, soll als Circulationsgewinn nach dem im Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1868 festgesetzten Verhältnisse in Staatsnoten von dem Reichs-Finanzministerium in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Vom 1. October 1870 angefangen werden die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber von den Münzämtern zur Einlösung übernommen. Es bleibt jedoch den Finanzministerien beider Reichstheile vorbehalten, sich nach Ablauf des Einziehungstermines der Sechskreuzerstücke über einen Einlösungswerth derselben gegen Noten zu vereinbaren.

Der so vereinbarte Einlösungswerth in Noten ist stets öffentlich kundzumachen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

wodurch

die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen beschränkt und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dem Obersten Gerichtshofe durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1860 ertheilte Ermächtigung tritt außer Wirksamkeit:

a) bezüglich aller Beschlüsse und Verfügungen der Strafgerichte im Laufe des Strafverfahrens bis zum Erkenntnisse;

b) bezüglich der strafgerichtlichen Erkenntnisse in Uebertretungsfällen.

Berufungen und Beschwerden gegen in Strafsachen ergangene obergerichtliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) der eben bezeichneten Art, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen, sowie Beschwerden, welche mit Umgehung des durch diese Strafproceßordnung festgestellten Instanzenzuges gegen die in den Puncten a und b bezeichneten gerichtlichen Erkenntnisse, Beschlüsse und Verfügungen an den Obersten Gerichtshof gerichtet werden, sind daher von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 2.

Der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, insofern er nach den Bestimmungen des §. 322 der Strafproceßordnung zulässig erscheint, kann für eine Zeit von höchstens sechs Wochen von dem Gerichte, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat, bewilligt werden.

Die Bewilligung eines längeren Aufschubes kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz von dem Oberlandesgerichte aus besonders wichtigen Gründen ertheilt werden.

§. 3.

Gesuche um Nachsicht oder Milderung der Strafe durch die Gnade des Landesfürsten, welche nicht von dem Justizminister den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft zur Berichterstattung zugewiesen werden, sind nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gnadengesuche sind an das Gericht zu leiten, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat. Ist das Gesuch von dem Verurtheilten nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt

oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten eingebracht worden, so ist dem Gesuche die Aeußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings beizulegen.

Das Gericht hat das Gesuch zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Oberlandesgerichte vor, welches darüber Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Endurtheil der Oberste Gerichtshof erkannt, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Oberlandesgerichtes an den Obersten Gerichtshof zu richten, welcher zu entscheiden hat, ob das Gesuch zurückzuweisen oder befürwortend an den Justizminister zu leiten sei.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse sind bei den Gerichtshöfen der ersten Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes, bei den Oberlandesgerichten nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu fassen.

Gegen die Verweigerung des Aufschubes des Strafvollzuges (§. 2), sowie gegen die über ein Gnadengesuch gefaßten Beschlüsse der Gerichte (§. 3) steht kein Rechtsmittel offen.

§. 5.

Die den Bestimmungen der §§. 2 bis 4 entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 322, 330 und 430 der Strafproceßordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch auf die an diesem Tage anhängigen, aber noch nicht erledigten Eingaben der in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Art anzuwenden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Finanz-Gesetz für das Jahr 1870

vom . . . . . .

(In der 38. Sitzung am 26. März 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1870 werden auf die Summe von 320,730.254 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Ausnahmsweise wird für das Jahr 1870 gestattet, daß bei den nachfolgenden Capiteln, und zwar bei den angeführten Titeln und in der näher bezeichneten Weise bei der Verwendung der bewilligten ordentlichen Ausgaben jede Einschränkung entfalle, also ein freies Virement stattfinde, nämlich:

Capitel VI. 6. Ministerium des Innern, bei den Titeln 8, 9 innerhalb des ordentlichen Erfordernisses dieser Titel.

Capitel VIII. 8. Ministerium für Cultus und Unterricht, innerhalb aller Titel dieses Capitels.

Capitel IX. 15. Ministerium der Finanzen. Tabakgefälle, bei den Titeln 1, 3 zwischen diesen beiden Titeln untereinander.

Capitel XII. 28. Ministerium der Justiz, bei den Titeln 1, 2, 3, sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander.

Die für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit bewilligten Credite können von dem Minister des Innern und von dem Minister für Landesvertheidigung nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Geschäfte dieses Ministeriums verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 317,195.040 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von

30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1870 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1869 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Bei den indirecten Abgaben ist das Gebühren-Aequivalent von unbeweglichem und beweglichem Vermögen für die Monate November und December 1870 in dem nach dem im Vorjahre bestandenen Ausmaße, verhältnißmäßig für die Zeit von zwei Monaten entfallenden Betrage vorzuschreiben und einzuheben.

Artikel VI.

Für alle im Laufe des Jahres 1870 zur Rückzahlung gelangenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1870 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15), können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1871 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1871 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1871.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc., welche Beträge bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden können.

Die für bestimmte Bauten oder sonstige specielle Zwecke bewilligten Credite, einschließlich der betreffenden Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1870 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangten, können auch während des ganzen Jahres 1871 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage dieses letzteren Jahres bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst desselben zu verrechnen.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben von . . . . . 320,739.254 fl.
die gesammten Staatseinnahmen
von . . . . . 317,195.040 „
entgegengehalten werden, mit . . 3,544.214 fl.
ergibt, ist durch die Aufnahme einer schwebenden Schuld in gleichem Betrage vorzusorgen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1870.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat** . .	3,650.000	120.000	3,770.000
2			**II. Cabinets-Kanzlei Sr. Maj. 50%**	60.234	. . . . .	60.234
3			**III. Reichsrath.**			
	1		Herrenhaus	27.904	. . . . .	27.904
	2		Abgeordnetenhaus	400.780	. . . . .	400.780
	3		Delegation	8.000	. . . . .	8.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission .	7.874	. . . . .	7.874
	5		Für den Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	150.000	150.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	444.558	150.000	594.558
4			**IV. Reichsgericht**	26.670	. . . . .	26.670
5			**V. Ministerrath.**			
	1		Ministerraths-Präsidium	66.407	11.000	77.407
	2		Kosten der officiellen Zeitungen . . .	348.630	. . . . .	348.630
	3		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	465.037	11.000	476.037
6			**VI. Ministerium des Innern.**			
	1		Central-Leitung	355.965	3.600	359.565
	2		Kosten des Reichsgesetzblattes	63.300	1.000	64.300
	3		Akademie der Wissenschaften . . .	63.000	. . . . .	63.000
	4		Geologische Reichsanstalt	40.918	. . . . .	40.918
	5		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,327.773	290.000	4,617.773
	6		Zuschuß für die Findelanstalten . . .	265.716	12.949	278.665
	7		Staatsbaudienst	874.414	57.559	931.973
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	592.158	. . . . .	592.158
			Umpflasterung der ärarischen Straßen in und um Wien, Brücken-Reconstructionen auf der Triester und Oedenburger Straße, Reconstruction der Leitha-Brücke in Bruck an der Leitha	. . . . .	86.000	86.000
			Fürtrag .	592.158	86.000	678.158

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	592.158	86.000	678.158
		2	Oesterreich ob der Enns	184.878	. . . . .	184.878
			Bau der neuen Donaubrücke in Linz	. . . . .	150.000	150.000
		3	Salzburg	97.062	. . . . .	97.062
			Restzahlung für den Pinzgauer Straßenbau, Reconstruction der Niederalm-Brücke auf der Kärnthner Reichsstraße zwischen Salzburg und Hallein, Erhaltung und Verbesserung der Gasteiner Reichsstraße im Klammpasse	. . . . .	13.200	13.200
		4	Steiermark	325.175	. . . . .	325.175
			Concurrenzbeitrag zur Enns-Regulirung und Umlegung der Salzstraße am Kummersberge bei Obersdorf	. . . . .	14.203	14.203
		5	Kärnthen	182.972	. . . . .	182.972
			Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbau, Wildbachbauten im Drauthale, Versicherungsbauten auf der Kappler Reichsstraße und Umlegung der Görzer Reichsstraße	. . . . .	42.887	42.887
		6	Krain	146.301	. . . . .	146.301
			Concurrenzbeitrag zur Finalisirung der Entsumpfung des Laibacher Moores, Fortsetzung der Versicherungsbauten an der Kankerstraße am Leobelzaberge und Vollendung des Umlegungsbaues der Fiumaner Straße	. . . . .	25.500	25.500
		7	Küstenland	98.929	. . . . .	98.929
			Fortsetzung des Istrianer Straßenbaues, Rectification der Kärnthner Straße und die Hälfte des Staatsbeitrages zur Herstellung der Isonzo-Brücke bei Pietri .	. . . . .	60.000	60.000
		8	Tirol und Vorarlberg	334.060	. . . . .	334.060
			Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero			
			Fürtrag .	1,961.535	391.790	2,353.325

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8	8	Uebertrag .	1,961.535	391.790	2,353.325
			Tonale-Straßenbau, Umlegung der Straße zwischen der Martinsbrucker Innbrücke und Nauders	. . . . .	142.352	142.352
		9	Böhmen	1,011.860	. . . . .	1,011.860
			Gemeinde Prag für die von derselben an der Bubnaer-Aerarialstraße vorgenommenen Ameliorationen. Mehrauslagen für die Einwölbung der Carlsbad-Egerbrücke (Restzahlung), Straßen-Reconstruction bei Podiebrad	. . . . .	29.200	29.200
		10	Mähren	273.788	. . . . .	273.788
		11	Schlesien	82.443	. . . . .	82.443
		12	Galizien mit Krakau	836.190	. . . . .	836.190
			Wiederherstellung der Brücke Nr. 5 bei Wainicz, Wiederherstellung der Brücke Nr. 277 bei Slarkawa, Wiederherstellung der Brücke Nr. 85 über die Wisłoka (Fortsetzung), Wiederherstellung der Brücke Nr. 20 über den Lomnikafluß, Ausbau des Spytkowice-Myslenicer-Straßenzuges (Fortsetzung), Ausbau des Gdow-Gorlicer-Straßenzuges (Fortsetzung), Wiederherstellung der Brücke Nr. 81 über den Wisłokafluß bei Zmigrod, Wiederherstellung der Brücke Nr. 46 über den Wisłokafluß bei Jawarse (Fortsetzung), Reconstruction und Ausbau bis Radziwilow der Lemberg-Brodyer Straße (Fortsetzung), Aus-			
			Fürtrag .	4,165.816	563.342	4,729.158

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8	12	Uebertrag .	4,165.816	563.342	4,729.158
			bau der Brücke Nr. 69 über den Dniester bei Nizniow (Fortsetzung), Ausbau des Delatyn = Jablonikaer Straßenzuges (Fortsetzung), Straßenbau bei Smolnika, Reconstruction der Straße nächst Koniuszki, Herstellung der Brücken Nr. 32, 82 und 99 auf der Delatyner-Straße	. . . . .	181.734	181.734
		13	Bukowina	79.330	. . . . .	79.330
			Brückenbau über den Pruth bei Czernowitz und Reconstruction einer Brücke über den Moldawafluß im Kimpolunger Straßenbezirke	. . . . .	105.055	105.055
		14	Dalmatien	61.440	. . . . .	61.440
			Bau der Küstenstraßen an der Riekabrücke bis gegen Ragusa-vecchia (Fortsetzung), Vollendung der Straße von Ragusa (Dabac) an die türkische Gränze, Restzahlung für den Bau der Billibrigher Straße, Straßenbauten im Bezirke Cattaro . .	. . . . .	143.000	143.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,306.586	993.131	5,299.717
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	195.804	122.000	317.804
		2	Oesterreich ob der Enns	136.737	86.000	222.737
		3	Salzburg	32.357	28.670	61.027
		4	Steiermark	27.050	12.504	39.554
		5	Kärnthen	1.000	10.000	11.000
		6	Krain	11.042	. . . . .	11.042
		7	Küstenland	5.277	10.000	15.277
		8	Tirol und Vorarlberg	74.240	163.500	237.740
		9	Böhmen	142.326	379.800	522.126
			Fürtrag .	625.833	812.474	1,438.307

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Uebertrag .	625.833	812.474	1,438.307
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	58.398	210.900	269.298
		13	Bucowina	1.162	. . . . .	1.162
		14	Dalmatien	2.800	. . . . .	2.800
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	688.793	1,023.374	1,712.167
	10		Neubauten der politischen Verwaltung .	. . . . .	25.000	25.000
	11		Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . .	20.000	20.000
	12		Auslagen für die Volkszählung . . .	. . . . .	215.000	215.000
	13		Telegraphenkosten	30.000	. . . . .	30.000
	14		Hiezu die von der politischen Verwaltung zu bestreitenden Regiekosten der Landes- und Bezirks Schulbehörden	40.000	. . . . .	40.000
	15		Für Nothstandszwecke in Dalmatien .	. . . . .	30.000	30.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—15) .	11,056.465	2,671.613	13,728 078
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.**			
	1		Central-Leitung	215.000	. . . . .	215.000
	2		Landwehr:			
		1	Landwehr-Ober-Commando . . .	17.130	. . . . .	17.130
		2	Landwehr-Commando-Adjutanturen	29.372	. . . . .	29.372
		3	Landwehr-Evidenthaltungen . . .	350.322	22.912	377.234
		4	Landwehr-Truppen	205.653	1,699.940	1,905.593
		5	Landesschützen in Tirol	335.520	4.480	340.000
				937.997	1,731.332	2,669.329
	3		Recrutirungskosten und Beiträge zum Landesschützenwesen	40.487	. . . . .	40.487
	4		Militär-Stiftungen	33.321	. . . . .	33.321
	5		Oeffentliche Sicherheit	1,978.000	. . . . .	1,978.000
	6		Militär-Polizeiwache	95.516	11.715	107.231
	7		Gendarmerie-Inspector	9.415	. . . . .	9.415
	8		Landes-Gendarmerie	2,200.000	. . . . .	2,200.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—8) .	5,509.736	1,743.047	7,252.783

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	176.000	1.938	177.938
			Cultus.			
	2		Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	74.507	. . . . .	74.507
		2	Tirol	23.154	. . . . .	23.154
		3	Vorarlberg	12.159	. . . . .	12.159
		4	Steiermark	64.652	4.291	68.943
		5	Kärnthen	33.202	. . . . .	33.202
		6	Krain	51.067	7.600	58.667
		7	Triest	42.366	. . . . .	42.366
		8	Görz	51.164	11.031	62.195
		9	Istrien	59.288	6.000	65.288
		10	Dalmatien	143.893	46.310	190.203
		11	Böhmen	21.151	70.000	91.151
		12	Galizien	567.640	25.000	592.640
		13	Krakau	21.680	. . . . .	21.680
		14	Bukowina	42.807	4.012	46.819
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder .	810	. . . . .	810
			Summe (Titel 2, §§. 1—15) .	1,209.540	174.244	1,383.784
			Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
	3		**Katholischer Cultus.**			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	195	. . . . .	195
		3	Salzburg	20.274	. . . . .	20.274
		4	Tirol und Vorarlberg	35.562	. . . . .	35.562
		5	Steiermark	5.084	. . . . .	5.084
		6	Kärnthen	52	. . . . .	52
		7	Krain	712	. . . . .	712
		8	Küstenland	1.229	. . . . .	1.229
		9	Böhmen	12.315	10.000	22.315
		10	Galizien mit Krakau	26.897	. . . . .	26.897
			Summe (Titel 3, §§. 1—10) .	107.881	140.000	247.881

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	4		Evangelischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	30.073	. . . . .	30.073
		2	Oesterreich ob der Enns	3.338	. . . . .	3.338
		3	Steiermark	400	. . . . .	400
		4	Kärnthen	800	. . . . .	800
		5	Küstenland	400	. . . . .	400
		6	Böhmen	7.179	. . . . .	7.179
		7	Mähren	3.700	. . . . .	3.700
		8	Schlesien	2.500	. . . . .	2.500
		9	Galizien mit Krakau	5.436	. . . . .	5.436
		10	Bukowina	663	. . . . .	663
		11	Ganzer Amtsbereich des evangelischen Ober-Kirchenrathes	23.200	. . . . .	23.200
			Summe (Titel 4, §§. 1—11) .	77.689	. . . . .	77.689
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Dalmatien	47.790	16.500	64.290
	6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	1.536	. . . . .	1.536
		2	Tirol	17.277	. . . . .	17.277
		3	Vorarlberg	. . . . .	6.300	6.300
		4	Steiermark	281	. . . . .	281
		5	Kärnthen	2.848	. . . . .	2.848
		6	Küstenland	45.549	. . . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . . .	74.057
		8	Böhmen	19.719	. . . . .	19.719
		9	Galizien mit Krakau	5.442	. . . . .	5.442
			Summe (Titel 6, §§. 1—9) .	166.709	6.300	173.009
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	12.000	. . . . .	12.000
		2	Oesterreich ob der Enns	17.718	. . . . .	17.718
		3	Tirol und Vorarlberg	6.209	. . . . .	6.209
		4	Steiermark	2.613	. . . . .	2.613
		5	Kärnthen	2.000	. . . . .	2.000
			Fürtrag .	40.540	. . . . .	40.540

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	7		Uebertrag .	40.540	. . . . .	40.540
		6	Krain	100	. . . . .	100
		7	Küstenland	5.319	. . . . .	5.319
		8	Dalmatien	3.294	. . . . .	3.294
		9	Böhmen	800	. . . . .	800
		10	Galizien mit Krakau	6.127	. . . . .	6.127
			Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	56 180	. . . . .	56.180
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7) .	1,665.789	337 044	2,002 833
			Unterricht.			
	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe:			
		1	Oesterreich unter der Enns	26.421	. . . . .	26.421
		2	Oesterreich ob der Enns	10 114	. . . . .	10.1 4
		3	Salzburg	4 800	. . . . .	4.800
		4	Tirol	15 854	. . . . .	15.854
		5	Vorarlberg	3.264	. . . . .	3.26
		6	Steiermark	18.674	. . . . .	18.674
		7	Kärnthen	8.272	. . . . .	8.272
		8	Krain	8.318	. . . . .	8.318
		9	Triest	3.001	. . . . .	3.001
		10	Görz und Gradiska	3.714	. . . . .	3.714
		11	Istrien	4.014	. . . . .	4.014
		12	Dalmatien	9.341	. . . . .	9.341
		13	Böhmen	54.710	840	55.550
		14	Mähren	25.174	. . . . .	25.174
		15	Schlesien	7.757	. . . . .	7.757
		16	Galizien mit Krakau	40.798	. . . . .	40.798
		17	Bukowina	6.972	. . . . .	6.972
		18	Für telegraphische Correspondenzen	550	. . . . .	550
		19	Reisekosten für die Bezirks-Schulinspectoren	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—19) .	281.748	840	282.588
	9		Lehrer-Bildungsanstalten:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	55.545	. . . . .	55.545
		2	Oesterreich ob der Enns	13.180	. . . . .	13.180
		3	Salzburg	10.575	. . . . .	10.575
		4	Tirol und Vorarlberg	28.498	. . . . .	28.498
		5	Steiermark	23.712	. . . . .	23.712
			Fürtrag .	131.510	. . . . .	131.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Uebertrag .	131.510	. . . . .	131.510
		6	Kärnthen	12.245	. . . . .	12.245
		7	Krain	8.644	. . . . .	8.644
		8	Triest	18.092	. . . . .	18.092
		9	Görz und Gradiska	11.746	. . . . .	11.746
		10	Istrien	7.106	. . . . .	7.106
		11	Dalmatien	15.318	. . . . .	15.318
		12	Böhmen	63.731	. . . . .	63.731
		13	Mähren	25.264	. . . . .	25.264
		14	Schlesien	20.919	. . . . .	20.919
		15	Galizien mit Krakau	56.300	. . . . .	56.300
		16	Bukowina	5.339	. . . . .	5.339
		17	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	610	. . . . .	610
		18	Für die Prüfungs-Commission für die Lehrbefähigungsprüfungen .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—18) .	386.824	. . . . .	386.824
	10		Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden:			
		1	Salzburg	2.501	. . . . .	2.501
		2	Tirol	4.968	. . . . .	4.968
		3	Vorarlberg	265	. . . . .	265
		4	Kärnthen	4.880	. . . . .	4.880
		5	Krain	2.172	. . . . .	2.172
		6	Görz	3.231	. . . . .	3.231
		7	Istrien	23.856	. . . . .	23.856
		8	Dalmatien	41.654	. . . 8.346	50.000
		9	Schlesien	6.738	. . . . .	6.738
		10	Galizien	30.553	. . . 20.000	50.553
		11	Krakau	24.390	. . . . .	24.390
		12	Bukowina	4.416	. . . . .	4.416
			Summe (Titel 10, §§. 1—12) .	149.624	. . . 28.346	177.970
	11		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich u. d. Enns: Studienfond	430.592	271.200	701.792
		2	Oesterreich u. d. Enns: Evangelisch-theologische Facultät	23.633	. . . . .	23.633
		3	Oesterreich u. d. Enns: Polytechnisches Institut in Wien	178.331	6.287	184.618
			Fürtrag .	632.556	277.487	910.043

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	11		Uebertrag .	632.556	277.487	910.043
		4	Oesterreich ob der Enns	13.993	120.000	133.993
		5	Salzburg	37.024	. . . . .	37.024
		6	Tirol	147.164	4.308	151.472
		7	Vorarlberg	13.897	. . . . .	13.897
		8	Steiermark	111.930	9.000	120.930
		9	Kärnthen	19.074	375	19.449
		10	Krain	34.950	2.000	36.950
		11	Triest-Istrien	20.984	. . . . .	20.984
		12	Görz	26.790	. . . . .	26.790
		13	Handels- und nautische Akademie in Triest	29.266	800	30.066
		14	Dalmatien	96.662	. . . . .	96.662
		15	Böhmen	264.569	120.000	384.569
		16	Mähren	96.896	. . . . .	96.896
		17	Technische Lehranstalt in Brünn .	37.438	1.500	38.938
		18	Schlesien	28.040	46.928	74.968
		19	Zweites Gymnasium in Teschen . .	13.820	. . . . .	13.820
		20	Galizien	269.981	48.526	318.507
		21	Technische Akademie in Lemberg . .	29.985	. . . . .	29.985
		22	Krakau	159.835	7.224	167.059
		23	Technisches Institut in Krakau . .	21.348	. . . . .	21.348
		24	Bukowina	20.293	. . . . .	20.293
		25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	680	. . . .	680
			Summe (Titel 11, §§. 1—25) .	2,127.175	638.148	2,765.323
	12		Akademie der bildenden Künste in Wien	56.927	. . . . .	56.927
	13		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale .	7.568	. . . . .	7.568
	14		Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale . .	5.738	. . . . .	5.738
	15		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	46.574	250.000	296.574
		2	Kunstgewerbeschule	12.950	. . . . .	12.950
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	59.524	250.000	309.524

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Rabbinats-Institut	1.800	. . . . .	1.800
	17		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	114.007	7.000	121.007
		2	Oesterreich ob der Enns	945	. . . . .	945
		3	Salzburg	4.424	. . . . .	4.424
		4	Tirol und Vorarlberg	6.881	. . . . .	6.881
		5	Steiermark	1.100	. . . . .	1.100
		6	Kärnthen	147	. . . . .	147
		7	Krain	1.417	. . . . .	1.417
		8	Küstenland	3.272	. . . . .	3.272
		9	Dalmatien	50	. . . . .	50
		10	Böhmen	1.772	. . . . .	1.772
		11	Schlesien	1.103	. . . . .	1.103
		12	Galizien mit Krakau	190	. . . . .	190
			Summe (Titel 17, §§. 1—12) .	135.308	7.000	142.308
	18		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . . .	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	. . . . .	7.719
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	7.894	. . . . .	7.894
	19		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	500	. . . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	341	. . . . .	341
		3	Salzburg	3.064	. . . . .	3.064
		4	Tirol und Vorarlberg	1.100	. . . . .	1.100
		5	Krain	1.500	. . . . .	1.500
		6	Küstenland	1.378	. . . . .	1.378
		7	Böhmen	340	. . . . .	340
		8	Galizien mit Krakau	245	. . . . .	245
			Summe (Titel 19, §§. 1—8) .	8.468	. . . . .	8.468
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—19) .	3,228.598	924.334	4,152.932
			Gesammtsumme (Cap. 8, Titel 1—19) .	5,070.387	1,263.316	6,333.703

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	815.979	. . . . .	815.979
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,215.687	. . . . .	2,215.687
			Neubauten	. . . . .	23.000	23.000
			Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	588.527	. . . . .	588.527
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	311.835	8.490	320.325
	5		Finanzwache	3,416.000	. . . . .	3,416.000
	6		Steuerämter	2,603.789	11.960	2,615.749
			Neubauten und Kaufschillinge .	. . . . .	3.000	3.000
	7		Finanz-Procuraturen	260.000	. . . . .	260.000
	8		Zollverwaltung	1,097.865	280	1,098.145
			Neubauten und Kaufschillinge . .	. . . . .	100.538	100.538
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung .	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	13,409.682	147.268	13,556.950
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Zinsen der speciellen schwebenden Schuld der Reichsrathsländer	. . . . .	150.000	150.000
	2		Münzverlust	. . . . .	80.000	80.000
	3		Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel- und Kaufschillingsraten	. . . . .	400.000	400.000
	4		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
			Fürtrag .	20.000	630.000	650.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10			Uebertrag .	20.000	630.000	650.000
	5		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	2.800	2.800
	6		Verschiedene Auslagen	91.900	11.200	103.100
			Summe (Capitel 10, Titel 1—6) .	111.900	644.000	755.900
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	24.850	. . . . .	24.850
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien und Böhmen aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	32.020	. . . . .	32.020
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	132.400	132.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	56.870	132.400	189.270
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	948.000	. . . . .	948.000
	2		Gefällsrückgaben	43.000	. . . . .	43.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen . . .	3,000.000	. . . . .	3,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	5,391.000	. . . . .	5,391.000
			Indirecte Abgaben.			
13	1		Verzehrungssteuer	174.306	2,733.200	2,907.506
			Neubauten	. . . . .	18.302	18.302
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten .	2,863.418	159.496	3,022.914
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	172.594	172.594
	2		Verschleiß-Auslagen	281.520	3.000	284.520
			Neubauten	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,144.938	350.090	3,495.028

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	366.682	. . . . .	366.682
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	16,300.580	. . . . .	16,300.580
			Neubauten	. . . . .	251.000	251.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,438.889	941.120	2,380.009
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	18,106.151	1,192.120	19,298.271
16			Stämpel	257.246	. . . . .	257.246
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	377.280	. . . . .	377.280
18			Lotto	8,563.956	. . . . .	8,563.956
19			Mauthen	33.036	238	33.274
20			Punzirung	50.091	950	51.041
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 13—20) .	30,707.004	4,297.900	35,004.904
			Staatseigenthum.			
21			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,515.529	. . . . .	2,515.529
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	83.013	83.013
			Vermessungskosten, Servitut-Ablösung ꝛc.	. . . . .	83.523	83.523
	2		Dikasterial-Gebäude	89.428	. . . . .	89.428
			Bauherstellungen	. . . . .	23.600	23.600
	3		Aerarial-Eisenbahnen	200	3.667	3.867
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	2,605.157	193.803	2,798.960
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	15.130	. . . . .	15.130
23			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	705.806	. . . . .	705.806
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . .	51.400	. . . . .	51.400
			Summe (Capitel 23, Titel 1 u. 2) .	757.206	. . . . .	757.206

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
24			**Bergwesen.**			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . .	104.461	20.000	124.461
			Neubauten	. . . . .	4.000	4.000
	2		Steinkohlenwerke	212.443	. . . . .	212.443
			Neubauten	. . . . .	112.032	112.032
	3		Eisenwerke	127.984	. . . . .	127.984
			Neubauten	. . . . .	6.000	6.000
	4		Sonstige Montanwerke	2,659.046	. . . . .	2,659.046
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	258.918	258.918
			Summe (Capitel 24, Titel 1—4) .	3,103.934	400.950	3,504.884
25			Münzwesen	191.623	. . . . .	191.623
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.750	3.750
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	56,349.506	5,820.071	62,169.577
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	317.552	230.000	547.552
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	48.000	8.500	56.500
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	600.000	1,650.000	2,250.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1—3) .	965.552	1,888.500	2,854.052
			B. Betriebs-Auslagen.			
	4	1	Post-Gefäll	9,125.250	19.246	9,144.496
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . .	100.000	100.000
		3	Für Einführung der Ruralpost . . .	. . . . .	50.000	50.000
	5	1	Telegraphen-Anstalt	2,640.000	380.000	3,020.000
		2	Zur Adaptirung des Gebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 26, Titel 4 und 5) .	11,765.250	569.246	12,334.496
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—5) .	12,730.802	2,457.746	15,188.548
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	125.000	7.000	132.000
	2		Landwirthschaftliche Hochschule in Wien	. . . . .	50.000	50.000
	3		Forst-Akademie zu Mariabrunn . . .	26.300	26.000	52.300
			Fürtrag .	151.300	83.000	234.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			Uebertrag .	151.300	83.000	234.300
	4		Landescultur	. . . . .	543.000	543.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Forstcultur	109.600	. . . . .	109.600
	6		Berghauptmannschaften	112.500	1.500	114.000
	7		Montan-Lehranstalten	35.200	. . . . .	35.200
	8		Staats-Pferdezucht-Anstalten . . .	1,398.800	. . . . .	1,398.800
			Summe (Capitel 27, Titel 1—8) .	1,807.400	627.500	2,434.900
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	148.000	. . . . .	148.000
	2		Oberster Gerichtshof	299.000	8.000	307.000
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	11,845.310	20.000	11,865.310
	4		Strafanstalten	1,682.860	447.164	2,130.024
	5		Neubauten der Justizverwaltung . .	. . . . .	488.534	488.534
	6		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare	. . . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	13,975.170	999.698	14,974.868
29			**XIII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	119.000	1.000	120.000
	2		Rückstands-Section der Cameral-Hauptbuchhaltung	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	119.000	21.000	140.000
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	10,468.727	8.877	10,477.604
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen (77%)	849.205	. . . . .	849.205
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	11,317.932	8.877	11,326.809
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
	2		Galizien	18.750	. . . . .	18.750
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	28.750	. . . . .	28.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			B. Aus Anlaß der Donau-Regulirung:			
	1		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag	. . . . .	233.000	233.000
33			C. An Industrie-Unternehmungen:			
	1		Südnorddeutsche Verbindungsbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	350.000	350.000
	2		Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	1,150.000	1,150.000
	3		Franz Josephs-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	1,300.000	1,300.000
	4		Kronprinz Rudolfs-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	2,750.000	2,750.000
	5		Kaschau-Oderberger Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	300.000	300.000
	6		Carl Ludwigs-Bahn (neue Strecke) als 4% Vorschuß	. . . . .	400.000	400.000
	7		Mährische Nordbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	200.000	200.000
	8		Zittau-Reichenberger Bahn als Subvention	70.000	. . . . .	70.000
	9		Zinsen an die Südbahn für die vom Staate übernommene fünfpercentige Bau-Capitals-Quote für die Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	250.000	. . . . .	250.000
	10		Franz Josephs-Bahn als Bau-Vorschuß	. . . . .	2,000.000	2,000.000
	11		Buschtěhrader Eisenbahn-Gesellschaft als Bau-Vorschuß	. . . . .	1,500.000	1,500.000
				320.000	9,950.000	10,270.000
	12		Münzverlust bei den hierunter in Silber zu zahlenden Beträgen, zusammen per 6,620.000 fl. . .	. . . . .	1,324.000	1,324.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12) .	320.000	11,274.000	11,594.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			D. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,457.073	. . . . .	1,457.073
	2		Für West-Galizien	1,167.927	. . . . .	1,167.927
	3		Für die Bukowina	. . . . .	426.559	426.559
	4		Für Krain	. . . . .	64.669	64.669
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	2,625.000	491.228	3,116.228
			Zusammen (Capitel 31—34) .	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . .	107,864.109	. . . . .	107,864.109
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,188.000	. . . . .	29,188.000
			Verbleiben .	78,676.109	. . . . .	78,676.109
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	6,460.312	6,460.312
			Summe .	78,676.109	6,460.312	85,136.421
	3		B. Schulden-Tilgung . . .	. . . . .	15,855.418	15,855.418
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . .	14,705.418	14,705.418
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit . .	. . . . .	35.563	35.563
			Summe	. . . . .	14,740.981	14,740.981
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—4) .	78,676.109	21,201.293	99,877.402

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) .	234.850	. . . . .	234.850
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld . . .	6.000	. . . . .	6.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	700.473	. . . . .	700.473
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	941.323	. . . . .	941.323
37			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	10,850.000	. . . . .	10,850.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse	55,621.786	. . . . .	55,621.786
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	66,471.786	. . . . .	66,471.786

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	120.000	3,770.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	60.234	. . . . .	60.234
3			III. Reichsrath	444.558	150.000	594.558
4			IV. Reichsgericht	26.670	. . . .	26.670
5			V. Ministerrath	465.037	11.000	476.037
6			VI. Ministerium des Innern .	11,056.465	2,671.613	13,728.078
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	5,509.736	1,743.047	7,252.783
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,070.387	1,263.316	6,333.703
9-25			IX. Ministerium der Finanzen .	56,349.506	5,820.071	62,169.577
26			X. Handels-Ministerium . . .	12,730.802	2,457.746	15,188.548
27			XI. Ackerbau-Ministerium . .	1,807.400	627.500	2,434.900
28			XII. Ministerium der Justiz . .	13,975.170	999.698	14,974.868
29			XIII. Rechnungs-Controle . . .	119.000	21.000	140.000
30			XIV. Pensions-Etat	11,317.932	8.877	11,326.809
31-34			XV. Subventionen und Dotationen	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			XVI. Staatsschuld	78,676.109	21,201.293	99,877.402
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld	941.323	. . . . .	941.323
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	66,471.786	. . . . .	66,471.786
			Gesammtsumme des Erfordernisses	271,645.865	49,093.389	320,739.254

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1870.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	348.630	. . . . .	348.630
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	40.000	. . .	40.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	50.508	. . . . .	50.508
	3		Straßenbau	17.539	. . . . .	17.539
	4		Wasserbau	14.109	. . . . .	14.109
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4)	122.156	. . . . .	122.156
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Oeffentliche Sicherheit	351.857	2.121	353.978
	3		Militär-Polizeiwache	49.461	. . . . .	49.461
			Summe (Capitel 7, Titel 1—3)	402.318	2.121	404.439
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	23.830	. . . . .	23.830
		2	Oesterreich ob der Enns	33	. . . . .	33
		3	Mähren	2.240	. . . . .	2.240
		4	Schlesien	66	. . . . .	66
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	26.169	. . . . .	26.169
	2		Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	26.246	. . . . .	26.246
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	52.415	. . . . .	52.415

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	7		Uebertrag .	40.540	. . . . .	40.540
		6	Krain	100	. . . . .	100
		7	Küstenland	5.319	. . . . .	5.319
		8	Dalmatien	3.294	. . . . .	3.294
		9	Böhmen	800	. . . . .	800
		10	Galizien mit Krakau	6.127	. . . . .	6.127
			Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	56 180	. . . . .	56.180
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7) .	1.665.789	337 044	2,002 833
			Unterricht.			
	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	26.421	. . . . .	26.421
		2	Oesterreich ob der Enns	10 114	. . . . .	10.1 4
		3	Salzburg	4 800	. . . . .	4.800
		4	Tirol	15 854	. . . . .	15.854
		5	Vorarlberg	3.264	. . . . .	3.26
		6	Steiermark	18.674	. . . . .	18.674
		7	Kärnthen	8.272	. . . . .	8.272
		8	Krain	8.318	. . . . .	8.318
		9	Triest	3.001	. . . . .	3.001
		10	Görz und Gradiska	3.714	. . . . .	3.714
		11	Istrien	4.014	. . . . .	4.014
		12	Dalmatien	9.341	. . . . .	9.341
		13	Böhmen	54.710	840	55.550
		14	Mähren	25.174	. . . . .	25.174
		15	Schlesien	7.757	. . . . .	7.757
		16	Galizien mit Krakau	40.798	. . . . .	40.798
		17	Bukowina	6.972	. . . . .	6.972
		18	Für telegraphische Correspondenzen	550	. . . . .	550
		19	Reisekosten für die Bezirks-Schulinspectoren	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—19) .	281.748	840	282.588
	9		Lehrer-Bildungsanstalten:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	55.545	. . . . .	55.545
		2	Oesterreich ob der Enns	13.180	. . . . .	13.180
		3	Salzburg	10.575	. . . . .	10.575
		4	Tirol und Vorarlberg	28.498	. . . . .	28.498
		5	Steiermark	23.712	. . . . .	23.712
			Fürtrag .	131.510	. . . . .	131.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Uebertrag .	131.510	. . . . .	131.510
		6	Kärnthen	12.245	. . . . .	12.245
		7	Krain	8.644	. . . . .	8.644
		8	Triest	18.092	. . . . .	18.092
		9	Görz und Gradiska	11.746	. . . . .	11.746
		10	Istrien	7.106	. . . . .	7.106
		11	Dalmatien	15.318	. . . . .	15.318
		12	Böhmen	63.731	. . . . .	63.731
		13	Mähren	25.264	. . . . .	25.264
		14	Schlesien	20.919	. . . . .	20.919
		15	Galizien mit Krakau	56.300	. . . . .	56.300
		16	Bukowina	5.339	. . . . .	5.339
		17	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	610	. . . . .	610
		18	Für die Prüfungs-Commission für die Lehrbefähigungsprüfungen .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—18) .	386.824	. . . . .	386.824
	10		Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden:			
		1	Salzburg	2.501	. . . . .	2.501
		2	Tirol	4.968	. . . . .	4.968
		3	Vorarlberg	265	. . . . .	265
		4	Kärnthen	4.880	. . . . .	4.880
		5	Krain	2.172	. . . . .	2.172
		6	Görz	3.231	. . . . .	3.231
		7	Istrien	23.856	. . . . .	23.856
		8	Dalmatien	41.654	. . . 8.346	50.000
		9	Schlesien	6.738	. . . . .	6.738
		10	Galizien	30.553	. . . 20.000	50.553
		11	Krakau	24.390	. . . . .	24.390
		12	Bukowina	4.416	. . . . .	4.416
			Summe (Titel 10, §§. 1—12) .	149.624	. . . 28.346	177.970
	11		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich u. d. Enns: Studienfond	430.592	271.200	701.792
		2	Oesterreich u. d. Enns: Evangelisch-theologische Facultät	23.633	. . . . .	23.633
		3	Oesterreich u. d. Enns: Polytechnisches Institut in Wien	178.331	6.287	184.618
			Fürtrag .	632.556	277.487	910.043

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	11		Uebertrag .	632.556	277.487	910.043
		4	Oesterreich ob der Enns	13.993	120.000	133.993
		5	Salzburg	37.024	. . . . .	37.024
		6	Tirol	147.164	4.308	151.472
		7	Vorarlberg	13.897	. . . . .	13.897
		8	Steiermark	111.930	9.000	120.930
		9	Kärnthen	19.074	375	19.449
		10	Krain	34.950	2.000	36.950
		11	Triest-Istrien	20.984	. . . . .	20.984
		12	Görz	26.790	. . . . .	26.790
		13	Handels- und nautische Akademie in Triest	29.266	800	30.066
		14	Dalmatien	96.662	. . . . .	96.662
		15	Böhmen	264.569	120.000	384.569
		16	Mähren	96.896	. . . . .	96.896
		17	Technische Lehranstalt in Brünn .	37.438	1.500	38.938
		18	Schlesien	28.040	46.928	74.968
		19	Zweites Gymnasium in Teschen . .	13.820	. . . . .	13.820
		20	Galizien	269.981	48.526	318.507
		21	Technische Akademie in Lemberg . .	29.985	. . . . .	29.985
		22	Krakau	159.835	7.224	167.059
		23	Technisches Institut in Krakau . .	21.348	. . . . .	21.348
		24	Bukowina	20.293	. . . . .	20.293
		25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	680	. . . . .	680
			Summe (Titel 11, §§. 1—25) .	2,127.175	638.148	2,765.323
	12		Akademie der bildenden Künste in Wien	56.927	. . . . .	56.927
	13		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale .	7.568	. . . . .	7.568
	14		Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale . .	5.738	. . . . .	5.738
	15		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	46.574	250.000	296.574
		2	Kunstgewerbeschule	12.950	. . . . .	12.950
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2) .	59.524	250.000	309.524

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Rabbinats-Institut	1.800	. . . . .	1.800
	17		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	114.007	7.000	121.007
		2	Oesterreich ob der Enns	945	. . . . .	945
		3	Salzburg	4.424	. . . . .	4.424
		4	Tirol und Vorarlberg	6.881	. . . . .	6.881
		5	Steiermark	1.100	. . . . .	1.100
		6	Kärnthen	147	. . . . .	147
		7	Krain	1.417	. . . . .	1.417
		8	Küstenland	3.272	. . . . .	3.272
		9	Dalmatien	50	. . . . .	50
		10	Böhmen	1.772	. . . . .	1.772
		11	Schlesien	1.103	. . . . .	1.103
		12	Galizien mit Krakau	190	. . . . .	190
			Summe (Titel 17, §§. 1—12) .	135.308	7.000	142.308
	18		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . . .	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	. . . . .	7.719
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2) .	7.894	. . . . .	7.894
	19		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	500	. . . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	341	. . . . .	341
		3	Salzburg	3.064	. . . . .	3.064
		4	Tirol und Vorarlberg	1.100	. . . . .	1.100
		5	Krain	1.500	. . . . .	1.500
		6	Küstenland	1.378	. . . . .	1.378
		7	Böhmen	340	. . . . .	340
		8	Galizien mit Krakau	245	. . . . .	245
			Summe (Titel 19, §§. 1—8) .	8.468	. . . . .	8.468
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—19) .	3,228.598	924.334	4,152.932
			Gesammtsumme (Cap. 8, Titel 1—19) .	5,070.387	1,263.316	6,333.703

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	815.979	. . . . .	815.979
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,215.687	. . . . .	2,215.687
			Neubauten	. . . . .	23.000	23.000
			Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	588.527	. . . . .	588.527
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	311.835	8.490	320.325
	5		Finanzwache	3,416.000	. . . . .	3,416.000
	6		Steuerämter	2,603.789	11.960	2,615.749
			Neubauten und Kaufschillinge .	. . . . .	3.000	3.000
	7		Finanz-Procuraturen	260.000	. . . . .	260.000
	8		Zollverwaltung	1,097.865	280	1,098.145
			Neubauten und Kaufschillinge . .	. . . . .	100.538	100.538
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung .	2,100.000	. . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	13,409.682	147.268	13,556.950
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Zinsen der speciellen schwebenden Schuld der Reichsrathsländer	. . . . .	150.000	150.000
	2		Münzverlust	. . . . .	80.000	80.000
	3		Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel- und Kaufschillingsraten	. . . . .	400.000	400.000
	4		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
			Fürtrag .	20.000	630.000	650.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10			Uebertrag .	20.000	630.000	650.000
	5		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	2.800	2.800
	6		Verschiedene Auslagen	91.900	11.200	103.100
			Summe (Capitel 10, Titel 1—6) .	111.900	644.000	755.900
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	24.850	. . . . .	24.850
	2		Entschädigung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien und Böhmen aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	32.020	. . . . .	32.020
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	132.400	132.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	56.870	132.400	189.270
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	948.000	. . . . .	948.000
	2		Gefällsrückgaben	43.000	. . . . .	43.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen . . .	3,000.000	. . . . .	3,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	5,391.000	. . . . .	5,391.000
			Indirecte Abgaben.			
13	1		Verzehrungssteuer	174.306	2,733.200	2,907.506
			Neubauten	. . . . .	18.302	18.302
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten .	2,863.418	159.496	3,022.914
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	172.594	172.594
	2		Verschleiß-Auslagen	281.520	3.000	284.520
			Neubauten	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,144.938	350.090	3,495.028

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	366.682	. . . . .	366.682
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	16,300.580	. . . . .	16,300.580
			Neubauten	. . . . .	251.000	251.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,438.889	941.120	2,380.009
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	18,106.151	1,192.120	19,298.271
16			Stämpel	257.246	. . . . .	257.246
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	377.280	. . . . .	377.280
18			Lotto	8,563.956	. . . . .	8,563.956
19			Mauthen	33.036	238	33.274
20			Punzirung	50.091	950	51.041
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 13—20) .	30,707.004	4,297.900	35,004.904
			Staatseigenthum.			
21			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,515.529	. . . . .	2,515.529
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	83.013	83.013
			Vermessungskosten, Servitut-Ablösung ꝛc.	. . . . .	83.523	83.523
	2		Dikasterial-Gebäude	89.428	. . . . .	89.428
			Bauherstellungen	. . . . .	23.600	23.600
	3		Aerarial-Eisenbahnen	200	3.667	3.867
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	2,605.157	193.803	2,798.960
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	15.130	. . . . .	15.130
23			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	705.806	. . . . .	705.806
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . .	51.400	. . . . .	51.400
			Summe (Capitel 23, Titel 1 u. 2) .	757.206	. . . . .	757.206

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
24			**Bergwesen.**			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . .	104.461	20.000	124.461
			Neubauten	. . . . .	4.000	4.000
	2		Steinkohlenwerke	212.443	. . . . .	212.443
			Neubauten	. . . . .	112.032	112.032
	3		Eisenwerke	127.984	. . . . .	127.984
			Neubauten	. . . . .	6.000	6.000
	4		Sonstige Montanwerke	2,659.046	. . . . .	2,659.046
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . .	258.918	258.918
			Summe (Capitel 24, Titel 1—4) .	3,103.934	400.950	3,504.884
25			Münzwesen	191.623	. . . . .	191.623
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.750	3.750
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	56,349.506	5,820.071	62,169.577
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	317.552	230.000	547.552
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	48.000	8.500	56.500
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	600.000	1,650.000	2,250.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1—3) .	965.552	1,888.500	2,854.052
			B. Betriebs-Auslagen.			
	4	1	Post-Gefäll	9,125.250	19.246	9,144.496
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . .	100.000	100.000
		3	Für Einführung der Ruralpost . . .	. . . . .	50.000	50.000
	5	1	Telegraphen-Anstalt	2,640.000	380.000	3,020.000
		2	Zur Adaptirung des Gebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 26, Titel 4 und 5) .	11,765.250	569.246	12,334.496
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—5) .	12,730.802	2,457.746	15,188.548
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	125.000	7.000	132.000
	2		Landwirthschaftliche Hochschule in Wien	. . . . .	50.000	50.000
	3		Forst-Akademie zu Mariabrunn . . .	26.300	26.000	52.300
			Fürtrag .	151.300	83.000	234.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			Uebertrag .	151.300	83.000	234.300
	4		Landescultur	. . . . .	543.000	543.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Forstcultur	109.600	. . . . .	109.600
	6		Berghauptmannschaften	112.500	1.500	114.000
	7		Montan-Lehranstalten	35.200	. . . . .	35.200
	8		Staats-Pferdezucht-Anstalten . . .	1,398.800	. . . . .	1,398.800
			Summe (Capitel 27, Titel 1—8) .	1,807.400	627.500	2,434.900
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	148.000	. . . . .	148.000
	2		Oberster Gerichtshof	299.000	8.000	307.000
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	11,845.310	20.000	11,865.310
	4		Strafanstalten	1,682.860	447.164	2,130.024
	5		Neubauten der Justizverwaltung . .	. . . . .	488.534	488.534
	6		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare	. . . . .	36.000	36.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	13,975.170	999.698	14,974.868
29			**XIII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	119.000	1.000	120.000
	2		Rückstands-Section der Cameral-Hauptbuchhaltung	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	119.000	21.000	140.000
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	10,468.727	8.877	10,477.604
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen (77%)	849.205	. . . . .	849.205
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	11,317.932	8.877	11,326.809
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
	2		Galizien	18.750	. . . . .	18.750
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	28.750	. . . . .	28.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			B. Aus Anlaß der Donau-Regulirung:			
	1		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag	. . . . .	233.000	233.000
33			C. An Industrie-Unternehmungen:			
	1		Südnorddeutsche Verbindungsbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	350.000	350.000
	2		Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	1,150.000	1,150.000
	3		Franz Josephs-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	1,300.000	1,300.000
	4		Kronprinz Rudolfs-Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	2,750.000	2,750.000
	5		Kaschau-Oderberger Bahn als 4% Vorschuß	. . . . .	300.000	300.000
	6		Carl Ludwigs-Bahn (neue Strecke) als 4% Vorschuß	. . . . .	400.000	400.000
	7		Mährische Nordbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	200.000	200.000
	8		Zittau-Reichenberger Bahn als Subvention	70.000	. . . . .	70.000
	9		Zinsen an die Südbahn für die vom Staate übernommene fünfpercentige Bau-Capitals-Quote für die Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	250.000	. . . . .	250.000
	10		Franz Josephs-Bahn als Bau-Vorschuß	. . . . .	2,000.000	2,000.000
	11		Buschtèhrader Eisenbahn-Gesellschaft als Bau-Vorschuß	. . . . .	1,500.000	1,500.000
				320.000	9,950.000	10,270.000
	12		Münzverlust bei den hierunter in Silber zu zahlenden Beträgen, zusammen per 6,620.000 fl. . .	. . . . .	1,324.000	1,324.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12) .	320.000	11,274.000	11,594.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			D. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,457.073	. . . . .	1,457.073
	2		Für West-Galizien	1,167.927	. . . . .	1,167.927
	3		Für die Bukowina	. . . . .	426.559	426.559
	4		Für Krain	. . . . .	64.669	64.669
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	2,625.000	491.228	3,116.228
			Zusammen (Capitel 31—34) .	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			XVI. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . .	107,864.109	. . . . .	107,864.109
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,188.000	. . . . .	29,188.000
			Verbleiben .	78,676.109	. . . . .	78,676.109
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	6,460.312	6,460.312
			Summe .	78,676.109	6,460.312	85,136.421
	3		B. Schulden-Tilgung . . .	. . . . .	15,855.418	15,855.418
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . .	14,705.418	14,705.418
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit . .	. . . . .	35.563	35.563
			Summe	. . . . .	14,740.981	14,740.981
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—4) .	78,676.109	21,201.293	99,877.402

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) .	234.850	. . . . .	234.850
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld . . .	6.000	. . . . .	6.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	700.473	. . . . .	700.473
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	941.323	. . . . .	941.323
37			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	10,850.000	. . . . .	10,850.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse	55,621.786	. . . . .	55,621.786
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	66,471.786	. . . . .	66,471.786

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	120.000	3,770.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	60.234	. . . . .	60.234
3			III. Reichsrath	444.558	150.000	594.558
4			IV. Reichsgericht	26.670	. . . .	26.670
5			V. Ministerrath	465.037	11.000	476.037
6			VI. Ministerium des Innern .	11,056.465	2,671.613	13,728.078
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	5,509.736	1,743.047	7,252.783
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,070.387	1,263.316	6,333.703
9-25			IX. Ministerium der Finanzen .	56,349.506	5,820.071	62,169.577
26			X. Handels-Ministerium . . .	12,730.802	2,457.746	15,188.548
27			XI. Ackerbau-Ministerium . .	1,807.400	627.500	2,434.900
28			XII. Ministerium der Justiz . .	13,975.170	999.698	14,974.868
29			XIII. Rechnungs-Controle . . .	119.000	21.000	140.000
30			XIV. Pensions-Etat	11,317.932	8.877	11,326.809
31-34			XV. Subventionen und Dotationen	2,973.750	11,998.228	14,971.978
35			XVI. Staatsschuld	78,676.109	21,201.293	99,877.402
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld	941.323	. . . . .	941.323
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	66,471.786	. . . . .	66,471.786
			Gesammtsumme des Erfordernisses	271,645.865	49,093.389	320,739.254

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1870.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	348.630	. . . . .	348.630
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	40.000	. . .	40.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	50.508	. . . . .	50.508
	3		Straßenbau	17.539	. . . . .	17.539
	4		Wasserbau	14.109	. . . . .	14.109
			Summe (Capitel 6, Titel 1—4)	122.156	. . . . .	122.156
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Oeffentliche Sicherheit	351.857	2.121	353.978
	3		Militär-Polizeiwache	49.461	. . . . .	49.461
			Summe (Capitel 7, Titel 1—3)	402.318	2.121	404.439
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	23.830	. . . . .	23.830
		2	Oesterreich ob der Enns	33	. . . . .	33
		3	Mähren	2.240	. . . . .	2.240
		4	Schlesien	66	. . . . .	66
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	26.169	. . . . .	26.169
	2		Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	26.246	. . . . .	26.246
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	52.415	. . . . .	52.415

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
9			Finanzverwaltung.			
	1		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter	56.565	. . . . .	56.565
	2		Landes-Hauptcassen	22.010	. . . . .	22.010
	3		Finanzwache	33.328	. . . . .	33.328
	4		Steuerämter	1.877	. . . . .	1.877
	5		Finanz-Procuraturen	17.150	. . . . .	17.150
	6		Zoll-Verwaltung	1,461.000	. . . . .	1,461.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	1,591.930	. . . . .	1,591.930
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . .	124.100	. . . . .	124.100
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . . . .	542.560	542.560
	3		Zinsen der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen	. . . . .	260.560	260.560
	4		Münzgewinn aus der Prägung und Umschmelzung der Silber-Scheidemünze	. . . . .	1,500.000	1,500.000
	5		Verschiedene Zuflüsse	55.300	. . . . .	55.300
			Summe (Capitel 10, Titel 1—5) .	179.400	2,303.120	2,482.520
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,476.785	. . . . .	36,476.785
12			Gebäudesteuer	17,962.414	. . . . .	17,962.414
13			Erwerbsteuer	7,659.709	. . . . .	7,659.709
14			Einkommensteuer	15,305.771	. . . . .	15,305.771
15			Erbsteuer	7.970	. . . . .	7.970
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	68.900	68.900
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	200.000	200.000
			Summe (Capitel 11—17) .	77,412.649	268.900	77,681.549
18			Zoll	16,241.000	2,226.000	18,467.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,284.300	. . . . .	7,284.300
	2		Wein- und Moststeuer	3,105.574	. . . . .	3,105.574
	3		Biersteuer	16,000.000	. . . . .	16,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . .	3,460.286	. . . . .	3,460.286
	5		Zuckersteuer	7,810.050	. . . . .	7,810.050
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000	. . . . .	2,000.000
	7		Pachtungen	3,100.137	. . . . .	3,100.137
	8		Andere Einnahmen	20.061	. . . . .	20.061
	9		Dacio consumo in Dalmatien . .	90.000	. . . . .	90.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	. . . . .	1,640.000	1,640.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10).	42,870.408	1,640.000	44,510.408
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter .	144.887	. . . . .	144.887
	2		Einnahmen der Verschleißämter . .	17,085.229	. . . . .	17,085.229
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2).	17,230.116	. . . . .	17,230.116
21			Tabak:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter .	2,129.022	. . . . .	2,129.022
	2		„ vom Verkauf in das Ausland	100.000	. . . . .	100.000
	3		„ vom Verschleiße im Inlande	42,123.254	883.000	43,006.254
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	44,352.276	883.000	45,235.276
22			Stämpel	11,840.000	. . . . .	11,840.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	20,185.555	. . . . .	20,185.555
24			Lotto	13,657.998	. . . . .	13,657.998
25			Mauthen	2,665.063	. . . . .	2,665.063
26			Punzirung	180.000	. . . . .	180.000
			Summe (Capitel 19—26) .	152,981.416	2,523.000	155,504.416

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
27			Staatsgüter.			
	1		Staats-Domänen	3,867.292	23.456	3,890.748
	2		Dikasterial-Gebäude	69.070	. . . . .	69.070
	3		Aerarial-Eisenbahnen	38.029	. . . . .	38.029
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3) .	3,974.391	23.456	3,997.847
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	193.730	. . . . .	193.730
29			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . .	780.500	. . . . .	780.500
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . .	53.800	. . . . .	53.800
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	834.300	. . . . .	834.300
30			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . .	1,194.878	. . . . .	1,194.878
	2		Steinkohlenwerke	297.845	. . . . .	297.845
	3		Eisenwerke	139.248	. . . . .	139.248
	4		Andere Montanwerke	2,363.402	. . . . .	2,363.402
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	3,995.373	. . . . .	3,995.373
31			Münzwesen	313.800	. . . . .	313.800
			Zusammen (Capitel 9—31) .	257,717.989	7,344.476	265,062.465
32			X. Handels-Ministerium.			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . .	1.000
	2		Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000	. . . . .	1.000
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	364.210	. . . . .	364.210
	4		Post-Gefäll	10,500.000	. . . . .	10,500.000
	5		Telegraphen-Anstalt	2,681.000	. . . . .	2,681.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—5) .	13,547.210	. . . . .	13,547.210

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Forst-Akademie zu Mariabrunn . . .	3.400	. . . . .	3.400
	2		Landescultur	2.700	. . . . .	2.700
	3		Berghauptmannschaften	1.200	. . . . .	1.200
	4		Montan-Lehranstalten	300	. . . . .	300
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	130.200	. . . . .	130.200
	6		Staats-Pferdezucht-Anstalten	548.600	. . . . .	548.600
			Summe (Capitel 33, Titel 1—6) .	686.400	. . . . .	686.400
34			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	1.070	. . . . .	1.070
	2		Strafanstalten	190.625	. . . . .	190.625
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) .	191.695	. . . . .	191.695
35			**XIII. Rechnungs-Controle.** . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			**XIV. Pensions-Etat** . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			**XV. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Rückersatz des an den galizischen Landesfond geleisteten Nothstands-Vorschusses nebst Zinsen	. . . . .	127.361	127.361
	2		Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen	. . . . .	8,612.940	8,612.940
	3		Zinsen vom Istrianer Grundentlastungsfonde	. . . . .	7.529	7.529
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	. . . . .	8,747.830	8,747.830

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
38			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	. . . . .	5,967.800	5,967.800
	2		Einzahlungen von Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2) .	. . . . .	6,027.800	6,027.800
39			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren der einheitlichen Staatsschuld . .	4.000	. . . . .	4.000
40			**XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**	. . . . .	17,000.000	17,000.000
41			**XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse . . .**	. . . . .	2,000.000	2,000.000
42			**XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassereſten . . .**	. . . . .	3,000.000	3,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	348.630	. . . . .	348.630
6			VI. Ministerium des Innern . .	122.156	. . . . .	122.156
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung u. öffentl. Sicherheit	402.318	2.121	404.439
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	52.415	. . . . .	52.415
9-31			IX. Ministerium der Finanzen .	257,717.989	7,344.476	265,062.465
32			X. Handels-Ministerium . . .	13,547.210	. . . . .	13,547.210
33			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	686.400	. . . . .	686.400
34			XII. Ministerium der Justiz . . .	191.695	. . . . .	191.695
35			XIII. Rechnungs-Controle	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .	8,747.830	8,747.830
38			XVI. Staatsschuld	. . . . .	6,027.800	6,027.800
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	4.000	. . . . .	4.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . .	. . . . .	17,000.000	17,000.000
41			XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
42			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassereesten	. . . . .	3,000.000	3,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	273,072.813	44,122.227	317,195.040

Vom Abgeordnetenhause am 26. März 1870 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 26. März 1870.

Kaiserfeld.

Schier,
Schriftführer.

Verzeichniß

der

Resolutionen, welche von dem Abgeordnetenhause, anläßlich der Verhandlung über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1870 beschlossen worden sind.

VI. Ministerium des Innern.

Zu Capitel 6 des Erfordernisses, Titel 8.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine durchgreifende Ersparung des Aufwandes für die Reichsstraßen durch Ueberlassung der Conservirung an die einzelnen Länder gegen zu vereinbarende Pauschalvergütungen anzustreben.

VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit.

Zu Capitel 7 des Erfordernisses, Titel 2.

Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Schritte zu thun, daß die Wehrkraft von Tirol in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse zur Vertheidigung des Reiches herbeigezogen werde.

Titel 8.

Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf über die Organisirung der Gendarmerie zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, in welchem als Grundsatz zu gelten hat, daß die Gendarmerie dem für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlichen Ministerium, nämlich dem mit dem Ministerium des Innern vereinigten Polizeiministerium, und rücksichtlich den politischen Behörden untergeordnet werde, und daß dieselbe unbeschadet der militärischen Uniformirung und Disciplin der Civilgerichtsbarkeit zu unterstehen habe.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

a) Abtheilung: Cultus.

Zu Capitel 8 des Erfordernisses, Titel 2.

Die Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß für geistliche Correctionsanstalten in Hinkunft keine weiteren Beträge mehr präliminirt werden.

Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwieferne mit Rücksicht auf die Erzielung eines größeren Ertrages für die Fonde die Verpachtung oder der Verkauf der dazu gehörigen Liegenschaften vortheilhafter sei.

Zu Titel 5.

Die Regierung wird aufgefordert, die Stiftungen von den Beiträgen zu Cultuszwecken im Budget des künftigen Jahres zu scheiden, die rechtliche Verbindlichkeit des Staates zur Zahlung dieser Beträge nachzuweisen und, wo möglich, einer neuen Prüfung zu unterziehen.

b) Abtheilung: Unterricht.

Zu Capitel 8 des Erfordernisses, Titel 11:
„Staatszuschuß zu Studienfonden."

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Die dermalen dem k. k. Finanzministerium zustehende Verwaltung der den Studienfonden zugehörigen Liegenschaften an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu übertragen;

2. in Erwägung zu ziehen, in wieferne mit Rücksicht auf die Erzielung eines größeren Einkommens für die Fonde die Verpachtung für längere Zeit oder der Verkauf der denselben gehörigen Liegenschaften einzuleiten sei;

3. zu untersuchen, in wieferne die Studienfonde einzelner, durch Incamerirung von Capitalien übernommener oder mit dem Besitze von Liegenschaften verbundener Verpflichtungen durch die Ermittlung und Rückzahlung der entsprechenden Capitalien, eventuell in Annuitäten, entledigt werden können,

4. zu untersuchen, ob und welche Verpflichtungen auf den verschiedenen Vermögensbestandtheilen der Studienfonde zu einzelnen Lehranstalten, für die Anhänger eines bestimmten Glaubensbekenntnisses u. s. w. lasten, und insbesondere inwieweit von den Universitäten ein specieller Eigenthumsanspruch auf bestimmte, den Studienfonden incamerirte Capitalien erhoben werden kann,

5. ehestens eine Gesetzesvorlage über die Organisation der Universitätsbehörden, eventuell in Verbindung mit den Bestimmungen über eine Rigorosenordnung einzubringen,

6. die Lernfreiheit an den Hochschulen durch die geeignete Bestellung der Prüfungscommissionen vollständig durchzuführen,

7. in der nächsten Session ein Gesetz zur Regelung der theologischen Studien in der Richtung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen, daß in Zukunft jeder zur Seelsorge ordinirter katholische Priester seine Studien und Prüfungen an einer inländischen öffentlichen vom Staate geleiteten katholischen Facultät gemacht haben muß,

8. die medicinischen Studien durch die Creirung mehrerer medicinischer Facultäten, zunächst durch die dießfällige Umwandlung der bereits zur Auflassung bestimmten, aber dermalen noch bestehenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg zu erleichtern,

9. zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen durch Errichtung von pädagogischen Seminaren und zur Heranbildung von wissenschaftlich gebildeten Lehrern der französischen und englischen Sprache an den Mittelschulen durch entsprechende Seminare an den Universitäten, ehestens vorzusorgen,

10. behufs des Zustandekommens von Statuten bei den technischen Hochschulen in Brünn, Krakau, Lemberg und Wien, in soferne sie noch nicht vorhanden sind, und behufs der Revision, wo ein Statut bereits besteht, competenten Ortes, jedoch unter Wahrung des Budget-Bewilligungsrechtes des Reichsrathes, die erforderlichen Schritte zu machen,

11. in einer der nächsten Sessionen eine Gesetzesvorlage über die Organisation der Gymnasien, sowie über die Rechte und Pflichten der an diesen Lehranstalten bestellten Professoren einzubringen, und

12. auf die Completirung der Lehrkörper der Gymnasien im Allgemeinen und insbesondere durch Professoren, welche die vorgeschriebene Lehramtsprüfung abgelegt haben, mit Entschiedenheit zu dringen, eventuell die Entziehung des den betreffenden Anstalten eingeräumten Rechtes der Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse in Aussicht zu stellen.

Die hohe Regierung wird aufgefordert, das bezüglich der theologischen Facultät in Innsbruck bestehende Vertragsverhältniß mit den Jesuiten zu lösen und ehestens für die Bestellung ö. o. Professoren an dieser Facultät Sorge zu tragen.

IX. Finanzministerium.

1. Allgemeine Cassenverwaltung.

Zu Capitel 10 der Bedeckung, Titel 5.

Das Ministerium der Finanzen sei aufzufordern, für die Verzinsung der Cassabestände möglichst Sorge zu tragen.

2. Directe Steuern.

Zu Capitel 11 der Bedeckung.

Das k. und k. Finanzministerium wird aufgefordert, die Einkommensteuer des österreichischen Lloyd, sowie früher, auch fortan, als Bedeckungspost des dießseitigen Budgets einzustellen und die Einhebung derselben der dießseitigen Reichshälfte zu wahren.

3. Indirecte Abgaben.

Zu Capitel 19, §. 1 der Bedeckung (Branntweinsteuer).

Die Regierung wird aufgefordert, eine Enquête-Commission von Fachmännern zusammenzuberufen, die darüber zu berathen habe, ob die Productensteuer beim Spiritus wieder einzuführen sei.

Zu Capitel 20 der Bedeckung (Salz).

Die Regierung wird aufgefordert:

1. In Galizien und, falls es nöthig sein sollte, auch in den anderen Kronländern Enquête-Commissionen einzuberufen, welche die einem regelmäßigen Salzbezuge entgegenstehenden Hindernisse zu prüfen und die Mittel zu ihrer Beseitigung zu erwägen hätten,

2. auf Grundlage dieser Erhebungen die nöthigen Maßregeln einzuleiten, welche zur Hebung der beobachteten Uebelstände sich als nothwendig erweisen würden.

Zu Capitel 24 der Bedeckung (Lotto).

Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß durch eine weitere Verminderung der Lottoziehungen der Weg zur gänzlichen Abschaffung der kleinen Zahlenlotterie allmälig angebahnt werde.

Die Regierung wird aufgefordert, die Frage in ernste Erwägung zu ziehen, ob es dem finanziellen Interesse des Staates nicht besser entspräche, daß alle oder einige Lottoämter, dann die Lottodirection als selbstständige Behörden aufgelöst und die von denselben besorgten Geschäfte den Finanzbehörden, re-

spective dem Landes-Finanzministerium zugewiesen werden.

4. Aerarialfabriken.

Zu Capitel 29 der Bedeckung, Titel 2.

Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Staatsdruckerei in Lemberg bis Ende des Jahres 1870 aufgelassen werden könne.

XI. Ackerbauministerium.

Zu Capitel 27 des Erfordernisses, Titel 4.

Das Ackerbauministerium wird aufgefordert, sich mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen zu setzen, um die im Jahre 1868 eingestellte Production von billigem Viehsalz wieder einzuführen.

Zu Capitel 27 des Erfordernisses, Titel 8.

Die Regierung wird aufgefordert, das Zustandekommen eines Uebereinkommens mit Ungarn rücksichtlich der Staatspferdezuchtanstalten zu beschleunigen, bei diesen Verhandlungen die Rechte und Interessen der dießseitigen Reichshälfte kräftigst zu wahren und das Uebereinkommen seinerzeit dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

XII. Justizministerium.

Zu Capitel 28 des Erfordernisses, Titel 4 „Strafanstalten."

Die Regierung wird aufgefordert, für die nach Zulässigkeit der Mittel möglichst beschleunigte Einführung der Einzelnhaft in den Gefängnissen Sorge zu tragen.

XV. Subventionen und Dotationen.

Zu Capitel 34 des Erfordernisses.

An einige Grundentlastungsfonde.

Die Regierung wird dringend aufgefordert, die Verhandlung mit den Ländern, deren Grundentlastungsfonde passiv sind, zum Abschlusse zu bringen und dem Abgeordnetenhause unter genauer Nachweisung der dießfälligen Forderungen des Staatsärars an Capital und Interessen und der von den betreffenden Ländern eingehobenen Grundentlastungsbeiträge in der nächsten Session des Reichsrathes umständlichen Bericht zu erstatten.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende allgemeine Grundbuchsgesetz tritt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes für alle öffentlichen Bücher (Landtafeln, Grundbücher, Stadtbücher, Bergbücher) in Wirksamkeit, welche über die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte auf die in diesen Büchern eingetragenen unbeweglichen Güter geführt werden.

Artikel II.

Werden in Folge eines Landesgesetzes Grundbücher oder Bergbücher neu errichtet, so tritt die Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes für jedes neu errichtete Grundbuch oder Bergbuch an dem Tage ein, an welchem die Führung desselben beginnt.

Artikel III.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, daß die Einverleibung auf Grund von Privaturkunden nur dann erfolgen könne, wenn die Unterschriften auf derselben gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, hat auf die vor der Wirksamkeit dieses Grundbuchsgesetzes errichteten Urkunden keine Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Mit dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, soweit sie durch dasselbe geregelt sind.

In Ansehung der Bergbücher sind nebst dem allgemeinen Grundbuchsgesetze auch die bezüglichen Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes zu beobachten.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, welcher die zur Ausführung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nöthigen Verordnungen zu erlassen hat, und der Finanzminister beauftragt.

Allgemeines Grundbuchsgesetz.

Erstes Hauptstück.

Von den Grundbüchern im Allgemeinen.

Vergleiche Regierungsvorlage §. 1.

§. 1.

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuche und aus einer Urkunden-Sammlung oder einem Urkundenbuche.

§. 2.

§. 2.

Das Hauptbuch wird aus den Grundbuchseinlagen gebildet.

Die Grundbuchseinlagen sind bestimmt zur Eintragung:

1. der Grundbuchskörper und der Aenderungen an denselben;

2. der auf die Grundbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Aenderungen.

§. 3.

§. 3.

Jeder Grundbuchskörper ist als ein Ganzes zu behandeln.

Der Umfang desselben kann nur durch die grundbücherliche Ab- und Zuschreibung von einzelnen Liegenschaften oder von Theilen derselben geändert werden.

Wenn alle in einer Grundbuchseinlage eingetragenen Liegenschaften abgeschrieben wurden (§. 12), oder wenn sie aufgehört haben, ein Gegenstand des Grundbuches zu sein, so ist die Einlage zu löschen.

§. 4.

§. 4.

Die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung der bücherlichen Rechte (§. 9) wird nur durch die Eintragung derselben in das Hauptbuch erwirkt.

§. 13.

§. 5.

In das Hauptbuch sind die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte einzutragen. Lassen dieselben eine kurze Fassung nicht zu, so ist im Hauptbuche eine Berufung auf die genau zu bezeichnenden Stellen der betreffenden Urkunden (§. 6) mit der Wirkung zulässig, daß die bezogenen Stellen als im Hauptbuche eingetragen anzusehen sind.

§§. 5 und 74.

§. 6.

Von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt, ist bei dem Grundbuche eine beglaubigte Abschrift zurück zu behalten.

Durch die Einlegung dieser Abschriften wird die Urkundensammlung, durch ihre Eintragung in ein Buch wird das Urkundenbuch gebildet.

§. 7.

Das Grundbuch ist öffentlich.

Jedermann kann das Grundbuch in Gegenwart eines Grundbuchsbeamten einsehen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben, welche von dem Grundbuchsführer unter dessen eigener Haftung zu ertheilen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den bücherlichen Eintragungen.

Erster Abschnitt.

Von den Eintragungen im Allgemeinen.

§. 7.
1. Arten der Eintragung.

§. 8.

Die grundbücherlichen Eintragungen sind entweder:

1. Einverleibungen (unbedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Intabulationen oder Extabulationen), welche ohne weitere Rechtfertigung, oder

2. Vormerkungen (bedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Pränotationen), welche nur unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Rechtfertigung die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Erlöschung bücherlicher Rechte bewirken, oder

3. bloße Anmerkungen.

§. 8.
2. Gegenstand der Einverleibung oder Vormerkung.

§. 9.

Im Grundbuche können nur dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht (§§. 1070 und 1073 a. b. G. B.), sowie das Bestandrecht (§. 1095 a. b. G. B.) eingetragen werden.

§. 9.
Besondere Bestimmungen in Ansehung:
a) des Eigenthumsrechtes;

§. 10.

Das Miteigenthum an den zu einem Grundbuchskörper gehörigen Liegenschaften kann, sofern nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme zulassen, nur nach im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Antheilen, z. B. zur Hälfte, zu Einem Drittel, eingetragen werden.

§§. 9 und 59.

§. 11.

Die Trennung eines Theiles von einem Grundbuchskörper ist nur auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, zulässig.

§. 11.
b) der Dienstbarkeit und Reallasten;

§. 12.

Bei Dienstbarkeiten und Reallasten muß Inhalt und Umfang des einzutragenden Rechtes möglichst be-

stimmt angegeben werden; einer Angabe des Geldwerthes bedarf es nicht.

Sollen Dienstbarkeiten auf bestimmte räumliche Gränzen beschränkt sein, so müssen diese genau bezeichnet werden.

§ 10.
c) des Pfandrechtes;

§. 13.

Das Pfandrecht kann entweder auf einen ganzen Grundbuchskörper oder, wenn das Eigenthum an demselben für mehrere Personen eingetragen ist, auf den Antheil eines jeden Miteigenthümers, dagegen aber nicht auf einzelne Bestandtheile eines Grundbuchskörpers oder auf einen Theil des einem Miteigenthümer im Grundbuche zugeschriebenen Antheiles eingetragen werden.

Die Uebertragung einer Hypothekarforderung und die Erwerbung des Afterpfandrechtes ist zulässig hinsichtlich der ganzen Forderung, sowie hinsichtlich eines verhältnißmäßig oder ziffermäßig bestimmten Theiles derselben.

§. 11.

§. 14.

Das Pfandrecht kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme eingetragen werden. Bei einer verzinslichen Forderung muß auch die Höhe der Zinsen eingetragen werden.

Sollen Forderungen, welche aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, pfandrechtlich sichergestellt werden, so muß in der Urkunde, auf Grund welcher die Eintragung erfolgen soll, ein Höchstbetrag, bis zu welchem der Credit oder die Haftung reichen soll, angegeben sein.

Fehlt die Angabe dieses Betrages in der Urkunde, so muß derselbe in dem Ansuchen ausgedrückt werden.

Hält sich im letzteren Falle derjenige, gegen welchen die Eintragung erwirkt wird, dadurch beschwert, daß ein zu großer Betrag zur Eintragung angegeben wurde, so kann er die Verminderung desselben verlangen, worüber das Gericht, von dem die Eintragung bewilligt wurde, nach Einvernehmung der Parteien zu erkennen und den Betrag nach billigem Ermessen festzusetzen hat.

§. 114.

§. 15.

Das Pfandrecht kann für dieselbe Forderung ungetheilt auf zwei oder mehrere Grundbuchskörper oder Hypothekarforderungen eingetragen werden. (Simultan-Hypothek.)

Der Gläubiger ist in solchen Fällen berechtigt, die Bezahlung der ganzen Forderung aus jeder einzelnen Pfandsache zu verlangen.

§. 13.

§. 16.

Das für eine Capitalsforderung erworbene Pfandrecht kömmt, abgesehen von besonderen Bestimmungen (§§. 31 und 41 Concurs-Ordnung), auch den Proceßkosten zu.

§. 13.

§. 13.

§. 11.
d) der Bestandrechte,

§. 12.
3. Gegenstand der Anmerkung.

§. 18.
4. Bücherlicher Vormann.

§. 19.

§. 17.

Dreijährige Rückstände von Zinsen, welche aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebühren, genießen gleiche Priorität mit dem Capitale.

§. 18.

Den drei Jahre rückständigen Ansprüchen auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen gebührt dieselbe Priorität, welche dem Bezugsrechte selbst zukömmt.

§. 19.

Bei Einverleibung oder Vormerkung von Bestandrechten ist die Angabe einer Summe zur Sicherstellung eines allfälligen Schadenersatzes (§. 1121 a. b. G. B.) nicht nothwendig.

§. 20.

Die grundbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß, wer immer auf der betreffenden Grundbuchseinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntniß dieser Verhältnisse nicht berufen kann; z. B. die Anmerkung der Minderjährigkeit, der Curatel, der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Großjährigkeitserklärung, der Concurseröffnung, oder
b) zur Begründung bestimmter, nach den Vorschriften der Civilproceßordnung oder dieses Gesetzes damit verbundener Rechtswirkungen, wie z. B. die Anmerkung der Rangordnung, der Abtrennung von Grundstücken, der Simultan-Hypotheken, der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Streitanhängigkeit, der Sequestration, der executiven Versteigerung.

§. 21.

Eintragungen sind nur wider denjenigen zulässig, welcher zur Zeit des Ansuchens als Eigenthümer der Liegenschaft oder des Rechtes, in Ansehung derer die Eintragung erfolgen soll, im Grundbuche erscheint oder doch gleichzeitig als solcher einverleibt oder vorgemerkt wird. (§. 432 a. b. G. B.)

§. 22.

Ist eine Liegenschaft oder ein bücherliches Recht auf mehrere Personen nach einander außerbücherlich übertragen worden, so kann der letzte Uebernehmer unter Nachweisung seiner Vormänner verlangen, daß die bücherliche Uebertragung unmittelbar auf seine Person vorgenommen werde. Ist eine Hypothekarforderung, welche außerbücherlich auf einen Dritten übergegangen ist, getilgt worden, so kann der Schuldner die Löschung derselben ohne vorhergehende Eintragung der außerbücherlichen Uebertragung begehren.

§. 20.

§. 23.

Wird ein zu einer Verlassenschaft gehöriges unbewegliches Gut oder bücherliches Recht veräußert, so ist dem Erwerber die Eintragung seines Rechtes unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen.

§. 21.

§. 24.

In wieferne Gläubiger eines Erben die Sicherstellung auf die demselben angefallenen Liegenschaften oder Forderungen des Erblassers erwirken können, bestimmt §. 822 a. b. G. B.

§ 23.

§. 25.

In wieferne grundbücherliche Rechte noch nach der Eröffnung eines Concurses erworben werden können, bestimmt die Concursordnung.

§§. 26 und 29.
5. Urkunden.

§. 26.

Einverleibungen und Vormerkungen können nur auf Grund von Urkunden bewilligt werden, welche in der zu ihrer Giltigkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind.

Diese Urkunden müssen, wenn es sich um die Erwerbung oder Umänderung eines dinglichen Rechtes handelt, einen giltigen Rechtsgrund enthalten.

§. 28

§. 27.

Die Urkunden, auf Grund derer eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen frei von solchen sichtbaren Mängeln sein, durch welche ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird, und, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann.

In denselben muß auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen, daß sie nicht mit Anderen verwechselt werden können, sowie die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten sein.

§. 30.

§. 28.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung oder Vormerkung gegen den Machtgeber nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, und wenn sie entweder auf das bestimmte Geschäft lautet oder doch nicht älter als Ein Jahr ist.

6. Wirkung der Eintragung.

§. 29.

In wieferne Rechte, welche dritte Personen im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erwerben, angefochten werden können, wird in den §§. 64 u. s. f. bestimmt.

§. 14.
7. Rangordnung.

§. 30.

Die Rangordnung einer Eintragung richtet sich nach der Einreichungszahl, mit welcher die Eingabe bei der Grundbuchsbehörde versehen wurde. (§§. 438 bis 440 a. b. G. B.)

Eintragungen, welche in Folge gleichzeitig eingelangter Eingaben vorgenommen wurden, stehen unter einander in gleicher Rangordnung. (§. 102.)

§. 15.

§. 31.

§. 32.

§. 33.

§. 31.

Der Hypothekargläubiger ist berechtigt, einer späteren Hypothekarforderung seinen Vorrang abzutreten. Die Rechte der dazwischen liegenden Gläubiger werden dadurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einverleibung.

§. 32.

Die Einverleibung (§. 9, Z. 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privat-Urkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

§. 33.

Privat-Urkunden, auf Grund derer eine Einverleibung stattfinden soll, müssen außer den Erfordernissen der §§. 26—28 enthalten:

a) die genaue Angabe der Liegenschaft oder des Rechtes, in Betreff welcher die Einverleibung erfolgen soll;

b) die ausdrückliche Erklärung desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, daß er in die Einverleibung einwillige.

Diese Erklärung kann auch in einer besonderen Urkunde oder in dem Grundbuchsgesuche abgegeben werden. In solchen Fällen muß aber die Urkunde oder das Gesuch, in welchem die Erklärung enthalten ist, mit den Erfordernissen zur Einverleibung versehen sein.

Die in fremden Staaten errichteten Urkunden müssen von der österr. Gesandtschaft oder Consularbehörde beglaubigt sein, in soferne nicht gesetzlich in Ansehung bestimmter Staaten Ausnahmen bestehen.

§. 34.

Oeffentliche Urkunden, auf Grund deren Einverleibungen stattfinden können, sind:

a) die über Rechtsgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommenen Urkunden, wenn sie mit den im §. 33 vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind;

b) die von den Gerichten oder anderen dazu berechtigten Behörden oder Personen aufgenommenen executionsfähigen Vergleiche;

c) Zahlungsaufträge über gesetzliche Gebühren und Beiträge, sowie Ausweise über rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, insoweit sie nach den bestehenden Gesetzen vollziehbar sind;

d) andere Urkunden, welche die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde haben. Dahin gehören insbesondere rechtskräftige Erkenntnisse, gerichtlich genehmigte oder festgestellte Vertheilungen des Kaufpreises für

executiv versteigerte Liegenschaften oder Rechte; gerichtliche Einantwortungsurkunden über versteigerte Güter, die Einantwortungs- und Bestätigungsurkunden der Abhandlungsbehörden. (§§. 177 u. 178 des Patents vom 9. August 1854, Z. 208 R. G. Bl.)

§. 27.

§. 35.

Ist ein Recht, welches nicht wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande hat, ausdrücklich nur für die Lebensdauer einer Person eingetragen, so kann die Einverleibung seiner Löschung auch auf Grund des Todtenscheines oder der Todeserklärung allein bewilligt werden.

Bei solchen Rechten aber, welche wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande haben, kann die Einverleibung der Löschung auf Grund dieser Urkunde allein erst drei Jahre nach dem Todestage bewilligt werden, dafern nicht der Erbe die Anmerkung einer Klage auf Zahlung von Rückständen erwirkt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormerkung.

§. 34
a) Zulässigkeit.

§. 36.

Wenn die beigebrachte Urkunde nicht alle in den §§. 32—35 festgesetzten besonderen Erfordernisse zur Einverleibung, wohl aber die allgemeinen Erfordernisse (§§. 26—28) zur grundbücherlichen Eintragung besitzt, so kann auf Grund derselben die Vormerkung (§. 8, Z. 2) bewilligt werden.

§. 35.

§. 37.

Die Vormerkung zur Erwirkung des Pfandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl die Forderung als auch der Rechtstitel zum Pfandrechte hinlänglich bescheinigt ist.

§. 36.

§. 38.

Die Vormerkung des Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl der Bestand des Rechtes, als die Einwilligung zur Eintragung hinlänglich bescheinigt ist.

§. 37.

§. 39.

Die Vormerkung findet statt:

a) auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, durch welche das dingliche Recht zwar unbedingt zugesprochen oder abgesprochen wird, welche aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind;

b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung als Execution zur Sicherstellung bewilligt wird;

c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonde oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes

oder einer Gemeinde stehen, sowie von Ersatzansprüchen aus der Verwaltung von Vermögenschaften, welche sich unter gerichtlicher Obsorge befinden, zu verfügen.

§. 38.

§. 40.

Wird der Betrag einer Hypothekarschuld, welche aus einem der im §. 1425 a. b. G. B. erwähnten Gründe dem Gläubiger nicht gezahlt werden kann, oder rücksichtlich welcher dieser dem Zahler nach §. 1422 a. b. G. B. erst seine Rechte abzutreten hat, gerichtlich erlegt, so findet gegen Beibringung der Amtsurkunde über den gerichtlichen Erlag die Vormerkung zum Zwecke der Löschung oder zum Zwecke der Uebertragung der Forderung auf den Zahler statt.

§. 39.
b) Rechtfertigung.

§. 41.

Jede Vormerkung begründet die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes nur unter der Bedingung ihrer Rechtfertigung und nur in denjenigem Umfange, in welchem die Rechtfertigung erfolgt.

§. 40

§. 42.

Die Rechtfertigung erfolgt:

a) auf Grund einer zur Einverleibung geeigneten Erklärung desjenigen, gegen welchen die Vormerkung bewirkt wurde;
b) in den Fällen des §. 39 durch den Ausweis über den Eintritt der Executionsfähigkeit des vorgemerkten gerichtlichen Erkenntnisses oder durch das rechtskräftige Erkenntniß der zuständigen Behörde, welche über den Bestand des sichergestellten Anspruches zu entscheiden hat;
c) durch ein gegen denjenigen, wider welchen die Vormerkung erwirkt wurde, von der zuständigen Gerichtsbehörde im Proceßwege gefälltes Erkenntniß.

§. 41

§. 43.

Muß die Rechtfertigung im Proceßwege geschehen, so ist die Klage binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Vormerkungsbescheides von dem Vormerkungswerber bei dem zuständigen Gerichte zu erheben.

In dem Rechtfertigungsprocesse hat der Kläger den Rechtstitel zum Erwerbe des angesprochenen bücherlichen Rechtes, daher hinsichtlich eines vorgemerkten Pfandrechtes nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch den Rechtstitel zur Erwerbung des Pfandrechtes und dessen Umfang darzuthun. Dem Geklagten steht frei, alle seine Einwendungen gegen den Bestand des bücherlichen Rechtes selbst dann anzubringen wenn er gegen den Bescheid, wodurch die Vormerkung bewilligt wurde, den Recurs nicht oder ohne Erfolg ergriffen haben sollte.

§. 42.

§. 44.

Die Frist zur Erhebung der Rechtfertigungsklage ist in dem Vormerkungsbescheide auszudrücken. Dieselbe kann aus erheblichen Gründen verlängert werden.

Das Fristgesuch ist bei dem Grundbuchsgerichte zu überreichen und nach der Civilproceßordnung zu behandeln.

§. 43.

§. 45.

Ist zur Zeit der Ueberreichung des Ansuchens um Vormerkung der Proceß über den Bestand des vorgemerkten Rechtes schon anhängig, so bedarf es, so lange nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung das Begehren auch noch auf die Rechtfertigung der Vormerkung ausgedehnt werden darf, nicht einer besonderen Rechtfertigungsklage.

§ 45.

§. 46.

Unterbleibt die Rechtfertigung, so kann derjenige, gegen welchen die Vormerkung bewilligt wurde, um deren Löschung ansuchen.

Liegt dem Grundbuchsgerichte vor, daß die Rechtfertigungsklage rechtzeitig erhoben oder die Frist zur Rechtfertigung am Tage der Ueberreichung des Löschungsgesuches offen gehalten ist, so hat es das Löschungsgesuch abzuweisen. Liegt dieß nicht vor, so ist eine Tagfahrt auf kurze Zeit anzuordnen, bei welcher der Vormerkungswerber den Beweis, daß die Frist zur Rechtfertigung offen gehalten oder die Klage rechtzeitig erhoben wurde, zu liefern hat, widrigens die Löschung der Vormerkung zu bewilligen ist.

Die Rechtfertigungsklage ist als rechtzeitig erhoben anzusehen, wenn sie, obgleich nach Ablauf der für dieselbe bestimmten Frist, doch noch vor Ueberreichung des Löschungsgesuches oder doch an dem nämlichen Tage mit demselben erhoben worden ist.

§. 46

§. 47.

Wird die Vormerkung für gerechtfertigt erkannt, so ist auf Ansuchen des Betheiligten die erfolgte Rechtfertigung nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses im Grundbuche einzutragen.

Wird dagegen die Vormerkung nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist dieselbe auf Ansuchen des Betheiligten auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses zu löschen.

§. 47

§. 48.

Wurde die Vormerkung deßhalb gelöscht, weil dem Kläger das vorgemerkte Recht endgiltig aberkannt oder die Vormerkung nicht für gerechtfertigt erklärt wurde oder weil derjenige, der sie erwirkte, unbedingt darauf verzichtet hat, so ist jede in der Folge auf Grund der nämlichen Urkunde neuerlich angesuchte Vormerkung desselben Rechtes entweder von Amtswegen abzuweisen oder, wenn dieß unterblieben und eine neuerliche Vormerkung erfolgt ist, diese Vormerkung wieder zu löschen, sobald der Gegner die schon einmal erfolgte Löschung anzeigt.

§. 48.

§. 49.

Ist dagegen die Vormerkung nur aus dem Grunde gelöscht worden, weil die Rechtfertigungsklage nicht in

gehöriger Zeit angebracht wurde, so kann zwar eine neuerliche Vormerkung angesucht werden; diese äußert jedoch ihre rechtliche Wirksamkeit erst von dem Zeitpuncte der Ueberreichung des neuen Gesuches.

Auch steht dem Eigenthümer der Liegenschaft oder des bücherlichen Rechtes frei, den Weg des Aufforderungsprocesses zu betreten und durch Erwirkung eines günstigen, in dem Grundbuche anzumerkenden Erkenntnisses einer wiederholten Bewilligung der Vormerkung vorzubeugen.

§. 24.

§. 50.

Wenn gegen denjenigen, welcher als Eigenthümer einer Liegenschaft einverleibt ist, die Vormerkung des Eigenthumsrechtes bewirkt wurde, so können sowohl gegen den einverleibten, als gegen den vorgemerkten Eigenthümer weitere Eintragungen zwar bewilligt werden; doch hängt deren rechtlicher Bestand davon ab, ob die Vormerkung des Eigenthumsrechtes gerechtfertigt wird oder nicht.

Wird die Vormerkung gerechtfertigt, so sind bei Eintragung der Rechtfertigung zugleich alle jene Eintragungen von Amtswegen zu löschen, welche gegen den einverleibten Eigenthümer nach dem Einlangen desjenigen Einschreitens erwirkt wurden, über welches die Vormerkung des Eigenthumsrechtes erfolgte.

Wird dagegen die Vormerkung des Eigenthumsrechtes gelöscht, so sind zugleich alle in Bezug auf diese Vormerkung vorgenommenen Eintragungen von Amtswegen zu löschen.

Diese Bestimmungen sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn gegen den Besitzer einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung eine Vormerkung der Uebertragung derselben auf eine andere Person bewirkt worden ist.

§ 25.

§. 51.

Wurde die Löschung eines Rechtes nur vorgemerkt, so können in Hinsicht desselben zwar weitere Eintragungen, z. B. von Afterpfandrechten oder Cessionen, bewilligt werden; doch hängt der rechtliche Bestand davon ab, ob die Vormerkung der Löschung gerechtfertigt wird oder nicht.

Wird die Vormerkung gerechtfertigt, so sind bei der Eintragung der Rechtfertigung zugleich alle jene Eintragungen von Amtswegen zu löschen, welche hinsichtlich des nunmehr gelöschten Rechtes mittlerweile bewilligt wurden.

§. 17.

§. 52.

Wenn auf einer Hypothekarforderung zur Zeit, als ihre Löschung begehrt wird, noch Afterpfandrechte haften, so darf die Löschung der Forderung nur mit dem Beisatze bewilligt werden, daß ihre volle Rechtswirkung erst mit der Löschung der Afterpfandrechte einzutreten hat.

Weitere Eintragungen auf diese Hypothekarforderung dürfen, wenn die Löschung einverleibt wurde, nicht mehr bewilligt werden; wurde die Löschung blos

vorgemerkt, so können dieselben nur mit der Rechtswirkung des §. 51 erfolgen.

Vierter Abschnitt.

Von der Anmerkung.

§. 49.
1. Anmerkung persönlicher Verhältnisse.

§. 53.

Die Anmerkung der in §. 20 a erwähnten Verhältnisse, sowie die Löschung dieser Anmerkung erfolgt auf Ansuchen der Betheiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter oder der hiezu berufenen Gerichte auf Grund beweiswirkender Urkunden.

§§. 52 und 53.
2. Anmerkung der Rangordnung.

§. 54.

Der Eigenthümer ist berechtigt, die bücherliche Anmerkung zu verlangen, daß er seine Liegenschaft veräußern oder ein Darlehen, dessen Betrag anzugeben ist, darauf aufnehmen wolle, um die bücherliche Rangordnung vom Zeitpuncte dieses Ansuchens für die in Folge dieser Geschäfte einzutragenden Rechte zu begründen.

Mit gleicher Rechtsfolge kann ein Hypothekargläubiger die Anmerkung der beabsichtigten Abtretung oder Löschung seiner Forderung verlangen.

Die Anmerkungen solcher Gesuche können jedoch nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Grundbuchsstande die Einverleibung des einzutragenden Rechtes, beziehungsweise die Löschung des bestehenden Rechtes zulässig wäre, und wenn die Unterschrift der Gesuche gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

§. 54.

§. 55.

Von dem Bescheide, mit welchem das Gesuch bewilligt wird, darf nur Eine Ausfertigung ertheilt werden; dieselbe ist mit der Bestätigung der vollzogenen Anmerkung zu versehen.

§. 55.

§. 56.

Die Anmerkung der Rangordnung ist nur auf sechzig Tage wirksam. Dieß ist in dem Bescheide unter Angabe des Kalendertages, an welchem die Frist endet, auszusprechen.

§. 56.

§. 57.

Wird das Gesuch um Eintragung des Rechtes oder der Löschung, für welche die Rangordnung angemerkt worden ist, innerhalb der festgesetzten Frist angebracht und die Einverleibung oder Vormerkung bewilligt, so kömmt der Eintragung die angemerkte Rangordnung zu.

Unter dieser Voraussetzung kann die Eintragung in der angemerkten Rangordnung selbst dann bewilligt werden, wenn die Liegenschaft oder die Hypothekarforderung nach dem Einschreiten um die Anmerkung der Rangordnung an einen Dritten übertragen oder belastet worden wäre.

Verfällt der Eigenthümer der Liegenschaft oder der Hypothekargläubiger vor der Ueberreichung des Eintragungsgesuches in Concurs, so ist die Anmerkung nur dann wirkungslos, wenn die Concurseröffnung schon vor dem Tage, an welchem die Urkunde über das Geschäft ausgefertigt wurde, stattgefunden hat.

§. 57.

§. 58.

Wird die Einverleibung der Veräußerung der Liegenschaft oder der Cession oder Löschung der Forderung in der angemerkten Rangordnung bewilligt, so ist auf Ansuchen der Partei, für welche die Einverleibung erfolgte, zugleich die Löschung derjenigen Eintragungen zu verfügen, welche etwa in Ansehung dieser Liegenschaft oder Forderung nach Ueberreichung des Anmerkungsgesuches erwirkt worden sind.

§. 58.

§. 59.

Wird das Eintragungsgesuch nicht vor dem Ende der festgesetzten Frist angebracht, oder wird der Betrag, für welchen die Anmerkung der Rangordnung erfolgte, bis zum Ende dieser Frist nicht erschöpft, so wird die Anmerkung unwirksam und ist von Amtswegen zu löschen.

Vor Ablauf der gesetzlichen Frist kann die Löschung der Anmerkung nur dann bewilligt werden, wenn die Ausfertigung des Bescheides über die Bewilligung der Anmerkung vorgelegt wird. Die Löschung ist auf dieser Ausfertigung anzumerken.

§. 50.

3. Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage.

§. 60.

Die Anmerkung einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Aufkündigung einer Hypothekarforderung, sowie die Anmerkung einer Hypothekarklage ist auf Begehren des Gläubigers von dem Grundbuchsgerichte zu bewilligen, wenn derjenige, gegen den die Aufkündigung oder Klage gerichtet ist, als Eigenthümer der verpfändeten Liegenschaft eingetragen erscheint und die Zustellung der Hypothekarklage an den Hypothekarschuldner ausgewiesen ist.

Die Anmerkung der Hypothekarklage kann auch von dem Proceßgerichte sofort bewilligt werden.

§. 51.

§. 61.

Eine solche Anmerkung hat zur Folge, daß die Aufkündigung oder Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigenthümer des Pfandes äußert, und daß insbesondere die Execution auf die verpfändete Liegenschaft auf Grund des über die angemerkte Klage erfolgten, rechtskräftigen Erkenntnisses oder executionsfähigen Vergleiches unmittelbar gegen jeden Eigenthümer dieser Liegenschaft geführt werden kann.

§. 104.

4. Löschungsklagen und Streitanmerkungen.

§. 62.

Wenn Jemand, der durch eine Einverleibung in seinem bücherlichen Rechte verletzt erscheint, die Einverleibung aus dem Grunde der Ungiltigkeit im Proceßwege bestreitet und die Wiederherstellung des vorigen bücherlichen Standes begehrt, so kann er die An-

merkung eines solchen Streites im Grundbuche verlangen (§. 64). Die Anmerkung des Streites kann sowohl bei dem Proceßgerichte als bei dem Grundbuchsgerichte angesucht werden.

Diese Streitanmerkung hat zur Folge, daß das über die Klage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen Personen, welche erst nach dem Zeitpuncte, in welchem das Gesuch um die Streitanmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert.

Klagen, mit welchen die Giltigkeit einer im Executionswege erwirkten Einverleibung bestritten wird, können im Grundbuche nicht angemerkt werden.

§. 107.

§. 63.

Wenn die Löschungsklage gegen diejenigen Personen gerichtet werden soll, welche unmittelbar durch die Einverleibung, auf deren Löschung geklagt wird, Rechte erworben haben oder von einer Last befreit worden sind, oder wenn sich die Klage auf solche Verhältnisse stützt, welche unmittelbar zwischen dem Kläger und Geklagten obwalten, so ist die Dauer des Klagerechtes nach den bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung zu beurtheilen.

§. 109.

§. 64.

Wer jedoch eine Einverleibung, von deren Bewilligung er vorschriftmäßig verständigt worden ist, auch gegen dritte Personen als ungiltig bestreiten will, hat binnen der Frist, welche ihm zum Recurse gegen deren Bewilligung zukäme, bei dem Grundbuchsgerichte die Anmerkung, daß diese Einverleibung streitig sei, anzusuchen und entweder zugleich oder längstens binnen weiteren sechzig Tagen nach Ablauf der Recursfrist die Klage auf Löschung gegen alle Personen wirklich zu überreichen, welche durch die bestrittene Einverleibung ein bücherliches Recht erlangt oder weitere Einverleibungen oder Vormerkungen darauf erwirkt haben.

Nach Ablauf dieser Fristen kann auf die Löschung der bestrittenen Einverleibung gegen dritte Personen, welche noch vor der Streitanmerkung weitere bücherliche Rechte darauf erwirkt haben, nur dann erkannt werden, wenn sie sich hinsichtlich der Giltigkeit derselben nicht im guten Glauben befunden haben.

§§. 104 und 109.

§. 65.

Sollte aber die gerichtliche Verständigung des Klägers von der Bewilligung einer Einverleibung, deren Ungiltigkeit er behauptet, aus was immer für einem Grunde unterblieben sein, so erlischt das Klagerecht auf deren Löschung gegen dritte Personen, welche weitere bücherliche Rechte darauf in gutem Glauben erworben haben, erst binnen drei Jahren von dem Zeitpuncte an, an welchem die angefochtene Einverleibung bei dem Grundbuchsgerichte angesucht worden ist.

§§. 106 und 108.

§. 66.

Steht der Kläger von der Klage ab oder wird er durch rechtskräftiges Erkenntniß abgewiesen, oder hat

er die Klage im Falle des §. 65 in der vorgeschriebenen Frist nicht überreicht, so ist auf Ansuchen des Gegentheils die Löschung der Streitanmerkung zu verfügen.

Wird aber durch ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Vergleich die bestrittene Einverleibung ganz oder theilweise aufgehoben, so ist auf Ansuchen des Klägers die Vornahme der Löschung der bestrittenen Einverleibung in der in dem Urtheile oder Vergleiche ausgedrückten Art und Ausdehnung zu bewilligen und zugleich sowohl die Löschung der Streitanmerkung als aller derjenigen Einverleibungen und Vormerkungen anzuordnen, welche hinsichtlich des zu löschenden Rechtes erst nach dem Zeitpuncte, in welchem das Gesuch um die Streitanmerkung an die Grundbuchsbehörde gelangt ist, angesucht worden sind.

§. 106.

§. 67.

Wer behauptet, daß eine Einverleibung in Folge einer strafgesetzlich verbotenen Handlung erwirkt worden sei, hat, um seine Ansprüche auf deren Ungiltigkeitserklärung auch gegen dritte Personen zu wahren, binnen der Frist, welche ihm zum Recurse gegen die Bewilligung dieser Einverleibung zukäme, bei dem Grundbuchsgerichte unter Beibringung der Bestätigung der competenten Behörde, daß die Strafanzeige bei derselben geschehen ist, die Anmerkung anzusuchen, daß die Einverleibung streitig sei; widrigenfalls die bücherlichen Rechte, welche dritte Personen noch vor der Streitanmerkung im guten Glauben darauf erworben haben, nicht mehr angefochten werden können.

§. 108.

§. 68.

Erklärt das Strafgericht, daß die Einverleibung ungiltig und daher zu löschen sei, so hat die Grundbuchsbehörde, wenn von der verletzten Partei das Erkenntniß hierüber mit der Bestätigung seiner Rechtskraft beigebracht wird, diese Löschung nach den Bestimmungen des §. 66 in Vollzug setzen zu lassen. Hat das Strafgericht dagegen zwar auf die Schuld des Angeklagten erkannt, jedoch die beschädigte Partei hinsichtlich der angesprochenen Ungiltigerklärung und Löschung der Einverleibung auf den Civilrechtsweg gewiesen, so hat die Partei die Klage auf Löschung längstens binnen sechzig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu erheben; widrigens die Löschung der Streitanmerkung auf Ansuchen desjenigen, der an der Aufrechthaltung der Einverleibung ein Interesse hat, zu bewilligen ist.

§. 69.

Wenn ein bücherlicher Eigenthümer oder Gläubiger, auf dessen Gute oder Forderung ein Recht einverleibt ist, aus dem Grunde der Verjährung desselben auf gänzliche oder theilweise Löschung klagt, so kann die Anmerkung des Streites über ein abgesondertes Ansuchen (§. 62) bewilligt werden.

§. 70.

Die Anmerkung der Klage kann auch demjenigen bewilligt werden, welcher aus dem Grunde der Er-

§. 22.
5. Anmerkung der executiven Versteigerung.

sitzung (§. 1498 a. b. G B.) die Zuerkennung eines dinglichen Rechtes begehrt. (§. 62.)

§. 71.

Die Streitanmerkung einer Löschungsklage wegen Verjährung (§. 69) oder einer Klage auf Zuerkennung eines dinglichen Rechtes in Folge der Ersitzung (§. 70) hat jedoch gegen dritte Personen keine Wirkung, welche im Vertrauen auf das Grundbuch bücherliche Einverleibungen oder Vormerkungen vor dem Zeitpuncte erwirkt haben, in welchem das Gesuch um die Streitanmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist. Das zuerkannte ersessene Recht genießt die Rangordnung vor allen Eintragungen, die erst seit dem Tage der Streitanmerkung erfolgte, und sind alle damit im Widerspruche stehenden nach der Streitanmerkung eingetragenen Rechte zu löschen.

Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des §. 66 vorzugehen.

§. 72.

Jenes Gericht, bei welchem die executive Versteigerung einer Liegenschaft oder Hypothekarforderung vollzogen wurde, hat die Anmerkung dieses Vollzuges von Amtswegen im Grundbuche zu verfügen.

Diese Anmerkung hat die Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer nur für den Fall ein Recht bewirken, als die Versteigerung für unwirksam erklärt wird.

Ist eine Anfechtung der Versteigerung entweder nicht erfolgt oder endgiltig abgewiesen worden, so findet auf Ansuchen der Betheiligten die Löschung aller nach der Anmerkung der executiven Versteigerung gegen den bisherigen Eigenthümer erwirkten Eintragungen und der etwa in Bezug auf dieselben weiter vorgenommenen Eintragungen statt.

§. 73.

Inwieweit das Grundbuchsgericht oder das Proceßgericht in andern Fällen eine Anmerkung anzuordnen hat, wird theils in diesem Gesetze, theils in dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, theils in der Proceßordnung bestimmt.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Grundbuchssachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.
1. Zuständigkeit.

§. 74.

Die Bewilligung einer Eintragung ist mit Ausnahme der in diesem Gesetze, sowie in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren bestimmten Fällen bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzusuchen, bei welchem sich die Einlage, in der die Eintragung erfolgen soll, befindet.

§. 61.
2. Grundsatz des Verfahrens.

§. 75.

Das Grundbuchsgericht verordnet außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen Eintragungen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen von Parteien oder Behörden.

§. 62.
3. Berechtigung zum Ansuchen.

§. 76.

Wenn Jemand im Namen eines Andern einschreitet, so muß dargethan sein, daß er zur Anbringung des Gesuches befugt sei.

Zum Ansuchen um eine Eintragung im Namen desjenigen, dem sie zum Vortheile gereicht, genügt eine allgemeine Vollmacht.

Gesetzliche oder gerichtlich bestellte Vertreter bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, um die Eintragung von Rechten der ihrer Vertretung zugewiesenen Personen oder die Löschung von Lasten des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens zu bewirken.

§ 63.

§. 77.

Wenn derjenige, an welchen eine Liegenschaft oder ein bücherliches Recht außerbücherlich gelangt ist, darauf ein Recht, welches Gegenstand der öffentlichen Bücher ist, einem Anderen eingeräumt hat, so kann Letzterer die Eintragung der Rechte seines Vormannes verlangen.

§ 64.

§. 78.

Auch der Bürge kann, wenn der Gläubiger das ihm eingeräumte Recht zur Erlangung des Pfandrechtes an der Liegenschaft oder dem bücherlichen Rechte seines Schuldners nicht ausübt, im Namen des Gläubigers die Eintragung begehren.

§. 65.

§. 79.

Die Eintragung gemeinschaftlicher Rechte, welche eine Theilung im Verhältnisse zum Ganzen nicht zulassen, kann jeder Theilhaber für sich und im Namen der übrigen Theilhaber ansuchen.

§§ 66 und 96.
4. Fristen.

§. 80.

Die nicht auf einen Kalendertag festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Zustellung.

Bei ihrer Berechnung dürfen Ferial-, Sonn- oder Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine bei dem Grundbuchsgerichte zu überreichende Schrift sich auf der Post befand, nicht abgerechnet werden.

Diese Fristen lassen, mit Ausnahme der Frist zur Rechtfertigung einer Vormerkung (§ 46) und der Frist zur Beibringung der Original-Urkunde (§. 87), oder der Uebersetzung (§. 88) keine Erstreckung zu.

§. 67.

§. 81.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der in diesem Gesetze bestimmten Fristen ist nicht zulässig.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gesuchen.

§. 68.
1. Form des Ansuchens.

§. 82.

Bei den Gerichtshöfen sind die Grundbuchsgesuche schriftlich anzubringen, bei den Einzelgerichten können sie auch mündlich angebracht werden.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber unter Beobachtung der für den Inhalt der schriftlichen Gesuche gegebenen Vorschriften ein Protokoll aufzunehmen und der Bittsteller zu einem bestimmten Begehren anzuleiten.

§. 69.
2. Erfordernisse.

§. 83.

In jedem Grundbuchsgesuche sind das Grundbuchsgericht, bei welchem dasselbe zu überreichen ist, sowie der Vor- und Zuname, der Stand und Wohnort des Bittstellers und derjenigen Personen, welche von der Erledigung zu verständigen sind, und wenn dieselben juristische Personen (Körperschaften u. s. w.) sind, die denselben zukommenden Benennungen und deren Vertreter anzugeben.

§. 70.

§. 84.

Die Grundbuchs-Einlagen, in welchen eine Eintragung geschehen soll, sind mit der nämlichen Bezeichnung, unter welcher sie im Grundbuche erscheinen, anzuführen.

Im Begehren ist genau anzugeben, was im Grundbuche eingetragen werden soll.

Das Begehren um Einverleibung begreift jenes um Vormerkung stillschweigend in sich, wenn der Bittsteller die Vormerkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Kann oder will der Bittsteller nur auf die Früchte der Liegenschaft ein dingliches Recht erwerben, so hat er dieß ausdrücklich zu bemerken.

§. 71.
3. Cumulirung der Gesuche.

§. 85.

Mehrere Eintragungen, welche durch dieselbe Urkunde begründet werden, sowie die Eintragung Eines Rechtes in mehreren Grundbuchs-Einlagen oder die Eintragung mehrerer Rechte in Einer Grundbuchs-Einlage können mittelst eines einzigen Gesuches begehrt werden.

§. 72.
4. Beilagen. a) Originale.

§. 86.

Die Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind im Originale beizulegen.

Liegt die Original-Urkunde bei dem Grundbuchsgerichte entweder in den Amtsacten oder in Aufbewahrung desselben, oder ist sie einem im Zuge befindlichen Gesuche angeschlossen, so genügt es, eine Abschrift derselben beizubringen und anzugeben, wo sich das Original befindet.

§. 73.

§. 87.

Kann das Original nicht sogleich beigebracht werden, weil dasselbe sich bei einer anderen Behörde befindet, so ist dieses in dem Gesuche anzugeben und eine vidimirte Abschrift beizulegen.

Könnte das Gesuch, selbst wenn die Original-Urkunde vorläge, nicht bewilligt werden, so ist es sogleich abzuweisen.

Könnte aber unter jener Voraussetzung dem Gesuche stattgegeben werden, so ist dasselbe zur Wahrung der Rangordnung des betreffenden Rechtes sogleich mit dem Beisatze: „Bis zur Einlangung des Originals," im Grundbuche anzumerken.

Dem Bittsteller ist zugleich, wenn die Originalurkunde nicht schon von Amtswegen von einem Grundbuchsgerichte, bei welchem sie sich befindet, einzusenden ist, eine angemessene Frist zur Beibringung derselben zu bestimmen; wird die Original-Urkunde sohin von dem Grundbuchsgerichte eingesendet oder in der gegebenen Frist überreicht, so ist das Gesuch in der Sache selbst zu erledigen.

Erfolgt die Ueberreichung der Original-Urkunde in der gegebenen oder erweiterten Frist nicht, so ist das Gesuch sofort abzuweisen und die Anmerkung von Amtswegen zu löschen.

§. 77.
b) Uebersetzungen.

§. 88.

Sind die Urkunden nicht in einer Sprache verfaßt, in welcher Eingaben bei dem Grundbuchsgerichte überreicht werden können, so muß eine vollen Glauben verdienende Uebersetzung beigebracht werden.

Fehlt die Uebersetzung und geht nicht aus dem Gesuche hervor, daß dasselbe jedenfalls abzuweisen ist, so ist das Gesuch zur Wahrung der Rangordnung des betreffenden Rechtes mit dem Beisatze: „Bis zur Einlangung der Uebersetzung," im Grundbuche anzumerken. Zugleich ist dem Bittsteller eine angemessene Frist zur Vorlegung der Uebersetzung zu bestimmen. Wird die Uebersetzung in der gegebenen oder erweiterten Frist eingereicht, so ist das Gesuch in der Sache selbst zu erledigen; im entgegengesetzten Falle ist es abzuweisen und die Anmerkung von Amtswegen zu löschen.

§§. 74—75.
c) Abschriften.

§. 89.

Dafern für die Urkunden-Sammlungen Abschriften erforderlich sind (§. 6), sind sie stämpelfrei. Werden dieselben nicht beigebracht oder sind sie nicht brauchbar, so sind die Originale in der Urkundensammlung aufzubewahren und die Parteien zu verständigen, daß es ihnen freistehe, dieselben gegen nachträgliche Beibringung ordnungsmäßiger Abschriften zu erheben. In jenen Fällen aber, in denen das Gesuch, in welchem eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgerichten erbeten wird, nebst der Originalurkunde von einem Grundbuchsgerichte zum anderen gelangen soll, hat jedes Grundbuchsgericht, wenn die für sein Grundbuch erforderlichen Abschriften nicht beiliegen oder unbrauchbar sind, dieselben gegen Einhebung der doppelten, für beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr auszufertigen.

Der Grundbuchsführer hat auf den eingelegten oder im Urkundenbuche eingetragenen Abschriften die Uebereinstimmung mit den Original-Urkunden von Amtswegen zu bestätigen.

§. 76.

§. 78.
5. Ausfertigungen des Gesuches und Rubriken.

§. 14. Alinea 1.
1. Prüfung und Entscheidung.

§. 79.

§. 90.

Inwiefern Abschriften zum Zwecke der Gebührenbemessung beizubringen sind, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 91.

Grundbuchsgesuche sind, sofern nicht eine Ausnahme gesetzlich festgesetzt ist, in Einem Exemplare zu überreichen.

Den Gesuchen sind so viele Rubriken beizulegen, als Verständigungen von der Gesuchserledigung stattzufinden haben. Der Mangel dieser Rubriken bildet jedoch keinen Grund zur Abweisung des Gesuches.

Auf den Rubriken ist das in dem Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Puncten anzugeben.

Statt der Rubriken können vollständige Abschriften des Gesuches beigelegt werden. In diesem Falle ist anzugeben, wem dieselben zuzustellen sind.

Ist das Gesuch zu Protokoll genommen worden, so hat das Gericht die erforderlichen Rubriken und über Ansuchen vollständige Protokollsabschriften zur Verständigung der Betheiligten anzufertigen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erledigung der Gesuche.

§. 92.

Der Zeitpunct, in welchem ein Ansuchen bei dem Grundbuchsgerichte einlangt, ist für die Beurtheilung dieses Ansuchens entscheidend.

§. 93.

Das Grundbuchsgericht hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf eine grundbücherliche Eintragung nur dann bewilligen, wenn

1. aus dem Grundbuche in Ansehung der Liegenschaft oder des Rechtes kein Hinderniß gegen die begehrte Eintragung hervorgeht; wenn

2. kein gegründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit der bei der Eintragung Betheiligten zur Verfügung über den Gegenstand, welchen die Eintragung betrifft oder gegen die Befugniß der Bittsteller zum Einschreiten vorhanden ist; wenn

3. das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet erscheint, und wenn

4. die Urkunden in derjenigen Form vorliegen, welche zur Bewilligung einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung erforderlich ist.

Bei grundbücherlichen Eintragungen, welche nicht von dem Grundbuchsgerichte, sondern von einem anderen Gerichte bewilligt werden, hat sich das Grundbuchsgericht darauf zu beschränken, über die Zulässigkeit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu

entscheiden; hinsichtlich der übrigen Erfordernisse steht die Entscheidung dem bewilligenden Gerichte zu.

§. 80.

§. 94.

Ueber jedes Grundbuchsgesuch hat das Grundbuchsgericht, mit Ausnahme der im §. 46 und 103 festgesetzten Fälle, ohne Einvernehmung der Parteien und in der Regel (§§. 87 und 88) ohne Vorbescheid in der Sache zu entscheiden und in dem zu erlassenden Bescheide die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches ausdrücklich auszusprechen.

Kann dem Begehren zwar nicht im vollen Umfange, aber doch zum Theil stattgegeben werden, so ist die Eintragung, soweit sie zulässig ist, anzuordnen und derjenige Theil des Begehrens, welchem nicht entsprochen werden kann, abzuweisen.

Wird das Gesuch ganz oder theilweise abgewiesen, so sind in dem Bescheide alle Gründe, welche der Bewilligung entgegenstehen, anzugeben.

§. 81.

2. Besondere Bestimmungen in Ansehung:

a) der Bewilligung;

§. 95.

Mehr oder etwas Anderes, als die Partei angesucht hat, darf nicht bewilligt werden, wenn dieselbe nach den beigebrachten Urkunden auch zu einem ausgedehnteren oder anderen Begehren berechtigt wäre.

Ist nur die Vormerkung angesucht worden, so darf die Einverleibung nicht angeordnet werden, wenn sie auch zulässig wäre. (§. 84.)

§. 82

§. 96.

Wenn aus einer Urkunde hervorgeht, daß dem Erwerber eines dinglichen Rechtes die Bewilligung zur Einverleibung ertheilt wurde, daß demselben aber zugleich Beschränkungen in der Verfügung über das erworbene Recht oder Gegenverpflichtungen auferlegt wurden, hinsichtlich deren die gleichzeitige Einverleibung für die daraus Berechtigten bedungen wurde, so darf die Eintragung jenes Rechtes nicht bewilligt werden, wenn nicht zugleich hinsichtlich der bedungenen Beschränkungen der Gegenverpflichtungen die Einverleibung oder, falls nach der Beschaffenheit der Urkunde nur die Vormerkung zulässig wäre, diese angesucht wird.

Das Gesuch um die gleichzeitige Eintragung der gegenseitigen Rechte kann sowohl von dem einen als von dem anderen Theile angebracht werden.

§. 83.

§. 97.

In den Bescheiden, womit eine Eintragung bewilligt wird, sind die an dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen, ferner die Grundbuchseinlagen und Objecte, auf welchen die Eintragung erfolgen soll, und endlich die einzutragenden Rechte nebst den wesentlichen Bestimmungen unter Beziehung auf die zu Grunde liegenden Urkunden mit den in das Hauptbuch einzutragenden Worten anzuführen. (§. 5.)

§. 84.

b) der Abweisung;

§. 98.

Wird ein Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuch abgewiesen, so ist das abgewiesene Gesuch im Grundbuche anzumerken

Diese Anmerkung findet nicht statt, wenn das Gut oder das Recht, auf welches die Eintragung begehrt wird,

a) weder aus dem Gesuche noch aus dessen Beilagen ersichtlich oder in den Büchern des Grundbuchsgerichtes nicht eingetragen ist, oder

b) für eine andere Person, als gegen welche nach Inhalt der Urkunde eine Einverleibung oder Vormerkung stattfinden kann, eingetragen ist.

Die erfolgte Anmerkung ist auf dem Bescheide ersichtlich zu machen.

§. 85

§. 99.

Ist die Abweisung eines Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuches von einem anderen Gerichte als von dem Grundbuchsgerichte ausgegangen, so ist dieses von Amtswegen um die Anmerkung der Abweisung zu ersuchen.

§. 86.

§. 100.

Sobald das Grundbuchsgericht in die Kenntniß gelangt, daß ein Bescheid, wodurch eine Einverleibung oder Vormerkung abgewiesen wurde, durch Unterlassung des Recurses rechtskräftig geworden sei, so hat es die Anmerkung des abgewiesenen Gesuches von Amtswegen zu löschen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Eintragungen.

§ 87.

§. 101.

Eine Eintragung in das Grundbuch darf nur über schriftlichen Auftrag des Grundbuchsgerichtes und nicht anders als nach dem Inhalte dieses Auftrages vorgenommen werden.

Wenn der Vollzug eines Auftrages sich nach dem Grundbuchsstande als unausführbar herausstellt, so kann die Berichtigung des ertheilten Auftrages nur durch einen neuen Auftrag des Grundbuchsgerichtes erfolgen.

§. 88

§. 102.

Jede Eintragung (§. 8) hat nebst der Bezeichnung ihrer Art, die Angabe des Tages, Monates, Jahres und der Einreichungszahl zu enthalten, unter welchen das Einschreiten, worüber die Eintragung erfolgt, an die Grundbuchsbehörde gelangt ist.

Sind bei dem Grundbuchsgerichte mehrere, denselben Grundbuchskörper betreffende Ansuchen gleichzeitig eingelangt, so sind bei jeder über dieselben erfolgten Eintragung die Einreichungszahlen der gleichzeitig eingelangten Ansuchen mit einem ihre Gleichzeitigkeit ausdrückenden Beisatze anzumerken.

§. 89.

§. 103.

Im Grundbuche darf nichts radirt und das Eingetragene auch nicht in anderer Weise unleserlich gemacht werden.

Wird ein Fehler bei der Eintragung begangen und noch während der Eintragung bemerkt, so ist derselbe ohne Einholung eines Auftrages des Grundbuchsgerichtes zu berichtigen.

Die Berichtigung eines nach vollendeter Eintragung wahrgenommenen Fehlers kann nur über Auftrag des Grundbuchsgerichtes erfolgen; dieses hat, wenn der Fehler irgend eine Rechtsfolge nach sich ziehen könnte, die Betheiligten zu vernehmen.

§. 90.

§. 104.

Die Originalurkunde, auf deren Grundlage eine Eintragung vollzogen wurde, ist mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung zu versehen.

Diese Bestätigung, welcher das Amtssiegel beizudrücken ist, hat den wesentlichen Inhalt der Eintragung anzugeben, und die Stelle des Hauptbuches, welche die Eintragung enthält, zu bezeichnen.

Wurden von einer Urkunde mehrere Original-Ausfertigungen vorgelegt, so ist jede derselben mit der Bestätigung zu versehen.

Ist die Eintragung auf Grund mehrerer unter einander im Zusammenhange stehender Urkunden erfolgt, so ist die Bestätigung jeder derselben unter Hinweisung auf die übrigen Urkunden beizufügen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Abschreibung und der Zuschreibung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers.

§. 59.

§. 105.

Die Abschreibung und Zuschreibung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers (§. 11) ist nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, durchzuführen.

Das von einem Grundbuchskörper abzuschreibende oder ihm zuzuschreibende Trennstück ist genau, nöthigenfalls durch Pläne oder Mappen, von welchen eine Copie aufzubewahren ist, zu bezeichnen.

Sechster Abschnitt.

Von Simultan-Hypotheken.

§§. 114, 115, Alinea 2, §§. 116, 117, 118, Alinea 2, §§. 119, 130.
1. Bestimmung einer Haupteinlage.

§. 106.

Bei Simultan-Hypotheken (§. 15), welche durch Eintragung auf verschiedene Grundbuchseinlagen gebildet werden sollen, ist eine Einlage als Haupteinlage und sind die übrigen Einlagen als Nebeneinlagen zu bezeichnen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird die im Gesuche erstgenannte Einlage als Haupteinlage angenommen.

Wird um die Ausdehnung einer für dieselbe Forderung bereits haftenden Hypothek auf andere Grund-

buchseinlagen angesucht, so wird die ursprünglich belastete Einlage als Haupteinlage behandelt.

Bei der Haupteinlage ist auf die Nebeneinlagen und bei jeder Nebeneinlage auf die Haupteinlage durch eine Anmerkung hinzuweisen.

§. 121.
2. Anzeige und Eintragung der Simultan-Hypotheken.

§. 107.

Wenn ein Gläubiger um die Ausdehnung des für seine Forderung haftenden Pfandrechtes ansucht, so ist er verpflichtet, die für diese Forderung bereits bestehende Hypothek anzuzeigen, damit die Simultanhaftung angemerkt werde.

Den durch Verschweigung einer bereits bestehenden Hypothek entstandenen Schaden hat der Gläubiger zu tragen.

Sollte die Anmerkung einer Simultanhaftung aus was immer für einem Grunde unterblieben sein, so kann der Hypothekarschuldner um die Vornahme derselben ansuchen. Die hiedurch verursachten Kosten hat der Gläubiger zu tragen.

Wenn ein Grundbuchsgericht bei der Bewilligung der Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes für eine Forderung wahrnimmt, daß ein Pfandrecht für diese Forderung in seinen, oder in den Büchern eines anderen Grundbuchsgerichtes eingetragen ist, so hat dasselbe von Amtswegen darauf Bedacht zu nehmen, die Einlage, in welcher das Pfandrecht eingetragen ist, als Haupteinlage anzusehen, und diejenigen Grundbuchsgerichte, in deren Büchern die Forderung bereits eingetragen ist, hievon zu verständigen.

§. 118, Alinea 1 und §. 117.

§. 108.

Die Eintragung einer Simultan-Hypothek bei mehreren Grundbuchsgerichten kann unter Anschluß von Original-Urkunden oder beglaubigten Abschriften (§. 87) gleichzeitig bei den einzelnen Grundbuchsgerichten verlangt oder in einem einzigen Gesuche begehrt werden.

Im ersten Falle sind in jedem Gesuche die Haupteinlage und alle Nebeneinlagen anzugeben.

Im zweiten Falle ist das Gesuch bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzubringen, bei welchem die Haupteinlage geführt werden soll und die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher das Gesuch den übrigen Grundbuchsgerichten zur Erledigung zuzusenden ist.

§§. 122 und 124.

§. 109.

Wenn bei der ursprünglichen oder späteren Eintragung einer Simultan-Hypothek mehrere Grundbuchsgerichte mitzuwirken haben, so hat jedes derselben hinsichtlich der in seinen Büchern enthaltenen Hypothekarobjecte über die Frage der Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes selbstständig zu entscheiden, und die Entscheidung dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage bekannt zu geben.

Der Recurs gegen jeden der erfolgten Bescheide ist bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzubringen, welches denselben erlassen hat.

Ist die von einem Grundbuchsgerichte in den Nebeneinlagen bewilligte Einverleibung oder Vormerkung im Recurswege aufgehoben und gelöscht worden, so muß diese Löschung dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage zur Anmerkung mitgetheilt werden.

§. 125.

§. 110.

Für die Rangordnung einer Simultan-Hypothek ist bei jedem einzelnen Hypothekarobjecte der Zeitpunct entscheidend, in welchem das Ansuchen um die Bewilligung der Eintragung bei demjenigen Grundbuchsgerichte, in dessen Büchern die Eintragung stattgefunden hat, eingelangt ist.

§. 127.

3. Eintragungen der Aenderungen auf der Haupteinlage.

§. 111.

Alle Grundbuchsgesuche, welche sich auf ein in mehreren Einlagen simultan haftendes Pfandrecht beziehen, sind bei demjenigen Grundbuchsgerichte, bei welchem die Haupteinlage geführt wird, anzubringen, und nach dem Stande dieser Einlage zu beurtheilen.

Wäre das Gesuch bei einem anderen Grundbuchsgerichte überreicht worden, so ist dasselbe mit der Weisung zurückzustellen, daß es bei dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage anzubringen ist.

§§. 126, 128 und 129.

§. 112.

Alle Aenderungen, welche an dem simultan haftenden Pfandrechte durch Uebertragung, Beschränkung, Belastung, Löschung oder auf andere Weise vorgenommen werden sollen, sind nur in die Haupteinlage einzutragen. Für diese Eintragungen kann ein eigenes Blatt im Grundbuche bestimmt und auf dasselbe bei der Haupteinlage hingewiesen werden.

Die Eintragung der Aenderungen in der Haupteinlage gilt rechtlich als in allen schon bestehenden oder noch hinzukommenden Nebeneinlagen vollzogen; doch ist die theilweise oder gänzliche Löschung der Simultan-Hypothek von allen Hypothekarobjecten auch bei allen Nebeneinlagen und die Löschung des Pfandrechtes von einzelnen Nebeneinlagen bei diesen einzutragen.

§. 130.

§. 113.

Wenn das Pfandrecht von der Haupteinlage gelöscht wird, so sind auch alle darauf erfolgten weiteren Eintragungen in der Haupteinlage zu löschen und in eine Nebeneinlage desselben Grundbuchsgerichtes zu übertragen, welche, sofern eine Simultan-Hypothek noch fortbesteht, in der Folge als Haupteinlage zu behandeln ist.

Besteht in den Büchern dieses Grundbuchsgerichtes keine Nebeneinlage, so hat dieses Gericht zu bestimmen, welche Nebeneinlage in Zukunft als Haupteinlage zu behandeln ist, und dem Grundbuchsgerichte der neuen Haupteinlage eine Abschrift der im Hauptbuch bestehenden Eintragungen von Amtswegen zu übermitteln.

Die Umwandlung dieser Nebeneinlage in die Haupteinlage ist den Grundbuchsgerichten aller Nebeneinlagen bekannt zu geben und bei jeder fortbestehenden Nebeneinlage von Amtswegen anzumerken.

§. 131.

§. 114.

Dem Grundbuchsgerichte, an welches die Führung der Haupteinlage übergeht, sind diejenigen Grundbuchsgesuche, welche wegen der bereits erfolgten Löschung des Pfandrechtes in der Haupteinlage nicht mehr erledigt werden können, zu übersenden und die Bittsteller hievon zu verständigen.

Die Rangordnung dieser Gesuche unter einander wird durch die Einreichungszahlen des Grundbuchsgerichtes der früheren Haupteinlage bestimmt.

§. 123.
4. Rechtfertigungsklage.

§. 115.

Zur Rechtfertigung einer bei verschiedenen Grundbuchsgerichten für dieselbe Forderung simultan haftenden Vormerkung des Pfandrechtes ist nur Eine Rechtfertigungsklage erforderlich.

Die Rechtfertigungsklage ist entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Hypothekarschuldners oder bei einem Gerichte zu erheben, welches in Ansehung eines der Hypothekarobjecte, auf welche die Vormerkung bewilligt wurde, die Realinstanz ist.

§. 132.
5. Grundbuchsauszüge.

§. 116.

In Grundbuchsauszügen über solche Einlagen, welche in Ansehung einer Simultan-Hypothek als Nebeneinlagen geführt werden, ist die Hinweisung auf die Haupteinlage und die Bemerkung aufzunehmen, daß die an dem simultan eingetragenen Pfandrechte vorgenommenen Aenderungen nur in der Haupteinlage eingetragen sind.

§. 133.
6. Uebergangsbestimmung.

§. 117.

Wenn auf einer vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf verschiedenen Grundbuchseinlagen erwirkten Simultan-Hypothek weitere Eintragungen erfolgen sollen, so ist nach §. 106 eine Grundbuchseinlage als Haupteinlage zu bestimmen, diese Bestimmung bei allen Nebeneinlagen von Amtswegen anzumerken, und haben alle weiteren Eintragungen nur bei der Haupteinlage zu geschehen. (§§. 111 und 112.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Amortisirung alter Hypothekarforderungen.

§. 110.

§. 118.

Wenn seit der Einverleibung einer Hypothekarforderung und, falls weitere Eintragungen sich auf dieselbe beziehen, auch seit der letzten dieser Eintragungen ein Zeitraum von mindestens fünfzig Jahren verstrichen ist, und wenn diejenigen, welche nach den Eintragungen als die Berechtigten erscheinen oder deren Erben und Nachfolger nicht ausfindig zu machen sind, auch während dieser Zeit weder eine Capitals- oder Interessenzahlung erhoben haben, noch das Recht auf irgend eine andere Art geltend gemacht worden ist, so kann der Schuldner um die Einleitung der Amortisirung bei dem Grundbuchsgerichte ansuchen.

§. 111.

§. 112.

§. 113.

§. 91.

§. 92.

§. 119.

In dem Gesuche hat der Bittsteller die Gründe für die begehrte Amortisirung anzugeben. Findet das Grundbuchsgericht dem Gesuche zu willfahren, so hat es durch ein Edict diejenigen, welche auf die Hypothekarforderung Ansprüche erheben, zur Anmeldung derselben aufzufordern.

§. 120.

In dem Edicte ist die Einverleibung mit allen auf dasselbe sich beziehenden Eintragungen genau zu bezeichnen und die Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf Ein Jahr, unter Angabe des letzten Kalendertages, welcher mit Rücksicht auf die erste Kundmachung des Edictes annäherungsweise zu bestimmen ist, festzusetzen.

Das Edict ist bei Gericht anzuschlagen und dreimal in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzuschalten. Es bleibt dem Grundbuchsgerichte überlassen, dasselbe auch in andere inländische oder ausländische Zeitungsblätter einschalten zu lassen.

§. 121.

Wird ein Anspruch im Laufe der Edictalfrist angemeldet, so ist der Amortisirungswerber davon in Kenntniß zu setzen, und es bleibt den Betheiligten vorbehalten, die Entscheidung über den Anspruch im Proceßwege zu bewirken.

Ist aber die Edictalfrist fruchtlos verstrichen, so hat das Grundbuchsgericht auf Ansuchen des Bittstellers, mittelst Bescheides die Amortisation der Einverleibung, sowie der sich hierauf beziehenden Eintragungen und zugleich deren Löschung zu bewilligen.

Achter Abschnitt.

Von der Zustellung.

§. 122.

In jedem Bescheide sind die Personen zu bezeichnen, welchen derselbe zuzustellen ist; ferner ist anzugeben, an wen eine Originalurkunde auszuhändigen ist.

§. 123.

Von den Erledigungen der Grundbuchsgesuche sind nebst dem Bittsteller nachstehende Personen von Amtswegen zu verständigen:

1. Derjenige, auf dessen Eigenthum ein bücherliches Recht erworben wird oder dessen bücherliche Rechte abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben werden, oder gegen welchen eine grundbücherliche Anmerkung erfolgt.

2. Wird die gänzliche oder theilweise Löschung einer Eintragung bewilligt, so ist der Bescheid auch allen Denjenigen zuzustellen, für welche auf dem eingetragenen Rechte weitere Einverleibungen oder Vormerkungen haften.

3. Bescheide über eine Einverleibung oder Vormerkung, wodurch bereits eingetragene Rechte dritter

Personen verpfändet oder abgetreten werden, sind auch dem Eigenthümer des Gutes zuzustellen.

4. Ist die Einverleibung oder Vormerkung auf Grund einer von einem, nach §. 28, Bevollmächtigten im Namen des Vollmachtgebers ausgestellten Urkunde gegen den Letzteren bewilligt worden, so ist der Bescheid hierüber dem Bevollmächtigten zuzustellen.

5. Von jeder Ab- und Zuschreibung bezüglich einer Liegenschaft ist auch die Behörde, welcher die Führung des Katasters obliegt, in Kenntniß zu setzen.

§. 93.

§. 124.

Die Zustellung an die im §. 123, Ziffer 1—4, bezeichneten Personen hat nach den über die Zustellung zu eigenen Handen in der Civilproceßordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen.

Ueber die erfolgte Zustellung ist ein besonderer Empfangschein auszustellen.

Die Originalurkunden sind, insofern nicht in dem Gesuche um eine andere Verfügung gebeten wird, demjenigen zurückzustellen, welcher sie überreicht hat.

Die Grundbuchsgerichte sind verpflichtet, über die schnelle und richtige Zustellung der Bescheide in Grundbuchssachen zu wachen.

§. 94.

§. 125.

Der Umstand, daß eine Zustellung ordnungswidrig oder gar nicht erfolgt ist, gibt für sich allein keine Berechtigung, die Giltigkeit der bücherlichen Eintragung zu bestreiten. Derjenige, welcher aus einer bücherlichen Eintragung für sich Rechte oder eine Befreiung von Verbindlichkeiten ableitet, ist nicht schuldig, den Beweis der erfolgten Zustellung zu liefern.

Neunter Abschnitt.

Vom Recurse.

§. 95.
1. Anbringung des Recurses.

§. 126.

Grundbuchsbescheide dürfen nicht über eine Gegenvorstellung abgeändert werden. Gegen dieselben ist nur das Rechtsmittel des Recurses zulässig.

Im Recurse dürfen weder neue Angaben gemacht, noch dürfen demselben neue Urkunden beigelegt werden.

Die Recurse sind stets in erster Instanz anzubringen. Sie können bei den Gerichtshöfen nur schriftlich überreicht, bei den Einzelgerichten aber auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Schriftlichen Recursen sind die zur Verständigung der Betheiligten erforderlichen Rubriken beizulegen.

Ein unmittelbar bei der zweiten oder dritten Instanz überreichter Recurs ist zurückzuweisen.

Beschwerden über Verzögerungen können unmittelbar bei den höheren Gerichten angebracht werden.

§§. 96 und 97.

§. 127.

Die Recursfrist dauert bei Zustellungen innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels dreißig Tage, außerhalb desselben sechszig Tage. (§. 80.)

Verspätete Recurse sind von dem Grundbuchsgerichte sogleich zurückzuweisen, wenn auch die in das Grundbuch eingetragene Anmerkung des abschlägigen Bescheides noch nicht gelöscht sein sollte.

§. 98.

§. 128.

Rechtzeitig angebrachte Recurse sind unter Anschluß der zu ihrer Entscheidung erforderlichen Acten der zweiten Instanz zur eigenen Entscheidung, oder, im Falle der Recurs gegen eine Erledigung der zweiten Instanz gerichtet sein sollte, zur Beförderung an die dritte Instanz vorzulegen. Hievon sind diejenigen Personen, welchen der angefochtene Bescheid zugestellt wurde, zu verständigen. Eine Verständigung des Recurrenten ist nicht erforderlich.

§. 99.

§. 129.

Ist der Recurs gegen die Bewilligung einer Einverleibung oder Vormerkung gerichtet, so ist derselbe im Grundbuche anzumerken und diese Anmerkung im Falle einer abweislichen Erledigung des Recurses zu löschen.

Diese Anmerkung sowie die Löschung haben von Amtswegen zu erfolgen.

§. 100.

§. 130.

Wird der Recurs von der zweiten Instanz abgewiesen, so ist ein weiterer Recurs unstatthaft und, wenn ein solcher ergriffen werden sollte, von dem Grundbuchsgerichte zurückzuweisen.

Wird aber dem Recurse stattgegeben, so kann dagegen der Recurs an die dritte Instanz ergriffen werden, wobei die Bestimmungen der §§. 126—129 zu beobachten sind.

Der Erledigung des Recurses sind, wenn der Bescheid, gegen welchen er gerichtet war, abgeändert oder aus wesentlich abweichenden Gründen bestätigt wird, die Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 101.
2. Wirkung der Recurserledigung.

§. 131.

Ist durch die abweisliche Erledigung des Recurses ein von dem Grundbuchsgerichte erlassener abweisender Bescheid bestätigt worden, so ist die Löschung der im Grundbuche eingetragenen Anmerkung des Bescheides und die Verständigung der Betheiligten von Amtswegen zu veranlassen.

§. 102.

§. 132.

Ist aber eine in erster Instanz abgewiesene Einverleibung oder Vormerkung von der zweiten Instanz bewilligt worden, so ist diese Bewilligung im Grundbuche einzutragen. Die Wirkung dieser Eintragung ist

§. 103.

so zu beurtheilen, als ob sie in dem Zeitpuncte der Ueberreichung des ersten Gesuches erfolgt wäre.

§. 133.

Wird eine von dem Grundbuchsgerichte bewilligte Löschung von der zweiten Instanz aufgehoben, so muß die gelöschte Einverleibung oder Vormerkung wieder hergestellt werden.

Wird aber eine andere von der ersten Instanz bewilligte Einverleibung oder Vormerkung von der zweiten Instanz abgewiesen, so ist diese Verfügung im Grundbuche anzumerken, das eingetragene Recht aber nicht zu löschen, so lange nicht entweder die Entscheidung der dritten Instanz erfolgt oder die Frist zur Ergreifung des Recurses gegen die Anordnung der zweiten Instanz verstrichen ist. Bestätigt die dritte Instanz den Bescheid der ersten Instanz, so ist die durch den Recurs veranlaßte Anmerkung zu löschen. Wird die abändernde Verfügung der zweiten Instanz von der dritten bestätigt oder in gehöriger Zeit kein Recurs dagegen ergriffen, so ist das einverleibte oder vorgemerkte Recht zu löschen.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 24. März 1870 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 24. März 1870.

Fürst Karl Auersperg.

Haller,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Aenderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das in diesem Gesetze geregelte Verfahren zur Richtigstellung von Grundbüchern findet statt:

a) wenn in Folge eines Landesgesetzes Grundbücher neu angelegt oder die vorhandenen Grundbücher in einer Weise geändert werden sollen, welche die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse oder den Lastenstand beeinflußt;

b) wenn ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche aufgenommen erscheint, zu ergänzen ist;

c) wenn ein Grundbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Grundbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 2.

Die Einleitung dieses Verfahrens steht dem Oberlandesgerichte zu. Die Durchführung desselben liegt demjenigen Gerichte ob, bei welchem das Grundbuch geführt wird.

1. Bei Anlegung neuer Grundbücher.

§. 3.

Sobald der Entwurf der nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes und der Landesgesetze verfaßten neuen Grundbücher für den ganzen Sprengel eines Gerichtes beendet ist, hat das Oberlandesgericht den Tag festzusetzen, mit welchem dieser Entwurf als Grundbuch zu behandeln ist (Tag der Eröffnung des neuen Grundbuches) und zugleich das Verfahren zur Richtigstellung desselben einzuleiten.

Diese Verfügungen können auch schon dann getroffen werden, wenn der Entwurf auch nur für einen Theil des Gerichtssprengels beendet ist.

§. 4.

Die etwa vorhandenen öffentlichen Bücher sind mit dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches insoweit abzuschließen und außer Gebrauch zu setzen, als das neue Grundbuch an deren Stelle tritt.

Es sind jedoch diejenigen Gesuche um eine Eintragung in die vorhandenen öffentlichen Bücher, welche vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches einlangen, an diesem Tage aber noch nicht erledigt worden sind, nach den für jene Bücher bestandenen Vorschriften zu erledigen und die bewilligten Eintragungen sind in den außer Gebrauch tretenden Büchern zu vollziehen.

(Absatz 3 wurde gestrichen.)

§. 5.

Die Einleitung des Verfahrens und der Tag, mit welchem der Grundbuchsentwurf als neues Grund-

buch zu behandeln ist, sind durch ein erstes Edict kundzumachen.

Dieses Edict hat das Gebiet, für welches der Grundbuchsentwurf angefertigt wurde, durch Benennung der Gerichtsbezirke oder Steuergemeinden zu bezeichnen, den Ort anzugeben, wo das neue Grundbuch von Jedermann eingesehen werden kann, und die Belehrung zu enthalten, daß von diesem Tage an neue Eigenthums-, Pfand- und andere bücherliche Rechte auf die in dem Grundbuche eingetragenen Liegenschaften, nur durch die Eintragung in das neue Grundbuch erworben, beschränkt, auf Andere übertragen oder aufgehoben werden können.

§. 6.

Das Edict hat außerdem die Aufforderung zu den im §. 7 bezeichneten Anmeldungen zu enthalten, das Gericht zu bezeichnen, bei welchem die Anmeldungen einzubringen sind, und zu denselben eine Frist, welche nicht kürzer als Ein Jahr und nicht länger als Ein Jahr und sechs Monate sein darf, unter Angabe des letzten Kalendertages derselben, festzusetzen. Zugleich ist als rechtliche Folge des Fristversäumnisses die Verwirkung des Rechtes auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen zu bezeichnen, welche bücherliche Rechte auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen in gutem Glauben erwerben.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumen der Edictalfrist findet nicht statt, und eine Verlängerung der Letzteren für einzelne Parteien ist unzulässig. Diese Bestimmungen sind im Edicte anzuführen.

§. 7.

Zur Anmeldung sind aufzufordern:

a) alle Personen, welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Aenderung der in demselben enthaltenen, die Eigenthums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung von Liegenschaften oder der Zusammenstellung von Grundbuchskörpern oder in anderer Weise erfolgen soll;

b) alle Personen, welche schon vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches auf die in demselben eingetragenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bücherlichen Eintragung geeigneten Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung des neuen Grundbuches in dasselbe eingetragen wurden.

Durch den Umstand, daß das anzumeldende Recht aus einem außer Gebrauch tretenden öffentlichen Buche oder aus einer gerichtlichen Erledigung ersichtlich ist, oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gericht anhängig ist, wird an der Verpflichtung zur Anmeldung nichts geändert und es ist dieß in dem Edicte ausdrücklich bekanntzugeben.

§. 8.

Jede Anmeldung eines der im §. 7 lit. a) bezeichneten Ansprüche ist sogleich in dem Grundbuche durch eine Anmerkung in Evidenz zu bringen.

Zugleich ist, falls nicht dargethan wird, daß über den Gegenstand der Anmeldung ein Rechtsstreit anhängig ist, von Amtswegen eine Verhandlung über dieselbe sowohl mit Demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, als auch mit Denjenigen, welche außerdem nach dem Inhalte des Grundbuches daran rechtlich betheiligt erscheinen, einzuleiten.

§. 9.

Wird bei dieser Verhandlung, für welche die zur Aufklärung der Sache dienlichen Erhebungen und Vernehmungen erforderlichen Falles an Ort und Stelle zu pflegen sind, eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt, so sind Diejenigen, welche die Aenderung einer Eintragung begehren, auf den Rechtsweg zu verweisen, und es ist denselben hiezu eine angemessene Frist zu bestimmen, welche nur aus erheblichen Gründen verlängert werden kann.

Haben die Betheiligten sich über eine Aenderung im Grundbuche geeinigt, so ist dieselbe vorzunehmen.

§. 10.

Wenn die Frist zur Betretung des Rechtsweges versäumt oder die erhobene Klage endgiltig abgewiesen wird, so ist die Anmerkung der Anmeldung zu löschen.

Die Anordnung der Löschung erfolgt über Ansuchen eines Betheiligten nach Vernehmung der Gegenpartei.

§. 11.

Einer Eintragung, welche auf Grund der Einigung der Betheiligten vorgenommen wurde, kommen die Wirkungen einer grundbücherlichen Eintragung zu.

Die gleiche Wirkung haben die bei Eröffnung des neuen Grundbuches bestehenden Eintragungen, wenn kein mit denselben in Widerspruch stehender Anspruch innerhalb der Edictalfrist angemeldet, oder wenn die Frist zur Anfechtung derselben im Rechtswege versäumt oder die erhobene Klage endgiltig abgewiesen wurde.

§. 12.

In der Anmeldung eines der im §. 7 lit. b) bezeichneten Ansprüche sind das Recht mit der für dasselbe beanspruchten Rangordnung und die Grundbuchskörper, auf welchen die Eintragung erfolgen soll, mit der Bezeichnung derselben in dem neuen Grundbuche genau anzugeben.

In der Anmeldung ist außerdem anzuführen, worauf sich das angemeldete Recht und die für dasselbe angesprochene Rangordnung gründet; die hierüber vorhandenen Urkunden sind mit der Anmeldung vorzulegen, oder es ist anzuzeigen, wo diese Urkunden eingetragen oder aufbewahrt sind.

§. 13.

Die den Bestimmungen des §. 12 gemäß angemeldeten Belastungsrechte sind unter Angabe der dafür angesprochenen Rangordnung bei dem betreffenden Grundbuchskörper unter der Aufschrift: „alte Lasten" einzutragen.

§. 14.

Sobald die zur Anmeldung der Belastungsrechte in dem ersten Edicte bestimmte Frist abgelaufen ist, hat das Oberlandesgericht ein zweites Edict zu erlassen.

Auch das zweite Edict hat im Sinne des §. 5 das Gebiet, auf welches sich das neue Grundbuch erstreckt, und für welches die Eintragung der alten Lasten in Folge des ersten Edicts bewirkt oder ergänzt worden ist, zu bezeichnen und alle Diejenigen, welche sich durch den Bestand oder die bücherliche Rangordnung einer Eintragung in ihren Rechten verletzt erachten, aufzufordern, ihren Widerspruch binnen der im Edicte festzusetzenden Frist zu erheben, widrigenfalls die Eintragungen die Wirkung grundbücherlicher Eintragungen erlangen.

Die Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als Ein Jahr sein, und es ist der letzte Kalendertag derselben im Edicte anzugeben.

Die Anordnung des §. 6, Absch. 2, hat auch auf dieses Edict Anwendung zu finden.

§. 15.

Jeder gegen die Eintragung eines Belastungsrechtes oder gegen dessen Rangordnung angemeldete Widerspruch ist sogleich bei demselben anzumerken.

Zugleich ist, falls nicht dargethan wird, daß über den Gegenstand des Widerspruches ein Rechtsstreit anhängig ist, von Amtswegen eine Verhandlung über denselben sowohl mit Denjenigen, gegen welche er gerichtet ist, als auch mit Denjenigen, welche außerdem nach dem Inhalte des Grundbuches daran rechtlich betheiligt erscheinen, einzuleiten.

Wird bei dieser Verhandlung eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt, so hat das Gericht zu bestimmen, welche der Parteien, deren Ansprüche nach dem Ergebnisse der Verhandlung sich gegenüberstehen, den Rechtsweg zu betreten habe, und derselben hiezu eine Frist zu bemessen, welche von dem Eintritte der Rechtskraft des diese Verfügung enthaltenden richterlichen Bescheides zu berechnen ist und nur aus erheblichen Gründen erweitert werden kann.

Haben die Betheiligten sich über eine Aenderung im Grundbuche geeinigt, so ist dieselbe vorzunehmen.

§. 16.

Versäumt eine Partei die ihr zur Betretung des Rechtsweges bestimmte Frist, oder wird sie im Processe sachfällig, so ist, falls der Widerspruch von ihrem Gegner ausgegangen war, die Eintragung, je nachdem der Bestand oder die Rangordnung derselben angefochten wurde, nach Maßgabe des in Folge des Versäumnisses unanfechtbar gewordenen Widerspruches oder des im Processe ergangenen endgiltigen Erkenntnisses, zu löschen oder zu berichtigen; falls aber der Widerspruch von ihr selbst ausgegangen war, ist die Anmerkung des Widerspruches zu löschen.

Diese Verfügungen sind über Ansuchen eines Betheiligten nach Vernehmung der Gegenpartei zu treffen.

§. 17.

Einer Eintragung, welche auf Grund der Einigung der Betheiligten vorgenommen wurde, kommen die Wirkungen einer grundbücherlichen Eintragung zu.

Die gleiche Wirkung haben die im alten Lastenstande bei Eröffnung des neuen Grundbuches bestehenden oder in Folge einer Anmeldung vorgenommenen Eintragungen, wenn kein Widerspruch gegen dieselben innerhalb der Edictalfrist erhoben wurde, oder wenn im Falle eines Widerspruches die Partei, welche denselben erhoben hat, auf den Rechtsweg verwiesen wurde, und die zur Betretung des Rechtsweges bestimmte Frist versäumt hat, oder wenn diese Partei nach endgiltiger Erledigung des eingeleiteten Rechtsstreites als sachfällig erscheint.

§. 18.

Das Oberlandesgericht kann, soweit es zur Erleichterung der Uebersichtlichkeit des Grundbuchsstandes erfordert wird, nach Beendigung der im §. 15 bezeichneten Verhandlungen anordnen, daß die alten Lasten in der ihrer Rangordnung entsprechenden Reihenfolge auf ein neu zu eröffnendes Blatt übertragen werden.

Das zur Eintragung der alten Lasten ursprünglich benützte Blatt ist nach dem Vollzuge der Uebertragung außer Gebrauch zu setzen.

§. 19.

Ein Afterpfandgläubiger ist zu denjenigen Schritten befugt, welche zur Geltendmachung der dem Hauptgläubiger zustehenden Rechte oder Widersprüche erforderlich sind, und zwar in gleicher Zeit und Art, wie dieser Letztere.

2. Bei Ergänzung eines Grundbuches.

§. 20.

Wenn ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, ergänzt werden soll, so ist das Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von Amtswegen mit der Aenderung einzuleiten, daß die neu eingetragene Liegenschaft in den zu erlassenden Edicten genau zu bezeichnen ist, und daß sowohl die nach §. 6 als die nach §. 14 zu bestimmende Edictalfrist bis auf drei Monate herabgesetzt werden kann.

Ist jedoch die in das Grundbuch neu eingetragene Liegenschaft öffentliches Gut gewesen, und geht aus den notorischen oder in glaubwürdiger Weise bescheinigten Umständen hervor, daß dritten Personen keine dinglichen Rechte auf diese Liegenschaft zustehen, so kann das Oberlandesgericht beschließen, daß das Richtigstellungsverfahren unterbleibe. In diesem Beschlusse hat das Oberlandesgericht zugleich den Tag festzusetzen, mit welchem der vorgenommenen Ergänzung die Wirkung einer grundbücherlichen Eintragung zukömmt.

3. Bei Wiederherstellung eines Grundbuches.

§. 21.

Wenn ein Grundbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Grundbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll, so ist das in diesem Gesetze vorgezeichnete Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches nach Maßgabe des wiederherzustellenden Inhaltes desselben von Amtswegen einzuleiten. Hiebei kann sowohl die nach §. 6 als die nach §. 14 zu bestimmende Edictalfrist bis auf drei Monate herabgesetzt werden.

4. Bei Aenderung eines Grundbuches.

§. 22.

Wenn im Wege der Landesgesetzgebung eine solche allgemeine oder theilweise Aenderung der Grundbücher angeordnet wird, welche die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse beeinflußt, so sind die §§. 1—7 lit. a und 8—11 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Wenn diese Aenderung auch den Lastenstand beeinflußt, so ist überdieß auch nach §§. 7 lit. b und 12—19 dieses Gesetzes vorzugehen.

5. Allgemeine Bestimmungen.

(Hier wurden folgende Worte gestrichen: nach Erforderniß außerdem auf eine den Verhältnissen entsprechende Weise insbesondere.)

§. 23.

Die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erlassenden Edicte sind durch die für gerichtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen und durch Bekanntmachung in den Gemeinden, in welchen sich die durch die vorzunehmenden Amtshandlungen berührten Liegenschaften befinden, zu verlautbaren.

Außer der Kundmachung der Edicte ist auch nach Thunlichkeit in anderer Weise für eine entsprechende Belehrung der Parteien über die Bedeutung des nach diesem Gesetze stattfindenden Verfahrens und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Pflegschaftsbehörden auf die Wahrung der Rechte von Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen aufmerksam gemacht werden.

§. 24.

Die Festsetzung der vom Oberlandesgerichte bemessenen Edictalfristen ist durch kein Rechtsmittel anfechtbar.

Die nachträgliche Verlängerung einer auf Grund dieses Gesetzes ausgeschriebenen Edictalfrist kann, wenn allgemeine Gründe es erfordern, auf Antrag des Oberlandesgerichtes nach Einvernehmen des Landesausschusses vom Justizminister, welcher hierbei an die in §§. 6 und 14 bestimmte Grenze nicht gebunden ist, bewilligt werden.

§. 25.

Anmeldungen oder Widersprüche, welche nach Ablauf der für die Anbringung derselben bestimmten Edictalfrist einlangen, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 26.

Wird eine Partei in dem nach diesem Gesetze stattfindenden Verfahren auf den Rechtsweg verwiesen, so ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Rechtsstreites nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand zu beurtheilen.

§. 27.

Wird ein Grundbuchsauszug über eine Liegenschaft oder über ein auf derselben haftendes dingliches Recht zu einer Zeit ertheilt, in welcher das von

Amtswegen durchzuführende Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches in Ansehung dieser Liegenschaft nicht zu Ende geführt ist, so ist dieser Umstand in dem Grundbuchsauszuge ersichtlich zu machen.

§. 28.

Die bei der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung und Aenderung von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, zu dienen bestimmt sind.

§. 29.

Dieses Gesetz ist auch auf Bergbücher unter Beobachtung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes sinngemäß anzuwenden.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat, und der Finanzminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 24. März 1870 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 24. März 1870.

Fürst Carl Auersperg.

Haller,

Schriftführer.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam,

von dem Wunsche beseelt, Beziehungen der Freundschaft, des Handels und der Schiffahrt zwischen Ihren respectiven Staaten und Staatsangehörigen zu begründen und zu befördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät:

Allerhöchst Ihren Contre-Admiral, Anton Freiherrn v. Petz, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission, Commandanten der kaiserlich und königlichen Expedition nach Ostasien und Südamerika, Ritter des militärischen Maria-Theresien-Ordens,

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine königliche Hoheit Krom Illuang Wongsadhiraj Sanid; Seine Excellenz Chow Phya Bhudharabhay, Minister der nördlichen Provinzen, Seine Excellenz Chow Phya Surawonyse Way Waddhne, Premierminister und Kriegsminister; Seine Excellenz Chow Phya Bhanuwongse Mahakosa dhipate, Minister des Aeußern; Seine Excellenz Phya Chareun Rajamitri, Richter für internationale Angelegenheiten, welche nach Auswechslung ihrer bezüglichen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt haben.

Artikel I.

Zwischen Seiner kaiserlichen und königlich apostolischen Majestät, Seinen Erben und Nachfolgern einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern anderseits, sowie zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll, ohne Ausnahme von Personen oder Orten, dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theiles, den bestehenden Gesetzen gemäß, vollständigen Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen beider hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schiffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Territorien zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel II.

Beide hohen vertragenden Mächte erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten Generalconsuln, Consuln und Consular-Agenten zu bestellen und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen mögen. Indessen dürfen gedachte Consuln oder Consularagenten erst nach erfolgter Genehmigung der Landes-Regierung ihre Functionen antreten. Es soll den kaiserlich und königlichen General-Consuln, Consuln und Consular-Agenten in Siam freistehen, über dem Consulatsgebäude ihre Nationalflagge aufzuziehen.

Der kaiserlich und königliche Consular-Beamte in Siam soll die Interessen aller in Siam ansässigen oder dahin kommenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und Controle haben. Er soll sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten und die Beobachtung derselben

von Seite der Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen, und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung von Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches in Siam für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für ihre gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden mögen.

In Fällen der Abwesenheit des kaiserlich und königlichen Consularbeamten können die Siam besuchenden, oder daselbst sich aufhaltenden Staatsangehörigen des Reiches, die Vermittlung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direct an die Landesbehörden wenden, die dann das Nöthige vorkehren sollen, um ihnen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel III.

Den Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches, welche Siam besuchen, oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hiezu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen; auch soll eine solche Erlaubniß nicht versagt werden dürfen, ohne hinreichende Gründe dafür anzugeben.

Artikel IV.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem kaiserlich und königlichen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist.

So oft ein solcher Staatsangehöriger sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorerst dem kaiserlich und königlichen Consularbeamten vorzulegen und soll derselbe, wenn er die Eingabe begründet und anständig abgefaßt findet, dieselbe befördern, andernfalls aber, ehe er sie befördert, den Inhalt entsprechend modificiren. Ihrerseits sollen die Siamesen, wenn sie sich an das kaiserlich und königliche Consulat zu wenden haben, ein ähnliches Verfahren beobachten, nämlich zuerst die Vermittlung der Siamesischen Behörden in Anspruch nehmen, welche ebenso verfahren sollen.

Artikel V.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Siam ihren bleibenden Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieß dermalen nur in der Stadt Bangkok, oder innerhalb eines Bezirkes, welcher durch die nachfolgend näher bezeichneten Grenzen gebildet wird, nämlich:

1. im Norden,

durch den Bang Pusta Canal von seiner Mündung in den Chow Phya-Fluß an, bis an die alten Stadtmauern von Lobpury und eine gerade Linie von Lobpury bis zum Landungsplatze von Tha Phrangam bei der Stadt Saraburi am Flusse Pasak.

2. im Osten,

durch eine gerade Linie vom Landungsplatze von Tha Phrangam, nach dem Zusammenflusse des Klongkut-Canals, mit dem Flusse Bangpakong; durch den Fluß Bangpakong von seiner Vereinigung mit dem Klongkut-Canale an bis zu seiner Mündung; sodann die Küste von der Mündung des Flusses Bangpakongan, bis zur Insel Strimaharajah bis auf eine solche Entfernung landeinwärts, als innerhalb vier und zwanzig Stunden von Bangkok aus erreicht werden kann.

3. im Süden,

durch die Insel Srinaharajah und die See-Chang-Inseln auf der Ostseite des Golfs und die Stadtmauern von Petschaburi auf der Westseite.

4. im Westen,

durch die Westküste des Golfs bis zur Mündung des Flusses Meklong bis auf eine solche Entfernung landeinwärts, als innerhalb vier und zwanzig Stunden von Bangkok aus erreicht werden kann; ferner durch den Fluß Meklong von seiner Mündung bis an die Stadtmauern von Rajpuri; von hier in gerader Linie bis zur Stadt Suphanupuri und von Suphanupuri in gerader Linie bis an die Mündung des Bangputsa-Canals in den Fluß Chow Phya.

Indessen können Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hiezu die Erlaubniß der siamesischen Behörden erhalten.

Allen Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches steht es frei, durch das ganze Königreich Siam zu reisen und zu handeln, indem sie Waaren, Contrebande ausgenommen, von wem und an wen sie wollen, kaufen und verkaufen und dieses ihr Recht soll auf keine Weise durch Pachtmonopole und sonstige Privilegien des ausschließlichen Ankaufes oder Verkaufes verkürzt werden, und es ist Niemanden gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu stören oder zu hindern.

Artikel VI.

Die Siamesische Regierung wird Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einen besonderen Herrn gehört oder Dienste schuldet, und sich bei einem Angehörigen der gedachten

Monarchie ohne die Zustimmung seines Herrn verdingt, so soll er von diesem reclamirt werden dürfen, und die Siamesische Regierung wird die Befolgung eines Dienstvertrages zwischen einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem in seine Dienste getretenen Siamesen erzwingen, der nicht mit Wissen und Zustimmung des Herrn abgeschlossen ist.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen, die Gesetze von Siam übertreten, oder wenn Siamesische Gesetzübertreter oder Flüchtlinge bei einem solchen Staatsangehörigen in Siam ihre Zuflucht suchen, so sollen sie aufgesucht und auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, seitens des Consularbeamten an die Siamesischen Behörden ausgeliefert werden.

Artikel VII.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem kaiserlich und königlichen Consularbeamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für eine solche Zurückhaltung vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel V. dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines von ihrem Consularbeamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagte Grenze hinauszugehen, und im Innern des Königreiches Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen auf Ansuchen ihres Consular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung ihres Consular-Beamten.

Artikel VIII.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie dürfen innerhalb der im Artikel V. bezeichneten Grenzen, Ländereien und Pflanzungen kaufen, sowie Ländereien und Pflanzungen verpachten oder pachten, auch Häuser miethen, kaufen oder bauen, mit dieser Ausnahme und Beschränkung allein, daß die Befugniß in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Umkreises von vier englischen Meilen von den Mauern der Stadt Grundbesitz zu erwerben, nur Denjenigen zustehen soll, die bereits zehn Jahre in Siam sich aufgehalten haben, oder die eine besondere Erlaubniß von der Siamesischen Regierung erhalten.

Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, müssen die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zuvörderst durch den Consular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, und diese wird einen Beamten ernennen, der gemeinschaftlich mit dem Consular-Beamten (nachdem sie sich von der redlichen Absicht des Bittstellers überzeugt haben) den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstückes ziehen und fixiren soll.

Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den kaufenden Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches übertragen und wird solches Eigenthum sodann unter dem Schutze des Districts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden stehen; der Käufer hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden, gerechten Anordnungen zu fügen, und ist den nämlichen Steuern, wie die Siamesischen Unterthanen, unterworfen.

Wenn aber aus Nachlässigkeit, Capitalmangel oder anderen Ursachen, ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Cultivirung oder Verbesserung der so erworbenen Ländereien innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren von dem Tage der Besitznahme an gerechnet, nicht begonnen haben sollte, so soll die Siamesische Regierung befugt sein, gegen Rückerstattung der gezahlten Kaufsumme an den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, das Eigenthum wieder an sich zu nehmen.

Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches sollen ferner die Befugniß haben, überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert worden, soll der Consular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden, Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches auch Schiffe bauen, und jede Art von Fabrikgeschäft in Siam anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel IX.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu erheben hat, so soll er seine Beschwerde

zunächst seinem Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich zu begleichen suchen. Ebenso soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Angehörigen der gedachten Monarchie hat, dieselbe anhören, und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; wofern aber in solchen Fällen dieses unmöglich ist, soll der Consular-Beamte sich an einen competenten Siamesischen Beamten wenden, und Beide sollen nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache darin nach Billigkeit entscheiden.

Artikel X.

Wird in Siam ein Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll der Thäter, wenn er ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, durch den Consular-Beamten, den Gesetzen seines Landes gemäß, bestraft oder zur Bestrafung in sein Vaterland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er von den Siamesischen Behörden nach den Gesetzen des Landes bestraft werden.

Artikel XI.

Sollte gegen Schiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie an der Küste oder in der Nähe des Königreiches Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden, so sollen auf Nachricht davon die Behörden des nächstgelegenen Platzes alles zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes Erforderliche aufbieten, und soll Letzteres an den Consular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum von Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches begangen werden, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gemacht werden für gestohlenes Eigenthum von Angehörigen des gedachten Reiches, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewendet hat, es wieder zu erlangen; und derselbe Grundsatz soll auch auf Siamesische Unterthanen und deren Eigenthum, die sich unter dem Schutze Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät Regierung befinden, angewendet werden.

Artikel XII.

Die Siamesischen Behörden sollen dem kaiserlich und königlichen Consular-Beamten, über dessen schriftliches Ansuchen, alle Hilfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung von Matrosen oder anderen Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches oder sonstiger Personen, die unter dem Schutze der kaiserlich und königlichen Flagge stehen. Desgleichen soll der kaiserlich und königliche Consular-Beamte auf seine Requisition von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gebührende Geltung zu verschaffen und Disciplin unter der Marine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam zu erzwingen. In gleicher Weise haben, sofern ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches oder an Bord eines Schiffes dieses Reiches geflüchtet haben sollte, die Localbehörden sich an den kaiserlich und königlichen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel XIII.

Sollte ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie, der im Königreiche Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der kaiserlich und königliche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Besitz zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können, und soll kein Mittel unversucht lassen, auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der gedachte Fallit in andern Ländern besitzen möchte.

Von Seite der Siamesischen Behörden soll dem Consul zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. In gleicher Weise sollen die Siamesischen Behörden das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches nicht sollten nachkommen können.

Artikel XIV.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hilfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der kaiserliche und königliche Consular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Angehörige der gedachten Monarchie zu gelangen.

Artikel XV.

Im Falle des Ablebens eines, ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des anderen der hohen Vertrag schließenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens,

oder in dessen Ermanglung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte, noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der beiden hohen Vertrag schließenden Mächte, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consularbeamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel XVI.

Die kaiserlich und königlichen Kriegsschiffe dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen, wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel XVII.

Sollte ein der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörendes Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben jeden möglichen Beistand gewähren zur Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant, damit es im Stande sei, die Reise fortzusetzen. Sollte ein der gedachten Monarchie gehöriges Schiff an der Küste des Königreiches Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes, auf die Nachricht davon, sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und zum Schutze des Schiffes und der Ladung nothwendig sind, und sollen sodann den kaiserlich und königlichen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser, in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde, die nöthigen Schritte thun könne, um die Mannschaft nach Hause zu senden, Wrack und Ladung zu erhalten, und darüber zu verfügen, und alle gesetzlichen Ansprüche darauf zu befriedigen.

Artikel XVIII.

Gegen Zahlung der weiter unten erwähnten Ein- und Ausfuhrzölle sollen dem österreichisch-ungarischen Reiche angehörende Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl im Ein- als im Ausgange, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche jetzt oder künftig, sei es den Junken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nationen, eingeräumt sind oder werden.

Artikel XIX.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit dem Siamesischen Beamten über den Werth einer eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an die kaiserlich und königlichen Consular-Beamten und einen zuständigen Siamesischen Beamten stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falles ein Jeder einen oder zwei Kaufleute als Sachverständige consultirt haben, dann die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolles von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weiteren Abgabe und Belastung, en gros und en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte hiefür bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, wenn sie in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel XX.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu erhebende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten, Tarife bemessen werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzolle unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifes, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Sollten Artikel, welche in Siam producirt werden oder künftig daselbst producirt werden möchten, in dem erwähnten Tarife nicht enthalten und keiner Zoll- oder Staatsabgabe was immer für einer Art unterworfen sein, so soll die Siamesische Regierung das Recht haben, solche Artikel mit einer einfachen Steuer- oder Zollabgabe zu belegen, welche jedoch mäßig und billig sein muß.

Der Siamesischen Regierung wird das Recht zuerkannt, bezüglich der Einfuhr und des Verkaufes zerstörender und gefährlicher Artikel in Siam jene Verfügungen zu treffen, welche zum Schutze der öffentlichen Sanität und Sicherheit nothwendig erscheinen sollten.

Artikel XXI.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es

den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie freistehen, alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besonderen Monopols sind von den österreichisch-ungarischen und fremden Häfen in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen.

Artikel XXII.

Waaren, deren Einfuhr und Verkauf in Siam gegenwärtig gewissen Beschränkungen unterliegen, sind:

1. Geschütze, Kanonenkugeln, Schießpulver, Munition und andere Kriegsgeräthschaften, welche laut Section IV des beigeschlossenen Tarifes nur an die Siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden können, und wenn diese Erlaubniß nicht ertheilt werde, wieder ausgeführt werden müssen.

2. Opium, welches zwar zollfrei eingeführt, aber nur an dem Opiumpächter oder dessen Agenten verkauft werden darf.

Im Falle ein derartiger Verkauf nicht zu Stande kommt, muß es wieder ausgeführt werden, ohne daß jedoch irgend eine Steuer oder ein Zoll darauf erhoben werden soll.

Eine Uebertretung dieser Verordnung soll die Beschlagnahme und Confiscation des Opiums nach sich ziehen.

Was die Einfuhr und den Verkauf gegohrener und destillirter Getränke betrifft, so sollen die Staatsangehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches die nämlichen Privilegien genießen und keinen anderen Beschränkungen unterworfen sein, als jenen, welche für französische Unterthanen durch die Convention vom 7. August 1867 bestehen.

Die Siamesische Regierung behält sich überdieß das Recht vor, die Ausfuhr von Reis, Fischen und Salz zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten; doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche im guten Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß ausüben; die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen indeß die Siamesischen Behörden von jedem Kauf in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben möchten. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von chinesischen Häfen oder von Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis, Fischen und Salz behufs Ausfuhr denselben beladen werden. Baares Geld, ungemünztes Gold und Silber, Proviant und persönliche Effecten dürfen zollfrei ein und ausgeführt werden. Sollte die Siamesische Regierung in der Folge den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie ein- oder ausgeführt werden.

Artikel XXIII.

Die kaiserlich und königlichen Consular-Beamten haben darauf zu sehen, daß die Kaufleute und Schiffer der österreichisch-ungarischen Monarchie sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung verfallen.

Artikel XXIV.

Der Regierung und den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche seitens der Siamesischen Regierung der Regierung, den Angehörigen oder Unterthanen irgend einer anderen Nation bisher bewilligt worden sind, oder noch bewilligt werden mögen.

Artikel XXV.

Nach Verlauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, soll auf den Wunsch Eines der hohen Vertrag schließenden Theile, und zwar zwölf Monate nach erfolgter Kundgebung dieses Wunsches, der gegenwärtige Vertrag nebst den unten angehängten Vorschriften und dem Tarife, sowie die später etwa noch erlassenen Vorschriften, einer Revision durch beiderseitig hiezu zu ernennende Commissäre unterworfen werden, und sollen diese befugt sein, diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben wird.

Artikel XXVI.

Sollte zwischen den hohen Vertrag schließenden Theilen eine Streitfrage oder Meinungsverschiedenheit entstehen, welche durch freundschaftlichen diplomatischen Verkehr oder Correspondenz nicht geschlichtet werden könnte, so wird hiemit vereinbart, daß die Schlichtung einer solchen Frage oder Meinungsverschiedenheit dem schiedsrichterlichen Spruche einer, im gemeinsamen Einverständnisse zu wählenden, befreundeten neutralen Macht vorgelegt werden soll, und daß das Ergebniß dieses Spruches von den hohen Vertrag schließenden

Mächten als endgiltige Entscheidung angenommen werden soll.

Artikel XXVII.

Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher, siamesischer und englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des deutschen und siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet zu Bangkok ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Bangkok am (siebzehnten) 17. Mai des Jahres Eintausend Achthundert neun und sechzig der christlichen Zeitrechnung, entsprechend dem siebenten Tage des wachsenden Mondes, im siebenten Monate des Jahres des kleinen Drachen, dem ersten der Decade, d. i. im Jahre 1231 der siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

Gezeichnet: **Freiherr v. Petz**, Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Krom Hluang Wongsadhiraj Sanid.**

Gezeichnet: **Chow Phya Bhudharabhay**, Minister der nördlichen Provinzen.

Gezeichnet: **Chow Phya Surawongse Way Wadhne**, Premierminister und Kriegsminister.

Gezeichnet: **Chow Phya Bhanuwongse, Maha Kosa dhipate**, Minister des Aeußern.

Gezeichnet: **Phaya Chareun Rajamitri**, Richter für internationale Angelegenheiten.

Allgemeine Vorschriften

für den Handel der

österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam.

§. 1.

Der Capitän eines jeden nach Bangkok zu Handelszwecken kommenden Schiffes der österreichisch-ungarischen Monarchie muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passend erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß, die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden, und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, Feuergewehre, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen, Feuergewehre und Munition dem Zollhaus-Beamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhaus-Beamter wird dann dem Schiffe beigegeben und mit demselben nach Bangkok gehen.

§. 2.

Jedes Schiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen, Feuergewehre und Munition auszuladen, wie dieß vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem für den bewiesenen Ungehorsam eine Geldstrafe bis zu achthundert Tikals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen, Feuergewehre und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok zum Betriebe des Handels gestattet werden.

§. 3.

Sobald ein Schiff der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitän desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ankunft auf das kaiserliche und königliche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifest über die angebrachte Ladung abzugeben, und, nachdem der Consular-Beamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden.

Unterläßt der Capitän solchergestalt seine Ankunft zu melden, oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er in beiden Fällen einer Strafe bis zu vierhundert Tikals; es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

§. 4.

Ein Schiff der österreichisch-ungarischen Monarchie, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welche es schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Tikals und Confiscation des dergestalt geschmuggelten oder ausgeladenen Gutes zu gewärtigen.

§. 5.

Sobald ein Schiff der österreichisch ungarischen Monarchie seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle seine Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhrladung der kaiserlichen und königlichen Consulats-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer auf Ansuchen des Consulats-Beamten ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consulats-Beamte dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitäne die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspicirt und demnächst von denselben die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen, Feuergewehre und Munition zurückerhalten.

§ 6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf Einmal an Bord eines Schiffes der österreichisch-ungarischen Monarchie kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggelgut in Beschlag zu nehmen.

Gezeichnet: Freiherr von **Petz**, Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Krom Hluang Wongsadhiraj Sanid.**

Gezeichnet: **Chow Phya Bhudharabhay**, Minister der nördlichen Provinzen.

Gezeichnet: **Chow Phya Surawongse Way Wadhne**, Premierminister und Kriegsminister.

Gezeichnet: **Chow Phya Bhanuwongse Maha Kosa dhipate**, Minister des Aeußern.

Gezeichnet: **Phaya Chareum Rajamitri**, Richter für internationale Angelegenheiten.

Tarif

der Ausfuhr- und Binnenzölle, welche von Handelsartikeln zu erheben sind.

Abschnitt I.

Die nachverzeichneten Artikel sollen gänzlich frei sein von Binnenzöllen oder andern auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben und sollen nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen:

	Ticals	Salungs	Fuangs	per
1. Elfenbein	10	—	—	Picul
2. Gummigut	6	—	—	—
3. Rhinoceros-Hörner	50	—	—	—
4. Cardamom, beste Sorte	14	—	—	—
5. „ unecht	6	—	—	—
6. Getrocknete Muscheln	1	—	—	—
7. Pelikanposen	2	2	—	—
8. Getrocknete Betelnüsse	1	—	—	—
9. Krachi-Holz	—	2	—	—
10. Haifisch-Finnen, weiße	6	—	—	—
11. „ schwarze	3	—	—	—
12. Lukkraberu-Samen	—	2	—	—
13. Pfauenschwänze	10	—	—	100
14. Büffel- und Kuhknochen	3 Huns per Picul			
15. Rhinoceros-Häute	—	2	—	—
16. Abschnitzel von Häuten	—	1	—	—
17. Schildkrötenschalen	1	—	—	—
18. „ weiche	1	—	—	—
19. Bêche de mer	3	—	—	—
20. Fischmägen	3	—	—	—
21. Ungereinigte Vogelnester	20 Percent			

	Ticals	Salungs	Fuangs	per
22. Kingfishers-Federn	6	—	—	100
23. Cutch	—	2	—	Picul
24. Beyché-Samen	—	2	—	—
25. Pungtarai Samen	—	2	—	—
26. Benzoe-Gummi	4	—	—	—
27. Angrai-Rinde	—	2	—	—
28. Agilla-Holz	2	—	—	—
29. Rochenhäute	3	—	—	—
30 Hirschgeweihe von ausgewachsenen Thieren	—	1	—	—
31. Weiche oder junge desgleichen	10 Percent			
32. Hirschhäute, feine	8	—	—	100
33. „ ordinäre	3	—	—	—
34. Hirschsehnen	4	—	—	Picul
35. Büffel- und Kuhhäute	1	—	—	—
36. Elephantenknochen	1	—	—	—
37. Tigerknochen	5	—	—	—
38. Büffelhörner	—	1	—	—
39. Elephantenhäute	—	1	—	—
40. Tigerfelle	—	1	—	Fell
41. Armadillhäute	4	—	—	Picul
42. Stocklack	1	1	—	—
43. Hanf	1	2	—	—
44. Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	—	—
45. „ „ (Plasalit)	1	—	—	—
46. Sapanholz	—	2	1	—
47. Salzfleisch	2	—	—	—
48. Mangelbaumrinde	—	1	—	—
49. Rosenholz	—	2	—	—
50. Ebenholz	1	1	—	—
51. Reis	4	—	—	—
52. „ in Hülsen	2	—	—	—

Abschnitt II.

Die nachfolgenden Artikel, welche den nachverzeichneten — übrigens nicht zu erhöhenden — Binnen- und Transitzöllen unterliegen, sollen von Ausfuhrzöllen frei bleiben:

	Ticals	Salungs	Fuangs	per
53. Weißer Zucker	—	2	—	Picul
54. Rother „	—	1	—	—
55. Baumwolle, reine und ungereinigte	10 Percent			
56. Pfeffer	1	—	—	Picul
57. Salzfisch (Platu)	1	—	—	10.000
58. Bohnen und Erbsen	Ein Zwölftel			
59. Getrocknete Krabben	—			
60. Teel-Samen	—			
61. Seide, rohe	—			
62. Bienenwachs	Ein Fünfzehntel			
63. Talg	1	—	—	Picul
64. Salz	6	—	—	Koyan
65. Tabak	1	2	—	1000 Bündel

Abschnitt III.

Alle in diesem Tarife nicht aufgeführten Waaren oder Producte sollen frei vom Ausfuhrzoll sein und nur einem Binnen- oder Transitzoll unterliegen, welcher die jetzt zu zahlende Rate nicht übersteigen darf.

Abschnitt IV.

Kriegsmunition darf nur an die siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden und ist außerdem verboten.

Gezeichnet: **Freiherr von Petz,**
Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Krom Hluany Wongsadhiraj Sanid.**

„ **Chow Phya Bhudharabhaj,**
Minister der nördlichen Provinzen.

„ **Chow Phya Surawongse Way Wadhne,**
Premierminister und Kriegsminister.

„ **Chow Phya Bhanuwongse Maha Kosa dhipate,**
Minister des Aeußern.

„ **Phaya Chareun Rajamitri,**
Richter für internationale Angelegenheiten.

Für die Richtigkeit vorstehender Abschriften.

Wien, am 7. December 1869.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußeren.
Ascher Hofsekretär.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät:

Allerhöchst Ihren Contre-Admiral Anton Freiherrn v. Petz, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission, Chef der k. und k. Expedition nach Ostasien, Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser von China:

Tung-Sün, Präsidenten des Conseils der Staatseinnahmen, einen der Cabinetsminister für auswärtige Angelegenheiten;

Chung Hon, Vormund des Thronerben, Vicepräsidenten des Kriegs Conseils, einen Commandanten des rothen Banners mit Worten der chinesischen Bannertruppen, Aufseher des Handels der drei nördlichen Häfen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Angehörigen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Artikel II.

Zur Aufrechthaltung der guten Beziehungen in der Zukunft, genehmigen Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät und Seine Majestät der Kaiser von China, daß, nach dem zwischen großen und befreundeten Nationen eingeführten Gebrauche, Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät, wenn es Ihr angemessen erscheint, bei der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von China einen diplomatischen Agenten, und andererseits Seine Majestät der Kaiser von China, wenn es Ihm angemessen erscheint, bei der Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät einen diplomatischen Agenten beglaubigen könne.

Artikel III.

Die beiderseitig ernannten diplomatischen Agenten haben das Recht, zur Besorgung ihrer Geschäfte, nach ihrem Ermessen den Aufenthalt entweder bleibend in der Hauptstadt des anderen Theiles zu nehmen, oder dieselbe gelegentlich zu besuchen.

Die diplomatischen Agenten der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dolmetsche, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden, welche Personen in keinerlei Weise belästigt werden sollen.

Wer immer sich gegen die Vertreter Ihrer Majestäten, oder gegen ein Mitglied ihrer Familien, oder ihres Haushaltes eine mündliche oder thätliche Beleidigung oder Gewaltthätigkeit zu Schulden kommen läßt, soll von den Behörden strenge bestraft werden.

Artikel IV.

Es ist ferner festgesetzt, das den Reisen des Vertreters Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät oder den Personen seines Gefolges keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen. Dieser Vertreter wird seine eigene Correspondenz über was immer für einen Punct der Küste nach Belieben versenden oder beziehen können; seine Briefe und seine Effecten werden unverletzlich sein. Er wird sich eigener Couriere bedienen können und diese werden auf ihrer Route denselben Schutz und dieselben Erleichterungen genießen, deren sich die mit dem Transport der kaiserlich chinesischen Regierungsdepeschen betrauten Personen erfreuen.

Ueberhaupt wird er derselben Privilegien theilhaftig werden, welche die Functionäre gleichen Ranges nach dem Gebrauche der Nationen des Occidents genießen.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Artikel V.

Der Vertreter Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät wird die Geschäfte mit den Ministern Seiner Majestät des Kaisers von China persönlich oder schriftlich auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandeln.

Artikel VI.

Die Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät soll das Recht haben, einen Generalconsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Viceconsul oder Consularagenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consularbeamten der meistbegünstigten Nation.

Wenn die Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät die Aufstellung eines Consuls in einem der dem Handel geöffneten Häfen nicht für nothwendig erachtet, wird sie den Consul einer befreundeten Macht mit den Functionen eines Consularagenten in diesem Hafen betrauen können.

Artikel VII.

Die amtlichen Mittheilungen der diplomatischen und der Consularagenten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sollen in deutscher Sprache geschehen und von einer chinesischen Uebersetzung begleitet sein. Ebenso sollen die chinesischen Behörden in chinesischer Sprache schreiben, und im Falle in der deutschen oder in der chinesischen Version ein Unterschied entdeckt wird, so soll diejenige als die richtige anerkannt werden, welche in der Sprache der Nation abgefaßt ist, die das Schreiben erlassen hat.

Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher und chinesischer Sprache ausgefertigt und beide Texte sind sorgfältig verglichen worden, so daß Sinn und Bedeutung jedes Artikels vollkommen gleichlautend sind.

Artikel VIII.

In den Häfen und Städten von Canton, Swatow, Amoy, Toochow, Ningpo, Shanghai, Chinkiang, Nanking, Kiukiang und Hankan auf dem Yang-tse-Flusse, Chee-Foo (Yentai), Tientsin und Newchuang, dann Tamsui und Taiwan-foo auf der Insel Formosa und Kiungchow auf der Insel Haiman ist es den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Familien erlaubt, sich frei zu bewegen, niederzulassen, Handel und Industrie zu treiben, in voller Sicherheit und ohne irgend welches Hinderniß.

Im Innern des Landes können sie, gleich den Angehörigen anderer Nationen, Handel treiben, ohne jedoch Waarenhäuser daselbst zu errichten.

Artikel IX.

Jeder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher in Gemäßheit der Stipulationen des vorhergehenden Artikels in einem der, dem fremden Handel geöffneten Häfen anlangt, wird, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes, Häuser und Magazine zur Aufbewahrung seiner Waaren miethen, oder Grundstücke pachten, und darauf selbst Häuser und Magazine erbauen können.

Die Angehörigen der besagten Monarchie werden in gleicher Weise Gotteshäuser, Spitäler, Armenasyle, Schulen und Friedhöfe anlegen können. Im gegebenen Falle wird die Localbehörde, nachdem sie sich mit dem Consul ins Einvernehmen gesetzt hat, die für den Aufenthalt der vorbenannten Staatsangehörigen geeignetsten Stadtviertel und Plätze, wo obbesagte Bauten stattfinden können, bezeichnen.

Der Preis der Miethen und Pachtungen wird zwischen den Betheiligten frei debattirt, und so viel als möglich, nach dem durchschnittlichen Localpreise geregelt werden. Die chinesischen Behörden werden ihre Nationalen davon abhalten, übertriebene Preise zu stellen oder solche zu fordern, und der Consul wird seinerseits darauf Bedacht nehmen, daß die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie keinerlei Zwang anwenden, um den chinesischen Eigenthümern ihre Zustimmung abzunöthigen.

Artikel X.

Die Handelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie werden die dem fremden Handel geöffneten Häfen und Städte besuchen und mit ihren Waaren von einem Hafen zum anderen frei fahren können. Es ist ihnen aber verboten, andere Häfen zu besuchen oder an der Küste Schmuggelhandel zu treiben.

Wenn ein Kauffahrer im Schmuggelhandel betreten wird, so soll seine Ladung ohne Rücksicht

auf deren Werth oder Beschaffenheit, der Confiscation durch die chinesischen Behörden unterliegen; der Kauffahrer kann von dem weiteren Handel ausgeschlossen und entfernt werden, sobald er seine Rechnungen geordnet und beglichen hat. Alle Confiscationen werden zum Besten der chinesischen Regierung stattfinden, welch letztere jedoch, ehe die Beschlagnahme und Confiscation giltig ausgesprochen worden, den k. und k. Consul des nächsten Hafens davon in Kenntniß setzen soll.

Kein Kaufmann oder Kauffahrer darf Rebellen oder Piraten irgend welche Lebensmittel, Waffen oder Munition zuführen. Im Falle der Uebertretung sollen Schiff und Ladung confiscirt und der Schuldige seiner Regierung übergeben werden, damit er nach der Strenge des Gesetzes bestraft werde. Auch ist der Besuch der von Rebellen besetzten Gebiete verboten.

Den unberechtigten Gebrauch ihrer Handelsflagge wird die österreichisch-ungarische Regierung durch alle möglichen Mittel zu verhindern suchen.

Artikel XI.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche, um Handel zu treiben, nach dem Innern reisen, müssen sich gleich den Unterthanen anderer Mächte mit Reisedocumenten von Seite des Zollinspectors versehen; denjenigen, welche blos zum Vergnügen reisen, wird der Consul einen Paß ausstellen, welcher von der Localbehörde vidirt werden muß. Dieser Paß muß auf Verlangen vorgezeigt werden. Ist derselbe in Ordnung, so kann der Inhaber seinen Weg fortsetzen, und er darf nicht gehindert werden, Personen in Dienst zu nehmen, oder Boote zum Transport seines Gepäckes oder seiner Waaren zu miethen. Ist der Reisende dagegen mit einem Passe nicht versehen oder begeht er gesetzwidrige Handlungen, so soll er dem nächsten Consulate zur Bestrafung ausgeliefert werden; doch darf derselbe außer der nothwendigen Arrestation einer üblen Behandlung nicht unterworfen werden. Zu Ausflügen in einer Entfernung von nicht über hundert Li von den dem Handel geöffneten Häfen und für eine Zeit von nicht über fünf Tagen bedarf es keines Passes.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Schiffsmannschaften u. s. w., für welche, im Einverständnisse der Consuln und der Ortsbehörden, besondere Gränzen werden gesetzt werden.

Der kaiserliche und königliche Consul wird bedacht sein, blos an achtbare Personen Pässe zu ertheilen.

Artikel XII.

Es soll den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gestattet sein, Comprador, Dolmetsche, Schreiber, Arbeiter, Bootführer, Schiffleute und Diener aus allen Theilen Chinas gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütung in Dienst zu nehmen. Deßgleichen soll es ihnen unverwehrt sein, von Chinesen die Sprache oder die Dialecte des Landes zu erlernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von, im österreichisch-ungarischen Reiche gedruckten, sowie dem Ankaufe von chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel XIII.

Das wie immer geartete Eigenthum der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Kaiserthume China wird von den Chinesen als unverletzlich betrachtet und von ihnen stets geschont werden. Die chinesischen Behörden dürfen unter keiner Bedingung auf die Schiffe der obbenannten Staatsangehörigen Beschlag legen, oder dieselben irgend zu einem öffentlichen oder Privatzwecke gewaltsam verwenden.

Artikel XIV.

Wenn ein der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörendes Schiff in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, so soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl aufzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle Gebühren und Abgaben entrichtet hat, und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel XV.

Sobald ein der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörendes Kauffahrteischiff in einen Hafen eingelaufen ist, so soll der Zollinspector, wenn er es für gut findet, einen oder mehrere Zollbeamten abordnen, um das Schiff zu überwachen, und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der chinesischen Zollbehörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von dem Schiffs-Capitän noch von den Consignatären verlangen.

Artikel XVI.

Innerhalb vier und zwanzig (24) Stunden nach Ankunft müssen die Schiffspapiere, Frachtbriefe u. s. w. dem Consul übergeben sein, welcher nach weiteren vier und zwanzig (24) Stunden dem Zollinspector den Namen des Schiffes, dessen Tonnengehalt und die Beschaffenheit seiner Ladung berichten wird.

Wenn durch Schuld des Capitäns binnen acht und vierzig (48) Stunden nach der Ankunft des Schiffes dieser Vorschrift nicht entsprochen worden ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Taels für jeden Tag Verzögerung unterworfen sein. Jedoch

soll der Gesammtbetrag dieser Strafe zweihundert (200) Taels nicht übersteigen.

Der Capitän ist für die Richtigkeit des Schiffsmanifestes verantwortlich, welches einen genauen und umständlichen Bericht über die an Bord befindliche Waarenladung enthalten muß. Für die Ueberreichung eines falschen Schiffsmanifestes unterliegt er einer Geldstrafe von fünfhundert (500) Taels, aber es soll ihm gestattet sein, innerhalb vier und zwanzig (24) Stunden nach Ueberreichung des Manifestes an die Zollbeamten, irgend einen Irrthum zu verbessern, den er in demselben entdeckt, ohne deßhalb einer Strafe zu verfallen.

Nachdem der Zollinspector vom Consul den vorgeschriebenen Bericht erhalten hat, wird ersterer die Erlaubniß zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen. Sollte der Capitän ohne eine solche Erlaubniß zum Oeffnen des Schiffsraumes und zum Ausladen der Waaren schreiten, so verfällt er einer Geldstrafe von fünfhundert (500) Taels und alle ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden.

Artikel XVII.

So oft ein Kaufmann des österreichisch-ungarischen Reiches Waaren zu landen, oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspector nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel XVIII.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zollinspectors stattfinden. Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, sollen confiscirt werden.

Artikel XIX.

Die Capitäne und Handelsleute des österreichisch-ungarischen Reiches werden beliebige Gattungen von Lichterschiffen und Fahrzeugen zum Transporte der Waaren und Passagiere miethen können, und der Miethpreis für diese Lichterschiffe wird durch das freie Uebereinkommen der Betheiligten ohne Dazwischenkunft der chinesischen Behörde geregelt werden. Die Anzahl wird nicht beschränkt sein, und das Monopol derselben, eben so wenig wie jenes des Transportes durch Träger der ein- und auszuladenden Waaren, wird an Niemanden verliehen werden können. Sollte in jenen Lichterschiffen Schmuggel getrieben werden, so unterliegen die Waaren, welche hätten eingeschmuggelt werden sollen, der Confiscation.

Artikel XX.

Die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen die im Zolltarife verzeichneten Aus- und Einfuhrzölle bezahlen; in keinem Falle aber höhere als die Kaufleute der meistbegünstigten Nation.

Im Falle China vor Ablauf dieses Vertrages mit einer anderen Macht über Ermäßigung oder Erhöhung der Zölle verhandeln sollte, so wird die kaiserliche und königliche Regierung, sobald eine solche Vereinbarung allgemein angenommen wurde, derselben gleichfalls beitreten.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages, und deßhalb als bindend für die beiden hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel XXI.

Was die Waaren anbelangt, welche nach dem Tarife einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Kaufmann der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waaren untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel XXII.

Die tarifmäßige Abgabe wird nach dem Nettogewichte jeder Waare, nach Abzug der Tara berechnet. Wenn, um diese Tara auf jeden einzelnen Artikel z. B. auf Thee zu erhalten, der Kaufmann sich mit dem Zollbeamten nicht einigen kann, so wählt jeder von ihnen eine gleiche Anzahl Kisten, nach Hunderten, aus, nach Ermittelung des Bruttogewichtes dann des Nettogewichtes und Berechnung der Differenz ergibt sich mittelst dieser Operation die Durchschnitts-Tara für die ganze Parthie. Nach demselben Principe ist die Tara für jede Waare oder für jeden Artikel zu ermitteln. Wenn sich außerdem anderer Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten ergibt, welche nicht sofort zu lösen sind, so ist darüber dem Consul Anzeige zu machen, und dieser hat die Documente dem Zoll-Inspector zu übersenden, um nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Der Recurs muß aber binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen, widrigenfalls derselbe ohne Wirkung bleibt. Bis zur Erledigung der Angelegenheit hat der Zoll-Inspector die Buchung der Waaren zu suspendiren.

Artikel XXIII.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung entsprechende Zoll-Ermäßigung eintreten. Ergeben sich aber Streitigkeiten, so sollen diese auf dieselbe Weise zu Ende geführt werden, als solches im Artikel XXI für die mit einer Abgabe ad valorem belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel XXIV.

Der Capitän eines der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Kauffahrtei-Schiffes kann innerhalb acht und vierzig Stunden nach Ankunft seines Schiffes, aber nicht später, sich zum Wiederauslaufen entschließen, ohne den Schiffsraum geöffnet zu haben, in welchem Falle er der Entrichtung der Tonnengelder nicht unterliegen wird. Nach Ablau der acht und vierzig Stunden müssen die Tonnenge

der entrichtet werden. Keine anderen Gebühren oder Abgaben sollen beim Ein- oder Auslaufen behoben werden.

Artikel XXV.

Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche von Schiff und Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt wurden, so soll der Zoll-Inspector eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Capitän seine Schiffspapiere zurückgeben und erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel XXVI.

Die Einzahlung der Abgaben erfolgt bei den, von der chinesischen Regierung bezeichneten Bankhäusern in Sycee-Silber oder in fremden Münzen. Diese letzteren werden von den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen zu demselben Curse angenommen, wie von den anderen fremden Kaufleuten, und in keinem Falle zu einem verschiedenen oder höheren Curse.

Artikel XXVII.

Die der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Kauffahrtei-Schiffe von mehr als hundert fünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mace per Tonne, und Schiffe von hundert fünfzig (150) Tonnen oder weniger Ein (1) Mace per Tonne bezahlen. Der Berechnung dieser Gebühren wird das englische Tonnenfaß zu Grunde gelegt. Ueber die erfolgte Bezahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspector dem Capitän oder Consignatär eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zollbehörden anderer chinesischen Häfen, in welche der Capitän einzulaufen für gut finden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der im Artikel XXV erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Transporte von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundert fünzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden, und ein Tonnengeld von Ein (1) Mace per Tonne entrichten.

Artikel XXVIII.

Den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche Producte aus dem Inneren von China nach einem der chinesischen Häfen, oder importirte Waaren aus einem Hafen nach einem Platze des Innern versenden wollen, soll es freistehen, die Transit-Gebühren auf Einmal zu entrichten und die Zahlung in der Weise zu leisten, welche die dem Tarife beigeschlossene siebente Handelsbestimmung vorschreibt.

Diese einmalige Gebühr wird die Hälfte der im Tarife festgesetzten Gebühren betragen, mit Ausnahme der zollfreien Waaren, welche in Gemäßheit der im Tarife dieses Vertrages beigeschlossenen zweiten Handels-Bestimmung, einem Tansitzolle von $2^1/_2$ Procent ad valorum unterliegen.

Es ist ausdrücklich bestimmt, daß die Entrichtung der Transit-Gebühren die im Tarife vorgesehenen Ein- und Ausfuhrzölle nicht berührt, und es haben letztere im ganzen Betrage und abgesondert eingehoben zu werden.

Im Falle die chinesische Regierung in Zukunft mit einer anderen Macht in Bezug auf die Reduction oder Erhöhung der Zölle, oder wegen einer Veränderung in der Art und Weise ihrer Einhebung unterhandeln sollte, so wird die kaiserliche und königliche Regierung einer solchen Uebereinkunft, sobald dieselbe allgemein angenommen worden ist, gleichfalls beitreten.

Artikel XXIX.

Wenn der Capitän eines der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Schiffes, welches in einem chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem anderen Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel XXX.

Den Fahrzeugen von Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie, welche Küstenfahrt betreiben, wird es freistehen, chinesische Erzeugnisse von einem offenen Hafen zum anderen zu transportiren gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles im Hafen der Einladung und ferner Entrichtung der Cabotage-Gebühr (welche die Hälfte des tarifmäßigen Zolles beträgt) im Ausschiffungshafen. Wenn diese chinesischen Erzeugnisse, welche aus einem anderen Hafen eingeführt worden sind, innerhalb eines Jahres wieder ausgeführt werden, so sollen die oberwähnten Fahrzeuge einen Rückzollschein (draw back Certificate oder Tsun-piao) erhalten, welcher den halben Werth des bezahlten Zolles vorstellen wird, wornach das Verschiffen einem Ausgangszolle nicht mehr unterliegt, doch wird im Ausschiffungshafen die Hälfte der Cabotagegebühr zu entrichten sein.

Artikel XXXI.

Wenn Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie in einem der offenen Häfen Waaren eingeführt und daselbst verzollt haben, werden sie vom Zoll-Inspector die Erlaubniß zur Wiederausfuhr erlangen können. Um jeder Defraudation vorzubeugen, werden die Zollbeamten sich überzeugen, ob die Zoll-Gebühren für die bezeichneten Waaren wirklich entrichtet und gehörig registrirt worden, ferner ob die

Marken unverletzt sind. Sollte sich eine Zoll-Defraudation herausstellen, so werden die Waaren von der chinesischen Regierung confiszirt werden. Unter diesen Bedingungen werden die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Wiederausfuhr fremder Waaren in's Ausland einen Rückzollschein über den bezahlten Einfuhrszoll erhalten. — Bei der Wiederausfuhr chinesischer Erzeugnisse innerhalb einer zwölfmonatlichen Frist ins Ausland können die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie einen Rückzollschein über die bezahlten Cabotagegebühren verlangen.

Die Rückzollscheine werden von dem Zollamte des Hafens, wo sie ausgestellt sind, bei der Entrichtung von Einfuhr- und Ausfuhr-Zöllen zum Nominal-Werthe in Zahlung angenommen werden.

Statt der Rückzollscheine wird man vom Zollamte einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen der Waaren (Mien-schue-tân) für einen anderen chinesischen Hafen giltig erlangen können. Die der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Schiffe, welche mit fremden Cerealien beladen sind, können dieselben zollfrei ausführen, so lange sie nicht einen Theil ihrer Ladung gelöscht haben.

Sollte die chinesische Regierung in Zukunft mit einer anderen Macht in Bezug auf die Dauer unterhandeln, innerhalb welcher solche Rückzollscheine (vom Zeitpuncte der Ladung der Waaren gerechnet) ausgestellt werden können, so wird die kaiserliche und königliche Regierung solchen Vereinbarungen zustimmen, sobald dieselben allgemein angenommen worden sind.

Artikel XXXII.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zollinspector beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waare und des Geldes deponiren. Diese Normalmaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlagen aller Zolleinforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse verwiesen werden.

Um jedem Irrthume vorzubeugen und größere Gleichförmigkeit zu erzielen, ist man übereingekommen, daß diese Maße und Gewichte mit der vierten Handelsbestimmung dieses Vertrages im Einklang stehen sollen.

Artikel XXXIII.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag, sollen der chinesischen Regierung zufallen.

Die chinesischen Behörden werden in jedem Hafen die ihnen am geeignetesten scheinenden Maßregeln ergreifen, damit die Staatseinnahme weder durch Betrug, noch durch Schmuggel eine Beeinträchtigung erleide.

Artikel XXXIV.

Den kaiserlichen und königlichen Kriegsschiffen, welche nicht in feindseliger Absicht kommen, oder welche mit der Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser, sowie bei Ausbesserungen soll ihnen jede Erleichterung zu Theil werden, und sie sollen keinerlei Hindernissen begegnen. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend einer Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel XXXV.

Sollte ein österreichisch-ungarischer Kauffahrer zu irgend einer Zeit an der Küste von China Schiffbruch leiden oder stranden, oder gezwungen sein in irgend einem Hafen innerhalb des Gebietes des Kaisers von China Zuflucht zu suchen, so sollen die chinesischen Behörden, sobald sie von dieser Thatsache Nachricht erhalten, unverweilt Maßregeln zur Rettung und Sicherheit des Schiffes treffen; den an Bord befindlichen Personen soll eine freundliche Behandlung zu Theil werden, und sie sollen, wenn nothwendig, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Artikel XXXVI.

Wenn Matrosen, oder andere Individuen von dem der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörenden Kriegs- oder Handels-Schiffen desertiren, so soll die chinesische Behörde auf Requisition des Consularbeamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Capitäns, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consularbeamten oder des Capitäns zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe von Staatsangehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den kaiserlich und königlichen Consularbeamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel XXXVII.

Wenn Schiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie in chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden sollten, so soll es Pflicht der chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen in die Hände des betreffenden Consularbeamten abgeliefert werden, welcher dieselben an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Piraten habhaft werden, noch die geraubten Gegenstände wieder erlangen, so sollen die chinesischen Behörden nach den chinesischen Gesetzen bestraft wer-

den, ohne zum Ersatze der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel XXXVIII.

Wenn ein Staatsangehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie Ursache zu Beschwerden über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben, und den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consularbeamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen.

Ebenso wird der Consularbeamte, wenn ein Chinese sich über einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu beschweren hat, ersteren williges Gehör schenken, und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen.

Sollte eine solche aber in dem einen oder anderen Falle nicht gelingen, so wird der Consularbeamte die Mitwirkung des betreffenden chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel XXXIX.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie schuldig machen, sollen von den chinesischen Behörden verhaftet und nach chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Unterthan schuldig machen, sollen von dem Consularbeamten verhaftet, und nach den Gesetzen des österreichisch-ungarischen Reiches bestraft werden.

Artikel XL.

Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, bezüglich der Rechte des Eigenthums oder der Personen unterstehen der Gerichtsbarkeit der kaiserlich und königlichen Behörden. Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Angehörigen einer anderen fremden Nation, werden in China nach den zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dieser fremden Nation bestehenden Verträgen entschieden werden, ohne daß der chinesischen Regierung eine Ingerenz zustünde. Wenn aber chinesische Unterthanen in die Streitsache verwickelt sind, werden die chinesischen Behörden in jedem Falle an dem Verfahren sich betheiligen, in Gemäßheit der Artikel XXXVIII und XXXIX des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel XLI.

Die chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthume der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben eine Beleidigung oder eine Gewaltthat widerfahren sollte.

In Fällen von Raub oder Brandschatzung sollen die Ortsbehörden die geeigneten Maßregeln ergreifen, um das geraubte Eigenthum zurückzuerlangen, der Unordnung zu steuern und die Schuldigen zu arretiren, welche nach dem Gesetze bestraft werden sollen. Sollte es aber der Localbehörde nicht gelingen, der Schuldigen habhaft zu werden, so wird von der chinesischen Regierung keine andere Compensation verlangt werden können, als die Bestrafung besagter Behörde nach chinesischen Gesetzen.

Artikel XLII.

Wenn ein chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, es unterläßt seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so wird die chinesische Behörde jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften, und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die kaiserlichen und königlichen Behörden ihr Möglichstes thun um Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche ihre Schulden an chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und, wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen.

In keinem Falle aber sollen weder die chinesische Regierung noch die Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät für die Schulden ihrer Staatsangehörigen verantwortlich gemacht werden können.

Artikel XLIII.

Der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Staatsangehörigen sollen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden mögen.

Alle Veränderungen im Tarife oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, auch die beschränkenden, sollen, wenn sie allgemein angenommen worden sind, auch auf die Handelsleute und Kauffahrer der österreichisch-ungarischen Monarchie sofort und ohne weiteren Vertrag Anwendung finden.

Ebenso sollen chinesische Unterthanen in dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Artikel XLIV.

Man ist übereingekommen, daß jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht haben soll, nach Ablauf von zehn Jahren die Revision des Tarifes und der auf den Handel bezüglichen Artikel dieses Ver-

trages zu verlangen. Wenn aber in den darauf folgenden sechs Monaten kein Verlangen gestellt wird, so bleibt der Tarif, vom obigen Zeitpunct an gerechnet, weitere zehn Jahre in Kraft, und dasselbe wird nach dem Ablaufe einer jeden der nachfolgenden zehnjährigen Perioden beobachtet werden.

Sollte aber vor Ablauf der ersten zehn Jahre mit einer der Mächte, welche mit China im Vertrags-Verhältnisse stehen, eine Revision ihres Vertrages oder Tarifes vorgenommen werden, so sollen die Vortheile derselben der Regierung Seiner kaiserlich und königlich Apostolischen Majestät sofort zu Statten kommen.

Artikel XLV.

Die Ratificationen dieses Vertrages sollen innerhalb Eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Shangai oder Tientsin ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Peking, in vierfacher Ausfertigung am zweiten September des Jahres Eintausend Achthundert sechzig und neun der christlichen Zeitrechnung, d. i. am 26. Tage des 7. Monates des 8. Jahres der Regierung Seiner Majestät Tung-Chih.

(L. S.) Freiherr v. Petz,
Contre-Admiral.

(L. S.) Tung-Sün.

(L. S.) Chung-Hou.

Zolltarif.

I. Einfuhr.

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Agar-Agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa foëtida	„	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 engl. Fuß	Stück	4	—	—	—
Hartes Holz, nicht über 60 engl. Fuß	„	6	—	—	—
Hartes Holz, über 60 engl. Fuß	„	10	—	—	—
Weiches Holz, nicht über 40 engl. Fuß	„	2	—	—	—
Weiches Holz, nicht über 60 engl. Fuß	„	4	5	—	—
Weiches Holz, über 60 engl. Fuß	„	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 engl. Fuß lang, unter 12 Zoll im Quadrat . .	„	1	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 engl. Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	100	3	5	—	—
Hartes Holz, nicht über 16 engl. Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark . .	100	2	—	—	—
Weiches Holz	1000□Fß.	—	7	—	—
Von Teakbaum-Holz	Cub. Fuß	—	—	3	5
Baumwolle, rohe	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollwaaren:					
grau, weiß, glatt gekörpert, über 34 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	Stück	—	—	8	—
grau, über 34 englische Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—
Drills und Geans — eine Art Barchent, nicht über 30 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang . .	Stück	—	1	—	—
Drills und Geans, nicht über 30 engl. Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 engl. Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	„	—	—	8	—
T. Tuch, nicht über 34 engl. Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	4	—
T. Tuch, gefärbt, gemaster und ungemustert, nicht über 36 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	„	—	1	—	—
Gedruckte; Zitz- und Möbel-Cattune, nicht über 31 engl. Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	„	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	„	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	3	5
Mousseline, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 24 Yards lang . .	„	—	—	7	5
Mousseline, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 12 Yards lang . .	„	—	—	3	5

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Damast, nicht über 36 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	Stück	—	2	—	—
Dimity der Piqué, nicht über 40 engl. Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 engl. Zoll breit und nicht über 20 Yards lang	„	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	Dutzend	—	—	2	5
Barchent, nicht über 35 Yards lang	Stück	—	2	—	—
Sammt, nicht über 34 Yards lang	„	—	1	5	—
Baumwollzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollgarn	„	—	7	—	—
Betelnuß	„	—	1	5	—
Betelnußschale	„	—	—	7	5
Bêche de mer, schwarz	„	1	5	—	—
„ „ „ weiß	„	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	„	1	—	—	—
Cochenille	„	5	—	—	—
Cow Bezoar, indisches	Catty	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	„	4	—	—	—
„ Bruch	„	3	—	—	—
Federn, Eisvogel	100	—	4	—	—
„ Pfauen	100	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	„	—	2	—	—
Fische, gesalzene	„	—	1	8	—
Fischmagen	„	1	—	—	—
Gambier	„	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	„	—	3	6	—
Gewürznelken	„	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	„	—	1	8	—
Ginseng, amerikanischer ungeklärt	„	6	—	—	—
Ginseng, amerikanischer, geklärt	„	8	—	—	—
Glas, Fenster	100□ Fuß	—	1	5	—
Goldbraht, echter	Catty	1	6	—	—
„ imitirter	„	—	—	3	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Gummi, Benjamin	100 Catties	—	6	—	—
„ Oel, von	„	—	6	—	—
„ Drachenblut	„	—	4	5	—
„ Myrrhe	„	—	4	5	—
„ Olibanum	„	—	4	5	—
Gummigutt	„	1	—		—
Haifischflossen, schwarze	„	—	5	—	—
„ weiße	„	1	5	—	—
Haifischhäute	100	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute:					
Büffel- oder Kuh-	„	—	5	—	—
Rhinoceros-	„	—	4	2	—
Fuchs-, große	Stück	—	1	5	—
„ kleine	„	—	—	7	5
Marder-	„	—	1	5	—
See-Otter-	„	1	5	—	—
Tiger- oder Leoparden-	„	—	1	5	—
Biber-	100	5	—	—	—
Reh-, Hasen- und Kaninchen-	„	—	5	—	—
Eichhorn-	„	—	5	—	—
Land-Otter-	„	2	—	—	—
Waschbär-	„	2	—	—	—
Dachs-	„	2	—	—	—
Wolf-, große	Stück	—	1	5	—
„ kleine	„	—	—	7	5
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
„ Hirsch-	„	—	2	5	—
„ Rhinoceros-	„	2	—	—	—
Holz, Camagon-	„	—	—	3	—
„ Eben-	„	—	1	5	—
„ wohlriechendes	„	—	4	5	—
„ Kranjee, 55 engl. Fuß lang, 1 engl. Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	Stück	—	8	—	—
Laka	100 Catties	—	1	4	5
„ Roth	„	—	1	1	5
„ Garvo	„	2	—	—	—
Indigo, flüssiger	„	—	1	8	—
Kampfer, Barroos, gereiniget	Catty	1	3	—	—
„ Abfall	„	—	7	2	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Kardamonen, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
„ geringere Qualität oder Paradieskörner	„	—	5	—	—
Karneol	100 Steine	—	3	—	—
Karneolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe mit Ellene	Gros	—	—	5	5
Korallen	Catty	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	„	—	4	2	—
Leim	„	—	1	5	—
Leinen, feine, wie irische oder schottische, nicht über 50 Yards lang	Stück	—	5	—	—
Leinen, grobe, wie Leinen mit Baumwolle oder Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	„	—	2	—	—
Luc abau, Samen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüte	„	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	„	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln,	„	1	5	—	—
Kupfer, unverarbeitetes, wie in Platten	„	1	—	—	—
Yellow, Metall, Bleche, Nägel	„	—	9	—	—
„ japanesisches	„	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben Reifen	„	—	1	2	5
Eisen, unverarbeitetes, in Blöcken	„	—	—	7	5
Eisen, Ballast	„	—	—	1	—
Eisen, Draht	„	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	„	—	2	5	—
„ in Tafeln	„	—	5	5	—
Quecksilber	„	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ vorläufig)	„	—	2	5	—
Stahl	„	—	2	5	—
Zinn	„	1	2	5	—
Weißblech	„	—	4	—	—
Muscatnüsse	„	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	„	—	2	—	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte . .	100 Catties	—	1	8	—
Opium	„	30	—	—	—
Perlmutterschale	„	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	„	—	3	6	—
„ weißer	„	—	5	—	—
Putschuk (Kostwurzel) . . .	„	—	6	—	—
Rotang (ostindisches Stuhlrohr	„	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	„	—	5	—	—
Sammtzeuge, nicht über 34 Yards lang	Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Saganholz	„	—	1	—	—
Schildkrötenschalen	Catty	—	2	5	—
„ Bruch . .	„	—	—	7	2
Schirme	1 Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftabak, fremder . . .	„	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	„	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch- .	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	Catty	1	3	—	—
„ imitirter . . .	„	—	—	—	—
Spieldosen, 5% ad valorem .	„	—	—	—	—
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	Paar	1	—	—	—
„ emaillirt à perles	„	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Telescope, Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux 5% ad valorem	—	—	—	—	—
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz- 5% ad valorem	—	—	—	—	—
Vogelnester, indische, eßbare					
„ 1. Qualität .	Catty	—	5	5	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Vogelnester, indische, eßbare					
„ 2. Qualität .	Catty	—	4	5	—
„ 3. Qualität oder ungereinigte . . .	„	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, japanesisches	„	—	6	5	—
Wollengarn	„	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	Paar	—	2	—	—
Feines Tuch u. Spanish stripes, Habit und Medium Tuch 51 bis 64 engl. Zoll breit	Chang	—	1	2	—
Long Ells, 31 engl. Zoll breit	„	—	—	4	5
Camelot, englischer, 31 engl. Zoll breit	Stück	—	—	5	—
Camelot, holländischer, 33 engl. Zoll breit	„	—	1	—	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Camelot, imitirter oder Bombazettes	Stück	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	„	—	—	4	—
Lastings, 31 engl. Zoll breit .	„	—	—	5	—
Lastings, imitirter, und Orleans 34 engl. Zoll breit .	„	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting nicht über 24 engl. Zoll breit, 40 Yards lang	„	—	2	—	—
Wollene und Baumwollene gemischte Gewebe, wie Lusters, einfache und brocat nicht über 31 Yards lang	„	—	2	—	—
Ordinäre Spanish stripes .	Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	„	—	3	5	—

II. Ausfuhr.

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
„ grüner oder Eisenvitriol	„	—	1	—	—
Anis Stern	„	—	5	—	—
„ Bruch	„	—	2	5	—
„ Oel	„	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	„	—	4	5	—
Arsenik	„	—	4	5	—
„ gelbes oder Orpiment	„	—	3	5	—
Austerschalen und Seemuscheln	„	—	—	9	—
Bambusfabrikate	„	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	„	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	„	—	3	5	—
„ Lumpen-	„	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	Stück	—	1	—	—
„ auf Reispapier	100	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	„	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruse)	„	—	3	5	—
Blumen, künstliche	„	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	„	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	„	—	—	5	5
Cayoor Cutchery	„	—	3	—	—
Cattin lignea	„	—	6	—	—
„ Blüten	„	—	8	—	—
„ Zweige	„	—	1	5	—
„ Oel	„	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„	—	2	—	—
Chinawurzel	„	—	1	3	—
Coir (Cocosnußfaser-Geflecht)	„	—	1	—	—
Cow-bezoar	Catty	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
„ rothe	„	—	—	9	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	1000	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	Catty	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
„ Kuchen	„	—	—	3	—
Erdschwämme	„	1	5	—	—
Fächer, von Federn	100	—	7	5	—
„ von Papier	„	—	—	4	5
„ von Palmenblättern, eingefaßt	1000	—	3	6	—
„ von Palmenblättern, uneingefaßt	„	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	Catty	—	8	—	—
Filzabfall	100 Catties	—	1	—	—
Filzmützen	100	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	„	—	1	—	—
Galläpfel	„	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	„	—	1	—	—
Giseng, einheimischer, 5 % ad valorem	„	—	—	—	—
Giseng von Corea oder Japan					
1. Qualität	Catty	—	5	—	—
2. „	„	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	„	—	5	—	—
Grastuch, feines	„	2	5	—	—
„ ordinäres	„	—	7	5	—
Gyps	„	—	—	3	—
Haare, Kameel-	„	1	—	—	—
„ Ziegen-	„	—	1	8	—
Hanf	„	—	3	5	—
Hanfgarne von Canton	„	—	1	5	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Hanfgarne von Sutschau (Sutchow)	100 Catties	—	5	—	—
Häute, grüne	„	1	8	—	—
Holz: Pfähle, Stangen, Balken	Stück	—	—	3	—
„ Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	„	—	9	—	—
Hörner, Hirsch-, alte	„	1	3	5	—
„ „ junge . . .	Paar	—	9	—	—
Indigo, trockener	100 Catties	1	—	—	—
Joss sticks (chinesische Glimmerkerzen)	„	—	2	—	—
Kampfer	„	—	7	5	—
Kanthariden	„	2	—	—	—
Kastanien	„	—	1	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	„	1	5	—	—
„ seidene . .	„	10	—	—	—
Knoblauch	„	—	—	3	5
Knochen und Hornwaaren . .	„	1	5	—	—
Koffer von Leder	„	1	5	—	—
Konfect und Eingemachtes aller Art	„	—	5	—	—
Korallen, unechte	„	—	3	5	—
Kubeben	„	1	5	—	—
Kupfererz	„	—	5	—	—
„ Blech, altes . .	„	—	5	—	—
Kupfer- und Zinnwaaren . .	„	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten 5% ad valorem	—	—	—	—	—
Lackirte Waaren	„	1	—	—	—
Lackritzen	„	—	1	3	5
Lampendochte	„	—	6	—	—
Leder, frisches	„	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	„	1	5	—	—
Lichtes (getrocknete Früchte) .	„	—	2	—	—
Lilienblumen, getrocknete . .	„	—	2	7	—
Liliensamen oder Lotosnüsse .	„	—	5	—	—
Lung-ngan (getrockn. Früchte)	„	—	2	5	—
„ „ ohne Stein	„	—	3	5	—
Marmorplatten	„	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend die Rolle von 40 Yards . .	Rolle von 40 Yards	—	2	—	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Melonensamen	100 Catties	—	1	—	—
Metallknöpfe	„	3	—	—	—
Metallfolie	„	1	5	—	.
Metallwaarren	„	1	—	—	—
Metalldraht	„	1	1	5	—
Moschus	Catty	—	9	—	—
Nanking u. inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli) .	„	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsamen-Oel	„	—	3	—	—
Olivensamen	„	—	3	—	—
Palamporo, gesteppte, Bettdecken von Baumwolle .	100	2	7	5	—
Papier, 1. Qualität	100 Catties	—	7	—	—
„ 2. „	„	—	4	—	—
„ geöltes	„	—	4	5	—
Perlen, unechte	„	2	—	—	—
Perlenmutter-Waaren . . .	Catty	—	1	—	—
Pfeffermünzblätter	100 Catties	—	1	—	—
Pfeffermünzöl	„	3	5	—	—
Porzellan, feines	„	—	9	—	—
„ ordinäres . . .	„	—	4	5	—
Reis oder Paddy, Weizen, Hirse oder andere Körnerfrüchte	„	—	1	—	—
Rhabarber	„	1	2	5	—
Rohrstöcke	Tausend	—	5	—	—
Rotaug, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
„ Waaren	„	—	3	—	—
Samtchu	„	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	Catty	—	1	—	—
Schalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
„ Pumelo-, 1. Qualität	„	—	4	5	—
„ „ 2. „	„	—	1	5	—
Schildplatt-Waaren	Catty	—	2	—	
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schirme, Papier, Kitly sols .	100	—	5	—	—
Schnupftabak	100 Catties	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	-
Schuhe von Stroh	„	—	1	8	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Schwärmer und Feuerwerk .	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric . . .	„	—	6	—	—
Schwefel oder Quecksilber, rothes	„	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang) . .	„	—	1	5	—
Seide:					
„ rohe oder gezwirnte . .	„	10	—	—	—
„ gelbe von Setchuen . .	„	7	—	—	—
„ gehaspelte von Dupions	.	5	—	—	—
„ wilde, roh	„	2	5	—	—
„ Abfall	„	1	—	—	—
„ Cocons	„	3	—	—	—
„ Floret von Canton . .	„	4	3	—	—
„ „ von anderen Provinzen	„	10	—	—	—
„ Bänder und Zwirn . .	„	10	—	—	—
Seidenwaaren:					
Pongies, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammt und brodirte Stoffe	„	12	—	—	—
Sammte von Sutchuen und Shang-tung	„	4	5	—	—
Quastên (Troddeln)	„	10	—	—	—
Mützen	100	—	9	—	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsamen	„	—	1	3	5
Silber- und Goldwaaren . .	„	10	—	—	—
Soya	„	—	4	—	—
Strohgeflecht	„	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips) gesalzene	„	—	1	8	—
Steinkohle	„	—	—	4	—
Tabak, zubereiteter	„	—	4	5	—
„ Blätter	„	—	1	5	—
Talg, animalischer	„	—	2	—	—
„ vegetabilischer	„	—	3	—	—
Teppiche und Droguets . . .	100	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und irdene Waaren .	„	—	—	5	—
Tusche, chinesische	„	4	—	—	—
Wachs, weißes oder Insecten .	„	1	5	—	—
Wolle	„	—	3	5	—
Zinnfolie	„	1	2	5	—
Zinnober	„	2	5	—	—
Zucker, brauner	„	—	1	2	—
„ weißer	„	—	2	—	—
„ Kandis	„	—	2	5	—

Handelsbestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhrtarife nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhrtarife aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle bezahlen, welche ihnen durch den Einfuhrtarif auferlegt sind. In gleicher Weise sollen die im Einfuhrtarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhrtarife verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhrtarife ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen, noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden, und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf Percent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zu Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber in Barren, fremde Münzen, Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit, präservirtes Fleisch, präservirtes Gemüse, Käse, Butter, Zuckerwaaren, fremde Kleidungsstücke, Gold- und Juwelierwaaren, Silber und plattirte Waaren, Parfümerien, Seife aller Art, Holzkohlen, Brennholz, fremde Kerzen, fremder Tabak, fremde Cigarren, Wein, Bier und Spirituosen, Hausgeräthe, Haus- und Schiffsvorräthe, Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Papier und Schreibmaterialien, Tapisseriewaaren, Messerschmiedwaaren, fremde Medicamente, Glas- und Cristallwaaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transitzoll von zwei und einem halben Percent ad valorem unterliegen. Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver, Kugeln, Kanonen, groß und klein, Gewehre von jedem Kaliber, Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art, Salz.

Vierte Bestimmung.

Maße und Gewichte.

Der Tarifberechnung liegt die Annahme zu Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundert zwanzig (120) Zollpfund sieben und zwanzig (27) Loth eins (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundert drei und fünfzig (453) Gramm und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) chinesischen Fuß gleich ist eilf (11) Fuß zwei (2) Zoll neun (9) Linien österreichisch oder drei (3) Meter fünf und fünfzig (55) Centimeter. Ein chinesischer Fuß wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll fünf (5) Linien österreichisch oder dreihundertfünfundfünfzig (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart, ist unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taels Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere Chinas soll der Artikel nur von Chinesen und als chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Kaufmanne der österreichisch-ungarischen Monarchie soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der XI (eilfte) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transitgebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen

belegen. Auch Tarifrevisionen sollen auf Opium keine Anwendung finden.

2. Kupfermünze. Die Ausfuhr chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen Chinas nach einem anderen verführen.

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er muß zwei zahlungsfähige Personen als Bürgen, oder irgend eine andere vom Zollinspector genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpunct der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer das Certificat nicht bei, so verfällt er in eine, dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine anderen Frachten an Bord hätte.

3. Reis. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt, oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Producte dürfen von Kaufleuten der österreichisch-ungarischen Monarchie aus einem offenen Hafen China's nach dem anderen geführt werden, unter denselben Bürgschaftsbedingungen wie bei Kupfermünze, und gegen Zahlung der im Tarife bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angesehen, und dürfen durch Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der chinesischen Regierung oder zum Verkaufe an chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht erlaubt sein, diese Artikel den Yang-tze-kiang hinauf oder in andere, als die an der Seeküste eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Die Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen; unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Salpeter, Schwefel und dem, unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehender Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von 24 Stunden, binnen dessen jeder Capitän laut Artikel XVI des Vertrags seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblicke zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengrenze angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von 48 (acht und vierzig) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel XXIV dieses Vertrages den der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörenden Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publicum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhrzölle.

Kaufmannsgüter haben die Transitzölle berichtiget, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben.

Bei der Einfuhr. Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren in das Innere versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von dem Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden.

Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angaben überzeugt, und den

Betrag der Transitabgaben, wie er im Artikel XXVIII des Vertrages normirt ist, empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transitabgabencertificat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reiches diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Bei der Ausfuhr. Die im Innern von China von einem Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungshafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person, oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Qualität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchem sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, daß bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungshafen vorgezeigt und visitirt werden muß.

Bei Ankunft der Waaren an der, dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle wird dem Zollamte dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der laut Artikel XXVIII des Vertrages darauf lastende Durchfuhrszoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch, ein- oder auszuführende Waaren, den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben sind, läßt alle in dem Certificate aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgaben nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern auf Grund von Pässen.

Man ist übereinkommen, daß der Artikel XI des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben

Neunte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Da der vorstehende Vertrag der chinesischen Regierung das Recht einräumt, alle jene Maßregeln zu treffen, welche ihr geeignet scheinen werden, um die aus dem Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie ihr erwachsenden Einnahmen zu schützen, ist man übereinkommen, daß ein gleichförmiges System in allen offenen Häfen angenommen werden wird.

Die chinesische Regierung wird alle jene Maßregeln ergreifen, welche ihr nothwendig scheinen werden, um den Schleichhandel auf dem Yang-tze-kiang hintanzuhalten.

Der von der chinesischen Regierung zur Ueberwachung des fremden Handels ernannte Functionär wird zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit die verschiedenen Häfen entweder selbst besuchen oder einen Vertreter dahin senden. Dem besagten Functionär wird es freistehen, nach seinem Gutdünken einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu wählen, den er für geeignet hält, ihm in der Verwaltung der Zoll-Einnahmen, in der Hintanhaltung des Schmuggels, in der Feststellung der Hafengrenzen, in der Ausübung der Functionen eines Hafen-Capitäns, endlich in der Vertheilung der Leuchtthürme, Bojen, Seezeichen u. s. w. zu unterstützen; die Unterhaltungskosten derselben sollen aus den Tonnengebühren bestritten werden.

(L. S.) **Freiherr v. Petz,**
Contre-Admiral.

(L. S.) **Cung-Sün.**

(L. S.) **Chung-Hou.**

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, am 21. März 1870.

Vom Ministerium des Aeußern:

Felix Grognet d'Orléans,
Directionsadjunct des Expedits der politischen Section.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan

andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Beziehungen zwischen den beiden Reichen eine dauernde und freundschaftliche Grundlage zu verleihen und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, haben den Entschluß gefaßt, einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät:

den Contre-Admiral Anton Freiherrn v. Petz, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission, Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens ꝛc. ꝛc., und

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Seinen Ersten Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sawa Kiyowara no Ason Nobuyoshi, von der zweiten Classe des dritten Ranges, und Seinen Zweiten Minister der auswärtigen Angelegenheiten Terashima Fujiwara no Ason Munenori, von der zweiten Classe des vierten Ranges,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen den hohen contrahirenden Staaten, sowie zwischen den Unterthanen derselben, soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen.

Artikel II.

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät soll das Recht haben, einen diplomatischen Agenten, einen Generalconsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in Japan einen Consul, Viceconsul oder Consularagenten zu ernennen. Diese Beamten sollen dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die der meistbegünstigten Nation.

Sowohl der von Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät ernannte diplomatische Agent, als auch der Generalconsul sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreiches Japan umherzureisen.

Ebenso sollen die mit der Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiction versehenen kaiserlich und königlichen Consularbeamten das Recht haben, sich, im Falle ein österreichisch-ungarisches Schiff im Bereiche ihres Jurisdictionsbezirkes Schiffbruch leidet, oder innerhalb desselben ein Angriff auf das Leben oder das Eigenthum eines österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen stattfindet, zur Aufnahme des Thatbestandes an Ort und Stelle zu begeben. Doch sollen die kaiserlich und königlichen Consularbeamten in jedem solchen Falle den japanischen Localbehörden eine schriftliche Mittheilung über den Zweck und das Ziel ihrer Reise machen, und dieselbe nur in Begleitung eines von den japanischen Behörden zu bezeichnenden höheren Beamten antreten.

Seine Majestät der Kaiser von Japan kann einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Wien und Consularbeamte für diejenigen Häfen und Städte der österreichisch-ungarischen Monarchie ernennen, in

denen Consularbeamte irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Der diplomatische Agent und die Consularbeamten Japans sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete der besagten Monarchie dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel III.

Die Häfen und Städte von Yokohama (im Districte von Kanagawa), Hiogo, Osaka, Nagasaki, Niigata, Ebisuminato auf der Insel Sado, Hakodate, sowie die Stadt Tokei (Yedo) sollen von dem Tage an, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrem Handel eröffnet sein.

In den vorgedachten Häfen und Städten sollen die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen dauernd wohnen können; sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu miethen, Häuser zu kaufen, sowie Wohnungen und Magazine zu erbauen.

Der Ort, welchen österreichisch-ungarische Staatsangehörige bewohnen und auf welchem sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von den kaiserlich und königlichen Consularbeamten im Einverständnisse mit den competenten Ortsbehörden bestimmt werden; auf gleiche Art sollen die Hafenordnungen festgesetzt werden. Können sich der kaiserlich und königliche Consularbeamte und die japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo österreichisch-ungarische Staatsangehörige sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer, noch Zaun oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Gränzen frei zu bewegen:

Von Yokohama (im Districte von Kanagawa) bis zum Flusse Rokugo, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Hiogo in der Richtung auf Kioto bis zu einer Entfernung von 10 Ri von dieser Stadt, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Osaka im Süden von der Mündung des Yamatogawa bis nach Funabashimura, und von dort innerhalb einer von diesem Platze über Kiokojimura nach Sada gezogenen Linie; die Stadt Sakai liegt außerhalb dieser Gränzen, der Besuch derselben ist jedoch den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen gestattet;

von Nagasaki nach jedem Theile des Districtes von Nagasaki;

von Niigata und Hakodate in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Ebisuminato auf der ganzen Insel Sado;

von Tokei (Yedo) innerhalb der folgenden Gränzen: von der Mündung des Shintonegawa bis Kanamashi und längs der Straße nach Mito bis Senji, von dort den Fluß Sumida entlang bis Furujakamigo und über Omuro, Takakura, Koyata, Ogiwara, Miyadera, Mitsugi und Tanaka nach der Fähre von Hino am Flusse Rokugo.

Die Entfernungen von 10 Ri sollen zu Lande gemessen werden, vom Saibansho oder Rathhause jedes der vorgenannten Häfen aus.

Ein Ri kommt gleich:

12.367 Fuß österreichisch,
4.275 Yards englisch,
3.910 Mètres französisch.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche diese Gränzen überschreiten, sollen einer Geldstrafe von (100) hundert mex. Dollars und im Wiederholungsfalle einer solchen von (250) zweihundert fünfzig mex. Dollars unterliegen.

Artikel IV.

Die in Japan sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche errichten können.

Artikel V.

Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen erheben sollten, sollen der Entscheidung der kaiserlichen und königlichen Behörde unterworfen werden.

Deßgleichen werden sich die japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen und den Unterthanen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten.

Hat ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die japanische Behörde. Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, so entscheidet die kaiserliche und königliche Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte, was er einem österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die competenten japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen und die

Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger sich betrügerischer Weise verbergen und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die kaiserlichen und königlichen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die österreichisch-ungarischen, noch die japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich sein, welche von österreichisch-ungarischen oder japanischen Unterthanen contrahirt worden sind.

Artikel VI.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, sollen vor den kaiserlich und königlichen Consularbeamten geführt und nach den Gesetzen ihres Landes bestraft werden.

Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen österreichisch-ungarische Staatsangehörige schuldig machen, sollen vor die japanischen Behörden geführt und nach japanischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel VII.

Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag, gegen die beigefügten Handelsbestimmungen oder den Tarif sollen bei den kaiserlichen und königlichen Consularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Confiscationen, welche von diesen Letzteren ausgesprochen werden, sollen der japanischen Regierung zufallen. Güter, die mit Beschlag belegt werden, sollen von den japanischen Behörden und den kaiserlichen und königlichen Consularbehörden versiegelt und bis zur Entscheidung durch den kaiserlich und königlichen Consul in den Speichern des Zollhauses deponirt werden.

Fällt die Entscheidung des Consuls zu Gunsten des Eigenthümers oder Consignatärs der Güter aus, so sollen dieselben sofort dem Consul zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden; doch sollen, falls die japanische Regierung gegen diese Entscheidung des Consuls Berufung an die höhere Instanz einzulegen wünscht, der Eigenthümer oder Consignatär gehalten sein, den Werth derselben bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit auf dem kaiserlichen und königlichen Consulate zu deponiren.

Sind die mit Beschlag belegten Güter leichtverderblicher Natur, so sollen dieselben noch vor der endgiltigen Entscheidung gegen Deponirung des Werthes auf dem kaiserlichen und königlichen Consulate dem Eigenthümer oder Consignatär ausgefolgt werden.

Artikel VIII.

In allen dem Handel geöffneten oder noch zu öffnenden Häfen soll es österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen freistehen, aus eigenen oder fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Contrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen und nach eigenen oder fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Wenn die japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen selbst festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dieß Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Disconto gezahlt werden.

Artikel IX.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von der japanischen Zollbehörde ein Certificat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und auf Grund dieses Certificates soll ihnen freistehen, dieselben Waaren wieder aus- und in einen anderen offenen Hafen einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weitere Zölle zu entrichten.

Artikel X.

Die japanische Regierung verpflichtet sich, in den geöffneten Häfen Lagerhäuser zu errichten, in denen eingeführte Güter auf das Ansuchen des Importeurs oder Eigenthümers, ohne Zoll zu entrichten, lagern können.

Die japanische Regierung ist für die Sicherheit der Güter verantwortlich, so lange dieselben sich unter ihrer Obhut befinden, und wird alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, welche nöthig sind, um die gelagerten Güter gegen Feuersgefahr versicherungsfähig zu machen. Wenn der Importeur oder Eigenthümer die Güter aus dem Lagerhause zu empfangen wünscht, so muß er die durch den beiliegenden Tarif festgesetzten Zölle entrichten; sollte er sie dagegen wieder auszuführen wünschen, so soll er dieß thun dürfen, ohne zur Bezahlung von Zoll verpflichtet zu sein. Lagermiethe muß in jedem Falle bei Ausfolgung der Güter entrichtet werden.

Der Betrag derselben, sowie die für die Verwaltung der Lagerhäuser nöthigen Bestimmungen

werden durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen vertragenden Theile festgestellt werden.

Artikel XI.

Ebenso soll es den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen freistehen, alle Arten japanischer Producte, welche sie in einem der geöffneten Häfen Japans gekauft haben, nach einem anderen geöffneten japanischen Hafen zu verschiffen, ohne dafür irgend welchen Zoll zu entrichten.

Bei Gütern japanischen Ursprunges, welche ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger von einem geöffneten Hafen nach einem anderen zu verschiffen wünscht, soll derselbe auf dem Zollamte den Betrag des Zolles deponiren, der zu entrichten sein würde, wenn die Güter zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt wären. Dieser Betrag soll dem besagten Staatsangehörigen seitens der japanischen Behörden sofort und ohne Einwendungen zurückgezahlt werden, sobald derselbe innerhalb sechs Monaten eine Bescheinigung des Zollamtes des Bestimmungsortes beibringt, durch welche nachgewiesen wird, daß die betreffenden Güter dort gelandet worden sind.

Bei Gütern, deren Export nach fremden Häfen überhaupt verboten ist, muß der Exporteur auf dem Zollamte eine schriftliche Erklärung niederlegen, durch welche er sich verpflichtet, den Gesammtwerth an die japanischen Behörden zu bezahlen, falls die erwähnte Bescheinigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit beigebracht wird.

Sollte ein von einem geöffneten Hafen nach dem anderen bestimmtes Schiff auf der Reise zu Grunde gehen, so soll der Beweis dafür an die Stelle der Bescheinigung des Zollamtes treten und soll zur Beibringung dieses Beweises dem österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen eine Frist von einem Jahre gewährt werden.

Artikel XII.

Alle von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen, mögen sie sich im Besitze von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen oder japanischen Unterthanen befinden, von den Besitzern nach allen Theilen des Kaiserreiches versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder ein Transitzoll unter was immer für einem Namen gezahlt zu werden braucht.

Alle japanischen Producte sollen von jedem Puncte des Landes aus von den Japanern nach den offenen Häfen gebracht werden können, ohne Abgaben oder Durchgangszöllen unterworfen zu sein, mit Ausnahme solcher Wegezölle, welche gleichmäßig von allen Handeltreibenden zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen erhoben werden.

Artikel XIII.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten, weder beim Kaufe noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle Arten von Artikeln von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, sei es im Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in den geöffneten Häfen Japans, ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten zu kaufen, und was sie gekauft haben, entweder zu behalten und zu benützen oder wieder zu verkaufen. In ihrem Handelsverkehre mit österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen werden die Japaner nicht mit höheren Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche sie für ihre Geschäfte unter einander entrichten.

Ebenso dürfen alle Japaner sich unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach den kaiserlich und königlichen Staaten, sowie nach den offenen Häfen Japans begeben und dort mit den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen frei und ohne Dazwischenkunft japanischer Beamten Handel treiben, vorausgesetzt, daß sie sich nach den bestehenden Polizeivorschriften richten und die festgesetzten Abgaben bezahlen.

Ebenso soll es allen Japanern erlaubt sein, Waaren japanischen oder fremden Ursprunges nach, von oder zwischen den geöffneten Häfen in Japan, oder von oder nach fremden Häfen in Fahrzeugen zu verschiffen, welche entweder Japanern oder Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

Artikel XIV.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen und der Tarif sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deßhalb als bindend für die hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Der kaiserlich und königliche diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden möchten, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die beigefügten Handelsbestimmungen in Ausführung zu bringen.

Die japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten erscheinen werden, um dem Schmuggel und der Contrebande vorzubeugen.

Artikel XV.

Die japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß österreichisch-ungarische Staatsange-

hörige, welche sich in Japan aufhalten, Japaner als Dolmetscher, Lehrer, Diener u. s. w. in Dienst nehmen und sie zu allen Beschäftigungen verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten; doch bleiben solche Japaner selbstverständlich, im Falle sie ein Verbrechen begehen sollten, den japanischen Gesetzen unterworfen.

Japanern soll es ferner freistehen, in jeder Eigenschaft an Bord österreichisch-ungarischer Schiffe Dienst zu nehmen.

Japaner in Diensten von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sollen auf ein dahin gehendes Gesuch bei den Ortsbehörden die Erlaubniß erhalten, ihre Herren ins Ausland zu begleiten.

Ebenso soll es allen Japanern, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörden, nach Maßgabe der Bekanntmachung der japanischen Regierung vom 23. Mai 1866 versehen sind, erlaubt sein, sich behufs ihrer Ausbildung oder in Handelszwecken nach dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu begeben.

Artikel XVI.

Die japanische Regierung wird unverzüglich in der Anfertigung der Landesmünzen die nöthigen Verbesserungen eintreten lassen. Die japanische Hauptmünzanstalt, sowie die in jedem der offenen Häfen des Reiches zu errichtenden Specialbureaux werden sonach von Fremden und Japanern ohne Unterschied des Standes fremde Münzen jeder Art, sowie Gold- und Silberbarren annehmen, um sie gegen japanische Münzen von gleichem Feingehalt umzuwechseln, vorbehaltlich einer bestimmten Umschmelzungsgebühr, deren Betrag durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen contrahirenden Theile festgesetzt werden wird.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige und japanische Unterthanen können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder japanischer Münzen bedienen.

Münzen aller Art, mit Ausnahme von japanischen Kupfermünzen, dann fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Artikel XVII.

Die japanische Regierung wird alle die dem Handel der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen geöffneten Häfen mit den Leuchtthürmen, Feuerschiffen, Tonnen und Seezeichen versehen, welche nöthig sind, um das Ein- und Auslaufen der Schiffe zu erleichtern und zu sichern.

Artikel XVIII.

Wenn ein Schiff der österreichisch-ungarischen Monarchie Schiffbruch leidet oder an den Küsten des Kaiserreiches Japan strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem japanischen Hafen zu suchen, so sollen die competenten japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt und, wenn nöthig, mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten kaiserlich und königlichen Consulates zu begeben.

Artikel XIX.

Provisionen aller Art für kaiserliche und königliche Kriegsschiffe sollen in den geöffneten Häfen Japans ausgeschifft und in Magazine unter der Bewachung von österreichisch-ungarischen Staatsbeamten niedergelegt werden können, ohne daß Zölle davon entrichtet zu werden brauchen. Wenn solche Provisionen aber an Japaner oder Fremde verkauft werden, so sollen die Erwerber an die japanischen Behörden den Zoll entrichten, der auf dieselben anwendbar ist.

Artikel XX.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Regierung und die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan an die Regierung und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel XXI.

Man ist übereingekommen, daß jeder der hohen contrahirenden Theile vom 1. Juli 1872 an die Revision dieses Vertrages, sowie der beigefügten Handelsbestimmungen und des Tarifes soll beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch ein Jahr zuvor angekündigt werden, ehe die Revision Platz greifen kann. Sollte indessen Seine Majestät der Kaiser von Japan vor diesem Zeitpuncte eine Revision aller Verträge wünschen und hiezu die Zustimmung aller übrigen Vertragsmächte erlangen, so wird auch die österreichisch-ungarische Regierung auf den Wunsch der japanischen Regierung sich an den bezüglichen Verhandlungen betheiligen.

Artikel XXII.

Alle amtlichen Mittheilungen des kaiserlich und königlich diplomatischen Agenten oder der Consularbeamten an die japanischen Behörden werden in deutscher Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während dreier Jahre von dem Zeitpuncte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Englische oder Japanische begleitet sein.

Artikel XXIII.

Der gegenwärtige Vertrag ist in sieben Copien, nämlich zwei in japanischer, drei in englischer und

zwei in deutscher Sprache ausgefertigt. Alle diese Ausfertigungen haben dieselbe Bedeutung und Giltigkeit, aber die englische soll im Falle der Meinungsverschiedenheiten als der Originaltext angesehen werden.

Artikel XXIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Apostolischem Könige von Ungarn und Seiner Majestät dem Kaiser von Japan unter Namensunterschrift und Siegel ratificirt werden, und sollen die Ratificationen innerhalb zwölf Monaten, oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt mit dem heutigen Datum in Wirksamkeit.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Tokei (Yedo) am achtzehnten October im Jahre unseres Herrn Ein Tausend achthundert neun und sechzig, das ist dem vierzehnten Tage des neunten Monates im zweiten Jahre von Meiji nach japanischer Zeitrechnung.

Gezeichnet: **Freiherr v. Petz,**
Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Sawa Kiyowara no Ason Nobuyoshi.**

Gezeichnet: **Terashima Fujiwara no Ason Munenori.**

Bestimmungen

unter welchen

der Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie in Japan getrieben werden soll.

Bestimmung I.

Innerhalb 48 Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines österreichisch-ungarischen Schiffes in einem japanischen Hafen soll der Capitän oder Commandant den japanischen Zollbehörden einen Empfangschein des kaiserlichen und königlichen Consuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere, Connaissements u. s. w. auf dem kaiserlichen und königlichen Consulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einclariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angibt, und den des Hafens, von dem es kömmt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Capitäns oder Commandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren gibt) und die Zahl der Schiffsmannschaft.

Dieses Schreiben muß vom Capitän oder vom Commandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angibt, sowie sie in seinem Connaissement bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie consignirt sind. — Eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifest hinzugefügt werden. Der Capitän oder Commandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Ladung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dieß mit seinem Namen unterzeichnen. Wird irgend ein Irrthum in dem Manifeste entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von 15 Dollars bezahlt werden.

Für alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter soll neben dem Zolle eine Strafe entrichtet werden, deren Betrag dem von diesen Gütern zu entrichtenden Zolle gleichkommt.

Jeder Capitän oder Commandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem japanischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten

Zeit einzuclariren, soll eine Buße von 60 Dollars für jeden Tag entrichten, um welchen er die Einclarirung seines Schiffes versäumt hat.

Bestimmung II.

Die japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen — Kriegsschiffe ausgenommen. Die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden, und es dürfen die Lucken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaut ist, von japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschluß gesichert werden; und wenn irgend Jemand ohne gehörige Erlaubniß einen so gesicherten Eingang eröffnen, oder ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den japanischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll Jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht werden, ohne daß sie beim japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Confiscation unterliegen.

Waarencollis, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahmen von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Factura nicht aufgeführt sind, sollen der Confiscation verfallen sein.

Sollte ein österreichisch-ungarisches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solchen Güter an die japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von Eintausend Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen; alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine. Für jede Uebertretung dieser Bestimmung soll eine Buße von 60 Dollars bezahlt werden.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so darf, falls ein österreichisch-ungarisches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei (3) Katties Opium an Bord hat, der Ueberschuß von den japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden, und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von fünfzehn (15) Dollars verfallen sein für jedes Katty Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

Bestimmung III.

Der Eigenthümer oder Consignatär von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Declaration derselben bei dem japanischen Zollamte eingeben. Die Declaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Declaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Colli und deren Inhalt mit dem Werthe jedes Colli besonders in einem Betrage ausgeworfen; und am Ende der Declaration soll der Gesammtwerth aller in der Declaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Declaration soll der Eigenthümer oder Consignatär schriftlich versichern, daß die so überreichte Declaration den wirklichen Preis der Güter angibt, und daß nichts zum Nachtheile der japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certificat soll der Eigenthümer oder Consignatär seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfactur oder Facturen der so declarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die declarirten Güter untersucht haben.

Die japanischen Beamten dürfen einige oder alle so declarirten Collis untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen; es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustande in die Collis wieder hineinthun (soweit dieß ausführbar ist) und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm ausgeliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehr competenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadenbetrag von jedem Colli percentweise

angibt, indem es dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt, welches Certificat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll, und der Importeur kann das Certificat seiner Declaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dieß soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schützen, die im Artikel VIII des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem japanischen Zollamte declarirt werden; die Declaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Collis und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhaltes angeben. Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Declaration eine wahre Angabe aller darin erwähnten Güter ist, und soll dieß mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zu dem Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, so wie alle Colli's, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauche der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie die Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben zu werden.

Halten die japanischen Zollbeamten ein Colli für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen, müssen aber dem kaiserlichen und königlichen Consularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der kaiserlich und königlichen Consularbeamten der Confiscation verfallen sind, sollen alsbald den japanischen Behörden ausgeliefert werden und der Betrag der Geldstrafen, welche die kaiserlich und königlichen Consularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die japanischen Behörden bezahlt werden.

Bestimmung IV.

Schiffe, die auszuclariren wünschen, müssen 24 Stunden zuvor bei dem Zollamte davon Anzeige machen und nach dem Ablaufe dieser Frist sollen sie zur Ausclarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Capitän oder Consignatär des Schiffes die Gründe anzugeben, weßhalb sie die Ausclarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den kaiserlich königlichen Consul zu machen, der dem Capitän des Schiffes die deponirten Schiffspapiere nicht aushändigen wird, bevor derselbe nicht die Quittung des Zollamtes über die Zahlung aller Gebühren beigebracht hat.

Kaiserliche und königliche Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuclariren, noch sollen sie von japanischen Zoll- oder Polizeibeamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die kaiserliche und königliche Post mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausclariren und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte ein- und ausclariren.

Wallfischfahrer, die zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung I vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff" vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden, von Vollschiff, Bark, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung V.

Jemand, der mit der Absicht, die japanischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Bescheinigung oder Declaration unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) einhundert fünf und zwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung VI.

Keine Tonnengelder sollen in den japanischen Häfen von österreichisch-ungarischen Schiffen erhoben, aber die folgenden Gebühren an die japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

Für das Einclariren eines Schiffes 15 Dollars,

für das Ausclariren eines Schiffes 7 Dollars.

Für Erlaubnißscheine zum Löschen oder Verschiffen von Gütern, wo immer dieselben in diesen Bestimmungen erwähnt sind, ist keine Gebühr zu entrichten.

Für jedes andere Document, als Gesundheitspaß u. s. w. anderthalb (1½) Dollars.

Bestimmung VII.

Von allen in Japan gelandeten Gütern, sowie von allen zur Ausfuhr bestimmten japanischen Gütern sollen an die japanische Regierung diejenigen Zölle entrichtet werden, welche in dem, diesem Vertrage beigefügten Tarife festgesetzt sind.

Bestimmung VIII.

Jedem Japaner soll es erlaubt sein, in den geöffneten Häfen oder im Auslande Schiffe jeder

Art, Segel- sowie Dampfschiffe zur Beförderung von Waaren oder Reisenden anzukaufen, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, zu deren Ankauf es der Genehmigung der japanischen Regierung bedarf.

Alle österreichisch-ungarischen Schiffe, welche von Japanern gekauft werden, sollen als japanische registrirt werden, gegen Zahlung einer Gebühr von 3 Bu's per Tonne für Dampfer und einen Bu per Tonne für Segelschiffe.

Der Tonnengehalt jedes Schiffes soll durch die österreichisch-ungarischen Schiffspapiere festgestellt werden, welche den japanischen Behörden auf Verlangen durch den Consul, welcher dieselben zu beglaubigen hat, übermittelt werden. Kriegsmunition darf nur an die japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung IX.

Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Japan wohnen, und die Mannschaften und Passagiere österreichisch-ungarischer Schiffe sind berechtigt, die im Ausfuhrtarif als verboten benannten Getreide- und Mehlsorten zu kaufen, soweit sie zu ihrem persönlichen Gebrauche erforderlich sind, doch muß der allgemein gebräuchliche Erlaubnißschein vom Zollamte eingeholt werden, bevor die vorerwähnten Getreide- und Mehlsorten an Bord eines österreichisch-ungarischen Schiffes gebracht werden können.

Dem Transporte der als verboten aufgeführten Getreide- und Mehlsorten japanischen Ursprungs zwischen den geöffneten Häfen, wird die japanische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen; sollten besondere Umstände es jedoch wünschenswerth machen, daß der Transport dieser Gegenstände von einem der geöffneten Häfen aus für eine Zeit lang gänzlich Japanern sowohl als Fremden untersagt werde, so wird die japanische Regierung von ihrer Absicht, ein solches Verbot zu erlassen, den fremden Behörden zwei Monate vorher Mittheilung machen und zugleich dafür Sorge tragen, daß ein solches Verbot nicht länger aufrecht erhalten werde, als es die Verhältnisse unumgänglich nöthig machen.

Bestimmung X.

Das in den Tarifen erwähnte Catty wiegt 604 Gramme 53 Centigramme, oder $1\frac{1}{8}$ Pfund englisch A. d. P. = 1.08 Pfund österreichisch.

Die Yara ist das englische Maß von 3 Fuß englisch oder 914 Millimeter (oder Striche). Der englische Fuß von 30.47 Millimetern ist ein $\frac{1}{8}$ Zoll länger als das Kaneschaku der Japaner.

Der Koku ist gleich zehn (10) Cubikfuß englisch oder 120 Fuß amerikanischen Holzmaßes bei einer Dicke von einem Zolle.

Der Bu oder Itzibu ist eine Silbermünze von nicht weniger als 8 Grammen und 67 Centigramme (134 Gran englischen Münzgewichts) Gewicht und einem Gehalte von $\frac{9}{10}$ fein Silber und $\frac{1}{10}$ Zusatz. Der Cent ist der hundertste Theil des Bu.

Bestimmung XI.

Um die Mißbräuche und Hindernisse zu beseitigen, über welche bisher in den geöffneten Häfen bei der Zollabfertigung, beim Laden und Löschen der Waaren, bei dem Miethen von Booten, Lastträgern, Dienstleuten u. s. w. Klage geführt worden ist, sind die hohen vertragenden Theile dahin übereingekommen, daß in jedem Hafen die Localbehörden in Uebereinstimmung mit den fremden Consuln diejenigen Maßregeln verabreden und in Ausführung bringen sollen, welche geeignet sind, Abhilfe gegen diese Klagen zu gewähren und dem Handels- und Privatverkehre zwischen Fremden und Japanern die wünschenswerthe Leichtigkeit und Sicherheit zu verleihen.

Ebenso wird die japanische Regierung dafür Sorge tragen, daß in jedem der geöffneten Häfen an den Lösch- und Ladeplätzen ein oder mehrere offene Güterschuppen errichtet werden, in denen die Waaren unmittelbar vor dem Laden oder nach dem Löschen untergebracht werden können.

Gezeichnet: **Sawa Kiyowara no Ason Hobuyoshi.**

Gezeichnet: **Terashima Fujiwara no Ason Munenori.**

Gezeichnet: **Freiherr von Petz,**
Contre-Admiral.

Zoll-Tarif.

A. Einfuhr.

Erste Classe.

Fixe Zölle.

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Gu	Cent
1	Alaun	100 Catties	0	15
2	Baumwolle, roh	"	1	25
3	Baumwollgarn, ungefärbt oder gefärbt	"	5	—
	Baumwollen- und Leinenmanufacturen:			
4	Barchent, Wollsammte, Velvetenus, Satin, Satinets, Baumwolldamast nicht über 1·01 Meter breit	M. 9.14 (10 Yards)	0	20
5	Gingham nicht über 0·78 Meter breit	"	0	06
	Gingham nicht über 1·09 Meter breit	"	0	09
6	Leibchen und Unterbeinkleider	Dutzend	0	25
7	Leinwand, alle Gattungen	M. 9.14 Länge	0	10
8	Shirting, grau, weiß punctirt oder gemustert, Drills und Jeans, weißer Brocat, T. Tuch, Cambrics, Muslin, Lawns, Dimitys, Guiltings, Cottonets und alle Stoffe dieser Gattung, gefärbt oder gedruckt, und Zitz auf Möbeln:			
	a) nicht über 0·86 Meter breit	"	0	07½
	b) nicht über 1·01 Meter breit	"	0	08¾
	c) nicht über 1·17 Meter breit	"	0	10
	d) über 1·17 Meter breit	"	0	11¼
9	Tafachelaß nicht über 0·78 Meter breit	"	0	17½
	Tafachelaß über 0·78 Meter breit	"	0	25
10	Taschentücher	Dutzend	0	05
11	Tischtücher, Tischzeug	Stück	0	06
12	Baumwollenzwirn, weiß oder gefärbt, gehaspelt oder gewunden	100 Catties	7	50

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
13	Benzoë	100 Catties	2	40
14	Betelnüsse	"	0	45
15	Chinin	Catty	1	50
16	Cigarren	"	0	25
17	Cochenille	100 Catties	21	—
18	Cutch	"	0	75
19	Elfenbein (Elefantenzähne aller Art)	"	15	—
20	Farben aller Art, rothe, weiße, gelbe Bleifarbe (Minium, Ceruse, Massicot) und Maleröl	"	1	50
21	Federn (Eisvögel-, Pfauen-)	100 Stück	1	50
22	Feuerstein	100 Catties	0	12
23	Fischbalg	100 Stück	7	50
24	Fische, gesalzene	100 Catties	0	75
25	Gewürznelken und Gewürznelkenmutter	"	1	—
26	Glas (Fenster-)	Kiste □Mtr. 9.14 oder 100 □Fuß	0	35
27	Gummigut	100 Catties	3	75
98	Gummi Gambir	"	0	45
29	Gummi, Drachenblut, Myrrhe, Olibanum	"	1	80
30	Gyps	"	0	08
31	Häute, Büffel- oder Kuh-	"	1	20
32	Hörner, Büffel- oder Hirsch-	"	1	05
33	Hörner, Rhinoceros-	"	3	50
34	Hufe und Klauen	"	0	30
35	Indigo, flüssig	"	0	75
36	Indigo, trocken	"	3	75
37	Kerzen	"	2	25
38	Leder	"	2	—
39	Leim	"	3	60
40	Mangrove (Manglebaum) Rinde	"	0	15
41	Mattenbelag für Fußböden	Rolle von M. 36·5 Länge 40 Yards	0	75

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
	Metalle:			
42	Blei in Tafeln	100 Catties	1	—
43	Blei in Blöcken	"	0	80
44	Eisen, verarbeitetes in Stäben, Stangen, Nägeln	"	0	30
45	Eisen in Blöcken	"	0	15
46	Eisen, Ballast, Brucheisen	"	0	06
47	Eisendraht	"	0	80
48	Kupfer und Messing in Platten, Blechen, Stangen und Nägeln	"	3	50
49	Quecksilber	"	6	—
50	Stahl	"	0	60
51	Weißblech	Kisten, nicht über 54 Kilogramm schwer	0	70
52	Yellow-Metall, Münzmetall zum Schiffsbeschlag und in Nägeln	100 Catties	2	50
53	Zink und Spelter	"	0	60
54	Zinn	"	3	—
55	Metallknöpfe	Gros	0	22
56	Navals- (Einhorn-) Zähne	Catty	1	—
57	Pfeffer, schwarzer und weißer	100 Catties	1	—
58	Putschuk	"	2	25
59	Rhabarber	"	1	—
60	Rotang (ostindisches Stuhlrohr)	"	0	45
61	Sandelholz	"	1	25
62	Sapanholz	"	0	40
63	Segeltuch von Hanf oder Baumwolle	M. 9.14 (10 Yards)	0	25
64	Seife, ordinäre	100 Catties	0	50
65	Stangenlack	"	1	75
66	Tabak, Rauch-	"	1	80
67	Tabak, Schnupf-	Catty	0	30
68	Tauwerk	100 Catties	1	25
69	Wachstuch für Fußböden	M. 9.14 10 Yards)	0	30
70	Wachstuch und Ledertuch zum Möbelüberzuge	"	0	15
71	Wallroßzähne	100 Catties	7	50

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
	Wollmanufacturen:			
72	Camelots, englische	M. 9.14 Länge	0	40
73	Camelots, holländische	"	0	75
74	Casimir, Serische, Flanell, Long Ells	"	0	45
75	Bettdecken und Pferd.decken	10 Catties	0	50
76	Reisedecken, Plaids und Shawls	Stück	0	50
77	Flaggentuch	M. 9.14 Länge	0	15
78	Wollene und baumwollene gemischte Gewebe, imitirte Camelots, imitirte Lastings, Orleans (gemustert und ungemustert) Lustres (gemustert und ungemustert), Alpaccas, Baratheas, Damast, Italian Cloth, Taffachelaß, Russelcords, Cassandras, wollene Modeartikel, Camelot-Cords und alle sonstigen aus Baumwolle und Wolle gemischten Stoffe: Wollstoffe:			
	a) nicht über 0·86 Meter	"	0	30
	b) über 0·86 Meter	"	0	45
79	Jacken und Unterbeinkleider von Wolle	Dutzend	0	80
80	Jacken und Unterbeinkleider von Wolle mit Baumwolle gemischt	"	0	50
81	Lastings, Crape-Lastings, Worsted crape, Merinos und andere unter Nr. 84 nicht aufgeführte Wollstoffe:			
	a) nicht über 0·86 Meter breit	M. 9.14 Länge	0	30
	b) über 0·86 Meter breit	"	0	45
82	Spanish stripes	"	0	75
83	Tischtücher, wollene, gedruckte	Stück	0	75
84	Tuch, Broad, Habit, Medium cloth und schmales Tuch, nicht über 0·86 Meter	p. metr. 9.14 Länge	0	60
	Tuch, Broad, Habit, Medium cloth und schmales Tuch, nicht über 1·40 Meter	"	1	—
	Tuch, Broad, Habit, Medium cloth und schmales Tuch, über 1·40 Meter	"	1	25
85	Wollengarne, ungefärbt und gefärbt	100 Catties	10	—
86	Zinnober	"	9	—
87	Zucker, weißer	"	0	75
88	Zucker, brauner	"	0	40
89	Zuckercandis und Hutzucker	"	1	—

Zweite Classe.

Zollfreie Waaren.

1. Anker und Ankerketten.
2. Blei zum Füttern der Theekisten.
3. Bücher, gedruckte.
4. Fleisch, eingesalzen in Fässern.
5. Gold und Silber, gemünztes oder ungemünztes.
6. Kleidungsstücke.
7. Körnerfrüchte, wie: Hafer, Getreide, Bohnen, Gerste, türkischer Weizen, Hirse, Erbsen, Paddy, Reis, Roggen.
8. Mehl, grobes und feines aus obigen Körnern.
9. Oelkuchen.
10. Packdecken, Packtücher.
11. Pfannen und Körbe zum Theedörren.
12. Reisegepäck.
13. Saldatura (Löthmetall).
14. Salpeter.
15. Salz.
16. Steinkohlen.
17. Theer und Pech.
18. Thiere, Schlacht-, Last- und Zugthiere aller Art.

Dritte Classe.

Verbotene Waaren.

Opium.

Vierte Classe.

Waaren, welche einem Werthzolle von 5 Percent unterliegen.

1. Bauholz.
2. Droguen und Medicamente, wie Gieseng ꝛc.
3. Färbestoffe.
4. Felle und Pelzwerk.
5. Gemälde und Kupferstiche.
6. Glas- und Krystallwaaren.
7. Gold- und Silberborten, echte und unechte.
8. Harze und Gewürze, welche im Tarife nicht aufgeführt sind.
9. Hauseinrichtung aller Art, neue und gebrauchte.
10. Instrumente, optische, chirurgische und wissenschaftliche.
11. Juwelierwaaren, Goldwaaren.

12. Korallen.
13. Lampen.
14. Maschinen, Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl.
15. Messerschmiedewaaren.
16. Parfümerie und Toiletteseifen.
17. Pariser Artikel.
18. Plattirte Waaren.
19. Porzellan- und Thonwaaren.
20. Schuhe und Stiefel.
21. Seidenwaaren und aus Seide und Baumwolle oder Seide und Wolle gemischte Gewebe aller Art, Sammt, Damast, Brocat.
22. Spiegel.
23. Uhren, Wand- und Taschenuhren, Spieldosen.
24. Waffen und Kriegsmunition.
25. Weine, Malzgetränke und Spirituosen, Lebensmittel aller Art, alle anderen im obigen Verzeichnisse nicht aufgeführten Waaren.

B. Ausfuhr.

Erste Classe.

Fixe Zölle.

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
1	Awabi, getrocknet	100 Catties	3	—
2	Awabischalen	"	0	08
3	Baumwolle, roh	"	2	25
4	Bauholz von Hakodate ausgeführt, bearbeitet und nicht bearbeitet; weiches Holz jeder Art, wie: Hinoki (Tanne), Matsu (Fichte), Fodo (Kiefer), Sugi (Ceder) u. s. w.	100 Koku	6	—
5	Hartes Holz jeder Art, wie: Nara (Eiche), Tamo (Rüster), Sen (Esche), Buno (Buche), Haya (Ahorn), Kuri (Kastanie), Ha (Erle), Kaba (Birke), Katsura, Ho, Skorro, Yasse, Kiaki, Katschi, Issu, Kusonoki, Kuragaki und andere	"	7	60
6	Blei	100 Catties	0	90
7	Botamzi (Päonienrinde)	"	3	75
8	Cassia	"	0	30
9	Cassiablüthen	"	0	25
10	Chinawurzel (Bukrio)	"	0	75
11	Coir (Palmenbast)	"	0	45
12	Eisen, japanisches	"	0	60
13	Erbsen, Bohnen, Hülsenfrüchte jeder Art	"	0	30
14	Fische, Lachs und Stockfisch, getrocknet oder gesalzen	"	0	75
15	Tintenfisch, getrockuet	"	1	05
16	Fischbein	"	2	25
17	Fischthran	"	0	30
18	Galläpfel	"	0	90
19	Garnellen, Krabben, getrocknet, gesalzen	"	1	80
20	Guinang oder Ichio	"	0	45
21	Haifischflossen	"	1	80
22	Hanf	"	2	—
23	Honig	"	1	05
24	Hörner, Hirsch-, alte	"	0	90

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
25	Irico (Biche de mer oder Tripang)	100 Catties	3	—
26	Kampfer	"	1	80
27	Kartoffeln	"	0	15
28	Lumpen	"	0	12
29	Nudeln, lange (Vermicelli)	"	0	45
30	Oel aus Samen	"	1	05
31	Papier, Schreib-	"	3	—
32	Papier, geringere Sorten	"	1	—
33	Pilze, eßbare und Schwämme jeder Art	"	5	—
34	Rübsamen	"	0	45
35	Saki oder japanischer Wein und Branntwein	"	0	90
36	Schwefel	"	0	30
37	Seealgen, geschnitten	"	0	60
38	Seealgen, ungeschnitten	"	0	30
39	Seide, roh oder gezwirnte	"	75	—
40	Seide, gehaspelte (Dupions)	"	20	—
41	Seide, Noshi	"	7	50
42	Seide, Abfälle und Abfall von Cocons	"	2	25
43	Seide, Floret-	"	20	—
44	Seidenwurmsamen	Carton	0	07 1/2
45	Seidencocons, durchlöchert	100 Catties	7	—
46	Seidencocons, undurchlöchert	"	12	—
47	Sesamsamen	"	0	90
48	Soya	"	0	45
49	Steinkohlen	"	0	04
50	Tabakblätter	"	0	75
51	Tabakblätter, zubereitet	"	1	50
52	Thee		3	50
53	Thee, unter dem Namen Bantsha bekannte Sorte, wenn von Nagasaki ausgeführt	" "	0	75
54	Wachs, Bienen-	"	2	50
55	Wachs, vegetabilisches	"	1	50

Zweite Classe.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber, gemünztes.

Ungemünztes, in Japan producirtes Gold und Silber wird nur von der japanischen Regierung in öffentlicher Versteigerung verkauft.

Dritte Classe.

Verbotene Waaren.

1. Reis, gereinigt und ungereinigt (Paddy).
2. Reis-, Roggen- und Weizenmehle.
3. Roggen und Weizen.
4. Salpeter.

Vierte Classe.

Waaren, welche einem nach ihrem Marktpreise zu bemessenden Werthzolle von 5 Percent unterliegen.

1. Bambuswaaren.
2. Bauholz, außer das von Hakodate ausgeführte.
3. Ginseng und alle im Tarife nicht besonders aufgeführten Arzneien.
4. Holzkohle.
5. Hörner, Hirsch-, neue oder weiche.
6. Kupfer, unbearbeitet oder bearbeitet.
7. Matten und Mattenbelag.
8. Seidenkleider und andere Stoffe und Seidenstickereien. Alle anderen im vorstehenden Verzeichnisse nicht besonders angeführten Waaren.

Gezeichnet: **Sawa Kiyowara no Ason Nobuyoshi.**

Gezeichnet: **Terashima Fujiwara no Ason Munenori.**

Gezeichnet: **Freiherr von Petz,**
Contre-Admiral.

Motive

zu den

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen

mit

Siam, China und Japan.

Die Gründe, von welchen sich die k. k. Regierung bei Anbahnung von Verhandlungen über den Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit den ostasiatischen Reichen Siam, China und Japan leiten ließ, sind in jener Begründung des außerordentlichen Mehrerfordernisses für die Centralleitung des Handelsministeriums im Jahre 1868, aus Anlaß der handelspolitischen Expedition nach Ostasien und Südamerika, welche als Beilage der Note des Handelsministers vom 10. Mai 1868, Z. 338-H. P., an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gelangte, umständlich auseinandergesetzt. Von einer weiteren Rechtfertigung der den vorliegenden Verträgen vom 17. Mai 1869 mit Siam, vom 2. September 1869 mit China, und vom 18. October 1869 mit Japan zu Grunde liegenden Tendenzen darf daher abgesehen werden.

Seinerzeit wurden dem zu den Vertragsabschlüssen bevollmächtigten Chef der Expedition, Contreadmiral Freiherrn v. Petz, Vertragsentwürfe mitgegeben, in denen die damals bestandenen Tractate der drei ostasiatischen Reiche mit den verschiedenen europäischen Mächten, soweit das Material bekannt war, sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben.

Bei den Verhandlungen selbst machte sich jedoch im beiderseitigen Interesse die Nothwendigkeit geltend, auch auf die neuesten Verträge anderer Staaten mit Siam, China und Japan Rücksicht zu nehmen, und darnach die ursprünglichen Entwürfe in manchen Puncten zu modificiren, damit der auf den Vertragsabschluß gerichtete Zweck der Mission für uns in vollkommen befriedigender Weise erreicht werde.

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß durch die gegenwärtigen Verträge für die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in den genannten drei Reichen die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation erreicht und gesichert wurde. Aus dem Vertrage mit Siam ist insbesondere der erste Theil des Artikel XXII im Zusammenhange mit Artikel XXI hervorzuheben, indem darin einerseits über die Waaren, deren Einfuhr und Verkauf in Siam gewissen Beschränkungen unterliegen, präcisere Bestimmungen als in den, in neuerer Zeit mit Siam abgeschlossenen Verträgen anderer Staaten aufgenommen erscheinen, und indem andererseits die den französischen Unterthanen in Folge des in Abschrift beiliegenden Vertrages vom 7. August 1867 eingeräumten Rechte und Privilegien bezüglich der Einfuhr und des Verkaufes von gegohrenen und destillirten Getränken in Siam nunmehr vertragsmäßig auch unseren Staatsangehörigen zustehen.

Was den Inhalt der Beilagen unseres in Rede stehenden Vertrages, nämlich der allgemeinen Bestimmungen und des Tarifes anbelangt, stimmt derselbe mit jenem der analogen Piecen anderer siamesischen Verträge überein.

Zum Vertrage mit China darf im vaterländischen Interesse auf den Schlußsatz der neunten Handelsbestimmung hingewiesen werden, wonach der von der chinesischen Regierung zur Ueberwachung des fremden Handels aufgestellten Functionär ermächtigt ist, einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu wählen, den er für geeignet hält, ihn in der Verwaltung der Zolleinnahmen, in der Hintanhaltung des Schmuggels, in der Festsetzung der Hafengränze, in der Ausübung der Functionen eines Hafen-Capitäns, endlich in der Vertheilung der Leuchtthürme, Loien, Seezeichen u. s. w. zu unterstützen.

Der Vertrag mit Japan ist dem am 20. Februar 1869 zwischen Preußen, Namens des norddeutschen Bundes und des Zollvereines, mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage nachgebildet, welcher im Vergleich mit den älteren Verträgen neben dem Vorzuge logischerer Gliederung und präciserer Fassung noch den Vortheil bietet, daß die Vereinbarungen, welche die japanesische Regie-

ung in letzterer Zeit mit fremden Staaten in Form von Additionalartikeln stipulirt hat, im Vertrage selbst oder in seinen Handelsbestimmungen aufgeführt erscheinen.

Eine besondere Beachtung verdienen die T. P. 6, 79 und 80 des Einfuhrtarifes, worin die Zölle für Jacken und Unterbeinkleider aus Baumwolle, Wolle und Halbwolle mit 25, 80 und 50 Cents festgestellt werden, während diese Zölle nach allen anderen Vertragstarifen Japans 30 Cents, 1 Bu. und 60 Cents betrugen.

Zu dieser Reduction hat sich Japan bei den letzten Verhandlungen mit Preußen unter der Bedingung verstanden, daß sich die Vertragsstaaten zu einer Erhöhung der Seiden- und Thee-Ausfuhrzölle vom 1. Jänner 1870 an bereit erklären.

Diese Bedingung wurde durch das Uebereinkommen der Vertragsstaaten mit Japan ddo. 1. Juni vorigen Jahres in der That erfüllt, wonach sich die betreffenden Ausfuhrzölle folgendermaßen stellen:

J. P. unseres Vertrages Tarif B. 1. Cl.	statt B. C.	seit 1870 B. C.
39. Seide roh oder gez.	75.—	90
40. „ gehaspelt (Depions)	20.—	25
41. „ Noschi	7.50	10
42. „ Seidenabfälle	2.25	3
43. Forelseide	20.—	25
52. Thee	3.50	4

Da diese höheren Zölle auf alle Vertragsstaaten Anwendung finden sollen, so sah sich der k. Bevollmächtigte, Contreadmirol Baron Petz, genöthigt, der japanesischen Regierung den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu jener Vereinbarung vom 1. Juni vorigen Jahres zu erklären. Weil aber zur Zeit des Vertragsabschlusses noch Verhandlungen der anderen Staaten mit Japan, wegen Beibehaltung der alten niedrigen Seiden- und Theezölle schwebten, welche es ungewiß machten, ob die Zollerhöhung mit 1. Jänner 1870 wirklich in Kraft treten werde: so enthält unser Vertragstarif, der schon vom 18. October 1869 an in Japan activirt wurde, nicht die höheren, sondern die niedrigen Zollsätze. Andererseits war aber die den Preußen gewährte Zollbegünstigung für Jacken und Unterbeinkleider an die Bedingung geknüpft worden, daß sie erst mit der Einführung der erhöhten Ausgangszölle für Thee und Seide in Kraft treten solle. Baron Petz hielt es bei dieser Sachlage für angemessen, zur Vermeidung einer Discussion über die Zölle für die genannten Manufacturen aus Wolle und Baumwolle, die Erklärung abzugeben, daß die gedachten drei niedrigen Zölle erst vom 1. Jänner 1870 an eingehoben werden sollen, worauf dieselben sofort in unseren Tarif aufgenommen wurden.

Mit Rücksicht auf die in den Tarifen der vorliegenden drei Verträge vorkommenden Benennungen der Münzen und Gewichte dürfte es nicht überflüssig erscheinen, unsere bezüglichen Aequivalente hier anzuführen.

Siam { Geld: 1 Tical à 4 Salungs à 2 Fuangs = 1 fl. 23¾ kr. ö. W
(Huns ist eine Unterabtheilung des Fuangs.)
Gewicht: 1 Picul à 50 Katties à 20 Tehls = 120·95 Zollpfund.

China { Geld: 1 Taël à 10 Mehs à 10 Candarihns à 10 Keseh = 3 fl. ö. W.
Gewicht und Längenmaß, siehe IV. Handelsbestimmung.

Japan { Geld: Bu. oder Itzibu = 70 kr. ö. W. Der Cent. ist 1/100 des Bu.
Gewicht und Maße, siehe X. Handelsbestimmung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wie es auch in einer ausdrücklichen Erklärung des k. und k. Ministeriums des Aeußern hervorgehoben wird, diese drei Verträge mit den ostasiatischen Reichen die Bestellung von wirklichen und besoldeten Consularämtern wenigstens Eines solchen in jedem der drei Reiche, und zwar soweit nöthig, zugleich mit diplomatischer Eigenschaft als eine conditio sine qua non ihre Ausführung erheischen.

Die Genehmigung dieser Verträge wird daher die Bestellung je eines solchen Functionärs in den drei Reichen und die Inanspruchnahme des hiefür erforderlichen Credites zur Folge haben.

Vertrag

zwischen

Frankreich und Siam

über den

Handel mit Spirituosen, abgeschlossen zu Paris den 7. August 1867 und ausgewechselt in den beiderseitigen Ratificationen zu Bangkok den 24. November 1867.

Artikel 1.

Französische Unterthanen können gegen Erlegung eines Einfuhrzolles von 3 Percent des Werthes, Wein und andere gegohrene Getränke, sowie alle Arten von destillirten Getränken, gleichviel welcher Herkunft und unter welcher Flagge, in das Königreich Siam einführen.

Diese Producte sollen frei verkauft und in das Innere transportirt werden können, und der Handel mit denselben keinen anderen Formalitäten oder Lasten unterliegen, als nachstehend angegeben sind.

Artikel 2.

Ein Jeder, der im Detail gegohrene oder destillirte Getränke fremder Herkunft verkaufen will, hat sich mit einer besonderen Erlaubniß zu versehen.

Diese Erlaubniß wird durch die siamesische Behörde ertheilt, welche dieselbe niemals verweigern kann.

Artikel 3.

Jede, für den Detailverkauf von destillirten Getränken von geringerem Werthe als 1 Francs 65 Cts. (1/2 Tical) per Liter ertheilte Erlaubniß erstreckt sich nur auf ein Etablissement oder ein Fahrzeug und auf einen bestimmten District.

Artikel 4.

Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt kostenfrei, jedoch kann eine jährliche Abgabe von jedem Kleinhändler gefordert werden, welcher destillirte Getränke von einem geringeren Werthe als 1 Francs 65 Cts. per Liter verkauft, selbst dann, wenn er gleichzeitig mit Spirituosen besserer Qualität handelt. Diese Abgabe darf in keinem Falle den Betrag von 80 Tical überschreiten.

Artikel 5.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen soll mit einer Geldbuße, welche 200 Tical nicht übersteigen darf, bestraft werden. Wenn der Contravenient französischer Unterthan ist oder unter französischem Schutze steht, hat die Verurtheilung durch den französischen Consul zu erfolgen.

Artikel 6.

Da den französischen Unterthanen nach den Bestimmungen des Vertrages vom 15. August 1856 die Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zusteht, so versteht es sich, daß dieselben nur in soferne an die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft gebunden sind, als auch die Unterthanen anderer Nationen denselben gleichmäßig und in jeder Beziehung unterworfen sind.

Artikel 7.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom Datum des Austausches der Ratificationen an, festgesetzt und bleibt dieselbe auch ferner von Jahr zu Jahr in Kraft, bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem eine der beiden Regierungen der anderen ihre Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat.

Die beiden Regierungen behalten sich übrigens vor, nach Ablauf der für den Vertrag festgesetzten Zeitdauer sich über diejenigen Modificationen desselben in Einvernehmen zu setzen, welche sie für nothwendig erachten.

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses,

über den Antrag der Abgeordneten Steffens und Genossen, betreffend die Erneuerung des Gesetzes vom 20. Mai 1869 über die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien.

Das Gesetz, betreffend die Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnen, wurde in der letzten Session des hohen Reichsrathes bereits zum Beschlusse erhoben und trat am 20. Mai 1869, nachdem es die Sanction Seiner Majestät erhalten, in Wirksamkeit.

Nach Artikel III des Gesetzes erlosch dasselbe mit dem Tage der Eröffnung dieser Session des hohen Reichsrathes, also am 11. December 1869. Als dieses Gesetz in der vorigen Session beantragt und beschlossen wurde, betrachtete man dasselbe lediglich als einen Versuch, das Zustandekommen von Eisenbahnen zu ermöglichen, ohne die directe finanzielle Unterstützung des Staates in Anspruch zunehmen. Dieser Versuche ist nun als vollkommen gelungen zu betrachten, da auf Grundlage dieses Gesetzes während der kurzen Dauer seiner Giltigkeit die Concessionen für 9 neue Eisenbahnlinien in einer Gesammtlänge von nahezu 60 Meilen ertheilt werden konnten, u. z.:

1. Die Bahn von Leoben nach Vordernberg in einer Länge von 2·20 Meilen.

2. Die Bahn von Dux nach Bodenbach mit einer Schleppbahn zur Elbe 7·00 Meilen.

3. Die Verbindungsbahn von Neratowic nach Prag 4·50 Meilen.

4. Die Eisenbahn von Wiener-Neustadt nach Grammat-Neusiedl 4·50 Meilen.

Diese Linie wurde bereits am 30. September 1864 concessonirt, konnte jedoch auf Grundlage dieser Concession nicht zur Ausführung gelangen, weil dieselbe ohne Gewährung irgend welcher staatlicher Begünstigungen ertheilt war, und ohne diese Unterstützung die Geldbeschaffung nicht zu Stande gebracht werden konnte. Die im Gesetze vom 20. Mai 1869 aufgeführten Steuerbefreiungen reichten jedoch aus, das Unternehmen zum Abschlusse zu bringen.

5. Die Bahn von Salzburg nach Hallein 2·23 Meilen.

6. Die Bahn von Hohenstadt über Mährisch-Schönberg nach Zöptau 3·19 Meilen.

7. Die Bahn von Ebensee über Ischl nach Steg am Hallstädter See 4.00 Meilen.

8. Die Bahn von Lobositz über Dux an die böhmisch-sächsische Gränze oberhalb Niklasberg 9·22 Meil.

9. Die Bahn von Olmütz über Freudenthal und Jägerndorf an die preußische Gränze gegen Leobschitz mit Zweigbahnen nach Troppau, Olbersdorf, Würbenthal und Römerstadt 23·11 Meilen.

Von diesen Bahnen sind bereits mehrere im Baue begriffen, und es ist damit der Beweis geliefert, daß in dem Gesetze, welches die Bedingungen enthält, durch die sie ins Leben gerufen wurden, das Mittel gegeben ist, den bisher eingeschlagenen Weg, Eisenbahnen mit Staatsgarantie oder Staatssubvention auszuführen, nach und nach zu verlassen. Es wird immerhin noch Eisenbahnen geben, welche in Folge von Terrainschwierigkeiten größere Anlagecapitale in Anspruch nehmen, oder deren sofortige Rentabilität sich nicht mit jener positiven Gewißheit gleich beim Beginne des Betriebes nachweisen läßt, welche das Capital veranlassen kann, sich denselben unbedingt hinzugeben, die aber dennoch ein so großes Interesse fördern, daß der Staat veranlaßt werden kann, zu deren Zustandekommen Opfer zu bringen, aber die Zahl derselben wird durch die Reactivirung des vorliegenden Gesetzes jedenfalls beträchtlich vermindert werden.

Einen weiteren Beleg für diese Behauptung bieten die vielen Concessionsgesuche, welche im gegenwärtigen Augenblicke der Regierung vorliegen, worin um die Verleihung von Concessionen für sehr wichtige Eisenbahnen angesucht und keine anderen oder weitergehenden Begünstigungen angestrebt werden, als die in dem vorgeschlagenen Gesetze enthaltenen.

An dem Umfange der Ermächtigung, welche der Regierung bezüglich der bei Concessionirung neuer Eisenbahnlinien zu gewährenden, in Steuerbefreiungen bestehenden Begünstigungen ertheilt werden soll, wurde gegenüber dem Gesetze vom 20. Mai 1869 nichts geändert.

Ebenso wurde die Bestimmung des citirten Gesetzes beibehalten, daß die allgemeinen Concessionsbestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G.

B. Nr. 56) bei den mit Steuerbefreiungen zu ertheilenden Concessionen thunlichst berücksichtigt werden sollen.

Bezüglich der dem Gesetze einzuräumenden Giltigkeitsfrist wurde die Zeit vom Tage der Kundmachung bis zum Tage des nächsten Zusammentretens des Reichsrathes angenommen; letzterer Termin mit Rücksicht darauf, daß möglicherweise demnächst nicht ein Schluß der Session, sondern eine Vertagung der Reichsrathssitzungen zur Ausführung kommen könnte.

Der Ausschuß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen: Das nachfolgende Gesetz, betreffend die Steuerbefreiungen bei neuen Eisenbahnlinien, werde angenommen.

Wien, 23. März 1870.

Groß (Reichenberg),
Obmann.

Steffens,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Steuerbefreiungen für neue Eisenbahnlinien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

„Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Eisenbahnlinien, insoferne für dieselben weder eine Staatsgarantie noch die Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung stattfindet, folgende Begünstigungen zu gewähren:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, bis zur Maximaldauer von 30 Jahren;

b) die Befreiung von den Stämpeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstige Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr;

d) das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel II.

Bei Verleihungen von Concessionen, in welchen die Staatsverwaltung von der im Artikel I eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, ist in Betreff der sonstigen Concessionsbestimmungen auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit dem Tage des nächsten Zusammentretens des Reichsrathes.

Artikel IV.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt."

Bericht des Ausschusses

über die

Regierungsvorlage: Stipulationen in Betreff der Schiffahrt auf dem Pruth.

Die hohe Regierung hat am 11. März 1870 dem Hause der Abgeordneten jene Stipulationen vorgelegt, welche sie mit der kaiserlich russischen Regierung, sowie mit der Regierung der Vereinigten Fürstenthümer über die Schiffahrt auf dem Pruth abgeschlossen hat.

Die Ratificirung ist bereits allseitig, und zwar von Oesterreich am 22. Jänner 1867 geschehen; es handelt sich sonach um die Frage, ob auch die Reichsvertretung diesem Staatsvertrage ihre Zustimmung ertheilen solle.

Der hiefür aus den Abtheilungen gewählte Ausschuß hat die von der hohen Regierung geltend gemachten Motive geprüft, gebilligt und sich denselben angeschlossen.

Entscheidend ist vor Allem der Umstand, daß der Pruth, obgleich er nach einem Laufe von 100 Meilen, und zwar erst im Fürstenthume Moldau, schiffbar wird, bis zu seiner Mündung für die Schiffahrt frei wird; denn die Taxe, welche künftighin am Ausgange des Pruth in die Donau zu entrichten kömmt, ist bloß für die Meliorirung des Flusses selbst bestimmt und wird in dem Maße mehr und mehr herabgesetzt, je weiter die Schiffbarmachung des Flusses vorwärts schreitet. Wird nun erwogen, daß diese Taxe nicht einseitig von bloß einem der Uferstaaten, sondern von einer gemischten Commission festgestellt wird, in der auch Oesterreich vertreten erscheint, so entfällt auch das etwaige Bedenken, als könnte die Freiheit der Schiffahrt auf diesem Flusse durch eine zu hohe Taxe illusorisch gemacht werden.

In fernerer Erwägung, daß die unbedingte Freiwerdung dieses Flusses für den reichen Holzhandel der Bukowina von besonderem Vortheile ist, und in Erwägung, daß auch in weiterem Kreise die industriereichen Länder Oesterreichs, deren Handel zumeist gerade auf den Südosten Europas hingewiesen ist, durch Vermittlung der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft hier ein weiteres Feld ihrer Gewerbsthätigkeit finden werden, glaubt der Ausschuß die Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß diese Stipulationen auch unserem Staate zum Vortheile gereichen, und stellt sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den anliegenden, zwischen den Regierungen von Oesterreich, Rußland und den Vereinigten Fürstenthümern abgeschlossenen Stipulationen, betreffend die Schiffahrt auf dem Pruth *), seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 23. März 1870.

Prints,
Obmann.

Bibus,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit LXXIV der Beilage.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Dauer der dem Justizminister in dem Gesetze vom 18. Mai 1869, Nr. 70 R. G. Bl., eingeräumten Ermächtigung.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird von der Regierung verlangt, daß die mit dem obcitirten Gesetze dem Justizminister für die Dauer Eines Jahres eingeräumte Ermächtigung, Notarstellen nach Ausschreibung des Concurses Bewerbern, welche die Richteramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, auch dann zu verleihen, wenn dieselben die vom Gesetze geforderte Praxis bei einem Notare nicht genommen, wohl aber eine vierjährige Praxis, sei es auch ganz oder theilweise bei Gericht, bei einer Finanzprocuratur oder bei einem Advocaten zurückgelegt haben, für die Dauer eines anderen Jahres verlängert werde.

In der Erwägung, daß die mit dem obcitirten Gesetze dem Justizminister ertheilte Ermächtigung am 25. Mai d. J. erlischt, in der Erwägung, daß die neue Notariats-Ordnung, wenngleich sie im Abgeordnetenhause bald in Verhandlung genommen werden wird, doch unmöglich bis 25. Mai d. J. in Wirksamkeit treten kann, weil das Einführungsgesetz die Bestimmung enthält, daß dieselbe erst drei Monate nach deren Kundmachung Gesetzeskraft erhalten soll; in der Erwägung, daß mit dem Tage, an welchem die neue Notariatsordnung in Wirksamkeit tritt, das Gesetz vom 18. Mai 1869, Nr. 70 R. G. Bl., mithin durch das jetzt vorgeschlagene Gesetz ohnehin außer Kraft zu treten hat, stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 24. März 1870.

Timbeck,
Obmann.

Dr. Leonardi,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Verlängerung der Dauer der dem Justizminister in dem Gesetze vom 18. Mai 1869, Nr. 70 R. G. Bl., eingeräumten Ermächtigung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt

Artikel I.

Die im Artikel I des Gesetzes vom 18. Mai 1869, Nr. 70 R. G. Bl., dem Justizminister ertheilte Ermächtigung in Ansehung der Verleihung von Notarstellen wird unter den in diesem Artikel bezeichneten Voraussetzungen für die Dauer Eines Jahres vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes verlängert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, und zwar in denjenigen Königreichen und Ländern, in Wirksamkeit, in welchen die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94 beziehungsweise das kaiserliche Patent vom 7. Februar 1858, R. G. Bl. Nr. 23, Geltung hat.

Artikel III.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht des Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Organisation der Medicinalverwaltung.

Die dermalige Organisation des Sanitätsdienstes läßt in Oesterreich unzweifelhaft viel zu wünschen übrig. Es erscheint nothwendig, die verschiedenen Phasen hervorzuheben, in welchen sich dieselbe in den letzten Jahrzehnten befand. Vor dem Jahre 1848 war die Leitung des gesammten Sanitätswesens eine einheitliche. Bei der Einrichtung verschiedener Ministerien wurden die bezüglichen Geschäfte dem Ministerium des Innern zugewiesen. Vom diesem wurde im Jänner 1849 ein Allerhöchst genehmigter Organisationsplan für die oberste Leitung des Sanitätswesens festgestellt, wonach dieselbe einem dem Minister des Innern unterordneten Obermedicinalcollegium zustehen sollte. Dieses Collegium hatte allerdings von Fall zu Fall Fachmänner beizuziehen, aber die eigentlichen Geschäfte sollten von ihm selbst geführt werden. Es war somit kein Beirath, sondern standen ihm amtliche Functionen zu, und war insbesondere durch die Art der Zusammensetzung für die specielle Vertretung des medicinisch-chirurgischen Unterrichtes, des Seuchen- und des Quarantainwesens u. s. w. vorgesorgt. Als Begründung dieser Dreitheilung der Geschäfte war ausdrücklich auf die Schwierigkeit hingewiesen, einen Mann zu finden, der diese verschiedenen Gebiete des ärztlichen Wissens und der gewonnenen Erfahrung gleichzeitig vertreten könnte. Bereits mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1850 wurde jedoch eine andere Organisirung in Aussicht genommen, die in der Verordnung des Ministers des Innern vom 1. October 1850 (R. G. Bl., Z. 376) „in Betreff der provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinalverwaltung" zum Ausdrucke gelangte. Nach derselben sollte die eigentliche Geschäftsführung in Händen eines im Ministerium des Innern bestellten Sanitätsreferenten und das Obermedicinalcollegium nur mehr „der berathende und begutachtende Körper für die Medicinalangelegenheiten des ganzen Staates (§. 20)" sein. Nach dieser Bestimmung waren also Agenden, welche in den Ressort anderer Ministerien gehören, allerdings der unmittelbaren Thätigkeit des Ministeriums des Innern entrückt; allein es hieß doch ausdrücklich, daß dieses demselben beigegebene Collegium die Medicinalangelegenheiten des ganzen Staates zu vertreten habe, und waren überdieß die Ministerien des Unterrichtes und Handels in dem Collegium besonders vertreten.

Der Vollständigkeit wegen muß hier noch bemerkt werden, daß in dem Obermedicinalcollegium noch drei Aerzte und je ein Wundarzt, Apotheker und Thierarzt, und zwar die ersteren überhaupt, die letzteren nur in den sie betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigte Mitglieder waren; ferner, daß bei den Landesstellen und den damals bestandenen Kreisregierungen ebenfalls Medicinalcollegien bestehen und den letzteren Kreisärzte beigegeben werden sollte.

In dem der gegenwärtigen Regierungsvorlage beigegebenen Motiven wird Seite 13 angeführt, daß diese provisorische Verordnung vom 1. October 1850 nicht durchgeführt worden ist.

Während nun die sanitären Einrichtungen zum Beginne dieses Jahrhunderts in Oesterreich anerkannter Weise den der übrigen Staaten voraus waren, sah sich die Regierung selbst genöthigt, einzubekennen, daß sich die Verhältnisse jetzt wesentlich geändert haben.

In welch hohem Grade dieß der Fall ist, zeigt der Satz, den sie an die Spitze ihrer Motive zu dieser Gesetzesvorlage stellte.

Er lautet wörtlich: „Es gibt kaum einen Zweig der öffentlichen Verwaltung in Oesterreich, welcher sich in einem so ungenügend geordneten Zustande befindet, als die Medicinalverwaltung."

Mit der einfachen Durchführung der Verordnung vom Jahre 1850 hat die Regierung nicht erachtet, einen ordnungsmäßigen Zustand erzielen zu können, nachdem es sich dermalen in erster Linie darum handelt, daß, mit Rücksicht auf die den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Gesundheitspolizei und mit

Rücksicht auf die Autonomie der Königreiche und Länder, der dem Staate und den von ihm aufgestellten Organen zukommende Wirkungskreis in allen Sanitätsangelegenheiten neuerlich festgestellt werde.

Um nun einen vollkommen gesicherten Weg auf Grund der von Fachmännern ausgesprochenen Ansichten über die Mittel zur Abhilfe einzuschlagen, hat die Regierung im Frühjahr 1869 eine aus mehr als 40 Mitgliedern der verschiedenen ärztlichen Kreise bestehende Enquêtecommission einberufen, welche die gestellten Fragen beantwortete. Die dabei im Auge behaltenen Grundsätze, dann die Fragen und die Antworten befinden sich in der hier angeschlossenen Beilage verzeichnet.

Ehe der Ausschuß an die detaillirte Prüfung der auf Grund der Ergebnisse dieser Enquêtecommission zu Stande gekommenen Regierungsvorlage ging, beschloß er, noch die Doctoren Gauster, k. k. Bezirksarzt zu Stein in Krain, Haller, k. k. Primararzt in Wien, Hoffmann, Director des allgemeinen Spitals in Wien, und Köhler, k. k. Kreisarzt zu Jičin in Böhmen, über den vorgelegten Gesetzentwurf und insbesonders darüber einzuvernehmen, ob und inwieferne sich derselbe mit dem Resultate der Enquêtecommission in Widerspruch befinde.

Diese bereitwilligst erstatteten Gutachten, sowie die in Fachblättern abgegebenen Urtheile, wie nicht minder die an das hohe Abgeordnetenhaus gelangten und dem unterzeichneten Ausschusse zugewiesenen Eingaben des Doctorencollegiums (Z. 699), der Wiener medicinischen Facultät und des ärztlichen Vereines (Z. 520) in Wien sprachen sich anerkennend über die Regierungsvorlage, namentlich in der Richtung aus, daß darin der vor Allem erforderliche Rahmen gegeben sei, innerhalb dessen und mit den durch dieses Gesetz beabsichtigten Organen die weiters nothwendigen Bestimmungen getroffen und insbesondere die noch fehlenden mannigfachen Detailgesetze vorberathen werden können.

Der Ausschuß hat nach genauer Würdigung der Ergebnisse der Enquêtecommission und der sonst abgegebenen Urtheile keine Veranlassung gehabt, sich im Wesentlichen von der Regierungsvorlage zu entfernen, da auch er der Ansicht ist, daß es sich vorerst um die Organe für den Sanitätsdienst und für das Zustandebringen der verschiedenen weiters erforderlichen Verordnungen und Gesetzentwürfe, sowie um die Klarstellung der Competenz der Staatsverwaltung handelt.

Was nun die speciellen Bestimmungen der Regierungsvorlage betrifft, so müssen einzelne principielle Abweichungen des Ausschußantrages hervorgehoben werden.

In der Beziehung ist zunächst der im §. 1 aufgestellte Grundsatz zu erwähnen. Nach demselben soll dem Staate die oberste Leitung des „Sanitäts- (Medicinal-) Wesens" und die Oberaufsicht über dasselbe zustehen. Im §. 3 wird dann des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde gedacht.

Der Ausschuß hat sich nicht in der Lage gesehen, die in dieser Textirung zum Ausdrucke gelangte Anschauung vollständig zu theilen.

Vorerst konnte er den Unterschied nicht übersehen, daß in der Regierungsvorlage „Medicinal- und Sanitätswesen" als identisch angesehen wird.

So sehr nun anerkannt werden muß, daß bei den medicinischen und juridischen Schriftstellern nicht klar gestellt ist, was unter Medicinal- und Sanitätswesen verstanden wird, so bleibt doch nach der Fassung des §. 11 lit. f) des Gesetzes über die Reichsvertretung kein Zweifel darüber, daß die dort genannte Gesetzgebung in Medicinalangelegenheiten nicht als Inbegriff der gesammten Gesetzgebung auf dem Gebiete des Medicinal- und Sanitätswesens gemeint sein konnte, weil sonst unmöglich noch der Beisatz wegen der Gesetzgebung über Epidemien und Thierseuchen erforderlich und zulässig erschienen wäre.

Diese Unterscheidung ist aber um so wichtiger, als sie im Einklange ist mit dem Reichsgesetze vom 5. December 1862, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen für die Gemeindegesetze der Königreiche und Länder, und mit diesen Gemeindegesetzen selbst, wie sie auf Grund des citirten Reichsgesetzes zu Stande gekommen sind. Dort ist nämlich die Sanitätspolizei, als zum selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörig, bezeichnet.

Ist dem aber so, dann kann nach der Anschauung des Ausschusses nicht die Leitung des gesammten Sanitätswesens, wie es die Regierung wollte (§. 1), als in die Competenz der Staatsverwaltung gehörig, bezeichnet werden, nachdem ihr die Leitung der in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehörigen Angelegenheiten nicht zusteht.

Da jedoch die Oberaufsicht auch über solche Gegenstände der Staatsverwaltung allerdings zugestanden werden kann — wie dieß bei Straßen u. s. w. geschieht — so scheint dieser Schwierigkeit dadurch abgeholfen, daß die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten, bezüglich des Sanitätswesens aber blos die Oberaufsicht, als in den Wirkungskreis des Staates gehörig, bezeichnet wird, wie sich dieß der Ausschuß nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung in Antrag zu bringen erlaubt.

Diese Veränderung glaubt er umsomehr empfehlen zu können, als durch dieselben an der Fassung des übrigen Theiles der Gesetzesvorlage nichts geändert wird.

Eine weitere Verschiedenheit in der Anschauung des Ausschusses liegt in dem Umstande, daß derselbe, der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, wonach die Gemeindegesetzgebung in die Competenz der Landtage gehört, Rechnung tragend, eine Aenderung der Einleitung des §. 3 und ebenso auch die gänzliche Umgestaltung des §. 5 für nothwendig hält.

Nach dem §. 3 der Regierungsvorlage könnte es nämlich das Ansehen haben, als ob den vorausgegangenen Bestimmungen gegenüber die Bestätigung des

selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden rücksichtlich der Sanitätspolizei erforderlich wäre.

Der Ausschuß erachtet, durch die von ihm vorschlagene Fassung die Absicht, durch den §. 3 lediglich den aus dem Begriffe der Sanitätspolizei fließenden Wirkungskreis der Gemeinden zu exemplificiren, klarer ausgesprochen und den Vorwurf über einen Eingriff in die Landesgesetzgebung hintangehalten zu haben.

Rücksichtlich des §. 5 muß bemerkt werden, daß die Regierungsvorlage im ersten Alinea eine Verpflichtung für die Gemeinden ausspricht und es erst im dritten Alinea der Landesgesetzgebung vorbehält, dießfalls die näheren Bestimmungen zu treffen. Nachdem sich nun diese Verpflichtung auf die Ausübung der Gesundheitspolizei bezieht, diese aber zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, war der Ausschuß der Ansicht, daß der für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt an die Spitze des Paragraphes zu stellen und somit das Alinea 3 mit dem ersten zu verschmelzen wäre.

Absehend von diesen principiellen Fragen, hat der Ausschuß, und zwar größtentheils in Berücksichtigung der von der Enquêtecommission oder von den durch ihn einvernommenen Experten ausgesprochenen Wünsche einzelne Aenderungen vorgenommen, deren Begründung der mündlichen Berichterstattung vorbehalten bleibt.

Der Ausschuß hält es aber für seine Pflicht, ausdrücklich zu betonen, daß weder mit dieser grundsätzlichen Aenderung, noch mit der von ihm vorgeschlagenen Ausscheidung der Worte „jene Anstalten zu errichten und jene Organe aufzustellen" dem von der Enquêtecommission und von sämmtlichen Experten ausgesprochenen Gedanken über die Ersprießlichkeit der Aufstellung von Gemeindeärzten entgegengetreten werden soll.

Im Gegentheile hält auch er eine gedeihliche Entwickelung des Sanitätswesens wesentlich von dem Vorhandensein solcher Organe abhängig.

Allein er glaubt, sowie ja auch die Regierung des Ausdruckes „Gemeindeärzte" sich nicht bediente, die näheren Bestimmungen, worin die Einrichtungen zu bestehen haben, mittelst deren die Gemeinden die ihnen zustehende Sanitätspolizei ausüben sollen, den Landesvertretungen überlassen zu müssen und sodann auch das mehrdeutige Wort „Organe" nicht aufnehmen zu können.

Um jedoch die Landtage in die Lage zu versetzen, diese Bestimmungen überhaupt, und zwar sobald als möglich zu treffen, glaubt der Ausschuß eine Aufforderung an die Regierung bezüglich der ehesten Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes empfehlen zu sollen.

Es möge aber gestattet sein, auch noch mehrere Gesetzesvorlagen für die nächsten Reichsrathssessionen in Antrag zu bringen, da, wie bereits gesagt, das gegenwärtige Gesetz nur den Rahmen geben soll, innerhalb desselben eben eine ansehnliche Reihe von gesetzlichen Bestimmungen bereits in nächster Zeit getroffen werden muß, wenn den grellen Uebelständen abgeholfen werden soll, deren Vorhandensein die Regierung an der Spitze ihrer Motive zu der in Verhandlung stehenden Vorlage einbekannt hat. In dieser Richtung sind bereits von der Enquêtecommission mehrfache Wünsche ausgesprochen worden, und ist dieß auch seitens der vernommenen Experten geschehen. Der Ausschuß beehrt sich, nach genauer Erwägung des strengen Bedürfnisses die ihm entsprechend scheinenden Resolutionen in Antrag zu bringen.

Endlich muß noch der an den Ausschuß gelangten, durch das gegenwärtige Gesetz berührten vier Petitionen gedacht werden. Die beiden bereits früher erwähnten Eingaben des Doctorencollegiums und des ärztlichen Vereines in Wien finden ihre Erledigung durch das Gesetz selbst. Dasselbe ist der Fall bezüglich dreier Puncte der in der Eingabe der Landes- und Contumazthierärzte in der Bukowina (Z. 566) gestellten Bitten.

Was dagegen das weitere, ebendort vorkommende Ansuchen um Erhöhung der Gehalte der Contumazdirectoren betrifft, so steht dasselbe in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem vorliegenden Gesetzesentwurfe. Der Contumazbeamten ist in demselben gar keine Erwähnung geschehen und es erübrigt in der Beziehung nach der Ansicht des Ausschusses nur, diese Petition der Regierung zur Würdigung und Amtshandlung abzutreten.

Ebenso dürfte rücksichtlich der Eingabe des Apothekers Trecconi zu Stenico in Tirol vorzugehen sein, nachdem dem gestellten Begehren um eine Verfügung, — wonach der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern gestattet wird, dann die jährliche Gebühr für die Visitation der Apotheken aufgehoben oder doch den Einkünften derselben und den Ortsverhältnissen entsprechend ermäßigt werden, endlich die bestehende Einrichtung der Arzneimittelkästen (Hausapotheken) aufgehoben und an deren Stelle die Filialkästen der zunächst gelegenen Apotheken unter Leitung des bestellten Arztes gesetzt werden, — nicht in diesem Gesetze, sondern nur in einer das Apothekerwesen betreffenden Gesetzesvorlage Folge gegeben werden kann, eine darauf beziehende Resolution sich ohnehin unter den Anträgen des Ausschusses befindet, und die Regierung auf diesem Wege zur genauen Einsicht der geltend gemachten Gründe gelangt.

Der Ausschuß beehrt sich, nunmehr anzutragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Dem beiliegenden Gesetzesentwurfe wird mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung ertheilt.

II. Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit Berücksichtigung des drin-

genden Bedarfes, Gesetzesvorlagen einzubringen:

1. über das ärztliche Unterrichtswesen auf Grund der Aufhebung der Chirurgenschulen und bei Feststellung von Physicatsprüfungen für Staatsanstellungen, sowie bei Erwägung, inwieferne die Einrichtung von Staatsprüfungen als Bedingung der ärztlichen Praxis überhaupt dabei gleichzeitig getroffen werden solle;

2. über die allgemeinen Maßregeln zur möglichsten Verhütung von Epidemien, Endemien und Krankheiten überhaupt und insbesondere der Syphilis;

3. über die Regelung des Apothekerwesens und des Handels mit Arznei- und Giftwaaren;

4. über den Rechtsschutz der Geisteskranken;

5. über die Regelung des Impfwesens;

6. über die bei der Errichtung und Erhaltung von Gebär-, Findel-, Kranken- und Irrenhäusern einzuhaltenden Bestimmungen.

III. Die hohe Regierung wird aufgefordert, in den Landtagen eine Vorlage über die näheren Bestimmungen bezüglich der zur Ausübung der Gesundheitspolizei Seitens der Gemeinden erforderlichen Einrichtungen ehestens einzubringen.

IV. Die Petitionen des Medicinä-Doctorencollegiums und des ärztlichen Vereines in Wien, Z. 520 und 699, sowie der Contumazdirectoren in der Bukowina, Z. 566, werden durch Annahme des Gesetzentwurfes als erledigt angesehen, die letztere Eingabe jedoch wird rücksichtlich des gleichzeitig gestellten Ansuchens um Gehaltserhöhung, sowie die Petition des Apothekers Trecconi aus Stenico in Tirol wegen Regelung des Apothekerwesens der Regierung zur Berücksichtigung und Amtshandlung abgetreten.

Wien, den 25. März 1870.

Dr. Dietrich,

Obmann-Stellvertreter.

Czedik,

Berichterstatter.

Beilage A.

Regierungsvorlage an die Enquête-Commission.

Grundsätze

für die

Organisirung der Medicinalverwaltung.

I. Die Medicinalgesetzgebung gehört in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

II. Die öffentliche Sanitäts- (oder Medicinal-) Verwaltung gehört zum Theile in den Wirkungskreis der autonomen Organe, zum Theile in jenen der Staatsverwaltung.

III. Der Antheil der autonomen Organe an der öffentlichen Sanitätsverwaltung ist theils schon durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen normirt, theils noch im Wege der Legislative und auf Grund dieser im Verordnungswege zu normiren.

IV. Jener Theil der öffentlichen Sanitätsverwaltung, welcher dem Staate vorbehalten ist und sich nicht auf das Medicinal-Unterrichtswesen bezieht, wird durch die politischen Behörden geübt.

V. Die Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im öffentlichen Sanitätswesen überhaupt, sowie Verfügungen hierin für größere Gebiete oder auch nur von örtlicher Bedeutung aber von wichtigem sanitären Interesse sollen fernerhin stets durch ärztliche, beziehungsweise technische Commissionen vorberathen werden.

VI. Bewerber um eine bleibende Anstellung im Staatssanitätsdienste sollen fernerhin ihre Befähigung dazu durch eine förmliche Prüfung — Physicatsprüfung — darzuthun haben.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze und in Absicht auf die Entwerfung eines Statutes zur Organisirung der öffentlichen Sanitätsverwaltung handelt es sich zunächst um die Beantwortung der nachfolgenden Punkte:

Fragen:

1. Wie weit reicht die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf die Gesundheitspolizei im engeren Sinne des Wortes, das heißt in Bezug auf Einrichtungen und Amtshandlungen zum Schutze

Antworten der Enquête-Commission:

gegen die Gefahren für die Gesundheit und das Leben, und zwar:

1 a) in der Fürsorge für Schwangere und Gebärende?

ad 1 a) Die Einzelngemeinde hat für die Möglichkeit der Beschaffung des nöthigen ärztlichen und geburtshilflichen Beistandes durch hiezu berechtigte Personen zu sorgen, und zwar für Arme ohne Kosten für diese.

Den Armen ist, wenn nöthig, eine entsprechende Unterstützung auf die Dauer der durch die Schwangerschaft etwa bedingten Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Gebärenden und Wöchnerinnen ist ohne Rücksicht auf Zuständigkeit und vorbehaltlich der Ersatzansprüche, im Falle des Bedarfes die nöthige Unterkunft und Verpflegung zu verschaffen.

1 b) in der Fürsorge für die Kinder, namentlich für Findlinge, für Schulbesuchende und für in Fabriken verwendete Kinder?

ad 1 b) Sie überwacht in sanitärer Hinsicht die Pflichterfüllung der Pflegeeltern von Findlingen und anderen Kindern, welche von der Behörde oder der Gemeinde in Pflege gegeben werden; ferner unmittelbar die Befolgung der Sanitätsmaßregeln bezüglich der Schulen und der Fabriken, in welchen Kinder verwendet werden.

1 c) in der Sorge für Reinhaltung des Luftkreises überhaupt (Moräste, Kloaken ꝛc.) und beim Gewerbebetriebe insbesondere?

ad 1 c) Für die mögliche Beseitigung von Morästen, Pfützen, der Ansammlungen von meteorischen Niederschlägen und von allen festen oder flüssigen Abfällen, welche die körperliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden; möglichste Verhütung der Infiltrirung des Bodens durch gesundheitsschädliche Substanzen in der Umgebung von Localitäten, die zum Aufenthalte von Menschen dienen; Sorge für die Reinigung und Reinhaltung der Stallungen, dann der Aborte, Kloaken, Gassen, Senk- und Düngergruben und für zweckmäßige Beseitigung ihres Inhaltes; endlich Ueberwachung der Befolgung der bezüglich des Gewerbebetriebes bestehenden hygienischen Vorschriften.

1 d) in der Sorge für den sanitären Zustand der Wohnungen und öffentlichen Localitäten?

ad 1 d) Die Handhabung der Bauvorschriften in sanitärer Beziehung, Reinhaltung der Straßen und Plätze, Verhütung der Benützung gesundheitsschädlicher Wohnungen und Sorge für Verbesserung oder Beseitigung derselben, sowie für Verhütung der Ueberfüllung; Ueberwachung der gesundheitsgemäßen Anlage öffentlicher Localitäten mit besonderer Berücksichtigung der Ventilation; alles dieß mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze.

1 e) bei öffentlichen Badeanstalten, Gesundbrunnen und Heilbädern?

ad 1 e) Die Errichtung von Freibädern, wo es möglich, Ueberwachung der Befolgung der die öffentlichen Badeanstalten betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

1 f) in Bezug auf Trink- und Nutzwasser?

ad 1 f) Sorge für möglichste Beschaffung und Erhaltung einer hinreichenden Menge von zweckentsprechendem Trink- und Nutzwasser.

1 g) in Bezug auf die Lebensmittel?

ad 1 g) Sorge für gute Beschaffenheit und Unverfälschtheit der in Verkehr gesetzten Lebensmittel, Getränke, für Handhabung der Marktpolizei, Vieh- und Fleischbeschau.

1 h) bei den Gefäßen zur Bereitung, Aufbewahrung und zum Genusse von Speisen und Getränken?

ad 1 h) Unmittelbare Ueberwachung des Vollzuges der betreffenden Vorschriften.

1 i) In Bezug auf Giftpflanzen, Erzeugung, Verkauf und Verbrauch von Giften?

ad 1 i) Unmittelbare Ueberwachung des Vollzuges der dießbezüglichen Vorschriften.

1 k) In der Vorbauung gegen sporadische ansteckende Krankheiten der Menschen?

ad 1 k) Handhabung und Ueberwachung der Befolgung der dießbezüglichen Vorschriften.

1 l) In der Vorbauung gegen Epidemien? insbesondere bei der Impfung als Vorbauung gegen die Blattern?

ad 1 l) Sorge für entsprechende Armenpflege, Nachschau in den einzelnen Wohnungen und Häusern durch geeignete Personen bezüglich der Befolgung der sanitären Vorschriften mindestens zweimal des Jahres und genaue Durchführung aller zur Erhaltung des bestmöglichen allgemeinen Gesundheitszustandes und bezüglich der öffentlichen Krankenpflege, sowie der Impfung gegebenen Anordnungen.

1 m) In den Rettungsversuchen bei plötzlichen Lebensgefahren?

ad 1 m) Schleunige Herbeischaffung ärztlicher Hilfe, Beistellung der vom Arzte als nothwendig erklärten Hilfsmittel, zweckentsprechende Transportirung, Unterbringung und Labung des Verunglückten.

1 n) nach eingetretenem Tode?
insbesondere in Bezug auf die Todtenbeschau?
die sanitätspolizeilichen Leichenobductionen?
die Todtenkammer?
die Begräbnißplätze?
die Aussetzung, Ueberführung und Ausgrabung von Leichen?

ad 1 n) Durchführung der Vorschriften über Todtenbeschau, Bestellung des Todtenbeschauers, der

wo möglich ein Arzt oder Wundarzt sein soll, Führung der Todtenbeschauprotokolle.

Sorge für ein zur Vornahme der Obduction geeignetes Locale, für die Transportirung der Leiche in dasselbe, sowie für die nöthige Unterstützung des Obducirenden.

Sorge für Errichtung und Instandhaltung vorschriftsmäßiger Begräbnißplätze und Todtenkammern, gegen Einholung der Bewilligung von Seite der politischen Behörde bei Anlage und Erweiterung der Begräbnißplätze.

Ferner das Beerdigungswesen sammt Bestellung der hiezu nöthigen Personen, dann Führung der Beerdigungs- und Gräberprotokolle.

Sorge, daß durch die (funerale) Aussetzung der Leichen keine sanitären Uebelstände erwachsen, Ueberbringung aufgefundener Leichen in die Todtenkammer, bei größeren Gemeinden Herstellung eines geeigneten Locales zur Aussetzung nicht agnoscirter Leichen.

1 o) In veterinär-polizeilichen Dingen, und zwar:

aa) in gewöhnlichen Zeiten?

in Angelegenheit der Wasenmeistereien?

zur Vorbauung gegen ansteckende Thierkrankheiten?

ad 1 o) aa) Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau, der Viehmärkte, Viehtriebe und des Gesundheitszustandes von neu eingebrachtem Vieh; bei größeren Städten ist der veterinär-ärztliche Dienst durch Fachmänner zu besorgen.

Der Einzelgemeinde steht die Mitwirkung bei Ausmittlung geeigneter Plätze für Errichtung von Wasenmeistereien zu; die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Wasenmeister mit Rücksicht auf die bestehenden Normen steht allen zum Sprengel der Wasenmeisterei gehörigen Gemeinden zu.

Zur Vorbauung gegen ansteckende Thierkrankheiten hat die Einzelgemeinde nebst Einhaltung der sub aa) angeführten Obliegenheiten noch für eine den hygienischen Anforderungen entsprechende Einrichtung der Stallungen, deren Reinhaltung und für eine entsprechende diätetische Pflege der Nutzthiere, dann für die Beobachtung der durch die, rücksichtlich der Thierseuchen bestehenden Gesetze und Verordnungen angeordneten Vorbauungsmaßregeln zu sorgen.

bb) Bei Thierseuchen?

ad 1 o) bb) Alsogleiche Erstattung der Anzeige von dem Ausbruche jeder ansteckenden seuchenartigen Thierkrankheit bei der politischen Behörde, Intervention bei den Seuchecommissionen, Ueberwachung der genauen Durchführung der Anordnungen derselben, sowie der gesetzlich vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln.

2. Wie weit reicht die Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf die öffentliche Krankenpflege, d. h. in Bezug auf Einrichtungen und Amtshandlungen zur möglichsten Verminderung des

Nachtheiles bei schon bestehenden Erkrankungen? und zwar:

2 a) Beim Zustande des Siechthums?

ad 2 a) Die Einzelgemeinde hat gemäß der Gemeindegesetzgebung und den Gesetzen über Armenpflege für zweckmäßige Unterbringung und Verpflegung der mittellosen Siechen zu sorgen.

2 b) Bei sporadischen Erkrankungen mit Einschluß der Geisteskranken?

ad 2 b) hat für Transportirung, Unterbringung, Pflege, Beistellung der ärztlichen Hilfe und der nöthigen Medicamente für sporadisch erkrankte Arme zu sorgen. Bei Geisteskranken, die zu Hause verpflegt werden können, ist für eine entsprechende Ueberwachung, bei anderen Geisteskranken für sichere Ueberbringung in eine Heilanstalt, ebenso für Abholung derselben über Auftrag des Landesausschusses und Beobachtung der angeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

2 c) Bei Epidemien?

ad 2 c) Verpflichtung zur sofortigen Anzeige des Ausbruches an die politische Behörde, Befolgung der von letzterer angeordneten Maßregeln und unmittelbare Ueberwachung der Durchführung derselben.

2 d) in der Vorsorge für Heilmittel?

insbesondere in Beziehung auf Apotheken, Handel mit Arzneipräparaten und Medicinalkräutern?

ad 2 d) Sorge, daß für ihre Angehörigen die nöthigen Heilmittel vorhanden oder leicht zu beschaffen sind, Erstattung der Wohlmeinung über die Nothwendigkeit der Errichtung und des Standortes der Apotheken.

2 e) in Hintanhaltung der Kurpfuscherei?

ad 2 e) Anzeige der vorkommenden Fälle von Kurpfuscherei an die Behörden.

3. Wie läßt sich nach den Antworten auf die Fragen 1 (a)—o) — 2 (a) und e) der Antheil der Gemeinden an der öffentlichen Sanitätsverwaltung formuliren?

4. Was gehört von den durch die Fragen 1 (a) — o) und 2 (a) — e) bezeichneten sanitätspolizeilichen Gegenständen in die Competenz der Gemeinden höherer Ordnung? und zwar:

ad 4. Die Gemeinden höherer Ordnung haben überhaupt überall dort einzutreten, wo die Mittel der Gemeinden unterster Ordnung nicht ausreichen.

4 a) der Bezirksvertretung?

ad 4 a) Wirkungskreis der Bezirksvertretung.

1 o) aa) Ueberwachung der im Bezirke befindlichen Wasenmeister-Unterstützung der Einzelgemeinden in Durchführung der denselben obliegenden veterinärpolizeilichen Verpflichtungen.

1 o) bb) Ueberwachung der Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln bei im Bezirke in größerer Ausbreitung herrschenden Thierseuchen.

4 b) der Landesvertretung?

ad 4 b) Verpflichtungen der Landesvertretung.

1 a) Errichtung und Erhaltung von Gebäranstalten, sowie die Heranbildung von Hebammen durch Unterstützung derselben mittelst Stipendien, mit Rücksichtnahme für eine zweckmäßige Vertheilung der Geburtsfrauen im Lande nach dem jeweiligen Localbedarfe.

1 b) Sorge für das Findelwesen, Ueberwachung desselben, sowie Erhaltung der Findelanstalten, wo sie bestehen.

1 d) Befolgung der vom Staate festgesetzten sanitären Grundsätze bei Erlassung der Bauvorschriften.

1 e) Die sanitäre Ueberwachung der im Besitze des Landes stehenden Heilbäder und Gesundbrunnen, unter Berücksichtigung der vom Staate aufgestellten, hierauf bezüglichen sanitären Grundsätze.

1 i) Sorge, daß die Schüler in den Volksschulen über die im Lande vorkommenden Giftpflanzen belehrt werden.

1 l) Möglichste Förderung des Impfwesens.

1 o) aa) 1. Bestallung, Ernennung und Besoldung der Bezirksthierärzte.

2. Ueberwachung der ämtlichen Thätigkeit dieser Persönlichkeiten.

3. Tragung der Auslagen, welche für die Bewachung der einzelnen Kronlandsgränzen gegeneinander bei ansteckenden Thierkrankheiten erwachsen.

3 a) Sorge für die entsprechende Errichtung und Erhaltung von Siechenhäusern, wenn die Bezirksgemeinden selbe nicht errichten und erhalten können.

3 b) Sorge für die Herstellung und Erhaltung von dem Bedarfe entsprechenden Krankenhäusern.

Fürsorge für die entsprechende Unterbringung, Verpflegung, Ueberwachung und ärztliche Behandlung der im Lande erkrankten Irren, die über ärztlichen Ausspruch aus Sicherheitsrücksichten in privater Pflege nicht belassen werden können, Errichtung eigener Anstalten (Irrenanstalten) oder Unterbringung der betreffenden Geistesgestörten in familiare Verpflegung (Irrencolonien) — Befolgung der bezüglich der Organisation und Einrichtung für Landes-Irrenheil- oder Verpflegsanstalten vom Staate festgesetzten Bestimmungen.

3 c) Tragung der durch die Behandlung der epidemisch Erkrankten erwachsenen Kosten.

Zum Schlusse erlaubt sich die Commission den Wunsch auszusprechen, daß für Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern, insbesondere für die Stadt Wien, eigene Sanitätsstatute im gesetzlichen Wege zu erlassen wären.

5. Wie läßt sich hienach der Antheil, a) der Bezirksvertretung, b) der Landesvertretung an der öffentlichen Sanitätsverwaltung formuliren?

6. Welche Anstalten eignen sich zur Durchführung der Antworten auf die sub 1, 2 und 4 gestellten Fragen?

ad 6. Zur Durchführung der Antworten ad 1 2, 4 eignen sich als Anstalten: Kinder- und Säuglingsbewahranstalten, Armenhäuser, Siechenhäuser. Localitäten zur Unterbringung plötzlich Erkrankter, Verunglückter, von der Geburt Ueberraschter oder sonst zu isolirender Kranken, Todtenkammern, Begräbnißplätze, Krankenhäuser, Irrenhäuser, Findelanstalten, Gebäranstalten, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Thierspitäler zu Unterrichtszwecken, Quarantainen und Contumazanstalten.

im Besonderen:

6 a) Welche dieser Anstalten empfehlen sich für jede Gemeinde, beziehungsweise für die zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden?

ad 6 a) Der Gemeinde niederster Ordnung empfehlen sich folgende Anstalten:

1. Kinderbewahranstalten, 2. Turnanstalten, 3. Armenhäuser, 4. eine Localität zur Unterbringung plötzlich Erkrankter, Verunglückter, von der Geburt Ueberraschter und sonst zu isolirender Kranken.

Hieher gehören auch Begräbnißplätze und Todtenkammern.

6 b) Welche dieser Anstalten und unter welchen Verhältnissen sind für den Bezirk zu empfehlen?

ad 6 b) Der Bezirksgemeinde empfehlen sich Siechenhäuser, kleinere Spitäler, die interimistisch auch Gebärende, Wöchnerinnen und Geisteskranke aufzunehmen geeignet eingerichtet sind; ebenso ist der Bezirksvertretung zu empfehlen, die Errichtung und Erhaltung von Säuglings- und Kinderbewahranstalten in den Einzelgemeinden nach Erforderniß anzuregen und zu ermöglichen.

6 c) Welche dieser Anstalten sind als Landesanstalten zu empfehlen?

ad 6 c) Dem Lande werden empfohlen:

Dem Bedarfe entsprechende Krankenhäuser und Anstalten zur Heilung und Pflege von Geisteskranken, sowie Anstalten zur Aufnahme von Gebärenden, Findlingen, Blinden, Taubstummen, schließlich Thierspitäler zu Unterrichtszwecken im Anschlusse an Universitäten, vollständige Thierarzneischulen oder landwirthschaftliche Lehranstalten.

6 d) Ist die Errichtung dieser Anstalten und zwar aller oder nur einzelner und welcher, oder keiner von ihnen gesetzlich anzuordnen?

ad 6 d) Gesetzlich anzuordnen wäre:

α) Für die Einzelgemeinde:

1. Locale zur Aufnahme plötzlich Erkrankter.

2. Todtenkammern und Begräbnißplätze und zwar nach Maßgabe der Nothwendigkeit, entweder für einzelne Gemeinden oder für eine Concurrenz von Gemeinden;

3. Locale zur Unterbringung neu angekauften oder seuchenverdächtigen Viehes zur Zeit, wenn das Herrschen der Viehseuche im Lande kundgemacht ist.

β) Für den Bezirk oder eine Concurrenz von Bezirken, Bezirksspitäler.

γ) Für das Land:

Dem Bedarfe entsprechende Krankenhäuser, Gebäranstalten, Anstalten zur Heilung und Pflege von Geisteskranken. In Rücksicht auf den traurigen Zustand der Cretins und die Unmöglichkeit, dieselben in Anstalten entsprechend unterzubringen und zu verpflegen, stellt die Enquêtecommission an den Herrn Minister die Bitte, die Frage über den Cretinismus, namentlich die Verminderung desselben, energisch in Angriff zu nehmen.

6 e) welchen Einfluß hat die Staatsverwaltung auf die innere Einrichtung dieser Anstalten zu nehmen? und insoferne dieser Einfluß bei den verschiedenen Anstalten ein verschiedener sein sollte, welchen Einfluß hat die Staatsverwaltung auf die einzelnen Arten dieser Anstalten zu nehmen?

ad 6 e) Die Staatsverwaltung hat im Gesetzgebungswege die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf die Leitung und Verwaltung, sowie die wichtigsten sanitären und wissenschaftlichen Grundsätze für alle Heil- und Humanitätsanstalten festzusetzen und deren Befolgung zu überwachen.

Wunsch: Die Regierung möge dieses Gesetz bald erlassen.

Wunsch: Die Regierung möge den Grundsatz festhalten, daß die Administration von der Direction in Heil- und Humanitätsanstalten nicht getrennt werden können.

Wo diese Anstalten zu Unterrichtszwecken dienen, hat sie dafür zu sorgen, daß jene in keiner Weise gefährdet, sondern nach Möglichkeit gefördert werden.

Der Staat hat für entsprechende Quarantaine- und Contumazanstalten zu sorgen.

7. Welche Organe sind in Absicht auf die Durchführung der Antworten zu den sub 1 und 2 gestellten Fragen für die (einzelnen oder zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten) Gemeinden empfehlenswerth? welche nothwendig?

ad 7) Der Gemeinde sind zur Durchführung der Antworten auf 1 und 2 zu empfehlen: Aerzte, Hebammen, Thierärzte.

Nothwendige Organe sind hievon: Aerzte, Hebammen, eventuell Thierärzte.

namentlich

7 a) wie und von wem verschafft sich die Gemeinde die zur öffentlichen Sanitätspflege nöthigen Gutachten (Rathschläge, Anträge)?

ad 7 a) Die Gemeinde verschafft sich die zur öffentlichen Sanitätspflege nöthigen Gutachten (Rathschläge, Anträge):

α) von den Gemeindeärzten, soweit sie dazu geeignet sind;

β) von aus Laien und Aerzten zusammengesetzten Gesundheitsräthen und den Physikern;

γ) bei wichtigen Fragen vom Landessanitätsrathe.

In veterinärpolizeilicher Angelegenheit verschafft sich die Gemeinde die nöthigen Gutachten von den in ihr domicilirenden Thierärzten oder dem gemischten Gesundheitsrathe, in wichtigen Fällen von dem Bezirksthierarzte oder dem Landessanitätsrathe.

7 b) durch welche Organe läßt die Gemeinde die durch allgemeine Gesetze bestimmten und die von ihr selbst angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln überwachen? die Todtenbeschau und sanitätspolizeilichen Untersuchungen vornehmen? derlei Anzeigen und Berichte erstatten?

ad 7 b) Die Gemeinde überwacht die durch allgemeine Gesetze bestimmten und die von ihr selbst angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln vorerst durch den Gemeindevorstand und unter dessen Aufsicht in rein ärztlichen (thierärztlichen) Angelegenheiten durch den für die Gemeinde bestellten Arzt (respective Thierarzt), alle übrigen sanitätspolizeilichen Gegenstände überwacht sie durch einen Delegirten des gemischten Gesundheitsrathes.

Die Todtenbeschau hat, wo dieß nur immer möglich ist, durch Aerzte, eventuell durch Wundärzte und nur da, wo die Localverhältnisse eine Intervention hierbei durch ärztliche Organe absolut unmöglich machen, durch vom Bezirks-Gesundheitsrathe zu designirende Laien zu geschehen, für welche eine eigene Todtenbeschau-Instruction auszuarbeiten wäre.

Die sanitätspolizeilichen Untersuchungen läßt die Gemeinde je nach dem Falle durch den Communalarzt, respective den Thierarzt, vornehmen, oder ersucht um Intervention des Physikers dabei, durch dieselben Sanitätspersonen wären die Anzeigen und Berichte zu erstatten.

Dort, wo die Vieh- und Fleischbeschau durchaus nicht durch einen Thierarzt oder Arzt (eventuell Wundarzt) versehen werden kann, soll sie durch von der Gemeinde hiezu bestellte andere geeignete Vertrauensmänner besorgt werden.

7 c) durch welche Organe besorgt die Gemeinde die öffentliche Krankenpflege?

ad 7 c) Die öffentliche Krankenpflege besorgt die Gemeinde durch den von ihr angestellten oder in derselben lebenden Arzt (Medicinä-Doctor oder Wundarzt).

Es ist aber dringend geboten, daß für die Zukunft im Interesse des öffentlichen Sanitätsdienstes nur eine Classe von Aerzten ausgebildet und angestellt werde. Zu diesem Behufe wird die hohe Regierung ersucht, die noch in den im Reichsrathe vertret-

nen Ländern bestehenden Chirurgenschulen sofort aufzulassen und von dem Zeitpuncte des factischen Endes des chirurgischen Studiums in Cisleithanien an, die in den Ländern der Stefanskrone noch gebildeten Patrone und Magistri der Chirurgie zur Praxis in den dießseitigen Ländern nicht mehr zuzulassen, dann unter dieser Bedingung (nach Auflassung derselben) den ärztlichen Wirkungskreis der noch lebenden Wundärzte unbeschadet des öffentlichen Sanitätsdienstes festzustellen und die Widersprüche desselben mit den bestehenden Verordnungen zu beseitigen.

Gleichzeitig erklärt die Commission, daß es unbedingt nothwendig sei, für eine genügende Anzahl höherer medicinischer Bildungsanstalten Vorsorge zu treffen.

In Städten, welche selbstständige Statute oder mindestens 20.000 Einwohner haben, ist ein eigener Gesundheitsrath zu bestellen.

8. Empfiehlt sich für den Bezirk ein Sanitätsorgan? und im Bejahungsfalle von welcher Art soll dieses Sanitätsorgan sein? worin soll seine vorzügliche Aufgabe bestehen? wie soll es entstehen? wann (perennirend? periodisch? von Fall zu Fall?) soll functioniren?

ad 8. Für den Bezirk ist als Sanitätsorgan die Aufstellung eines gemischten Bezirks-Gesundheitsrathes nöthig. Die vorzügliche Aufgabe desselben ist die Unterstützung der Gemeinde in allen sanitätspolizeilichen Angelegenheiten in Fällen, wenn die Mittel und Kräfte der Einzelgemeinden nicht ausreichen; weiter ist die Aufgabe des Bezirks-Gesundheitsrathes, der Einzelgemeinde, sowie der Bezirksgemeinde die, in Beziehung auf die Sanitätspolizei im weiteren Sinne verlangten Gutachten zu erstatten, derselben dießbezügliche Anträge zu stellen, die Durchführung der nothwendigen und durch die Gesetze vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, sowie den Gesundheitszustand im Bezirke überhaupt zu überwachen, und bei wahrgenommenen Gebrechen, nach fruchtloser Anregung der Gemeinden zur Abstellung, — in dringlichen Fällen aber sogleich, und unmittelbar der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

Der Bezirks-Gesundheitsrath besteht aus einer nach den verschiedenen ärztlichen Verhältnissen verschieden festzustellenden Zahl von Mitgliedern, bei denen die Aerzte oder überhaupt hygienische Fachmänner die Mehrheit bilden sollen.

Die eine Hälfte der Mitglieder wird von der Bezirksvertretung, oder wo eine solche nicht besteht, von den Vertretern der zu einem Sanitätsbezirke zusammengelegten Gemeinden gewählt, die andere Hälfte wird vom Staate ernannt.

Dem Bezirksphysiker steht es frei, den Berathungen beizuwohnen; der Bezirksthierarzt ist durch seine Stellung selbst Mitglied des Bezirks-Gesundheitsrathes.

Die Mitglieder functioniren durch drei Jahre, so daß der Bezirks-Gesundheitsrath sich alljährlich in einem Drittel erneuert. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Bezirks-Gesundheitsrath tritt zweimal des Jahres zusammen, in wichtigen Fällen, oder über Verlangen von drei Mitgliedern ist derselbe auch außer dieser Zeit einzuberufen.

Für den Bezirk ist die Aufstellung eines Thierarztes nöthig.

Die Aufgabe desselben besteht in der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Hausthiere in dem Bezirke, in der Erstattung von Gutachten und Anträgen, in der Beaufsichtigung der Wasenmeistereien und der größeren Viehmärkte, dann in der ämtlichen Intervention bei ansteckenden Thierkrankheiten.

Der Bezirksthierarzt soll vom Landesausschusse bestellt werden; seine Function ist eine perennirende.

Für welche und wie viele Bezirke ein gemeinschaftlicher Thierarzt zu bestellen sei, hängt von den localen Verhältnissen ab, und wird durch Beschluß der Landesvertretung festgestellt, welche auch dessen Bezüge festsetzt.

9. Ist für das Land ein Sanitätsorgan zu empfehlen? und im Bejahungsfalle: von welcher Art soll es sein? worin soll seine vorzügliche Aufgabe bestehen? wie soll es entstehen? wann soll es functioniren?

ad 9. Für das Land empfiehlt sich als Fachrath und zur Unterstützung des Landesausschusses in Ueberwachung der Landes-Heil- und Humanitäts-Anstalten der Landes-Sanitätsrath, welcher zugleich den Fachrath der Landesstelle bildet. Dieser Landes-Sanitätsrath hat das Recht und die Pflicht, in allen die Gesundheitspolizei im weiteren Sinne, somit mit Einschluß der Krankenpflege betreffenden Gegenständen, welche das Land zu besorgen hat, über Aufforderung des Landesausschusses motivirtes Gutachten zu erstatten und aus eigener Initiative dießbezügliche Anträge an den Landesausschuß zu stellen, sowie über Aufforderung desselben bei Untersuchung der Landes-Humanitätsanstalten durch Delegirte zu interveniren.

(Ueber Entstehung, Functionsdauer und Verhältniß zur Staatsverwaltung u. s. w. siehe Antwort ad Frage 23.)

10. Welchen Einfluß hat die Staatsverwaltung auf die Sanitätsorgane der Gemeinden zu nehmen? namentlich

a) Wie verhält sich die Staatsverwaltung zu der Wahl (Ernennung) und etwaigen Entfernung dieser Organe?

ad 10 a) Jede einzelne Gemeinde oder nach Umständen mehrere Gemeinden haben einen Arzt anzustellen.

Die Wahl und Ernennung des Arztes steht der Gemeinde zu, diese hat hievon unter gleichzeitigem

Nachweis der Qualification der politischen Behörde die Anzeige zu erstatten. — In Fällen der Nothwendigkeit hat die politische Behörde die Wahl eines Gemeindearztes bei der Gemeinde zu urgiren.

Die öffentliche Sanitätspflege in der Gemeinde darf nicht von Fall zu Fall, bald diesem, bald jenem Arzte übergeben werden, sondern es muß zwischen Arzt und Gemeinde ein bleibendes, geregeltes Dienstverhältniß obwalten. Große Gemeinden müssen nach Bedarf einen oder mehrere gemeindeärztliche Bezirke bilden; kleine Gemeinden sollen zu diesem Zwecke zu einem Bezirke vereinigt werden.

Die Durchführung dieser Maßregel bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Ebenso muß das Verhältniß zwischen Hebammen und Gemeinden fest geregelt sein. Die Gemeinden müssen die bestellten Hebammen der politischen Bezirksbehörde unter Nachweis ihrer Praxisberechtigung anzeigen.

10 b) Welchen Einfluß hat die Staatsverwaltung auf deren ämtliche Thätigkeit?

ad 10 b) Die Staatsverwaltung hat für die Sanitätsorgane der Gemeinde bezüglich der Handhabung der Sanitätspolizei, soweit sich der Staat selbe vorbehalten hat, Instructionen zu erlassen und die Befolgung zu überwachen.

10 c) Hat die Staatsverwaltung zur Entlohnung dieser Sanitätsorgane beizutragen? und eventuell nach welchem Maßstabe? und für welche Verrichtungen?

ad 10 c) Die Staatsverwaltung hat zur Entlohnung der Gemeindeärzte nach Maßgabe ihrer Verwendung als Delegirte der Staatsverwaltung beizutragen.

Bezüglich einer entsprechenden Entschädigung für die Impfung und andere die Zahlungspflicht des Landes betreffenden Sanitäts-Angelegenheiten hat sich die Landesstelle mit der Landesvertretung in das Einvernehmen zu setzen.

Die Regelung hinsichtlich der Bezüge der Gemeindeärzte und Gemeindehebammen gehört ausschließlich in die Landesgesetzgebung.

11. In welchem Verhältnisse hat für den Errichtungsfall das Bezirks-Sanitätsorgan und ebenso das Landes-Sanitätsorgan zur Staatsverwaltung zu stehen?

ad 11. Der Staat hat die Sanitätsorgane des Bezirkes zu überwachen. Die Bezirks-Gesundheitsräthe sind gehalten, ihre Verhandlungsprotokolle der politischen Bezirksbehörde über deren Verlangen vorzulegen.

Die Staatsverwaltung hat bezüglich der Ernennung der Bezirksthierärzte die Einflußnahme, daß nur diplomirte, im Inlande zur Praxis berechtigte Thierärzte zu solchen Stellen zugelassen werden dürfen.

Dieselben werden von den Landesstellen in Angelegenheiten der Veterinärpolizei und Seuchenver-

tilgung verwendet. Die Staatsverwaltung überwacht die Einhaltung und Durchführung der in veterinärpolizeilicher Hinsicht bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Für die den Bezirksthierärzten von der Staatsverwaltung übertragenen veterinärpolizeilichen Verrichtungen beziehen dieselben die Diäten und Reisekostenentschädigungen aus dem Staatsschatze innerhalb der bestehenden Gesetze.

12. Wie lassen sich nach den Antworten auf die Fragen: 6—11 jene Bestimmungen formuliren, welche sich auf die sanitätspolizeilichen Anstalten und Organe der Gemeinde, des Bezirkes und des Landes beziehen? insbesondere welche Grundzüge für Instructionen ergeben sich aus der Bezeichnung der Aufgaben für die in Rede stehenden Organe?

13. Welche Einrichtungen und Amtshandlungen der Sanitätspolizei im engeren Sinne des Wortes, d. h. betreffend den Schutz gegen die Gefahren für die Gesundheit und das Leben sind der politischen Verwaltung vorzubehalten.

ad 13 und 14. Als oberster Grundsatz ergibt sich hier selbstverständlich die Pflicht des Staates, die einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege durch Gesetze und Verordnungen zu regeln, und deren Durchführung und Befolgung zu veranlassen und zu überwachen.

Mit stetem Hinblick auf diesen Grundsatz ergeben sich in Berücksichtigung der in 1 und 2 gestellten Fragen folgende, besonders hervorzuhebende Puncte, in welchen die Commission glaubte, die Wirksamkeit des Staates speciell präcisiren, oder die unmittelbare Ingerenz der Staatsbehörde wahren zu müssen.

13. namentlich in den sub 1 a)—o) bezeichneten Puncten

ad 13.

ad 1 a) Die politische Behörde hat die Hebammen in steter Evidenz zu erhalten, zu überwachen und mit aller Strenge auf die Beseitigung von ungeprüften Hebammen hinzuwirken.

ad 1 b) Die politische Behörde hat die Pflichterfüllung von Seite der Gemeinden in Bezug auf die sanitären Zustände der Schulen und die Verwendung von Kindern im Fabriksbetriebe zu überwachen, und es muß hier betont werden, daß es höchst wünschenswerth ist, daß baldigst im Wege der Gesetzgebung die allgemeinen sanitären Grundzüge für die hygienisch zweckmäßige Einrichtung der Schulen, sowie für die Verwendung von Kindern in Fabriken festgestellt werden.

ad 1 c) Die politische Verwaltung hat die erforderlichen sanitären Bestimmungen beim Gewerbsbetriebe festzusetzen, anzuordnen, und deren Befolgung zu überwachen.

ad 1 d) Auch hier muß als dringend nothwendig erklärt werden, daß die allgemeinen Forderungen der Hygiene in Bezug auf Wohnstätten durch ein

Gesetz festgestellt werden, welches dann für die einzelnen, den verschiedenen Verhältnissen der Länder angepaßten Bauordnungen principiell maßgebend sein soll.

ad 1 e) Der Staatsverwaltung obliegt die Oberaufsicht über die Gesundbrunnen und Heilbäder, die Sorge für die Erlassung zweckentsprechender Curstatute, in welchen insbesondere auf die möglichste Wahrung sachkundigen ärztlichen Einflusses, auf die Verwaltung des Curortes und die Verwendung der Curtaxe im Interesse des Curzweckes Rücksicht genommen werden muß.

ad 1 k) Der Staat möge baldmöglichst ein Gesetz bezüglich des Prostitutionswesens erlassen.

ad 1 l) Der Staat möge ehemöglichst ein Impfgesetz nach Anhörung der Landesvertretungen erlassen, und hat die Impfung zu leiten und zu überwachen, ebenso ist der Wunsch auszusprechen, daß der Staat durch ein Gesetz die allgemeinen Maßregeln zur möglichen Verhütung von Epidemien, Endemien und Krankheiten überhaupt feststelle.

ad 1 m) Der Staat sorge dafür, daß richtige Kenntnisse über zweckmäßige Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren möglichst allgemein verbreitet werden.

ad 1 n) Die Anordnung und Durchführung der sanitätspolizeilichen Obductionen ist Sache des Staates. In Städten, in denen sich medicinische Unterrichtsanstalten befinden, sollen die sanitätspolizeilichen Obductionen für Unterrichtszwecke verwerthet werden können.

Der politischen Behörde ist vorbehalten:

Die Ertheilung der Bewilligung zur Anlage und Erweiterung von Begräbnißplätzen, zur Ausgrabung von Leichen, in soferne diese nicht von der strafgerichtlichen Behörde veranlaßt werden — zur Ueberführung von Leichen in andere Orte.

ad 1 o) α) Veterinäre Gesetzgebung.

β) Erhebung und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten.

γ) Einleitung und Durchführung der Maßregeln zur Vorbauung und zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten, daher auch Errichtung und Erhaltung von Thiercontumazanstalten.

δ) Ueberwachung des gesammten veterinärpolizeilichen Dienstes und des thierärztlichen Personales.

14. Welche Einrichtungen und Amtshandlungen, betreffend die öffentliche Krankenpflege, sind der politischen Verwaltung vorzubehalten? namentlich: in den sub 2 a) bis e) bezeichneten Puncten?

ad 14.

ad 2 a)—b) Bezüglich der Anstalten, siehe Antworten auf Frage 6. Dazu: die Bewilligung zur Errichtung von Privatheilanstalten.

Nachdrücklich muß der Wunsch betont werden, daß baldmöglichst ein umfassendes Irrengesetz gegeben werde.

ad 2 c) Die Anordnung der nothwendigen Maßregeln und die Ueberwachung der Ausführung derselben, demgemäß auch die Errichtung und Erhaltung der Contumazen und Quarantainen bleibt dem Staate vorbehalten.

ad 2 d) Die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung neuer Apotheken — die Ueberwachung derselben.

Bezüglich des gesammten Apothekerwesens, des Handels mit Arzneipräparaten und Medicinalkräutern ist der Wunsch auszusprechen, daß diese Verhältnisse endlich durch ein einheitliches Gesetz geregelt — dieses Gesetz dann aber auch durchgeführt und gehandhabt werde.

15. Wie ist nach den auf die Fragen 13 und 14 entfallenden Antworten der der politischen Verwaltung vorbehaltene Antheil der öffentlichen Sanitätspflege zu formuliren?

16. Was für Sanitätsorgane sollen die Bezirkshauptmannschaften haben?

Welche dieser Organe sind als bleibende, welche als vorübergehende (von Fall zu Fall) zu empfehlen?

ad 16. In der Regel soll jede Bezirkshauptmannschaft einen graduirten Arzt als eigenes Sanitätsorgan, den landesfürstlichen Bezirksphysiker, welcher den Titel „Bezirkssanitätsrath" führe, haben.

Derselbe ist bleibend anzustellen. Wenn sich die Nothwendigkeit einer Delegation für den Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft herausstellen sollte, so ist der delegirte Arzt als vorübergehend verwendet zu betrachten.

Sollte der Umfang einer Bezirkshauptmannschaft zu groß sein, oder die Territorial-Verhältnisse es erheischen, so wäre derselben ein Aushilfsarzt beizugeben. Zu den Stellen der Aushilfsärzte sollen Wundärzte zugelassen werden, wenn sie die Physikatsprüfung abgelegt haben.

Als thierärztlicher Organe bedienen sich die Bezirkshauptmannschaften der von dem Lande angestellten Bezirksthierärzte.

In den an Rußland und die Moldau gränzenden, der Einschleppung der Rinderpest fortwährend ausgesetzten politischen Bezirken Galiziens und der Bukowina sollen landesfürstliche Bezirksthierärzte bleibend angestellt werden.

17. In welchem Verhältnisse sollen die zunächst für die Bezirkshauptmannschaften bestimmten landesfürstlichen Aerzte zu den Bezirkshauptmannschaften stehen?

ad 17) Die für die Bezirkshauptmannschaften bestimmten landesfürstlichen Aerzte stehen zu denselben im Verhätnisse der dienstlichen Unterordnung gleich den Bezirkscommissären.

Die landesfürstlichen Bezirksthierärzte sind den Bezirkshauptmannschaften untergeordnet.

18. Welche sind im Allgemeinen die (erst durch eine Instruction im Detail auszuführenden) Obliegenheiten dieser Aerzte?

ad 18) Die Obliegenheiten der den Bezirkshauptmannschaften zugetheilten landesfürstlichen Aerzte bestehen im Allgemeinen:

a) in der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Menschen und Thiere in ihrem Amtssprengel.

b) Berathung der unteren autonomen Verwaltungskörper in ihrem sanitären Wirkungskreise, Antragstellung zur Abstellung von sanitären Mißständen in den Einzel- und Bezirksgemeinden, Intervention bei den Verhandlungen der Bezirks-Gesundheitsräthe.

c) Berathung und Unterstützung der Bezirkshauptmannschaften in allen, die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege betreffenden Gegenständen sowohl in deren überwachenden, als auch in ihrem executiven Wirkungskreise.

d) Ueberwachung der öffentlichen Sanitätsorgane hinsichtlich der Erfüllung ihrer Obliegenheiten, selbstständige Abstellung sanitärer Uebelstände in dringenden Fällen unter raschmöglichster Berichterstattung an den Bezirkshauptmann.

e) Vorlage ärztlicher Sanitätsberichte an die Landesstelle im Wege der Bezirkshauptmannschaften.

f) Selbstständige Einflußnahme in allen rein ärztlichen Gegenständen.

g) Durchführung der ihnen vom Staate in nicht sanitätspolizeilichen Angelegenheiten, welche ärztliche Kenntnisse erfordern, aufgetragenen Obliegenheiten.

Die Behandlung der Gensdarmen-Urlauber und der Finanzwache kann ihnen gegen ihren Willen nicht aufgetragen werden.

Die Obliegenheiten der landesfürstlichen Thierärzte in den Gränzbezirken sind im Allgemeinen die Evidenzhaltung des Viehkatasters, die Ueberwachung des Gesundheitszustandes des Hornviehes in deren Bezirken und der durchpassirenden ausländischen Viehtriebe, in Constatirung der im Bezirke vorkommenden verdächtigen Erkrankungs- und Todesfälle unter dem Hornvieh, endlich in der Intervention bei Viehseuchen.

19. Worauf ist bei der Ernennung dieser Aerzte vorzüglich Rücksicht zu nehmen?

ad 19) Bei der Ernennung der landesfürstlichen Bezirksphysiker, welche graduirte Aerzte sein müssen, ist in Voraussetzung ihrer physischen Tauglichkeit Rücksicht zu nehmen, auf die Vielseitigkeit ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, auf die mit gutem Erfolge zurückgelegte Physikatsprüfung, sowie auf bereits erprobte Tüchtigkeit im öffentlichen Sanitätsdienste.

Bezüglich der Uebergangsperiode wird sich auf 37 k bezogen.

Bei der Ernennung der landesfürstlichen Thierärzte ist außer dem Nachweise des thierärzlichen

Diploms auf eine längere, vollkommen entsprechende Dienstleistung als Bezirks- oder Militärthierarzt und auf tadellose Rechtlichkeit Rücksicht zu nehmen.

20. Wie groß soll der Amtsbezirk eines solchen Arztes sein?

ad 20) Sollte sich in einzelnen Kronländern die Commasirung mehrerer Bezirkshauptmannschaften für den Rayon eines Bezirksphysikers empfehlen, so bleibt es Sache des Herrn Ministers des Innern nach Einvernehmung des betreffenden Landeschefs auf Grund des vom Landessanitätsrathe abgegebenen Gutachtens die Zahl der Physikatssprengel festzustellen. Im Falle als bei der im Zuge befindlichen Organisirung der Landessanitätsrath noch nicht in Amtswirksamkeit getreten ist, spricht die Enquêtecommission die Bitte aus, daß über die Größe der Physikatssprengel, sowie über die Anzahl der Bezirksphysiker und deren Eintheilung keine ministerielle Entscheidung erfolgen möge, bevor nicht eigene in den einzelnen Kronländern ausgewählte und ad hoc in der betreffenden Landeshauptstadt besonders zu vernehmende Sachverständige ein in dieser Hinsicht umfassendes Gutachten sammt den Vorschlägen dem Minister des Innern vorgelegt haben.

21. Wie sind nach den Antworten auf die Fragen 16—20 die dießfälligen Bestimmungen zu formuliren?

22. Welche sind die Bezüge der hier in Rede stehenden landesfürstlichen Aerzte? (Gehalte? Diäten? Status? Gradualvorrückung? ꝛc.)

ad 22) Die Bezüge der Bezirksphysiker (Sanitätsräthe) sind den diesen Verwaltungsbehörden zugewiesenen Bezirkscommissären, und zwar im Gehalte und auch rücksichtlich der Diäten, des Ranges u. s. w. gleichzustellen; wobei der Wunsch ausgesprochen wird, daß zum Ausgleich mit den Avancementsverhältnissen der übrigen Conceptsbeamten die Physiker der höchsten Gehaltsstufe in die VIII. Diätenclasse eingereiht werden mögen.

Die Bezirksphysiker eines jeden Kronlandes bilden einen Concretalstatus mit Vorrückung.

Die landesfürstlichen Gränzbezirksthierärzte hätten auch fernerhin einen Gehalt von 600 fl. österr. Währ. zu beziehen und in die X. Diätenclasse eingereiht zu bleiben.

23. Sollen bei den politischen Landesstellen auch ferner „Medicinalcommissionen" (unter diesem oder einem anderen Namen) bestehen?

ad 23. Bei den politischen Landesstellen soll eine Medicinalcommission unter dem Namen „Landessanitätsrath" bestehen.

23 a) Welche Aufgaben hat diese Medicinalcommission?

ad 23 a) Die Aufgabe des Landessanitätsrathes ist dem Landeschef bezüglich der Wahrung und Förderung der gesammten Sanitäts- und Ve-

terinärangelegenheiten des Landes im weitesten Sinne des Wortes als Fachrath zur Seite zu stehen, über ärztliche Personalien nach erfolgter Concursausschreibung Vorschläge zu erstatten, aus eigener Initiative Anträge zu stellen, Sanitätsjahresberichte zu verfassen und zu veröffentlichen.

Das hohe Ministerium des Innern wolle sich mit dem Justizministerium ins Einvernehmen setzen, daß alle auf das Gefängnißwesen Bezug habenden sanitären Gegenstände dem Landessanitätsrathe zur Kenntnißnahme und nach Umständen zur Begutachtung übergeben werden, und daß zugleich die Justizbehörden bei ärztlichen Personalien das Gutachten des Landessanitätsrathes einholen.

23. b) In welchem Verhältnisse soll diese Medicinalcommission zur politischen Landesstelle, in welchem zur Landesvertretung stehen?

ad 23 b) Der Landessanitätsrath bildet einen Fachrath des Landeschefs.

Bezüglich der Wahrung seines Wirkungskreises wären:

1. Die Landeschefs anzuweisen, sämmtliche eine sachkundige Berathung erfordernden Sanitäts- und Veterinärangelegenheiten dem Landessanitätsrathe zuzutheilen.

2. Den Vorschlägen und Gutachten des Landessanitätsrathes nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen.

3. Im Falle der Nichtgenehmigung derselben, und wenn der Landessanitätsrath es verlangt, hierüber einen motivirten Bericht zu erstatten.

4. Dem Landessanitätsrathe das Recht einzuräumen, seine Verhandlungen und die darüber gefaßten Beschlüsse nach erfolgter Entscheidung des Landeschefs zu veröffentlichen.

Gegenüber der Landesvertretung ist das Verhältniß des Landessanitätsrathes bereits in der 9. Frage beantwortet.

23 c) Wie soll diese Medicinalcommission zusammengesetzt sein, d. h. wie viele und was für Mitglieder soll sie enthalten?

23 d) Auf welche Art soll Jemand Mitglied werden?

Durch Ernennung oder Wahl?

ad 23 c) und d) Der Landessanitätsrath besteht:

1. Aus dem obersten Sanitätsbeamten des Landes, der zugleich Präses ist.

2. Aus dem Landesthierarzte.

3. Aus einem durch Wahl oder Ernennung berufenen Pharmaceuten.

4. Aus einem Abgeordneten der medicinischen Schule, wo eine besteht.

5. Aus einer nach der Ausdehnung und Bevölkerung des Landes festzusetzenden Zahl von Aerzten, welche nicht unter 6, und nicht über 12 sein soll.

Die eine Hälfte derselben, wird von dem Minister des Innern über Antrag des Landeschefs ernannt, die andere durch die zur Praxis berechtigten graduirten Aerzte des Landes gewählt. Wenn die Landesvertretung den Landessanitätsrath als ihren Fachrath wählt, so bleibt ihr das Recht der Ernennung eines Theiles der Mitglieder vorbehalten.

Die sub 2 und 3 angeführten Mitglieder haben nur Sitz und Stimme in ihren Fachangelegenheiten, außer sie wären graduirte Aerzte.

Der Landessanitätsrath kann in Fällen, wo Specialkenntnisse nothwendig sind, eine entsprechende Verstärkung durch Fachmänner in Antrag bringen.

23 e) Soll die Mitgliedschaft eine bleibende sein? oder eine zeitliche?

ad 23 e) 1. Der Präses und der Landesthierarzt sind bleibende Mitglieder.

2. Der Vertreter der medicinischen Schule und der Pharmaceut werden alle 3 Jahre neu bestimmt.

3. Die übrigen sub 5 angeführten Mitglieder sollen derart erneuert werden, daß jedes Jahr jenes Drittel ausscheidet, welches am längsten sein Mandat hat.

In den ersten beiden Jahren entscheidet das Los darüber. Die Ergänzung wird von dort durch Ernennung respective Wahl vollzogen, von wo die Ausgeschiedenen das Mandat hatten, alle Ausgeschiedenen können wieder ernannt, respective gewählt werden.

23 f) Ist der Ernannte, bezüglich der Gewählte, zu verpflichten, die Ernennung, bezüglich die Wahl, anzunehmen?

ad 23 f) Niemand kann gezwungen werden, die Wahl, respective die Ernennung, anzunehmen.

23 g) Wie soll die Medicinalcommission in ihrem Innern gegliedert sein?

ad 23 g) Den Vorsitz führt der das Sanitätswesen des Landes bei der Landesstelle leitende Arzt, den Stellvertreter desselben bestimmt der Landeschef über Vorschlag des Landessanitätsrathes aus der Mitte desselben.

Die Landesstelle hat dem Landessanitätsrathe den Schriftführer beizustellen.

23 h) Nach welchen Principien der Geschäftsbehandlung soll die Medicinalcommission ihre Aufgaben erledigen?

ad 23 h) Die dem Landessanitätsrathe zugewiesenen Berathungsgegenstände werden vom Präses einem oder in wichtigen Fällen zweien Referenten zugetheilt, hierüber collegialisch berathen, und sodann die Beschlüsse unverändert dem Landeschef vorgelegt.

Die von der Landesvertretung oder von anderen Behörden an den Landessanitätsrath durch den Landeschef geleiteten Geschäftsstücke sind in gleicher Weise zu behandeln und die hierauf bezüglichen Beschlüsse den betreffenden Organen und Behörden unverändert mitzutheilen.

Dem Präses, sowie jedem einzelnen Mitgliede steht es frei, ein Separatvotum beizuschließen. Die Art und Weise der Berathung, sowie die weiteren speciellen Modalitäten werden durch eine zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt.

23 i) Ist die Stelle eines Mitgliedes der Medicinalcommission unentgeltlich? oder werden daran bestimmte und welche Entlohnungen geknüpft?

ad 23 i) Die Mitglieder des Landessanitätsrathes erhalten Präsenzgelder und für größere zeitraubende Arbeiten Remunerationen, deren Höhe vom Plenum desselben beantragt und vom Landeschef bestimmt wird. Für den Fall, als ein Mitglied der Commission zu einer commissionellen Untersuchung außerhalb seines Wohnortes abgeordnet wird, erhält dasselbe jene Reisegebühren und Diäten, welche den Räthen der Landesbehörde des betreffenden Landes zustehen.

24. Wie sind nach den Antworten auf die Frage 23 a)—i) die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes zu formuliren?

25. Soll die Landesstelle außer der Medicinalcommission noch andere Sanitätsorgane haben? namentlich a) bedarf die Landesstelle eines Arztes als Sanitätsreferenten? im Bejahungsfalle, welche sind im Allgemeinen seine Obliegenheiten? (gegenüber der Landesstelle? gegenüber der Medicinalcommission?)

ad 25 a) Die Landesbehörde bedarf eines Arztes als Sanitätsreferenten, welchem alle Sanitätsangelegenheiten instructionsmäßig zur Bearbeitung zuzuweisen sind. Derselbe ist zufolge lit. g), Frage 23, permanenter Präses des Landessanitätsrathes und führt den Titel Landessanitäts-Inspector.

Seine Obliegenheiten sind zum Theile bereits sub lit. h), Frage 23, normirt, überdieß hat derselbe den gesammten Sanitätsdienst des Landes zu überwachen, über Auftrag des Landeschefs Bereisungen, sowie die Untersuchung aller auf das Sanitätswesen Bezug nehmenden Anstalten und Einrichtungen vorzunehmen, und hierüber an den Landeschef zu berichten.

Weiters hat derselbe ein Register über die im Lande befindlichen Sanitätspersonen, Kranken- und Heilanstalten, Irrenhäuser, Gebärhäuser, Findelanstalten, Apotheken und Curorte zu führen; das Superarbitrium von Civilpersonen bei Gesuchen um Gnadengaben und Pensionen, sowie die Revidirung der, der Landesbehörde vorgelegten Arzneirechnungen vorzunehmen, endlich bei den gemischten Ueberprüfungscommissionen zu interveniren.

Dem Landessanitätsinspector obliegt noch, mit der Militärsanitätsbehörde des Landes im steten Wechselverkehre zu sein, sowohl bezüglich der Kenntnißnahme des allgemeinen Gesundheitszustandes der Truppen im Lande und der Civilbevölkerung als insbesondere der Epidemien und Epizootien.

25 b) Ist zu dessen Unterstützung oder Vertretung noch ein Arzt nöthig? im Bejahungsfalle welche Obliegenheiten sollen diesem Arzte zukommen?

ad 25 b) Zur Unterstützung des Sanitätsreferenten sind je nach Bedarf ein oder zwei Aerzte anzustellen.

Jenen Arzt, welcher den Sanitätsreferenten in dessen Verhinderung im Sanitätsbureau zu vertreten hat, bestimmt der Landeschef.

25 c) Bedarf die politische Landesstelle eines Thierarztes? beziehungsweise mehrerer Thierärzte?

ad 25 c) Bei der politischen Landesbehörde ist ein Thierarzt als Fachorgan und Referent in veterinären Angelegenheiten nothwendig. Derselbe führt den Titel „Landesthierarzt."

Bei größerer Ausdehnung des Landes und der Geschäfte ist nöthigenfalls ein Aushilfsthierarzt zu bestellen.

25 aa) Welche sind im Allgemeinen die Obliegenheiten dieses Thierarztes? (oder dieser Thierärzte?)

25 bb) In welchem Verhältnisse stehen diese Thierärzte oder dieser Thierarzt zum ärztlichen Referenten?

ad 25 aa) und bb) Die Aufgabe des Landesthierarztes besteht in der Bearbeitung der das Veterinärfach betreffenden currenten und unaufschiebbaren Geschäftsstücke, in der Erstattung von Gutachten, Anträgen und in dem Referate in Veterinärangelegenheiten bei der Landesbehörde und im Landessanitätsrathe.

Die Ingerenz des Landesthierarztes betrifft alle jene Gegenstände, welche sich auf die Erhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes der landwirthschaftlichen Hausthiere, dann auf die Zucht und Pflege derselben beziehen; ferner die Ueberwachung der Einhaltung der jeweilig bestehenden veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften, endlich die Ueberwachung der für den öffentlichen Veterinärdienst im Lande bestellten untergeordneten Thierärzte und der Cur- und Hufschmiede.

In Ländern, in welchen sich die Viehcontumazanstalten befinden, obliegt ihm auch die Ueberwachung des veterinärärztlichen Dienstes in denselben.

In wichtigeren Fällen der Seuche hat er bei den Seuchecommissionen zu interveniren, bei größerer Verbreitung einer Seuche im Lande die Tilgung derselben im Ganzen und Großen zu leiten. Der dem Landesthierarzt zur Unterstützung zugetheilte Thierarzt hat die ihm zugewiesenen Veterinärgeschäftsstücke zu bearbeiten, auch kann derselbe statt des Landesthierarztes im Nothfalle zur Intervention bei Viehseuchen verwendet werden. Die Stellung der Landesthierärzte ist in Rücksicht auf die veterinärtechnischen Angelegenheiten gegenüber dem Landessanitätsreferenten eine selbstständige, im Uebrigen hat er dem letzteren gegenüber die Stellung der übrigen Mitglieder des Landessanitätsrathes.

25 d) Sind für die Landesstelle noch andere stabile Sanitätspersonen nöthig? im Bejahungsfalle: welche? und mit welchen Obliegenheiten?

ad 25 d) In den Viehcontumazanstalten Galiziens und der Bukowina sollen diplomirte Thierärzte als Contumazleiter angestellt werden. Ihre Obliegenheiten werden durch besondere Instructionen geregelt.

In Orten, wo große Hornviehmärkte abgehalten werden, sollen zur Beaufsichtigung derselben von Seite des Staates Thierärzte über Antrag der Landesbehörde bestellt werden.

26. Welche Einrichtungen sind für den Fall zu empfehlen, als die Frage 25 im Ganzen oder in einzelnen Theilen verneinend beantwortet wird?

27. Wie lauten nach den Antworten auf die Fragen 25 a)—d) und 26 die bezüglichen formulirten Bestimmungen?

28. Welche Bezüge (Gehalte, Diäten, Status, Gradualvorrückung 2c.) sollen den durch die Antwort auf die Fragen 25 und 26 festgesetzten Sanitätspersonen zukommen?

ad 28. Der Sanitätsreferent bei der Landesstelle ist im Titel, Charakter, Range, Gehalte und sonstigen Bezügen den übrigen Räthen der Landesstelle gleichgestellt.

Er ist activer Statthalterei- oder Regierungsrath, und in dem Status der Statthalterei- oder Regierungsräthe unter Wahrung der graduellen Vorrückung eingereiht.

Der oder die im Sanitätsdepartement verwendeten Aerzte (Concipisten 1. oder 2. Classe) gehören zum Personalstande der politischen Landesstelle, und alle Bestimmungen, welche die dienstliche Stellung und Unterordnung der Conceptsbeamten betreffen, haben auch für sie Anwendung.

Der Landesthierarzt soll in die VIII. Diätenclasse eingereiht werden, und zwar mit einem Gehalte von 1400, 1200 oder 1000 fl., je nach der Größe des Landes und nach dem Umfange der Geschäfte; — die Aushilfsthierärzte sind, sowie die im Sanitätsdepartement fungirenden Aerzte zu behandeln. — Die Directoren der größeren Viehcontumazanstalten sollen einen Gehalt von 1000 fl., jene der kleineren einen solchen von 600—800 fl. jährlich, beide Kategorien aber freie Wohnung in den Anstalten, oder ein entsprechendes Quartieräquivalent beziehen. Ihre Einreihung soll in die IX. Diätenclasse geschehen.

29. Soll beim Ministerium des Innern auch ferner eine Medicinalcommission (unter diesem oder einem anderen Namen) bestehen? im Bejahungsfalle: folgen die Fragen a) bis i) der Frage 23.

ad 29. Beim Ministerium des Innern soll eine Medicinalcommission unter dem Namen „Reichssanitätsrath" bestehen.

a) Die Aufgaben des Reichssanitätsrathes sind:

1. Dem Minister des Innern zur Wahrung und Förderung des gesammten Sanitäts- und Veterinärwesens den im Reichsrathe vertretenen Ländern als Fachrath zur Seite zu stehen, über die ihm zugewiesenen Gegenstände zu berathen und zu beschließen und aus eigener Initiative an den Minister des Innern Anträge zu stellen.

Ebenso wäre es insbesondere dem Justizministerium im Interesse der Rechtspflege zu empfehlen, daß in Hinkunft alle auf ärztliche Fachkenntnisse basirenden oder Bezug habenden speciellen gesetzlichen Bestimmungen noch vor der betreffenden Gesetzesvorlage auch dem Reichssanitätsrathe zur beziehungsweisen Vorberathung und Aeußerung überwiesen werden.

2. Die Erstattung von Vorschlägen bei Besetzung von ärztlichen Dienststellen, worüber der Concurs ausgeschrieben wurde.

Der Minister des Innern wird ersucht, sich mit den übrigen Ministern ins Einvernehmen zu setzen, damit sie bei Besetzungen von ärztlichen Dienststellen das Gutachten des Reichssanitätsrathes einholen.

3. Die Kenntnißnahme und Würdigung der Sanitätszustände und des Fortschrittes im öffentlichen Sanitätswesen des Auslandes, und

4. Die Leitung der Arbeiten in Beziehung auf medicinische Statistik, Topographie und Klimatologie, Zusammenstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichtes über das Gesundheitswesen der im Reichsrathe vertretenen Länder.

b) Der Minister des Innern wird ersucht:

1. Sämmtliche eine fachkundige Berathung erfordernden Sanitäts- und Veterinärangelegenheiten dem Reichssanitätsrathe zuzutheilen.

2. Den Vorschlägen und Gutachten des Reichssanitätsrathes nach Möglichkeit Geltung zu verschaffen.

c) et d) Der Reichssanitätsrath ist ein ständiger Fachrath des Ministers. Er besteht aus zwölf in Wien ansässigen Mitgliedern, welche zur Hälfte ernannt, zur Hälfte von dem Doctorencollegium der Wiener medicinischen Facultät gewählt werden. Die Function derselben währt drei Jahre.

g) Der oberste Sanitätsbeamte im Ministerium des Innern ist Präsident des Reichssanitätsrathes, der Stellvertreter wird über Vorschlag des Reichssanitätsrathes vom Minister des Innern ernannt.

Das Ministerium des Innern stellt dem Reichssanitätsrathe den Schriftführer bei.

h) Für die zu berathenden Gegenstände sind auf Grundlage einer zu erlassenden Instruction in dem Reichssanitätsrathe Fachreferate zu bestimmen und die Geschäftsstücke collegialisch zu berathen. Als solche Fachreferate wären vorzugsweise zu betrachten:

Kranken-, Gebär-, Findel-, Siechen-, Versorgungs-, Irren-, Contumaz-, Quarantaine-Anstalten,

Gefängnisse, Sanitätseinrichtungen der Eisenbahn- und anderer Gesellschaften für Verkehr, Sanitätswesen bei den österreichischen Vertretungen im Auslande, Veterinärwesen, Apothekerwesen, Gesundbrunnen und Heilquellen, gewerbliche Hygiene und medicinische Statistik, die übrigen hier nicht aufgezählten Gegenstände werden nach dem Ermessen des Präsidenten vertheilt.

i) Die Mitglieder des Reichssanitätsrathes erhalten Präsenzgelder und für größere zeitraubende Referate Remunerationen.

Bei Dienstesreisen sollen die Reisegebühren der Mitglieder des Reichssanitätsrathes nach der V. Diätenclasse bemessen werden, wenn sie nicht zu Folge ihrer Dienststellung Anspruch auf eine höhere Gebührenbemessung haben.

Die Enquêtecommission erklärt, daß es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege nothwendig sei, bei allen jenen Verhandlungen der Bezirks-, Landes- und Reichssanitätscollegien, welche Beziehungen zwischen den Civil- und Militärsanitätszuständen betreffen, die daselbst befindlichen Militärchefärzte den bezüglichen Sitzungen beiziehen zu können.

30. Wie sind nach der Antwort auf die Frage 29 die bezüglichen Bestimmungen zu formuliren?

31. Soll beim Ministerium des Innern ein Arzt als Sanitätsreferent fungiren?

ad 31. Im Ministerium des Innern soll eine eigene Abtheilung für das Sanitätswesen bestehen. Der Vorstand derselben soll ein Arzt sein, er führt den Titel „Generalsanitätsinspector".

31 a) Welche sind im Allgemeinen seine Obliegenheiten?

ad 31 a) Seine Obliegenheiten sind im Allgemeinen die nachfolgenden:

Er referirt dem Minister des Innern über das gesammte Sanitätswesen und über die dießbezüglichen Personalien.

Er vermittelt unter steter Beachtung des Wirkungskreises des Reichssanitätsrathes, den geschäftlichen Verkehr zwischen demselben und dem Minister des Innern, und führt in dem Reichssanitätsrathe den Vorsitz.

Er ist der oberste Inspector aller Sanitätsanstalten und ihm obliegt die Ueberwachung des gesammten Sanitätswesens und Sanitätsdienstes durch über Auftrag des Ministers des Innern vorgenommene Inspectionsreisen, wozu er auch mit Genehmigung des Ministers des Innern andere Mitglieder des Reichssanitätsrathes delegiren kann.

31 b) Ist zu dessen Unterstützung und Vertretung noch ein Arzt nöthig? und im Bejahungsfalle: Welche sind im Allgemeinen dessen Obliegenheiten?

31 b) Unter dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes soll ein Arzt zur Unterstützung und Vertretung des Reichssanitätsinspectors im Sanitätsbureau des Ministeriums des Innern fungiren?

In Abwesenheit und Verhinderung des Sectionschefs ist er dessen Stellvertreter.

32. Bedarf das Ministerium des Innern noch anderer stabiler Sanitätspersonen? im Bejahungsfalle: welcher? und mit welchen Obliegenheiten?

ad 32. Ob und welche Beamte außerdem der Sanitätsabtheilung beigegeben werden sollen, bestimmt der Minister des Innern.

Die Obliegenheiten aller dieser Sanitätspersonen sind durch die Geschäftsordnung der Abtheilung im Ministerium des Innern zu normiren. Die Enquêtecommission spricht den Wunsch aus, daß den graduirten Aerzten, welche sich dem öffentlichen Sanitätsdienste widmen wollen, sowohl bei den Bezirkshauptmannschaften als auch bei den Landesbehörden nnd im Ministerium des Innern zur leichteren Vervollständigung ihrer Ausbildung durch Verwendung in den Sanitätsdepartements und von der Seite der Sanitätsräthe (Bezirksphysiker) Gelegenheit geboten, und ihre dießfällige Verwendung bei Anstellung im Sanitätsdienste berücksichtiget werde.

33. Welche Einrichtungen sind für den Fall zu empfehlen, als die Fragen 31 und 32 im Ganzen oder in einzelnen Theilen verneinend beantwortet werden?

34. Wie lauten nach den Antworten auf die Fragen 31, 32 und 33 die bezüglichen formulirten Bestimmungen?

35. Welche Bezüge (Gehalt, Diäten ꝛc.) kommen den durch die Antwort auf die Frage 34 bestimmten Sanitätspersonen zu?

ad 35. Der Generalsanitätsinspector hat den Gehalt, die Diäten u. s. w. eines Sectionschefs im Ministerium des Innern. — Sein Stellvertreter den Gehalt, die Diäten u. s. w. eines Ministerialrathes. Das übrige Personale im Sanitätsbureau hat den Gehalt und die Diäten jener Beamtenclasse, der ihnen nach ihrem Titel und Charakter zukommt.

36. Wie lautet der Gesammtbesoldungsstatus nach den Antworten auf die Fragen 22, 28 und 35?

37 a) Welche Leistungen müssen der Physikatsprüfung vorausgegangen sein?

ad 37 a) Der Physikatsprüfung müssen vorausgegangen sein:

1. Die Erlangung des Doctorates aus der gesammten Heilkunde; so lange dieses nicht eingeführt ist, die Erlangung des Doctorates der Medicin, der Chirurgie, sowie des Magisteriums der Geburtshilfe an einer inländischen Universität.

Wünsche: 2. Das Ministerium des Innern möge die vom psychiatrischen Vereine in Wien gestellte Bitte um Errichtung psychiatrischer Kliniken befürworten.

37 b) Soll die Physikatsprüfung die Form und Bedeutung eines medicinischen Rigorosums oder jene iner Staatsprüfung haben?

37 c) Was soll dabei geprüft werden?
37 d) Wie soll geprüft werden?
Mündlich? Schriftlich? Theoretisch? Praktisch? An welchen Objecten?

ad 37 b) Die Physikatsprüfung soll die Form und Bedeutung einer Staatsprüfung haben.

ad 37 c) und d) Es soll geprüft werden:

1. Hygiene und Sanitätsgesetzkunde in ihrem ganzen Umfange, und zwar:

α) mündlich und β) schriftlich durch Bearbeitung eines von der Prüfungscommission aufzugebenden Falles.

Wünsche: Die Commission erklärt, daß um tüchtige Physiker zu bilden, und im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles es nothwendig sei, daß an den medicinischen Facultäten Lehrkanzeln der Hygiene errichtet und daß letztere zum obligatorischen Gegenstand erhoben werde

2. Gerichtliche Medicin, und zwar:

α) mündlich und β) schriftlich durch Ausarbeitung eines Gutachtens über einen gegebenen gerichtsärztlichen Fall; γ) praktisch durch Vornahme einer Obduction sammt protokallarischer Aufnahme des Befundes.

3. Chemie und Mikroskopie, soweit sie den Wirkungskreis des Physiker berühren, und zwar:

α) mündlich und β) praktisch durch Vornahme einer einschlägigen chemischen Untersuchung und ebenso einer mikroskopischen.

4. Veterinärpolizei, und zwar mündlich.

5. Forensische Psychiatrie, α) mündlich und β) schriftlich durch Begutachtung eines aufgegebenen Falles.

Alle schriftlichen Aufgaben sind in der Klausur auszuarbeiten.

37 e) Aus welchen Mitgliedern soll die Prüfungscommission bestehen?
37 f) Wie und auf wie lange werden die Mitglieder ernannt oder gewählt?

ad 37 e) und f) Die Prüfungscommission wird vom Minister des Innern auf drei Jahre ernannt.

Der Präses derselben ist der Sanitätsreferent der betreffenden Landesbehörde.

Als Mitglieder wären zu bestimmen:

α) zwei über Vorschlag des betreffenden Landessanitätsrathes hiezu ernannte Aerzte, von denen einer ein Physicus sein soll;

β) ein Professor der Staatsarzneikunde;

γ) ein wissenschaftlich bewährter Thierarzt;

δ) ein Chemiker;

ε) ein Irrenarzt.

37 g) Sind die Mitglieder zu entlohnen?
Für den Bejahungsfall: wie?

ad 37 g) Die Mitglieder sind durch Taxen zu entlohnen.

37 h) Wo sollen derlei Prüfungscommissionen sein?

ad 37 h) Die Prüfungscommissionen sollen dort sein, wo sich medicinische Facultäten oder medicinisch-chirurgische Lehranstalten befinden und die Prüfungen von ihnen nicht durch das ganze Jahr, sondern in periodischen, längere Zeit vorher gehörig kundzugebenden Terminen abgehalten werden.

37 i) Ist der Nachweis der Physicatsprüfung auch für communale ärztliche Stellen zu fordern? im Bejahungsfalle: für alle oder nur bestimmte, und für welche?

ad 37 i) Nur in solchen Orten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, ist von jenen Gemeindeärzten, welche den Physikatsdienst zu versehen haben, der Nachweis der Physicatsprüfung zu fordern.

37 k) Welcher Nachweis von Kenntnissen, Eigenschaften und bisherigen Leistungen kann für die Uebergangsperiode dem Nachweise der Physicatsprüfung gleichgeachtet werden?

ad 37 k) Für die möglichst kurze Uebergangsperiode sind der Physicatsprüfung gleichzuachten:

Nebst dem unumgänglich nothwendigen Nachweise des Diploms eines Doctors der Medicin, der Chirurgie und Magisters der Geburtshilfe:

α) eine zweijährige Dienstleistung in einer öffentlichen Heil- oder Humanitätsanstalt mindestens als Secundararzt;

β) mindestens zweijährige Dienstleistung als Professor oder Assistent einer medicinischen Lehrkanzel oder

γ) eine mindestens zwei Jahr andauernde Dienstleistung als Gerichtsarzt, oder

δ) eine mindestens zweijährige gemeindeärztliche Dienstleistung, oder

ε) eine mindestens zweijährige Praxis in einem Sanitätsdepartement oder bei einem Physicate.

Der zur behördlichen Zufriedenheit bereits geleistete landesfürstliche Physicatsdienst enthebt der Nothwendigkeit der Ablegung einer Physicatsprüfung.

Die Enquêtecommission erlaubt sich noch folgende Wünsche auszusprechen:

1. Die Physicatsprüfung wäre baldmöglichst einzuführen.

2. Beim Justizministerium wäre dahin zu wirken, daß gerichtsärztliche Functionen nur solchen Aerzten anvertraut werden, welche die Physicatsprüfung abgelegt haben.

3. Der Staat möge durch eine den sogenannten Operateursinstituten ähnliche Einrichtung junge Aerzte anregen, sich speciell durch ein eingehendes Studium der bei der Physicatsprüfung geforderten Fachgegenstände für den öffentlichen Sanitätsdienst auszubilden.

4. Bezüglich der Pensionen der Aerzte und ihrer Hinterbliebenen:

α) ein im landesfürstlichen Sanitätsdienste zugebrachter Dienst von 30 Jahren berechtige zum Bezuge der vollen Besoldung als Pension, wobei die vor dem Eintritte in den Staatsdienst im communalärztlichen Dienste, oder in den Heil- oder Humanitätsanstalten oder in der Assistenz bei medicinischen Lehrkanzeln zugebrachte Zeit mit eingerechnet werden soll;

β) diesem Grundsatze entsprechend wären in Uebereinstimmung mit dem Kalkul des für Staatsbeamte geltenden Normales für kürzere Dienstzeitfristen die Quoten der Pension zu bemessen;

γ) den Witwen und Kindern der nicht vom Staate mit Pensionsfähigkeit angestellten Aerzte, welche im öffentlichen Sanitätsdienste gestorben sind, wären angemessene Pensionen, Remunerationen, und dergleichen Entschädigungen zuzusichern.

38. Wie lauten nach den Antworten auf die Fragen 37 a)—k) die bezüglichen formulirten Bestimmungen?

Beilage B.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die Organisation der Medicinalverwaltung.

betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Die oberste Leitung des gesammten Sanitäts- (Medicinal-) Wesens und die Oberaufsicht über dasselbe steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben **in Sanitätsangelegenheiten** umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 2.

Der Staatsverwaltung obliegen insbesondere:

a) die Evidenzhaltung und Beaufsichtigung des gesammten ärztlichen Personales;
b) die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der ärztlichen und geburtshilflichen Praxis;
c) die Ueberwachung aller Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammen-Anstalten, der Impfinstitute, Siechenhäuser und anderer derlei Anstalten, dann der Heilbäder und Gesundbrunnen;
d) die Bewilligung zur Errichtung von privaten Heil- und Gebäranstalten;
e) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Epidemien und Thierseuchen, Quarantainen und Viehcontumazanstalten;

Vom Ausschusse beantragte Abänderungen.

§. 1.

Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 2.

Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) **die Vorsorge für die Heranbildung der dem Bedarfe entsprechenden Anzahl von Aerzten für die öffentliche Gesundheitspflege, dann von Hebammen und Thierärzten;**
b) die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben **in ärztlicher Beziehung**, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der **diesem Personale zukommenden Praxis;**
c) **die Oberaufsicht** über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Ge-

f) die Leitung des Impfwesens;
g) das gesammte Apothekerwesen, sowie die Handhabung der Gesetze in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten;
h) die Todtenbeschau und die sanitätspolizeilichen Obductionen;
i) die Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen;
k) die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

§. 3.

In den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört die ihr durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei, daher insbesondere:
a) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathskanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbau) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;
b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsanstalten bei plötzlichen Lebensgefahren;
c) die Evidenthaltung der Findlinge, Taubstummen, Blödsinnigen und Kretins, dann der aus den Irrenanstalten entlassenen Geisteskranken, sowie die unmittelbare Ueberwachung der Pflege dieser Personen;
d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;
e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe.

§. 4.

Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

sundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung **von solchen Privatanstalten;**
d) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über **Endemien,** Epidemien und Thierseuchen, sowie über Quarantainen und Viehcontumazanstalten, dann **bezüglich des Gewerbebetriebes in sanitärer Beziehung** und in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten;
e) die Leitung des Impfwesens;
f) **die Obsorge für einen geregelten Sanitätsdienst auf Dampfschiffen und Eisenbahnen;**
g) **die Regelung und Ueberwachung** des gesammten Apothekerwesens;
h) **die Anordnung und Vornahme** der sanitätspolizeilichen Obductionen;
i) **die Ueberwachung** der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann **die Ueberwachung** der Aasplätze und Wasenmeistereien.

§. 3.

Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere:
a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;
b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;
c) die Evidenthaltung der **nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten** Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen;
d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;
e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;
f) **die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.**

§. 4.

Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten;
b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;
c) die Todtenbeschau;
d) die Mitwirkung bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;
e) die unmittelbare, sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;
f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;
g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

§. 5.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen, **jene Anstalten zu errichten und jene Organe aufzustellen,** welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

Ueberdieß ist die Gemeinde verpflichtet, bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen mitzuwirken.

Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, nähere Bestimmungen über die Art und Weise zu erlassen, wie die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung der bezeichneten Art zu erfüllen hat.

§. 6.

Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hierbei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:

a) die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;
b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;
c) die Todtenbeschau;
d) die Mitwirkung **bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere** bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;
e) die unmittelbare, sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;
f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;
g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

§. 5.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen **hat,** welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

§. 6.

Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hierbei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:

a) **bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten, die von den Gemeindevertretungen aufgestellten Sanitätsorgane;**

b) die Landesmedicinalcollegien, die Landessanitätsreferenten und Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;

c) das Obermedicinalcollegium mit dem Sanitätsreferenten im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall zu berufen.

§. 7.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, von welchen jeder auch mehrere politische Amtsbezirke umfassen kann, sowie die Amtssitze derselben, werden im Verordnungswege bestimmt.

Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

§. 8.

Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke insbesondere folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Kurpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Gift und Medicamenten; ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe.

b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien, und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen

b) die landesfürstlichen **Sanitäts-Bezirksinspectoren** und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;

c) die **Landessanitätsräthe** die Landessanitätsinspectoren und die Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;

d) **der oberste Sanitätsrath** mit dem Referenten **für Medicinalangelegenheiten** im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall zu berufen.

§. 7.

Die landesfürstlichen **Sanitäts-Bezirksinspectoren** sind ständige Sanitätsorgane **der betreffenden** Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Sanitäts-Bezirksinspectoren, sowie die Amtssitze derselben, werden nach Einvernehmung der Landesausschüsse im Verordnungswege festgesetzt.

Jeder landesfürstliche **Sanitäts-Bezirksinspector** ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

§. 8.

Dem landesfürstlichen **Sanitäts-Bezirksinspector** sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Kurpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten; ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe.

b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien, und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinal-

Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen.

c) Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich als Gerichtsärzte verwenden zu lassen

§. 9.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landes-Medicinalcollegium eingesetzt; ferner ein Arzt als Landes-Sanitäts-Referent und ein Landesthierarzt systemisirt und dem Sanitätsreferenten nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen.

§. 10.

Das Landesmedicinalcollegium ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten des Landes; dasselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Medicinalwesen des Landes im Allgemeinen betreffen, oder wenn gleich specieller oder localer Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; es hat die einlangenden periodischen Sanitätsberichte zu prüfen, regelmäßig Darstellungen über das gesammte Sanitätswesen des Landes zu liefern und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

gewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptberichte über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen.

e) Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem so oft dieß erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen.

d) Die landesfürstlichen **Sanitäts-Bezirks-Inspectoren** sind als solche auch verpflichtet, sich **gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren** als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.

§. 9.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landes-**Sanitätsrath** eingesetzt **und werden die Stellen eines Landes-Sanitäts-Inspectors, sowie eines Landesthierarztes, systemisirt. Außerdem wird** nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen.

§. 10.

Der Landes-Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die **dem Landeschef obliegenden** Sanitätsangelegenheiten des Landes; **er** ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das **Sanitäts**wesen des Landes im Allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; **er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Materiale zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landessanitätsberichte zusammen zu fassen** und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

Die Sitzungsprotokolle sind in der ämtlichen Zeitung zu publiziren, insoferne nicht

§. 11.

Das Landes-Medicinalcollegium ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt nur mit diesem.

Dasselbe besteht aus 5 bis 10 ordentlichen Mitgliedern, welche theils gewählt, theils ernannt werden, und die Heilkunde, die Chemie und das Apothekerwesen zu vertreten haben; ferner aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen Fall für Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung oder Wahl wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt.

§. 12.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt, beziehungsweise ernannt werden.

Der Landessanitätsreferent führt im Medicinalcollegium den Vorsitz, dessen Stellvertreter wird von dem Collegium aus seiner Mitte gewählt.

Die Geschäftsführung des Collegiums wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Landes-Medicinalcollegiums ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Medicinalrath" zu führen. Denselben behalten sie dauernd nach Vollstreckung einer dreimaligen Amtsperiode.

§. 13.

Der Landeschef verwendet den Sanitätsreferenten:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen;

b) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen;

öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 11.

Der Landes-**Sanitätsrath** ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt **durch seinen Vorsitzenden** nur mit diesem **oder mit seinem Stellvertreter.**

Derselbe besteht aus dem Landes-Sanitäts-Inspector, aus 3—6 ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden.

Außerdem kann der Landesausschuß zwei ordentliche Mitglieder in den Landes-Sanitätsrath entsenden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt.

§. 12.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Landes-Sanitätsrath wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Die Geschäftsführung des **Landes-Sanitätsrathes** wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Landes-**Sanitätsrathes** ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. **Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsthätigkeit den Titel „k. k. Sanitätsrath" zu führen.

§. 13.

Der Landeschef verwendet den Landes-Sanitätsreferenten:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen;

b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;

c) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der

c) zur Vermittlung des geschäftlichen Verkehrs mit den Landes-Medicinalcollegien.

§. 14.

Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;

b) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei dießbezüglichen Commissionen; auch führt er

c) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landes-Medicinalcollegium.

§. 15.

Beim Ministerium des Innern wird ein Ober-Medicinalcollegium eingesetzt und ein Arzt als Sanitätsreferent systemisirt. Dem Letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben.

§. 16.

Das Ober-Medicinalcollegium ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Dasselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Medicinalwesen im Allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; es hat die einlangenden periodischen Sanitätsberichte zu prüfen, regelmäßig Darstellungen über das gesammte Sanitätswesen zu liefern und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch können von demselben bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes Gutachten abverlangt werden.

§. 17.

Das Ober-Medicinalcollegium untersteht dem Minister des Innern und verkehrt nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Dasselbe besteht aus mindestens 12 ordentlichen Mitgliedern, welche zur Hälfte gewählt und zur Hälfte ernannt werden und die Heilkunde für Menschen und Thiere, die Chemie und das Apotheker-

Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen.

§. 14.

Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;

b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;

c) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei dießbezüglichen Commissionen; auch führt er

d) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landes-Sanitätsrathe.

§. 15.

Beim Ministerium des Innern wird ein **oberster Sanitätsrath** eingesetzt und **die Stelle eines Arztes als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten** systemisirt. Dem Letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben.

§. 16.

Der oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Derselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das **Sanitäts**wesen im Allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; **er ist verpflichtet, das statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammen zu stellen und** über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch **hat derselbe** bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes **sein** Gutachten **abzugeben.**

Die Sitzungsprotokolle sind in der ämtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 17.

Der oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Er besteht aus dem Referenten für die Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und aus mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regie-

wesen zu vertreten haben; ferner aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen Fall für Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Art der Ernennung und der Wahl der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen.

§. 18.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Ober-Medicinalcollegiums währt drei Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt, beziehungsweise ernannt werden.

Das Collegium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsführung des Collegiums wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Ober-Medicinalcollegiums ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Ober-Medicinalrath" zu führen. Denselben behalten sie dauernd nach Vollstreckung einer dreimaligen Amtsperiode.

§. 19.

Der Minister des Innern verwendet den Sanitätsreferenten:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe des gesammten Sanitätspersonales und aller Sanitätsanstalten;
b) zur Bearbeitung der einschlägigen Geschäftsstücke des Ministeriums.

§. 20.

Die Ernennung der Sanitätsreferenten ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Landesthierärzte erfolgt durch den Minister des Innern, jene der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef.

Jene Mitglieder der Landes-Medicinalcollegien und des Ober-Medicinalcollegiums, welche nicht der

rung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Special-Fachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen; **doch sind deren Berathungsresultate jedesmal dem obersten Sanitätsrathe zur gutächtlichen Aeußerung mitzutheilen.**

§. 18.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des **obersten Sanitätsrathes** währt drei Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der oberste Sanitätsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsführung des **obersten Sanitätsrathes** wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des **obersten Sanitätsrathes** ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. **Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrath" zu führen.

§. 19.

Der Minister des Innern verwendet den **Referenten für Sanitätsangelegenheiten:**

a) zur Bearbeitung **der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden** Geschäftsstücke des Ministeriums;
b) zur Ueberwachung des gesammten Sanitäts-Personales und aller Sanitätsanstalten, sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe;
c) zu zeitweisen Inspectionsreisen.

§. 20.

Die Ernennung **des Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und der Landes-Sanitätsinspectoren** ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Landesthierärzte erfolgt durch den Minister des Innern, jene der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef.

Wahl vorbehalten sind, werden vom Minister des Innern ernannt.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen in der Medicinalverwaltung des Staates Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 21.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Die von der Regierung in die Landes-Sanitätsräthe und in den obersten Sanitätsrath zu berufenden ordentlichen Mitglieder (§§. 11 und 17) werden vom Minister des Innern ernannt.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen in der **Sanitäts**verwaltung des Staates Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 21.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Antrag der Regierung.

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienstes-Kategorie	Diäten-Classe	Beim Ministerium		Bei den Statthaltereien			Bei den Landesregierungen		Bei den Bezirkshauptmannschaften
		Gehalt	Quartiergeld	Gehalt	Quartiergeld in Wien und Triest	Localzulage	Gehalt	Localzulage	Gehalt
		in Gulden österreichischer Währung							
Sanitätsreferent im Ministerium des Innern	V.	4200—5250	630	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .
Sanitätsreferent bei den Statthaltereien	VI.	. . . . .	. . . .	2200—2700	450	300	. . . . .	. . . .	. . . . .
Sanitätsreferent bei den Landesregierungen	VII.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	1800—2000	300	. . . . .
Ministerial-Secretär	VII.	1600—1800—2000	300	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .
Bezirksärzte	IX.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	800—1000—1200
Concipisten bei den Landesbehörden	IX.	. . . . .	. . . .	800—1000—1200	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . . .
Landesthierärzte	IX.	. . . . .	. . . .	800—1000—1200	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . . .
Bezirksthierärzte	X.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	600

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienstes-Kategorie	Diäten-Classe	Beim Ministerium		Bei den Statthaltereien			Bei den Landesregierungen		Bei den Bezirkshauptmannschaften
		Gehalt	Quartiergeld	Gehalt	Quartiergeld in Wien und Triest	Localzulage	Gehalt	Localzulage	Gehalt
		in Gulden österreichischer Währung							
Sanitätsreferent im Ministerium des Innern (**Ministerialrath**) . .	V.	4200—5250	630	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .
Landes-Sanitäts-**Inspector** bei den Statthaltereien (**Statthaltereirath 2. Classe**)	VI.	. . . . .	. . . .	2200—2700	450	300	. . . . .	. . . .	. . . . .
Landes-Sanitäts-**Inspector** bei den Landesregierungen (**Regierungsrath**)	VII.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	1800—2000	300	. . . . .
Ministerial-Secretär	VII.	1600—1800—2000	300	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .
Bezirks-**Sanitäts-Inspectoren** .	IX.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	**800 mit viermaliger Quinquennalzulage von je 100**
Concipisten bei den Landesbehörden .	IX.	. . . . .	. . . .	800—1000—1200	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . . .
Landesthierärzte	**VIII.**	. . . . .	. . . .	1000—1200—**1400**	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . . .
Bezirksthierärzte	X.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	**400—600**

Anhang.

Der Sanitätsreferent im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landessanitätsreferenten in den Status der Statthaltereiräthe II. Classe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretalstatus der Concipisten bei diesen.

Die Einreihung der Landesthierärzte in die Gehaltskategorie erfolgt mit Rücksicht auf den Geschäfts-Umfang derselben durch den Minister des Innern.

Die Gradualvorrückung der landesfürstlichen Bezirksärzte hat in jedem Lande für sich stattzufinden.

Dem Landeschef steht zu, die landesfürstlichen Bezirksärzte und die landesfürstlichen Bezirksthierärzte gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

Die Landessanitätsreferenten, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, erhalten die Localzulage jährlicher 300 fl., welche gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht wird.

Die in Wien und Triest bei der Statthalterei angestellten Aerzte und Thierärzte erhalten das Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

Für Amtsreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und landesfürstlichen Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemien und Epizootien nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt.

Hinsichtlich der Gebühren der landesfürstlichen Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemien und Epizootien, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle landesfürstlichen Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

Der **Referent für Sanitätsangelegenheiten** im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landessanitäts**inspectoren** in den Status der Statthaltereiräthe II. Classe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretalstatus der Concipisten bei diesen.

Die Einreihung der Landesthierärzte in die Gehaltskategorie erfolgt mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang derselben durch den Minister des Innern.

Die Gehalte der Bezirksärzte werden nach je 5 in dieser Eigenschaft zugebrachten Jahren um je 100 fl. (Quinquennalzulagen) bis zum Gesammtbetrage von 1200 fl. erhöht.

Dem Landeschef steht zu, die landesfürstlichen Bezirksärzte und die landesfürstlichen Bezirksthierärzte gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

Die Landessanitätsreferenten, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, erhalten die Localzulage jährlicher 300 fl., welche gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht wird.

Die in Wien und Triest bei der Statthalterei angestellten Aerzte und Thierärzte erhalten das Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

Für Amtsreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und landesfürstlichen Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemien und Epizootien nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt.

Hinsichtlich der Gebühren der **übrigen** landesfürstlichen Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemien und Epizootien, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle landesfürstlichen Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wodurch

§. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Zahl 141 R. G. Bl., über die Reichsvertretung ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich den §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung, durch nachstehende Bestimmung zu ergänzen:

Ebenso kann der Kaiser in dem Falle, daß die Vertretung eines Landes im Reichsrathe dadurch unvollständig wird, daß einzelne Gruppen im Landtage entweder gar nicht oder nur theilweise vertreten sind, oder die aus einer Gruppe gewählten Landtags-Abgeordneten die Wahl in den Reichsrath nicht annehmen, oder die in den Reichsrath gewählten Abgeordneten ihr Mandat zurücklegen oder in Folge dauernder Verhinderung als ausgetreten zu betrachten sind, die Vornahme unmittelbarer Wahlen durch die betreffenden Gebiete, Städte und Körperschaften anordnen.

Das Mandat der so gewählten Abgeordneten erlischt gleichzeitig mit jenem der übrigen vom Landtage gewählten Mitglieder.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Zahl 82 R. G. Bl., in Betreff der Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 29. Juni 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes findet auch auf die Vornahme jener Wahlen, welche auf Grund des Gesetzes vom . . . . . über die Ergänzung des §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, betreffend die Reichsvertretung, vorgenommen werden, sinngemäße Anwendung.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues bestehen:

a) die Revierbeamten,
b) die Berghauptmannschaften,
c) das Ackerbauministerium.

§. 2.

Der Wirkungskreis der Revierbeamten umfaßt die Ertheilung, Verlängerung, Uebertragung und Löschung der Schurf- und Freischurfberechtigungen, die Führung der Schurf- und Gewerkenbücher, die Ueberwachung der Bauhafthaltung der Bergbaue, die Revision der Grubenkarten und Verfassung der Revierkarten, die Sammlung, Prüfung und Zusammenstellung der statistischen Nachweisungen, die Handhabung der Bergpolizei und jene Geschäfte, bei welchen der Bergbehörde lediglich die Mitwirkung und der untersten politischen Behörde die Entscheidung zusteht.

Hiernach bilden die Revierbeamten die erste Instanz insbesondere in allen Geschäften, welche, nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Schürfen, über die Bauhafthaltung und Fristung der Bergbaue, über die Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern und über die bergbehördliche Oberaufsicht (II., VII., IX. und XII. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes), dann nach den §§. 101, 102, 104, 107, 122, 125, 133, 140, 141, 142, 159, 164, 166, 167, 185 und 186 des allgemeinen Berggesetzes den Bergbehörden obliegen, wobei ihnen jedoch keine Entscheidung streitiger Rechte und keine Strafgewalt zusteht.

Auch gehört zu dem Geschäftskreise der Revierbeamten die Mitwirkung bei der Besteuerung des Bergbaues, insoweit hiezu die Bergbehörden berufen sind, die Vornahme von Vermessungen, Verlochsteinungen, Grenzerneuerungen und in der Regel die Vornahme aller Localerhebungen und Verhandlungen, welche in ihrem Bezirke sowohl in Erfüllung der den Revierbeamten selbst obliegenden Aufgabe, als auch behufs der von den Berghauptmannschaften zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen erforderlich werden.

§. 3.

Die Berghauptmannschaften bilden die erste Instanz in allen den Bergbehörden obliegenden Geschäften, welche weder durch dieses Gesetz den Revierbeamten, noch durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 dem Ministerium vorbehalten sind. Außerdem sind sie die Aufsichts- und Recursinstanz für die Revierbeamten, und in Fällen einer Disciplinarbehandlung der unterstehenden Beamten und Diener die erste Instanz.

§. 4.

Eingaben in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Revierbeamten fallen, sind stets bei dem Revierbeamten einzureichen.

Alle übrigen Eingaben mit Ausnahme der Vergleichs- und Concessionsgesuche können entweder bei der Berghauptmannschaft oder dem Revierbeamten eingebracht werden, wenn nicht ein Gesetz oder ein specieller behördlicher Auftrag die Behörde, bei der die Eingabe zu machen ist, bestimmt bezeichnet.

Verleihungs- und Concessionsgesuche sind bei der Berghauptmannschaft zu überreichen. Die Berghauptmannschaft kann jedoch für bestimmte Reviere die Annahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche den Revierbeamten übertragen. Eine solche Verfügung ist durch das Landesgesetzblatt und die für ämtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung bekannt zu machen.

§. 5.

Die Eingaben, die bei dem Revierbeamten erfolgen, sind schriftlich zu machen. Wenn jedoch der Revierbeamte oder ein Stellvertreter desselben am Amtssitze anwesend ist, so können jene Gesuche, deren Erledigung im Wirkungskreise des Revierbeamten liegt, auch mündlich angebracht werden. (§. 226 a. B. G.)

Verleihungs- und Concessionsgesuche sind stets schriftlich einzubringen.

§. 6.

Gegen Verfügungen des Revierbeamten kann der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden.

Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in erster Instanz gefällt hat, kann der Recurs an das Ministerium ergriffen werden. Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, findet ein Recurs nicht statt.

§. 7.

Die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten erfolgt durch den Ackerbauminister im Verordnungswege.

§. 8.

Die Bergbezirkshauptmannschaften haben ihren Sitz:

a) in Prag für das Königreich Böhmen;
b) in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien und das Herzogthum Bukowina;
c) in Klagenfurt für das Herzogthum Steiermark, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien, dann für das Königreich Dalmatien;
d) in Lemberg für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dann das Großherzogthum Krakau.

§. 9.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen bei den Bergbehörden Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema im Anhange ersichtlich.

§. 10.

Die Revierbeamten haben in der Regel kein bleibend angestelltes Hilfspersonale.

Die nach Beendigung der Studien in den Concepts- und ausübenden Dienst der Bergbehörden tretenden Beamten werden den Revierbeamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen.

§. 11.

Den Revierbeamten werden entsprechende Pauschalbeträge angewiesen zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, mit Einschluß der Kanzleimiethe, dann der Reiseauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft und zur Besorgung der Schreibgeschäfte, wenn zu solchen Geschäften nicht ausnahmsweise ein bleibend angestelltes Personale verwendet wird.

§. 12.

Die Berghauptmannschaften bestehen aus dem Berghauptmanne, aus Referenten, Hilfsbeamten und aus dem nöthigen Kanzlei- und Dienerpersonale.

Solange die Geschäfte für das Gebiet der Berghauptmannschaft in Lemberg nicht von solchem Umfange sind, um eine vollständig besetzte Berghauptmannschaft zu erheischen, werden diese Geschäfte von der Statthalterei daselbst besorgt, welcher zu diesem Behufe aus dem Stande der bergbehördlichen Beamten ein Bergrath als Referent beigegeben wird.

Dem Statthalter bleibt es dann überlassen, für jene Bergwesensangelegenheiten, welche einer collegialen Berathung zu unterziehen sind, ein ständiges Comité zu ernennen.

§. 13.

Die Geschäftsbehandlung bei den Berghauptmannschaften ist in der Regel eine collegiale. Die Beschlußfassung über die Gegenstände, welche in Sitzungen zum Vortrage gebracht werden, erfolgt nach der Majorität der Stimmen.

Im Ackerbauministerium werden alle Recurse in Bergbausachen einer collegialen Berathung unterzogen.

§. 14.

Eine Instruction wird das Verfahren der Berghauptmannschaften und der Revierbeamten näher normiren.

§. 15.

Die Ernennung der Berghauptmänner ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der übrigen Beamten und die Anweisung der Standorte sämmtlicher Beamten erfolgt durch den Ackerbauminister.

Die Besetzung der Amtsdienerstellen ist den Berghauptmannschaften übertragen.

§. 16.

Sämmtliche Angestellte derselben Kategorie bilden unter sich einen Concretalstatus mit Gradualvorrückung innerhalb dieses Gesammtstatus.

§. 17.

Der Berghauptmann erhält eine Naturalwohnung oder ein den Localverhältnissen entsprechendes Quartiergeld.

Die Amtsdiener erhalten Naturalwohnung und Amtskleidung.

Bei den Berghauptmannschaften in Wien beziehen auch die übrigen Angestellten ein Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

§. 18.

Solange aus dem bisherigen bergbehördlichen Personalstande Kanzleibeamte oder Diener erübrigen, welche bei den nach diesem Gesetze reorganisirten Bergbehörden nicht untergebracht wurden, kann der Minister dieselben mit ihren gegenwärtigen Bezügen, gegen Einziehung des für die ihnen zu übertragenden Geschäfte bestimmten Pauschalbetrages, den Revierbeamten zuweisen.

§. 19.

Beamte, welche bei der ersten Besetzung der Dienststellen im neuen Organismus auf Dienstposten mit einem geringeren Range oder mit geringerer Besoldung angestellt werden, behalten ihren Rang und erhalten bis zur Höhe ihres gegenwärtigen Gehaltes Personalzulagen, welche im Falle der Pensionirung mit angerechnet und nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder eingezogen werden.

§. 20.

Der Zeitpunct der Activirung der neu organisirten Berghauptmannschaften und Revierbeamten wird im Verordnungswege kundgemacht. Mit dem Beginne dieser Wirksamkeit treten die §§. 225 und 230 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, sowie die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, R. G. Bl. Nr. 157, außer Kraft.

§. 21.

Der Ackerbauminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anhang.

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienstes-Kategorie	Diäten-Classe	Gehalte in Gulden österr. Währ.	Quartiergeld in Wien	Anmerkung
A.				
Für den Concepts- und den ausübenden Dienst:				
Berghauptmann	VI.	3000, 2700	500	Mit Naturalwohnung oder Quartiergeld.
Bergrath (Referent)	VII.	2400, 2100	400	—
Revierbeamte: Oberbergcommissär . . .	VIII.	1600, 1400	300	—
Revierbeamte: Bergcommissär	IX.	1200, 1000		
Revierbeamte: Adjunct	X.	800		
Revierbeamte: Practikant	XII.	400	—	Als Adjutum.
B.				
Für den Kanzleidienst:				
Official	X.	900	200	—
Kanzlist	XI.	700, 600	150	—
C.				
Dienerschaft:				
Amtsdiener	—	400, 300	100	Mit Naturalwohnung oder Quartiergeld und mit Amtskleidung.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

§. 1.

Durch diesen Paragraph wird der §. 225 allgemeines Berggesetz abgeändert.

Im §. 225 allgemeines Berggesetz wird lediglich die Handhabung des Berggesetzes als die Aufgabe der Berghauptmannschaften bezeichnet. Im vorliegenden §. 1 wird noch die volkswirthschaftliche Pflege des Bergbaues hinzugefügt.

Da ein Hauptmotiv der in diesem Gesetze liegenden Umgestaltung der Bergbehörden in der Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Pflege des Bergbaues liegt, und da diese in der Handhabung des Berggesetzes nicht erschöpft ist, so schien es angezeigt, diese beiden Theile der bergbehördlichen Aufgabe ausdrücklich anzuführen.

Der §. 225 allgemeines Berggesetz führt als Bergbehörden auf:

a) Die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre.
b) Die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Oberbergbehörden.
c) Das Finanzministerium.

Statt diesen Bergbehörden führt der vorliegende §. 1 ein: a) die Revierbeamten;
b) die Berghauptmannschaften;
c) das Ackerbauministerium.

Es muß hier vor Allem bemerkt werden, daß der Absatz 6 des §. 225 allgemeines Berggesetz eigens aufgestellte Oberbergbehörden im Sinne hatte, welche aber nie ins Leben getreten sind. Es hatte nämlich alsbald nach der Einführung des allgemeinen Berggesetzes sich gezeigt, daß:

1. Das Geschäft der Bergbehörden, welches in die Ertheilung der Bergbaubewilligungen, in der volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues, dann in der Mitwirkung bei der Besteuerung des Bergbaues besteht, den dreigliedrigen Instanzenzug nicht fordert, und daß

2. eigens, sei es nun für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellte Oberbergbehörden nicht hinreichend beschäftigt wären, sonach einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würden.

Da jedoch der §. 225 drei Instanzen anordnet, so wurden im Jahre 1855 die politischen Landesbehörden als Oberbergbehörden für den Umfang jedes Kronlandes provisorisch bestellt. Als später im Jahre 1858 die definitive Organisirung der Berghauptmannschaften erfolgte, hat der Finanzminister, als damaliger Chef des Bergwesens, die einstweilige Belassung der politischen Landes- als Oberbergbehörden, bis über die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung hinreichende Erfahrungen vorliegen würden, bei Sr. Majestät allerunterthänigst beantragt.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. September 1858 ist dieser Antrag genehmigt und der damalige Finanzminister beauftragt worden, sobald er es im Stande sein werde, einen vollkommen ausgearbeiteten Vorschlag über die definitive Bestellung der Oberbergbehörden vorzulegen.

In diesem Stadium befindet sich die Angelegenheit auch jetzt noch, und es fungiren noch gegenwärtig die 9 Statthaltereien und 5 Landesregierungen als Oberbergbehörden. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß die oberbergbehördlichen Functionen nicht in die politische Geschäftssphäre dieser Landesbehörden aufgegangen und dadurch ein integrirender Bestandtheil ihres Wirkungskreises geworden sind, sondern daß sie denselben nur probeweise als besonderes Nebengeschäft übertragen wurden, weil man die Aus-

lagen selbstständiger Oberbergbehörden scheute, der Gesetzesparagraph eine solche Mittelbehörde vorschreibt und man über deren Organismus noch nicht im Reinen war.

Die im Jahre 1858 noch als nothwendig erklärten Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der dermaligen Oberbergbehörden liegen nunmehr in hinreichendem Maße vor. Sie haben aber gezeigt, daß die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte als Nebenaufgabe an die politischen Landesstellen dem Zwecke nicht entspricht. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß der Bergbau von den mehr allgemeinen und gewöhnlichen Berufsarten ziemlich scharf gesondert ist, daher auch die Detailkenntniß der Eigenthümlichkeiten, Verhältnisse und Bedürfnisse derselben ohne fachmännische Bildung schwer zu erreichen ist, daß ferner der Bergbau wegen seiner Sonderstellung durch specielle Gesetze und Verordnungen geregelt wird, deren Studium keinen Theil der allgemeinen juristischen Ausbildung ausmacht, und deren wichtige Anwendung häufig die früher erwähnte Detailkenntniß voraussetzt. Es hat sich hiernach im Allgemeinen das Urtheil herausgebildet, daß dermalen eine eigentliche zweite Instanz, welche im Stande wäre die Unterbehörden zu überwachen, zu corrigiren, anzuregen, doch nicht existirt.

Man hat zur Abhilfe einzelnen für wichtiger erachteten Oberbergbehörden (in Prag und Brünn) montanistisch gebildete Referenten zugewiesen, Andere suchen sich durch Befragung der Finanzprocuraturen oder bergwesenskundigen Privatpersonen in wichtigeren Recursfällen zu helfen. Allein dadurch wird die Sache nicht besser.

Was speciell die Zuweisung eines Sachkundigen betrifft, so wird dadurch die Behörde selbst nicht sachkundig, sie wird die schwierigsten und vielleicht wichtigsten Fälle nach dem Urtheile dieses einen Sachkundigen entscheiden, der in keinen der übrigen Gremialglieder ein angemessenes Gegengewicht finden wird.

Für die Fortbelassung der oberbergbehördlichen Functionen bei den politischen Landesbehörden könnte man vielleicht geltend machen, daß bei diesen Behörden die genaue Kenntniß des Landes und seiner einzelnen Theile anzunehmen sei, und daß in dieser Weise die Unterstützung der Bergbehörden durch die politischen Behörden am leichtesten zu erreichen sein werde. Allein die allgemeine Landeskenntniß kann im vorliegenden Falle nicht die Fachkenntnisse ersetzen, und aus der Nothwendigkeit des wechselseitigen einträchtigen Zusammenwirkens der Behörden, läßt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit des Verschmelzens derselben schließen.

Die in Betreff der dermaligen Oberbergbehörden obwaltenden Umstände haben auch bei verschiedenen Anlässen, so bei den im Juni 1868 in Klagenfurt und im September 1869 in Prag abgehaltenen bergmännischen Versammlungen den Wunsch nach einer Abänderung hervorgerufen. Der Wunsch geht dahin, daß entweder selbstständige aus Fachmännern zusammengesetzte Oberbergbehörden errichtet, oder den dermalen bestehenden Oberbergbehörden fachkundige Referenten beigegeben werden. Allein die bereits erwähnten Bedenken, welche gleich nach dem Inslebentreten des allgemeinen Berggesetzes die Bestellung eigener Oberbergbehörden hinderten, dauern noch fort. Sie sind nicht unbedingt nothwendig und ihre Beschäftigung würde mit ihren Kosten nicht im richtigen Verhältnisse stehen. Was aber die Zutheilung von fachkundigen Referenten zu den Oberbergbehörden betrifft, so hat, wie bereits erwähnt, auch diese sich nicht bewährt, abgesehen davon, daß eine allgemeine Durchführung dieser Maßregel wegen der großen Anzahl der Oberbergbehörden und der voraussichtlich sehr geringen Beschäftigung der meisten dieser Referenten sich gar nicht empfehlen würde.

Die Erfahrungen des nunmehr nahezu fünfzehnjährigen Provisoriums zeigen sonach, daß die politischen Landesbehörden der ihnen übertragenen oberbergbehördlichen Function im vollen Umfange nicht gewachsen sind.

Es entsteht nunmehr die Frage, ob es genügen werde, die bisherigen Oberbergbehörden lediglich fallen zu lassen und sodann die 15 bestehenden Berghauptmannschaften unmittelbar dem Ministerium zu unterstellen.

Es könnte allerdings scheinen, daß bei dem Wegfalle der gegenwärtigen als nicht zweckmäßig geschilderten Oberbergbehörden eine Lücke nicht bemerkt werden würde.

Dieß würde sich aber als irrig herausstellen. Denn es liegt in ihrem bloßen Bestande eine Art von Controle in Bezug auf das Vorgehen und die Entscheidungen der Unterbehörden, und wo allenfalls ein Mißtrauen gegen das Verfahren der Berghauptmannschaften auftauchte, konnte sich dasselbe mit Hinblick auf die zwei höheren Instanzen und die noch zweimal mögliche Erörterung des Gegenstandes beruhigen.

Es mußte daher ein Organismus angestrebt werden, welcher:

a) Die Nachtheile der gegenwärtigen Oberbergbehörden nicht besitzt;
b) die Vortheile, welche einer zweckmäßig organisirten Mittelbehörde anhaften, nicht vermissen läßt; und
c) bei welchem die Kosten und Leistungen im richtigen Verhältnisse stehen.

Die Einführung der Revierbeamten und der collegialen Berghauptmannschaften scheint diesen Anforderungen zu entsprechen und überdieß geeignet, der, den Bergbehörden obliegenden Doppelaufgabe besser zu entsprechen als dieß bisher möglich war. In den folgenden Paragraphen wird sich die Gelegenheit ergeben, dieß darzuthun. Es läßt sich aber schon im Vorhinein dafür anführen, daß ein ähnlicher Organismus sich in Preußen seit Jahren bewährt hat.

§. 2, 3.

Diese Paragraphe bestimmen den Wirkungskreis der Revierbeamten und der Berghauptmannschaften. Das allgemeine Berggesetz enthält keine derartige Bestimmung. Es ist aber durch die Verfügung des §. 6, allgemeines Berggesetz, daß dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden sind, dann durch den §. 225, allgemeines Berggesetz, welcher die daselbst aufgeführten Bergbehörden ausdrücklich als erste, zweite und dritte Instanz bezeichnet, der Wirkungskreis dieser Bergbehörden hinlänglich festgestellt. Da aber die Revierbeamten und Berghauptmannschaften laut dieses Gesetzentwurfes nicht bestimmt sind, lediglich in die Stelle der bisherigen Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden einzutreten und ihre Geschäfte als erste und zweite Instanz zu übernehmen, so ist es nothwendig, durch eine genaue Scheidung des Wirkungskreises festzustellen, in welchen Fällen die Revierbeamten, und in welchen die Berghauptmannschaften als erste Instanz eintreten.

Zur Begründung des in diesen beiden Paragraphen angegebenen Wirkungskreises muß auf jene späteren Bestimmungen vorgegriffen werden, nach welchen die Revierbeamten einzeln in den Mittelpuncten einer intensiven Bergbauthätigkeit exponirt, die Berghauptmannschaften aber mit collegialer Verfassung blos an vier Orten bestellt sein werden.

Damit nun aus der größeren Entfernung der Berghauptmannschaften von den Bergbauen kein wesentlicher Nachtheil entstehe, darf der Wirkungskreis der Revierbeamten nicht zu sehr eingeengt werden. Auch wird es in Folge ihrer Exponirung inmitten des Bergbaues zulässig und zweckmäßig sein, ihnen mehr die Geschäfte volkswirthschaftlich-technischer Natur, dagegen den Berghauptmannschaften mehr die Geschäfte juristischer Natur zu übertragen. Eine solche Arbeitstheilung wird nicht nur eine bessere Ausnützung der Kräfte, sondern auch vollkommenere Leistungen in beiden Richtungen ermöglichen, da aus der Cumulirung von Geschäften von verschiedener Natur die Vernachlässigung eines derselben zu entstehen pflegt.

Nach diesen Grundsätzen ist in den vorliegenden Paragraphen die Vertheilung der Geschäfte unter die Berghauptmannschaften und Revierbeamten erfolgt. Speciell die Ueberwachung des Bergbaues und die Aufsicht über die Erfüllung der den Bergbauunternehmern durch das Gesetz auferlegten Pflichten wird den Revierbeamten übertragen. Diese werden sich hiezu vorzugsweise eignen, weil sie in der Nähe des Bergbaues und in steter Berührung mit demselben sind und ihre Zeit nicht durch Bureaugeschäfte absorbirt ist. Auch die Vorerhebungen und Vorverhandlungen werden den Revierbeamten zufallen. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß den meisten bergbehördlichen Entscheidungen locale Erhebungen und Amtshandlungen vorangehen müssen. Zuerst muß der Fall in allen Details erhoben, dann unter das bestehende Gesetz subsummirt werden. Wenn nun diese beiden Functionen ganz getrennt werden, so wird dadurch manchen Bedenken entgegengetreten, welche entstehen können, wenn der Erhebende und Entscheidende identisch sind oder wenn beide sich gegenseitig beeinflussen können. Durch die vollständige Trennung dieser beiden Functionen, wie sie hier beabsichtiget wird, kann die fachgemäße und unbefangene Anwendung des Gesetzes nur gewinnen. Von den an den Bergorten exponirten und dadurch mit den Verhältnissen wohlvertrauten Revierbeamten läßt sich auch ein vollkommen sachverständiger Befund erwarten, der überdieß schneller und mit geringeren Auslagen zu erlangen sein wird als dieß gegenwärtig angeht. Wenn dieser Befund abzugeben ist, tritt die Function der berathenden und entscheidenden Berghauptmannschaft ein.

Was weiters die volkswirthschaftliche Pflege des Bergbaues betrifft, so läßt sich eine Aufzählung der einzelnen Geschäfte, welche diesem Theile der bergbehördlichen Aufgabe entspringen, daher auch eine Vertheilung derselben unter die Revierbeamten und Berghauptmannschaften in Vorhinein nicht vernehmen. Die Revierbeamten werden aber vermöge ihrer Exponirung in der Nähe des Bergbaues und vermöge der sonst ihnen zugewiesenen Geschäfte besonders geeignet sein, sich mit den Details des Bergbaues bekannt zu machen und sich jene Sachkenntniß zu verschaffen, auf deren Grundlage volkswirthschaftliche Einleitungen getroffen werden können.

Wenn es sich dann um die Berathung derartiger Maßregeln und die Schaffung von Einrichtungen für ausgedehntere Gebiete handelt, so werden die Berghauptmannschaften einzutreten haben, welche im Besitze einer richtigen Uebersicht

der Landes- und sonstigen allgemeinen Verhältnisse in der Lage sein werden, aus den abweichenden Ansichten und Vorschlägen das Richtige herauszufinden. In dieser Weise wird es gelingen gleichweit von Stillstand und Ueberstürzung durch zeitgemäße Anregung oder auch durch Anwendung kräftigerer Impulse der volkswirthschaftlichen Aufgabe der Bergbehörden gerecht zu werden.

§. 4.

Daß die Eingaben, deren Erledigung in den Wirkungskreis des Revierbeamten fällt, stets bei diesem zu überreichen sind, scheint keiner Begründung zu bedürfen. Bezüglich der Eingaben in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Berghauptmannschaft fallen, wird dem Gesuchleger im Allgemeinen freie Hand gelassen, weil es bei diesen Eingaben (mit Ausnahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche) auf die Priorität nicht ankommt. Es steht hiedurch dem Gesuchleger frei, in Erwägung zu ziehen, ob er durch die Ueberreichung bei der Berghauptmannschaft oder bei dem Revierbeamten seine Sache mehr beschleunigen wird. Auch wird in dieser Weise jenen geholfen, die etwa über den Wirkungskreis der Berghauptmannschaft und der Revierbeamten im unklaren sind; diese können unbeschadet sich stets an den Revierbeamten wenden. Nur Verleihungs- und Concessionsgesuche sollen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der durch dieselben begründeten Rechte und die von dem Tage der Ueberreichung abhängige Priorität in der Regel bei der Berghauptmannschaft eingebracht werden. Da es jedoch nach Umständen auch zweckmäßig sein kann, die Annahme dieser Gesuche den Revierbeamten zu überlassen, insbesondere in jenen Revieren, wo Verleihungen häufig vorkommen und wo den Revierbeamten Jemand für die Kanzleigeschäfte zugewiesen ist, so wird den Berghauptmannschaften überlassen, hiernach eine Verfügung zu treffen.

§. 5.

Zu den Bestimmungen dieses Paragraphes gibt der §. 226 allgemeines Berggesetz den Anlaß. Dieser Paragraph verfügt, daß Eingaben, in soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden können. Da nun der Revierbeamte mitunter, ohne einen Stellvertreter zu haben, vom Amtsorte abwesend sein wird und hieraus Nachtheile entstehen könnten, wenn beispielsweise Jemand auf Grund des §. 226 allgemeines Berggesetz einen Freischurf mündlich anmelden wollte, so soll durch die hier aufgestellte Regel, daß die Eingaben bei den Revierbeamten schriftlich zu machen sind, derartigen Nachtheilen vorgebeugt werden. Die Instruction für die Revierbeamten wird übrigens dafür sorgen, daß schriftliche Eingaben, welche in Abwesenheit des Revierbeamten einlangen, demselben zukommen, und daß der Tag der Ueberreichung in Evidenz bleibe. Daß aber auch im Falle der Anwesenheit des Revierbeamten oder seines Stellvertreters nicht alle Eingaben, sondern nur jene Gesuche, deren Erledigung im Wirkungskreise des Revierbeamten liegt, mündlich eingebracht werden dürfen, ist darin begründet, weil sonst die Zeit des Revierbeamten zu sehr in Anspruch genommen werden könnte. Es könnte demselben beispielsweise auch zugemuthet werden, statistische Ausweise, Recurse zu Protokoll zu bringen. Die Verpflichtung endlich, daß Verleihungs- und Concessionsgesuche, stets, sowohl wenn die Berghauptmannschaft als wenn der Revierbeamte zu deren Annahme competent ist, schriftlich einzubringen sind, ist in der Wichtigkeit dieser Gesuche begründet.

Der §. 39 der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze spricht dieselbe Verpflichtung aus. Da es aber nicht zulässig ist eine Ausnahme vom Gesetze lediglich mittelst der Vollzugsvorschrift einzuführen, so wurde diese Verpflichtung in den vorliegenden Paragraph aufgenommen.

§. 6.

Durch diesen Paragraph wird der dreigliedrige Instanzenzug aufgehoben und hiemit eine Abänderung des §. 230 allgemeines Berggesetz eingeführt. Was die Handhabung des Berggesetzes betrifft, so werden auch zwei Instanzen genügen, wenn diese so eingerichtet sind, daß eine richtige und objective Handhabung des Gesetzes sich erwarten läßt.

Jedes überflüssige Mittelorgan verschleppt den Geschäftsgang und vermehrt die Geschäfte, denn jedes Organ, das man schafft, will etwas thun.

Speciell in der volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues liegt aber nichts, was einen dreigliedrigen Instanzenzug erfordert.

Derselbe wird sogar mitunter hindernd einwirken, oder ein Versäumen des richtigen Zeitpunctes veranlassen.

Da übrigens nach §. 3 dieses Gesetzes die Berghauptmannschaften bald erste bald zweite Instanz sind, so war es geboten, einen Recurs gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, nicht zuzulassen, um nicht für die minder wichtigen Gegenstände mehr Instanzen einzuführen, als für die wichtigeren.

§. 7.

Da die Revierbeamten in fortwährender Berührung mit dem Bergbaue sind, daher auch in den Mittelpuncten eines intensiven Bergbaues situirt

sein sollen, so ist es angezeigt, ihre Standorte und Bezirke nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Bestimmung derselben im Verordnungswege wird es möglich sein, auf die bei dem Bergbaue stattfindende Bewegung Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Dieser Paragraph und die folgenden ändern die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, R. G. Bl. Nr. 157, ab, womit die gegenwärtige Organisation der Bergbehörden festgestellt wurde.

Bei der Bestimmung der Zahl und Standorte der Berghauptmannschaften muß vor Allem berücksichtiget werden, daß einerseits die Berghauptmannschaften zum Theil als erste Instanzen fungiren, daß daher die Vorstände eine genaue Uebersicht ihrer Bezirke besitzen sollen, und der Verkehr der Besitzer und Leiter der Bergbaue mit den Berghauptmannschaften nicht zu sehr erschwert werden dürfe; daß jedoch anderseits bei zu kleinen Bezirken die für ein Collegium erforderliche Anzahl von Beamten nicht hinreichend beschäftiget wäre.

Bei Ausstellung der in diesem Paragraphe angegebenen Standorte konnte übrigens nicht ausschließlich die Zweckmäßigkeit vom bergmännischen Standpuncte ins Auge gefaßt werden, es mußten insbesondere auch die Begrenzungen der einzelnen Kronländer und die sprachlichen Verhältnisse berücksichtiget werden.

Die Prager Berghauptmannschaft erstreckt sich über ganz Böhmen. Allerdings wird diese Berghauptmannschaft die meist beschäftigte sein. Da aber die künftigen Berghauptmannschaften theilweise auch als zweite Instanz fungiren, und als solche auch den Zweck haben, die Gleichförmigkeit in der Durchführung der Gesetze zu bewahren, so würde sich die Zertheilung eines Kronlandes nicht empfehlen.

Aus den früher erwähnten Umständen ergibt sich weiters Wien als Standort der Berghauptmannschaft für Unter- und Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien und Bukowina.

Von den verschiedenen Puncten des unregelmäßigen und weit ausgedehnten Bezirkes ist Wien relativ am leichtesten zugänglich. Was speciell die Zuweisung der Bukowina zu dieser Berghauptmannschaft betrifft, so beruht dieselbe auf den aus dem Lande laut gewordenen Wünschen, welche sich entschieden gegen Unterstellung unter eine galizische Behörde aussprachen.

Die Bestellung einer Berghauptmannschaft in Klagenfurt für Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska, Istrien und Dalmatien beruht, nebst den bereits erörterten Rücksichten, auf den Umstand, daß diese Stadt so ziemlich im Mittelpuncte des dieser Berghauptmannschaft zugewiesenen Bezirkes liegt.

Außerdem ist Klagenfurt durch die theils bereits bestehenden, theils noch im Bau befindlichen Eisenbahnen (Marburg-Villacher-Brirener, Villach-Laibacher, Kronprinz Rudolfsbahn) von allen Seiten so leicht zugänglich, wie dieß kaum von irgend einem anderen Puncte des berghauptmannschaftlichen Bezirkes gesagt werden kann. Obgleich dieser Bezirk über viele Kronländer sich erstreckt, wird die Berghauptmannschaft doch nicht übermäßig beschäftiget sein, da diese Kronländer mit Ausnahme von Steiermark und Kärnthen keine bedeutenden Bergbaue haben.

Die Standorte Prag und Klagenfurt empfehlen sich auch noch dadurch, daß daselbst schon gegenwärtig Berghauptmannschaften bestehen, deren Umwandlung in Collegial-Berghauptmannschaften mit geringeren Schwierigkeiten und Auslagen verbunden sein wird, als die Errichtung solcher Berghauptmannschaften an Orten, wo bisher keine Bergbehörden waren, dann dadurch, daß daselbst die künftigen Berghauptmannschaften in den bisherigen berghauptmannschaftlichen Gebäuden untergebracht werden können.

Die Bestellung einer Berghauptmannschaft in Lemberg für Krakau, Galizien und Lodomerien beruht auf mehrfachen dorther laut gewordenen Wünschen und auf sprachlichen Verhältnissen, welche es am zweckmäßigsten erscheinen lassen, diese Länder einer ausschließlich für dieselben bestimmten Berghauptmannschaft zu unterordnen.

§. 9.

Bei den Besoldungen für den Concepts- und ausübenden Dienst muß auf die zweifache Ausbildung, die juristische und die technische, welche nach den bestehenden Vorschriften für diesen Dienst erfordert wird, Rücksicht genommen werden. Wegen dieser zweifachen Ausbildung, in Verbindung mit der gegen andere Stellen geringeren Dotirung und Aussicht auf Vorrückung, ist die Zahl derjenigen, welche sich dem bergbehördlichen Dienste widmen, eine sehr beschränkte und dem Bedarfe kaum entsprechend. Die Zahl wird noch dadurch vermindert, daß die bergbehördlichen Beamten eben wegen ihrer doppelten Ausbildung mitunter auch für den Privatdienst gesucht werden; es sind thatsächlich bereits einige derselben in solchen Dienst übergetreten.

Aehnliche Umstände haben in Preußen, Frankreich und Belgien bewirkt, daß jene Organe, welchen eine analoge Aufgabe wie unseren Bergbehörden zufällt, sehr gut dotirt wurden.

Der vorliegende Besoldungsstand bleibt zwar aus gebotenen Sparsamkeitsrücksichten unter diesem Ausmaße, enthält aber doch eine Erhöhung gegen den bisherigen Stand, wornach zu erwarten ist, daß die genügende Anzahl tüchtiger Kräfte sich dem bergbehördlichen Dienste zuwenden, und demselben erhalten bleiben wird.

Im Allgemeinen sind bei Feststellung der einzelnen Gehaltsausmaße die bei den jüngsten Organisirungen (z. B. der politischen Behörden durch das Gesetz vom 19 Mai 1868) festgesetzten Gehalte zum Anhaltspunct genommen worden.

Die beiden Gehaltsclassen für die Berghauptmänner mit 2700 und 3000 fl. rechtfertigen sich dadurch, daß diese Stelle nur von wenigen erreicht wird, und daß damit in der Regel die Laufbahn des bergbehördlichen Beamten abschließt.

Die Gehaltsclassen der Bergräthe mit 2100 und 2400 fl. werden nicht als zu hoch gegriffen erscheinen, wenn berücksichtigt wird, daß sie Räthe einer größtentheils über mehrere Kronländer sich erstreckenden Behörde sind. Dieses Ausmaß steht zwischen den für die Regierungsräthe mit 1800 und 2000 fl. und für die Statthaltereiräthe II. Classe mit 2200 fl. und 2700 fl. bemessenen Gehalten, wobei jedoch sowohl Regierungs- als Statthaltereiräthe II. Classe eine Localzulage von 300 fl. beziehen, während mit der Stelle der Bergräthe keine anderweitigen Bezüge verknüpft sind.

Die Oberbergcommissäre mit 1400 und 1600 fl., dann die Bergcommissäre mit 1000 und 1200 fl. entsprechen den Bezirkshauptmännern II. Classe und den Bezirkscommissären. Es wurde jedoch eine gleichmäßigere Abstufung der Gehalte gewählt; 1600, 1400, 1200 und 1000 fl., während diese Gehalte bei den politischen Behörden mit 1600, 1200, 1000 und 800 fl. abgestuft sind.

Der Gehalt der Adjuncten mit 800 fl. entspricht der Erwägung, daß es bei den vieljährigen Vorstudien und der Concurrenz, welche von Seite der Privatbergwerksbesitzer gemacht wird, kaum möglich ist, die erste Anstellung niederer zu dotiren, als dieß beispielsweise bei den Gerichten erfolgt ist.

Das Adjutum der Practikanten mit 400 fl. entspricht der Erwägung, daß unter den eben angeführten Umständen sich kaum weniger bieten läßt.

Die Gehalte der Kanzleiofficiale mit 900 fl. werden nicht zu hoch gegriffen erscheinen, wenn berücksichtigt wird, daß sie, wie die Hilfsämter-Directoren der Statthaltereien und Regierungen den Kanzleidienst leiten.

Die Gehalte der Kanzlisten mit 600 und 700 fl. entsprechen den Gehalten der Bezirkssecretäre bei den politischen Bezirksbehörden.

Die Gehalte der Amtsdiener mit 300 und 400 fl. entsprechen den Gehalten der Amtsdiener der Statthaltereien und Regierungen, nur bestehen bei diesen drei Classen, mit 300, 350 und 400 fl., während hier wegen der geringen Anzahl nur zwei Classen beantragt werden.

Die Diätenclassen entsprechen den bisherigen, wobei die Bergräthe in der Classe der gegenwärtigen Berghauptmänner, und die künftigen Berghauptmänner um eine Classe höher (VI. Classe) gereiht wurden.

Nur die Kanzleiofficiale wurden analog jenen der politischen Behörden, aus der XI. in die X. Classe und die Kanzellisten entsprechend aus der XII. in die XI. Classe gereiht.

§. 10.

Die Revierbeamten sollen mit den Bergbauverhältnissen ihres Bezirkes vollkommen vertraut sein. Dieß wird am besten zu erreichen sein, wenn einerseits ihre Bezirke nicht zu groß sind, und sie andererseits alle ihnen obliegenden Geschäfte selbst vornehmen müssen. Daher wird ihnen kein Hilfspersonale zuzuweisen sein, mit Ausnahme der in den bergbehördlichen Dienst eintretenden jungen Leute. Denn da auch der zweckmäßigste Unterricht an der Bergakademie wohl mit praktischen Anschauungen verknüpft werden, aber doch keine Practiker heranbilden kann, so werden die eintretenden Practikanten am besten mittelst Zuweisung zu bewährten Revierbeamten in den praktischen Dienst einzuführen sein.

§. 11.

Damit die Revierbeamten sich möglichst intensiv mit dem Bergbaue beschäftigen können, werden sie mit Schreibgeschäften möglichst wenig zu belasten sein, und daher ein eigenes Kanzleipersonale um so leichter entbehren können. Die hier beantragten Pauschalien sind in ähnlicher Weise auch bei der letzten politischen Organisirung eingeführt worden.

Sollte jedoch bei einem oder dem anderen Revierbeamten sich in Zukunft die Zuweisung eines ständigen Kanzleibeamten oder Amtsdieners als gerechtfertigt herausstellen, so ist durch die Stylisirung der §§. 10 und 11 hiezu die Möglichkeit geboten.

§. 12.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes, durch welchen die Agenden der Lemberger-Berghauptmannschaft vorläufig der dortigen Statthalterei übertragen werden, erscheint durch die dermalen noch geringe Bergbauthätigkeit in Galizien geboten.

Die Statthalterei eignet sich übrigens hiezu, insofern als sie auch gegenwärtig als Oberbergbehörde fungirt, und bei ihr die durch den §. 13 einzuführende collegiale Behandlung der Berg-

wesensagenten möglich ist. Für die sachkundige Behandlung ohne dadurch unverhältnißmäßige Auslagen zu verursachen, wird durch Beigebung eines Bergrathes zur Statthalterei Vorsorge getroffen.

§. 13.

Die Einführung der collegialen Geschäftsbehandlung bei den Berghauptmannschaften entspricht der Natur der Geschäfte, welche ihnen übertragen werden.

Insbesondere in Betreff jener Function, womit sie Rechte von oft sehr großem Werthe zu- oder absprechen, in Streitigkeiten, die hierüber entstanden sind, Erkenntnisse schöpfen, liegt für den Fall, als lediglich eine Einzelnansicht entscheidet, die Befürchtung nahe, daß die Sache nicht von allen maßgebenden Gesichtspuncten beleuchtet werde, und daß derjenige, der mitten in den Streitverhältnissen in dem Getriebe der Parteien steht, die rein objective Ansicht verlieren könne.

Diese Befürchung würde umsomehr auftreten, wenn, wie dieß hier beabsichtigt wird, statt drei bloß zwei Instanzen bestehen würden.

Dagegen wird in der collegialen Geschäftsbehandlung eine bessere Gewähr liegen, daß bei der Berathung und Entscheidung der Gegenstände die sämmtlichen maßgebenden Gesichtspuncte und die nothwendige Objectivität zur Geltung kommen.

Dieser Umstand in Verbindung mit der Summe von Gesetz- und Geschäftskenntniß, welche in einem Gremium gewiegter Fachmänner angesammelt ist, wird geeignet sein, auch bei dem Bestande von nur zwei Instanzen, die angedeutete Befürchtung nicht aufkommen zu lassen. Bei den im October 1863 und September 1869 in Prag abgehaltenen bergmännischen Versammlungen ist auch der Wunsch nach Einführung einer collegialen Verfassung bei den Bergbehörden ausgesprochen worden.

Die Anordnung der collegialen Berathungen der Bergbaurecurse bei dem Ackerbauministerium ist eine nothwendige Folge der Einführung des Collegialverfahrens bei den Berghauptmannschaften.

§. 14.

Diese Instruction, welche Detailvorschriften über den innern Dienst enthalten wird, eignet sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz.

§. 15.

Diese Bestimmungen stehen im Einklange mit den anderweitigen über die Ernennungen für den Staatsdienst bestehenden Normen.

§. 16.

Bei der geringen Zahl der Angestellten wäre es nicht zweckmäßig, für die einzelnen Berghauptmannschaftsbezirke, abgesonderte Status einzuführen.

§. 17.

Der Genuß eines Naturalquartiers steht auch den gegenwärtigen Berghauptmännern, sowie den Bezirkshauptmännern zu. Die Naturalwohnung der Amtsdiener wird denselben in der Regel in dem Hause, wo sich die Berghauptmannschaft befindet, einzuräumen sein, wodurch dieselben im Stande sein werden, eine gewisse Aufsicht zu pflegen.

Der Bezug von Quartiergeldern bei der Berghauptmannschaft in Wien, entspricht dem bei den übrigen Behörden in Wien geltenden Vorgange, der auch bei der letzten politischen Organisirung aufrecht erhalten wurde.

§. 18.

Diese Maßregel empfiehlt sich nicht bloß aus Rücksicht für die Kanzleibeamten und Diener, welche sonst normalmäßig behandelt werden müßten, sondern auch aus Rücksicht auf die Ersparung von Pensionen.

§. 19.

Eine analoge Bestimmung hat auch in dem Gesetze über die jüngste politische Organisirung Platz gefunden. Sie soll bewirken, daß kein Beamter ohne sein Verschulden in seinem Range oder Gehalte zurückgesetzt werde. Die geringe allenfalls daraus entstehende Mehrauslage wird nur vorübergehend sein.

§. 20.

Da die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes einen gewissen Zeitraum erfordern wird, so erscheint es nöthig, die Wirksamkeit desselben nicht sofort nach der Kundmachung, sondern erst in einem späteren Zeitraume eintreten zu lassen.

§. 21.

Enthält die gewöhnliche Vollzugsklausel.

Bericht

über die

Regierungsvorlagen bezüglich der Gesetze, betreffend die Gehalte der Professoren an den Staats-Mittelschulen und an den weltlichen Facultäten der Universitäten, sowie die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat rücksichtlich der Gehalte und Pensionen von Professoren in der Sitzung vom 9. März 1869 nachfolgende Resolutionen gefaßt:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Die Gleichstellung der Oberrealschulprofessoren mit den Gymnasialprofessoren in Gehalten und regelmäßigen Zulagen baldmöglichst durchzuführen*).

2. Eine die Regelung der Gehalte der Universitätsprofessoren bezweckende Gesetzesvorlage ehestens einzubringen

3. Für die Pensionirung von Professoren eine der Dienstzeit von 30 Jahren entsprechende Eintheilung der nach dem Dienstalter entfallenden Pensionsquoten zu treffen."

In Entsprechung dieser Aufforderungen hat die Regierung drei Gesetzentwürfe, betreffend die Gehalte der Professoren an Mittelschulen und an den weltlichen Facultäten der Universitäten, sowie der Pensionsbehandlung des Staatslehrpersonales überhaupt eingebracht.

Dieselben wurden dem unterzeichneten Ausschusse zugewiesen, und beehrt sich derselbe, hiemit zu berichten.

*) Resolutionen desselben Inhaltes hat das h. Abgeordnetenhaus auch schon in den Sessionen 1863—1864 und 1864 bis 1865 beschlossen.

Ad I

bezüglich des Gesetzes, betreffend die Besoldung der Lehrer an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Der in der angeführten Resolution ausgesprochene Grundsatz der Gleichstellung der Gehalte der Professoren an Realschulen mit den Gymnasialprofessoren ist im §. 2 durchgeführt.

Zu den Bezügen der Gymnasialprofessoren gehört dermalen außer dem Gehalte (in Wien und Triest überdieß ein Quartiergeld) noch das sogenannte Schulgelddrittel. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1863 (Ministerialverordnung vom 28. Mai 1863) wurde nämlich gestattet, daß der dritte Theil der Einnahme von dem gleichzeitig um denselben Betrag erhöhten Schulgelde den sieben, beziehungsweise vier (an Untergymnasien) rangsältesten Professoren — die sechs ersten mit 15, der siebente mit 10, an Untergymnasien gleichmäßig mit 25 Percent — zu gute kommt.

Bei der Frage der Gleichstellung der Realschulmit den Gymnasialprofessoren hat es sich demnach zunächst darum gehandelt, ob diese das Schulgelddrittel betreffende Bestimmung auch auf die Realschulen ausgedehnt werden soll. Das Unterrichtsministerium hat sich nicht dafür entschieden, nachdem die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen gegen diese Einrichtung überhaupt sprechen. Zunächst erscheint das Urtheil der Lehrkörper bei Ertheilung von Schulgeldbefreiungen nicht so unbefangen, wie dieß der Fall ist, sobald das Schuldgeld zur Gänze in den Staatsschatz fließt. Nicht weniger ist dabei die Classification der Schüler u. s. w. leichter einer

Nachrede ausgesetzt, nachdem unläugbar eine Lehranstalt stärker besucht sein wird, an welcher die Schüler systematisch nachsichtig beurtheilt werden, als an Schulen, wo eine gewissenhafte Strenge der Maßstab des Urtheiles ist. Ferner sind Uebersetzungen von Professoren von einer Schule zur anderen sehr erschwert, nachdem bei der Eintheilung eines im Range älteren Professors einem schon im Genusse eines Antheiles des Schulgeldes befindlichen Collegen derselbe entzogen werden müßte. Endlich ist dadurch, daß von der mit der Ministerialverordnung vom 14. October 1863 ertheilten Ermächtigung — wonach unter Umständen auch mehr als sieben Professoren sich an dieser Schulgeldeinnahme betheiligen können — nicht oder nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wurde, der noch näher zu erörternde Uebelstand der verschiedenen Gehaltstufen noch wesentlich vergrößert worden.

Nachdem sich das Unterrichtsministerium auf Grund dieser Erfahrungen gegen die Ausdehnung dieser Theilnahme an der Schulgeldeinnahme auf die Realschulprofessoren entschieden hatte, erübrigte bei der Ausführung der auf Gleichstellung lautenden Resolution nichts anderes, als diesen Grundsatz überhaupt fallen zu lassen und als Entschädigung die Gehaltsregulirung auch rücksichtlich der Gymnasialprofessoren ins Auge zu fassen. Das hat nun die Regierung auch in der That gethan.

Bei der sonach gleichmäßig für beide Gattungen von Mittelschulen vorzunehmenden Gehaltsbemessung ist das Unterrichtsministerium einerseits von dem Grundsatze der Auflassung der bisherigen an jeder vollständigen Mittelschule bestehenden verschiedenen Gehaltsstufen und andererseits von dem Principe der Beibehaltung der verschiedenen Kategorien von Lehranstalten ausgegangen.

Für das Aufgeben des ersteren Grundsatzes spricht derselbe Umstand, welcher bei der Auseinandersetzung der Nachtheile der Theilnahme an der Schulgeldeinnahme angeführt wurde. Es ist Thatsache, daß länger dienende Professoren die Uebersetzung an andere Lehranstalten nicht erreichen konnten, weil die Directoren u. s. w. die jüngeren dadurch in ihrem Vorrückungsrechte verkürzten Professoren an den betreffenden Schulen zu schützen bemüht waren. Ueberdieß hat es sich in vielen Fällen bewährt, daß das Vorrückungsrecht in dem kleinen Status eines Lehrkörpers von ganz unberechenbaren Zufällen abhängt, so daß an der einen Lehranstalt Professoren noch in der minderen Gehaltstufe standen, während an anderen Schulen ihre viel kürzer dienenden Collegen bereits längere Zeit in dem Genusse des höheren Gehaltes sich befanden.

Für die Beibehaltung der verschiedenen Kategorien von Mittelschulen hat sich das Unterrichtsministerium durch den Umstand der Theuerung in den größeren Orten, dann der durch eine größere Schülerzahl bedingten Mehrleistung und durch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Gelegenheit zu den dem Lehrpersonale der Mittelschulen fast ganz mangelnden Beförderungen bestimmen lassen.

So sehr sich nun der Ausschuß mit den Anschauungen der Regierung bezüglich der anderen vorbesprochenen Grundsätze im Einklange befindet, so konnte doch die Majorität desselben in diesem Puncte die Ansicht der Regierung nicht theilen. Was die Theuerung und größere Beschäftigung in den Hauptorten betrifft so kann das kein Grund für größere Besoldungen sein, nachdem dann die betreffenden Justiz- und politischen Beamtenstellen auch höher dotirt sein müßten. Ueberdieß kann von einer größeren Beschäftigung in Hauptorten nur insoferne die Rede sein, als es sich um die Erreichung der vorgeschriebenen Maximal-Schülerzahl handelt und als über dieselbe hinaus eine Mühewaltung nicht eintreten kann. Auch kommt zu bedenken, daß in kleineren Orten dem Lehrstande manche Auslagen durch den Abgang von öffentlichen Bibliotheken oder sonstigen Lehrmitteln erwachsen. Anbelangend aber die erforderliche Aufmunterung zu erhöhter wissenschaftlicher Leistung durch die Gelegenheit zur Beförderung, fehlt dieselbe nicht gänzlich, da die Directors- und Landesschulinspectorsstellen aus dem Lehrstande der Mittelschulen besetzt werden. Eine weitere Aufmunterung soll ja ferner auch durch Anwendung der nach §. 7 der Regierungsvorlage zu systemisirenden Verdienstzulagen geboten sein. Aber auch abgesehen davon, sind auch die Quinquennalzulagen nur nach zufriedenstellender Dienstleistung zu verleihen (§. 2). Und es ist diese Bedingung um so bezeichnender, als sie bei dem Gesetze über die Universitätsprofessoren, denen auch Quinquennalzulagen zukommen, fehlt.

Damit ist ein zureichendes Mittel für alle jene Fälle gegeben, wo das Pflichtgefühl nicht rege genug ist. Wären aber auch solche Anregungen nicht vorhanden, so müßte doch bezweifelt werden, ob denn das System der verschiedenen Kategorien von Mittelschulen in der That den Ausweg für Beförderung bietet. Nachdem es bisher bestanden hat, wird es gestattet sein, aus der Erfahrung hierüber Belehrung zu holen. Danach hat es sich aber nicht bewährt, nachdem es Thatsache ist, daß sehr viele verdiente Professoren an Mittelschulen niederer Kategorie ohne ihr Verschulden verblieben sind und nicht selten jüngere Collegen, ja auch Supplenten an den Lehranstalten erster Classe angestellt worden sind. Die Gefahr der immer häufigeren Wiederholung solcher Fälle liegt auch zu nahe, nachdem die Vorschlagenden (Directoren und Landesschulräthe) die entfernten Bewerber eben nicht kennen und daher lieber die Candidaten in Antrag bringen, welche unter ihren Augen gedient haben. Das Unterrichtsministerium war und wird nicht in der Lage sein, solche Vorschläge durchaus zu rectificiren und zwar künftig noch weniger, wo die Landesschulrathscollegien sie erstatten werden, bei

denen der Wunsch, Bittsteller des eigenen Landes zunächst zu berücksichtigen, noch mehr vorwalten dürfte, Vorschläge, denen die Centralstelle noch viel schwerer entgegentreten kann.

Es fehlt also hier die Bedingung jeder Beförderung, d. i., die Rangirung aller Professoren einer Kategorie und die Garantie, daß eben wirklich der Fähigste ausgewählt wird.

Im günstigsten Falle würden die Bewerber von Anstalten desselben Landes von den Landesschulräthen vorgeschlagen werden. In denjenigen Ländern jedoch, wo nur ein Gymnasium oder eine Realschule sich befindet, oder überhaupt in kleineren Ländern mit wenig Mittelschulen würde auch diese stillschweigende Einführung des Concretalstatus keine größere Sicherheit bieten, nachdem die für nothwendig erklärte Anregung ganz fehlt, wenn eben nur eine Mittelschule vorhanden und diese ohnehin in der ersten Classe ist. Bei größeren Ländern jedoch — z. B. Böhmen, Galizien — würde wieder diese eine Mittelschule erster Classe für so viele Bewerber nicht ausreichen.

Allein, auch wenn vorausgesetzt werden dürfte, daß allen diesen Bedenken begegnet werden könnte, würden noch immer andere übrig bleiben, die schwerwiegender Art sind. Wie ungleich z. B. würden die Professoren der Realschulen und Gymnasien in demselben Augenblicke gestellt, wo man sie principiell gleichstellen will? Staatsrealschulen sind nämlich viel weniger als Gymnasien. Nachdem aber überall dort, wo ein Gymnasium erster Classe ist, auch eine Realschule solcher Kategorie sein soll, würden sich die Professoren an Realschulen zweiter Classe in einem ungleich günstigeren Verhältnisse befinden. Ferner kommt zu berücksichtigen, daß dann, wenn das System der Beförderung in seiner vollen Reinheit durchgeführt werden könnte, an den Gymnasien höherer Kategorie immer die älteren Lehrer sein müßten, ein für diese Schulen nicht ganz zweifelloser Vortheil; die Lehranstalten niederer Kategorie müßten aber durch den häufigeren Wechsel einen für die Schule nicht zu unterschätzenden Nachtheil erleiden, ganz abgesehen davon, daß es zweifelhaft bleibt, ob die Möglichkeit der Beförderung auf alle Professoren an Mittelschulen niederer Kategorie anregend einwirkt, und ob nicht viel mehr zu besorgen ist, daß solche Professoren, welche die Hoffnung auf dieses sogenannte Avancement nicht mehr haben, in ihrem Unmuthe und unter der Geringschätzung der Bevölkerung weniger leisten, als dieß dann der Fall gewesen wäre, wenn das System gar nicht bestünde, so daß dann die Mittelschulen höherer Classe immer die besten, jene minderer Kategorie aber eine Anzahl unwirksamerer Lehrkräfte hätten.

Dieses Princip der nothwendigen Anregung ist aber auch aus dem Grunde anfechtbar, weil nicht selten tüchtige Professoren durch Local- und Familienverhältnisse oder durch die Besorgniß vor Uebersiedlungen abgehalten sind, nach Hauptorten sich zu bewerben, diese also für die gleiche, ja vielleicht ausgezeichnetere Leistung in ihren älteren Tagen nicht dasselbe Entgelt erhalten. Andererseits ist die Besorgniß, daß wegen der größeren Theuerung bei gleichen Gehalten niemand mehr nach Wien und in die anderen Hauptorte sich bewerben wird, vollkommen unbegründet. Warum hegt man nicht dieselbe Besorgniß bei den Justiz- und politischen Beamten? Sind da nicht unter denselben Verhältnissen immer genug Bewerber vorhanden? Dafür sind eben noch andere viel wirksamere als in den größeren Gehalten liegende Motive maßgebend; Motive, die beim Lehrstande noch viel lauter, als bei jedem anderen Stande sprechen, nachdem seinen Angehörigen die größeren Orte zur wissenschaftlichen Entwicklung unumgänglich nothwendig sind.

Die Majorität des Ausschusses hat sich daher im Principe gegen das System der Kategorien ausgesprochen.

Um jedoch der Seitens der Regierung vertretenen Anschauung gleichwohl in etwas gerecht zu werden, glaubte der Ausschuß, die bei der Organisation der politischen Beamten (Gesetz vom 19. Mai 1868) verwirklichte Idee der Localzulagen für die Mittelschulen in größeren Orten — d. i. die bisherige Kategorie erster Classe *) — aufnehmen zu sollen. Dadurch wird der verletzende Ausspruch verschiedener Kategorien vermindert und doch den Theuerungsverhältnissen entsprochen. Diese Localzulagen sollen aber auch in den Ruhegehalt eingerechnet werden können, so daß bei einem Professor, welcher in einem Hauptorte gedient hat, zur Zeit seiner Pensionirung die ganzen Activitätsbezüge zur Pensionsbemessung dienen.

Der Ausschuß glaubte umsomehr diese Veränderung empfehlen zu können, als die von demselben Organe, welches von der Regierung zu den betreffenden Zusammenstellungen verwendet wurde, vorgenommenen Berechnungen keine Mehrausgaben herausstellten.

Eine weitere principielle Abweichung von der Vorlage, glaubte der Ausschuß hinsichtlich der Höhe der ersten Gehaltstufe vornehmen zu sollen. Die Regierung hat für dieselbe die bisherigen Gehalte unter Abrundung beider für je eine Kategorie maßgebend gewesenen Gehalte angenommen. Ferner hat sie Quinquennalzulagen von je 150 fl. vorgeschlagen. Dadurch wird ein verhältnißmäßig höherer erster Gehalt, aber keine den steigenden Lebensbedürfnissen entsprechende Erhöhung des Gehaltes systemisirt.

*) Bisher befanden sich Gymnasien 1. Classe in Wien, Linz, Innsbruck, Salzburg, Brünn, Olmütz, Troppau, Prag, Laibach, Görz, Zara, Krakau, Lemberg, Czernowitz und Triest; Realschulen 1. Classe gab es bisher nur in Wien.

Der Ausschuß erachtet es für zweckmäßiger, wenn mit einem relativ geringeren Gehalt begonnen und die entsprechende Erhöhung desselben in die zweite Dienstes- und Lebenshälfte verlegt wird. Er stellt daher den Antrag auf Herabsetzung der ersten Gehalte um je 200 fl. (unter Auflassung der von der Regierung beantragten beiden minderen Kategorien), dagegen auf Erhöhung der Quinquennalzulagen auf je 200 fl.

Endlich hält es der Ausschuß nicht für billig, daß vom 20. bis 30., eventuell 34. Dienstjahre keine Quinquennalzulage mehr erreicht werden kann. Eine solche sollte demnach im letzten Drittheil der Dienstzeit, also in einer Zeit, wo eine Gehalterhöhung am meisten Noth thut, nicht mehr eintreten. Es erscheint dieß nicht entsprechend und beantragt daher der Ausschuß eine fünfte Quinquennalzulage in gleichem Ausmaße.

Indem sich rücksichtlich der übrigen Veränderungen auf die mündliche Berichterstattung berufen wird, wird daher der Antrag gestellt: das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse angetragenen Modificationen die Zustimmung ertheilen.

Ad II,

betreffend die Gehalte der Universitätsprofessoren an den weltlichen Facultäten.

Während die Regierung bei den Mittelschulen verschiedene Gehaltskategorien als nothwendig erkannte, ist sie von dieser rücksichtlich der Universitäten bisher thatsächlich bestandenen Einrichtung abgegangen und schlägt für sämmtliche Universitäten den ersten Gehalt gleichmäßig mit 1800 fl. vor. Nachdem nun derselbe *) für die Professoren in Wien 1680 fl., für die in Prag 1365 fl. und für die übrigen Universitäten 1260 fl. betrug, würde nach der Regierungsvorlage die vollkommen ungleichmäßige Aufbesserung für diese Kategorien von 120—435 und 540 fl. eintreten.

Damit wäre nicht nur principiell, sondern auch nach den Beträgen ein wesentlicher Unterschied gegen den bezüglich der Mittelschulen eingehaltenen Vorgang gemacht, indem dort der bisherige Gehaltsunterschied zwischen Wien und den übrigen Mittelschulen beibehalten worden ist. Diese Differenz betrug bei den Universitäten gegen Prag 300 und gegen die übrigen Hochschulen 400 fl. Es erscheint demnach nur billig, daß auch demgemäß bei der neuen Systemisirung vorgegangen werde.

Damit allein wäre jene Regelung erreicht welche durch die Antragsteller in der betreffenden Resolution beabsichtigt war.

*) Verordnung vom 28. October 1849, R. G. Bl. Nr. 438, bezüglich Graz und Innsbruck Allerhöchste Entschließung vom 5. Juli 1866.

Allein diese Regelung, sowie dieselbe Höherstellung der Wiener Universität, wie dieß bezüglich der Wiener Mittelschulen allseitig für nothwendig erkannt worden ist, erscheint namentlich mit Rücksicht auf die Collegiengelder-Einnahmen dringend nothwendig. Diese Einnahme ist außerordentlich verschieden. Sie schwankt zwischen 8000 und 8 fl., je nachdem das betreffende Fach bei den juridischen Staatsprüfungen und medicinischen Rigorosen vertreten ist. Bei Lehrgegenständen, wie höhere Mathematik, Astronomie u. s. w., ist diese Einnahme verschwindend klein. Nachdem nun diese rein theoretischen Gegenstände in der philosophischen Facultät der Wiener Universität so zahlreich vertreten sind, daß von 28 Professoren nur fünf einen nennenswerthen Bezug an Collegiengeldern haben, solche Fälle aber, wenngleich weniger zahlreich und grell, auch in den anderen Facultäten vorkommen, ist es ein Gebot der Billigkeit, diese gegen ihre Collegen ohnehin viel ungünstiger gestellten Professoren mindestens in ihrem fixen Gehalte so zu stellen, daß sie in eine ihrer Stellung als Gelehrte entsprechendere Lage versetzt werden. Es ist dieß um so gerechtfertigter, als ihre durch hohe Collegiengelder bevorzugten Collegen in der Regel auch außerordentliche Gehalte haben *).

Was nun die Universität Prag betrifft, so erachtet der Ausschuß, daß auch bezüglich dieser ein Unterschied gemacht werden solle. Es bestand ein solcher bisher, und es scheint die Prager Universität als die älteste deutsche Hochschule dieser Berücksichtigung werth. Auch in Deutschland und in allen übrigen Staaten, wo mehrere Universitäten sich befinden, sind dieselben verschieden dotirt. Bei Prag ist eine höhere Gehaltsbemessung aber umsomehr zu empfehlen, als bei der bevorstehenden Regelung des Rigorosenwesens die für diese Hochschule höher bemessenen Taxen ohne Zweifel eine Ermäßigung erleiden werden und daher billiger Weise ein theilweiser Ersatz auch hiefür zu leisten wäre. Aus diesem Grunde glaubt der Ausschuß nicht mehr den Unterschied von 300 fl. einerseits und von 100 fl. andererseits, sondern eine gleichmäßige Differenz von 200 fl. gegen Wien und die übrigen Universitäten beantragen zu sollen.

Ein weiterer Grund zur Höherstellung der Gehalte in Wien und Prag liegt auch in dem berechtigten Wunsche nach Gleichstellung der Universitäts- mit den an denselben Orten angestellten Professoren technischer Hochschulen. In Wien beziehen dieselben 2500, 3000, 3500 fl., in Prag 2000, 2500,

*) Nach dem Detail-Ausweise des Budget 1870 haben in Wien an der juridischen Facultät von 20 Professoren nur 5, an der medicinischen Facultät von 16 blos 6, dagegen an der philosophischen Facultät von 28 Professoren 21 den systemisirten Gehalt von 1680 fl.

3000 fl. *) Da nun eine Anzahl von Gegenständen an beiden Hochschulen gleichmäßig vertreten sind, erscheint die Forderung nach Gleichstellung gewiß nicht unbillig; eine Forderung, welche das hohe Abgeordnetenhaus durch seine an der Spitze dieses Berichtes stehende Resolution bezüglich der Mittelschulen ohnehin bereits in sehr entschiedener Weise anerkannt hat.

Wenn die vom Ausschusse beantragten Gehalte festgestellt würden, so hätte dann eine — die höhere bereits gerechtfertigte Bemessung für Prag ausgenommen — gleichmäßige Aufbesserung für Wien von 520 fl., für Prag von 635 fl. und für die übrigen Universitäten von 540 fl. stattgefunden, welche die Männer, die an der höchsten Stätte der Wissenschaft lehren, mindestens vor materiellen Sorgen schützt, wenngleich dieselben dadurch noch lange nicht den höher gestellten Staatsdienern gleichgestellt werden. Hiebei dürfte insbesondere zu berücksichtigen sein, daß laut des vom Ausschusse zu der betreffenden Resolution erstatteten Berichtes pag. 34 als Begründung derselben wörtlich gesagt wurde: „in Anbetracht der ungleichen und häufig ungenügenden Besoldung der Universitätsprofessoren wolle das hohe Haus beschließen."

Am wesentlichsten für die höheren Gehalte spricht aber der Umstand, daß ohne dieselben ein Nachwuchs aus dem eigenen Lande sich nie bilden und die Regierung stets zu Berufungen gezwungen sein wird, welche dem Staate viel größere Auslagen verursachen.

Um diese materielle Lage weiters zu verbessern, trägt der Ausschuß, indem er sich übrigens auf die in dieser Beziehung bei den Gehalten für die Professoren der Mittelschulen gegebene Motivirung beruft, auf die Bewilligung einer fünften Quinquennalzulage an, so daß die Gehalte im Laufe der ganzen Dienstzeit um je 1000 fl. erhöht werden.

Der §. 4 der Regierungsvorlage nimmt bezüglich der Universitätsprofessoren, welche bereits längere Zeit dienen, eine Quinquennalzulage dann an, wenn die zurückgelegte Dienstzeit bis zum 1. Jänner 1875 fünfzehn Jahre beträgt.

Gegen diese Bestimmung sind insbesondere die von den verschiedenen Universitäten eingelaufenen Petitionen gerichtet. Der Ausschuß hat die erwähnte Bestimmung in der That hart gefunden.

Er vermochte zwar nicht zu verkennen, daß nicht alle zurückgelegten Quinquennien gewährt werden können; allein er hielt die Bewilligung einer einzigen Zulage zu gering und erlaubt sich anzutragen, daß für je zwei Quinquennien eine Zulage bewilligt werde.

Außerdem ist noch von den durch den Ausschuß vorgenommenen Aenderungen die Erhöhung des Quartiergeldes der außerordentlichen Professoren, sowie die Feststellung der VI. Diätenclasse für die ordentlichen und der VII. Diätenclasse für die außerordentlichen Professoren hervorzuheben.

Zu erwähnen ist ferner noch, daß der bei den Berathungen des Ausschusses gestellte Antrag, auch die Professoren der geistlichen Facultäten in diese durch das gegenwärtige Gesetz beabsichtigte Gehaltserhöhung einzubeziehen, abgelehnt wurde, nachdem aus der Verordnung des Unterrichtsministers vom 29. März 1858, R. G. Bl. Z. 50, die Beschränkung nachgewiesen war, welche rücksichtlich der Anstellung und insbesondere der Berufung dieser Kategorie von Universitätsprofessoren besteht.

Der Ausschuß beehrt sich nunmehr den in der Beilage B enthaltenen Gesetzesentwurf mit den vom Ausschusse vorgenommenen Aenderungen zur Annahme zu empfehlen.

Ad III,

betreffend die Pensionsbehandlung des Staatslehrpersonales.

Die Cardinalfrage dieses Gesetzentwurfes besteht darin, ob die im Lehramte zurückgelegte Dienstzeit mit Rücksicht auf das für alle Staatsbeamten bestehende Pensionsnormale nach der Regierungsvorlage wie 5 : 6 oder, wie der Ausschuß beantragt, wie 3 : 4 für den Ruhegehalt berechnet werden solle.

Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß dem Lehrpersonale allerdings innerhalb des für dasselbe geltende geringere Ausmaß der Dienstzeit auch der durch das Pensionsnormale für die Staatsbeamten vom Jahre 1866 eingeräumte Vortheil verschiedener Ansätze von fünf zu fünf Jahren zugänglich gemacht werde, daß aber dagegen dieses geringere Ausmaß der Gesammtdienstzeit erhöht werden könne.

Der Ausschuß vermochte diese Ansicht nicht zu theilen. Er erachtete, daß das im Jahre 1819 als nothwendig anerkannte Zugeständniß der 30jährigen Dienstzeit unmöglich aus dem Grunde geschmälert werden kann, weil man dem wesentlichen Gebrechen des allgemeinen Pensionsnormales, daß zwischen der zurückgelegten halben und ganzen Dienstzeit ein und dasselbe Ausmaß des Ruhegehaltes bestimmt war,

*) An der ständischen technischen Lehranstalt in Graz sind die Gehalte mit 1600, 1800 und 2000 fl. systemisirt; in Brünn befindet sich keine Universität, in Innsbruck dagegen keine technische Hochschule und in Krakau sowie Lemberg sind die technischen Schulen noch nicht organisirt.

abgeholfen hat. Es ist nur billig, daß dieselbe Ausgleichung auch rücksichtlich der Professoren stattfinde.

Derselben Ansicht hat das hohe Abgeordnetenhaus auch in der an der Spitze dieses Berichtes wiederholten Resolution Ausdruck gegeben.

Der Ausschuß glaubte, an derselben aus den angeführten Billigkeitsgründen umsomehr festhalten zu müssen, als durch das Verhältniß 3 : 4 ganze Jahre in Rechnung kommen, während bei 5 : 6 eigentlich mit 33⅓ Jahren der volle Gehalt als Pension entfallen würde.

An sonstigen vom Ausschusse vorgenommenen Aenderungen der Regierungsvorlage ist hervorzuheben, daß angetragen wird, auch die Pensionen der Witwen der außerordentlichen Universitätsprofessoren und Directoren der Mittelschulen, und zwar mit 400 fl., sowie der Mittelschulprofessoren mit 350 fl. festzustellen; dann daß die vorgesehenen officiellen Pensionirungen nicht allein von den Universitätsprofessoren zu gelten haben.

Mit der nach der Regierungsvorlage beantragten Ausschließung der Professoren der theologischen Facultät an der Krakauer Universität erklärte sich der Ausschuß nach genommener Einsicht in das Statut dieser Hochschule einverstanden *).

Der Ausschuß beehrt sich daher die Annahme des angeschlossenen Gesetzentwurfes mit den vorgenommenen Aenderungen zu empfehlen.

Dem Ausschusse ist eine Anzahl auf die vorstehend besprochenen Gesetze bezugnehmender Petitionen zugewiesen worden. Nachdem sie in Berathung gezogen wurden, trägt er an, das hohe Haus wolle dieselben als mit der Annahme dieser Gesetze erledigt betrachten, rücksichtlich des von den Professoren der Akademie der bildenden Künste in Wien aber um Erhöhung ihrer Gehalte eingebrachten Gesuches beschließen: Die hohe Regierung wird aufgefordert, rücksichtlich der Regelung der Gehalte der Professoren der Akademie der bildenden Künste in Wien ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen.

*) §. 13 dieses Statutes lautet: „Für die Professoren des geistlichen Standes vertreten die für sie vorbehaltenen Beneficien und Pfarreien die Stelle der Pension."

Wien, 27. März 1870.

Der Budgetausschuß:

Hopfen,
Obmann.

Czedik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) wird für Wien mit **1200** fl., für die übrigen Mittelschulen erster Gehaltsclasse mit 1000 fl., der zweiten Gehaltsclasse mit **900** fl. und der dritten mit 800 fl. bestimmt.

§. 2.

Die an demselben Orte bestehenden Staats-Mittelschulen sind bezüglich der Gehaltsclasse einander gleich zu halten.

§. 3.

Der Gehalt eines Lehrers wird nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, als wirklicher Lehrer an einer Mittelschule des Staates in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum zwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 150 fl. erhöht.

§. 4.

Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in dem Maße der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung wird in Fällen, wo

Antrag des Ausschusses.

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen) wird für Wien mit **1000** fl., für die übrigen Mittelschulen mit **800** fl. bestimmt.

Außerdem erhalten Professoren an Mittelschulen erster Classe außerhalb Wien eine in die Ruhegehalte anrechenbare Localzulage von je 150 fl.

§. 2.

Die an demselben Orte bestehenden Staats-Mittelschulen sind **rücksichtlich der systemmäßigen Bezüge ihrer Professoren** gleich zu halten.

§. 3.

Der Gehalt eines Professors wird nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, als Professor an einer Mittelschule des Staates in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum **fünfundzwanzigsten** Jahre dieser Dienstleistung um je **200** fl. erhöht.

§. 4.

Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen oder für eine Aushilfe in dem Maße der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung wird in Fällen, wo

der Supplent zur Anstellung als wirklicher Lehrer geeignet ist und keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf 800 fl. an Mittelschulen erster, auf 700 fl. an Anstalten zweiter und auf 600 fl. an Mittelschulen dritter Gehaltsclasse festgesetzt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Substitutions-Normale aufrecht.

§. 5.

Die Bezüge eines wirklichen Directors bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Lehrergehalte der betreffenden Mittelschule und in einer, gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche **500 fl.** an den Mittelschulen in Wien, 400 fl. an diesen Unterrichtsanstalten in Prag, Brünn, Lemberg, Graz und Triest, 300 fl. an den übrigen Mittelschulen erster und an den vollständigen Gymnasien und Realschulen zweiter und dritter Gehaltsclasse, 200 fl. aber an den vierclassigen Mittelschulen dritter Gehaltskategorie beträgt.

Lehrer, welchen die Leitung eines Gymnasiums oder einer Realschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 6.

Das Quartiergeld für die Directoren und wirklichen Lehrer an den Mittelschulen in Wien und Triest wird auf 200 fl. festgesetzt.

§. 7.

Gleichlautend.

§. 8.

Das an den Mittelschulen zu entrichtende Schulgeld, dessen Festsetzung dem Minister für Cultus und

der Supplent zur Anstellung als wirklicher Lehrer geeignet ist und keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf **600 fl.** festgesetzt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Substitutions-Normale aufrecht.

§. 5.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Bemessung des Ruhegehaltes die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§. 6.

Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemisirten mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen **Professoren**gehalte der betreffenden Mittelschule und in einer, gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche **400 fl.** an den Mittelschulen in Wien, **300 fl.** an allen übrigen vollständigen Gymnasien und Realschulen, 200 fl. aber an den vierclassigen Mittelschulen beträgt.

Professoren, welchen die Leitung eines Gymnasiums oder einer Realschule provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 7.

Die Directoren der Mittelschulen haben Anspruch auf ein Naturalquartier im Amtsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Die Professoren an den Mittelschulen in Wien und Triest genießen ein Quartiergeld von je 300 fl.

§. 8.

Der Minister für Cultus und Unterricht wird ermächtigt, solche Directoren und Lehrer der Mittelschulen, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didaktisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von 500 fl. jährlich auf die Activitätsdauer zu betheilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§. 9.

Das an den **im §. 1 dieses Gesetzes erwähnten** Mittelschulen zu entrichtende Schul-

Unterricht überlassen bleibt, ist, unbeschadet der Ansprüche, welche Corporationen oder andere Personen darauf zu stellen berechtigt sein sollten, im vollen Ausmaße an den Staatsschatz, beziehungsweise den Studienfond, abzuführen.

§. 9.

Wenn bei Durchführung der voranstehenden Bestimmungen sich für einzelne Lehrer ein geringeres als dasjenige Einkommen ergeben sollte, welches sie im Schuljahre 1868/69 zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Personalzulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 10.

Directoren und Lehrer der mit dem Oeffentlichkeitsrecht versehenen Mittelschulen der Gemeinden und Länder werden bei ihrem Uebertritt an eine Mittelschule des Staates so behandelt, als hätten sie stets an einer solchen gedient, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dieß von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Religionslehrer, welche nicht in den Absätzen 1 und 2 des §. 2 der Verordnung vom 19. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 156, erwähnt sind, ferner auf Nebenlehrer keine Anwendung.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1870 in Kraft. Die Bestimmung des §. 8 ist schon für das Sommersemester 1870 wirksam.

§. 13.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

geld, dessen Festsetzung dem Minister für Cultus und Unterricht überlassen bleibt, ist, unbeschadet der Ansprüche, welche Corporationen oder andere Personen darauf zu stellen berechtigt sein sollten, im vollen Ausmaße an den Staatsschatz, beziehungsweise den Studienfond, abzuführen.

§. 10.

Wenn bei Durchführung der voranstehenden Bestimmungen sich für einzelne **Professoren** ein geringeres als dasjenige Einkommen ergeben sollte, welches sie **in dem letztabgelaufenen Jahre** zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Personalzulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 11.

Directoren und **Professoren** der mit dem Oeffentlichkeitsrecht versehenen Mittelschulen der Gemeinden und Länder werden bei ihrem Uebertritt an eine Mittelschule des Staates so behandelt, als hätten sie stets an einer solchen gedient, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dieß von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf jene Religionslehrer, welche nicht **in allen Classen einer vollständigen Staatsmittelschule den Religionsunterricht ertheilen oder nicht zugleich die gesetzliche Befähigung für das Lehramt in anderen (weltlichen) Unterrichtsfächern der betreffenden Mittelschulen erworben haben,** ferner auf Nebenlehrer keine Anwendung.

§. 13.

Die Directoren der Mittelschulen stehen in der VIII., die Professoren in der VII. Diätenclasse.

§. 14.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der während des Trienniums an Mittelschulen verwendeten Lehrer zu gelten.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt **bezüglich der im §. 7 erwähnten Quartiergelder mit 1. April 1870, rücksichtlich aller übrigen Bestimmungen** mit 1. Mai 1870 in Kraft. Die Bestimmung des §. 8 ist schon für das Sommersemester 1870 wirksam.

§. 16.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der **Unterrichtsminister** beauftragt.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Facultäts-Professoren in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten wird für alle Universitäten mit 1800 fl. bestimmt.

§. 2.

Der Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) bis zum Betrage von 2600 fl. erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

§. 3.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können mit Genehmigung des Kaisers einzelnen Professoren auch höhere als die oben erwähnten systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 4.

Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuß des Gehaltes von 1800 fl. am 1. Jänner

Antrag des Ausschusses.

§. 1.

Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten wird **für Wien mit 2200 fl., für Prag mit 2000 fl. und für alle übrigen Orte mit 1800 fl. festgesetzt.**

§. 2.

Dieser Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, **bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung,** um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

§. 3.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere, als die oben erwähnten systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 4.

Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuß des Gehaltes am 1. **Mai 1870 und in**

1870 und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. Jänner 1875. Diejenigen jedoch, welche eine fünfzehnjährige Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. Jänner 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendung des fünfzehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Quinquennalzulage.

§. 5.

Gleichlautend.

§. 6.

Gleichlautend.

§. 7.

Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit fixen Gehalten angestellt.

Diese Gehalte werden bei ihrer Ernennung mit Rücksicht auf ihre bisherige Verwendung, auf die Wichtigkeit des vertretenen Lehrfaches und auf den Umfang der zu übernehmenden lehrämtlichen Verpflichtungen von Fall zu Fall zu bestimmen sein.

Die außerordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§. 8.

Das Quartiergeld für die ordentlichen Professoren aller Facultäten in Wien, welche sich nicht vermöge ihres Amtes im Genusse einer Natural-

den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. **Mai** 1875. Diejenigen, welche eine **zehnjährige** Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. **Mai** 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendung des **zehnten** Dienstjahres in den Genuß der ersten Quinquennalzulage. **Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. Mai 1875 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuß der zweiten Quinquennalzulage.**

§. 5.

Hat ein Professor schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dieß in den §§. 1, 2 und 4 vorgezeichnet ist, so finden diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er selbst verlangt, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 6.

Bei Durchführung der aus den §§. 4 und 5 entspringenden Verhandlungen werden Personalzulagen, den bestehenden Normen gemäß bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnißmäßig reducirt oder ganz eingezogen.

Remunerationen oder Gehaltszulagen aber, welche ein ordentlicher Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche lehrämtliche Verpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

§. 7.

Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit **von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen** Gehalten angestellt.

Die außerordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§. 8.

Das Quartiergeld für die ordentlichen Professoren aller Facultäten in Wien, welche sich nicht vermöge ihres Amtes im Genusse einer Natural-

wohnung befinden, wird vom 1. Jänner 1870 auf 400 fl. erhöht. In gleicher Weise wird für die mit Gehalt angestellten außerordentlichen Professoren der Wiener Universität das Quartiergeld im Betrage von 200 fl. bestimmt. Dieses kommt vom 1. Jänner 1870 weiterhin auch den bereits mit Gehalt, aber ohne Quartiergeld oder mit einem geringeren Quartiergelde angestellten außerordentlichen Professoren zu.

§. 9.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

wohnung befinden, wird vom 1. **April** 1870 auf 400 fl. erhöht. In gleicher Weise wird für die mit Gehalt angestellten außerordentlichen Professoren der Wiener Universität das Quartiergeld im Betrage von **300 fl.** bestimmt. Dieses kommt vom 1. **April** 1870 weiterhin auch den bereits mit Gehalt, aber ohne Quartiergeld oder mit einem geringeren Quartiergelde angestellten außerordentlichen Professoren zu.

§. 9.

Die ordentlichen Universitätsprofessoren stehen in der VI. und die außerordentlichen in der VII. Diätenclasse.

§. 10.

Der **Unterrichtsminister** ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz

vom . . . . . .

über die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluß der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen und mit Ausschluß der Professoren der theologischen Facultät zu Krakau, ist die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R. G. Bl. Nr. 157, maßgebend.

Dabei ist jedoch die an den Staatslehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen oder anderen Volksschulen zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, daß je fünf in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für sechs gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat.

Antrag des Ausschusses.

§. 1.

Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonals der vom Staate erhaltenen Lehranstalten, mit Einschluß der bei solchen angestellten Ordensgeistlichen und mit Ausschluß der Professoren der theologischen Facultät zu Krakau, ist die Pensionsvorschrift vom 9. December 1866, R. G. Bl. Nr. 157, maßgebend.

Dabei ist jedoch die an den Staatslehranstalten, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen oder anderen Volksschulen zugebrachte Zeit in der Weise zu berechnen, daß je **drei** in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahre für **vier** gezählt werden, und zwar auch dann, wenn ein Uebertritt aus einer anderen Staatsanstellung in ein solches Lehramt oder umgekehrt stattgefunden hat.

§. 2.

Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultätsprofessoren, der ordentlichen Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien wird hiemit unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmäßigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermäßige Pension von fünfhundert Gulden festgesetzt.

§. 3.

Jeder ordentliche Universitätsprofessor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amtswegen mit seinem ganzen, zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört Mitglied des betreffenden Professorencollegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden, sondern auch das Recht, als Honorärprofessor über seine Nominalfächer an der Universität gegen das geringste zulässige oder ein beliebiges höheres Collegiengeld Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichtes vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers in Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Alle im §. 2 erwähnten Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im §. 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

§. 5.

Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 2.

Für die Witwen der ordentlichen Universitäts- und Facultätsprofessoren, der ordentlichen Professoren der neu organisirten, unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehenden technischen Institute und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien wird hiemit unter Voraussetzung der Erfüllung der sonstigen normalmäßigen Bedingungen eines Pensionsgenusses eine charaktermäßige Pension von fünfhundert Gulden festgesetzt.

Eine charaktermäßige Pension erhalten ferner noch die Witwen der außerordentlichen Professoren an den genannten Lehranstalten und der Directoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 400 fl., sowie der Professoren an Staats-Mittelschulen im Betrage von 350 fl.

§. 3.

Jeder **Professor**, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von Amtswegen mit seinem ganzen, zuletzt genossenen Gehalte und mit Beibehaltung einer ihm etwa zukommenden Personalzulage in den Ruhestand zu versetzen.

Er behält jedoch, ungeachtet er aufhört Mitglied des betreffenden Professorencollegiums zu sein, nicht nur die passive Wahlfähigkeit zu den akademischen Würden, sondern auch das Recht, als Honorärprofessor über seine Nominalfächer an der Universität **unter den von dem Unterrichtsministerium festzustellenden Modalitäten** Vorlesungen anzukündigen und zu halten.

Soweit es das Interesse des fortlaufenden Unterrichtes erfordert, bleibt es dem Minister des Unterrichtes vorbehalten, den definitiven Eintritt eines solchen Professors in den Ruhestand erst mit dem Amtsantritte seines Nachfolgers **spätestens am Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres** in Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Alle Professoren können, sobald sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, ebenfalls in der im §. 3 bezeichneten Art in den Ruhestand versetzt werden.

§. 5.

Der **Unterrichtsminister** ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht

des confessionellen Ausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen vom 26. Jänner 1870, betreffend den Entwurf eines Civil-Ehegesetzes.

Der confessionelle Ausschuß, welchen das hohe Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 7. Februar d. J. nach dem obigen Antrage mit der Weisung eingesetzt hat, den in der letzten Session des Reichsrathes vorgelegten Entwurf eines Civil-Ehegesetzes nach abermaliger Berathung und Aufnahme allfälliger, vom Ausschusse beantragter Aenderungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, überreicht, diesem Auftrage entsprechend, in der Beilage den Bericht des früheren confessionellen Ausschusses über den Entwurf eines Civil-Ehegesetzes, ddo. 24. April 1869 mit dem hiedurch begründeten Gesetzentwurfe und bezieht sich auf denselben seinem vollen Inhalte nach mit dem Beisatze, daß an dem Gesetzentwurfe nur die bei den §§. 1, 4, 7, 17, 29, 35, 70 und 78 bezeichneten Abänderungen resp. Auslassungen und Zusätze beantragt werden, die jedoch nicht principieller Natur sind, deren Begründung daher für die Berathung im hohen Abgeordnetenhause vorbehalten bleibt.

Hiernach stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Entwurfe eines Civil-Ehegesetzes mit den beantragten Aenderungen und dem Entwurfe des Einführungsgesetzes hiezu seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 22. März 1870.

Rechbauer,
Obmann.

Demel,
Berichterstatter.

Bericht

des confessionellen Ausschusses

über den

Entwurf eines Civil-Ehegesetzes.

Die während der gegenwärtigen Session des Reichsrathes aus der eigenen Initiative des Abgeordnetenhauses in Angriff genommene Reform der Ehegesetzgebung in Oesterreich nahm ihren Ausgangspunct in den am 13. Juli 1867 eingebrachten Dringlichkeitsantrage der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, in dessen Erledigung das Abgeordnetenhaus am 20. Juli 1867 beschlossen hat:

„Es sei der Entwurf eines Gesetzes zu verfassen und dem Hause vorzulegen, wodurch das Eherecht des a. b. G. B. mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde."

Indem der mit der Ausführung dieses Beschlusses betraute confessionelle Ausschuß sich einerseits die ihm hiedurch vorgezeichnete Gränze seiner Thätigkeit gegenwärtig halten mußte und andererseits sich nicht verhehlen konnte, daß mit der bloßen Wiederherstellung des confessionellen Eherechtes des a. b. G. B. die grundgesetzliche Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von dem Glaubensbekenntnisse nicht zum Ausdrucke und zur Geltung kommen werde, glaubte der Ausschuß den einzigen correcten und zweckmäßigen Ausweg darin zu finden, daß er sich vom Abgeordnetenhause die Ermächtigung zur Entwerfung eines neuen Civil-Ehegesetzes erbat und zugleich in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages die mittlerweilige Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. G. B. mit der an §. 79 a. b. G. B. anschließenden Ausführungsbestimmung einer eventuellen Eheschließung vor weltlichen Behörden beantragte.

Das Abgeordnetenhaus trat dieser Auffassung des confessionellen Ausschusses mit dem Beschlusse vom 23. October 1867 bei, durch welchen die Vorschriften des II. Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen wurden, sowie gleichzeitig der confessionelle Ausschuß die Ermächtigung erhielt: „ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Actes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit derselben von kirchlichen Anordnungen zu entwerfen."

Nachdem die von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen confessionellen Gesetze am 25. Mai 1868 die Allerhöchste Sanction erhalten und hierauf die damaligen Finanzvorlagen die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses fast ausschließlich in Anspruch genommen hatten, erfolgte die Vertagung der Sitzungen des Abgeordnetenhauses, welche erst in der zweiten Hälfte des Monates October 1868 wieder aufgenommen und bis Mitte December größtentheils den Berathungen des Wehrgesetzes und des Budgets gewidmet wurden.

Der confessionelle Ausschuß, welcher im October v. J. zur Verfassung des Entwurfes eines neuen Ehegesetzes ein Subcomité bestellt hatte, konnte daher erst gegen Ende Jänner an die Berathung des Civil-Ehegesetzes schreiten und mußte diese Berathung in Folge mittlerweiliger Zuweisung des Volksschulgesetzes und anderer dringender Vorlagen neuerlich durch fünf Wochen aussetzen.

In dem beiliegenden Gesetzentwurfe unterbreitet der confessionelle Ausschuß nun das endliche Resultat seiner Verhandlungen und glaubt bei der voraussichtlich nur noch kurzen Zeit, welche dem Abgeordnetenhause zur Bewältigung großer und wichtiger Aufgaben offen stehen dürfte, blos die wichtigsten principiellen Gesichtspuncte und speziellen Bestimmungen des Gesetzentwurfes im gegenwärtigen Berichte berühren, die nähere Ausführung dieser Gesichtspuncte und die Motivirung der meisten Detail-Anordnungen dagegen

der mündlichen Berichterstattung vorbehalten zu sollen.

Der für das ganze Gesetz maßgebende und entscheidende Gesichtspunct war dem Ausschusse bereits durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. October 1867 gegeben, wonach das neue Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Actes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit von kirchlichen Anordnungen entworfen werden mußte.

Dieses Princip der rein staatlichen Ehe oder Civilehe, welches seinerseits aus der grundsätzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse, sowie aus der confessionellen Gleichberechtigung und Glaubens- und Gewissensfreiheit nothwendig folgt, forderte unabweislich die Beseitigung aller confessionellen Bestimmungen des Eherechtes sowohl in Bezug auf Ehehindernisse und Eheschließung, als in Bezug auf Ehescheidung und Ehetrennung.

Ebenso glaubte der Ausschuß, das Institut der Civilehe als eine für alle Staatsbürger ausnahmslos verbindliche Form der Eheschließung hinstellen und nicht in jedem einzelnen Falle der Wahl des Ehewerbers anheimgeben zu können.

Denn einerseits erscheint die Ehe vom staatlichen Gesichtspuncte als ein privatrechtlicher Vertrag, dessen Abschluß nur unter staatlicher Autorität zu erfolgen hat, und andererseits bieten die kirchlichen Organe in Oesterreich nicht in allen Religionsgenossenschaften die gleiche Bereitwilligkeit und Gewähr für die Befolgung und Ausübung der ihnen übertragenen staatlichen Functionen.

Schon die Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. G. B. für Katholiken hat ungesetzlichen Widerstand des katholischen Klerus nach sich gezogen und die bedingte Zulassung der Eheschließung vor weltlichen Behörden nothwendig gemacht, um die Befolgung der staatlichen Gesetze vor der Willkür kirchlicher Würdenträger unabhängig zu machen.

Wenn daher auch davon abgesehen werden wollte, daß es naturgemäß und zweckmäßig erscheint, die Staatsbürger für einen und denselben Rechtsact an dieselben Rechtsformen zu verweisen und für einen der wichtigsten Civilverträge eine allgemein giltige Rechtsform aufzustellen, so würde sich die Einführung der facultativen Civilehe in Oesterreich schon durch die bisherigen Erfahrungen über die Renitenz des katholischen Klerus von selbst verbieten.

Denn voraussichtlich würden die Weigerungen katholischer Geistlichen, auf Grund eines confessionslosen Ehegesetzes, Eheschließungsacte vorzunehmen, noch häufiger werden, als sie es schon gegenwärtig gegenüber den confessionellen bürgerlichen Ehegesetzen geworden sind, und es wäre hiernach in sehr vielen Fällen die freie Wahl der Ehewerber vereitelt und ihnen die weltliche Eheschließung erst durch die Weigerung der kirchlichen Organe dennoch aufgenöthiget.

Die facultative Civilehe könnte daher abermals zu fortwährenden Conflicten der staatlichen und kirchlichen Gewalten Anlaß bieten und müßte zudem ein Moment der Zwietracht in die Bevölkerung werfen, welche sich in Anhänger der bürgerlichen Eheschließung und solche der kirchlichen Trauung theilen und hiedurch den klerikalen Gegnern der Civilehe Thür und Thor öffnen würde, um die Eheschließung vor der weltlichen Behörde zu verdächtigen und das auf durchaus sittlichen Grundlagen beruhende sociale Institut der Civilehe als Concubinat zu brandmarken.

Die durch die facultative Civilehe gewährte größere Freiheit des Willens und der Wahl ist nur scheinbar, weil auch bei der obligatorischen Civilehe die kirchliche Trauung zulässig bleibt, und ebenso in jenen Ländern (England, Amerika), in welchen die facultative Civilehe eingeführt ist, die staatliche Registrirung der Eheschließung dem kirchlichen Trauungsacte vorangehen oder nachfolgen muß.

Die facultative Civilehe würde daher in Oesterreich die Form der Eheschließung nicht in die Wahl der Ehewerber, sondern eigentlich nur die Vornahme der kirchlichen Trauung in die Wahl der geistlichen Organe stellen und hiedurch gleichbedeutend mit der Nothcivilehe werden, welche ja die Eheschließung vor weltlichen Behörden gleichfalls für die Fälle einer Verweigerung der kirchlichen Trauung zuläßt.

Das Princip der freien Kirche im freien Staate fordert vielmehr die vollständige Trennung und Unabhängigkeit der selbstständigen Wirkungskreise dieser beiden Gewalten und läßt es ebenso wenig zu, das Zustandekommen eines staatlich bindenden Vertrages der Entschließung kirchlicher Functionäre anheim zu geben, als es diesen Functionären zumuthen kann, sich vom Staate die Vornahme kirchlicher Handlungen, und insbesondere die Ausspendung eines Sacramentes vorzeichnen zu lassen.

Dem zweifachen bürgerlichen und kirchlichen Charakter der Ehe entspricht daher nur die obligatorische Trennung des Vertragsactes von dem Sacramente.

Nur durch eine solche vollständige und ausnahmslose Trennung wird die Eheschließung vor weltlichen Behörden in den Augen der Bevölkerung zur nothwendigen und gewöhnlichen, sowie auch zur allgemein respectirten Rechtsform, welche dem sacramentalen Momente der Ehe in keiner Weise abträglich ist, sondern die nachfolgende religiöse Weihe des bürgerlichen Ehevertrages durch das Sacrament in Form der kirchlichen Trauung in allen Fällen zuläßt.

In Frankreich, Belgien, in den Rheinprovinzen besteht die obligatorische Civilehe seit einem halben Jahrhunderte in einer ganz oder vorwiegend katholischen Bevölkerung, ohne daß hiedurch dem religiösen

Sinne des Volkes oder der Heiligkeit des Ehesacramentes irgend ein Abbruch geschehen wäre.

Es erfordert demnach die gegenseitige Freiheit der Kirche und des Staates für den bürgerlichen Ehevertrag ebenso unabweislich die bürgerliche Rechtsform, wie für andere unter staatlicher Autorität vorkommende Acte des Privatrechtes, und es kann in dieser obligatorischen Rechtsform ebenso wenig eine Behinderung der Freiheit oder ein Gewissenszwang erblickt werden, als in allen übrigen vielmehr zum Schutze des Rechtes und der individuellen Freiheit gegebenen formellen Rechtsgesetzen des Staates oder in den zur Erhaltung der socialen und staatlichen Ordnung geschaffenen Institutionen und gezogenen Schranken irgend Jemand freiheitswidrige Bestrebungen entdecken wird.

Mit derselben Majorität von allen gegen zwei Stimmen, mit welcher der confessionelle Ausschuß sich über die Principienfrage der obligatorischen Civilehe entschied, hat sich derselbe auch über die formelle Frage der Wahl derjenigen Organe entschieden, welche den Eheschließungsact vorzunehmen und beziehungsweise die bürgerliche Vertragserklärung der Ehegatten entgegen zu nehmen haben.

Nach der Ansicht des Ausschusses wären zwar die Gemeindevorstände zunächst dazu berufen, die Eheschließungserklärungen entgegenzunehmen und zu registriren.

Da jedoch ein großer Theil der gewählten Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der österreichischen Länder noch nicht mit jener Gesetzes- und Geschäftskenntniß ausgerüstet ist, um die bei dem Eheschließungsacte und vor demselben bei der Vornahme des Eheaufgebotes auftauchenden Rechtsfragen gründlich und verläßlich zu beurtheilen und zu lösen, so konnte der Ausschuß so wichtige staatliche Functionen unkundigen Händen nicht anvertrauen.

Ebenso wenig konnte der Ausschuß die mit großem Kostenaufwande verbundene Bestellung eigener staatlicher Civilstandsbeamten (Frankreich, Belgien, Rheinprovinzen) beantragen, welche durch die Aufgebots- und Eheschließungsacte allein nicht hinreichend beschäftigt würden und doch in jeder größeren Gemeinde bestellt werden müßten.

Der Ausschuß hatte demnach, abgesehen von den auch als Parteienvertreter in Vertragsangelegenheiten thätigen k. k. Notaren, nur die Wahl zwischen den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den k. k. Bezirksgerichten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften erschienen hinwieder wegen ihrer großen Sprengel zur Vornahme der Aufgebots- und Eheschließungsacte weniger geeignet, weil in einem Umkreise von 10 bis 20 Quadratmeilen eine so große Anzahl von Eheschließungen vorkömmt, daß den k. k. Bezirkshauptmannschaften eine allzu bedeutende Geschäftslast zuwachsen würde und das persönliche Erscheinen der Ehewerber mit zu großem Zeit- und Kostenaufwande verbunden und in vielen Gegenden zu schlechter Jahreszeit kaum ausführbar wäre.

Dagegen erscheinen die k. k. Bezirksrichter zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe vorzüglich befähigt und berufen.

Denn einerseits treten die k. k. Bezirksrichter auch in anderen wichtigen Privatrechtsangelegenheiten der Bevölkerung ihres Gerichtssprengels als berathende oder entscheidende Organe ein und sind demzufolge in der Lage, die persönlichen Verhältnisse der Einwohner ihres Sprengels kennen zu lernen und deren Vertrauen zu gewinnen, und andererseits entspricht die Größe der Gerichtssprengel dem Bedürfnisse der Bevölkerung, welche daran gewöhnt ist, in ihren Rechtsangelegenheiten bei dem k. k. Bezirksrichter Schutz und Hilfe zu suchen, und es daher auch nicht zu lästig finden wird, wegen des so überaus wichtigen Eheschließungsactes bei dem k. k. Bezirksgerichte persönlich zu erscheinen.

Wenn man hiebei in Betracht zieht, daß die übliche festliche Feier der ehelichen Verbindung nicht nothwendig mit dem bürgerlichen Eheschließungsacte, sondern auch mit der nachfolgenden kirchlichen Trauung verbunden und jedenfalls an dem Wohnorte der Braut oder des Bräutigams begangen werden kann, so entfällt wohl die Besorgniß, daß eine größere Anzahl von Angehörigen der Brautleute durch den Gang oder die Fahrt zum k. k. Bezirksrichter ungebührlich belästigt werden könnte.

Sowie in Ansehung der Eheschließung, so mußte nach der Ansicht des Ausschusses auch in Ansehung der Ehetrennung der bürgerliche und confessionslose Charakter des Ehevertrages maßgebend sein.

Obwohl nun der Ausschuß einstimmig der Ansicht war, daß der Zweck des Ehevertrages nur in der unzertrennlichen und lebenslänglichen innigsten Gemeinschaft der Ehegatten gefunden und daher eine Auflösung des Ehevertrages durch Uebereinkunft der Ehegatten niemals zugelassen werden könne, so glaubte doch die Majorität des Ausschusses einräumen zu müssen, daß der Ehevertrag aus einigen wichtigen Gründen durch richterlichen Ausspruch auflösbar sein soll.

Aus derlei wichtigen Gründen wird auch gegenwärtig in Oesterreich die Trennung der Ehen von nicht katholischen Christen und von Israeliten zugelassen, während die Ehe von Katholiken mit Rücksicht auf den katholischen Lehrbegriff von der Unauflöslichkeit der Ehe bisher auch staatlich nicht getrennt werden kann.

Die unabweisliche Nothwendigkeit, die Eheschließung und Ehetrennung in Oesterreich, wie die Ausübung aller anderen bürgerlichen Rechte in Gemäßheit des Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von dem Religionsbekenntnisse unabhängig zu machen,

mußte den Beschluß über die Trennbarkeit oder Untrennbarkeit der Ehe auch unabhängig von confessionellen Rücksichten zu Stande kommen lassen.

Abgesehen davon, daß durch die Aufstellung der gänzlichen Untrennbarkeit der Ehe die nicht katholischen Christen und Israeliten in Oesterreich des ihnen bereits gesetzlich zustehenden Trauungsrechtes gänzlich beraubt würden, ließe sich auch die staatliche Untrennbarkeit der Ehe von Katholiken selbst nach dem gegenwärtigen Eherechte des a. b. G. B. im Zusammenhange mit den bestehenden Staatsgrundgesetzen und den confessionellen Gesetzen nicht mehr vollständig aufrecht erhalten.

Denn die gleichfalls durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und die im Artikel 5 des interconfessionellen Gesetzes ausgesprochene Erlöschung der genossenschaftlichen Rechte einer Kirche durch die Religions-Veränderung eines ihrer Angehörigen bringt es nothwendig mit sich, daß auch den Katholiken, welche zu einer anderen Religion übertreten, sowohl die Eheschließung als die Ehetrennung in Gemäßheit der für diese anderen Religionsgenossen geltenden bürgerlichen Vorschriften gestattet werden müßte.

Die k. k. Regierung selbst konnte sich diesen Consequenzen der Staatsgrundgesetze und confessionellen Gesetze nicht ganz entziehen und brachte dieselben in einem Gesetzentwurfe zum Ausdrucke, durch welchen die Eheschließung zwischen solchen Personen geregelt werden soll, die keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehören.

Wenn nun schon nach dem heutigen Standpuncte der Gesetzgebung die absolute Untrennbarkeit der von katholischen Personen eingegangenen Ehen nicht behauptet werden kann, so erscheint, ganz abgesehen von den confessionellen Verhältnissen, die Zulässigkeit gewisser Ehetrennungsgründe vom staatlichen und socialen Gesichtspuncte geradezu unvermeidlich.

Mögen die Brautleute beim Abschlusse des Ehevertrages sich immerhin zur unzertrennlichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und verbunden haben und mögen sie noch so sehr von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen sein, daß sie durch das ganze Leben Freud und Leid zu theilen und sich wechselseitig Beistand zu leisten bereit und geeignet seien, so bleiben doch des Schicksals und der Zukunft Lose dunkel und ungewiß.

Ohne das Zuthun des einen Gatten treten manchmal in der körperlichen oder geistigen Beschaffenheit, in der Anschauung, dem Charakter, dem Benehmen des anderen Gatten Veränderungen oder Enthüllungen hervor, welche ein gedeihliches Zusammenleben der Ehegatten auf sittlicher Grundlage mit gegenseitiger Treue und Hingebung, sowie mit ersprießlicher Pflege, Erziehung und Versorgung der Kinder für die Dauer ganz und gar unmöglich erscheinen lassen.

Ausartungen der Leidenschaft oder Rohheit, sittliche Verwilderung oder gar verbrecherische Anschläge des einen Gatten können dem anderen Gatten das Zusammenleben nicht blos zur ewigen Qual, sondern sogar zur steten Gefährdung seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Sittlichkeit gestalten und lassen in der Auflösung einer solchen nur noch dem Namen nach bestehenden Ehe ein weit kleineres, sociales und sittliches Uebel erblicken, als in dem zwangsweisen Fortbestande der ehelichen Verbindung.

Wenn auch die Scheidung von Tisch und Bett in solchen Fällen momentan vor materiellen Gefahren schützen kann, so wird durch eine solche lebenslängliche Scheidung doch das zerstörte Lebensglück des schuldlosen Gatten nicht wieder hergestellt und er der vollen Causalität und freien Thätigkeit für die Familie und Gesellschaft und vielleicht auch einer ihm fehlenden, anständigen Versorgung nicht wieder zugeführt.

Lebenslängliche Scheidungen von Tisch und Bett führen naturgemäß häufig zu unsittlichen Verhältnissen der geschiedenen Ehegatten und berauben die unschuldigen Kinder der gedeihlichen Pflege und Erziehung in einem geordneten Familienleben.

Das Bewußtsein der absoluten Untrennbarkeit der Ehe muß den schuldlos leidenden Ehegatten mit dem Gefühle der Erbitterung erfüllen und ihn sittlich weit tiefer erschüttern, als wenn der eigene, freie Entschluß etwa vorhandene Trennungsgründe übersieht und überwindet.

Die Erfahrung lehrt denn auch, daß in jenen Ländern, in welchen die Trennung der Ehe durch richterlichen Spruch aus wichtigen Gründen zugelassen wird, verhältnißmäßig nur selten Ehetrennungsfälle vorkommen und noch seltener Scheidungen von Tisch und Bett vorgenommen werden (Preußen, Sachsen, Belgien, Rheinprovinzen), während in Ländern, deren Gesetzgebung die Ehetrennung nicht kennt oder beseitigte, Ehescheidungen und in Folge derselben unsittliche Verhältnisse viel häufiger sind.

Nicht um das eheliche Band zu lockern, sondern um demselben im Interesse des Staates und der Gesellschaft die sittliche Weihe der gegenseitigen Treue und Hingebung zu bewahren und um einen schuldlosen Gatten nicht für die Vergehen des anderen Gatten lebenslänglich leiden zu lassen, glaubte die Majorität des Ausschusses, sich zwar im Principe für die Untrennbarkeit der Ehe und für die Unzulässigkeit der Ehetrennung durch Uebereinkunft der Gatten, jedoch für die ausnahmsweise Zulassung der Ehetrennung durch richterliches Urtheil, aus einigen sehr wichtigen Ehetrennungsgründen aussprechen zu müssen.

Die nähere Betrachtung dieser wenigen Trennungsgründe zeigt unwiderleglich, daß der confessionelle Ausschuß von der Absicht ausging, die Ehetrennungen möglichst zu erschweren und nur in solchen

außerordentlichen Fällen zuzulassen, in welchen der Staat und die Gesellschaft die Sittlichkeit und Familie durch die Auflösung der Ehe viel weniger verliert, als durch die zwangsweise Aufrechterhaltung eines degenerirten Verhältnisses.

Ebenso zeigt die Betrachtung der Ehetrennungsgründe, daß der Ausschuß von allen confessionellen Rücksichten auch dort absah, wo dieselben in den gegenwärtig geltenden Gesetzen zu Gunsten einzelner Religionsgenossenschaften bestanden, indem nach dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Ehetrennung für nichtkatholische Christen und für Israeliten gegenüber dem jetzt geltenden Rechte nicht unbeträchtlich erschwert erscheint und das staatliche Interesse für die Aufrechterhaltung der Ehen durchaus in den Vordergrund gestellt wurde.

Bevor an die Besprechung der wichtigeren Detailbestimmungen gegangen wird, glaubt der Ausschuß noch hervorheben zu müssen, daß er in der Anordnung der Stoffe das System des a. b. G. B. beibehielt, welches der auch in anderen neueren Codificationen des Eherechtes vorkommenden Ordnung entspricht und im natürlichen Entwicklungsgange zuerst von den Bedingungen einer giltigen Eheschließung und den Ehehindernissen, sodann von den Förmlichkeiten der Eheschließung selbst, hiernach von den durch die Eheschließung entstandenen Familienrechten und endlich von der Ungiltigkeitserklärung, sowie von der Scheidung und Trennung der Ehe handelt.

Auch hat sich der Ausschuß namentlich in den vermögensrechtlichen Bestimmungen des ehelichen Familienrechtes dem österreichischen a. b. G. B. enge angeschlossen, welches, seiner Zeit voraneilend, die Stellung der Frauen und deren vermögensrechtliche Gleichberechtigung mit einer in der deutschen und französischen Gesetzgebung noch fehlenden Liberalität auffaßte und behandelte.

Auch von den das Personenrecht betreffenden Bestimmungen des a. b. G. B. hat der Ausschuß Vieles dem Wesen nach beibehalten.

Dagegen mußten die Ehehindernisse, sowie die formellen Acte des Aufgebotes und der Eheschließung und die Ehescheidungs- und Ehetrennungsfälle in Gemäßheit der Anforderungen eines rein staatlichen Eherechtes neu normirt werden.

Zu §. 1. Als wesentlichster Inhalt der durch den Ehevertrag übernommenen Verpflichtung der Ehegatten wird die unzertrennliche Lebensgemeinschaft bezeichnet.

Der Ausschuß hat sich hiebei an die im a. b. G. B. über den Inhalt des Ehevertrages vorkommenden Bestimmungen angeschlossen; es jedoch vermieden, in eine formelle Definition des Ehevertrages oder in eine Aufzählung aller aus diesem Vertrage entstehenden Pflichten einzugehen, weil eine erschöpfende Definition und Aufzählung aller rechtlichen und moralischen Pflichten kaum ausführbar erscheint.

Den Hauptzweck des Ehevertrages in der unzertrennlichen Lebensgemeinschaft zu bezeichnen, hielt jedoch der Ausschuß schon deßhalb für nothwendig, um das Princip der Untrennbarkeit der Ehe an die Spitze des Gesetzes zu stellen, da diese Untrennbarkeit das wesentlichste Merkmal der durch den Ehevertrag geschlossenen bindenden Lebensgemeinschaft bildet, insoweit es sich um den Willen und die Uebereinkunft der Ehegatten handelt.

Mit diesem Principe der Untrennbarkeit steht die Zulassung der Ehetrennung durch richterlichen Spruch in einzelnen wichtigen Fällen keineswegs im Widerstreite; denn einerseits war die unzertrennliche Gemeinschaft auch gegenwärtig im §. 44 a. b. G. B. als wesentlicher Inhalt des Ehevertrages für alle Confessionen bezeichnet und dennoch einzelnen Confessionen die Trennung gestattet; andererseits aber liegt es in dem Wesen eines jeden, wenn auch lebenslänglich oder auf genau bestimmte Zeit geschlossenen Civilvertrages, daß die Gesetze für Fälle, durch welche der Zweck des Vertrages vereitelt wird, den Rücktritt oder die Auflösung durch richterlichen Spruch auch vor Ablauf der Vertragsdauer zulassen.

Wenn daher die Auflösbarkeit der Civilehe durch richterlichen Spruch in einzelnen wichtigen Fällen vorgeschlagen wird, so bleibt das Princip der Untrennbarkeit der Ehe hiedurch insoferne unberührt, als bei der Abschließung des Ehevertrages der Wille der Contrahenten auf die Untrennbarkeit gerichtet und auch späterhin allein für die Trennung nicht maßgebend ist.

Zu §. 2. Rücksichtlich der Unverbindlichkeit der Eheverlöbnisse und rücksichtlich der aus dem Rücktritte entstehenden Schadenersatzrechte schloß sich die Majorität des Ausschusses gleichfalls den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des a. b. G. B. an, wogegen eine Minorität in Uebereinstimmung mit dem josephinischen und französischen Eherechte eben aus der Unverbindlichkeit der Eheversprechen auch die Beseitigung der bisher zugelassenen Schadenersatzansprüche umsomehr folgern zu müssen glaubte, als diese Ersatzansprüche in den seltensten Fällen durchführbar erscheinen und häufig zu muthwilligen und habsüchtigen Proceßführungen Veranlassung gaben.

Zu §. 4. Die bisher beiden Geschlechtern für die Fähigkeit zur Eheschließung gesetzte Altersgränze der Mündigkeit glaubte die Majorität des Ausschusses für Personen männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre ausdehnen zu sollen, weil in den mitteleuropäischen Ländern in der Regel erst in diesem Alter die zur Ehe erforderliche physische und sittliche Reife eintritt und die ohnehin nur sehr selten vorkommenden Ehen jüngerer Mannspersonen sowohl in Rücksicht auf die Gesundheit und körperliche Entwicklung der Ehegatten und ihrer Kinder, als auch in Rücksicht auf die Erziehung der letzteren ein socialer Nachtheil genannt werden müssen.

In der That haben auch fast alle neueren Gesetzgebungen des französischen und deutschen Rechtes dieselbe Altersgränze festgestellt.

Zu §. 11. Das Ehehinderniß des Zwanges glaubte der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der gegenwärtig in der juristischen Welt feststehenden Auffassung auf körperliche Gewalt und ungerechte Drohung beschränken und auch nur unter dieser Voraussetzung ein Ehehinderniß der Entführung zulassen zu können.

Zu §. 12. Dagegen hielt der Ausschuß dafür, daß dem Ehehindernisse des Irrthums in den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des a. b. G. B. zu enge Gränzen gezogen sind, indem bisher blos eine Verwechslung der Person des Ehegatten berücksichtigt wurde, während andere gewiß ebenso wesentliche „Beschaffenheiten der Hauptsache" des Civilehevertrages betreffende Irrthümer ganz unbeachtet blieben.

Als solche Irrthümer erscheinen: unheilbare Geisteskrankheit, unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht, ansteckende oder leicht vererbliche Krankheiten und endlich eine, den Zweck der Ehe bleibend hinderliche Leibesbeschaffenheit.

Bei dieser Erweiterung des Ehehindernisses des Irrthums konnte das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, als besonderes Hinderniß entfallen, da auch nach dem gegenwärtig geltenden Rechte wegen dieses Hindernisses die Ungiltigkeit der Ehe nur vom schuldlosen Theile behauptet werden kann.

Zu §§. 15 und 16. Die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft wurden in Uebereinstimmung mit allen neueren Ehegesetzen auf den bürgerlichen dritten Grad beschränkt und dagegen das der Blutsverwandtschaft zwischen leiblichen Eltern und Kindern sehr nahe kommende Verhältniß zwischen Wahleltern und Wahlkindern in die Reihe der Ehehindernisse aufgenommen.

Zu §. 18. Das Ehehinderniß der gefährlichen Nachstellung wurde auf die Verabredung solcher Nachstellungen beschränkt, um nicht auch Ehen mit dem Verdicte der Ungiltigkeit zu treffen, welche wenigstens von einer Seite im guten Glauben und ohne Kenntniß der verbrecherischen Anschläge des anderen Gatten abgeschlossen worden sind.

Zu §§. 20 bis 26. Die Bestimmungen über die Vornahme des Aufgebotes schließen sich an das gegenwärtig bestehende Recht an und mußten nur rücksichtlich der zur Vornahme des Aufgebotes berufenen Organe in Gemäßheit der beabsichtigten Uebertragung des Eheschließungsactes an die k. k. Bezirksrichter eine veränderte Fassung erhalten.

Zu §§. 27 bis 34. Die Bestimmungen über die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe und über die Führung der Aufgebots- und Eheregister entsprechen dem gegenwärtig geltenden Rechte mit Rücksicht auf die Wahl der Organe, vor welchen der Civil-Ehevertrag abzuschließen ist.

Zu §. 35. Obwohl es selbstverständlich ist, daß es der religiösen Ueberzeugung der Ehegatten überlassen bleibt, nach Schließung des bürgerlichen Ehevertrages die kirchliche Trauung als Ausspendung des Sacramentes zu erwirken, so erschien es doch zweckmäßig, im Civil-Ehegesetze, wie im Ehegesetze vom 25. Mai 1868, Artikel II, §. 11, ausdrücklich auszusprechen, daß einerseits der bürgerliche Ehevertrag kein Hinderniß der nachfolgenden kirchlichen Einsegnung bilden könne, und daß andererseits die kirchliche Einsegnung ohne rechtliche Wirkung wäre, wenn derselben die Abschließung des bürgerlichen Ehevertrages nicht vorangehen würde.

Zu §§. 38 bis 43. Das aus dem Ehevertrage entstehende Familienrecht glaubte der Ausschuß in Uebereinstimmung mit den gegenwärtig geltenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu normiren und blos Einzelnes genauer festzustellen.

Nur bezüglich der Pflicht der Ehegattin, dem Manne an seinen Wohnsitz zu folgen, glaubt der Ausschuß eine Einschränkung vorschlagen zu müssen, nach welcher dem richterlichen Erkenntnisse anheimgegeben werden soll, aus wichtigen Gründen, worunter besonders Gefahren für das Leben, für die Gesundheit oder den Unterhalt der Familie gehören, eine Weigerung der Gattin zuzulassen.

Zu §. 48. Bei der Normirung der Verzichtleistung auf das Recht zur Anfechtung der Giltigkeit einer Ehe wurde ebenso wie im §. 74 rücksichtlich des Rechtes, die Trennung zu erlangen, nicht wie bisher der zweifelhafte Begriff der „Fortsetzung der Ehe", sondern geradezu die „Vollziehung der ehelichen Beiwohnung" als maßgebend hingestellt.

Zu §§. 58 bis 60. Es erschien dem Ausschusse nicht angemessen, die drei Sühntermine, welche der Verhandlung über die Scheidung voranzugehen haben, nach dem bisher geltenden Rechte dahin zu verstehen, daß dem Richter, wie früher dem Seelsorger, die Anbringung von Vorstellungen und Versöhnungsversuchen zur Pflicht gemacht werde.

Der Ausschuß glaubte vielmehr, den Zweck der Sühntermine nur in der durch den Verlauf einer längeren Zeit gewährleisteten besonnenen, freien und leidenschaftslosen Entschließung, keineswegs aber in einer, zumal für Gebildete höchst peinlichen und bei einverständlichen Scheidungen überdieß dem beiderseitigen freien Willen der Ehegatten entgegentretenden richterlichen Pression zu erblicken.

Zudem enthält eine solche mit den richterlichen Vorstellungen unvermeidlich verbundene Vorverhandlung bei uneinverständlichen Scheidungen ein bedenkliches Präjudiz für die Scheidungsverhandlung.

Zu §. 63. Dem Ausschusse erscheint es angemessen, die Aufzählung der einzelnen Gründe, welche den schuldlosen Ehegatten berechtigen, auch gegen den Willen des anderen Ehegatten die Scheidung von

Tisch und Bett zu verlangen, in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil eine solche Aufzählung doch nur enumerativ sein kann und dem richterlichen Ermessen noch weiteren Spielraum zugestehen muß, während es andererseits gar nicht möglich ist, alle Gründe erschöpfend anzuführen, welche das Fortbestehen der ehelichen Gemeinschaft nach der individuellen Beschaffenheit der Verhältnisse und Personen unzulässig machen.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß auch gegenwärtig durch die im §. 109 a. b. G. B. angeführten Scheidungsgründe dem Richter nicht eine taxative, sondern nur eine enumerative Aufzählung an die Hand gegeben ist, beschränkte sich daher der Ausschuß darauf, diejenigen Kategorien von Ereignissen zu bezeichnen, welche in der Regel die eheliche Gemeinschaft vorübergehend oder bleibend unerträglich erscheinen lassen.

Zu §. 64. Angesichts der in einzelnen Fällen zugelassenen Ehetrennung mußte den Ehegatten anheimgestellt werden, unbeschadet ihres Rechtes auf Trennung vorerst blos auf Scheidung von Tisch und Bett anzutragen.

Zu §. 69. Durch die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes, daß die Ehe niemals durch Uebereinkunft der Ehegatten, sondern nur durch richterlichen Spruch aus wichtigen Gründen getrennt werden könne, wollte der Ausschuß dem an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatze der Untrennbarkeit der Ehe Rechnung tragen.

Hiedurch wurde zugleich die bisher zulässige Trennung israelitischer Ehen durch wechseitige freie Einwilligung vom Standpuncte des confessionslosen Eherechtes beseitigt.

Zu §§. 70 und 72. Der Ehetrennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung, wegen welcher nur beide Ehegatten gemeinschaftlich die Auflösung der Ehe verlangen können, wurde durch den beiliegenden Gesetzentwurf weit strenger und schwieriger normirt, als der gleiche Ehetrennungsgrund in dem bisherigen bürgerlichen Eherechte für nicht katholische Christen festgestellt ist.

Vorerst wurde durch den Text des Gesetzes klar gestellt, daß der Ehetrennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung nicht nur von den Ehegatten behauptet, sondern auch in Thatsachen nachweisbar sein muß, wodurch dieser Ehetrennungsgrund dem bloßen Uebereinkommen der Ehegatten gänzlich entrückt und wie die übrigen Trennungsgründe ein Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses geworden ist.

Zudem wird im §. 71 vorgeschlagen, daß erst nach 2jähriger Dauer der Ehe, und nicht mehr nach 20jähriger Dauer derselben, sowie auch dann nicht die Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung verlangt werden kann, wenn die Ehegattin das 45. Lebensjahr bereits überschritten hat.

Durch diese Bestimmungen glaubte der Ausschuß weitere Cautelen dagegen zu gewinnen, daß der Ehetrennungsgrund der unüberwindlichen Abneigung durch vorschnellen und unüberlegten Entschluß oder erst dann zur Geltung komme, wenn eine lange Dauer der Ehe die etwaigen widerstrebenden Neigungen bereits überwunden haben mußte, oder wenn nur die Strebungen der Sinnlichkeit die Zuneigung oder Abneigung erzeugen würden.

Ebenso fand der Ausschuß in der weiteren Beschränkung des §. 72 die Gewähr, daß der Trennungsgrund wegen unüberwindlicher Abneigung nicht etwa zur Anknüpfung unerlaubter Verhältnisse einen Anlaß biete, und daß nicht die Absicht, sofort zu einer anderen Ehe zu schreiten, sondern wirklich nur die festgegründete Ueberzeugung von der Unerträglichkeit der dermaligen ehelichen Gemeinschaft dem Trennungsbegehren des Ehegatten zu Grunde gelegt werde.

Zu §. 73. Die aus einzelnen schweren Verschuldungen eines Ehegatten abgeleiteten Ehetrennungsgründe wurden in Uebereinstimmung mit den meisten Gesetzgebungen der Gegenwart festgestellt und unterscheiden sich von den im §. 115 a. b. G. B. für nicht katholische christliche Religionsverwandte aufgestellten Ehetrennungsgründen wesentlich nur darin, daß im vierten Puncte nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Strafgesetzgebung nicht die Verurtheilung wegen irgend eines Verbrechens, sondern nur die Verurtheilung wegen eines entehrenden oder gegen die Familie gerichteten Verbrechens als Ehetrennungsgrund vorgesehen wurde.

Zu §§. 74 und 75. Der Ausschuß glaubt für Ehetrennungsklagen eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungszeit vorschlagen zu können, weil angenommen werden muß, daß durch eine längere Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft nach dem Eintritte des Ehetrennungsgrundes die Motive entfallen sind, welche die Gesetzgebung veranlassen, von dem Principe der Untrennbarkeit der Ehe in einzelnen Fällen nur deßhalb abzugehen, weil die erzwungene Fortdauer des ehelichen Verhältnisses als ein größeres sociales und sittliches Uebel erscheinen müßte, als dessen Lösung durch richterlichen Spruch.

Zu §. 78. Die bisher in Oesterreich nur durch den Gebrauch gelöste Frage, ob die getrennte Ehegattin den Familiennamen und Stand des Mannes verliere, glaubte der Ausschuß in Uebereinstimmung mit den meisten Ehegesetzen dahin ausdrücklich zu entscheiden, daß dieser Verlust nur dann eintrete, wenn der Ehemann hierauf wegen Verunglimpfung seines Namens angetragen und das Gericht nach diesem Antrage erkannt hat.

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Civil-Ehegesetze entsprechen im Allgemeinen dem Grundsatze, daß Gesetze nicht zurückwirken.

Da jedoch auch für die bereits vor Wirksamkeit des neuen Ehegesetzes abgeschlossenen Ehen die erst

künftig vorkommenden Scheidungs- und Trennungsfälle nur nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden können, so mußte auch den Ehegatten, welche nach den bisherigen Gesetzen von Tisch und Bett geschieden sind und aus den ihrer Scheidung zu Grunde liegenden Thatsachen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Trennung zu verlangen berechtigt wären, gestattet werden, innerhalb eines dem kürzesten Verjährungs-Termine für Ehetrennungsklagen entsprechenden einjährigen Zeitraumes ihr etwaiges, auf Ehetrennung gerichtetes Einschreiten bei Gericht anzubringen.

Hiernach stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Entwurfe eines Civil-Ehegesetzes und eines Einführungsgesetzes hiezu seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 24. April 1869.

Dr. Rechbauer,
Obmann.

Dr. Sturm,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

zur

Einführung eines Civil-Ehegesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Civilehegesetz tritt mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

Artikel II.

Vom Tage der Wirksamkeit dieses Civil-Ehegesetzes treten alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände des Civil-Ehegesetzes, soweit solche durch dasselbe geregelt sind, und insbesondere auch das zweite Hauptstück des ersten Theiles (§§. 44—136) des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, das die Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechtes und die Eheschließung vor weltlichen Behörden betreffende Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R. G. Bl., dann die Gesetze vom 31. December 1868, Nr. 3 und 4 R. G. Bl., betreffend die Versöhnungsversuche von gerichtlichen Ehescheidungen und die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen, außer Kraft.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Civil-Ehegesetzes sind auch auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehen anzuwenden.

Artikel IV.

Ehegatten, welche nach den bisherigen Gesetzen von Tisch und Bett geschieden sind und aus den ihrer Scheidung zu Grunde liegenden Thatsachen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Trennung der Ehe zu verlangen berechtigt wären, können ihr auf Ehe-

trennung gerichtetes Einschreiten nur innerhalb Eines Jahres nach dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei Gericht aubringen.

Artikel V.

Die Giltigkeit einer Ehe ist nach den Bestimmungen derjenigen Gesetze zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Abschließung in Wirksamkeit standen.

Artikel VI.

Das nach den bisherigen Gesetzen vorgenommene Eheaufgebot ist für eine erst nach Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Abschließung kommende Ehe wirkungslos.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen sind.

Civil-Ehegesetz.

§. 1.

Durch den Ehevertrag erklären **zwei Personen verschiedenen Geschlechtes** ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben.

§. 2.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, zieht keinerlei rechtliche Verbindlichkeit nach sich.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

§. 3.

Einen Ehevertrag kann Jeder schließen, welchem kein in diesem Gesetze begründetes Ehehinderniß entgegensteht.

§. 4.

Personen männlichen Geschlechtes können vor zurückgelegtem achtzehnten und Personen weiblichen Geschlechtes vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre keine giltige Ehe schließen.

§. 5.

Wahnsinnige oder Blödsinnige können sich nicht giltig verehelichen.

§. 6.

Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen zur Verehelichung der Einwilligung ihres ehelichen Vaters, können jedoch bei deren Versagung die Entscheidung des Pflegschaftsgerichtes ansuchen.

§. 7.

Bei Personen, welche nach dem Gesetze durch einen Vormund oder Curator zu vertreten sind, wird zur Giltigkeit der Ehe nebst der Erklärung des ordentlichen oder des nöthigenfalls zu diesem Behufe bestellten Vertreters auch die Einwilligung der **Pflegschaftsbehörde** erfordert.

§. 8.

Diese Einwilligung (§§. 6 und 7) kann nur aus erheblichen, die Besorgniß einer unglücklichen Ehe rechtfertigenden Gründen versagt oder widerrufen werden.

§. 9.

Solche Gründe sind insbesondere: Mangel an dem nöthigen Einkommen, unsittlicher Lebenswandel, ansteckende oder leicht vererbliche bedeutende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen.

§. 10.

Die für Militärpersonen bestehenden Gesetze bestimmen, inwieferne solche Personen zur Eingehung einer giltigen Ehe der Bewilligung ihrer Vorgesetzten bedürfen.

§. 11.

Die Einwilligung zur Ehe ist ungiltig, wenn sie durch körperliche Gewalt oder durch ungerechte Drohung erzwungen worden ist.

Der Richter hat nach der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, sowie nach der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der Personen zu beurtheilen, ob die Drohung geeignet war, die Einwilligung zu erzwingen.

§. 12.

Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe ungiltig, wenn eine Verwechslung in der Person des Ehegatten stattgefunden hat, oder wenn ein Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe unheilbar geistig krank oder unheilbar unfähig zur Leistung der ehelichen Pflicht war, oder an ansteckenden oder leicht vererblichen bedeutenden Krankheiten unheilbar gelitten oder eine dem Zwecke der Ehe bleibend hinderliche Leibesbeschaffenheit gehabt hat.

§. 13.

Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Verehelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet, so kann er außer dem im §. 81 bestimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde

§. 14.

Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, können vor erfolgter Auflösung des Ehebandes sich nicht wieder verehelichen.

§. 15.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, wie auch mit den Geschwistern der Eltern, es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen, dann zwischen Wahleltern und Wahlkindern kann eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.

§. 16.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 15 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin und die Frau die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

§. 17.

Personen, welche **gerichtlich** überwiesen sind, mit einander einen Ehebruch begangen zu haben, können sich nicht ehelichen.

§. 18.

Wer sich mit einer dritten Person verabredet einem Ehegatten nach dem Leben zu trachten, kann mit dieser dritten Person eine Ehe nicht eingehen.

§. 19.

Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das öffentliche Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung der Ehegatten gefordert.

§. 20.

Das öffentliche Aufgebot besteht in der Kundmachung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Standes, Geburts- und Wohnortes beider Verlobten mit der Aufforderung, daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, dasselbe bei den Aufgebotsbehörden anzeigen möge.

§. 21.

Das Aufgebot ist von den k. k. Bezirksgerichten (städtisch-delegirten Bezirksgerichten), in deren Sprengel die Ehewerber wohnen, durch öffentlichen Anschlag, sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

§. 22.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Gerichtsbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnen, so ist das Aufgebot auch von dem Bezirksgerichte ihres letzten Aufenthaltsortes, an welchem sie länger, als die eben bestimmte Zeit, zugebracht haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren gegenwärtigen Wohnsitz durch sechs Wochen fortsetzen, damit das Aufgebot ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§. 23.

Der das Aufgebot enthaltende öffentliche Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel des Bezirksgerichtes und des Gemeindeamtes angeheftet bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann.

§. 24.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle oder mit ihrer Ermächtigung die k. k. politische Bezirksbehörde den Aufgebotstermin verkürzen oder das Aufgebot auch gänzlich nachsehen.

§. 25.

Wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, so kann gegen eidliche Betheuerung der Verlobten, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe von dem k. k. Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter auch ohne vorhergegangenes Aufgebot entgegengenommen werden.

§. 26.

Wird binnen sechs Monaten nach Vornahme des Aufgebotes der Ehevertrag nicht geschlossen, so muß das Aufgebot wiederholt werden.

§. 27.

Der Ehevertrag muß vor dem k. k. Bezirksrichter des Gerichtssprengels, in welchem eines der beiden Brautleute wohnt und das Aufgebot stattgefunden hat, oder vor dem Stellvertreter des k. k. Bezirksrichters mittelst feierlicher Erklärung der Einwilligung der beiden Brautleute in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers geschlossen werden.

§. 28.

Soll die Ehe an einem Orte geschlossen werden, der außerhalb des Bezirkes gelegen ist, in welchem eine oder die andere Brautperson wohnt, so hat der competente Bezirksrichter über Ansuchen der Braut-

leute sich an denjenigen Bezirksrichter zu wenden, in dessen Bezirke der Ort liegt, wo die Eheschließung vorgenommen werden soll.

Dieser Umstand ist in den Eheregistern des competenten Bezirksgerichtes und desjenigen anzumerken, welches in Folge Ersuchschreibens die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennahm.

Die bezüglichen Urkunden werden bei dem competenten Bezirksgerichte hinterlegt.

§. 29.

Die politische Landesstelle kann aus wichtigen Gründen bewilligen, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung bei der Eheschließung mittelst eines Bevollmächtigten geschehe, wenn in der hiezu ausgestellten schriftlichen **gerichtlich oder notariell beglaubigten** Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, unzweifelhaft bezeichnet wird.

Ist die Vollmacht vor Abschließung des Ehevertrages widerrufen worden, so ist die Ehe ungiltig, der Machtgeber jedoch für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

§. 30.

Wenn Brautleute das schriftliche Zeugniß über das ordnungsmäßig vorgenommene Aufgebot, oder wenn nicht eigenberechtigte oder dem Militärverbande angehörige Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Bewilligung, wenn ferner Personen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das amtliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können, oder wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird, so ist es dem Bezirksrichter unter seiner amtlichen Verantwortlichkeit insolange nicht gestattet, den Eheschließungsact vorzunehmen, als die Brautleute die nothwendigen Ausweise und Aufklärungen nicht beigebracht haben.

§. 31.

Finden die Brautleute sich durch die Verweigerung des Aufgebotes oder des Eheschließungsactes beschwert, so können sie binnen gesetzlicher Frist den Recurs an das Obergericht ergreifen.

§. 32.

Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten und den Zeugen als den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 33.

Das Bezirksgericht führt über die Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen amtliche Zeugnisse aus, welche das vorgenommene Aufgebot und beziehungsweise die Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

§. 34.

In das Aufgebotsbuch und in das Eheregister sind einzutragen: Der Vor- und Familienname, das Alter, der Stand, der Geburts- und Wohnort der Brautleute, die Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht, der Vor- und Familienname, dann der Stand der Eltern und Zeugen der Brautleute, endlich der Name des Bezirksrichters oder seines Stellvertreters, welcher das Aufgebot, beziehungsweise den Eheschließungsact, vorgenommen hat. Auch sind hiebei die Urkunden zu bezeichnen, durch welche die Fähigkeit zur Eheschließung ausgewiesen worden ist.

§. 35.

Den Eheleuten bleibt es nach Abschließung des Ehevertrages vor dem Bezirksrichter **freigestellt**, die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe bei einem Seelsorger der Confession, welcher einer der Ehegatten angehört, zu erwirken.

§. 36.

Aus wichtigen Gründen kann die politische Landesstelle über Ansuchen der Brautleute von den in den §§. 15 und 16 angeführten Ehehindernissen der Verwandtschaft des dritten Grades der Schwägerschaft des zweiten Grades und der Wahlverwandtschaft die Nachsicht ertheilen.

Aus solchen Gründen kann durch die Landesstelle auch nachträglich über Ansuchen der Eheleute von diesen und von den in den §§. 4, 6, 7, 11, 12, 14, 17, 18 und 19 angeführten Ehehindernissen die Nachsicht ertheilt werden.

§. 37.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse nachträglich die Nachsicht ertheilt wird, so muß ohne Wiederholung des Aufgebotes abermals die Einwilligung vor dem Bezirksrichter, dem Schriftführer und zwei Zeugen erklärt, hierüber ein Protokoll aufgenommen und der Act in das Eheregister eingetragen werden.

Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so wird eine solche Ehe so betrachtet, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

§. 38.

Die Gattin erhält durch die Verehelichung den Familiennamen des Mannes und nimmt an dem Stande desselben Theil.

§. 39.

Die Ehegatten übernehmen durch den Ehevertrag gegenseitig die Verbindlichkeit der Treue, Unterstützung und anständigen Begegnung.

§. 40.

Der Ehemann ist verpflichtet, seine Gattin in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und zu vertreten und nach seinem Vermögen für ihren anständigen Unterhalt zu sorgen.

§. 41.

Der Mann ist das Haupt der Familie und berechtigt, von seiner Gattin zu verlangen, daß sie ihm im Hauswesen und Erwerbe nach Kräften beistehe und, insoweit es das Wohl der Familie oder die häusliche Ordnung fordert, die von ihm getroffenen Anordnungen befolge.

§. 42.

Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Manne an seinen Wohnsitz zu folgen, in soferne sie nicht aus wichtigen Gründen ihre Weigerung zu rechtfertigen vermag.

§. 43.

Die gegenseitigen Personenrechte der Ehegatten können durch Verträge nicht geändert werden.

§. 44.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Gemeinschaft, ob sie gleich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten oder die Trennung der Ehe oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§. 45.

Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 14, 15, 16, 17, 18 und 19 angeführten Hindernisse entgegensteht, ist von Amtswegen zu untersuchen.

In allen übrigen Fällen der Ungiltigkeit muß das Einschreiten derjenigen abgewartet werden, welche sich durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihrem Rechte gekränkt erachten.

§. 46.

Nur der schuldlose Theil hat das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erklärt werde.

Ein Ehegatte, welcher von dem unterlaufenen Irrthume oder dem gegen den anderen Ehegatten ausgeübten Zwange schon bei Eingehung der Ehe wußte, ferner ein Gatte, welcher seine Unfähigkeit zur Eheschließung verschwiegen oder die ihm abgegangene Ehebewilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

§. 47.

Der schuldlose Ehegatte hat nach erlangter Kenntniß des Hindernisses das Recht, die eheliche Gemeinschaft für die Zeit der Ungiltigkeitsverhandlung einzustellen, muß jedoch in diesem Falle längstens binnen weiteren drei Monaten die Sache vor den Richter bringen.

§. 48.

Wenn der schuldlose Ehegatte nach erlangter Kenntniß des Hindernisses auf sein Anfechtungsrecht entweder ausdrücklich oder durch Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung ohne Anrufung des Richters stillschweigend Verzicht geleistet hat, so erlischt sein Klagerecht.

§. 49.

Die von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem gesetzlichen Vertreter nur insolange bestritten werden, als die väterliche Gewalt, Vormundschaft oder Curatel dauert.

§. 50.

Das Gericht hat in allen Fällen einer auf Ungiltigkeit der Ehe gerichteten Klage einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen, insoferne als solcher nicht der Staatsanwalt eintritt.

§. 51.

Der Richter hat alle für die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe sprechenden Thatsachen und Beweise mit gleicher Sorgfalt und selbst von Amtswegen zu erheben.

§. 52.

Wenn das Hinderniß durch nachträgliche Dispensation oder Einwilligung behoben werden kann, so liegt dem Vertheidiger des Ehebandes ob, wegen Behebung des Hindernisses im Einverständnisse mit den Parteien das Erforderliche zu veranlassen.

§. 53.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe.

Das angeführte Ehehinderniß muß vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hiebei die Kraft eines Beweises, noch kann hierüber ein Eid der Ehegatten zugelassen werden.

§. 54.

Wenn im Falle der Behauptung eines vorhergegangenen und unheilbaren Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten, oder einer im §. 12 bezeichneten unheilbaren Krankheit oder Leibesbeschaffenheit zufolge des Gutachtens der beigezogenen Sachverständigen nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann, ob das Unvermögen oder die Krankheit (Leibesbeschaffenheit) unheilbar oder blos zeitlich sei, so sind die Ehegatten verbunden, die Ehe noch durch ein Jahr fortzusetzen, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen oder die Krankheit (Leibesbeschaffenheit) diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe für ungiltig erklärt werden.

§. 55.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so ist in dem Urtheile zugleich auszusprechen, ob und welcher Ehegatte als schuldig oder schuldlos erscheint.

§. 56.

Der schuldlose Ehegatte kann von dem schuldigen Gatten den Ersatz derjenigen Nachtheile verlangen, welche ihm durch die Eingehung der als ungiltig erklärten Ehe entstanden sind.

§. 57.

Sind in einer als ungiltig erklärten Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes des ersten Theiles des allg. bgl. Gesetzbuches gesorgt werden.

§. 58.

Die Scheidung von Tisch und Bett ist den Ehegatten über ihr einverständliches Ansuchen vom Gerichte zu bewilligen.

§. 59.

Ueber ein solches Ansuchen hat der Richter die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je vierzehn Tagen vorzuladen und dieselben zu befragen, ob sie bei dem Entschlusse der Scheidung verharren.

§. 60.

Erst wenn die drei Termine entweder durch die abgegebene Erklärung oder durch das Ausbleiben der vorgeladenen Scheidungswerber erfolglos geblieben sind, hat das Gericht die Ehegatten über den Inhalt ihres Scheidungsgesuches persönlich einzuvernehmen, und wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie sowohl über ihre Scheidung als über die Bedingungen in Rücksicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einig sind, ohne weitere Nachforschung die verlangte Scheidung zu bewilligen.

Sind Kinder vorhanden, so hat das Gericht selbst von Amtswegen die zu deren gesetzlichen Verpflegung und Erziehung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 61.

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen, bedarf aber zu dem Uebereinkommen in Rücksicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, sowie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Pflegschaftsgerichtes.

§. 62.

Wenn die Verhandlung wegen Scheidung, Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe anhängig geworden ist, so kann der Richter bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache dem gefährdeten Theile einen abgesonderten, anständigen Wohnort und der Gattin den ihr vom Gatten gebührenden anständigen Unterhalt bewilligen.

§. 63.

Durch richterlichen Spruch kann auf Einschreiten des schuldlosen Ehegatten auch gegen den Willen des anderen Ehegatten nach Abhaltung der im §. 59 vorgeschriebenen drei Sühntermine auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden, wenn andauernde ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch die eheliche und häusliche Gemeinschaft das Vermögen, die Sittlichkeit, Gesundheit oder das Leben eines Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn ein Ehegatte einen unsittlichen Lebenswandel führt.

§. 64.

Der Ehegatte, welcher die Trennung der Ehe zu verlangen berechtigt ist, kann unbeschadet seines Rechtes auf Trennung vorerst blos auf Scheidung von Tisch und Bett antragen.

§. 65.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten beantragten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind wie derlei Streitigkeiten in Ehetrennungsfällen zu behandeln.

§. 66.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen, was sie bei Gericht anzuzeigen haben.

§. 67.

Ein abwesender oder vermißter Ehegatte, dessen Tod nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes vermuthet wird, kann auf Einschreiten des zurückgelassenen anderen Ehegatten zum Behufe der Wiederverehelichung des letzteren gerichtlich für todt und die Ehe für getrennt erklärt werden.

§. 68.

Nach Ablauf des für Todeserklärungen bestimmten Edictaltermines ist zwischen dem zurückgelassenen Ehegatten als Kläger und dem für den Abwesenden bestellten Curator, sowie einem außer dem Falle der Intervention des Staatsanwaltes zu bestellenden Vertheidiger des Ehebandes die Verhandlung zu pflegen und über die Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung durch Urtheil zu entscheiden.

§. 69.

Die Ehe kann niemals durch Uebereinkunft der Ehegatten, sondern nur durch richterlichen Spruch aus wichtigen Gründen getrennt werden.

§. 70.

Wenn beide Ehegatten wegen unüberwindlicher begründeter Abneigung die Auflösung der Ehe ver-

langen, so ist nach Abhaltung der nach §. 59 anzuberaumenden drei Sühntermine zunächst für die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahre auf Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen und erst nach Ablauf dieses Zeitraumes über neuerliches Einschreiten der Eheleute deren Trennungsbegehren in Verhandlung zu nehmen.

§. 71.

Die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung kann nur von großjährigen Ehegatten, und zwar nicht früher als nach Ablauf von zwei und nicht später als vor Ablauf von zwanzig Jahren vom Tage der Eheschließung verlangt, sowie auch dann nicht begehrt werden, wenn die Ehegattin bereits das fünfundvierzigste Lebensjahr überschritten hat

§. 72.

In dem wegen unüberwindlicher Abneigung ergangenen Trennungserkenntnisse ist zugleich auszusprechen, daß keiner der getrennten Ehegatten bei Lebzeiten des anderen Gatten vor Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses zu einer Ehe mit einer dritten Person schreiten dürfte.

§. 73.

Auch gegen den Willen des schuldigen Ehegatten kann der schuldlose andere Gatte die gerichtliche Trennung der Ehe aus folgenden Gründen verlangen:

1. wenn ein Ehegatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat;

2. wenn ein Ehegatte den anderen böswillig verlassen hat und auf gerichtliche Vorladung innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren zu seiner Pflicht nicht zurückgekehrt ist;

3. wenn ein Ehegatte gegen den anderen dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen oder wiederholte schwere Mißhandlungen sich zu Schulden kommen ließ;

4. wenn ein Ehegatte wegen eines gegen das Leben oder die Gesundheit der Verwandten des anderen Ehegatten in auf- und absteigender Linie, oder wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die Sittlichkeit verübten Verbrechens zu einer wenigstens fünfjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde.

§. 74.

Wegen Ehebruches kann Ehetrennung nur innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß desselben und nur dann verlangt werden, wenn das Strafverfahren rechtzeitig eingeleitet worden und nicht nachträglich ausdrückliche Verzeihung eingetreten oder die eheliche Beiwohnung fortgesetzt worden ist.

§. 75.

Das Recht eines Ehegatten, aus den im §. 73 unter Punct 2, 3 und 4 angeführten Gründen die Trennung der Ehe zu verlangen, erlischt, wenn seit der betreffenden letzten Ereignung ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren verflossen ist.

§. 76.

In allen Ehetrennungsfällen wird von den Gerichten ebenso zu verfahren sein, wie dieß rücksichtlich der Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe vorgeschrieben ist.

§. 77.

Die bei Ehetrennungen vorkommenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Ehegatten hat der Richter, falls ihm deren vergleichsmäßige Beilegung nicht gelingen sollte, auf das ordentliche Rechtsverfahren zu verweisen, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern den anständigen Unterhalt auszumessen

§. 78.

Die Ehegattin verliert durch die Ehetrennung den Familiennamen und Stand des Mannes nur dann, wenn der letztere wegen Verunglimpfung seines Namens auf diesen Verlust angetragen und das Gericht nach Würdigung der Sachlage hierauf erkannt hat.

Wird auf Trennung der Ehe aus den im §. 73 angeführten Gründen erkannt, so kann auch der schuldlose Ehegatte verlangen, daß ihm im Urtheile das Recht zugesprochen werde, den Namen des von ihm getrennten Ehegatten abzulegen und wieder ihren Familiennamen zu führen.

§. 79.

Die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten unterliegt als neue Ehe allen Erfordernissen eines giltigen Ehevertrages.

§. 80.

Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird und die Frau sich im Zustande der Schwangerschaft befindet, so soll dieselbe nicht vor ihrer Entbindung und, falls ihre Schwangerschaft zweifelhaft wäre, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten.

§. 81.

Die Uebertretung dieser Vorschrift (§. 80) begründet zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe, zieht jedoch für die Frau den Verlust der ihr von dem vorigen Ehegatten durch Ehepacte, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vortheile nach sich.

Wird in einer solchen vorzeitigen Ehe ein Kind geboren und ist es zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

§. 82.

Wenn eine Ehe für ungiltig oder für getrennt erklärt wurde, so soll dieß im Eheregister an der Stelle, an welcher die Eheschließung eingetragen ist, angemerkt und zu dem Behufe von dem Erkenntnißgerichte erster Instanz die Verständigung an das betreffende Bezirksgericht erlassen werden.

Bericht

der Adreßcommission

über die

Ausnahmsverfügungen im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro und den diesfälligen Rechenschaftsbericht des Gesammtministeriums.

Das hohe Haus hat durch seinen Beschluß vom 15. December vorigen Jahres den Rechenschaftsbericht des Gesammtministeriums vom 13. December 1869 über die mit Ministerialverordnung vom 9. October 1869 (R. G. Bl. Nr. 156) getroffenen Ausnahmsverfügungen und die auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 ergangene kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869 (R. G. Bl. Nr. 162) der Adreßcommission zur Berichterstattung übertragen, welche diesen ihr gewordenen Auftrag mit Nachstehendem erfüllt.

Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. October 1869 ebenso wie die kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869 sind durch innere Unruhen in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Cattaro veranlaßt worden.

Die verschiedenartigsten Meinungen über die Ursachen des Aufstandes haben sich geltend zu machen gesucht; denn während man von Seiten regierungsfeindlicher und selbst aufständischer Elemente das ganze Verschulden den dortigen Regierungsorganen aufzulasten suchte, bemüht man sich auf anderer Seite, die aufständische Bewegung als ein Resultat slavischer Aufhetzerei und selbst auswärtiger Einflüsse hinzustellen, oder glaubt, bei milderer Auffassung den wahren Grund der Auflehnung lediglich in dem Widerwillen und dem Mißtrauen der dortigen wilden Gebirgsvölker gegen das Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 suchen zu sollen.

Die Commission war sorgfältigst bemüht, den Gegenstand vollständig aufzuklären; sie hörte den Reichsrathsabgeordneten aus dem Bezirke Cattaro, sie nahm auch genaue Einsicht in die von dem Ministerium zur Verfügung gestellten Acten — ungeachtet dessen aber kam es zu einer übereinstimmenden Anschauung und allseitigen Ueberzeugung blos hinsichtlich der beiden Ausnahmsverordnungen, von denen die erstere die zeitweilige Suspension der Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Cattaro, und die zweite die Uebertragung der gesammten vollziehenden Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung zur selbstständigen Ausübung durch den Commandanten der Militärstreitkräfte im Bezirke Cattaro bezweckte.

Man erkannte die Nothwendigkeit der getroffenen Ausnahmsverfügungen an, nachdem die Unruhen in der Bocche di Cattaro bis zum bewaffneten Widerstande gegen das Gesetz und die Behörden geführt haben; man fand insbesondere die durch den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bedingte Dringlichkeit zur Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 25. October 1869 vorhanden, weil die Ereignisse derartige waren, welche augenblickliche Verfügungen zur Herstellung eines geordneten Zustandes erforderten.

Es läßt sich aus den von der Regierung auf den Tisch des Hauses gelegten Acten entnehmen, daß — so wenig anderweitige Einflüsse zu verkennen sind — der Ausbruch der unruhigen Bewegung mit dem Beginne der Einleitungen zur Durchführung des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) im nächsten Zusammenhange stand.

Die Bewohner des aufständischen Bezirkes Cattaro waren seit jeher von Militärdiensten befreit, und noch das Wehrgesetz vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) bestimmte „daß die bisher vom Militärdienste gänzlich befreit gewesenen Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa in Dalmatien der Wehrpflicht nur in der Landwehr zu genügen haben."

Das Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 bildet darum auch aus den ehemaligen Kreisen Cattaro und Ragusa einen eigenen Landwehrbataillonsbezirk.

Dieses vom Reichsrathe beschlossene und von Sr. Majestät dem Kaiser sanctionirte Gesetz sollte nun im ehemaligen Kreise von Cattaro ebensogut

zur Durchführung gelangen, wie in den übrigen Königreichen und Ländern.

Als daher das Landesvertheidigungsministerium mit Erlaß vom 18. Mai 1869, Z. 2669, sämmtliche Landesstellen zu den Vorarbeiten für die Heeresergänzung beauftragte, bezog sich dieß im Bezirke Cattaro nur auf die Verzeichnung der Wehrpflichtigen für die Landwehr.

Die Verordnung des Landesvertheidigungsministeriums vom 8. August 1869, Z. 235, verfügte, daß mit den die Stellung vorbereitenden Acten zu beginnen und daß sämmtliche Stellungsoperationen mit Ende September 1869 zu vollenden seien.

Nachdem mit Erlaß vom 23. August 1869, Z. 397, der Beginn der Amtshandlung der Stellungscommission auf den 1. October 1869 festgesetzt und die Evidenthaltung der in den Bezirken Cattaro und Ragusa zu assentirenden und sofort nach ihrer Beeidigung nach Hause zu entlassenden Landwehrmänner dem zur Belehrung des Volkes und Intervention bei der Assentirungscommission entsendeten Major Bizarro anvertraut worden war, erfolgte durch die Mission des Majors Bizarro eine Erweiterung der Frist bis gegen Ende October 1869.

Am 11. September 1869 trafen sämmtliche Gemeindevorsteher nebst Anderen bei dem Bezirkshauptmanne Franz in Cattaro ein und verlangten einen fünfmonatlichen Aufschub.

Am 22. September 1869 fand eine vom Major Bizarro im Einverständnisse der Bezirkshauptmannschaft veranlaßte Zusammenkunft der Gemeinde- und Ortsvorsteher statt, bei welcher die Gemeinden Budua und Pastrovicchio nicht vertreten waren, und wo beschlossen wurde, eine Deputation zu wählen, um die Wünsche in der Landwehrfrage unmittelbar Sr. Majestät vorzutragen. Am 24. September nahm Major Bizarro auch die Bevölkerung von Budua und Pastrovicchio vor und schreibt in seinem hierüber erfolgten Berichte vom 25. September, daß die Mißstimmung eine nicht zu beschreibende, daß das rohe, wilde Volk aufgewühlt und beeinflußt, daß die griechische Geistlichkeit verdächtig und daß die Anwendung von Gewalt nur durch Erfüllung der Wünsche der Bevölkerung zu vermeiden sei.

Diese Wünsche concentrirten sich im Wesentlichen darauf, daß die Landwehr nie außer Landes verwendet, daß ihr die Nationaltracht gelassen und daß sie während der Abrichtung nicht aus ihren Ortschaften abberufen werde.

Am 27. September fanden sich die Gemeindevorstände wieder in Cattaro zusammen, wo diese Wünsche in die Form eines Majestätsgesuches gebracht wurden. „Bei dieser Gelegenheit — sagt ein an den Minister Dr. Giskra gerichteter Statthaltereibericht vom 15. December 1869 — ward es klar, daß die Bewohner von Crivoscie, Ledenizze, Zupa, Maini, Pobori, Braic und Pastrovicchio den principiellen Bestimmungen des Landwehrgesetzes sich nicht fügen wollten."

Es war also nicht der ganze Bezirk von Cattaro, welcher sich widerspänstig zeigte.

Die Bezirkshauptmannschaft Cattaro umfaßt nämlich 33.700 Einwohner in 4 Gerichtsbezirken und 15 politischen Gemeinden, wie folgt:

Gerichtsbezirk Castelnuovo, politische Gemeinde Castelnuovo,	Einwohner	7105,
Gerichtsbezirk Cattaro, politische Gemeinde Cattaro,	Einwohner	3399,
Teodo,	„	856,
Stolivo,	„	644,
Lastua,	„	848,
Zupa,	„	4067,
Kotole,	„	1314,
Lustica,	„	1381,
Mula,	„	462,
Dobrota,	„	1024,
Perzagno	„	1136,
Gerichtsbezirk Risano, politische Gemeinde Risano,	Einwohner	3816,
Perasto,	„	2351,
Gerichtsbezirk Budua, politische Gemeinde Budua	Einwohner	2404,
Pastrovicchio,	„	2893.

In der Zupa fielen die ersten Ereignisse vor, welche den Statthalter Dalmatiens veranlaßten, Ausnahmsverfügungen zu beantragen.

Es bemächtigte sich nämlich die dortige Bevölkerung der Civilstandsregister, schoß nach der Gendarmerie und bedrohte die Gemeinderepräsentanz, so daß sie nicht mehr das Amt handeln konnte, und die Einleitungen zur Verzeichnung der Wehrpflichtigen verhindert wurden.

Ueber solche Vorfälle liegt nebst Telegrammen ein Bericht des Bezirkshauptmannes Franz vom 16. September 1869, Zahl 178, vor, welcher mit Statthaltereibericht vom 26. September 1869, Zahl 1112, an den Ministerpräsidenten und zugleich Landesvertheidigungsminister geleitet wurde, von diesem in der Ministerconferenz vom 3. October 1869 mitgetheilt und sofort der Antrag gestellt wurde: In Anbetracht der fortgesetzten Unruhen und hochverrätherischen Umtriebe die zeitweilige Suspendirung der §§. 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 im Bezirke Cattaro zu verfügen, den Entwurf der diesfälligen Verordnung Sr. Apostolischen Majestät im Grunde des Gesetzes vom 5. Mai 1869 zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen und den Statthalter zu ermächtigen, im Falle des Eintrittes bewaffneten Wider-

standes diese Verordnung in der Landeszeitung kundzumachen, an welchem telegraphisch bekannt zu gebenden Tage dieselbe auch in der Wiener Zeitung zu publiciren wäre.

Die Ministerconferenz erhob diesen Antrag einhellig zum Beschlusse, welcher auch die Allerhöchste Genehmigung erhielt.

Am 10. October wurde die vom 9. datirte Verordnung des Gesammtministeriums sowohl im dalmatinischen Landesgesetzblatte, wie in dem Reichsgesetzblatte, publicirt und somit der Ausnahmszustand für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Cattaro erklärt.

Es wird hier am Orte sein, specieller auf die Vorkommnisse einzugehen, durch welche endlich der Ausnahmszustand herbeigeführt worden ist.

Es liegt ein Bericht des Bezirkshauptmannes Franz an den Statthalter von Dalmatien ddo. Cattaro 8. December 1869 vor, an dessen Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln ist, welcher die auffällige Thatsache hervorhebt, daß von der in 15 Gemeinden wohnenden Gesammtbevölkerung des Bezirkes Cattaro die sämmtlichen in 12 Gemeinden ansässigen Katholiken in der Anzahl von 9425 Einwohnern, dann noch 11.811 Griechen, mithin zusammen 21.236 Seelen, das ist zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung, dem Gesetze unverbrüchlichen Gehorsam zollten und zu keinerlei Maßregeln Anlaß gaben.

Im ersten Anfange renitent, doch später ohne Anwendung von Waffengewalt sind nach der Reihenfolge ihrer Unterwerfung Pastrovicchio mit 2889, Contea Lazarcovich der Zupa mit 927 und die Gebirgsdörfer Castelnuovos mit 2002, mithin im Ganzen mit 5818 Einwohnern, zur Gesetzlichkeit zurückgekehrt, so daß also bis zum Tage des Berichtes — den 8. December 1869 — nur noch eine Volkszahl von 6624 Einwohnern im Widerstande mit bewaffneter Hand beharrte.

Derselbe Bericht des Bezirkshauptmannes Franz constatirt die Thatsache, „daß nur in den an Montenegro angränzenden Ortschaften der Aufruhr zum wirklichen Ausbruche kam." Blos in den politischen Gemeinden der Zupa von Risano und Budua die den Gränzlandstrich von Braich, Maini, Pobori, Zupa, Ledenizze und Crivoscie bilden, trat der bewaffnete Widerstand hervor, weßhalb der Bericht die Behauptung hingestellt, daß der Grund des Aufstandes noch anderswo zu suchen sei, als in der Durchführung des Landwehrgesetzes.

Die Begründung dieses Ausspruches ist so wichtig und interessant, daß sie hier nicht übergangen werden darf.

Sie stützt sich vor Allem auf die Thatsache, daß blos ein Fünftel der Bevölkerung zum bewaffneten Widerstande schritt, während sich die übrige Bevölkerung den Gesetzen fügte; sie stützt sich auf die Kenntniß, daß eine große Verschiedenheit in dem Bildungsgrade der insurgirten und nicht insurgirten Gebirgstheile keineswegs vorhanden sei; sie stützt sich endlich auf gemachte Erfahrungen, worüber der Bericht wörtlich Folgendes sagt:

„Die kriegerischen Gebirgsbewohner von Ubli stehen auf gleichem Niveau mit den ihnen angränzenden Crivoschianern und Ledenizzanern; die Mainoten unterscheiden sich in ihrem Bildungsgrade und in ihrer ganzen Lebensweise durchaus nicht von dem Gebirgstheile Pastrovicchio's, die Zupaner endlich sind mit ihren Angränzern von Kertole in jeder Beziehung identisch; und doch führten jene von Ubli unsere Truppen mit treuer Aufmerksamkeit auf dem Wege zur Bändigung der Crivoscie und Ledenizze; die Pastrovicchaner richteten mit Lebensgefahr die Telegraphenleitungen auf, welche die Mainoten und Genossen zerstört hatten und bewachen sie bis heute, sie stellten Maulthiere und Treiber den Truppen zu, welche gegen die Mainoten operiren, ja sie boten 200 ihrer entschlossensten Männer dem Militärcommando an, um, mit den Truppen vereint, die Rebellen in der angränzenden Maina niederzuwerfen.

Kertole, das zuerst in der Bocche die Conscriptionslisten einrichtete, stellte dem Militärcommando gleich anfangs 130 Maulthiere mit eben so vielen Bewaffneten zur Bewältigung der Rebellion bei, ohne sich im Geringsten darum zu kümmern, daß in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft die Zupaner unausgesetzt in die Flamme des Aufruhrs bließen. Dieses diametral entgegengesetzte Verhalten von übrigens in puncto Religionsbekenntniß und Bildungsgrad homogenen, ja aneinander gränzenden Ortschaften desselben Bezirkes, dann der Umstand, daß die seefahrenden Bewohner dieses Districtes, welchen einzig der Landwehr eine anfängliche Hemmniß in ihrem Erwerbe bringt, sie gutwillig aufnahmen, während gerade die Gebirgsbewohner, obwohl durch dieselbe minder berührt, in Waffen aufstanden, berechtigen mich, die Behauptung zu wiederholen, daß der wahre Grund des Aufstandes anderswo, als in der Landwehr und was daran hängt, zu suchen ist."

Entflohene österreichische Verbrecher, wie Radov, Boikovich mit Montenegrinern verwandte Bocchesen, wie Vuk Kalugerovich, endlich ausgewanderte Bocchesen, wie Nico. Zec, welche sämmtlich an dem Landwehrgesetze gar kein Interesse haben, betheiligten sich an dem Aufruhre und wußten die Bocchesen zum bewaffneten Widerstande aufzustacheln, wobei das Landwehrgesetz einen willkommenen Vorwand bot.

Das Landwehrgesetz enthielt aber eine Erleichterung für die Bevölkerung, da es nur die jüngeren Leute in Anspruch nahm, weßhalb man schon zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes gegen dasselbe nicht remonstrirte, ja auf verschiedenen Seiten geradezu

aussprach, daß die Landwehr für die Bevölkerung vortheilhafter sei, als die bisherige forza terriera.

Durch böswillige Agitationen gelang es endlich, das Volk in Unruhe und Mißtrauen zu versetzen und demselben die Befürchtung beizubringen, daß durch die Landwehr ein ungarisches Institut geschaffen werde, durch welches die Bocchesen in die Gefahr versetzt werden, außerhalb ihres Landes Militärdienste leisten zu müssen.

Alle Belehrungen fruchteten da nichts, obwohl sich der Bezirkshauptmann Franz dabei wirklicher Lebensgefahr aussetzte, und es erfolgte endlich am 7. October 1899 laut telegraphischer Depesche des Statthalters an den Ministerpräsidenten vom 8. October der Angriff der Aufständigen bei Ledenizze auf eine Abtheilung des Regimentes Albrecht, bestehend aus zwei Officieren und 42 Mann, welche auf dem Marsche von Risano nach Fort Dragalj sich befanden und nicht etwa als Executionsmannschaft in der Landwehrangelegenheit erschienen.

Nicht ein bewaffneter Widerstand gegen irgend welche Maßregeln der Regierung, sondern ein feindseliger Ueberfall und hinterlistiger Angriff auf kaiserliche Truppen war es also, welcher die Veranlassung zur Verkündigung des Ausnahmszustandes bot. Die Ledenizzaner sollen den Truppen zugerufen haben: „Hier wird österreichisches Militär nicht mehr durchmarschiren."

Dieß, sowie der Umstand, daß Ledenizze im Augenblicke von dem Landwehrgesetze gar nicht berührt war, weil es blos zwei Conscribirte besaß, von denen der eine, 28 Jahre alt, die angesuchte Befreiung in sicherer Aussicht, der andere aber wegen seiner notorischen Gebrechlichkeit als Untauglicher schon von selbst hatte, läßt erkennen, daß die blutige Einleitung des grausamen Kampfes ganz anderswo, als in dem Landwehrgesetze, zu dessen Durchführung ja die ersten Vorarbeiten geschehen sollten, zu suchen ist.

Unter solchen Umständen war die Publicirung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. October 1869, welche am 10. October erfolgte, vollkommen gerechtfertigt.

Am 12. October langte der Statthalter in Cattaro an, übernahm die Leitung der Geschäfte und erließ am 15. October das Verbot des Waffentragens, am 16. October aber die Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens für das Verbrechen des Aufruhres im politischen Bezirke von Cattaro.

Bei der Ausdehnung des Aufstandes, bei der weiten Entfernung des aufrührerischen Gebietes und der schwierigen Communication in und nach demselben, bei der Nothwendigkeit schleuniger Maßregeln sah sich die Regierung im Interesse eines einheitlichen und energischen Vorgehens bemüssigt, auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), die kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869 (R. G. Bl. Nr. 162) zu veranlassen, wodurch die zeitweilige Uebertragung aller, dem Statthalter, dem Minister des Innern, dem Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit in Angelegenheiten der politischen und polizeilichen Verwaltung zustehenden Functionen an den jeweiligen Militärcommandanten im Bezirke Cattaro geschehen ist.

Es gehört nicht hieher, die militärischen Operationen zu besprechen; es sei daher blos erwähnt, daß am 18. October von Radov Bojkovich und Nico Zec eine Volksversammlung in der Zupa in der Nähe des Klosters Lastoa abgehalten wurde, bei welcher der vor mehreren Jahren wegen Mordes aus der Zupa nach Cetinje geflüchtete Radov Bojkovich das Volk haranguirte, auf den Czaren sowie den serbischen und montenegrinischen Fürsten Hochrufe ausbrachte und die Leute zum Widerstande aufforderte. Es wurde da der Aufstand organisirt und Nico Zec überfiel noch am selben Tage das Fort Stanjevich und nahm es ein.

Die Zupaner unter dem Befehle des Radov Bojkovich machten am 23. October einen Angriff auf das Fort Gorazda und Trinita, welcher Angriff jedoch gänzlich abgeschlagen worden ist.

Aus dem Berichte des Statthalters Ritter v. Wagner ddo. 15. December 1869 ergibt sich, daß derselbe am 25. und 26. October die Expedition zur Verproviantirung des Forts Dragalj veranlaßte, daß er am 30. October die Operationen gegen die Zupa eröffnete, am 1. November schon die Unterwerfung der Contea Lazarević erzielte, am 4. November die Insurgenten bei Sissić zur Unterwerfung zwang, daß sich die Contea Bojkovic hierauf bedingungslos ergab, daß am 5. und 6. die Insurgenten von Pobori und Maini zersprengt worden sind, und daß Ritter v. Wagner in Folge Ministerialerlasses vom 31. October 1869 das Truppencommando an den General Grafen Auersperg übergab, um auf seinen Statthalterposten nach Zara zurückzukehren.

Die Instruction, welche dem General Auersperg mit Erlaß vom 11. November 1869 mitgegeben worden war, ging dahin: „daß seiner Erwägung anheim gegeben wurde, ob es nicht räthlich wäre, vor dem Beginne weiterer militärischer Operationen im Norden des aufständischen Gebietes an die im Aufstande noch Verharrenden mittelst einer Proclamation die peremtorische Aufforderung zur Unterwerfung zu richten."

Für jeden Fall aber, ob er eine Proclamation zu erlassen findet oder nicht, wurde ihm mitgegeben, daß die Regierung nicht in der Lage sei, bei Bestand des im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen, für alle Länder gleich verbindlichen Landwehrgesetzes den Bocchesen die verbindliche Zusicherung zu geben, daß ihre Landwehr nur verpflichtet sein soll, sowohl im Kriege wie im Frieden den Dienst

blos inner ihrer Territorialgränzen zu leisten; daß dieß jedoch nicht hindere, die Bevölkerung in angemessener Weise darüber aufzuklären: „daß ihre Besorgniß auf Grund der maßgebenden gesetzlichen Bestimmung zur Landwehrdienstleistung außerhalb der Gränzen ihrer engeren Heimat herangezogen zu werden, wenn die thatsächlichen Verhältnisse in das Auge gefaßt werden, insoferne nicht begründet erscheint, als bei kriegerischen Eventualitäten Fälle, in welcher es als nothwendig oder zweckmäßig befunden werden könnte, die Landwehr der Bocche auch außerhalb dieses Gebietes zu verwenden, keineswegs im Bereiche der Wahrscheinlichkeit gelegen sind."

Auch sei die Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen: „daß die Einberufung und Mobilmachung der Landwehr, beziehungsweise die Verwendung derselben, überhaupt von der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers abhängig ist, welcher die Erwägung der besonderen Verhältnisse der Bevölkerung der Bocche in jedem Falle, also auch soweit es sich um die Durchführungsverordnungen hinsichtlich der Ausbildung der Landwehrmänner zur Friedenszeit handelt, sicher vorangehen wird."

Dieser dem General Auersperg ertheilten Instruction wurde von verschiedenen Seiten eine so große Wichtigkeit beigelegt, daß auch deren weiterer wesentlicher Inhalt hier wörtlich wiedergegeben wird. Er lautet:

„Es unterliegt keinem Anstande, der Bevölkerung zuzusichern, daß Reisen der Landwehrmänner in das Ausland, welche dieselben nach erfolgter militärischer Ausbildung in ihren Geschäften zu unternehmen in die Lage kommen, mit Rücksicht auf die diesfälligen Bestimmungen des §. 24 des L. W. G. kein Hinderniß werde in den Weg gelegt werden."

„Ebenso besteht keinerlei Bedenken, der Bevölkerung die Zusicherung zu ertheilen, daß bei den Bestimmungen über die Uniformirung auf die nationale Tracht der Bocchesen Rücksicht genommen werden wird."

Dabei wurde dem General hinsichtlich der Wahl der Organe zu solcher Aufklärung der Bevölkerung die äußerste Vorsicht zur Pflicht gemacht, „damit es nicht einerseits den Anschein gewinne, als würde sich die Regierung in Folge des eingetretenen Widerstandes zu Zugeständnissen herbeilassen, auf welche bei normalen Zuständen nicht eingegangen worden wäre, was nach den obigen Auseinandersetzungen thatsächlich keineswegs der Fall ist, — und damit andererseits aus möglichen, nicht genügend präcisen Aeußerungen der betreffenden Organe nicht etwa auf Seite der Bevölkerung Folgerungen abgeleitet werden könnten, welche über die oben entwickelten, den gesetzlichen und thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Intentionen hinausgehen würden."

So lautete die vom Ministerrathe beschlossene Instruction des Generals Auersperg.

Proclamationen hielt Auersperg aus verschiedenen, in seinem Berichte vom 23. November 1869 entwickelten Gründen für wirkungslos, versuchte aber eine gütliche Pacification durch Belehrung, was auch bei einem großen Theile der bei Risano und ober Castelnuovo, sowie längs der Suttorina gelegenen Ortschaften gelungen ist.

Dagegen hatte die Entsendung dreier, mit Stola und Kreuz ausgerüsteter griechischer Geistlichen nach Crivoscie keinen Erfolg, indem dieselben mit der Meldung zurückkehrten, daß der durch einige griechische Geistliche und sonstige Führer ausgeübte Terrorismus jede Vereinbarung scheitern machte.

Am 16. November wurden auch die von Risano gegen Cerkvice und Ledenizze vorrückenden Truppen mit Steinwürfen empfangen.

Auf die telegraphische Anfrage des Generals Auersperg vom 3. December 1869 wegen der Unterwerfungsbedingungen für Budua erhielt derselbe durch das Telegramm des Ministerpräsidenten ddo. Triest 4. December die Weisung, die Absendung einer reumüthigen Unterwerfungsadresse an Se. Majestät zu bewilligen, unbedingte Waffenablieferung mit der Aussicht auf spätere theilweise oder unbedingte Wiederbetheilung zu verfügen und die Erlaubniß zur Rückkehr in die Wohnsitze, jedoch unter Vorbehalt der Ueberweisung besonders Compromittirter an die ordentlichen Gerichte, zu ertheilen.

Am 15. December telegraphirte General Auersperg an den Ministerpräsidenten, daß die Crivoscianer zur Unterwerfung geneigt scheinen, und er eine Deputation derselben nach Orahovaz beschieden habe; er erwarte diesfällige Aufträge. Der Ministerpräsident verwies ihn auf die Instruction vom 11. November, sowie auf ein Triester Telegramm vom 4. December, welches auf diese Instruction hingewiesen hat.

Als hierauf vom Grafen Auersperg das Telegramm ddo. Cattaro 19. December 1869 an den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe wegen der Bedingungen für die Waffenstreckung der Braicaner einlangte, wurde dasselbe in Folge Ministerrathsbeschlusses vom 21. December 1869 hinsichtlich der von den Braicanern gestellten Bedingungen dahin beantwortet, daß dieselben wegen des begehrten Wiederaufbaues ihrer zusammengeschossenen Hütten, sowie wegen der Unterstützung verarmter Familien die Allerhöchste Gnade — welche in Aussicht gestellt werden kann — anzurufen hätten, daß bereits die Allerhöchste Entschließung wegen Ertheilung einer Amnestie für die Insurgenten, welche sich unterworfen haben, unmittelbar erfolgte, und daß betreffs der Waffenrückgabe und Verwendung der Landwehr nur im Lande die früheren Instructionen maßgebend seien.

Laut Telegrammes vom 23. December unterwarfen sich die Zupaner und haben eben so, wie die Gemeinden Braic und Maini, in Unterwerfungsadressen um die Allerhöchste Verzeihung gebeten, was durch die Allerhöchste Entschließung wegen Ertheilung einer Amnestie seine Erledigung fand.

Inzwischen war Feldmarschallleutenant Freiherr v. Rodich zum Militärcommandanten von Dalmatien ernannt worden, aus welchem Anlasse derselbe mit Allerhöchstem Handschreiben vom 12. December 1869 angewiesen wurde, sich in die Bocche di Cattaro zu begeben und dort während seiner Anwesenheit von den mit kaiserlicher Verordnung vom 25. October 1869 (R. G. Bl. Nr. 162) dem jeweiligen Commandanten der Militärstreitkräfte im Bezirke Cattaro in Betreff der selbstständigen Ausübung der gesammten vollziehenden Gewalt im Bereiche der politischen und polizeilichen Verwaltung eingeräumten Befugnissen Gebrauch zu machen.

Auch wurde am Schlusse dieses Allerhöchsten Handschreibens ausgesprochen, daß Se. Apostolische Majestät gewillt sei, gegen die reumüthig zu ihrer Pflicht Zurückkehrenden die Allerhöchste Gnade walten zu lassen.

Nach einem Berichte des Generals Rodich ddo. Cattaro 2. Jänner 1870 an den Ministerpräsidenten traf Ersterer am 30. December 1869 in Cattaro ein, um seine specielle Mission anzutreten, welche sich vorzüglich auf die Unterwerfung von Crivoscie bezog.

Die erste vom General Auersperg veranlaßte Unterhandlung mit den Insurgenten von Ledenizze und Crivoscie brachte wegen des schlechten Wetters und wegen des Unfriedens unter den Insurgenten keinen Erfolg; ebenso erfolglos war eine zweite, auf den 27. December 1869 bestimmte Versammlung; jedoch glaubte Auersperg vermöge Telegrammes vom 31. December 1869 annehmen zu können, daß die Crivoscianer nun endlich mit Hinblick auf die den Anderen, die sich unterwarfen, gewährte Amnestie sich auch zur Unterwerfung hinneigen.

Der letzte Bericht dieses Generals vom 27. December 1869 besagt, daß nur noch Pobori, Crivoscie und Ledenizze mit 1539 Seelen im Aufruhre beharrten, daß jedoch die Zahl der Bewaffneten in diesen aufrührerischen Orten größer ist, als die Population, weil nicht nur Verbrecher aus beruhigten Bezirken, sondern auch Geächtete aus anderen Staaten sich den Insurgenten angeschlossen haben.

Der erste Bericht des Feldmarschallleutenants Rodich bestätiget diese Umstände und hebt das Widerstreben der Insurgenten gegen die Landwehrstellung, sowie gegen die Entwaffnung hervor. Er beantragt den Aufschub der Durchführung des Landwehrgesetzes in Dalmatien und die Zurückstellung der Waffen an die unterworfenen Insurgenten.

Auf Bitten der Insurgenten begab sich General Rodich am 3. Jänner 1870 nach Knezlac zu einer persönlichen Unterhandlung mit denselben, bei welcher laut seines Telegrammes an den Ministerpräsidenten 30 Knezen erschienen und nach langer Verhandlung bekannten, gefehlt zu haben und sich in Demuth beugen wollten, jedoch baten, daß für sie Amnestie und die Rückstellung der Waffen, nachdem sie solche zum Zeichen der Unterwerfung niedergelegt haben würden, sowie auch ein entsprechendes Landwehrsystem gewährt werden möge.

Feldmarschallleutenant Rodich befürwortete dieß; auch bat er um positiven Aufschub der Durchführung des Landwehrgesetzes und um Ausdehnung dieser Zugeständnisse auf die Poborianer.

In Folge des unter Allerhöchstem Vorsitze am 5. Jänner gefaßten Ministerrathsbeschlusses erging an den Feldmarschallleutenant Baron Rodich telegraphisch folgender Erlaß:

„Ueber die Telegramme vom 3. und 4., Z. 11, wird Ihnen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnet, daß Se. Majestät gewillt sind die Einwohner von Crivoscie und jene von Pobori zu begnadigen, sobald sie sich unterworfen und Treue und Gehorsam angelobt haben werden.

In Bezug auf die Rückstellung der abgelieferten Waffen wird der weitere Vorgang im Sinne Ihres Antrages Eurer Excellenz Ermessen überlassen.

Betreffend die Frage des Landwehrgesetzes, wird die Entscheidung nach Einlagen der zugesicherten Berichte erfolgen."

Als General Rodich über den bestimmten Sinn dieses Telegrammes, besonders was die Amnestie betrifft, im Zweifel war, und dieses telegraphisch dem Ministerpräsidenten ausdrückte, zugleich aber um schleunige Entscheidung bat, weil die Chefs der Crivoscianer in Gegenwart seines Gefolges bereits Reue ausgedrückt, Unterwerfung und Waffenstreckung angeboten und um Gnade gebeten haben, weil ferner jeder Tag Aufschub dem Staate 60.000 fl. koste: wurde derselbe auf das Telegramm, respective den Erlaß vom 5. Jänner, gewiesen, und auf seine telegraphische Anfrage vom 6. Jänner, ob er sich nicht im Irrthume befinde, wenn er unter den bezeichneten Bedingungen die Allerhöchste Amnestie wirklich kundgebe, erging mit Allerhöchster Zustimmung durch den Ministerpräsidenten am 7. Jänner 1870 nachstehendes Telegramm an ihn:

„Ersuche, sich an mein Telegramm vom 5. v. M. genau zu halten, welches auf ausdrücklicher Allerhöchster Genehmigung beruht, und worin Allerhöchste Ermächtigung zur Kundgebung der Amnestie

und Waffenrückstellung zu letzterer nach ihrem Ermessen gelegen ist.

In Bezug auf Landwehrgesetz ist eine formelle Zusicherung der Nichtdurchführung vor diesfalls erfolgter Entscheidung nicht zulässig.

Nachdem sich jedoch aus Sachlage ein einstweiliger factischer Aufschub der Durchführung von selbst ergibt, so ist kein Anstand, daß Euer Excellenz die Leute in dieser Richtung in angemessener Weise beruhigen."

General Rodich telegraphirte endlich am 11. Jänner 1870, daß am selben Tage die Crivoscianer ihre Fehler anerkannt, ihre Reue und Unterwerfung ausgesprochen, um die Allerhöchste Gnade gebeten und ein bereit gehaltenes diesfälliges Gesuch überreicht haben, indem sie dabei ihre Treue für Se. Majestät jubelnd ausriefen.

Weiter sagt er:

„Aufgefordert, ihre Gewehre zu strecken, thaten sie es augenblicklich ohne Widerrede, aber mit entsprechendem Ausdrucke des Schmerzes. Nach eingehender scharfer Rüge über ihr jüngstvergangenes Verhalten und Ausdruck der Richtschnur für ihr künftiges Verhalten verkündigte ich den Allerhöchsten Gnadenact der Amnestie und bewilligte die Gewehre zur eigenen Sicherheit wieder aufzunehmen, worauf ein enthusiastisches Zivio auf Se. Majestät und eine allgemeine dreifache Salve erfolgte."

Laut Telegrammes des Generals Rodich vom 13. Jänner wurde das Standrecht wieder aufgehoben und laut Telegrammes vom 15. Jänner kehrten viele Flüchtlinge aus Montenegro zurück und legten die Waffen ab, welche ihnen am folgenden Tage wieder zurückgestellt wurden.

Der Bericht des Generals Rodich vom 13. Jänner 1870 schildert den Unterwerfungsact der Crivoscianer bei Knezlac in ausführlicher Weise, womit der blutige Kampf seinen Abschluß gefunden hat.

Dieß sind die thatsächlichen Umstände und Ergebnisse der Regierungsmaßregeln.

Es wird schließlich nur noch zu untersuchen sein, ob bei Erlassung der beiden Ausnahmsverfügungen vom 9. und 25. October die gesetzlichen Vorschriften auch der Form nach beobachtet worden sind.

Es kann dieß mit Ja beantwortet werden, nachdem die Verordnung vom 9. October wegen ausgebrochener innerer Unruhen auf Grund eines Beschlusses des Gesammtministeriums nach eingeholter kaiserlicher Genehmigung erfolgte (§. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1869); nachdem weiters diese Verordnung nicht allein die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendirt werden, sondern auch die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869 enthält, welche die Wirkung der Suspension regeln; nachdem die kaiserliche Verordnung vom 25. October der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), entspricht, nachdem endlich beide Verordnungen durch das Reichs- und Landesgesetzblatt gehörig kundgemacht worden sind.

Endlich wurden auch diese Ausnahmsverfügungen dem hohen Abgeordnetenhause sogleich in der Sitzung am 14. December 1869 unter Darlegung der Gründe mit dem Rechenschaftsberichte zur Beschlußfassung vorgelegt.

Diese Beschlußfassung soll nun erfolgen, und der mit der Berichterstattung betraute Adreßausschuß stellt nun als Resultat seiner Berathung und Beschlußfassung den nachstehenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. October 1869 (R. G. Bl. Nr. 156), sowie die kaiserliche Verordnung vom 25. October 1869 (R. G. Bl. Nr. 162), wird gegenüber dem eingetretenen bewaffneten Widerstande gegen das Gesetz für gerechtfertigt erklärt und genehmigt.

Wien, am 24. März 1870.

Dr. Dietrich,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Zusatz zu dem Antrage der Majorität.

Das Abgeordnetenhaus spricht jedoch sein Bedauern aus: daß in dem Vorgehen der damaligen Regierung jene Umsicht nicht zu erkennen ist, welche geeignet gewesen wäre, den Ausbruch des Aufstandes hintanzuhalten, sowie daß die Art der Beilegung desselben nicht eine in jeder Beziehung entsprechende war.

Spiegel.
Dr. Rechbauer.
Dr. Figuly.
A. Skene.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen, welche in Folge der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 des L. W. G. vom 13. Mai 1869, Z. 68 R. G. Bl.) in activer Dienstleistung stehen, sind in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

Diese Gesetze finden auch auf diejenigen im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, welche zum Zwecke der Evidenthaltungen in activer Dienstleistung stehen oder bei den Landwehrcommanden und dem Landesvertheidigungsministerium in bleibender Verwendung sind; auf diejenigen Personen aber, welche zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlsversammlung einberufen worden sind (§§. 10, 14—16 L. W. G.) nur insoweit, als sie sich auf Militär-Verbrechen und Vergehen beziehen.

Während der Dauer der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit sind die im Landwehrverbande stehenden Personen auch den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

§. 2.

Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt, im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung, mit dem Tage der Zustellung des Einberufungs-Befehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen sind von dem betreffenden Zeitpuncte an auch wegen des vor demselben begangenen Militärverbrechens der Desertion oder der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

§. 3.

Die Officiere der Landwehr unterstehen auch außer den im §. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen in Ansehung der Militär-Verbrechen und Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

§. 4.

Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen wird über die im Landwehrverbande stehenden Personen im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 L. W. G.) durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und aus Mitgliedern der Landwehr zusammenzusetzen sind.

§. 5.

Außer dem im §. 4 bezeichneten Falle wird die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen (§. 1, Absatz 2) über die im Landwehrverbande stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche aus den Personen der Landwehr unter sinngemäßer Anwendung der für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bestellen sind.

Diesen Gerichten steht die Bestrafung des als Militärvergehen anzusehenden Ungehorsams gegen einen Einberufungsbefehl auch dann zu, wenn dieser Ungehorsam nicht kriegsrechtlich zu behandeln ist. (§. 25 L. W. G.)

Die Functionen der Auditore sind, soweit es ausführbar ist, zur Ausübung des Richteramtes befähigten Officieren der Landwehr, sonst aber Auditoren des nächsten Militärgerichtes zu übertragen.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Militärgerichte der zweiten und dritten Instanz.

Die Freiheitsstrafe ist in den für den Civilstand bestehenden Strafanstalten zu vollziehen.

§. 6.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militär-Verbrechen oder Vergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst nachdem sie wieder unter der Militärgerichtsbarkeit steht (§. 2), von den Militärgerichten (§§. 4 und 5) zu verfahren.

§. 7.

Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militär-Verbrechen oder Vergehen gehören und von einer im Landwehrverbande stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren.

Die Civilgerichte haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind, als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 8.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person außer dem im §. 2 bezeichneten Falle vor dem Zeitpuncte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren dem zuständigen Civilgerichte zu.

Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung mit einer strafbaren Handlung zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe, als jene bedroht ist.

Wird Jemand in diesem Falle sowohl von dem Civil- als von dem Militär-Strafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Straf-Urtheil fällt, bei Bemessung der Strafe, auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Im Falle des §. 8 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

§. 10.

Wenn die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die im Landwehrverbande stehenden Personen an die nach §. 4 bestellten Militärgerichte zu übergehen hat, so sind die Untersuchungen, welche bei den nach §. 5 bestellten Militärgerichten anhängig sind, bei den Letzteren zu Ende zu führen.

Die Untersuchungen, welche gegen die im Landwehrverbande stehenden Personen bei den nach §. 4 bestellten Militärgerichten zur Zeit, als die Zuständigkeit dieser Gerichte aufhört, anhängig sind, haben an die zuständigen Civil- oder Militärgerichte zu übergehen.

§. 11.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 12.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbande stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten.

Die besonderen gesetzlichen Anordnungen über die Bestimmung der für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen zuständigen Civilgerichte finden auch auf die im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, wenn die Einberufung und Mobilmachung auf Befehl des Kaisers (§. 2 L. W. G.) erfolgt ist, so lange diese Personen sich in Folge dieser Einberufung in activer Dienstleistung befinden.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz und der Landesvertheidigung beauftragt, welche sich bezüglich der im §. 5 enthaltenen Bestimmungen mit dem Reichskriegsministerium ins Einvernehmen zu setzen haben.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

(In der 41. Sitzung am 31. März 1870.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 2.

Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis;

b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten;

c) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien und Thierseuchen, sowie über Quarantainen und Viehcontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten;

d) die Leitung des Impfwesens;

e) die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens;

f) die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen;

h) die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

§. 3.

Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere:

a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh-

und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen;

d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;

e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

§. 4.

Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;

b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;

c) die Todtenbeschau;

d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;

e) die unmittelbare, sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

§. 5.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

§. 6.

Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hierbei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:

a) bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane.

b) die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;

c) die Landes-Sanitätsräthe, die Landes-Sanitäts-Referenten und Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;

d) der oberste Sanitätsrath mit dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall zu berufen.

§. 7.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Sanitäts-Bezirksärzte, sowie die Amtssitze derselben, werden nach Einvernehmung der Landesausschüsse im Verordnungswege festgesetzt.

Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

§. 8.

Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Kurpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten; ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe.

b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien, und in Ermanglung eines Thierarztes auch bei Epizootien

Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptberichte über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirksthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zn besorgen.

c) Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem so oft dieß erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen.

d) Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.

§. 9.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landes-Sanitätsrath eingesetzt und werden die Stellen eines Landes-Sanitäts-Referenten, sowie eines Landesthierarztes systemisirt. Außerdem wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen.

§. 10.

Der Landes-Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im Allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen dasselbe alljährlich in einem Landessanitätsberichte zusammen zu fassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 11.

Der Landes-Sanitätsrath ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Derselbe besteht aus dem Landes-Sanitäts-Referenten, aus 3—6 ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden.

Außerdem kann der Landesausschuß zwei ordentliche Mitglieder in den Landes-Sanitätsrath entsenden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt.

§. 12.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Landes-Sanitätsrath wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Die Geschäftsführung des Landes-Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Landes-Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsthätigkeit den Titel „k. k. Sanitätsrath" zu führen.

§. 13.

Der Landeschef verwendet den Landes-Sanitäts-Referenten:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen;

b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;

c) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen.

§. 14.

Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

a) zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;
b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;
c) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei dießbezüglichen Commissionen; auch führt er
d) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landes-Sanitätsrathe.

§. 15.

Beim Ministerium des Innern wird ein oberster Sanitätsrath eingesetzt und die Stelle eines Arztes als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten systemisirt. Dem Letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben.

§. 16.

Der oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Derselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammen zu stellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 17.

Der oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Er besteht aus dem Referenten für die Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und aus mindestens 6 ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Special-Fachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen.

§. 18.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des obersten Sanitätsrathes währt drei Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der oberste Sanitätsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsführung des obersten Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des obersten Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrath" zu führen.

§. 19.

Der Minister des Innern verwendet den Referenten für Sanitätsangelegenheiten:

a) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke des Ministeriums;
b) zur Ueberwachung des gesammten Sanitäts-Personales und aller Sanitätsanstalten, sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe;
c) zu zeitweisen Inspectionsreisen.

§. 20.

Die Ernennung des Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und der Landes-Sanitäts-Referenten ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Landesthierärzte erfolgt durch den Minister des Innern, jene der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef.

Die von der Regierung in die Landes-Sanitätsräthe und in den obersten Sanitätsrath zu berufenden ordentlichen Mitglieder (§§. 11 und 17) werden vom Minister des Innern ernannt.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen in der Sanitätsverwaltung des Staates Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 21.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienstes-Kategorie	Diäten-Classe	Beim Ministerium		Bei den Statthaltereien			Bei den Landesregierungen		Bei den Bezirkshauptmannschaften
		Gehalt	Quartiergeld	Gehalt	Quartiergeld in Wien und Triest	Localzulage	Gehalt	Localzulage	Gehalt
		in Gulden österreichischer Währung							
Sanitätsreferent im Ministerium des Innern (Ministerrialrath) . . .	V.	4200—5250	630	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .
Landes-Sanitäts-Referent bei den Statthaltereien (Statthaltereirath 2. Classe)	VI.	. . . . .	. . . .	2200—2700	450	300	. . . . .	. . . .	. . . . .
Landes-Sanitäts-Referent bei den Landesregierungen (Regierungsrath)	VII.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	1800—2000	300	. . . . .
Ministerial-Secretär	VII.	1600—1800—2000	300	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .
Bezirksärzte	IX.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	800 mit viermaliger Quinquennalzulage von je 100
Concipisten bei den Landesbehörden .	IX.	. . . . .	. . . .	800—1000—1200	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . . .
Landesthierärzte	VIII.	. . . . .	. . . .	1000—1200—1400	200	. . . .	800—1000—1200	. . . .	. . . . .
Bezirksthierärzte	X.	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . . .	. . . .	400—600

Anhang.

Der Referent für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landessanitätsinspectoren in den Status der Statthaltereiräthe II. Classe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretalstatus der Concipisten bei diesen.

Die Einreihung der Landesthierärzte in die Gehaltskategorie erfolgt mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang derselben durch den Minister des Innern.

Die Gehalte der Bezirksärzte werden auf je 5 in dieser Eigenschaft zugebrachten Jahre um je 100 fl. (Quinquennalzulagen) bis zum Gesammtbetrage von 1200 fl. erhöht.

Dem Landeschef steht zu, die landesfürstlichen Bezirksärzte und die landesfürstlichen Bezirksthierärzte gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

Die Landessanitätsreferenten, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, erhalten die Localzulage jährlicher 300 fl., welche gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht wird.

Die in Wien und Triest bei der Statthalterei angestellten Aerzte und Thierärzte erhalten das Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

Für Amtsreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und landesfürstlichen Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemien und Epizootien nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt.

Hinsichtlich der Gebühren der übrigen landesfürstlichen Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemien und Epizootien, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle landesfürstlichen Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

Vom Abgordnetenhause am 31. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 31. März 1870.

Hopfen m. p.

Dr. Hassner m. p.,
Schriftführer.

Antrag

des

Dr. Rechbauer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen nachfolgendes

Gesetz,

womit das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, abgeändert wird.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 werden aufgehoben und an deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel I.

Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Erzherzogthumes Oesterreich ob und unter der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Länderhause und dem Volkshause.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

Artikel II.

Das Länderhaus besteht aus den großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses, dann aus den derzeit dem gegenwärtigen Herrenhause angehörigen erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, endlich aus den von den Königreichen und Ländern durch ihre Landtage auf Grund ihrer Landesordnungen zu entsendenden Abgeordneten.

Artikel III.

Das Volkshaus wird gebildet durch unmittelbar directe Wahl der sämmtlichen steuerzahlenden Bevölkerung des Reiches in der Art, daß auf 50.000 Einwohner Ein Vertreter entfällt und 1/3 sämmtlicher Volksvertreter von den Bewohnern der Städte und Märkte, 2/3 von den übrigen Bewohnern des Reiches direct und unmittelbar gewählt werden.

Die näheren Bestimmungen über das active und passive Wahlrecht, über die Art der Vornahme der Wahl wird durch ein besonderes Wahlgesetz bestimmt.

Ein besonderes Gesetz wird auch die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Abgeordneten feststellen. Bis dahin hat

jeder Landtag die demselben bisher zugekommene Anzahl von Abgeordneten in den Reichsrath zu entsenden.

Artikel IV.

Die übrigen Paragraphe des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 bleiben mit Ausnahme der Aenderung, daß an die Stelle des Herrenhauses das Länderhaus zu treten hat, unberührt.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Dr. Rechbauer.
Dr. Dietrich.
Dr. Roser.
Josef Tax.
Gschnitzer.
Spiegel.
Dr. Dehne.
Mayrhofer.
Dr. Fetz.
Peyr.
Schürer.
Freiherr zu Weichs.
Dr. Mertlitsch.
Jessernigg.
Tschabuschnigg.
Carl Bauer.
Wintersberg.
Mayer.
Wahl.
Dr. Figuly.
Mende.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten der Universitäten und das Quartiergeld der Facultäts-Professoren in Wien.

(In der 42. Sitzung am 1. April 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten wird für Wien mit 2200 fl., für Prag mit 2000 fl. und für alle übrigen Orte mit 1800 fl. festgesetzt.

§. 2.

Dieser systemmäßige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechendar anerkannt wurde.

§. 3.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere, als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 4.

Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuß des Gehaltes am 1. Mai 1870 und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. Mai 1875. Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. Mai 1870 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach Vollendnug des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. Mai 1875 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuß der zweiten Quinquennalzulage.

§. 5.

Hat ein Professor schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dieß in den §§. 1, 2 und 4 vorgezeichnet ist, so finden diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er selbst verlangt, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 6.

Bei Durchführung der aus den §§. 4 und 5 entspringenden Verhandlungen werden Personal-

zulagen, den bestehenden Normen gemäß bei Anweisung eines höheren Gehaltes oder der Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe verhältnißmäßig reducirt oder ganz eingezogen.

Remunerationen oder Gehaltszulagen aber, welche ein ordentlicher Professor für eine ihm übertragene, seine ursprüngliche lehrämtliche Verpflichtung übersteigende Mehrleistung bezieht, bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

§. 7.

Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden fixen Gehalten angestellt.

Die außerordentlichen Professoren haben als solche kein Recht auf Vorrückung in höhere Gehaltsstufen.

§. 8.

Das Quartiergeld für die ordentlichen Professoren aller Facultäten in Wien, welche sich nicht vermöge ihres Amtes im Genusse einer Naturalwohnung befinden, wird vom 1. April 1870 auf 400 fl. erhöht. In gleicher Weise wird für die mit Gehalt angestellten außerordentlichen Professoren der Wiener Universität das Quartiergeld im Betrage von 300 fl. bestimmt. Dieses kommt vom 1. April 1870 weiterhin auch den bereits mit Gehalt, aber ohne Quartiergeld oder mit einem geringeren Quartiergeld angestellten außerordentlichen Professoren zu.

§. 9.

Die ordentlichen Universitätsprofessoren stehen in der VI. und die außerordentlichen in der VII. Diätenclasse.

§. 10.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1870

über die

Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151 v. J. 1868) finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben, und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei, vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§. 38 des Wehrgesetzes).

§. 2.

Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl vollstreckter Militärdienstjahre erlangen ferner Unterofficiere und Gendarmen, die vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung militärdienstuntauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit im Civildienste eingebüßt zu haben.

§. 3.

Die den Unterofficieren Gleichgestellten und die Vice-Unterofficiere sind in dieser Beziehung (§§. 1, 2) wie wirkliche Unterofficiere zu behandeln.

§. 4.

Die Evidenthaltung aller anspruchberechtigten Individuen wird bei der competenten Militärbehörde geführt, welche über den gesetzmäßig erlangten Anspruch und insoweit es sich um Beamtenstellen handelt (§. 8) im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen den Berechtigten eine Bestätigung (Certificat) ausfolgt.

§. 5.

Nebst dieser Bestätigung muß jeder Bewerber die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§. 6.

Ausschließlich für Militärs (§§. 1, 2, 3) sind, ohne Unterschied der definitiven oder provisorischen Eigenschaft der Bedienstung, vorbehalten:

a) alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten und Aemtern und bei jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden, sowie

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen gehörigen Posten.

Die Verzeichnisse der unter a) und b) begriffenen Posten sind im Verordnungswege zusammenzustellen und kundzumachen.

§. 7.

Die für Militärs ausschließlich vorbehaltenen Dienstposten (§. 6) sind an dieselben in der Regel in

der ersten Anstellungsstufe zu verleihen und dürfen an Andere als Anspruchsberechtigte (§§. 1, 2, 3) nicht verliehen werden; ausgenommen den Fall, wenn unter denselben ein für den zu besetzenden Posten geeignetes Individuum nicht vorhanden und dieser Umstand von dem betreffenden Ministerium (oder Centralstelle) als richtig anerkannt ist.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

Jede den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Dienstverleihung ist ungiltig.

§. 8.

In Absicht auf die Erlangung von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 6, lit. a), b) genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht durch Personen aus dem Dienstverbande dieser Behörden u. s. w. mit Inbegriff der Quiescenten zur Besetzung gelangen, haben die anspruchberechtigten Unterofficiere, wenn ihre volle Befähigung nachgewiesen erscheint, auf einen im Verordnungswege festzusetzenden Theil solcher Stellen unbedingt Anspruch; auf die übrigen Stellen wird ihnen ein Vorzugsrecht eingeräumt.

Das gleiche Vorzugsrecht genießen die anspruchsberechtigten Unterofficiere bei der Bewerbung um Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache, sowie um Wachmannsstellen in Strafanstalten.

§. 9.

Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf eine reservirte Bedienstung tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung oder durch Ablehnung eines verliehenen Dienstpostens, wenn dieselbe nicht durch rücksichtswürdige Verhältnisse des Verzichtenden gerechtfertigt erscheint;
b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;
c) wegen unmoralischen Lebenswandels;
d) bei körperlicher Untauglichkeit vor der Erlangung eines Dienstpostens, und
e) mit Vollstreckung des fünfundvierzigsten Lebensjahres.

§. 10.

Bei Concessions-Ertheilungen auch für nicht subventionirte oder garantirte Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die im Sinne dieses Gesetzes geeigneten Unterofficiere auf die im §. 6 ad b) bezeichneten Dienstposten mit Vorzug vor anderen Bewerbern anzustellen.

§. 11.

Die kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 266 vom Jahre 1853) tritt außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht und sind die Berechtigten von Amtswegen mit der im §. 4 vorgeschriebenen militärbehördlichen Bestätigung zu betheilen.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen, beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff der Benützung des zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projectirten Donauregulirung bewilligten Credites zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch den §. 1 des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 20, bewilligte Credit zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projectirten Donau-Regulirung darf auch zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße benützt werden.

§. 2.

Das Eigenthum an dieser Brücke steht dem Donau-Regulirungsfonde zu.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Bericht des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld.

Durch das Gesetz vom 10. Juni 1868, Nr. 54, wurde bezüglich der Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der ungarischen Länder abzuschließen, dahin, daß (§. 1), da in Gemäßheit des getroffenen Uebereinkommens vom 24. December 1867 die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und von den Ländern der ungarischen Krone übernommenen Jahresbeiträge zur consolidirten Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium abzuführen sind:

a) die Uebernahme, Verbuchung, Verrechnung und die der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Verwendung dieser Geldabfuhren zu den Obliegenheiten des Reichsministeriums;

b) dagegen alle übrigen Dispositionen, als: Credits-, Unifications- und Convertirungsoperationen, sowie alle gesetzlich zu treffenden Anordnungen bezüglich der bisherigen consolidirten Staatsschuld in den Wirkungskreis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gehören.

Weiters wurde das Ministerium dieser Länder durch obiges Gesetz (§. 3) ermächtigt, ein Uebereinkommen dahin abzuschließen, daß die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der mit der Verwendung des Jahresbeitrages verbundenen Auslagen $^2/_3$ Percent des Jahresbeitrages von 29,188.000 fl., d. i. jährlich in runder Summe 194.500 fl. bezahlen.

Obwohl das Ministerium der ungarischen Länder das Uebereinkommen vom 24. December 1867 abgeschlossen hat, war dasselbe doch nie zu vermögen, den zur Verwaltung der consolidirten allgemeinen Staatsschuld zugesicherten Beitrag von 194.500 fl. zu leisten, weil der ungarische Reichstag diesem Uebereinkommen bisher seine Zustimmung verweigerte.

Es verblieb die Verwaltung dieser allgemeinen Staatsschuld seither nach §. 1, lit. a) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, Nr. 54, in Händen des Reichs-Finanzministeriums, und da die erwähnten, von dem ungarischen Ministerium zur Verwaltung der consolidirten Staatsschuld zugesicherten 194.500 fl. bisher nicht geleistet wurden, so wurden die Kosten der fundirten Staatsschuld bisher allein von diesen Ländern getragen und diese Kosten in das Budget dieser Länder pro 1869 und 1870 im Erfordernisse der Staatsschuld eingestellt.

Der Budgetausschuß hat bei Gelegenheit des Berichtes über die Staatsschuld sowohl 1869 als 1870 die Vorlage dieses Uebereinkommens und Regelung der Verwaltungszweige, namentlich der Direction der Staatsschuld und des Departements für die Gebarung der Staatsschuld, erstere derzeit unter dem k. k. Finanzministerium, letzteres derzeit unter dem Reichs-Finanzministerium, aufmerksam gemacht.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes erscheint es nothwendig, jene Creditszahlungen kennen zu lernen, welche dermalen noch von der Reichs-Centralcasse oder für deren Rechnung geleistet, daher bis jetzt bei dem Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums und der Reichs-Centralcasse, welche daher zur Verrechnung an das Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse, rücksichtlich an das k. k. Finanzministerium durch dieses Gesetz übertragen werden sollen verrechnet werden.

Diese Creditszahlungen sind folgende:

a) jene über das Pfandbrief-Anlehen der Bodencreditanstalt;

b) über das Darlehen der Nationalbank per 80 Millionen Gulden;

c) über die Einlösung der ungarischen Verbindungsbahn;

d) über die Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle, der Urbar- und Drittelsteuer, der Absentgelder des Grafen Ueberaker in Salzburg;
e) über die Cameralpassiven an Fonde und Kirchen in Westgalizien und an die Studienfonde in Oesterreich ob der Enns und Ostgalizien;
f) über die Capitals- und Zinsenzahlungen der Laudemialschuld und Grundentlastungs-Ueberschüsse;
g) über die Zahlung an die Krone Baiern.

Der Budgetausschuß war der Ansicht, daß, da das von dem ungarischen Ministerium proponirte Uebereinkommen wegen Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zur Verwaltung der fundirten Staatsschuld bisher nicht zu Stande gekommen ist, die Uebernahme dieser Verwaltung erfolgen müsse, um eine einheitliche Leitung und eine minder kostspielige und correcte Durchführung zu erzielen. Er war daher mit der Uebernahme der Verwaltung durch das Finanzministerium wohl einverstanden, glaubte aber, daß es sich von selbst verstehe, daß die Uebertragung der Verrechnung der Creditszahlungen für die Schuld an die Nationalbank per 80 Millionen Gulden von der Reichs-Centralcasse und beziehungsweise von dem Rechnungsdepartement des Reichsministeriums an jenes für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse, rücksichtlich an das Landes-Finanzministerium deßhalb unzulässig erkenne, weil diese Schuld keineswegs die dießseitigen Länder allein belasten könne und wegen deren Rückzahlung, sowie wegen deren etwaiger Verzinsung mit den Ländern der ungarischen Krone Verhandlungen gepflogen werden.

Dieß wird noch mehr dadurch begründet, daß die Schuld des Staates an die Nationalbank per 80 Millionen Gulden weder zur fundirten, noch zur nicht gemeinsamen schwebenden Staatsschuld gehöre und die Rückzahlung dieser Schuld und Entrichtung der jährlichen Pauschalsumme von einer Million Gulden den Gegenstand eines besonderen, mit den Ländern der ungarischen Krone zu treffenden Uebereinkommens bilde, daher in dem Stande der Vorschreibung, sowie in der Verrechnung allfälliger Zahlungen aus diesem Titel eine Aenderung nicht eintreten könne, und der bisherige Modus der Vorschreibung bei der Reichs-Centralcasse, beziehungsweise bei dem Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums auch für die Folge aufrecht erhalten werden müsse.

Der Budgetausschuß glaubt bei dieser Gelegenheit insbesonders auf die Nothwendigkeit, die seit geraumer Zeit schwebenden Verhandlungen bezüglich der Schuld des Staates an die Nationalbank per 80 Millionen Gulden mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ehestens zum Abschlusse zu bringen, hinweisen zu müssen, und fügt zu diesem Ende die am Schlusse folgende Resolution bei.

Endlich glaubt der Budgetausschuß auch ausdrücklich aussprechen zu müssen, daß durch dieses Gesetz und durch die Uebernahme der Verwaltung der fundirten Staatsschuld von Seite des Finanzministeriums weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, welche den dießseitigen Ländern obliegen, irgend eine Veränderung eintreten dürfe, da im Gesetze vom 24. December 1867, Nr. 3/868, die Staatsschuld als eine allgemeine bezeichnet wurde, das Princip der Gemeinsamkeit auch mit den Deputationsverhandlungen mit dem vom ungarischen Ministerium vom 24. December 1867 über die Beitragsleistung zur Verwaltung der Staatsschuld abgeschlossenen Uebereinkommen, sowie auch mit den von der Reichsrathsdeputation in ihrem Berichte an dieses hohe Haus (Seite 60) niedergelegten und von selben genehmigten Aeußerungen im Einklange stehe, dahin, daß bei Errichtung der Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld im Interesse dieser Länder Sorge getragen werden müsse, um Alles zu vermeiden, daß die allgemeine Staatsschuld nicht als eine Schuld der dießseitigen Länder erscheine.

Der Budgetausschuß erlaubt sich daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei dem anruhenden Gesetze über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Resolution:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, die schwebenden Verhandlungen bezüglich der Schuld des Staates an die Nationalbank per 80 Millionen Gulden mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ehestens zum Abschlusse zu bringen.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Nachdem das im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, vorgesehene Uebereinkommen mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone bezüglich der Gebarung der consolidirten Staatsschuld, sowie wegen der Bestreitung der bezüglichen Verwaltungskosten nicht zu Stande gekommen ist, wird in theilweiser Abänderung des berufenen Gesetzes Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Gebarung und Verwaltung der consolidirten Staatsschuld wird von dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übernommen und geführt.

§. 2.

Den Ländern der ungarischen Krone steht es frei, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von diesen Ländern durch das Reichs-Finanzministerium an die k. k. Finanzverwaltung abgeführten Jahresbeiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

§. 3.

Durch dieses Gesetz soll weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, welche den dießseitigen Ländern obliegen, eine Aenderung eintreten.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Einführung einer neuen Notariatsordnung.

(In der Sitzung am 2. April 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die beiliegende Notariatsordnung hat mit Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit dem bezeichneten Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände dieser Notariatsordnung betreffen, so weit sie durch dieselbe geregelt sind, außer Kraft, wie insbesondere: die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., und vom 7. Februar 1858, Nr. 23 R. G. Bl., und das für das Königreich Dalmatien am 15. Mai 1827 erlassene Regolamento provvisorio per i notaj.

In dem Königreiche Dalmatien jedoch haben in Ansehung der Höhe der von den Notaren zu leistenden Caution die derzeit geltenden Bestimmungen (Art. VII des Circolare del Trib. d'Appello vom 23. Juli 1840) auch fernerhin statt der im §. 22 dieser Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Die bestehenden Vorschriften, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre, wie insbesondere das 13. Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, beziehungsweise vom 7. Februar 1858, und die Verordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. Bl., werden vorläufig bis zur künftigen Regelung dieses Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe in Kraft erhalten, daß die Verletzung der dem Notare als Gerichtscommissär auferlegten Pflichten gleichfalls nach den Bestimmungen des X. Hauptstückes des Gesetzes zu ahnden ist, und daß die von dem Notare erlegte Caution auch für die Ersatzansprüche und Zahlungen zu haften hat, welche gegen den Notar aus seiner Amtsführung als Gerichtscommissär entspringen.

Artikel III.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ernannten Notare werden in ihrer Anstellung durch diese Notariatsordnung nicht berührt.

Die im §. 8 dieser Notariatsordnung gegebene Bestimmung gilt auch für die im Königreiche Dalmatien bereits ernannten Notare.

Artikel IV.

Notare, welche auf Grund der bisher geltenden Gesetze auf dem flachen Lande mit dem Notariate die Advocatie vereinigen, werden, soferne sie bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Advocatenliste eingetragen sind, in der Fortführung der Advocatie so lange nicht gehindert, als sie an demselben Amtssitze verbleiben.

Die Befugniß der bestehenden Wechselnotare wird aufrecht erhalten. Ebenso wird an der Stellung des Börsenotars in Triest und an den für die Amtsführung desselben bestehenden besonderen Vorschriften durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel V.

Diejenigen, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Advocatie bereits angetreten, sowie Notariatspracticanten, welche in diesem Zeitpuncte bereits die Notariatsprüfung abgelegt haben, können auch

nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu Notaren ernannt werden. Ebenso können Notariatspracticanten, welche in diesem Zeitpuncte bereits zur Ablegung der Notariatsprüfung zugelassen werden dürfen, auch nach Beginn der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung zu Notaren ernannt werden, soferne sie innerhalb dreier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Notariatsprüfung ablegen.

Artikel VI.

Der Justizminister wird für die Dauer von fünf Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ermächtigt, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 6 der Notariatsordnung) nach Maßgabe des Bedarfes Bewerber, welche eine im Ganzen vierjährige Verwendung im practischen Justizdienste nachweisen, zu Notaren zu ernennen, wenn sie auch eine durch zwei Jahre bei einem Notare genommene Praxis (§. 6, lit d) auszuweisen nicht vermögen.

Artikel VII.

An dem Bestande und der Bestimmung des Amtssitzes jener Notariatskammern, zu welchen bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine nach demselben zur Bildung einer Kammer genügende Anzahl von Notarstellen gehört, wird durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorläufig nichts geändert. Die in diesen Sprengeln bestehenden Notariatskammern haben die Geschäfte fortzuführen und sofort die nöthigen Einleitungen zur gesetzmäßigen Neubesetzung der Kammer zu treffen.

Notariatskammern, in Ansehung welcher diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben in dem angegebenen Zeitpuncte ihre Wirksamkeit einzustellen und die Führung der Geschäfte an den Gerichtshof erster Instanz abzugeben. (§. 124 Not. O.)

Artikel VIII.

Bis zur Organisirung der Notariatsarchive, welche auf Grund dieses Gesetzes durch Verordnung des Justizministers erfolgt, haben die Gerichtshöfe erster Instanz die den Archivsbeamten obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz hat zu diesem Ende einen der Räthe des Gerichtshofes mit den Functionen eines Archivsdirectors zu betrauen.

Die im Königreiche Dalmatien bei den Bezirksgerichten aufbewahrten Acten der verstorbenen oder außer Amt getretenen Notare sind von den Bezirksgerichten an den Gerichtshof erster Instanz ihres Sprengels zur Uebernahme in das Archiv abzugeben. Die Uebergabe ist öffentlich bekannt zu machen.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung für andere, als die in derselben bestimmten Personen bereits erworbenen Rechte auf den Bezug eines Antheils an den Notariatsgebühren werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Notariatsordnung.

I. Hauptstück.

Wirkungskreis der Notare.

§. 1.

Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen.

§. 2.

Die von Notaren aufgenommenen Notariats-Urkunden (Notariatsacte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), sowie die nach diesem Gesetze ertheilten Ausfertigungen sind, wenn bei der Aufnahme und Ausfertigung alle als wesentlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, öffentliche Urkunden.

§. 3.

Notariatsacte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist, und in welchen die Person des Berechtigten, sowie jene des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen executionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß dieselbe in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein solle.

Ist die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunctes abhängig, so ist zur Vollstreckbarkeit erforderlich, daß auch der Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunctes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde.

Vollmachten, auf Grund welcher ein Notariatsact errichtet werden soll, müssen, um dem Acte die Vollstreckbarkeit zu sichern, sofern sie nicht schon öffentliche Urkunden sind, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

§. 4.

Wenn die Executionskraft eines Notariatsactes im Civilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei dem nach den Proceßgesetzen zuständigen Gerichte zu erheben.

Die vorläufige Einstellung der Execution kann aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage nur verfügt werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in diesem Gesetze abhängig gemacht ist.

§. 5.

Nebst der im §. 1 bezeichneten Amtswirksamkeit wird den Notaren auch gestattet, berufsmäßig über Verlangen von Parteien Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für Behörden und Privaturkunden zu verfassen.

Die Notare haben gleich anderen beeideten Sachwaltern diese Geschäfte mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nach den bestehenden Gesetzen zu versehen, jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen oder zum Scheine vorgegebenen Geschäften zu versagen und den Parteien für jeden durch ihr Verschulden verursachten Schaden zu haften.

Alle Eingaben, welche die Notare verfassen, müssen von ihnen unterzeichnet sein.

Die ihnen für die Verfassung von Eingaben gebührende Entlohnung ist bei mangelndem Uebereinkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag zu bemessen.

In Ansehung der Entlohnung für die Verfassung von Privaturkunden findet das XI. Hauptstück dieser Notariatsordnung mit den dort bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Aufsicht und Disciplinargewalt über die Notare steht auch in Ansehung der Besorgung dieser Geschäfte den im X. Hauptstücke bezeichneten Behörden nach den dort gegebenen Vorschriften zu.

II. Hauptstück.

Verleihung und Erlöschung des Amtes eines Notars.

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber

a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vier und zwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;

c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden, und

d) sich durch vier Jahre im practischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;

e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

In wieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d) angeführten Erfordernisse kann der Justizminister die Nachsicht dann ertheilen, wenn sich um die zu besetzende Stelle Niemand bewirbt, welcher auch diesem Erfordernisse der Befähigung entspricht.

Die vierjährige Verwendung als Bezirksrichter oder als stimmführender Rath bei einem Gerichtshofe ersetzt die unter lit. d) vorgeschriebene Praxiszeit. Diese Bestimmung hat jedoch auf diejenigen, welche auf Grund eines Disciplinar-Erkenntnisses aus dem Staatsdienste entlassen oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung zu finden.

§. 7.

Die Führung der Advocatur oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.

Auch sind dem Notare alle Geschäfte untersagt, deren Betrieb mit der Ehre des Standes unvereinbar ist, oder durch welche das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden erschüttert werden könnte.

§. 8.

Die Amtswirksamkeit des Notars erstreckt sich auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt wird.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Notar verpflichtet werden, außerhalb seines Amtssitzes periodisch Amtstage zu halten.

§. 9.

Die Bestimmung der Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, sowie jene der Amtssitze im Sprengel erfolgt durch Verordnung des Justizministers.

Ueber die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, sowie über die Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort und über Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen verbunden wird, ist vorerst das Gutachten der Notariatskammer zu hören.

§. 10.

Die Ernennung der Notare steht dem Justizminister zu.

Behufs der Besetzung ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben. Die Ausschreibung und Bekanntmachung desselben steht derjenigen Notariatskammer zu, in deren Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Nur aus wichtigen Gründen kann über Antrag der Notariatskammer auch ohne vorgängige Concursausschreibung mit der Besetzung vorgegangen werden.

§. 11.

Die Competenzgesuche sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Bewerber aus dem Notarenstande eines anderen Sprengels haben dieselben durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Bewerber aus dem Advocatenstande durch die Advocatenkammer vorzulegen.

Die Notariatskammer erstattet den Besetzungsvorschlag unmittelbar an das Oberlandesgericht, welches denselben mit seinem Gutachten an den Justizminister einbegleitet.

§. 12.

Dem ernannten Notare ist, wenn in dem Sprengel seines Amtssitzes mehrere Sprachen üblich sind, von dem Oberlandesgerichte die Bestätigung darüber zu ertheilen, in welcher dieser Sprachen er nach den bei der Ernennung vorgelegenen Nachweisen Notariatsurkunden aufzunehmen berufen sei.

Sind in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, mehrere Sprachen üblich, so kann dem Notare jederzeit die Befugniß zur Aufnahme von Notariatsurkunden in allen diesen Sprachen von dem Oberlandesgerichte ertheilt werden, wenn er seine Kenntniß

dieser Sprachen ausweist. Diese Befugniß kann dem Notare vom Oberlandesgerichte auch wieder entzogen werden, wenn er bei der Aufnahme von Notariatsurkunden solche Fehler begeht, aus welchen seine nicht genügende Kenntniß dieser Sprachen sich ergibt.

§. 13.

Dem neu ernannten Notare liegt ob, vor der Beeidigung die gesetzliche Caution nach den Vorschriften des folgenden Hauptstückes zu leisten und die Genehmigung des Siegels, welches er bei seinen Geschäften gebrauchen will, zu erwirken.

Die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt durch die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte über die durch den Notar vorzulegende Zeichnung des Siegels.

Das Amtssiegel muß enthalten: den österreichischen Adler, den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als „k. k. Notar" und den Namen des Landes und seines Amtssitzes. — Die Eigenschaft als Notar und die Benennung des Landes und Amtssitzes sind in jener Sprache anzuführen, welche in dem Sprengel des Notars die übliche Landessprache ist, und wenn in diesem Sprengel mehr als eine Landessprache üblich ist, in jeder dieser Sprachen.

§. 14.

Nach erfolgter Genehmigung der Caution und des Amtssiegels hat der Notar unter Ausweisung hierüber und unter Vorlage der erforderlichen Anzahl von Siegelabdrücken und von Exemplaren seiner Unterschrift, welche letztere seinen Vor- und Zunamen und seine Eigenschaft als k. k. Notar enthalten muß, bei dem Oberlandesgerichte um seine Beeidigung anzusuchen.

§. 15.

Die Beeidigung geschieht bei dem Oberlandesgerichte oder dem von demselben delegirten Gerichtshofe erster Instanz nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten und mein Amt als k. k. Notar nach Vorschrift der Gesetze genau und gewissenhaft versehen zu wollen; so wahr mir Gott helfe!"

§. 16.

Nach erfolgter Beeidigung wird dem Notare von dem Oberlandesgerichte ein Decret dahin ausgefertigt, daß er nunmehr sein Amt antreten könne. Der Tag der Eidesablegung wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Notariatskammer, dem Staatsanwalte am Sitze derselben und allen Gerichten erster Instanz des Gerichtshofs-Sprengels, für welchen der Notar ernannt ist, besonders mitgetheilt und diesen Behörden zugleich je eines der vom Notare eingelegten Exemplare des Siegelabdruckes und der Namensunterschrift übersendet.

§. 17.

Wird der Notar an einen anderen Ort übersetzt, so ist eine neuerliche Beeidigung desselben nicht erforderlich, und er hat nur die Genehmigung seines neuen Siegels und der etwa erforderlichen Ergänzung seiner Caution (§. 22) bei der Notariatskammer seines neuen Amtssitzes zu erwirken.

Erfolgt die Versetzung in den Sprengel einer anderen Notariatskammer, so ist auch die bereits erlegte Caution zu dem Gerichtshofe am Sitze der letzteren Kammer zu übertragen.

Dem Notare liegt ob, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 14 bei dem Oberlandesgerichte um die Bestimmung des Tages einzuschreiten, an welchem er von seinem bisherigen Amte abzutreten und sein neues Amt anzutreten hat. — Das Oberlandesgericht veranlaßt die Bekanntmachung dieses Tages gemäß den Vorschriften des §. 16. Ist die Versetzung in den Sprengel eines andern Oberlandesgerichtes erfolgt, so hat das Oberlandesgericht des bisherigen Amtssitzes sich mit dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Notar versetzt wurde, dießfalls ins Einvernehmen zu setzen.

§. 18.

Jeder neu ernannte oder an einen anderen Amtssitz versetzte Notar muß binnen der Frist von drei Monaten von dem Tage der Zustellung des Ernennungs- oder Versetzungsdecretes oder binnen der über sein Ansuchen durch das Oberlandesgericht ihm etwa erweiterten Frist den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten und seine Kanzlei an seinem Amtssitze eröffnen, widrigens er als auf die ihm verliehene Stelle verzichtend angesehen wird.

Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist durch das Oberlandesgericht nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung mit Vorbehalt der Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen und nach Rechtskraft dem Justizminister anzuzeigen. Die Notariatskammer hat die dießfalls nothwendige Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 19.

Das Amt eines Notars erlischt:

a) in Folge der von dem Justizminister angenommenen Zurücklegung;
b) durch den Uebertritt zur Advocatur oder zu einem, nach §. 7, Abs. 1, mit dem Notariate nicht vereinbarten Staatsamte;
c) durch den Verlust des Heimatrechtes in diesen Königreichen und Ländern;
d) durch den schuldbaren Verlust der freien Vermögensverwaltung (§. 6, lit. a);
e) in Folge der Nichtergänzung der geschmälerten Caution im Falle des §. 27;
f) in den durch die allgemeinen Strafgesetze bezeichneten Fällen in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung;

g) in Folge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariates wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§. 164);

h) in Folge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disciplinar-Erkenntnisses.

In den unter lit. b bis f angeführten Fällen hat das Oberlandesgericht, an welches die Anzeige zu erstatten ist, nach Anhörung der Notariatskammer und des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung die Enthebung des Notars vom Amte mit Vorbehalt des Recurses an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen. Der etwa ergriffene Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren bei der Enthebung vom Amte wegen Unfähigkeit (lit. g) und bei der Entsetzung eines Notars im Disciplinarwege (lit. h) ist im X. Hauptstücke geregelt.

Jede Erlöschung des Amtes eines Notars ist, sobald dieselbe endgiltig feststeht, dem Justizminister anzuzeigen und der Notariatskammer, dem Staatsanwalte und allen Gerichtsbehörden in dem Sprengel, für welchen der Notar ernannt war, bekannt zu machen.

§. 20.

Jeder Notar, der seinem Amte freiwillig entsagt hat oder an eine andere Stelle übersetzt worden ist, hat sein bisheriges Amt noch so lange fortzusetzen, bis das Oberlandesgericht seine Enthebung von demselben ausgesprochen hat. Eine Versetzung von Amtswegen ist unzulässig.

§. 21.

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Entscheidung zu treffen hat (§§. 13, 24, 26, 27, 28, 41, 164), hat die Notariatskammer, wenn sich zwischen ihr und dem Staatsanwalte eine Meinungsverschiedenheit ergibt, die Sache dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

III. Hauptstück.

Notariatscautionen.

§. 22.

Die Caution wird, je nach dem Amtssitze des Notars, für die Hauptstadt Wien mit 8000 fl., für die Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern auf 5000 fl., für andere Städte, in denen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, auf 2000 fl., für alle übrigen Orte auf 1000 fl. festgesetzt.

§. 23.

Die Caution ist in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Die Barbeträge und Werthpapiere, sowie die Hypothekarurkunden sind von dem Notare, unter Erklärung der Widmung derselben als Caution, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, an dessen Sitz sich die Notariatskammer befindet, zu erlegen.

§. 24.

Die Caution wird von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitze derselben befindlichen Staatsanwalte geprüft. Börsemäßige Werthpapiere werden nach dem Course des dem Erlage vorhergehenden Wochentages, jedoch niemals über dem Nennwerthe in Anschlag genommen.

Wird die Caution den Anforderungen des Gesetzes entsprechend gefunden, so ist dem Notare hierüber die Bestätigung Seitens der Notariatskammer zu ertheilen und dieß zugleich dem Gerichtshofe erster Instanz zur Kenntnißnahme und zur Veranlassung der etwa erforderlichen Vinculirung der erlegten Staatsschuldverschreibungen mitzutheilen.

§. 25.

Die Caution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der im vorhergehenden Absatze erwähnten Ansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden, und es findet die Befriedigung solcher Forderungen aus der Caution nur nach vorgängigem Verfahren gemäß der §§. 29 und 30 statt.

§. 26.

Die Notariatskammer und der Staatsanwalt am Sitze derselben haben darüber zu wachen, daß die Cautionen der Notare ihres Kammer-Sprengels ungeschmälert erhalten werden.

Sobald der Notariatskammer der Fall einer erfolgten oder bevorstehenden Schmälerung der Caution eines Notars zur Kenntniß kommt, hat sie dem Notare im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dem Notare obliegt, nach Verschiedenheit des Falles entweder eine neue Caution zu leisten oder die geschmälerte Caution zu ergänzen oder durch Berichtigung der ausstehenden Schuld der Schmälerung der Caution vorzubeugen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Fälle der Führung einer Execution auf die Caution ungesäumt der Notariatskammer mitzutheilen.

§. 27.

Erscheint in einem der Fälle des vorhergehenden Paragraphes die vorläufige Suspension des Notars nothwendig, so hat die Notariatskammer den erforderlichen Antrag zu stellen (§. 160).

Wenn eine Schmälerung der Caution bereits erfolgt ist, und von dem Notare innerhalb der ihm gegebenen Frist (§. 26) die Ergänzung der Caution oder der Erlag einer neuen Caution nicht ausgewiesen wird, so hat die Notariatskammer den Notar sofort zu vernehmen. Werden von dem Notare genügende Gründe der Zögerung angegeben, so kann demselben, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte, eine kurze Verlängerung der Frist ertheilt werden. Im anderen Falle, sowie wenn auch die verlängerte Frist fruchtlos verstrichen ist, hat die Kammer beim Oberlandesgerichte den Antrag zu stellen, daß das Erlöschen des Amtes des Notars ausgesprochen werde (§. 19).

§. 28.

Wenn ein Notar stirbt, seines Amtes entsetzt wird oder dasselbe in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verliert, so kann die Bewilligung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Schuldverschreibungen und Hypothekarurkunden, ferner die etwa erforderliche Devinculirungs- und Löschungsbewilligung dem Eigenthümer oder seinem Rechtsnachfolger nur über die von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte gegebene Zustimmung ertheilt werden.

§. 29.

Vor Ertheilung dieser Zustimmung muß die Notariatskammer sowohl in ihrem Sprengel, als auch, wenn der Notar früher in dem Sprengel einer anderen Kammer bestellt war, in dem Sprengel der letzteren durch ein Edict, welches dreimal in die amtliche Landeszeitung einzuschalten ist, den Fall mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Diejenigen, welche nach §. 25, erster Absatz, kraft ihres gesetzlichen Pfandrechtes Anspruch auf Befriedigung aus der Caution zu haben behaupten, dieselben binnen sechs Monaten bei ihr anzumelden haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche die Zustimmung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Werthpapiere und Hypothekarurkunden oder zu der etwa erforderlichen Löschung oder Devinculirung dem Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolgern ertheilt werden würde.

§. 30.

Ueber die angemeldeten Ansprüche hat die Notariatskammer die Betheiligten mündlich zu vernehmen und die gütliche Begleichung etwa erhobener Einwendungen zu versuchen. Kommt eine solche Ausgleichung nicht zu Stande, so sind die im Streite befindlichen Theile auf den Rechtsweg zu verweisen.

In der nach §. 28 auszufertigenden Zustimmungserklärung sind jene Ansprüche, für welche bis zu dieser Ausfertigung das im §. 25 bezeichnete gesetzliche Pfandrecht in Anspruch genommen worden ist, so wie das Ergebniß der gepflogenen Vergleichsverhandlung ausdrücklich anzuführen.

IV. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

§. 31.

Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außer diesem Orte ein ständiges Geschäftslocale nicht halten.

Er kann sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz, für welchen er ernannt ist, innerhalb dieses Sprengels aber ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Partei ausüben.

Eine von dem Notare außerhalb seines Sprengels aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 32.

Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben, ein Notar, welcher an eine andere Stelle übersetzt worden ist, nicht früher, als er zur Uebernahme seiner neuen Stelle für berechtigt erklärt ist (§§. 16, 17).

Der Notar kann sein Amt mit Wirksamkeit nicht fortsetzen, nachdem ihm die gerichtliche Verfügung über die Erlöschung seines Amtes oder die Suspension nach Vorschrift dieses Gesetzes (§. 159) zugestellt worden ist.

Eine diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 33.

In Sachen, in welchen der Notar selbst betheiligt ist, sowie in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vortheile einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.

Eine mit Außerachtlassung dieser Bestimmung aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 34.

Der Notar darf eine Amtshandlung über verbotene oder über solche Geschäfte nicht vornehmen, rücksichtlich deren sich der gegründete Verdacht ergibt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachtheiligung eines Dritten schließen.

Ebenso ist dem Notare untersagt, mit solchen Personen eine Amtshandlung vorzunehmen, rücksichtlich deren er weiß oder mit Grund annehmen muß, daß sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte unfähig seien.

§. 35.

Außer den vorbezeichneten Fällen (§§. 33 und 34) darf der Notar, wenn er um eine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe nicht verweigern.

Gegen die Verweigerung der Amtshandlung steht den Betheiligten die Beschwerde an die Notariatskammer offen, zu welchem Ende ihnen der Notar auf ihr Verlangen die Gründe seiner Weigerung schriftlich bekannt zu geben hat.

§. 36.

Findet der Notar wegen Mangel der nöthigen Vollmacht oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage stehenden Geschäfte, so hat er seine Bedenken zu äußern, übrigens aber, wenn die Partei darauf besteht, die Notariatsurkunde aufzunehmen und die von ihm gemachten Vorstellungen darin ausdrücklich anzuführen.

§. 37.

Soweit der Notar nicht nach diesem Gesetze Mittheilungen aus seinen Acten zu machen hat, ist er den Betheiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet.

Der Notar hat auch über die Geheimhaltung dieser Angelegenheiten von Seite seiner Hilfsarbeiter zu wachen.

§. 38.

Der Notar haftet dafür, daß Alles, was in einer Notariatsurkunde als in seiner Gegenwart geschehen, angeführt ist, auch wirklich in seiner Gegenwart und in der angegebenen Weise sich ereignet habe, und er ist für jede, auch blos aus Versehen begangene Unrichtigkeit verantwortlich.

§. 39.

Jede Verletzung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Amtspflichten macht den Notar strafbar und der Notar haftet den Parteien für den hiedurch verursachten Schaden. Die Strafbarkeit einer verübten Pflichtverletzung wird durch Leistung des Ersatzes nicht aufgehoben.

§. 40.

Es ist dem Notare untersagt, in bürgerlichen Streitsachen, in welchen eine von ihm aufgenommene Notariatsurkunde als Beweismittel gebraucht wird, die Vertretung einer Partei zu führen, auch dann, wenn ihm nach den bestehenden Gesetzen die Parteivertretung in einer einzelnen Streitsache gestattet wäre.

§. 41.

Der Notar muß sein Amtssiegel unter Sperre verwahren. Geräth ihm dasselbe in Verlust, so muß er sogleich die Anzeige an die Notariatskammer und an den Staatsanwalt am Sitze derselben erstatten.

Die Genehmigung des anzuschaffenden neuen Siegels, welches von dem verlorenen unterscheidbar sein muß, hat er auf die im §. 13 bezeichnete Weise zu erwirken.

Außer diesem Falle findet eine Aenderung des Siegels nur aus wichtigen Gründen über die im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu ertheilende Bewilligung der Notariatskammer statt.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes gilt auch für den Fall, daß ein Notar seine Unterschrift ändern will.

§. 42.

Wenn ein Notar sein Siegel oder seine Unterschrift ändert, ist die Verständigung der im §. 16 bezeichneten Behörden nach Vorschrift dieses Paragraphes durch die Notariatskammer einzuleiten und zugleich die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf, wird er versetzt oder wird ihm eine Aenderung des Amtssiegels gestattet, so ist das bisher gebrauchte Amtssiegel und, wenn das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden wird, dieses an das Notariatsarchiv abzuliefern, durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande aufzubewahren.

§. 43.

Notariatsurkunden sind in der in dem Sprengel des Notars üblichen Landessprache, und wenn dortselbst mehrere Landessprachen üblich sind, je nach dem Wunsche der Parteien in einer dieser Sprachen aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Aufnahme in einer fremden Sprache statt hat, bestimmt dieses Gesetz.

§. 44.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben sein und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Das Datum der Notariatsurkunde und andere Zeitbestimmungen, sowie Angaben von Zahlen überhaupt, sind, wenn sie zum ersten Male vorkommen, mit Buchstaben zu schreiben. Ausgenommen sind: Die Angabe der Geschäftszahl, der Haus und Katasternummern, der Grundbuchsfolien, sowie der Zahlen in Vermögensinventaren, Erbtheilungen, Kaufschillingsverrechnungen und Rechnungen überhaupt, wenn dieselben in eine Notariatsurkunde aufgenommen werden. Die Resultate, sowie die Beträge, welche hiernach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, müssen jedoch mit Buchstaben geschrieben werden.

Wenn auf eine andere Urkunde Bezug genommen wird, kann das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern geschrieben werden.

§. 45.

In einer Notariatsurkunde darf nichts ausradirt, überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dieß in der Weise zu geschehen, daß dieselben leserlich bleiben. Werden hierdurch Abänderungen des Inhalts der Urkunde herbeigeführt, so muß die Zahl der durchstrichenen Worte entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde angemerkt und diese Anmerkung von dem Notare und, soferne Parteien und Zeugen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, auch von diesen unterzeichnet werden.

Sind Aenderungen anderer Art oder Zusätze nothwendig, so sind dieselben an der zugehörigen Stelle der Urkunde durch ein Verweisungszeichen anzudeuten. Die Aenderungen oder Zusätze aber sind, unter Angabe der Zahl der hinzugesetzten Worte, entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde anzufügen und nach Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu unterzeichnen.

§. 46.

Inwieferne den Vorschriften der §§. 44 und 45 zuwiderlaufende Mängel einer Notariatsurkunde deren Glaubwürdigkeit ganz oder in einzelnen Theilen schwächen oder aufheben, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

§. 47.

Die Notariatsurkunde muß mit Seitenzahlen und, wenn sie der Eintragung in das Geschäftsregister unterliegt, mit der Geschäftszahl versehen sein.

Der Notar hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, jeden Bogen zu unterzeichnen und am Schlusse seiner Unterschrift sein Amtssiegel beizudrücken.

Die Betheiligten und die etwa zugezogenen Zeugen haben, soferne sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, ebenfalls am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 48.

Besteht eine Notariatsurkunde aus mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Amtssiegel des Notars befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind, wenn thunlich, Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden. Eignen sich derlei Beilagen nicht zur Anheftung, so sind dieselben mit dem Beilagenzeichen und mit der Geschäftszahl der Notariatsurkunde zu versehen.

§. 49.

In der Regel werden die von den Notaren aufgenommenen Urkunden in Urschrift, und zwar von demjenigen Notare aufbewahrt, der sie aufgenommen hat. Statt der Urschriften erhalten die Parteien Ausfertigungen. Specialvollmachten und Bestätigungen über die Erfüllung einer Verbindlichkeit dürfen auf Verlangen der Partei in Urschrift hinausgegeben werden.

Die übrigen Fälle, in welchen die Herausgabe der Urschrift einer Notariatsurkunde stattfindet, sind in diesem Gesetze bestimmt.

§. 50.

Außer den in diesem Gesetze angeführten besonderen Fällen darf ein Notar die Urschrift einer Notariatsurkunde nur über gerichtlichen Auftrag dem Gerichte oder über Auftrag der Notariatskammer dieser ausfolgen.

In einem solchen Falle hat der Notar seinen Acten am Platze der Urschrift eine stämpelfreie beglaubigte Abschrift, die auch von dem Gerichte oder von der Notariatskammer zu beglaubigen ist, einzulegen und nach Zurücklangen der Urschrift mit dieser aufzubewahren.

Die Anfertigung dieser Abschrift hat nach eben jenen Bestimmungen zu geschehen, welche für Ausfertigungen in diesem Gesetze gegeben sind. (§§. 98, 99.)

Bis zum Zurücklangen der Urschrift kann der Notar, wofern das Gericht oder die Kammer es nicht untersagt hat, von dieser Abschrift Ausfertigungen ertheilen; doch ist er verpflichtet, die Ertheilung solcher Ausfertigungen sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Abschrift als auch auf der Urschrift, sobald diese zurückgelangt ist, anzumerken.

§. 51.

Werden zur Aufnahme einer Notariatsurkunde zwei Notare zugezogen, so ist auch der zweite Notar für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Leitung der Verhandlung steht demjenigen Notare zu, welchen die Parteien darum angegangen haben.

Die in Ansehung der Unterzeichnung und der Beidrückung des Amtssiegels gegebenen Vorschriften gelten für beide Notare.

V. Hauptstück.

Besondere Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

I. Abschnitt.

Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte. (Notariatsacte.)

§. 52.

Der Notar ist verpflichtet, bei Aufnahme eines Notariatsactes die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zur Errichtung des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen, die Parteien über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen, ihre Erklärung mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen und nach geschehener Vorlesung des Actes durch persönliches Befragen der Parteien sich zu vergewissern, daß derselbe ihrem Willen entsprechend sei.

§. 53.

Wollen die Parteien in den Notariatsact dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche von keiner rechtlichen Wirkung wären, oder ist mit Grund zu besorgen, daß eine Bestimmung die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, so hat der Notar den Parteien diese Bedenken vorzutragen und sie angemessen zu belehren. Bestehen die Parteien dessen ungeachtet auf solchen Bestimmungen, so hat er zwar den Act aufzunehmen, in demselben aber die von ihm gemachte Vorstellung ausdrücklich anzuführen.

§. 54.

Wollen die an einer Urkunde Betheiligten oder Einige derselben unter sich eine bereits errichtete Privaturkunde notariell bekräftigen, so ist hierüber ein Notariatsact aufzunehmen.

Die Privaturkunde muß dem Notar vorgelegt, von ihm nach Vorschrift der §§. 34, 36, 52 und 53 geprüft, und wenn der Aufnahme des Actes kein Hinderniß entgegensteht, von ihm und den etwa zuzuziehenden Actszeugen (§. 56) unterzeichnet werden.

Die Urkunde ist sohin dem nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmenden Notariatsacte beizuheften und bildet mit ihrem Inhalte einen ergänzenden Bestandtheil desselben.

§. 55.

Der Notar muß die Parteien persönlich und dem Namen nach selbst kennen, oder es muß ihm die Identität ihrer Person durch zwei ihm persönlich bekannte Zeugen oder durch den zugezogenen zweiten Notar bestätigt werden.

Die Identitätszeugen können mit demjenigen, dessen Identität zu bestätigen ist, oder mit dem Notar auch in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen, müssen aber im Uebrigen die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen.

§. 56.

Die Beiziehung von zwei Actszeugen ist nothwendig:

a) wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung errichtet wird;
b) wenn eine der Parteien nicht schreiben kann, oder
c) der Sprache, in welcher der Act aufgenommen wird, nicht kundig, oder
d) blind, taub oder stumm ist.

Statt der beiden Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden.

Es ist den Parteien unbenommen, auch in anderen als den obenbezeichneten Fällen der Errichtung eines Notariatsactes Zeugen zuzuziehen.

§. 57.

Die Actszeugen müssen männlichen Geschlechtes, mindestens zwanzig Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein, oder es muß ihm ihre Identität auf die im §. 55 bezeichnete Art bestätigt sein.

Die Actszeugen müssen außer dem im §. 65 bezeichneten Falle die Sprache verstehen, in welcher der Act aufgenommen wird, und wenigstens Einer derselben muß lesen und schreiben können.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung als Actszeugen sind:

a) Diejenigen, welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß abzugeben unvermögend sind;
b) das Kanzlei- und Dienstpersonale des Notars;
c) diejenigen Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Acte zugedacht ist, oder die mit einer bei dem Acte betheiligten oder darin begünstigten Person oder mit dem Notar in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. 58.

Soferne die Zuziehung von Actszeugen nothwendig ist, müssen dieselben spätestens in jenem Zeitpuncte

gegenwärtig sein, in welchem die Urkunde den Parteien vorgelesen und von ihnen unterschrieben wird.

Auf ausdrückliches Verlangen der Parteien können die Zeugen zwar von der Vorlesung des Actes ausgeschlossen werden; doch müssen in einem solchen Falle die Parteien bei der Unterschrift in Gegenwart der Zeugen ausdrücklich erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden, und daß dieselbe ihrem Willen entsprechend ist, und daß dieß geschehen sei, muß in der Urkunde ausdrücklich angeführt werden.

§. 59.

Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Actszeugen sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in den Act aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterzeichnung von Seiten der Parteien gegenwärtig sein.

Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Stummen oder Tauben, und es sind überdieß die in den §§. 60 und 61 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 60.

Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe. Diese Bestätigung muß in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Actszeugen noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht.

Als Vertrauenspersonen können ohne Unterschied des Geschlechtes auch solche Personen, welche mit dem Tauben verwandt oder verschwägert oder durch Adoption oder das Eheband verbunden sind, beigezogen werden. Im Uebrigen müssen auch solche Vertrauenspersonen die Eigenschaften fähiger Actszeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben muß sich der Notar durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig überzeugen. Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 61.

Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen aufzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so muß er den Notariatsact selbst lesen und eigenhändig darauf schreiben, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe.

Ist er des Lesens oder Schreibens nicht kundig, so müssen zwei seiner Zeichensprache kundige Personen seines Vertrauens beigezogen werden.

Die Vorschriften des §. 60, Absatz 3 und 4, finden auch in diesem Falle Anwendung.

§. 62.

Ein Notariatsact darf in einer Sprache, welche in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, nicht üblich ist, nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, und wenn der Notar für diese Sprache als Dolmetscher bestellt ist. Daß dieß der Fall ist, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

In einem solchen Falle hat der Notar, nachdem er die Willensmeinung der Parteien erforscht hat, den Act in der fremden Sprache aufzunehmen und demselben eine vollständige Uebersetzung in einer der Landessprachen seines Sprengels beizuheften.

§. 63.

Ist eine der Parteien der Sprache nicht kundig, in welcher der Notariatsact aufgenommen wird, so muß der Verhandlung ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden, welcher zugleich alle Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen muß.

Die Zuziehung eines besonderen Dolmetschers ist jedoch nicht nöthig, wenn der Notar und zugleich die zwei Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind, und wenn die Sprachkenntniß des die Verhandlung leitenden Notars, soferne es sich um eine Landessprache handelt, durch die Bestätigung des Oberlandesgerichtes (§. 12), und wenn es sich um eine fremde Sprache handelt, durch seine Bestellung als Dolmetscher ausgewiesen ist. In einem solchen Falle können die Zeugen von der Anwesenheit bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach nicht ausgeschlossen werden, und es muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden, daß die obigen Voraussetzungen für die Aufnahme desselben ohne Zuziehung eines Dolmetschers vorhanden seien

§. 64.

Muß im Sinne des ersten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen ein Dolmetscher beigezogen werden, so hat der Notar die Willensmeinung der Partei durch den beigezogenen Dolmetscher zu erforschen, hiernach den Notariatsact in einer der Landessprachen abzufassen und den Aufsatz der Partei durch den Dolmetsch übersetzen zu lassen. Auf Verlangen einer Partei ist durch den Dolmetsch eine Uebersetzung des Actes in die fremde Sprache der Partei zu verfassen und dem Notariatsacte beizuheften.

§. 65.

Ist nach Bestimmung des §. 56 die Beiziehung von Zeugen nothwendig und wollen die Parteien einen Zeugen beiziehen, welcher der Sprache einer der Parteien oder der Sprache nicht kundig ist, in welcher der

Act aufgenommen werden soll, so muß der Verhandlung ein Dolmetsch, welcher die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzt, beigezogen werden.

Dieser muß den Inhalt des Verhandelten dem Zeugen in Gegenwart der Parteien verständlich machen, und daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 66.

Ein Notariatsact, welcher mit Außerachtlassung der in den §§. 54 bis 65 gebotenen Förmlichkeiten und Vorsichten aufgenommen worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 67.

Wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder über eine andere letztwillige Anordnung aufgenommen wird, so müssen auch die besonderen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Giltigkeit einer solchen Anordnung bedingen, beobachtet werden.

Der Notar und die zugezogenen Actszeugen können, wenn sie die Eignung dazu besitzen, auch Zeugen des letzten Willens sein, und es entfällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines dritten Zeugen, wenn im Falle der Zuziehung zweier Notare beide die gesetzliche Eignung als Zeugen des letzten Willens besitzen.

§. 68.

Jeder Notariatsact muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

a) Den Ort, dann Jahr, Monat und Tag der stattgehabten Verhandlung;
b) den Vor- und Zunamen, sowie den Amtssitz des Notars, und falls ein zweiter Notar zugegen war (§. 56, zweiter Absatz), auch des letzteren;
c) den Vor- und Zunamen der Parteien und der etwa beigezogenen Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche;
d) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne, oder daß und durch wen ihm die Identität derselben bekräftigt worden sei;
e) den Inhalt des Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen;
f) am Schlusse die Anführung, daß der Act den Parteien vorgelesen worden, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde und die Anführung der Genehmigung des Actes durch die Parteien;
g) die Unterschrift der Parteien, sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendig ist, auch die Unterschrift dieser Personen.

Identitätszeugen können ihre Unterschrift entweder am Schlusse der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen.

Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so müssen sie ihr Handzeichen beifügen, und es muß im ersten Falle der Name der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notare, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden.

Soferne es sich nicht um einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung handelt, kann die Beisetzung des Handzeichens unterbleiben, wenn die schreibkundige Person auch hiezu nicht fähig ist; nur muß in diesem Falle das entgegenstehende Hinderniß ausdrücklich angeführt werden.

h) Die Unterschrift des Notars unter Beidrückung seines Amtssiegels und im Falle des zweiten Absatzes des §. 56 beider Notare.

Der Notar hat außerdem den im bekannten oder den ihm angegebenen Stand und Wohnort der Parteien, der Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche, insbesondere dann im Acte anzuführen, wenn dieß zur näheren Bezeichnung der Person nöthig erscheint. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift benimmt jedoch dem Acte nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 69.

Vollmachten und andere Beilagen zum Notariatsacte können die Parteien im Originale oder Abschrift hinterlegen. Durch die Hinterlegung bei dem Notare erlangen jedoch diese Urkunden, wenn sie nicht von dem Aussteller im Notariatsacte bestätigt werden, keine größere Glaubenswürdigkeit als sie vorher hatten.

Beilagen, welche nicht schon von den Parteien unterfertigt oder öffentliche Urkunden sind, müssen von den Parteien, den allfälligen Actszeugen oder dem zweiten Notare unterzeichnet werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur insoweit erforderlich, als die Parteien sie verlangen.

II. Abschnitt.

Aufnahme von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen.

§. 70.

Letztwillige Anordnungen, welche vor zwei Notaren oder vor einem Notare und zwei Zeugen mündlich errichtet oder schriftlich übergeben werden, sind den gerichtlichen letztwilligen Anordnungen gleichzuachten,

wenn dieselben mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Amtsführung der Notare aufgenommen, und hiebei die für die Aufnahme gerichtlicher letztwilliger Anordnungen in den §§. 569, 587—592 und 594—596 des a. b. G. B. gegebenen Vorschriften und die in den §§. 72 und 73 dieses Gesetzes gebotenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

§. 71.

Bei Aufnahme mündlicher letztwilliger Anordnungen hat der Notar, wenn der Erblasser dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen will, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche die von dem Erblasser beabsichtigte Wirkung zu äußern nicht geeignet wären, denselben in angemessener Weise zu belehren.

Besteht der Erblasser demungeachtet auf diesen Bestimmungen, so hat der Notar zwar die letztwillige Anordnung aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachte Vorstellung darin ausdrücklich anzuführen.

§. 72.

Ist der Erblasser blind, taub, stumm oder taubstumm, so müssen auch in diesem Falle die in den §§. 59—61 gegebenen Vorschriften, und wenn wegen der Sprachunkenntniß desselben einer der in den §§. 62 bis 64 bezeichneten Fälle eintritt, auch die dort gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 73.

Ueber die Amtshandlung ist ein Protokoll mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 68 aufzunehmen.

Kann die Partei oder ein Zeuge auch nicht das Handzeichen beisetzen, so ist das entgegenstehende Hinderniß anzuführen.

Ist die letztwillige Anordnung schriftlich übergeben worden, so steht der Partei frei, zum Verschlusse des Umschlages, in welchem die letztwillige Anordnung eingeschlossen wird, ihr eigenes Siegel beizudrücken. Ist dieß geschehen, so ist davon im Protokolle Erwähnung zu thun.

§. 74.

Eine gemäß §. 70 dem Notar schriftlich übergebene letztwillige Anordnung kann dem Uebergeber, jedoch nur auf sein persönliches Verlangen oder auf Verlangen Desjenigen, welcher sich mit einer eigens zu diesem Behufe ausgestellten, amtlich beglaubigten Vollmacht ausweiset, zurückgestellt werden. Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsact aufzunehmen.

Durch eine solche Zurückstellung verliert die letztwillige Verfügung die Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung.

§. 75.

Die Vorschriften der §§. 70—73 finden auch dann Anwendung, wenn die Partei eine letztwillige Anordnung mit der Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung widerrufen will.

Ist die widerrufene letztwillige Anordnung vor dem Notare errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglich aufgenommenen Protokolle, und wenn der Widerruf eine dem Notar übergebene schriftliche letztwillige Anordnung betrifft, auf dieser selbst und nicht blos auf dem Umschlage anzumerken.

Die gleiche Anmerkung hat der Notar dann vorzunehmen, wenn er über den Widerruf einen Notariatsact aufnimmt, oder wenn eine letztwillige Anordnung widerrufen wird, über welche er einen Notariatsact aufgenommen hat.

III. Abschnitt.

Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen.

§. 76.

Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu ertheilen:

a) über die Uebereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimirung);
b) über die Richtigkeit von Uebersetzungen;
c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);
d) über den Zeitpunct der Vorweisung von Urkunden;
e) über das Leben von Personen;
f) über Bekanntmachung von Erklärungen;
g) über Beschlüsse von General-Versammlungen von Vereinen;
h) über thatsächliche Vorgänge;
i) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kommt diesen Beurkundungen dann zu, wenn dieselben mit Beobachtung der für die Ertheilung jeder derselben in den folgenden §§. 77—90 gegebenen Vorschriften aufgenommen und ertheilt worden sind.

a) Vidimirung von Abschriften.

§. 77.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung einer Copie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn die copirte Urkunde in einer Sprache abgefaßt ist, welche der Notar versteht.

Der Notar hat die Abschrift mit der copirten Urkunde sorgfältig zu vergleichen und deren vollständige Uebereinstimmung auf der Copie zu beglaubigen.

Sind Stellen in der vorgewiesenen Urkunde abgeändert, durchstrichen, eingeschaltet oder am Rande hinzugesetzt; ist die Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich, so muß dieß in der Beglaubigungsclausel angegeben werden.

Letztere hat auch die Angabe zu enthalten, ob die vorgewiesene Urkunde anscheinend ein Original, eine Ausfertigung oder eine Abschrift sei, und ob und mit welchem Stämpel sie versehen ist.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

b) Beglaubigung von Uebersetzungen.

§. 78.

Notare, welche für eine fremde Sprache als Dolmetsche bestellt sind, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Uebersetzungen notariell zu beurkunden.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Beglaubigung von Uebersetzungen aus einer Landessprache in die andere, soferne der Notar die Befugniß erhalten hat, in beiden Sprachen Notariatsurkunden aufzunehmen.

Die Beurkundung ist auf der Uebersetzung selbst in Urschrift auszufertigen und die Uebersetzung mit der übersetzten Urkunde mittelst eines Fadens und des Amtssiegels zu verbinden.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

c) Legalisirung von Unterschriften.

§. 79.

Durch die Legalisirung beurkundet der Notar, daß die Partei eine Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterzeichnung vor ihm als die ihrige anerkannt habe. Wenn er die Partei nicht persönlich kennt, muß ihm die Identität derselben von zwei ihm persönlich bekannten Zeugen bestätigt sein.

Die Beurkundung ist mit der ausdrücklichen Angabe, daß der Notar den Unterzeichner persönlich kenne oder daß ihm die Identität desselben durch die zu benennenden Zeugen bestätigt worden sei, in Urschrift auf der legalisirten Urkunde auszufertigen. Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur so weit Kenntniß zu nehmen, als dieß zur Eintragung in das Protokoll nothwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde, sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist er nicht verantwortlich.

d) Beurkundung über den Zeitpunct der Vorweisung einer Urkunde.

§. 80.

Die Beurkundung über den Zeitpunct, in welchem dem Notar eine Urkunde vorgewiesen wird, hat der Notar auf dieser Urkunde selbst, unter Angabe des Tages, Monates und Jahres, und wenn nöthig, auch der Stunde der Vorweisung in Urschrift auszufertigen.

Auf Verlangen ist, wenn die Voraussetzungen hiezu vorliegen, auch die Beurkundung über die Identität der Person des Vorweisers mit Beobachtung der Vorschrift des §. 79 beizufügen.

e) Lebenszeugnisse.

§. 81.

Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu ertheilen, wenn die Person, deren Leben bestätigt werden soll, ihm persönlich bekannt oder ihre Identität ihm durch zwei Identitätszeugen bestätigt ist.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß die Bestätigung, daß die Partei, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notar erschienen sei, Tag, Monat und Jahr und auf Verlangen auch die Stunde des Vorganges und die Anführung darüber enthalten, in welcher Weise die Identität der Person festgestellt worden sei. (§. 79.)

§. 82.

Behufs Ertheilung der in §§. 79—81 angeführten Beurkundungen hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Thatsachen, welche in der Beurkundung bestätigt werden, angeführt sein müssen. Das Protokoll ist von der Partei und den etwa zugezogenen Zeugen zu unterzeichnen.

Wenn eine Partei nicht schreiben kann, so hat sie ihr Handzeichen beizusetzen, und es sind zwei Zeugen zuzuziehen, deren Einer den Namen des Unterzeichners beizusetzen hat. Kann ein Zeuge nicht schreiben, so ist sein Handzeichen durch den zweiten Zeugen zu bestätigen.

f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen.

§. 83.

Beurkundung über Erklärungen, welche eine Partei einer anderen machen will, ist der Notar berufen zu ertheilen, wenn durch die Erklärung rechtliche Wirkungen begründet werden sollen.

Ueber das Verlangen der Partei hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen und darin die bekannt zu machende Erklärung wörtlich anzuführen. Das Protokoll ist von der Partei zu unterzeichnen (§. 82).

Mit dem Protokolle hat sich der Notar in das von der ansuchenden Partei angegebene Locale zu der Gegenpartei zu begeben und ihr die Erklärung vorzutragen.

Ueber die Thatsache der Bekanntmachung und den Zeitpunct derselben hat der Notar eine Fortsetzung des Protokolls aufzunehmen. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn die letztere dieß verlangt oder gestattet, und zum Zeichen ihrer Zustimmung das Protokoll unterzeichnet. (§. 82, Abs. 2.)

§. 84.

Ueber die Bekanntmachung ist der ersuchenden Partei, und wenn die Gegenpartei es verlangt, auch dieser eine Beurkundung in Urschrift zu ertheilen. In der Beurkundung müssen die Namen beider Parteien, der wörtliche Inhalt, Tag, Monat und Jahr, und wenn nöthig auch die Stunde der Bekanntmachung enthalten sein. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf in die Beurkundung nur aufgenommen werden, wenn dieselbe in das Protokoll aufgenommen wurde. (§. 83.)

In soferne die Voraussetzungen hierzu vorliegen (§. 79), ist auch die Beurkundung über die Identität der Person der ersuchenden Partei beizufügen. Außer diesem Falle haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.

§. 85.

Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Locale nicht anzutreffen, oder verweigert sie dem Notare den Zutritt oder die Anhörung, so hat der Notar, insofern die ersuchende Partei es verlangt, eine Ausfertigung der Beurkundung der Gegenpartei mittelst recommandirter Postsendung zuzustellen oder diese Ausfertigung dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach Vorschrift der Civilproceßordnung zu verfügen hat.

Der Vorgang ist in dem Protokolle und in der Beurkundung anzuführen und zugleich zu bemerken, was zur Verständigung der Gegenpartei vorgekehrt worden ist.

§. 86.

Die Partei, welche einer anderen eine Erklärung bekannt machen will (§. 83), kann das Verlangen an den Notar auch brieflich oder telegraphisch stellen; der Brief oder das Telegramm vertritt in diesem Falle die Stelle des Protokollaransuchens und ist dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

In der Beurkundung hat der Notar anzuführen, daß ein Ersuchen in der obigen Weise an ihn gestellt worden sei.

g) Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen.

§. 87.

Behufs der Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Actiengesellschaften oder anderen Vereinen hat der Notar, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, und darin die gefaßten Beschlüsse, sowie alle in seiner Gegenwart in der Versammlung vorgekommenen Ereignungen und abgegebenen Erklärungen, welche für die Beurtheilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Erheblichkeit sind, genau anzuführen.

Das Protokoll ist von demjenigen, der der Versammlung vorgesessen hat, und zwei anderen Mitgliedern derselben zu unterschreiben.

Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, kann in dem Protokolle auch die Bestätigung über die Identität des Vorsitzenden oder anderer, in der Versammlung anwesenden Personen aufgenommen werden (§. 79). Ist eine solche Bestätigung nicht aufgenommen, so haftet der Notar für die Identität der in dem Protokolle genannten Personen nicht.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

h) Beurkundung thatsächlicher Vorgänge.

§. 88.

Zur Beurkundung anderer thatsächlicher Vorgänge, wie insbesondere Vorweisung von Gegenständen, Offertverhandlungen oder Auslosungen ist der Notar berufen, wenn dadurch rechtliche Wirkungen begründet werden sollen, und wenn der thatsächliche Vorgang in Gegenwart des Notars stattgehabt hat.

Zu diesem Behufe hat der Notar unter Zuziehung zweier ihm persönlich bekannter Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges, Ort und Zeit desselben, Vor- und Zunamen der ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgange betheiligten Personen enthalten muß. Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, ist über Verlangen in dem Protokolle auch die Identität der ersuchenden Partei oder anderer an dem Vorgange betheiligter Personen festzustellen. (§. 79.)

Das Protokoll muß von den beiden Zeugen und von der ersuchenden Partei unterzeichnet werden. (§. 82, Abs. 2.)

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

i) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren.

§. 89.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten und bei Führung des Registers über dieselben, hat der Notar nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen.

Eben diese Vorschriften sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn der Notar um die Protesterhebung in Ansehung von kaufmännischen Papieren, welche an Ordre lauten (Art. 301 und 302, H. G. B.), angegangen wird. Die aufgenommenen Proteste sind in das allgemeine Protestregister unter Anmerkung des Umstandes, daß nicht ein Wechsel, sondern ein anderes kaufmännisches Papier Gegenstand der Protesterhebung war, einzutragen.

§. 90.

Ein Notar, welcher befugt ist, in einer fremden Sprache einen Notariatsact aufzunehmen, kann in dieser Sprache auch Beurkundungen ertheilen.

IV. Abschnitt.

Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen.

§. 91.

So lange ein Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften aus denselben zu ertheilen.

In wieferne hiervon im Falle von Verzögerungen und Substitutionen eine Ausnahme eintritt, ist in den §§. 103 und 123 bestimmt. Ertheilt in einem solchen Falle ein anderer Notar eine Ausfertigung oder eine Beurkundung, so muß in derselben der erhaltene amtliche Auftrag angeführt werden.

§. 92.

Von Notariatsacten werden Ausfertigungen und beglaubigte oder einfache Abschriften ertheilt. Daß die Urkunde eine Ausfertigung oder blos eine Abschrift sei, muß durch die Aufschrift an der Spitze derselben ersichtlich gemacht sein.

§. 93.

Ausfertigungen von Notariatsacten dürfen, soferne in dem Acte nicht ein Anderes bedungen ist, nur den an der Errichtung der Urkunde betheiligten Parteien und jeder derselben nur einmal hinausgegeben werden.

Wiederholte Ausfertigungen darf der Notar diesen Personen nur dann hinausgeben, wenn die an dem Acte Betheiligten ihre Zustimmung geben, wenn die die Ausfertigung verlangende Person die ihr früher ertheilte Ausfertigung wegen eines Gebrechens dem Notare zurückstellt oder nachweist, daß die ihr hinausgegebene Ausfertigung wegen Verlustes amortisirt worden sei, oder wenn der Notar durch gerichtlichen Auftrag hiezu angewiesen wird.

Ein solcher Auftrag kann nur dann erlassen werden, wenn der Gesuchsteller hinreichend glaubhaft macht, daß er einer weiteren Ausfertigung bedürfe und wenn zugleich ein begründetes Bedenken nicht vorhanden ist.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, anzubringen und mittelst Bescheides zu erledigen. Im Falle der Bewilligung sind die an dem Acte Betheiligten zu verständigen. Gegen die Bewilligung findet der Recurs nicht statt.

§. 94.

Ueber die Zustimmung der Betheiligten zur Hinausgabe einer wiederholten Ausfertigung ist ein Notariatsact aufzunehmen. In diesem, sowie in den anderen Fällen des zweiten Absatzes des §. 93 muß in der Beglaubigungsclausel der Grund, aus welchem eine wiederholte Ausfertigung ertheilt wird, ausdrücklich angeführt und zugleich angemerkt werden, ob dieselbe ein Duplicat, ein Triplicat oder eine weitere wiederholte Ausfertigung sei.

§. 95.

Beglaubigte Abschriften von Notariatsacten können, wenn bei der Aufnahme nichts Anderes bedungen wurde, den im eigenen Namen daran Betheiligten, deren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern auch auf ihr einseitiges Verlangen und wiederholt ertheilt werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung dieser Personen für die Ertheilung von einfachen Abschriften und die Gewährung der Einsichtnahme.

Dritten Personen darf die Einsichtnahme, sowie die Erhebung von einfachen oder beglaubigten Abschriften nur mit Zustimmung derjenigen Interessenten, welche selbst die Einsicht oder Abschriftnahme begehren könnten, außerdem aber dann ertheilt werden, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, und zugleich ein Bedenken gegen die Bewilligung nicht besteht. Verweigert der Notar wegen eines solchen Bedenkens die Einsicht oder Abschriftnahme, so kann die Partei die Beschwerde an die Notariatskammer ergreifen.

§. 96.

Von den über letztwillige Anordnungen aufgenommenen Protokollen und den dem Notare schriftlich übergebenen letztwilligen Anordnungen werden beglaubigte und einfache Abschriften ertheilt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn über die letztwillige Anordnung ein Notariatsact errichtet wurde.

Die Ertheilung findet jedoch, solange der Erblasser lebt, nur an ihn oder seinen mit einer amtlich beglaubigten, auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht versehenen Machthaber und nach dem Tode des Erblassers erst dann statt, wenn die gerichtliche Kundmachung erfolgt ist.

Der Tag der Kundmachung ist auf der hinausgegebenen Abschrift anzumerken.

Auf Erbverträge, über welche ein Notariatsact errichtet wurde, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 97.

Beurkundungen der in §§. 81—89 bezeichneten Art hat der Notar auch wiederholt und allen jenen Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, hinauszugeben. Eben diesen Personen sind auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften des aus Anlaß der Beurkundung aufgenommenen Protokolles zu ertheilen.

§. 98.

Ausfertigungen müssen mit der Urschrift wortgetreu übereinstimmen, und wohl leserlich, ohne leere Zwischenräume und in den wesentlichen Theilen ohne Abkürzung geschrieben sein. Es darf darin nichts ausgestrichen oder radirt, eingeschaltet oder überschrieben sein; doch dürfen die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Dem Conterte des Actes sind auch die Abschriften der Vollmachten und der übrigen Beilagen des Actes dergestalt einzuschalten oder anzufügen, daß zweifellos ist, daß die allgemeine Beglaubigungsclausel auch diese Beilagen mit in sich begreife; doch ist derselben in der Beglaubigungsclausel Erwähnung zu thun.

Soferne es sich nicht um die Ausfertigung eines Notariatsactes handelt, welchem die Executionsfähigkeit zukommt (§. 3), können die Beilagen über Verlangen der Parteien in der Ausfertigung übergangen werden. Das Verlangen der Partei muß in der Beglaubigungsclausel ausdrücklich angeführt werden.

§. 99.

Jede Ausfertigung muß von dem Notare beglaubigt werden. Die Beglaubigungsclausel ist am Schlusse der Ausfertigung beizusetzen. Sie enthält die Bestätigung der Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der in den Acten des Notars befindlichen Urschrift, die Angabe, für welche Person die Ausfertigung bestimmt ist und das Datum der Ausfertigung.

Der Notar muß dieselbe unterzeichnen und sein Amtssiegel beidrücken.

§. 100.

Eine Ausfertigung, welche mit Außerachtlassung der in diesem Abschnitte gegebenen Vorschriften ertheilt worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 101.

Auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift oder, bei Mangel des Raumes, auf einem derselben anzuheftenden Bogen hat der Notar die Ertheilung jeder Ausfertigung mit Bezeichnung der Person, für welche sie geschehen und des Tages der Ausfertigung anzumerken.

Im Falle der Ertheilung einer wiederholten Ausfertigung muß der erhaltene gerichtliche Auftrag oder die zurückgestellte Ausfertigung bei der Urschrift aufbewahrt und auf der zurückerhaltenen Ausfertigung auch angemerkt werden, daß dieselbe zurückgestellt worden sei, und die Kraft einer öffentlichen Urkunde verloren habe.

§. 102.

Wenn eine Notariatsurkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, so kann den Betheiligten, anstatt einer vollständigen Ausfertigung auch ein Auszug aus der Urkunde in Ansehung einzelner dieser Rechtsgeschäfte ertheilt werden.

Daß die Ausfertigung nur ein Auszug sei, muß in derselben ersichtlich gemacht werden. Einem Auszuge kommt die im §. 3 bezeichnete Executionsfähigkeit nicht zu.

Bei der Ertheilung von Auszügen sind die in diesem Abschnitte für die Ertheilung von Ausfertigungen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Zeugnisse über das Vorhandensein eines Notariatsactes hat der Notar denjenigen zu ertheilen, welche berechtigt sind, eine beglaubigte Abschrift eines solchen zu erheben.

§. 103.

Der Notar ist verpflichtet, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, welche nicht über drei Bogen ausmachen, ohne Verzug und längstens binnen drei Tagen, bei größerem Umfange aber in einer angemessenen Frist zu besorgen.

Beschwerden wegen Verzögerung sind bei der Notariatskammer anzubringen, welche nach Umständen einen anderen Notar zur Besorgung abzuordnen hat.

V. Abschnitt.

Uebernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden.

§. 104.

Die Notare sind berufen, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel, in Verwahrung zu übernehmen

Bares Geld jedoch, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar nur in einstweilige Verwahrung gemäß den Bestimmungen der §§. 107—109 zu übernehmen berufen.

§. 105.

Bei der Uebernahme von Urkunden hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Ort und Zeit der Hinterlegung, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Uebergebers, die Bezeichnung der hinterlegten Urkunden und die Personen, an welche etwa der Uebergeber die Urkunden ausgefolgt haben will, anzuführen sind. Das Protokoll ist von der Partei und dem Notare zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des letzteren zu versehen.

Werden die Urkunden dem Notare brieflich übersandt, so ist der Brief, welcher die Stelle des Ersuchens vertritt, dem Protokolle beizuheften.

Der Partei ist ein Empfangsschein auszufertigen.

§. 106.

Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Uebernahmsprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§. 82, Absatz 2).

Wenn der Empfänger dem Notare nicht persönlich bekannt ist, so hat der Notar zwei Zeugen zur Bestätigung der Identität beizuziehen, welche das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

Ist die Empfangsbestätigung nicht auf dem Uebernahmsprotokolle selbst ausgefertigt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Letzteren unter Bezugnahme auf das aufgenommene Protokoll anzumerken.

§. 107.

Bares Geld, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar kraft seines Amtes zu übernehmen berufen, wenn ihm dieselben aus Anlaß der Aufnahme einer Notariatsurkunde von einer Partei zur Ausfolgung an einen bestimmten Empfänger oder zum Erlage bei Behörden übergeben werden.

Bei der Uebernahme hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Geschäftszahl des allgemeinen und des besonderen Geschäftsregisters, Ort und Zeit der Uebernahme, die genaue Angabe der übernommenen Beträge und Papiere, und der Name des Uebergebers und dessen Erklärung über die mit dem Gelde und den Werthpapieren zu treffenden Verfügungen anzuführen ist.

Im Falle der brieflichen Einsendung ist der Brief dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

Dem Uebergeber ist ein Empfangsschein auszufertigen. Die übernommenen Gegenstände werden in gesonderten Packeten verwahrt.

§. 108.

Den Erlag bei Gericht oder einer anderen Behörde hat der Notar ohne allen Aufschub zu bewirken.

Beträge, welche dem Notare zur Ausfolgung an eine andere Person übergeben wurden, hat er derselben längstens binnen 14 Tagen auszufolgen, soferne der Uebergeber nicht eine andere Frist bestimmt hat. Kann der Notar die Ausfolgung innerhalb dieser Frist nicht bewirken, so hat er nach Ablauf derselben ohne allen Aufschub die übernommenen Werthe entweder dem Uebergeber zurückzusenden oder zu Gericht zu erlegen.

§. 109.

Bei der Hinausgabe an den bezeichneten Empfänger hat der Notar nach Vorschrift des §. 106 vorzugehen, den über den erfolgten Erlag bei der Behörde erhaltenen Empfangsschein aber dem Uebernahmsprotokolle beizuheften.

Von der erfolgten Hinausgabe oder dem Erlage ist der Uebergeber zu verständigen.

VI. Hauptstück.

Behandlung der aufzubewahrenden Acten und Führung der Verzeichnisse.

§. 110.

Der Notar muß sowohl die von ihm selbst aufgenommenen, als die ihm von den Parteien übergebenen oder von der Notariatskammer zugewiesenen Acten nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem sicheren und trockenen Orte seiner Wohnung oder Kanzlei unter Sperre sorgfältig verwahren.

Wird eine Notariatsurkunde von zwei Notaren aufgenommen, so hat derjenige Notar die Urschrift zu verwahren, welcher die Verhandlung geleitet hat.

§. 111.

Sobald ein Notar in die Kenntniß des Todes einer Person kommt, deren letztwillige Anordnung sich in seinen Acten befindet, hat er ohne einen Auftrag abzuwarten, die letztwillige Anordnung in Urschrift sammt dem etwa gemäß §. 73 aufgenommenen Protokolle dem Gerichte seines Amtssitzes oder falls sich das Erbschaftsgericht daselbst befindet, sogleich diesem zu übergeben. Bei dem Gerichte wird unverzüglich in Gegenwart des Notars ein Protokoll über den Zustand der allenfalls angebrachten Siegel und über die Entsiegelung aufgenommen.

Der Notar hat eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Anordnung, worüber er einen Notariatsact

aufgenommen hat, oder welche vor ihm mündlich errichtet worden ist, ferner, wenn ihm eine letztwillige Anordnung nach §. 73 schriftlich übergeben wurde, sowohl eine beglaubigte Abschrift dieser Anordnung, als auch eine beglaubigte Abschrift des bei der Uebernahme aufgenommenen Protokolles dem Gerichte vorzulegen. Die Urschriften werden dem Notare zurückgestellt. Die Kosten der Abschriftnahme hat die Verlassenschaft zu tragen.

Ist das Gericht, welches die Kundmachung vornimmt, nicht selbst das Erbschaftsgericht, so hat es die beglaubigte Abschrift oder die Urschrift der nach §. 104 vom Notare blos zur Verwahrung übernommenen letztwilligen Anordnung sammt dem Kundmachungsprotokolle dem Erbschaftsgerichte zu übersenden.

§. 112.

Der Notar ist verpflichtet, ein allgemeines Geschäftsregister (Repertorium) zu führen, in welches er jede von ihm vorgenommene notarielle Amtshandlung in der Ordnung der Zeitfolge einzutragen hat.

Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind nur:

a) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren, über welche ein eigenes Register (§. 89) zu führen ist;
b) jene Beurkundungen, bezüglich welcher dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Das Geschäftsregister wird dem Notare auf seine Kosten mit den Seitenzahlen versehen, in der verlangten Zahl von 25, 50 oder 100 Blättern von der Notariatskammer übergeben. Der Präsident der Notariatskammer unterschreibt unter Angabe der Blätterzahl das letzte Blatt des hinausgegebenen Registers und fügt das Amtssiegel der Notariatskammer bei; er hält eine Vormerkung über die Zahl der Blätter und die Zeit ihrer Ausfolgung. Der Notar darf sich keines anderen Geschäftsregisters bedienen und ein neues erst benützen, wenn das alte vollgeschrieben und gehörig unterfertigt ist (§. 115).

§. 113.

Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

a) für die fortlaufende Geschäftszahl;
b) für das Datum des Actes;
c) für Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien;
d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Werthes, wenn derselbe in der Urkunde bestimmt ist und des für die letztere verwendeten Stämpels;
e) für allfällige Anmerkungen.

§. 114.

Das Geschäftsregister ist deutlich, ohne Radirung und so zu führen, daß von einer Geschäftszahl zur anderen kein Raum für eine ganze Zeile leer bleibt.

Der Notar muß jede einzelne Seite des Registers, sobald sie vollgeschrieben ist, unterzeichnen und auf der ersten und letzten Seite sein Amtssiegel beidrücken.

§. 115.

Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Kalender-Vierteljahres hat der Notar eine genaue, von ihm beglaubigte Abschrift des Geschäftsregisters und wenn das letztere vollgeschrieben ist, auch dieses bei dem Vorsteher der Notariatskammer zu überreichen.

Dieser hat die Prüfung vorzunehmen, wahrgenommenen Mängeln nach Thunlichkeit selbst abzuhelfen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Das urschriftliche Geschäftsregister hat er ohne Verzug zurückzustellen, nachdem er dasselbe, wenn es vollgeschrieben ist, am Schluß vidirt und unterzeichnet hat.

§. 116.

Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat jeder Notar noch folgende Bücher zu führen:

a) ein alphabetisches Verzeichniß aller Parteien, rücksichtlich welcher in dem Geschäftsregister Eintragungen vorkommen, mit Beifügung aller Geschäftszahlen der diese Partei betreffenden Eintragungen im Register;
b) ein besonderes alphabetisches Verzeichniß aller Personen, rücksichtlich welcher er letztwillige Erklärungen aufgenommen oder zur Verwahrung übernommen hat, gleichfalls mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahlen. Stirbt die Person oder widerruft sie ihre letztwillige Erklärung oder nimmt sie dieselbe zurück, so ist dieß in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen;
c) ein Verzeichniß über die übernommenen Beträge an Geld und Werthpapieren (§§. 107—109), mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahl des Registers und des Namens des Uebergebers, sowie des bestimmten Empfängers;
d) ein Protestregister (§. 89).

VII. Hauptstück.

Notariatscandidaten und Notariatssubstituten.

§. 117.

Jeder Notar kann Hilfsarbeiter in seine Kanzlei aufnehmen, und sie unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariatsgeschäfte heranbilden.

Als Notariatscandidaten sind diese Hilfsarbeiter nur dann anzusehen, wenn sie als solche in der bei der Notariatskammer geführten Liste eingetragen sind.

Behufs der Eintragung in die Liste muß der Notar ihren Eintritt in seine Kanzlei, sowie den Austritt und eine allfällige Unterbrechung der Praxis unverweilt der Notariatskammer anzeigen. Erst von dem Tage, an welchem die Anzeige über den Eintritt in die Kanzlei bei der Notariatskammer eingelangt ist, wird die Verwendung bei dem Notar als Notariatspraxis angerechnet.

Der Notar ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bestätigte Praxiszeit von dem Candidaten auch wirklich in seiner Kanzlei zugebracht worden sei.

§. 118.

Die Notariatskammer führt ein Verzeichniß über sämmtliche Notariatscandidaten ihres Sprengels.

In diesem Verzeichnisse ist der Tag des Eintrittes in die Praxis und des Austrittes aus derselben, der Notar, bei welchem die Praxis genommen wurde, der Erfolg der abgelegten Prüfung und die sonstigen Umstände, welche auf die Beförderung des Candidaten zu einer Notarstelle von Einfluß sein können, einzutragen.

Als Notariatscandidat kann nur derjenige eingetragen werden, der sich bei der Eintragung ausweiset, daß er wenigstens zwei theoretische Staatsprüfungen, darunter die judicielle, mit Erfolg abgelegt oder den juridischen Doctorgrad erlangt hat.

Die Praxis bei dem Notar muß eine ausschließliche sein; es ist dem Candidaten nicht gestattet, sich gleichzeitig in der Advocaturs- oder Gerichtspraxis oder in einem anderen die Ausschließlichkeit der Notariatspraxis beeinträchtigenden Staats- oder Privatdienste zu verwenden.

Die Kammer und insbesondere der Präsident derselben haben darüber zu wachen, daß die Notariatscandidaten sich auch wirklich bei dem Notare der Praxis in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise widmen.

Die Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notar ausgestellt und sind von der Notariatskammer, allenfalls nach vorläufiger Erhebung der Umstände zu bestätigen.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist über Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Als Substitut kann nur ein Notar desselben Gerichtshofssprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat bestellt werden, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituirende Notar selbst, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

§. 120.

In dringenden Fällen kann auch der Gerichtshof erster Instanz, zu dessen Sprengel die zu versehende Stelle gehört, ohne einen Antrag oder Vorschlag der Notariatskammer abzuwarten, einen Substituten vorläufig bestellen. Gleichzeitig hat derselbe zum Zwecke der Bestellung eines Substituten nach Vorschrift des §. 119 die Mittheilung an die Notariatskammer und an den Gerichtshof am Sitze derselben zu machen.

§. 121.

Wird ein Notariatscandidat für einen suspendirten Notar als Substitut bestellt, so muß er selbst die Caution leisten. Außer diesem Falle hat ein als Substitut bestellter Notariatscandidat die gesetzlich vorgeschriebene Caution nur dann zu leisten, wenn der Notar, dessen Stelle er vertritt, nicht ausdrücklich erklärt, daß er mit seiner Caution für die Amtsführung des Substituten haften wolle. Von einer solchen Erklärung des Notars hat die Notariatskammer den Staatsanwalt an ihrem Sitze in Kenntniß zu setzen.

§. 122.

Ein als Substitut bestellter Candidat muß vor dem Antritte seines Amtes den Eid als Notarssubstitut bei dem Gerichtshofe erster Instanz, von welchem er bestellt wurde, ablegen, sofern er nicht bereits früher einmal in der Eigenschaft als Substitut beeidet wurde. Auch muß er seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren diesem Gerichtshofe vorlegen.

Der Tag, an welchem der Substitut sein Amt anzutreten hat, ist von dem Gerichtshofe zu bestimmen, den im §. 16 bezeichneten Behörden, und wenn ein Notariatscandidat zum Substituten bestellt wurde, gleichzeitig unter Mittheilung je eines Exemplares der vorgelegten Unterschrift bekannt zu geben. Dem Substituten ist ein Bestellungsdecret auszufertigen.

§. 123.

Der Substitut hat an Stelle des Notars alle Geschäfte desselben zu besorgen und dessen Geschäftsregister und Verzeichnisse fortzuführen.

Notariatsurkunden unterzeichnet er unter Anführung seiner Eigenschaft als Substitut mit Bezugnahme auf sein Bestellungsdecret.

Soferne er nicht selbst Notar ist, hat er sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

Die für Notare gegebenen Vorschriften finden auch auf ihn Anwendung, und er wird insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung den Notaren gleichgehalten.

So lange die Substitution dauert, ist dem substituirten Notare nur im Falle des Urlaubes gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.

VIII. Hauptstück.

Notarencollegien und Notariatskammern.

§. 124.

Sämmtliche Notare, welche im Kammersprengel ihren Amtssitz haben, bilden das Notarencollegium.

Der Sprengel einer Notariatskammer muß mit dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, oder sofern eine Zusammenlegung stattfindet, mit den Sprengeln der zusammengelegten Gerichtshöfe erster Instanz zusammenfallen; der Sitz derselben muß sich an dem Sitze eines Gerichtshofes erster Instanz befinden.

Notariatskammern sind in jenen Gerichtshofssprengeln zu errichten, zu welchen wenigstens fünfzehn systemisirte Notarstellen gehören. Nach Beschaffenheit der Verhältnisse kann ein Gerichtshofssprengel, zu welchem eine solche oder eine geringere Anzahl von Notarstellen gehört, mit einem oder mehreren benachbarten Gerichtshofssprengeln zur Bildung eines Kammersprengels mit wenigstens fünfzehn oder mehr Notarstellen zusammengelegt werden.

Ueber eine solche Zusammenlegung sind vorerst die Notare der zusammenzulegenden Sprengel, soferne aber in einem derselben bereits eine Notariatskammer besteht, in Ansehung dieses Sprengels auch diese Kammer einzuvernehmen.

Die Bestimmung der Amtssitze und der Sprengel der Kammern erfolgt durch Verordnung des Justizministers. Aenderungen in den getroffenen Bestimmungen können nur nach Einvernehmung der Notariatskammer vorgenommen werden.

§. 125.

So lange nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes für den Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz eine Notariatskammer nicht errichtet werden kann, hat der Gerichtshof dieses Sprengels die in diesem Gesetze der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

Zur Leitung dieser Geschäfte ist bei dem Gerichtshofe ein Rath bleibend zu bestellen und es sind die dießfälligen Angelegenheiten in Versammlungen von vier Stimmführern unter dem Vorsitze des mit der Leitung der Geschäfte betrauten Rathes zu berathen und zu entscheiden. Sofern es thunlich ist, sind über Anordnung des Justizministers als Stimmführer zwei Notare des Gerichtshofssprengels, welche im Orte des Gerichtshofes oder dessen nächster Umgebung wohnhaft sind, und welche bei einer von dem Präsidenten des Gerichtshofes ausgeschriebenen Wahl in gleicher Weise, wie Kammermitglieder zu wählen sind, mit entscheidender Stimme beizuziehen.

Zur Uebernahme der Kammergeschäfte ist der Gerichtshof erster Instanz durch Verordnung des Justizministers auch dann anzuweisen, wenn für den Gerichtshofssprengel zwar eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist.

§. 126.

Die Notariatskammer hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen, wenn zu dem Sprengel derselben eine Anzahl von fünfundzwanzig oder weniger Notarstellen, und aus sieben Mitgliedern, wenn eine größere Zahl von Notarstellen zu diesem Sprengel gehört.

Die Notariatskammer in Wien besteht aus neun Mitgliedern.

§. 127.

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Sie wählen einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Dieser und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder müssen in dem Orte der Kammer oder dessen nächster Umgebung ihren Amtsitz haben.

Je nachdem die Kammer aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern besteht, sind zur Vorsorge für Fälle der Verhinderung von Kammermitgliedern zwei, drei oder vier Stellvertreter zu wählen.

§. 128.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt an dem von der Notariatskammer bestimmten Tage in der Versammlung des Collegiums der Notare des Kammersprengels mit absoluter Stimmenmehrheit.

Notare, welche außer dem Orte der Kammer ihren Amtssitz haben, können auch Wahlzettel an den Präsidenten der Kammer einsenden. Diese Wahlzettel müssen, um giltig zu sein, von dem Notare unterzeichnet und mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Kann bei der ersten Wahl die erforderliche Stimmenmehrheit für alle zu besetzenden Stellen nicht erzielt werden, so ist in Ansehung der unbesetzt gebliebenen Stellen eine neuerliche Wahl auszuschreiben. Bei dieser erneuerten Wahl findet die Einsendung von Wahlzetteln nicht statt, und es erfolgt die Wahl auch mit relativer Stimmenmehrheit in der Weise, daß jene Notare als gewählt erscheinen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, soferne sie den Anforderungen des Gesetzes in Ansehung des Amtssitzes entsprechen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ist die Wahl für eine neu errichtete Kammer vorzunehmen, so steht die Ausschreibung und Leitung dieser Wahl dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer zu.

§. 129.

Wenn ein Kammermitglied bleibend aus der Kammer ausscheidet, tritt der Stellvertreter für den ganzen Rest der Amtsdauer des Ersteren als Mitglied ein. Ist

der Präsident verhindert, so wählt die Kammer für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Die Ausschreibung dieser Wahl, sowie die Besorgung der in der Zwischenzeit vorfallenden dringenden Geschäfte steht dem ältesten Mitgliede der Kammer zu.

§. 130.

Kein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede oder Stellvertreter verweigern, wenn seit seinem Austritte aus der Kammer 3 Jahre verflossen sind, jedoch kann er aus erheblichen Gründen über sein Ansuchen von der Kammer enthoben werden.

§. 131.

Das Notarencollegium ist berufen:

1. Zur Wahrung der Ehre und Würde des Standes und zur Vertretung der Standesinteressen.

2. Zur Wahl der Kammermitglieder und deren Stellvertreter.

3. Zur Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Gutachten über Gesetzentwürfe, von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, sowie von Mittheilungen über wahrgenommene Mängel und Wünsche in derselben.

4. Zur Erstattung von Gutachten über Zusammenlegung der Kammersprengel und von Vorschlägen über den Organismus des Notariats überhaupt.

5. Zur Feststellung der von der Kammer vorgeschlagenen Umlagen und Prüfung der Kammerrechnungen.

6. Zur Feststellung der Geschäftsordnung.

§. 132.

Die Notariatskammer ist berufen, die Ehre und Würde des Standes der Notare zu wahren.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere folgende Gegenstände:

a) die Aufsicht über das Benehmen und die Geschäftsführung der Notare und über die Notariatscandidaten ihres Sprengels, sowie die Führung der Verzeichnisse über dieselben;

b) die Handhabung der Disciplin über die Notare und Notariatscandidaten als Ehrengericht;

c) das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Notaren ihres Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Notare sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen;

d) das vermittelnde Einschreiten, wenn zwischen Notaren ihres Sprengels und Parteien Irrungen oder Streitigkeiten in Ansehung der Amtsführung oder in Ansehung der von dem Notare angesprochenen Gebühren sich ergeben;

e) in den von diesem Gesetze bezeichneten Fällen die Entscheidung über die bei ihr angebrachten Beschwerden;

f) die Bestätigung der Praxiszeugnisse für die Notariatscandidaten;

g) die Erstattung von Vorschlägen in Gesetzgebungsfragen, über Aenderungen im Organismus des Notariats oder in den Bestimmungen der Sprengel oder Sitze der Kammern, über Verminderung oder Vermehrung der Notarstellen oder die Verlegung der Amtssitze der Notare, über Aenderungen im Gebührentarife u. dgl.;

h) die Mitwirkung bei der Besetzung von Notarstellen und bei der Legung und Hinausgabe von Cautionen;

i) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und die Feststellung der Geschäftsordnung;

k) die Einberufung des Notarencollegiums.

§. 133.

Die Notariatskammer hat ein Verzeichniß über sämmtliche Notare ihres Sprengels zu führen. In dieses Verzeichniß ist der Tag der Beeidigung und des Amtsantritts des Notars, der Betrag der von ihm gelegten Caution, jede gegen den Notar von der Kammer ausgesprochene Rüge oder von dem Gerichte etwa verhängte Strafe und der Tag, an welchem seine Amtswirksamkeit erloschen ist, und die Bemerkung darüber einzutragen, was bezüglich seiner Acten verfügt wurde.

§. 134.

Ein Notar, welcher sich auf die Dauer von mehr als acht Tagen von seinem Amtssitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort seines Notariatssprengels entfernen will, muß die Bewilligung der Notariatskammer einholen.

Erfolgt aber die Entfernung nicht in Amtsgeschäften, so hat der Notar, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, einen Urlaub zu erwirken, welcher ihm innerhalb Eines Jahres bis zur Dauer von sechs Wochen von der Notariatskammer, bis zur Dauer von drei Monaten vom Oberlandesgerichte, für längere Zeit vom Justizminister ertheilt werden kann.

Der Präsident der Notariatskammer hat Notare, welche diesen Vorschriften entgegen sich von ihrem Amtssitze entfernen, zur Rückkehr aufzufordern.

Jeder ertheilte Urlaub ist dem Staatsanwalte am Sitze der Notariatskammer und dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, mitzutheilen.

§. 135.

Die Kammer versammelt sich in der Regel wenigstens einmal in jedem Monate und außerdem im Falle des Bedürfnisses über Aufforderung des Präsidenten

Zu Beschlüssen, betreffend die Verhängung einer Ehrenstrafe, sowie bei Berathung von Gutachten in Gesetzgebungsangelegenheiten wird die Anwesenheit von wenigstens vier, in Wien wenigstens sechs Stimmführern nebst dem Vorsitzenden; in allen anderen Fällen aber die Anwesenheit von wenigstens zwei, in Wien von wenigstens vier Stimmführern nebst dem Vorsitzenden erfordert.

Der Vorsitzende hat ebenfalls eine entscheidende Stimme; bei gleichgetheilten Stimmen gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 136.

Ein Mitglied der Notariatskammer oder ein Stellvertreter darf an einem Beschlusse bei sonstiger Ungiltigkeit nicht theilnehmen, wenn der Gegenstand das Mitglied oder der Stellvertreter selbst oder eine solche Person betrifft, welche zu ihm in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse steht.

Ein Mitglied, dem ein solches Hinderniß entgegensteht, ist verpflichtet, dasselbe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 137.

Der Präsident der Kammer hat gleich dieser selbst das Benehmen der Notare zu überwachen. In dringenden Fällen hat er statt der Kammer die Kanzleien der Notare seines Sprengels zu untersuchen (§. 150); die vermittelnde Thätigkeit der Kammer in den Fällen lit. c und d, §. 132, vorzubereiten, beziehungsweise selbst zu üben; die Bestätigung von Praxiszeugnissen vorzunehmen und über die Beschwerde einer Partei gegen einen Notar wegen Verweigerung oder Verzögerung der Amtshandlung (§§. 35 und 103) zu entscheiden, im letzteren Falle auch den erforderlichen Auftrag an einen anderen Notar zu erlassen.

§. 138.

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kammer oder des Vorstehers kann, insofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, die Beschwerde binnen 14 Tagen von dem Tage der Zustellung an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

Die Beschwerde ist bei der Notariatskammer zu überreichen.

Im Falle nicht gleichlautender Entscheidungen findet gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes die Beschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof statt.

§. 139.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer, sowie der Staatsanwalt daselbst sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme der Protokolle und Acten der Kammer fortwährend in der Kenntniß über deren gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten und zu diesem Ende auch Abschriften und Auszüge zu verlangen.

Gegen Mitglieder der Kammer oder Stellvertreter, welche als solche ihre Pflichten vernachlässigen, kann die Ausschließung aus der Kammer verhängt werden. Die Ausschließung findet jedoch nur nach vorgängigem Verfahren gemäß §§. 155—159 durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes statt.

Die Auflösung der Kammer steht dem Justizminister zu.

IX. Hauptstück.

Notariatsarchive.

§. 140.

Am Sitze einer jeden Notariatskammer besteht ein Notariatsarchiv, welches zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen und der verstorbenen Notare des Kammersprengels bestimmt ist.

§. 141.

Bei jedem Notariatsarchive wird ein Director und nach Bedürfniß ein Adjunct angestellt, welcher im Verhinderungsfalle des Directors auch dessen Stelle zu versehen hat.

Besteht kein Adjunct, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Kanzleigeschäfte besorgt ein Secretär. Nach Erforderniß können auch Archivsschreiber und Diener angestellt werden.

Die Ernennung des Directors und des Adjuncten steht dem Justizminister, die der übrigen Beamten und Diener dem Oberlandesgerichte zu.

Die Bezahlung der Beamten und Diener des Archives, die Kosten der Uebernahme und Verwahrung der Acten, und die sonstigen aus der Geschäftsführung der Archive erwachsenden Auslagen werden aus der Staatscasse bestritten.

§. 142.

Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach Uebernahme dieser Stellen Notariatsgeschäfte nicht mehr ausüben dürfen.

Zur Besetzung dieser Stellen hat die Notariatskammer, in deren Sprengel sich das Archiv befindet, den Concurs auszuschreiben und den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten, welches denselben mit seinem Gutachten dem Justizminister vorlegt.

Zur Besetzung der übrigen Stellen hat die Notariatskammer den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 143.

Nach dem Tode, der Entlassung oder der Versetzung eines Notars an einen andern Ort sind die in seiner Verwahrung befindlichen Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse nebst seinem Amtssiegel durch Vermittlung der Notariatskammer, an das Notariatsarchiv seines Sprengels abzugeben. Wenn eine Vorkehrung in Ansehung dieser Acten dringend nothwendig ist, hat das nächstgelegene Bezirksgericht für die mittlerweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

Im Falle der Versetzung von einem Orte an einen anderen innerhalb des Sprengels desselben Oberlandesgerichtes kann dieses dem Notare nach Einvernehmung der Notariatskammer seines bisherigen Amtssitzes aus rücksichtswürdigen Gründen gestatten, seine Acten in den neuen Amtssitz mitzunehmen. Eine solche Gestattung ist, sowie die Uebergabe der Acten an das Archiv, jedesmal öffentlich kundzumachen.

§. 144.

Zur Uebernahme der Acten hat die Notariatskammer ein Mitglied abzuordnen, welches die Vollständigkeit der Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse genau zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zugleich mit den Acten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Acten, falls ein Abgang entdeckt wurde, nach vorläufiger Veranlassung des Verfahrens zur Vervollständigung derselben, an das Notariatsarchiv abzugeben.

Werden Gelder oder Werthpapiere vorgefunden, welche dem Notare gemäß §§. 107—109 übergeben wurden, so sind dieselben genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Packete zu verzeichnen und ohne jeden Aufschub zu Gericht zu erlegen.

§. 145.

Sind Actenstücke abgängig, so wird der zur Actenübergabe verpflichtete Notar, oder falls er gestorben ist, der Vertreter seines Nachlasses von der Notariatskammer angewiesen, die fehlenden Stücke sogleich oder nöthigenfalls in einem, nach den Umständen bestimmten Termine beizubringen. Erfolgt die Beibringung nicht, so sind die Betheiligten durch persönliche Verständigung oder, wenn dieß nicht thunlich ist, durch Verlautbarung von dem entdeckten Mangel zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Besitzt ein Betheiligter eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, oder befindet sich eine solche bei einer Behörde oder bei einem anderen Notare in Verwahrung, so hat die Notariatskammer dieselbe abzuverlangen, davon, wenn kein Bedenken obwaltet, eine von der Kammer und dem Archivsvorstande zu beglaubigende Abschrift zu nehmen und diese zur Vervollständigung der Notariatsacten und zur Ertheilung weiterer Ausfertigungen aufzubewahren. Die abverlangte Ausfertigung wird zurückgestellt.

Ist das Geschäftsregister oder ein Verzeichniß mangelhaft, so muß die Vervollständigung nach Thunlichkeit veranlaßt werden.

Ueber die Vervollständigung der Acten und die Art, wie sie bewirkt wurde, ist ein Protokoll aufzunehmen, und sammt den die Vervollständigung betreffenden Schriftstücken den Acten beizulegen.

Die Kosten der Vervollständigung hat in jedem Falle der zur Actenübergabe verpflichtete Notar oder sein Nachlaß zu tragen.

§. 146.

Der Archivsdirector allein ist berufen, von den im Notariatsarchive befindlichen Acten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse zu ertheilen oder Einsicht in dieselben zu gestatten oder eine bei den Acten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunde zurückzustellen.

Die vom Archive ertheilten Notariatsurkunden werden vom Archivsdirector unter Beidrückung des Archivssiegels beglaubigt.

Die für diese Arten der Geschäftsführung für die Notare ertheilten Vorschriften finden auch auf den Archivsdirector sinngemäße Anwendung.

Die Archivsgebühren werden nach dem für die Notare gegebenen Tarife eingehoben und sind an den Staatsschatz abzuführen.

§. 147.

Wenn der Archivsdirector dem Begehren einer Partei um Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges, eines Zeugnisses, einer Abschrift aus den Acten, um Gestattung der Einsicht in dieselben, um Rückstellung einer letztwilligen Verfügung oder einer zur Aufbewahrung übergebenen Urkunde nicht stattzugeben findet, so hat er der Partei auf Verlangen die Gründe der Verweigerung sogleich schriftlich bekannt zu geben.

Erachtet sich die Partei durch die Verweigerung oder durch die Gebührenbemessung für beschwert, so kann sie dagegen die Beschwerde bei dem am Sitze des Notariatsarchives befindlichen Gerichtshofe erster Instanz anbringen, welcher darüber mit Vorbehalt der Beschwerde an das Oberlandesgericht entscheidet.

§. 148.

Die nach §. 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Acten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten.

X. Hauptstück.

Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare.

§. 149.

Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister, die Ueberwachung der Amtsführung der Notare und der Notariatskammern den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu.

Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem ämtlichen Wirken und standesmäßigen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen.

§. 150.

Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Acten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen.

Ueber geringere Mängel, welche auf diese oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu ertheilen, von erheblicheren aber, allenfalls nach vorläufiger Vernehmung des Notars, dem Oberlandesgerichte an ihrem Sitze die Anzeige zu machen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz am Sitze der Kammern haben darüber zu wachen, daß die Notariatskammer die öftere Einsichtnahme der Acten der Notare ihres Sprengels nicht vernachlässige.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei der Kammer und des Archives zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

Dieser Präsident ist aber auch berechtigt, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, selbst oder durch einen abgeordneten Richter die Acten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse der Revision die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Notariatskammer Mittheilung zu machen.

Wird bei der Untersuchung der Acten eines Notars oder des Archives ein Abgang entdeckt, so ist das Verfahren zur Vervollständigung (§. 144 u. fg.) einzuleiten.

§. 151.

Gegen einen Notar, dessen Benehmen mit der Ehre oder Würde seines Berufes unverträglich ist, hat die Kammer, sofern sich die Sache nicht zur Behandlung im Disciplinarwege eignet, mit Ehrenstrafen vorzugehen.

Ehrenstrafen sind die Mahnung an die Pflichten des Standes und die schriftliche Rüge.

Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt. Dem Staatsanwalte am Sitze der Kammer ist von der Verhängung jeder Ehrenstrafe Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise können auch Mahnungen und Rügen gegen Notariatscandidaten ausgesprochen werden.

§. 152.

Wenn ein Gerichtshof erster Instanz die Geschäfte der Notariatskammer zu besorgen hat (§. 125), können auch von diesem nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes gegen Notare Mahnungen und Rügen als Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Gegen die Verhängung einer Rüge von Seite des Gerichtshofes steht dem Notare die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

§. 153.

Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde des Standes durch sein Benehmen bloßstellt, ist gegen ihn im Disciplinarwege vorzugehen und eine Disciplinarstrafe zu verhängen.

Alle Behörden sind verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntniß von Disciplinarvergehen eines Notars gelangen, davon der Notariatskammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Notariatskammer die Mittheilung zu machen. Auch die Parteien sind berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

§. 154.

Disciplinarstrafen sind:

a) Schriftlicher Verweis;
b) Geldstrafe bis fünfhundert Gulden;
c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens Einem Jahre;
d) Entsetzung vom Amte.

Durch die Suspension wird dem Notare auch der berufsmäßige Betrieb der im §. 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

Gegen Notariatscandidaten, welche als Notarssubstituten bestellt sind, können wegen Disciplinarvergehens die sub a) und b) bezeichneten und die Strafe der Enthebung von der Substitution ausgesprochen werden, letztere mit der Wirkung, daß der Candidat von der Substitution abtreten muß, und für die Dauer Eines Jahres eine Substitution nicht übernehmen kann.

Eine Geldstrafe kann auch gleichzeitig mit der Strafe der Suspension, beziehungsweise der Enthebung von der Substitution verhängt werden.

§. 155.

Die Strafe hat das Disciplinargericht nach der Größe der Pflichtverletzung und der Größe des verursachten oder bevorstehenden Schadens zu bemessen. Namentlich hat dasselbe auf deren Vorsätzlichkeit, das Maß der Fahrlässigkeit, auf den Einfluß der Pflichtverletzung, auf die Kraft der aufgenommenen Notariatsurkunde und die fernere Vertrauenswürdigkeit des Notars, und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der Notar bereits mit geringeren Strafen erfolglos belegt worden sei.

Insbesondere kann das Disciplinargericht auf eine geringere Strafe, als auf eine Geldstrafe von 25 fl. dann nicht erkennen, wenn das Disciplinarvergehen in der Verletzung einer jener Vorschriften dieses Gesetzes besteht, von deren Beobachtung die Kraft der Notariatsurkunde als einer öffentlichen Urkunde abhängig gemacht ist, oder wenn der Notar in der Notariatsurkunde eine Thatsache als in seiner Gegenwart geschehen bestätigt, obgleich dieselbe in seiner Gegenwart sich nicht ereignete.

Hat der Notar höhere Gebühren als die tarifsmäßigen aufgerechnet, ohne sich mit einem entschuldbaren Irrthume rechtfertigen zu können, so kann keine geringere Strafe, als Geldstrafe im vierfachen Betrage des Zuvielgeforderten, und im Falle der Wiederholung in keinem geringeren, als dem achtfachen des Zuvielgerechneten verhängt werden.

§. 156.

Disciplinarstrafen werden von dem Oberlandesgerichte nach vorgängigem Verfahren gemäß diesem Gesetze und nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ausgesprochen.

§. 157.

In Ansehung der Zusammensetzung des Disciplinarsenates und des Disciplinarverfahrens finden die in dem Gesetze vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, in den §§. 9 bis 26 und 39—41 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 158.

Mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes kann das Disciplinargericht ohne vorläufige Vernehmung des Beschuldigten und ohne Fassung eines besonderen auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung lautenden Beschlusses sofort mit der Anordnung der mündlichen Verhandlung und mit der unmittelbaren Ladung des beschuldigten Notars zu dieser Verhandlung vorgehen.

Gegen diese Anordnung steht dem Notare eine Beschwerde nicht zu.

§. 159.

Jeder Beschluß auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurtheilende Disciplinarerkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft der Notariatskammer mitzutheilen.

Lautet das Erkenntniß auf Suspension oder auf Entsetzung vom Amte, so ist dasselbe auch in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und den im §. 16 bezeichneten Gerichten zur Kenntniß zu bringen.

Die Amtsentsetzung ist überdieß dem Justizminister anzuzeigen.

Mit der Bewirkung und Ueberwachung des Vollzuges der verhängten Strafe ist jenes Gericht erster Instanz zu beauftragen, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notares befindet.

Die Strafe der Suspension oder der Entsetzung vom Amte wird von dem Tage wirksam, an welchem dem Notare die Vollzugsverordnung oder das einer weiteren Berufung nicht mehr unterliegende Erkenntniß zugestellt wurde. Das mit dem Vollzuge beauftragte Gericht hat dem Notare unmittelbar oder durch einen abgeordneten Richter das Amtssiegel abzunehmen und der Notariatskammer zur Verwahrung (§. 42) zu übergeben. Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Notar um die Löschung jeder im Verzeichnisse der Notare eingetragenen Ehrenstrafe oder des daselbst eingetragenen schriftlichen Verweises ansuchen. Die Entscheidung darüber steht dem Ehren- und beziehungsweise dem Disciplinargerichte zu.

§. 160.

Als mittlerweilige Vorkehrung ist die Suspension vom Amte durch das Disciplinargericht zu verhängen:

a) wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird;
b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;
c) wenn sich eine bedeutende Schmälerung seiner Caution (§. 27) ergibt.

Bei Gefahr am Verzuge kann in diesen Fällen auch der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet, die provisorische Suspension verfügen; er hat jedoch gleichzeitig dem Disciplinargerichte die Anzeige zu erstatten, welches ohne Verzug die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 161.

Gegen den Beschluß des Disciplinargerichtes, mit welchem die provisorische Suspension verhängt wird, steht dem Notare, gegen den Beschluß, womit die Suspension verweigert wird, dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof offen.

Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der provisorischen Suspension erfolgt auf die im §. 159 festgesetzte Art.

§. 162.

Findet das Disciplinargericht, daß das einem Notare zur Last fallende Disciplinarvergehen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den Notar das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen der Einleitung der Untersuchung oder der Verhängung der Haft gegen einen Notar der Notariatskammer und dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen, und nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens diesen Behörden eine Abschrift der das Verfahren abschließenden Entscheidung mitzutheilen.

Die gleiche Mittheilung ist an die Notariatskammer zu machen, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen einen Notariatscandidaten stattgefunden hat.

§. 163.

Kommt der Präsident der Notariatskammer in Kenntniß, daß ein Notar ohne Erlaubniß von seinem Amtsorte länger als 14 Tage abwesend ist, so hat er die Anzeige an das zuständige Disciplinargericht zu machen.

§. 164.

Wenn ein Notar durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Führung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ihn die Notariatskammer, und wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllt, der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer aufzufordern, binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist sein Amt als Notar zurückzulegen.

Entspricht der Notar dieser Aufforderung nicht, so hat die Notariatskammer, beziehungsweise der Präsident des Gerichtshofes, die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Das Oberlandesgericht hat unter sinngemäßer Anwendung der §§. 52—54 des Gesetzes, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, mit Fällung des Ausspruches, daß das Amt des Notars erloschen sei, vorzugehen.

XI. Hauptstück.

Notariatsgebühren.

§. 165.

Die Notare dürfen für ihre Amtshandlungen die Gebühren nur nach den im nachfolgenden Tarife enthaltenen Bestimmungen beziehen.

Verträge über ein höheres als das im Tarife bestimmte Maß der Gebühren sind verboten und ungiltig.

Nur wenn es sich um Geschäfte handelt, welche von ungewöhnlichem Umfange, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit sind, sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern oder mit unverhältnißmäßigem Zeitverluste verbunden sind, kann der Notar unter ausdrücklicher Angabe der Gründe, aus welchen die tarifsmäßige Gebühr unzureichend ist, eine seiner außerordentlichen Leistung entsprechende höhere Gebühr fordern, welche außer dem Falle des gütlichen Uebereinkommens, durch richterliches Ermessen festzustellen ist.

§. 166.

Enthält eine Notariatsurkunde zwei oder mehrere, unter sich im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, so darf die Gebühr nur für eines derselben gefordert werden, doch ist dieselbe nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifsposten zu bemessen.

§. 167.

Für ein Geschäft, das der Notar auf Verlangen der Partei in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens vornimmt, wird jede Gebühr um die Hälfte des tarifsmäßigen Ansatzes erhöht.

§. 168.

Für angefangene Amtshandlungen, welche ohne Verschulden des Notars unvollendet geblieben sind, gebührt dem Notare eine angemessene Vergütung, welche jedoch in keinem Falle die Höhe der für die vollendete Amtshandlung entfallenden Gebühr erreichen darf.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so ist diese Vergütung nach richterlichem Ermessen festzustellen.

§. 169.

Für die Bezahlung der Gebühren haften außer dem Falle besonderer Verabredung alle Personen, welche die Vornahme des Geschäftes verlangt haben oder das Geschäft schließen, zur ungetheilten Hand.

§. 170.

Der Notar ist berechtigt, die Bezahlung seiner Gebühren gleich nach beendeter Amtshandlung zu verlangen.

Zur Deckung der voraussichtlichen Barauslagen kann der Notar auch vor der Vornahme der Amtshandlung einen angemessenen Vorschuß von der Partei begehren.

Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen ist der Notar erst nach erfolgter Bezahlung der Gebühren hinauszugeben verpflichtet.

§. 171.

Der für einen Notar bestellte Substitut ist befugt, die Gebühren sowohl für die von ihm selbst vorgenommenen Amtshandlungen, als auch für die von ihm aus den Acten des substituirten Notars ertheilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einzuheben.

Ist der Substitut für einen suspendirten Notar bestellt, so darf der Letztere an den von dem Substituten eingehobenen Gebühren keinen Antheil nehmen. Ein in dieser Richtung getroffenes Uebereinkommen ist ungiltig.

§. 172.

Der Notar muß die von ihm aufgerechneten Gebühren sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift der Notariatsurkunde, als auch auf der der Partei hinausgegebenen Ausfertigung beglaubigten Abschrift, Beurkundung oder dem Zeugnisse verzeichnen und den Empfang der Urschrift, sowie über Verlangen auch auf der hinausgegebenen Notariatsurkunde bestätigen.

Auf Verlangen und auf Kosten der Partei hat er derselben auch ein besonderes Gebührenverzeichniß, welches im Falle der erhaltenen Zahlung mit der Bestätigung des Empfanges zu versehen ist, hinauszugeben.

§. 173.

Wenn eine Partei Widerspruch gegen die von dem Notare vorgenommene Bemessung der Gebühren erhebt, und wenn die gütliche Vermittlung der Notariatskammer ohne Erfolg bleibt oder von der Partei nicht in Anspruch genommen werden will, sind die Gebühren über Anlangen des Notars oder der Partei durch den am Sitze der Kammer befindlichen Gerichtshof erster Instanz nach Vernehmung des anderen Theiles und allenfalls nach Einholung des Gutachtens der Notariatskammer zu bestimmen (§§. 165, 168).

Der von der Partei gegen den gerichtlichen Bescheid ergriffene Recurs hemmt die Eintreibung des von dem Gerichte bestimmten Betrages nur dann, wenn die Partei diesen Betrag zu Gericht erlegt.

§. 174.

Die Eintreibung der von dem Gerichte bestimmten Gebühren des Notars erfolgt nach denjenigen Vorschriften, welche für die Einbringung der für gerichtliche Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren bestehen

§. 175.

Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Notariatsurkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, welche wegen Mängeln unbrauchbar sind, kommen keine Gebühren zu entrichten; die bereits bezahlten können zurückgefordert werden.

§. 176.

Ein Notar, welcher eine höhere als die in dem nachstehenden Tarife bestimmte Gebühr ansetzt, hat den Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und ist überdieß nach den Vorschriften des X. Hauptstückes zu behandeln.

§. 177.

Der Justizminister ist ermächtigt, über Antrag oder nach Einvernehmung der Notariatskammer nach Maßgabe der örtlichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse die in dem beiliegenden Tarife bestimmten Sätze insgesammt oder zum Theile zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20 Percent der bestimmten Beträge.

§. 178.

Die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme jener des §. 174 finden auch in Ansehung der dem Notare für die Verfassung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung sinngemäße Anwendung.

Der Notar ist auch in diesem Falle verpflichtet, die von ihm angesprochenen Gebühren auf der der Partei ausgefolgten Urkunde zu verzeichnen und diese Angabe zu unterschreiben. Er darf aber hierbei weder seine Eigenschaft als Notar anfügen, noch sein Amtssiegel beidrücken.

Anhang.

Notariatstarif.

§. 1.

Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage;
II. das Zeithonorar;
III. die Entfernungsgebühr und die Reisekosten;
IV. die Schreibgebühr.

§. 2.

I. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Werthsziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmbar ist, nach folgenden Classen bemessen:

1. Classe. Für Eigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- oder Pachtverträge, Leibrenten-, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

bei einem Werthe	bis	200 fl.	1 fl.
„ „ „	über	200 „ bis 500 fl.	2 „
„ „ „	„	500 „ „ 1000 „	3 „
„ „ „	„	1000 „ „ 2000 „	4 „
„ „ „	„	2000 „ „ 5000 „	5 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 5 fl. und einem Zuschlage von $1/2$ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 500 fl. bemessen.

§. 3.

2. Classe. Für Schuldscheine und sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Execution; für Cessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seite des Schuldners oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Execution mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Cautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen:

bei einem Werthe	bis	300 fl.	1 fl.,
„ „ „	über	300 „ bis 800 fl.	2 „
„ „ „	„	800 „ „ 2000 „	3 „
„ „ „	„	2000 „ „ 5000 „	4 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 4 fl. und einem Zuschlage von $1/4$ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 50 fl. bemessen.

§. 4.

3. Classe. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der 2. Classe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 1 fl. und nie mehr als 20 fl.

§. 5.

Wenn bei den in den §§. 2—4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß §. 54 der Notariatsordnung blos die Aufnahme des Notariatsactes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§. 2—4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 1 fl. zu betragen.

§. 6.

Der Werth wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notirten Wertheffecten nach dem Curse des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Miethverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesammtwerthes aller Tauschobjecte, bei Vermögenstheilungen von dem Gesammtwerthe des zu theilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§. 7.

4. Classe. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere:

bei einem Werthe bis 200 fl. . . . . 1 fl.,
„ „ „ über 200 „ bis 1000 fl. 2 „
„ „ „ „ 1000 „ „ 4000 „ 3 „
„ „ „ „ 4000 „ . . . . 4 „
außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 40 kr.

§. 8.

5. Classe. Für die Uebernahme von Geld und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werthe bis 1000 fl. 1/4 Percent, jedoch nie weniger als 1 fl. Bei einem 1000 fl. übersteigenden Werthe ist von dem diesen Werth übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von 1/20 Percent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles sammt Ausfertigung des Empfangsscheines 1 fl., für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger, oder die Rücksendung an den Uebergeber 1 fl., für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 1000 fl. 1 fl., bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§. 9.

Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder blos eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Werthangabe enthält, mit . . . . . 1 fl.;

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 30 kr., für jede folgende Seite mit . . . . . 10 kr.

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen für die ersten zwei Seiten mit 50 kr., für jede folgende Seite mit . . . . 15 kr.;

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . . 1 fl., für jede folgende Seite mit . . . . . 40 kr.

Die sub lit. b in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 1 fl. 40 kr., beziehungsweise 50 kr. zu entrichten;

d) für die Legalisirung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. wenn der Werth des Gegenstandes des Schriftstückes 100 fl. nicht erreicht . . 30 kr.;

II. wenn dieser Werth 100 fl. erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. auf einer Tabular-Urkunde . . . 60 kr.
2. in anderen Fällen . . . . . 1 fl.

Von dem Falle ad II., 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisirung einer Unterschrift nur 30 kr. zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisiren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisiren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisirt würde.

Im Falle ad II., 1. darf die Legalisirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisirt werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würde, auf welcher die Unterschriften legalisirt werden.

e) für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . . . 50 kr.;

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 1 fl.;

g) für die Aufnahme einer bekanntzumachenden Erklärung sammt Bekanntmachung dieser Erklärung und Ertheilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . . . 3 fl., für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit . . . . . 1 fl.;

h) für die Aufnahme eines Hinterlegungs-Protokolles nebst Ausfertigung des Empfangsscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . . 1 fl. 50 kr., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungs-Protokolles mit 1 fl., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungs-Protokolles mit . . . . . 50 kr.;

i) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsactes mit . . . . . 50 kr.; für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsactes, für jeden Bogen mit. . . . . 20 kr.;

k) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsactes mit . . . . . 50 kr.;

l) für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . 1 fl. 50 kr.;

m) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührenbemessung mit . . . . . 50 kr.;

n) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . 20 kr.;

o) für die Aufnahme eines Protokolles (§. 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . . . . 4 fl.

§. 10.

II. Das Zeithonorar.

Das Zeithonorar wird nach Verhältniß der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthsbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferners bei allen Beurkundungen über Thatsachen, und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch blos angefangene, Stunde mit 2 fl. und für jede folgende, wenn auch blos angefangene, halbe Stunde mit 1 fl. bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§. 87 und 88 N.-O. bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 1 fl. und die Schreibgebühr (§. 17 des Tarifes) zu entrichten.

§. 11.

Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§. 12.

Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§. 13.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten durch die in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

§. 14.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Betheiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 1 fl.; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, nebst der tarifmäßigen Gebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen, kann der Notar, wenn er diese Acte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§. 15.

Dem Notar gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, soferne ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Classe. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen andern Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§. 16.

Die im §. 14 und 15 normirten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

§. 17.

IV. Die Schreibgebühr.

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 10 kr.; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 20 kr.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§. 18.

Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsclausel bei Vidimirungen, Legalisirungen oder Bestätigungen von Uebersetzungen, sowie für die behufs Ertheilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Urschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§. 19.

Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§. 2, 3, 4, 5 und 9, lit. a keine geringere Gebühr als ein Gulden zu entrichten.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend das

Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabular-Urkunden.

(In der 43. Sitzung am 2. April 1870 in dritter Lesung angenommen.)

Aus Anlaß der Einführung einer neuen Notariatsordnung finde ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsactes über diesen bedingt:

a) Ehepacten;

b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden;

c) Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden;

d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe;

e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, soferne dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen.

An den sonst bestehenden besonderen Bestimmungen, betreffend das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Errichtung eines Rechtsgeschäftes wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 2.

Für die unbedingte Eintragung eines dinglichen Rechtes oder der Umänderung, Beschränkung oder Aufhebung eines solchen in die öffentlichen Bücher auf Grund von Privaturkunden wird, ohne daß es der Mitunterzeichnung von Seite zweier Zeugen bedarf, erfordert, daß die Unterschrift derjenigen Personen, welche die Urkunden ausgestellt haben, gerichtlich oder notariell beglaubigt sei.

§. 3.

Die Stämpelgebühr für die notarielle Beglaubigung von Parteien-Unterschriften auf den im §. 2 erwähnten Tabular-Urkunden wird auf die Hälfte der in der Tarifpost 66, Absatz 6, des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl. festgesetzten Beträge herabgesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz hat an demselben Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem die neue Notariatsordnung in Geltung tritt.

In den nachbenannten Königreichen und Ländern jedoch: in Galizien und Lodomerien mit Krakau, in der Bukowina, Tirol mit Ausschluß der ehemaligen Kreise Trient und Roveredo, Vorarlberg, Salzburg, Kärnthen, Krain und Dalmatien hat die im §. 1 dieses Gesetzes gegebene Bestimmung erst mit dem Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten, welcher nach

der erfolgten Bestellung einer genügenden Anzahl von Notaren durch Verordnung des Justizministers hiefür bestimmt und im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden wird.

§. 5.

Die im §. 2 gegebene Bestimmung findet auf solche Privaturkunden, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellt worden sind, keine Anwendung.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Genehmigung zum Ankaufe des Waldgrundes Pfaffenberg für das gräflich Czernin'sche Real-Fideicommiß.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Ankauf des in der Steuergemeinde Gerten gelegenen Waldgrundes, „der Pfaffenberg" genannt, Parzelle Nr. 306, im Ausmaße von 12 Joch 1575 Quadratklaftern, und Parzelle Nr. 307, im Ausmaße von 2 Joch 830 Quadratklaftern, für das in Böhmen gelegene und von Hermann Czernin, Grafen v. Chudenic errichtete Real-Fideicommiß Petersburg, sowie die Vereinigung dieses Waldgrundes mit dem genannten Fideicommisse, wird genehmigt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 2. April 1870 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 2. April 1870.

Fürst Carl Auersperg.

Haller,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

über

die Erwerbsteuer.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Gegenstand der Erwerbsteuer.

§. 1.

Der Erwerbsteuer unterliegt der Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder die Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar ohne Unterschied, ob die Unternehmung oder Beschäftigung selbstständig oder im Dienst- oder Lohnverhältnisse betrieben oder ausgeübt wird.

Erwerbsteuerclassen.

§. 2.

Die Erwerbsteuer zerfällt in drei Classen:

Die erste Classe umfaßt alle von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, alle Sparcassen und alle einen Gewinn vertheilenden Versicherungsgesellschaften, Vorschuß- und Consumvereine, sowie alle Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die zweite Classe umfaßt alle übrigen selbstständigen, in die erste Classe nicht eingereihten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

In die dritte Classe gehören die Bezüge, welche aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehen. (§. 25.)

Subjective Steuerpflicht.

§. 3.

Die Erwerbsteuer hat jene physische oder moralische Person zu entrichten, welche die steuerbare Unternehmung oder Beschäftigung ausübt, oder welche im Genusse des steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnbezuges steht.

Befreiungen.

§. 4.

Von der Erwerbsteuer befreit sind:

1. der von der Grundsteuer getroffene Ertrag der Land- und Forstwirthschaft;

2. die Verfertigung von Gewerbserzeugnissen zum eigenen Gebrauche;

3. der Verkauf selbsterzeugter land- und forstwirthschaftlicher Producte;

4. die Activitätsbezüge der Officiere und Mannschaft des k. k. Militärs unbedingt, jene der übrigen im Militärverbande stehenden Personen für die Dauer eines Krieges oder der demselben vorhergehenden Kriegsbereitschaft;

5. Vereine, welche auf dem Principe der Selbsthilfe beruhen, nicht auf Gewinn berechnet sind und ihre Thätigkeit nur auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, wie z. B. Consumvereine, wechselseitige Versicherungsgesellschaften.

Zeitlich befreit von der Erwerbsteuer sind Vorschußvereine für die ersten drei Jahre vom Zeitpuncte ihrer Errichtung.

Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer:

a) in der ersten Classe:

§. 5.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer erster Classe bildet der im Vorjahre erzielte Reinertrag der betriebenen Unternehmung.

b) in der zweiten Classe:

In der zweiten Classe erfolgt die Steuerbemessung auf Grund der durch die hiezu berufenen Com-

missionen (§§. 10—14) im Wege der Abschätzung erhobenen mittleren Ertragsfähigkeit, d. i. des wahrscheinlichen Jahreserträgnisses jeder einzelnen Unternehmung.

c) in der dritten Classe:

Die Grundlage der Bemessung in der dritten Classe bilden in der Regel die steuerbaren Bezüge, welche der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres zu genießen hat.

Bestehen diese Bezüge nicht in barem Gelde, so sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen in Geld zu reluiren.

Rücksichtlich jener Steuerpflichtigen, die erst am Schlusse des Steuerjahres in der Lage sind, ihre Bezüge ziffermäßig anzugeben, haben die Bezüge des dem Steuerjahre vorhergegangenen Jahres der Bemessung als Grundlage zu dienen.

Steuerausmaß.

§. 6.

Die Erwerbsteuer wird mit dem im Wege des Gesetzes festgesetzten Percentsatz bemessen, und zwar:

a) in der ersten Classe von dem ermittelten Reinertrage; sollte aber derselbe nicht 1 Percent des Anlagecapitales der Unternehmung erreichen, von 1 Percent desselben. Bis zu dem Zeitpuncte, wo eine neu errichtete Actiengesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, ist die Steuer von 5 Percenten des Anlagecapitales zu bemessen;

b) in der zweiten Classe von dem commissionell festgestellten wahrscheinlichen Jahreserträgnisse der Unternehmung oder Beschäftigung, jedoch nach Abschlag von 150 fl. und
   1. von 15 Percent bei den handels- und fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen, und
   2. von 30 Percent bei allen übrigen Gewerbsunternehmungen und Beschäftigungen; der Steuerbetrag darf jedoch in keinem Falle geringer, als mit 1 fl. bemessen werden;

c) in der dritten Classe bei einem Einkommen bis einschließlich 1000 fl. von 1/5 des Einkommens, bei einem höheren Einkommen

für die ersten 1000 fl. von $\frac{\text{einem}}{\text{Fünftel}}$,

" " zweiten " " " $\frac{\text{zwei}}{\text{Fünftel}}$,

" " dritten " " " $\frac{\text{drei}}{\text{Fünftel}}$,

" " vierten " " " $\frac{\text{vier}}{\text{Fünftel}}$,

und für den 4000 fl. übersteigenden Theil von dem vollen Betrage des Einkommens.

Erreicht das Einkommen in der dritten Classe nicht 600 fl., so unterliegt dasselbe der Erwerbsteuer nicht.

Unterliegt ein in die dritte Classe gereihter Bezug dem Abzuge einer Dienstverleihungstaxe oder einer nach dem Gesetze vom 13. December 1862, §. 16, T. Post 40, festgesetzten unmittelbaren Gebühr, so ist die Steuer nur in dem Betrage abzunehmen, um welchen dieselbe die im Laufe des Steuerjahres fälligen Tax- oder Gebührenbeträge übersteigt.

Steuerperiode.

§. 7.

Die Bemessung der Erwerbsteuer erster und dritter Classe ist jährlich, jene der zweiten Classe alle zwei Jahre vorzunehmen. Eine Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe der Steuerperiode findet nur in den im §. 28 vorgeschriebenen Fällen statt.

Ort der Besteuerung.

§. 8.

Die steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen sind in der Regel in jenem Bezirke (Stadtgebiete) zur Besteuerung zu bringen, wo der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Fabriken und andere Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo die Fabriksgebäude oder Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelnperson oder von einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbstständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Der Finanzverwaltung bleibt es aber vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die bezügliche Steuerverwaltungsbehörde, beziehungsweise Commission zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese

in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer von Eisenbahnunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61.

Die Erwerbsteuer dritter Classe ist dort zu bemessen, wo der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

Verfallszeit der Erwerbsteuer.

§. 9.

Die Erwerbsteuer ist in der Regel vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Nur von den Gewerben, die im Umherziehen ausgeübt werden (Hausirgewerben), ist die Erwerbsteuer im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf Einmal vorhinein zu erlegen.

Von den Bezügen aus Staats- und öffentlichen Fondscassen wird der tarifmäßig entfallende Betrag bei der Auszahlung derselben in Abzug gebracht.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem, auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

Behörden und Organe für die Erwerbsteuergeschäfte.

§. 10.

Die Bemessung der Erwerbsteuer erster und dritter Classe geschieht durch die Steuerverwaltungsbehörden; die Bemessung der Erwerbsteuer zweiter Classe erfolgt durch eigene Schätzungscommissionen, deren Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Steuerpflichtigen dieser Classe zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur Hälfte gewählt werden. (§. 11.)

Die Commissionsleiter werden von der Regierung ernannt.

Schätzungscommission erster Instanz.

a) Stadt- und Bezirkscommissionen.

§. 11.

Für jeden politischen Bezirk, sowie für jede Stadt oder jeden Industrialort von mehr als 10.000 Seelen wird eine eigene Schätzungscommission bestellt, deren Mitglieder zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur zweiten Hälfte aber von allen Erwerbsteuerpflichtigen, deren Erwerbsteuerschuldigkeit mindestens fünf Gulden beträgt, gewählt werden. Zum Zwecke der Vornahme der Wahl sind die Erwerbsteuerpflichtigen nach der Höhe ihrer Erwerbsteuerschuldigkeit in zwei Wahlkörper nach demselben Grundsatze zu theilen, nach welchem die Eintheilung der Gemeindewähler in die Wahlkörper erfolgt.

Wo anschließend an Städte oder Industrialorte in selbstständigen Gemeinden gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen, kann aus der Stadt oder dem Industrialorte in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden ein besonderer Schätzungsbezirk gebildet werden. Die Schätzungscommissionen werden in diesem Falle in derselben Weise gebildet, wie dieses für die Bezirkscommissionen bestimmt ist.

b) Commissionen für größere Gewerbe und Beschäftigungen.

Für jene Gewerbe und gewinnbringende Beschäftigungen, welche zufolge der bisherigen Gesetze an Erwerb- und an Einkommensteuer der ersten Classe sammt Staatszuschlägen zum mindesten den Betrag von 200 fl. entrichten, und in Hinkunft für jene Gewerbe und gewinnbringende Beschäftigungen, welche auf Grund der gemäß dieses Gesetzes vorgenommenen Einschätzungen einer Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage von mindestens 150 fl. unterzogen werden, sind für die nach dem Ermessen des Finanzministers zu bestimmenden Bezirke besondere Einschätzungscommissionen zu bestellen.

Die Mitglieder dieser Commissionen werden aus den Besteuerten dieser Kategorie zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur andern Hälfte von den Steuerträgern erwählt.

c) Berghauptmannschaftliche Commissionen.

Zur Bemessung der Erwerbsteuer vom Berg- und Hüttenbetriebe werden für den Umfang jeder Berghauptmannschaft, und wenn sich der Bezirk derselben über mehr als ein Landesgebiet mit gesonderter Vertretung erstreckt, für jeden in ein verschiedenes Gebiet fallenden Theil des berghauptmannschaftlichen Bezirkes besondere Commissionen bestellt, welche aus den steuerpflichtigen Bergbau- und Hüttenbesitzern im Commissionsbezirke, dann aus Fachmännern überhaupt, und zwar zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den betreffenden Steuerpflichtigen gewählt werden.

Die Wahl geschieht in allen Fällen durch Abgabe von unterfertigten Wahlzetteln, welche bei dem Gemeindevorstande abzugeben, und wenn es sich um Wahlen zu den Bezirkscommissionen oder zu den sub b, c bezeichneten Commissionen handelt, an die betreffende Behörde einzusenden sind.

Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

In gleicher Weise wird auch für die Mitglieder einer jeden der genannten Commissionen dieselbe Anzahl von Ersatzmännern vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern berufen.

Revisionscommissionen.

§. 12.

Für den Umfang einer jeden Handels- und Gewerbekammer werden für die Dauer von zwei Jahren

eine oder mehrere Revisionscommissionen nach dem Ermessen des Finanzministers bestellt, deren Mitglieder und Ersatzmänner aus den Erwerbsteuerträgern zweiter Classe zur Hälfte von dem Finanzministerium ernannt, zur Hälfte von der Handelskammer gewählt werden. Der Vorsitzende wird vom Finanzministerium ernannt.

Der Revisionscommission steht die Entscheidung über Berufungen gegen die von der Commission erster Instanz vorgenommenen Bemessungen zu.

Referenten der Commissionen.

§. 13.

Als Referenten der Commission fungirt bei berghauptmannschaftlichen Commissionen ein Mitglied der betreffenden Berghauptmannschaft, bei anderen Commissionen ein Finanzorgan. Diese Referenten werden von der Regierung bestellt und haben, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein Stimmrecht.

Die Commission kann für einzelne Fälle auch Referenten aus ihrer Mitte zu wählen.

Wirkungskreis der Commissionen.

§. 14.

Die Commissionen sind im Allgemeinen zur Ermittlung des Ertrages der steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen zur Errichtung des Erwerbsteuerkatasters (§. 22) und zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen berufen, nach Maßgabe, welcher letzteren sie die entfallende Steuerquote nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermitteln und den Einhebungsämtern bekanntzugeben haben.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

§. 15.

Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder der an ihrer Stelle einberufenen Ersatzmänner anwesend ist. Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsmitglieder eine Commission nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Kostenaufwand für die Commissionen.

§. 16.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmungen.

a) Einbringung von Anzeigen überhaupt.

§. 17.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, binnen einer von der Landes-Finanzbehörde zu bestimmenden Frist die Anzeige über seine Unternehmung oder Beschäftigung bei dem Gemeindevorstande jenes Ortes einzubringen, welcher nach §. 8 der Standort der Unternehmung oder Beschäftigung, beziehungsweise der Zahlungsort für die steuerpflichtigen Bezüge, oder der Wohnort des Steuerpflichtigen ist.

Geschieht die Anzeige mittelst eines Machthabers, so ist — insoferne er nicht zufolge seiner Anstellung zur Einbringung einer solchen Anzeige ermächtigt ist — die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

b) Anzeigen für die erste Erwerbsteuerclasse.

§. 18.

Die Actiengesellschaften und alle in die erste Classe gehörigen Anstalten, welche gesetz- oder statutenmäßig zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben eine vollständige Bilanz unter Anschluß der Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte vorzulegen.

c) Anzeigen für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

§. 19.

Die Anzeigen für die in die zweite Classe eingereihten selbstständigen Unternehmungen haben den Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen, die Unter-

nehmung oder Beschäftigung nebst dem Standorte derselben, die Betriebsmittel und Werksvorrichtungen, insbesondere die Anzahl der vorhandenen Maschinen und Apparate, die Anzahl und den Umfang der Werkslocalitäten und Verschleißstätten und den wirklichen Miethzins derselben, das Betriebspersonale und die Hilfsarbeiter nach Gattung und Zahl, die Bezüge derselben, bei Pachtunternehmungen überdieß die Bestandobjecte nach Beschaffenheit und Umfang nebst dem Pachtschillinge sammt Nebenleistungen zu enthalten.

Bei Bergbau- und Hüttenbetriebsunternehmungen ist das Bergwerksobject und alles Zugehör desselben zur Gewinnung, Förderung und Aufbereitung, sowie auch zur Zugutebringung der Mineralien und weiteren Verarbeitung des Rohproductes, wie solches als Einlage im Bergbuche erscheint, erschöpfend nachzuweisen.

Weder die Regierungsorgane noch die Schätzungscommissionen sind berechtigt, zum Zwecke der Erhebung dieser Daten die Einsichtnahme der Geschäftsbücher zu verlangen.

d) Anzeigen dritter Classe.

§. 20.

Die Anzeigen über die in die dritte Classe gereihten Bezüge aus Lohn- und Dienstverhältnissen haben die nähere Bezeichnung des Bezuges, insbesondere ob derselbe in Geld oder Naturalien besteht, sowie den Namen, Stand und Wohnort des Bezugsberechtigten und des zur Entrichtung solcher Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

Von der Einbringung dieser Anzeigen sind Jene befreit, deren Bezüge aus Staats- und öffentlichen Cassen fließen.

Prüfung der Anzeigen

§. 21.

Die von den Gemeindevorständen gesammelten Anzeigen sind der betreffenden Steuerbehörde unter Anschluß eines von der Gemeindevorstehung verfaßten Ausweises über die im Gemeindebezirke bestehenden steuerpflichtigen Unternehmungen oder Beschäftigungen und die in einem steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnverhältnisse stehenden Personen vorzulegen, welche die Anzeigen, so weit sie die zweite Erwerbsteuerclasse betreffen, den competenten Schätzungscommissionen (Bezirk-, Stadt-, berghauptmannschaftlichen Commissionen) zu überweisen, in Betreff der Anzeigen der ersten und dritten Classe aber Amt zu handeln hat.

Die an die Schätzungscommission gelangenden Anzeigen sind sohin von derselben nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige, als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen im kürzesten Wege vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von den Commissionen oder Steuerbehörden in Bezug auf sein Gewerbe, seine Beschäftigung oder die ihm nach §. 20 obliegenden Anzeigen abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerumlage nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

Werden die Anzeigen nicht innerhalb der festgesetzten Frist und über erfolgte wiederholte Aufforderung der Commission eingebracht, so ist die Commission berechtigt, die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzunehmen.

Errichtung der Erwerbsteuerkataster.

§. 22.

Ueber sämmtliche, der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsunternehmungen werden Kataster errichtet, deren Einrichtung durch eine besondere Vorschrift zu regeln ist.

Feststellung der Steuergrundlage und Bemessung der Steuer.

a) Für die Erwerbsteuer erster Classe.

§. 23.

Bei Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten ist der steuerbare Reinertrag aus den nach §. 18 vorzulegenden Rechnungsbehelfen genau zu ermitteln.

Zu diesem Behufe sind von dem nach der Bilanz sich ergebenden Gesammt-Bruttoerträgnisse vorerst die schon durch eine directe Steuer unmittelbar getroffenen Erträgnisse auszuscheiden und von dem sonach verbleibenden Betrage nur die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten in Abzug zu bringen.

Jene Theile des Erträgnisses, aus welchen Reservefonds zu dem Zwecke gebildet werden, um die durch die Abnützung des Betriebsmateriales verursachten Kosten zu decken, bleiben insolange steuerfrei, als sie nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitales oder zur Vertheilung unter die Actionäre verwendet werden. Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden. Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

Dagegen bilden die Beträge, welche die Vereine (Gesellschaften) an Dividenden, Tantièmen, Gewinnsten, Zinsen u. dgl. entrichten, keinen Gegenstand des Abzuges.

Den nicht auf Actien gegründeten Sparcassen, Sparvereinen und gewerblichen oder landwirthschaftlichen Vorschußcassen, welche Geldeinlagen in kleinen Beträgen annehmen, wird gestattet, auch die

an ihre Erleger im Grunde der Sparcassebüchel, Einlagsbüchel oder Cassescheine hinauszuzahlenden Interessen unter die Ausgaben einzustellen.

Ebenso sind Hypothekarinstitute, welche Pfandbriefe ausgeben, berechtigt, die Zinsen, die sie für diese Pfandbriefe bezahlen, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekaranlehen ausgefertigt sind, als Ausgaben in Abzug zu bringen.

Kann ein Reinertrag nicht ausgewiesen werden, so ist die Gesammtsumme des Anlagecapitales, von welchem die in der Unternehmung verwendeten Passivcapitalien nicht abzuziehen sind, zu ermitteln.

Jene Actiengesellschaften, welche von dem ihnen durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz eingeräumten Rechte, ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung die entfallende Quote von der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, bei der an die Stelle der bisherigen Einkommensteuer nunmehr tretenden Erwerbsteuer erster Classe den entsprechenden Abzug zu machen.

Bei Anlehen, welche von Actiengesellschaften nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, ist ein solcher Abzug jedoch nicht zulässig, wenn er nicht vertragsmäßig bedungen würde.

b) Für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

§. 24.

Bei den in die zweite Classe eingereihten Unternehmungen sind zum Zwecke der Steuerumlage das wahrscheinliche Erträgniß derselben unter genauer Berücksichtigung aller nach §. 19 beigebrachten Behelfe und aller sonstigen, auf dasselbe Einfluß habenden Umstände zu erheben. Als Auslagen dürfen hiebei gleichfalls nur die wirklichen Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, keineswegs aber die Zinsen der etwa vom Unternehmer verwendeten fremden Capitalien in Abzug gebracht werden.

Der von der Gebäudesteuer getroffene Mieth- oder Nutzungswerth der Gebäude-Räumlichkeiten, welche zum Betriebe der Gewerbsunternehmung dienen, ist jedenfalls in Abzug zu bringen.

Ferner darf auch, wenn ein Gewerbe ohne Hilfsarbeiter betrieben wird, das Erträgniß desselben niemals mit einem geringeren Betrage, als welcher dem jährlichen Arbeitsverdienste eines Hilfsarbeiters mittlerer Tauglichkeit gleichkommt, eingeschätzt werden.

c) Für die Erwerbsteuer dritter Classe.

§. 25.

Bei der ziffermäßigen Feststellung der nach §. 20 mittelst Anzeigen zur Kenntniß gelangenden Dienst- und Lohnbezüge ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Besteuerung alle fixen und veränderlichen Lohnbezüge unterliegen, sie mögen in Geld oder Naturalien, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen.

Insbesondere gehören in diese Kategorie die Genüsse, welche die bei Gemeinden, Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Corporationen, Anstalten und Privaten als Beamte, Secretäre, Erzieher, Haushofmeister, Hausofficiere ꝛc. in Anstellung oder Verwendung stehenden Personen beziehen; die Dienstbezüge der geistlichen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften; sämmtliche Bezüge jener Individuen, welche bei den in die erste oder zweite Classe gehörigen Erwerbsunternehmungen als Beamte, Werksleiter, Maschinisten, Provisoren, Subjecte, Commis, Concipienten, Sollicitatoren, Schreiber oder unter was immer für einer Benennung im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen.

Die ortsüblichen Preise, nach welchen zufolge der Bestimmung des §. 5 die Naturalien zu reluiren sind, werden von den politischen Bezirksbehörden gemeindeweise erhoben und der Steuerbehörde bekannt gegeben.

Die nach §. 6 vorzuschreibenden Steuerquoten sind den nach §. 3 zur Zahlung Verpflichteten bekannt zu geben.

Veröffentlichung der Bemessungsresultate.

§. 26.

Der Zeitpunct der Beendigung des Steuerbemessungsgeschäftes in jedem Bezirke ist durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß Jedermann die Einsichtnahme in die Steuervorschreibungs-Register freisteht. Die Einsichtnahme in die nach §. 17 von den Steuerpflichtigen zu überreichenden Anzeigen ist nicht gestattet.

Reclamationen.

§. 27.

Jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher die ihm vorgeschriebene Steuerquote zu hoch oder die eines anderen Gewerbsunternehmers oder Bediensteten zu nieder findet, ist berechtigt, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Abschluß der Bemessungsoperate (§. 26) zu reclamiren. Die Reclamation ist bei der Erwerbsteuer zweiter Classe bei jener Commission einzubringen, welche die Steuerbemessung vornahm, für die Erwerbsteuer erster und dritter Classe aber bei der Steuerbehörde.

Der Reclamant ist verpflichtet, den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Bemessungsergebnisse beizubringen, widrigens auf die Reclamation kein Bedacht zu nehmen ist.

Reclamationen, die nach abgelaufener Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Jede Commission und auch die Steuerbehörde erster Instanz hat bei Richtigbefund der Reclamation eine neuerliche Bemessung vorzunehmen.

Wird die Reclamation zurückgewiesen oder derselben nur theilweise stattgegeben, so ist im Bescheide eine kurze Begründung beizufügen und es steht dem Reclamanten das Recht zu, seine Berufung, und zwar gegen Beschlüsse der bezirksstädtischen und berghauptmannschaftlichen, dann der für große Gewerbe und Beschäftigungen bestellten Commissionen (§. 11) bei der Revisionscommission gegen Beschlüsse der Steuerbehörde erster Instanz bei der Finanzbehörde innerhalb der von der Bemessungscommission in dem dießbezüglichen Bescheide festzustellenden Frist, die jedoch nicht sechs Wochen überschreiten darf, im Wege der betreffenden Bemessungscommission, beziehungsweise Steuerbehörde, einzubringen.

Gegen die Entscheidung der Revisionscommission über Reclamationen gegen Bemessungen der Bezirkscommissionen, sowie gegen die Entscheidungen der Landesbehörde gegen die Bemessungen der Steuerbehörden erster Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die Reclamation hebt die Verpflichtung zur Einzahlung der ursprünglich bemessenen Steuer nicht auf.

Wird derselben stattgegeben, so wird die Steuerausgleichung nachträglich vorgenommen.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.

1. An der Erwerbsteuer erster und zweiter Classe:

a) Durch Zuwachs.

§. 28.

Wenn im Laufe des Steuerjahres Unternehmungen neu entstehen, so hat der Steuerpflichtige innerhalb 14 Tagen von dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung die Anzeige (§. 17) hievon im Wege des Gemeindevorstandes des Standortes der Unternehmung oder Beschäftigung bei der competenten Steuerbehörde zu machen, welche die Anzeige, wenn es sich um eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zweiter Classe handelt, an die betreffende Commission (§§. 11 und 12) allsogleich übersendet, von welcher die Steuergrundlage in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 24 festzustellen ist. Ueber die die erste und dritte Classe betreffenden Anzeigen hat die Steuerbehörde Amt zu handeln. Die Besteuerung erfolgt hiernach von dem, dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung zunächst folgenden Steuerquartale.

b) Abfall der Erwerbsteuer.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine in die Erwerbsteuer erster oder zweiter Classe gezogene Beschäftigung theilweise oder ganz auf, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung oder Einschränkung der steuerpflichtigen Unternehmung die Abschreibung der betreffenden Steuer von dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuerquartale zu veranlassen.

2. An der Erwerbsteuer dritter Classe:

a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht oder der bereits besteuerte sich der Art erhöht, daß ein anderes Steuerausmaß (§. 6) begründet erscheint, ist durch den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten binnen 14 Tagen von dem Zeitpuncte des Zuwachses an die Anzeige im Wege des Gemeindeamtes bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen, welche die Bemessung der Steuer von jenem Monate veranlaßt, welcher auf den Zeitpunct des Bezugszuwachses folgt.

b) Durch Abfall.

Erlischt im Laufe des Steuerjahres der steuerpflichtige Bezug ganz oder theilweise, so kann der zur unmittelbaren Entrichtung der Steuer Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung verlangen, welche, insoweit sich der Grund des Begehrens erwahrt, von dem auf den Zeitpunct des Ansuchens nächstfolgenden Monate an in dem entsprechenden Betrage zu veranlassen ist.

Aenderung im Wohnsitze der in die dritte Classe gereihten Steuerpflichtigen.

§. 29.

Wenn der in die dritte Erwerbsteuerclasse gereihte Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen ordentlichen Wohnsitz in einen außer dem Einhebungsbezirke gelegenen Ort überträgt, so ist er gehalten, hievon binnen 14 Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, und ist sohin die Steuervorschreibung, von dem auf die Anzeige folgenden Monate angefangen, auf den neuen Aufenthaltsort zu übertragen und der Kataster richtig zu stellen.

Strafbestimmungen.

§. 30.

Verschweigungen oder unrichtige Angaben, welche in der Absicht geschehen, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, sind mit dem Vier- bis Sechsfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte.

Außerdem ist der Betrag, um welchen die Gebühr verkürzt wurde, nachzuzahlen.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse, welche von den Steuerbehörden erster Instanz unter Angabe

der Gründe zu fällen sind und gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde als letzte Instanz zulässig ist, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Andere Unterlassungen der gesetzlichen Vorschriften oder Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Bemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1—100 fl. geahndet werden, gegen welche, falls die Strafe 10 fl. übersteigt, ein Recurs binnen 30 Tagen zulässig ist.

Haftung für die Strafe und Steuer.

§. 31.

Vereine, Gesellschaften, Handlungshäuser und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber, überhaupt hinsichtlich der ihnen durch das Erwerbsteuergesetz auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften nebst den Fällen, in denen sie selbst als einer Uebertretung schuldig zu behandeln sind, für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

Im Falle der absichtlich unterlassenen Einbringung einer Anzeige haftet der zur Einbringung derselben Verpflichtete für die entfallende Steuer, wie für die ausgesprochene Strafe.

Einbringung und Zuweisung der Geldstrafen.

§. 32.

Die Geldstrafen sind, sowie die Steuer selbst, einzubringen und fließen dem Gemeinde-Armenfonde zu.

Verjährung der Strafbarkeit.

§. 33.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Rücksichtlich der Uebertretungen, wobei eine Verkürzung nicht unterlaufen kann, wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten nach Ablauf jenes Steuerjahres vollendet.

Zeitpunct des Aufhörens der bisherigen Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster und zweiter Classe.

§. 34.

Mit dem Zeitpuncte der Einhebung der Erwerbsteuer nach diesem Gesetze treten die über die jetzige Erwerbsteuer, dann über die bisherige Einkommensteuer erster und zweiter Classe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Der §. 8 dieses Gesetzes tritt jedoch in Betreff der von Actiengesellschaften zu entrichtenden dermaligen Erwerbsteuer, dann der Einkommensteuer erster Classe am 1. Juli 1870 in Wirksamkeit.

Gesetzesvollzug.

§. 35.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Herrenhause am 4. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 4. März 1870.

Fürst Carl Auersperg.

Roschmann,
Schriftführer.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wodurch das

Finanzministerium zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium und der privilegirten ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft über die Auflassung des Staatsgarantieverhältnisses, dann mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium über die Theilung der Einkommensteuer dieser Gesellschaft ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium, beziehungsweise mit der privilegirten ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft über die Auflassung des Staatsgarantieverhältnisses und über die Theilung der Einkommensteuer dieser Gesellschaft das nachfolgende Uebereinkommen abzuschließen:

§. 1.

Die zufolge der Aufhebung des ausschließenden Beschiffungsrechtes auf der Donau und ihren Nebenflüssen der privilegirten ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft vom Staate in Gemäßheit des Vertrages vom 23. Mai 1857 als Entschädigung gewährte Erträgnißgarantie wird mit 1. Jänner 1869 außer Kraft gesetzt, und erlöschen von diesem Tage angefangen alle mit diesem Vertragsverhältnisse in Verbindung gestandenen Rechte und Pflichten.

§. 2.

Die privilegirte erste Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft hat demnach von diesem Tage an keinen Anspruch auf Staatsgarantie, noch auf irgend eine andere Staats-Subvention oder Entschädigung, dieselbe hat hingegen von demselben Tage an das vollständige Eigenthums- und Verwaltungsrecht aller ihrer für die Schifffahrt angeschafften Mobilien und Immobilien und werden bei Ausübung dieses Rechtes nur die in den Gesellschaftsstatuten enthaltenen sonstigen, nicht aus dem Garantieverhältnisse herrührenden Bestimmungen maßgebend und bindend sein.

§. 3.

Zu dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Gesellschaftseigenthume gehört jedoch die im Betriebe der ersten Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft stehende Staatseisenbahn Fünfkirchen-Mohács nicht. Vielmehr wird das Uebereinkommen vom 20. Juli 1853 und das Additionalübereinkommen von 1861 mit alleiniger Ausnahme des §. 9 dieses Vertrages aufrecht erhalten; in Bezug auf diesen Paragraph verzichtet die ungarische Regierung ausdrücklich auf die Dauer von 30 Jahren, die vom Beginne des Betriebes anzurechnen sind, auf das der Staatsverwaltung in dem nunmehr außer Wirksamkeit gesetzten §. 9 vorbehaltene Recht der auch früheren halbjährigen Kündigung.

§. 4.

Die erste Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft hat die runde Summe von zwei und drei Viertel Millionen (2,750.000 fl. österr. Währ.) bar in vier sechsmonatlichen Raten mit vom 1. Jänner 1869 zu berechnenden fünfpercentigen Zinsen im Quotenverhältnisse von 70 zu 30 den beiden Finanzministerien zur Verfügung zu stellen, und in die zu bezeichnende österreichische, beziehungsweise ungarische Casse einzuzahlen.

§. 5.

Die erste Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft wird von jeder weiteren Rückzahlung der an dieselbe in den Jahren 1858 bis einschließlich 1865 von der Staatsverwaltung geleisteten Erträgnißzuschüsse im Betrage von 8,532.373 fl. 78 kr. an Capital und Zinsen enthoben.

§. 6.

In Bezug auf die Besteuerung wird zwischen den beiden Finanzministern mit der Giltigkeit vom 1. Jänner 1868 an die Vereinbarung getroffen, den Betrieb der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft in drei Strecken, und zwar:

a) die österreichische von Passau bis Theben,
b) die ungarische von Theben bis Orsova (mit Einschluß der ungarischen Nebenflüsse der Donau),
c) auf die ausländische

zu theilen.

§. 7.

Als Maßstab, nach welchem der Reinertrag für jede dieser drei Strecken zum Behufe der Besteuerung, beziehungsweise der Theilung der Einkommensteuer zu vertheilen ist, wird das aus dem Betriebe der einzelnen Linien erzielte Brutto-Erträgniß angenommen.

§. 8.

Die Steuer für die Strecke Passau-Theben fällt der österreichischen Finanzverwaltung, jene für die Strecke Theben-Orsova (sammt den ungarischen Nebenflüssen) fällt der ungarischen Finanzverwaltung zu.

Die Steuer für die ausländische Strecke wird nach dem Quotenverhältnisse, nach welchem die beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu den gemeinsamen Auslagen beitragen, zwischen der österreichischen und ungarischen Finanzverwaltung vertheilt.

§. 9.

Zum Behufe der Steuerbemessung hat die k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft nebst dem steuerbaren Reinerträgnisse der Gesammtunternehmung das Brutto-Erträgniß jeder der drei verschiedenen Strecken getrennt nachzuweisen.

§. 10.

Die Ermittlung und Feststellung des steuerbaren Reinerträgnisses zum Behufe der Besteuerung wird von der Steuerbehörde ermittelt, wo der Sitz der Gesellschaft sich befindet, daher gegenwärtig von den österreichischen Steuerbehörden vorgenommen. Die Operate dieser Ermittlung sind dem königlich-ungarischen Finanzministerium mitzutheilen.

§. 11.

Die Bemessung der Einkommensteuer sammt allen Zuschlägen ist auf Grund der ermittelten Reinerträgniß-Tangenten bezüglich der österreichischen und der ausländischen Strecke von den k. k. österreichischen Steuerbehörden nach den österreichischen Gesetzen und Vorschriften, bezüglich der ungarischen Strecke von den königlich-ungarischen Steuerbemessungsorganen nach den ungarischen Gesetzen und Vorschriften zu bewirken.

§. 12.

Die Einhebung der so bemessenen Einkommensteuer sammt Zuschlägen besorgen auch für die ungarische Finanzverwaltung die betreffenden Organe der österreichischen Finanzverwaltung.

§. 13.

Dieses Uebereinkommen, welches stempelfrei ist, wird in drei gleichlautenden Exemplaren für die drei Vertragsparteien ausgefertigt.

Bericht

des Ausschusses über den von der Regierung vorgelegten Entwurf:

I. eines Gesetzes, wodurch §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141 R.G.Bl., über die Reichsvertretung ergänzt wird, und

II. eines Gesetzes über die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 82 R. G. Bl., in Betreff der Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Ad I.

Nach dem §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141 R. G. Bl., bleibt es Sr. Majestät dem Kaiser vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

Es ließe sich daher nicht ohne Grund behaupten, daß schon nach dem Wortlaute dieser Bestimmung des Staatsgrundgesetzes Sr. Majestät dem Kaiser auch in dem im vorliegenden Gesetzentwurfe vorausgesetzten Falle vorbehalten bleibt, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, da auch in diesem Falle ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag wenigstens bezüglich einzelner Wahlbezirke nicht zum Vollzuge kommen lassen.

Wenn sich aber auch die Ansicht geltend machen kann, daß der Wortlaut des §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141 R. G. Bl., auf den in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorausgesetzten Fall keine Anwendung finde, so läßt sich zum mindesten nicht leugnen, daß die Bestimmung dieses Gesetzentwurfes in dem Geiste des §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141 R. G. Bl., gelegen und daß es demnach geboten sei, jede Interprätationsdifferenz dadurch zu lösen, daß die ausdrückliche Bestimmung dieses Gesetzentwurfes zum Gesetze erhoben wird.

Es wird hiedurch, selbst wenn man ein Recht der Landtage auf Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch dieselben annimmt, nicht nur dieses Recht nicht verletzt, sondern vielmehr nur das Recht jeder einzelnen Reichsrathswahlgruppe, sich in dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes vertreten zu sehen, für den Fall gewahrt und geschützt, in welchem Verhältnisse eingetreten sind, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch den Landtag nur bezüglich einzelner Wahlgruppen nicht zum Vollzuge kommen lassen.

Es wird durch die in diesem Entwurfe beantragte gesetzliche Bestimmung durchaus kein Hinderniß der allfälligen allgemeinen Einführung directer Wahlen geschaffen, sondern einer solchen Einführung vielmehr dadurch entgegengekommen, daß die Zahl der Fälle, in welchen schon vorläufig der Vollzug der Wahl unmittelbar stattfinden kann, vermehrt wird.

Der Ausschuß hält daher die Annahme des Gesetzentwurfes, jedoch mit der Beschränkung für gerathen, daß die Bestimmung des letzten Alinea der Regierungsvorlage hinwegzulassen sei; denn die in diesem Alinea enthaltene Bestimmung, daß das Mandat der so gewählten Abgeordneten gleichzeitig mit jenem der übrigen vom Landtage gewählten Mitglieder erlischt, erscheint überflüssig, weil schon der §. 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141 R. G. Bl., die auch für die nach diesem Gesetzentwurfe gewählten Abgeordneten geltende allgemeine Regel enthält, daß die Function der aus einem Lande und nicht blos der aus einem Landtage in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages erlischt.

Die nochmalige Aufnahme einer Bestimmung über die Mandatsdauer in das gegenwärtig zu beschließende Gesetz würde daher gegen die legislatorische Oekonomie verstoßen, könnte aber sogar noch den Irrthum hervorrufen, daß hiedurch eine von den bereits in Wirksamkeit stehenden gesetzlichen Anordnungen abweichende Bestimmung geschaffen worden sei.

Ad II.

Die Annahme des ad I besprochenen Gesetzentwurfes macht selbstverständlich auch ein Gesetz über die Durchführung der darin zugelassenen unmittelbaren Wahlen nothwendig.

Die Anwendung dieses Gesetzes kann sich, jedoch allerdings, wie es in dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe geschieht, darauf beschränken, daß auch auf solche Wahlen das Gesetz vom 29. Juni 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes sinngemäße Anwendung zu finden hat.

Nur hält es der Ausschuß für nothwendig, in dieses Gesetz auch die gleiche Vollzugsclausel aufzunehmen, welche das Gesetz vom 29. Juni 1868 enthält.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den in ·/. und ·//. beigedruckten beiden Gesetzentwürfen seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 31. März 1870.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

Gesetz,

wodurch

§. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Zahl 141 R. G. Bl., über die Reichsvertretung ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich den §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung, durch nachstehende Bestimmung zu ergänzen:

Ebenso kann der Kaiser in dem Falle, daß die Vertretung eines Landes im Reichsrathe dadurch unvollständig wird, daß einzelne Gruppen im Landtage entweder gar nicht oder nur theilweise vertreten sind, oder die aus einer Gruppe gewählten Landtags-Abgeordneten die Wahl in den Reichsrath nicht annehmen, oder die in den Reichsrath gewählten Abgeordneten ihr Mandat zurücklegen oder in Folge dauernder Verhinderung als ausgetreten zu betrachten sind, die Vornahme unmittelbarer Wahlen durch die betreffenden Gebiete, Städte und Körperschaften anordnen.

Gesetz

über die

Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Zahl 82 R. G. Bl., in Betreff der Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 29. Juni 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes findet auch auf die Vornahme jener Wahlen, welche auf Grund des Gesetzes vom . . . . . über die Ergänzung des §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, betreffend die Reichsvertretung, vorgenommen werden, sinngemäße Anwendung.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern beauftragt.

Bericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf für die Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis nach Görz.

Diese Gesetzvorlage ist auf Grund des vom hohen Hause in der Sitzung am 9. März d. J. gefaßten Beschlusses unter Geschäftszahl 705-A. H. dem Eisenbahnausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Die Kronprinz-Rudolfs-Bahn soll wesentlich zwei Zwecken dienen. Sie soll Industrie und Handel der Alpenländer heben und weiters an dem durch das adriatische Meer zu vermittelnden Handel über Linz nach dem Norden und Westen von Böhmen und Deutschland, wie theilweise über Villach und dem Brenner nach dem Bodensee, einen entsprechenden Antheil nehmen. Diese beiden Zwecke widersprechen sich nicht, sondern sie stimmen in ihren Anforderungen an die Rudolfs-Bahn im Wesentlichen überein.

Die Förderung des erstgenannten Zweckes fordert jedoch mehrere einzelne Zweigbahnen, welche bisher in Kärnthen (Launsdorf-Mössel und St. Veit-Klagenfurt) die Rudolfs-Bahn selbst besorgte, in Steiermark aber (Leoben-Vordernberg und Hieflau-Eisenerz) den Industrielleu zu bauen überläßt; außerdem fordert dieser erste Zweck aber noch dringend eine entsprechende Abzweigung, eine directe Verbindung mit Udine, für den so wichtigen Handel der Alpenländer nach Italien. Hingegen der zweite Zweck verlangt eine möglichst kurze Verbindung von Linz-Villach mit der Adria, welche Verbindung zugleich der Industrie und dem Handel der Alpenländer zu Gute kömmt.

Die Beschaffenheit des Terrains in den Alpenländern, welche der Anlage und dem Betriebe der Eisenbahnen meist sehr ungünstig ist, macht die Erreichung dieser beiden Zwecke im hohen Grade schwierig und kostspielig. Die zu dem Ende großen Theils schon darauf verwendeten Kosten, welche vom Staate die Zinsengarantie genießen, haben mit Schluß 1869 für 46 Bahnmeilen bereits 58 Millionen Gulden betragen. Abgesehen von der gleichfalls durch die Rudolfs-Bahn in Bau genommenen Strecke Laibach-Tarvis ist die der Hauptlinie angehörige, über 11 Meilen lange Theilstrecke Weyer-Rottenmann noch im Bau begriffen und wird nach der im Jahre 1871 zu gewärtigenden Vollendung dieser Strecke die bis dahin etwas über 57 Meilen umfassende Rudolfs-Bahn ein mit fünf Percent in Silber zu verzinsendes und zu amortisirendes Anlagecapital von etwas über 78 Millionen Gulden repräsentiren.

So ist die derzeitige Situation, in welcher an die Volksvertretung neuerdings wieder die Aufforderung zur Entschließung einer Verausgabung von:

für die Bahn Tarvis-Görz	14.64 M.	25,425.000 fl.
und für Görz-Triest . .	5·40 M.	circa 6,765.000 „
zusammen .	20 M. .	32,190.000 fl.

herantritt; denn wenn dieser hohe Betrag in der Regierungsvorlage auch nicht ausdrücklich genannt ist, so ist dieß doch die unvermeidliche Consequenz der Bewilligung des zunächst allerdings nur auf drei Millionen lautenden Credites für das laufende Jahr.

Die bisherigen Ergebnisse derjenigen Strecken der Rudolfs-Bahn, welche seit ½, zum Theile seit 1½ Jahr im Betrieb stehen, können kein Anhalten zu einer Folgerung für die Zukunft geben, nicht blos weil die Zeit zu kurz ist, sondern weil das wichtige Verbindungsglied Rottenmann-Weyer fehlt, wodurch begreiflich wird, das die bisherigen Einnahmen nicht viel mehr als die Betriebsauslagen betragen haben. Zudem liegt auf der Hand, daß das Betriebsresultat der bereits fertigen

Strecken ein ganz anderes sein würde, wenn die Verbindung des ganzen Netzes mit dem adriatischen Meere auf kürzestem Wege hergestellt wäre; dern gerade der Transitohandel ist derjenige, welcher der Bahn auf ihrer ganzen Länge, daher in hervorragender Weise zu Guten kömmt. Durch den lokalen Verkehr kann die Rudolfs-Bahn wohl auf einzelnen Theilstrecken, aber kaum je in ihrer ganzen Ausdehnung rentabel werden.

Die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit einer in Villach abschließenden Bahnlinie ist, wie in der Denkschrift der Regierungsvorlage ganz richtig hervorgehoben wird, schon im §. 2 der Concessionsurkunde der Rudolfs-Bahn vom 11. November 1866 zum Ausdrucke gelangt, indem die Concessionäre die Verpflichtung übernahmen, auf Verlangen und nach Wahl der Staatsverwaltung eine Eisenbahn von Villach entweder nach Triest oder einen anderen Küstenpunct mit Einschluß einer Linie bis zur Reichsgränze in der Richtung gegen Udine herzustellen. Auch das hohe Haus hat in beiden zuletzt verflossenen Jahren bei Erledigung mehrerer dießbezüglichen Petitionen, wie insbesondere der Landesausschüsse zu Triest und Görz, mit dem Beschlusse vom 10. Juni 1868 an die Regierung die Aufforderung gerichtet, sobald als möglich zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Weiterführung der in Villach zusammentreffenden Bahnlinien nach Oberitalien und an das adriatische Meer in kürzester Zeit in jenen Richtungen zu Stande gebracht werden sollte, welche dem Interesse der Industrie und des Handels in Oesterreich am meisten entsprechen.

In neuester Zeit ist hierzu noch ein Motiv gekommen, welches für die beschleunigte Verbindung der Rudolfs-Bahn mit der Adria spricht, nämlich die Eröffnung des Suezcanales. Die hohe Bedeutung des Suezcanales für den indischen Handel kann hier als bekannt vorausgesetzt werden. Will Oesterreich durch seinen Hafen in Triest oder vielleicht an einem anderen Küstenpuncte davon den möglichsten Vortheil ziehen, so darf es mit der Ausführung der in Rede stehenden Bahn keine Zeit verlieren, um bezüglich des über den Brenner führenden Handels durch das seither verloren gegangene Venedig nicht ganz ausgeschlossen zu werden, und bezüglich des über Linz nördlich und westlich ziehenden Verkehres diesen zur Geltung bringen zu können, bevor er sich andere Wege gesucht und geschaffen hat.

Der vorzüglichste Grund jedoch, welcher den Ausschuß nach reiflicher Ueberlegung bestimmte, auf die in Frage stehende Vollendung der Rudolfs-Bahn einzurathen, liegt in der dadurch zu erlangenden Hebung der Industrie und des Handels der Alpenländer. Vor Allem ist es die Eisenindustrie dieser Länder, welche einer so hohen Entwicklung fähig ist, daß im wahren Interesse des Staates selbst so bedeutende Auslagen, wie sie hier in Verhandlung stehen, nicht abschrecken dürfen, wenn es dem Staate einigermaßen möglich ist, sie bis zu einem nicht zu entfernten Zeitpuncte verausgaben zu können.

Um zu einer Vorstellung von der Entwicklungsfähigkeit der alpinen Eisenindustrie zu gelangen, mag bemerkt werden, daß die Erzberge zu Eisenerz in Steiermark und zu Hüttenberg in Kärnthen in Menge und Güte der Eisensteine in ganz Europa einzig dastehen. Werden diese Naturschätze entsprechend den Anforderungen der Neuzeit ausgebeutet, so kann dadurch nicht allein jedem Bedarfe an Eisen im Inlande billig entsprochen, sondern in Anbetracht der Qualität zugleich ein nicht unerheblicher Theil zu lohnenden Preisen nach außen abgesetzt werden. Daß dieß bisher nicht geschehen ist, nicht geschehen konnte, liegt vor Allem die Schuld an den enormen Transportskosten sowohl bei Beschaffung der Rohmaterialien, wie beim Versenden der fertigen Fabrikate; denn 10 kr. Transportskosten pr. Centner und Meile ist in diesen Ländern auf ihren gebirgigen Straßen sehr gewöhnlich und steigt nicht selten auf 15 und sogar auf 20 kr. Wenn hierzu noch in Betracht gezogen wird, daß der Eisenverbrauch im innigsten Zusammenhange mit der fortschreitenden Cultur der Nationen steht, daher allerorts im raschen und stätigen Zunehmen sich befindet, und daß insbesondere Oesterreich in der letzteren Zeit jährlich an 15 bis 20 Millionen Gulden für hauptsächlich in Gestalt Gußroheisen und Eisenbahnschienen, importirtes Eisen verausgabt hat, so mag dieß ein beiläufiges Bild von der Wichtigkeit unserer alpinen Eisenindustrie geben.

Für Kärnthen ist außer dem Eisen noch das Blei und in Krain das Quecksilber in der Metallproduction von Bedeutung. Von einer allgemeinen und hohen Wichtigkeit für die sämmtlichen Alpenländer ist überdieß der Handel mit Merkantilhölzern, welcher einer ansehnlichen Fortentwicklung fähig ist und es in dem Maße mehr wird, als an die Stelle des Holzes die Verwendung der Mineralkohle und des Torfes tritt, was nur durch den billigeren Transport der Eisenbahnen vermittelt werden kann.

Allerdings ist die Ausführung aller dieser wichtigen Fortschritte nicht blos von dem Bau der Eisenbahn Tarvis-Görz oder richtiger von jener Villach Triest allein abhängig; aber ein sehr wesentlicher Antheil davon entfällt unzweifelhaft auf diesen Ausbau der Rudolfs-Bahn, weil dadurch die nächste Verbindung mit Udine erzielt und der kürzeste Weg für den Seehandel erreicht wird.

In der vorigen Reichsrathssession ist das Ansuchen einer directen Verbindung der Rudolfs-Bahn mit Wien nicht zur Austragung gelangt. Sollte nun der Antrag auf eine directe Verbindung mit der Adria gleichfalls abgelehnt werden, so würde das Unternehmen der Rudolfs-Bahn, auf welches bereits ein so bedeutendes, garantirtes Capital verwendet worden ist, verurtheilt sein, ohne Kopf und Fuß zu bleiben, sich niemals rentiren und nur zum geringeren Theile das ihr von dem ersten Spatenstiche des Baues gestellte Ziel erreichen können.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie und wo diese als unabweisbar erkannte Verbindung der Rudolfs-Bahn mit dem adriatischen Meere zu geschehen habe, so hat sich der Ausschuß nicht blos mit dem Inhalte der Regierungsvorlage begnügt, sondern nach jeder Richtung hin dieselbe studirt.

a) Vor Allem hat der Ausschuß in Ueberlegung gezogen, ob es nicht angezeigt sei, die bestehende Linie der Südbahn von Triest nach Laibach und weiters die 13·6 Meilen lange, schon im laufenden Jahre dem Betriebe zu übergebende Bahn Laibach-Tarvis zu benützen. Es schien dieser Ausweg um so empfehlender, als hierdurch der Linie Laibach-Tarvis, welche pr. Meile mit 1,195.000 fl. Anlagecapital und 5percentiger Verzinsung in Silber garantirt ist, eine bessere Einnahme zugewendet würde, die ohne dieselbe die staatliche Zinsengarantie in einem hohen Maße und für lange Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Länge der Linie Triest-Laibach-Tarvis beträgt 31½ Meilen, also um 11½ Meilen mehr, als die Länge der Linie des vorliegenden Predilprojectes. Zu dieser bedeutenden Differenz in der Länge käme bei diesem Auswege noch der doppelte Nachtheil, daß einerseits der Rudolfs-Bahn ihr selbstständiges Ausmünden in Triest und damit, sowie durch den langen Weg ihre Concurrenzfähigkeit mit der Südbahn benommen würde, und andererseits der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder so wichtige Hafen von Triest, für den sie bereits so ansehnliche Opfer gebracht haben, nur mit einer einzigen Eisenbahn verbunden bliebe.

Diese Umstände und die Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit, welche der selbstständigen Verbindung der Rudolfs-Bahn auf einer möglichst kurzen Linie zwischen Villach oder respective zwischen Tarvis und Triest zuerkannt wird, bewogen den Ausschuß umsomehr davon abzugehen, als bei der Linie über Laibach zugleich die vortheilhafteste, für die Industrie der Alpenländer besonders wichtige Verbindung mit Italien von Caporetto aus nach Udine unmöglich gemacht und dafür die kostspielige Verbindung über Ponteba nothwendig würde.

b) Eine andere, mehrseitig befürwortete und wie es schien, sehr zu beachtende Verbindungslinie zwischen Villach und Triest wäre durch eine Abzweigung von Lack über Douz, Podkrai Präwald, Divazza (Kreuzungsstelle mit der Südbahn), Cossina und Scoffie nach Servola bei Triest geboten. Diese Linie würde in die Nähe von Idria führen, das fruchtbare Thal von Wippach zum Theile durchziehen, wäre mehr von der italienischen Gränze entfernt, im Winter nicht so sehr durch hohe Schneefälle und Lawinen gefährdet, wie dieß bei der in der Regierungsvorlage projectirten Predillinie der Fall ist, und sie würde endlich auch zur selbstständigen Verbindung mit der Adria nicht nöthig haben, über zwei Meilen vollkommen parallel mit der Südbahn zu laufen, wie es bei der Predillinie von Sissiana aus bis Triest unvermeidlich ist. Die Länge dieser Linie von Servola bis Lack beträgt bei 19½ Meilen, und da von Lack nach Tarvis an 10 Meilen sind, würde diese Verbindung 29½ Meilen, also um 9½ Meilen mehr, als die Predillinie betragen. Nachdem aber die bei zehn Meilen lange Theilstrecke Lack-Tarvis bereits gebaut ist, wäre um ½ Meile Bahnbau weniger auszuführen.

Es ist jedoch sehr die Frage, ob mit dieser ½ Meile Ersparung am Bahnbau wirklich an Capitalsanlage etwas zu ersparen wäre; denn auch diese über den Karst führende Linie würde großen Schwierigkeiten begegnen, während bei der Perdillinie allerdings die obersten Partieen sehr kostspielig sind, entgegen aber die unteren, namentlich von Carporetto abwärts billig herzustellen sein werden. Dieser sehr zweifelhafte Vortheil wäre mit der um 9½ Meilen verlängerten Bahn doch zu theuer erkauft. Wichtiger ist der Umstand, daß durch den Anschluß an die Linie Lack-Tarvis dieser eine bessere Einnahme zugeführt würde; allein die Betriebskosten würden sich auf dieser kürzeren Linie, mit der drei Wasserscheiden übersetzt werden müßten, unverhältnißmäßig erhöhen. In sogenannten virtueller Entfernung*) ausgedrückt berechnet sich die Linie Triest-Görz-Predil-Tarvis zu 43¾ Meilen, während die Linie Triest-Podkrai-Lack-Tarvis auf 62⅔ Meilen sich stellt. Es kann daher auch diese letztere Lenie füglich nicht weiter in Betracht kommen.

Eine Variante dieser Verbindungslinie Lack-Servola ist von einem zu dem Ende in Laibach gebildeten Eisenbahncomité in einer an das hohe Haus gerichteten Petition als vortheilhaft dargestellt und empfohlen worden. Diese Variante un-

---

*) Siehe Zeitschrift des österr. Ingenieur-Vereines Jahrgang 1861, Heft 10, 11 und 12.

terscheidet sich von der soeben erörterten vornehmlich dadurch, daß sie Servola mit dem Plateau des Karst in einer nahezu geraden Linie verbindet, dadurch bis zum Kreuzungspuncte mit der Südbahn bei Sessana über 2½ Meilen erspart, dagegen aber sich viel tiefer in das Wippacher Thal senkt und bei Raspobe mit einem nur circa 200 Klafter langen Tunnel eine Steigung von 60 Klafter senkrechter Höhe zu vermeiden glaubt. Im Ganzen soll diese Linie bis Lack um nahe 1 Meile kürzer, als die unter b) besprochene sein, und sie würde den Localverhältnissen allerdings besser Rechnung tragen. Allein sie fußt offenbar auf nicht verläßlichen Daten; denn die kurze Verbindung zwischen Servola und dem Plateau des Karst müßte nach den genaueren Erhebungen der General-Inspection mit Steigungen bis zu 1 : 20 hergestellt werden, während in der dießbezüglichen Eingabe nur eine Steigung von 1 : 50 angegeben ist. Ueberdieß würde diese Bahn nur größere Baukosten verursachen und zugleich die virtuelle Länge eine größere werden, daher sie als Hauptverbindungsbahn nicht annehmbar erscheint.

c) Das gleichfalls in Anregung gebrachte Project, die Verbindung von Tarvis mit Triest über Lack-Sayrach-Raspoden-Idria und Görz zu suchen, theilt so ziemlich alle die Vor- und Nachtheile mit der ad b) erörterten Linie. Die absolute Länge beziffert sich bei diesen zwei Linien gleich, d. i. von Triest bis Tarvis auf nahe 30 Meilen; die virtuellen Längen stellen sich ebenfalls nahe gleich, nämlich auf 60 Meilen für die letztere, während die vorhergehende 62⅔ Meilen gibt. Ein Blick auf die Karte genügt jedoch, um der Hoffnung entsagen zu müssen, daß dieses Project zur Erlangung der durch die Verbindung der Rudolfs-Bahn mit Triest angestrebten Zwecke geeignet sei, obgleich zugestanden werden muß, daß diese Linie noch am ersten annehmbar wäre, wenn die Predillinie durchaus vermieden und doch eine directe Verbindung mit Triest erzielt werden wollte.

Die Schwierigkeit einer nach allen Seiten entsprechenden Verbindung von Villach, respective von Tarvis, mit einem Hafen des adriatischen Meeres und mit Oberitalien ist durch den Verlust von Venetien wesentlich gesteigert worden; denn so lange Venetien zu Oesterreich gehörte, konnte die Predillinie füglich nicht in Betracht kommen, weil unter diesen Verhältnissen die Fortsetzung der Rudolfs-Bahn über Ponteba sich gleichsam von selbst ergab. Nachdem aber der Verlust von Venetien nicht zu ändern und die Rudolfs-Bahn bis Villach bereits gebaut ist und bis Tarvis unter allen Umständen in kürzester Zeit gebaut werden muß, so muß nothwendig die Predilbahn in ernste Erwägung gezogen werden.

Bevor auf die Predillinie näher eingegangen wird, folgt hier zur besseren Uebersicht eine Zusammenstellung der absoluten und virtuellen Längen der in Betracht gezogenen Varianten mit der Predillinie.

Variante a), Triest-Adelsberg, Laibach-Tarvis, absolut 31½ Meilen, virtuell 59·2 Meilen;

Variante b), Triest-Divazza-Douz-Lack-Tarvis, absolut 29½ Meilen, virtuell 62⅓ Meilen;

Variante c), Triest-Görz-Idria-Sayrach-Lack-Tarvis, absolut 29⅓ Meilen, virtuell 60·1 Meilen;

Predillinie Triest-Görz, Caporetto, Predil-Tarvis absolut 20 Meilen, virtuell 43⅓ Meilen.

Hieraus erhellt, daß die Predillinie von Tarvis aus gerechnet um nahezu 20 virtuelle Meilen kürzer, als jede andere Verbindungslinie, ist, was einer Differenz in den Transportskosten von 10—20 Kreuzern bei jedem Centner entspricht.

Um den Einfluß der Predillinie auf die Verbindung der entfernten Orte mit Triest vor Augen zu haben, soll hier bemerkt werden, daß bezüglich der Verbindung mit Triest die Predillinie folgende Abkürzungen gibt:

Villach, gegenüber der Südbahn über Marburg-Laibach näher um . . . . . 11·38 Meilen

Linz, gegenüber der bestehenden Bahnverbindung über Wien . 22·77 „

Linz, gegenüber der Rudolfs-Bahn über Leoben-Marburg . . . 10·79 „

Budweis, gegenüber der Franz Josefs-Bahn und Südbahn 14·07 „

Innsbruck, gegenüber der Route Verona und Venedig . . . 19·64 „

Innsbruck, gegenüber der Route über Franzensfeste-Villach-Marburg . . . . . 36·31 „

Innsbruck, gegenüber der Route über Tarvis-Laibach . . . 11·38 „

Prag, gegenüber der Route über Gmünd, Wien, Bruck-Marburg 5·00 „

Wien wird durch die Predilbahn nicht näher gerückt.

Was nun den Kostenüberschlag der Linie Tarvis-Görz betrifft, so scheinen die Einheitspreise im Allgemeinen hoch, und dürfte sich ein Abstrich von circa 5 Percent, bei einzelnen Posten bis 10 Percent rechtfertigen lassen; dagegen ist für unvorhergesehene Fälle nichts in Rechnung gebracht. Nachdem aber die Erfahrung insbesondere bei so schwierigen Bauten, wie die vorliegenden, allenthalben zeigt, daß in nicht geringer Zahl unerwartete und mitunter bedeutende Kostenvermehrungen eintreten, so erscheint es gerathen, die Zifferansätze ungeändert zu belassen. Wenn für die Herstellung dieser Bahn der von der Regierung beantragte Staatsbau gewählt wird, dürfte die Belassung der Ziffer um so unbedenklicher sein.

Aus den Detailplänen ist zu ersehen, daß zwei Tracen, eine tiefere und eine höher gelegene, ausgearbeitet worden sind. Die tiefer gelegene erzielt zwar ein gleichmäßigeres Ansteigen, würde aber in ihrer Ausführung an und für sich mehr Kosten verursachen, welche noch dadurch ansehnlich erhöht werden möchten, daß die bestehende Straße auf lange Strecken umgelegt werden müßte. Aus diesem Grunde wurde die höher gelegte Trace gewählt.

Die auf 25,424.000 fl. veranschlagten Kosten lassen sich in folgende Haupttheile zerlegen:

Kosten des	Unterbaues	19,790.600 fl.
„ „	Oberbaues, der Current-Bahn und Stationsplätze	3,050.947 „
„ der	Stationsbauten und Wächterhäuser . . .	1,149.000 „
„ „	mechanischen Einrichtung der Stations- und Wächterhäuser . . .	157.000 „
„ „	mobilaren Einrichtung der Stations- und Wächterhäuser . . .	49.000 „
„ „	Telegraphen-Apparate und Glockensignale . .	35.000 „
„ „	Warnungs- und Gefällstafeln, Stationspflöcke	17.000 „
„ „	Tag- und Nachtsignale und ähnliche Nebenauslagen	10.000 „
„ „	Fahrbetriebsmittel . .	1,166.666 „
	zusammen rund .	25,425.000 fl.

In der Beilage ist eine weitere Zergliederung der Kosten des Unterbaues, nach 9 Sectionen untertheilt, übersichtlich zusammengestellt, woraus die große Verschiedenheit der Kosten je nach den Terrainsschwierigkeiten der einzelnen Sectionen erhellt.

Nachdem sich der Ausschuß mit derjenigen Trace der Predilbahn (Tarvis-Görz) einverstanden erklärt, welche in der Regierungsvorlage proponirt wird, so kann bezüglich einer näheren Beschreibung derselben hier auf dasjenige verwiesen werden, was darüber in der Denkschrift der Regierung, Seite 9 und 10 angeführt ist.

Die Gründe, welche die Denkschrift der Regierungsvorlage für den Bau auf Staatskosten bezüglich der Bahn Tarvis-Görz anführt, anerkennt und würdigt der Ausschuß in vollem Maße. Bei einem so schwierigen Bahnbau, wie ihn diese Linie bietet, bei dem so viele nicht vorauszusehende Thatsachen und Zwischenfälle eintreten können, ist es ganz unmöglich, einen genauen, verläßlichen Kostenüberschlag zu machen. Ein Privatunternehmer müßte, um sicher zu gehen, eine sehr hohe Garantie oder ausgiebige Subventionen oder eventuelle Nachzahlungen bedingen, wobei wohl alle unerwarteten Ereignisse, die den Bau erschweren, in vollem Maße zur Geltung gebracht, jene aber, die den Bau begünstigen, thunlichst abgeschwächt, wenn nicht ganz übergangen werden möchten. Jedenfalls müßte eine beständige Ueberwachung, theilweise, je nach den eintretenden Verhältnissen, selbst die Leitung des Baues durch Staatsorgane besorgt werden. Es würde dabei die Verantwortung, das Risico, die Mehrkosten des Baues doch wesentlich nur die Staatsorgane und das Staatsvermögen treffen, daher es das Einfachste und Gerathenste ist, den Bau selbst auf Staatskosten zu übernehmen. Zudem würde auch bei dem Bau durch eine Privatunternehmung die Geldbeschaffung doch lediglich nur durch den Staatscredit geschehen, und ist nicht abzusehen, warum der Staat ohne fremde Vermittlung weniger Credit haben, höhere Zinsen bezahlen sollte, wenn auch er sich in geeigneter Form herbeilassen wollte, die Bahn selbst als Hypothek zu geben; wohl aber liegt auf der Hand, daß die nicht unbedeutenden Kosten solcher Vermittlungen bei directer Betheiligung des Staates in Ersparung kommen.

Was immer gegen den Bahnbau durch Staatsorgane vorgebracht werden mag, Thatsache ist es, daß die Bahn Mürzzuschlag-Laibach von allen am billigsten, und zwar unmittelbar auf Staatskosten, hergestellt worden ist. Seit dem Bau dieser Bahn ist überdieß in Oesterreich die öffentliche Controle, namentlich bei allen vom Staate geleiteten Unternehmungen und Institutionen, eine ganz andere geworden. Durch jedes Mitglied des Reichsrathes kann indirect wie direct die Regierung in der wirksamsten Weise auf alle Unzukömmlichkeiten bei dem Wirken der öffentlichen Organe aufmerksam und selbst verantwortlich gemacht werden. Bezüglich der Gebarung bei Privaten ist diese öffentliche Controle, insoweit sie überhaupt darauf Einfluß nehmen kann, viel nachsichtiger und delicater. Der Bau durch Staatsorgane bietet daher auch in dieser Beziehung jetzt eine erhöhte Garantie.

Durch Einsichtnahme der betreffenden Acten hat sich der Ausschuß überzeugt, daß sich die Regierung bei ihrer Entschließung für den Staatsbau mit dem Urtheile ihrer eigenen Organe nicht begnügte, sondern dieserwegen auch anderweitige Autoritäten im Eisenbahnbau zu Rathe gezogen hat. Auch von dieser Seite wurde der Regierung von der Befolgung der bisherigen Methode der Concessionirung entschieden abgerathen, und zwar sowohl von der einfachen, für den vorliegenden Fall nothwendig von 5 auf 7 bis 7½% erhöhten Zinsengarantie, wie von der baren Beitragsleistung des Staates zu den Kosten und einer mäßigen Zinsengarantie für den Rest des aufzubringenden

Baucapitals. Der von dieser Seite in Vorschlag gebrachten Modification des Staatsbaues, die darauf hinausgeht, das Ganze in die Hand eines dafür accordmäßig honorirten, jedoch unter der Staatsverwaltung stehenden erprobten Technikers zu legen, kann der Ausschuß vorweg aus dem Grunde seine Zustimmung nicht ertheilen, weil der Ausschuß nicht in der Kenntniß ist, ob die Regierung nicht bereits in dem vorhandenen Personale eine solche vertrauenswürdige Persönlichkeit besitzt oder in der Lage wäre, eine geeignetere zu acquiriren.

Der Ausschuß spricht sich daher mit großer Majorität in dem vorliegenden Falle für den Staatsbau aus, und glaubt, die dabei zu befolgende Modalität der Executive überlassen zu müssen.

Die Beschaffenheit der wichtigsten Bauobjecte, insbesondere des 1050 Klafter langen Predil-Tunnels, macht es nothwendig, daß die ganze Bauperiode der Bahn Tarvis-Predil-Görz auf vier Jahre ausgedehnt werde. Um bei diesem Tunnel vier Angriffspuncte zu gewinnen, ist die Abteufung eines 80 Klafter tiefen Schachtes nothwendig; um aber noch mehrere Angriffspuncte zu schaffen, würden die Kosten unverhältnißmäßig sich erhöhen. Es wird sich daher in den ersten zwei Jahren nur um die Inangriffnahme der größeren Bauobjecte handeln, um sofort dann in den letzten zwei Jahren durch die gleichzeitige Aufnahme der Arbeiten auf der ganzen Linie dieselbe vollenden zu können.

In Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beantragt der Ausschuß, zur Inangriffnahme der wichtigsten Bauobjecte dieser Eisenbahn, der Regierung für das laufende Jahr einen Credit von drei Millionen Gulden österr. Währ. zu bewilligen, welcher Betrag mittelst der Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann. Schon jetzt einen größeren Credit zu bewilligen, hielt der Ausschuß für entbehrlich, weil mit dieser Summe jedenfalls die Auslagen des laufenden und der ersten Monate des künftigen Jahres gedeckt sind, und es sodann im Beginne der nächsten Session an der Zeit sein wird, für die weitere Bedeckung Fürsorge zu treffen, zu welchem Ende dann die Hinausgabe von Obligationen in Ueberlegung zu ziehen sein wird. Zugleich ist bei diesem Vorgange mehr Sicherheit erreicht, daß dieser ertheilte Credit wirklich nur für den ausgesprochenen Zweck verwendet wird.

Eine wesentliche Abweichung von der Regierungsvorlage hat der Ausschuß einstimmig darin beschlossen, daß die in Rede stehende Bahn nicht in Görz beendet, sondern deren Ansbau schon jetzt bis nach Triest ausgesprochen werde, weil ohne diesen Ausbau der angestrebte Hauptzweck der Rudolfs-Bahn, ihre nothwendige Selbstständigkeit und Concurrenzfähigkeit vereitelt wäre.

Ein detaillirter genauer Kostenüberschlag für die Theilstrecke Görz-Triest liegt nicht vor, und dürfte in diesem Umstande die Ursache zu suchen sein, warum in der Regierungsvorlage diese Strecke nicht sogleich miteinbezogen worden ist. Indessen aus den vorläufigen Erhebungen, welche schon in den Jahren 1866 und 1867 durch Organe der Regierung zur Ermittlung der entsprechendsten Verbindung von Villach nach Triest durchgeführt worden sind, ist mit vieler Sicherheit zu entnehmen, daß die Linie Görz-Vallon-Triest nur 5·4 Meilen betragen, also um 2 Meilen kürzer, als die bestehende Linie der Südbahn sein würde, welche von Görz über Monfalcone und Nabresina nach Triest führt, und daß diese kürzere Linie 6½ bis 7 Millionen, d. i. pr. Meile etwas über 1,200.000 fl. kosten würde.

Es ist also nicht richtig, daß die Theilstrecke Görz-Vallon-Triest eine durchaus parallele Strecke mit der Südbahn wäre. Die damit erzielte Abkürzung von 2 Meilen wird der Concurrenzfähigkeit der Rudolfs-Bahn, wenn auch in geringerem Maße, zugute kommen, welche Concurrenzfähigkeit und Leistungsfähigkeit ihrer hohen Wichtigkeit wegen nach Thunlichkeit befördert werden muß.

In Anbetracht, daß das hohe Haus bei der Concessionsvertheilung der österreichischen Nordwestbahn, derselben von Znaim bis Wien, den Bau einer selbstständigen, zwischen der Franz Josefs-Bahn und der österreichischen Staatsbahn gelegenen, in Wien selbstständig endenden Bahn zur Förderung der Concurrenzfähigkeit gewährte, glaubte der Ausschuß sich auch bezüglich der Rudolfs-Bahn in diesem Sinne entscheiden zu sollen. Die zahlreichen Petitionen, welche um die directe Verbindung von Tarvis mit Triest durch die Predilbahn vorliegen, mußten den Ausschuß darin bestärken.

Ueberhaupt kann es nicht zweifelhaft sein, daß im Falle des Baues der Linie Tarvis-Görz, welche bei 25½ Millionen kostet, auch noch die an 6½ Millionen fordernde Strecke Görz-Triest ausgeführt werden müsse; denn wollte man der selbstständigen Verbindung der Rudolfs-Bahn mit dem adriatischen Meere auf der kürzesten Linie nicht diese hohe Wichtigkeit zuerkennen, dann muß auch die Predilbahn ungebaut bleiben, und muß man sich mit der Verbindung Villach-Tarvis begnügen. In diesem Falle wird aber die Verbindung von Tarvis-Ponteba wegen des Handels mit Italien eine unabweisbare Nothwendigkeit, eine Verbindung, die des schwierigen Terrains wegen einen Kostenaufwand fordern wird, welcher annähernd die Hälfte der Linie Tarvis-Görz betragen dürfte.

Die Inangriffnahme der Theilstrecke Görz-Vallon-Triest kann und soll aber jedenfalls noch 2—3 Jahre warten, um sodann im 4. Jahre mit der Predilbahn gleichzeitig vollendet zu werden, bis zu welcher Zeit auch der Hafenbau von Triest vollendet sein wird.

Schließlich ist bezüglich der Rechtsverhältnisse, welche bei diesem Bahnbaue in Frage kommen, noch zu erwähnen, daß

1. die Rudolfs-Bahn, wie schon Eingangs berührt, nach §. 2 der Concessionsurkunde vom 11. November 1866 verpflichtet ist, auf Verlangen der Staatsverwaltung eine Eisenbahn von Villach nach Wahl der Staatsverwaltung nach Triest oder einem anderen Küstenpuncte mit Einschluß einer Linie bis zur Reichsgränze in der Richtung gegen Udine herzustellen;

2. die Südbahngesellschaft auf das ihr concessionsmäßig zustehende Vorrecht bezüglich einer Bahn von einem Puncte der Elisabeth-Bahn über Leoben und Villach nach Udine oder Görz oder etwa bis zum Meere kraft Art. VI des Vertrages vom 13. April 1867 für die Dauer von 7 Jahren keinen Gebrauch zu machen erklärt hat;

3. nach dem Uebereinkommen mit der Südbahn vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr. 69, Artikel 7, alle außerhalb der Bahnhofgränzen ausgeführten, zum Hafenbaue in Triest gehörigen Arbeiten in das Eigenthum des Staates übergehen und es der Südbahn-Gesellschaft nicht zusteht, darüber zu verfügen oder sie ausschließlich für sich zu benützen;

4. kraft Artikel XIII des Friedens-Tractates vom 3. October 1866, R. G. Bl. Nr. 116, sich die Regierungen von Oesterreich und Italien verpflichtet haben, den Eisenbahnverkehr zu erleichtern und die Errichtung neuer Linien zu begünstigen, um die österreichischen und italienischen Bahnnetze untereinander enge zu verbinden.

Rücksichlich des letzterwähnten Punctes 4 und mit Hinblick auf das Schlußprotokoll vom 23. April 1867, R. G. Bl. Nr. 110, ist nicht zu zweifeln, daß Italien die kürzere Verbindung von Udine mit Caporetto jener mit Porteba vorziehen werde.

Aus den angeführten Gründen beantragt der Ausschuß, das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis über den Predil und Görz bis nach Triest auf Staatskosten zu bewirken, hiernach Artikel I der Regierungsvorlage entsprechend abzuändern, im Uebrigen dieselbe aber ungeändert anzunehmen.

Wien, am 31. März 1870.

Groß (Reichenberg),
Obmann.

P. Tunner,
Berichterstatter.

Eisenbahn von Tarvis nach Görz.

Uebersichtskosten

Sections-Nr.	Benennung der Strecke.	Länge	Grundeinlösung der currt. Bahn-Stationsplätze Gebäude, Feuerversicherung		Erdarbeiten und Felsensprengung		Tunnel		Bauobjecte	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Tarvis-Predil-Tunnel	5466·0°	65.014	70	692.915	92	251.662	07	831.216	35
2	Predil-Tunnel Presnikbach . . .	8401·8°	109.250	16	493.722	63	2,402.588	00	4,980.522	71
3	Breth-Flitsch	3658·7°	24.014	57	198.407	62	217.973	05	664.813	53
4	Flitsch-Ternowa-Tunnel	6966·8°	84.575	. .	732.371	42	550.044	48	732.606	09
5	Ternowa-Tunnel-Caporetto . . .	3506·8°	30.369	30	342.251	39	754.431	94	253.252	75
6	Caporetto-Isonzo-Uebergang . . .	5727·0°	36.539	10	190.623	78	. . . .	. .	289.011	59
7	Isonzo-Uebergang Tolmein-Vogerček	6.750·0°	97.849	43	461.375	90	96.300	. .	396.444	. .
8	Vogerček-Canale-Globna	7617·2	105.300	. .	386.339	13	14.690	20	411.301	51
9	Globna-Görz	10.464·3°	136.483	43	533.549	51	110.971	20	239.425	56
	Zusammen.	58.558·6° oder 14·64 M.	689.395	69	4,031.557	30	4,388.660	94	8,798.594	09

des Unterbaues.

Stütz-, Wand- und Fußmauern		Böschungs-Versicherungen		Rampen und Wegverlegungen		Rampen-Verschluß und Einfriedung		Diverse Bauten		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
206.534	85	17.513	60	20.397	10	4.594	28	71.687	84	2,161.536	71
312.072	80	10.915	92	47.553	28	9.317	82	17.960	. .	8,383.903	32
129.465	05	30.792	95	22.341	66	3.760	13	128.875	81	1,420.444	37
36.921	42	7.239	69	2.462	94	1.931	75	25.480	54	2,164.633	33
94.303	30	941	32	8.329	54	1.370	80	. . . . .	. .	1,485.250	34
71.091	24	4.326	59	3.125	42	5.127	54	. . . . .	. .	599.845	26
447.161	72	1.214	31	1.842	44	7.913	60	. . . . .	. .	1,510.101	40
72.011	63	28.144	51	18.123	21	12.465	80	. . . . .	. .	943.075	99
72.336	70	6.739	07	12.094	70	10.209	11	. . . . .	. .	1,121.809	28
1,441.898	67	107.827	96	136.270	29	56.690	83	244.004	19	19,790.600	. .

Gesetz

vom . . . . . .

in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Tarvis über Görz nach Triest.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis über den Predil und Görz bis nach Triest ist auf Staatskosten zu bewirken.

Zur Inangriffnahme der wichtigsten Bauobjecte der Theilstrecke Tarvis-Görz wird der Regierung für das laufende Jahr ein Credit von drei Millionen Gulden österreichische Währung bewilligt, welcher Betrag mittelst der Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel II.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bericht

des Budgetausschusses

über die

Regierungs-Vorlage, betreffend das Gesetz wegen Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine.

Das Gesetz vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, verfügte, daß das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt werde, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine dahin abzuschließen, daß

„1., da die neue Silberscheidemünze im Betrage von 12 Millionen Gulden zu dem Ende geprägt werden solle, um die Münzscheine gänzlich aus dem Umlaufe zurückzuziehen, von obigen 12 Millionen Gulden 70%, d. i. 8,400.000 Gulden, für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 30%, d. i. 3,600.000 fl., für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen sollen, und daß

2. jedes der beiden Ministerien die auf obige Art einzuziehenden und unbrauchbar gemachten Münzscheine von Zeit zu Zeit an den Reichs-Finanzminister abzuliefern habe und von demselben den Ersatz in Staatsnoten erhalten werde.

Diesen beiden Bestimmungen wurde in dem gedachten Gesetze Art. II noch beigefügt, daß „sollte nach vollendeter Operation sich herausstellen, daß ein Theil der ausgegebenen Münzscheine vernichtet worden sei, so solle der dadurch entstandene Gewinn den beiden Finanz-Verwaltungen im Verhältnisse wie 70 : 30 zufallen."

Das vorliegende Gesetz beabsichtigt die Einziehung und Einlösung der Münzscheine zu 10 kr. und der Sechskreuzer-Stücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849.

In Folge der bisher erlassenen Finanz-Ministerial-Verordnungen wurden diese Münzscheine und Sechskreuzer-Stücke bis Ende März d. J. bei den Landeshauptcassen noch angenommen. Nunmehr soll gesetzlich bestimmt werden (Art. I und II), daß die Münzscheine, welche nunmehr noch bei der Reichs-Centralcassa eingelöst werden, vom 1. October d. J. an, nicht mehr eingelöst werden und daß die besagten Sechskreuzerstücke von diesem Zeitpuncte an nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber bei den Münzämtern zur Einlösung übernommen werden. (Art. III.)

Der Budgetausschuß war mit dieser Bestimmung vollkommen einverstanden.

Die Bestimmung des Artikels II, 2. Alinea, daß der Betrag in Münzscheinen, welcher bis Ende September 1870 von der bis zum Belaufe von 12 Millionen Gulden emittirten Gesammtsumme nicht zur Einlösung gelangt, als Circulationsgewinn von dem Reichs-Finanzministerium nach dem im Artikel II des Gesetzes vom 1. Juli 1868 festgesetzten Verhältnisse in Staatsnoten in Anspruch genommen werden könne, ergibt sich schon aus dem gedachten Gesetze, wobei bemerkt wird, daß die Höhe der noch im Umlaufe befindlichen Münzscheine am 30. März d. J. 3,740.980 fl. 80 kr. betrug.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei dem anruhenden Gesetze, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868, wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Wien, den 30. März 1870.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84 v. J. 1868) wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine das nachfolgende Uebereinkommen abzuschließen.

Artikel I.

Die Münzscheine zu 10 Kreuzer und die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 werden nur mehr bis 30. September 1870 eingelöst.

Artikel II.

Nach Ablauf dieses Termines hat hinsichtlich der Münzscheine jede weitere Einlösungsverbindlichkeit zu entfallen, und sind dieselben vom 1. October 1870 angefangen in beiden Reichstheilen ungiltig.

Der Betrag in Münzscheinen, welcher bis Ende September 1870 von der bis zum Belaufe von zwölf Millionen Gulden emittirten Gesammtsumme nicht zur Einlösung gelangt ist, soll als Circulationsgewinn nach dem im Art. II des Gesetzes vom 1. Juli 1868 festgesetzten Verhältnisse in Staatsnoten von dem Reichs-Finanzministerium in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Vom 1. October 1870 angefangen werden die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber von den Münzämtern zur Einlösung übernommen. Es bleibt jedoch den Finanzministerien beider Reichstheile vorbehalten, sich nach Ablauf des Einziehungstermines der Sechskreuzerstücke über einen Einlösungswerth derselben gegen Noten zu vereinbaren.

Der so vereinbarte Einlösungswerth in Noten ist stets öffentlich kundzumachen.

Bericht

des Budgetausschusses

über das

Gesetz, betreffend den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume.

Die Regierung hat dem hohen Abgeordnetenhause in der 36. Sitzung am 23. März d. J. einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung übergeben, womit sie ermächtigt werden soll, einzelne Parzellen des im Staatseigenthume befindlichen Grundbesitzes zu veräußern.

Von den in Niederösterreich gelegenen Objecten sind zur Veräußerung angetragen:

der Offenbacher Forst im ungefähren Ausmaße von . . .	1.565	Joch,
der Kaltenberger Forst . . .	1.155	„
der Anninger „ . . .	1.474	„
die Districte Groß- und Kleinbuchberg	31	„
Schieferwald	22	„
Sonnberg	83	„
Arzgrub	246	„
Hirschgarten, Groißau und Kleinmantel	232	„
Vorder- und Hinterbonna . .	186	„
Heuberg	245	„
Wolfsberg	14½	„
Kolbeterberg	150	„
die Kreuzerwiese	5½	„

Diese Parzellen, fast ausschließlich vom größeren Grundbesitze des Staates abgetrennt oder doch so situirt, daß sie von fremdem Besitze fast gänzlich umschlossen sind, erschweren die Administration des übrigen ärarischen Grundbesitzes derart, daß ihre Beaufsichtigung einen unverhältnißmäßig höheren Beamtenstand erfordert, wodurch ihre Erträgnisse so herabgemindert werden, daß diese dem Capitalswerthe, den sie repräsentiren, durchaus nicht entsprechen. So mußte beispielsweise die Anzahl der Reviere im Forstamtsbezirke Breitenfurt um eines vermehrt werden, um die Parzelle Anninger bei Mödling, welche abseits gelegen, jenem Forstamtsbezirke zugetheilt ist, gehörig beaufsichtigen zu können.

Die Parzelle Kaltenberg liegt zwei Stunden von dem Forstamte Alland, welches sie verwaltet, entfernt; die Parzelle Offenbach erfordert einen eigenen Verwaltungskörper und die übrigen Parzellen, welche ihres geringen Ausmaßes wegen schon eine untergeordnete Bedeutung haben, sind durchgehends solche, welche theils ganz isolirt liegen, theils so weit in den Privatbesitz hineinreichen, daß sie fast gänzlich von demselben umschlossen sind und sich deßhalb zur Veräußerung eignen.

Die in Oberösterreich gelegenen Waldparzellen Ehrenfeld mit 393 Joch, Grünau mit 652 Joch und der Mondseeforst mit circa 6.812 Joch Ausmaß sind für den Betrieb der Salinen von gar keiner Bedeutung und unterliegt deren Veräußerung von diesem Standpuncte keinem Anstande. Diese Parzellen sind mit der Salinenschuld des Staates nicht belastet.

Das in Dalmatien dem Staate anheimgefallene Lehengut Combur mit einem Grundbesitze von 144 Joch wird gegenwärtig von Colonen bewirthschaftet. Die vielen Fatalitäten, welche sich aus diesem Verhältnisse ergeben, und andererseits die günstigen Anbote, welche der Finanzverwaltung für den Ankauf dieses Gutes durch Private gemacht wurden, lassen auch den Verkauf desselben opportun erscheinen.

Die ad 2 dem Finanzminister zu ertheilende Ermächtigung, auch andere, als die obengenannten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes zu veräußern, wenn deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, wurde ihm für die Jahre 1868 und 1869 in dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) schon zugestanden; es handelt sich also dabei nur um die Erneuerung einer schon früher der Finanzverwaltung ertheilten, mit Ablauf des Jahres 1869 erloschenen Befugniß, jedoch mit dem Unterschiede

daß dieselbe früher auf eine Gesammtveräußerung bis zum Erlöse von einer ganzen Million Gulden in dem vorliegenden Gesetze aber nur bis zu einem Gesammterlöse von einer halben Million Gulden ausgedehnt werden soll.

Artikel 3 der Regierungsvorlage bezieht sich auf die Bestimmungen des Artikels 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868. Diese Bestimmungen bestehen in der dem Finanzminister zu ertheilenden Ermächtigung:

a) nöthigenfalls die Pfandrechte, welche die Bodencreditanstalt auf einzelne der zu veräußernden Objecte erworben hat, auf andere Gegenstände des unbeweglichen Staatseigenthumes im Einverständnisse mit der genannten Anstalt übertragen zu dürfen;

b) die Befreiung von der Uebertragungsgebühr bei der ersten Veräußerung obenbezeichneter Objecte zu gewähren.

In einer früheren Session hat das hohe Abgeordnetenhaus dem Grundsatze zugestimmt, von der Veräußerung seien auszuschließen:

Staatsforste, welche aus klimatischen Rücksichten oder zum Schutze von Quellengebieten, überhaupt zur Erhaltung der Productionsfähigkeit ganzer Länder oder einzelner Länderstriche am besten in den Händen des Staates verbleiben; ferner Staatsforste, welche zum Betriebe von Salinen und anderen im Besitze des Staates befindlichen Bergwerken unentbehrlich sind, endlich Staatsgüter, welche einen unverhältnißmäßig geringen Kaufswerth anhoffen lassen.

Die von der Regierung zum Verkaufe vorgeschlagenen Objecte gehören in keine dieser Kategorien, da sie weder die Ausdehnung besitzen, auf klimatische Verhältnisse einen Einfluß nehmen zu können, noch für den Betrieb irgend einer Bergbauindustrie verwendbar, umsoweniger unentbehrlich sind, und endlich steht mit ziemlicher Gewißheit zu erwarten, daß dafür eher ein verhältnißmäßig hoher, als ein unverhältnißmäßig geringer Kaufpreis erreicht wird; insbesondere aber dürfte dieß der Fall sein, wenn von einem Gesammtverkaufe abgesehen und jedes einzelne Object allein für sich abgegeben wird.

Aus diesen, sowie aus den weiter oben angeführten Gründen nimmt der Ausschuß Veranlassung, dem hohen Hause die Genehmigung des Verkaufes der von der hohen Regierung hiezu vorgeschlagenen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes anzuempfehlen, und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Annahme des nachfolgenden Gesetzentwurfes beschließen.

Wien, am 30. März 1870.

Hopfen.

Steffens,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1.

Der Finanzminister wird ermächtiget:

a) in Niederösterreich die isolirt gelegenen Theile des Wiener Waldes, als: den Ofenbacher, Kaltenberger und Anninger Forst, die Districte Groß- und Kleinbuchberg, Schieferwaldl, Sonnberg, Arzgrub, Hirschgarten, Großau und Kleinmantel — ferner die in Privatgründe reichenden Enklaven Vorder- und Hinterbonna, Heuberg, Wolfsberg und Kolbeterberg, endlich die Kreuzerwiese im Gesammtflächeninhalt von circa 5409 Joch;

b) in Oberösterreich die isolirt liegenden Waldparzellen Ehrenfeld und Grünau, dann der Mondseeforst mit einer Gesammtfläche von circa 7857 Joch, endlich

c) in Dalmatien das dem Staate anheimgefallene Lehengut Combur mit einer Fläche von 144 Joch nebst Appertinenzen zu veräußern.

2.

Der Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, während der Jahre 1870 und 1871 auch andere als die obbezeichneten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von einer halben Million Gulden ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe eines jeden Einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung veräußern zu dürfen.

3.

Dir Bestimmungen des Artikels 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) haben auch bei den im Grunde des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehenden Staatsgüterverkäufen zu gelten.

4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Nr. 146 R. G. Bl.) wurden nach §. 225 des allgemeinen Berggesetzes:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre;
b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Oberbergbehörden;
c) in dritter Instanz das Finanzministerium bestellt.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. Jänner 1855 wurden mit Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855 (Nr. 51 R. G. Bl.) behufs der Handhabung des allgemeinen Berggesetzes provisorische Verfügungen getroffen, gemäß welchen in jenen Kronländern, wo Berghauptmannschaften und Bergcommissariate bereits bestanden, dieselben provisorisch bis auf Weiteres fortbestehend belassen; dagegen in jenen Kronländern, wo die Berghauptmannschaften entweder noch gar nicht, oder nur dem Namen nach bestanden, nach Maßgabe des strengen Bedarfes provisorische Berghauptmannschaften und Bergcommissariate bestellt wurden.

Mit der Führung der Geschäfte der Oberbergbehörden im Sinne des §. 225 des allgemeinen Berggesetzes wurden für den Umfang jedes Kronlandes oder politischen Verwaltungsgebietes, die politischen Landesbehörden provisorisch betraut.

Während durch die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858 (Nr. 157 R. G. Bl.) über die Organisation der Bergbehörden, die Einrichtung und der Wirkungskreis der Berghauptmannschaften geregelt und festgestellt wurde; blieben die Geschäfte der Oberbergbehörden den politischen Landesbehörden in der Einrichtung und mit dem Wirkungskreise, welcher ihnen mit Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855 gegeben worden ist, zugewiesen, nur wurden dieselben später in dieser Beziehung dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und gegenwärtig dem Ackerbauministerium, als der obersten Bergbehörde, untergeordnet.

Die Oberbergbehörden im Sinne des §. 225 des allgemeinen Berggesetzes sind bis jetzt gar nicht zur Wirklichkeit geworden, da es sich einerseits bald nach der Einführung des allgemeinen Berggesetzes zeigte, daß für die Geschäfte der Bergbehörden ein dreigliedriger Instanzenzug nicht unumgänglich nöthig ist; andererseits sich der, mit der Aufstellung von selbstständigen Oberbergbehörden verbundene Aufwand, wegen der nicht hinreichenden Beschäftigung, nicht rechtfertigen ließe.

Die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte an die politischen Landesbehörden hat sich aber als nicht zweckmäßig erwiesen, und sind alle die seit dem Jahre 1858 hierüber gemachten Erfahrungen in dem, zu dem vorliegenden Gesetze angeschlossenen Motivenberichte in dem vollsten Umfange enthalten; so daß es, um Wiederholungen zu vermeiden, überflüssig erscheint, dieselben in dem gegenwärtigen Berichte nochmals hervorzuheben.

Wenn sich auch die bisher bestandene Anordnung, die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte an die politischen Landesbehörden, als nicht zweckentsprechend erwiesen hat, so kann dennoch nicht behauptet werden, daß Oberbergbehörden überhaupt überflüssig erscheinen, weil dieselben bezüglich der Entscheidungen der Unterbehörde bestehen müssen.

Es handelt sich also darum, bei Aufstellung von nur zwei Instanzen einen entsprechenden Organismus anzustreben, welcher sowohl der Handhabung des Berggesetzes und der volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues, als auch den Interessen der Bergbauunternehmer entspricht.

Die hohe Regierung war bemüht, diese Aufgabe in zweckentsprechendster Weise durch die in dem vor-

liegenden Gesetze aufgenommenen Bestimmungen zu lösen.

Als erste Instanz werden die Revierbeamten in Geschäften technischer Natur, dagegen die Berghauptmannschaften in Geschäften juristischer Natur, und zwar letztere mit collegialer Berathung, entscheiden.

Gegen die Entscheidungen der Revierbeamten bilden die Berghauptmannschaften, gegen die von den Berghauptmannschaften in erster Instanz erlassenen Entscheidungen, das Ackerbauministerium die zweite Instanz.

Diese Einrichtung der Bergbehörden berechtiget zur Annahme, daß die Interessen der Bergbauunternehmer besser gewahrt sind, und die Handhabung des allgemeinen Berggesetzes eine gründlichere sein wird.

Der Ausschuß kann nicht umhin, das vorliegende Gesetz im Großen und Ganzen als zweckmäßig anzuerkennen und den Wunsch auszusprechen, daß sich die hohe Regierung veranlaßt finden möge, dasselbe ehemöglichst zur Durchführung zu bringen.

Bei der Berathung dieses Gesetzes stellten sich nur wenige Abänderungen als wünschenswerth dar, welche der Ausschuß dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt.

Der §. 4 enthält die Bestimmung, daß Verleihungs- und Concessionsgesuche bei der Berghauptmannschaft zu überreichen sind, und daß letztere berechtigt sein solle, für bestimmte Reviere die Annahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche den Revierbeamten zu übertragen.

Diese Bestimmung wird mit der Wichtigkeit der durch dieselben begründeten Rechte und die von dem Tage der Ueberreichung abhängige Priorität motivirt.

Die Annahme dieser Gesuche durch den Revierbeamten wäre nur in jenen Revieren zulässig, wo Verleihungen häufig vorkommen.

Die Mehrheit des Ausschusses glaubte sich dafür aussprechen zu sollen, daß Verleihungs- und Concessionsgesuche bei dem Revierbeamten einzureichen sind, da hiedurch die Wichtigkeit der Rechte nicht beirrt wird und die Priorität vollständig gesichert bleibt.

Die Wichtigkeit der mit der Verleihung und Concession verbundenen Rechte läßt sich nicht leugnen; doch sind auch mit der Erwirkung eines Freischurfes ausschließliche Rechte, wenn auch nicht in einem solchen Umfange, verbunden, und dennoch erfolgt die Anmeldung von Freischürfen bei dem Revierbeamten.

Es ist weiter zu beachten, daß bei der künftigen Organisation der Bergbehörden nur vier Berghauptmannschaften bestehen, von denen drei sich über mehrere Kronländer erstrecken.

Bei der weiten Entfernung des Verleihungswerbers vom Sitze der Berghauptmannschaft, z. B. Bukowina-Wien, liegt es im Interesse desselben, sein Verleihungsgesuch bei dem Revierbeamten in gesetzlich giltiger Weise überreichen zu können.

Durch die ausnahmsweise Gestattung der Ueberreichung von Verleihungs- und Concessionsgesuchen bei dem Revierbeamten würde aber eine nicht zu wünschende Ungleichheit in der Gesetzesbehandlung herbeigeführt, deren Folgen für die Verleihungswerber in Fällen sehr nachtheilig sein können, wenn ihnen nicht alle dießfalls von den Berghauptmannschaften erlassenen Ausnahms-Verordnungen bekannt sind.

Die Verhandlung über die Verleihungs- und Concessionsgesuche bleibt den Berghauptmannschaften überlassen.

Bis heute werden gemäß des §. 42 der Vollzugsvorschriften zu dem allgemeinen Berggesetze Verleihungsgesuche bei den Bergcommissariaten giltig eingebracht, ohne daß sich auch nur ein Fall von einer Beschwerde ergeben hätte, welcher Umstand die Ansicht des Ausschusses rechtfertiget.

Der §. 13 setzt bei den Berghauptmannschaften in der Regel eine collegiale Geschäftsbehandlung fest.

Diese Bestimmung gibt der Annahme Raum, daß die Entscheidung über die collegiale Behandlung der Geschäftsstücke dem willkürlichen Ermessen des Berghauptmannes anheimgestellt ist, was denn doch nicht gewünscht werden kann.

Wenn auch angenommen werden darf, daß der Berghauptmann alle wichtigeren Berath-Gegenstände der collegialen Berathung unterziehen würde: so scheint es doch besser, um jeden möglichen Zweifel zu beseitigen, daß von den Fällen, in welchen eine collegiale Berathung stattfinden muß, mindestens der Fall in dem Gesetze genau bezeichnet werde, wo es sich um Entscheidung über Parteirechte handelt.

Deßhalb beantragt der Ausschuß die Aufnahme dieser Bestimmung durch Einschaltung eines neuen zweiten Alineas.

Bezüglich des Personal- und Besoldungs-Schemas findet sich der Ausschuß zu dem Antrage veranlaßt, daß bei Berghauptmännern in der VI. Diätenclasse nur eine Kategorie mit 3000 fl. Gehalt und Naturalwohnung oder Quartiergeld, entgegen der Regierungsvorlage, welche zwei Kategorien mit 3000 fl. und 2700 fl. Gehalt feststellt, systemisirt werde.

Es werden in Zukunft nur drei Berghauptmänner in Prag, Wien und Klagenfurt, bestehen, indem die Geschäfte für das Gebiet der Berghauptmannschaft in Lemberg, vorläufig von der Statthalterei daselbst besorgt werden, welcher ein Bergrath als Referent beigegeben wird.

Es erscheint als in der Billigkeit gelegen, daß diese drei Berghauptmänner ganz gleichgestellt und mit dem Gehalte von 3000 fl. bedacht werden, — denn Jeder von ihnen steht an der Spitze einer zweiten Instanz und einer Behörde, deren Wirksamkeit sich über ein, ja mehrere Kronländer erstreckt, und entgegen Landes- oder Kreisgerichtspräsidenten, deren Wirkungs-

kreis sich auf viel engere Gränzen beschränkt, nicht besser gestellt ist.

Der Ausschuß fühlt sich ferner verpflichtet, bei dieser Gelegenheit auf die in der vorigen Session von den bergbehördlichen Beamten eingebrachte Petition — um Anrechnung der bergakademischen Studienzeit zur Dienstzeit im Falle der Pensionirung — zurückzukommen.

Diese Petition wurde der hohen Regierung zur Würdigung abgetreten, und es hat sich bei der gegenwärtigen Organisirung der Bergbehörden die Gelegenheit geboten, diesem gewiß nur billigen Verlangen gerecht zu werden.

Es liegt dem Ausschusse ferne, die Bereitwilligkeit der hohen Regierung, dem Wunsche der bergbehördlichen Beamten in einer späteren Zeit gerecht zu werden, in Zweifel zu ziehen; allein er findet es nicht nur im Interesse dieser Beamten, sondern im Interesse des bergbehördlichen Dienstes dringend geboten, diesen Gegenstand der Beachtung der hohen Regierung wärmstens zu empfehlen.

Wenn erwogen wird, daß der bergbehördliche Beamte erst nach Absolvirung der technischen oder juridischen Studien sich dem montanistischen Fachstudium, welches einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfordert, widmet: so ergibt sich, daß er erst mit dem 27. Lebensjahre in den Staatsdienst treten kann.

Während anderen sich dem Staatsdienste widmenden Individuen nach zurückgelegten juridischen Studien, somit bereits mit dem 22. oder 23. Lebensjahre, den dem Post-, Telegraphen- oder Buchhaltungsdienste sich widmenden aber schon mit dem 18. Lebensjahre die Möglichkeit geboten ist, in den Staatsdienst zu treten, so folgt daraus, daß die bergbehördlichen Beamten mit dem 67., die anderen Staatsbeamten mit dem 62. oder 58. Lebensjahre eine 40jährige Dienstzeit vollenden.

Es liegt aber auch im Interesse des Dienstes, daß diesem Wunsche entsprochen werde, denn die bisher ungünstigere Stellung der bergbehördlichen Beamten ist namentlich Ursache, daß sich dem bergbehördlichen Dienste seit längerer Zeit keine frischen Kräfte zuwenden, so zwar, daß für diesen Zweig des Staatsdienstes schon in den nächsten Jahren keine genügenden Kräfte vorhanden sein werden.

In Berücksichtigung dieser Umstände findet sich der Ausschuß bewogen, einem hohen Hause eine dießbezügliche Resolution in Antrag zu bringen.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Das Gesetz über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden sei zu genehmigen;

2. die hohe Regierung werde aufgefordert, in der nächsten Session oder bei dem Wiederzusammentritte des hohen Reichsrathes eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, dahin gehend: daß bei Pensionirungen von bergbehördlichen Beamten, welche juridische und montanistische Studien nachweisen, die montanistische Studienzeit als Dienstzeit angerechnet werde.

Wien am 4. April 1870.

Mandelblüh,

Obmann.

Schier,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über die

Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues bestehen:

a) die Revierbeamten,
b) die Berghauptmannschaften,
c) das Ackerbauministerium.

§. 2.

Der Wirkungskreis der Revierbeamten umfaßt die Ertheilung, Verlängerung, Uebertragung und Löschung der Schurf- und Freischurfberechtigungen, die Führung der Schurf- und Gewerkenbücher, die Ueberwachung der Bauhafthaltung der Bergbaue, die Revision der Grubenkarten und Verfassung der Revierkarten, die Sammlung, Prüfung und Zusammenstellung der statistischen Nachweisungen, die Handhabung der Bergpolizei und jene Geschäfte, bei welchen der Bergbehörde lediglich die Mitwirkung und der untersten politischen Behörde die Entscheidung zusteht.

Hiernach bilden die Revierbeamten die erste Instanz insbesondere in allen Geschäften, welche, nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Schürfen, über die Bauhafthaltung und Fristung der Bergbaue, über die Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern und über die bergbehördliche Oberaufsicht (II., VII., IX. und XII. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes), dann nach den §§. 101, 102, 104, 107, 122, 125, 133, 140, 141, 142, 159, 164, 166, 167, 185 und 186 des allgemeinen Berggesetzes den Bergbehörden obliegen, wobei ihnen jedoch keine Entscheidung streitiger Rechte und keine Strafgewalt zusteht.

Auch gehört zu dem Geschäftskreise der Revierbeamten die Mitwirkung bei der Besteuerung des Bergbaues, insoweit hiezu die Bergbehörden berufen sind, die Vornahme von Vermessungen, Verlochsteinungen, Grenzerneuerungen und in der Regel die Vornahme aller Localerhebungen und Verhandlungen, welche in ihrem Bezirke sowohl in Erfüllung der den Revierbeamten selbst obliegenden Aufgabe, als auch behufs der von den Berghauptmannschaften zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen erforderlich werden.

§. 3.

Die Berghauptmannschaften bilden die erste Instanz in allen den Bergbehörden obliegenden Geschäften, welche weder durch dieses Gesetz den Revierbeamten, noch durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 dem Ministerium vorbehalten sind, dann in Fällen einer Disciplinarbehandlung der unterstehenden Beamten und Diener. Außerdem sind sie die Aufsichts- und Recursinstanz für die Revierbeamten.

§. 4.

Eingaben in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Revierbeamten fallen, dann die Verleihungs- und Concessionsgesuche, sind stets bei dem Revierbeamten einzureichen.

Alle übrigen Eingaben können entweder bei der Berghauptmannschaft oder dem Revierbeamten eingebracht werden, wenn nicht ein Gesetz oder ein specieller behördlicher Auftrag die Behörde, bei der die Eingabe zu machen ist, bestimmt bezeichnet.

§. 5.

Die Eingaben, die bei dem Revierbeamten erfolgen, sind schriftlich zu machen. Wenn jedoch der Revierbeamte oder ein Stellvertreter desselben am Amtssitze anwesend ist, so können jene Gesuche, deren Erledigung im Wirkungskreise des Revierbeamten liegt, auch mündlich angebracht werden. (§. 226 a. B. G.)

Verleihungs- und Concessionsgesuche sind stets schriftlich einzubringen.

§. 6.

Gegen Verfügungen des Revierbeamten kann der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden.

Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in erster Instanz gefällt hat, kann der Recurs an das Ministerium ergriffen werden. Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, findet ein Recurs nicht statt.

§. 7.

Die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten erfolgt durch den Ackerbauminister im Verordnungswege.

§. 8.

Die Bergbezirkshauptmannschaften haben ihren Sitz:

a) in Prag für das Königreich Böhmen;
b) in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien und das Herzogthum Bukowina;
c) in Klagenfurt für das Herzogthum Steiermark, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien, dann für das Königreich Dalmatien;
d) in Lemberg für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dann das Großherzogthum Krakau.

§. 9.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen bei den Bergbehörden Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema im Anhange ersichtlich.

§. 10.

Die Revierbeamten haben in der Regel kein bleibend angestelltes Hilfspersonale.

Die nach Beendigung der Studien in den Concepts- und ausübenden Dienst der Bergbehörden tretenden Beamten werden den Revierbeamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen.

§. 11.

Den Revierbeamten werden entsprechende Pauschalbeträge angewiesen zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, mit Einschluß der Kanzleimiethe, dann der Reiseauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft und zur Besorgung der Schreibgeschäfte, wenn zu solchen Geschäften nicht ausnahmsweise ein bleibend angestelltes Personale verwendet wird.

§. 12.

Die Berghauptmannschaften bestehen aus dem Berghauptmanne, aus Referenten, Hilfsbeamten und aus dem nöthigen Kanzlei- und Dienerpersonale.

Solange die Geschäfte für das Gebiet der Berghauptmannschaft in Lemberg nicht von solchem Umfange sind, um eine vollständig besetzte Berghauptmannschaft zu erheischen, werden diese Geschäfte von der Statthalterei daselbst besorgt, welcher zu diesem Behufe aus dem Stande der bergbehördlichen Beamten ein Bergrath als Referent beigegeben wird.

Dem Statthalter bleibt es dann überlassen, für jene Bergwesensangelegenheiten, welche einer collegialen Berathung zu unterziehen sind, ein ständiges Comité zu ernennen.

§. 13.

Die Geschäftsbehandlung bei den Berghauptmannschaften ist in der Regel eine collegiale. Insbesondere bei Entscheidungen in Parteisachen hat stets das collegiale Verfahren stattzufinden. Die Beschlußfassung über die Gegenstände, welche in Sitzungen zum Vortrage gebracht werden, erfolgt nach der Majorität der Stimmen.

Im Ackerbauministerium werden alle Recurse in Bergbausachen einer collegialen Berathung unterzogen.

§. 14.

Eine im Verordnungswege zu erlassende Instruction wird das Verfahren der Berghauptmannschaften und der Revierbeamten näher normiren.

§. 15.

Die Ernennung der Berghauptmänner ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der übrigen Beamten und die Anweisung der Standorte sämmtlicher Beamten erfolgt durch den Ackerbauminister.

Die Besetzung der Amtsdienerstellen ist den Berghauptmannschaften übertragen.

§. 16.

Sämmtliche Angestellte derselben Kategorie bilden unter sich einen Concretalstatus mit Gradualvorrückung innerhalb dieses Gesammtstatus.

§. 17.

Der Berghauptmann erhält eine Naturalwohnung oder ein den Localverhältnissen entsprechendes Quartiergeld.

Die Amtsdiener erhalten Naturalwohnung und Amtskleidung.

Bei den Berghauptmannschaften in Wien beziehen auch die übrigen Angestellten ein Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

§. 18.

Solange aus dem bisherigen bergbehördlichen Personalstande Kanzleibeamte oder Diener erübrigen, welche bei den nach diesem Gesetze reorganisirten Bergbehörden nicht untergebracht wurden, kann der Minister dieselben mit ihren gegenwärtigen Bezügen, gegen Einziehung des für die ihnen zu übertragenden Geschäfte bestimmten Pauschalbetrages, den Revierbeamten zuweisen.

§. 19.

Beamte, welche bei der ersten Besetzung der Dienststellen im neuen Organismus auf Dienstposten mit einem geringeren Range oder mit geringerer Besoldung angestellt werden, behalten ihren Rang und erhalten bis zur Höhe ihres gegenwärtigen Gehaltes Personalzulagen, welche im Falle der Pensionirung mit angerechnet und nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder eingezogen werden.

§. 20.

Der Zeitpunct der Activirung der neu organisirten Berghauptmannschaften und Revierbeamten wird im Verordnungswege kundgemacht. Mit dem Beginne dieser Wirksamkeit treten die §§. 225 und 230 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, sowie die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, R. G. Bl. Nr. 157, außer Kraft.

§. 21.

Der Ackerbauminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anhang.

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienstes-Kategorie	Diäten-Classe	Gehalte in Gulden österr. Währ.	Quartiergeld in Wien	Anmerkung
A.				
Für den Concepts- und den ausübenden Dienst:				
Berghauptmann	VI.	3000	500	Mit Naturalwohnung oder Quartiergeld.
Bergrath (Referent)	VII.	2400, 2100	400	—
Revierbeamte: Oberbergcommissär . . .	VIII.	1600, 1400	300	—
Revierbeamte: Bergcommissär	IX.	1200, 1000		
Revierbeamte: Adjunct	X.	800		
Revierbeamte: Practikant	XII.	400	—	Als Adjutum.
B.				
Für den Kanzleidienst:				
Official	X.	900	200	—
Kanzlist	XI.	700, 600	150	—
C.				
Dienerschaft:				
Amtsdiener		400, 300	100	Mit Naturalwohnung oder Quartiergeld und mit Amtskleidung.

Bericht

des Eisenbahnausschusses

über die

Herstellung einer Eisenbahn von Villach nach Tarvis.

Die vorliegende Eisenbahn ist ein Zwischenglied zwischen der von Norden nach Süden laufenden Hauptbahn der k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn, und der dieser Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Linie Laibach-Tarvis; sie soll die beiden nur 3.95 Meilen von einander entfernten Endpuncte (d. i. Villach und Tarvis) der hier genannten Linien miteinander verbinden und kann demnach füglich als ein Vervollständigungsglied des durch die Herstellung der k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn beabsichtigten Eisenbahnnetzes betrachtet werden, so daß dadurch diese lebhaft gewünschte Concurrenz um ein Wesentliches gefördert werden wird.

Durch die Herstellung dieser kurzen Eisenbahnstrecke werden aber nicht nur die drei in Villach ausmündenden Eisenbahnlinien, nämlich die Hauptbahn der Rudolfs-Bahn, die Linie Marburg-Villach und die Linie Brixen-Villach mit der Linie Laibach-Tarvis in Verbindung gebracht, sondern es wird dadurch auch der ganze Verkehr zwischen den theils schon fertigen, theils eben im Bau begriffenen croatisch-slavonischen Bahnen sammt dem jetzt aufblühenden Hafen von Fiume und dem westlichen und nordwestlichen Deutschland (d. i. in der Richtung gegen Tirol, die Schweiz, Baiern u. s. w.) beträchtlich erleichtert und gefördert.

Diese Bahn ist andererseits auch der Beginn der so vielfach angestrebten und zweifelsohne demnächst zur Ausführung gelangenden directen Eisenbahnverbindung der k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn mit dem adriatischen Meere, sowie der damit im Zusammenhange stehenden weiteren Verbindungen mit Italien in der Richtung nach Udine.

Die Ausführung dieser Bahn berechtigt auch zu der Hoffnung, daß dadurch die Betriebsergebnisse der k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn sich um ein Wesentliches bessern werden, weil viele der Güter, die jetzt der unterbrochenen Route ausweichen und lieber den weiteren aber ununterbrochenen Weg über die Südbahn nehmen, sich in Zukunft der ersteren Bahn zuwenden werden, und es wird dieß auch die Folge haben, daß die für die Garantie der k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn vom Staate zu leistende Garantiequote sich in Zukunft ermäßigen wird.

Die Herstellung dieser Bahn ist aber nicht nur vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte sehr wünschenswerth, sondern sie ist auch jetzt sehr dringend geworden, und hat das Abgeordnetenhaus schon in seiner Sitzung vom 10. Juni 1868 der Dringlichkeit dieser Bahnherstellung durch folgende Resolution Ausdruck gegeben:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Fortsetzung und Ausführung der Rudolfs-Eisenbahn von Villach nach Tarvis zu betreiben, um mit der Laibach-Tarvis-Eisenbahn gleichzeitig in Betrieb zu kommen".

Aus diesen hier angeführten Gründen hat der Eisenbahn-Ausschuß auch übereinstimmend mit der Regierungsvorlage im Artikel I des vorliegenden Gesetzes die Bauzeit mit 2 Jahren festgesetzt.

Was die beabsichtigte Traçe anbelangt, so ist selbe durch die natürlichen Thäler (Gailthal und Gailitzthal) dieser Gebirgsgegend von selbst gegeben; es wurde wohl ein Versuch gemacht, durch Verlegung der Traçe von Arnoldstein bis Goggau die Baukosten herabzumindern, allein ohne günstiges Resultat; denn abgesehen davon, daß dadurch ein wesentliches Ersparniß nicht erzielt worden wäre, würde dadurch auch der zukünftige Betrieb wesentlich erschwert und vertheuert, und während in dem vorliegenden Projecte nur eine Strecke von 2280 Klaftern Länge mit einer Steigung von 1 : 55 vorkömmt, so würde durch die beabsichtigte Variante noch eine zweite gleich steile Rampe mit 1650 Klaftern Länge geschaffen.

Es wäre wohl mit Rücksicht auf den zukünftigen Betrieb wünschenswerth, die in dem vorliegenden Projecte vorkommende starke Steigung von 1 : 55 in eine solche von 1 : 60 umzuwandeln; allein diese Veränderung würde nicht nur eine Vermehrung der Baukosten und eine Verlängerung der Traçe zur

Folge haben, sondern auch den angestrebten Zweck nur theilweise erreichen, weil diese Strecke sehr nahe der Station Tarvis liegt und unmittelbar nach dieser Station in der Richtung gegen Laibach eine noch größere Steigung, d. i. eine solche von 1 : 50 vorkömmt.

Die Radien der Curven liegen zwischen 125 und 600 Klaftern, wobei jedoch jene von 150 Klaftern vorherrschend sind, und solche mit 125 Klaftern nur an drei Puncten vorkommen.

Hierüber kann der Ausschuß nur den Wunsch aussprechen, daß bei der Begehung und Ausführung der Traçe nach Möglichkeit dahin gewirkt werden soll, die Radien mit 125 Klaftern zu beseitigen.

Rücksichtlich der Stationen ist nur zu erwähnen, daß die Anlage einer Haltestelle bei dem zu Villach gehörigen Mineralbade (Profil $^{36}/_{40}$), so wie auch die Anlage einer Personen- und Güterstation statt der beabsichtigten Haltestelle bei Maglern zu empfehlen sei, weil der Besuch des ersteren Ortes eine zahlreiche Personenfrequenz der Bahn erwarten läßt, und weil durch das Zusammentreffen mehrerer langgestreckter Thäler und Straßen bei Maglern ein nicht unbedeutender Frachtenverkehr anzuhoffen ist.

Was die effectiven Kosten dieses Bahnbaues anbelangt, so wurden selbe von der k. k. privilegirten Kronprinz Rudolfs-Bahn nach ihrem vorgelegten Projecte mit 1.686,989 fl. 81 kr. pr. Meile beziffert, während selbe von Seite der k. k. General-Inspection mit 1,346.765 fl. per Meile berechnet werden.

Mit Zugrundelegung einer Geldbeschaffung zum Course von 80 Proc. und einer zweijährigen Bauzeit, demnach mit Einstellung von 5 Proc. Intercalarzinsen ergibt sich ein Nominal-Capital von 1,788.672 fl. pr. Meile oder für die ganze Strecke mit 3·95 Meilen 7.065.253. fl.

Es dürften jedoch beim Baue noch Ersparungen zu erzielen sein, und zwar ohne daß dadurch die Steigungs- und Richtungs-Verhältnisse eine ungünstige Veränderung erleiden; der Ausschuß glaubt demnach übereinstimmend mit der Regierungs-Vorlage, daß mit einem Nominal-Capitale von 1,700.000 fl. per Meile das Auslangen wird gefunden werden; aus diesem Grunde werden auch im Artikel III für den Fall der Ertheilung einer Concession als Maximal-Summe für das jährliche Reinerträgniß inclusive der Tilgungsquote 85.000 fl. per Meile eingestellt.

Diese bedeutende (wenn auch durch die Schwierigkeit des Bahnbaues im Gebirge gerechtfertigt) Bausumme mußte den Gedanken des Baues durch den Staat nahelegen, und wurde auch für diese Eventualität in der Weise vorgesorgt, daß im Artikel II des Gesetzes der Regierung ein Credit von 2,000.000 fl. für das laufende Jahr bewilligt wird.

Der Ausschuß glaubte aber auch für den nahe liegenden Fall Vorsorge treffen zu sollen, daß die Concession für diese Bahn von der k. k. priv. Kronprinz-Rudolfsbahn erworben wird, und wurde zu diesem Zwecke zum Artikel III der Regierungs-Vorlage als Alinea 3 der Zusatz gemacht, daß in diesem Falle eine cumulative Betriebsrechnung der sämmtlichen Strecken der Rudolfsbahn einzutreten hat, womit demnach eine die Staats-Finanzen belästigende Streckengarantie nicht eintreten kann.

Die übrigen Artikel des vorliegenden Gesetzes, d. i. die Artikel IV, V, VI und VII, entsprechen ganz den vom Abgeordnetenhause bei den letzten Concessions-Bestimmungen gefaßten Beschlüssen und ist demnach nichts darüber zu erwähnen.

Der Eisenbahn-Ausschuß erlaubt sich sonach dem hohen Abgeordnetenhause zu empfehlen „den „beiliegenden Gesetzentwurf über den Bau einer „Eisenbahn von Villach nach Tarvis zu „genehmigen."

Wien, 31. März 1870.

Groß-Reichenberg,
Obmann.

Lenz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Villach nach Tarvis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Villach nach Tarvis entweder auf Staatskosten auszuführen oder deren Ausführung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Art. III, IV, V und VI) sicherzustellen.

Die genannte Eisenbahn ist binnen längstens zwei Jahren zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Artikel II.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr ein Credit von zwei Millionen Gulden ö. W. bewilligt, welcher Betrag mittelst der Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel III.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von Fünfundachtzigtausend (85.000) Gulden ö. W. in Silber pr. Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß pr. Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Sollte diese Concession von der k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn erworben werden, so soll die oben bestimmte Garantiesumme in jene, welche nach den früheren Concessionen dieser Eisenbahn-Gesellschaft zugestanden worden sind, einbezogen werden, so daß mit dem Eintritte der Garantie für die Strecken Villach-Tarvis die cumulative Betriebsrechnung der sämmtlichen Strecken der k. k. priv. Kronprinz Rudolfs-Bahn einzutreten hat.

Artikel IV.

Bei der Garantieleistung sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

4. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung des Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) Die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitales, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen

Artikel V.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch 9 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von 9 Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel VI.

Bezüglich des Tarifes und der sonstigen Bedingungen der Concession ist auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel VII.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bericht

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf für die Herstellung einer Eisenbahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze.

Diese Gesetzesvorlage ist auf Grund des vom hohen Hause in der Sitzung am 9. März d. J. gefaßten Beschlusses unter Geschäftszahl $\frac{704}{\text{A. H.}}$ dem Eisenbahnausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Nach bereits vollendeter eingehender Prüfung des Elaborates zur Regierungsvorlage, die Traçe Wildenschwert-Niederlipka bis an die Landesgränze betreffend, und somit zur Berathung im Plenum des Ausschusses vorbereitet, wurde am 26. März d. J. demselben die Petition Nr. 906 vom Mährisch-Schönberger Landescomité zur Behandlung übergeben, deren Inhalt (diese Eisenbahn und die Industrie betreffend) von solcher Tragweite ist, daß der Ausschuß es für seine Pflicht gehalten, in dieselbe näher einzugehen.

Am Schlusse dieser Petition wird an das Haus die dringende Bitte gestellt, es wolle die Vorlage der von dem Schönberger Landescomité eingebrachten sämmtlichen Gesuche und Projecte von dem hohen Handelsministerium begehren und einen Beschluß über die Linie Wildenschwert-Mittelwalde erst nach Würdigung der von jenem Comité bei dem hohen k. k. Handelsministerium sofort einzubringenden Propositionen fassen, welche Propositionen sich für den Staat und für den allgemeinen Verkehr als besonders annehmbar und günstig darstellen würden.

Der Ausschuß war, die älteren Gesuche und Projecte betreffend, bereits im Besitze dieser Acten, und wurde auch die neuerliche Eingabe des Mährisch-Schönberger Landescomités durch Vermittlung des Präsidiums von dem Handelsministerium an den Ausschuß übermittelt. Nach dieser Eingabe ist die Berechtigung der Petenten nicht zu verkennen, daß vermöge der gegebenen günstigen Propositionen und der anderen damit verbundenen großen volkswirthschaftlichen Interessen der Gegenstand die vollste Würdigung und eine gründliche Prüfung verdient, wodurch selbstverständlich aber auch die Behandlung dieser Eisenbahn-Concessionsangelegenheit in ein neues Stadium getreten ist, wie eben die nachfolgenden Erläuterungen zeigen:

Mit hohem Ministerialerlaß vom 19. Juni 1868, Z. 9086, und vom 1. September 1868, Z. 14.627, ist dem Mährisch-Schönberger Landescomité die Bewilligung zur Traçirung einer Eisenbahn von Sternberg über Schönberg, Niederlipka (Gränzpunct) bis Wildenschwert ertheilt worden.

Für diese bezeichnete Eisenbahntraçe wurde weiters die Eingabe mit den erforderlichen technischen Ausarbeitungen, bestehend in den Situationsplänen, den Längenprofilen und der generellen Beschreibung der Traçe und der auszuführenden Objecte, an das Handelsministerium am 26. September 1868, Z. 16.870, überreicht und um die Concessionsertheilung, sowie um commissionelle Verhandlungen gebeten. — Es erfolgte auch die technisch-militärische Recognoscirung der erwähnten projectirten Traçen Ende des Monats Juli 1869, und sprach sich die Commission in jeder Beziehung sehr günstig aus. (Laut Schlußprotokolles vom 22. und 28. Juli 1869.)

Es ist in der erwähnten neuerlichen Eingabe der damalig günstige Geldmarkt hervorgehoben, weiters das immer größer werdende Bedürfniß nach Kohlen für die ausgebreitete Industrie Nordwest-Mährens nachgewiesen, daher die Verbindung von Schönberg mit Preußisch-Oberschlesien und dem dortigen Waldenburger Kohlenrevier zur dringendsten Nothwendigkeit geworden ist.

Nach Beschluß des mährischen Landtages vom 25. September 1868 wurde an die hohe Regierung das Ansuchen gestellt, die Concession der Mittelwalde-Wildenschwerter Eisenbahn an die Bedingung zu knüpfen, daß der Concessionswerber die Abzweigung in östlicher Richtung nach Mähren über Mannsdorf und Mährisch-Schönberg zum Anschlusse

an einen Punct der mährischen Eisenbahnlinie in kürzester Frist herstelle, während nun nach der dem hohen Hause vorgelegten Concessions-Ertheilung mit der enorm hohen Zinsengarantie von 70.000 fl. per Meile von der obigen Bedingung ganz Umgang genommen wird. Weiter wird angeführt: Ohne die Gesammtlinie von Schönberg über Grulich-Niederlipka bis Wildenschwert kann der kurze Theie mit nur fünf Meilen von Schönberg bis Niederlipka (Gränzpunct) für sich allein schwer bestehen; daher es bei Ertheilung der Concession an die Staatseisenbahngesellschaft der Linie Wildenschwert-Niederlipka (Gränzpunct) ebensoviel heißen würde, als die gesammte Industrie des nordwestlichen Mährens lahmlegen, weil ihr dann ohne die Niederlipka-(Gränzpunct) Schönberger Eisenbahn der Kohlenbezug aus dem Waldenburger Kohlenrevier nicht mehr möglich wird. Aehnliche Beschlüsse des hohen mährischen Landtages liegen auch vom 28. März 1863, vom 13. Mai 1864, vom 14. März 1866 und vom 22. December 1866 vor.

Schließlich wird in eben der neuerlichen Eingabe das Ersuchen an das hohe Handelsministerium gestellt, es möge von der Vorlage für die Concession Wildenschwert-Niederlipka mit directer Ueberlassung an die Staatseisenbahngesellschaft Umgang nehmen und den Gesetzentwurf dahin modificiren, daß derselbe die Concessionirung einer Locomotiv-Eisenbahn von Wildenschwert über Niederlipka an die preußische Gränze und von da über Grulich bis Schönberg zum Gegenstande habe.

Der vom Handelsministerium dem Ausschusse übermittelten neuerlichen Eingabe liegt die Erklärung des Mährisch-Schönberger Landescomités bei, daß es sich verpflichtet, diese ganze Eisenbahnlinie mit 10 Meilen Länge von Schönberg-Grulich-Niederlipka (Gränze) bis Wildenschwert gegen eine Zinsengarantie von 35.000 fl. per Meile zu übernehmen und auszuführen, demnach für 10 Meilen Länge ein Pauschale von . . . . . 350.000 fl.
während in der Regierungsvorlage für
5·2 Meilen à 70.000 fl. . . . . 364.000 „
als Zinsengarantie geboten wird. Der Staat wird daher durch die erstere Linie in keiner Weise mehr in Anspruch genommen, schafft dagegen durch die längere Eisenbahn und gerade für eine industriereiche Gegend für sich gewiß eine vermehrte Steuerleistung und nebstbei eine zufriedengestellte Bevölkerung.

Auch wurde dem Ausschusse ein Project sammt Kostenberechnung der Traçe Wildenschwert durch's Adlerthal an die preußische Gränze übermittelt, dem ein Bericht vom Monate October 1867 beigegeben ist; in diesem Projecte erscheint die in der Denkschrift der Regierung angeführte Ziffer von 2,380.000 fl. für die Meile ohne Intercalarzinsen und ohne Geldbeschaffung calculirt, dieses Concessionsgesuch wurde jedoch am 4. März 1869 zurückgezogen und hat sich der Concessionswerber mit dem Mährisch-Schönberger Landescomité vereinigt.

Dieser frühere Concessionswerber bestand also für sich selbstständig, daher der Ausschuß sein Befremden aussprechen muß, wie in der Regierungsvorlage, Denkschrift Seite 14, bezüglich des dritten und vierten, und hierauf im fünften Alinea, wie folgt, gesagt werden konnte:

Es wird daher genügen, wenn die obige Capitalsumme auf den Betrag von 1,400.000 fl. per Meile abgerundet wird.

Die 5percentige Verzinsung beträgt hiernach 70.000 fl., durch welchen Betrag auch die Tilgungsquote ihre Bedeckung finden kann.

Diese Bestimmung erscheint übrigens umsomehr gerechtfertigt, als das concurrirende Consortium (Schönberger Comité) die Kosten der (im stillen Adlerthale projectirten) Wildenschwerter Linie ohne Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten mit 2,380.000 fl. per Meile präliminirt hat, und es sich bei der österreichischen Staatsbahngesellschaft nur darum handelt, daß das thatsächlich aufzuwendende und gehörig nachzuweisende, nach dem heutigen Stande des Projectes aber nur annäherungsweise ermittelbare Baukosten Erforderniß in der zu leistenden Staatsgarantie seine Deckung finde.

Dagegen hat aber der Ausschuß bei Prüfung der Details in der Regierungsvorlage zur Concessionsertheilung an die Staatseisenbahngesellschaft gefunden, daß nach Richtigstellung der Kostenberechnung von Seite der k. k. Generalinspection per Meile die Ziffer sich ergibt mit . . . . . 950.769 fl.
hiezu die Intercalarzinsen und die Geldbeschaffung an 86 Percent mit . . 210.036 „
mithin Gesammtkosten per Meile . 1,160.805 fl.
daß es jedoch der Regierung gerechtfertigt erscheint, mehr zu bieten, nämlich 1,400.000 „
Für erstere Ziffer würde an Garantie per Meile 58.000 fl., und für letztere 70.000 fl. entfallen.

Der vom hohen Handelsministerium erhaltenen neuerlichen Eingabe des Mährisch-Schönberger Landescomités ist nun auch der Detailkostenüberschlag für die Bahnlinie Wildenschwert durch's Adlerthal an die preußische Gränze und von da über Grulich bis Schönberg beigeschlossen. Die ganze Länge dieser Traçe beträgt 9·86 oder rund 10 Meilen und weist aus dem Detail in sieben Abtheilungen zusammengefaßt einen Kostenaufwand von . . 8,286.041 fl.
d. i. per Meile . . . . . 840.368 „
nach, hiezu kommen noch: Emanirung der Papiere mit . . . . . 82.559 „
Bererforderniß . 8,368.600 fl.

Coursverlust bei Ausgabe zu 86 Percent	1,362.330 fl.
Bauzinsen (Intercalare)	875.770 „
zusammen für die 9·86 Meilen	10,606.700 fl.
oder per Meile	1,076.573 „

Von dieser Bausumme würde eine Zinsengarantie per Meile entfallen von 53.800 fl., während der Anspruch des Mährisch-Schönberger Landescomités sich nur auf 35.000 fl. per Meile beläuft, woraus zu schließen ist, daß auf einen voraussichtlich sicheren und großen Verkehr gerechnet wird.

Der Ausschuß hält übrigens an dem Grundsatze der freien Concurrenz fest, daher auch die Möglichkeit gegeben ist, vielleicht Concessionsbewerber gegen Steuerbefreiung in Concurrenz treten zu sehen.

Bezüglich der Concessionsertheilung an irgend einen Bewerber kann es keinen Anstand geben, da die Projectirungen und ihre Details vorliegen, und die ganze Traçe der commissionellen Recognoscirung und Begehung bereits unterzogen wurde und dießfalls die Protokolle hierüber vorliegen, wobei es sich höchstens nur noch um ein definitives Uebereinkommen über die Traçe Wildenschwert durch's Adlerthal oder über's Gebirge bei Senftenberg handelt.

Die Concurrenz soll auch bei dieser zu concessionirenden Eisenbahn nicht ausgeschlossen werden, und ist der Ausschuß der Ansicht, daß, wenn es einem Unternehmer möglich ist, so günstige Propositionen zu bieten, dieß auch einem zweiten oder dritten möglich sein muß.

Im Uebrigen ist dadurch, daß die hohe Regierung keinerlei nähere Vereinbarung mit dem Mährisch-Schönberger Landescomité versuchte, während dessen Eingaben doch schon seit 4. März 1869 und 3. Juli 1869 datiren und selbst die Beschlüsse und dringlichsten Ansuchen des mährischen Landtages unberücksichtigt geblieben, endlich durch den Vertrag mit der preußischen Regierung wegen des Gränzanschlusses und der damit gegebenen Frist der Bahnausführung österreichischerseits die Concessionsvorlage sozusagen erst in der 11. Stunde gebracht, das hohe Abgeordnetenhaus gleichsam in die Zwangslage versetzt wurde, die Concessionsertheilung der Staatseisenbahngesellschaft zusprechen zu sollen und auf diese Weise jede Concurrenz auszuschließen.

Bei dem Umstande der eben neuerlichst gestellten so günstigen Bedingungen des Mährisch-Schönberger Landescomités und den sonst im Berichte angeführten Gründen, dann gegenüber den Beschlüssen des mährischen Landtages und der großen Bedeutung und Wichtigkeit bezüglich des in Frage stehenden Prosperirens oder vielmehr Fortbestehens der von Grulich bis Schönberg und dessen Umgebung ausgedehnten und so gewerbethätigen Bevölkerung überhaupt, stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle folgendes Eisenbahn-Concessionsgesetz annehmen.

Wien, am 4. April 1870.

Groß (Reichenberg),
Obmann.

Schlegel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

in Betreff

der Ausführung einer Eisenbahn von Wildenschwert bis an die Landesgränze bei Niederlipka und von da nach Mährisch-Schönberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiveisenbahn von Wildenschwert bis zur Landesgränze bei Niederlipka und von da bis Mährisch-Schönberg entweder auf Staatskosten auszuführen oder deren Ausführung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Artikel III, IV und V) sicherzustellen.

Artikel II.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr ein Credit von zwei Millionen Gulden österreichischer Währung bewilligt, welcher Betrag mittelst der Aufnahme einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel III.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Maximalsumme von 35.000 fl., wörtlich Fünfunddreißigtausend Gulden österreichischer Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß per Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Artikel IV.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die im Artikel I bezeichneten Eisenbahnen sind in jenem Zeitpuncte herzustellen und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben, in welchem die preußische Anschlußstrecke in der Richtung nach Glatz ausgebaut und dem Betriebe übergeben sein wird.

2. Rücksichtlich des Anschlusses der von Mittelwalde bis zur Landesgränze führenden preußischen Bahnstrecke und rücksichtlich des Betriebsdienstes in der Station Mittelwalde bleibt die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 5. August 1867 (R. G. Bl. Nr. 128 ex 1867) dem Abschlusse eines Uebereinkommens zwischen den beiderseitigen Bahnverwaltungen vorbehalten, und sind die Concessionäre verpflichtet, sich den Bestimmungen der Artikel XIV bis inclusive XVII des erwähnten Staatsvertrages und den daraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Das betreffende Uebereinkommen ist der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen und es dürfen die aus obigem Anlasse zu zahlende Rente und alle sonstigen dießbezüglichen Auslagen, sowie umgekehrt auch die Einnahmen der pachtweise betriebenen Strecken bis Mittelwalde in der Betriebsrechnung der concessionirten Linien verrechnet werden.

Artikel V.

Insoferne in diesem Gesetze nicht Anders verfügt wird, ist auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in der Concession für obige Eisenbahn thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel VI.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über die

Regierungsvorlage in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg über Stryi und Skole an die galizisch-ungarische Landesgränze am Beskid zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze.

Die obige Regierungsvorlage wurde auf Grund des vom Abgeordnetenhause in der Sitzung am 9. December gefaßten Beschlusses dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Die Anlage einer zweiten, Ungarn mit Galizien mittelst eines geeigneten Karpathenüberganges verbindenden Eisenbahn zwischen dem mineralreichen Nordosten Ungarns und der Landeshauptstadt Galiziens, war nicht nur lange schon ein Wunsch des letztgenannten Landes zum Zwecke der volkswirthschaftlichen Entwicklung der fruchtbaren und vorwaltend gewerbtreibenden Gegenden des Stryer, Stanislauer und Samborer Kreises, sondern es stellte sich auch die strategische, respective politische Wichtigkeit dieser Bahnstrecke in dem Maße dringlicher dar, als das Eisenbahnsystem unseres Nachbarstaates Rußland die österreichische Regierung gleichsam auf die Anschlußpuncte und die Hauptrichtung der, an dieselben zu führenden Communicationslinien hinweist.

Aus diesen Gründen hat es die Regierung für nothwendig erachtet, sowohl dem in der abgelaufenen Session eingebrachten (später zurückgezogenen) Gesetze über ein allgemeines Eisenbahnnetz die in Rede stehende Bahnlinie Munkacs-Stryi-Lemberg, sowie eine Verbindungslinie von Przemysl über Stryi an einen geeigneten Punct der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn und deren Fortsetzung bis Hussyatin einzufügen, als auch in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage, welche zu dem Gesetze über die erste galizisch-ungarische Verbindungsbahn eingebracht worden ist, die beiden ebengenannten Linien als solche zu bezeichnen, deren Ausführung in erster Reihe geboten erscheint.

Folgende sind nun die Ergebnisse der Prüfung, welcher die Regierungsvorlage vom Ausschusse unterzogen worden ist. In volkswirthschaftlicher Beziehung unterliegt es keinem Zweifel, daß die Linie Beskid-Stryi-Lemberg ein weit günstigeres Terrain durchzieht, als die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn Przemysl-Lupkow.

Die bekannte Fruchtbarkeit des Czortkower Kreises, der Reichthum an Erdwachs und Erdöl, an Kali und namentlich an Holz des Samborer, Stryer und Stanislauer Kreises, die entwicklungsfähige Glas-, Eisen- und Zuckerindustrie daselbst sind jedenfalls Elemente von nicht zu unterschätzender Bedeutung für eine unberechenbare Steigerung des Wohlstandes, hiemit aber auch der Steuerfähigkeit der Bevölkerung in den genannten Kreisen; um diese Elemente zu beleben und zu entwickeln, ist es nothwendig, daß sie in den Weltverkehr einbezogen werden, was die Anlage der, von der Regierung proponirten Linie Beskid-Stryi-Lemberg genügend rechtfertigt.

Hiezu kömmt noch das Moment der Verbindung der genannten Gebiete mit Ungarn und durch dieses Land auf dem kürzesten Wege mit der Donau, sowie mit dem adriatischen Meere.

Dieser Umstand involvirt eine nothwendige Ergänzung der vorhin angedeuteten volkswirthschaftlichen Vortheile der in Rede stehenden Bahnlinie überhaupt; denn würde es sich blos um die Linie Lemberg-

Stryi-Beskid handeln, ohne daß der Karpathenübergang und der directe Anschluß an das ungarische Bahnnetz sichergestellt wäre, so würde einerseits keine Abkürzung des Weges nach den bedeutendsten Absatzorten und Märkten für die Producte des Landes erzielt werden, andererseits aber wäre auch der Vortheil einer derartigen Eisenbahn, welche dann nur als eine tributäre Zufuhrsstraße für die Carl Ludwigs- und Lemberg-Czernowitzer Eisenbahnen angesehen werden könnte, durch die hohen Tarife dieser beiden, das Monopol der Communication im Lande behauptenden Eisenbahnen vollständig illusorisch. Was nun die von der Regierung proponirte Zweigbahn von Stryi an einen geeigneten Punct der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn anlangt, so glaubte der Ausschuß, diesen Anschluß mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse näher präcisiren zu müssen.

Insoferne nämlich die Regierung, wie aus den Acten hervorgeht, die Frage des Anschlußpunctes an die Czernowitzer Bahn offen ließ und über Wunsch der königlich ungarischen Regierung die kurze Verbindungslinie Stryi-Chodorow zur späteren Fortsetzung nach Tarnopol im Auge zu haben schien, bot sich dem Ausschusse die Nothwendigkeit dar, diese zur Lebensfähigkeit der Hauptbahn so wichtige Anschlußstrecke an die Czernowitzbahn schon im gegenwärtigen Momente festzustellen und mit dem ganzen galizischen Bahnsysteme in Einklang zu bringen.

Zu diesem Behufe hielt der Ausschuß diesen Anlaß für den geeignetsten, die von der Regierung ausgearbeitete und studirte Querverbindung zwischen der ersten galizisch-ungarischen Verbindungsbahn und der Lemberg-Czernowitzer Bahn, vorbehaltlich der Fortsetzung an die Ostgränze Galiziens bei Hussyatin einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Wie schon vorhin bemerkt, ging das ursprüngliche Regierungsprogramm dahin, eine directe Linie von Przemysl über Stryi und Stanislau an die russische Gränze in das galizische Eisenbahnnetz einzustellen.

Nach Sicherstellung der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn ergab sich jedoch die Station Chyrow als ein weit geeigneterer Ausgangspunct für die fragliche Verbindungslinie als Przemysl, weßhalb der Ausschuß die Linie Chyrow-Stryi, dann Stryi-Stanislau seiner Erwägung unterzogen und aus folgenden Gründen deren Einbeziehung in das gegenwärtige Gesetz beantragt hat: Die Gegenden, welche von jener Bahnlinie durchzogen werden, sind an Naturproducten gesegnet und erfreuen sich einer aufblühenden Industrie; dieß gilt namentlich vom Drohobyczer Bezirke rücksichtlich des dort gewonnenen Paraffins, Erdöls und Erdwachses, dann vom Samborer, Stryer und Stanislauer Kreise wegen der dort sich entwickelnden Eisen- und Glasindustrie, ganz besonders auch wegen des übergroßen Holzreichthums, dessen Verwerthung und Verfrachtung wohl einzig und allein von der Verbindung mit dem Eisenbahnnetze abhängt. Daß der Czortkower Kreis die eigentliche Kornkammer Galiziens (mit einer Durchschnittsproduction jährlicher 4 Millionen Metzen Getreide und Hülsenfrüchten und von circa 100.000 Centner Tabak) angesehen werden muß, ist allgemein bekannt.

Es würde also eine Bahn, welche diese von der Natur bevorzugten Landstriche durchzieht, ohne Zweifel den wohlthätigsten Einfluß auf diese selbst, durch die Leichtigkeit des Verkehrs aber auf das ganze Land, hiemit auch auf dessen ärmere Theile ausüben; die im Entstehen begriffenen Industrien würden rasch vermehrt und auf eine Stufe gehoben werden, welche ihnen gestattet, die Concurrenz mit den Industrien anderer, höher entwickelter Länder aufzunehmen; endlich wird die Hebung der Steuerkraft in einem bisher vernachlässigten Landestheile als Quelle des Wohlstandes und der Cultur für die betheiligte Bevölkerung auch auf die Staatsfinanzen ihren wohlthätigen Einfluß üben.

Noch ein Umstand war es überdieß, welcher, als Ergebniß der oben geschilderten Verhältnisse, den Ausschuß veranlaßte, die in Rede stehende Linie in Antrag zu bringen, nämlich die günstige Wirkung, welche dieselbe auf das Erträgniß der Hauptbahn Lemberg-Beskid und hiemit auf den garantirenden Staatsschatz auszuüben geeignet erscheint. Erstere wird befruchtend auf die Letztere einwirken, indem sie ein integrirender Bestandtheil derselben sein und die Production der von ihr durchzogenen Gebiete von dem Drucke der hohen Tarife, welche die Carl Ludwigsbahn festzuhalten bisher allen Grund hatte, befreien wird.

Der Uebergang der Waaren von der ersten galizisch-ungarischen Verbindungsbahn auf die Beskid-Lemberger und auf die Lemberg-Czernowitzer Bahn und vice versa wird aber auch die erstgenannte Bahn und mit ihr den garantirenden Staatsschatz in eine vortheilhaftere Lage bringen.

Es ist nicht Sache des Ausschusses, die strategische Seite der Frage eingehend zu beleuchten und er muß sich dießfalls auf das actenmäßig constatirte Urtheil des Reichskriegsministeriums größtentheils berufen.

Soviel scheint jedoch außer Zweifel, daß die Hauptbahn Beskid-Lemberg ein vorwaltend strategisches, respective politisches Interesse hat, weil die Vorschiebung und Dislocation von Truppen zwischen dem künftigen Anschlußpuncte im Norden von Lemberg an das russische Eisenbahnnetz und dem Innern der Monarchie hiedurch erleichtert und mit voller Sicherheit bewerkstelligt werden kann. Ferner sind die Anschlußpuncte Brody und Tarnopol durch den Ausbau der Hauptbahn ebenfalls mit dem Innern des Reiches in directe Verbindung gebracht und der Weg zur künftigen Fortsetzung der Seitenbahn Stryi-Stanislau nach Hussyatin an die galizische Ostgränze

geschaffen, so zwar, daß der in strategischer Beziehung so wichtige Zweck der allseitigen Anschlüsse an die theils im Bau begriffenen, theils vollendeten russischen Linien hiedurch in einer Weise vorbereitet erscheint, welcher nur mehr geringe Anstrengungen erfordern kann, um in kurzer Zeit vollständig erreicht zu werden. Die technische Anlage der Bahn, welche zur Kostenberechnung das nöthige Substrat bildet, liefert nach den vorliegenden, von der k. k. Generalinspection für Eisenbahnen geprüften und richtiggestellten Projecten und Kostenüberschlägen folgende Resultate:

I. Die Hauptbahn vom Karpathenübergange am Besbid über Skole und Stryi nach Lemberg ist 20·9 Meilen lang.

Sie geht von dem 600° langen Tunnel an der Wasserscheide (von welchem 334 Klafter auf galizisches Gebiet entfallen) in dem Oporthale mit continuirlichem, jedoch wechselndem Gefälle, für welches als Maximum 1 : 74 festgesetzt wurde, bis in das Stryerthal.

In diesem Thale bis zur Stadt Stryi ist das Maximum der Steigung mit 1 : 150 bestimmt.

Der kleinste Radius bei Krümmungen ist 150 Klafter, darf jedoch nur in solchen Strecken zur Anwendung kommen, in welchen die Steigung nicht über 1 : 100 beträgt.

Der schwierigere Theil der Bahn mit Bezug auf den Unterbau reicht vom Beskid bis Skole (6·3 Meilen), der leichtere von Skole bis Stryi (4·6 Meilen).

Von Stryi nach Lemberg (10 Meilen) geht die Linie bis zum Dniester ganz in der Ebene und vom Dniester bis Lemberg in günstigen Thälern.

Bei der Kostenberechnung für die genannte Linie wurde für den Unterbau ein, auf den Betrag von 250.000 fl. per Meile reducirtes Anlagecapital zu Grunde gelegt. Hiebei sind die beiden größeren Brücken über den Stryi- und Dniesterfluß von je 60° Weite als Holzprovisorien angenommen und ist von der Errichtung eines eigenen Bahnhofes in Lemberg abgesehen.

Da es jedoch zweckmäßig erscheint, die erwähnten beiden Brücken sofort definitiv herzustellen, um die häufigen Reparaturen und die im Hinblicke auf die Beschaffenheit der genannten Flüsse auch zu befürchtenden öfteren Betriebsunterbrechungen hintanzuhalten, so wurde die zur Herstellung definitiver Brücken erforderliche Mehrsumme von 122.400 fl. den Unterbaukosten zugeschlagen.

Ebenso wurde erkannt, daß die Anlage eines eigenen Bahnhofes in Lemberg für die Selbstständigkeit der Bahn von Wichtigkeit und mit Rücksicht auf deren dereinstige Fortsetzung gegen Tomaszow auch geboten erscheine, endlich daß die Nähe des projectirten Bahnhofes an der Stadt, im Vergleiche mit jenem der Carl Ludwigsbahn, auch den Interessen der dortigen Bevölkerung zu Statten komme.

Es wurde daher die Kostensumme des Bahnhofes per 350.000 fl. ebenfalls dem Gesammtanlagecapitale zugezählt.

Es ergibt sich hieraus folgende Kostenberechnung für die Linie Beskid-Stryi-Lemberg per Meile:

1. Bauausführung.

a) Grundeinlösung	20.000 fl.
b) Unterbau	250.000 „
c) Oberbau	153.000 „
d) Hochbau	50.000 „
e) Telegraphen und Signale . . .	4.000 „
f) Begränzung und Einfriedung . .	8.700 „
g) Ausrüstung und Einrichtung . .	5.400 „
h) Reserven und Oberbaumateriale .	2.270 „
2. Betriebsmittel	68.000 „
3. Projectirung, Bauleitung und Administration	30.000 „
zusammen .	591.370 fl.
und für die ganze Strecke von 20·9 Meilen	12,359.633 fl.
Zuschlag für die definitiven Brücken	122.400 „
dto. für den Bahnhof in Lemberg	350.000 „
zusammen .	12,832.033 fl.

oder durchschnittlich per Meile 613.973 fl.

II. Die Bahn Chyrow-Stryi-Stanislau hat eine Länge von 27·8 Meilen, wovon auf die Linie Chyrow-Stryi 12·3 und auf Stryi-Stanislau 15·5 Meilen entfallen.

Dieselbe überschreitet von Chyrow bis Stanislau 7 Wasserscheiden, da sie die Hauptrichtung von West nach Ost nimmt, die Flußthäler jedoch von Süd nach Norden laufen.

Bei Revision der Tracen im März 1869 wurde angeordnet, daß die Steigung von 1:100 nirgends zu überschreiten sei, daß die Curven in der Regel mit Radien von mindestens 200 Klaftern herzustellen sind und daß kleinere Radien bis zu 150° nur ausnahmsweise unter schwierigen Bauverhältnissen und nur in solchen Strecken angewendet werden dürfen, wo die Steigung 1:200 nicht überschreitet.

Die Kostenberechnung per Meile für die obige Gesammtlinie ergibt folgendes Bild:

1. Projects-Verfassung, Bauleitung und Administration	15.000 fl.
2. Grund- und Gebäude-Einlösung	30.000 „
3. Erdarbeiten	216.000 „
4. Einfriedung und Begränzung .	4.000 „
5. Kunstbauten und Flußregulirungen	61.000 „
6. Wegübersetzungen, Barrièren ꝛc.	1.700 „
7. Oberbau	165.150 „
8. Hochbauten	53.370 „
9. Ausrüstung und Einrichtung .	11.500 „
10. Signalisirung	2.450 „
11. Fahrbetriebsmittel	63.500 „
zusammen .	623.920 fl.

und für die ganze Linie von 27·8 Meilen ein Anlagecapital pr. 17,344.976. Bei Vereinigung beider Linien Beskid-Stryi-Lemberg und Chyrow-Stryi-Stanislau ergibt sich

ad I. 20·9 Meilen . . .	12,832.033 fl.
ad II. 27·8 „ . . .	17,344.976 „
zusammen .	30,177.009 fl.
oder durchschnittlich pr. Meile . . .	619.651 fl.
und in runder Summe	620.000 „
Wird die Geldbeschaffung mit 80% angenommen, so sind zuzuschlagen	124.000 fl.
zusammen .	744.000 fl.
Die Intercalarzinsen für 3 Jahre Bauzeit mit 7½%	55.800 fl.
Die Geldbeschaffung für dieselben mit 75%	14.000 „
zusammen .	813.800 fl.

Hievon betragen 5 Percent Zinsen sammt Amortisationsquote pr. Meile in runder Summe 42.000 fl., welcher Betrag, gleichlautend mit der Regierungsvorlage vom Ausschusse als zu garantirendes Reinerträgniß beantragt wird.

Mit Rücksicht auf die vorhin motivirte Erweiterung der, von der Regierung eingebrachten Gesetzesvorlage ergeben sich nachstehende Modificationen derselben:

Der Artikel I, welcher das Object des Bahnbaues feststellt, habe zu lauten:

„Die Regierung . . . (Vorlage bis nebst . . .) „Zweigbahnen von Stryi einerseits nach Stanislau an die Lemberg-Czernowitz-Jassybahn, anderseits nach Chyrow an die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn" entweder Vorlage . . . (bis sicherzustellen).

Die Alinea 1 des Artikels II der Regierungsvorlage bleibt unverändert, dagegen habe Alinea 2 zu lauten: Die Garantie (. . . . . Vorlage . . . . . auf) „allen, im Artikel I bezeichneten Eisenbahnlinien" . . (jedoch . . . . . Vorlage . . . . . bis wird).

Die Artikel III, IV und V der Regierungsvorlage bleiben unverändert; dagegen sind in dem Artikel VI statt zwei, „drei" Millionen Gulden als eventuell zu bewilligende Staatsbaudotation für das laufende Jahr einzustellen. Artikel VII enthält die Vollzugsclausel.

Der Ausschuß erlaubt sich hiemit aus den oben erörterten Gründen den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen."

Wien, 4. April 1870.

Groß (Reichenberg),
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff der

Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahnen von Lemberg an die galizisch-ungarische Landesgrenze am Beskid, dann von Stryi nach Stanislau und von Stryi nach Chyrow.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg über Stryi und Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid zur Verbindung mit der von Munkács dahin projectirten ungarischen Eisenbahn nebst Zweigbahnen von Stryi einerseits nach Stanislau an die Lemberg-Czernowitz-Jassybahn, anderseits nach Chyrow an die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn, entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Herstellung durch Concessions-Ertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Art. II, III, IV und V) sicherzustellen.

Artikel II.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahnen vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von zweiundvierzig Tausend (42.000) Gulden österr. Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß per Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf allen, im Art. I bezeichneten Eisenbahnlinien, jedoch nicht in einem früheren Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten, als auch die ungarische Anschlußstrecke bis Munkács dem Betriebe übergeben sein wird.

Artikel III.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte

des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

4. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung des Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;

b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitals, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;

c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel V.

Bezüglich der Modalitäten, der Garantieleistung und der sonstigen Concessionsbestimmungen ist mit der k. ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 de 1868) thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Mit der Ertheilung der Concession ist aber erst dann vorzugehen, wenn auch die ungarische Anschlußbahn sichergestellt ist.

Artikel VI.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr eine Baudotation von drei Millionen Gulden bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Ertheilung einer Concession zur Legung und zum Betriebe eines Telegraphen-Kabels von Ragusa nach Malta.

Die großartige Entwicklung, welche sich auf dem Gebiete des Verkehrslebens vollzieht, hat die handeltreibenden Nationen des Westens schon seit Jahren zu den gewaltigsten Anstrengungen veranlaßt und gedrängt, um mit Hilfe des elektrischen Stromes überseeische Staaten und Colonien in das allgemeine Verkehrsnetz einzubeziehen, wodurch es möglich wurde, den internationalen Handelsverbindungen jenen ungeahnten und in seinen Wirkungen unberechenbaren Aufschwung zu geben, der die Quelle der segensreichsten Culturentwicklung zu werden verspricht.

Oesterreich, von dem Bestreben geleitet, hinter den westeuropäischen Staaten nicht zurückzubleiben, hat, im richtigen Verständnisse dieser seiner Aufgabe und speciell der gewichtigen Interessen, welche seiner Handelsthätigkeit im Orient sich darbieten, schon im Jahre 1856 den Gedanken einer unterseeischen Telegraphenverbindung mit Egypten erfaßt.

Damals wurde Seitens der obersten Regierung mit John Watkins Brett, dem Begründer der submarinen Telegraphie, die Unterhandlung behufs Herstellung einer Linie Corfu, Condia Cerigo, Alexandrien gepflogen, welche jedoch an unübersteiglichen Schwierigkeiten scheiterte.

Im Jahre 1860 wurde ein erneuter Versuch der englischen Firma für Kabel-Fabrikation Glaß und Elliott eingeleitet; doch auch dieser scheiterte an der Unmöglichkeit der Geldbeschaffung des Anlagecapitals in Folge der damaligen Handelskrisis in England.

Erst im Jahre 1865 wurden neue Unterhandlungen mit Sir Charles Bright und Acton Smee Ayrton Esquire gepflogen, nachdem Letztere sich um eine Concession zur Verbindung von Ragusa mit Malta beworben hatten.

Die Fortschritte, welche die unterseeische Telegraphie seither gemacht hatte, versprachen einerseits einem erneuerten Versuche größeren Erfolg, während andererseits die mittlerweile unter dem Schutze der großbritannischen Regierung von den letzterwähnten Concessionswerbern vollendete Kabellinie Malta-Bengazi-Alexandrien, dann Malta-Modica für die österreichische Regierung eine gebieterische Mahnung begründete, nunmehr energisch in der Sache vorzugehen.

Dieß geschah auch, indem am 27. Jänner 1867 den oben genannten Concessionswerbern die Concession zu einer Kabellinie Ragusa-Corfu-Malta ertheilt worden ist, welche übrigens erlischt, wenn dieselbe binnen drei Jahren nicht ausgeführt sein sollte.

Die glückliche Vollendung des anglo- und des franco-amerikanischen Kabels, welche Beide aus den Werkstätten der Telegraph-Construction-Company in London hervorgegangen und unter der tüchtigen Leitung ihrer Ingenieure so erfolgreich gelegt worden sind, veranlaßte die Concessionäre, im Jänner v. J. ihre Rechte an die genannte Gesellschaft in Verbindung mit der Anglo-Mediterranean-Company abzutreten.

Die neuen Concessionswerber wünschten zugleich einige Abänderungen der Concession, welche auch der österreichischen Regierung um so annehmbarer erschienen, als der inzwischen erfolgte Abschluß des internationalen Telegraphenvertrages ddo. Wien, 21. Juli 1868 der Angelegenheit eine neue Bedeutung verliehen hatte.

Abgesehen davon, daß die Anglo-Mediterranian Telegraph Company durch die großartigen Mittel, über welche sie verfügt, sowie ganz besonders durch ihre Erfahrungen, welche ihr im submarinen Telegraphenwesen zu Gebote stehen, die sicherste Garantie für die entsprechende Ausführung der Linie gewährt, ist es auch in deren Interesse gelegen, die Fortsetzungen ihres afrikanischen Kabels nach Europa in mög-

lichst gerader Richtung und gesicherter Weise zu suchen.

Die Eröffnung des Suezcanals und die hiedurch geschaffene directe Schifffahrtsverbindung Oesterreichs mit Ostindien und China haben das Interesse Oesterreichs an diesem Unternehmen nur noch zu steigern vermocht.

Zu dem kommen auch politische Momente in Betracht. Es ist nicht gleichgiltig, ob die telegraphische Correspondenz zwischen Großbritannien und dessen indischem Reiche den durch Oesterreich führenden geraden Weg umgeht oder aufsucht.

Letzteres ist unstreitig eine Bürgschaft mehr für die Gemeinsamkeit der politischen und commerciellen Interessen, welche das große Inselreich mit Oesterreich in den Fragen der Beziehungen zum Oriente theilt.

Die glückliche Legung des Kabels von Bombay, über Aden nach Suez ist die Ergänzung eines Werkes, welches für den Kaiserstaat nur von wohlthätigen Folgen begleitet sein kann.

Von den gegenwärtig bestehenden zwei Landlinien zwischen Europa und Indien, führt die eine durch Oesterreich, die Türkei und Kleinasien, ist jedoch ungeachtet aller, auf deren geordneten Betrieb gerichteten Anstrengungen der österreichischen Regierung, dennoch mangelhaft und im Bereiche der Türkei häufigen Störungen ausgesetzt; die zweite Linie, welche über Norddeutschland, Rußland und Persien in Errichtung begriffen ist, droht der Ersteren mit einer gefährlichen Concurrenz, da sie in ihrer ganzen Länge der sorgfältigsten Ueberwachung unterzogen wird.

Gegenüber diesen beiden Landlinien erscheint die projectirte Kabellinie Ragusa-Malta, respective Alexandrien, als die nächste und sicherste; Letzteres schon deßhalb, weil die Gebiete der asiatischen Wüsten und uncultivirten Strecken, durch welche die Landlinie führt, dieselbe häufigen und unvermeidlichen Störungen aussetzen.

Was nun die Gesetzesvorlage selbst betrifft, so ist es zunächst die Frage eventueller finanzieller Opfer, deren Betrachtung der Ausschuß in den Vordergrund zu stellen erachtete.

Die Regierungsvorlage nimmt im gegebenen Falle ein Minimum von Depeschen als Object und die Bruttoeinnahmen als Basis der Garantieberechnung an; ferner ist als Princip der Garantiepflicht die Betriebsfähigkeit der Linie aufgestellt, so daß Erstere unterbrochen wird, wenn eine länger als 60 Tage andauernde Betriebsstörung eintritt und ganz erlischt, wenn Letztere über zwei Jahre anhält.

Was die Berechnung des Bruttoerträgnisses betrifft, so wird eine sechspercentige Verzinsung des auf circa 200.000 £ st. bezifferten Anlagecapitals mit Inbegriff der Amortisationsquote (für 25 Jahre der Concessionsdauer), dann für die Regieauslagen ein mäßiger Ansatz von jährlich 3000 £ st. angenommen.

Es ergibt sich hieraus ein Betrag von 15.000 £ st. und es kann die Bruttoeinnahme, wenn sie zurückbleibt, bis zu diesem Betrage ergänzt werden; doch darf der jährlich zu leistende Zuschuß in keinem Falle mehr als 5000 £ st. betragen, zu welchem Ende der Ausschuß, um die allenfalls spätere Ableitung von Rückstandsforderungen Seitens der Concessionäre an den Staat hintanzuhalten, Punct 3 des Art. V in folgender Weise präciser zu fassen beschlossen hat.

„Der für den Betrieb eines Jahres von der österreichischen Regierung zu leistende Zuschuß darf jedoch die Maximalsumme von 5000 £ st. nicht übersteigen."

Die Rückzahlung des geleisteten Vorschusses hat nebst einer Verzinsung von fünf Percent zu geschehen und es haftet hiefür als Unterpfand das Kabel und der gesammte fundus instructus der Gesellschaft.

Was das Object der Garantie, nämlich die wahrscheinliche Anzahl der beförderten Depeschen betrifft, so ist ein tägliches Minimum von 205 Depeschen erforderlich, um bei dem Tarifsatze von 2 fl. per einfache Depesche zu 20 Worten den Betrag von täglichen 410 fl. zu erzielen.

Da nun einerseits das Minimum der mittelst des Thomson'schen Reflex-Galvanometers erreichbaren Leistungsfähigkeit nach den Erfahrungen des transatlantischen Kabels einer Beförderung von täglich 720 Depeschen entspricht, das Maximum aber, welches durch Wheatstone's Automat-Telegraph erzielt wird, 1000 Depeschen beträgt; nachdem ferner andererseits die Erfahrung lehrt, daß das Kabel zwischen Malta und Alexandrien täglich 500 Depeschen im Durchschnitte befördert, und nach den vorhin entwickelten Verhältnissen es kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß die gesammte, lebhafte Correspondenz zwischen Norddeutschland, West- und Mitteleuropa einerseits und Indien andererseits den sichern und directen Weg des österreichisch-egyptischen Kabels nehmen werde, so ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß die Garantiepflicht des Staates kaum wird in Anspruch genommen werden.

Die Concessions- und Privilegiumsdauer beträgt 25 Jahre (Artikel VI) und ist während dieser Zeit jede Concurrenz nur in soferne ausgeschlossen, als die Regierung weder selbst noch im Wege der Concession an eine Privatunternehmung oder fremde Regierung berechtigt sein soll, von der dalmatinischen Küste nach Malta oder eine andere Station der fraglichen Linie, noch auch auf eine geringere Entfernung von solchen Puncten, als 20 Seemeilen in der Luftlinie, ein Kabel zu legen.

Diese Bestimmung erscheint billig mit Rücksicht auf die kurze Concessionsdauer und das von den Concessionären zu übernehmende Risico.

Nach Ablauf der Concessionsdauer behält die Gesellschaft das Recht, auf eigene Gefahr die errichtete Telegraphenlinie noch durch weitere 25 Jahre zu benützen, jedoch ohne Privilegium und ohne Anspruch auf staatliche Garantie.

Diese weitere Frist gründet sich hauptsächlich auf den Umstand, daß die während der Concessionsdauer allenfalls noch nicht geleisteten Rückzahlungen oder Verrechnungen mit dem Aerar ausgeglichen werden können, und ist hiegegen vom Ausschusse keine Einwendung zu erheben, da diese Bestimmung für den Staatsschatz nur vortheilhaft sein kann.

Endlich erscheinen auch die im Artikel X enthaltenen Steuer- und Gebührenbefreiungen billig und im Interesse des Zustandekommens der Unternehmung geboten, weßhalb der Ausschuß den Antrag zu stellen sich erlaubt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen."

Wien, am 4. April 1870.

Groß (Reichenberg),
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Ertheilung einer Concession zur Legung und zum Betriebe eines Telegraphen-Kabels von Ragusa nach Malta.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung einer Concession zur Legung und zum Betriebe eines Telegraphen-Kabels von Ragusa nach Malta unter den folgenden Bedingungen die Garantie eines bestimmten Betrages zuzusichern.

Artikel II.

Die Concessionäre haben von Ragusa nach Malta eine unterseeische und zur Verbindung derselben mit der Station in Ragusa auf dem österreichischen Festlande eine Luftlinie herzustellen. Sie sind verpflichtet, in Ragusa ein Telegraphenamt zu errichten und auf eigene Kosten zu erhalten, welches den Verkehr durch das Kabel zu vermitteln hat.

Artikel III.

Die unterseeische Linie von Ragusa nach Malta muß bis zum letzten April 1871 in betriebsfähigem Zustande hergestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben werden.

Es steht den Concessionären frei, die Linie mit Puncten der jonischen Inseln, des griechischen und türkischen Festlandes in Berührung und zur Aufnahme von Depeschen mit den Stationen des betreffenden Landes in Verbindung zu bringen.

Artikel IV.

Die Beförderungs-Gebühren für die Depeschen sind im Einvernehmen zwischen der k. k. Staatstelegraphen-Verwaltung und den Concessionären dergestalt festzustellen, daß dem Publikum die Benützung dieses Weges zu gleichen Preisen, wie auf anderen bestehenden Wegen ermöglichet werde.

Artikel V.

Die k. k. österreichische Regierung kann den Concessionären für jedes Jahr der Wirksamkeit dieser Concession eine Brutto-Einnahme von 15.000 Pfund Sterling für die Beförderung der Telegramme, welche entweder die ganze Strecke Ragusa-Malta oder einen Theil derselben durchlaufen, unter folgenden Bedingungen garantiren:

1. Die Garantie beginnt mit dem Tage der Eröffnung des Verkehrs auf der ganzen Linie Ragusa-Malta.

2. Wenn eine Unterbrechung der Linie Ragusa-Malta oder Malta-Alexandrien länger als 60 Tage andauert, so wird für jeden weiteren Tag der Unterbrechung der dreihundert fünf und sechzigste Theil des jährlichen Garantiebetrages in Abzug gebracht.

3. Der, für den Betrieb eines Jahres von der österreichischen Regierung zu leistende Zuschuß darf jedoch die Maximalsumme von £st. 5000 nicht übersteigen.

4. Die ausbezahlten Zuschüsse werden als ein zu 5 Percent zu verzinsender Vorschuß behandelt, welcher bei Eintritt eines höheren als des garantirten Brutto-Erträgnisses zurückzuzahlen ist.

Jeder Ueberschuß des garantirten Brutto-Ertrages ist zur Zahlung rückständiger Zinsen und aushaftender Staatszuschüsse zu verwenden.

5. Für die vom Staate geleisteten Zuschüsse bleibt das Telegraphen-Kabel und der gesammte fundus instructus verpfändet.

Artikel VI.

Die Concession kann auf 25 Jahre mit dem Zugeständnisse ertheilt werden, daß während ihrer Dauer von der k. k. österreichischen Regierung keinem andern Privaten, keiner Gesellschaft und keiner fremden Regierung das Recht eingeräumt werden wird, von der dalmatinischen Küste nach Malta oder nach einem anderen Puncte, welchen diese Linie berührt, oder welcher in der Luftlinie nicht weiter als 20 Seemeilen, wovon 60 auf den Grad gehen, von diesem Puncte entfernt ist, ein Kabel zu legen, und daß auch die österreichische Regierung selbst kein solches Kabel legen wird.

Dagegen bleibt der österreichischen Regierung vorbehalten, von Ragusa oder einem andern Puncte der dalmatinischen Küste nach weitergelegenen Puncten Kabel zu legen.

Für den Fall, als die Legung solcher Kabel an Private oder Gesellschaften concessionirt wird, kann den Concessionären der Linie Ragusa-Malta während der Concessionsdauer das Vorzugsrecht insoferne eingeräumt werden, als sie mindestens gleiche Bedingungen einzugehen sich binnen 2 Monaten nach der Verständigung rechtsförmlich erklären.

Artikel VII.

Nach Ablauf der Concession bleibt den Concessionären das Recht, die errichtete Telegraphen-Linie noch weitere 25 Jahre auf eigene Gefahr zu erhalten und zu benützen, jedoch ohne Garantie und ohne Privilegium.

In diesem Falle verpflichten sich die Concessionäre, die von der österreichischen Verwaltung erhaltenen Zuschüsse, soweit dieselben am Schlusse der 25jährigen Dauer des Privilegiums nicht zurückerstattet worden sind, sammt Zinsen in der Weise zu bezahlen, daß, wenn das jährliche Brutto-Erträgniß den Betrag von 15.000 Pfund Sterling übersteigt, alle Ueberschüsse zur Rückerstattung der erhaltenen Staatszuschüsse und deren Zinsen (und zwar vor allen der Letzteren) verwendet werden.

Bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schuld bleiben die im Artikel V, Alinea 5, eingeräumten Rechte in Kraft, und werden auch die nach Artikel IV festgesetzten Bestimmungen über die Tarife aufrecht erhalten.

Artikel VIII.

Diese Concession erlischt, wenn die Linie Ragusa-Malta nicht bis zum letzten April 1871 ausgeführt und dem Betriebe übergeben ist.

Sie erlischt ferner, wenn nach Herstellung der Telegraphen-Leitung eine länger als 2 Jahre dauernde Unterbrechung des Verkehrs auf dieser Linie stattfinden sollte.

Ebenso erlischt das Recht (Artikel VII), die Telegraphen-Leitung nach Ablauf des Privilegiums noch durch weitere 25 Jahre auf eigene Gefahr zu benützen, wenn eine länger als 2 Jahre dauernde Unterbrechung stattfindet.

Artikel IX.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, zur Realisirung der gegenwärtigen Concession eine Actien-Gesellschaft zu bilden und zu diesem Ende auf Ueberbringer lautende Actien hinauszugeben, deren Nominalbetrag nicht geringer sein darf, als 10 Pfund Sterling.

Vor Eröffnung der Actien-Emmission muß jedoch die Allerhöchste Genehmigung der Gesellschaftsstatuten erwirkt werden, und müssen mindestens 30 Percent des Nominalbetrages der zu emittirenden Actien einbezahlt sein.

Die sonach gebildete Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre.

Sowohl die Concessionäre, als die von ihnen gegründete Actiengesellschaft sind berechtigt, sich mit einer andern Compagnie zu vereinigen.

Artikel X.

Den Concessionären wird die Befreiung von der Entrichtung der Vermögens-Uebertragungs-Gebühr für den Fall der Uebertragung der Concession an die Actien-Gesellschaft zugestanden, und alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden österr. Währ.

Die Concessionäre oder ihre Rechtsnachfolger in diesem Unternehmen haben die gesetzlichen Steuern und öffentlichen Abgaben von dem auf österreichischem Gebiete befindlichen Eigenthume und für die in Oesterreich giltigen Urkunden zu entrichten.

Das Netto-Einkommen von der concessionirten Linie ist während der ersten fünf Jahre des Betriebes

von der Einkommensteuer frei. Nach dieser Zeit wird die Gesellschaft, wenn sie in Oesterreich ihren Sitz hat, der gesetzlichen Einkommensteuer unterworfen sein.

Artikel XI.

Sollte sich die im Besitze der Concession befindliche Actiengesellschaft noch vor Ablauf der Concessionsdauer auflösen, so ist die Concession erloschen.

Artikel XII.

In Bezug auf den Betrieb oder auf die Tarife anderer, den Concessionären etwa gehörenden oder von denselben betriebenen Linien, sie mögen nun mit der Linie Ragusa-Malta verbunden sein oder nicht, wird die k. k. Regierung keine Ingerenz nehmen.

Artikel XIII.

In Betreff der aus dieser Concession etwa entstehenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur haben sich die Concessionäre der Gerichtsbarkeit eines Gerichtes in Wien zu unterwerfen.

Artikel XIV.

Die Concessionäre sind berechtiget, für den Fall, als ihnen dieß angezeigt erscheint, eine directe Telegraphen-Leitung zwischen Ragusa und Alexandrien an Stelle der Linie Ragusa-Malta zu legen, und wird in diesem Falle die gegenwärtige Concession in allen Beziehungen so angesehen, als ob sie statt für die Linie Ragusa-Malta, für die Linie Ragusa-Alexandrien ertheilt worden wäre.

Artikel XV.

Die in dieser Concession enthaltenen Zugeständnisse in Betreff der Anlegung des Kabels und der Errichtung von Stationen beziehen sich nur allein auf das Verwaltungsgebiet der k. k. Regierung. Um die Erlaubniß zur Anlegung des Kabels und zur Errichtung von Stationen auf anderen Gebieten haben die Concessionsbesitzer sich bei den betreffenden Regierungen zu bewerben.

Artikel XVI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handels-Minister beauftragt.

Bericht

des Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Gebäudesteuer.

Der vorliegende Gesetzentwurf über die Gebäudesteuer beruht auf demselben Principe, welches den vom hohen Hause beschlossenen Gesetzen über die Grund- und Erwerbsteuer zu Grunde liegt; auch die Gebäudesteuer ist eine objective Ertragsteuer.

Sowie ferner die vorerwähnten Gesetze die Bestimmung des Percentsatzes, mit welchem der Ertrag der Grundstücke oder der Gewerbe besteuert werden soll, künftigen gesetzlichen Bestimmungen überlassen, so ist auch der Gegenstand dieses vorliegenden Gesetzentwurfes lediglich die Feststellung der Normen, nach welchen die Erhebung des Ertrages der Gebäude zu geschehen hat.

Auch die Lösung der Frage, ob der Percentsatz ein variabler oder stabiler sein soll, ist durch die Bestimmungen dieses Entwurfes nicht präjudicirt.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag oder der Nutzungswerth der Gebäude. Die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage tritt ein in Orten, in welchen die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der in eigener Benützung befindlichen übersteigt oder ihr gleichkommt; in allen übrigen Orten wird die Steuer von Gebäuden, welche durch Vermiethung einen Zinsertrag abwerfen, nach dem Zinsertrage, von allen übrigen Wohngebäuden nach dem jährlichen, im Wege der Einschätzung zu erhebenden Nutzungswerth derselben bemessen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage stimmen im Wesentlichen mit den heute bestehenden Gesetzen überein. Der Ausschuß ertheilt denselben seine Zustimmung und erachtet nur, eine Abweichung von der Regierungsvorlage im §. 4 dahin beantragen zu sollen, daß der erzielbare Zins bei nicht vermietheten Hausbestandtheilen in Orten, in welchen die Hauszinssteuer zu gelten hat, nicht durch die Behörde, wie es nach der Regierungsvorlage geschehen sollte, sondern von einer aus Hausbesitzern gebildeten Commission erhoben werden soll, weil dieß nicht mehr die Erhebung der Ziffer des Miethzinses, sondern eine Schätzung durch Vergleichung mit vermietheten Wohnbestandtheilen ist, und diese Function daher, gemäß den Grundprincipien der Steuerreform, den Steuerträgern selbst überlassen werden muß.

In Orten, in welchen die Zahl der vermietheten Wohnbestandtheile nicht einmal die Hälfte erreicht, hat die Erhebung des Nutzungswerthes durch aus Hausbesitzern bestehende Commissionen, deren Zusammensetzung auf denselben Grundsätzen wie die Grundertrags-Schätzungscommissionen beruht, zu geschehen.

Diesen Commissionen sollen in dem Gesetze auch nur die hervorragendsten Momente und auch nur in der Eigenschaft als Behelfe bezeichnet werden, auf die sie bei der Feststellung der Werthziffer vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben.

Diese Art der Erhebung des Nutzungswerthes der Gebäude hat nun an die Stelle der Hausclassensteuer zu treten, die in der That als eine irrationelle und die größte Ungleichmäßigkeit bewirkende Art der Besteuerung der Gebäude, welche die Letzteren nur nach den Kriterien der Anzahl der Zimmer und Kammern und eventuell der Stockwerke, ohne Rücksichtnahme auf die anderen Momente, welche gleichfalls auf den Gebrauchswerth der Gebäude von wesentlichem Einfluß sind, classificirt, bei einer allgemeinen Reform der directen Steuern nicht mehr aufrecht erhalten werden konnte.

In consequenter Durchführung des einmal als richtig erkannten und angenommenen Principes der Selbstschätzung hat die Regierungsvorlage auch von der in einem früher vorgelegten Gesetzentwurfe beabsichtigten Aufstellung eines Tarifes nach Verhältniß der Bevölkerungszahl und der Zahl der Hausbestandtheile abgesehen, weil damit weder alle Vortheile des

neuen Systems acceptirt, noch alle Nachtheile des alten beseitiget worden wären.

Der Ausschuß mußte daher auch in consequenter Durchführung des der ganzen Steuerreform zu Grunde liegenden Principes die Hinweglassung der in lit. a) des §. 13 der Regierungsvorlage für die Commissionen ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Nutzungswerth eines Gebäudes ziffermäßig durch das Ersparniß an Miethzins repräsentirt wird, den der Besitzer eines Gebäudes durch die eigene Benützung bezahlt, sowie der in lit. b) desselben Paragraphes enthaltenen bindenden Norm, beantragen.

In lit. a) würde der Nutzungswerth einer Wohnung mit dem Tauschwerthe derselben identifizirt, und abgesehen davon, daß dieser Grundsatz, wenn er schon als Regel richtig wäre, was bestritten werden kann, doch in seiner Anwendung auf Orte, in denen Vermiethungen gar nicht oder doch nur selten vorkommen, gewiß ausnahmsweise unrichtig ist, würde eine solche imperative Vorschrift das Princip der freien Schätzung des Nutzungswerthes aufheben, ja nothwendig zu Ueberschätzungen, somit unrichtigen Erhebungen des Nutzungswerthes führen.

Ebensowenig können die mehrjährigen durchschnittlichen Miethzinse vermietheter Localitäten in Orten, in welchen nicht einmal die Hälfte der Wohnbestandtheile vermiethet sind, den Commissären einen sicheren Anhaltspunct zur Ermittlung der Werthziffer geben, während sie allerdings auf diese Durchschnittsziffern Bedacht zu nehmen haben.

Wenn schon den Commissionen die Einschätzung überlassen werden will, so mag man denselben allerdings in dem Gesetze Anhaltspuncte angeben, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richten sollen, aber man würde den einmal aufgestellten Principien untreu werden, wollte man, wie dieses theilweise in lit. a) und b) des §. 13 der Regierungsvorlage geschehen, imperative Normen aufstellen.

Der §. 18 der Regierungsvorlage bestimmt, daß in Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, die Bezirkscommission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude festzustellen hat, und normirt ferner für jene Orte, in welchen die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, daß der von der Behörde zu erhebende durchschnittliche Bruttozinsertrag eines Gebäudebestandtheiles innerhalb der in diesen Paragraphen festgestellten Gränze den Maßstab für die Ziffer der Abzugspercente für die Orte zu bilden hat.

Der Ausschuß, indem er den in dem oben citirten Paragraphe enthaltenen Principien beistimmt, glaubte doch eine Abänderung dahin beantragen zu sollen, daß, während nach der Regierungsvorlage das Abzugspercent für den Ort, nach dem Antrage des Ausschusses das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude nach dem durchschnittlichen Zinsertrage (Bruttozinsertrag) eines Gebäudebestandtheiles innerhalb der in dem Gesetze normirten Gränzen von der Steuerbehörde bemessen wird, und fand sich zu diesem Antrage durch Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit bestimmt.

In Ansehung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer hat der Ausschuß den Grundsätzen beigestimmt, die in der Regierungsvorlage ihren Ausdruck gefunden, nur glaubt derselbe einerseits, in Erwägung aller in dieser Frage sich geltend machenden, vielfach sich widerstreitenden Gesichtspuncte, insbesondere in Berücksichtigung der vielen, theils durch Petitionen, theils in anderem Wege lautgewordenen Wünsche der Bevölkerung und zur Erhaltung der allenthalben sich bethätigenden Baulust zur Vergrößerung der Städte und Orte auch im sanitären Interesse nicht eine zehnjährige, sondern eine zwölfjährige Steuerbefreiung beantragen zu sollen.

Während der Ausschuß dem Grundsatze der Regierungsvorlage, daß die zeitliche Steuerbefreiung für Um- und Zubauten eine gleiche wie bei Neubauten sein soll, seine vollste Zustimmung gibt, glaubt derselbe durch die Erhöhung der von der Regierung beantragten 10 Jahre auf 12 Jahre bis zur äußersten Gränze gegangen zu sein; denn eine noch größere Anzahl von Steuerfreijahren, wie dieses in einzelnen Petitionen begehrt wird, ist auch durch alle jene Rücksichten, welche für eine mäßige Anzahl steuerfreier Jahre sprechen, nicht mehr geboten, ist aber schon darum nicht gestattet, weil darin eine ungerechte Belastung der übrigen Steuerpflichtigen herbeigeführt würde.

Doch vermeint der Ausschuß innerhalb der im §. 20 der Vorlage angedeuteten Beschränkung für Gebäude zum Zwecke der Arbeiterwohnungen aus Gründen, die einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen, eine 15jährige Steuerbefreiung beantragen zu sollen.

Eine Minorität des Ausschusses stellt zu verschiedenen Paragraphen des Entwurfes Minoritäts-Anträge, welche dieselbe im hohen Hause begründen und rechtfertigen wird.

Indem der Ausschuß sich in Ansehung jener Anträge, welche mit der Regierungsvorlage übereinstimmen, auf die Motive der Letzteren bezieht, glaubte derselbe die Rechtfertigung der Abweichungen auf die wesentlichen beschränken zu dürfen — die Begründung der minder wesentlichen der mündlichen Berichterstattung vorbehaltend — und stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem in der Anlage beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

Wien, am 28. März 1870.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Einführung einer Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Gegenstand der Gebäudesteuer.

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile jene der in eigener Benützung befindlichen übersteigt oder ihr gleichkommt, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, d. i. nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für selbst benützte Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In jenen Orten, welche der allgemeinen Besteuerung nach dem Miethzinsertrage nicht unterliegen, wird die Steuer von Gebäuden, welche durch Vermiethung einen Zinsertrag abwerfen, nach dem Zinsertrage, von allen übrigen Wohngebäuden nach dem jährlichen im Wege der Einschätzung zu erhebenden Nutzungswerthe derselben bemessen.

Befreiungen der Gebäudesteuer.

§. 2.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

„Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hof-Dotation gehören, Staatsgebäude, öffentliche Spitäler und Armenversorgungshäuser, Amtsgebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretung, Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten, die Amtswohnungen der Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften, die Klöster jener geistlichen Orden, deren Mitglieder sich ihre Subsistenzmittel durch Almosensammeln beschaffen, die Gebäude der öffentlichen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen, insoweit die hier bezeichneten Gebäude nicht für einen der gedachten Zwecke in Miethe genommen oder für andere Zwecke vermiethet sind; ferner die Quasikasernen oder für öffentliche Behörden und Aemter unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile; ferner sind von der Gebäudesteuer befreit: die zum Betriebe der Landwirthschaft dienenden Gebäude, **ohne Rücksicht, ob dieselben dem Besitzer der betreffenden Wirthschaft eigenthümlich gehören oder von demselben zum Zwecke seines landwirthschaftlichen Betriebes gemiethet wurden. Werden solche Gebäude zu anderen als zu landwirthschaftlichen Betriebszwecken vermiethet, so unterliegen sie der Gebäudesteuer.“**

Feststellung der Steuergrundlagen.

Bei Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

§. 3.

Zum Behufe der Bemessung der Gebäudesteuer nach dem Zinsertrage hat jeder Hauseigenthümer oder dessen Bestellter in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertrags-Bekenntniß bei der Steuerbehörde, welche für den Bezirk, in dem der Ort liegt, zur Besorgung der Steuergeschäfte in erster Instanz bestellt ist, einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topografische Beschreibung des Hauses nach fortlaufenden Nummern aller Gebäudebestandtheile, und, im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch der Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, d. i. sämmtliche den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile, beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen aus dem dem beginnenden Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Jahre, und im Falle der Selbstbenützung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr berechnenden Miethzinswerth der selbstbenützten Localitäten; ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines Bestellten über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Werden mit der Wohnung zugleich Einrichtungsstücke, Gärten u. dgl. vermiethet, so ist der gesammte Miethzins einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miethzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst bewohnt oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte oder aus privatrechtlichen Titeln an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

b) Prüfung der Bekenntnisse, Feststellung des steuerbaren Miethzinses.

§ 4.

Die Steuerbehörde hat die Zinsertrags-Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.

„Wird bei nicht vermietheten Hausbestandtheilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt oder der in solchen Fällen als erzielbar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäude nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen Bevollmächtigten stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorganes, aus ein oder zwei von der Gemeindevertretung gewählten und aus einem oder zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern des bezüglichen Ortes, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden- oder Hausbestandtheilen ziffermäßig festzustellen haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. 9 festgesetzte Weise stattzufinden."

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gärten u. dgl. vermiethet werden, ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte in Abzug gebracht wird.

Nach Feststellung des Brutto-Zinsertrages wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. **19**) von demselben der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt.

Steuerperiode bezüglich der nach dem Zinsertrage besteuerten Gebäude.

§. 5.

Der Zinsertrag der steuerpflichtigen Gebäude ist jährlich einzubekennen und darnach mit Berücksichtigung der eingetretenen Aenderungen die Steuer zu bemessen.

Feststellung der Bemessungsgrundlage bei Besteuerung der Gebäude nach dem Nutzungswerthe.

1. Organe.

a) Bezirks-Commissionen.

§. 6.

Zur Abschätzung des Nutzungswerthes der Gebäude werden besondere Commissionen bestellt, und zwar: Bezirks-Commissionen und Landes-Commissionen.

§. 7.

Die unmittelbare Vornahme der Schätzungsarbeiten wird einer Bezirkscommission übertragen, deren Wirkungskreis sich in der Regel auf den Umfang eines politischen Bezirkes zu erstrecken hat; doch kann erforderlichen Falles der Finanzminister die Aufstellung von Commissionen für kleinere Districte anordnen.

Jede Bezirkscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht. Zu derselben werden drei Mitglieder vom Finanzminister, darunter zwei aus den Hausbesitzern des Bezirkes berufen. Ein Mitglied wird von den zwanzig höchstbesteuerten betheiligten Hausbesitzern des Bezirkes und zwei Mitglieder werden in den Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, von den Bezirksausschüssen gewählt.

Wo der politische Bezirk mehrere Bezirksvertretungen enthält, treten die Be-

zirksausschüsse zu einem Wahlkörper zusammen.

Wo keine Bezirksvertretungen bestehen, werden zwei Mitglieder von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählt. In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern, berufen.

Die Referenten der Commissionen werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zu.

b) Landes-Commissionen.

§. 8.

Zur Entscheidung der Recurse gegen die Einschätzungen der Bezirkscommissionen wird in jedem Kronlande unter dem Vorsitze eines Vorstandes, welcher, sowie dessen Stellvertreter, vom Finanzminister ernannt wird, eine Landescommission gebildet, welche außer dem Vorsitzenden noch aus vier bis acht Mitgliedern mit entscheidender Stimme zu bestehen hat, wovon die eine Hälfte der Finanzminister, und zwar mindestens zur Hälfte aus den Hausbesitzern des Landes beruft, die andere Hälfte die betreffende Landesvertretung wählt.

Für die Commissionsmitglieder werden vom Finanzminister, beziehungsweise von der bezüglichen Landesvertretung, Ersatzmänner in gleicher Anzahl und auf gleiche Weise bestimmt.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt, hat jedoch, wenn er nicht Mitglied der Commission ist, kein entscheidendes Stimmrecht.

In jenen Kronländern, in welchen wegen des Umfanges der Schätzungsarbeiten die Aufstellung mehrerer Commissionen wünschenswerth erscheint, können Landes-Subcommissionen aufgestellt werden, deren Zusammensetzung unter den gleichen Modalitäten wie bezüglich der Landescommission stattzufinden hat.

Sowohl der Landescommission als den Landes-Subcommissionen werden in diesem Falle abgesonderte Rayons zugewiesen, bezüglich deren jeder derselben ihre Aufgabe selbstständig durchzuführen obliegt.

Die Aufstellung der Landes-Subcommissionen, die Bestimmung der Rayons für dieselben und die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder sowohl der Landescommissionen als auch der Landes-Subcommissionen bleibt dem Finanzminister nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses vorbehalten.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

§. 9.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den betreffenden Ersatzmann einzuladen.

Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. — Sollte jedoch wegen mangelnder Anzahl der Commissionsmitglieder eine Sitzung nicht beschlußfähig sein, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Sitzung auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausspricht. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Kostenaufwand für die Commissionen.

§. 10.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Die Commissionen sind rechtzeitig zur Erledigung ihrer Geschäfte einzuberufen.

2. Obliegenheiten der Commissionen.

a) In Betreff der Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

§. 11.

Die erste Aufgabe der Bezirkscommission besteht in der Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat.

Das Ergebniß der dießfälligen Schlußfassung ist in den einzelnen Ortsgemeinden in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

b) In Betreff der Erhebung des Nutzungswerthes.

§. **12.**

Nach erfolgter Einreihung der Orte nach den vorerwähnten Kategorien schreitet die Bezirkscommission zur Erhebung der Nutzungswerthe.

Vorerhebungen.

§. **13.**

Behufs der Erhebung der Nutzungswerthe entsendet die Bezirkscommission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der betreffenden Gemeindevorstände unter **Controle** Seitens der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane über sämmtliche Wohngebäude, Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern auszufertigen haben, welche die Hausnummer, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller und Stallungen ꝛc., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist. **Ferner ist aufzunehmen die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen.**

Mit Berücksichtigung dieser und anderer auf den Nutzungswerth Einfluß nehmenden Umstände, machen die entsendeten Commissions-Mitglieder in einer besonderen Rubrik des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich, welcher nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der Wohnbestandtheile der von ihnen besichtigten Gebäude dargestellt. Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst von Seite der nach Beendigung der Vorerhebungen zusammentretenden Bezirkscommission.

Grundsätze.

§. **14.**

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirkscommissionen, nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile, der Bauart und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des Letzteren gestellt zu werden pflegen, wobei zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspuncte in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der dem Veranlassungsjahre unmittelbar vorangegangenen sechs Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnittsmiethzinse der letzten sechs Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen sein wird.

Bei umfangreichen Gebäuden, Schlössern ꝛc. auf dem flachen Lande, bei denen nur einzelne Theile dauernd benützt werden, ist nur der Nutzungswerth der benützten mit Ausschluß der unbenützten Theile zu erheben.

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a) angedeuteten Momenten auch die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen zu berücksichtigen sein wird.

Insbesondere wird auf dem flachen Lande selbst bei gleicher Anzahl von Wohnungsbestandtheilen eine Unterscheidung einzutreten haben zwischen Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören, und jenen, deren Besitzer gar keine oder Grundstücke von so geringem Ertrage hat, daß derselbe zu seinem Unterhalte noch anderweitigen Verdienst durch Taglohn suchen muß.

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu **größeren Gutsbesitzungen** gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth kann bei Gebäuden mit nur einem Wohnbestandtheile nicht unter 6 fl., bei den übrigen Gebäuden nicht unter 5 fl. für **jeden benützten** Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

„Nur bei den Morlakkenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten, oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.“

d) Neben den **ad a) und b)** hervorgehobenen Momenten hat die Bezirkscommission bei Feststellung der definitiven Werthziffer auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes

zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

Definitive Feststellung der Werthziffer.

§. **15**.

Findet die Commission **bei ihrem Zusammentritt** das ihr durch die Erhebungen der Commissions-Mitglieder gebotene Material zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel durchgeführt, so fällt sie ihre Entscheidung über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 18) und gibt das Ergebniß mittelst Verzeichnissen den betreffenden Gemeindevorständen und der Steuerbehörde bekannt.

Veröffentlichung der Schätzungsresultate.

§. **16**.

Die Gemeindevorstände veröffentlichen die Schätzungsresultate in geeigneter Weise und stellen die Verzeichnisse nach bestimmter Frist den Bezirkscommissionen zurück.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

§. **17**.

Die von der Commission festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von 5 Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen, nach Ablauf welcher Periode eine neuerliche Wertherhebung stattzufinden hat.

Steuerausmaß.

§. **18**.

Die Gebäudesteuer wird mit den **im Wege des Gesetzes** bestimmten Percenten von dem reinen Zinsertrage oder Nutzungswerthe bemessen.

Als reiner Zinsertrag oder Nutzungswerth wird jener Betrag angesehen, welcher sich nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten der Gebäude von dem Brutto-Zinsertrage oder dem eingeschätzten Nutzungswerthe derselben ergibt.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals.

§. **19**.

Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird in jedem Orte, in welchem die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, für jedes Gebäude nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Bruttozinsertrage eines Gebäudebestandtheiles, und zwar für jene Gebäude, in welchen dieser Durchschnittspreis 45 fl. erreicht oder übersteigt mit 15 Percent, für Gebäude, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Gebäude, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 15 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Orte, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse gestattet.

Kommen in solchen Orten Gebäude vor, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut sind, so kann von der Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Eigenthumsbeschränkungen die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden.

In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Bezirkscommission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude festzustellen; doch darf dasselbe nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

§. **20**.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet statt:

a) **wenn ein Gebäude neu hergestellt, oder wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area erweitert, oder an Stelle eines bis dahin nicht steuerpflichtigen Gebäudes errichtet, oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Gebäude entsteht, oder die bestandene Steuerpflicht sich erhöht;**

b) wenn **ein** Gebäude zwar früher bestanden hat, aber mindestens bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn Theile eines Gebäudes mindestens bis an die Erdoberfläche niedergerissen und die hergestellten Gebäudetheile zur selbstständigen Benützung geeignet sind.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit (vorbehaltlich der durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen Steuerfreiheiten) auf **zwölf** Jahre vom Zeitpuncte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a) bis c) genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung einer größeren Anzahl von Taglohn lebenden Arbeitern der Industrie als auch der Landwirthschaft errichtet worden, eine Steuerfreiheit von 15 Jahren.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die landesfürstliche Steuer.

§. 21.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer hat sich nur auf die ordentliche Steuer sammt Aerarialzuschlägen zu beschränken und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

§. 22.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von denjenigen, welche darauf Anspruch machen zu können glauben, längstens 45 Tage nach vollendetem Baue des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche **wird** in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem Tage der Einbringung des Gesuches bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Vollendungszeitpunct des Baues (§. 20) zu berechnenden Dauer der 12jährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche steht der sich beschwert erachtenden Partei binnen 14 Tagen, vom Zustellungstage der Entscheidung an gerechnet, das Recursrecht an die Steuer-Landesbehörde offen, welche über derlei Recurse endgiltig entscheidet.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

§. 23.

Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich im Laufe des Steuerjahres in der topografischen Beschreibung oder in dem Zinsertrage, und zwar rücksichtlich des Letzteren in Folge von Erhöhungen oder Verminderungen des Miethzinses oder in Folge von Leerstehungen ergeben, binnen 30 Tagen vom Tage der eingetretenen Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung für das nächstfolgende Jahr **Rücksicht zu nehmen hat.**

Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe der Besteuerung unterzogen werden, sind Aenderungen, welche sich im Laufe der Steuerperiode, während welcher die Bemessungsgrundlage ungeändert bleibt, nicht zu berücksichtigen, und findet eine Steuerabschreibung nur dann statt, wenn das Gebäude **vom Eigenthümer gänzlich abgebrochen oder** durch Brand, Ueberschwemmung oder durch sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht **worden ist.**

Bei der Besteuerung der Gebäude sowohl nach dem Zinsertrage als nach dem Nutzungswerthe ist:

a) wenn bisher steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder bisher steuerfreien Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und

b) wenn Gebäude oder einzelne Wohnbestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen, die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpuncte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Die Zuwächse werden sohin von dem, dem Zeitpuncte ihres Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermin in Besteuerung, die Abfälle von dem, dem Zeitpuncte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

Entrichtung der Gebäudesteuer.

§. 24.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten, von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen, als Rückstände zu behandeln und auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Recurse.

§. 25.

Gegen den Ausspruch der Bezirkscommission über die Orte, welche in die Besteuerung nach dem Zinsertrage einzubringen sind (§. 11), steht den betreffenden Ortsgemeinden, gegen den Ausspruch über den richtig gestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente dem sich beschwert erachtenden Hauseigenthümer **(bleibenden Nutznießer)** das Recht des Recurses an die Landescommission zu. Gegen die Entscheidung der Landescommission steht der Partei kein weiteres Recursrecht zu.

Recurse gegen die mit Rücksichtnahme auf den Zinswerth eines Wohnbestandtheiles ermittelte Höhe der Abzugspercente in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten (§. 19), **ferner** Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 4 commissionell erhobenen Zinsertrages, sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt

werden kann (§. **19**), **können** von den betreffenden Hauseigenthümern **(bleibenden Nutznießern)** im Wege der Steuerbehörde 1. Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen **30 Tagen** einzubringen, welche Frist bei den von Gemeinden eingebrachten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§. 11 und 19), bei den von Parteien überreichten Recursen vom Tage der Zustellung des Steuerzahlungsauftrages zu berechnen ist.

Den Finanzorganen, welche den zur Erhebung des Nutzungswerthes bestellten Commissionen beigegeben sind, steht das Recht zu, die Sistirung der Commissions-Beschlüsse zu verlangen und über dieselben die höhere Entscheidung einzuholen.

Die Bezirks-Commissionen und Steuerbehörden 1. Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission, beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern. Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch **bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine** die entsprechende Steuerausgleichung.

Gebäudesteuer-Kataster.

§. **26**.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrage sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unterliegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuerkataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird durch eine eigene Vorschrift bestimmt.

Strafbestimmungen.

§. **27**.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, **in der Absicht, um den Staatsschatz in seiner Steuerforderung zu verkürzen, entweder** verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, oder wer **in derselben Absicht** die Anzeige über das Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes **während der Dauer des gesetzlichen Termines** unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche mit dem 4- bis **6**fachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Das Straferkenntniß ist von der, zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde 1. Instanz zu fällen, gegen welches der Recurs binnen **30 Tagen** vom Tage der Zustellung desselben an die Steuerlandesbehörde eingebracht werden kann, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Die Vollstreckung der Straferkenntnisse, gegen welche der Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben.

Andere Uebertretungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen **auf Grund dieses Gesetzes** erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. zu ahnden, gegen welche, **falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt, der Recurs binnen 30 Tagen zulässig ist.**

Haftung der Machtgeber für die Geldstrafen ihrer Machtgeber.

§. **28**.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften nebst den Fällen, in denen sie selbst als einer Uebertretung schuldig zu behandeln sind, für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden. **Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.**

Einbringung und Zuweisung der Geldstrafen.

§. **29**.

Die Geldstrafen sind, sowie die Steuer selbst, einzubringen und fließen dem Steuerfonde zu.

Verjährung.

§. **30**.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem 4 bis **6**fachen Betrag der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Rücksichtlich der übrigen Uebertretungen, für welche eine Ordnungsstrafe ausgesprochen ist, wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

Eine Verjährung der Steuerschuldigkeit findet nicht statt.

Uebergangsbestimmung.

§. **31**.

Zum Zwecke der Bemessung der Steuer für das erste Jahr, in welchem die Gebäudesteuer nach diesem Gesetze zur Einhebung gelangt, ist von den der Besteuerung nach dem Zinsertrage unterliegenden, bisher hauszinssteuerpflichtig gewesenen Gebäuden der für das Vorjahr einbekannte Bruttozinsertrag ohne Rück-

sicht auf die in diesem Jahre eingetretenen Leerstehungen einzubekennen. (§. **23**.)

Zeitpunct **des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.**

§. **32**.

Mit dem Zeitpuncte **der Einhebung der Gebäudesteuer nach diesem Gesetze** treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Gesetzesvollzug.

§. **33**.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Minoritäts-Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen nachstehende Aenderungen im Entwurfe des Steuerreformausschusses:

Zu §. 1.

In der zweiten Zeile des zweiten Absatzes wäre statt des Wortes „Wohnbestandtheile" zu setzen: Wohngebäude.

Zu §. 4.

1. Im zweiten Absatze wäre nach den Worten dessen Bevollmächtigten zu setzen:

„durch die Gemeindecommission (§. 4 b) stattzufinden, welche nach vorgenommener Besichtigung der einzelnen Steuerobjecte den der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Hausbestandtheilen ziffermäßig festzustellen hat."

Dagegen der weitere Inhalt dieses Absatzes wegzulassen.

2. Im vierten Absatze wäre die Berufung (§. 19) zu streichen.

3. Es wäre ein neuer Paragraph folgenden Inhaltes hier einzuschalten:

§. 4. b)

„Als Erhaltungs- und Amortisationskosten sind mit Rücksicht auf die einflußnehmenden Momente, nämlich auf die Höhe des Bruttozinsertrages der Gebäudebestandtheile, auf die klimatischen und die Miethverhältnisse, auf die Bauart, die Bestimmung und die Lage der Gebäude, 15 bis 50 Percente des Bruttozinsertrages in Abzug zu bringen. Bei Gebäuden, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder die nur gegen ein Demolirungsrevers erbaut wurden, können die Abzugspercente auch mehr betragen.

Nach diesen Bestimmungen hat die Regierung für jedes der im Reichsrathe vertretenen Länder nach eingeholtem Gutachten der Landesausschüsse einen Tarif der von dem Bruttozinsertrage in Abzug zu bringenden Percente mit der erforderlichen Anzahl von Stufen und mit Feststellung jener Merkmale zu bilden, nach welchen die Tarifstufen auf die einzelnen Gebäude anzuwenden sind.

Zur Anwendung der Tarifsätze auf die einzelnen Gebäude wird in jeder Gemeinde, in welcher die Besteuerung nach dem Zinsertrage einzutreten hat, eine besondere Gemeindecommission gebildet, die außer dem Vorsitzenden, welchen, sowie dessen Stellvertreter, der Finanzminister ernennt, aus 6 Hausbesitzern dieser Gemeinde zu bestehen hat. Die eine Hälfte dieser Commissionsmitglieder wird von der Finanzbehörde und die andere von der Gemeindevertretung gewählt.

Die Referenten der Commissionen werden vom Finanzminister ernannt; denselben steht jedoch, falls sie nicht Mitglieder der Commission sind, kein entscheidendes Stimmrecht zu. Für besondere Fälle kann die Commission aus ihrer Mitte auch andere Referenten bestellen.

In Bezug auf die Beschlußfassung bei diesen Commissionen gelten die Bestimmungen des §. 9.

In Gemeinden, welche der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe unterliegen, hat die Anwendung der Tarifsätze auf jene einzelnen Gebäude, welche durch Vermiethung einen Zinsertrag abwerfen, durch die Bezirkscommissionen (§. 7) zu geschehen.

Zu §. 7.

Dem letzten Absatze wäre beizufügen:

„Für besondere Fälle können die Commissionen auch andere Referenten aus ihrer Mitte bestellen."

Zu §. 8.

1. Im ersten Absatze wäre anstatt der Worte: eines Vorstandes bis ernannt wird, zu setzen:

„des politischen Landeschefs."

2. Dem dritten Absatze wäre beizufügen:

„Für besondere Fälle können die Commissionen auch andere Referenten aus ihrer Mitte bestellen."

3. Dem vierten Absatze wäre beizufügen:

„und deren Vorsitzende der politische Landeschef ernennt."

Zu §. 14.

Der §. 14 hätte zu lauten:

In Bezug auf die Ermittelung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder, wie auch die Bezirkscommissionen nach folgenden Normen vorzugehen haben:

1. Es ist der jährliche reine, d. i. nach Abzug der Erhaltungs- und Abnützungskosten verbleibende Nutzwerth zu ermitteln, welchen das Wohngebäude, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Besitzers, unter den gegebenen Umständen für jeden Besitzer haben kann.

2. Bei dieser Ermittlung ist auf die Wohlhabenheit der Einwohner, auf die klimatischen, Verkehrs- und andere ökonomischen Verhältnisse des Ortes im Allgemeinen, sodann bei jedem Gebäude auf die Größe und die Anzahl der Wohnbestandtheile, auf dessen Bauart und Beschaffenheit, auf die Möglichkeit der Vermiethung, auf die, größeren oder geringeren Nutzen bringende Art der Verwendung und auf dessen Lage, ob in oder außer dem Orte, näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen Rücksicht zu nehmen.

3. Insbesondere sind noch folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Bei den mit ländlichen Besitzungen verbundenen Wohngebäuden ist jener Nutzungswerth in's Auge zu fassen, welchen diese Wohngebäude mit Rücksicht auf die zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen für jeden Besitzer dieser letzteren haben können.

Hiebei sind jene Bedürfnisse zu berücksichtigen, welche nach dem Verhältnisse des Besitzes, der Landessitte gemäß, von dessen Eigenthümer angesprochen zu werden pflegen, und die Nothwendigkeit einer größeren Anzahl der Wohnbestandtheile nach sich ziehen.

b) Gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so ist nur das Hauptwohngebäude nach dem Nutzwerthe, welchen es in Verbindung mit der Besitzung für jeden Besitzer hat, einzuschätzen.

c) Alle übrigen zu einer solchen Besitzung gehörigen Wohngebäude, als Wohnungen der Pächter, Oekonomiebeamten, Taglöhner, Diener u. s. w. sind unter sonst gleichen Verhältnissen niedriger einzuschätzen.

d) Dieß hat auch stattzufinden bei Wohngebäuden der kleinen Handwerker, der Fabriksarbeiter und Taglöhner; ferner bei Wohngebäuden, deren Besitzer nur Grundstücke von so geringem Ertrage haben, daß dieselben zu ihrem Unterhalte noch anderweitigen Verdienst durch Taglohn suchen müssen.

4. Der reine Nutzungswerth kann für jeden Wohnbestandtheil nicht unter 3 fl. und nicht über 15 fl. veranschlagt werden.

Nur bei den Morlakkenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten, oder aus Flechtwerk oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.

Zu §. 15.

Die Worte:

„und die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 18)

hätten zu entfallen.

Zu §. 17.

In der zweiten Zeile wäre anstatt der Zahl 5 die Zahl 10 zu setzen.

Zu §. 18.

Der zweite Absatz hätte zu entfallen.

Zu §. 19.

Dieser ganze Paragraph hätte zu entfallen.

Zu §. 24.

Im ersten Absatze wäre anstatt des Wortes vorhinein das Wort decursive zu setzen.

Zu §. 25.

1. Im ersten Absatze wären die Worte: „und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente" wegzulassen und an die Stelle derselben wären folgende Worte zu setzen:

„sowie gegen den Ausspruch über die Höhe des Abzugspercentes von dem Bruttozinsertrage (§. 4 b).

2. Im ersten Absatze wäre ferner nach den Worten: Landescommission zu, folgender Satz einzuschalten:

„Gleiches Recht der Berufung an die Landescommission steht auch den Finanzorganen, welche diesen Commissionen beigegeben sind, zu."

3. In dem letzten Alinea des ersten Absatzes wären die Worte „der Partei" wegzulassen.

4. Im zweiten Absatze wären die ersten fünf Zeilen vom Worte: Recurse bis ferner wegzulassen.

5. Der vierte Absatz hätte zu entfallen.

Zu §. 27.

Im ersten Absatze wäre Zeile 12 anstatt: 4- bis 6fachen zu setzen:

„2 bis 4fachen."

Zu §. 30.

Im ersten Absatze wäre Zeile 3 anstatt 4- bis 6fachen zu setzen:

„2- bis 4fachen."

Zu §. 32.

Folgender Satz wäre als erstes Alinea beizufügen:

Der Zeitpunct, von wo ab die Einhebung der Gebäudesteuer nach den durch dieses Gesetz bestimmten Grundlagen zu erfolgen hat, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Grocholski,
Berichterstatter der Minorität.

Kraiński.

Dr. Weigel.

Bericht

des Ausschusses für die Advocatenordnung

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten.

In der über Zustimmung dieses hohen Hauses erflossenen Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, §. 33, wurde nachstehende Bestimmung getroffen:

„Der Advocatenstand ist von den Gerichten unabhängig. Die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten soll zunächst durch Organe des Advocatenstandes geübt werden." „Das Verfahren hiebei, sowie die Bestimmungen in Betreff der Art und des Maßes der Strafen, der Berufungsinstanz und der Rechtsmittel gegen die gefällten Entscheidungen werden durch ein Disciplinarstatut im Gesetzgebungswege geregelt."

Die Regierungsvorlage, betreffend das Disciplinarstatut über Advocaten und Advocaturcandidaten, stellt nun vor Allem den Grundsatz auf, daß die Handhabung der Disciplinargewalt zunächst durch einen von der Kammer der Advocaten gewählten Disciplinarrath erfolgen solle. Der Ausschuß schloß sich dieser Ansicht, daß zur Entscheidung der Disciplinarangelegenheiten ein eigener Disciplinarrath und nicht der Ausschuß der Advocatenkammer bestellt werden solle, an, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil die Functionen des Ausschusses der Advocatenkammer nach den Bestimmungen der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 (§. 28) vorzugsweise administrativer und ökonomischer, aber nicht richterlicher Art sind, der Ausschuß, besonders bei größeren Kammern, mit Geschäften sehr belastet würde und die vorgebrachten Bedenken dadurch behoben erscheinen, daß einerseits dem Justizminister das Recht eingeräumt wurde, die Disciplinarangelegenheiten einer Advocatenkammer, die nicht wenigstens 25 Mitglieder zählt, an den Disciplinarrath einer anderen Kammer zu übertragen (§. 5), andererseits im §. 6, 2. Alinea, auch die ausdrückliche Bestimmung getroffen wurde, daß Mitglieder des Ausschusses in den Disciplinarrath gewählt werden können, wodurch die Autonomie der Advocatenkammer im vollen Maße gewahrt wird.

Die Regierungsvorlage stellte den Grundsatz auf, daß diese Disciplinarangelegenheiten in erster Instanz von dem Disciplinarrathe der Kammer geschlichtet werden, daß dagegen die Berufung in den näher bestimmten Fällen an die k. k. Oberlandesgerichte und in sehr beschränktem Maße an den k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshof stattfinde.

Es wurde im Ausschusse, und zwar im Einklange mit den Petitionen mehrerer Advocatenkammern, die Frage ventilirt, ob der Disciplinarrath der Advocatenkammer nicht als Jury von Standesgenossen oder als Ehrengericht (analog dem Officiersehrengerichte) betrachtet werden solle, welches endgiltig und nur vorbehaltlich der Cassationsfälle (die in das Ressort des Obersten Gerichts- und Cassationshofes gehören) zu entscheiden hätte, oder ob nicht der Oberste Gerichtshof allein als Berufungsinstanz designirt werden solle. Der Ausschuß verkennt nicht, daß manche Momente dem Disciplinarrathe den Charakter einer Jury aufprägen; er hat sich jedoch in seiner Mehrheit den obigen Grundsätzen der Regierungsvorlage angeschlossen und die k. k. Oberlandesgerichte und beziehungsweise den Obersten Gerichtshof als Berufungsinstanzen bezeichnet, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil der Apparat eines Geschwornengerichtes für in der Regel geringfügige Disciplinarangelegenheiten wohl nicht passe; Geschwornengerichte sich nur über die Schuld und übe; Thatfragen, nicht aber über das Maß der Strafe aussprechen; in manchen Ländern, wie in Dalmatien, Bukowina 2c., die Requisiten zu solchen fehlen dürften und auch die Advocaturcandidaten gehörige Berücksichtigung verdienen, bezüglich deren sich diese Jury als kein Gericht aus Standesgenossen darstellen würde.

Den Obersten Gerichtshof als alleinige Berufungsinstanz zu bestellen, schien dem Ausschusse in seiner Mehrheit aus dem Grunde nicht zulässig, weil die Intention der Legislative gewiß dahin geht, die Fälle der Berufungen an den Obersten Gerichtshof zu vermindern und demselben die Stellung eines Cassationshofes einzuräumen, wodurch eine Vervielfältigung der Geschäfte des Obersten Gerichtshofes in häufig sehr geringfügigen Fällen Platz greifen würde.

Was das Maß der in der Regierungsvorlage (§. 13) bezeichneten Strafen anbelangt, so hat sich der Ausschuß den Grundsätzen der Regierungsvorlage angeschlossen, insbesonders dahin, daß die Rüge, als die kleinste der festgesetzten Strafen, nur eine schriftliche sein solle; eine Bestimmung, die in den Petitionen der Advocatenkammer ihren Ausdruck gefunden hat, weil eine mündliche Rüge nach Umständen einen sehr demüthigenden Charakter annehmen und empfindlicher als eine Geldstrafe wirken kann.

Die Regierungsvorlage hat, ausgenommen den Fall der Berufung im Interesse des Beschuldigten, das Recht der Berufung gegen alle Erkenntnisse des Disciplinar-Gerichtes dem Oberstaatsanwalte des Oberlandesgerichtes einzuräumen und das Oberlandesgericht auch zu ermächtigen befunden, Ergänzungen der Erhebungen selbst oder durch die Gerichte mit Beseitigung des Disciplinarrathes vorzunehmen.

Der Ausschuß trat diesen Grundsätzen, und zwar in Conformität mit sämmtlichen von den Advocaten-Kammern eingelangten Petitionen, entgegen, und war der Anschauung, daß durch dieses Gesetz auf Grundlage des §. 33 der Advocatenordnung (in welchen der Advocatenstand als von den Gerichten unabhängig erklärt wurde), dem Disciplinarrathe der Kammer die dem Staate zukommende Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten in erster Instanz durch das Gesetz zugewiesen, und daß der Anwalt der Kammer als Organ zur Verfolgung der im §. 2 bestimmten Disciplinarfälle vom Staate autorisirt werde, wonach kein Raum für einen zweiten Anwalt vorhanden sei. Der Anwalt der Kammer wacht nach §. 2 nicht blos über die Ehre und das Ansehen des Standes; er hat auch da einzuschreiten, wo die Pflichten des Standes verletzt sind, denn er ist das Organ für Aufrechthaltung der Gesetze.

Demselben das Berufungsrecht nehmen und dieses Recht in die Hände des Oberstaatsanwaltes legen, das Oberlandesgericht ermächtigen, über Einschreiten desselben selbst oder durch andere Gerichte eine ganz neue Untersuchung zu beginnen und dann im Recurswege über Erhebungen (die dem Disciplinarrathe gar nicht vorgelegen sind) zu entscheiden, würde den Schwerpunct der Untersuchung und Entscheidung in die Hände des Oberstaatsanwaltes und des Oberlandesgerichtes legen und die Wirksamkeit des Disciplinarrathes, der doch aus dem anerkannten Grundsatze der Unabhängigkeit des Advocatenstandes von den Gerichten hervorgegangen ist, geradezu lahmlegen.

Abgesehen, daß ohnehin ein Anwalt der Kammer bestellt ist, würde das Einschreiten des Oberstaatsanwaltes voraussichtlich nur zu großen Differenzen führen.

Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß die Einführung der oberstaatsanwaltschaftlichen Vorsorge in der Organisation der Advocatur und die hiedurch hervorgerufene offenbare Bevormundung des Anwaltes der Kammer nicht stattfinden könne.

Ginge man von der Anschauung aus, daß der Anwalt der Kammer und der Disciplinarrath nicht hinreichende Garantien bieten, um das staatliche Interesse bei den Disciplinar-Verhandlungen zu wahren, und daß es hiezu noch anderer, und zwar der Functionäre des Staates bedarf, dann dürfte wohl über das Institut des Disciplinarrathes und der Anwaltschaft der Kammer der Stab gebrochen sein. Diese Befürchtungen widersprechen aber den Normen des §. 33 der Advocatenordnung und dem daselbst von der Legislative bereits ausgesprochenen Vertrauen zu den Organen des Advocatenstandes. Der Ausschuß erwartet vielmehr von der Ehrenhaftigkeit des Standes, der so ausgezeichnete Mitglieder zählt, daß selber den Willen und die Fähigkeit habe, nicht nur das Ansehen und die Würde des Standes zu wahren, sondern auch die Pflichtverletzungen im öffentlichen Interesse zu ahnden; er glaubte, daß diesem wichtigen Stande mit voller Beruhigung die Schlichtung der im §. 2 normirten, ohnehin meist internen Disciplinarfälle überlassen werden könne, ohne daß es hiezu erst einer oberstaatsanwaltschaftlichen Vorsorge bedarf.

Er hat sich demgemäß dahin ausgesprochen, daß dem Anwalte der Kammer die Functionen jedes anderen wirklichen Anwaltes mit dem Berufungsrechte zukommen sollen, und daß dem Staats- oder Oberstaatsanwalte als solchem eine Ingerenz um so weniger gebühre, als ihm auch bisher keine solche in Disciplinarfällen wider Advocaten zugestanden ist.

Der Ausschuß ging aber hierbei auch von der weiteren Anschauung aus, daß nach §. 2 des Disciplinar-Statutes der Disciplinarrath zu wachen habe, daß die Pflichten des Berufes des Advocaten nicht verletzt und die Ehre und das Ansehen des Standes nicht beeinträchtigt werde.

Die Regierungsvorlage räumt in denjenigen Fällen, wo es sich um die Ehre und das Ansehen des Standes handelt, dem Oberstaatsanwalte ohnehin keine Berufung ein, wohl aber in jenen Fällen, wo die Pflichten des Advocaten verletzt werden.

Allein auch in den letztbemerkten Fällen ist dem Oberstaatsanwalte kein Berufungsrecht einzuräumen, weil es sich hier nur um geringfügige Facta handeln kann, die nach den allgemeinen Strafgesetzen weder als Verbrechen, noch als Vergehen, noch als Uebertretung bezeichnet werden. In solchen Fällen ist die Verletzung der Pflichten eine so geringfügige, daß sie als gar kein Object der staatlichen Rücksicht angesehen werden kann.

Erwägt man, daß es nach §. 9 der Advocatenordnung zu den Pflichten des Advocaten gehört, die übernommene Vertretung dem Gesetze gemäß zu führen, die Rechte seiner Partei gegen Jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, Alles, was er nach dem Gesetze zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, die Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seiner Vollmacht, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten, daß er Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten bewahre ꝛc., so erhellt, daß dem Oberstaatsanwalte, wenn ihm die Wahrung und Aufsicht über die Pflichtenerfüllung des Advocaten im Allgemeinen eingeräumt würde, ein ihm auch derzeit nicht zukommendes Befugniß verliehen würde, eine Ingerenz sogar in das Innere der Processe und in die Verhältnisse zwischen dem Advocaten und seiner Partei zu üben.

Der Ausschuß, welcher im §. 43 dem Justizminister das oberste Aufsichtsrecht über Advocaten und Advocaturcandidaten eingeräumt hat, war der Ansicht, daß zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes der Oberstaatsanwalt allerdings von den Erkenntnissen des Disciplinarrathes in Kenntniß gesetzt werden solle (§. 38), allein lediglich zu dem Ende, daß er, wenn er glaubt, daß eine vom Disciplinarrathe nur einer Disciplinarbehandlung unterzogene Handlung des Advocaten oder Advocaturcandidaten vielmehr unter die allgemeinen Strafgesetze zu fallen habe, nach Vorschrift dieser Gesetze sein Amt handeln könne, somit also bei dem Disciplinargerichte nicht Handlungen des Advocaten oder Advocaturcandidaten etwa im kurzen Wege als Disciplinarvergehen geahndet werden, die sich vielmehr nach dem allgemeinen Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen darstellen.

Durch obige Verständigung des Oberstaatsanwaltes erhält auch das dem Justizminister eingeräumte oberste Aufsichtsrecht seine practische Bedeutung, da derselbe auf diesem Wege in Kenntniß von allen Entscheidungen des Disciplinargerichtes zu gelangen vermag. Erwägt man ferner, daß auch durch Anzeigen und Beschwerden der Parteien gegen etwaige Mißbräuche im Laufe der Untersuchung der Justizminister in die Kenntniß der Geschäftsführung des Disciplinarrathes gelangt, und daß dem Justizminister sohin das Recht zusteht, jederzeit von dem Stande der Disciplinaruntersuchung durch Einsicht der Acten sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anzuordnen, ja daß er den Disciplinarrath selbst auflösen könne (§. 43), daß ferner die Geschäftsordnung des Disciplinarrathes dem Justizminister zur Genehmigung vorgelegt werden müsse, daß endlich die Disciplinaruntersuchung und Verhandlung wegen Befangenheit des Disciplinarrathes oder aus anderen wichtigen Gründen an den Disciplinarrath einer anderen Kammer vom Oberlandesgerichte übertragen werden können (§. 27), so erscheint die staatliche Ingerenz bei den Disciplinarverhandlungen, die über so geringfügige Handlungen geführt werden, daß sie nicht einmal als Vergehen oder Uebertretung nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet werden können, gewiß vollkommen gewahrt. Diese Gründe rechtfertigen daher vollkommen die Ansicht des Ausschusses, daß der Oberstaatsanwalt wohl zur Untersuchung, ob die Handlung, die dem Disciplinarrathe zur Behandlung und Entscheidung vorliegt, nicht in die allgemeinen Strafgesetze falle, von allen Erkenntnissen des Disciplinarrathes in Kenntniß gesetzt werden solle, daß ihm aber für die rein als Disciplinarvergehen anzusehenden, offenbar nur geringfügigen Handlungen keine Ingerenz, insbesonders kein Berufungsrecht, zustehen solle

Ebenso war der Ausschuß der Ansicht, daß das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz durch den Disciplinarrath als 1. Instanz (analog der Bestimmung des §. 26 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten) die Ergänzungen und Erhebungen zu veranstalten habe, welche Ergänzungen in der Regel entfallen dürften, weil dem Oberlandesgerichte durch die mündlichen Verhandlungen ohnehin hinreichende Gelegenheit geboten ist, allfällige Mängel selbst zu beheben.

Weiters war der Ausschuß der Ansicht, daß der Disciplinarrath über vorkommende Klagen (des Anwaltes) und über Beschwerden (eines Beschwerdeführers), aber auch von Amtswegen, sobald er durch eigene Wahrnehmung von dem Vergehen Kenntniß erlangte, einzuschreiten habe.

Der Ausschuß präcisirte dieses Einschreiten in den §§. 11, 24 und 25, und bestimmte, inwiefern Beschwerden von Seite eines Beschwerdeführers auch ohne und gegen den Anwalt der Kammer subsidiarisch vor dem Disciplinarrathe geführt werden können, wodurch dem Beschwerdeführer wider einen Advocaten ein selbstständiges Klagerecht eingeräumt und eine kräftige Schutzwehr für Jedermann geschaffen wird.

Der Ausschuß hat die Bestimmung aufgenommen, daß alle Zeugen, sie mögen in die Listen der Advocaten oder Advocaturcandidaten eingetragen sein oder nicht, wenn es der Disciplinarrath für nothwendig findet, bei

der mündlichen Hauptverhandlung zu erscheinen haben, weil nur dadurch allein die Schöpfung eines gründlichen und sicheren Erkenntnisses ermöglicht wird.

Die Einwendung, daß die in die Liste der Advocatenkammer nicht eingetragenen Zeugen durch die kaiserlichen Gerichte füglich nicht angewiesen werden können, vor dem Disciplinarrathe zur Hauptverhandlung zu erscheinen, weil eine solche Bestimmung gegen das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt verstoßen würde, erscheint nicht gerechtfertigt, weil durch die Advocatenordnung (§. 33) bestimmt ist, daß die Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten (welche bisher von den kaiserlichen Gerichten geübt wurde) in Zukunft durch die Advocatenkammer geübt und daß ein Disciplinarstatut im Gesetzgebungswege geregelt werden solle.

Hiedurch ist schon von selbst eine gesetzliche Ausnahme des Grundsatzes geschaffen, daß alle Erkenntnisse im Namen des Kaisers und von, durch den Kaiser oder in dessen Namen ernannten Richtern, und zwar nach öffentlicher Verhandlung ausgesprochen werden müssen.

Die Erkenntnisse des Disciplinarrathes sind aber, obschon sie keine Handlungen gegen das allgemeine Strafgesetz betreffen, dennoch häufig schwerwiegender, als die der kaiserlichen Strafgerichte. Der Disciplinarrath kann die bedeutende Geldstrafe von 300 fl., sowie den zeitlichen oder dauernden Verlust der Advocatur aussprechen; übrigens wird der Grundsatz, daß Niemand seinem Richter entzogen werden könne, dadurch gewiß nicht verletzt, daß ein Zeuge vor dem Disciplinarrathe vernommen wird, und zudem ist mit keinem Worte im obigen Staatsgrundgesetze ausgesprochen, daß ein Zeuge nicht durch das competente Gericht zum Erscheinen vor dem Disciplinarrathe angewiesen werden könne.

Wenn die Regierungsvorlage die Entscheidung der Disciplinarfälle an den Disciplinarrath beantragt und im §. 37 verfügt, „daß bei Fällung des Erkennt„nisses **nur** auf Dasjenige Rücksicht zu neh„men sei, was in der mündlichen Verhand„lung vorgekommen ist, und daß der Discipli„narrath nach den für und wider bei der Verhandlung „vorgebrachten Beweismitteln und nach der hieraus „gewonnenen freien Ueberzeugung zu entscheiden habe", so muß folgerichtig auch zugegeben werden, daß es auch dem Disciplinarrathe durch Vernehmung der Zeugen und durch Fragestellung an selbe ermöglicht werde, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen.

Wer daher den im §. 37 der Regierungsvorlage angeführten Zweck erreichen will, muß hiezu auch die Mittel gestatten oder die Entscheidung durch einen von der Advocatenkammer gewählten Disciplinarrath nicht zulassen.

Welche Inconsequenz das Verfahren, daß nämlich die Zeugen vor dem Disciplinarrathe nicht erscheinen müssen, darin fände, daß im Wege der Berufung die Zeugen bei dem Oberlandesgerichte bei der Hauptverhandlung vernommen werden, während diese Zeugen, auf deren Aussage gewöhnlich die Beweisführung und Gegenbeweis basirt ist, bei der Verhandlung vor dem Disciplinargerichte nicht gehört werden könnten, wonach die Entscheidung des Oberlandesgerichtes auf ganz anderen Grundlagen und Beweisen, als jene der ersten Instanz beruhen würde, bedarf keiner weitläufigen Erörterung.

Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß, um dem Disciplinarrathe die im §. 37 geforderte Ueberzeugung wirklich zu verschaffen, auch die Stellung und Vernehmung der erforderlichen Zeugen vor dem Disciplinarrathe zugestanden werden müsse.

Ueber die Frage der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem Disciplinargerichte hat sich der Ausschuß dahin geeinigt, daß (wie dieß auch in der Regierungsvorlage enthalten ist) diese Verhandlungen nicht öffentlich sein sollen, und zwar aus dem Grunde, weil es sich bei selben in der Regel um geringere Vergehen handelt, welche das Ansehen und die Würde des Standes betreffen, das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, für die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten (§. 18) eine gleiche Bestimmung der Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen enthält, die Aufrechthaltung des Ansehens des Advocatenstandes als eine interne Angelegenheit des Standes betrachtet wird und auch die Advocatenkammern in ihrem Gutachten für die gleiche Bestimmung sich ausgesprochen haben.

Auch über die Tragung der Kosten des Disciplinarverfahrens glaubt der Ausschuß (§. 39) sich aussprechen zu müssen, wobei er verfügte, daß, wenn Niemandem der Kostenersatz im Enderkenntnisse rechtskräftig auferlegt wird, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Kosten, insoweit selbe das Verfahren in Disciplinarangelegenheiten über Advocaten und Advocaturcandidaten vor dem Disciplinarrathe betreffen, von der Advocatenkammer zu tragen seien, ein Grundsatz, der aus der Uebertragung der Gerichtsbarkeit an die Organe der Kammer und aus der anerkannten Unabhängigkeit des Standes von dem Gerichte von selbst fließt.

In die §§. 27, 38 und 43 des Disciplinarstatutes wurden Bestimmungen aufgenommen, um das Aufsichtsrecht des Justizministers möglichst zu wahren und dem Oberlandesgerichte das Recht eingeräumt, eine Disciplinaruntersuchung oder Verhandlung wegen Befangenheit des Disciplinarrathes oder aus anderen wichtigeren Gründen (allenfalls wegen erheblicher Saumsal bei fruchtlosen Betreibungen) an den Disciplinarrath einer anderen Kammer zu übertragen. Es ist diese Bestimmung eine

solche, welche in analoger Weise auch in dem Gesetze vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, §. 11, über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten enthalten ist, welche dem Angeschuldeten unter allen Verhältnissen einen kräftigen Schutz bietet und dem Staate das Recht wahrt, gegen Saumsal und Willkür einschreiten zu können.

Am Schlusse des Disciplinarstatutes (§. 52) glaubte der Ausschuß auch die Bestimmung aufnehmen zu müssen, daß nach tadelloser 3jähriger Aufführung der Advocat oder Advocaturcandidat berechtigt sei, die Löschung der ihm ertheilten Rügen und Geldstrafen aus dem Register bei dem Disciplinarrathe zu begehren.

Der Ausschuß erlaubt sich den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem anruhenden, von ihm beschlossenen Gesetze ·/., betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten sammt dem von ihm beschlossenen anruhenden Disciplinarstatute seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 26. März 1870.

Mende,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten.

Zur Ausführung des §. 33 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Z. 96 R. G. Bl., finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes das nachstehende Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturcandidaten zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist sich bei der Disciplinarbehandlung von Advocaten und Advocaturcandidaten nur nach diesem Gesetze zu benehmen.

Auch anhängige Disciplinarfälle sind nach diesem Gesetze zu behandeln.

Artikel 2.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch dieses Gesetz geregelt werden, insbesondere die betreffenden Bestimmungen der Gerichtsordnungen, sowie der zu denselben erlassenen späteren Gesetze und Verordnungen, dann der provisorischen Advocatenordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl. Nr. 364, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Disciplinar-Statut

für

Advocaten und Advocaturcandidaten.

I. Abschnitt.

Von der Aufsicht über Advocaten.

§. 1.

Die Aufsicht über die in die Advocatenliste eingetragenen Advocaten wird zunächst von dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer ausgeübt.

Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Justizminister zu.

§. 2.

Ein Advocat, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt oder welcher außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disciplinarbehandlung durch den zuständigen Disciplinarrath.

§. 3.

Die in diesem Disciplinarstatute für Advocaten gegebenen Bestimmungen finden auch auf die in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaturcandidaten analoge Anwendung.

§. 4.

Wer die Eintragung in die Liste der Advocaten oder Advocaturcandidaten ungeachtet eines ihm entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, ist gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

II. Abschnitt.

Von dem Disciplinarrathe.

§. 5.

Der Disciplinarrath hat seinen Sitz in demselben Orte, wo sich die Advocatenkammer befindet.

Er besteht mit Einschluß des Präsidenten, wenn die Zahl der in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaten weniger als 50 beträgt, aus sieben; wenn die Zahl der Advocaten 50 oder mehr, jedoch höchstens 100 beträgt, aus neun, und wenn sie 100 übersteigt, aus 15 Mitgliedern; ferner aus 4, wo aber 15 Mitglieder sind, aus 6 Ersatzmännern.

Der Justizminister kann die Disciplinarangelegenheiten einer Advocatenkammer, die nicht wenigstens 25 Mitglieder zählt, an den Disciplinarrath einer anderen Kammer nach Vernehmung beider Kammern übertragen.

Bei dem Disciplinarrathe fungirt ein Anwalt der Kammer mit Einem, bei größerem Geschäftsumfange mit zwei Substituten.

§. 6.

Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie die Anwälte und Anwaltssubstituten werden in der Plenarversammlung der Advocaten auf dieselbe Art, wie der Ausschuß (§. 24 Advocatenordnung) auf drei Jahre gewählt.

Auch Mitglieder des Ausschusses können in den Disciplinarrath gewählt werden.

Das Ergebniß der Wahl ist jederzeit dem Oberlandesgerichte, dem Obersten Gerichtshofe und dem Justizminister anzuzeigen.

Die Ersatzmänner haben nach der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, und nur, wenn sich der Fall einer Verhinderung oder Ablehnung von Mitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Anwaltssubstituten treten blos in Verhinderungsfällen des Anwaltes an seine Stelle.

Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, wie viele Mitglieder des Disciplinarrathes nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres auszulosen und durch Neuwahlen zu ersetzen sind.

Der Präsident und der Anwalt können in die Auslosung nicht einbezogen werden.

§. 7.

Jedes Mitglied der Advocatenkammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disciplinarrath oder als Anwalt anzunehmen, kann jedoch nach Ablauf der Functionszeit für die nächste Wahlperiode die Wiederwahl ablehnen.

Ebenso kann auch jedes Mitglied des Ausschusses die Wahl in den Disciplinarrath oder als Anwalt ablehnen.

Ob die Ablehnung aus anderen Gründen zulässig sei, darüber hat von Fall zu Fall die Plenarversammlung der Advocatenkammer endgiltig zu entscheiden.

Wer, nachdem die Plenarversammlung der Kammer den Grund der Ablehnung der Wahl für ungenügend befunden hat, dennoch die Wahlannahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, ist von der Kammer zu einer Strafe von zwanzig bis einhundert Gulden, welche in die Kammercasse zu zahlen ist, zu verurtheilen und für eine bestimmte Zeit, deren Dauer sogleich auszusprechen ist, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in die Advocatenkammer verlustig zu erklären.

Gegen diese Entscheidungen der Kammer findet kein Rechtsmittel statt.

§. 8.

Nebst dem Präsidenten muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes am Sitze des letzteren ihren Wohnsitz haben.

Der Anwalt und die Anwaltssubstituten können nur aus den am Sitze des Disciplinarrathes wohnhaften Advocaten gewählt werden.

§. 9.

Die Mitglieder des Disciplinarrathes und die Anwälte haben ihr Amt unentgeltlich auszuüben.

Inwiefern ihnen bare Auslagen, insbesondere jene Kosten aus der Kammercasse zu vergüten seien, welche sie bei den aus Anlaß ihrer Berufsausübung vorfallenden Reisen aufzuwenden haben, bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 10.

Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie Anwälte, gegen welche wegen eines Disciplinarvergehens oder wegen einer Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes eine Untersuchung oder Verhandlung im Zuge ist, dürfen bis zur Beendigung derselben ihre Functionen bei dem Disciplinarrathe nicht ausüben.

Wird gegen dieselben vom Disciplinarrathe oder vom Strafgerichte eine Strafe verhängt, so erlischt mit eintretender Rechtskraft des Erkenntnisses ihr Ehrenamt; sie können jedoch neuerdings gewählt werden.

§. 11.

Der Disciplinarrath schreitet von Amtswegen ein, sobald er durch eigene Wahrnehmung, durch eine Anzeige oder Beschwerde von dem Disciplinarvergehen (§. 2 und 3) eines Advocaten oder Advocaturcandidaten Kenntniß erlangt.

Er faßt seine Beschlüsse nach Anhörung des Anwaltes der Kammer.

§. 12.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Disciplinarrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens vier Mitgliedern des Disciplinarrathes nothwendig.

Bei der Hauptverhandlung jedoch und bei Schöpfung des Erkenntnisses müssen nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, wenn der Disciplinarrath aus neun Mitgliedern besteht, wenigstens sechs, und wenn er aus fünfzehn Mitgliedern besteht, wenigstens zehn Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse des Disciplinarrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat keine Stimme; wenn aber die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind, gibt er für jene Meinung, der er beitritt, den Ausschlag.

Der Beschwerdeführer, der Angeschuldigte und deren Vertreter, sowie der Anwalt dürfen den Berathungen und Abstimmungen des Disciplinarrathes nicht beiwohnen.

§. 13.

Disciplinarstrafen sind:

a) die schriftliche Rüge;
b) Geldbuße bis zum Betrage von dreihundert Gulden; dieselbe fließt in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat;
c) Einstellung der Ausübung der Advocatur, welche jedoch die Dauer Eines Jahres nicht überschreiten darf. Gegen Advocaturcandidaten ist statt dieser Strafe auf Verlängerung der Praxiszeit, jedoch höchstens um Ein Jahr oder auf Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit zu erkennen;
d) Streichung von der Liste.

Welche dieser Strafen zu verhängen sei, ist nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachtheile zu beurtheilen.

§. 14.

Die Streichung von der Liste ist gegen einen Advocaten insbesondere dann auszusprechen, wenn derselbe

a) seine Eintragung in die Liste ungeachtet eines gesetzlich entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, oder
b) ungeachtet ihm die Ausübung der Advocatur von dem zuständigen Disciplinarrathe eingestellt wurde, dieselbe während der Dauer der Einstellung ausgeübt hat.

§. 15.

Wenn ein Advocat in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Liste gestrichen wurde, so kann er, so lange seine gesetzliche Unfähigkeit zur Erlangung einer Advocatur oder die vom Disciplinarrathe nach §. 21 dieses Gesetzes ausgesprochene Streichung von der Liste dauert, in eine Advocatenliste nicht eingetragen werden.

Wurde die Streichung aus der Advocatenliste aus einem anderen Grunde ausgesprochen, oder wurde ein Advocaturcandidat in Folge eines Disciplinar-Erkenntnisses von der Liste der Advocaturcandidaten gestrichen, so kann eine neue Eintragung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage der Streichung erfolgen.

§. 16.

Einem der von der Liste gestrichenen Advocaten oder Advocaturcandidaten, auf welche der §. 15 dieses Gesetzes Anwendung findet, kann die Eintragung selbst nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes wegen Vertrauensunwürdigkeit von jeder Kammer verweigert werden. Die Kammer, von deren Listen die Streichung erfolgt war, kann diese Verweigerung auch dann noch aussprechen, wenn die Eintragung vorher in die Listen einer anderen Kammer erwirkt worden wäre.

Erachtet sich der Advocat oder der Advocaturcandidat durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgiltige Entscheidung des Obersten Gerichts- und Cassationshofes anrufen.

§. 17.

Wenn der Disciplinarrath dafür hält, daß das einem Advocaten zur Last liegende Disciplinarvergehen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat er die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den betreffenden Advocaten das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

§. 18.

Der Disciplinarrath ist, wenn gegen einen Advocaten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Untersuchungshaft verhängt wird, jederzeit berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung Maßregeln der Vorsicht, welche sich auch auf die Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf die Entziehung des Substitutionsrechtes erstrecken können, zu beschließen. (§. 45, 2. Alinea.) Von dem Beschlusse ist der Ausschuß der Advocatenkammer, der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer unverweilt in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, von jeder Einleitung einer Untersuchung oder Verhängung der Untersuchungshaft gegen einen Advocaten dem zuständigen Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten und von der nach abgeführter Untersuchung ergehenden Enderledigung eine Abschrift zuzustellen. Auf Verlangen haben sie demselben auch die Einsicht der zur Information erforderlichen Acten zu gestatten.

§. 20.

Wurde ein Advocat vor dem Strafgerichte zu einer Strafe verurtheilt, welche kraft des Gesetzes den Verlust der Advocatur nach sich zieht, so ist von dem Disciplinarrathe ohne weitere Verhandlung die Streichung des schuldigen Advocaten von der Liste auszusprechen, in anderen Fällen ist nach §. 26 vorzugehen.

§. 21.

Erachtet der Disciplinarrath, daß die Streichung aus der Liste (§. 20) in einem Falle, wo die gesetzliche Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Advocatur mit dem Ende der Strafe aufhört, über diese Zeit, welche jedoch über drei Jahre nach dem Ende der Strafe nicht ausgedehnt werden darf, hinaus zu dauern habe, so hat er darüber die Disciplinarverhandlung einzuleiten.

§. 22.

Das Recht der Gerichte zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Gerichtsverhandlungen bleibt jedoch unberührt. Das in den bestehenden Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren begründete Recht zur Verhängung von Geldstrafen kann auch gegen Advocaten geübt werden (§. 33 der Advocatenordnung).

§. 23.

Die Geschäftsordnung des Disciplinarrathes wird von der Advocatenkammer festgesetzt und ist dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

III. Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 24.

Der Anwalt der Kammer vertritt vor dem Disciplinarrathe die Ehre und das Ansehen des Advocatenstandes und wacht über die Erfüllung der Pflichten des Advocaten.

Er ist verpflichtet, alle strafbaren Handlungen, welche eine Disciplinaruntersuchung erheischen (§. 2) und zu seiner Kenntniß gelangen, von Amtswegen zu verfolgen, sich bei den Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Disciplinarangelegenheiten über Advocaten und Advocaturcandidaten zu betheiligen, die erforderlichen Anklagen zu erheben und die nöthigen Anträge zu stellen. Er ist berechtigt, bei der Verhandlung Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Er ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen und deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß dadurch das Disciplinarverfahren aufgehalten werden darf.

Nimmt er Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er von selben dem Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten, nöthigenfalls auch bei dem Oberlandesgerichte Abhilfe zu erwirken. Er kann eine Anträge mündlich oder schriftlich stellen.

§. 25.

Der Beschwerdeführer und dessen Vertreter sind berechtigt, von den Acten, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebung und Voruntersuchung Einsicht zu nehmen, und wenn der Anwalt der Kammer die Beschwerde ver-

wirft oder vor der Entscheidung über die geschlossene Voruntersuchung von der Verfolgung zurücktritt, die Verfolgung allein als Ankläger fortzusetzen.

Er ist in allen Fällen auch berechtigt, Anträge zu stellen, Fragen an Zeugen und Sachverständige bei der Verhandlung zu richten und am Schlusse der Verhandlung nach dem Anwalte der Kammer auch besondere Anträge vorzubringen oder sich jenen des Anwaltes der Kammer anzuschließen.

Erscheint er zur Hauptverhandlung nicht oder stellt er keine Schlußanträge, ohne sich den Anträgen des Anwaltes der Kammer angeschlossen zu haben, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

§. 26.

Zuständig zur Ausübung der Disciplinargewalt ist der Disciplinarrath jener Advocatenkammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Advocaten oder Candidaten eingetragen ist

Entsteht zwischen den Disciplinarräthen zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Kammern ihren Sitz haben; falls aber jede Kammer in einem andern Oberlandesgerichtssprengel gelegen ist und die betreffenden Oberlandesgerichte sich darüber nicht vereinigen können, der Oberste Gerichts- und Cassationshof.

§. 27.

Die Vornahme einer Disciplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Befangenheit des Disciplinarrathes einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag eines zur Erhebung der Berufung Berechtigten an den Disciplinarrath einer anderen Kammer übertragen werden.

Ueber einen solchen Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disciplinarrath, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, seinen Sitz hat, soferne die Delegation an einen gleichfalls in diesem Sprengel sich befindenden Disciplinarrath stattfinden soll.

Außer diesem Falle steht die Entscheidung dem Obersten Gerichtshofe zu.

§. 28.

Der Disciplinarrath hat bei vorkommenden Anschuldigungen wider einen Advocaten nach Anhörung des Anwaltes und des bestellten Referenten, allenfalls nach gepflogenen Vorerhebungen durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei.

Von diesem Beschlusse sind die zur Erhebung einer Beschwerde Berechtigten in Kenntniß zu setzen.

Gegen den Beschluß, daß Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, findet kein Rechtsmittel statt.

§. 29.

Ueber jeden Beschluß, daß Grund zu einer Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei, ist eine mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarrathe einzuleiten.

§. 30.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nöthig, so hat jenes Mitglied des Disciplinarrathes, dem die Sache als Referenten zugewiesen wurde (Untersuchungscommissär), dieselben im Einvernehmen mit dem Anwalte zu pflegen.

Der Untersuchungscommissär kann zu diesem Behufe den Beschuldigten mündlich oder schriftlich vernehmen, Augenscheine vornehmen und alle jene Personen als Zeugen oder Sachverständige abhören, welche in die Advocaten- oder Candidatenliste der Kammer eingetragen sind.

Andere Personen darf er nur mit ihrer Zustimmung vernehmen.

Der Untersuchungscommissär kann um die Vornahme von Vernehmungen oder von anderen Erhebungen auch die zuständigen Gerichte ersuchen, an welche er sich stets zu wenden hat, wenn die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen nothwendig wird.

Die Gerichte haben einem solchen Ersuchen des Untersuchungscommissärs oder des Disciplinarrathes zu entsprechen.

§. 31.

Nach dem Schlusse der Vorerhebungen sind die Acten dem Disciplinarrathe vorzulegen.

Hievon sind die Betheiligten in Kenntniß zu setzen, und ist ihnen zu eröffnen, daß ihnen die Einsichtnahme der Acten bis zum Tage der mündlichen Verhandlung gestattet ist.

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung.

Der Beschuldigte wird dazu vorgeladen; in der Vorladung sind die Anschuldigungspuncte zu bezeichnen.

§. 32.

Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht der Zutritt drei Vertrauensmännern des Beschuldigten und mit seiner Zustimmung sämmtlichen in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaten zu.

§. 33.

Mitglieder des Disciplinarrathes, welche

a) durch das Disciplinarvergehen selbst beschädigt, oder

b) mit dem Beschädigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für denselben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt, oder

c) mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Theilnahme am Disciplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Theilnahme an der Entscheidung ist auch das zu den Vorerhebungen bestellte Mitglied (Untersuchungscommissär) ausgeschlossen.

§. 34.

Dem Beschuldigten steht das Recht zu, bis zum Beginne der Verhandlung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder des Disciplinarrathes abzulehnen.

§. 35.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten. Darauf werden der Beschuldigte und die etwa vorgeladenen Zeugen (§. 30) vernommen, die nöthigen Urkunden vorgelesen und der Anwalt, sowie der etwa erschienene Beschwerdeführer gehört. Dem Beschuldigten, sowie dessen Vertheidiger steht das letzte Wort zur Vertheidigung zu.

Der Disciplinarrath hat das Recht, alle Zeugen, deren Erscheinen bei der Verhandlung er für nothwendig erachtet, selbst zu vernehmen und im Falle ihrer Weigerung, deren Erscheinen durch die zuständigen Gerichte zu veranlassen. Die Zustellung der Vorladung an Zeugen, die in die Liste der Advocaten oder Advocaturcandidaten nicht eingetragen sind, hat durch diese Gerichte zu geschehen.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers zu bedienen.

Der Disciplinarrath kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatze verordnen, daß für den Ausbleibenden ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 36.

Der Disciplinarrath hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, und urtheilt nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 37.

Durch das Erkenntniß muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder derselben schuldig erklärt werden.

Zugleich hat das Straferkenntniß den Ausspruch über die den schuldig erklärten Advocaten oder Advocaturcandidaten treffende Disciplinarstrafe, sowie über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten.

Das Erkenntniß ist sogleich zu verkündigen und längstens binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem zur Verantwortung gezogenen Advocaten oder Advocaturcandidaten, dem Beschwerdeführer, dem Anwalte und dem Ausschusse der Kammer zuzustellen; auch ist eine Abschrift desselben dem Oberstaatsanwalte des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Advocatenkammer gelegen, zur Erwägung zuzumitteln, ob die der Disciplinarbehandlung unterzogene Handlung eine Ahndung nach dem allgemeinen Strafgesetze erfordere, in welchem Falle derselbe sein Amt zu handeln hat.

§. 38.

Der Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens, welche unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Strafproceßordnung zu bemessen sind, ist dem Verurtheilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Verurtheilung, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit sind die Kosten, insoweit sie durch das Verfahren vor dem Disciplinarrath verursacht wurden, von der Advocatenkammer, welcher auch der Vorschuß der Kosten obliegt, vorbehaltlich des derselben etwa zustehenden Anspruches auf Entschädigung zu tragen.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen sämmtlicher Mitglieder des Disciplinarrathes, des Anwaltes, des Angeschuldigten und seines etwaigen Vertheidigers, ferner die wesentlichen Momente der Verhandlung zu enthalten hat.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollsführer, der ein Mitglied des Disciplinarrathes ist, unterzeichnet.

§. 40.

Entschädigungsansprüche, welche Jemand aus der Pflichtverletzung eines Advocaten ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

§. 41.

Alle Zustellungen, welche nach diesem Gesetze an dem Beschuldigten zu geschehen haben, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen auch dann, wenn sie im Falle seiner Abwesenheit und bei dem Abgange eines Bevollmächtigten an der Thüre seiner Wohnung oder Kanzlei im Kammersprengel, wenn er aber daselbst keine Wohnung oder Kanzlei mehr hat und auch dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, am Geschäftslocale des Disciplinarrathes angeschlagen werden.

Ein Edictalverfahren oder eine Bekanntmachung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter ist unzulässig.

§. 42.

Der Justizminister ist in Ausübung des obersten Aufsichtsrechtes über Advocaten und Advocaturcandidaten berechtigt, selbst oder durch die von ihm

bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disciplinarrathes, sowie von dem Stande der anhängigen Disciplinaruntersuchung zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anzuordnen.

Der Ausschuß der Advocatenkammer hat zu Ende eines jeden Jahres dem Justizminister ein Verzeichniß der bei dem Disciplinarrathe angebrachten Anzeigen, sowie der erledigten und der noch anhängigen Untersuchungen vorzulegen.

Dem Justizminister steht das Recht zu, den Disciplinarrath einer Advocatenkammer unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl aufzulösen.

IV. Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disciplinarrathes.

§. 43.

Gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§. 44.

Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten,

2. dem Anwalte und dem Ausschusse der Advocatenkammer; den beiden Letzteren steht aber eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§. 45.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht den im §. 45 bezeichneten Personen innerhalb der daselbst bestimmten Gränzen, und außerdem Demjenigen, der sich durch ein Disciplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, Diesem jedoch nur gegen den Beschluß zu, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei (§. 28).

§. 46.

Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disciplinarrathe nach §. 18 dieses Statutes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

§. 47.

Jedes Rechtsmittel ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses oder des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe bei dem Disciplinarrathe, der dasselbe gefällt hat, anzumelden. Innerhalb derselben Frist kann auch eine Ausführung der Gründe überreicht werden.

Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat, zur Entscheidung, welche sich auch auf die von Amtswegen zu prüfende Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu erstrecken hat, vorzulegen.

§. 48.

Erachtet das Oberlandesgericht eine Ergänzung der Erhebungen für nöthig, so hat es dieselben durch den Disciplinarrath zu veranlassen.

§. 49.

Das Oberlandesgericht entscheidet über Beschwerden in einem Senate von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden, über Berufungen in voller Rathsversammlung; wenn aber diese ohne Einrechnung des Präsidenten aus mehr als acht Mitgliedern besteht, in Senaten von acht Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Auf die Zusammensetzung dieser Senate finden die Bestimmungen des §. 9 und auf das Verfahren die Bestimmungen der §§. 18—23 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten sinngemäße Anwendung.

Bei der mündlichen Behandlung vor dem Oberlandesgerichte in Folge einer Berufung steht dem Anwalte der Kammer frei, zu erscheinen und das Wort zu ergreifen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist dem Disciplinarrathe zur weiteren Verständigung der Betheiligten zuzustellen.

§. 50.

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes kann nur vom Beschuldigten und nur in dem Falle angefochten werden, wenn das Oberlandesgericht auf ein der im §. 13 unter c) und d) bezeichneten Strafen erkannt hat, während der Disciplinarrath auf eine geringere Disciplinarstrafe oder auf Freisprechung erkannt hatte.

Die bei dem Oberlandesgerichte einzubringende Berufung des Beschuldigten, auf welche die Bestimmungen des §. 48 dieses Statutes sinngemäße Anwendung zu finden haben, ist nebst den Acten dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe vorzulegen. Dieser entscheidet darüber endgiltig im Disciplinarsenate (§. 9 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten), nach Anhörung des Generalprocurators und des Beschuldigten, der sich auch eines Vertheidigers bedienen kann.

Erscheint der Beschuldigte weder persönlich, noch ein Vertheidiger anstatt seiner, so ist eine etwa eingesendete schriftliche Vertheidigung vorzulesen.

V. Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Erkenntnisse.

§. 51.

Jede gegen einen Advocaten rechtskräftig erkannte Disciplinarstrafe ist in ein hierüber von dem Ausschusse der Advocatenkammer zu führendes Register einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung ist der Advocat oder Advocaturcandidat berechtigt, die

Löschung der ihm ertheilten Rügen und auferlegten Geldstrafen aus dem Register bei dem Disciplinarrathe zu begehren.

Dem Ausschusse liegt ob, für den Vollzug der Erkenntnisse und der mittlerweiligen Vorkehrungen (§. 18) Sorge zu tragen.

§. 52.

Soll eine Geldstrafe zwangsweise eingebracht werden, so hat sich der Ausschuß wegen Einhebung derselben unter Vorlegung des rechtskräftigen Erkenntnisses an das zuständige Gericht zu wenden.

§. 53.

Lautet ein Disciplinarerkenntniß auf Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf Streichung von der Liste der Advocaten, so hat der Ausschuß nach eingetretener Rechtskraft die Anzeige an das Oberlandesgericht, den Obersten Gerichtshof und das Justizministerium zu erstatten und die Veröffentlichung durch die Wiener und durch die ämtliche Landeszeitung zu veranlassen.

§. 54.

In Ansehung der Wiederaufnahme einer Disciplinaruntersuchung finden die Bestimmungen der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Bericht

des zur

Vorberathung des Antrages der Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen, betreffend den von dem galizischen Landtage in der Sitzung am 24. September 1868 gefaßten Beschluß, gewählten Ausschusses.

Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen haben den in ⁄.1 angeschlossenen Antrag auf Aenderung der gegenwärtigen Reichsverfassung in Bezug auf das Königreich Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau gestellt, und dieser Antrag wurde vom Hause einem aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Der Ausschuß beschloß, zunächst die einzelnen Puncte der mit dem Antrage des Abgeordneten Ritter v. Grocholski identischen Resolution des galizischen Landtages vom 24. December 1868 durchzuberathen, damit die Regierung Gelegenheit finde, im Allgemeinen ihre Stellung zu dieser Frage darzulegen und auch im Einzelnen, insofern ihr dieß angemessen erschien, über die Annehmbarkeit oder Nichtannehmbarkeit der einzelnen Puncte sich auszusprechen.

Die Regierung erklärte im Allgemeinen, daß, wenn ihr einzelne Puncte der Resolution annehmbar erscheinen könnten, dieß nur unter der Voraussetzung möglich wäre, daß der galizische Landtag mit diesen Zugeständnissen sich zufrieden stelle und mithin eine stabilisirte Beruhigung Galiziens erreicht werde. Sie deutete auch auf die Nothwendigkeit hin, daß einer günstigen Entschließung der Regierung Garantien für den gesicherten glücklichen Erfolg eines solchen Schrittes von Seite des galizischen Landtages gegenüber stehen müßten.

Die galizischen Mitglieder des Ausschusses wiesen auf den Landtag, als einen autonomen Vertretungskörper, hin, dessen Entschlüsse und Absichten in ihrer Gänze in der erwähnten Resolution enthalten sind, mit deren vollständigen Annahme seine Zufriedenheit wohl unbezweifelt erreicht werde, daß sie aber nicht in der Lage seien, über das Verhalten des Landtages bei theilweisem Zugeständniß eine grundhältige Erklärung abzugeben.

In Folge dieses Vorganges legte das Ausschußmitglied Dr. Rechbauer einen alternativen Antrag, der in ⁄. 2 angeschlossen wird, vor, durch welchen beantragt wurde, mehrere Puncte der Resolution zuzugestehen und die so erzielten Beschlüsse entweder als Resolution oder als einen formellen Gesetzentwurf vor das Haus zu bringen.

Der Ausschuß entschloß sich dafür, den Rechbauer'schen Antrag zur Grundlage der Specialberathung zu nehmen, wobei das Ausschußmitglied Dr. v. Grocholski an den betreffenden Stellen die einzelnen Puncte der Resolution als Amendements oder Zusätze zur Abstimmung bringen ließ.

Bei der darüber stattgefundenen Berathung waren von der Majorität des Ausschusses folgende Puncte der vorliegenden Forderungen als annehmbar erklärt, und zwar:

a) die Einrichtung der Handelskammern;
b) die Gesetzgebung über die Sparcassen;
c) die Gesetzgebung in Polizeistrafsachen;
d) die Organisirung der politischen Verwaltung, insoferne dieselbe die Administration der Landes- und Polizeiangelegenheiten betrifft;
e) die Errichtung einer selbstständigen Abtheilung für Galizien beim Obersten Gerichtshofe in Wien;
f) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten, welche vom Lande erhalten werden;
g) der Verkauf oder die Belastung der im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau gelegenen Salzwerke (Salinen-Bergwerke und Salzcocturen) nur über Einvernehmen des Landtages.

Die übrigen Puncte sowohl der Resolution, als des Rechbauer'schen Antrages wurden mit Majorität abgelehnt.

Nachdem bezüglich der Frage der verantwortlichen Landesregierung von der Majorität des Ausschusses ein ablehnender Beschluß gefaßt worden war, hat der Antragsteller Dr. Rechbauer die Artikel XIII bis XXIII seines Antrages, welche die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit einer solchen Landesregierung enthalten, zurückgezogen, und sich dießfalls dem Artikel VIII der im Grocholski'schen Antrage enthaltenen Landtagsresolution, jedoch mit dem Antrage angeschlossen, daß eine Landesregierung, welche für die Landesangelegenheiten dem Landtage verantwortlich sein soll, geschaffen, deren Einrichtung und Wirkungskreis aber, den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes vorbehalten werden soll.

Nachdem aber auch dieser letztere Antrag Rechbauer's abgelehnt worden war, so war der Ausschuß auf dem Puncte angelangt, über den ihm zugewiesenen Grocholski'schen Antrag endgiltig Beschluß zu fassen und vor das Haus zu bringen.

Die in der Minorität gebliebenen Mitglieder des Ausschusses äußerten aber sofort auch stante concluso eine Form der Erledigung durch Uebergang zur Tagesordnung als inopportun, und es wurden sonach folgende Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht:

I.

(Antrag des Abgeordneten Dr. Kaiser.)

Das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes, indem es seine Bereitwilligkeit ausspricht, einzelnen in der galizischen Resolution enthaltenen Bestimmungen seine Zustimmung zu geben, wenn durch die Gewährung derselben Galizien zufriedengestellt, und wenn zugleich auch die Einführung directer Reichsrathswahlen beschlossen werde, — indem es ferner die Erwartung ausspricht, die Regierung werde nach gepflogenem Einvernehmen mit dem galizischen Landtage dem Reichsrathe eine darauf bezügliche Vorlage unterbreiten, geht über den Antrag des Abgeordneten v. Grocholski zur Tagesordnung über.

II.

(Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer.)

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, in Erwägung, daß viele Puncte der Resolution des galizischen Landtages vom 24. September 1868 mit der Einheit und Machtstellung des Reiches vereinbar erscheinen, und das Abgeordnetenhaus daher nicht abgeneigt ist, denselben im Sinne der Erweiterung der Autonomie der Königreiche Galizien und Lodomerien seine Zustimmung zu ertheilen; — bezüglich einiger Puncte dieser Resolution jedoch aus der Fassung derselben der Sinn und die Tragweite des Antrages des galizischen Landtages nicht mit Bestimmtheit entnommen werden kann, insbesondere jene über das angestrebte Quotenverhältniß und den Wirkungskreis und die verfassungsmäßige Stellung der beanspruchten verantwortlichen Landesregierung, daher darüber vorerst eine Klarstellung in Einvernehmung mit dem galizischen Landtage nothwendig erscheint; in weiterer Erwägung, daß eine Verstärkung der Autonomie der Länder, soll dieselbe nicht eine Schwächung des Reiches herbeiführen, gleichzeitig eine Kräftigung der Centralgewalt erfordert und diese darin gelegen erscheint, daß der Centralregierung neben der verfassungsmäßigen Vertretung der einzelnen Königreiche und Länder als solche im Reichsrathe eine in der Bevölkerung wurzelnde, aus unmittelbaren directen Wahlen derselben hervorgehende Volksvertretung an die Seite gestellt werde; in Erwägung endlich, daß demnach gleichzeitig mit der definitiven Erledigung der Resolution des galizischen Landtages eine im obigen Sinne vorzunehmende Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 erfolgen müsse, welch' letztere auch von mehreren Landtagen beanspruch t wird, daß dieß aber derzeit wegen des bevorstehenden Schlusses der Session des Reichsrathes nicht mehr möglich erscheint — wird die Regierung aufgefordert, nach vorerst mit dem galizischen Landtage wegen Klarstellung der einzelnen Puncte der Resolution desselben vom 24. September 1868 zu pflegendem Einvernehmen eine Regierungsvorlage einzubringen, womit die galizische Resolution vom 24. September 1868 ihre definitive Erledigung im Sinne der Erweiterung der Autonomie erhalten, zugleich aber auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung in der Art zu erfolgen hätte, daß aber der die Vertretung der einzelnen Königreiche und Länder als solche enthaltende gesetzgebende Factor (Länderhaus) ein aus directer unmittelbarer Wahl der Bevölkerung des Reiches gebildetes Volkshaus geschaffen werde.

III.

(Antrag des Abgeordneten Schindler.)

Nachdem eine Erweiterung der Autonomie der Königreiche und Länder nur bei gleichmäßiger Verstärkung der Centralgewalt Platz greifen kann, letztere aber nur auf dem Wege einer entsprechenden Reform der Wahl in den Reichsrath zu erreichen ist, so erscheinen vor Eintritt der letzteren die vom Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen beantragten Abänderungen der Reichsverfassung gegenwärtig nicht zulässig und wird über dieselben zur Tagesordnung übergegangen.

IV.

(Antrag des Abgeordneten Dr. v. Perger.)

Da die Resolution als ein Ganzes aufgefaßt werden muß, das Haus gerade in den Puncten

bezüglich der besonderen Vertretung Galiziens und der selbstständigen verantwortlichen Landesregierung nicht zustimmt und die galizische Landtagsresolution im engen Zusammenhange mit der Frage der Wahlreform des Abgeordnetenhauses steht, so wird die Regierung aufgefordert, auf Grund derjenigen Puncte, welche zuzugestehen sie sich erklärt hat, in weitere Verhandlung mit dem galizischen Landtage zu treten und das Resultat derselben zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vor den Reichsrath zu bringen.

V.

(Antrag des Abgeordneten Dr. v. Demel.)

In Erwägung, daß eine die Wünsche der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau befriedigende Erledigung der Resolution des galizischen Landtages verfassungsmäßig ohne Gefährdung der einheitlichen Machtstellung des Reiches nur dann zulässig ist, wenn unter Einem das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (c 6 und 7) für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder durch ein Gesetz über die Wahlreform auf Grund directer Wahlen für den Reichsrath verfassungsmäßig abgeändert wird, geht das Abgeordnetenhaus dermal zur Tagesordnung über.

Sämmtliche Anträge, mit Ausnahme des Antrages sub 3, wurden abgelehnt und der Ausschuß beschloß, diesen Antrag dem Hause zur Annahme vorzutragen.

Die Motivirung desselben fand sich in der Ueberzeugung, daß ohne eine entsprechende Verstärkung der Reichsvertretung und sohin der Reichscentralgewalt eine weiter gehende staatsrechtliche und administrative Ausdehnung der Autonomie der Königreiche und Länder nicht zulässig sei, und daß unter den gegebenen Verhältnissen eine solche Verstärkung der Centralgewalt nur durch Einführung directer Wahlen in den Reichsrath erreichbar sein werde; daß ausreichende Gründe für eine Sonderstellung des Königreiches Galizien und Lodomerien und des Großherzogthumes Krakau nicht nachgewiesen worden seien, und daß endlich die in der Resolution nach so vielen Richtungen hin verlangte Sonderstellung Galiziens nur eine Lockerung des Reichsverbandes und mithin wesentliche Nachtheile für die Machtstellung und die Wohlfahrt des Reiches im Gefolge haben müßte.

Außerdem war die Majorität des Ausschusses aus den übereinstimmenden Aeußerungen der galizischen Abgeordneten der Ueberzeugung, daß die Gewährung von einzelnen Puncten des Grocholski'schen Antrages nicht geeignet wäre, die Befriedigung des galizischen Landtages herbeizuführen, daß vielmehr nur die Annahme der galizischen Resolution als ein Ganzes Befriedigung herbeiführen könnte.

Aus diesen Gründen stellt nun der hiermit Bericht erstattende Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Nachdem die Erweiterung der Autonomie der Königreiche und Länder nur bei gleichzeitiger Verstärkung der Centralgewalt Platz greifen kann, letztere aber nur auf dem Wege einer entsprechenden Reform der Wahlen in den Reichsrath zu erreichen ist, so erscheint vor Eintritt der letzteren die von dem Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski und seinen Genossen beantragte Aenderung der Reichsverfassung gegenwärtig nicht zulässig und wird über dieselbe zur Tagesordnung übergegangen."

Wien, am 4. April 1870.

Eichhoff,
Obmann.

Schindler,
Berichterstatter.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Kasimir v. Grocholski und Genossen, betreffend den von dem galizischen Landtage in der Sitzung am 24. September 1868 gefaßten Beschluß.

In Erwägung, daß der galizische Landtag in der Sitzung vom 24. September 1868 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau erklärt auf Grund des §. 19 des Landesstatuts: daß der durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 geschaffene Organismus der Monarchie unserem Lande nicht so viel legislative und administrative Selbstständigkeit gewährt, als demselben mit Rücksicht auf dessen historisch-politische Vergangenheit, dessen besondere Nationalität, den Grad der Civilisation und die territoriale Ausdehnung gebührt, daher weder den Wünschen nach nationaler Entwicklung und den Bedingungen hiezu, noch auch den wirklichen Bedürfnissen des Landes entspricht, und eine längere Dauer dieses Zustandes, allgemeine Unzufriedenheit erzeugend, auf das Gedeihen unserer Provinz und das Wohl der ganzen Monarchie verderblich zurückwirken müsse.

„Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau stellt auf Grund des §. 19 des Landesstatuts nachstehenden Antrag:

„Dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird die nationale Selbstverwaltung in dem seinen Bedürfnissen und den besonderen Landesverhältnissen entsprechenden Maße zuerkannt. Vor Allem:

„1. Der Landtag wird ausschließlich den Modus der Reichsrathswahlen zu bestimmen haben."

„2. Die galizische Landtagsdelegation wird an den Berathungen des Reichsrathes nur bezüglich der diesem Königreiche mit den anderen im Reichsrathe vertretenen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten Theil nehmen."

„3. Nachstehende Gegenstände, soweit solche das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau betreffen, werden aus dem durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden und im Sinne des §. 12 desselben Gesetzes in die Competenz des Landtages übergehen:

„a) die Einrichtung der Handelskammern und Handelsorgane;"

„b) die Gesetzgebung über die Credits- und Versicherungsanstalten, Banken und Sparcassen, mit Ausschluß der Zettelbanken;"

„c) die Gesetzgebung über das Heimatrecht;"

„d) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;"

„e) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilgesetzgebung und die Gesetzgebung über das Bergrecht;"

„f) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;"

„g) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;"

„h) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse unseres Landes zu den anderen Ländern der Monarchie beziehen;"

„i) die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgende Beschränkung."

„4. Zur Bedeckung der Auslagen der Administration, des Gerichtswesens, des Cultus und Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit und der Landesculture in Galizien wird aus dem Staatsschatze zur Ver-

fügung des Landtages eine dem wirklichen Bedarfe entsprechende Quote ausgeschieden und in Betreff des Details der Verwendung der reichsräthlichen Competenz entzogen."

„5. Die dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau gehörigen Güter, die sogenannten Cameralgüter, werden als Eigenthum des Landes dem Landesfonde dieses Königreiches einverleibt."

„6. Die Salzwerke (Salinen, Bergwerke und Salzcocturen) im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau werden ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft, noch eingetauscht oder belastet."

„7. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird einen eigenen obersten Gerichts- und Cassationshof erhalten."

„8. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird eine dem Landtage verantwortliche Landesverwaltung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur, sowie einen Landesminister im Rathe der Krone erhalten."

In Erwägung, daß vorstehender Antrag des galizischen Landtages in der vorjährigen Session des Reichsrathes wohl der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen war, aber keine Erledigung gefunden hat;

in Erwägung, daß der galizische Landtag in der dießjährigen Session nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

„Indem der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bei seinem Beschlusse vom 24. September 1868 beharrt, erneuert er auf Grund des §. 19 des Landesstatuts den darin enthaltenen Antrag seinem ganzen Inhalte nach."

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze sind bezüglich des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau entsprechend dem oben angeführten Antrage des galizischen Landtages zu ändern.

2. Zur Vorberathung dieses Gegenstandes wird ein Ausschuß von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt und beauftragt, den diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen.

Kasimir v. Grocholski.
Dittrich.
Torosiewicz.
Sawczyński.
M. Kraiński.
Jablonowski.
Jakóbik.
Pfeiffer.
Szeleszczyński.
Dziewoński.
Manastyrski
Dr. Koczyński.
Barewicz.
Makowicz.
Bodnar.
Koźmian.
Potocki.
Dr. Zyblikiewicz.
Peter Groß.
Czaczkowski.
Ludwig Graf Wodzicki.
Dr. E. Czerkawski.
Konrad Tihauser.
Horodyski.
Czajkowski.
Cieński.
Agopsowicz.
Dr. Weigel.

Antrag

des

Reichsrathsabgeordneten Dr. Rechbauer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Aus Anlaß des vom galizischen Landtage in der Sitzung vom 24. September 1868 gefaßten und bei dem Abgeordnetenhause durch den Abgeordneten Dr. v. Grocholski zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Antrages erklärt das Abgeordnetenhaus seine Bereitwilligkeit, unter der unten bezeichneten Bedingung seine Zustimmung zu ertheilen, daß die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten, und des Staatsgrundgesetzes, Nr. 141 R. G. Bl., über die Reichsvertretung, welche Staatsgrundgesetze auch für das Königreich Galizien und Lodomerien mit Krakau die bleibende verfassungsmäßige Grundlage des staatsrechtlichen Verhältnisses dieses Königreiches zum Gesammtreiche bilden, für dieses Königreich in nachfolgender Weise abgeändert werde:

Die nachstehend bezeichneten, nach §. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörigen Angelegenheiten werden in Zukunft ꝛc. ꝛc. (wie in dem beiliegenden Gesetzentwurfe bis Artikel XXII).

II.

Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen diese Abänderungen enthaltenden Gesetzentwurf dann zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wenn der galizische Landtag über die ihm mitzutheilende oberwähnte Resolution dieses Hauses beschlossen haben wird, daß er ein nach Maßgabe dieser Resolution zu Stande kommendes Reichsgesetz als ein Fundamentalgesetz des Königreiches Galizien erkenne und dasselbe der Landesordnung für Galizien vom 26. Februar 1861 als ein integrirender Bestandtheil einverleibt werde.

Gesetz

vom . . . . . .

womit das Verhältniß des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zur österreichisch-ungarischen Monarchie und zu den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern insbesondere geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Das staatsrechtliche Verhältniß des Königreiches Galizien und Lodomerien und des Großherzogthumes Krakau in und zur österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt und zu den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern insbesondere werden, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht eine Ausnahme enthalten, durch das Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. Bl., betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, durch das Gesetz vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, und durch die für das genannte Königreich ernannte Landesordnung vom 26. Februar 1861 geregelt

Artikel II.

Nachstehende, nach §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörige Angelegenheiten werden, soweit dieselben das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau betreffen, künftighin nicht mehr durch den Reichsrath, sondern im Sinne des §. 12 dieses Gesetzes in und mit dem Landtage des genannten Königreiches verfassungsmäßig behandelt werden:

a) die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handelskammern;
b) über die Credits- und Versicherungsanstalten, Banken und Sparcassen mit Ausschluß der Zettelbanken;
c) über alle Zweige des öffentlichen und Privatunterrichtes und aller Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Reiche errichtet und unterhalten werden;
d) die Polizei-Strafgesetzgebung, insoweit dieselbe nicht einen Gegenstand des allgemeinen Strafgesetzes bildet;
e) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der politischen Verwaltungsbehörden;
f) die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgende Beschränkung.

Artikel III.

Von dem Zeitpuncte an, in welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes Gesetzeskraft erlangen, können die im Königreiche Galizien und Lodomerien

sammt dem Großherzogthume Krakau gelegenen Salzwerke (Salinen-Bergwerke und Salzcocturen) nur über Einvernehmen des Landtages dieses Königreiches verkauft oder belastet werden.

Artikel IV.

Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird bei dem Obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien eine eigene, selbstständige Abtheilung erhalten.

Artikel V.

Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sendet in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes 38 Mitglieder, welche derselbe aus seiner Mitte, und zwar für die ganze Zeitdauer, wählt, auf welche sich das Mandat in den Landtag erstreckt.

Die Art, wie die Wahl seiner Mitglieder in den Reichsrath vorzunehmen ist, bestimmt ein Landesgesetz.

Für den Fall, daß während der Dauer des Mandats des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes der galizische Landtag aufgelöst würde, oder wenn die verfassungsmäßige Legislaturperiode desselben zu Ende geht, verbleiben die Repräsentanten des Königreiches Galizien und Lodomerien so lange Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, bis ein neuer galizischer Landtag zusammengetreten sein und andere Mitglieder gewählt haben wird.

Artikel VI.

Bei der Verhandlung aller jener Angelegenheiten, welche nach §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehören und die nicht durch obige Bestimmungen hinsichtlich des Königreiches Galizien von dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden sind, üben die Abgeordneten des galizischen Landtages ihr Aeußerungs- und Abstimmungsrecht persönlich, selbstständig und ohne Instruction aus.

Die in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehörigen Angelegenheiten, bei welchen die Mitwirkung der galizischen Abgeordneten nöthig ist, werden in demselben, soweit es möglich ist, vor allen anderen und nacheinander verhandelt werden.

Es wird Rücksicht genommen werden, daß die Abgeordneten Galiziens für ihren eigenen Landtag wenigstens drei Monate im Jahre gelassen werden.

Artikel VII.

Wenn die nach §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 für das Haus der Abgeordneten festgesetzte Zahl von 203 Mitgliedern im verfassungsmäßigen Wege vermehrt werden sollte, wird auch die vom galizischen Landtage zu entsendende Zahl von Mitgliedern durch ein Reichsgesetz angemessen vermehrt werden.

Artikel VIII.

Unbeschadet des dem galizischen Landtage durch die Artikel V und VI zugesicherten Rechtes, an den Verhandlungen des Reichsrathes durch von ihm zu entsendende Mitglieder mitzuwirken, bleibt die Gesetzgebung über die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und über die Wahl in dasselbe der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

Von der Verhandlung hierüber und von der diesfälligen Beschlußfassung sind die vom galizischen Landtage entsendeten Mitglieder ausgeschlossen.

Artikel IX.

Auf die Mitglieder des Herrenhauses haben die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel X.

Ein Beschluß des galizischen Landtages oder aber der von diesem Landtage in den Reichsrath entsendeten Mitglieder, durch welchen die Wahl in den Reichsrath oder die Anwesenheit und Mitwirkung in demselben verweigert oder an Bedingungen geknüpft wird, ist ohne rechtliche Wirkung und kann weder die Verbindlichkeit noch die Durchführung verfassungsmäßig zu Stande gekommener Gesetze und Verfügungen im Königreiche Galizien hindern.

Artikel XI.

Das Gesetz vom 29. Juni 1868, Nr. 82 R. G. Bl., über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wird hinsichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau aufgehoben. Sollte jedoch der galizische Landtag die Wahl von Mitgliedern in den Reichsrath oder sollten diese die Mitwirkung an den Verhandlungen des Reichsrathes verweigern, und würde auch nach Auflösung des Landtages die Weigerung noch fortdauern, so soll das für die übrigen Länder zu erlassende Gesetz über die directe Wahl in den Reichsrath auch für Galizien angewendet werden. Sollte bis dahin jedoch ein solches Wahlgesetz für alle Länder noch nicht erlassen sein, so soll dem galizischen Landtage das Recht der Entsendung von Mitgliedern in den Reichsrath durch ein besonderes Reichsgesetz entzogen und durch dasselbe bestimmt werden können, in welcher Weise das Königreich Galizien und Lodomerien im Reichsrathe zu vertreten sei.

Zur Giltigkeit eines solchen Gesetzes ist die Mitwirkung der Abgeordneten des galizischen Landtages nicht erforderlich.

Artikel XII.

An den allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und rücksichtlich an der von dem Reichsrathe zu deren Be-

handlung zu entsendenden österreichischen Delegation haben die Abgeordneten des Königreiches Galizien und Lodomerien in der durch den §. 8 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 146 R. G. Bl., geregelten Weise Theil zu nehmen.

Artikel XIII.

Hinsichtlich aller jener Angelegenheiten, welche nach §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch hinsichtlich des Königreiches Galizien und Lodomerien zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehören, soll dieses Königreich mit den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie dieselbe Vertretung und Gesetzgebung, ebenso auch hinsichtlich der Executive dieselbe Regierung haben.

Artikel XIV.

Hinsichtlich aller jener Angelegenheiten, welche nicht dem Reichsrathe vorbehalten sind und daher auch nicht zur Executive der Centralregierung gehören, gebührt dem Königreiche Galizien und Lodomerien sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als auf dem der Executive die vollständige Autonomie.

Artikel XV.

Das Königreich Galizien und Lodomerien übt diese ihre Autonomie in Sachen der inneren Verwaltung, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur durch ihre eigene Landesverwaltung aus, an deren Spitze ein über Vorschlag der Centralregierung und unter Gegenzeichnung des Minister-Präsidenten oder seines Stellvertreters von Seiner Majestät ernannter, in Sachen der Landesverwaltung dem galizischen Landtage verantwortlicher Statthalter steht.

Artikel XVI.

Zur Vertretung der Interessen des Königreiches Galizien und Lodomerien und zur Herstellung und Aufrechthaltung des staatsrechtlichen Verbandes dieses Königreiches mit den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird Galizien einen eigenen Minister erhalten, welcher ohne ein anderes Portefeuille Mitglied des Ministerrathes und dem Reichsrathe verantwortlich sein wird.

Artikel XVII.

Die Organisirung und Einrichtung der autonomen Selbstverwaltung des Königreiches Galizien und Lodomerien wird durch die galizische Landgesetzgebung festgestellt.

Alle Regierungsacte des Kaisers, welche sich auf solche Angelegenheiten des Landes Galizien beziehen, die nicht zum Wirkungskreise der Centralregierung gehören, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters; galizische Landesgesetze aber auch der Gegenzeichnung des galizischen Landesministers, durch welchen sie der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten sind, nachdem sie vorher dem Ministerrathe zur Beurtheilung in der Richtung vorgelegt wurden, ob dieselben im Wirkungskreise des galizischen Landtages liegen.

Artikel XVIII.

Die Organe der autonomen Gemeinde- und Bezirksvertretungen, sowie die vom Lande bestellten Organe der politischen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit sind schuldig, die von der Gesammtregierung in ihrem Wirkungskreise und nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen getroffenen Verfügungen und Anordnungen zu befolgen und zu vollziehen und in Ausführung allgemeiner Gesetze in der durch diese vorgeschriebenen Weise mitzuwirken.

Die Landesregierung und die obbenannten Verwaltungsorgane Galiziens sind insbesondere schuldig, die Organe der Finanzverwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte nach den dießfalls bestehenden Gesetzen zu unterstützen, die ihnen nach diesen Gesetzen zustehenden Obliegenheiten zu erfüllen und die durch den dem Reichsrathe verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen Verordnungen und Aufträge auszuführen.

Für die genaue Durchführung der allgemeinen Gesetze und für die Ausführung der gesetzmäßigen Verfügungen und Anordnungen der Centralregierung ist der Statthalter dieser verantwortlich. Der galizische Landtag wird bedacht sein, bei Organisirung der Landesverwaltung und der autonomen Vertretungsorgane auch die Ausführung der allgemeinen Gesetze sicherzustellen.

Artikel XIX.

Um dem Königreiche Galizien die Bestreitung der Kosten der Administration, des öffentlichen Unterrichtes und jener Unterrichtsanstalten, welche bisher vom Reiche erhalten wurden, in der Folge jedoch vom Lande zur Erhaltung übernommen werden, dann der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur zu erleichtern, sollen aus den vom Königreiche Galizien und Lodomerien auf Grund der jeweilig bestehenden Finanzgesetze zur Bestreitung des Staatshaushaltes einzuzahlenden Steuern und sonstigen Abgaben durch die Centralregierung eine solche Summe dem galizischen Landtage zur Verfügung und zur eigenen Verwendung gestellt werden, welche derjenigen entspricht, die im Durchschnitte der Jahre 1865—1869 aus dem Reichsbudget für die erwähnten Angelegenheiten im Königreiche Galizien wirklich zur Verwendung kam.

Artikel XX.

Der Centralregierung steht das Recht zu, zur Besorgung der Staatspolizei und sonstigen derselben

verfassungsmäßig zustehenden Agenden dem Statthalter die erforderlichen Regierungsbeamten beizugeben, welche demselben untergeordnet und der Centralregierung verantwortlich sind.

Artikel XXI.

Die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche Gewalt, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt des Gesetzes vom 5. Mai 1869 wegen Verhängung von Ausnahmszuständen, und das Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, über die Einrichtung eines Reichsgerichtes, sowie über die Ministerverantwortlichkeit, werden durch dieses Gesetz in ihrer Geltung für Galizien nicht berührt.

Artikel XXII.

Eine Aenderung an den Bestimmungen dieses Gesetzes kann nur durch den Reichsrath mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität und nur mit Zustimmung des galizischen Landtages erfolgen.

Artikel XXIII.

Dieses Gesetz tritt erst in Wirksamkeit, wenn dasselbe vom galizischen Landtage als ein Fundamentalgesetz des Königreiches Galizien beschlossen und der galizischen Landesordnung als ein integrirender Bestandtheil einverleibt wird.

Bericht

des

Steuerreformausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Rentensteuer *).

Die Reihe der von der kaiserlichen Regierung dem hohen Hause vorgelegten Ertragsteuern schließt mit der Rentensteuer.

Dem Namen nach erscheint die Rente als ein neues Steuerobject; anders verhält es sich in der Wirklichkeit

Durch das kaiserliche Patent vom 29. October 1849 und durch den Erlaß des Finanzministers vom 11. Jänner 1850, Nr. 10 des R. G. Bl., wurde eine Einkommensteuer in drei Classen eingeführt, welche in der dritten Classe die Rente als ein Ertragsobject betroffen hat.

Bereits durch die von der kaiserlichen Regierung im Jahre 1864 eingebrachten Steuerreformvorlagen wurde eine genauere Scheidung der Ertragsteuern von der Personaleinkommensteuer vorgenommen und unter die Ersteren auch die Zins- und Rentensteuer eingereiht.

Jene Steuervorlage hat die Zinsen und Rentenbezüge jeder Art, mochten sie von öffentlichen Staats- und Fondsobligationen, von Grundentlastungscapitalien, von Bezügen für eingezogene Rechte oder Gefälle herrühren, die Zinsen von privaten Darlehen, die Leibrenten, die Renten überhaupt, die auf Grund und Boden haftenden, von der Realsteuer nicht berührten Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen, die in Gewerbs- und Handelsunternehmungen bei Erwerbsgesellschaften, Vereinen oder Einzelnpersonen angelegten rentirenden Capitalien, als Objecte der Zins und Rentensteuer aufgenommen.

Die gegenwärtige Rentensteuervorlage hat die Steuerobjecte auf ein viel engeres Maß eingeschränkt.

Die Zinsen der eigentlichen Staatsschuld wurden bereits der Couponsteuer unterzogen und können daher nicht das Object einer zweiten Ertragssteuer bilden.

Die in Verkehrs-, Gewerbs- und Handelsunternehmungen angelegten rentirenden Capitalien werden durch die Erwerbsteuer getroffen, und nur jene Unternehmungen, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, aber die Einkommensteuer dritter Classe zu entrichten haben, können unter die Rentensteuerobjecte eingereiht werden.

In diese Reihe gehören die Dividenden und sonstigen Bezüge aus den Actien der priv. österr. Nationalbank, welche gemäß §. 63 des Bankstatutes vom 27. December 1862 zwar von der Erwerbsteuer befreit waren, aber der Einkommensteuer III. Classe nach dem Gesetze vom 29. October 1849 unterlagen.

Da die gegenwärtige Rentensteuer an die Stelle der Einkommensteuer III. Classe zu treten hat, so ist die Einbeziehung der Bezüge aus der priv. österr. Nationalbank unter die Rentensteuer eine natürliche Consequenz der Steuerreform.

*) Nach der Vertagung des Reichsrathes zur Vertheilung gelangt.

Aus demselben Grunde müssen die Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen, ferner die Zinsen von Landesanlehen, denen nicht die Befreiung von der Einkommensteuer gesetzlich zugesichert wurde, der an die Stelle der Einkommensteuer tretenden Rentensteuer unterzogen werden.

In diese Reihe gehören die älteren ständischen Obligationen, die Grundentlastungsobligationen und die allenfalls neu zu emittirenden Obligationen der einzelnen Königreiche und Länder.

Dagegen hat die kaiserliche Regierung in der gegenwärtigen Rentensteuervorlage die Leibrenten, die Hypothekar- und Chyrographarcapitalien, die Naturalbezüge von Grund und Boden unter die Rentensteuerobjecte nicht eingereiht.

Der Ausschuß hat sich den Anträgen der kais. Regierung vollständig angeschlossen.

Die Leibrenten als solche sind der Sache nach verzinsliche Anlagen von Capitalien mit successiver Aufzehrung des Capitales.

In der letzteren Beziehung fehlte jede Grundlage zur Anwendung einer Ertragsteuer; in ersterer Hinsicht congruirt der Gegenstand mit der Besteuerung der Zinsen der Privatcapitalien überhaupt.

In Betreff der Besteuerung der Capitalszinsen hat der Ausschuß die Wichtigkeit der von der kaiserlichen Regierung dagegen erhobenen Bedenken anerkannt.

Zunächst war es die Erwägung, daß bei der erfolgten Aufhebung jener Gesetze, welche die Beschränkung des Zinsenmaßes festsetzten, — die dem Zinsenbezuge auferlegte Rentensteuer in dem hiedurch veranlaßten erhöhten Zinsfuße auf den Schuldner überwälzt würde, und daß jede dagegen einzuleitende gesetzliche Maßregel, wie solche beispielsweise in der im Königreiche Württemberg zum Rentensteuergesetze erlassenen Vollzugsvorschrift vom 10. Juni 1853 enthalten ist, sich einerseits als sehr vexatorisch, andererseits aber als unwirksam erweisen würde.

Eine besondere Rücksicht hat der Ausschuß der Betrachtung zugewendet, daß in jenem Falle, wenn eine Ertragsbesteuerung der Capitalszinsen durch die Strenge des Gesetzes wirklich durchgeführt würde, das Capital seine verzinsliche Anlage in einem anderen Lande suchen dürfte, wo eine Zinsensteuer nicht besteht.

Hiedurch würde eine große Menge von Capitalien der Urproduction und der Industrie entzogen, und es würden Folgen herbeigeführt, deren allgemeine Nachtheile durch die eingehende Zinsensteuer bei Weitem nicht aufgewogen werden.

Rücksichtlich der Naturalbezüge von Grund und Boden glaubte der Ausschuß, daß dieselben kein geeignetes Object der Rentensteuer bilden.

Die verschiedenen früher verfassungsmäßigen, zum Theile aus emphiteutischen Verträgen herrührenden Naturalleistungen von Grund und Boden haben durch die Gesetze über die Grundentlastung die Servituten-Ablösung beseitigt.

Es erübrigen nur noch die aus Privatverträgen, bei Abtretungen von Realitäten, bei Verkäufen, bei Verheiratungen stipulirten Ausgedinge, Advitalitätsbezüge und wittibliche Sustentationen.

Diese Arten von Natural- oder Geldbezügen von Grund und Boden oder von Gebäuden werden bei den Vermögensübertragungen der Realitäten selbst in Gemäßheit der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 als ein Theil der Kaufs- oder Abtretungssumme der Vermögensübertragungsgebühr unterzogen, und wurden deshalb nicht für geeignet angesehen, das Object einer Ertragssteuer zu bilden.

Eine besondere Bestimmung über den Zeitpunct der Wirksamkeit des Rentensteuergesetzes hat der Ausschuß nicht für nothwendig erachtet.

Die Rentensteuer soll mit jenem Percente umgelegt und eingehoben werden, welches im Wege des Finanzgesetzes für die Erwerbsteuerumlage festgesetzt werden wird.

Erst nach diesem Zeitpuncte tritt die Rentensteuereinhebung nach diesem Gesetze in Wirksamkeit und erst dann hat die Einhebung der Einkommensteuer auf Grund des Gesetzes vom 29. October 1849 ihr Ende erreicht.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle der beiliegenden Regierungsvorlage, betreffend das Rentensteuergesetz, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, am 31. März 1870.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Kyger,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

wegen Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, der Landes-Anlehen und der Dividenden von Actien solcher Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, den Zinsen von Landes-Anlehen, insoweit bei Aufnahme dieser Anlehen für die davon entfallenden Zinsen nicht die Befreiung von der Einkommensteuer gesetzlich zugesichert worden ist, dann von den Dividenden von Actien jener Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, ist an Stelle der bis nun mit dem Gesetze vom 29. October 1849 bestehenden Einkommensteuer eine Rentensteuer einzuheben.

Artikel II.

Die Rentensteuer wird mit demselben Percent des jährlichen Zinsen- (Dividenden-) Ertrages bemessen, das durch das jeweilige Finanzgesetz für die Bemessung der Erwerbsteuer bestimmt werden wird.

Artikel III.

Die Steuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, der Landes-Anlehen, dann von den Dividenden ist bei Auszahlung derselben durch die betreffenden Cassen in Abzug zu bringen und sofort an die zuständigen Steuercassen abzuführen.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bericht

des

zur Vorberathung einer neuen Strafproceßordnung gewählten Ausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, wodurch die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen beschränkt und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird *).

Dieser dem hohen Hause von der Regierung in der Sitzung vom 26. März l. J. vorgelegte Gesetzesentwurf bezweckt die außerordentliche Geschäftsvermehrung, welche in der letzten Zeit bei dem Obersten Gerichtshofe eingetreten ist und für die Geschäftsführung bei demselben geradezu bedrohliche Dimensionen angenommen hat, wenigstens insoweit, als es innerhalb des Rahmens der in Wirksamkeit bestehenden Strafproceßordnung thunlich erscheint, zu beseitigen.

Die gründliche Abhilfe kann und wird wohl erst durch die Einführung der neuen Strafproceßordnung, deren Entwurf dieser Ausschuß dem hohen Hause bereits vorgelegt und zur Annahme empfohlen hat, geschaffen werden.

Durch die dem Obersten Gerichtshofe mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1860 ertheilten Ermächtigung **) wurde ein außerordentliches Rechtsmittel geschaffen, welches in der Praxis nicht nur gegen strafgerichtliche Erkenntnisse, sondern auch gegen Beschlüsse und Verfügungen der Strafgerichte im Laufe des Strafverfahrens vor dem Erkenntnisse in Anwendung gebracht worden ist.

Diese Allerhöchste Entschließung ist zwar nie kundgemacht worden, und es fehlt derselben daher zwar das wesentliche Erforderniß eines Gesetzes; allein dieselbe befindet sich dennoch in constanter Uebung und kann demnach nicht ignorirt werden.

Der §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes beschränkt jenes außerordentliche Rechtsmittel auf die außerordentliche Revision gegen die strafgerichtlichen Erkenntnisse über Verbrechen und Vergehen, da Beschlüsse und Verfügungen der Strafgerichte im Laufe des Strafverfahrens wegen Verbrechen und Vergehen ohnedem bei Gelegenheit der außerordentlichen Revision gegen die Erkenntnisse selbst angefochten werden können, die Gestattung außerordentlicher Rechtsmittel in Uebertretungsfällen aber als ein mit dem Zwecke in keinem Verhältnisse stehendes Mittel, als kein mit dem Zwecke im Verhältnisse stehender Aufwand an Kosten und Arbeitskraft erscheint, den Obersten Gerichtshof überbürdet und

*) Nach der Vertagung des Reichsrathes zur Verhandlung gelangt.

**) Durch Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar wurde der Oberste Gerichtshof ermächtigt, in allen aus was immer für einem Anlasse zu seiner Kenntniß gelangenden Straffällen, in welchen er wahrnimmt, daß einem Beschuldigten oder Verurtheilten durch ein offenbar gesetzwidriges Verfahren oder Erkenntniß Unrecht zugefügt wurde, von Amtswegen und auch dann, wenn dagegen eine Berufung gesetzlich nicht zulässig ist, die entsprechende Verfügung zu treffen Die Oberlandsgerichte haben daher alle Fälle solcher Art, in welchen sie nicht schon selbst eine Verfügung zu treffen berechtigt sind, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 2. März 1860, Z. 3247).

seine Thätigkeit in wichtigeren Angelegenheiten abschwächt und beeinträchtigt.

Die §§. 2, 3 und 4 des Gesetzentwurfes anticipiren einige Bestimmungen des von diesem Ausschusse dem hohen Hause vorgelegten Entwurfes einer neuen Strafproceßordnung in Betreff der Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche.

Durch diese Bestimmungen und durch das in dem §. 5 angeordneten Außerwirksamkeittreten der denselben entgegenstehenden Bestimmungen der §§ 322, 330 und 430 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 werden auch die sämmtlichen Oberlandesgerichte von einem behelligenden Arbeitsballaste befreit werden, der in der Regel nur in dem Streben, die Vollziehung begründeter Straferkenntnisse zu verzögern, seinen Grund hatte.

Der Ausschuß stellt deßhalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe . . seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 29. März 1870.

Tschabuschnigg,

Obmann.

Dr. van der Straß,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

wodurch

die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen beschränkt und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dem Obersten Gerichtshofe durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1860 ertheilte Ermächtigung tritt außer Wirksamkeit:

a) bezüglich aller Beschlüsse und Verfügungen der Strafgerichte im Laufe des Strafverfahrens bis zum Erkenntnisse;

b) bezüglich der strafgerichtlichen Erkenntnisse in Uebertretungsfällen.

Berufungen und Beschwerden gegen in Strafsachen ergangene obergerichtliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) der eben bezeichneten Art, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen, sowie Beschwerden, welche mit Umgehung des durch diese Strafproceßordnung festgestellten Instanzenzuges gegen die in den Puncten a und b bezeichneten gerichtlichen Erkenntnisse, Beschlüsse und Verfügungen an den Obersten Gerichtshof gerichtet werden, sind daher von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 2.

Der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, insofern er nach den Bestimmungen des §. 322 der Strafproceßordnung zulässig erscheint, kann für eine Zeit von höchstens sechs Wochen von dem Gerichte, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat, bewilligt werden.

Die Bewilligung eines längeren Aufschubes kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz von dem Oberlandesgerichte aus besonders wichtigen Gründen ertheilt werden.

§. 3.

Gesuche um Nachsicht oder Milderung der Strafe durch die Gnade des Landesfürsten, welche nicht von dem Justizminister den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft zur Berichterstattung zugewiesen werden, sind nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gnadengesuche sind an das Gericht zu leiten, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat. Ist das Gesuch von dem Verurtheilten nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt

oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten eingebracht worden, so ist dem Gesuche die Aeußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings beizulegen.

Das Gericht hat das Gesuch zurückzuweisen wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Oberlandesgerichte vor, welches darüber Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Endurtheil der Oberste Gerichtshof erkannt, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Oberlandesgerichtes an den Obersten Gerichtshof zu richten, welcher zu entscheiden hat, ob das Gesuch zurückzuweisen oder befürwortend an den Justizminister zu leiten sei.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse sind bei den Gerichtshöfen der ersten Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes, bei den Oberlandesgerichten nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu fassen.

Gegen die Verweigerung des Aufschubes des Strafvollzuges (§. 2), sowie gegen die über ein Gnadengesuch gefaßten Beschlüsse der Gerichte (§. 3) steht kein Rechtsmittel offen.

§. 5.

Die den Bestimmungen der §§. 2 bis 4 entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 322, 330 und 430 der Strafproceßordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch auf die an diesem Tage anhängigen, aber noch nicht erledigten Eingaben der in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Art anzuwenden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056955302